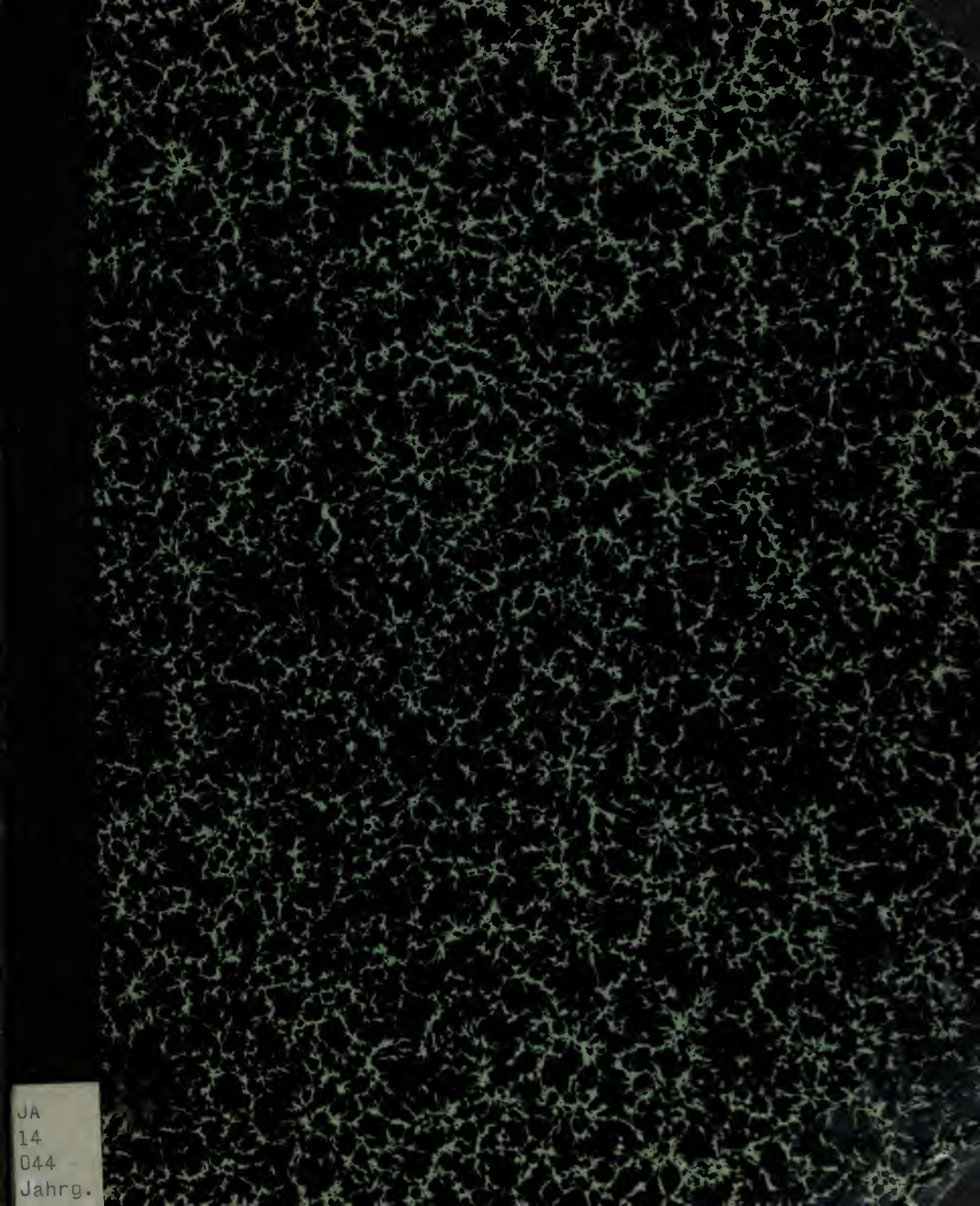


Österreichische

Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

XLVIII. Jahrgang.

87

Wien 1915.

Verlag von Moritz Perles,
k. u. k. Hof-Buchhändler
I. Seilergasse 4.

Druckerei „Leykam", Graz.

Inhaltsverzeichnis

zum

achtundvierzigsten Jahrgang (1915) der „Österr. Zeitschrift für Verwaltung".

I. Abhandlungen.

II. Mitteilungen aus der Praxis.

In allen Nummern (siehe alphabetisches Sach- und Namensregister).

III. Notizen.

IV. Literatur und Bibliographie.

V. Personalien



Alphabetisches Sach- und Namenregister.

E.

F.

G.

H.

I.

K.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.



Wien, Freitag, den 1. Jänner 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 1.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Über Zuweisungen von Flüchtlingen an einzelne Gemeinden.

Von Lotar Ritter von Pachmann, k. k. Landes-Regierungs-Konzipist.

Die Zuweisung von Flüchtlingen an einzelne Gemeinden stellt sich als eine provisorische Kriegsfürsorgemaßregel dar, welche der vom Kriege unmittelbar betroffenenen Bevölkerung, die infolge feindlicher Operationen den ordentlichen Wohnsitz aufgeben mußte, / freiwillig aufgegeben hat, vorläufig Aufenthalt und Subsistenzmittel sichert.

Quartieranweisung, also nicht nur die bloße Zusicherung des ungestörten Aufenthaltes im Gebiete einer bestimmten Gemeinde, und Barmittel sind die dem Laien erkennbaren Erscheinungen, die vom wirtschaftlichen Standpunkte aus die materielle Anspannung des Staates für seine Inwohner bedeutet.

Eine ebenso große Bedeutung dieser Institution liegt auf verwaltungsrechtlichem Gebiete. Für das Verwaltungsrecht entstehen eine Menge neuer Fragen, neuer Rechtsverhältnisse. Soweit die theoretische Seite der Zuweisung.

Praktisch, bereits im gegenwärtigen Zeitpunkte wichtig und auch im Charakter des Provisoriums liegend, soll die Lösung der Frage versucht werden, was mit dieser Bevölkerung zu geschehen hat, um die staatliche Subsistenzleistung einzuschränken, bezw. aufzuheben. Hier spricht die staatliche Arbeitsvermittlung das entscheidende Wort.

I. Theoretische Fragen über den Charakter der Flüchtlingszuweisung.

Von einer Begriffsbestimmung „Flüchtling" wurde aus dem Grunde Abstand genommen, weil dem Laien lediglich die vollendete Tatsache der Flucht ins Hinterland bekannt ist. Es wurde aber gleich angedeutet, daß dieses Aufgeben des Wohnortes entweder ein freiwilliges oder über obrigkeitliche Verfügung angeordnetes Räumen sein konnte.

Unter den Flüchtlingen sind aber auch eine Unmenge von Personen, welche auch in Friedenszeiten einen ordentlichen Wohnsitz überhaupt nicht hatten, die sich vielleicht nur zufällig in einem Orte vorübergehend aufhielten, die in Galizien weder heimatsberechtigt noch im ständigen Aufenthalte waren.

Außer den wirklichen Flüchtlingen sind also auch ausweis- und bestimmungslose Individuen, denen naturgemäß nicht die gleichen Rechte zugestanden werden können wie den ersteren.

Einer „Aufenthaltsgemeinde" im Sinne des Heimatsrechtes und der Gemeindeordnung jedes Kronlandes ist ein Komplex von Rechten und Pflichten zugewiesen, die teils in den Staatsgrundgesetzen (Recht des Aufenthaltes — Ausweisungsrecht), teils im Heimatsrechte selbst liegen (Unterstützung, Krankenfürsorge, Beerdigung Auswärtiger, Aufnahme in den Heimatsverband, Zuweisung).

Es soll nun untersucht werden, wie sich eine Gemeinde den Flüchtlingen gegenüber verhält, welche der Rechte und Pflichten in Anwendung gebracht werden können:

a) Bezüglich des Rechtes auf Ausweisung,

das das Verbot des ferneren Aufenthaltes eines Fremden (d. i. eines Individuums fremden oder unbekannten Heimatsrechtes) zum Inhalt hat, wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit infolge nicht einwandfreien Lebenswandels (rechtskräftige, gerichtliche Abstrafungen während des Aufenthaltes), ist meiner Ansicht das Recht der Gemeinde gegenüber Flüchtlingen zu verneinen, weil diesen eben ein Gemeindegebiet zum vorläufigen Aufenthalte von Staats wegen angewiesen wurde. Noch weniger ist die Durchführung des Gemeindeausschußbeschlusses, die schubweise Transportierung in die Heimatsgemeinde praktisch denkbar.

Für notorisch arbeitsscheue Individuen bleiben nach wie vor die gerichtliche Abstrafung sowie die gerichtlichen Nebenstrafen (Stellung unter Polizeiaufsicht, gerichtlicher Ausspruch der Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt) in dieser Zeit nicht nur Besserungsmittel für den Einzelnen, sondern vielmehr Abschreckungsmittel für die Flüchtlingsgemeinde

Was die Polizeiaufsicht anbelangt, so ist die Durchführung und die Aussicht auf die Einhaltung der Freiheitsbeschränkungen

diesfalls um so leichter, da eine genaue Evidenz über sämtliche Flüchtlinge vorhanden ist. Außerdem kommt die Einrichtung der Baracken (Massenquartiere) zugute.

b) Die Unterstützungspflicht.

Das Heimatsgesetz verlangt als Voraussetzung zum Genusse einer Unterstützung momentane unverschuldete Mittellosigkeit.

Nach dem Gesetz ist aber nur derjenige mittellos, der durch eigene Kraft und Mittel außerstande ist, für sich und seine Angehörigen notdürftigsten Lebensunterhalt zu beschaffen.

Durch die Zuweisung eines Quartieres und eines gleichmäßigen Geldbetrages — den beiden Grundbedingungen eines Existenzminimums — kann von einer augenblicklichen Mittellosigkeit nicht mehr gesprochen werden.

Der Geldbetrag ist zur Deckung des Unterhaltes zweckmäßig zu verwenden, wird er daher vergeudet, so liegt die Schuld an der Armut klar.

Die Unterstützungspflicht ist daher mangels der geforderten Voraussetzungen für die Flüchtlinge ausgeschaltet.

c) Krankenfürsorge.

Diese begreift in sich 1. die ärztliche Untersuchung, 2. die Unterbringung in einem Krankenhause, 3. Verabreichung von Medikamenten nach bestimmten Tarifen.

Meiner Ansicht nach dürften Flüchtlingen dieselben Begünstigungen zukommen wie auswärtigen Armen.

d) Aufnahme in den Heimatsverband.

Dermalen noch nicht akut, kann die Frage bezüglich einer Aufnahmspflicht gewiß nicht sein; sie kann aber eine Bedeutung für das Hinterland erlangen, wenn nach Beendigung des Krieges Flüchtlinge rückverbleiben, und nach den Bestimmungen der Heimatsrechtsnovelle ex 1896 den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatsverband erlangt zu haben glauben.

Entscheidend wird sein, ob der Aufenthalt des Flüchtlings in dem zugewiesenen Gebiete freiwillig qualifiziert wird oder nicht.

Es ist gegenwärtig wohl schwer, auch nur andeutungsweise eine oder die andere Ansicht zu verfechten. Ich neige jedoch mehr der Meinung zu, daß derzeit in Massenquartieren untergebrachten Flüchtlingen das Moment der Freizügigkeit und Freiwilligkeit des Aufenthaltes abzusprechen wäre, einerseits weil sie den Aufenthalt nicht frei wählen können und andererseits durch die in anderen Orten auftretende — relative — Mittellosigkeit gezwungen sind, den Aufenthalt beizubehalten.

e) Zuweisung nach dem Heimatrechte.

Für jetzt geborene Kinder von Flüchtlingsfamilien, falls das Heimatrecht der Kindeseltern nicht bekannt oder nachweisbar ist, finden die Bestimmungen des Heimatrechtes über die vorläufige Zuweisung Anwendung.

Eine weitere Aufgabe fällt der Zuweisungsgemeinde auf sanitätspolizeilichem Gebiete zu.

Endlich dürften die Gemeindeschiedsgerichte, soweit sie aktiviert sind, eine erhöhte Bedeutung erlangen.

Verwaltungsrechtlich ist das vom Staate gesicherte Existenzminimum keine Armenversorgung im Sinne des Heimatrechtes, da 1. das Moment der Dauer fehlt und 2. der Gemeindearmenfonds nicht berührt wird, endlich 3. weil ein Ansuchen des einzelnen um Gewährung dieser Unterstützung gar nicht vorliegt.

Gewissermaßen den Übergang zum zweiten Teile des Themas, der praktischen Lösung der Flüchtlingsfrage bildet die Arbeitsvermittlung durch die Gemeinde.

II. Die gegenwärtige praktische Bedeutung der Flüchtlingszuweisung.

Auf welche Weise wird für Flüchtlinge eine Beschäftigung, bezw. ein Erwerb geschaffen, damit einerseits nicht Arbeitsentwöhnung einschleicht, andererseits dem Staate für die unentgeltlichen Leistungen einigermaßen ein Entgelt gewährt wird.

An der Spitze steht demnach die Frage der Arbeitsschaffung, der sich eine geeignete Arbeitsvermittlung angliedert.

A. Die Probleme der Arbeitsschaffung.

Im Kriegsstadium ist diese Frage von doppelt schwerer Bedeutung: viele Betriebe mußten die Arbeit mangels Aufträgen und Nachfrage einstellen, für viele Betriebe eignen sich wiederum Flüchtlinge nicht. Es kann demnach nur wieder Aufgabe des Staates werden, Arbeitsmöglichkeit zu schaffen, die der Gesamtheit der Bevölkerung zugute kommt. Ich verstehe unter diesem staatlicherseits angeregten Unternehmen nicht die zur Verhütung lokal auftretender Arbeitslosigkeit der heimischen Bevölkerung begonnenen „Notstandsarbeiten" (Bauten usw.), sondern den direkten Eingriff des Staates in eine geeignete Erwerbssphäre.

Beide Erwerbsgruppen: Landwirtschaft und Gewerbe kommen einerseits infolge mangelnder Eignung zu der körperlich schweren Beschäftigung in der Landwirtschaft (dermalen im Winter ist ein Bedarf an landwirtschaftlichen Kräften überhaupt nicht nennenswert), andererseits wegen der erschwerten Antrittmöglichkeit eines Gewerbes* verallgemeinernd — von Einzelfällen natürlich abgesehen — nicht in Betracht. Auch die dem Gewerbe verwandten Beschäftigungen, Hausierhandel u. dgl. in Flüchtlingskolonien zu verpflanzen, wäre dermalen zu mindestens ein gewagter Versuch.

Warum sollte nicht die Arbeit für die Armee geleistet werden, die Versorgung mit Wäsche usw., kurz all den kleinen Dingen, die lediglich Handfertigkeit bedingen, auch jetzt von früher ungeübten Händen massenhaft und kostenlos ausgeführt werden? Besonders Frauen von Flüchtlingen könnten mithelfen bei dieser Kleinarbeit. Es soll durchaus nicht gemeint sein, daß dadurch dem Staate ein bedeutender Nutzen — vielleicht auf Kosten der rückverbleibenden Kleingewerbetreibenden — entstehen soll: nur ein Vorschlag, der der Arbeitsentwöhnung steuert, die heimische Industrie und die Gewerbetreibenden nicht schädigt, schließlich für den Staat ein billigerweise zu verlangendes Entgelt für die Beschaffung der Existenzbedingungen bedeutet. Vom nationalökonomischen Standpunkte aus dürften diese Gründe nicht anfechtbar sein. Diesfalls ist die Arbeitsbeschaffung ein Zweig der Kriegsfürsorge, somit kommt die Gemeinde oder eine Gewerbegenossenschaft als Trägerin der Vermittlung nicht unmittelbar in Betracht. Natürlich könnte und dürfte der Staat im eigenen Interesse nicht einseitig, sondern nach gewissen Grundsätzen vorgehen. Um so wichtiger ist daher eine enge Fühlungnahme mit den Zuweisungsgemeinden, die ja genau über die früheren Lebenserwerbsverhältnisse der Zugewiesenen orientiert sein sollen.

B) Art der Arbeitsvermittlung.

1. Ermittlung der Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit ist Sache der Gemeinde.

Während bei Arbeitsunfähigkeit ein vermindertes Maß der Staatsforderung eintreten würde, soll bei Unlust zur Beschäftigung ein erhöhtes Ausmaß Regel sein.

2. Die Gewerbegenossenschaft, soweit die inkorporierten Gewerbe betroffen werden, wäre auch über ihre Meinung zu befragen.

Auf Grund beider Gutachten könnte die politische Behörde der Oberbehörde ein wirkliches Bild liefern, das das Ausmaß der staatlichen Vorschreibung bestimmt.

Der Vorschlag, eigene Flüchtlingsgemeinden zu gründen, die, mit einer gewissen Selbstverwaltung ausgestattet, außerhalb der politischen Gemeinde stehen, kann mit der Zeit Be=

* Siehe meinen Aufsatz: „Über die Nachsicht vom Befähigungsnachweise zum Antritt von Gewerben während eines Krieges." In dieser Zeitschrift Nr. 48, vom 26. November 1914.

deutung gewinnen: die Tragweite dieses ernsten Gedankens, der allerdings einschneidend auf unser Gemeindesystem wirken würde, ist nicht zu unterschätzen, allein im gegenwärtigen Zeitpunkte wohl noch wenig praktisch.

„Datum des Poststempels."

In Privatbetrieben ist namentlich in jüngster Zeit eine nicht zu verkennende Vereinfachung des Geschäftsbetriebes und eine damit verbundene Eliminierung unnützer Arbeitsleistung in Erscheinung getreten. So begrüßt diese Tatsache vom Standpunkte des Unternehmens werden muß, so gibt es doch Fälle, in denen die allzu große Kürze nicht nur dem Geschäftsbetriebe hinderlich werden kann, sondern auch die Interessen des Geschäftsfreundes zu verletzen geeignet ist. Ein Beispiel dieser Art bietet der immer mehr um sich greifende Abusus — selbst bei Banken — statt des wirklichen Zeitdatums der Verfassung des Geschäftsstückes — die Arbeitsleistung besteht aus drei Ziffern und einem Strich! — die Bemerkung „Datum des Poststempels" auf dasselbe anzusetzen. Abgesehen, daß dieses Datum mit der Ausfertigung des Stückes in nur seltenen Fällen übereinstimmen kann — man denke nur an einen langen Postenlauf — stellt meist der „Poststempel" ein nicht zu enträtselndes Zeitdatum dar. Noch unangenehmer wird die Sache, wenn der „Poststempel" ganz fehlt. In derlei Fällen obliegt es dem Geschäftsfreund, diejenige Arbeisleistung zu vollführen, die mit Fug und Recht vom Unternehmen verlangt werden kann und muß. Man stelle sich dazu noch die zeitweilige Abwesenheit des Adressaten vor und wird zu dem Ergebnisse kommen müssen, daß es sich bei solchen „Kürzen" doch nur um einen Mißbrauch der Geduld des Empfängers handelt.

Ohne weiter zu denken, wurde in neuester Zeit aber auch der Ruf nach „Kommerzialisierung" unserer öffentlichen Verwaltung laut und man bildete sich ein, daß das, was im kaufmännischem Betriebe sich erprobt hat, selbstverständlich in die Verwaltung übertragbar sei. Auf Übertragung von auch im privaten Unternehmen aufscheinende höchst zweifelhafte Vereinfachungen in die öffentliche Verwaltung hat man allerdings nie gedacht. Ganz sonderbar muß es daher z. B. den Steuerträger berühren, wenn er von der Steuerkasse einen Mahnzettel mit den Hinweis auf den „Poststempel" — „Datum des Poststempels" — erhält. Die obigen Gründe, die sich gegen den Mißbrauch des „Poststempels" ergeben, treffen selbstverstänlich auch hier zu, aber in sehr verstärktem Maße. Es werden nämlich, obgleich das Datum des Mahnzettels überhaupt nicht, sondern nur die Zustellung dieses nach dem Gesetze rechtsverbindlich ist, an das „Datum des Poststempels" Rechtsfolgen — wie Berechnung der Dauer der Mahngebühren, Beurteilung der Rechtzeitigkeit weiterer Exkutionsschritte u. a. m. — geknüpft, also Eingriffe in die Rechtssphäre des Steuerträgers, die diesem nicht gleichgültig sein können.

Bietet daher das „Datum des Poststempels" keine einzuschätzende Geschäftsvereinfachung, hingegen als Hindansetzung der Sorgfalt für die Kennzeichnung des unerläßlichen Verkehrsmoments der Zeit die Gefahr von Komplikationen und Verschleppungen im Verkehrsleben und infolge auch von heillosen Verwirrungen in Beziehungen des Rechtslebens dar, so ist nur zu wünschen, daß diese aus großer Gedankenlosigkeit entsprungene „Erfindung" zur Geschäftsvereinfachung so rasch als möglich wieder aus dem Geschäftsverkehr ausgemerzt werde. O. O.

Mitteilungen aus der Praxis.

Frage des Landtagswahlrechtes des Staates. Öffentliche Fonds, die nur Teile des Staatsvermögens bezeichnen, können den in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes rücksichtlich ihres Grundbesitzes für den Landtag wahlberechtigten Korporationen nicht beigezählt werden. (§ 16 L.-W.-O. für Görz und Gradiska vom 12. September 1907, Nr. 32.)

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 1. Juli 1914 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Dr. Anton B., Wähler im Görzer Großgrundbesitze, durch Advokaten Dr. Marius Donati in Görz sub praes. 22. August 1913, Z. 314/R.-G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Wahl zum Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska. zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Triest vom 3. August 1913, Z. IX—17/335, hat eine Verletzung des dem Beschwerdeführer Dr. Anton B. in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes der Grafschaft Görz und Gradiska zustehenden Landtagswahlrechtes stattgefunden.

Tatbestand. In der Beschwerde wird ausgeführt: In der ersten Wählerliste für den Großgrundbesitz, veröffentlicht im Osservatore Triestino vom 19. Juni 1913, Nr. 138, erschien unter Post 197 und 198 das k. k. Ärar (Flußverwaltung Aquileja), beziehungsweise das k. k. Ärar (Politische Verwaltung Terzo). Die dagegen erhobene Reklamation des Beschwerdeführers wurde von der k. k. Statthalterei sub dato 3. August 1913, Nr. IX—17/335, mit der Begründung zurückgewiesen, daß dem Staate als Rechtssubjekt öffentlichen Rechtes das Wahlrecht zustehe. In der berichtigten Wählerliste (Osservatore Triestino vom 7. August 1913, Nr. 180) erscheinen die genannten zwei Wahlstimmen unter Post 197 und 198 mit der Benennung „Flußfonds" und „Fonds der politischen Verwaltung"; die Bezeichnung „k. k. Ärar", aus welcher die Identität der zwei Wahlstimmen erhellt, wurde jetzt in beiden Fällen weggelassen. Mit Berufung auf das jedem Wähler des Großgrundbesitzes zustehende Rekursrecht gegen die Eintragung Unberechtigter und auf den Charakter der Kundmachung der Wählerliste als einer inappellablen Entscheidung führt daher Dr. B. gegen diese zwei Eintragungen Beschwerde bei dem Reichsgerichte. Die obbezogene Statthaltereientscheidung selbst erkennt ausdrücklich an, daß die zwei Grundkomplexe Eigentum des Staates, also einer einzigen Korporation sind; nichtsdestoweniger wird dieser zugestanden, zweimal zu wählen. In den Besitzbögen des k. k. Steueramtes Cervignano ist in der Rubrik „Namen und Wohnsitz des Gutsbesitzes" bei beiden Fonds dieselbe Bezeichnung zu finden „K. k. Ärar" (Politische Verwaltung), was für die Anlegung der Wählerlisten maßgebende Bedeutung besitzt. Daß sich dann in der Wählerliste selbst verschiedene Bezeichnungen finden, kann an der Einheit des Eigentümers nichts ändern. Diese Eigentumseinheit ergibt sich schon aus den privatrechtlichen Verhältnissen verschiedener Staatsgüter, wie sich dieselben z. B. bei Servitutsfragen, in Ersitzungs- und Erbrechtsfällen zeigen. Es könnte also hier höchstens von einer Wahlstimme des Staates die Rede sein. Der Staat als Quelle jedes politischen Rechtes kann aber überhaupt nur den Staatsbürgern Wahlrechte verleihen und nicht mit ihnen in der Ausübung des Wahlrechtes konkurrieren; letzteres würde seiner Souveränitätseigenschaft widersprechen. Die Landtagswahlordnung für Görz vom 12. September 1907, L.-G.-Bl. Nr. 32, faßt sichtlich das Wahlrecht als die Willensäußerung einzelner physischer Personen oder der Vereinigungen solcher auf; sie räumt daher das Wahlrecht nicht allen juristischen, sondern nur den universitates personarum ein, und auch unter letzteren den Gemeinden nicht. Noch weniger als den Gemeinden kann dem Staate ein Wahlrecht zukommen; die Statthalterei, welche hier den zwei fraglichen Fonds ein Wahlrecht einräumte, kann unmöglich für dieselben zugleich das Wahlrecht ausüben. Dazu kommt noch die Erwägung, daß der Staat in den Kampf der Parteien, welchen jede Wahl darstellt, unmöglich als Wähler, sonach als Partei eingreifen darf. Insoferne der Staat als Grundbesitzer eines Interessenschutzes bedarf, besitzt er hiezu andere Mittel als das Wahlrecht in ausreichendem Maße. Sollte man übrigens auch dem Staate als „Korporation" ein Wahlrecht zusprechen, so würde es hier fehlen, da die fraglichen Fonds nur als Teil des Fiskus, also einer universitas bonorum erscheinen. (Vgl. R.-G.-Bl. vom 23. Oktober 1909, Nr. 569.)

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß in der berichtigten Wählerliste vom 7. August 1913 für die Wahl aus dem Großgrundbesitze für Görz und Gradiska unter Post 197 und 198 zwei Wahlstimmen mit der Benennung „Flußfonds" und „Fonds der politischen Verwaltung" enthalten waren, und bekämpft die Gültigkeit und Zuläßigkeit dieser Wahlstimmen aus dem Grunde, weil die beiden Grundkomplexe, deren Steuerleistung, auf Grund welcher das Wahlrecht eingeräumt wurde, hier in Frage

kommt, Eigentum des Staates, also einer einzigen juristischen Person ist, welcher überhaupt keine Wahlstimme, geschweige denn zwei Stimmen zugesprochen werden kann.

Die k. k. Regierung verteidigt die Gültigkeit und Zulässigkeit dieser beiden Wahlstimmen mit dem Hinweise auf die Bestimmung des § 16 L.-W.-O. für Görz und Gradiska (Gesetz vom 12. September 1907, L.-G.-Bl. Nr. 32), laut welcher unter den juristischen Personen, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden, nur die Gemeinden als solche das Wahlrecht nicht ausüben können, während andere Korporationen und Gesellschaften das Wahlrecht ausüben können, und daß es sich hier um zwei ganz verschiedene Fonds handelt, daher auch die Zulassung von zwei Wahlstimmen begründet sei.

Das k. k. Reichsgericht hat die Beschwerde für begründet erachtet und hat sich hiebei von folgenden Erwägungen leiten lassen.

Bei der Überprüfung dieser Frage ist in erster Linie die vollständige Unklarheit bei der Benennung der betreffenden Rechtssubjekte, um deren bestrittenes Wahlrecht es sich handelt, in Erwägung zu ziehen, nachdem in der ersten Wählerliste vom 19. Juni 1913 an dieser Stelle unter Post 197 und 198 das k. k. Ärar (Flußverwaltung Aquileja), beziehungsweise das k. k. Ärar (Politische Verwaltung Terzo) eingetragen erscheinen, während die berichtigte Wählerliste vom 7. August 1913 als berechtigte Wähler den „Flußfonds“ und „Fonds der politischen Verwaltung“ an dieser Stelle anführt, welche Bezeichnung wieder mit der Eintragung im Grundstenerkataster im Widerspruche steht, in welchem in der Steuergemeinde Aquileja die betreffenden Grundstücke auf Namen J. R. Erario (amministrazione politica) und in der Steuergemeinde Terzo auf Namen J. R. Erario (amministrazione politica) eingetragen erscheinen.

Nach § 14 L.-W.-O. für Görz und Gradiska steht das Wahlrecht in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes den großjährigen Besitzern zu, welche von ihrem Grundbesitze eine jährliche Realsteuer von wenigstens 100 Kronen entrichten und bestimmt § 16 ferner, daß für jene zur Wahl berechtigenden Güter, in deren Besitz eine Korporation oder Gesellschaft sich befindet, das Wahlrecht durch jene Person auszuüben ist, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Korporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Ebenso unklar nun wie die Benennung selbst, erscheint aber im vorliegenden Falle auch die rechtliche Natur des hier in Frage kommenden Rechtssubjektes. Mag man sich hier an die Benennung „Flußfonds“, „Fonds der polischen Verwaltung“ oder das k. k. Ärar (Flußverwaltung Aquileja), das k. k. Ärar (politische Verwaltung Terzo) halten, so muß man wohl bei näherer Betrachtung zu der Überzeugung gelangen, daß es sich hier bei diesen „Fonds“ um keine besondere juristische Persönlichkeit handelt, sondern bloß um eine Benennung für einen Teil des Staatsvermögens, also das k. k. Ärar oder den Staat selbst, dem wohl das Landtagswahlrecht nicht zugesprochen werden könnte, und daß dasselbe auch derartigen Fonds nach § 16 L.-W.-O. nicht zugesprochen werden kann.

Es waren sonach nach der Überzeugung des k. k. Reichsgerichtes diese Fonds in die Wählerliste nicht aufzunehmen und mußte in der Aufnahme derselben eine Verletzung des dem Beschwerdeführer zustehenden Landtagswahlrechtes gefunden werden.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 1. Juli 1914, Z. 290.)

Art. I, P. 4 der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1908, R.-G.-Bl. Nr. 263, stellt als Voraussetzung der Befreiung von der Pensionsversicherungspflicht nur fest, daß die Verwendung von provisorisch in öffentlichen Diensten Angestellten die vorschriftsmäßige Bedingung für das Einrücken in eine mit den im § 1, al. 1 P.-V.-G. erwähnten normalmäßigen Ansprüchen verbundene Dienststelle bildet, nicht aber, daß diese Verwendung das Anrecht auf die erwähnte Einrückung geben muß, und auch nicht, daß die Dienststellung eine unkündbare sein muß.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 4. Februar 1914, Z. 44.518 ex 1912, dem Rekurse des Landes-Ausschusses für das Herzogtum Kärnten gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Graz vom 6. November 1912, Z. 5—3415/3, womit die Angestellten des Inspektorates für die Landesauflage in Klagenfurt Stefan M., Martin A., Maria L., Maria K., Anna S. und Friederike K. in Bestätigung des Erkenntnisses des Stadtmagistrates Klagenfurt vom 14. August 1912, Z. 16.510, für pensionsversicherungsverpflichtig erklärt wurden, Folge gegeben und unter Behebung der unterinstanzlichen Entscheidungen und der denselben zugrundeliegenden Bescheide der Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Graz ausgesprochen, daß die genannten Angestellten gemäß Art. I, Punkt 4 der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1908, R.-G.-Bl. Nr. 263, von der Versicherungspflicht befreit sind.

Gründe: Die Genannten stehen auf Grund ihrer Verwendung im Inspektorate für die Landesauflage in öffentlichen Diensten. Ihre Anstellung ist, nachdem die Verwendung als Amtsschreiber gemäß der Dienstes-, Disziplinar- und Versorgungsvorschriften für die landschaftlichen Kanzleigehilfen die Vorbedingung für die Erlangung einer Kanzleistelle der gedachten Art bildet, als eine provisorische anzusehen. Diese Anstellung bekleiden sämtliche vorgenannte Angestellte festgestelltermaßen noch nicht durch fünf Jahre. Die Stelle eines landschaftlichen Kanzleigehilfen, zu deren Erlangung eine mindestens fünfjährige Verwendung als Amtsschreiber erforderlich ist, ist gemäß § 26 ff. der zitierten Vorschriften mit normalmäßigen Versorgungsansprüchen verbunden.

Punkt 4 der zitierten Ministerialverordnung stellt als Voraussetzung der Befreiung von der Versicherungspflicht nur fest, daß die Verwendung von provisorisch in öffentlichen Diensten Angestellten die vorschriftsmäßige Bedingung für das Einrücken in eine mit den im § 1, al. 1, des Pensionsversicherungsgesetzes erwähnten normalmäßigen Ansprüchen verbundene Dienstesstellung bildet, nicht aber, daß diese Verwendung das Anrecht auf die erwähnte Einrückung geben muß, und auch nicht, daß die erwähnte Dienstesstellung eine unkündbare sein muß. Die Möglichkeit, daß Kanzleigehilfen der bezeichneten Art der ihnen normalmäßig eingeräumten Ansprüche auf Invaliden- und Alterspensionen sowie auf Pensionen zugunsten ihrer Hinterbliebenen verlustig gehen können, kommt gegenüber der Tatsache, daß die erwähnten Dienstesstellen mit Versorgungsansprüchen der erwähnten Art verbunden sind, nicht weiter in Betracht. Die Bestellung von Amtsschreiberinnen zu Kanzleigehilfinnen ist zwar in obigen Vorschriften nicht ausdrücklich erwähnt, kann aber inhaltlich derselben zweifellos erfolgen.

Es sind somit vorliegenden Falles alle Voraussetzungen des Punktes 4 der zitierten Ministerialverordnung gegeben. M.-G.

Notizen.

(Warmwasserleitung.) Wie die „Deutsche Gemeinde-Zeitung“ berichtet, ist in Tübingen eine Neuerung ausgeprobt worden, die nicht verfehlen wird, die Aufmerksamkeit größerer Gemeindeverwaltungen auf sich zu lenken. Es handelt sich um eine Warmwasserleitung von $1\frac{1}{2}$ km Länge, die das Heißwasser von der Gasanstalt nach dem neuen, demnächst zur Eröffnung kommenden Uhlandsvolksbad befördert. Das Heißwasser wird lediglich durch Ausbeutung der überschüssigen Hitze der Gasöfen, die sonst unausgenützt in die Luft verfliegt, gewonnen. Angestellte Berechnungen und die nunmehr fertiggestellte Einrichtung haben ergeben, daß ohne jede Erhöhung der Betriebskosten, ohne jeden Nachteil für die Öfen und irgendwelche Beeinträchtigung der Güte des Gases einem Ofen 2,4 Millionen Wärmeeinheiten pro Tag entnommen werden können, die einer Wassererwärmung von 60.000 Litern von 10 Grad auf 50 Grad entsprechen. Die Erwärmung geschieht nun in der Weise, daß das Wasser in Rohrschlangen so lange durch und um die Öfen geführt wird, bis es die erforderliche Temperatur erreicht hat, dann wird es enthärtet und dem Sammelbecken zugeführt und von dort durch die, wie schon vermerkt, $1\frac{1}{2}$ km lange Fernleitung der Badeanstalt zugeführt. Die Ausprobung der Leitung hat ergeben, daß das Wasser, das mit 44 Grad Celsius in die Leitung gelangt, mit 42,3 Grad, also mit einer Wärmeeinbuße von kaum mehr als 1 Grad seinen Bestimmungsort erreicht. Die Leitung besteht aus 160 mm starken Mannesmann-Rohren, die, mit einem Schutzmantel verkleidet, in Steinzeugrohre von 300 mm Lichtweite verlegt, zur Paralisierung der Wärmedehnung auf beweglichen Rollen gelagert und dann in Abständen von je 200 m festgeklemmt sind unter Anbringung von Federbogen und Entlüftungen, die die Längendehnung aufzunehmen haben, beziehungsweise dem „Schlagen“ der Rohre vorbeugen. Rein technisch bietet die orginelle Neuerung den Vorteil, daß die billige Warmwassergewinnung gestattet, die Wassererneuerung in dem städtischen großen Schwimmbecken (350 qm Inhalt) öfter vorzunehmen, als es in anderen Badeanstalten (aus Sparsamkeitsgründen) zu geschehen pflegt; die gewonnenen Heißwassermengen erlauben nämlich (neben der Versorgung der Dampf- und Wannenbäder) den gesamten Inhalt des Schwimmbassins im Winter wöchentlich dreimal, im Sommer wöchentlich $2\frac{1}{2}$mal vollständig zu erneuern, sowie täglich $\frac{1}{20}$ des Bassininhaltes

durch Frischwasser zu ersetzen. Die Kosten für die Einbauten in die Gasöfen, Enthärtungsanlage, Sammelbecken und Fernleitung betragen 45.000 Mark. Diese Ausgabe erscheint gering, wenn man berücksichtigt, daß sie in der Badeanstalt Kesselhaus und Kesselanlage überflüssig machte, deren Kosten mit 37.000 Mark zu veranschlagen waren. Die einmalige Ausgabe von 45.000 Mark fällt aber überhaupt nicht mehr ins Gewicht, wenn man bedenkt, daß kein Pfennig Ausgabe für Heizmaterial erwächst, während andere Badeanstalten von ähnlicher Größe jährlich 10.000 bis 15.000 Mark für Kohlen aufzuwenden haben. Der ganze Aufwand, den die neue Badeanstalt der Gemeinde verursacht, beläuft sich auf jährlich kaum 800 Mark, einschließlich Verzinsung der Bausumme; dabei ist allerdings zu bedenken, das von den 250.000 Mark Baukosten für das Bad die Stadt nur 80.000 Mark zu tragen hat, das übrige kam auf aus Schenkungen, gesammelten Fonds usw. Die Anstalt, die eine schätzenswerte Bereicherung der öffentlichen Einrichtungen der kleinsten Universitätsstadt des Reiches bedeutet, wird schon in nächster Zeit in Benutzung genommen werden können.

Literatur.

Das Wesen der städtischen Grundrente. Von Dr. jur. Friedrich Kleinwaechter jun., Ministerialkonzipisten im k. k. österreichischen Finanzministerium. Leipzig. Verlag von C. L. Hirschfeld 1912.

Der Herr Verfasser untersucht das Problem der städtischen Grundrente in theoretischer Beziehung. Eine solche Untersuchung sei, wie die kritische Betrachtung der literarischen Arbeiten auf dem Gebiete der Wohnungsfrage zeigt, schon im Interesse dieser gelegen. Man ging hier zur Beantwortung der Frage, warum die Wohnungspreise steigen, bevor man das Problem, warum und wie überhaupt Wohnungspreise entstehen, stellte. Die Wohnungsliteratur habe den Fehler begangen, daß sie die Frage nicht vom wissenschaftlichen Standpunkte, sondern vom politischen Standpunkte aufgefaßt hat. Der Herr Verfasser erblickt den Inhalt des Wohnungsproblems in der immer kostspieliger werdenden Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses. Die Literatur über jenes Problem gehe einer näheren Erörterung des Grundrentenproblems geflissentlich aus dem Wege. Vom Herrn Verfasser wird der Versuch gemacht, dem Probleme mit theoretischen Mitteln näher an den Leib zu rücken, und er versucht daher, die Entstehung und die Veränderungen der städtischen Grundrente wissenschaftlich zu erklären. Nachdem der Herr Verfasser im ersten Abschnitte das Wohnungsbedürfnis und in einem zweiten die Grundzüge der modernen Wertlehre (v. Menger, Jevons, Walras, Böhm-Bawerk, v. Wieser) näher erläutert, spricht er im dritten Abschnitt vom „Prinzip der Rente“.

Die Betätigungen der den Gütern innewohnenden Naturkräfte, die Nutzleistungen sind die eigentlichen Mittel zur Befriedigung unserer Bedürfnisse. Der Wert der Güter richtet sich nach dem Grenznutzen aller Nutzleistungen. Es gibt verbrauchliche Güter und ausdauernde Güter. Erstere lassen nur eine Nutzleistung, letztere eine Reihe von solchen zu. Der Grenznutzen eines Gutes ist gleich dem Grenznutzen seiner Nutzleistungen. Die Mehrzahl der Menschen schätzt gegenwärtige Güter höher als zukünftige, daher für erstere ein höherer Preis gefordert wird, während der Wert der letzteren durch ein der zeitlichen Entfernung entsprechendes Aufgeld sich vermindert. Nicht nur mit dem Werte der Güter, sondern auch deren Nutzleistungen verhalte es sich so. Der Wert eines Gutes sei daher nichts anderes als die Summe aller Nutzleistungen, vermindert um den Wertabschlag, den alle Nutzleistungen mit Ausnahme der ersten (gegenwärtigen) erfahren (S. 98). Der Wertverlust, den das Gut durch die Konsumtion einer Nutzleistung erfährt, ist nichts anderes als seine Abnützung (S. 100). Der Überschuß vom Ertrage, der über den Ersatz der Abnützung erzielt wird, ist ein Reingewinn, der seinen Ursprung ausschließlich in dem Umstande hat, daß Zukunftsgüter gegenüber Gegenwartsgütern an Wert zurückbleiben. Er muß selbstverständlich gleich groß sein wie der Wertverlust, den das Gut infolge der zeitlich abstehenden Nutzleistungen im ersten Jahre erlitten hat, denn jede einzelne Nutzleistung ist durch das Näherrücken an die Gegenwart um ebensoviel im Werte gestiegen, als sie seinerzeit durch den zeitlichen Abstand verloren hat. Der Reingewinn, den der Besitzer des Gutes empfängt, ist daher am größten im ersten Jahre und nimmt in den weiteren Jahren immer mehr ab, bis er schließlich Null wird. Dieser Reingewinn ist nichts anderes als die reine Rente, die das Gut abgeworfen hat. Sie ist der Reinertrag, der vom Bruttoertrag nach Abzug der Abnützungsquote übrig geblieben ist und seinen Entstehungsgrund ausschließlich in dem Umstande hat, daß künftige Nutzleistungen im Werte hinter gegenwärtigen zurückbleiben (S. 101 f). Dies sei die Rente der Genußgüter. Bei Produktivgütern, die noch nicht direkt zur Bedürfnisbefriedigung verwendet werden können, ist die Sache nicht so einfach. Bei derlei Gütern tritt ein Produktionsprozeß ein, der die Wertbildung der Nutzleistung beeinflußt, indem infolge desselben eine zweimalige Wertabschreibung, im Zeitpunkte des Eintrittes in den Produktionsprozeß und im Zeitpunkte der Fertigstellung des Schlußproduktes stattfindet. Der Herr Verfasser bespricht dann das Problem der wirtschaftlichen Zurechnung (S. 110 f). Das Problem sei nicht moralisch sondern wirtschaftlich zu lösen (S. 118). Der Herr Verfasser nimmt Stellung zur v. Wieserschen Methode und hält am Verlustgedanken (v. Mengers) fest. Er bespricht das Zurechnungsproblem an unersetzlichen Gütern und an ersetzlichen. Die Zurechnung hinsichtlich letzterer hat in der Weise zu erfolgen, daß ihnen der Substitutionswert, das ist jener Wertanteil zugerechnet wird, der den Gütern nach der herrschenden Marktlage zukommt, nämlich so viel an Wert, als geopfert werden muß, um Ersatzexemplare heranzuziehen (S. 134).

Im V. Abschnitte bespricht der Herr Verfasser die reine Grundrente. Ausgehend von der Definition des Ertrages eines andauernden Gutes bespricht der Herr Verfasser das Gut mit unendlich vielen Nutzleistungen. Als ein solches Gut stellt sich der Boden dar. Weil der Wertabschlag, den eine unendlich weit abstehende Nutzleistung erfährt, so groß ist, daß sie praktisch gleich Null ist, so ist der Wert der konsumierten Rente zur Gänze reine Rente. Der Wert jeder einzelnen Nutzleistung des Bodens ist die reine Grundrente (S. 139). Im praktischen Leben trete jedoch die reine Grundrente nicht isoliert in Erscheinung. Sie sei im Ertrage enthalten. Es wird daher gefragt, wie viel vom Werte des Ertrages auf den Produktionsfaktor Grund und Boden entfällt, wie viel von dem Ertrage, nach den Regeln der wirtschaftlichen Zurechnung dem Boden zuzurechnen ist. Nur jene Produktionsfaktoren, die wirtschaftlich am Erfolge mitgewirkt haben, kommen in Betracht; alle freien Produktionsgüter müssen daher ausgeschaltet werden. Bei der Landwirtschaft sei uns der Boden ein unersetzliches Gut. Alle übrigen Faktoren seien ersetzliche Güter. Die reine Grundrente ist demnach jener Teil des Bruttoertrages, der nach Abzug der auf die ersetzlichen Produktionsgüter nach den Regeln der wirtschaftlichen Zurechnung entfallenden Ertragsanteile erübrigt (S. 149). Die Höhe der Grundrente sei maßgebend für den Wert des Bodens (S. 153). Es wird nun die Frage besprochen, nach welchen Grundsätzen sich dieser Wert gestaltet. Ausgehend von der bereits erwähnten Ansicht, daß der Wert künftiger Güter und ihrer Nutzleistungen minder geschätzt wird als gegenwärtige, kommt der Autor zu dem Ergebnisse, daß sich der Wert eines Grundstückes durch Kapitalisierung der reinen Grundrente nach dem herrschenden Zinsfuße berechnen lasse (S. 157). Der herrschende Zinsfuß zeige nämlich an, um wie viel „allgemein“ ein Zukunftsgut niedriger geschätzt wird, als ein gleiches Gegenwartsgut (S. 156). Der nächste, VI. Abschnitt ist dem eigentlichen, der Titulatur des Buches entsprechenden Thema gewidmet. Die Darlegungen der früheren Abschnitte waren aber für das Verständnis der jetzt besprochenen notwendig.

Der Boden vermag auch Träger von Bauten zu sein. Auch der Bauboden ist ein Gut mit unendlich vielen Nutzleistungen. Der Herr Verfasser geht daher von denselben Grundsätzen aus, welche er im V. Abschnitte dargelegt hat. Während jedoch der Verbrauch aller landwirtschaftlichen Produkte einer Ernte prinzipiell sofort stattfinden könne, verteilen sich die Nutzleistungen eines Hauses auf einen längeren Zeitraum und können nur nacheinander zur Bedürfnisbefriedigung herangezogen werden (S. 186). Der Ertrag, den nach der bei uns herrschenden Wirtschaftsmethode der Boden als Träger von Bauten liefert, ist die Summe aller von ihm innerhalb eines Jahres abgegebenen Nutzleistungen (S. 187). Der Herr Verfasser fragt nun nach dem Werte des Ertrages. Die Hausnutzleistungen sind heute Marktobjekt. Für ihren Wert ist daher nicht der Grenznutzen (wie bei isoliert wirtschaftenden Nutzungsbesitzern), sondern die Resultante der subjektiven Wertschätzungen der Käufer und Verkäufer, der Marktpreis maßgebend (S. 189). Es wird nun die Frage aufgeworfen, welcher Teil des Ertragswertes den Nutzleistungen des Bodens zuzurechnen ist. Die Sache sei hier komplizierter als beim landwirtschaftlichen Boden, weil die „Ernte“ hier nicht auf einmal fällig ist, sondern sich auf eine lange Reihe von Jahren verteilt, während die ersetzlichen Produktionsgüter, z. B. Baumaterialien auf einmal, in einem relativ kurzen Produktionsprozesse aufgewendet wurden (S. 190). Der Herr Verfasser fragt nun nach der jährlichen Quote jener Aufwendungen. Nachdem gegenwärtige Güter höher geschätzt werden als zukünftige, so müsse für die gegenwärtigen Güter ein Aufgeld in der Höhe des herrschenden Zinsfußes geleistet werden. Der Herr Verfasser vergleicht hier die Lage des Kapitalisten, dem nebst dem Zins zum Schlusse das Kapital oder früher Annuitäten zufallen. Ein Kapitalist habe 10.000 K auf 100 Jahre ausgeliehen. Er erhält jährlich daher 400 K Zinsen und zum Schlusse noch das Kapital. Der Herr Verfasser schließt nun so: „Wenn er (der Kapitalist) also im Hausproduktionsprozesse das gleiche Geschäft machen will — und das muß er machen, sonst wäre ja die Aufwendung im Hausproduktionsprozesse eine ganz unwirtschaftliche, da er stets seine 10.000 Werteinheiten gegen die allgemein üblichen Zinsen verleihen kann — so muß er im Ertrage, den er während der 100 Jahre sukzessive aus dem Hause bezieht, nicht allein seine 10.000 Werteinheiten, sondern auch das übliche Aufgeld dafür erhalten, daß er diese 10.000 Werteinheiten nicht auf einmal, sondern in 100 Jahresraten zurückbekommt. Er muß also alljährlich einen solchen Teil des aufgewendeten Kapitals zurückerhalten, daß nach 100 Jahren die 10.000 Werteinheiten ersetzt sind und außerdem vierprozentige Zinsen von dem jeweils noch ungetilgten Kapitale empfangen, um mindestens das gleiche Geschäft zu machen, das er gemacht hätte, wenn er für seine 10.000 Werteinheiten an Stelle der Baumaterialien, Abschreibungen, Arbeitsleistungen u.s.w. für den Hausbau vierprozentige Wertpapiere gekauft hätte. Da sich durch die jährliche Tilgungsquote die 10.000 Werteinheiten alljährlich vermindern, so vermindern sich auch die Zinsen, oder es wächst bei gleicher Rate die Tilgungsquote. In unserem Beispiele müßte der Besitzer alljährlich zur Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals von 10.000 Werteinheiten eine Rate von 408·08 Werteinheiten erhalten, damit das Kapital nach 100 Jahren ersetzt ist und jeder ungetilgte Kapitalsteil während dieser Zeit mit vier Prozent verzinst wird. Diese Quote nun stellt den Wert der Nutzleistungen der an der Hausproduktion in einem Jahr beteiligten ersetzlichen Güter dar. Wenn wir also den Wert der Bodennutzleistungen bestimmen wollen, der auf die Mitwirkung des Bodens an einem Jahresertrage entfällt, so müssen wir vom Jahresertrage des Hauses diese Quote subtrahieren. Der erübrigende Wertanteil ist der Wert der Bodennutzleistungen als Träger des Baues. Er ist seine Rente (S. 192, 193). Die reine Rente des Bodens als Träger von Bauten ist demnach jener Teil des Jahresertrages, der nach Abzug der auf den Ersatz der aufgewendeten ersetzlichen Güter jährlich entfallenden Quote* erübrigt (S. 194).

Der Herr Verfasser bespricht dann die Höhe der städtischen Grundrente. Vor allem wird die Frage gestellt, von welchen Bedingungen die Baubodenrente abhängig ist. Die städtische Grundrente ist ein Teil des Ertrages. Auch der Marktpreis der Hausnutzleistungen ist die Resultante mit einander ringender subjektiver Begehrungen. Die tauschfähigsten Bewerber, Käufer und Verkäufer der Nutzleistungen gelangen schließlich zum Tausch. Der Tauschwert werde begrenzt und bestimmt durch die Höhe der subjektiven Wertschätzungen, für deren Intensität die Begehrungen maßgebend sind, der beiden Grenzpaare. Es wird dann unter-

* Worunter der Herr Verfasser auch die Ausgabe für Reparaturskosten und Versicherungsbeträge einbezogen wissen will. Anmerkung 2. S. 193, 194.

sucht, welchen subjektiven Wert die Hausnutzleistungen und das Preisgutgeld für Käufer und Verkäufer hat (S. 198) und insbesonders gezeigt, daß der Produzent mit der Wertschätzung seiner Produkte auf den Markt tritt, unter welche Wertschätzung er wesentlich nicht hinuntergehen kann, weil er sonst Schaden erlitte, daß die Preisbildung der Wohnungsnutzleistungen sich daher wesentlich nur nach oben verschieben kann. Die Obergrenze des Preises wird daher durch die Tauschfähigkeit des Käufers, die Untergrenze durch die Kosten des Schlußproduktes, deren Höhe durch den erwarteten Ertrag bereits fixiert ist, bestimmt (S. 204). Es folgen dann Betrachtungen des Marktes der Hausnutzleistungen und es wird gezeigt, von welchen Momenten der Marktpreis der Hausnutzleistungen und damit der Wert des Ertrages des Hausproduktionsprozesses abhängt. Nachdem der Herr Verfasser so den Umfang festgestellt hat, in dem sich die Höhe der Grundrente bewegen kann, beantwortet er die Frage, von welchen Momenten die Höhe der Ersatzquote abhängt. Die Ersatzquote sei die jährliche Amortisationsquote, das ist der Ersatz für die aufgewendeten ersetzlichen Produktionsgüter vermehrt um das Aufgeld, das der Empfänger als Entschädigung dafür erhält, daß ihm die Produktionsgüter nicht auf einmal, sondern im Verlaufe eines außerordentlich langen Zeitraumes in Raten ersetzt werden (S. 212). Für jene Produktionsgüter sei der Marktpreis, für das Aufgeld der herrschende Zinsfuß maßgebend. Daher sei $g = E - (e + p)$, wobei g die städtische Grundrente, E den Ertrag, e die Ersatzquote für die ersetzlichen Produktionsgüter, und p den herrschenden Zinsfuß bedeutet. Der Herr Verfasser untersucht dann den Einfluß der Gebäudesteuer auf die Höhe der Grundrente und kommt zum Ergebnisse, daß diese Steuer auf die Bildung der Wohnungspreise fast keinen Einfluß hat. Im nächsten Kapitel wird der Bodenpreis besprochen. Der Herr Verfasser kommt zum Ergebnisse, daß sich der Wert des Bodens durch Kapitalisierung seiner Grundrente bestimmt. Dies gelte sowohl vom landwirtschaftlichen als städtischen Boden (S. 221 f.). Damit im Zusammenhange wird die Streitfrage besprochen, ob die Wohnungspreise die Ursache der Grundrente oder die Grundrente die Ursache der Wohnungspreise sei (S 223 ff.), wobei auch die Frage der Verursachung hoher Bodenpreise durch den Bau von Mietkasernen und den Einfluß der Spekulation erörtert wird. Der Herr Verfasser beantwortet die erste Frage verneinend, die letztere nur bedingt bejahend. Dem Herrn Verfasser war es darum zu tun, das den Erscheinungen zugrunde liegende Hauptproblem im Rahmen einer konsequenten Wert- und Preislehre zu entwickeln und zu einer Lösung beizutragen (S. 234). Die Ricardosche Grundrententheorie als Rententheorie lehnt der Autor vollkommen ab und begründet dies auf S. 160 ff. Der Autor wollte untersuchen was eigentlich die Grundrente sei, wie es komme, daß in den Produktionsprozessen, an denen der Boden mitwirkt, ein Teil des Produktionsertrages reine Rente ist. Ricardo zeige bloß, daß es Differenzen im Ertrage des Bodens gibt, die er Rente nennt. Was Ricardo sagt, sei nicht falsch, aber nicht die Antwort auf des Verfassers Frage (S. 196).

Man wird dem letzteren dankbar sein müssen, daß er im Grundrenten- und Wohnungsfrageproblem zu dessen näherer theoretischer Ergründung neue Wege gewiesen hat. Allein ich glaube, daß durch die vorliegende Arbeit — ganz abgesehen von mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmender, hier nicht näher zu besprechender Behauptungen des Herrn Verfassers — das Problem noch nicht gelöst ist. Zuvörderst muß bedacht werden, daß auf jedem bebauten Boden eine Rente entstehen kann, daß sich eine theoretische Auseinandersetzung des Rentenproblems mit allen Kulturgattungen beschäftigen muß. Wenn die Grundsätze des Herrn Verfassers auf den Waldboden angewendet werden sollten, so versagt seine Theorie vollends. Aber noch bedenklicher erscheint es, die Theorie der Grundrente auf die Bodenrente zu übertragen. „Wenn wir also die Rente des Baubodens untersuchen wollen, müssen wir von denselben Grundsätzen ausgehen, von denen wir ausgegangen sind, als wir die landwirtschaftliche Grundrente betrachtet haben, nämlich von der Rente eines ausdauernden Gutes mit unendlich vielen Nutzleistungen" (S. 181). Offenbar meint der Herr Verfasser unter Bauboden den Grund, auf dem das Haus steht. Er sagt demnach auf S. 182: „Der Ertrag, den der Boden in dieser Eigenschaft — sc. als Träger von Bauten — im Produktionsprozesse mit den übrigen notwendigen Produktionsfaktoren liefert, ist das Haus". Ein Haus als ein ausdauerndes Gut mit unendlich vielen Nutzleistungen zu charakterisieren, dürfte doch zu weit gehen. Da wäre der Begriff „Ruine" Utopie! —ga—

Die Funkentelegraphie im Recht. Eine rechts- und verkehrsgeschichtliche Abhandlung von H. Thurn. München, Berlin und Leipzig. J. Schweitzer, Verlag, (Artur Sellier) 1913. 150 S. Preis broschiert 4 Mark.

Die vorliegende Arbeit ist die erste zusammenhängende Monographie auf diesem hochbedeutsamen Zweige des öffentlichen Rechtes. Sie beleuchtet nicht nur die volkswirtschaftliche Bedeutung des neuen Verkehrsmittels und die Rechtsverhältnisse im Deutschen Reiche, sondern berücksichtigt auch die internationalen Rechtsverhältnisse, namentlich den im Jahre 1912 abgeschlossenen Funkentelegraphenvertrag. Dadurch erlangt die Schrift heute besondere Aktualität. Die Kapitel II und III (S. 61 ff) über die Anwendung der völkerrechtlichen Grundsätze auf die drahtlose Telegraphie und über die internationale Regelung der Funkentelegraphie werden gerade jetzt weiteren Kreisen von höchstem Interesse sein.

Es ist daher zu wünschen, daß das vorliegende, von einem bekannten Fachmann auf dem hier relevierenden Gebiete geschriebene Buch die berechtigte weite Verbreitung in Leserkreisen finde. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben der Oberin des Nonnenklosters der Felizianerinnen in Przemysl M. Franziska Stojalowska in Anerkennung pflichttreuen und aufopferungsvollen Verhaltens vor dem Feinde die Elisabeth-Medaille verliehen.

Se. Majestät haben dem Apotheker und Vizebürgermeister von Bijeljina Anton Hudowski in Anerkennung hervorragend patriotischen Wirkens das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Dechanten und Pfarrer Rupert Buchmair in Frankenmarkt zum Ehrendomherrn des Kathedralkapitels in Linz ernannt.

Se. Majestät haben den Pfarrdechanten in Portole Emil Walker zum Domherrn am Konkathedralkapitel in Capodistria ernannt.

Se. Majestät haben den Dominikanerinnen-Ordensschwestern Jolonta Witkowska und Ludwika Witkowska in Anerkennung pflichttreuen und aufopferungsvollen Verhaltens vor dem Feinde das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberinspektor der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen Rudolf Filiak anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Rudolf Freiherrn von Slatin die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate und Binnenschiffahrts-Inspektor im Handelsministerium Anton Schromm aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Adelsstand und mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplom das Ehrenwort Edler sowie das Prädikat Bodenelb verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Graz Leopold von Chiapo anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate im Rechnungsdepartement der Statthalterei in Graz Anton Borraber anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Rechnungsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben den bei der Kommission für die Kanalisierung des Moldau- und Elbeflusses in Verwendung stehenden Oberingenieur des Staatsbaudienstes in Kärnten Johann Paul zum ordentlichen Professor für Wasserbau an der Technischen Hochschule in Graz ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den mit dem Titel eines Ministerial-Vizesekretärs bekleideten Ministerial-Konzipisten Ottomar Ruzicska von Kisnameny zum Ministerial-Vizesekretär ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat in der bosnisch-herzegowinischen Abteilung des Gemeinsamen Finanzministeriums den politischen Adjunkten II. Klasse Dr. Aladar Szalay-Marzso von Zamoy zum Regierungskonzipisten ernannt.

☞ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 7. Jänner 1915. **XLVIII. Jahrgang Nr. 2.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Analyse des Verwaltungsvorganges.

Von Dr. Max Kraft.

Der weite Blick.

Dem Worte „Verwaltungsprozeß“ wird hier bewußt ausgewichen, da die Rechtswissenschaft mit demselben einen ganz bestimmten Begriff verbindet, der mit dieser Besprechung nichts zu tun hat, und weil das deutsche Wort „Vorgang“ dem Begriffe einer Tätigkeitsreihe, die hier gemeint ist, gut entspricht.

Da jeder Verwaltungsvorgang eine Tätigkeitsreihe ist, durch welche die Erfüllung eines bestimmten Zweckes in tunlichst höchster Vollkommenheit angestrebt wird, muß der Synthese, dem Aufbau desselben ein klares, nach allen Richtungen fest umrissenes Erkennen dieses Zweckes und des dazu führenden Vorganges, eine immer tiefer dringende Analyse vorangehen, auf welches Erkennen dann derjenige Willensentschluß folgt, der als der Anfangspunkt, als die den Aufbau, die Organisation auslösende Energie betrachtet werden kann. Die ersten und wichtigsten Erfordernisse des Aufbaues eines Verwaltungsvorganges sind: Zweck- und Vorgangserkenntnis und Willensentschluß. (Siehe den Übersichtsaufsatz: „Die Analyse der Verwaltungstätigkeit.“ Diese Zeitschrift, Jahrgang 1913, S. 183.)

Bei der Durchführung der mehr oder weniger umfangreichen und mannigfachen Überlegungs-, Erwägungsreihen, aus welchen sich schließlich eine annähernd vollkommene Zweckerkenntnis zu gestalten vermag, ist der sogenannte weite Blick, die großzügige Auffassung von alles überragender, entscheidender Bedeutung, und eine theoretische Durchleuchtung der Zweck- und Vorgangserkenntnis muß sich die Aufgabe stellen, den Wesensinhalt dieser Begriffe festzustellen.

Jede Zweckerfüllung ist Bedürfnisbefriedigung und daher die klare Erfassung des durch die Zweckerfüllung zu befriedigenden Bedürfnisses die erste Bedingung einer vollkommenen Zweckerkenntnis. Die mit der organischen Entwicklung der Kulturvölker namentlich im letztvergangenen Jahrhundert nahezu maßlos gestiegenen Bedürfnisse der Einzelmenschen und Menschengruppen zeigen eine solche Mannigfaltigkeit und dabei eine solche Verklammerung, daß ein Bedürfnis das andere bedingt, eines das andere gebiert und jedes die mannigfaltigsten Beziehungen zu den anderen und deren Gesamtheit eingeht. Das Bedürfnis etwa nach einer entsprechenden Wohnung, das sich in eine große Anzahl von Teilbedürfnissen zerlegen läßt — siehe den in dieser Zeitschrift erschienenen Artikel über „das Vollkommenheitsproblem der Verwaltungstätigkeit“ — erweckt, da eine Wohnung nur gegen Mietzins zu haben ist, das Bedürfnis nach Geld, dieses das Bedürfnis nach irgendeiner Gelegenheit zum Gelderwerb, dieses nach irgendeiner Gattung des Unterrichtes usw. usw. Jedes Bedürfnis steht daher gewissermaßen inmitten einer Unzahl anderer Bedürfnisse, wobei dem Bedürfnisse nach Gelderwerb insoferne eine hervorragende Rolle zukommt, als das Geld als allgemein anerkanntes Tauschmittel die Befriedigung der meisten anderen Bedürfnisse vermittelt.

In diesem verwirrenden Gedränge der Bedürfnisse und deren Befriedigungstätigkeit können wir wenigstens annähernd Ordnung schaffen, wenn wir verschiedene Arten der Bedürfnisse zu unterscheiden uns bemühen, und da wäre vielleicht am einfachsten, eine Unterscheidung auf sozialer und sachlicher Grundlage festzustellen. In ersterer Beziehung sind etwa die Bedürfnisse des Einzelmenschen von denjenigen der Menschengruppen (Familie, Verein, Gemeinde, Volk, Staat, Menschheit) zu unterscheiden, in letzterer Beziehung können wir eine Trennung in energetische, materielle und Raum- und Zeitbedürfnisse vornehmen und es ergibt sich nun sofort, daß sich bei der im Laufe der Entwicklung zur Tatsache gewordenen Vergesellschaftung der Einzelmenschen, zwischen den einzelnen Bedürfnisbefriedigungsakten, Beziehungen — Förderungen und Hinderungen — ergeben müssen, daß mehr oder weniger erbitterte Kämpfe eintreten werden, die nach allgemein gültigen Regeln geschlichtet werden müssen, da die heutige Kulturstufe der Kulturvölker die auf rein physischer Macht basierende Entscheidung als ihr entsprechend nicht mehr anzuerkennen vermag. Eine solche Schlichtung nach allgemein gültigen Regeln fordert nun feststehende Prinzipien, bei dem Kampfe zwischen Einzelmenschen etwa einen Wertmaßstab, nach welchem das Bedüfnis des wertvolleren Einzelmenschen den Vortritt, die größere Berechtigung zu beanspruchen vermag. Ein solcher einwandfreier Wertmaßstab, der nur ein Qualitätsmaßstab sein könnte, ist bis jetzt nicht zu finden gewesen. Die Feststellung des absoluten Wertes etwa eines Staatsmannes, eines Bischofs, eines Dichters, Künstlers, Gelehrten, eines Arbeiters, eines Grafen, Handelsmannes usw. ist bis jetzt, wenn überhaupt versucht, einwandfrei nicht gelungen und demzufolge das Prinzip zur Anerkennung gelangt, daß jeder Einzelmensch das ganz gleiche Recht zur Befriedigung seiner Bedürfnisse hat, soweit ihm dies gelingt und er dabei seine Nebenmenschen und Menschengruppen nicht beeinträchtigt. Wenn wir nun aber auf die Feststellung des absoluten Wertes einer Menschengruppe übergehen, so finden wir, daß auch hier ein Qualitätswert mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ein Quantitätswert aber insoferne möglich ist, als wir bei der Annahme der Gleichwertigkeit aller Einzelmenschen

schließen können, daß zwei derselben einen höheren absoluten Wert besitzen als ein Einzelner, daß daher eine Familie absolut höher gewertet werden muß als ein Einzelmensch, eine Gemeinde höher als eine Familie, ein Volk, ein Staat höher als eine Gemeinde. Dabei ist dieser Wertmaßstab nicht ein rein quantitativer, d. h. bei der Wertung der Familie gegenüber dem Einzelmenschen fußt dieselbe noch ausschließlich auf dem quantitativen Moment; bei der gleichen Wertung der Gemeinde ist nun aber die Wahrscheinlichkeit eine sehr große, daß die die Gemeinde bildenden Menschen höhere qualitative Werte in sich enthalten als irgend ein Einzelmensch, und im Staate, Volke wird diese Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit, weil diese Gemeinschaften alle dieselben bildenden Menschen, darunter auch die qualitativ wertvollsten, umfassen und daher sowohl quantitativ als qualitativ jedes einzelne ihrer Mitglieder überragen müssen und daher, ganz selbstverständlich, den absolut höchsten Wert innerhalb einer Volks-, einer Staatsgemeinschaft gegenüber allen zu ihnen gehörenden Einzelmenschen und kleineren Menschengruppen beanspruchen kann. Es ist daher ebenso selbstverständlich, daß das Volk, der Staat das natürliche, daher selbstverständliche, unwiderlegbare Recht hat, die Befriedigung seiner Bedürfnisse als die an erster Stelle stehenden, wichtigsten, der Bedürfnisbefriedigung aller anderen in ihnen enthaltenen Menschen und Menschengruppen vorangehenden anzunehmen, da ja in dieser höchststehenden Bedürfnisbefriedigung auch diejenige dieser Einzelbedürfnisse wenigstens teilweise enthalten ist, da jedes Mitglied eines Volkes, eines Staates an dieser Bedürfnisbefriedigung teilnimmt. Dabei ist aber doch nicht zu übersehen, daß bei der Beanspruchung dieses ganz logischen Vorranges die gewissermaßen im Hintergrunde aufgespeicherte physische Macht der Volksmasse insoferne eine Rolle zu spielen hat, als durch dieselbe die Anerkennung dieses Vorranges im Notfalle erzwungen werden kann.

Die unbestrittene Anerkennung dieses Vorranges, wie sie heute wohl allgemein, ist im Laufe der kulturellen Entwicklung erst allmählich geworden, da in der Vergangenheit, in der Zeit des hochentwickelten Individualismus, in der man Volk und Staat in einer einzelnen, führenden Persönlichkeit so verkörpert sah, daß die Bedürfnisse dieses Einzelmenschen weit höher gewertet wurden, als die der Volksmassen, diese Anerkennung noch nicht in das Bewußtsein der Allgemeinheit gedrungen war. Heute ist dies eine klare, in keiner Weise bezweifelte Forderung des Zeitgeistes.

Der Geist einer Zeit, das kennzeichnende Merkmal der Kulturstufe eines Volkes, objektiviert sich meist in organisch entwickelten, vom Menschen bewußt nur wenig beeinflußbaren geistigen und physischen Energien des Volkskörpers, der Massen, der sogenannten unteren Millionen, welche Energien in ihrer Gesamtheit einen potentiellen Energiebestand ergeben, von dem gewissermaßen aktuelle Emanationen, Ausstrahlungen ausgehen, die, das Volksleben bis in seine innersten Poren durchdringend, zu evolutionistischen Umbildungsprozessen führen, die, weil sie eben aus den gärenden Urtrieben des Volkskörpers geboren, mit unwiderstehlich zwingender Macht in die Erscheinung treten. Ein solcher Umbildungsprozeß, in dessen Anfang wir heute stehen, den keine Macht der Erde zum Stillstand zu bringen vermag, ist der Umwandlungsprozeß vom Individualismus zum Sozialismus, der, im Gegensatze zur Vergangenheit, das starke hervorragende Individuum immer mehr nicht als Beherrscher, sondern nur als Führer, daher als Diener der Massen anzuerkennen geneigt ist und dessen Herrschaft für alle Zukunft dadurch gesichert ist, daß es im Kampfe der Meinungen und leitenden Prinzipien in allerletzter Instanz doch immer auf die physische Macht der Massen ankommt, wenn auch unser Kulturzustand dazu zwingt, den aktiven Eingriff dieser Macht zu umgehen. Dieser Umwandlungsprozeß, den wir als das kennzeichnendste Merkmal der heutigen Entwicklungsrichtung der Kulturvölker betrachten dürfen, steht im vollen Einklang mit dem oben dargelegten Vorrang der Bedürfnisse der größeren Menschengruppen und beide stimmen bei Durchführung einer Analyse darin überein, daß in ihnen das altruistische Gefühlselement als der herrschende Faktor erkannt werden muß und dieser Faktor ist eben auch eines der kennzeichnendsten Merkmale des weiten Blickes.

Dieser, in seiner physiologischen Eigenheit, ist der Blick über die unmittelbare Umgebung hinaus in weiter liegende Gebiete, und so ist der geistige Weitblick vor allem nichts anderes als der Blick über die engen Schranken des eigenen Lebens hinweg, in die Lebensgebiete der Nebenmenschen und Nebenmenschengruppen; die bewußte Berücksichtigung der Interessen dieser letzteren bei der Verfolgung der eigenen Interessen. Er ist eine Energie, d. h. die Fähigkeit, über das enggerahmte eigene Ich hinweg geistig in weitliegende Lebensgebiete einzudringen; die Kausalität über die zunächst liegenden Wirkungen hinaus, in kommende Zeiten und Verhältnisse zu verfolgen. In der Zweckerkenntnis eines beabsichtigten Verwaltungsvorganges, der zur Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses dienen soll, ist der weite Blick dann vorhanden, wenn sich diese Zweckerkenntnis bemüht, die Stellung dieses Bedürfnisses inmitten aller anderen Bedürfnisse, die Wirkungen der Befriedigung dieses Bedüfnisses auf alle anderen Bedürfnisbefriedigungen, auf die Interessen der Nebenmenschen und Nebenmenschengruppen in der Gegenwart und insbesondere auch in der Zukunft klar zu erkennen und im darauffolgenden Willensentschluß zu berücksichtigen. Aber nicht nur in der Zweckerkenntnis eines von einem Einzelmenschen, sondern auch in derjenigen eines von einer Menschengruppe, Gemeinde, Staat, beabsichtigten Verwaltungsvorganges, hat der weite Blick, das Erkennenwollen der Verhältnisse der betreffenden Bedürfnisbefriedigung zu allen anderen, die eigenartige Stellung im Volksleben, Platz zu greifen, nur daß hier die Notwendigkeit dieser Forderung mit weit größerer Selbstverständlichkeit in die Erscheinung tritt und daher weniger leicht übersehen wird.

Bei dem in der Zweckerkenntnis lebendig werdenden weiten Blick kann es sich um verschiedene Richtungen handeln, so darum, ob das bestimmte Bedürfnis, dessen Befriedigung durch den angestrebten Verwaltungsvorgang erreicht werden soll, im Interesse der Allgemeinheit überhaupt liegt; ob ein gegenwärtig vorhandenes Bedürfnis nicht durch ein anderes, entsprechenderes ersetzt werden kann und soll; ob etwa ein neu zu erweckendes, bis jetzt unbekanntes Bedürfnis in der Richtung der kulturellen Entwicklung, des Zeitgeistes liegt; wie sich ein gegenwärtig vorhandenes, oder ein erst neu zu erweckendes Bedürfnis weiterentwickeln, in der Zukunft umgestalten wird usw. Um nur ein Beispiel anzuführen, kann etwa die Frage entstehen, ob die Befriedigung bestimmter Bedürfnisse, die mit wissenschaftlicher Klarheit als im großen ganzen auf das Leben der Menschheit ungünstig wirkend erkannt wurden, nicht zweckbewußt allmählich eingeschränkt, in Zukunft zu vollkommenem Verschwinden gebracht werden soll.

Ein oberstes, unserer Kulturstufe entsprechendes Gesetz einer weitblickenden Beeinflussung der Volkswirtschaft müßte doch feststellen, daß nur solche Güter herzustellen sind, die dem Volke, der Menschheit einen sicheren, dauernden Nutzen bringen. Dieser Nachweis dürfte z. B. bezüglich des Genußalkohols und Tabaks, wenn eine einwandfreie Bilanz gezogen wird, kaum zu erbringen sein. Das deutsche Volk opfert jährlich für den ersteren 3000, für den letzteren etwa 300 Millionen Mark und was ist der lebenfördernde, zufriedenheitspendende Schlußerfolg dieser ungeheuerlichen, den Aufwand für Schulen etwa vierfach übersteigenden Ausgabe? Die Antwort kann im allerbesten Falle eine zweifelhafte, in keinem Falle einen sicheren dauernden Nutzen feststellende sein. Daß beide Güter leben- und zufriedenheitfördernd seien, wird ein verständiger Mensch im Ernst kaum behaupten wollen. Für beide spricht vielleicht am stärksten der Einwand, daß denselben eine große Anzahl stimmungsvoller Lebensmomente zu danken sei. Dieser Einwand wird aber durch die Erkenntnis, daß denselben ebensoviel Elend, Verkommenheit, tiefgehende Schädigung nicht nur einzelner Familien, sondern ganzer Generationen aufs Konto geschrieben werden muß, mehr als wettgemacht. Die Behauptung aber, beide wären zur Herbeiführung bestimmter Stimmungsmomente, geselliger Fröhlichkeit usw. unentbehrlich, erweist schon das Krankhafte des gegenwärtigen Zustandes, denn eine Menschheit, die solcher künstlicher Steigerungsmittel bedarf, die eine gesunde, ungekünstelte Fröhlichkeit auf natürlichem Wege nicht aufzubringen vermag, ist nach dieser Richtung unzweifelhaft krankhaft, und so opfert das deutsche Volk für diese zwei Güter 3·3, sage drei dreizehntel Milliarden, und die anderen Völker annähernd gleiche Summen, die am Ende des Jahres im besten Falle, resultatlos zerronnen sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit aber eine Schädigung des Volkes bewirkt haben. Eine ungeheure Energieverschwendung! Wie viel Elend könnte mit Hilfe solcher Mittel durch die verschiedensten Wohlfahrtseinrichtungen behoben werden. Eine

zielbewußte, großzügige Volkswirtschaft hätte schon vor hundert Jahren mit der allmählichen Einschränkung dieser Güterherstellung beginnen müssen, denn es ist klar, daß auch in solchen Fällen, in welchen es sich zweifellos um wichtige Interessen eines Volkes handelt, die Entwicklung nicht katastrophenartig unterbrochen, das Ziel nur allmählich angebahnt werden muß. (Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Der von einem Volksschulleiter (in Böhmen) gegen die Schulgemeinde erhobene Anspruch auf Ersatz der für die Einlagerung des für die Schule gelieferten und gespaltenen Brennholzes und die Reinigung der Schullokalitäten gemachten Auslagen gehört auf den ordentlichen Rechtsweg, nicht aber der Anspruch auf Auszahlung des Schulgartenpauschales.

Der von einem Volksschulleiter in Böhmen gegen die Schulgemeinde erhobenen Klage auf Auszahlung des jährlichen Pauschalbetrages für die Erhaltung des Schulgartens und auf Ersatz der für die Einlagerung des für die Schule gelieferten und gespaltenen Brennholzes sowie für die Reinigung der Schullokalitäten gemachten Auslagen gab das Prozeßgericht erster Instanz im vollen Umfange Folge.

Anläßlich der Berufung der Beklagten hob das Berufungsgericht das Urteil und das ganze vorgängige Verfahren wegen absoluter Unzuständigkeit als nichtig auf und wies die Klage zurück, und zwar aus folgenden Gründen:

Die eingeklagten Ansprüche werden vom Kläger nicht aus einem privatrechtlichen Titel geltend gemacht, sondern offenbar aus einem öffentlich rechtlichen, weshalb von Amts wegen zu untersuchen ist, ob sich die Rechtssache überhaupt für den Rechtsweg eigne. Nirgends in der Klage und auch während des Verfahrens wurde vom Kläger ein Privatrechtstitel behauptet, im Gegenteil, immer und überall wird seine öffentlichrechtliche Stellung als Oberlehrer und verantwortlicher Schulleiter in den Vordergrund gestellt, wird sich auf die Genehmigung, beziehungsweise auf den Auftrag des Obmannes des Ortsschulrates berufen, obzwar dem Kläger bekannt war, daß ein Beschluß des Ortsschulrates über die Bewilligung der Ausgaben nicht erfolgt ist. Kurz, aus der Klage und dem Vorbringen des Klägers, insbesondere aus dem Inhalte der Berufungsmitteilung geht hervor, daß Klagegrund öffentlichrechtliche Vorschriften über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch öffentlicher Volksschulen sind, insbesondere § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 16, sowie seine öffentlichrechtliche Stellung als Oberlehrer und verantwortlicher Schulleiter, welcher die nachträgliche Genehmigung der von ihm bestrittenen Auslagen durch den Ortsschulrat vorausgesetzt hat. Macht er aber diesen öffentlichrechtlichen Klagegrund als öffentlichrechtliche Persönlichkeit geltend, muß er sich diesfalls an die zuständige Schul- und politische Behörde wenden, keineswegs aber an die Gerichte, welche lediglich über privatrechtliche Rechtsansprüche zu entscheiden befugt sind. Übrigens haben nach den Hofdekreten vom 13. August 1784, J.-G.-S. Nr. 322, und vom 13. Juni 1785, J.-G.-S. Nr. 444, über alles das, was den öffentlichen Lehrern von den Gemeinden zukommt, die politischen und nicht die gerichtlichen Behörden zu entscheiden. Diese Bestimmung wurde nach dem Wortlaute des Art. I, Abs. II, Einf.-G. zur J.-N. in Geltung erhalten und gilt auch auf den vorliegenden Fall. Deshalb wurde das Urteil und das vorgängige Verfahren nach § 42 J.-N. und den §§ 477, Z. 6, 478, Abs. I, und 494 Z.-P.-O. als nichtig wegen absoluter Unzuständigkeit der Gerichte aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 10. November 1914, G.-Z. II R 918/14, dem Rekurse des Klägers teilweise stattgegeben, den angefochtenen Beschluß des Berufungsgerichtes, soweit dieser die Klagsansprüche für die Einlagerung des für die Schule gelieferten und gespaltenen Brennholzes sowie für die Reinigung der Schulräume betrifft, aufgehoben und dem Berufungsgerichte aufgetragen, rücksichtlich dieser Ansprüche über die Berufung unter Absehen vom gebrauchten Weisungsgrunde zu entscheiden, im übrigen aber dem Rekurse keine Folge gegeben.

Gründe: Nach § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 16, obliegt der Schulgemeinde unter anderem die Beheizung und Reinigung der Schullokalitäten; die hieraus erwachsenden Geschäfte besorgt der Ortsschulrat (Absatz II des zitierten Paragraphen). Auf welche Art der Ortsschulrat diesen Obliegenheiten nachkommt und welcher Organe er sich hiebei bedient, ist nicht besonders geregelt und erscheint vom Standpunkte des Gesetzes ganz gleichgültig. Notorisch ist der Vorgang in dieser Richtung ein verschiedener, indem der Ortsschulrat diese Verrichtung bald in eigener Regie durch besonders bestellte eigene Organe ausführen läßt, bald sie im Pauschalwege nach besonderer Vereinbarung mit beliebigen Privatpersonen vergibt. Wenn daher dem Schulleiter die Besorgung der gedachten Obliegenheiten zukommt, so geschieht dies nicht auf Grund seiner dienstlichen Verpflichtungen als Schulleiter, sondern kraft einer — wie dies auch vorliegend laut des den Akten angeschlossenen Protokolles des Ortsschulrates erfolgte — mit dem Ortsschulrate geschlossenen besonderen Übereinkunft, die der Schulleiter, da sie ja von jeder beliebigen Privatperson geschlossen werden könnte, nicht in seiner dienstlichen Eigenschaft, sondern gleichsam als Privatperson getroffen hat. Ebensowenig wie man nun im Falle der mit einer vom Schulleiter verschiedenen Privatperson getroffenen Vereinbarung das Verhältnis zwischen letzterer und dem Ortsschulrate deswegen als öffentlichrechtliches bezeichnen könnte, weil es sich um eine vom Ortsschulrate kraft öffentlichen Rechtes zu besorgende Obliegenheit handelt, kann auch das auf einer Privatvereinbarung des Schulleiters und nicht auf den Vorschriften des öffentlichen Rechtes beruhende Verhältnis zwischen diesem und dem Ortsschulrate im fraglichen Belange als öffentlichrechtliches etwa schon deswegen angesehen werden, weil zwischen dem Schulleiter und dem Ortsschulrate als Schulaufsichtsbehörde auch ein dienstliches Verhältnis öffentlichrechtlicher Natur besteht. An der rein privatrechtlichen Natur des Verhältnisses zwischen dem Schulleiter und dem Ortsschulrate in der in Betracht kommenden Richtung kann auch die Bestimmung des Hofdekretes vom 13. August 1784, J.-G.-S. Nr. 322, nichts ändern, weil sich diese offenbar nur auf Giebigkeiten seitens der Gemeinde bezieht, die dem Lehrer kraft öffentlichen Rechtes zukommen.

Rücksichtlich der Klagsansprüche für die Einlagerung des Holzes und die Reinigung der Schulräumlichkeiten war daher die Auffassung des Berufungsgerichtes, es handle sich um Ansprüche öffentlichrechtlicher Natur, durchaus verfehlt und mußte dem Rekurse in diesem Belange Folge gegeben werden.

Nicht das Gleiche gilt rücksichtlich des Klagsanspruches auf Bezahlung des Pauschales für die Erhaltung des Schulgartens. Zwar obliegt nach demselben § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 16, auch die Herstellung und Erhaltung der Schulgärten der Schulgemeinde und besorgt diese Geschäfte ebenfalls der Ortsschulrat. Allein während in den oben behandelten Fällen die Frage der Art und der Organe, deren sich der Ortsschulrat bei seiner Besorgung der gedachten Geschäfte zu bedienen hat, gesetzlich nicht geregelt wird, kommt gemäß § 13 der auf Grund der §§ 4 und 78 des Reichsvolksschulgesetzes erlassenen Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volks- und Bürgerschulen vom 29. September 1905, Z. 13.200, R.-G.-Bl. Nr. 159 (und der Schulgarteninstruktion für Böhmen II., S. 2/3) die Pflege des Schulgartens in der Regel dem Leiter der Schule zu, wobei der Landesschulbehörde überlassen bleibt, besondere Durchführungsvorschriften namentlich auch rücksichtlich der Entlohnung der Leiter der Schulgärten zu erlassen (§ 13, Abs. 4). Nun bestimmt der Erlaß des Landesschulrates für Böhmen vom 10. April 1905, rücksichtlich die von diesem genehmigte Instruktion für die Anlage, Einrichtung und Pflege der Schulgärten (1., Seite 2 der Instruktion am Schlusse), daß in den Voranschlag jeder einzelnen Schulgemeinde vom Ortsschulrate auch ein entsprechender Betrag in der Höhe von mindestens 50 K zur Erhaltung des Schulgartens eingestellt werde, daß der bezügliche Voranschlag vom Schulleiter im Oktober jeden Jahres aufzustellen und der Schulleiter am Ende eines jeden Solarjahres über die Einnahmen und Ausgaben dem Ortsschulrate genaue Rechnung zu legen habe. Es kann sohin gar keinem Zweifel unterliegen, daß das Verhältnis zwischen dem Schulleiter als Pfleger des Schulgartens und dem Ortsschulrate auf Vorschriften öffentlichen Rechtes beruht und demzufolge auch öffentlichrechtlichen Charakter besitzt. Der Anspruch des Schulleiters aus diesem seinem Verhältnisse, hiezu noch auf Leistung der in dem oben zitierten

Erlasse der Verwaltungsbehörde begründeten und auf diesen öffentlichrechtlichen Titel vom Kläger selbst gestützten Giebigkeit ist demnach unbedenklich ein öffentlichrechtlicher und daher der Judikatur der ordentlichen Gerichte entzogen. Insoweit daher der Kläger die Leistung der angeblich ihm zukommenden Pauschalbeträge für die Erhaltung des Schulgartens geltend macht, war der Anschauung des Berufungsgerichtes beizustimmen und dem Rekurse keine Folge zu geben.

R. S. Dr. Polec.

Notizen.

(Was ist ein Bauwerk?) Die „Deutsche Juristen-Zeitung" teilt folgendes Urteil des Berliner Kammergerichtes mit: Angeklagter ließ auf der Schiffswerft F. S. einen 60 m hohen eisernen Kran errichten. Das Fundament besteht aus Eisenbeton, ist 20 m lang, ebenso breit und ruht 6 m tief in der Erde. In dem Fundament sind vier Säulen befestigt, auf denen der Kran ruht. Eine baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung hat Angeklagter nicht nachgesucht. Das Schöffengericht hat ihn wegen Übertretung der §§ 1, 3a, 4 und 44 der Baupolizeiverordnung für die Vororte von D. in Verbindung mit § 369 St.-G.-B. Nr. 15 bestraft. Seine Berufung wurde von der Strafkammer mit der Begründung verworfen, daß der Kran, wenn auch als Maschine, so doch gleichzeitig als Bau angesehen werden müsse, weil er mit dem Boden fest verbunden sei. Die Revision des Angeklagten hatte Erfolg. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kran mit Rücksicht darauf, daß sein Fundament fest mit dem Erdboden verbunden ist, als Bauwerk angesehen werden kann, oder ob dieser Annahme der Umstand entgegensteht, daß es sich hier um eine Maschine handelt (vgl. den Artikel von Bernhard, „Was ist ein Bauwerk?", Deutsche Juristen-Zeitung 1911, S. 795/797). Denn für das Bestimmen des Begriffes eines Baues oder Bauwerkes im Sinne einer Baupolizeiverordnung ist der reichsrechtliche Begriff (§ 638 Abs. 3 B.-G.-B., §§ 305, 330, 367, 14 u. 15 St.-G.-B.) nicht ohne weiteres maßgebend. Entscheidend ist vielmehr der Begriff, den die Polizeiverordnung mit dem gewählten Ausdruck (Bau, Neubau, Bauwerk, bauliche Anlage) verbindet (O.-V.-G. 43, 1901; Preußisches Verwaltungsblatt 29, 284; Baltz-Graf Westarp, Baupolizeirecht 4. Aufl. S. 137 Da Abs. 2). Eine solche Verordnung darf allerdings den Begriff des genehmigungspflichtigen Baues nicht über die durch das Reichsrecht (§ 367 St.-G.-B. Nr. 15) gezogenen Grenzen ausdehnen, wohl aber in der Weise einschränken, daß sie nur einen Teil der unter die reichsrechtliche Bestimmung fallenden Bauten der Genehmigungspflicht unterwirft. Die hier in Betracht kommende Baupolizeiverordnung bezieht sich allerdings nicht, wie die Revision annimmt, lediglich auf Häuser, sie enthält in § 42 auch Vorschriften über Räume, die zur Lagerung von Vorräten dienen, wohl aber ist der hier allein in Betracht kommende Begriff „Neubau" auf eigentliche Gebäude, das heißt solche Bauwerke beschränkt, bei denen Wände oder Mauern einen oder mehrere Innenräume umschließen, die zum Aufenthalt für Menschen oder zur Aufbewahrung von Sachen dienen. (Wird an Beispielen aus der Baupolizeiverordnung nachgewiesen.) Aus allen diesen Vorschriften ergibt sich, daß die Verordnung lediglich Gebäude ihren Vorschriften unterwerfen wollte. Der Kran bedurfte durfte daher keiner baupolizeilichen Genehmigung. Auf Freisprechung konnte aber nicht erkannt werden. Denn die Werft ist eine genehmigungspflichtige Anlage zur Erbauung eiserner Schiffe im Sinne des § 16 Gew.-Odg. Es muß deshalb geprüft werden, ob die Errichtung des neuen Krans eine Veränderung der Betriebsstätte im Sinne des § 25 Gew.-Odg. enthält und Angeklagter sich deshalb aus § 147 Nr. 2 strafbar gemacht hat. (Urteil des I. Strafsenates 1, S. 411/14 vom 15. Juni 1914.)

(Die Selbstverwaltungskörper sind trotz ihrer Selbständigkeit organische Glieder des Staates) genügen nie sich selbst, sondern finden ihre Lebensbedingungen in Ordnung und Einheit des Ganzen. Der Staat bestimmt, wo die Grenze der Selbständigkeit und Selbsttätigkeit jeder einzelnen Organisation der Selbstverwaltung gegenüber den Forderungen der Staatsverwaltung zu ziehen ist. Bei Gefahr im Verzuge trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen einstweiligen Anordnungen; dabei hat das Ermessen Spielraum und ist nur nachzuprüfen, ob die erlassene Verfügung unter den gegebenen Verhältnissen die gesetzten rechtlichen Schranken nicht überschritten hat. (Urt. des braunschweigischen Verwaltungsgerichtshofes vom 29. September 1913. Deutsche Juristen-Zeitung.)

Literatur.

Gesetze und Verordnungen für die Zeit des Krieges 1914 nebst den älteren auf den Krieg bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und den Anordnungen, betreffend den Zahlungsaufschub in Ungarn und im Deutschen Reiche. Herausgegeben von Dr. Karl Forchheimer, Wien 1914. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, I. Seilergasse Nr. 4. Preis broschiert K 2·80. Elegant gebunden K 3·60.

Wie auf allen Gebieten hat der Krieg auch einschneidende Veränderungen in den geltenden zivilen und öffentlichrechtlichen Materien hervorgerufen. Seit Beginn des Krieges bringt fast jedes Reichsgesetzblatt Neuerungen in dieser Richtung. Es wurde schwierig, den geltenden Rechtszustand zu erfassen. Mit Dankbarkeit muß daher das Unternehmen des Herrn Verfassers begrüßt werden, der die den früheren Rechtszustand verändernden Gesetze und Verordnungen nicht nur dem Leser vorführt, sondern sich auch der Mühe unterzogen hat, die neuen Bestimmungen in ein System zu modeln: A Verfassung, B Bürgerliches Recht, Moratorien, C Zivilgerichtliches Verfahren, D Strafrecht, Strafprozeß, Strafvollzug, E Militärverwaltung, F Bank- und Kreditwesen, G Industrie, Gewerbe, Innenhandel, H Außenhandel, I Landwirtschaft, K Verkehrswesen L Zeitungswesen, M Soziale Fürsorge, N Steuern und Gebühren. Im Nachtrage: Verkehr des öffentlichen Rechtes, ferner Patentrecht und Markenschutzwesen. In einem Anhange finden sich die wesentlichsten Bestimmungen über das ungarische und deutsche Moratorium. Die Sammlung war Ende August 1914 abgeschlossen. Nichtsdestoweniger hat der Herr Verfasser nachträgliche Erscheinungen bei der Korrektur und nach deren Abschluß in einem Nachtrage berücksichtigt, so daß die einschlägigen Rechtsbestimmungen bis in die neueste Zeit herein Platz fanden. Aber auch ältere Gesetze, die zur Zeit des Krieges schon geltend waren, wie das Unterhaltsbeitrags-, das Kriegsleistungsgesetz, die Bestimmungen über die Höhe der Genüsse der Zivilstaatsbediensteten, die zur militärischen Dienstleistung einberufen worden sind u. dgl. haben, wenn auch nur auszugsweise — da sie in anderen Heften der Sammlung Österreichische Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien enthalten sind — in diesem Hefte (Nr. 98) Berücksichtigung gefunden.

Wer wird von diesen Bestimmungen nicht betroffen? Offenbar die Mehrheit der Bewohner des Staates. Die besondere Aktualität des Gegenstandes wird daher die Mühe des Herrn Verfassers gewiß durch reiche Abnahme des Buches lohnen. Sollte der Herr Verfasser sich seinerzeit zu einer weiteren Auflage entschließen, so möchten wir ihn ersuchen, dem Buche ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis anzuschließen, wodurch der praktische Wert dieser literarischen Erscheinung noch bedeutend erhöht würde.

—gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Orden der Eisernen Krone III. Klasse mit der Kriegsdekoration in Anerkennung hervorragender Leistungen vor dem Feinde dem im Handelsministerium in Verwendung stehenden Oberbaurate Artur Linninger, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens am Bande des Militär-Verdienstkreuzes in Anerkennung hervorragend pflichttreuen Verhaltens vor dem Feinde dem Baurate Heinrich Würfel, das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille in Anerkennung hervorragend pflichttreuen Verhaltens vor dem Feinde dem Bau-Oberkommissär Julius Fischer und dem Post-Oberoffizial Michael Jacoban und das Goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeits-Medaille dem Baueleven Leopold Bučel, alle der Post- und Telegraphen-Direktion für die Bukowina, verliehen.

Se. Majestät haben dem Inspektor der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen Moritz Goldberg anläßlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpolizeirate der Polizeidirektion in Wien Regierungsrate Otto Marinovich aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate der Forst- u. Domänen-Direktion in Salzburg Franz Hahner anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Rechnungsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Postoffizial Wilhelm Schneider des Feldpostamtes Nr. 24 das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Postoffizial Vinzenz Rudolf beim 6. Armeekommando das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Se. Majestät haben in huldvollster Anerkennung hervorragend pflichttreuen Verhaltens vor dem Feinde dem auf Kriegsdauer mit der Leitung der Gemeindeverwaltung in Ustrzyki dolne betrauten Leib Beer in Ustrzyki dolne das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 14. Jänner 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 3.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seitergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Analyse des Verwaltungsvorganges.

Von Dr. Max Kraft.

Der weite Blick.

(Fortsetzung.)

Bei der vom weiten Blick geforderten Berücksichtigung des Verhältnisses der durch den beabsichtigten Verwaltungsvorgang anzustrebenden Bedürfnisbefriedigung zu allen anderen Bedürfnissen kann die Erwägung notwendig werden, ob die Wirkung der ersteren nicht mit traditionellen, geschichtlich gewordenen Zuständen der Gegenwart oder Vergangenheit in Gegensatz gerät und wie dieser Gegensatz auf das Wohl der Allgemeinheit zu wirken vermag, wobei es ja wohl dem Gerechtigkeitsgefühl und der Vernunft entsprechend erkannt werden muß, daß solche Gegenwartszustände schonend berücksichtigt, die der Vergangenheit aber den Forderungen des gegenwärtigen Volkslebens geopfert werden müssen, weil das Zurückschrauben zu den Zuständen der Vergangenheit der natürlichen kulturellen Entwicklung widerspricht, weil die leitenden Grundsätze des Volkslebens mit dem Zeitgeiste, selbstverständlich der Gegenwart, nicht der Vergangenheit übereinstimmen müssen.

Aber auch die Erwägung der Stellung der betreffenden Bedürfnisbefriedigung zum Volksleben genügt dem von der heutigen Kulturstufe geforderten weiten Blick nicht, es muß auch, wenigstens bei vielen Bedürfnissen, das Verhältnis zu den Nachbarvölkern in Betracht gezogen werden, weil bei den heutigen Verkehrsverhältnissen der Zusammenhang der Staaten und Gemeinden ein so enger, gegenseitig bedingter ist, daß alle aufeinander angewiesen bleiben. Unsere heutige Kulturstufe fordert zweifellos eine scharf ausgeprägte Gemeinsamkeit z. B. der geographisch so eng verbundenen Staaten Europas, die in höherer Auffassung eine, durch annähernd gleiche Naturbedingungen zusammengeschlossene Gemeinschaft mit annähernd gleichen Bedürfnissen bilden und eine rücksichtslose Behandlung einzelner, etwa der Kleineren durch die Großen, sich im Laufe der Zeiten rächen muß, ganz abgesehen von der kulturellen Minderwertigkeit eines solchen Vorgehens.

Der weite Blick in der Zweckerkenntnis eines zu organisierenden Verwaltungsvorganges fordert aber nicht nur die klare Erkenntnis der Stellung des betreffenden Bedürfnisses und seiner Befriedigung im Volksleben, des Verhältnisses zu den anderen Bedürfnisbefriedigungen in Gegenwart und Zukunft, sondern auch und eigentlich in noch höherem Grade die tiefgehende Erkenntnis der Wirkungen dieses Verwaltungsvorganges selbst auf seine nähere und weitere Umgebung, auf die Interessen der im Vorgange selbst tätigen sowie der außenstehenden Einzelmenschen, kleineren und größeren Menschengruppen, und zwar in höherem Grade deshalb, weil die Befriedigung der meisten und namentlich der kulturell wichtigsten Bedürfnisse aus Tätigkeiten und Tätigkeitsgruppen bestehen, die inmitten des täglichen Volkslebens zur Ausführung gebracht, in ihren Wirkungen meist klar zutage tretend, mehr an der Oberfläche liegend, der Kontrolle der Allgemeinheit in weit schärferem Grade ausgesetzt sind als die oft mehr oder weniger verdeckten Tätigkeiten der zur Bedürfnisbefriedigung führenden Verwaltungsvorgänge.

Gerade diese Verdecktheit, das unauffällige Geschehen der oft außerordentlich mannigfaltigen und umfangreichen ausführenden Verwaltungstätigkeiten, deren schädliche Wirkungen auf das Volksleben, auf die Innen- und Außenstehenden oft erst nach langer Zeit sichtbar werden, fordert den weiten Blick nicht nur auf dem der Zweck-, sondern auch auf demjenigen der Vorgangserkenntnis, denn gerade in diesen Tätigkeiten können sich zahlreiche Keimpunkte ergeben, aus welchen fördernde und schädigende Entwicklungsreihen zu erwachsen vermögen. Der weite Blick in der Vorgangserkenntnis fordert aber nicht nur das sichere Erkennen der Wirkungen des Verwaltungsvorganges auf Nebenmenschen und Nebenmenschengruppen, sondern auch die Erkenntnis des vollen Umfanges der den Vorgang bildenden Tätigkeitsreihen, der zeitlichen Fortentwicklung derselben und des betreffenden Vollkommenheitsgrades.

Eine vollkommene Bedürfnisbefriedigung irgend einer Gattung ist nur zu erreichen durch die vollkommene Durchführung der dazu führenden Verwaltungsvorgänge, d. h. der weite Blick in der Zweckerkenntnis steht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem weiten Blick in der Vorgangserkenntnis.

Es wird heute noch sehr häufig angenommen, daß ein großer Unterschied in den leitenden Prinzipien der Organisation von Verwaltungsvorgängen besteht, je nachdem diese Organisation von einer Privatperson oder einer öffentlichen Person (Gemeinde, Staat) zur Durchführung kommt. Im ersteren Falle könne dem weiten Blick eine geringere Wichtigkeit beigemessen werden als im letzteren. Ein Unterschied besteht wohl, er ist aber im Laufe des letzten Jahrhunderts immer kleiner geworden, da unsere kulturelle Entwicklung den weiten Blick auch in den privaten Verwaltungsvorgängen erzwingt. Das noch vor wenigen Jahrzehnten von den meisten privaten Organisations-Praktikern anerkannte Prinzip, daß der private Verwaltungsvorgang nur vom sogenannten gesunden Egoismus durchtränkt sein müsse, wird vom Geist unserer Zeit nur dann als richtig anerkannt, wenn diese

Gesundheit nicht zu einseitig aufgefaßt wird, wenn dieselbe die Gesundheit der Nebenmenschen, der Allgemeinheit nicht stört. Ist dies letztere der Fall, dann wird diese Gesundheit von unserem Zeitgeiste als kulturell minderwertig, als der Vergangenheit angehörig gebrandmarkt, und es ergibt sich die Pflicht der Allgemeinheit, diesen eigentlich ungesunden Egoismus bis zu einem bestimmten Grade zu unterdrücken, was immer zu Kämpfen, zu unnützen Energieaufwänden führt, und darum liegt es im eigensten, wahrhaft gesunden Interesse auch der privaten Verwaltungstätigkeit in ihrer Zweck- und Vorgangserkenntnis, den weiten Blick zu üben, die Forderungen unserer heutigen Kulturstufe zu berücksichtigen, und das ist nicht etwa eine ideelle, sondern eine vorwiegend praktische Forderung, da sonst der unausbleibliche Kampf mit der allmächtigen Allgemeinheit unmittelbar gegeben ist. Derjenige, der in diesem Umschwung etwa eine Verkünstelung der natürlichen Volksentwicklung zu sehen vermeint, weil er im Egoismus, Individualismus die natürlichste Eigenschaft des Menschen erblickt, übersieht, daß der Altruismus eine ebenso natürliche Eigenschaft des Menschen ist, daß die natürliche kulturelle Entwicklung nichts anderes sein kann, als das Heraustreten aus den engbegrenzten Schranken des individualistischen Denkens auf den weiten, den Blick in keiner Weise hemmenden, von der Sonne edler Menschlichkeit bestrahlten Plan des Völkerlebens. Daß dies trotz Nietzsche und Stirner der natürlichste Entwicklungsgang ist, hat Spencer durch den Nachweis erwiesen, daß auch in den höher organisierten Tieren der Familien- und Allgemeinheitssinn weit höher entwickelt ist, als in den tiefer organisierten. Daß der weite Blick in der Organisation öffentlicher Verwaltungsvorgänge von entscheidender Wichtigkeit ist, ist selbstverständlich, da hier immer die Interessen einer weit größeren Menschengruppe ins Auge gefaßt werden müssen, daher der Egoismus in diesem Falle weniger einseitig, daher stets gesünder sein muß als bei den privaten Verwaltungsvorgängen; aber auch hier fordert der weite Blick die Festhaltung gewisser Grenzen, die Berücksichtigung einer gesunden Selbständigkeit jedes einzelnen Mitgliedes der Allgemeinheit und die Erkenntnis der Wirkungen auf benachbarte Völker und Staaten.

Wenn wir uns nun bemühen wollen, die hauptsächlich kennzeichnenden Merkmale des sogenannten weiten Blickes auf dem Gebiete des Aufbaues von Verwaltungsvorgängen zu erfassen, so haben wir vor allem die Ausübung dieses weiten Blickes nach zwei Richtungen zu unterscheiden:

1. den weiten Blick in der Erfassung des durch den betreffenden Verwaltungsvorgang anzustrebenden Zweckes, der Bedürfnisbefriedigung, der weite Blick in der Zweckerkenntnis und

2. den in der Erfassung des Verwaltungsvorganges selbst, der weite Blick in der Vorgangserkenntnis.

Suchen wir nun das Wesen dieses weiten Blickes nach beiden Richtungen zu erkennen und etwa in eine knappe Formel zu bringen, so ist dies insoferne keine leichte Aufgabe, als es sich um eine große Anzahl verschiedener Momente und Faktoren, um das Verhältnis der betreffenden Bedürfnisbefriedigung und des dazu führenden Verwaltungsvorganges zu den anderen Bedürfnissen und Verwaltungsvorgängen, um die Wirkungen auf die unmittelbar und mittelbar beteiligten Nebenmenschen, Nebenmenschengruppen, auf Volk, Staat, Allgemeinheit, auf die traditionell gewordenen Zustände usw., die alle ihrerseits wieder durch den jeweiligen Kulturzustand beherrscht, bedingt sind, und daß es sich um das Erkennen und großzügige Erfassen der Entwicklungsmöglichkeiten nach beiden Richtungen handelt. Wir dürften vielleicht das Wesen des weiten Blickes in annähernd vollkommener Umgrenzung und Bestimmtheit kennzeichnen, wenn wir in beiden, oben erwähnten Richtungen je zwei Momente als besonders hervortretend feststellen, und zwar:

a) die vom gegenwärtigen Kulturzustande, vom Zeitgeist geforderte Berücksichtigung der Umwelt, der Stellung innerhalb der Wirkungen auf die nähere und weitere Umgebung, wobei wir die Gesamtheit dieser Faktoren etwa als die Kulturbedingtheit der Zweck- und Vorgangserkenntnis bezeichnen könnten, und

b) das vom nie stillestehenden Leben geforderte Erkennen der zeitlichen Entwicklungsmöglichkeiten, sowohl der beabsichtigten Bedürfnisbefriedigung, als auch des dazu führenden Verwaltungsvorganges, welches Erfordernis wir etwa die Entwicklungsbedingtheit der Zweck- und Vorgangserkenntnis nennen könnten.

Wenn man, wie gewöhnlich, ganz allgemein vom weiten Blick, von der großzügigen Auffassung spricht, dann ist der Inhalt, das Wesen dieser Begriffe meist ein ganz nebelhafter; erst wenn dieser weite Blick auf irgend einem Gebiete des Lebens lebendig, wirksam werden soll, gewinnt derselbe wahrnehmbare Umrisse. Wenn jemand z. B. sagt: Die wichtigste Eigenschaft einer Staats-, einer Gemeinderegierung ist ihr weiter Blick, ihre großzügige Auffassung, so ist das eine ebenso unbestrittene Wahrheit, als auch eine nichtssagende Phrase, wenn der Sprecher den Inhalt seiner Forderung nicht klarzulegen vermag. Soll diese Forderung in den Handlungen der Regierung lebendig werden, so entsteht sofort die Frage: Wie müssen diese Handlungen beschaffen sein, um dieser Forderung zu genügen? Wir können nun vielleicht antworten: Diese Handlungen müssen der Kultur- und Entwicklungsbedingtheit entsprechen. Diese Forderung ist in ihrer Allgemeinheit aber doch nur eine rein theoretische. Sie stellt ganz allgemein fest, daß die einer jeden Handlung, Entscheidung, Verfügung vorhergehende Erwägung vom weiten Blick beeinflußt, geleitet sein solle; seinen lebendigen, praktischen Inhalt erhält dieser weite Blick erst durch die Handlung selbst, die sich immer auf einen ganz bestimmten Gegenstand bezieht, durch diesen Gegenstand erst Farbe und Leben erhält. Die allgemeine Forderung nach dem weiten Blick ist ein Prinzip, eine Norm, eine Theorie; der lebendige, aktuelle weite Blick erhält immer durch einen ganz bestimmten Gegenstand seine Richtung, er ist ausnahmlos sachgerichtet. Nur auf dem Gebiete theoretischer Philosophie kann es einen ganz allgemeinen Begriff des weiten Blickes geben.

Selbst der weite Blick eines in konstitutionellen Staaten wirkenden, oft ressortlosen Ministerpräsidenten muß auf die allgemein politischen Verhältnisse, daher sachgerichtet sein; ein solcher, dem die speziellen maßgebenden politischen Faktoren und Momente unbekannt sind, ist zu diesem weiten Blick vollkommen unfähig und in noch höherem Grade ist der weite Blick der Ressortminister sachgerichtet. Die Erkenntnis der Wirkungen, der Verhältnisse irgend einer Bedürfnisbefriedigung auf die und zur Umwelt, zu den innen- und außenstehenden Nebenmenschen und Nebenmenschengruppen kann nur auf eine intensive Kenntnis des Bedürfnisses selbst und noch mehr auf eine ebenso tiefdringende als umfassende Erkenntnis des zur Bedürfnisbefriedigung führenden Verwaltungsvorganges aufgebaut werden. Die oben erwähnten Wirkungen und Verhältnisse einer Bedürfnisbefriedigung und des hiezu nötigen Verwaltungsvorganges, d. h. die Kulturbedingtheit der Zwecks- und Vorgangserkenntnis, in noch höherem Grade aber die Entwicklungsbedingtheit beider sind offenbar und ganz selbstverständlich Funktionen der Eigenart des betreffenden Bedürfnisses und des zur Befriedigung desselben dienenden Verwaltungsvorganges und durch diese Eigenart vollkommen beherrscht, für einen auch nur annähernd weiten Blick daher die auf tiefster und umfassendster Wissenschaftlichkeit begründete Kenntnis dieser Eigenart die erste, wichtigste, alles überragende Vorbedingung eines weiten Blickes. Der den weiten, immer sachgerichteten Blick ermöglichende hohe Standpunkt ist nur auf der Stufenleiter einer in alle Poren des betreffenden Sachgebietes eindringenden und dasselbe im vollen Umfange umfassenden scharfwissenschaftlichen Erkenntnis zu erklimmen. Die Kultur- und Entwicklungsbedingtheit der Zweck- und Vorgangserkenntnis irgend eines Verwaltungsvorganges ist nur dann wirkungsvoll erfaßbar, wenn sie sich auf die volle Beherrschung der in der „Analyse für Verwaltungstätigkeit" (siehe diese Zeitschrift, Jahrgang 1913, S. 183, 188, 191, 195, 199) angeführten vier Tätigkeitsgattungen, der Wesens-, Form-, finanziellen und Wohlfahrtstätigkeiten, namentlich der Ersterwähnten und deren Elemente aufzubauen vermag. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Entscheidung der Frage, ob jemand Mitglied eines nach dem Gesetze vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, errichteten Vereines ist, sind die Gerichte berufen, falls in den Statuten keine andere Bestimmung getroffen wurde. Die Austrittserklärung muß statutengemäß erfolgen und ernstlich und bestimmt sein (§ 869 a. b. G.-B.).

W. R. überreichte gegen den Verein A. die Klage auf Feststellung, daß er Mitglied des beklagten Vereines ist, auf Grund nachstehenden Sachverhaltes: Im Jahre 1905 wurde er auf Grund

seiner Anmeldung Mitglied des beklagten Vereines und zahlte seither die vorgeschriebenen Beiträge. Nach den Statuten ist Zweck des Vereines die Unterstützung der Mitglieder im Falle einer Krankheit, eines Unfalles oder Invalidität, Unterstützung der Hinterbliebenen und unentgeltliche Vermittlung von Dienstesstellen. Die Höhe der Unterstützungsbeiträge richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft. Kläger hat nun aus einem in dem Vereinsorgan „Reiseblätter" veröffentlichten Berichte über die Ausschußsitzung in Erfahrung gebracht, daß infolge Mitteilung einiger Ausschußmitglieder, daß er bei der vorher stattgefundenen Generalversammlung seinen Austritt aus dem Vereine angemeldet hat, der Ausschuß seinen Austritt zur Kenntnis genommen hat. Deswegen teilte er dem Ausschusse mit, daß er nicht ausgetreten sei, und ersuchte, ihn fernerhin als Mitglied anzusehen, der Ausschuß lehnte jedoch letzteres ab.

Mit Urteil erster Instanz wurde unter Zurückweisung der vom Beklagten erhobenen Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges und der sachlichen Unzuständigkeit dem Klagebegehren stattgegeben.

Nach den kurzgefaßten Entscheidungsgründen nimmt das Gericht an, daß die Mitgliedschaft eines Vereines ein privatrechtliches Verhältnis ist und daher insofern in den behördlich genehmigten Statuten für diesen Fall eine andere Bestimmung nicht getroffen wurde, wie im gegebenen Falle, die ordentlichen Gerichte einen Streit über dieselbe als ein privatrechtliches Verhältnis zu entscheiden haben. Auf Feststellung dieses Verhältnisses kann dann unter der Voraussetzung geklagt werden, daß der Kläger daran ein vermögensrechtliches Interesse hat, wie z. B. im vorliegenden Falle, wo aus der Mitgliedschaft ein Anspruch auf Unterstützungen u. dgl. sich ergibt, daß dieses Verhältnis alsbald festgestellt werde. Gegebenenfalls sind alle Voraussetzungen der Feststellungsklage nach § 228 Z.-P.-O. gegeben. Wenn auch auf Grund der Zeugenaussagen festgestellt wurde, daß der Kläger in der Generalversammlung des beklagten Vereines, in welcher zwei Parteien sich bildeten und eine große Aufregung herrschte, nach Bekanntgabe des Resultates des Skrutiniums sich äußerte, es sei Schande, Mitglied zu sein, und er trete aus oder er werde austreten, so ist doch gemäß § 3 der Vereinsstatuten der freiwillige Austritt aus dem Vereine dem Ausschusse anzumelden; wenn dann der beklagte Verein zugestanden hat, daß die Austrittserklärung in der Generalversammlung den anwesenden Mitgliedern, unter welchen auch einige Ausschußmitglieder waren, gegenüber erfolgte, aber nicht an den Vereinsausschuß formell gerichtet war, so kann nicht angenommen werden, daß der Kläger seinen Austritt statutengemäß angemeldet und die Mitgliedschaft frei und ernstlich aufgegeben hat.

Das Berufungsgericht hat die Berufung aus dem Grunde der Unzulässigkeit des Rechtsweges und Unzuständigkeit des Gerichtes verworfen und im übrigen der Berufung keine Folge gegeben. In den Entscheidungsgründen weist dasselbe auf die ausführliche und zutreffende Begründung des Erstrichters hin, befaßt sich ferner ausführlich mit den Bestimmungen der Vereinsstatuten über den Austritt und die Ausschließung eines Mitgliedes und dem Vorfalle bei der Generalversammlung und spricht die Überzeugung aus, daß die Austrittserklärung in der Generalversammlung nicht ernstlich und bestimmt erfolgte. Weitere Zeugenbeweise wurden nicht zugelassen.

Der Revision der Beklagten wurde keine Folge gegeben. Entscheidungsgründe: Der auf die Revisionsgründe der Z. 1 bis 4 des § 503 Z.-P.-O. gestützten Revision kann Berechtigung nicht zuerkannt werden. Die Behauptung der Revisionsschrift, daß die Urteile der Untergerichte nach § 477, Z. 6 Z.-P.-O., nichtig seien, indem über eine auf den Rechtsweg nicht gehörige Sache erkannt wurde, erscheint bereits in erster und zweiter Instanz in ausführlicher und im wesentlichen zutreffender Weise widerlegt.

Der Umstand, daß die Vereinsstatuten dem beklagten Vereine die Möglichkeit bieten, den Kläger aus dem Verein auszuschließen und hiedurch die in dem vorliegenden Rechtsstreit erflossene Entscheidung des praktischen Erfolges zu entkleiden, kann die Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht begründen, während die Behauptung, daß nach Zustellung des Urteiles erster Instanz die Ausschließung des Klägers durch den Vereinsausschuß tatsächlich erfolgt ist, als unerlaubte Neuerung nach § 504, Abs. 2 Z.-P.-O., keine Beachtung verdient.

Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites ist lediglich die Frage von wesentlicher Bedeutung, ob der Kläger, wie der beklagte Verein behauptet, seinen Austritt aus dem Vereine ordnungsgemäß angemeldet hat. Gemäß § 3 der Vereinsstatuten ist der freiwillige Austritt aus dem Vereine dem Ausschusse anzumelden und daher die bezügliche Erklärung dem Ausschusse gegenüber abzugeben. Hieraus folgt, daß der Ausschuß nur eine solche an seine Adresse gerichtete Erklärung als Austrittserklärung behandeln darf, widrigens der freiwillige Austritt nicht vom Mitgliede selbst, sondern davon abhängen würde, ob der Ausschuß eine sonstige diesbezügliche Äußerung eines Mitgliedes als Austrittserklärung anzusehen beschließt. Wenn daher das Berufungsgericht die von dem Kläger in der Generalversammlung des Vereines gemachte Äußerung als eine statutengemäße Austrittserklärung nicht angesehen hat, so kann hierin eine unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache auch dann nicht erblickt werden, wenn davon abgesehen werden wollte, daß diesen Äußerungen, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, das Erfordernis der wahren Einwilligung im Sinne des § 869 a. b. G.-B. abgeht. Es ist daher durchaus nicht erforderlich, den Wortlaut der Äußerungen des Klägers noch genauer, als es bereits geschehen ist, festzustellen und wurde demnach der in dieser Richtung von dem beklagten Vereine angebotene weitere Zeugenbeweis mit Recht nicht zugelassen. Es ist somit auch der Revisionsgrund der Z. 2 des § 503 Z.-P.-O. nicht gegeben.

Nach dem Vorausgeschickten ist es auch gleichgültig, welche Antwort dem Kläger auf seine Äußerungen zugerufen wurde und in welcher Weise der Vereinsausschuß bezüglich des Austrittes des Klägers Beschluß gefaßt hat, weshalb der Revisionsgrund der Z. 3 des § 503 Z.-P.-O. auch dann nicht vorläge, wenn sich das Urteil des Berufungsgerichtes tatsächlich in dieser Beziehung mit den Prozeßakten in Widerspruch gesetzt hätte.

(Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 13. September 1911, G.-Z. Rv II 474/11.) Not.-Ztg.

Die Erben eines Versicherten haben keinen Anspruch auf Prämienrückerstattung nach § 25 P.-V.-G.

Die k. k. Statthalterei in Graz hat mit dem Erlasse vom 12. Jänner 1914, Z. 5 $\frac{2430}{2}$, dem Rekurse der Rosalia P. in G. gegen den Bescheid der Landesstelle Graz der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte vom 3. Oktober 1913, A.-R. 2432/V, mit welchem ihr Ansuchen um Rückerstattung der von ihrer verstorbenen Tochter Marie P. eingezahlten Prämienquoten abgewiesen wurde, Folge gegeben und ausgesprochen, daß die Landesstelle verpflichtet ist, dem Rückerstattungsansuchen der Rosalia P. in vollen Umfange stattzugeben.

Hiefür war die Erwägung maßgebend, daß nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen Maria P. tatsächlich bereits am 19. April 1913 aus dem Dienste der Firma „Brüder L." in Graz ausgetreten ist, sohin gemäß § 25, Absatz 2 P.-V.-G. schon am 20. Juli 1913 berechtigt gewesen wäre, den Anspruch auf Prämienrückerstattung anzumelden.

Da Maria P. an diesem Tage noch gelebt hat und der Prämienrückerstattungsanspruch keinesfalls nur vom Versicherten selbst geltend gemacht werden kann, unterliegt es keinem Zweifel, daß die Mutter und Erbin der Genannten, Namens Rosalia P., berechtigt war, das Prämienrückerstattungsansuchen zu stellen und daß sie auch Anspruch auf Rückerstattung der von ihrer Tochter geleisteten Prämien hat.

Aber selbst in dem Falle, als das in Rede stehende versicherungspflichtige Dienstverhältnis erst am 15. Juni 1913 beendet worden wäre, wäre die Landesstelle ungeachtet des Umstandes, daß Maria P. am 13. Juli 1913 gestorben ist, verpflichtet, dem gegenständlichen Prämienrückerstattungsansuchen Folge zu geben, weil nach § 35, Absatz 2 P.-V.-G. nur für die Geltendmachung des Anspruches eine dreimonatliche Frist festgesetzt wurde, während der Anspruch selbst bereits mit dem Tage des Erlöschens der Versicherungspflicht existent wird und sohin auch von den Erben nach Ablauf der

im zitierten Paragraphe normierten dreimonatlichen Frist geltend gemacht werden kann.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 22. Mai 1914, Z. 7238, dem Rekurse der Landesstelle gegen diese Entscheidung Folge gegeben und das Ansuchen der Rosalia P. um Rückerstattung der von ihrer verstorbenen Tochter Maria P. eingezahlten Prämienquoten abgewiesen, weil durch den Tod des Angestellten der Versicherungsfall eintritt und daher mit diesem Zeitpunkte das Wahlrecht des Versicherten zwischen der Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen in unvermindertem Ausmaße und der Rückerstattung der Prämien entfallen muß.

Aus diesem Grunde konnte nur der Versicherte selbst den Anspruch auf die Rückerstattung geltend machen. M.-G.

Literatur.

Zur Entwicklung der nationalökonomischen Ansichten Fr. Lists von 1820 bis 1825. Von Dr. Ernst Ladenthin. Wien 1912. Verlagsbuchhandlung Karl Konegen (Ernst Stülpnagel). Erschienen als VII. Heft der Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausgegeben von Dr. Karl Grünberg, Professor der politischen Ökonomie an der Universität Wien.

In der Frage des wissenschaftlichen Wertes des „Nationalen Systems der politischen Ökonomie" Friedrich Lists sind die Ansichten verschieden. Die einen sind der Meinung, daß List aus Adam Müller geschöpft habe. Andere Forscher, wie Ch. P. Neill, S. Sherwood, C. Köhler, G. Schmoller, M. E. Hirst wollen Lists Quellen in der amerikanischen Literatur gefunden haben.

Der Herr Verfasser hebt hervor, daß alle diese Schriftsteller erst über die Zeit nach 1825 aufklären, über den Zeitraum von 1820 bis 1825 erfährt man da wenig oder nichts. Bekanntlich hat sich List am 10. Juni 1825 nach Amerika begeben. Die vorliegende Arbeit erörtert nun die Frage nach dem Ursprung der volkswirtschaftlichen Ansichten Lists unter besonderer Rücksichtnahme auf den Zeitraum von 1820 bis zu jener Übersiedlung. Der Herr Verfasser hat sich keineswegs mit der Prüfung der gesamten volkswirtschaftlichen Literatur bis List befaßt. Eine solche Untersuchung gehe nach den einleitenden Worten des Herrn Verfassers über den Rahmen dieser Studie hinaus. Der Herr Verfasser hat vielmehr den handschriftlichen Nachlaß im Listarchiv in der Vaterstadt dieses Nationalökonomen (Reutlingen) kritisch durchsucht. Die vorliegende Schrift geht daher von den schriftstellerischen Absichten Lists, seinem Lesestoff in dem erwähnten Zeitraum und den für List bedeutsamen Werken anderer Nationalökonomen aus. Das „nationale System" erschien 1840. Die Grundzüge desselben finden sich schon in den im Jahre 1827 in Philadelphia erschienen Werke Lists „Outlines of American Political Economy". Es zieht daher der Autor namentlich den Inhalt dieser Schrift in Betracht. In derselben nimmt List vielfach Stellung gegen Adam Smith und sucht die Scheinlehren des schottischen Denkers aufzudecken und ihre Unrichtigkeit nachzuweisen. List beruft sich auf seine eigene auf der Geschichte und der wahren Natur der Dinge beruhende Lehre. Diese besteht im Gegensatz zu Smith in der Verteidigung des Schutzzollsystems. List, der ursprünglich ein Anhänger Smiths gewesen sein soll, hat also in den „Outlines" gegenteilige Meinungen zum Ausdruck gebracht. Karl Köhler hat dies in seinem Aufsatze „Problematisches zu Fr. List" zum Ausdruck gebracht. Statt aber nun für diese überraschende Wahrnehmung nach einer Erklärung in Lists Lebensgeschichte, seinen Briefen und sonstigen Aufzeichnungen zu forschen, begnüge sich Köhler damit, den vermeintlichen Wechsel und als äußere Veranlassung dieses Umschwunges ein Buch des Amerikaners Daniel Raymond aus dem Jahre 1820 „Toughts on Political Economy" anzuführen (S. 18). Gegen diese Beweisführung Köhlers erhebt nun der Autor Einwände und entwickelt dann im oben angedeuteten Sinne die Lösung des Problems. Der Autor wirft einen Blick auf die geistige Ausbildung und Tätigkeit Lists als politischer Schriftsteller und betrachtet die Zeit bis 1820, dann den Zeitraum von 1820 bis 1825, schließlich die Epoche nach 1825. Der Autor weist hier nach, daß der Wechsel der volkswirtschaftlichen Ansichten schon vor der Auswanderung Lists nach Amerika stattfand, und zwar durch Einfluß französischer Schriftsteller (namentlich Say, Chaptal, Ferrier), bei welchen seine eigenen liberalen Anschauungen Geltung fanden.

„Durch das Studium ihrer Werke hat List schon in Europa den Unterschied kennen gelernt, der zwischen der ‚Theorie der Tauschwerte' und der ‚produktiven Kräfte', sowie zwischen privater und nationaler Ökonomie besteht. Die von Leser, Neill und Köhler vertretene Umschwungstheorie muß demnach als nicht genügend begründet abgewiesen werden." (S. 102). Auf S. 103 ff. untersucht der Autor dann das Verhältnis Lists zu volkswirtschaftlichen Schriftstellern Deutschlands, nämlich Adam Müller und J. von Soden. Eine Beeinflussung Lists durch diese deutschen Schriftsteller lehnt der Herr Verfasser ab.

Eine recht interessante Schrift! Sie wird gegenwärtig um so lieber zur Hand genommen werden, als ja List es war, der Deutschland und Österreich vom befürchteten Einfluße des stolzen Albions und des Franzenreiches behüten wollte. Ein rührender Patriotismus begleitet den Inhalt der Schriften Lists, dieses leider verkannten und elend untergegangenen Talentes. Der Herr Verfasser hat es verstanden, den Nachweis Lists geistiger Unabhängigkeit zu erbringen. Möge diese geistreiche Schrift einen großen Leserkreis finden. —gg—

Brandbekämpfung auf dem Lande. Von Dr. Reddemann, Branddirektor der Stadt Leipzig. Empfohlen und offiziell angeschafft von vielen Regierungen und Feuerwehr-Verbänden Deutschlands und Österreichs. 2. verbesserte und vermehrte Auflage 1914. München, Leipzig und Berlin. J. Schweeitzer, Verlag (Arthur Sellier). 80 S.

Wenn ein Buch nach so kurzer Zeit — nach drei Monaten — in zweiter Auflage erscheint, so bildet diese Tatsache den besten Probierstein für seine Brauchbarkeit. Auf diese haben wir schon anläßlich der Besprechung der ersten Auflage (1914) in Nr. 40 des vorjährigen Jahrganges dieser Zeitschrift hingewiesen. War das Werk ursprünglich für kleine Landfeuerwehren bestimmt, so treffen die jetzigen Ausführungen sehr wohl für kleine und mittlere Städte zu.

Auf S. 7—21 werden die Vorbereitungen zum Kampfe besprochen und zwar die äußeren Vorkehrungen (Löschmannschaften, Feuergeräte, Spritzenhaus, Alarmierung, Wasserversorgung), dann die inneren Vorkehrungen (Vorbereitung der Löschmannschaften und der Führer). Das 2. Kapitel ist dem Kampfe selbst gewidmet. Da finden wir auf S. 22—49 allgemeine Anleitungen und von S. 49—77 spezielle Maßnahmen bei Kellerbränden, Bränden im Erdgeschoß von Wohngebäuden, Ladenbränden, Bränden in Obergeschoßen, Dachstuhl- und Dachbränden, Balkenbränden, Schornsteinbränden, Scheunen-, Stroh- und Heuhaufenbränden, bei Bränden von Stallungen, Mühlen, Brauereien, Fabriken, Kirchen und solchen in der Nähe von elektrischen Starkstromleitungen. Die S. 77—80 schildern die Arbeitsleistung nach dem Kampfe (Aufräumungsarbeiten, Brandwache, Abrücken von der Brandstelle). Das Büchlein, richtiger sein Inhalt wird dem Feuerwehrhauptmanne und seinen Wehrleuten treffliche Dienste in ihrem schwierigen, gefahrvollem Berufe leisten. Zumal jetzt, da gar viele mit diesem vertraute Wehrleute sich im Felde befinden, werden die Ausführungen des Herrn Verfassers für die Jungmannschaft ein geradezu unentbehrliches Unterrichtsmittel bilden. Trotz der reichlicheren Ausstattung sind die Preise die gleichen geblieben und wir verweisen daher auf unsere eingangs erwähnte Besprechung. —gg—

Personalien.

Erzherzog Franz Salvator hat die bronzene Ehrenmedaille vom Roten Kreuz verliehen dem Bezirksfeldwebel Josef Buchacher des Landwehr-Ergänzungsbezirkskommandos in Triest, dem Hauptmanne i. d. E. Franz Flumiani in Zara, dem Notar Dr. Eberhard Hauschild in Reutte, dem Feldwebel Karl Holzer der Landwehr-Intendanz in Graz, dem Gutsbesitzer Karl Janic in Sachsenfeld, dem Leutnant a. D. Guido Jellonsheg in Lussinpiccolo, dem Militär-Rechnungs-Offizial Engelbert Junker in Castelnuovo, dem Feldwebel Josef Kolar des Landwehr-Ergänzungsbezirkskommandos in Triest, dem Sicherheitswachmanne Josef Kuge in Pola, dem Kanzlisten Nikolaus Moritz Mostler des Bezirksgerichtes in Mureck, der Notarsgattin Ludmilla Obendrauf in Hartberg, dem Wilhelm Ritter v. Pramberger in Graz, dem Kanzleidiener Blasius Repe beim Landwehrkommando in Graz, dem Militär-Rechnungsakzessisten Adalbert Rosa in Klagenfurt, dem Gendamerie-Vizemachtmeister Max Rovsek in Pola, dem Straßenwärter Karl Seeberger in St. Anton am Arlberg, dem Feldwebel Johann Sekulovic beim Landsturm-Bezirkskommando Nr. 37 in Castelnuovo, dem Privatbeamten Anton Skledar in Graz, dem Hauptmanne Josef Svetic des Landwehr-Infanterieregiments Pola Nr. 5, dem Oberleutnant Dragutin Tschek des Landwehr-Infanterieregiments Gravosa Nr. 37, der Hilfsbeamtin Elsa Wieliczka der Geniedirektion in Riva, dem Leutnant Karl Wodiczka des Landwehr-Infanterieregiments Gravosa Nr. 37, dem Leutnant-Rechnungsführer Otto Zahradnik des Festungsartillerieregiments Nr. 4.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 21. Jänner 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 4.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Analyse des Verwaltungsvorganges.

Von Dr. Max Kraft.

Der weite Blick.

(Schluß.)

Als wichtigste, absolut notwendige Vorbedingungen eines lebens- und wirkungsvollen weiten Blickes auf irgend einem Gebiete der Verwaltungstätigkeit ließen sich daher etwa anführen:

1. Die volle, tiefdringende und umfassende sachverständige Beherrschung der durch das Wesensmoment gekennzeichneten Tätigkeiten des betreffenden Verwaltungsvorganges.

2. Die gleichartige Beherrschung der durch die in der Analyse festgestellten drei anderen Momente gekennzeichneten Tätigkeitsgattungen (Form-, Finanz-, Wohlfahrtsmoment).

3. Die volle Beherrschung der in diesen Momenten wirkenden Elemente und Wechselwirkungen dieser letzteren.

4. Die auf dieser Beherrschung aufgebaute Erkenntnis der Eigenart der durch den Verwaltungsvorgang zu ermöglichenden Bedürfnisbefriedigung.

5. Die tunlichst sichere Erkenntnis der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des betreffenden Verwaltungsvorganges und der durch ihn zu erreichenden Bedürfnisbefriedigung.

Alle diese Vorbedingungen lassen sich unter dem Begriffe der Sachkenntnis vereinigen und daraus kann der Schluß gezogen werden, daß die wichtigste, absolut notwendige Vorbedingung einer großzügigen Auffassung irgend eines Verwaltungsvorganges die diesen Vorgang voll beherrschende Sachkenntnis ist. Aber freilich, Sachkenntnis und Sachkenntnis kann sehr zweierlei sein. Eine Sachkenntnis, die sich in die kleinlichsten Kleinigkeiten des Vorganges verbohrt, überall nur die den Sinnen am auffälligsten sich aufdrängenden Tatsachen und Wirkungen sieht und durch die Erreichung des unmittelbaren Zweckes befriedigt ist, ist trotz ihres günstigen Einflusses auf den Vorgang selbst zum weiten Blick gewöhnlich nicht befähigt. Eine Sachkenntnis, die sich mit der Erfassung dieser unmittelbaren Erscheinungen nicht begnügt, sondern überall die tiefer und weiter liegenden und daher schwer in die Sinne fallenden Tatsachen, Ursachen, Grundlagen, Wurzeln, zu ergründen, aufzudecken und in ihren Wirkungen klar und umfassend zu erfassen sucht, steht dem weiten Blick schon näher, weil sie sich der immer weiter laufenden Kausalitätskette, des Zusammenhanges der weit oben liegenden mit den zutiefst liegenden Gliedern dieser Kette bewußt wird, und von ihr ist der Übergang gar nicht mehr sprunghaft zu jener Sachkenntnis, die, die Glieder dieser Kausalitätskette immer weiter verfolgend, schließlich aus dem engbegrenzten Raume des betreffenden Verwaltungsvorganges heraustritt und die günstigen oder ungünstigen Wirkungen auf die Umwelt der Gegenwart und Zukunft klar und voraussehend zu erfassen sucht.

Niemand kann und wird die Tatsache leugnen, daß der ersterwähnte Grad und wohl auch ein Teil des zweiterwähnten Grades der Sachkenntnis, ihr Gehirngehäuse mit Scheuleder, ja oft mit einem Bretterverschlag umgibt und für den weiten Blick vollkommen unfähig macht, aber ebenso unfähig, ja noch unfähiger zu diesem Weitblick ist die Sachunkenntnis und die allgemein verbreitete Meinung, ein Weitblick auf dem Gebiete a sei auf ein ganz anderes, fremdes, sachlich nicht beherrschtes Gebiet b übertragbar, wenn sich diese Unsachkenntnis mit irgend einer Sachkenntnis des Gebietes b verbinde und diese als Hilfsmittel verwende, ein folgenschwerer, klarer Irrtum, denn ist diese letztere, ausgeborgte Sachkenntnis keine weitblickende auf ihrem Gebiete b, dann wird auch die andere (a) auf dem Gebiete b niemals weitblickend werden können und ist diese geborgte Sachkenntnis b weitblickend, dann ist sie sich selbst genügend, dann kann ihr Blick durch das Zusammenspannen mit der a höchstens nach deren Nebenrichtung geklärt, unterstützt werden, dabei immer wieder vorausgesetzt, daß es sich nicht nur um Verwaltungsvorgang und Bedürfnisbefriedigung überhaupt, sondern um die vollkommenste Durchführung beider handelt.

Das wichtigste Erfordernis irgend einer Sachkenntnis und des diesbezüglich weiten Blickes, ist die Fähigkeit, im Geiste derselben denken zu können. Je fremder nun die Geisteseigenart der Gebiete a und b ist, desto unheilvoller wird diese Verbindung namentlich dann, wenn dem unsachverständigen, dem Geiste des Gebietes b fremden Weitblick der entscheidende Einfluß zugestanden wird. Es tritt in diesem Falle eine Verletzung jenes in den Aufsätzen über Verantwortung, Kontrolle und Initiative hervorgehobenen Gesetzes ein, daß alle drei dieser Pflichtenkreise und die Pflicht zur Sachkenntnis mit eiserner Notwendigkeit in einer physischen Person vereinigt werden müssen, wenn die jeweils mögliche, höchste Vollkommenheit erreicht werden soll.

Wenn wir etwa den weiten Blick auf eine möglichst kurze Formel zusammenzufassen versuchen, so könnte sie vielleicht folgende Gestalt annehmen:

Die wesentlichsten Merkmale des aktuellen, dann immer auf ein ganz bestimmtes Gebiet menschlicher Tätigkeit, d. h. sachgerichteten, einen bestimmten Verwaltungsvorgang und dessen Bedürfnisbefriedi-

gung leitenden weiten Blickes sind die, mit höchstgradiger Sachkenntnis verbundene Erwägung der Übereinstimmung der Eigenart dieser Tätigkeit mit der Richtung des Zeitgeistes, der Wirkungen dieser Tätigkeit auf die nähere und weitere Umwelt, auf Nebenmenschen und Nebenmenschengruppen und der zeitlichen Entwicklungsmöglichkeiten von Vorgang und Bedürfnisbefriedigung. Fassen wir zusammen, so ergeben sich etwa folgende Leitsätze:

1. Die ersten, wichtigsten Erfordernisse für den Aufbau eines Verwaltungsvorganges sind die tiefstgehende und umfassendste Erkenntnis des zu erreichenden Zweckes und des dazu führenden Verwaltungsvorganges, also Zweck- und Vorgangserkenntnis.

2. Beide können auf unserer heutigen Kulturstufe nur dann in höchstmöglicher Vollkommenheit zur Durchführung kommen, wenn in ihnen der sogenannte weite Blick, die großzügige Auffassung zur Wirkung gelangen.

3. Diese Erwägungseigenschaften müssen als selbstverständlich voraussetzen, daß der Wert der Interessen der Allgemeinheit, des Staates, der Gemeinde denjenigen der Interessen eines Einzelmenschen und der privaten Menschengruppen überragt.

4. Der weite Blick in der Zweckerkenntnis steht in unmittelbarer, ursächlicher Verbindung mit dem in der Vorgangserkenntnis.

5. Im weiten Blick können wir als wesentlichste Bestandteile erkennen das Erfassen der Kultur- und Entwicklungsbedingtheit der Zweck- und Vorgangserkenntnis.

6. Die Kulturbedingtheit erfordert alle Erwägungen betreffend die Übereinstimmung der angestrebten Bedürfnisbefriedigung und des dazu führenden Verwaltungsvorganges mit der Richtung des Zeitgeistes, der gegenwärtigen Kulturstufe; des Verhältnisses beider zu den Wirkungen auf die Umwelt, auf die näheren und weiteren Menschen, Menschengruppen, Allgemeinheit, Gemeinde, Staat usw.

7. Die Entwicklungsbedingtheit erfordert alle Erwägungen betreffend die zeitliche organische Weiterentwicklung der angestrebten Bedürfnisbefriedigung und des dazu führenden Verwaltungsvorganges.

8. Dieser so geartete weite Blick ist auch für die Organisation privater Verwaltungsvorgänge ein von unserer Kulturstufe mit absoluter Notwendigkeit geforderter Bestandteil der Zweck- und Vorgangserkenntnis; er ist kein rein ideelles, sondern hochgradig praktisches Erfordernis. Das Nichtanerkennen dieses Erfordernisses ist ein klarer, scharfer Beweis für die kulturelle Minderwertigkeit der betreffenden privaten Zweck- und Vorgangserkenntnis.

9. Der aktuell gewordene weite Blick muß sich ausnahmslos auf eine bestimmte Tätigkeitsgattung beziehen, er ist stets sachgerichtet und darum sind

10. die Kultur- und Entwicklungsbedingtheit stets Funktionen der Eigenart der betreffenden Bedürfnisbefriedigung und des dazu führenden Verwaltungsvorganges.

11. Der weite Blick, die großzügige Auffassung, ist daher nur auf der Grundlage höchstgradiger Sachkenntnis möglich, ohne dieser organisch ausgeschlossen.

12. Der weite Blick auf irgend einem Gebiete menschlicher Tätigkeit ist nur dann möglich, wenn er mit der Fähigkeit, im herrschenden Geist dieser Tätigkeit denken zu können, zusammenfällt.

13. Der aktuelle Weitblick ist daher an diejenige physische Person gebunden, in welcher die Pflichtenkreise der Verantwortung, Kontrolle, Initiative und Sachkenntnis in Hinsicht auf den betreffenden Verwaltungsvorgang vereinigt sind.

14. Der entscheidende Einfluß auf Zweck- und Vorgangserkenntnis darf nur dem sachgerichteten weiten Blick zugestanden werden, wenn der jeweils mögliche höchste Vollkommenheitsgrad erreicht werden soll.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob ein konfessionsloser Vater gezwungen werden könne, für seine konfessionslosen schulpflichtigen Kinder ein staatlich anerkanntes Religionsbekenntnis zu bestimmen, in welchem diese Kinder in der Schule an dem Religionsunterrichte teilzunehmen hätten. Das Reichsgericht hat in einer bezüglichen Zwangsverfügung einen Gewissenszwang und eine Verletzung der im Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 142, gewährleisteten vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit erkannt.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 22. Oktober 1914 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Franz K., Häusler in Kuchelna, im eigenen Namen sowie in Vertretung seiner unmündigen Kinder Pomĕn und Kvĕtosláva K., durch Advokaten Dr. Theodor Bartošek sub präs. 9. Mai 1914, Z. 227/R.-G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der häuslichen Religionsübung, der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und des Rechtes, dem gesetzlichen Richter nicht entzogen zu werden, zu Recht erkannt:

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28 Februar 1914, Nr. 52.197, hat eine Verletzung der in den Artikeln 16 und 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechte sowie auch des im § 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87, gewährleisteten Rechtes des Beschwerdeführers, respektive seiner Kinder, nicht stattgefunden, dagegen hat durch diese Entscheidung eine Verletzung des dem Beschwerdeführer in dem Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes stattgefunden.

Tatbestand. Mit dem Bescheide der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Semil vom 3. Oktober 1912, Z. 33.313, wurde mit Berufung auf die §§ 13, 17 und 20, Gesetz vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen 8 Tagen eine vom Staate anerkannte Religion zu bestimmen, in welcher seine schulpflichtigen, unbestritten konfessionslosen Kinder Pomĕn und Kvĕtoslává K. unterrichtet werden sollen. Dem Bescheide war die Rekursbelehrung beigefügt, mit dem Bedeuten, daß der Rekurs keine aufschiebende Wirkung habe. Der Rekurs an die k. k. Statthalterei in Prag wurde rechtzeitig eingebracht. Mittlerweile wurde dem Beschwerdeführer aber mit dem Bescheide der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Semil vom 9. November 1912, Z. 39.038, im Hinblicke auf die verweigerte aufschiebende Wirkung der Beschwerde eine Geldbuße von 5 K auferlegt und er neuerlich aufgefordert, binnen 8 Tagen für seine genannten Kinder eine staatlich anerkannte Religion zu bestimmen, widrigenfalls ihm eine weitere Geldstrafe, eventuell auch eine Gefängnisstrafe werde auferlegt werden. Dieser Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft wurde über rechtzeitig eingebrachte Beschwerde mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 27. Dezember 1912, Z. 17, B 954/2, dem ganzen Inhalte nach aufgehoben. Hingegen hat die k. k. Statthalterei in Prag mit dem zitierten Erlasse über den Rekurs gegen den Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Semil vom 3. Oktober 1912, Z. 33.313, abweisend entschieden, und zwar mit dem Bedeuten, daß, wenn der Beschwerdeführer binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Statthalterei-Entscheidung für seine Kinder nicht eine staatlich anerkannte Religion bestimmen sollte, er hiezu auf Grund des kais. Patentes vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, gezwungen wird. Die dagegen ergriffene Berufung wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 28. Februar 1914, Z. 52.197, abgewiesen. Gegen diesen Ministerial-Erlaß und die demselben vorausgegangenen Entscheidungen der unteren Verwaltungsinstanzen führt Franz K. in seinem und im Namen seiner Kinder Pomĕn und Kvĕtoslává K. Beschwerde:

I. Zunächst wurde das im Artikel 14, Absatz 1 und 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleistete Recht verletzt. Der Religionsunterricht wird an der Volksschule nach den einzelnen Konfessionen erteilt, und es hat dieser direkte den Priestern der betreffenden Kirchen anvertraute Unterricht den Zweck, nicht nur die Schüler mit dem Inhalte der Religionslehre dieser oder jener Konfession theoretisch vertraut zu machen, sondern den Schulkindern den Glauben, die von dem Religionslehrer vorgetragene Religionslehre einzuprägen. Der Religionsunterricht ist sonach

kein bloßer Unterricht, sondern die Einprägung dogmatischer Grundsätze einer bestimmten Religion, ja er steht sogar in innigstem Zusammenhange auch mit den rein gottesdienstlichen Funktionen, Gebeten, Teilnahme an den Zeremonien, Empfang der Sakramente usw., was im Sinne der Entscheidungen der obersten Behörden und so auch im Sinne der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 9. April 1913, Z. 108/R.-G., einen integrierenden Bestandteil des Religionsunterrichtes bildet. Durch den Zwang zur Teilnahme an dem Religionsunterrichte werden die genannten Kinder indirekt zur Ausübung gottesdienstlicher Handlungen gezwungen. II. Sodann wurde das im Artikel 16 desselben Staatsgrundgesetzes gewährleistete Recht verletzt. Dieser Artikel sichert ausdrücklich jenen Personen, welche keiner staatlich anerkannten Kirche angehören, also konfessionslosen Personen, das Recht der häuslichen religiösen Erziehung, solange diese Erziehung weder dem Rechte noch den guten Sitten entgegensteht. Damit steht im Widerspruche, daß den Kindern des Beschwerdeführers in der Schule religiöse Grundsätze eingeprägt werden, welche den Grundsätzen ihrer häuslichen Erziehung widerstreiten. Die Weltanschauung der Neuzeit, welche auf der Einheitlichkeit allen natürlichen Tuns, auf der Anerkennung der ausnahmslosen Gesetzlichkeit desselben gegründet ist und sich auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungen der Neuzeit stützt, vermag gewiß nicht als eine bloße Negation angesehen zu werden, sondern es ist dies eine positive Lebensanschauung. Der Anspruch auf einen derartgen „cultus domesticus“ im Sinne des Artikels 16 des zitierten Staatsgrundgesetzes wurde also mit dem in Beschwerde gezogenen Erlasse verletzt. III. Ferner liegt die Verletzung des Rechtes der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre vor. Wenn konfessionslosen Kindern der Religionsunterricht irgendeiner bestimmten Kirche aufgedrungen werden soll, so hat dies gewiß keinen anderen Zweck, als die auf den Ergebnissen der Wissenschaft der Neuzeit beruhende Erkenntnis durch religiöse Auslegung, welche mit dieser Erkenntnis vielfach im Widerspruche steht zu neutralisieren. IV. Schließlich ist das Recht nach § 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, verletzt. Wenn auch per inconcessum die Pflicht existieren würde, den Kindern eine Religion zu bestimmen, wäre eine solche Pflicht ein Ausfluß der väterlichen Gewalt, also ein privatrechtliches Verhältnis, in welchem nur dem Gerichte die Ingerenz zukommt. Die politische Behörde ist nicht kompetent, in irgendeiner Weise in die Ausübung der väterlichen Gewalt einzugreifen. Übrigens läßt sich das kaiserliche Patent vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, auf den vorliegenden Fall überhaupt nicht anwenden.

Es wird sonach das Petit um das Erkenntnis gestellt, daß mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Februar 1914, Z. 52.197, und mit den demselben vorausgegangenen Entscheidungen der k. k. Statthalterei in Prag und der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Semil eine Verletzung staatsgrundgesetzlicher bürgerlicher Rechte des Beschwerdeführers, resp. seiner Kinder Pomĕn und Květosláva K., und zwar der in den Artikeln 14, 16 und 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteter Rechte, sowie auch des im § 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87, stattgefunden habe.

Die von dem k. k. Ministerum für Kultus und Unterricht erstattete Gegenschrift macht Folgendes geltend: Die durch den Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes gewährleistete volle Glaubens- und Gewissensfreiheit erfährt der Natur der Sache gemäß für Kinder und insbesondere für schulpflichtige Kinder gewisse Einschränkungen. Diese Einschränkungen finden schon in dem Absatze 3 des berufenen Artikels 14 des Staatsgrundgesetzes, noch näher aber in dem interkonfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, und in dem Reichsvolksschulgesetze vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 52, beziehungsweise vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, ihren Ausdruck. Durch die Bestimmung des interkonfessionellen Gesetzes ist in lückenloser Weise festgesetzt, wie das Religionsbekenntnis eines Kindes bestimmt wird und in welchen Fällen das einmal bestimmte Religionsbekenntnis geändert werden darf. Im unverkennbaren Zusammenhange mit diesen Vorschriften des interkonfessionellen Gesetzes stehen die Bestimmungen des aus derselben Zeitperiode stammenden Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 über die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen, R.-G.-Bl. Nr. 62. Nach dessen § 1 ist es Pflicht der Volksschulen, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen; nach § 3 bildet der Unterricht in der Religion einen obligaten Lehrgegenstand der Volksschule und nach § 20 dürfen die Eltern die Kinder nicht ohne jenen Unterricht lassen, der für öffentliche Volksschulen vorgeschrieben ist. Nach § 21 darf der Austritt aus der Schule nur erfolgen, wenn die Schüler die vorgeschriebenen notwendigen Kenntnisse als Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen. Schließlich sind nach § 22 des Reichsvolksschulgesetzes die Eltern selbst im Falle des häuslichen Religionsunterrichtes dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht, somit auch der Religionsunterricht in genügender Weise zuteil werde. Unter dem Unterricht in der Religion, der an Volksschulen obligat ist, kann aber kein anderer verstanden werden, als jener in den Lehren einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, und zwar schon deshalb nur ein solcher, weil ein Unterricht in Lehren nicht anerkannter Religionsbekenntnisse an der Volksschule überhaupt nicht erteilt wird (§ 5 Reichsvolksschulgesetz und sämtliche Nachtragsgesetze), aber auch deshalb, weil die Befugnisse der Anhänger nicht anerkannter Religionsbekenntnisse in Artikel 16, Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, genau umschrieben und auf häusliche Religionsübung beschränkt sind und nach § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, sich erst durch staatliche Anerkennung über diesen Rahmen erweitern. Nach § 1, Absatz 4 des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, steht dem Vater das Recht und die Pflicht zu, das Religionsbekenntnis des Kindes zu bestimmen, soferne dieses nicht schon durch das Bekenntnis der Eltern gegeben ist. Hierin ist auch Recht und Pflicht zur Bestimmung des religiösen Unterrichtes eingeschlossen, sobald der im Gesetze vorgesehene Fall hiezu eintritt. Auf diese Bestimmung bezieht sich die in Beschwerde gezogene Aufforderung. Für den Fall, als der Vater dieser Aufforderung nicht nachkommen würde, nimmt das angefochtene Dekret in Aussicht, gegen ihn im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, zwangsweise vorzugehen. Da den politischen Behörden kraft dieser kaiserlichen Verordnung das Recht auf Erzwingung der Befolgung der auf Grund des Gesetzes erlassenen Verfügungen eingeräumt ist, liegt eine Verletzung des durch Artikel 8 des Staatsgrundgesetzes gewährleisteten Rechtes aus § 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87, nicht vor. Es wird sonach das Petit gestellt: Das k. k. Reichsgericht wolle die im Gegenstande eingebrachte Beschwerde als unbegründet abweisen.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung bestritt der Beschwerdevertreter, daß die im Artikel 14, Staatsgrundgesetz, jedermann, also auch dem Kinde gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit durch Absatz 3 dieses Artikels und durch spätere Gesetze eingeschränkt worden sei. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit unterliege überhaupt keiner Einschränkung. Dagegen werde im Absatz 3 ausgesprochen, daß niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden kann, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht. Unter dieser Gewalt könne nur die väterliche Gewalt verstanden werden. Ein Staatsgrundgesetz könne nur in verfassungsmäßiger Weise wieder durch ein Staatsgrundgesetz abgeändert werden. Aber weder das Reichsvolksschulgesetz noch das interkonfessionelle Gesetz habe die Kraft eines Staatsgrundgesetzes. Sie vermögen daher den Standpunkt der Regierung nicht rechtfertigen. Der im § 1, Reichsvolksschulgesetz, gebrauchte Ausdruck „sittlich-religiöse Erziehung“ bedeute noch nicht „konfessionelle Erziehung“. Alle Gegenstände, Mathematik, Turnen 2c. sollen unter dem Gesichtspunkte „sittlich-religiös“ gelehrt werden. § 3, Reichsvolksschulgesetz, sagt: Die Religion sei ein obligater Unterrichtsgegenstand. Das sei zwar richtig, aber es dürfe nicht außeracht gelassen werden, daß auch von obligaten Gegenständen dispensiert werden kann. Das gehe aus den §§ 91 und 98 der definitiven Schulordnung vom 29. September 1905 hervor. Ein Kind könne also ohne Religions-Unterricht in der Schule bleiben. Auch das Gesetz vom Jahre 1870 anerkenne, daß es konfessionslose Kinder gebe. Aber daß konfessionslose Kinder in einer Religion unterrichtet werden müssen, und daß es überhaupt zulässig ist, sie zum Unterrichte in der Religion einer fremden Konfession zu zwingen, sei nirgends im geltenden Rechte ausgesprochen. Dabei dürfe nicht vergessen werden, daß es sich bei dem konfessionellen Unterrichte nicht

bloß um den Unterricht in den Grundlagen der Religionslehre handelt, sondern auch um die Beteiligung an kirchlichen Handlungen, in der Absicht den religiösen Glauben beizubringen. Es könnte aber dann kein aufrichtiger Religionsglaube verlangt werden und der konfessionelle Religionsunterricht würde durch einen derartigen Vorgang geradezu geschädigt. In irrtümlicher Weise werde die moderne Weltanschauung einer Negation gleichgestellt. Die Behauptungen von der Einheit der natürlichen Kräfte, der Monismus 2c. müssen mindestens einer nicht anerkannten Konfession gleichgehalten und ihnen das Recht auf cultus domesticus gemäß Artikel 16, Staatsgrundgesetz, zuerkannt werden. Die Pflicht, eine Religion zu bestimmen, könnte nur als Ausfluß der väterlichen Gewalt behandelt werden. Dann sei aber die Kompetenz der gerichtlichen obervormundschaftlichen Behörde gegeben. Die politische Behörde könnte nur eine Amtshandlung der Gerichte hervorrufen, aber niemals unmittelbar das Patent vom Jahre 1854 anwenden.

Der Regierungsvertreter berief sich auf die Gegenschrift und auf das reichsgerichtliche Erkenntnis vom 30. März 1914, Z. 118/R.-G.*

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer Franz K. ehelichte am 9. August 1903 vor der k. k. Bezirkshauptmannschaft Reichenberg die Maria O., geborene B., aus dieser Ehe entsprossen die Kinder Pomĕn K., geboren am 25. Oktober 1903 und Kvĕtoslàva K., geboren am 26. Dezember 1904.

Sowohl Trauung als Geburt sind in die Standesregister für Personen eingetragen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und sowohl die Eltern als Brautleute als später die Kinder sind hiebei als konfessionslos bezeichnet.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Semil hat nun, nachdem sie aus den Berichten der Schulleitung in Kuchelna und des k. k. Bezirksschulrates Semil festgestellt hatte, daß Pomĕn und Kvĕtoslàva K. zwar die Volksschule in Kuchelna besuchen, jedoch an dem Religionsunterrichte nicht teilnehmen und daß der Beschwerdeführer diesfalls bei seiner Einvernahme vor den Schulbehörden (Leiter der Volksschule und k. k. Bezirksschulrat) die Erklärung abgab, daß er es nicht zulassen werde, daß seine Kinder in irgendeiner Religion unterrichtet werden, mit dem Bescheide vom 3. Oktober 1902, Z. 33.313, den Beschwerdeführer aufgefordert, binnen 8 Tagen eine vom Staate anerkannte Religion zu bestimmen, in welcher seine schulpflichtigen Kinder in der Schule unterrichtet werden sollen. Diese Aufforderung wurde mit den Entscheidungen der k. k. Statthalterei Prag de dato 27. Dezember 1912, Z. 17 B 954/2, respektive des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Februar 1914, Z. 52.197, aufrechterhalten, und zwar mit dem von der k. k. Statthalterei hinzugefügten Bedeuten, daß, wenn Beschwerdeführer binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung für seine Kinder nicht ein staatlich anerkanntes Religionsbekenntnis bestimmen sollte, in welchem dieselben in der Schule an dem Religionsunterrichte teilzunehmen hätten, gegen ihn nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, zwangsweise vorgegangen werden wird.

In dieser Entscheidung erblickt nun der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner staatsgrundgesetzlichen bürgerlichen Rechte, respektive der Rechte seiner Kinder, und zwar der in den Artikeln 14, 16 und 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteter Rechte, sowie auch des im § 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87, gewährleisteten Rechtes.

Was nun die in der Beschwerde hervorgehobene angebliche Verletzung der in den Artikeln 16 und 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, und im § 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87, gewährleisteten politischen Rechte betrifft, so hat das k. k. Reichsgericht die tatsächlichen Voraussetzungen einer Verletzung dieser gesetzlichen Vorschriften in der angefochtenen Entscheidung nicht zu erblicken vermocht, und hat daher die Beschwerde in diesen Punkten nicht für begründet erachtet.

Dagegen hat das k. k. Reichsgericht nach seiner Überzeugung die erhobene Beschwerde wegen Verletzung der in dem Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, dem Beschwerdeführer gewährleisteten vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die angefochtene Entscheidung für begründet erachtet.

Wie oben konstatiert wurde, sind sowohl der Beschwerdeführer als auch seine Kinder konfessionslos, und ist sowohl die Trauung des Beschwerdeführers als auch die Geburt der Kinder in die Standesregister für Personen eingetragen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.

Wenn nun durch die in Beschwerde gezogene Entscheidung der Beschwerdeführer aufgefordert wurde, binnen 8 Tagen eine vom Staate anerkannte Religion zu bestimmen, in welcher seine schulpflichtigen Kinder unterrichtet werden sollen, und mit dieser Aufforderung die Drohung verknüpft wurde, gegen den Beschwerdeführer, falls er binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Enscheidung für seine Kinder nicht ein staatlich anerkanntes Religionsbekenntnis bestimmen sollte, in welchem dieselben in der Schule an dem Religionsunterrichte teilzunehmen hätten, nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, zwangsweise vorzugehen, so hat das k. k. Reichsgericht in diesem Vorgange einen Gewissenszwang und eine Verletzung der im Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit erkannt.

Deswegen mußte wie oben erkannt werden.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 22. Oktober 1914, Z. 485.)

* Man vergleiche die in Nr. 31 vom 13. Juli 1914 dieser Zeitschrift mitgeteilte Reichsgerichts-Entscheidung.

Notizen.

(Pflichterfüllung bei feindlichem Einfall). Wie die „Deutsche Gemeinde-Zeitung“ mitteilt, hat Bürgermeister Zitzlaff in Insterburg folgenden Erlaß an die städtischen Beamten gerichtet: Sollte wirklich, was nicht anzunehmen, ein erneuter russischer Einfall erfolgen, so ist es selbstverständlich Pflicht jedes städtischen Beamten, auf seinem Posten zu bleiben. Gerade im Falle eines feindlichen Einfalles treten schwere Aufgaben an die Gemeindeverwaltung, die sie ohne ihre eingearbeiteten Beamten nicht oder nicht so gut erfüllen kann. Die Stadt im Falle der höchsten Not und der äußersten Notwendigkeit im Stich zu lassen, ist für den Beamten ebenso schimpflich und entehrend, als wenn der Soldat seine Truppen im Feuer verläßt. Schlimmeres kann uns auf unserem Posten auch nicht zustoßen, wie den unzähligen Kameraden im Felde, die Tod, Verwundung und Gefangenschaft zu erleiden haben. Dabei wird die Gefahr für die mir unterstellten Beamten nicht besonders groß sein. Daß die Verwaltung der Stadt fortgeführt wird, ist unsere Verpflichtung nicht nur gegen die zurückbleibenden Bürger, sondern auch gegen unser Volk und unseren Staat, für den es von großer, auch militärischer Wichtigkeit ist, daß unsere Stadt mit ihren Anlagen nach Möglichkeit erhalten werde. Was wir hier erleiden, erleiden wir genau so für unser Vaterland, als wenn wir als Soldat in der Front mitkämpfen. Auf unserem Posten auszuharren, ist unsere Pflicht, die wir mit der Übernahme unseres Amtes auf uns genommen haben. Wer seinen Posten verläßt, verdiente wegen Feigheit standrechtlich erschossen zu werden. Jedenfalls hat er sein Amt verwirkt. Ich bemerke noch ausdrücklich, daß ich Ausreden, wie Krankheit, Unwohlsein usw. zurzeit nicht anerkenne. Jeder hat zu leisten, was er irgend noch leisten kann.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Geheimen Rat, Statthalter a. D., Markus Freiherr von Spiegelfeld zum Kanzler des kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Vizepräsidenten der Finanz-Landesdirektion in Prag Josef Ritter von Tersch aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Vizepräsidenten und Finanz-Landesdirektor in Brünn Wladimir Hanačik zum Vizepräsidenten der Finanz-Landesdirektion und Finanz-Landesdirektor in Prag, den Hofrat und Finanzdirektor in Troppau Dr. Viktor Schiller zum Vizepräsidenten ad personam in der IV. Rangsklasse und Finanz-Landesdirektor in Brünn und den Hofrat der Finanz-Landesdirektion in Brünn Friedrich Nentwich zu Finanzdirektor in Troppau ernannt.

Se. Majestät haben zu gestatten geruht, daß die Sektionschefs in der bosnisch-herzegowinischen Abteilung des Gemeinsamen Finanzministeriums Otto Freiherr von Klimburg und Max von Gyurkovics das ihnen verliehene Komturkreuz I. Klasse des königlich sächsischen Albrechts-Ordens annehmen und tragen dürfen.

Se. Majestät haben in Anerkennung hervorragend pflichtreuen Verhaltens vor dem Feinde dem Oberinspektor der österreichischen Staatsbahnen Siegmund Rösler und dem Titular-Inspektor der österreichischen Staatsbahnen Stephan Sabinski das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens am Bande des Militär-Verdienstkreuzes, ferner dem Revidenten der österreichischen Staatsbahnen Stanislaus Wisniewski das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeits-Medaille verliehen.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 28. Jänner 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 5.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Italien und der Angloverband.

Von Kronegger.

Die Bezeichnung „Angloverband" habe ich noch nirgends gelesen oder gehört und doch kommt sie mir richtiger als die übliche, „Dreiverband", vor. Von diesem zu sprechen war nach der nunmehr aufgedeckten Sachlage schon vor Ausbruch des Krieges unrichtig, heute beinhaltet diese Bezeichnung eine direkte Täuschung. Der Name „Angloverband" ist schon deshalb zutreffend, weil er auf die Initiative Englands zur Vorbereitung dieses Krieges hindeutet. „Verband" dagegen bezeichnet im Gegensatz zu „Bündnis" — einem solchen widersetzte sich bekanntlich England stets — daß die kontinentalen Mächte Rußland, Frankreich und dergleichen mit England keinen völkerrechtlich oder mindestens ethisch zu wertenden Bündnisvertrag geschlossen haben, sondern daß sich kontinentale Mächte veranlaßt gesehen haben, mit England einen Vertrag ad hoc, ohne Bedeutung für Folgen nach dem Kriege einzugehen. Ein Krieg ist nie ohne weitere Folgen und die Geschichte zeigt, z. B. die letzten Begebenheiten am Balkan, daß selbst lokale Kriege nie einzeln verbleiben, sondern daß im Gefolge kriegerischer Ereignisse mit Notwendigkeit — aus Interessenkollisionen — neue Beschdungen eintreten, die oft eine ganz verschiedene Mächtegruppierung und damit geänderte Konstellation zu ihrer Voraussetzung haben. Der Krieg, den der Angloverband mit Deutschland und Österreich führt, ist zwar wenigstens vorläufig ein Festlandskrieg. Die Unternehmungen Japans im Vereine mit England gegen deutsche Kriegsschiffe — auf Grund einer zwischen diesen beiden Reichen bestehenden Militärkonvention — zeigen immerhin, daß im Falle eines Seekrieges das Eingreifen Japans in diesen nicht ausgeschlossen ist. Es ist daher von Belang, sich wenigstens relativ, in großen Umrissen über das Machtverhältnis der einzelnen in Betracht kommenden Staaten zur See zu orientieren. Absolut richtige Grundlagen für den Wert der Flotten können diese Daten allerdings nicht geben, weil ja nicht die Zahl der Schiffe allein, sondern viele andere Umstände wie Geschwindigkeit, Art der Bestückung und dergleichen die Leistungsfähigkeit einer Kriegsmarine erkennen lassen und weil — da die Daten Weyers Taschenbuch der Kriegsflotte, XIV. Jahrgang, 1913, entnommen wurden — mittlerweile erhebliche Änderungen seitens aller Staaten eingetreten sein müssen. Von England wissen wir außerdem, daß es Schiffe fremder Staaten gekauft und solche auf seinen Werften erbaute konfisziert hat. Der erwähnte Almanach verzeichnet nun für Österreich: 13 Linienschiffe, 2 große Kreuzer, 4 kleine Kreuzer, 36 Torpedoboote, 8 Unterseeboote. Für Deutschland: 30 Linienschiffe, 2 Küstenpanzerschiffe, 12 Panzerkreuzer, 33 geschützte Kreuzer, 122 große und 47 kleine Torpedoboote, 18 Unterseeboote. Dagegen hatte England 55 Linienschiffe, 41 Panzerkreuzer, 66 geschützte Kreuzer, 268 Torpedobootzerstörer, 29 Hochseetorpedoboote, 86 Unterseeboote. Frankreich 19 Linienschiffe, 20 Panzerkreuzer, 9 geschützte Kreuzer, 89 Torpedobootzerstörer, 14 Hochseetorpedoboote, 153 Torpedoboote, 90 Unterseeboote; es sei noch Japans mit 15 Linienschiffen, 2 Küstenpanzerschiffen, 13 Panzerkreuzern, 17 geschützten Kreuzern, 61 Torpedobootzerstörern und 49 Torpedobooten erwähnt. Rußland fällt für den Gegenstand der heutigen Betrachtung aus. Für ihn ist aber anderseits die Feststellung der relativen Seemacht Italiens von Wesenheit. Diese betrug nach obigem Behelfe: 9 Linienschiffe, 9 Panzerkreuzer, 6 geschützte Kreuzer, 47 Torpedobootzerstörer, 71 Hochseetorpedoboote, 24 Torpedoboote und 16 Unterseeboote.

Diese Daten erweisen die vermutliche Überlegenheit der Angloverbandsflotte über die Dreibundflotte.

Betrachten wir nun die Länge der Küste und deren Lage, so zeigt sich, daß eine Gefährdung Deutschlands durch eine feindliche Flotte kaum möglich ist, auch für Österreich mit seiner Küstenlänge von 2234 km wäre ein Angriff von seiten einer feindlichen Flotte von nicht gar zu erheblicher Bedeutung. Italien jedoch ist eine langgestreckte Halbinsel mit den zwei großen Inseln Sizilien und Sardinien; die Länge seiner Küste beträgt 6785 km. Mit Rücksicht hierauf und die geographischen Verhältnisse könnte ein Angriff einer feindlichen Flotte katastrophale Folgen haben. Es konnte daher zu Beginn des Krieges aus diesem Grunde allein nicht wundernehmen, daß Italien neutral blieb.

Ein durch gemeinschaftliche Interessen verkitteter Liebesbund ist der Angloverband gewiß nicht. Schon die Betrachtung der Staatsformen desselben zeigt ein Konglomerat verschiedener Staatenarten vom gemäßigten — wenn man so sagen will — Absolutismus bis zur Republik herab. Noch mehr kommen aber die verschiedenen Interessensphären in Betracht. Die Interessen Rußlands und Englands entfernen sich in Asien diametral, ebenso jene der Kolonialpolitik Frankreichs und Englands. Betrachten wir noch Japan; von wahrer Freundschaft — zu der es sich vertragsmäßig auch nicht verpflichtet hat — gegenüber Rußland kann nicht die Rede sein. Die Interessen dieses Reiches in Asien sind von Japan grundverschiedene. Aber auch Frankreich und selbst England gegenüber ist Japan sicherlich nicht freundschaftlich ergeben. Und cui bono?

Japan hat seine gesonderten — mit jenen Europas kollidierenden Interessen. Die momentane Eroberungssucht des Japaners ist zwar durch den Fall Tsingtaus gestillt. Aber schon jetzt lugt das Auge des klugen Japan nach weiteren leckeren Bissen, unter anderen Französisch-Indo-China. Es wächst eben mit dem guten Essen der

Appetit. Die Vermehrung der Nachkommenschaft dieses Inselvolkes ist zudem eine ganz kolossale, andere Völker weit überragende. Damit in Verbindung steht das Streben Japans nach räumlicher Expansion und der Massenauswanderung in fremde Erdteile. Gewiß wird für die Vereinigten Staaten Amerikas heute oder morgen die Japaninvasion eine ernste Frage bilden. Eine Gestattung Englands zur Einwanderung von Japanern nach Kanada und Australien würde bald die Japanisierung ganzer Länder zur Folge haben, so daß dort die britischen Interessen sehr gefährdet würden. Andrerseits aber ist, wie oben gezeigt, die Seemacht Japans heute nicht annähernd so stark, um jener Großbritanniens standhalten zu können. Es scheint daher, daß Japan unter dem Deckmantel der Freundschaft England gegenüber, dieses vorläufig zu friedlichen Konzessionen veranlassen will, bis es sich ganz stark erachtet, die Kralle zu zeigen und die Bitte mit dem Befehle zu vertauschen.

So haben wir denn deutlich erkannt, daß es sich in den feindlichen Reihen nicht um ein Bündnis, sondern um ein Staatenzweckkonglomerat ad hoc, das heute oder morgen in Brüche gehen wird und muß, handelt.

Der Krieg ist ein Würfelspiel! Er kann — was wir sehnlichst wünschen — zu unseren Gunsten enden. Es kann aber auch — wolle uns Gott davor behüten — das Gegenteil eintreten. In diesem Falle wäre Englands Weltmacht besiegelt. In meinem in dieser Zeitschrift, Nr. 42 ex 1914, erschienenen Artikel „Englands Absichten im gegenwärtigen Kriege“ habe ich gezeigt, warum England, gleich einem Phönix, aus der Asche des fürchterlichen Krieges verjüngt hervorgehen wird. Frankreich und Rußland, vielleicht auch Belgien und Japan dürften sich wohl durch Gebietserweiterungen bereichern. Aber welchen Nutzen werden den drei erstgenannten Reichen diese bei eingetretener Entvölkerung und Verlust der Intelligenz auch bringen? England allein würde beutebeladen, mit vollem Grunde siegesjubelnd nach einem solchen Ende des Krieges seine Macht zu ungeahnter Größe bringen. Daß unter solchen Umständen die Eifersucht der früher „Alliierten“ rege werden muß, ist klar; wenn auch nach längerer Zeit, nach Heilung der durch den Krieg geschlagenen Wunden, würde sich zweifellos eine Reaktion gegenüber England geltend machen. Erst nach langer Zeit! Nicht sofort! Italien ist nach dem Kriege die einzige Großmacht, die von den Ereignissen nicht berührt wurde. Es ist selbstverständlich, daß das Auge des Briten sich vorerst auf sie richten wird. Heute schon klagt Italien, der Vasall Frankreichs im Mittelmeere zu sein. Noch viel unangenehmer würde ihm der Nachbar Albion werden, der doch schon in der Cyrenaika vor der Annexion Ägyptens als Konkurrent ersten und schlimmsten Grades auftrat. Den Drang Englands nach Machtausbreitung im Mittelmeere und den afrikanischen Kolonien könnte Italien für die Dauer nicht ertragen. Es müßte zum Schwerte greifen und wenn es sich selbst, was ja unbedingt notwendig wäre, mit dem geschwächten Frankreich verbünden würde, zur See — könnte kaum ein Erfolg errungen werden. Liegt ein solcher Ausgang des Krieges daher im Interesse Italiens? Kann es einen solchen wünschen? Nein, schon im eigensten Interesse nicht!

Dagegen ist es im Interesse Italiens gelegen, daß der gegenwärtige Krieg für die Waffen Deutschlands und Österreichs siegreich endet. Italien hat nicht den mindesten Grund an der aufrichtigen — vielleicht oft zu aufrichtigen — Politik Österreichs und Deutschlands zu zweifeln. Durch diese Reiche allein kann auch Italien groß und mächtig werden, frei vom Neide und Intrigen Englands.

Wenn daher der vernünftig denkende, über den engen Raum der Gegenwart hinausblickende Mensch von Kriegsrüstungen Italiens gegenüber Österreich und Deutschland hört, müssen ihm derartige Vermutungen als Ausbruch einer krankhaft erhitzten Phantasie erscheinen. Welches Reich würde eine Politik führen, die ihm vielleicht momentane Gewinne, später weit größere, unersetzliche Verluste einbringen würde. Zudem ist Italien eine Kulturnation ersten Ranges, sie blickt auf eine Jahrtausende zurückreichende Kultur zurück. Italien war schon zu einer Zeit, da andere Völker noch im Naturzustande sich befanden, die Trägerin des Wissens, die Hüterin guter Sitten und Gebräuche, die Lehrmeisterin des später sich über den Kontinent verbreitenden Rechtes.

Man sagt, das Völkerrecht habe nach den gemachten Erfahrungen im gegenwärtigen Kriege seine Bedeutung verloren; es sei eine theoretische, in praxi nicht umsetzbare Rechtsmaterie geworden. Man vergißt hiebei, daß hinter dem Rechte überhaupt und auch hinter dem Völkerrechte ethische Begriffe stecken, die in der Volksüberzeugung dauernd festgehalten werden. Das bonum et aequum des alten, gelehrten Celsus kann doch in unserem Zeitalter kultureller Höchstbestrebungen nicht ganz geschwunden sein. Der das als Wirklichkeit erachtet, scheint zu starker Pessimist zu sein. Der gegenwärtige Krieg ist allerdings eine Konflagration fast aller Mächte des Festlandes und es fehlt daher der jetzt sichtbare, mit entsprechender Macht ausgestattete Richter, der Völkerunrecht zu bestrafen bereit sein könnte und in der Lage wäre. Allein es existiert außer jenem sichtbaren Vollzugsorgan der Dike ein Richter und Rächer — die Geschichte. Selbst wenn wir jenes bonum et aequum, die Quelle des Rechtes, in ein „honestum“ — quod non vetat lex. hoc vetat fieri pudor, sagt Seneca — im Gebiete des Völkerrechtes abschwächen, bleibt nichts übrig, als an der Erfüllung von auf „Treu und Glauben“ gegründeten Verträgen festzuhalten und darauf andererseits zu vertrauen.

Mitteilungen aus der Praxis.

Forderungen gegen den amtlich bestellten Leiter einer staatlichen Universitätsklinik auf Ersatz des durch die ärztliche Behandlung eines Kranken an der Klinik entstandenen Schadens ist der Rechtsweg im Sinne des Hofdekretes vom 14. März 1806, J.-G.-S. Nr. 758, nicht verschlossen.

Der Kläger macht geltend, er habe seit langer Zeit an einer Flechte unter dem linken Mundwinkel gelitten, habe sich deswegen schon im Jahre 1904 an der Klinik untersuchen lassen, die Kur sei aber erfolglos geblieben; er habe sich daher im Februar 1908 auf die Universitätsklinik begeben, woselbst ihm der heutige Beklagte, k. k. Universitätsprofessor und Leiter der dermatologischen Klinik, untersucht und ihm sodann erklärt habe, daß die wunden Stellen ausgekratzt werden müssen, und ihm ein Rezept gab, mit der Weisung, die Ätzsalbe aufzuschmieren und diesen Fleck auf die wunde Stelle zu binden und solange zu belassen, als Patient es aushalten könne, und mit diesem Verfahren jeden zweiten Tag vorzugehen, je nachdem er es vertragen könne. Diesem ärztlichen Rate des Beklagten habe Kläger durch ungefähr drei Monate gefolgt und sich während dieser Zeit wöchentlich einmal auf die Klinik des Beklagten begeben und, obwohl die geradezu furchtbaren Wirkungen der ärztlichen Behandlung sehr bald ersichtlich waren, habe der Beklagte ihm geraten, bei der Behandlungsmethode zu beharren. Nach drei Monaten konnte Kläger die Schmerzen nicht mehr aushalten, die Krankheit habe sich im Gesichte ausgebreitet und Kläger war vor Schmerzen zeitweise arbeitsunfähig. Im März 1909 habe sich Kläger wieder zum Beklagten auf die Klinik begeben und dieser ordnete eine Fortsetzung der Kur an und verschrieb neuerlich die Rezepte vom 9. und 30. März 1909; die ersichtlichen Folgen der Behandlung habe der Beklagte für belanglos erklärt und angeraten, die Kur nur fortzusetzen, welchen Rat Kläger auch befolgt habe; doch blieben die Wirkungen die gleichen und Kläger habe das Vertrauen zum Beklagten verloren und sich an einen anderen Arzt gewendet, durch dessen Behandlung der Zustand des Klägers sich allmählich wieder besserte. Für die ungeheuren Schmerzen, die Kläger erleiden mußte, verlangt er 5000 K Schmerzengeld, für die Geschäftsverluste, die er wegen seines abschreckenden Aussehens erlitt, ebenfalls einen Betrag von 5000 K und für die weiteren Auslagen zusammen 898 K 70 h, so daß der Gesamtanspruch des Klägers gegen den Beklagten für den ihm durch sein Verschulden verursachten Schaden 10.898 K 70 h beträgt. Der Beklagte hat schon bei der ersten Tagsatzung die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben, hat dann auch eine sachliche Klagebeantwortung erstattet, worin er jedes Verschulden bestreitet, jedoch zugibt, den Kläger an der Universitätsklinik und als Leiter der dermatologischen Klinik ärztlich behandelt zu haben; er habe den Kläger von allem Anfange an auf die Schmerzhaftigkeit und Folgen der Behandlung aufmerksam gemacht und dieser habe die Kur vorzeitig abgebrochen. Beklagter hat seine Ernennungsdekrete vorgelegt, womit er zum außerordentlichen Professor für Dermatologie und Syphilis an der Universität in G. und zum Leiter der dermatologischen Klinik und sohin zum ordentlichen Pro-

fessor ernannt wurde, und hat geltend gemacht, daß er als Universitätsprofessor zum Status der k. k. Staatsbeamten zähle und daher auf seine Tätigkeit an der Klinik die Bestimmung des Hofdekretes vom 14. März 1806, J.-G.-S. Nr. 758, Anwendung zu finden hat. Der Kläger hat nicht bestritten, daß der Beklagte Staatsbeamter ist, daß die Universitätskliniken öffentliche Einrichtungen sind, hat jedoch negiert, daß die Behandlung eines Patienten durch einen Universitätsprofessor an der Klinik als Amtshandlung aufzufassen sei.

Das Prozeßgericht erster Instanz wies das Klagebegehren wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab, weil der Beklagte zweifellos als k. k. Universitätsprofessor und vom Staate bestellter Vorstand eines staatlichen Unterrichtsinstitutes als Staatsbeamter anzusehen ist (§ 2 des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 11. Juli 1872, Z. 10.355, M.-V.-Bl. Nr. 61) und gemäß dem Hofdekrete vom 14. März 1806, J.-G.-S. Nr. 758, Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen bei dem Zivilgerichte nicht belangt werden können. Es handle sich demgemäß nur darum, ob die ärztliche Behandlung des Klägers durch den Beklagten auf der Universitätsklinik als Amtshandlung des Beklagten erscheint. Diese Frage müsse jedoch bejaht werden: Kläger führe selbst an, daß er sich wegen seines Leidens auf die Universitätsklinik begeben habe und daß er demnach nicht in der Behandlung des Beklagten als Privatarzt stand, die Tätigkeit des Beklagten sei im vorliegenden Falle vielmehr die des Vorstandes der dermatologischen Klinik gewesen und er als solcher in Anspruch genommen worden. Die Ausübung der Praxis an der Universitätsklinik durch den Vorstand der Klinik gehört sicher zu dessen Tätigkeit in Ausübung der ihm im Amte obliegenden Verpflichtungen, also zu seinen Amtshandlungen, und die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges im heutigen Streite erscheine daher als begründet.

Das Rekursgericht wies dagegen die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges zurück; dies aus nachstehenden Erwägungen:

Nach dem Hofdekret vom 14. März 1806, J.-G.-S. Nr. 758, können Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen bei dem Zivilgerichte niemals belangt werden und sind solche Klagen, welche gegen Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen eingebracht werden, sogleich zurückzuweisen. Von Wesenheit ist demnach in dem einzelnen Falle, ob es sich um einen Staatsbeamten und um dessen Amtshandlung handelt, wegen welcher eben die Klage erhoben wird. Erstere Voraussetzung liegt hier zweifellos vor und dies ist zwischen den Parteien auch gar nicht streitig; es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß die k. k. Universitätsklinik für Hautkrankheiten, deren Vorstand und Leiter der Beklagte ist, als eine vom Staate errichtete, Unterrichtszwecken dienende staatliche Anstalt erscheint. Diesfalls wird auf die §§ 5 und 12, Abs. 3 des Statutes des allgemeinen Krankenhauses zu G. (Kundmachung des steiermärkischen Landesausschusses vom 29. Dezember 1871, L.-G.-Bl. Nr. 11 ex 1872) verwiesen. Es bleibt nur noch zu untersuchen, ob die Behandlung des Klägers durch den Beklagten an dieser Klinik, wegen welcher (angeblich unrichtigen und unzweckmäßigen) Behandlung der Klageanspruch geltend gemacht wird, eine Amtshandlung des Beklagten im Sinne des erwähnten Hofdekretes darstellt oder nicht. In dieser Richtung ist zuzugeben, daß das Hofdekret bei dem Ausdrucke „Amtshandlungen" Tätigkeiten, wie die ärztliche Behandlung eines Kranken, gewiß nicht im Auge gehabt hat, und zwar um so weniger, als einerseits unter Amtshandlung im allgemeinen wohl nur ein Akt der Ausübung staatlicher Hoheitsrechte oder solcher (obrigkeitlicher) Pflichten verstanden wird und als andererseits zur Zeit der Erlassung dieses Hofdekretes weder staatliche Krankenanstalten noch Universitätskliniken bestanden haben. Volle Klarheit in der Sache gibt aber die eingeholte Auskunft des Dekanates der medizinischen Fakultät in G. sowie der Inhalt des vom Beklagten abgelegten Diensteides und seiner Ernennungsdekrete. In dem Dekrete vom 20. Dezember 1907, Z. 38.430, betreffend die Ernennung zum außerordentlichen Professor für Dermatologie und Syphilis wird der Beklagte angewiesen, sein Lehramt an der Universität in G. mit Beginn des Wintersemesters 1907/1908 anzutreten und sich wegen der Ankündigung der Vorlesungen für dieses Semester sowie wegen Übernahme der Leitung der dermatologischen Klinik mit dem Dekanate der medizinischen Fakultät der Universität in G. ohne Verzug ins Einvernehmen zu setzen. Außerdem ist in diesem Dekrete noch der Umfang der Lehrverpflichtung bestimmt. Das Dekret vom 27. Juni 1912, Z. 30.400, betreffend die Ernennung des Beklagten zum ordentlichen Professor, enthält, abgesehen von einer weiteren Bestimmung hinsichtlich des Umfanges der Lehrverpflichtung nichts Bemerkenswertes. Der von dem Beklagten abgelegte Diensteid enthält allerdings die Verpflichtung, das Lehramt nach bestem Wissen und Gewissen zu versehen und bei Prüfungen und Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen mit gewissenhafter Strenge und Unparteilichkeit vorzugehen; der Behandlung von Kranken an der dem Beklagten als Vorstand unterstehenden Klinik für Hautkrankheiten und einer Verpflichtung hiezu ist aber in der Eidesformel ebensowenig Erwähnung getan als in den Ernennungsdekreten. Bezüglich des Inhaltes und Umfanges der dem Beklagten als Vorstand dieser Klinik obliegenden Dienstespflichten vermochte das Dekanat nur auf die erwähnten Dekrete und auf die Eidesformel zu verweisen. Aus dem Angeführten und aus der weiteren Angabe in der Auskunft des Dekanates, daß dem Beklagten für die Behandlung der Kranken an der ihm unterstehenden Klinik weder vom Staate noch vom Lande eine Entlohnung zukommt, ergibt sich, daß diese rein ärztliche Tätigkeit mit den Funktionen und Dienstespflichten des Beklagten als k. k. Universitätsprofessor nichts zu tun hat; sie fällt aber auch außerhalb seiner Tätigkeit als Primarius an der Abteilung für Syphilis und Hautkrankheiten des allgemeinen Krankenhauses in G. (§§ 5 und 11 des oberwähnten Statutes und Note des Landesausschusses vom 8. April 1914). Wenn in der Note der Statthalterei vom 6. April 1914 angegeben wird, daß dem Beklagten für die Behandlung der Kranken seitens des Staates sein etatsmäßiger Professorengehalt und seitens des Landes die ihm als landschaftlichen Primararzte gebührende Bezahlung zukommt, so ist diese Angabe, insoweit sie den Professorengehalt betrifft, zweifellos unrichtig und irrig, weil sie mit dem Inhalte der oberwähnten Urkunde und mit der in erster Linie maßgebenden Auskunft des Dekanates in offenbarem Widerspruche steht. Hienach stellt sich auch die Behandlung des Klägers auf der dermatologischen Klinik in G. durch den Beklagten als eine Handlung dar, die nicht zu seinen amtlichen Verpflichtungen gehört, und sie steht weder mit der Lehrtätigkeit des beklagten Professors noch mit dem eigentlichen Zwecke der Klinik in irgendeinem rechtlichen Zusammenhange. Deshalb kann hier auch nicht von einer Amtshandlung des Beklagten als Staatsbeamten gesprochen werden und diese Voraussetzung des eingangs zitierten Hofdekretes trifft somit nicht zu. Hieran vermag auch die in der Note des Landesausschusses vom 18. April 1914 zum Ausdrucke gebrachte Meinung, es komme vorliegend nur die Verantwortlichkeit des Beklagten in seiner Eigenschaft als Universitätsprofessor und Klinikvorstand in Betracht, nichts zu ändern, da, wie dargetan, die ärztliche Behandlung von Kranken, wie die des Klägers, die mit der Lehrtätigkeit des Beklagten und dem Zwecke der Klinik nichts zu tun hat, nicht zu dessen amtlichen Pflichten gehört.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 17. Juni 1914, R VI 186/14, dem Revisionsrekurse des Beklagten nicht Folge gegeben.

Gründe: Die klinischen Institute einer medizinischen Fakultät sind Teile der Universität als einer staatlichen Lehranstalt, begründet zum Zwecke der Unterweisung der Hörer, wie nicht minder zur fortgesetzten Betätigung und damit verbundenen Fortbildung der medizinischen Wissenschaft. Der Vorstand der Universitätsklinik ist ein Organ der staatlichen Unterrichtspflege und kraft des ihm von der Staatsgewalt übertragenen Lehramtes Staatsbeamter. Den klinischen Zwecken wird er gerecht durch Aufnahme und Demonstrierung von Kranken, die sich an die Klinik wenden. Diese sind aber von ihm oder unter seiner Anleitung und Kontrolle auch zu behandeln. Ihnen gegenüber ist er Arzt, und zwar ihr Arzt, den sie durch die Aufsuchung der Klinik und ihre Einwilligung zur Transferierung an sie gewählt haben. Das Verhältnis zwischen dem Arzte und dem Patienten ist nun nach § 1173 a. b. G.-B. ein privatrechtliches. Der Zusammenhang dieses Verhältnisses zwischen dem Vorsteher einer Klinik und dem Patienten einerseits und der Stellung des ersteren als eines öffentlichen Beamten anderseits erschöpft sich darin, daß der Kliniker kraft des ihm gewordenen obrigkeitlichen Auftrages zur Eingehung des privatrechtlichen Vertragsverhältnisses zum Patienten autorisiert wird und — wie

dies der Schlußsatz des bezogenen Paragraphen vorsieht — nicht berechtigt ist, für dessen Behandlung eine Entlohnung vom Patienten selbst anzusprechen, ohne daß aber die Behandlung selbst durch die erwähnte Autorisation zu einer Amtshandlung des Klinikers im eigentlichen Sinne, zur Besorgung eines Geschäftes des Staates, zur Übung der staatlichen Hoheitsrechte und der staatlichen Gewalt wird. Es ergibt sich dies auch aus der Erwägung, daß für Amtshandlungen öffentlicher Beamten auf allen Gebieten detaillierte Vorschriften bestehen, die nicht bloß die formalen Voraussetzungen, sondern auch die inhaltliche Seite der obrigkeitlichen Amtshandlung betreffen und regeln. Solche gibt es in der Tat auch für den Kliniker, aber nur in bezug auf sein Unterordnungs- und Überordnungsverhältnis im Organismus des Universitätslehrkörpers sowie in bezug auf die der Erreichung der eigentlichen klinischen Zwecke dienlichen Einrichtungen, in bezug auf sein Verhältnis zur Krankenhausverwaltung und dergleichen, es gibt aber und es kann auch keine Vorschriften geben, die das Materielle der Ausübung der höchst persönlichen ärztlichen Kunst des Klinikers betreffen würden. Für die unterlaufenen Kunstfehler haftet daher auch der Kliniker nach § 1299 a. b. G.-B., ohne die Haftung unter Berufung auf das Hofdekret vom 14. März 1806, J.-G.-S. Nr. 758, ablehnen zu können. Mag also auch den Worten des rekursgerichtlichen Beschlusses, wonach die Behandlung des Klägers durch den Beklagten als eine Handlung sich darstelle, die nicht zu seinen amtlichen Verpflichtungen gehöre und weder mit der Lehrtätigkeit des Beklagten noch mit dem eigentlichen Zwecke der Klinik in irgendeinem rechtlichen Zusammenhange stehe, in dieser Fassung nicht zuzustimmen sein, so muß dennoch auf Grund der obigen Erwägungen die rekursgerichtliche Entscheidung selbst als der Sach- und Rechtslage entsprechend bestätigt werden.

Zugleich wurde die Eintragung des vorstehenden Spruches in das Spruchrepertorium beschlossen.

Literatur.

Die strafrechtlichen Bestimmungen im Entwurfe eines neuen Wasserrechtsgesetzes. Von Dr. Volkar, Statthaltereirat i. P., Wien 1912, Verlag „Österreichische Wasserwirtschaft". Erschienen als Separatabdruck aus „Österreichische Wasserwirtschaft", Zentralorgan für wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Interessen, Nr. 13, 14, 15 und 16 vom 1. und 15. Juli und 1. und 15. August 1912.

Den Anlaß zu dieser aktuellen Arbeit bilden die Strafbestimmungen der §§ 115 bis 120 des Regierungsentwurfes eines neuen Wasserrechtsgesetzes für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Der Herr Verfasser führt uns auf Seite 1—9 in gedrängter Kürze das materielle Strafrecht de lege lata und einer lex ferenda vor, um dann auf den eigentlichen Zweck der Arbeit, die Darlegung des Verfahrens in Wasserstrafsachen (Seite 9 bis 42) überzugehen. Mit Recht wird hervorgehoben, daß das heutige Verfahren, das größtenteils auf den Ministerialverordnungen vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, und vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 34, fußt, nicht mehr in jeder Beziehung passend und erschöpfend ist, daß aber auch die Normierung des Strafverfahrens im Entwurfe nicht in ausreichender Weise erfolgt ist, weshalb auch im Falle der gesetzlichen Neuregelung dieser Rechtsmaterie im Sinne des Entwurfes vielfach Grundsätze des teils veralteten politischen Strafverfahrens in Anwendung kommen müßten. Der Herr Verfasser bespricht das jetzt geltende gegenständliche Polizeistrafverfahren und dessen Mängel und hebt die Notwendigkeit einiger Ergänzungen der bestehenden Normen über das Untersuchungs- u. Erkenntnisverfahren in Wasserrechtsstrafangelegenheiten hervor. Hier wird u. a. die Amtswegigkeit des Verfahrens, die Verwendung von „Strafregistern", der Augenschein im Falle von Ersatzpflicht und sonstige Benachteiligungen, die Verjährung der Übertretungen, das Beweisverfahren, die Form des Straferkenntnisses unter dem Gesichtspunkte nützlicher und notwendiger Abänderungen sehr sachgemäß besprochen und auch gezeigt, daß unter gewissen Voraussetzungen das heutige Verfahren zu kompliziert, schleppend und kostspielig ist. Der Autor proponiert daher ein Mandatsverfahren nach Analogie der §§ 460 bis 462 J.-P.-O. und die Erlassung von Strafverfügungen in diesem Verfahren, das wir ja auf den verschiedensten Rechtsgebieten vorfinden und sich hier auch praktisch bewährt hat. Ein weiterer Abschnitt ist den Rechtsmitteln gegen das Straferkenntnis, der Strafmilderung, der Strafnachsicht, der Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafen und dem Strafaufschube gewidmet. Auf Seite 35 ff. finden wir sehr beachtenswerte Ausführungen über die Schadensersatzpflicht des schuldig Erkannten, über die Frage der Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen an Wasseranlagen und der Nachholung einer unterlassenen Arbeit. Der vorliegende Artikel wird seinen Endzweck, Anregungen zu Ergänzungen und Verbesserungen des Inhaltes des Regierungsentwurfes durch die zuständigen Landtage und deren Kommissionen vorzuführen, gewiß erreichen und es wird diese Schrift in den Ausschüssen der Landesvertretungen, welche über jenen Entwurf zu beraten haben werden, nicht ohne Interesse gelesen werden.

—gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Inspektor der VII. Rangsklasse der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen Josef Rauhofer zum Regierungsrate im Stande der bosnisch-herzegowinischen Landesbeamten ernannt.

Se. Majestät haben dem Forstrate Johann Hartl in Alland anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauerndem Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostkontrollor Josef Dolžan in Graz anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Postamtsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Postverwalter Karl Klaus in Graz anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Oberpostverwalters verliehen.

Se. Majestät haben dem Postmeister Karl Basner in Hrottowitz anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Oberpostmeisters verliehen.

Se. Majestät haben dem Postunterbeamten Matthias Novak in Wien anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Postunterbeamten Anton Rozička in Mährisch-Ostrau anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Aushilfsdiener am Institute für allgemeine und experimentelle Pathologie der Universität in Graz Josef Fragner aus Anlaß seiner Übernahme in den Versorgungsstand das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Notar Dr. Alois Semler in Wien anläßlich der Zurücklegung des Notarenamtes den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben den Geheimen Rat Josef Grafen Szapáry von Szapár, Mura-Szombat und Széchi-Sziget seines Dienstes als Obersthofmeister Sr. k. u. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Joseph enthoben und ihm aus diesem Anlasse das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate der Post- und Telegraphendirektion in Wien Albert Tschugguel anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Postamtsdirektor Oskar Eyberger von Wertenegg in Wien anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsdirektor der Post- und Telegraphendirektion in Brünn Theodor Holeycha anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate im Ministerium des Innern Ferdinand Prinz anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizeirate bei der Polizeidirektion in Prag Franz Malý aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektions-Adjunkten bei der Polizeidirektion in Prag Franz Gürtler anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hilfsämterdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberstaatsbahnrate Josef Kollarz aus Anlaß der Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Oberbaurates verliehen.

Se. Majestät haben dem technischen Bureauchef der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft Karl Riedlein das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem bosnisch-herzegowinischen Finanzwach-Respizienten Marko Holjevac, Abteilungsleiter der Finanzwache in Sepak, das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 4. Februar 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 6.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.
Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Statistik des Gemeindehaushaltes.

Von Landrat Dr. Stepantschitz.

Das statistische Landesamt in Steiermark hat eine Bearbeitung des Haushaltes der Gemeinden Steiermarks im Jahre 1910 in Druck gelegt. Diese Bearbeitung beweist, welche Fürsorge die Landesvertretung in Steiermark der Statistik in richtiger Erkenntnis ihrer Bedeutung angedeihen läßt und welch umfangreiche Mitarbeit die Gemeindevorsteher in Steiermark für statistische Zwecke leisten. Die gleiche Aufmerksamkeit wird auch in den meisten anderen österreichischen Kronländern der Statistik des Gemeindehaushaltes zugewendet und es mag daher wohl am Platze sein, an der Hand der genannten Schrift den derzeitigen Stand dieses Zweiges der Statistik zu untersuchen.

Die große Masse der Landgemeinden beschränkt sich bei ihrer Buchführung auf Kassebücher, die der Zeitfolge nach die Kassevorfälle, also die Bareinnahmen und Barausgaben aufzählen. In Steiermark werden überdies auch die im Scheckverkehre der Postsparkasse veranlaßten Überweisungen in den Gemeindekassebüchern verzeichnet. Es werden also im Gegensatze zur kaufmännischen Rechnung die Zeit- oder Zielgeschäfte und die Tauschgeschäfte, abgesehen von den Postsparkassenüberweisungen, oder wenn die kameralistische Buchführung zum Vergleiche herangezogen wird, die Einnahms- und Ausgabs- (Aktiv- und Passiv-)Rückstände nicht ausgewiesen. Man könnte nun annehmen, daß die im Rechnungsjahre eingeflossenen Einnahmsrückstände des vorhergegangenen Jahres den auf das nächste Jahr zu übertragenden Einnahmsrückständen und ebenso die im Rechnungsjahre bezahlten Ausgabsrückstände des vorhergegangenen Jahres den auf das nächste Jahr zu übertragenden Ausgabsrückständen annähernd gleichkommen und daß daher der Fehler bei einer die Bezirkssummen zum Ausdruck bringenden Statistik nicht allzu hoch sein dürfte. Dem ist jedoch nicht so. Man denke an die (in Steiermark fast jährlich) den einen oder den andern Bezirk treffenden Elementarschäden, Hagelschlag, Frost usw. Wenn infolge solcher Elementarschäden die Steuern nebst Zuschlägen abgeschrieben werden, so sinken die Einnahmen der Gemeinden oft auf die Hälfte, ja noch darunter, gleichzeitig aber auch — die Ausgaben. Ähnliches tritt ein, wenn eine Ausgabspost, beispielsweise das Erfordernis für Straßen- und Brückenherstellungen infolge eines ganze Bezirke verheerenden Hochwassers unerwartet steigt: im selben Ausmaße sinken die übrigen Ausgaben. Selbstverständlich handelt es sich hiebei fast ausschließlich nicht um Ersparungen, sondern um Rückstände, um Schulden der Gemeinden, die aus den Kassebüchern nicht ersichtlich sind, weshalb eine ausschließlich auf den Kassebüchern beruhende Statistik in solchen Fällen den Haushalt der Gemeinden ganzer Bezirke unrichtig ausweist. Wenn nun solche Fälle regelmäßig wiederkehren, so mag es wohl begreiflich sein, wenn der Statistik des Gemeindehaushaltes keine größere Bedeutung beigemessen wird, als dem bloßen Kassestandsausweise bei der Beurteilung des Haushaltes eines einzelnen öffentlichen oder privaten Unternehmens.

Dem gegenüber wird mit Recht eingewendet, daß in Landgemeinden eine über die Führung von Kassebüchern hinausgehende Buchführung nicht in Aussicht genommen werden kann.

Nichtsdestoweniger brauchte deshalb auf eine zulängliche Statistik des Gemeindehaushaltes nicht verzichtet zu werden. Wiederholt tritt ja doch auch die Notwendigkeit ein, sich über die wirtschaftliche Lage einer einzelnen Gemeinde, ihre Einnahmen und ihren Aufwand für die verschiedenen Verwaltungszwecke Kenntnis zu verschaffen. Die Kassegebarungsausweise, auch im Zusammenhalte für mehrere Jahre, werden in solchen Fällen stets als ungenügend befunden, hinreichend verläßlich erweist sich aber ein Vergleich dieser Ausweise mit den Voranschlägen. Das in den Gemeindevoranschlägen ausgewiesene Erfordernis entspricht fast ausnahmslos dem unabweislichen Bedarfe; inwieweit die Gemeinde diesem Erfordernisse gerecht werden konnte, ergeben die Kassegebarungsnachweisungen, ein Vergleich beider ergibt also wenigstens annähernd die Rückstände der Gemeinde. Was für die einzelne Gemeinde gilt, gilt auch für ihre Gesamtheit.

Die Statistik des Gemeindehaushaltes mag die für die Bezirke und das ganze Kronland gewonnenen Einnahms- und Ausgabssummen in noch so vielen Titeln, Rubriken und Posten auf die einzelnen Verwaltungszweige aufteilen, alle diese Zahlen werden nur dann Leben gewinnen, wenn sie mit den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben in Vergleich gestellt werden. Auch dann wird noch zu untersuchen sein, wie die aus Kassebüchern gewonnenen Summen mit den Abschlüssen der von den Städten mit eigenem Statute und andern großen Gemeinden kameralistisch oder auch kaufmännisch geführten Rechnungen zusammengezogen werden können, auch dann erübrigen dadurch, daß durchlaufende Posten und durch Darlehen gedeckte Ausgaben in den Gemeindekassebüchern nicht genügend gekennzeichnet sind, noch genug Schwierigkeiten, um mittels der von der Statistik gebotenen Summen die Gebarung der Gemeinden klar zu erfassen, immerhin wäre aber die Möglichkeit geboten, aus den Zahlen der Statistik Schlüsse zu ziehen, die nicht von vornherein als verfehlt angesehen werden müssen, sondern der Verwaltung und der Gesetzgebung neue Gesichtspunkte eröffnen und wenigstens annähernd ein Bild der Entwicklung der Gemeindewirt-

schaft, ihre dauernde Beeinflussung durch die den Gemeindehaushalt berührende Gesetzgebung und ihre vorübergehenden Störungen bieten könnten.

Will die Statistik diesem Ziele noch näher kommen, dann müßte sie allerdings nicht nur in der angedeuteten Richtung den Gemeindehaushalt eingehender als bisher erforschen, sie müßte auch über ihre bisherigen Grenzen ausgedehnt werden.

Zunächst bildet der Gemeindehaushalt aus dem Grunde kein abgeschlossenes Ganzes, weil die Gemeinde nur ein Glied des autonomen Verwaltungskörpers ist. Allerdings werden ja auch der Landeshaushalt und in Ländern, in denen Bezirksvertretungen bestehen, auch die Bezirkshaushalte statistisch bearbeitet, aber ohne genügenden Zusammenhang mit den Gemeindehaushalten. Was nützt es zu erfahren, wieviel die Gemeinden eines Bezirkes in Steiermark für Straßen oder für die Armenkinderpflege im Jahre 1910 ausgegeben haben und welche Beträge für die gleichen Zwecke die Bezirke im Jahre 1912 aufgewendet haben? Wissenswert wäre zu erfahren, welche Beträge in ein und demselben Jahre für ein und denselben Zweck aus öffentlichen Mitteln, Gemeinde-, Bezirks- oder Landesmitteln aufgewendet werden mußten.

Noch bedauerlicher ist die Zersplitterung der Statistik bei der Bearbeitung der einzelnen Gemeindefonds. Wenn beispielsweise Armenfonds gebildet sind, deren Abgang aus Bezirks- oder Gemeindemitteln zu decken ist, und wenn neben diesen Armenfonds Pfarrarmeninstitute bestehen, deren Leistungen mittelbar auf die Erfordernisse des Armenfonds einwirken, so wäre es doch gewiß viel wertvoller für dasselbe Jahr, für das der Gemeindehaushalt statistisch bearbeitet wird, auch die Armenfonds und die Pfarrarmeninstitute zu bearbeiten, anstatt für jede dieser Bearbeitungen verschiedene Verwaltungsjahre zu wählen.

Das Gleiche gilt für jene selbständigen Fonds, deren Abgänge von den Ortsgemeinden zu decken sind, z. B. die Ortsschulfonds. Hierauf macht auch die eingangs erwähnte Schrift aufmerksam, doch ist hiebei der Irrtum unterlaufen, die römisch-katholischen Kirchenkonkurrenzen diesen Fonds gleichzuhalten. Daß die unbedeckten Erfordernisse der römisch-katholischen Kirche nicht von den Ortsgemeinden, sondern von den Pfarrmitgliedern zu tragen sind, ist in den §§ 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, klar ausgesprochen und in der Verwaltungslehre und ihrer Anwendung besteht kein Zweifel, daß durch diese Bestimmung die älteren Bestimmungen der Landesgesetzgebungen, wonach die erwähnten Erfordernisse wie andere Gemeindeerfordernisse aufzubringen waren, aufgehoben worden sind. (Das diesbezügliche steiermärkische Landesgesetz vom Jahre 1864 wird in der erwähnten Schrift irrig als Reichsgesetz angesehen.) Der Gemeindehaushalt wird also durch den Haushalt der römisch-katholischen Kirche nicht zwingend beeinflußt und eine Gemeindestatistik steht mit einer Statistik des Haushaltes dieser sowie aller anderen Kirchen und Konfessionen in keinem Zusammenhange.

Gänzlich vernachlässigt wurde bisher eine Statistik der Naturalsteuern der Gemeinde. In der erwähnten Schrift werden die Gemeindedienste im Vereine mit Bierabgaben, Zinshellern, Musiklizenzgebühren usw. in einem mit „Selbständige Gemeindeauflagen“ überschriebenen Abschnitte erwähnt, und zwar nur in jenen Fällen, in denen Ablösungsgebühren eingehoben werden. So wenig Wert nun eine Statistik des Armenwesens in Ländern hätte, in denen die Einlege üblich ist, wenn auf diese keine Rücksicht genommen würde, so wenig Wert kann den Ergebnissen einer Statistik des Gemeindehaushaltes eines Landes beigelegt werden, wenn die Gemeindedienste, die in diesem Lande neben den Zuschlägen und selbständigen Auflagen eingehoben werden, keine Beachtung fanden. In Steiermark darf das Ausmaß dieser Dienste nicht unterschätzt werden. Es handelt sich durchaus nicht um bloße Überbleibsel aus der ältesten Zeit der Gemeindewirtschaft, vielmehr macht sich angesichts des außerordentlichen Anwachsens der Zuschlagsprozente das Bestreben bemerkbar, immer häufiger an Stelle weiterer Zuschlagserhöhungen Gemeindedienste einzufordern. So ist die Zahl der Gemeinden in Steiermark, die ihre Straßen und Brücken fast gänzlich durch Robot erhalten, nicht gering, ja es gibt nicht wenige Bauten von Schulen, Gemeindehäusern, Armenhäusern usw., deren Erfordernis zum überwiegenden Teile durch Naturalleistungen beschafft wurde.

Aber auch damit wären die Aufgaben einer Statistik des Gemeindehaushaltes noch nicht erschöpft. Will die Statistik das Mißtrauen, das ihr in weiten Schichten der Bevölkerung entgegengebracht wird, beseitigen, so darf sie nichts unbeachtet lassen, was auch nur in einzelnen Fällen die statistisch zu erfassenden Vorgänge beeinflussen kann. Deshalb dürften auch bei einer Bearbeitung des Haushaltes der Gemeinden die infolge von Privatrechtstiteln übernommenen, sonst den Gemeinden obliegenden Leistungen nicht übergangen werden. Sehr häufig obliegen den Nutznießern von Gemeinschaftsvermögen (Bauernvermögen, Bürgervermögen) Verpflichtungen zur Erhaltung von Gemeindestraßen und -Brücken, zur Lieferung von Holz, Schotter usw., zur Armenversorgung u. dgl. Wenn auch diese Fälle vereinzelt sind, so sind es doch eben solche Ausnahmen von der Regel, die die Aufmerksamkeit der Verwaltung und der Gesetzgebung auf sich lenken.

Einem äußerst beachtenswerten Wunsche des k. k. Finanzministeriums zufolge sind den statistischen Bearbeitungen des Gemeindehaushaltes Übersichten über die rechtlichen Grundlagen der Gemeindebesteuerung beizufügen. Einen gewiß Nachahmung findenden Versuch einer solchen Übersicht bringt auch die erwähnte Schrift. Der Erstmaligkeit dieses Versuches mögen verschiedene Ungenauigkeiten und Fehler zugute gehalten werden. (So wird als in Steiermark für die Aufnahme von Gemeindedarlehen maßgebend der § 85 der Gemeindeordnung und das Gesetz vom 26. September 1868, L.-G.-Bl. Nr. 22, zitiert, anstatt des § 57 des Bezirksvertretungsgesetzes; ferner wird der § 78 der Gemeindeordnung, wonach zur Einhebung von Abgaben, die nicht unter die Kategorie der Zuschläge gehören, ein Landesgesetz erforderlich war, als in Geltung stehend angeführt, während derzeit nach dem Gesetze vom 18. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 41, zur Einführung solcher Abgaben ein Allerhöchst genehmigter Landtagsbeschluß genügt; die für die Einhebung von Bürgerrechtstaxen angeführten Bestimmungen der Statute einzelner Städte, Graz, Marburg und Pettau, sind durch spätere Gesetze aufgehoben worden; die Kompetenz der Bezirksvertretungen zur Bewilligung von Verzehrungssteuerzuschlägen wurde nicht erwähnt usw.) Die Einteilung der erwähnten Übersicht hätte sich wohl am besten der in der Gemeindeordnung gegebenen Einteilung der Gemeindeumlagen in Zuschläge, selbständige Abgaben und Dienste anzuschließen. Gegen eine Unterteilung der selbständigen Abgaben in einerseits Auflagen und anderseits Gebühren und Taxen ist gewiß nichts einzuwenden. (Wenn in der vorliegenden Schrift die Musiklizenzgebühren nicht unter die Gebühren, sondern unter die Auflagen, die Verlassenschaftsprozente für Armenzwecke hingegen unter die Gebühren eingereiht wurden, beruht dies wohl auf einem Irrtum.) Vor allem müßte aber bei einer derartigen Übersicht darauf geachtet werden, daß die von den Gemeinden lückenhaft gelieferten Daten mit den authentischen Daten der Landesgesetzblätter verglichen werden. Tabellen über einzelne Gebühren sind für die Praxis wertlos, wenn sie lückenhaft sind. (Dies ist beispielsweise der Fall bei den Tabellen der zitierten Schrift über die Vieh- und Fleischbeschau und über Kanalisierungsgesetze. Gar nicht erwähnt werden dortselbst die in Steiermark eingehobenen Abgaben für versüßte geistige Getränke, Mehrgebühren zu den Offenhaltungsgebühren, Verzugszinsen, Bautaxen, Fäkalienabfuhrgebühren, Kur- und Musiktaxen und Standgebühren für den Personentransport von Bahnhöfen.) Es mag ja immerhin vorkommen, daß in dem statistisch bearbeiteten Verwaltungsjahre die eine oder andere Gemeinde von ihrem Rechte zur Einhebung einer Abgabe oder Gebühr keinen Gebrauch gemacht hat, worauf wohl zurückzuführen ist, daß die Anzahl der in der erwähnten Schrift angeführten, die einzelnen Abgaben und Gebühren einhebenden Gemeinden zumeist niedriger ist, als laut des Landesgesetzblattes die Anzahl der erteilten Einhebungsbewilligungen. Wenn aber bei einer Bearbeitung des Gemeindehaushaltes ein eigener Abschnitt den rechtlichen Grundlagen der Gemeindebesteuerung gewidmet wird, dann dürften wohl in diesem Abschnitte nicht die tatsächlichen Gebühreneinhebungen, sondern die Gebührenbewilligungen statistisch zu behandeln sein.

Es muß zugegeben werden, daß eine Statistik, die allen vorgebrachten Wünschen entspräche, eine weit ausgedehntere Tätigkeit entfalten müßte, als bisher, wo sie sich auf die Summierung der nach verschiedenen Verwaltungszweigen eingeteilten Daten der Gemeindekassebücher beschränken konnte und es ist selbstverständlich, daß

eine solche Bearbeitung nur in größeren Zwischenräumen, als bisher, möglich wäre. Am empfehlenswertesten wäre es wohl, für diese Bearbeitungen die Volkszählungsjahre zu wählen und die von den Ländern und Gemeinden mit großen Kosten und Mühen betriebene Statistik den auf Grund der Volkszählung von der statistischen Zentralkommission herausgegebenen Werken, die eine unerschöpfliche Fundgrube für die Wissenschaft, Gesetzgebung und Verwaltung bieten, anzugliedern. Ähnlich wertvolles, wie diese Werke auch bei Bearbeitung des Gemeindehaushaltes zu liefern, sollte das Ziel der von den Ländern und Gemeinden betriebenen Statistik werden.

Mitteilungen aus der Praxis.

I. Die Wiederherstellung und die Instandhaltung eines öffentlichen Weges sind Verwaltungssachen. Zur Entscheidung über ein darauf bezügliches Begehren sind die Verwaltungsbehörden, nicht die Gerichte zuständig.

II. Ist das Verfahren des Vorprozesses nichtig, so ist auch das über die Wiederaufnahmsklage eingeleitete Prozeßverfahren nicht Kostenfrage.

I. Mit Beschluß des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 3. Dezember 1912, G.-Z. Rv II 1090/12, wurde das Urteil des k. k. Kreisgerichtes in Eger vom 25. April 1912, G.-Z. Cg XI 60/9, das bestätigende Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes in Prag vom 7. September 1912, G.-Z. Bc VI 109/12, sowie das Ersturteil, dann das denselben vorangegangene Verfahren als nichtig aufgehoben und die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen.

Gründe: Der Kläger ist Eigentümer der Grundstücke K.-Z. 718 Wiese und K.-Z. 715/1 Acker in Haberspirk; zu diesen Grundstücken führte der unter Abs. 2 des Klagebegehrens bezeichnete öffentliche Weg. Die Beklagte, die in der Umgebung dieses Weges Kohle in einem Tagbaue gewinnt, hat hiebei den Weg allmählich abgebaut und vorerst verlegt; nach dem Tatbestande des erstrichterlichen Urteiles hat sie im Jahre 1906 die Berechtigung zur Errichtung des Ersatzweges K.-Z. 1470 im bergrechtlichen Enteignungsverfahren erworben und diesen Weg auch tatsächlich hergestellt. Dieser Ersatzweg wird in den untergerichtlichen Urteilen als Privatweg bezeichnet, aber mit Unrecht. Daß bei diesem Ersatzwege das Eigentum des Wegegrundes der beklagten Gewerkschaft zusteht, ist belanglos; entscheidend ist, ob der auf diesem Grunde errichtete Weg im Gemeingebrauche steht oder nicht. Da dieser Ersatzweg K.-Z. 1470 als Ersatz für den öffentlichen Weg, der durch den Kohlentagbau abgegraben worden ist, errichtet und gewidmet worden ist, der auf dem abgegrabenen Wege geübte Gemeingebrauch nunmehr auf diesem Ersatzwege ausgeübt wird, so ist auch dieser Ersatzweg ein öffentlicher Weg, wenn auch der Wegegrund im Privateigentum der Beklagten steht. Der Kläger hat den nunmehr abgegrabenen öffentlichen Weg als Zugang und Zufahrt zu seinen obigen Grundstücken nicht kraft eines ihm zustehenden Privatrechtes, sondern in Ausübung des Gemeingebrauches benützt; in gleicher Weise benützt er nunmehr den von der Beklagten errichteten Ersatzweg nicht kraft eines ihm eingeräumten Privatrechtes, sondern kraft des Gemeingebrauches, dem dieser Ersatzweg dient; der Gemeingebrauch belastet zwar ein Grundstück in ähnlicher Weise, wie eine privatrechtliche Servitut; es ist jedoch der Gemeingebrauch kein privatrechtliches, sondern ein verwaltungsrechtliches Rechtsverhältnis. Das Wesen des Gemeingebrauches besteht in der Benützung durch jeden, der ein Interesse daran hat, in der von der Verwaltungsbehörde bestimmten Art. Der einzelne, der in Ausübung des Gemeingebrauches gestört wird, sei es von Privaten, sei es von einer Behörde, kann Abhilfe nur bei der zuständigen Verwaltungsbehörde, eventuell im Instanzenzuge suchen; einen privatrechtlichen Anspruch hat er nicht; der Gemeingebrauch der Einzelnen ist keine privatrechtliche Servitut, überhaupt kein Privatrecht, vielmehr ein Ausfluß des öffentlichen Rechtes auf Benützung der dem Gemeingebrauche gewidmeten Sachen (§ 290 a. b. G.-B.). Nach § 28, Z. 3, der Gemeindeordnung für Böhmen vom 16. April 1864, Nr. 7 L.-G.-Bl., gehört die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde. Nach § 12 des Gesetzes vom 12. August 1864, Nr. 46 L.-G.-Bl. für Böhmen, ist jede Gemeinde verpflichtet, die Gemeindestraßen und Gemeindewege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten. Und nach § 29 des Landesgesetzes für Böhmen vom 31. Mai 1866, Nr. 41 L.-G.-Bl., besorgt die Verwaltung der Gemeindestraßen und Wege der Gemeindevorstand nach der Instruktion der Gemeindevertretung; er ist verpflichtet, diese Straßen und Wege und besonders die Verbindungswege von Ort zu Ort, als auch alle darauf vorkommenden Bauobjekte jederzeit in einem gut fahrbaren und ungefährlichen Zustande zu erhalten, und bleibt er bezüglich der Erfüllung dieser Pflicht dem Gemeindeausschusse verantwortlich; dem Bezirksausschusse stehen alle im Gesetze für die Bezirks- und Gemeindevertretung ausgesprochenen Befugnisse zu. Nun verlangt der Kläger von der beklagten Gewerkschaft im Absatz 2 des Klagebegehrens die Wiederherstellung des abgegrabenen öffentlichen Weges in den vorigen Stand und im Absatz 3 b des Klagebegehrens, die beklagte Gewerkschaft für schuldig zu erkennen, den von ihr hergestellten Ersatzweg derart herzustellen, daß er (Kläger) in Zukunft ungehindert jederzeit zu seinen Grundstücken gelangen kann. Das erste Begehren betrifft die Wiederherstellung eines öffentlichen Weges, das zweite Begehren die Instandhaltung eines öffentlichen Weges. Sowohl die Wiederherstellung als auch die Instandhaltung eines öffentlichen Weges sind Verwaltungssachen, deren Entscheidung den Verwaltungsbehörden, und zwar, da es sich um Gemeindewege handelt, den autonomen Verwaltungsorganen untersteht. Der Jurisdiktion der Gerichte ist diese Angelegenheit entrückt. Belanglos ist es, daß der Kläger diesen seinen Anspruch gegen die Beklagte in die Form eines Schadenersatzes, einer Zurückversetzung in den vorigen Stand gemäß § 1323 a. b. G.-B. einkleidet. Die untergerichtlichen Urteile sind daher nach § 477, Z. 6 Z.-P.-O. nichtig, was auch bezüglich des ihnen vorangegangenen Verfahrens gilt.

II. Mit dem Beschlusse des k. k. Oberlandesgerichtes in Prag vom 19. Februar 1913, G.-Z. R VI 27/13, wurde dem Rekurse des Klägers teilweise Folge gegeben und die in dem Beschlusse des k. k. Kreisgerichtes in Eger vom 28. Jänner 1913, G.-Z. Cg XI 145/12, enthaltene Entscheidung über den Kostenpunkt dahin abgeändert, daß der Kläger schuldig ist, der Beklagten an Kosten des Verfahrens erster Instanz nur den Betrag von 40 K 33 h zu bezahlen. Im übrigen wurde der Beschluß bestätigt.

Gründe: Mit dem Beschlusse des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 3. Dezember 1912, G.-Z. Rv II 1090/12, welcher den beiden Streitteilen am 3. Jänner 1913 zugestellt wurde, wurde ausgesprochen, daß der nunmehr auch in der Wiederaufnahmsklage geltend gemachte Rechtsanspruch nicht auf den Rechtsweg gehört, und es wurde das diesbezügliche Verfahren in dem Vorprozesse als nichtig aufgehoben. Infolge dieser Entscheidung des Obersten Gerichtshofes im Vorprozesse erscheint aber auch das Wiederaufnahmsverfahren als nichtig. Daraus folgt, daß die bis zur Zustellung der oberstgerichtlichen Entscheidung an die Parteien aufgelaufenen beiderseitigen Kosten des Verfahrens erster Instanz gemäß § 51, Abs. 1 und 3 Z.-P.-O., gegeneinander aufzuheben waren, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Kläger einen nicht auf den Rechtsweg gehörigen Rechtsanspruch mit der vorliegenden Wiederaufnahmsklage geltend macht, die Beklagte dagegen bei der ersten Tagsatzung die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht erhoben, diesen Gegenstand auch in der Klagebeantwortung nicht berührt hat, daher beide Parteien an der Anhängigmachung der Klage und an der Fortsetzung des Verfahrens gleiche Schuld tragen. Anders verhält es sich mit der Tagsatzung am 28. Jänner 1913. Nach Zustellung der obigen oberstgerichtlichen Entscheidung war es Pflicht des Klägers, das Verfahren über die Wiederaufnahmsklage nicht weiter fortzusetzen, er hatte vielmehr die Wiederaufnahmsklage sofort zurückzunehmen. Es ist wohl richtig, daß in dem Stadium, in welchem sich der gegenwärtige Prozeß befindet (die erste Tagsatzung wurde abgehalten, die Klagebeantwortung wurde erstattet und die Streitverhandlung wurde auf den 28. Jänner 1913 angeordnet), die Zurücknahme der Klage nur mit Zustimmung des Gegners stattfinden konnte, es hätte jedoch von dem Kläger der Beklagten überlassen werden sollen, wie sie sich zu dem Antrage auf Zurücknahme der Klage stelle. Keineswegs hatte der Kläger bei der Tagsatzung am 28. Jänner 1913 zu verhandeln und auf diese Weise das Verfahren fortzusetzen. Es war daher der angefochtene Spruch über die Kosten des Verfahrens erster Instanz bezüglich der Kosten, welche bis zur Zustellung der oberstgerichtlichen Entscheidung erwachsen

waren, gegeneinander aufzuheben (§ 51, Abs. 1 und 3 Z.-P.-O.), dagegen die späterhin entstandenen Kosten der Beklagten gegen den Kläger zuzusprechen.

Dieser Beschluß des k. k. Oberlandesgerichtes wurde mit dem Beschlusse des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 15. April 1913, G.-Z. R II 387/13, bestätigt. Jur. Bl.

Literatur.

Beiträge zur Bibliotheksverwaltung. Historisches und Praktisches, herausgegeben von Dr. Friedrich Arnold Mayer, Oberbibliothekar der k. k. Universitätsbibliothek in Wien, und Moriz Grolig, Bibliotheksdirektor des k. k. Patentamtes in Wien. Heft 1, Der mittlere Dienst von Dr. Friedrich Arnold Mayer, Wien 1914. Preis 3 K oder 2 Mk. 55 Pfg. Bezugsquelle: Bibliotheksdirektor M. Grolig, Wien XII/1 Tivoligasse 55.

Die Beiträge sollen in freier und streng sachlicher Form die verschiedensten Probleme der Bibliotheksverwaltung erörtern und auch historische Darstellungen aufnehmen.

Das Heft 1 enthält zwei von Dr. Friedrich Arnold Mayer am Bibliothekartage in München am 30. Mai 1912 und in der Monatsversammlung des Österreichischen Vereines für Bibliothekswesen in Wien am 18. Dezember 1912 gehaltene Vorträge mit umfassenden Belegen und Literaturnachweis.

Der erste Vortrag gibt einen kurzen historischen Überblick über das Dienstpersonal in Bibliotheken und zeigt, wie aus dem Bibliothekar als Nebenamt der Berufsbibliothekar geworden ist, der zu einer Schreibkraft wurde, und daß noch im Jahre 1902 nur zwei Kategorien des Bibliothekspersonales bestanden, die gesteigerte Produktion literarischer Erscheinungen und die Zunahme des Leserkreises jedoch die Schaffung eines mittleren Dienstes notwendig erscheinen ließ und läßt. Der Autor bespricht nun den faktischen Zustand dieses Dienstes. Er ist zur Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse durch eine Rundfrage, die sich auch an Bibliotheken des Auslandes richtete, gekommen. Der mittlere Dienst besteht nach den Ausführungen des Herrn Verfassers in Deutschland fast bei allen befragten Stellen. In Österreich finden sich in dieser Richtung nur Ansätze an der Wiener Hofbibliothek. Der Autor bespricht die guten Erfahrungen, welche man in Deutschland mit dem mittleren Dienste gemacht hat und die nachteiligen Folgen, die in Österreich mangels Systemisierung eines solchen wahrnehmbar sind — Belastung wissenschaftlicher, daher teure Arbeitskräfte mit untergeordneten, ihrer Fachbildung nicht angemessenen, mechanischen Arbeiten und daher mangelhafte Zuwendung der Tätigkeit ihrer eigentlichen Aufgabe gegenüber, daraus sich ergebende Folgen für das Publikum. — Es werden nun die Arbeiten, die den Mittelbeamten in Deutschland zugewiesen sind, die Aufgabe der wissenschaftlichen Beamten hervorgehoben, das gewonnene Ziffernverhältnis zwischen mittleren und wissenschaftlichen Beamten in Deutschland erörtert und die Frage des Maßes der Vorbildung besprochen, wobei sich der Autor hinsichtlich Österreichs für eine nicht zu hohe Vorbildung ausspricht. An den Vortrag reihen sich sechs Thesen.

Während dieser Vortrag den mittleren Dienst im allgemeinen behandelt, hat der zweite diesen Dienst in Österreich im Auge. Gegenstand bildet die Durchführung der in München dargelegten Gedanken in Österreich und die Notwendigkeit einer Übergangszeit für die gänzliche Reform. Heute können sich die wissenschaftlichen Beamten zum Teil gar nicht, zum Teil nur unvollkommen ihren eigentlichen Aufgaben hingeben. Für uns in Österreich sei hier Deutschland die Lehrmeisterin, anderseits seien wir dem Nachbarstaate gegenüber in der vorteilhaften Lage, uns die dort gemachten Erfahrungen zunutze machen zu können. Der Herr Verfasser bespricht nun die unhaltbaren Zustände in Österreich und die Frage, wie diese unzulängliche Form zu verbessern möglich wäre: „Wie sich ohne zu großen Erschütterungen, vor allem auch ohne Schädigung des gegenwärtig tätigen Beamtenpersonals, Wandel schaffen lasse, und ob und wie ein solcher Wandel geschaffen werden könne, ohne erhebliche und andauernde Belastung des Budgets.“ (S. 15.) Der Autor geht von den, auf andere Büchereien übertragbaren Verhältnissen der Universitätsbibliothek in Wien aus und zeigt, daß diese 9 bis 10 Mittelbeamte bedürfte, welche in das Personal, aber nicht unter Einziehung entsprechender Stellen wissenschaftlicher Funktionäre, aufzunehmen wären. Es hätte vielmehr eine Sperrung des Bibliotheksdienstes für neue Anwärter bis zur Einstigung jener Zahl von Mittelbeamten Platz zu greifen. Der Autor berechnet den finanziellen Effekt und zeigt, daß im ersten bis siebenten Jahre ein Mittelbeamter dem Staate mehr kostet als ein Akademiker, daß aber in der Folge der Staat Bedeutendes erspart. Nach den Vorrückungsverhältnissen an der Universitätsbibliothek in Wien könnten in acht Jahren neun Mittelbeamte aufgenommen werden. Wenn auch in jenen ersten Jahren dem Staate höhere Kosten erwachsen, so werde den Kostenstandpunkt doch das Interesse der Institute und des Publikums überwiegen. Der Herr Verfasser verweist noch auf die Budapester Stadtbibliothek, ein Musterinstitut dieser Art, wo sieben mittlere Beamte und nur fünf wissenschaftliche Beamte beschäftigt sind.

Diesen Ausführungen reihen sich Materialien und Nachweise auf Seite 25—46 an.

Die Kommission zur Förderung der Reform der inneren Verwaltung hat wiederholt — zuletzt in ihrem Berichte über die Reform der politischen Verwaltung — der Ansicht Ausdruck gegeben, daß Beamte höherer wissenschaftlicher Bildung nur dieser gemäß zu beschäftigen seien, daß für untergeordnete, dem Bildungsniveau jener nicht entsprechende Arbeiten schon vom Standpunkte der Ökonomie billigere Funktionäre mit minderem Bildungsgrade zu verwenden seien. Der Autor strebt nicht nach besonders hoher Vorbildung dieser letzteren, ihm würde aus in der Schrift näher erörterten Gründen im Gegensatz zu den reichsdeutschen Ansichten schon die Absolvierung einer Untermittelschule als Minimum der Vorbildung genügen (S. 8 und 14). Für die Mittelbeamten wird eine neue Beamtenkategorie vorgeschlagen (S. 20). Die Gründe sind begreiflich.

Den Ausführungen des Herrn Verfassers ist, da wir ja im Zeichen einschneidender Verwaltungsreformen stehen, lebhaft zuzustimmen. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Großgrundbesitzer Anton Dreher in Klein-Schwechat, dem Bergrate Max Ritter von Gutmann in Wien, dem Louis Freiherrn von Rothschild in Wien, dem Dr. Alfons Thorsch in Wien, dem Kurt Wittgenstein in Wien, der Leopoldine Wittgenstein in Wien und dem Ludwig Wittgenstein in Wien als Förderer das Ehrenzeichen I. Klasse vom Roten Kreuz verliehen.

Se. Majestät haben aus Anlaß des Übertrittes in den dauernden Ruhestand dem mit dem Titel eines kaiserlichen Rates bekleideten Zentralinspektor der privilegierten Aussig—Teplitzer Eisenbahngesellschaft Franz Niklatsch das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Titular-Inspektor der privilegierten Südbahngesellschaft Ferdinand Freiherrn von Guretzky-Kornitz das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Vollstreckungsdirektor des Landesgerichtes in Wien, kaiserlichen Rate Anton Leixner, anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben aus Anlaß des Übertrittes in den dauernden Ruhestand dem Verkehrsmeister der Wiener städtischen Straßenbahnen Franz Zabloudil das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone und dem Bahnwärter der österreichischen Staatsbahnen Dominikus Matteotti das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Werkmeister des Generalakkordes der Lagerhäuser und des Hauptzollamtes in Triest Johann Suša anläßlich seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Großindustriellen Hugo Kosterlitz von Marenhorst in Wien als Förderer das Ehrenzeichen I. Klasse vom Roten Kreuze verliehen.

Se. Majestät haben dem römisch-katholischen Pfarrer Anton Jović der Ortsgemeinde Bijeljina in Anerkennung patriotischen und beispielgebenden Wirkens das geistliche Verdienstkreuz II. Klasse am weiß-roten Bande verliehen.

Der Ackerbauminister hat im Stande der Forst- und Domänen-Direktionen den Rechnungspraktikanten Karl Mofer zum Rechnungsassistenten ernannt.

Der Minister des k. u. k. Hauses und des Äußern hat den Postoffizial Alfred Eckl zum Gesandtschaftsoffizial ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosn.-herz. Landesdienste den Obergrundbuchsführer Emil Rogulja zum Grundbuchsdirektor der VIII. Rangsklasse ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosn.-herz. Landesdienste die Ingenieure Josef Czerny, Josef Greger und Josef Moßler zu Oberingenieuren ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat den Tabakregie-Adjunkten Ferdinand Senečić zum Tabakregie-Vizesekretär in der IX. Rangsklasse bei der Tabakfabrik in Banjaluka ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat den Rechnungsoffizial Josef von Mirković zum Rechnungsrevidenten ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande des technischen Personales bei den agrarischen Operationen den Agrareleven Alois Žurek zum Agraringenieur II. Klasse ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im Stande der bosnisch-herzegowinischen Sanitätsbeamten die mit dem Titel und Charakter eines Oberbezirksarztes bekleideten Bezirksärzte Dr. Erwin Horák, Dr. Maurus Horn und Dr. Arnold Lederer zu Oberbezirksärzten ernannt.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 11. Februar 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 7.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.
Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zum Kapitel „Beanstandung und Veranlagung in Personaleinkommensteuerangelegenheiten".

Von Aulus Agerius.

Der badische Verwaltungsgerichtshof hat am 8. April v. J. nachstehenden Rechtsgrundsatz ausgesprochen:

„Die Veranlagung zur Steuer muß nach der Regel und grundsätzlich von der Erklärung des Pflichtigen ausgehen (Veranl.-G. § 18, Abs. 1, Satz 1). Die Beanstandung der Steuererklärung, wie die an ihre Stelle als Ersatz in der Form der Schätzung tretende Veranlagung von Amts wegen darf aber nicht willkürlich vorgenommen werden, sondern erfordert sachgemäß ausreichende Grundlagen, die in zuverlässiger Weise bekannt und zur Rechtfertigung der von der Regel abweichenden Maßnahme geeignet sind. Die tatsächlichen Grundlagen für die gesetzmäßige Veranlagung muß daher der Schatzungsrat, wenn sie vom Steuerpflichtigen nicht oder nach seiner Ansicht nicht richtig zu erlangen sind, von sich aus — aus eigener Kenntnis oder im Wege der Erhebungen — festzustellen suchen . . . . ."

Dieses Erkenntnis hat auch für uns Österreicher Wert, da die materiellen Bestimmungen über das Beanstandungsverfahren in den Grundzügen gleiche sind wie die badischen. Der § 210 des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13, besagt nämlich:

„Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse oder in den Erläuterungen zu diesem enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende verpflichtet, den Steuerpflichtigen zur Aufklärung aufzufordern . . . . Der Bedenkenvorhalt hat die beanstandeten Angaben, die Gründe ihrer Beanstandung und die allenfalls an den Steuerpflichtigen zur Begründung oder Nachweisung der Richtigkeit oder Vollständigkeit seiner Angaben gestellten Anforderungen und Fragen . . . . genau und verständlich, und zwar in einer Form, die den Steuerpflichtigen eine bestimmte Beantwortung und Beweisführung ermöglicht, zu bezeichnen."

Derselbe § 210 lautete in der Form des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, wie folgt:

„Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende, beziehungsweise die Kommission verpflichtet, den Steuerpflichtigen unter Mitteilung der Gründe zur schriftlichen oder mündlichen Aufklärung aufzufordern . . . . . ."

Man sieht, daß der Inhalt dieser Gesetzesstelle viel präziser ausgestaltet wurde. Man wird nun fragen: Warum?

Die Antwort gibt unzweideutig der Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend einige Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220. (1890 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXI. Session, 1913.) Da heißt es unter anderem: „Besondere Beschwerden bietet den Steuerpflichtigen die Handhabung des Beanstandungsverfahrens durch die Steuerbehörde. Hier summieren sich jene Fälle, die man gemeinhin ‚Schikane' bezeichnet. Es wird nicht immer leicht sein, die Grenze zu finden zwischen dem, was pflichtgemäße Wahrnehmung der amtlichen Befugnis, notwendige Rücksicht auf den Zweck der Veranlagung ist, und was Übergriffe, überflüssige Inanspruchnahme der Steuerträger ist." „Es genügt nicht, einen Vorhalt etwa in der Form zu machen, daß mit Rücksicht auf die geringe Höhe des einbekannten Einkommens Zweifel bestehen, ob die dem Bekenntnisse zur Grundlage dienenden Berechnungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ebensowenig die Aufforderung, das Einkommen aus der Unternehmung zu spezifizieren, weil es als zu gering berechnet erscheine, noch die Fassung, daß die Rücksicht auf den Umfang des Geschäftes Zweifel bestehen lasse, sondern es müssen konkrete, tatsächliche Momente und auch nicht bloße Schlußfolgerungen dem Zensiten vorgehalten werden."

„Die Verpflichtung zum Vorhalt ist eine ausnahmslose und macht das Verfahren, in dem sie nicht erfüllt wird, mangelhaft. Der Zensit ist auch nicht verpflichtet, auf einen der Anforderung des Gesetzes nicht entsprechenden Bedenkenvorhalt zu antworten und es kann aus der Unterlassung eines mangelhaften Bedenkenvorhaltes keineswegs eine Schlußfolgerung zuungunsten der Partei gezogen werden."

„Alle diese Grundsätze sind zahlreichen, nicht etwa bloß in einzelnen, sondern in wiederholten Fällen ergangenen Erkenntnissen des Vewaltungsgerichshofes entlehnt und beruhen auf einer feststehenden Praxis, von der ein Abgehen seitens der Finanzverwaltung nicht mehr geduldet werden sollte. Die Regierung nahm auch keinen Anstand, die Textierung des Gesetzes der Judikatur anzupassen. Leider werden diese Grundsätze nur zu häufig nicht beachtet und die Bekenntnisse des Steuerträgers von der Steuerbehörde gewissermaßen als quantité nègligeable behandelt.

„Der Ausschuß machte sich zur Aufgabe, die Rechte des Steuerträgers hinsichtlich des Beanstandungsverfahrens im Gesetze mehr als bisher zu sichern und in einem gewissen Maße auch auszugestalten. Es ist dies immer notwendiger geworden angesichts der Tatsache, daß nur zu häufig die Steuerbehörde sich das Veranlagungsgeschäft dadurch zu erleichtern trachtet, daß sie den

Steuerpflichtigen mit Bedenken, Vorhalten und Fragen überschwemmt und seiner Geduld und Ausdauer Proben zumutet, denen nicht jedes Temperament gewachsen ist. Schließlich kommt sehr häufig der Augenblick, wo der Steuerpflichtige bei der Wahrnehmung, daß jede neue Antwort neue Fragen auslöst, versagt und für die Steuerbehörde der von vornherein vorgesehene Fall eines Versäumnisses eintritt, der sie ermächtigt, gemäß den gegenwärtigen Bestimmungen des § 213 ohne Rücksicht auf das Bekenntnis zur Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens zu schreiten. Um dem nach Möglichkeit vorzubeugen, wurde das Beanstandungsverfahren in § 210 deutlicher und klarer als bisher gefaßt. Es wurde die Anordnung beschlossen, daß der Bedenkenvorhalt die beanstandeten Angaben, die Gründe ihrer Beanstandung und die allenfalls an den Steuerpflichtigen zur Begründung oder Nachweisung der Richtigkeit oder Vollständigkeit seiner Angaben gestellten Anforderungen und Fragen ...... genau und verständlich, und zwar in einer Form, die dem Steuerpflichtigen eine bestimmte Beantwortung und Beweisführung ermöglicht, zu bezeichnen hat . ."

Trotz dieser hoffnungszuversichtigen Worte für die Zukunft treffen jene scheinbar auszurottenden Bedenken gegen die bisherige Beanstandungsart doch teilweise noch zu. Vielleicht wird dies in absehbarer Zeit besser werden.

„Oft, wenn es erst durch Jahre durchgedrungen,
Erscheint es in vollendeter Gestalt ..."

Es kommen eben noch immer Fragen vor, wie z. B. warum das Einkommen aus Kapitalvermögen um einige Kronen gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen ist. Bei diesem Anlasse wird auch die Detaillierung verlangt. Der „Grund" wird so von der Behörde auf die Partei verschoben. Es werden statt der Gründe nur Tatsachen vorgehalten. Und was soll da die Partei antworten?

„Gewöhnlich glaubt der Mensch, wenn er nur Worte hört,
Es müsse sich dabei doch auch was denken lassen." —

Ein anderes Beispiel bietet die Gebäudeamortisation.

In dieser Richtung sind nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, zwei Ministerialerlässe erschienen, die in Reisch, Direkte Personalsteuern 1905, Band I, S. 427 ff., abgedruckt sind, nämlich der Erlaß vom 16. Jänner 1898, Z. 1726, und vom 18. April 1902, Z. 6382. Der letztere Erlaß stellt sich als Ausführungsvorschrift des ersteren dar und soll daher nicht näher erörtert werden. Der Erlaß vom 16. Jänner 1898 besagt: Bei massiven Wohngebäuden dürfen Amortisationen, welche 20 Prozent der Zinssteuer (ohne Abrechnung des Nachlasses) nicht überschreiten, in der Regel ohne weitere Erhebung passiert werden. Hiebei wird bemerkt, daß sich die Amortisation selbstverständlich nur auf den Bauwert, nicht auf den Wert des Grund und Bodens zu beziehen hat; auf diesen Umstand ist bei Ermittlung des mitgeteilten Maßstabes bereits Rücksicht genommen worden. 20 Prozent von der Zinssteuer sind mit ein Drittel Prozent vom Sechzigfachen der Steuer identisch. Insoferne im Bekenntnisse höhere Amortisationsbeträge in Abzug gebracht werden, ist dieser Umstand im Sinne des Art. 53, Z. 2, V.-V. IV, als Bedenken gegen die Fasion des Steuerpflichtigen bekanntzugeben und über die allenfalls vorgebrachte nähere Begründung instanzmäßig zu entscheiden . . ."

Daß dieser Erlaß mit dem Inhalte des § 160 in der alten Fassung des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, nicht übereinstimmt und den Beanstandungsregeln widerstreitet, weil die willkürliche Annahme jenes Prozentsatzes doch kein Grund zu Bedenken spezieller Bekenntnisangaben bieten kann, dürfte bei Durchlesen jenes Gesetzes ohne weiters klar werden. Aber von Maßgabe ist der weitere Umstand, daß dieser Erlaß nicht einmal mit Art. 18 des V.-V. IV zum Personalsteuergesetze in Einklang zu bringen war. Der Art. 18 (alter Fassung) sprach nämlich von einem „angemessenen Prozentsatz der Baukosten" und bemerkte: „Insoferne hiernach über das Abnutzungsprozent eine Entscheidung erforderlich ist, wird dasselbe mit Bedachtnahme auf den Bauzustand, das Alter des Gebäudes und seine Rentabilität (unter Vergleichung der Anlagekosten oder der Kosten der Erwerbung mit dem Zinsertrage) zu bestimmen sein." Daß der obige Erlaß auch gegen den klaren Wortlaut der Vollzugsvorschrift Bestimmungen enthält, dürfte nicht weitläufig auseinanderzusetzen nötig sein. Es genügt wohl hervorzuheben, daß die Zinssteuer und der Steuerwert (d. i. das 60fache der Steuer im Bereiche der Gebührenbemessung) weder mit dem Bauzustand, noch mit dem Alter des Gebäudes, noch mit der Rentabilität im obigen Sinne etwas zu tun hat. Es ergibt sich daher, daß jener Finanzministerialerlaß gegen die Bestimmungen der Vollzugsvorschrift verstieß, daher schon deshalb als contra legem ergangen, für die Steuerträger nicht bindend war. Er hat aber auch die Beweislast umgekehrt. Denn wenn man selbst die Gebäudeamortisation unter die passierbaren Anlagen des § 160, Z. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, rechnet, so war es doch nicht Sache des Steuerträgers, die Höhe dieser Abzugspost zu beweisen — Belege sind da kaum praktisch in Betracht zu ziehen — sondern die Steuerbehörde war verpflichtet, die Angemessenheit der Höhe der Abschreibung, soferne sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen (letzter Abs. des § 160, Z. 1) und sohin die Bedenken dem Steuerpflichtigen vorzuhalten (§ 210). Man hat aber die Beweisrolle verkehrt und gesagt: Du X, die von dir geltend gemachte Amortisationsquote beträgt mehr als ein Fünftel der Hauszinssteuer, beweise du die Richtigkeit deiner Angaben. Da handelt es sich nicht, wie bei bezahlten Zinsen, um Vorlage der Quittung, das ist ein umständliches Verfahren. Die Umkehrung der Beweislast ist daher sehr bequem gewesen, aber in obigen Gesetzesstellen keineswegs begründet.

Der § 160, Z. 1, sagte und sagt zudem nichts von einem glaubwürdigen Nachweis der Höhe der Amortisation. Es wäre dies aus oben erwähntem Grunde auch widersinnig gewesen. Da das Gesetz an anderen Stellen nicht schwieg — so verlangte und verlangt es z. B. im § 160, Z. 6, glaubwürdigen Nachweis — so spricht das Schweigen vom Nachweise für Ausgaben im Sinne des § 160, Z. 1, dafür, daß ein Nachweis von der Partei bezüglich der hier erwähnten Abzugsposten nicht verlangt werden kann. Trotzdem legt die V.-V. IV zur Personalsteuernovelle (R.-G.-Bl. Nr. 62 ex 1914) in Art. 5 das Gesetz in gegenteiliger Weise aus.

Es heißt da: „Die Veranlagungsorgane werden ermächtigt, für die Abnützung der einzelnen Gattungen der in Betracht kommenden Gegenstände, insbesondere der Gebäude angemessene und den maßgebenden Verhältnissen entsprechende Durchschnitts-(Pauschal-)sätze festzustellen, bis zu welchen die von den Steuerpflichtigen beanspruchte Abschreibung ohne weitere Erhebung zugelassen werden soll. Die Zulassung eines höheren Betrages als des angenommenen Pauschalbetrages ist hiedurch jedoch im Einzelfalle nicht ausgeschlossen. Dem Steuerpflichtigen bleibt es vielmehr unbenommen, besondere eine größere Wertverminderung bedingende Verhältnisse geltend zu machen und seine Anträge durch geeignete Beweismittel zu erhärten." Der Zweck dieser Stelle der Vollzugsvorschrift ist nach obigem klar; man sah nämlich an maßgebender Stelle ein, daß sich jener Finanzministerialerlaß mit der Vollzugsvorschrift nicht in Einklang bringen lasse. Das mußte geändert werden. Jenes Streben tritt noch viel deutlicher in der Änderung des Artikels 18 der V.-V. IV neuer Fassung hervor, welcher nunmehr lautet: „Vom Mietzinsbruttoertrage sind gleichfalls nach dem im Vorjahre verausgabten Betrage in Abzug zu bringen: a .... b ein angemessener Prozentsatz des Gebäudewertes für die Abnutzung des Gebäudes. Bei der Beurteilung dieser Abzugsposten a und b sind die im § 160, Z. 1, beziehungsweise im Art. 5 enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Insoferne über das Abnutzungsprozent eine Entscheidung erforderlich ist, wird dieses mit Bedachtnahme auf den Bauzustand, das Alter des Gebäudes (Abnutzungsdauer) und seinen Bauwert (Anlagekosten oder Kosten der Erwerbung) zu bestimmen sein."

Wie man einen angemessenen Prozentsatz des Gebäudewertes für die Abnutzung des Gebäudes verausgaben kann, ist unerfindlich. Man stilisierte offenbar diese Stelle so, um den Nachweis der „Ausgabe" fordern zu können, was selbstverständlich praktisch unmöglich ist. Obwohl nach obigem die Gebäudeamortisationsquote auch von anderen Umständen in ihrer Höhe abhängig ist, als vom „Bauwerte", so brachte man offenbar diesen in das Gesetz, um jenen 60fachen Wert zu decken.

Die Absicht der Vollzugsvorschrift ist klar, sie will den Nachweis a priori auf den Steuerträger überwälzen, ihn zu Beweisen von sogenannten Ausgaben verhalten, die in Wirklichkeit sich als kein „verausgabter Betrag" darstellen.

Jetzt fragt es sich aber, sind diese Stellen der Vollzugsvorschrift im Rahmen des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13, erlassen worden?

§ 160, Z. 1 dieses Gesetzes, auf den der zitierte Art. 18, Z. 2 b, der Vollzugsvorschrift IV (kundgemacht mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 18. März 1914, R.-G.-Bl. Nr. 62) sich beruft, lautet:

„1. Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens gemachten Aufwendungen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibungen, die einer angemessenen Berücksichtigung des Inventars- oder Betriebsmaterials sowie den im Betriebe bereits eingetretenen oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigenden Substanz-, Kurs- und anderen Verlusten und Wertminderungen entsprechen, mögen solche Abschreibungen unmittelbar an den betreffenden Beständen oder aber durch Einsetzung einer eigenen, die Wertverminderung zum Ausdrucke bringenden Bewertungspost durchgeführt werden, soweit nicht diese Verluste oder die entsprechenden Ersatznochschaffungen als Betriebsausgaben verrechnet werden."

„Als Betriebs- und Erhaltungskosten sind insbesondere anzusehen die Ausgaben für Unterhaltung und Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude, Arbeiterwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Drainagen, Be- und Entwässerungsanlagen), ferner für die Erhaltung und Ergänzung des lebenden und toten Wirtschaftsinventars."

„Die Angemessenheit der Höhe aller unter Z. 1 genannten Abschreibungen ist, sofern sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen."

Wenn man also die Gebäudeamortisationsquote als Abschreibung im Sinne der Z. 1 betrachtet, hat die Behörde die Pflicht, falls sich Bedenken ergeben, Sachverständige abzuhören. Und diese Bedenken sind dann dem Steuerpflichtigen vorzuhalten. § 210 des Gesetzes — in neuer Fassung — sagt: „Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse oder in den Erläuterungen zu diesen enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende verpflichtet, den Steuerpflichtigen zur Aufklärung aufzufordern, die dieser nach seiner Wahl mündlich oder schriftlich geben kann. Der Bedenkenvorhalt hat die beanstandeten Angaben, die Gründe ihrer Beanstandung und die allenfalls an den Steuerpflichtigen zur Begründung oder Nachweisung der Richtigkeit oder Vollständigkeit seiner Angaben gestellten Anforderungen und Fragen mit Bestimmung einer angemessenen, mindestens aber achttätigen Frist für die Beantwortung genau und verständlich, und zwar in einer Form, die dem Steuerpflichtigen eine bestimmte Beantwortung und Beweisführung ermöglicht, zu bezeichnen".

Auf einen Vorhalt, als Amortisationsquote des Gebäudes sei ein Fünftel der Hauszinssteuer angemessen — dies ist der typische Fall der Praxis — kann der Steuerträger doch nur antworten: es ist so oder es ist nicht so. Gründe werden ja nicht vorgehalten, wie es der § 210 vorschreibt.

Es kann, solange nicht die Frage gelöst ist: Ist die Amortisation richtig oder zu hoch? überhaupt von Bedenken der Behörde nicht gesprochen werden. Die Behörde hat daher im Sinne des Abs. 3 des § 160, Z. 1, die Sachverständigen zu vernehmen, ob die fatierte Quote tatsächlich angemessen ist oder nicht, sie hat die Gründe des Urteiles der Sachverständigen zu fixieren und diese dann dem Steuerpflichtigen nach § 210 vorzuhalten. Der von der Vollzugsvorschrift beschrittene Weg ist der umgekehrte. Sie will den Steuerträger zu jenem Beweis a priori veranlassen. Diese Meinung ist aber offenbar, wie dargestellt, contra legem. Von einem auch nur geringsten Zweifel kann bei der Klarheit des Gesetzes keine Rede sein. Auch verstößt die Vollzugsvorschrift direkte gegen die im Eingange erwähnten Motive des Finanzausschusses. Sie ist, zumal sie sich ja nach der zitierten Stelle des Art. 5 nicht auf Gebäudesteuerabschreibungen beschränkt, in der Lage, einen ganzen Katalog von „Durchschnitts-(Pauschal)-sätzen" aufzustellen, ein Vorgang, der im Gebiete einer Einkommensteuer, wo es sich doch um genaue Beurteilung der einzelnen Einkommen (nicht Gattungen von solchen) handelt, durchaus verwerflich ist. Sie ist geeignet, die Sucht nach Beanstandungen zu fördern. Da aber diese Stelle der Vollzugsvorschrift dem Gesetze, wie gesagt, widerspricht, existiert sie de lege lata für den Steuerpflichtigen nicht. Dieser hat nach wie vor den Anspruch, im Sinne des Gesetzes behandelt zu werden.

Bei Beanstandungen sollte überhaupt die Norm herrschen, sie auf die möglichst geringste Zahl zu beschränken. Bei richtigem politischen Denken kann dies geschehen. Ob ein Steuerträger die Neigung zu Hinterziehungen besitzt, ist unschwer aus dessen ganzen, im Akte befindlichen Verhalten zu erkennen. Geht das Gegenteil klar hervor — und jeder Referent sollte doch „seine Zensiten" kennen — so ist die jahrelange (regelmäßig erfolglose) Beanstandung eine nur überflüssige Schreiberei, die eben in keinem Verhältnisse mit dem finanziellen Effekte steht, und im Zeitalter von Reformen der Verwaltung nicht gutgeheißen werden kann, ganz abgesehen davon, daß, wie schon der Finanzausschuß richtig hervorhebt, die Art dieser Vorhalte an die Geduld und Ausdauer Proben zumutet, denen nicht jedes Temperament gewachsen ist."

Mitteilungen aus der Praxis.

Auf geladene Gäste beschränkte Versammlungen (§ 2 Vers.-G.) sind den die Abhaltung von Versammlungen regelnden Bestimmungen des Versammlungsgesetzes nicht unterworfen.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 10. Februar 1914, Kr II 37/14, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichtes in Neupaka vom 24. Juni 1913, womit Wenzel Z. der Übertretung nach §§ 6, 11 und 19 Gesetz vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, schuldig erkannt worden ist, und gegen das dieses Urteil bestätigende Erkenntnis des Kreis- als Berufungsgerichtes Jičin vom 5. September 1913 zu Recht erkannt: Durch die obigen Urteile des Bezirksgerichtes Neupaka und des Kreis- als Berufungsgerichtes Jičin wurde das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 6, 11 und 19 Vers.-G. verletzt; die beiden Urteile werden als nichtig aufgehoben und Wenzel Z. wird gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. von der Anklage wegen Übertretung nach §§ 6, 11 und 19 Vers.-G. freigesprochen.

Gründe: Anläßlich einer von Wenzel Z. in Vertretung des Arbeitervereines „Pokrok" in Neupaka am 23. April 1913 bei der Bezirkshauptmannschaft in Neupaka erstatteten Anzeige von der beabsichtigten Aufführung des Theaterstückes „Průboj" im Saale des Arbeiterhauses daselbst hat die Statthalterei in Prag laut Erlasses vom 8. Mai 1913, Nr. 9028, die Aufführung dieses Theaterstückes untersagt, weil der Inhalt des Stückes gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung gerichtet sei. Von diesem Erlasse wurde Wenzel Z. am 11. Mai 1913 verständigt. Ungeachtet dessen wurde das erwähnte Theaterstück im Arbeiterhause „Grand" in Neupaka in einer von Wenzel Z. einberufenen vertraulichen, auf geladene Gäste beschränkten Versammlung aufgeführt. Mit dem Urteile des Bezirksgerichtes Neupaka vom 24. Juni 1913 wurde Wenzel Z. diesfalls der Übertretung nach §§ 6, 11 und 19, Gesetz vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, schuldig erkannt und gemäß § 19 bez. G. zu einer Geldstrafe von 30 K, eventuell drei Tagen Arrest verurteilt. Der Tatbestand der Übertretung wurde darin erblickt, daß Beschuldigter, indem er als Einberufer und Leiter der auf geladene Gäste beschränkten Versammlung erlaubte, daß darin ein Theaterstück aufgeführt werde, dessen Aufführung aus Gründen der öffentlichen Ruhe und Ordnung untersagt war, der ihm nach § 11 Vers.-G. auferlegten Pflicht, gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, nicht nachkam, wodurch die Versammlung zu einer solchen wurde, deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit gefährdete. Die Berufung des

Beschuldigten im Punkte der Schuld wurde mit Erkenntnis des Kreis- als Berufungsgerichtes Jičin vom 5. September 1913 als unbegründet verworfen. Die Gründe des Erkenntnisses verweisen im wesentlichen auf die Begründung des erstrichterlichen Urteiles, wobei hinzugefügt wird, daß die Behauptung des Beschuldigten, er sei nicht Funktionär der dramatischen Sektion des Vereines „Pokrok“ und nicht berechtigt zu dessen Vertretung, durch den Inhalt der Akten der Bezirkshauptmannschaft widerlegt sei und daß er der Behörde gegenüber für die Wahrung des Aufführungsverbotes verantwortlich war.

Durch das Urteil beider Instanzen wurde das Gesetz in den Bestimmungen der bezogenen Paragraphe des Versammlungsgesetzes verletzt. Nach den Urteilsbestimmungen erfolgte die Aufführung des Theaterstückes in einer auf geladene Gäste beschränkten Versammlung (§ 2 Vers.-G.). Wenn derartige Versammlungen im Gesetze nicht — wie es im § 4 Vers.-G. bezüglich der Wählerversammlungen zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und in § 5 bez. G. bezüglich der in der hergebrachten Art stattfindenden öffentlichen Belustigungen geschieht — ausdrücklich von den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes ausgenommen werden, so läßt doch der Umstand, daß das Gesetz selbst von jeder Anzeige der beabsichtigten Abhaltung derartiger Versammlungen an die Behörde absieht, klar erschließen, daß es auf sie auch die übrigen, die Abhaltung von Versammlungen regelnden Bestimmungen des Versammlungsgesetzes nicht angewendet wissen will. Denn indem das Gesetz von jeder Anzeige der beabsichtigten Abhaltung der auf geladene Gäste beschränkten Versammlungen absieht, begibt es sich auch der Möglichkeit, einen Abgeordneten zu derartigen Versammlungen zu entsenden und die Vorgänge darin einer Überwachung zu unterziehen. Nur eine solche Überwachung könnte aber die erforderliche Gewähr bieten, daß die betreffenden Bestimmungen auch wirklich eingehalten werden. Gesetzwidrige Vorgänge in derartigen geschlossenen Versammlungen fallen der Ahndung nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzes oder den polizeilichen Strafvorschriften anheim, falls sie einen strafbaren Tatbestand herstellen. Hienach kann auch die Vorführung eines von der Behörde in Ausübung der Theaterzensur untersagten Theaterstückes in der auf geladene Gäste beschränkten Versammlung, unbeschadet der allfälligen Ahndung durch die Verwaltungsbehörde, Verantwortung nach dem Versammlungsgesetze nicht begründen. Es mag nur nebenbei bemerkt werden, daß insbesondere von einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 6 Vers.-G. nicht die Rede sein könnte, weil diese Gesetzesstelle nur das Untersagungsrecht der Behörde feststellt, nicht aber ein Verhalten der Partei regelt.

Der von der Generalprokuratur gemäß § 33 St.-P.-O. zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde war infolgedessen stattzugeben und nach §§ 292, 479 St.-P.-O. wie oben zu erkennen.

Notizen.

(Gültigkeit einer Polizeiverordnung, die das sogenannte Anreißen unter Strafe stellt.) Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ teilt folgendes Urteil des Berliner Kammergerichtes mit: Die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Oppeln vom 17. Juni 1909, betreffend die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Straßen und Plätzen, untersagt in § 1 den Inhabern von Ladengeschäften, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen befindliche Personen, um sie zu Einkäufen zu veranlassen, durch Worte oder Zeichen anzurufen oder einzuladen. Ein Kaufmann ist wegen Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zu Strafe verurteilt. Er hat nach den Feststellungen des Landgerichtes an vier verschiedenen Tagen Personen, die an dem Schaufenster seines Ladengeschäftes auf dem Ring in Berlin standen, angesprochen um sie zum Kauf in seinem Geschäfte zu veranlassen. Seine Revision ist zurückgewiesen. Die materielle Rechtsgültigkeit der Vorschrift sowie anderer Polizeiverordnung mit gleichem Inhalt hat das Kammergericht bereits anerkannt. Das sogenannte Anreißen ist geeignet, die Passanten zum Stehenbleiben auf der Straße zu veranlassen und dadurch die Leichtigkeit und Bequemlichkeit des allgemeinen Verkehrs zu beeinträchtigen. Das Verbot findet daher im § 6 b des Gesetzes vom 11. März 1850 seine rechtliche Grundlage. Mit der Gewerbeordnung steht es nicht in Widerspruch, da die Geschäftsinhaber dadurch nur in der Art der Ausübung ihres Gewerbebetriebes beschränkt werden. Das vom Landgerichte festgestellte Ansprechen von Personen zu dem näher gekennzeichneten Zweck stellt ein Anrufen und Einladen im Sinne des § 1 a. a. O. dar. Die getroffenen Feststellungen rechtfertigen die Anwendung der Vorschrift und lassen einen Rechtsirrtum nicht erkenaen. (Urteil des I. Strafsenates 1 S. 729/13 vom 29. September 1913.)

Personalien.

Se. Majestät haben den Sektionschef Dr. Zdislaw von Morawski-Dzierzykraj zum Minister ernannt.

Se. Majestät haben dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofes Geheimen Rate Freiherrn von Hauenschield-Bauer aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Leopolds-Orden erster Klasse verliehen.

Se. Majestät haben den Statthalter in Triest und im Küstenlande Geheimen Rat Prinzen zu Hohenlohe-Schillingsfürst zum Präsidenten des Obersten Rechnungshofes ernannt.

Se. Majestät haben den Landespräsidenten im Herzogtume Kärnten Geheimen Rat Dr. Alfred Freiherrn von Fries-Skene zum Statthalter in Triest und im Küstenlande ernannt.

Se. Majestät haben den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Hofrat Dr. Karl Grafen Lodron-Laterano zum Landespräsidenten im Herzogtume Kärnten ernannt.

Se. Majestät haben dem Generalkonsul I. Klasse Heinrich Jelitschka anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem bosnisch-herzegowinischen Kreisgerichts-Vizepräsidenten Anton Siaskiewicz anläßlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrates und dem bosnisch-herzegowinischen Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Klasse Eugen Karazej aus demselben Anlasse das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Evidenzhaltungs-Direktor August Kaspar in Innsbruck anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Kontrollor der Staatsschuldenkasse Reinhard Horny aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben in huldvollster Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Postoberoffizial Karl Scharinger, eingeteilt beim 9. Korpskommando, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Franz Jilek in Klattau aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Notar Gustav Molitor in Gratzen anläßlich der Zurücklegung des Notarenamtes den Orden der eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberkontrollor der technischen Finanzkontrolle Karl Kier in Freiheitsau anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Inspektors der technischen Finanzkontrolle verliehen.

Se. Majestät haben dem Amtsdiener bei der Tabaktrafik in Iglau Anton Indra anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz verliehen.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat die Bezirkstierärzte Wladimir Kocan, Siegfried Leeb, Hermann Laszlo, Armin Szillard und Ignaz Bien zu Bezirksobertierärzten in der IX. Rangsklasse ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat den Steueramtskontrollor Georg Simeon in Banjaluka zum Steueramtsoberkontrollor in der IX. Rangsklasse ernannt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 11 bis 15 des administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Dieser Nummer liegen der Titel, das Inhaltsverzeichnis und das alphabetische Sachregister zum siebenundvierzigsten Jahrgange (1914) dieser Zeitschrift bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 18. Februar 1915. **XLVIII. Jahrgang Nr. 8.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☛ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Bedeutung der Unterstützungsfonds der Gewerbegenossenschaften.

Von Lothar Ritter von Pachmann, k. k. Landes-Regierungskonzipisten.

Im engen Zusammenhang mit dem in den §§ 115a bis 115v der Gewerbenovelle dargelegten Probleme der Krankenversicherung* selbständiger Gewerbetreibender steht die Frage, welche Stellung den nach §§ 115w und § 115x G.-O. vorgesehenen Unterstützungsfonds zugedacht ist. Eigentlich handelt es sich nicht um eine Neuschaffung der Gewerbenovelle, sondern um einen Ausbau des Gedankens, daß Genossenschaften auch für ihre dürftigen Mitglieder und Angehörigen sorgen können. Angedeutet ist dieser Zweck bereits im § 114 des Gesetzes vom 13. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39.

Auch die Gewerbenovelle gibt und konnte eine umfassende Aufzählung der Zwecke dieser Fonds nicht geben und führt nur einen an: Aus den erwähnten Fonds können **insbesondere** die von dürftigen Mitgliedern an die etwa im Sinne des § 115h bestehenden Kassen** zu leistenden Beiträge ganz oder teilweise bestritten werden, worüber im einzelnen Falle auf Grund der von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Bestimmungen die Genossenschaftsvorstehung entscheidet.

Weitere gesetzliche Direktiven über die Zwecke sind abzuleiten aus § 115w, Absatz 2: „Die Fonds dienen im allgemeinen zur Förderung der von den Genossenschaften verfolgten humanitären Zwecke."

Es mußte der Genossenschaft aber auch eine Grenze gezogen werden, über die hinauszugehen bei Unterstützungen verboten ist. Diese Fonds dürfen weder den Inkorporationsgebührenfonds, noch den Lehrlingsgebührenfonds schmälern, daß etwa durch Zuziehung aus den Mitteln dieser unantastbaren Fonds die Erfüllung aller anderen genossenschaftlichen Zwecke in Frage gestellt werden kann. (Argumentum ex § 114 und § 115, Absatz 5, G.-O.)

Eine weitere gesetzliche Grenze liegt in der Bestimmung, daß der Personenkreis nur auf Mitglieder und Angehörige dieser Genossenschaft beschränkt ist. (§ 114, Absatz 2, G.-O.)

* Siehe meinen in den Nummern 23 und 24 des Jahres 1913 dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz „Praxis und Theorie des § 115b bis v des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26".

** Also Kassen mit Zwangscharakter.

Nach dieser Auslegung des Textes erscheint es allerdings zweifelhaft, ob Unterstützungen an Witwen ehemaliger Mitglieder oder Angehörige — endlich an arme oder dürftige Personen, die außerhalb der Genossenschaft stehen, gegeben werden dürfen. Praktisch tritt der letztere Fall ein, wenn ein derzeit stellenloser gewerblicher Hilfsarbeiter eine Unterstützung anspricht.

Aus diesen gesetzlichen Stellen heraus entwickeln sich zahlreiche Fragen für die genossenschaftliche Praxis, die erläutert werden sollen.

Zuerst wäre die Frage über den öffentlich-rechtlichen Charakter dieses Fonds zu lösen, dann das Wesen der Unterstützung selbst zu besprechen.

Hierauf werden die allgemeinen und besonderen Zwecke erörtert und endlich die Staatsaufsicht dargelegt.

I. Öffentlich-rechtlicher Charakter des Fonds.

A) Unterstützungsfonds sind genossenschaftliche Anstalten zu Unterstützungszwecken. (§ 119g, Absatz 2.)

B) Die im § 114, Absatz 2 erwähnten Unterstützungsfonds bilden einen Teil des Vermögens der Genossenschaft. . . . (§ 115w, Absatz 1.)

Aus diesen zwei klaren Gesetzesstellen ist zu entnehmen, daß diese Fonds keine Stiftungen sind.

Allein auch aus einem anderen Grunde ist die Ansicht, daß dieser Fonds eine Stiftung ist, unhaltbar.

Bekanntlich ist die Willensfreiheit des Stifters oder der Stifter der oberste Grundsatz: Wie aber wollte man dieses Erfordernis hier anerkennen, wenn Strafgelder und Ordnungsbußen (§§ 125, 127, Absatz 5) zum Bestande dieses Fonds beitragen müssen, ferner wenn die Umlagen für diesen Fonds bewilligt werden und ein ursprüngliches Einverständnis des Genossenschaftsmitgliedes nie vorhanden war.

Der letzte Fall tritt bei allen Genossenschaftsmitgliedern ein, welche bei der Abstimmung über diesen Gegenstand entweder nicht anwesend waren, sich der Stimmabgabe enthielten oder dagegen gestimmt haben. (Siehe § 115x, Absatz 1.)

Es können jedoch in den Unterstützungsfonds Erträgnisse einer Stiftung — genau so wie in den Armenfonds einer Gemeinde — fließen.

Bestandssicherung in vermögensrechtlicher Beziehung.

A) Die Fonds werden aus den Einkünften der Genossenschaft sowie durch besondere Zuwendungen dotiert. (§ 115w, Absatz 1.)

B) Zu einer regelmäßigen Dotierung der Unterstützungsfonds können mit Genehmigung der Gewerbebehörde besondere Umlagen eingehoben werden. (§ 115w, Absatz 3.)

C) Außerdem gehören in diesen Fonds die früher erwähnten Strafgelder und Ordnungsbußen.

Ad A) Unter den „Einkünften“ sind natürlich nur die frei verfügbaren Einkünfte zu verstehen. Weitere Zuwendungen bestehen in Spenden, Vermächtnissen.

Ad B) Das Gesetz macht einen Unterschied zwischen Umlagen im genossenschaftlichen Sinne nicht, daher fällt auch eine Differenzierung bei der Einhebung derselben weg.

Hat nun die Gewerbebehörde die Einhebung genehmigt, so trifft die Umlagepflicht alle Mitglieder:

1. solche, die in der nach Vorschrift des § 115x, Absatz 1, beschlußfähigen Genossenschaftsversammlung dagegen gestimmt haben;
2. gewerbetreibende Witwen während der Dauer des Witwenstandes;
3. diejenigen Genossenschaftsmitglieder, die ihr Gewerbe als ruhend angemeldet haben;
4. die Pächter des § 55 G.-O;
5. die Vertreter gewerbetreibender juristischer Personen.

Mitglieder und Angehörige einer Genossenschaft sind bezugsberechtigt. Die Angehörigen können aber nicht verpflichtet werden, zum Bestande des Fonds etwas beizutragen.

Ad C) Die in Ausübung des Disziplinarstrafrechtes verhängten Strafgelder — die Fälle sind im § 25 des Musterstatutes angeführt — fließen in diesen Fonds. So kommt man tatsächlich zu dem Schlusse, daß in jeder Genossenschaft ein solcher Fonds bestehen muß; denn wohin sollten sonst diese Strafgelder abgeführt werden?

An diese Stelle gehört auch die Frage, ob Genossenschaften — falls sie derart große, frei verfügbare Kapitalien besitzen — selbst als Stifter auftreten können. Im Sinne des § 115w muß dies bejaht werden, da 1. die Stiftungsfähigkeit einer Genossenschaft nicht anzuzweifeln ist, 2. die Zwecke — d. h. die Verfolgung ihrer humanitären Interessen — erlaubt sind und 3. diese Vermögenswerte nicht gewerberechtlich gebunden oder unantastbar sind.

Durch ein solches Vorgehen wird die Förderung eines humanitären Zweckes bleibend und hängt nicht — wie bei den Fonds der §§ 115w und x — einzig und allein vom Formalismus in der Beschlußfassung über die jeweilige Meinung der Genossenschaftsmitglieder ab.

Das Wesen der Unterstützung.

Die Unterstützung aus dem Fonds ist gekennzeichnet: 1. daß sie **freiwillig** gegeben wird (im einzelnen Falle entscheidet auf Grund der von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Bestimmungen die Genossenschaftsvorstehung), woraus folgt, daß der Bittsteller keinen Rechtsanspruch im allgemeinen, noch viel weniger aber auf eine bestimmte Höhe der Unterstützung hat; 2. daß die Genossenschaftsversammlung nicht das Recht hat, auf das freie Ermessen der Genossenschaftsvorstehung irgendwie einzuwirken (bei der Berichterstattung über die Gebarung mit dem Fondsvermögen kann natürlich eine sachliche Kritik stattfinden;)

3. daß eine Unterstützung aus diesem Fonds mit der öffentlich-rechtlichen Beurteilung der sonstigen Vermögensverhältnisse eines Mitgliedes oder Angehörigen in keinem Zusammenhange steht; insbesondere wird dadurch die Unterstützungspflicht der Heimatsgemeinde nicht berührt.

Das freie Ermessen der Vorstehung bei Behandlung von Unterstützungsansuchen ist nur an die Gewerbeordnung (mit Beschränkung auf den Personenkreis) und an die durch die Genossenschaftsversammlung festgesetzten Bestimmungen gebunden.

Dem Gesetze nach ist die einzige Voraussetzung zur Bewilligung einer Unterstützung die Dürftigkeit eines Mitgliedes oder eines Angehörigen einer Genossenschaft. Natürlich kann das Gesetz einen Begriff der Dürftigkeit* nicht formulieren, denn eine Grenze zu ziehen, wäre allzu theoretisch: jedenfalls braucht sich dieser Begriff mit dem Begriffe Armut** im Sinne des Armengesetzes nicht zu decken.

* Auch die deutsche Gewerbeordnung enthält keine Definition des Begriffes „Dürftigkeit“ (§ 81b, P. 3).

** Als arm ist jede Person anzusehen, welche mangels eigener Mittel und Kräfte oder infolge eines besonderen Notstandes den notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre arbeitsunfähigen Angehörigen nicht zu verschaffen vermag.

Die Dürftigkeit muß aber unverschuldet sein: wer sich dem Trunke, Spiele oder dem Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, ist vom Genusse einer solchen Unterstützung ausgeschlossen.

II. Allgemeine und besondere Zwecke der Unterstützungsfonds.

A) Diese Fonds dienen im allgemeinen zur Förderung der von den Genossenschaften verfolgten humanitären Zwecke (§ 115w, Absatz 2).

B) Aus diesen Fonds können insbesonders die von dürftigen Mitgliedern an die etwa im Sinne des § 115h bestehenden Kassen zu leistenden Beiträge ganz oder teilweise bestritten werden (§ 115w, Absatz 4).

ad A) Die Fassung der Gesetzesstelle — was speziell die allgemeinen Aufgaben des Unterstützungsfonds anbelangt — ist natürlich weit.

Es lassen sich auch nur **beispielsweise** Direktiven geben, in denen die Tätigkeit des Unterstützungsfonds eintreten kann:

a) Vor allem gehört hieher der Fall, wenn ein Genossenschafts $\frac{\text{mitglied}}{\text{angehöriger}}$ durch Elementarereignisse (Großfeuer, Überschwemmung, Erdbeben) in momentane Armut gerät;

b) wenn ein Genossenschaftsmitglied erkrankt und innerhalb der Genossenschaft eine Krankenversicherung — insoferne sie auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit beruht — nicht besteht.

Während die beiden Fälle nur Einzelunterstützungen sind, können aber auch humanitäre Anstalten der Genossenschaften, bezw. der Verbände, materiell dotiert werden:

a) Zuwendungen an die Lehrlingskrankenkassen,
b) Zuwendungen an gemeinschaftliche Genossenschaftskrankenkassen,
c) Zuwendungen an obligatorische Meisterkrankenkassen der Bezirksverbände,
d) Zuwendungen zu Sterbekassen — sei es in der Genossenschaft selbst oder im Anschluß an eine größer geplante Aktion oder schon bestehende Kasse.

Diese Aufzählung macht — wie oben erwähnt — einen Anspruch auf Vollständigkeit absolut nicht.

ad B) Der besondere Zweck besteht in der Bestreitung der Beiträge an eine bestehende Zwangskasse: auch hier wird diese Verwendung nur anempfohlen (siehe Textierung können — bestritten werden) und es kann somit von einem Verwendungszwange nicht gesprochen werden.

Diese Beiträge können ganz oder nur teilweise geleistet werden, je nach dem Stande der Dürftigkeit des Genossenschafts- und Kassenmitgliedes.

Aus dem Grundsatze, daß ein Genossenschaftsmitglied keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe der Unterstützung hat, folgt, daß die Beiträge zur letzten (niedersten) Klasse der Kasse die normale Höhe sind.

Es empfiehlt sich für die Genossenschaft, die Beiträge direkt an die betreffende Kasse zu übermitteln, da 1. hiedurch der Beweis der richtigen Verwendung erbracht ist und 2. das Geld wieder an den Unterstützungsfonds zurückfließt, falls von einer anderen Seite der Betrag bereits erlegt wurde, da eine Doppelversicherung in ein und derselben Klasse ausgeschlossen ist.

III. Staatsaufsicht.

Die Genossenschaften und die denselben angegliederten Anstalten stehen unter der Aufsicht der Gewerbebehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft statutenmäßig ihren Sitz hat (§ 127, Abs. 1 G.-N.). Der Inhalt des Staatsaufsichtsrechtes ist in fünffacher Richtung gekennzeichnet:

1. durch die Überwachung der Kassengebarung,
2. durch die Bucheinsicht,

3. durch die Überwachung der Einhaltung der im Errichtungsbeschlusse festgesetzten besonderen Bestimmungen.

4. Ferner kann die Gewerbebehörde I. Instanz einen — entgegen der Vorschrift des § 115 x, Absatz 1 — gefaßten Errichtungsbeschluß sistieren, wenn eines der Erfordernisse tatsächlich nicht vorhanden war.

§ 115 x, Absatz 1, verlangt:

a) Die Einsetzung dieses Punktes auf das Versammlungsprogramm: Die bloße Aufnahme dieses Punktes über Antrag eines Genossenschaftsmitgliedes während der Versammlung genügt nicht mehr (siehe Text): „. . . . kann nur, nachdem der Gegenstand in der Tagesordnung dieser Versammlung genau angegeben und mit der Tagesordnung vorher gehörig verlautbart worden ist . . . . . .“);

b) die Zustimmung einer Majorität von drei Vierteilen sämtlicher anwesender Mitglieder.

Schriftlich eingebrachte Zustimmungserklärungen zählen nicht mit.

5. Im Zusammenhang mit dem Sistierungsbefugnis steht auch die Verweigerung der Genehmigung durch die Gewerbebehörde II. Instanz, Umlagen zur regelmäßigen Dotierung des Unterstützungsfonds einheben zu lassen.

Für die Genehmigung des Dotierungsbeschlusses durch die II. Instanz ist die Genehmigung des Errichtungsbeschlusses durch die I. Instanz, Voraussetzung.

Da jeder Erhöhung der Umlagen Mißtrauen entgegengebracht wird, so soll auch hier die Gewerbebehörde nur dann die Genehmigung erteilen, wenn durch den erhöhten Stand des Unterstützungsfonds wirklich die humanitären Zwecke **in größerem Maßstabe verfolgt werden können, als dies bisher möglich war:** wenn aus den Jahresschlußrechnungen ersichtlich ist, daß allgemeine und besondere humanitäre Zwecke gar nicht erfüllt worden sind, so wäre eine behördliche Genehmigung meines Erachtens nach nur zu verweigern, denn ein plötzlicher Umschwung in der Ansicht über Genossenschaftszwecke hat oft ein Gründungsfieber zur Ursache.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Anwendung des § 101 St.-G.: Die als Zolldeklaranten verwendeten Organe der k. k. Staatsbahnen besorgen bei dieser ihrer Tätigkeit Geschäfte der Regierung.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 4. Mai 1914, Kr III 45/14, die von dem Angeklagten Adolf P. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Geschwornengerichtes in Troppau vom 26. Jänner 1914, womit er des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 101 St.-G. schuldig erkannt worden ist, verworfen.

Gründe: Dem Angeklagten Adolf P., Adjunkten der k. k. Staatsbahnen in Jägerndorf, wurde zur Last gelegt, er habe in seinem Amt als Zolldeklarant der k. k. Staatsbahnen von der ihm anvertrauten Gewalt Mißbrauch gemacht, um dem Staat und mehreren Parteien Schaden zuzufügen. Nach den Gründen der Anklage hat er seine Stellung als Zolldeklarant dazu mißbraucht, Zollkarten über angebliche Zollnachzahlungen, deren Vorschreibung in Wahrheit nicht erfolgt war, auszustellen und auf ihrer Grundlage bei der Stationskasse die Nachzahlungsbeträge zu beheben, die er sodann für sich verwendete. Da er die von der Stationskasse erhaltenen Beträge nur zum Teil von den Parteien einheben ließ, wurden durch sein Vorgehen teils die Parteien, teils auch der Staat geschädigt. Gemäß dieser Anklage wurde den Geschwornen eine Hauptfrage des Inhaltes vorgelegt, ob der Angeklagte schuldig sei, in Jägerndorf als Zolldeklarant der k. k. Staatsbahnen in dem Amte, in dem er verpflichtet war, von der ihm anvertrauten Gewalt Mißbrauch gemacht zu haben, um dem Staat und einer Reihe von Parteien Schaden zuzufügen, indem er falsche Eisenbahnzollkarten ausstellte und mit diesen bei den Stationskassen die ziffermäßig angeführten Zollnachzahlungen für sich behob. Diese Frage wurde mit neun Stimmen bejaht und der Angeklagte daher des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig erkannt. Er bekämpft den Schuldspruch mit den Nichtigkeitsgründen der Z. 10 a und 11 des § 344 St.-P.-O., weil nach seiner Ansicht der Zolldeklarant nicht Geschäfte der Regierung besorgt, sondern Vertreter der deklarierenden Partei ist, weil er von seiner Tätigkeit als Zolldeklarant nicht Mißbrauch gemacht habe, um jemandem einen Schaden zuzufügen, weil endlich in seinem Vorgehen nur minder strafbarer Betrug gesehen werden könnte.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist unbegründet.

Wohl besorgt nicht jeder Zolldeklarant, der auch ein Spediteur, ein Zollagent oder ein Privatmann sein kann, Geschäfte der Regierung. Der Angeklagte aber war in seiner Eigenschaft als Beamter der k. k. Staatsbahnen mit den Verrichtungen des Zolldeklaranten betraut, diese bildeten einen Teil seiner amtlichen Tätigkeit und geschahen in erster Linie zum Vorteile der Staatsbahnen, deren Erträgnissen die für jene Tätigkeit zu entrichtenden Gebühren zugute kommen. Nach § 65 (2) Eisenb.-Betr.-Regl. sind die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften, solange das Gut unterwegs ist, gegen die tarifmäßigen Gebühren von der Eisenbahn zu erfüllen. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer Verantwortlichkeit auf Kosten des Verfügungsberechtigten einem Spediteur übertragen. In beiden Fällen hat sie die Pflichten eines Spediteurs. Nach Abs. 5 kann auf der Bestimmungsstation der Empfänger die zoll- und steueramtliche Behandlung betreiben, wenn der Absender im Frachtbriefe nichts anderes bestimmt hat. Wird diese Behandlung weder durch den Empfänger noch gemäß einer Erklärung im Frachtbriefe vom Absender oder einem Dritten betrieben, so hat die Eisenbahn sie zu veranlassen, auch kann die Eisenbahn damit unter ihrer Verantwortlichkeit auf Kosten des Verfügungsberechtigten einen Spediteur beauftragen. Nach Art. 6, Punkt 1 des fünften Teiles der für die k. k. Staatsbahnen hinausgegebenen Instruktion II für die Manipulation beim Gepäck- und Gütertransport ist die Besorgung der Zollamtshandlungen bei transitierenden Gütern in Grenz- oder Unterwegsstationen durch Bahnorgane selbst oder durch eigene, von der Eisenbahn bestellte Spediteure (Zollagenten) vorzunehmen. Nach Absatz 3 der Einleitung zu dieser Vorschrift müssen sich alle jene Eisenbahnorgane, die in den Zollstationen als Deklaranten aufzutreten berufen sind, nicht nur mit den in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften, sondern auch mit dem Zolltarife, der Durchführungsvorschrift dazu und dem Warenverzeichnis eingehend vertraut machen. Aus diesen Bestimmungen folgt zunächst, daß die k. k. Staatsbahn als Frachtführerin das Verzollungsgeschäft zwar nicht selbst besorgen muß, wohl aber durch ihre eigenen Organe selbst besorgen kann. Wo sie dies selbst tut, ist sie berechtigt, nicht nur die Zoll- und Nebengebühren, sondern auch die Manipulationskosten (Zollspesen), wozu auch die Kosten der Warenerklärung gehören, der Partei in Anrechnung zu bringen (Art. 409 H.-G.-B., Art. 5, Teil V der Instruktion II). Daraus ergibt sich, daß die als Zolldeklaranten verwendeten Organe der k. k. Staatsbahnen diese Geschäfte im Namen und für Rechnung der Staatsbahn verrichten, deren Beamtenkörper sie angehören, daß demnach auch die Tätigkeit als Zolldeklarant einen Teil der Amtsverrichtungen des Staatsbahnbeamten bildet. Beamte der k. k. Staatsbahnen aber besorgen, sofern ihre Amtsverrichtungen in Frage kommen, Geschäfte der Regierung. Soweit bei Eisenbahnen der Staatsbetrieb reicht, werden damit öffentlichrechtliche Aufgaben der Staatsverwaltung erfüllt, die einerseits in der Hebung der Volkswirtschaft, anderseits in der Schaffung von Staatseinnahmen bestehen. Die Beamten, welche den Staatsbahnbetrieb und die damit zusammenhängenden Geschäfte besorgen, beteiligen sich an der Erfüllung der dem Staate obliegenden Aufgaben, sie besorgen Geschäfte der Regierung.

Wenn die Nichtigkeitsbeschwerde des weiteren geltend macht, der Angeklagte habe seine unter Anklage gestellte Gebarung nicht vorgenommen, um jemand Schaden zuzufügen, so bestreitet sie damit nur die tatsächliche Richtigkeit des Wahrspruches. Hiezu aber berechtigt sie weder der angerufene noch einer der übrigen im § 344 St.-P.-O. angeführten Nichtigkeitsgründe.

Ist aber dargetan, daß der Angeklagte bei seiner Tätigkeit als Zolldeklarant Geschäfte der Regierung besorgte, daß er dabei in Schädigungsabsicht mißbräuchlich vorging, dann wurde auf den durch den Wahrspruch festgestellten Tatbestand mit vollem Rechte die Bestimmung des § 101 St.-G. angewendet, weil ihr nicht nur als der

strengeren, sondern auch als der besonderen, der Vorzug vor den mil- deren und allgemeinen Bestimmungen über Betrug gebührt.

Bei Abgang der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe war die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Literatur.

Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1913. Dem k. k. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Wien 1914. Verlag der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer.

Dem „Allgemeinen Überblick" entnehmen wir folgendes:

„Das Jahr 1913 trägt das Gepräge schwerer wirtschaftlicher Depression, die allerdings nicht zu einer allgemeinen Wirtschaftskrise, einem allgemeinen Zusammenbruch führte, zweifellos aber zahlreiche Gebiete des Erwerbs- und Wirtschaftslebens außerordentlich ungünstig beeinflußte und in vielen Zweigen der heimischen Volkswirtschaft krisenähnliche Zustände zeitigte. Der so ganz besondere Tiefstand der Konjunktur ist nicht ausschließlich auf die kriegerischen Verhältnisse in den Balkanstaaten und die dadurch hervorgerufene politische Unsicherheit, auf die Rüstungen der Monarchie und die Besorgnis europäischer Verwicklungen zurückzuführen. Die Bindung bedeutender Beträge infolge Verhängung von Moratorien in den Balkanstaaten und die weitgehende Beeinträchtigung unseres Exportes nach Osten haben ebenfalls eine lähmende Wirkung ausgeübt. Als eine Hauptursache der allgemein ungünstigen Wirtschaftslage ist sicherlich die bereits in das Jahr 1912 zurückreichende Geldteuerung anzusehen, die mit zahlreichen Krediteinschränkungen und Kreditentziehungen der Banken verbunden war und nicht wenige schwächere Elemente zum finanziellen Zusammenbruch führte. Die großen Ansprüche des Staates und auch der Länder und Gemeinden an den Geldmarkt, die durch die politische Spannung hervorgerufenen Thesaurierungen ängstlicher Sparer bewirkten neben der Geldteuerung auch eine empfindliche Geldknappheit. Übrigens war der außerordentliche Mangel an Kapital eine internationale Erscheinung, die sich in fast allen Staaten, auch in Südamerika, geltend machte. Wenn in früheren Jahren trotz Teuerung und trotz der schwierigen Arbeits- und Erwerbsverhältnisse im ganzen doch eine stete Steigerung des Lebensniveaus der breiten Massen zu beobachten war, hat der wirtschaftliche Notstand des Jahres 1913 auch hierin einen Rückschlag gebracht. Die Betriebseinschränkungen und das Überanbot auf dem Arbeitsmarkte, die starke Arbeitslosigkeit führte zu einer bemerkenswerten Schwächung der Konsumfähigkeit der minderbemittelten Bevölkerungsschichten, die ihrerseits den Ausfall durch Aufzehren der Ersparnisse und teilweise Verpfändung ihrer Mobilien decken mußte. Gegen Ende des Berichtsjahres, als in den Balkanstaaten nach dem Friedensschlusse von Bukarest und Konstantinopel eine gewisse Beruhigung eingetreten war, ließen sich schwache Anzeichen einer leichten Besserung der Wirtschaftsverhältnisse konstatieren, wie sich dies insbesondere aus einer Gegenüberstellung des Arbeitsmarktes im letzten Vierteljahre im Vergleich zum Vorjahre ergibt."

Der Bericht bringt dann recht interessante Bemerkungen über die wirtschaftliche Betätigung auf einzelnen Gebieten (Ernte, Kohlen-, Stein-, Gips-, Gipsdielen-, Ziegel-, Glasindustrie, Baukeramik, Eisenwerke und eisenverarbeitende Industrie und -Gewerbe, unedle Metalle, Maschinenindustrie, elektrotechnische Industrie, Holzmarkt, Gummi-, Leder-, Seidenindustrie, Kammgarnspinnerei, Wollwaren-, Bauwoll-, Jute-, Leinen-, Papier-, Mühlen-, Zucker-, Malz-, Spiritusindustrie, Bierproduktion, Rohölindustrie, die Bautätigkeit, statistische Daten über den Bahnverkehr, den Arbeitsmarkt, Neugründungen von Aktiengesellschaften, Besprechung der Gesellschaften m. b. H., die Tätigkeit der Wiener Börse, die wirtschaftlichen Verhältnisse in Ungarn, den Zwischenverkehr mit Ungarn, die Ein- und Ausfuhrverhältnisse der Monarchie).

Mit Genugtuung ist zu entnehmen(S. XXXV), daß trotz der geschilderten keineswegs günstigen Konstellationen ein allgemeiner Zusammenbruch nicht zu verzeichnen ist, daß nur die lebensunfähigen Glieder der österreichischen Kaufmannschaft abgestoßen wurden, während der lebenskräftige Stamm auch diesem Anstoße standhielt.

Es folgt dann der Tätigkeitsbericht der Kammer. Der Einlauf im allgemeinen Protokolle betrug 98.842 Stücke (gegenüber 97.451 des Vorjahres). Bei Hinzurechnung der Ad-Nummern des Gegenstandsjahres erhöht er sich sogar auf 117.000 Stücke. Die Einläufe des Präsidialbureaus betrugen außerdem 4194 Stücke. Der Einlauf in der Exportabteilung betrug im Jahre 1913 79.273 Stücke und es sprachen außerdem 24.392 Personen persönlich vor. Man sieht daraus, daß der Geschäftsumfang dieser Kammer ein ungewöhnlich großer ist. Der Bericht enthält noch viele Daten, welche zu besprechen sich lohnte. Doch mangelt es an Raum. Es sei daher nur auf die Intervention der Kammer in Angelegenheit des Lieferungswesens, in Fragen der Personal- und Realsteuerpolitik, auf dem Gebiete der Sozialpolitik, Sozialversicherung, des Zollwesens, auf dem Gebiete der Handelspolitik und der Gewerbeförderung in ihren verschiedenen Formen verwiesen. Ein weiterer Abschnitt bespricht die Genossenschaften im Gegenstandsjahre. Auch hier finden wir sehr interessante Auseinandersetzungen. In üblicher Form reiht sich der „Besondere Teil" an. Das Kapitel „Versicherungswesen" stammt auch diesmal aus der bewährten Feder des Herrn Dr. Max Leimdörfer, Sekretärs des österr.-ungar. Verbandes der Privat-Versicherungsanstalten.

—gg—

Grundzüge des deutschen Privatrechtes. Von Rudolf Hübner, Professor der Rechte in Gießen. Zweite ergänzte Auflage. Leipzig 1913. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung. 688 S. Preis broschiert M. 12·—, geb. M. 13·20.

Erst vier Jahre sind seit Herausgabe der I. Auflage verflossen, und schon stellte sich das Bedürfnis einer weiteren ein. Eine gänzliche Umarbeitung oder Ergänzung in allen Teilen war dem Herrn Verfasser nicht möglich. Nur das Kapitel über Schuld und Haftung ist neu bearbeitet worden, im übrigen wurden die Ergänzungen auf das nötigste beschränkt und die seit der ersten Auflage erschienene deutschrechtliche Literatur nachgetragen. Insbesondere finden sich in dieser Neuauflage wertvolle Hinweise auf das schweizerische Zivilgesetzbuch. Der Herr Verfasser hat die Neuauflage einen „Grundriß" genannt. In Wirklichkeit haben wir es aber mit einem epochalen Werke auf dem Gebiete der deutschen Rechts-Literatur zu tun, das sich nicht nur durch Inhalt, sondern auch durch vornehme Form vor ähnlichen Erscheinungen auf diesem Rechtsgebiete auszeichnet. Der Grundriß vermittelt uns den neuesten wissenschaftlichen Stand auf allen Gebieten des deutschen Rechtes, die vorzügliche Bearbeitung macht es schwer, diesem oder jenem Institute, das das Buch behandelt, den Vorzug zu geben. Eine treffliche Methode, die Verbindung von Dogmatik und Rechtsgeschichte erleichtert die Übersicht des Stoffes sehr. So wird das Buch vor allem für unsere die Rechte studierende Jugend ein unentbehrlicher und sicherer Begleiter bei ihren Studien sein. Aber auch der der Hochschule entwachsene Jurist wird sich dieses trefflichen Werkes gerne bedienen.

—gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Landesverteidigungsminister Geheimen Rate General der Infanterie Freiherrn von Georgi das Militär-Verdienstkreuz I. Klasse mit der Kriegsdekoration verliehen.

Se. Majestät haben dem Landesverteidigungsminister Geheimen Rate General der Infanterie Freiherrn von Hazai das Militär-Verdienstkreuz I. Klasse mit der Kriegsdekoration verliehen.

Se. Majestät haben den Gemeinsamen Finanzminister Dr. Leo Ritter von Bilinski über seine Bitte vom Amte in Gnaden enthoben und den Geheimen Rat Ministerpräsidenten a. D. Dr. Ernest von Koerber zum Gemeinsamen Finanzminister ernannt.

Se. Majestät haben dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Maximilian Freiherrn von Biegeleben anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerial-Sekretär Dr. Theophil Stubenvoll zum Sektionsrate im Ministerium für Landesverteidigung ernannt.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem Forstrate Karl Hoffmann in Mürzzuschlag anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben den Domherrn des Kathedralkapitels in Brixen Michael Eller zum Domscholastikus dieses Kapitels ernannt.

Se. Majestät haben anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand dem mit dem Titel eines Hofrates bekleideten Staatsbahndirektor Alexander Galambos das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Kaufmanne Albert Kastner in Graz als Förderer das Ehrenzeichen II. Klasse vom Roten Kreuze verliehen.

Erzherzog Franz Salvator hat die Silberne Ehrenmedaille vom Roten Kreuze verliehen: als Förderern: der Hildegarde Barnik in Graz, dem Obersten d. R. Adalbert Schneider in Graz.

Erzherzog Franz Salvator hat die bronzene Ehrenmedaille vom Roten Kreuze als Förderern verliehen: dem Hauptmann-Rechnungsführer des Ruhestandes Karl Donner in Graz, dem Hauptmann-Auditor Karl Edlen von Krause in Graz, dem Leutnant a. D. Richard Krik in Villach, dem Primarius Dr. Alfred Pacher in Hartberg und dem Feldwebelschriftführer des Landwehrbrigadegerichtes Ernst Wolf in Graz.

Der Minister für Landesverteidigung hat den Landesregierungs-Konzipisten der politischen Verwaltung in Kärnten Reinhart Günzl zum Ministerial-Konzipisten im Ministerium für Landesverteidigung ernannt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 11 bis 15 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 25. Februar 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 9.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.
Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ortspolizeiliche Aufgaben im selbständigen Wirkungskreise einer Gemeinde nach Zuweisung von Flüchtlingen.

Von k. k. Landes-Regierungskonzipisten Lothar Ritter von Pachmann.

Die Zuweisung[1] von Flüchtlingsgruppen[2] an einzelne Gemeinden des Hinterlandes ändert nicht nur das Bild des Verkehrs in einer Gemeinde teilweise, sondern bringt auch durch den Bevölkerungszuwachs die Schaffung polizeilicher Schutzmaßregeln mit sich: Im übertragenen und selbständigen Wirkungskreise müssen Vorschriften entstehen, die das Ausnahmsverhältnis nach allen Richtungen regeln. Während im übertragenen Wirkungskreise ausgedehnte Gebiete des öffentlichen Rechtes, die in ihrer Vielseitigkeit dermalen nicht aufzählbar sind, berührt werden, handelt es sich beim selbständigen Wirkungskreis nur ein engbegrenztes Gebiet der Gemeindeordnung, über das hinauszugehen bereits einen Übergriff bedeuten würde.

Daher ist die Anpassung in dieser Richtung hin schwierig, so daß nach gewissen, unter allen Umständen einzuhaltenden Grundsätzen vorgegangen werden muß.

Oberstes Prinzip ist, auf jedem Gebiete der Ortspolizei selbständigen Wirkungskreises die Interessen der Ortsbewohner zu wahren, andererseits für die Ordnung und Sicherheit der Flüchtlinge zu sorgen, endlich Rücksicht auf das Gemeindenachbarrecht zu nehmen. Drei schwerwiegende Faktoren!

Ein weiteres Gebot ist die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Vorschriften. Die galizianische Bevölkerung ist sehr verschieden nach Nationalität und Religion, daher für einzelne Flüchtlingsgruppen — die Scheidung und Sichtung war wohl den größten technischen Schwierigkeiten ausgesetzt — eine Maßnahme entfallen kann, die bei anderen sich als unumgänglich notwendig erweist.

Ferner ist die örtliche Lage der Massenunterkünfte zum Gemeindeorte in Betracht zu ziehen (geschlossener Ort, Landgemeinden).

Vor Hinausgabe der Vorschrift ist somit 1. das gegenseitige Interesse beider Bevölkerungsgruppen, 2. das Interesse der Nachbargemeinde, 3. die Zweckmäßigkeit und 4. die Situation des Massenquartieres zu prüfen.

Durch das Bekanntwerden von Flüchtlingslagern ist auch eine **neue Type der Landstreicherei** entstanden: arbeitsscheue, auch bestimmungslose Individuen, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, eventuell im Besitze fremder oder gefälschter Papiere Flüchtlinge zu sein vorgeben. Meistens wird als Ausrede „Zurückbleiben vom Transporte“ (versprengte Flüchtlinge) mit mehr oder weniger Erfolg gebraucht. Es ist aber völlig ausgeschlossen, daß jetzt noch Einzelflüchtlinge (eventuell eine Familie) in irgendeiner Gemeinde nach freier Wahl Unterkunft suchen können, noch viel weniger, daß es eine Art Bianco-anweisung auf die den Flüchtlingen gebührende staatliche Unterstützung gegeben hat oder gibt. Zur Kriegszeit werden freilich nicht die allzeit gebräuchlichen Listen der Unterstützungsschwindler angewendet — die Beaufsichtigung der Landstraßen durch die Gendarmerie hat ziemlich gewirkt — es werden vielmehr feinere Tricks benützt, wobei die auf Unkenntnis der fremden Sprache in den Dokumenten, falsche geographische Begriffe, gebaut wird und endlich die geschickte Erweckung des Mitleides eine wesentliche Rolle spielt.

Für solche Individuen gelten nach wie vor die schubpolizeilichen Vorschriften;[3] daher diese Art der Landstreicherei auch nicht im kleinsten Zusammenhang mit der Landesflucht zu bringen ist.

Außer diesen Personen, die mit Flüchtlingen nichts gemein haben, sind aber auch wirkliche Flüchtlinge, denen bereits ein Quartier in einem Lager angewiesen wurde, auf der Suche nach einem anderen Quartiere: die Gründe können mehr oder weniger stichhältig sein, allein ohne vorher gepflogenen Verkehr mit der kompetenten politischen Behörde, diese über ihre Bitte in das Massenquartier aufzunehmen, ist aus mancherlei Gründen (Gefahr der Einschleppung von Krankheiten, Schwierigkeiten wegen der Auszahlung der staatlichen Beiträge usw.) undurchführbar.

I.

Polizeiliche Vorschriften im Interesse der Ortseinwohner.

Im Nachfolgenden werden nur diejenigen Maßnahmen erörtert, die, „von der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreis angeordnet und verfügt, alles umfassen, was das Interesse der Gemeinde zunächst

[1] Siehe kaiserl. Vdg. vom 11. August 1914.

[2] Vergl. meinen Aufsatz in der Zeitschrift für österr. Verwaltung Nr. 1 ex 1915: „Über Zuweisungen von Flüchtlingen an einzelne Gemeinden“.

[3] Gesetz vom 21. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88.

berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann“ (§ 28).[4]

„Die Handhabung der Ortspolizei obliegt dem Gemeindevorsteher, insoferne nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind.

Der Gemeindevorsteher hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen. Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und die hiezu nötigen Geldmittel vom Gemeindeausschusse anzusprechen.

Bei plötzlichen Unglücksfällen, z. B. Feuersbrünsten, Hochwässern u. dgl. ist der Gemeindevorsteher berechtigt, die Leistung von Notarbeiten jeder Art, soweit solche zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr notwendig sind, zu verlangen und jedes dazu taugliche Gemeindemitglied und *selbst Fremde* hiezu anzuhalten“ (§ 59).

In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles, z. B. bei Epidemien, bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen nicht ausreichen oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen“ (§ 60).

A.

An erster Stelle ist die **Gesundheitspolizei** zu nennen. **Sanitätspolizei ist diesfalls ein Sammelbegriff,** *der nicht nur die Sanitätspolizei im engeren Sinne, sondern auch die Sittlichkeitspolizei, die Lebensmittelpolizei, die Überwachung des Marktverkehres umfaßt.*

Alle genannten Materien greifen derart ineinander, daß eine Trennung untunlich ist, *da alle denselben Zweck*, **Verhütung von Epidemien,** verfolgen. Hiezu gehören:

1. *Erhöhte Reinlichkeit bei öffentlichen Bedürfnisanstalten;*

2. *vermehrte Sorgfalt bei Senkgruben* (Aasplätzen) (Entleerung, Vorschrift über Verwendung von Desinfektionsmitteln);

3. *Hindanhaltung schädlicher Ausdünstung von Düngerhaufen;*

4. *intensive Vorschriften über den Gebrauch von Nutz- und Trinkwasser* (bei Wasserleitungen und Brunnen);

5. *Reinhaltung der Straßen, Wege, Plätze, öffentlichen Versammlungsorte;*

6. ein besonderes Augenmerk ist auf die *Reinhaltung der Privathäuser* zu richten. In dieser Richtung ist die Desinfektion der Bedürfnisanstalten, Stiegenhäuser und Gänge notwendig.

Im engen Zusammenhange steht die *Sittlichkeitspolizei*; diesfalls wird die Vorbeuge geschaffen durch: 7. *Hindanhaltung des Zuzuges von Prostituierten;* 8. *Vermehrung der ärztlichen Untersuchung.* Es wäre geradezu kurzsichtig, hier aus irgend einem Motive Milde — besser Energielosigkeit — walten zu lassen.

Bezüglich der *Marktpolizei* kommen Vorschriften 9. *über die Reinlichkeit bei der Manipulation mit den für den Marktverkehr bestimmten Waren* (Vieh- und Fleischbeschau);

10. *über die Schaustellung am Markte selbst* und

11. *über das Benehmen des kaufenden Publikums* in Betracht.

Meines Erachtens ist die Regelung dieser Materie im selbständigen Wirkungskreis möglich, da laut § 28, Punkt 4, die Lebensmittelpolizei und die Überwachung des Marktverkehres zu den „*insbesonders*“ aufgezählten Agenden des selbständigen Wirkungskreises gehören. (Siehe auch Artikel V, Punkt 5 des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 13, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden.)

[4] **Die zitierten Paragraphe sind der Gemeindeordnung für Böhmen entnommen.** (Gesetz vom 16. April 1864, L.-G.-Bl. f. B. vom 18. Mai 1864, II. Stück, Nr. 7.)

B.

Die Sicherheitspolizei (Sorge für die Sicherheit des Eigentums, § 28, Punkt 2).

Durch den Zuzug von Flüchtlingen *kann* (nicht verallgemeinernd mißzudeuten mit *muß*) die Sicherheit des Eigentums gefährdet werden. Vom polizeilichen Standpunkte soll nun der Gelegenheit, Diebstähle zu verüben, vorgebeugt werden und der stellenweise großen Sorglosigkeit mancher Ortseinwohner gesteuert werden.

Da natürlich die Preisgabe des Eigentums jedermanns Privatsache ist, *kann nicht in allen Fällen eine Verbotsvorschrift erlassen werden.* (Beispiele: Schließung der Haustüren zu einer bestimmten Stunde, Offenlassung der Wohnungseingänge bei Tag u. s. w.)

Wohl aber könnte Gewerbetreibenden mit Rücksicht auf P. 3, § 28 (Sorge für die Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen) verboten werden, Waren vor dem Verkaufslokale aufzustellen.

II.

Polizeiliche Maßregeln im Interesse der Flüchtlinge.

Flüchtlinge sind im Sinne des § 6, letzter Absatz, als „*Auswärtige*“ zu qualifizieren, wenngleich durch die Zuweisung des Aufenthaltes ein Rechtsverhältnis geschaffen wurde, dessen Wirkungen teilweise andere sind als die des Verhältnisses der anderen Auswärtigen zur Aufenthaltsgemeinde. Durch die besondere Stellung unter staatlichen Schutz entstehen oder müssen vielmehr besondere Schutzvorschriften entstehen, die zum Teile auch im selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde liegen.

A.

Ist durch die Zuweisung in die Massenquartiere und die Ausbezahlung einer staatlichen Unterstützung für den Lebensunterhalt vorgesorgt worden, **so dürfen den Flüchtlingen unter keinen Umständen auch die Lebensmittel verweigert** *werden*. Da durch derartige Boykotts „die Sicherheit der Person und des Eigentums“ gefährdet erscheint, so obliegt es der Gemeinde, rechtzeitig ein entsprechendes Verkaufsweigerungsverbot zu erlassen. Allerdings liegt hier schon *fast ein Grenzfall zwischen selbständigem und übertragenem Wirkungskreis vor,* da im § 482 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, dieses Delikt bereits mit gerichtlicher Strafe belegt ist: Wenn Gewerbsleute, welche Waren, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Verkaufe feilbieten, ihren *Vorrat verheimlichen oder* **davon was immer für einen Käufer zu verabfolgen sich weigern,** sind dieselben einer Übertretung schuldig und nach Beschaffenheit, als die Ware unentbehrlicher ist, das erstemal mit einer Geldstrafe von 20—100 K zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

Da eine Doppelbestrafung wegen ein und derselben strafbaren Handlung nicht stattfinden kann, so muß sich die Gemeindevorschrift nur auf die Warnung vor solchem Vorgehen beschränken.

B.

Korrespondierend mit dem im I. Abschnitte erörterten Kapitel über Gesundheitspolizei im Interesse der Ortseinwohner ist die **Sanitätspolizei in den Massenunterkünften von größter Bedeutung.**

In den eigenen Wirkungskreis fällt die Herausgabe von Vorschriften:

a) *über die Reinhaltung der Bedürfnisanstalten,*

b) *über die Entleerung der Senkgruben,*

c) *über den Gebrauch von Nutz- und Trinkwasser,*

d) *über Reinigung der Unterkünfte, der Wege zwischen den einzelnen Baracken.*

e) *über den Sanitätsdienst.* § 13 des Gesetzes vom 23. Februar 1888, L.-G.-Bl. f. B. Nr. 9, betreffend die Organisierung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden: „Jede Gemeinde muß Vorsorge treffen, damit in derselben hinreichende Hebammenhilfe

überhaupt und unentgeltliche Hilfeleistung für arme Gebärende insbesonders gesichert sei. Der hieraus resultierende Aufwand ist aus den Gemeindemitteln zu decken." § 14 dieses Gesetzes: „Alle Gemeinden, welche eigene Ärzte bestellen, müssen zur unaufschieblichen Hilfeleistung für unterkunftslose oder pflegelose Kranke und Gebärende die erforderlichen Vorkehrungen treffen, insbesonders haben dieselben auch ein entsprechend eingerichtetes und mit den notwendigsten Rettungs- und Transportmitteln versehenes Notkrankenlokale bereit zu halten."

C.

Feuerpolizei (P. 9 zu § 28).

Infolge der eminenten Gefahr, die Massenquartiere in bezug auf Feuergefahr bieten, ist eine gesonderte Feuerlöschordnung für diese Objekte auszuarbeiten, die nicht nur Rücksicht auf die besondere Baulichkeit nimmt, sondern auch eine Organisation unter den Flüchtlingen bezüglich der einzelnen Funktionen des Feuerwehrdienstes schafft. (Ständige Feuerbereitschaft, Feuerwache, Ergänzung der Bedienungsmannschaft aus Flüchtlingen.)

Gemeinsame Strafbestimmungen.

Damit aber den genannten Vorschriften auch ein gehöriger Nachdruck verliehen wird, muß die Nichtbefolgung unter einer Strafsanktion stehen. Hiezu bestimmt:

1. § 35. Insoweit die Handhabung der Ortspolizei nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften (diesfalls für den I. Abschnitt, A, P. 1—11, B, letzter Absatz, für den II. Abschnitt Punkt B, lit. a—d und Punkt C) erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldbuße bis zum Betrage von 20 K und für den Fall der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zu 48 Stunden androhen.

2. Ferner § 63. „Jedermann in der Gemeinde ist dem Gemeindevorsteher in Ausübung seines Amtes Achtung und Folgsamkeit schuldig.

Ist zur Durchführung einer in den Wirkungskreis des Gemeindevorstandes gehörigen Maßregel die Anwendung von Zwangsmitteln notwendig, so hat der Gemeindevorsteher nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften vorzugehen. Wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen, vorübergehenden ortspolizeilichen Maßregel es notwendig macht, ist der Gemeindevorsteher ausnahmsweise auch berechtigt, eine Geldbuße bis zu 20 K, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zu 24 Stunden anzudrohen."

III.

Die Stellung der Nachbargemeinde.

Alle diese Vorschriften gelten für den Umfang einer Gemeinde.

Es hat aber die **Nachbargemeinde** ein Interesse an den Vorschriften der einen Gemeinde, so daß auch diese gezwungen wird, Vorschriften zum Schutze der eigenen Ortseinwohner zu erlassen. Hier könnte aber auch die — mehr als theoretische — Frage auftauchen, ob nicht durch sanitäre Vorschriften in der einen Gemeinde die Interessen der anderen Gemeinde gefährdet werden können und welche Schutzmittel der bedrohten Gemeinde zu Gebote stehen?

Wenn nach dem in der Einleitung genannten Grundsatze vorgegangen wird, so ist eine Einseitigkeit wohl so ziemlich ausgeschaltet. Werden aber tatsächlich Vorschriften, z. B. in sanitärer Beziehung[5] erlassen, die geeignet sind, Schaden oder Seuchengefahr in der Nachbargemeinde zu verursachen, dann liegt eben eine **Überschreitung des selbständigen Wirkungskreises vor,** wogegen staatliche Abhilfe erbeten werden kann.

Alle diese Vorsorgen sind im selbständigen Wirkungskreise durchführbar; sie sind aber nur ein verschwindend kleiner Teil der Mehrarbeit, welche infolge einer Zuweisung im übertragenen Wirkungskreis für eine Gemeinde entstehen mußte.

[5] Z. B. bei der Lage eines Massenquartieres in der Nähe eines Trinkquellenwassergebietes, das zur Wasserversorgung der Nachbargemeinde dient.

Mitteilungen aus der Praxis.

Vom Standpunkte des § 399 St.-G. genügt die Vornahme der Fleischbeschau nach den am Sitze des gewerbetreibenden Verkäufers geltenden Vorschriften auch dann, wenn das an diesem Orte verkaufte Fleisch den an einem anderen Orte wohnhaften Käufern zugeführt wird. Die Nichteinhaltung der an letzterem Orte geltenden besonderen Vorschriften über die Fleischbeschau macht den Verkäufer nicht nach § 399 St.-G. verantwortlich.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 30. Dezember 1913, Kr II 468/13, über die von der Generalprokuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen das Urteil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Chrudim vom 11. August 1913, mit welchem Franz K. der im § 399 St.-G. bezeichneten Übertretung gegen die Gesundheit schuldig erkannt worden ist, zu Recht erkannt: Durch das obige Urteil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Chrudim wurde das Gesetz in der Bestimmung des § 399 St.-G. verletzt; das Urteil wird im Schuldspruche des Josef K. und den zusammenhängenden Aussprüchen als nichtig aufgehoben und das freisprechende Erkenntnis erster Instanz unter Verwerfung der hiegegen vom öffentlichen Ankläger ergriffenen Berufung wiederhergestellt.

Gründe: In dem Strafverfahren, das auf die Anzeige des Vereines der Fleischhauer und Selcher in Chrudim gegen Franz K., Fleischhauer in Licibořic, wegen Übertretung nach § 399 St.-G. beim Bezirksgerichte in Chrudim eingeleitet worden war, wurde der Beschuldigte mit dem Urteil vom 7. Juli 1913 von der Anklage nach § 259, Z. 3 St.-P.-O., freigesprochen. Das Gericht nahm als erwiesen an, daß der Angeklagte bloß bereits in seinem Gewerbe in Licibořic bestelltes und gekauftes Fleisch an die betreffenden Kunden in Chrudim ablieferte, was einem in Chrudim vorgenommenen Verkaufe im Sinne des § 399 St.-G. nicht gleichkomme. Deshalb finden die besonderen Bestimmungen der für die Stadt Chrudim geltenden Fleischbeschauordnung auf den Angeklagten keine Anwendung. Daß aber das Fleisch auch in Licibořic, wo der Angeklagte sein Fleischhauergewerbe betreibt, nicht der Vorschrift gemäß beschaut worden wäre, stellt das Urteil nicht fest, geht vielmehr offensichtlich von der gegenteiligen Voraussetzung aus. Infolge der gegen das Urteil vom öffentlichen Ankläger erhobenen Berufung wurde Josef K. mit Erkenntnis des Kreis- als Berufungsgerichtes in Chrudim vom 11. August 1913 der Übertretung nach § 399 St.-G. schuldig erkannt, begangen dadurch, daß er in seinem Gewerbe in letzterer Zeit wiederholt, insbesondere am 24. Mai 1913, Fleisch zum Verkaufe nach Chrudim einführte, ohne es mit dem Zertifikat über die in Licibořic vorgenommene Beschau versehen, zur neuerlichen Beschau in das Schlachthaus zu Chrudim gebracht zu haben. Hiefür wurde Josef K. zu einer Geldstrafe von 10 K, eventuell 24 Stunden Arrest verurteilt und der Erlös für das am 24. Mai 1913 verkaufte Fleisch per 48 K wurde für verfallen erklärt. Das Berufungsgericht geht von der Rechtsanschauung aus, daß der im § 399 St.-G. angeführte Ausdruck „verkaufen" nicht auf den zivilrechtlichen Begriff des Kaufvertrages beschränkt werden kann. Dies ergebe sich aus der Einreihung des § 399 St.-G. unter die Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. Man müsse vielmehr dem Ausdruck „verkaufen" auch die Lieferung des Fleisches nach Chrudim unterstellen, mag auch das Fleisch in Licibořic gekauft worden sein. Wenn somit der Angeklagte das, wenn auch in Licibořic gekaufte Fleisch an die Käufer in Chrudim ablieferte, ohne es der Behandlung nach § 18 der Fleischbeschauordnung für die Stadt Chrudim zu unterziehen, so sei er allerdings mangels Veranlassung der vorgeschriebenen Beschau nach § 399 St.-G. verantwortlich. Der in Frage kommende § 18 der Fleischbeschauordnung für Chrudim lautet: „Jedes von anderwärts in die Stadt Chrudim zum Verkaufe eingeführte Fleisch muß zum Behufe der Beschau in das Schlachthaus eingeliefert werden, wo dasselbe im Kühlraum verwahrt und gleichzeitig dem städtischen Tierarzte die Anzeige erstattet wird. Dieser nimmt in den Amtsstunden die Beschau des Fleisches vor und, wenn er es einwandfrei findet, versieht er es mit dem Beschaustempel. Das zum Zwecke dieser Beschau im Schlachthaus abgelieferte Fleisch muß mit dem mit Gemeindesiegel und der Unterschrift des Vorstehers der Herkunftsgemeinde versehenen Zertifikat über die dortselbst vorgenommene Beschau belegt sein. . . ."

Durch das Urteil der Berufungsinstanz wurde das Gesetz in der Bestimmung des § 399 St.-G. verletzt. Wohl würde ein in die Stadt Chrudim „zum Verkaufe“ eingeführtes Fleisch ungeachtet der am Herkunftsorte vorschriftsmäßig vorgenommenen Beschau nicht als „nach Vorschrift beschaut“ angesehen werden können, wenn es der im § 18 der Fleischbeschauordnung für die Stadt Chrudim vorgeschriebenen neuerlichen Beschau nicht unterzogen worden wäre. Auch ist der Berufungsinstanz beizupflichten, daß der Ausdruck „verkaufen“ im § 399 St.-G. nicht im streng zivilrechtlichen Sinne, sondern vielmehr dem allgemeinen Sprachgebrauche entsprechend aufzufassen sei. Allein auch nach diesem kann von einem „Verkaufen“ offenbar dort nicht mehr gesprochen werden, wo das bereits anderwärts verkaufte Fleisch aus dem betreffenden Gewerbe nur den in Chrudim wohnhaften Käufern zugeführt und abgeliefert wird. Der Verkauf ist tatsächlich bereits in Licibořic erfolgt, die Ablieferung des verkauften Fleisches an die bestimmten in Chrudim wohnhaften Käufer bildet nur die Erfüllung des schon vorher abgeschlossenen Geschäftes. Auch § 18 der Fleischbeschauordnung, der von dem von auswärts nach Chrudim „zum Verkaufe“ eingeführten Fleische spricht, kann nur auf solches Fleisch Anwendung finden, das erst in Chrudim an nicht bereits vermöge der vorausgegangenen festen Bestellung von vornherein genau bestimmte Abnehmer verkauft werden soll und zu diesem Zwecke nach Chrudim gebracht worden ist. Es kann dabei keinen Unterschied machen, ob der Verkäufer oder Käufer den Transport besorgt und welches Transportmittels sich der Verkäufer im ersteren Falle bedient. In betreff des bereits außerhalb Chrudims verkauften Fleisches hat die vorgeschriebene Fleischbeschau nur nach den am Sitze des gewerbetreibenden Verkäufers geltenden Vorschriften zu erfolgen. Diese wurden aber im gegebenen Falle vom Angeklagten eingehalten und es kann ihn die Nichtbeobachtung der für Chrudim geltenden besonderen Vorschriften nach § 399 St.-G. nicht verantwortlich machen. Es war daher auf Grund des von der Generalprokuratur gemäß §§ 33 und 479 St.-P.-O. gestellten Antrages nach § 292 St.-P.-O. wie oben zu erkennen.

Notizen.

(Sanitätshunde. Abhaltung eines Kurses in Wien zur Abrichtung.) Erlaß des k. k. Ministers des Innern vom 13. Jänner 1915, Z. 74/S. an alle politischen Landesbehörden (mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina): „Zum Zwecke der Abrichtung von Sanitätshunden für das Feld wird unter dem Kommando des k. und k. Garnisonsspitales Nr. 2 in Wien und unter Leitung des Österreichisch-ungarischen Polizei- und Kriegshundevereines in Wien, VII., Kirchengasse 41, ein Kurs abgehalten werden. Als Hunde werden nur solche der anerkannten Polizeihunderasse, das sind Airedaleterrier, deutsche Schäferhunde, Dobermannpinscher oder Rotweiler zugelassen. Als Führer der Sanitätshunde werden Männer — auch militärdienstpflichtige und eingerückte — vom 18. Lebensjahre aufwärts aufgenommen, welche die geeignete körperliche Eigenschaft besitzen und nicht bei der Armee im Felde stehen. Die Entlohnung der Führer der Sanitätshunde beträgt für nicht militärdienstpflichtige 5 K für jeden Tag; außerdem wird für die Verpflegung der Hunde eine Futtergebühr von 40 h per Hund und Tag gewährt. Bekleidung und Ausrüstung sämtlicher Hundeführer erfolgt beim k. und k. Garnisonsspital in Wien Nr. 2; für die Unterbringung der Mannschaft und Hunde wird seitens des Militärkommandos in Wien vorgesorgt. Anmeldungen von Hundeführern und Hunden können bei dem oben erwähnten Verein erfolgen. Bemerkt wird, daß bei der Anmeldung als Führer solche Personen bevorzugt werden, die einen dressierten oder dressurfähigen Polizeihund beizustellen in der Lage sind. Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, durch Verständigung der Unterbehörden und der Tagesblätter für eine möglichst allgemeine Bekanntmachung dieser Aufforderung zur Anmeldung Sorge zu tragen.“

(Zur Entwicklung der Polizei. Einfluß der französischen Invasion auf die Entwicklung der Polizei in Hamburg.) Unlängst feierte die Hamburger Polizeibehörde ihr hundertjähriges Bestehen. Bei dieser Gelegenheit wurde, wie die „Deutsche Gem.-Zeitung“ berichtet, eine Festschrift über die Geschichte der Hamburger Polizei vorgelegt, aus der folgendes hervorgeht.

Ehedem gab es keine organisierte Polizeibehörde, sondern im wesentlichen nur eine Art Tag- und Nachtwache, die mit Spieß und Knarre nach dem Rechten sah. Als die Franzosen von Hamburg Besitz ergriffen, setzte Napoleon einen Generalpolizeikommissär ein, dem sogar der Munizipalrat unterstand. Im übrigen organisierten die Franzosen die Polizei durchaus militärisch. Die Hamburger erhielten damit ein brauchbares Beispiel, dem sie folgten, als im Jahre 1814 die Franzosen abgezogen waren. Der damalige Senat erließ am 26. Mai des genannten Jahres eine Verordnung, mit der er die Handhabung der Polizei zwei Senatoren als Spitzen der neugegründeten „Polizeibehörde“ übertrug. Das war der eigentliche Geburtstag der heutigen Hamburger Polizeibehörde. Die Befugnisse der neuen Behörde wurden allerdings erst sieben Jahre später auf Grund langwieriger Vorarbeiten einer dazu eingesetzten Kommission genau festgestellt; damit hatte die Hamburger Polizei ihre Grundlagen erhalten, auf denen sie im wesentlichen auch noch heute beruht, obwohl in den folgenden Jahrzehnten verschiedene Gesetze zu Neuorganisationen führten. In den abgelaufenen 100 Jahren haben 31 Senatoren als „Polizeiherren“ an der Spitze der Behörde gestanden. Als sie geschaffen wurde, bestand Hamburg aus 100.000 Einwohnern, im vergangenen Jahre waren es fast 1,031.000. Im Jahre 1869 gab es 169 festangestellte Polizeibeamte, heute gibt es rund 3400 und wohl 1000 nicht festangestellte. Die Einnahmen der Polizeihauptkasse betrugen 1869: 28.000 Kurranttaler, die Ausgaben 271.000, während sich der Voranschlag für 1914 auf 3,363.000 Mk Einnahmen und 14.499.000 Mk. Ausgaben beläuft. Schon diese Zahlen zeigen das bedeutende Wachstum der Aufgaben, die der Polizeibehörde zugefallen sind.

Personalien.

Se. Majestät haben den mit dem Titel eines Hofrates bekleideten Staatsbahndirektor-Stellvertreter Dr. Rudolf Schmitz zum Staatsbahndirektor ernannt.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Anton Grafen Arz in Innsbruck anläßlich der erbetenen Versetzung in den zeitlichen Ruhestand das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberforstrate Ferdinand Fischer anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Kaufmann Maximilian Paetzold zum unbesoldeten Generalkonsul in Havanna und den Kaufmann René Teuchler zum unbesoldeten Konsul in Kap Haiti ernannt.

Der gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste die Bergkommissäre Alfred Gretzmacher und Ludwig Perl zu Oberbergkommissären, den Werksarzt der IX. Rangsklasse Dr. Max Berger zum Oberbergarzte und den Bergkommissär Eduard Schuster zum Oberbergkommissär ernannt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 16 bis 20 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 4. März 1915. **XLVIII. Jahrgang Nr. 10.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Inhalt:

Anfallstag und Monats-Erster.

Eine Streitfrage zur Dienstpragmatik.

Wiederholt wurde sowohl in Fachzeitschriften wie in Versammlungen und Eingaben der Beamten darauf hingewiesen, daß die Durchführungsvorschrift zur Dienstpragmatik sie in mehreren Punkten zu Ungunsten der Beamten auslege sowie vielfach unklar sei und auch dadurch der strengeren Auslegung durch die anweisenden Behörden freien Raum lasse.

Ein Beispiel dafür bieten die Bestimmungen der Durchführungsverordnung zu § 53 und 55 D.-P. über den tatsächlichen Beginn des Bezugsgenusses bei Zeit- und Gehaltsstufenvorrückung. Durch dieselben ist in die allerdings knapp gefaßten Gesetzworte ein Widerspruch hineingetragen, der ohne Änderung der Durchführungsbestimmungen kaum befriedigend gelöst werden kann.

Im Folgenden wird unter Voranstellung des Endergebnisses als These eine kurze kritische Untersuchung der Frage versucht, in der Hoffnung, damit zur klaren und endgültigen Fassung dieser Bestimmungen eine kleine Anregung gegeben zu haben.

Rechtssatz: Wenn der Anfallstag höherer Bezüge auf den Monats-Ersten fällt, so sind diese höheren Bezüge schon mit diesem Monats-Ersten flüssig zu machen.

Begründung: Wann der Genuß der gebührenden Bezüge beginnt, ist gesetzlich bestimmt im § 47 D.-P.: „Der Genuß der Bezüge beginnt, sofern im Dekret nichts anderes bestimmt ist, im Fall einer Neu- oder Wiederanstellung mit dem Ersten des dem Beginn der Dienstzeit, sonst mit dem Ersten des der Ernennung, Beförderung oder Vorrückung folgenden Monates“, d. h. mit dem auf die Entstehung des Rechtsanspruches nächstfolgenden Monats-Ersten.

Drei Fälle sind hier zu unterscheiden:

1. Ernennung (Neu- oder Wiederanstellung) eines nicht im Staatsdienst Stehenden,
2. Beförderung (Ernennung) eines im Staatsdienst Stehenden auf einen Dienstposten oder in eine Rangsklasse mit anderen Bezügen,
3. Vorrückung (Zeit- und Gehaltsstufenvorrückung).

Im ersten Falle ist die Ernennung selbst und deren Annahme, die sich im Dienstantritt zeigt, die Grundlage für den Rechtsanspruch auf die Bezüge. Daher die Bezüge mit dem auf den Dienstantritt folgenden Monats-Ersten anfallen, d. h. flüssig zu machen sind.

Im zweiten Falle entfällt als selbstverständlich die ausdrückliche Hervorhebung der Annahme der Beförderung (Ernennung). Also sind die neuen Bezüge von dem der Beförderung (Ernennung) nächstfolgenden Monats-Ersten flüssig zu machen.

In beiden Fällen ist der Beschluß, die Entscheidung der Behörde, konstitutiv, den Anspruch erst begründend. Soll also in diesen Fällen, abweichend von der Norm des § 47 D.-P. schon am Tage der den Anspruch erst begründenden Tatsache, also bei Ernennungen und Beförderungen am Ersten eines Monates, der Genuß der Bezüge schon mit dem Ernennungstage beginnen, so muß dies ausdrücklich beschlossen und im Dekret ausdrücklich bestimmt sein.

Im Gegensatz dazu ist die Entscheidung der anweisenden Behörde (gemäß § 55 D.-P. und Durchführungsvorschrift hiezu) über die Vorrückung in höhere Bezüge nicht die Rechtsgrundlage für den Anspruch auf die höheren Bezüge, sie erklärt nur, daß nach Ablauf der Vorrückungsfrist kein anderes Hindernis (mindere Qualifikation usw.) gegen die Vorrückung vorhanden sei. Der Rechtsanspruch selbst ist bei entsprechender Qualifikation durch den Ablauf der Vorrückungsfrist gegeben.

Dies erhellt auch aus der Bestimmung des § 55 D.-P.: „Die Vorrückung in höhere Bezüge wird ..... mit Rückwirkung auf den dem Ablauf der Vorrückungsfrist nächstfolgenden Tag (Anfallstag) durchgeführt.“ Diese Bestimmung: „Mit Rückwirkung ...“ kann sinngemäß nur so ausgelegt werden, daß die Vorrückung an dem Anfallstag schon wirksam ist, daß der betreffende also am Anfallstag schon in den Genuß der Bezüge kommt. (Das ist auch der sonst mit dem Worte Anfallstag allgemein verbundene Sinn). Da jedoch die Bezüge nur in monatlich vorhinein fälligen Raten ausbezahlt werden. kann die Flüssigmachung am Anfallstag selbst nur dann erfolgen, wenn er zugleich der Monats-Erste ist, während sonst die höheren Bezüge erst vom nächsten Monats-Ersten an gemäß § 47 flüssig gemacht werden können.

Entgegen dieser Auslegung hat die Durchführungsvorschrift des Finanzministeriums vom 3. Februar 1914, Z. 8747, V.-Bl. 41 zu § 55 D.-P. im vorletzten Absatz ganz allgemein bestimmt, daß die höheren Bezüge erst von dem auf den Anfallstag nächstfolgenden Monats-Ersten angefangen flüssig zu machen seien. Wird diese Anordnung strenge genommen, also auch auf den Fall angewendet, daß der Anfallstag mit dem Ersten des Monats zusammenfällt, so steht sie im direkten Widerspruch zur unmittelbar vorhergehenden Bestimmung der Durchführungsvorschrift zu § 53, welche klar ausspricht, daß bei einer wegen eventueller Qualifikationshindernisse aufgeschobenen Entscheidung über die Vorrückung die höheren Bezüge nachträglich von dem Ersten des der Vollstreckung der Zeitvorrückungsfrist folgenden Monates an flüssig zu machen sind. Soll also die

Erläuterung zu § 55 die unmittelbar vorhergehende zu § 53 nicht direkt aufheben, so kann sie nicht im obigen strengen Sinne für alle Fälle, sondern nur für jene Fälle Geltung haben, wo der Anfallstag nicht auf den Ersten eines Monats fällt.

Über die Ausführung der Erläuterung zu § 55 sind auch wegen dieser Schwierigkeit, sie auf alle Fälle anzuwenden, gleich anfangs Zweifel entstanden und Anfragen an das Ministerium gerichtet worden. Dieses hat mit Erlaß vom 30. März 1914, Z. 16.276, die Weisung hinausgegeben: „Insoweit nach der bisherigen dortigen Praxis der Monat, dessen Erster mit dem Ernennungstag zusammenfällt, in die für die Gehaltsstufenvorrückung nach den Gehaltsgesetzen vorgeschriebenen Triennien, bezw. Quinquennien eingerechnet wurde, wird gestattet, denjenigen Beamten, welche die zur Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe vorgeschriebene Frist mit dem 31. Jänner 1914 vollstreckt haben, die höheren Bezüge bereits mit dem 1. Februar 1914 flüssig zu machen.“

Ist die Durchführungsvorschrift zu § 53 und 55 mit ihrem offenen, nur gewaltsam zu beseitigenden Widerspruch schon sehr sonderbar, so ist der letzterwähnte Finanzministerial-Erlaß noch merkwürdiger, denn er läßt bei der Ausführung eines neuen allgemein gültigen Gesetzes verschiedene bisherige Gebräuche in Geltung, ohne aus den Bestimmungen des Gesetzes selbst eine neue allgemein gültige Regel als Richtschnur hinzustellen. Er genehmigt offiziell, daß ein in Wien am ersten Februar 1911 ernannter Konzipist schon am 1. Februar 1914 die Bezüge der 2. Gehaltsstufe der X. Rangsklasse bekommt, während z. B. sein am gleichen Tage ernannter Kollege in Innsbruck noch bis 1. März 1914 geduldig warten muß.

Ferner ist der Erlaß auch unklar, denn er sagt nicht, daß für alle künftigen Fälle eines derartigen Zusammentreffens des Anfallstages mit dem Ersten eines Monats nach dem bisherigen Gebrauch vorzugehen sei, sondern er spricht nur vom 1. Februar 1914.

Zu verstehen ist der Erlaß wohl im ersteren, allgemeinen Sinne, so daß das angegebene Datum nur beispielsweise gemeint ist, weil dieser Zeitpunkt gerade in Frage stand, und am 1. Februar 1914 infolge Inkrafttretens der Dienstpragmatik dieser Fall das erstemal zur Entscheidung kam; denn sonst müßten alle diejenigen, für welche der 1. Februar 1914 der Anfallstag war, und die auf Grund des obigen Erlasses bereits an diesem Anfallstag die höheren Bezüge bekommen haben, für die nächste Vorrückung in höhere Bezüge um einen Monat länger warten, als gesetzlich bestimmt ist.

Erwähnt sei schließlich noch, daß auch der § 13 der G. M. V. vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 21, über das Kanzleihilfspersonal für Kanzleioffizianten ganz klar den eingangs aufgestellten Rechtssatz als bindende Regel festsetzt: „Die durch Vorrückung nach dem Dienstalter zukommenden höheren Bezüge gebühren vom ersten Tage des Monats, der dem Zeitpunkte der Vollstreckung der den Anspruch auf eine höhere Entlohnung begründenden Dienstzeit nachfolgt und werden, wenn der Kanzleioffiziant seinen Anspruch anmeldet, flüssig gemacht.“ Es ist nun doch zu vermuten, daß die Beamten nicht ungünstiger behandelt werden sollen, als das Kanzleipersonal.

Dr. Gabriel Paller, Salzburg.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Frage, welche vorläufigen Erhebungen von der Verwaltung eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses über die Einbringung der Verpflegskosten für verpflegte Kranke im Sinne der Ministerial-Erlässe vom 6. März 1855, Z. 6382, und vom 4. Dezember 1856, Z. 26.641, gefordert werden, um für zahlungsunfähige Verpflegte von dem verpflichteten Landesausschusse die bedingungslose Entrichtung der Verpflegskosten beanspruchen zu können.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 20. Oktober 1914 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von der Stadtgemeinde Triest durch den Bürgermeister (Podestá), Advokaten Dr. Alfonso Valerio, als Klägerin wider den Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren als Beklagten am 5. Mai 1914, zu Z. 223/R.-G., eingebrachte Klage mit dem Begehren um das Erkenntnis:

Der beklagte Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren sei schuldig, der klagenden Stadtgemeinde Triest, als Eigentümerin des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses (Zivilspitales) in Triest, binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution, den Betrag von 163 K 24 h (richtig 163 K 64 h) an in diesem Krankenhause für die Verpflegung der nach Mähren zuständigen Franz Z., in der Zeit vom 22. Februar 1911 bis 12. April 1911 (mit 139 K) und Auguste B. in der Zeit vom 18. bis 24. Jänner 1913 (mit 24 K 64 h) aufgelaufenen Verpflegskosten nebst den Zinsen von diesem Betrage seit 2. Dezember 1913 bis zum Zahlungstage und die (mit 64 K 60 h spezifizierten) Prozeßkosten zu bezahlen, zu Recht erkannt:

Der beklagte Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren als Verwalter des mährischen Landesfondes ist schuldig, aus diesem Landesfonds der klagenden Stadtgemeinde Triest als Eigentümerin des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Triest, die für die Verpflegung des nach Brünn zuständigen Franz Z. in diesem Krankenhause vom 22. Februar 1911 bis 12. April 1911 aufgelaufenen Verpflegskosten im Betrage von 139 K und die für die Verpflegung der nach Grußbach, politischen Bezirk Znaim, zuständige Auguste B. geb. Sch. in diesem Krankenhause vom 18. bis 24. Jänner 1913 aufgelaufenen Verpflegskosten im Betrage von 24 K 64 h samt 5 prozentigen Verzugszinsen von diesen beiden Beträgen von 139 K und 24 K 64 h vom 2. Dezember 1913 bis zum Zahlungstage sowie die mit 64 K 60 h bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe. Der von der Verwaltung des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Triest, rücksichtlich von der Stadtgemeinde Triest, als Eigentümerin desselben, angesprochene Ersatz der für die Verpflegung der in der Markgrafschaft Mähren (Brünn, bezw. Grußbach), heimatsberechtigten, in diesem Krankenhause verpflegten Franz Z. und Auguste B., im Betrage von 139 K und 24 K 64 h aufgelaufenen Verpflegskosten aus dem mährischen Landesfonds wird von dem belangten Landesausschusse, wenn auch nicht geradezu verweigert, so doch wenigstens für dermalen abgelehnt.

Diese Ablehnung wird damit begründet, daß, was die Verpflegskosten für Franz Z. im Betrage von 139 K betrifft, die Spitalsverwaltung es unterlassen hat, über die an dieselbe am 28. Mai 1912 gelangte Zuschrift des Landesausschusses vom 13. Mai 1912, Z. 43.551, mit welcher derselbe bewilligte, von diesen Verpflegskosten einen Teilbetrag von 70 K dem mährischen Landesfonds in Aufrechnung zu bringen, wenn der Restbetrag von 69 K von dem zahlungsfähigen Vater des Pfleglings Franz Z. dem Krankenhause in Triest ersetzt wird, den Vater des Verpflegten, den pensionierten Gerichtsoberoffizial Franz Z. in Brünn, neuerlich zur Zahlung des Verpflegskostenteilbetrages von 69 K aufzufordern, rücksichtlich auffordern zu lassen.

In Ansehung der Verpflegskosten für Auguste B., im Betrage von 24 K 64 h, wird deren Ersatz deshalb abgelehnt, weil seitens der Spitalsverwaltung auch nach der mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 2. Dezember 1913, Z. 75.541, erfolgten Ausscheidung derselben aus dem am 30. April 1913 vorgelegten Verpflegskostenausweise pro April 1913, Erhebungen über Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse des Ehegatten der Verpflegten, Franz B. — obwohl derselbe zur Alimentation seiner Gattin verpflichtet sei — zu pflegen unterlassen, daher auch kein Versuch unternommen wurde, von demselben die Zahlung dieser Verpflegskosten zu erlangen.

Das k. k. Reichsgericht vermochte jedoch nicht, die auf diese Gründe gestützte Weigerung des Landesausschusses, diese beiden in Rede stehenden Verpflegskostenbeträge für Franz Z. und Auguste B. schon dermalen und bedingungslos aus dem mährischen Landesfonde zu ersetzen, als eine gerechtfertigte anzusehen.

Dies aus nachstehenden Erwägungen:

Bei Übermittlung der Verpflegskostenausweise, betreffend die nach Franz Z. und Auguste B. (für die Zeit vom 22. Februar bis 12. April 1911, rücksichtlich vom 18. bis 24. Jänner 1913) unberichtigt aushaftenden Verpflegskosten an den Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren, behufs deren Ersatz aus dem mährischen Landesfonds, wurde sich entsprechend den Bestimmungen der Erlässe des Ministeriums des Innern vom 6. März 1855, Z. 6382 (II lit. c), vom 4. Dezember 1856, Z. 26.641 (B. 10) und vom 8. März 1882, Z. 2807 (Absatz 4, 7 und 8), seitens der Spitalsverwaltung in Triest verhalten.

Es wurden in Ansehung des Franz Z. vorerst die Zeugnisse des Stadtrates der Landeshauptstadt Brünn vom 29. März 1911 und des Stadtmagistrates Triest vom 26. März 1911 eingeholt, nach welchen der nach Brünn zuständige, in Triest wohnhafte (am 11. Juni 1865 in Krakau geborene) Franz Z. (Mechaniker, Maschinist) vermögenslos ist, keine zahlungsfähigen Verwandten in auf- und absteigender Linie, von welchen der Ersatz der diesfälligen Spitalsverpflegskosten hereingebracht werden könnte, eruiert werden konnten (bezw. in Triest keine zivilrechtlich zur Tragung der Spitalskosten verpflichtete, zahlungsfähige Verwandte hat), und dieselben dem mährischen Landesausschusse mit der Note vom 28. Juni 1911, Z. 231, übermittelt.

Als der Landesausschuß mit der Note vom 27. Juli 1911, Z. 56.669, die Zahlung dieser Verpflegskosten des Franz Z. mit 139 K deshalb ablehnte, weil dieselben von dem zahlungsfähigen Vater des Verpflegten, dem pensionierten Gerichtsoberoffizial Franz Z., da er nach dem Zeugnisse des Stadtrates Brünn vom 29. März 1911, einen Ruhegehalt von 240 K monatlich bezieht, hereinzubringen sind, hat sich aber auch die Krankenhausverwaltung in Triest entsprechend der Vorschrift des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1872, Z. 16.961, und der an die Direktion des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Triest ergangenen Weisung des Stadtmagistrates in Triest vom 10. März 1913, Z. V, 101/21/12, verhalten, indem sie sich mit der Note vom 2. November 1911, Z. 2641, an den Stadtmagistrat in Brünn mit dem Ersuchen um Einhebung der Verpflegskosten von 139 K von dem Vater des Verpflegten wendete, welcher letztere den sohin am 30. November 1911 an ihn erlassenen Zahlungsauftrag mit der an den Stadtrat in Brünn gerichteten Eingabe vom 6. Dezember 1911 dahin beantwortete, daß er weder verpflichtet, noch auch (mit Rücksicht auf seine zahlreiche Familie) in der Lage sei, die Verpflegskosten für seinen längst aus seiner Verpflegung getretenen und selbständig gewordenen 46 Jahre alten Sohn von seinem Ruhegehalte zu bezahlen.

Wenn desungeachtet der Landesausschuß nach am 19. Februar 1912 erfolgter Übermittlung dieser Eingabe des Franz Z. Vater mit der Zuschrift vom 13. Mai 1912, Z. 43.551, nur die Bewilligung erteilte, von den in Rede stehenden Verpflegskosten des Franz Z. per 139 K den Teilbetrag von 70 K dem mährischen Landesfonds in Aufrechnung zu bringen, wenn der Restbetrag von 69 K von dem Vater des Pfleglings ersetzt wird, so kann hieraus die von dem Landesausschusse der Spitalsverwaltung angesonnene Verpflichtung, nunmehr neuerlich die Einbringung dieses Teilbetrages von 69 K bei dem Vater des Verpflegten zu veranlassen, keineswegs abgeleitet werden.

Denn abgesehen davon, daß obige Zuschrift eine ausdrückliche Aufforderung hiezu nicht enthält, hatte Franz Z. Vater in seiner Eingabe vom 6. Dezember 1911 nicht bloß seine Unvermögenheit zur Zahlung der Spitalsverpflegskosten seines Sohnes behauptet, sondern auch jede Verpflichtung hiezu in Abrede gestellt.

Angesichts dessen, war es aber nach den bestehenden Vorschriften (Ministerial-Verordnung vom 6. März 1855, Z. 6382, II lit. c, Absatz 2, und Ministerial-Verordnung vom 4. Dezember 1856, Z. 26.641, lit. B, Z. 11) nunmehr Sache des Landesausschusses und nicht mehr der Spitalsverwaltung — wenn derselbe desungeachtet der Ansicht war, daß Franz Z. Vater zur Tragung der Spitalsverpflegskosten für seinen Sohn, sei es zur Gänze, sei es zum Teile, verpflichtet, und im Stande sei — selbst die Einbringung der Verpflegskosten von Franz Z. Vater zu veranlassen.

Auch der Erlaß des Stadtmagistrates Triest an die Direktion des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses daselbst vom 10. März 1913 weist die letztere nur dann zur Erlassung einer Zahlungsaufforderung an, wenn auf Grund der gepflogenen Erhebungen die Zahlungspflicht entweder des Patienten selbst oder seiner nach dem bürgerlichen Gesetze zur Zahlung berufenen Anverwandten oder endlich einer dritten physischen oder juridischen Person festgestellt worden ist, eine Voraussetzung also, welche bei Franz Z. Vater keinesfalls außer Zweifel steht.

Da aber auch die in der Gegenschrift aufgestellte Behauptung, daß es in dem Ermessen des Landesausschusses liegt, mit Rücksicht auf die erhobenen Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse einen Teil der Verpflegskosten sofort zu übernehmen, unter der Voraussetzung, daß der übrige Teil von der zahlungspflichtigen und zahlungsfähigen Partei selbst, beziehungsweise in angemessenen monatlichen Ratenzahlungen der Krankenhausverwaltung entrichtet wird, ganz unhaltbar und unrichtig ist; vielmehr im Falle der Zahlungsverweigerung seitens einer angeblich zahlungspflichtigen und zahlungsfähigen Partei nach den bestehenden Vorschriften die Spitalsverpflegskosten dem allgemeinen öffentlichen Krankenhause aus dem betreffenden Landesfonds zu ersetzen, von diesem aber dann selbst von den Zahlungspflichtigen einzubringen sind, folgt daraus auch für den vorliegenden Fall, daß die Verpflegskosten des Franz Z. per 139 K zur Gänze aus dem mährischen Landesfonds dem allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Triest zu ersetzen sind, und für deren Einbringung bei dem Vater desselben, Franz Z. sen., nicht mehr die Spitalsverwaltung, sondern der Landesausschuß als Vertreter des Landesfonds Sorge zu tragen hat.

Die Weigerung des Landesausschusses, diese Kosten überhaupt nicht oder wenigstens insolange nicht zu ersetzen, bis nicht Franz Z. Vater den Teilbetrag von 69 K bezahlt hat oder nicht wenigstens neuerlich zur Zahlung desselben fruchtlos aufgefordert wurde, ist daher durchaus nicht gerechtfertigt.

Was die Verpflegskosten der Auguste B. im Betrage von 24 K 64 h betrifft, so wurden auch hier vor Inanspruchnahme des mährischen Landesfonds seitens der Spitalsverwaltung in Triest die über die Zuständigkeit und Vermögensverhältnisse der Verpflegten vorgeschriebenen Erhebungen gepflogen.

Da nach dem Zeugnisse der Gemeindevorstehung und des Pfarramtes der Marktgemeinde Grußbach, politischer Bezirk Znaim, vom 10. bis 18. März 1913, Auguste B., 32 Jahre alt, verheiratet, Prostituierte, nach Grußbach zuständig, vermögenslos, außerstande ist, die Spitalsverpflegskosten im Krankenhause in Triest zu bezahlen, diese Kosten auch wegen Armut der nächsten Anverwandten in auf- und absteigender Linie nicht hereingebracht werden können, nach dem Zeugnisse des Stadtmagistrates Triest vom 7. Februar 1913 aber die sich dortselbst via Fortino 3 aufhaltende, nach Grußbach zuständige Prostituierte Auguste B. kein Vermögen besitzt, bloß von ihrem täglichen Lohne lebt und in Triest keine zahlungsfähigen und zahlungspflichtigen Verwandten hat, war die Spitalsverwaltung berechtigt, unter Einsendung dieser Zeugnisse an den Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren wegen Ersatz der Spitalsverpflegskosten der Auguste B. sofort heranzutreten. Es ergibt sich allerdings aus dem Aufnahmsprotokolle der Auguste B. vom 18. Jänner 1913, daß die am 5. August 1880 in Wien geborene Auguste Sch. im Jahre 1908 sich in Wien mit Franz B. verehelicht hat, während die Zeugnisse des Gemeinde- und Pfarramtes Grußbach vom 10. bis 18. März 1913 und des Stadtmagistrates Triest vom 7. Februar 1913 über den Aufenthalt, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Franz B., Ehegatten der Auguste B., keine Erwähnung enthalten. Daß hierüber von der Spitalsverwaltung in Triest keine weiteren Erhebungen veranlaßt wurden, ist der Grund, weshalb der belangte Landesausschuß den Ersatz der Verpflegskosten für dieselbe aus dem mährischen Landesfonds ablehnt.

Wird jedoch berücksichtigt, daß Auguste B. mit ihrem Gatten nicht in ehelicher Gemeinschaft gelebt und sich getrennt von demselben ihren Unterhalt als Prostituierte in Triest verschafft hat, so müssen unter diesen speziellen Umständen die von der Spitalsverwaltung gepflogenen Erhebungen mit Rücksicht auf deren Ergebnis als ausreichend angesehen werden, um dieselbe zum Anspruche auf den Ersatz der Verpflegskosten für Auguste B. aus dem mährischen Landesfonds für berechtigt zu halten.

Auch in diesem Falle ist es daher lediglich Sache des belangten Landesausschusses, nach Ersatz der Verpflegskosten der Auguste B. aus dem mährischen Landesfonds wegen Einbringung derselben bei dem nach seiner Ansicht zur Tragung derselben verpflichteten Ehegatten Franz B. die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und die sich hiernach ergebenden notwendigen Schritte einzuleiten.

Mit Rücksicht hierauf mußte daher dem Klagebegehren in Ansehung beider Verpflegskostenbeträge für Franz Z. mit 139 K, für Auguste B. mit 24 K 64 h stattgegeben werden.

Auch der Anspruch auf Zahlung der 5prozentigen Verzugszinsen von beiden Beträgen seit 2. Dezember 1913 erscheint gerechtfertigt, weil der belangte Landesausschuß mit seiner Erledigung vom selben Tage, Z. 75.541, bei Franz Z. zum dritten Male, bei Auguste B. zum ersten Male die im Verpflegskostenausweise pro April 1913 eingestellten Verpflegskosten des ersteren mit 139 K, der letzteren mit 24 K 64 h ausgeschieden, deren Ersatz daher ungerechtfertigterweise abgelehnt hat, demnach auch seit dieser Zeit sich im Zahlungsverzuge befindet.

Der Zuspruch der Prozeßkosten an die obsiegende Klägerin beruht auf der Bestimmung des § 34 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44, rücksichtlich § 41, Z.-P.-O.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 20. Oktober 1914, Z. 477.)

Literatur.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer in Eger über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1912. Eger 1913. Eigentum und Verlag der Handels- und Gewerbekammer in Eger.

Der Bericht wird mit Worten eingeleitet, deren Inhalt wir im wesentlichen die Gründe der das Jahr 1912 charakterisierenden Erscheinungen entnehmen, die von uns bei Besprechung des Berichtes der Wiener Handels- und Gewerbekammer dasselbe Jahr betreffend in Nr. 1 dieses Blattes vom Jahre 1914 eingehend gewürdigt wurden. Es genügt, darauf zu verweisen. Dem Berichte entnehmen wir u. a. ferner, daß die Baumwoll- und Wollwebereien-, die Spitzen-, Stickerei-, Gardinen-, Posamenten- und Besatzartikelerzeugung im Gegenstandsjahre durch Konkurse in Wien, Galizien und Ungarn sehr gelitten hat. Die Verluste beziffern sich für den Kammersprengel Eger auf 5—6 Millionen. Trotzdem ist im Kammerbezirke keine einzige Insolvenz zu beklagen gewesen — ein gutes Zeichen für die feste Fundierung dieser Industriezweige, und bei der überaus großen Zahl von Insolvenzen und Konkursen in vielen Teilen der Monarchie und dem bedeutenden Steigen derselben von 1911 auf 1912 — die Steigerung an Konkursen beträgt für Böhmen allein 71 — muß jener Zustand im Kammerbezirke ganz besonders hervorgehoben werden. Der Bericht hebt mit Recht Einsprache gegen die Eskomptierung der offenen Buchforderungen (S. VII—IX). Da lesen wir u. a.: Die Eskomptierung der offenen Buchforderungen, die man in Deutschland von jeher nicht gekannt hat, ist in Österreich vielfach zum geschäftlichen Unfug geworden und bedarf dringend Maßnahmen zum Schutze der Kreditgeber. Zur Beseitigung der Mißstände in der Buchforderungs-Eskomptierung wird vorgeschlagen, die Belehnung der Außenstände im Handelsregister ersichtlich zu machen und zu diesem Zwecke die Protokollierung der Firmen strenger als bisher durchzuführen. Man begegnet oft protokollierten Handelsleuten, deren Passivstand viele hunderttausend Kronen beträgt und die trotzdem glauben, keine Bücher führen zu müssen. Man verlangt ferner, daß die sofortige Benachrichtigung der belehnten Forderungsschulden für die Gültigkeit der Belehnung obligatorisch gemacht werde und daß bei dem Bezirksgerichte des Domizils des Belehnungswerbers öffentliche Register hierüber geführt werden, ferner wird zur Erwägung gestellt, ob nicht die Auszahlung der Eskontvaluta mit dem größeren Teile unmittelbar an den Gläubiger erfolgen solle. Am Warenlager und den daraus hervorgehenden Geschäftsforderungen solle ein gesetzliches Pfandrecht der Warengläubiger eingeführt werden, u. zw. unmittelbar in der Rangordnung nach dem Pfandrechte des Bestandgebers und mit Wirksamkeit im Exekutions- und Konkursverfahren. Fürwahr, der die Verhältnisse kennt, wird sich für entsprechenden Schutz der Gläubigerrechte entschließen müssen. Die Kammer erneuert weiters neuerdings die Forderung nach Einführung des Zwangsausgleiches bei nicht protokollierten Handelsleuten, ferners des Vorkonkurses (gerichtliches Ausgleichsverfahren) und nach Reform einzelner Bestimmungen der Konkursordnung. Die Möglichkeit der Majorisierung der Gläubiger durch erdichtete Forderungen, durch gedeckte oder Realgläubiger sowie durch die im Wege der Zession der Außenstände befriedigter Gläubiger müsse beseitigt werden. Das Liquidierungsverfahren, die Frage der Entlohnung des Masseverwalters und namentlich auch die Autonomie der Gläubigerschaft nach beendetem Liquidierungsverfahren sei zu reformieren. (S. IX.) Daß unser Konkursrecht an wesentlichen Mängeln leidet, wird niemand zu bezweifeln vermögen. Wir halten auch die angeführten Mängel für sehr wesentlich und wünschten eine baldige Reformation dieses Rechtes. Insbesondere sollte aber auch unser Handelsgesetzbuch eine strafrechtliche Bestimmung bei unterlassener Führung von Büchern seitens protokollierter Firmen aufnehmen. Der Bericht bespricht dann den Verkehr an der Börse in Wien im Jahre 1912, die Beteiligung der Landesbank und Hypothekenbank in Böhmen sowie der Sparkassen an der Kreditgewährung unter Anführung der Bilanzen dieser Geldinstitute. Weitere Kapitel sind den Bahnen, dem Handelsregister, den gesellschaftlichen Unternehmungsformen und dem Gewerbeförderungsinstitut gewidmet. Im speziellen Teile finden wir Besprechungen der einzelnen Handels-, Gewerbe- und Industriearten des Kammerbezirkes, vielfach veranschaulicht durch die belebende Form der Statistik. —gg—

Vom Lachen und Lächeln im Kriege. Anekdotisches und Historisches, Scherz und Ernst. Gesammelt und herausgegeben von Friedrich Schiller, Buchhändler. Mit poetischen Beiträgen von Beda, Dr. Stephan von Licht, Josef Luitpold u. a. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, Wien, I., Seilergasse Nr. 4. Groß-Oktav, 61 Seiten. Preis K 1.—, portofreie Zusendung gegen Vorauszahlung von K 1.05.

Dieses Buch enthält viel Humor und eignet sich so recht als erheiternder Lesestoff für unsere braven im Felde stehenden Soldaten. Der Inhalt ist der Auslandspresse, verschiedenen Soldatenberichten und authentischen Erzählungen entnommen und wurde durch poetische Beiträge der oben erwähnten Herren u. a. bereichert. Wir wünschen der recht hübsch ausgestatteten Broschüre einen recht weiten Leserkreis, den sie wahrlich verdient. Der Käufer des Buches bezeugt mit dem Kaufe zugleich seinen Patriotismus und Humanitätssinn, weil für jedes verkaufte Stück 10 Heller der Ausspeisungsaktion für Arbeitslose zugeführt werden. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Postrat der Post- und Telegraphen-Direktion in Graz Karl Czernohorsky den Titel eines Postamtsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem bei der Statthalterei in Innsbruck in Verwendung stehenden Polizeiagenten der Polizeidirektion in Wien Ferdinand Kreiter das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Zolloffizial Eduard Czuberda in Jägerndorf anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz verliehen.



☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 16 bis 20 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 11. März 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 11.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform, betreffend die Erlassung einer Geschäftsordnung der k. k. Bezirkshauptmannschaften und die Feststellung von Grundsätzen für das Verfahren vor den politischen Behörden.

Ein umfangreiches Konvolut der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform liegt vor. Es bezieht sich auf Reformvorschläge unserer staatlichen politischen Verwaltung mit Ausnahme der staatlichen Polizeibehörden. Dem Konvolute liegen bei: die Anträge der Kommission (Eingangsartikel I—X, Geschäftsordnung und Verfahrensgrundsätze samt Beilagen), zwei Resolutionen, ein Minoritätsvotum, die Erläuterungen des Referenten Freiherrn v. Schwartzenau, statistisches Material und ein Bericht des Mitgliedes Erich Grafen Kielmansegg über die Geschäfts-, speziell die Kanzleireform bei den politischen Behörden.

Um die Arbeiten der Reformkommission voll zu würdigen, wird man sich drei Fragen vorzuhalten haben, nämlich die: An welchen, die Entfaltung hemmenden Erscheinungen krankt unsere Verwaltung, wie können diese Mängel nach Ansicht der Kommission behoben werden, ist das, was uns das Operat bietet, hinreichend, jene Mängel zu beheben? Dies ist offenbar jener Fragenkomplex, dessen Beantwortungsart den Wertgradmesser der vorliegenden Arbeit bildet. Was die zweite Frage anbelangt, so erfährt sie durch die der Reformkommission ausgesteckten Ziele insoferne von vornherein eine bedeutende Beschränkung, weil sich die Reform innerhalb des geltenden Rechtes (mittels des Weges der Verordnung) bewegen will. Über die Würdigung jener Fragen im Schoße der Kommission gibt uns der Bericht des Referenten Erwin Freiherrn v. Schwartzenau, „die Erläuterungen unter Berücksichtigung der am 14., 19. und 20. Juni 1913 in den vereinigten Ausschüssen III und IV und am 1. und 2. Juli 1913 im Plenum der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform stattgefundenen Beratungen und der dort gefaßten Beschlüsse“, sowie zwei Resolutionen (I B 1 und 2 und ein Minoritätsvotum I C) die nötigen Aufschlüsse.

Worin erblickt nun die Kommission die heute bestehenden Mängel unserer inneren Verwaltung? Hierüber gibt uns jener Bericht ausführliche Aufklärung. „Unsere innere Verwaltung, ihre Maximen und Einrichtungen, die Grundsätze des Verfahrens, vor allem aber die Ziele, auf die ihre Tätigkeit gerichtet ist, sind heute vielfach in ein Dunkel gehüllt.“ (S. 1.) Es sei eine „merkwürdige Anomalie, daß nicht einmal der Begriff ‚politische Behörde‘ in den bestehenden Vorschriften irgendwie umschrieben ist“, die politischen Behörden sich daher nicht über die wesentlichen Zwecke dieser Behörden im Klaren sind. (S. 2). Sie konzentrieren „ihre Aufmerksamkeit immer mehr auf die Rechtssprechung, während die Verwaltung, das heißt die planmäßige Verwirklichung der staatlichen und öffentlichen Interessen, die heute leider einer einheitlichen, durch die Rücksichten des Staatswohles geleiteten Kontrolle entbehrt, allmählich in den Hintergrund trat“. (S. 3.) Der Amtsvorstand der staatlichen politischen Behörden I. Instanz ist heute durch die ihm nach der Amtsinstruktion vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, auferlegten Pflichten bei genauer Beobachtung der Vorschrift der Erfüllung seiner eigentlichen Aufgaben entzogen und den rechtskundigen Beamten eine Menge von Arbeit zum großen Nachteile des Amtes aufgebürdet worden, die mit ihrem Bildungsgange und ihren sonstigen Amtspflichten nicht im Einklange stehen. (S. 17). Dem Amtsvorstand fehlt daher der vollständige Überblick über die Amtsgeschäfte und mit mechanischen Arbeiten überlastet, geht die so wichtige Initiative in bezug auf die gesamte Amtsgebarung verloren. (S. 19, 20.) Eine Folge dieser Zustände ist auch die allgemein beklagte Schwerfälligkeit und Langsamkeit unserer Verwaltungstätigkeit, die auf veraltete innere Einrichtungen, den Mangel fester Verfahrensgrundsätze und auf die Unsicherheit der Rechtsfindung zurückzuführen sind, eine weitere Folge, daß die Bezirkshauptmannschaften sich ihrer vornehmsten und ursprünglichen Aufgabe der Verwaltung nicht mehr bewußt sind, ihre Haupttätigkeit der Rechtssprechung zuwenden, in der Erledigung der Akten ihre Hauptverpflichtung sehen und so zu Amtsstellen herabsinken. Einer der größten Mängel unserer inneren Verwaltung ist wohl in dem leider hier, wie auf anderen Gebieten herrschenden Protektionssystem zu finden, das gerade hier, wo der Geist des einzelnen vielfach das Wohl und Wehe der Gesamtheit bestimmt, äußerst stark in die Wagschale fällt. Dieses Mangels wird in den Erläuterungen leider keine Erwähnung getan.

Dies sind in großen Umrissen jene Mängel, die den Zustand unserer heutigen inneren Verwaltung als unhaltbar erweisen.

Die Reformkommission war sich bewußt, daß ein gründlicher Wandel zum Besseren nur im Wege der Gesetzgebung angebahnt werden kann. (S. 55.) Allein dieser Weg wäre zu langsam. Es hat sich daher die Kommission entschlossen, Mittel und Wege zu finden, die auf „eine möglichst rasche Behebung besonders abträglich empfundener Mängel der Verwaltung“ hinzielen und denen „ohne Inan-

spruchnahme der Gesetzgebung im Verordnungswege sofort und unmittelbar abgeholfen werden kann". Die beantragte Reform ist nur eine Teilreform, sofern sie sich nur auf die politische Verwaltung und auch auf diesem Gebiete grundsätzlich nur die innere Einrichtung der landesfürstlichen politischen Behörden I. Instanz (Bezirkshauptmannschaften, den Bezirkshauptmann der Stadt Triest und die politischen Expositionen), (S. 1 und 6), andererseits aber das Verfahren vor den politischen Behörden aller Instanzen mit Ausschluß des Verfahrens in Polizeistrafsachen zum Gegenstande hat. (S. 1.) Diese Strafsachen sind nach § 48 V.-G.-H.-G. bis zu ihrer gesetzlichen Regelung der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes entzogen. Es ist daher eine sachgemäße Regelung des Verfahrens im Verordnungswege — wie dies weiter unten seine Erklärung finden wird — nicht tunlich. (S. 12.) Andererseits ist die Reform auch insoferne eine Teilreform, da die die Übelstände beseitigende Verordnung sich auf solche normative oder bloß deklarative Regelungen beschränken muß, die nach den geltenden Vorschriften im Rahmen der Verordnungsgewalt der Regierung gelegen sind. (S. 1.) Soweit die Bestimmungen die innere Einrichtung der Behörde betreffen, sind sie vorderhand nur die wichtigste, die unterste Instanz bindend, gedacht, allerdings mit ihren Annexen, den Bezirksschulräten, aber exklusive den Steuerbehörden. (S. 6.) Allein der Entwurf betont, es sei dies nur der erste Schritt. (S. 5.) Jene Grundsätze hätten längstens binnen Jahresfrist zur Verwirklichung zu kommen und sich auf das gesamte Gebiet der politischen Verwaltung, ja sogar auf die Ministerien zu erstrecken, die und insoweit sie mit der Besorgung von Angelegenheiten der politischen Verwaltung betraut sind. (Resolution 2.) Ja, es wird die werbende Kraft des vorgeschlagenen Systems für die Übertragung desselben auf die Statutarstädte und die autonomen Landes- und Bezirksverwaltungen betont. (S. 5.)

Der Entwurf geht weiter „von der Voraussetzung aus, daß wie immer sich die organisatorischen Reformvorschläge der Kommission sonst auch gestalten mögen, es in absehbarer Zeit doch immer wenigstens politische Behörden I. Instanz, wahrscheinlich aber auch solche II. Instanz mit dem heutigen oder doch einem ähnlichen Wirkungskreise geben wird. Diesen Behörden dauernd ein klares und festes Gefüge, eine innere Einrichtung zu geben, die sie nicht nur jetzt schon befähigt, den Anforderungen einer modernen Verwaltung zu entsprechen, sondern die auch ihrem Wesen nach einer organischen Weiterentwicklung fähig und geeignet ist, sich fernerhin den fortschreitenden Bedürfnissen des Dienstes anzupassen, betrachtet Referent als den Zweck der neuen Geschäftsordnung, die somit nicht als ein provisorisches Auskunftsmittel anzusehen ist, sondern mit der tatsächlich bereits die Bahn der definitiven Reformen betreten wurde". (S. 13.)

Anders liegt die Sache auf dem Gebiete der Verfahrensgrundsätze. Diese haben die Bedeutung eines Provisoriums. (ibid.)

Wie oben erwähnt, soll der Entwurf nicht neues Recht schaffen, wozu ja der Weg der Gesetzgebung betreten werden müßte. Er soll vielmehr bereits bestehendes, aber in Vergessenheit geratenes Recht zum Gegenstande haben, ja die Verfahrensgrundsätze in Rechtssachen sollen nicht einmal eine praeter legem zu erlassende Rechtsverordnung sein. (S. 9.) Beschleunigung der Amtsgebarung bei gleichzeitiger Vereinfachung ihrer Formen, sowie Festlegung bestimmter Prinzipien des administrativen Verfahrens in dem erwähnten einschränkenden Umfange sind die Ziele der Reform.

Die ersterwähnten Ziele kommen nicht nur in der Geschäftsordnung zum Ausdruck, sondern auch die Verfahrensgrundsätze, die die Sicherheit der Rechtsfindung unterstützen sollen, sind auf jenen Zwecken aufgebaut.

Die Aufgabe der politischen Verwaltung erblickt der Entwurf in der Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung, das wesentliche Merkmal der politischen Behörden darin, daß sie mit allgemeinen Befugnissen der Regierungs- und Vollzugsgewalt ausgestattet und daher berufen sind, das öffentliche Interesse sowohl der Gesamtheit, soweit es im Staate selbst verkörpert ist, als in seinen verschiedenen Richtungen und Abstufungen wahrzunehmen und im Rahmen der bestehenden Gesetze zur Geltung zu bringen. Dabei wird besonders Wert darauf gelegt, zu betonen, daß diesen Behörden die Wahrnehmung und Durchsetzung des öffentlichen Interesses, als die wichtigste Seite ihrer Tätigkeit, von Amts wegen aus eigener Initiative obliegt und daß sie, sofern die Gesetze dem freiem Ermessen Raum geben, im Rahmen des Gesamtwohles auch auf die Interessen einzelner Bedacht zu nehmen haben.

Die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses stehe grundsätzlich den erwähnten Behörden ohne Rücksicht auf die eigene Kompetenz zu und sie seien verpflichtet, sich wegen Durchsetzung jener Obliegenheit an die kompetenten Behörden zu wenden.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Die Bestimmung des § 28, letzter Absatz Preß-G., deckt nicht auch den Abdruck eines Bildes, welches bei Verlesung der aus Anlaß dessen Beschlagnahme eingebrachten Interpellation im Reichsrate vorgezeigt wurde.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 10. Jänner 1914, Kr I 293/13, der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Wien vom 23. Mai 1913, womit Dr. Friedrich A. von der Anklage wegen des Vergehens nach § 24 Preß-G. und § 8 St.-G. gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O., freigesprochen worden ist, Folge gegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und nach § 288, Z. 3 St.-P.-O., in der Sache selbst erkannt: Dr. Friedrich A. ist schuldig, er habe im Dezember 1912 in Wien als verantwortlicher Redakteur der periodischen, in Wien erscheinenden Druckschrift „Das Volk" durch Beförderung des in der Nr. 26 vom 26. Dezember 1912 der genannten Druckschrift enthaltenen Bildes zum Drucke eine zur wirklichen Ausübung einer Übeltat, nämlich dazu führende Handlung unternommen, den Inhalt der Nr. 25 vom 12. Dezember 1912 derselben periodischen Druckschrift ungeachtet des durch das Erkenntnis des Landesgerichtes Wien vom 12. Dezember 1912 ausgesprochenen, im Amtsblatte der Wiener Zeitung vom 15. Dezember 1912, Nr. 288, gehörig kundgemachten Verbotes durch den Druck zu veröffentlichen, und es sei die Vollbringung des Vergehens nur wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, nämlich wegen der Beschlagnahme der Nr. 26 der periodischen Druckschrift „Das Volk" unterblieben; hiedurch hat er den Versuch des Vergehens nach § 24, G. v. 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6/63, und § 8 St.-G. begangen.

Gründe: In Nr. 25 vom 12. Dezember 1912 der periodischen Druckschrift „Das Volk" war ein Bild mit der Bezeichnung „Der Militarismus frißt alles" erschienen, das, als den Tatbestand des § 65 a St.-G. begründend, von der Staatsanwaltschaft Wien am 11. Dezember 1912 beschlagnahmt wurde. Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1912 wurde die Beschlagnahme vom Landesgerichte Wien bestätigt und das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen. Dem dagegen erhobenen Einspruche wurde mit Erkenntnis des Landesgerichtes Wien vom 10. Jänner 1913 Folge gegeben, infolge Beschwerde der Staatsanwaltschaft jedoch mit Erkenntnis des Oberlandesgerichtes Wien vom 21. Jänner 1913 das Verbot bestätigt. Dieses Bild war inzwischen in eine am 13. Dezember 1912 im Abgeordnetenhause eingebrachte Interpellation eingeklebt worden. Diese Interpellation wurde nun samt dem Bilde in der Nr. 26 der genannten Druckschrift vom 22. Dezember 1912 abgedruckt. Die am 21. Dezember 1912 verfügte Beschlagnahme wurde mit Beschluß des Landes- als Preßgerichtes Wien vom 23. Dezember 1912 aufgehoben, infolge Beschwerde der Staatsanwaltschaft jedoch vom Oberlandesgerichte Wien mit Erkenntnis vom 31. Dezember 1912 bestätigt. Gegen den Redakteur der genannten periodischen Druckschrift wurde nun die Anklage wegen Versuches des Vergehens nach § 24 Preß-G. erhoben. Der Gerichtshof erster Instanz stellte auf Grund des Geständnisses des Angeklagten fest, daß er die fragliche Interpellation in Kenntnis des Verbotes der Weiterverbreitung der Nr. 25 der Zeitschrift „Das Volk" zum Drucke beförderte, indem er zur Aufnahme dieser Interpellation samt dem Bilde in die Nr. 26 der genannten periodischen Druckschrift seine Zustimmung gab. Der Gerichtshof ging jedoch mit dem Freispruche vor, indem er von der Ansicht ausging, daß das Bild einen integrierenden Bestandteil der

Interpellation bilde, sein Abdruck daher in den Rahmen einer wahrheitsgetreuen Mitteilung einer öffentlichen Verhandlung des Reichsrates, somit unter die Ausnahme des Schlußsatzes des § 28, Abs. 4 Preß=G. falle.

Die gegen das Urteil vom 23. Mai 1913 eingebrachte, auf § 281, Z. 9 a St.=P.=O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist berechtigt. Vorerst ist darauf zu verweisen, daß, mag man das im § 28, Abs. 4 Preß=G. statuierte Privilegium als ein solches der Bevölkerung oder als ein solches der Presse ansehen, unter allen Umständen hiedurch eine Ausnahme von der Regel, „daß die berufliche Immunität nur die Mitglieder der verfassungsmäßigen Vertretungskörper vor jeglicher Verfolgung schützt, hingegen allen anderen Personen gegenüber von keiner rechtlichen Bedeutung ist“, verfügt wird, die als Ausnahme eine erweiternde Auslegung und Anwendung ausschließt. Dies vorausgeschickt, muß zunächst allerdings zugegeben werden, daß es sich gegebenfalls sicherlich um Wiedergabe einer öffentlichen Verhandlung des Abgeordnetenhauses handelte. Zu dieser gehören gewiß nicht nur Reden und Wechselreden, sondern auch solche darüber hinausgehende Vorkommnisse tatsächlicher Natur, die sich im Sitzungssaale während der öffentlichen Verhandlung ereigneten. Wurde während oder bei der Vorlesung der Interpellation das fragliche Bild, mit dessen Beschlagnahme sich die Interpellation befaßt, gezeigt — und daß dies geschah, ist schon deshalb nicht zu bezweifeln, da ja den Worten der Interpellation das Bild selbst beigefügt war und gewissermaßen einen Bestandteil der Niederschrift der Interpellation bildete — so ist gewiß nicht zu leugnen, daß das Vorweisen des Bildes einen Gegenstand der öffentlichen Verhandlung des Abgeordnetenhauses gebildet hat.

Dies jedoch ist das allein entscheidende nicht, wie jene Erkenntnisse zu vermeinen scheinen, die sich bisher mit der gegenständlichen Frage befaßt haben. Der Angeklagte ist nicht deshalb straffällig, weil er über etwas berichtete, was den Gegenstand einer öffentlichen Verhandlung des Abgeordnetenhauses etwa nicht gebildet haben würde, sondern weil seine Handlungsweise in der Form über das Maß dessen hinausging, was das Gesetz erlaubt.

Das Gesetz gestattet im Abs. 4 des § 28 Preß=G. wahrheitsgetreue „Mitteilungen“. „Mitteilungen“ heißt sprachlich und begrifflich — wenigstens in dem Zusammenhange, in welchem das Wort im § 28, Abs. 4 Preß=G. aufscheint — gewiß nichts mehr als e r z ä h l e n, b e r i c h t e n. Richtig ist, daß, sofern diese Erzählung, dieser Bericht, diese Mitteilung durch die Presse erfolgt, sie regelmäßig als Abdruck erscheinen und demnach der Abdruck in diesem Falle mit der „Mitteilung“ identisch sein wird. Allein dies gilt nur bezüglich des Nachdruckes des gesprochenen Wortes; der Abdruck des Bildes, der Wiederabdruck, dessen Reproduktion — die gehen über den Rahmen dessen, was mitgeteilt werden durfte, hinaus. Es ist eben etwas anderes, wenn es sich um Wiedergabe eines gesprochenen Wortes durch Druck, und wenn es sich um Wiedergabe eines nicht als Wort sich darstellenden Geschehnisses einer öffentlichen Verhandlung handelt. Da kann die Mitteilung in nichts mehr als in einer Berichterstattung bestehen. Denn der Abdruck wäre mehr als bloße Mitteilung, er wäre eine bildliche Darstellung, für welche die im § 28, Abs. 4 Preß=G. geschaffene Exemtion keinen Raum gewährt. Der Angeklagte durfte demnach berichten, daß das Bild gezeigt wurde; berichten durfte er, wie es aussieht, beschreiben durfte er, was es darstellt, allein nachdrucken durfte er es nicht.

Bei gegenteiliger Auffassung käme man auch zu Konsequenzen, die geradezu unerträglich, unsittlich und rechtswidrig wären. Man denke doch nur an den Fall, den F i n g e r (vgl. Strafrecht, 3. Aufl., 1. Band, S. 679, Anm. 634) erwähnt, daß dann beispielsweise obszöne Bilder, die ein Abgeordneter während einer Rede über die schädigenden Einflüsse der Pornographie vorwies oder verteilte, nunmehr straflos reproduziert werden könnten; man denke ferner an die eventuellen Wirkungen, die eine solche Gestattung in bezug auf Urheberrechte hervorbringen könnte u. dgl. Konnte nun eine Veröffentlichung des inkriminierten Bildes dem Vorausgeschickten zufolge als eine Mitteilung im Sinne des § 28, Abs. 4 Preß=G. nicht gelten, mithin die in dieser Gesetzesstelle vorgesehene Ausnahmsbegünstigung nicht für sich in Anspruch nehmen, dann erweist sich das erstgerichtliche Erkenntnis, indem es von einer gegenteiligen Rechtsansicht ausgeht, als rechtsirrig und der angefochtene Freispruch als nichtig. (Z. 9 a, § 281 St.=P.=O.)

Unstichhältig erweist sich aber auch die aus der Verantwortung des Angeklagten aufscheinende Behauptung des Vorliegens eines Tatirrtums; vielmehr kann nur gesagt werden, daß der Angeklagte in seiner irrtümlichen Auffassung über die Auslegung eines Strafgesetzes durch Auffassung einzelner Gerichte unterstützt wurde. Diese Tatsache kann die Schuld des Angeklagten gewiß erheblich mildern, vermag sie aber nicht aufzuheben.

Vermöge obiger Erwägungen war der berechtigten Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stattzugeben, der angefochtene Freispruch aufzuheben und, da in der vom Erkenntnisgerichte festgestellten Handlungsweise des Angeklagten sämtliche Deliktsmerkmale des Vergehens nach § 24 Preß=G. und § 8 St.=G. sich vereinigen, der Angeklagte im Sinne der Anklage dieses Vergehens schuldig zu sprechen.

Tänzerinnen unterliegen — von ganz speziellen Formen des Kunsttanzes abgesehen — nicht der Pensionsversicherungspflicht.

Die k. k. Statthalterei in G. hat mit dem Erlaß vom 19. Mai 1914, Z. 5 $\frac{1540}{1}$, dem Rekurse des Pensionsinstitutes für die Bühnen- und Orchesterangehörigen Österreichs in Wien gegen die Entscheidung des Stadtrates G. vom 30. März 1914, Z. XI 4175/1, insoferne hiemit über Anlangen dieses Pensionsinstitutes erkannt wurde, daß die als Solotänzerin angestellte Wilhelmine J. in der Zeit vom 1. September 1912 bis 31. Mai 1913 und ab 1. September 1913 der Versicherungspflicht im Sinne des § 1, P.=V.=G. unterlag, beziehungsweise unterliegt, keine Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung aus deren Gründen und in der weiteren Erwägung bestätigt, daß Wilhelmine J. als S o l o t ä n z e r i n selbständig aufzutreten hatte, wobei es auf die richtige Auffassung des Tanzes und die Anpassung desselben an die Musik ankommt.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. August 1914, Z. 33.161, dem hingegen eingebrachten Rekurse des genannten Pensionsinstitutes Folge gegeben und unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung sowie des ihr zugrundeliegenden Bescheides des Stadtrates G. vom 30. März 1914, Z. XI—4175/1 ex 1913, ausgesprochen, daß die genannte Tänzerin der Versicherungspflicht n i c h t unterliegt.

Hiefür war die Erwägung maßgebend, daß als geistige Dienstleistung nur jene in Betracht kommt, bei welcher der essentielle Teil der Arbeit durch die Tätigkeit des Geistes und durch Denkoperationen vollbracht wird und nur, um in Erscheinung zu treten, einer äußeren Betätigung bedarf.

Hiegegen kann als geistig nicht jene Tätigkeit aufgefaßt werden, bei welcher diese Voraussetzung fehlt, bei welcher vielmehr der Arbeitserfolg in der Hauptsache durch physische Arbeit hervorgebracht wird, wobei die Denk- und Willenstätigkeit lediglich die Betätigung des Körpers lenkt und beeinflußt.

Bei Tanzproduktionen kann, insoferne es sich nicht um ganz spezielle Formen des Kunsttanzes handelt, jedenfalls nicht davon gesprochen werden, daß die physische Tätigkeit lediglich dazu diene, die geistige Arbeit in Erscheinung treten zu lassen; die physische Tätigkeit erscheint vielmehr als Hauptsache, wobei die Denk- und Willenstätigkeit erst in zweiter Linie insoferne in Betracht kommt, als sie die Tätigkeit des Körpers lenkt und beeinflußt. M.-G.

N o t i z e n.

(Über die den Geschäftskreis der politischen Behörden berührenden Bestimmungen der Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.) Hierüber wurde mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Jänner 1915, Z. 525, an alle politischen Landesstellen verordnet:

„Durch die kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 276, wurde eine Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche erlassen, die mit Rücksicht auf die durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse einen Teil der seit Jahren vorbereiteten, vom Herrenhause bereits angenommenen Abänderungen und Ergänzungen auf dem Gebiete des Personen-, Familien- und des gesetzlichen Erbrechtes in Wirksamkeit gesetzt hat.

Diese kaiserliche Verordnung berührt in mehreren Belangen auch den Geschäftskreis der politischen Behörden. In dieser Hinsicht wird die Aufmerksamkeit der k. k. Statthalterei / Landesregierung — zunächst auf die Bestimmung des § 8, Absatz 2, gelenkt, wonach der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes durch Erklärung bei der politischen Landesbehörde dem Kinde mit Einwilligung der Mutter und des Kindes oder wenn dieses minderjährig ist, mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Gerichtes seinen Namen geben kann.

Daß das Recht der Namensgebung nicht auch die Übertragung des Adels umfassen kann, ist — schon im Hinblick auf den ersten Absatz dieses Paragraphen — selbstverständlich.

Den Schutz von unehelichen Kindern verfolgt auch der § 15, der die Matrikenführer zur Lieferung von periodischen Verzeichnissen der im Matrikensprengel vorkommenden unehelichen Geburten an das Bezirksgericht verpflichtet. Der letztere Paragraph enthält eine gesetzliche Festlegung der bisher aus § 189 allgemeines bürgerliches Gesetzbuch abgeleiteten Obliegenheit der Matrikenführer zur Anzeige von unehelichen Geburten. Der Inhalt der Verzeichnisse wird durch Verordnung geregelt werden.

Auch die Bestimmung des § 17 dient dem Schutze von unehelichen Kindern, indem sie das Gericht ermächtigt, erforderlichenfalls von Amts wegen zu veranlassen, daß über das Heimatrecht des Kindes entschieden werde, wenn für das uneheliche Kind die Armenunterstützung in Anspruch genommen werden muß.

Die Novelle sieht ferner zur Unterstützung der Gerichte bei Ausübung der Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten die Bildung von Vormundschaftsräten als eine behördliche Einrichtung vor, bei deren Organisation die politischen Behörden insofern mitzuwirken haben, als nach § 40 die Sprengel der Vormundschaftsräte nach Anhörung der beteiligten Gemeinden (Gutsgebiete) von der politischen Behörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landes(Kreis)gerichtes festzustellen und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte kundzumachen sind. Dasselbe gilt für die Änderung der Sprengel. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der politischen Behörde und dem Präsidenten des Landes(Kreis)gerichtes entscheidet der Chef der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes.

Als politische Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft, wenn aber eine mit eigenem Statute versehene Gemeinde am Vormundschaftsrate beteiligt ist, die politische Landesbehörde anzusehen.

Der Chef der politischen Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes verfügen, daß in einem Gerichtsbezirke oder in einzelnen Teilen eines Gerichtsbezirkes mangels der nötigen Vorbedingungen zeitweilig von der Bildung von Vormundschaftsräten abzusehen ist.

Der Vormundschaftsrat ist als eine Einrichtung der Gemeindeverwaltung gedacht; er soll die Aufgaben übernehmen, die bisher vielfach von den Gemeindevorstehungen in der Waisenpflege versehen wurden. Er wird aus Vertretern der Gemeinde, der Kirche und Schule sowie aus Mitgliedern bestehen, die das Gericht bestellt. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Vormundschaftsräte sind einer Durchführungsverordnung vorbehalten worden.

Die Entsendung der Vertreter der Gemeinden erfolgt im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde durch Beschluß der Gemeindevertretung.

Die Gemeinden (Gutsgebiete) sind verpflichtet, den Vormundschaftsräten die nötigen Amtsräume zur Verfügung zu stellen.

Wird ein gemeinschaftlicher Vormundschaftsrat für mehrere Gemeinden (Gutsgebiete) gebildet, so bestimmt mangels einer Vereinbarung die politische Behörde, welche Gemeinde (Gutsgebiet) die Amtsräume beizustellen hat.

Im übrigen wird auf den Wortlaut der in Rede stehenden kaiserlichen Verordnung verwiesen und die k. k. Statthalterei / Landesregierung ersucht, auch die Aufmerksamkeit der unterstehenden politischen und autonomen Behörden auf diese kaiserliche Verordnung zu lenken."

(Einschreiten gegen ein Epilepsie-Heilmittel.) Die „Deutsche Gemeinde-Zeitung" teilt mit: Ein approbierter Apotheker, Dr. Schaefer in Halle a. S., versuchte, von den Ortspolizeibehörden die jeweiligen Epilepsiekranken im Orte zu erfahren, um den letzteren alsdann Prospekte über sein „Epilepsan" übersenden zu können. Das Mittel sollte von Schaefer in Leipzig hergestellt und nach dem Prospekt von der Ratsapotheke in Magdeburg versandt werden. Als Bestandteile des Mittels „Epilepsan", das gegen Epilepsie, Hysterie, Krämpfe und sonstige Krankheitserscheinungen angepriesen wurde, waren auf dem Prospekt angegeben: „Extr. fl. Valer., Chamom. opa. an 100,0, Angel., Helenii, Aurant., Foeniculi, Sarsaparill., Castorei an 10,0 Kal., Natr., Amon., br. ana 100,0 Glycerin, 150,0 Aqu. dest. ad 2500,0". Das Mittel ist sonach nichts als die bekannte Bromsalzmischung, nur versetzt mit einer Anzahl von Drogen, deren Wirkung unwesentlich ist. Bromsalze sind zweifellos gut gegen Epilepsie; es geht aber jedenfalls zu weit, wenn in dem Schreiben des Herstellers gesagt wird, sein Präparat sei von ganz eminenter und durchschlagender Wirkung. Die Erfahrung zeigt nämlich, daß leider manchen Epileptikern auch mit Brom nicht zu helfen ist. Der Stadtbezirksarzt hatte deshalb beantragt, der Königlichen Kreishauptmannschaft von dem Gebaren des Heilmittelfabrikanten Mitteilung zu machen und das Ersuchen zu stellen, die ihr untergeordneten Gemeindeverwaltungen vor einem Eingehen auf die Absichten des Heilmittelfabrikanten zu warnen. Dieser Anregung hat die Königliche Kreishauptmannschaft durch Verordnung an die Amtshauptmannschaften und Stadträte ihres Bezirkes am 14. April 1913 entsprochen.

Literatur.

Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht. Herausgegeben von Edmund Bernatzik, Max Ritter von Hussarek von Heinlein, Heinrich Lamasch, Adolf Menzel. Erster Jahrgang, Wien 1914. Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, I., Kohlmarkt 20.

Für größere Artikel aus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes bot sich bisher in Österreich keine oder nur beschränkte Aufnahmsmöglichkeit. Die Autoren waren vielmehr großenteils auf das Ausland, namentlich Zeitschriften Deutschlands angewiesen. Aus diesem Grunde wird man das Erscheinen dieses neuen Publikationsmittels begrüßen müssen.

Diese neue literarische Erscheinung führt sich mit einer Reihe recht gediegener Aufsätze ein. Sie ist aber auch für die Praxis bestimmt, da ihr zweiter Teil die Judikatur des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes enthält. In einem dritten Teile finden sich eingehende Literaturbesprechungen. Die Zeitschrift erscheint jährlich sechsmal in je einem Doppelheft. Der Preis ist mit 24 K jährlich berechnet. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Landespräsidenten im Herzogtum Bukowina Dr. Rudolf Grafen Meran die Würde eines Geheimen Rates taxfrei verliehen.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Rechnungsrevidenten des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Otto Judex zum Rechnungsrate ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die Rechnungsrevidenten mag. pharm. Julius Wolf und Leopold Diettrich zu Rechnungsräten im Ministerium für öffentliche Arbeiten ernannt.

Der Minister des Innern hat den Präsidenten der Administration der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft Sektionschef a. D. Franz Ritter von Schonka zum Präsidenten der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt ernannt.

Der gemeinsame Finanzminister hat in der bosnisch-herzegowinischen Abteilung des gemeinsamen Finanzministeriums den Forstverwalter Adalbert Jeschek zum Forstmeister und den politischen Adjunkten II. Klasse Dr. Ernst Träger zum Regierungskonzipisten ernannt.

Der Regierungskommissär der Landeshauptstadt Graz hat die Stadtratssekretäre Dr. Alfred Sigel und Dr. Rudolf Jamnik zu Stadträten ernannt.

K. k. priv. wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in Wien. Aus dem von dem Oberkurator-Stellvertreter der Anstalt Herrn Dr. Konrad Kluger in der Versammlung des Ausschusses am 25. Februar 1915 erstatteten Berichte sind nachstehende Gebarungsresultate zu entnehmen: Der Gesamtversicherungsstand erhöhte sich im Jahre 1914 um 57,264.145 K und beträgt 2.803,465.987 K. Die Zahl der Versicherungen ist von 169.649 auf 172.814 gestiegen. Die Prämieneinnahme betrug zusammen 2,444.123 K. An Schadenvergütungen wurden für Gebäude 564.487 K, für Mobilien 382.991 K und für Hagelschäden 30.641 K zuerkannt. Die Betriebsrechnung weist folgende Gebarungsüberschüsse aus: in der Gebäudeversicherungsabteilung 502.437 K, in der Mobilarversicherungsabteilung 80.873 K, in der Hagelversicherungsabteilung 827 K. Die Überschüsse der Mobilar- und Hagelversicherungsabteilung fallen statutengemäß dem Reservefonds zu. Dagegen werden von dem Überschusse in der Gebäudeversicherungsabteilung an Mitglieder 214.115 K, das sind 20 Prozent ihrer im Jahre 1914 vorgeschriebenen normalmäßigen Versicherungsbeiträge, rückerstattet, beziehungsweise auf ihrer Beitragsleistung im Jahre 1915 gutgeschrieben; der Rest mit 288.322 K wurde dem Abteilungsreservefonds zugewiesen. Die Anstaltsfonds erhöhten sich gegen das Vorjahr um 384.238 K und betragen zusammen 9,431.041 K; hievon entfallen auf den Reservefonds der Gebäudeversicherungsabteilung 7,243.491 K, auf jenen der Mobilarversicherungsabteilung 1,650.887 K und auf den Reservefonds der Hagelversicherungsabteilung 536.663 K.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 21 bis 25 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 18. März 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 12.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Inhalt:

Die Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform, betreffend die Erlassung einer Geschäftsordnung der k. k. Bezirkshauptmannschaften und die Feststellung von Grundsätzen für das Verfahren vor den politischen Behörden.

(Fortsetzung.)

Der Entwurf „der Verordnung der Minister des Innern, für Kultus und Unterricht, des Handels, für öffentliche Arbeiten, der Eisenbahnen, des Ackerbaues und für Landesverteidigung, mit der eine Geschäftsordnung der k. k. Bezirkshauptmannschaften erlassen und Grundsätze des Verfahrens vor den politischen Behörden festgestellt werden“, enthält in seinem ersten Teile die Geschäftsordnung der k. k. Bezirkshauptmannschaften. Er ist in zwei Hauptstücke eingeteilt, deren erstes die Aufgaben der Bezirkshauptmannschaften und die aus diesen Aufgaben folgenden Obliegenheiten und Befugnisse ihrer Organe (§§ 1 bis 25), das zweite Hauptstück die innere Einrichtung der Bezirkshauptmannschaften (§§ 26 bis 79) feststellt. Der zweite Teil des Verordnungsentwurfes betrifft die Grundsätze des Verfahrens vor den politischen Behörden.

A. Die Geschäftsordnung. Hier bildet der § 20 der mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September 1852 genehmigten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter (Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10), die gesetzliche Grundlage, auf deren Basis dann die Amtsinstruktion für die rein politischen und gemischten Bezirksämter und die Stuhlrichterämter am 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, erlassen wurde. Der zweite Abschnitt des ersten Hauptstückes der Geschäftsordnung enthält besondere Bestimmungen.

Unter I werden in § 12 bis 18 die Rechte und Pflichten des Amtsvorstandes geregelt; II enthält Bestimmungen bezüglich des zugeteilten Personales. Einen besonderen Wert legt der Entwurf auf die Initiative des Amtsvorstandes. Zu diesem Zwecke soll er von vielen derzeitigen Obliegenheiten, die auf jene hemmend wirken, entlastet werden. So wird das derzeitige Approbationssystem durch das Verfügungssystem ersetzt. Der Amtsvorstand soll nicht mehr ausschließlich approbieren, zu seiner Entlastung ist das Institut der Dezernenten vorgeschlagen worden. Dezernenten sind nach § 21 G.-O. jene rechts- und fachkundigen — mit Ausnahme der im Vorbereitungsdienste stehenden — Referenten, welche nach dem Arbeitsverteilungsplane (§§ 14 und 71) berechtigt sind, schriftliche Bearbeitungen im Auftrage des Amtsvorstandes zu genehmigen (§ 39, Abs. 4). Der Amtsvorstand bleibt aber als Träger der Amtsgewalt für die gesamte Amtsgebarung verantwortlich (§ 12, Absatz 5). Es ist weiters nach § 13, Abs. 3 die besondere Aufgabe des Amtsvorstandes, sich jederzeit im Besitz eines möglichst umfassenden und eingehenden Überblickes über die gesamten Eingänge sowie über den jeweiligen Geschäftsstand des Amtes zu erhalten. Diesem Zwecke dient die Durchsicht des täglichen Einlaufes (§ 35, Absatz 2). Der Amtsvorstand verteilt nach § 14 die im Amte zu besorgenden Konzepts- und Kanzleigeschäfte sowie die Manipulation und manuelle Arbeit unter die ihm zugeteilten Beamten, Kanzleiorgane und Diener. Die Verteilung erfolgt auf Grund eines Arbeitsverteilungs- und Geschäftsplanes. „In bezug auf die Verwendung des zugeteilten Personales verschwinden nach dem Entwurfe die bisherigen kastenmäßigen Unterschiede zwischen Konzeptsbeamten, Fachbeamten, Kanzleibeamten und -organen; an deren Stelle tritt eine objektive Unterscheidung nach den für das Amt zu leistenden Funktionen, für deren Besorgung vor allem die teils in der Vorbildung, teils in den individuellen Eigenschaften begründete persönliche Fähigkeit maßgebend ist.“ So sagt der Bericht des Freih. v. Schwartzenau auf Seite 20.

Eine besondere Stellung nehmen nach dem Entwurfe die Fachbeamten ein. Nach Artikel IV des Entwurfes sind die den Bezirkshauptmannschaften zur Besorgung ihrer Geschäfte zugeteilten fachkundigen Beamten mit Hochschulbildung den rechtskundigen Beamten dieser Behörde grundsätzlich gleichgestellt. Nur der Amtsvorstand (Stellvertreter) muß ein rechtskundiger Beamter sein. Wo juristische Kognition nötig, prävaliert die Eigenschaft des Juristen. Auf die den Bezirkshauptmannschaften zugeteilten Beamten des Staatsbaudienstes und des forsttechnischen Dienstes finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung nur insoferne Anwendung, als sie Geschäfte der politischen Verwaltung zu besorgen haben und demzufolge Organe dieses Verwaltungszweiges sind. Ein weiterer Grundsatz des Entwurfes liegt in der möglichsten Entlastung der akademisch, namentlich juristisch vorgebildeten Beamten von solchen Arbeiten, die ganz gut auch von Kanzleiorganen verrichtet werden können. In dieser Richtung werden die bezüglichen Agenden speziell verzeichnet. Grundsätzlich können also auch Kanzleiorgane als Referenten, ja sogar als Dezernenten verwendet werden. Ihre Verwendung beschränkt aber der Entwurf auf Requisitionen inländischer Behörden und die im Geschäftsplane mit einem Stern versehenen Agenden.

Im übrigen sind die Kanzleiorgane zur Unterstützung der rechts- und fachkundigen Beamten zu verwenden (Vorarbeiten, Ausführung von Aufträgen). Durch die Besorgung untergeordneter Konzeptsarbeiten strebt der mehrerwähnte Bericht das Verhältnis der Zahl der juristisch vorgebildeten Konzeptsbeamten zu den Kanzleiorganen auf 40 zu 60 an.

Das zweite Hauptstück der Geschäftsordnung handelt von den inneren Einrichtungen der Bezirkshauptmannschaften. In dieser Hinsicht weist der Bericht nach, daß der heutige Zustand der Geschäftsgebarung im Zeichen vollständiger Zersplitterung steht. Die §§ 26 bis 30 regeln den mündlichen Verkehr. Es soll alles, was mündlich abgetan werden kann, im mündlichen Verfahren erledigt werden. Im zweiten Abschnitt (§§ 31 bis 60), der vom schriftlichen Verkehr handelt, wird die Behandlung von Geschäftsstücken von dem Zeitpunkte ihres Einlangens beim Amte bis zu ihrer Hinterlegung in die Registratur normativ geregelt. Vom Mitgliede der Reformkommission Erich Grafen Kielmansegg wurde der „Bericht über die Geschäfts- und speziell Kanzleireform bei den politischen Behörden behufs Erzielung eines schnelleren und vereinfachten Geschäftsganges“ erstattet (IV). Die Reform der Geschäftsordnung der Kanzlei baut sich auf die in diesem Berichte dargelegten Prinzipien, die sich übrigens ja schon bewährt haben, auf. Der Verordnungsentwurf entspricht den Vorschlägen des Grafen Kielmansegg der Hauptsache nach in zehn von den elf Punkten im ebenerwähnten Berichte. Den Vorschlag Kielmanseggs bezüglich des Heftens der Akten hat die Kommission nur insoferne akzeptiert, daß die Akten nach endgültiger Erledigung, also der abgeschlossene Akt geheftet werden soll. Von Wesenheit ist das neue Institut des Geschäftsplanes, der künftig die einheitliche und übersichtliche, einer statistischen Erfassung leicht zugängliche Grundlage der Amtsgebarung der gesamten politischen Verwaltung in ihren diversen Funktionen bilden soll. (S. 26 des Referates des Freiherrn von Schwartzenau.) Mit Hilfe des Geschäftsplanes, der den gesamten Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaften, der Bezirksschulräte und der politischen Landesbehörden durch Schlagworte erfaßt, soll für den Dienstverkehr der Bezirkshauptmannschaften (später der gesamten politischen Verwaltung) eine streng einheitliche Basis gewonnen werden, auf der sich in vielfacher Hinsicht Vereinfachungen und Verbesserungen der Diensteseinrichtungen erzielen lassen. Der Geschäftsplan soll in Hinkunft auch zu statistischen Arbeiten kultureller, wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse verwendet werden. Die Eintragung der Geschäftsstücke erfolgt nicht mehr in das einheitliche Einreichungsprotokoll, sondern in die für jede Betreffgruppe des Geschäftsplanes besonders anzulegenden Eingangsbogen. Dadurch wird die Indizierung überflüssig. Periodische, wiederkehrende Akten und Sammelstücke bilden nach §§ 59 und 60 G.-O. keinen Gegenstand der Eintragung in den Eingangsbogen oder nur in beschränktem Maße. Der Entwurf, der sich die möglichst schnelle Durchführung des Verfahrens zur Aufgabe macht, enthält noch mancherlei Anordnungen, die diesem Zwecke dienen sollen, wie z. B. Bestimmungen über urschriftliche Erledigungen, Erledigungsfristen, befristete Erkenntnispflicht u. dgl. Die Hinterlegung der Akten erfolgt nach § 58 G.-O. gesondert nach Verwaltungs- und Strafsachen. Akten über Verwaltungssachen sind nach den Betreffgruppen des Geschäftsplanes in der Reihenfolge ihrer Betreffnummern und innerhalb der Betreffgruppen alphabetisch nach Namen, eventuell Geschäftszahlen zu hinterlegen.

Der dritte Abschnitt der Geschäftsordnung handelt von den Geschäftsbehelfen. Hier wird u. a. die Ausfertigung des Geschäftsplanes und des zugehörigen Schlagwörterbuches normiert. Weitere Paragraphe regeln die Vorschriftensammlung, die Bezeichnung der eingelangten Stücke, deren Eintragung, die Vormerkkarten, den Arbeitsverteilungsplan u. dgl. Referent Freiherr von Schwartzenau erhofft sich aus der Durchführung der neuen Geschäftsordnung nicht nur Klarheit der bezüglichen Vorschriften, Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungstätigkeit, sondern auch eine sachliche Vertiefung und größere Präzision der Arbeit (Seite 31 und 32 des Berichtes).

B. Der zweite Teil des Entwurfes behandelt die Grundsätze des Verfahrens vor den politischen Behörden. Er zerfällt in drei Abschnitte, deren erster von den Behörden und Verfahren, der zweite von den allgemeinen Grundsätzen, der dritte von den besonderen Grundsätzen für das Verfahren in Rechtssachen handelt. Nach dem Einleitungsartikel VII gelten diese Grundsätze für das Verfahren vor den Bezirkshauptmannschaften (Statthaltereirat in Triest, politische Expondituren), vor den Magistraten der Städte mit eigenen Statuten, soweit diesen Magistraten die Besorgung von Geschäften der politischen Verwaltung obliegt, und für das Verfahren vor politischen Landesbehörden. Außerdem werden diese Grundsätze vom Ministerium des Innern und soweit sie nach den geltenden Vorschriften innerhalb ihres Wirkungskreises Geschäfte der politischen Verwaltung zu besorgen und in solchen Angelegenheiten, insbesondere über Parteirechte abzusprechen berechtigt sind, von den Ministerien für Kultus und Unterricht, des Handels, für öffentliche Arbeiten, der Eisenbahnen, des Ackerbaues und für Landesverteidigung ihrem Verfahren zugrunde gelegt werden. Der Geltungsbereich ist daher viel umfangreicher als jener der Geschäftsordnung gedacht. Was die Rechtsquellen betrifft, die dem Entwurfe zugrunde liegen, so bemerkt der Bericht des Freiherrn von Schwartzenau (Seite 7), daß die hier zum Ausdrucke gebrachten Prinzipien nur zu einem sehr geringen Teile auf ausdrücklichen gesetzlichen Anordnungen fundiert sind. Die Zulässigkeit der Regelung in Ermessenssachen im Wege einer Durchführungsverordnung leitet die Reformkommission aus § 20 der Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl Nr.10, ab. Die eigentliche Verwaltungstätigkeit der Behörden ist übrigens an keine Formen gebunden. Der Inhalt des Verordnungsentwurfes hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze in Rechtssachen fußt, wenn es sich nicht um positive Rechtssatzungen handelt, auf den in den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausdrucke kommenden ständigen Rechtsanschauungen. Der Entwurf hat also die Erfassung der gesamten Judikatur dieses Gerichtshofes ohne Berücksichtigung der Schwankungen in der Rechtsprechung im Auge (Seite 33 des Berichtes). Nach § 3 (II. Teil) beziehen sich die im zweiten Abschnitte enthaltenen allgemeinen Grundsätze, sofern der Unterschied zwischen Rechts- und Ermessenssache nicht zum Ausdrucke gelangt, auf das Verfahren überhaupt, gleichviel ob der Ausspruch oder die Verfügung in einer Rechtssache ergeht oder lediglich durch das freie Ermessen der Behörde bestimmt wird, auf das Verfahren in Rechtssachen finden außer den erwähnten allgemeinen Grundsätzen auch die im dritten Abschnitte enthaltenen besonderen Grundsätze Anwendung.

Nach Absatz 4 des § 3 (II) stehen Rechte in bezug auf das Verfahren im Sinne dieser allgemeinen und besonderen Grundsätze nur Parteien zu. Wer als Partei anzusehen ist, besagt § 12 (II): „Parteien in bezug auf eine Sache sind Personen, welche vermöge eines Rechtes an der Erledigung dieser Sache beteiligt sind.“ „Rechte im Sinne dieses Grundsatzes (Parteirechte) sind alle Privatrechte, sofern ihre Entziehung oder Beschränkung durch behördliche Erledigungen (§ 29) in Frage steht, sowie alle auf öffentlich-rechtlichen Titeln beruhenden Rechte und rechtlichen Ansprüche, insbesondere auch jene Prozeßrechte, kraft welcher einzelne Personen nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung einen Anspruch auf behördlichen Schutz ihrer Interessen genießen (rechtliche Interessen).“

Nach § 4 steht es jedermann frei, vor der örtlich und sachlich zuständigen Behörde zu erscheinen und dort im Rahmen des gesetzlichen Wirkungskreises dieser Behörde mündlich oder schriftlich um Informationen oder Belehrungen anzusuchen, Wünsche und Beschwerden vorzubringen, Anzeigen zu erstatten und überhaupt Anträge oder Gesuche in Absicht auf die Erwirkung eines behördlichen Ausspruches oder einer behördlichen Verfügung zu stellen. Personen, die in dieser Absicht die Tätigkeit der Behörden in Anspruch nehmen oder auf die diese Tätigkeit in derselben Absicht von Amts wegen oder auf Antrag dritter erstreckt wird, werden vor der Behörde handelnde Personen oder, sofern ihrer mit Bezug auf ein bestimmtes Verfahren Erwähnung geschieht, Beteiligte genannt. Unter welchen Voraussetzungen vor der Behörde handelnde Personen als Parteien anzusehen sind, bestimmt, wie erwähnt, § 12. Nach § 2 werden die Behörden bei Durchsetzung des Gesamtwohles im Rahmen der Gesetze und gesetzlichen Anordnungen durch ihr freies Ermessen bestimmt. Soweit die Betätigung des freien Ermessens durch gesetzliche Anordnungen beschränkt ist, bilden diese Anordnungen die Grundlage der amtlichen Tätigkeit der Behörden. Auf dieser Grundlage haben sie im Zweifel den Inhalt und Umfang

von Parteirechten von Amts wegen oder auf Antrag im Wege der Rechtsprechung festzusetzen. Wo immer das Gesetz dem behördlichen Ermessen Raum gibt, wird die Gebarung der Behörden durch die Rücksichten auf das Gesamtwohl unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die Interessen einzelner geleitet. Diese letzteren Interessen sind, wie sich der Bericht des Freiherrn von Schwartzenau (S. 7) ausdrückt, faktische Interessen. „Die eigentliche Verwaltungstätigkeit, die, wie im allgemeinen Teile dieser Erläuterungen bemerkt, die erste und wesentlichste Aufgabe der Behörden bildet, ist naturgemäß an keine besonderen Formen geknüpft. Die Notwendigkeit der Festsetzung solcher Formen ergibt sich vielmehr erst dort, wo entweder die Behörde bei Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben in Verfolgung des öffentlichen Interesses mit individuellen Rechts- und Interessensphären kollidiert oder wo sich eine solche Kollision dadurch ergibt, daß umgekehrt einzelne Personen in Wahrung ihrer Rechte und Interessen einen Eingriff in die Sphäre des öffentlichen Interesses anstreben. In diesem Sinne bezeichnet § 3, Absatz 1, im Gegensatze zur Verwaltungstätigkeit im engeren Sinne, als den ausschließlichen Gegenstand der beabsichtigten Regelung die im Zusammenwirken mit unmittelbar beteiligten Personen zu entfaltende Tätigkeit der Behörden, die, auf die Erzielung eines behördlichen Ausspruches oder einer behördlichen Verfügung gerichtet, unter dem Ausdrucke ‚Verfahren‘ verstanden wird.“ (S. 34 des Berichtes.) „Zur Verwaltungstätigkeit im engeren Sinne gehört auch die Würdigung und Abwägung der öffentlichen gegenüber individuellen faktischen Interessen, somit die Behandlung aller jener Angelegenheiten, die im Verkehre mit Beteiligten als Ermessenssache bezeichnet zu werden pflegen. Die Ermessenssachen bilden bei den meisten politischen Behörden namentlich den unteren Instanzen nicht allein den numerisch größten, sondern auch den wichtigsten Teil ihrer Agenden. Die faktischen individuellen Interessen, deren Schutz diesen Behörden obliegt, sind tatsächlich von außerordentlicher Tragweite; es handelt sich dabei um geistige, wirtschaftliche und physische Wohlfahrt, um die Sicherheit, Gesundheit, um das Leben einzelner oder vieler, soweit sich diese Interessen in ihrer Gesamtheit noch nicht zum öffentlichen Interesse verdichtet haben. Wer ‚nur‘ die Interessen seiner physischen Existenz, seiner Gesundheit, seines Lebens vor der Behörde vertritt, hat weder ihr, noch dritten gegenüber rechtliche Ansprüche, er ist nicht Partei im Sinne des § 12 des Entwurfes; und doch stehen ihm weit höhere, allerdings nicht rechtliche, aber ethische Ansprüche zur Seite, vermöge welcher ihm der Schutz von der staatlichen Verwaltung nicht versagt werden darf. Es geht nicht an, daß solche Interessenten mit ihren Gesuchen oder Rekursen wegen Mangels der Legitimation abgewiesen werden, wie es heute bisweilen geschieht, es muß Gewähr dafür geboten werden, daß Eingaben nach bestimmten Prinzipien einem Verfahren unterzogen und einer Erledigung zugeführt werden. Um dies zu bewirken, ist es unbedingt erforderlich, daß die Regelung des Verfahrens schon dort einsetzt, wo begrifflich von einem Verfahren überhaupt gesprochen werden kann, das heißt, nicht nur wo die Durchsetzung des öffentlichen Interesses an individuellen Rechtssphären ihre Grenze findet, sondern auch wo sie mit Rücksicht auf individuelle Interessensphären wenigstens prinzipiell eine Beschränkung erfahren kann und die Anträge der Interessenten auf eine behördliche Erledigung gerichtet sind.“ (S. 37 u. 38 des Berichtes.) Aber noch in einem weiteren Punkte erscheint die Regelung des Verfahrens in Ermessenssachen geboten. Es kann nämlich, wie der Bericht a. a. O. hervorhebt, „bei der Einleitung des Verfahrens sehr häufig nicht festgestellt werden, ob und wie weit sich die belangende Sache als eine Rechts- oder Ermessenssache darstellt. Wie die Rechtssache (§ 55) im Zuge der fortschreitenden Erhebungen aus einer scheinbaren Ermessenssache herauswächst, so müssen sich auch die Grundsätze des Rechtsverfahrens aus allgemeinen, für das Verfahren vor den politischen Behörden überhaupt geltenden Grundsätzen entwickeln. Würde das letzterwähnte Verfahren auch in Hinkunft der grundsätzlichen Regelung entbehren, wäre die Möglichkeit vorhanden, daß effektive Rechtssachen, ohne daß sie als solche der Behörde erkennbar geworden wären, weder einem geordneten Verfahren unterzogen, noch überhaupt einer Erledigung zugeführt werden, was unter allen Umständen vermieden werden muß. Darum stellt der Entwurf in seinem zweiten Abschnitte allgemeine Grundsätze auf, die für das Verfahren vor den politischen Behörden überhaupt ohne Unterschied, ob es sich um Rechts- oder Ermessenssachen handelt, zu gelten haben und denen sich sonach im dritten Abschnitte überdies besondere, nur für das Verfahren in Rechtssachen geltende Grundsätze anschließen.“ Rechte stehen in Hinsicht auf das Verfahren nur Parteien zu. In Ermessenssachen sowie für Träger bloß faktischer Interessen gibt es keine rechtlichen Ansprüche auf Beobachtung der im Entwurfe vorgesehenen Verfahrensgrundsätze. (S. 38 des Berichtes.) Mit Recht hat daher der Herr Referent dem „freien Ermessen“ in seinen Ausführungen eine nähere Besprechung gewidmet. Ist die Lösung dieser Frage doch nicht nur wegen jenes rechtlichen Anspruches, sondern auch für die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes von erheblicher Bedeutung. Die theoretischen Betrachtungen bezüglich des freien Ermessens sind noch immer nicht soweit gediehen, daß dieser Begriff klar und eindeutig umschrieben werden könnte. Nichtsdestoweniger scheint die Kommission das für das freie Ermessen wesentliche Kriterion im freien Wahlakte der Behörde, wenn diese nicht durch bestimmte Vorschriften, allgemein staatliche oder die im einzelnen Falle obwaltenden besonderen Zwecke und die Dienstpflichten zu einem bestimmten Ausspruche verbunden ist, zu suchen, wofür die Ausführungen auf Seite 34 ff. des Berichtes des Freiherrn von Schwartzenau sprechen, ein Ausweg, der vom praktischen Standpunkte gewiß zu begrüßen ist. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Verhältnis der Verfallserklärung nach dem ersten zu jener nach dem zweiten Absatze des § 71 Tier-S.-G.; nur im zweiten Falle ist die Verfallserklärung von der auf freier Beweiswürdigung beruhenden Feststellung der Gefahr der Verbreitung einer Tierseuche abhängig.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 23. Februar 1914, Kr I 508/13, der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Wiener-Neustadt vom 14. September 1913, womit I. Eduard G. des Vergehens nach § 65 und der Übertretung nach § 64 Tier-S.-G., II. Karoline G., Anna T., Christine T. und Karl K. der Übertretung nach § 64 Tier-S.-G. und Karoline G., Karl T., Anna T., Christine T., Wilhelm M. und Franz K. der Übertretung nach § 64 Tier-S.-G. und § 5 St.-G. schuldig erkannt worden sind, teilweise Folge gegeben und das angefochtene Urteil im Punkte I. dahin ergänzt, daß die von Eduard G. vor dem 13. Dezember 1912 eingeführten mindestens zehn Stück Schweine, beziehungsweise der gemäß § 73 Tier-S.-G. hiefür erzielte Erlös gemäß § 71 Tier-S.-G. für verfallen erklärt werden; im übrigen wurde die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen.

Gründe: Die auf den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9 a und 11 (richtig nur Z. 11) St.-P.-O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist begründet, insofern sie sich gegen die Unterlassung der Verfallserklärung bezüglich jener Schweine richtet, die entgegen der auf Grund des § 5 Tier-S.-G. erlassenen Anordnungen aus Ödenburg nach Niederösterreich eingeführt wurden.

Der § 71 Tier-S.-G. unterscheidet zwei Fälle: Nach Abs. 1 sind Tiere und tierische Rohstoffe sowie andere Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, für verfallen zu erklären, „wenn sie entgegen einer auf Grund des § 5 erlassenen Anordnung in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingebracht wurden“. Der Abs. 2 bestimmt: „Das Gleiche gilt von Tieren und tierischen Rohstoffen, wenn sie entgegen der Vorschrift des § 4 oder einer auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Anordnung in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingebracht wurden und durch ihre Einführung die Gefahr der Verbreitung einer Tierseuche herbeigeführt wurde“.

Auf Grund des § 5 Tier-S.-G. können Ein- und Durchfuhrverbote erlassen werden, wenn in einem nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehörigen Lande eine Tierseuche ausgebrochen und ihre Verschleppung in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes zu besorgen

ist. Es ist daher klar, daß bei einer Einfuhr von Tieren entgegen einer auf Grund des § 5 Tier-S.-G. erlassenen Anordnung die Gefahr einer Tierseuche immer besteht. Infolgedessen wäre es überflüssig gewesen, im § 71 abermals die Verfallserklärung von dem Eintritt dieser Voraussetzung abhängig zu machen. Die Vorschrift des § 71 Tier-S.-G., erster Absatz, verordnet deshalb kategorisch und ohne irgend eine Ausnahme den Verfall der Tiere, wenn sie entgegen einer auf Grund des § 5 erlassenen Anordnung in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingebracht wurden. Die absolute Verpflichtung des Richters zur Verfallserklärung wird durch die in der Vorschrift gebrauchten Worte „sind vom Gerichte für verfallen zu erklären" deutlich ausgedrückt und es ist ganz gleichgültig, ob die Staatsanwaltschaft einen besonderen Antrag auf Verfallserklärung gestellt hat oder nicht. Hat daher das Gericht entgegen dieser bindenden Vorschrift den Verfall nicht ausgesprochen, steht sein Urteil mit den Vorschriften des § 281, Z. 11 St.-P.-O., nicht im Einklange. Die in dieser Richtung hin erhobene Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist somit begründet.

Handelt es sich um die Übertretung der Vorschrift des § 4 Tier-S.-G., macht § 71 die einschneidende Maßnahme der Verfallserklärung erst davon abhängig, daß durch die Einfuhr von Tieren, die entgegen der auf Grund des § 4 erlassenen Anordnung erfolgte, die Gefahr der Verbreitung einer Tierseuche herbeigeführt wurde. Ob dies zutrifft oder nicht, wird immer Sache der jeweiligen Feststellung und Beweiswürdigung sein. Im vorliegenden Fall hat das Gericht einen solchen Beweis nicht als erbracht angesehen, es hat vielmehr ausdrücklich ausgesprochen, daß diese Gefahr nicht nachweisbar war. Liegt aber ein solcher Ausspruch vor, dann kann nicht gesagt werden, daß das Gericht bei Ausmessung der Strafe die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes überschritten hat. Demnach ist die Beschwerde der Staatsanwaltschaft in dieser Richtung unbegründet. Es wäre Sache der Staatsanwaltschaft gewesen, bereits im Beweisverfahren durch Stellung geeigneter Anträge die Erbringung des Nachweises zu versuchen, daß auch die Einfuhr der Schweine nach dem 13. Dezember 1912 die Gefahr der Verbreitung einer Tierseuche herbeigeführt hat. Beweisanträge nach dieser Richtung hin hat die Staatsanwaltschaft überhaupt nicht gestellt.

Es war demnach das Urteil nur dahin zu ergänzen, daß die Schweine, die entgegen der Vorschrift des § 5 Tier-S.-G. eingeführt wurden, für verfallen erklärt werden, im übrigen war aber die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Notizen.

(Erbe sei das Vaterland.) Regierungsrat Buck (Düsseldorf) gibt in der „Deutschen Juristenzeitung" die Anregung, bei Vermächtnissen auch das Deutsche Reich zu bedenken, indem er an die Bestrebungen auf Beschränkung des gesetzlichen Erbrechtes zugunsten des Reiches anknüpft, und er richtet namentlich einen Appell an die Deutschen im Auslande. Nachdem angesichts des Existenzkampfes Deutschlands der deutsche Gedanke allgemein im Auslande, wo immer Deutsche wohnen, besonders aber unter den Deutsch-Amerikanern, mit elementarer Gewalt zum Durchbruch gekommen und in Wort und Tat für das alte Vaterland geopfert werde, sollte da nicht der Augenblick gekommen sein, wo jeder Deutsche im Auslande, besonders aber jeder Deutsch-Amerikaner, der nicht für nahe Angehörige zu sorgen oder liebe Freunde zu bedenken habe, seinen letzten Willen dahin nachprüfe, ob er seine Treue zum alten Vaterlande nicht dadurch zum Ausdruck bringen sollte, daß er zum Erben seines Vermögens sein altes Vaterland, seine engere Heimat oder die Hinterbliebenen deutscher gefallener Krieger einsetze? „Gewaltige Summen", so führt er dazu aus, „wurden gerade von Deutsch-Amerikanern bisher testamentarisch für öffentliche Anstalten, wohltätige und wissenschaftliche Zwecke in Nordamerika ausgesetzt. Sollte jetzt nicht der Augenblick gekommen sein, wo jeder Deutsch-Amerikaner seinen letzten Willen nachprüft, ob er nicht sein Vermögen einem schöneren Zweck als dem bisher üblichen stiften und sein Heimatland, das Deutsche Reich, zum Erben einsetzen sollte? Das Deutsche Reich, oder, wenn es nicht anders ist, den alten Heimatsort. Und noch eins, sollte nicht auch in Deutschland selbst der Gedanke sich Recht verschaffen, statt der vielen Stiftungen, die für mehr oder weniger unwesentliche Zwecke vermacht werden, alles für einen Zweck zu hinterlassen, nämlich für das Deutsche Reich und seine verwundeten Krieger und deren Hinterbliebene? Wie ein zündender Blitz sollte überall im Ausland und Inland, wo Deutsche beisammen sind, und besonders in Nordamerika, der Gedanke einschlagen als würdige Antwort auf den Plan unserer Feinde, Deutschland vom Erdboden verschwinden zu lassen: Unser Erbe sei das deutsche Vaterland!"

Der durch seine Arbeiten über das Erbrecht des Reiches bekannte Justizrat Bamberger (Aschersleben) unterstützt diesen Vorschlag lebhaft und mahnt, jeder, der über Vermögen verfüge, solle nach Maßgabe seiner Kräfte auch in seinem letzten Willen des Vaterlandes gedenken. Er empfiehlt erstens, daß die Justizverwaltungen der Bundesstaaten die mit der Aufnahme von letztwilligen Verfügungen betrauten Beamten, die Richter und Notare, darauf hinweisen möchten, daß grundsätzlich nichts im Wege stehe, bei Aufnahme eines Testaments dem Testator die Berücksichtigung des Deutschen Reiches in geeigneter Weise nahezulegen, und daß regelmäßigen Berichten über den Erfolg der Maßregel ohne Nennung des Testators entgegengesehen werde. Zweitens rät er, die Vertreter des Reiches im Auslande anzuweisen, in ihren Amtsbezirken nach derselben Richtung zu wirken, zunächst durch schleunige Verbreitung eines kurzen Aufrufes, dann durch regelmäßig wiederkehrende Veröffentlichungen in Zeitungen und Anschlägen in den Amts- und Klubräumen. Drittens regt er an, bei Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an juristische Personen die Bedingung der Überweisung eines Teilbetrages an die Reichskasse zu stellen.

Personalien.

Se. Majestät haben den Domherrn im Lavanter Kathedralkapitel Josef Majcen zum Domdechanten ernannt.

Der Handelsminister hat die Wahl des Karl Kirchhof zum Präsidenten und des Theodor Freiherrn von Liebieg zum Vizepräsidenten der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer bestätigt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 21 bis 25 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 25. März 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 13.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Pränumerations-Einladung.

Wir ersuchen diejenigen P. T. Abonnenten, deren Abonnement Ende März abläuft, dasselbe baldmöglichst zu erneuern. Den entfallenden Pränumerationsbetrag, pro Vierteljahr mit den „Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes" K 5.—, ohne Erkenntnisse K 2.50, bitten wir entweder direkt an den Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhändler in Wien, I. Seilergasse 4, oder an die betreffende Bezugsstelle einzusenden.

Inhalt:

Die Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform, betreffend die Erlassung einer Geschäftsordnung der k. k. Bezirkshauptmannschaften und die Feststellung von Grundsätzen für das Verfahren vor den politischen Behörden.

(Schluß.)

Die „Allgemeinen Grundsätze" behandeln in den §§ 4 bis 12 „die vor der Behörde handelnden Personen und die Parteien", in §§ 13 bis 28 das „Ermittlungsverfahren", in §§ 29 bis 37 die „Behördlichen Aussprüche und Verfügungen", in §§ 38 bis 44 „das Rekursverfahren", in §§ 45 und 46 „die Handhabung des Aufsichtsrechtes", in §§ 47 bis 54 die „Zustellungen". Der dritte Abschnitt behandelt, wie erwähnt, ohne Unterteilung in den §§ 55 bis 76 die „Besonderen Grundsätze für das Verfahren in Rechtssachen". Möglichste Beschleunigung des Verfahrens und Sicherung in der Rechtsfindung, Klarheit in Fragen der Verwaltung, Förderung der öffentlichen Interessen unter zulässiger Bedachtnahme privater Interessen, das sind die Richtlinien, die der Reform der inneren Verwaltung bei Erlassung ihres Reformentwurfes vorgeschwebt haben, also Absichten, die in erster Linie ihre segnenden Wirkungen der Bevölkerung gegenüber ausstrahlen.

Auch im Bereiche der Verfahrensgrundsätze finden wir solche, jene Ziele verfolgenden Maßnahmen. Schon die Feststellung solcher Grundsätze überhaupt ist lebhaft zu begrüßen. Trotzdem ist hier auf besondere, der Beschleunigung des Verfahrens und der Rechtssicherheit zugute kommende Maßnahmen besonders zu verweisen. Das Verfahren ist nach § 15 ein offiziöses. Die Erledigungen, die auch in anderen als Rechtssachen erfließen, sind nach § 32 in der Regel mit Gründen zu versehen, aus welchen die Beteiligten die für die Verfügung oder den Ausspruch maßgebenden, tatsächlichen oder rechtlichen Umstände zu erkennen vermögen. Ausnahmen von dieser Regel statuiert der Absatz 2 dieses Paragraphen. Für Erkenntnisse bildet die Begründung nach § 65 einen wesentlichen Teil des Erkenntnisses. Nach § 33 sollen oberbehördliche Erledigungen regelmäßig von der Oberbehörde selbst — ohne Dazwischenkunft der Unterbehörden — intimiert werden. Parteien und ihren Vertretern steht nach § 61 das Recht der Akteneinsicht zu. Nach § 66 sind die Behörden, sofern die geltenden Vorschriften nicht besondere Anordnungen enthalten, verpflichtet, über Anträge und Rekurse der Parteien rechtzeitig, das heißt, nach Maßgabe der konkreten Umstände, unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die Interessen der Parteien so rasch als möglich zu erkennen. Unbeschadet dieses Grundsatzes ist im allgemeinen ein Erkenntnis als ein rechtzeitiges anzusehen, wenn es spätestens drei Monate nach Überreichung des Antrages oder nach Einleitung des Verfahrens von Amts wegen, im Falle von Rekursen aber spätestens drei Monate nach Ablauf der Rekursfrist den Parteien zugestellt wird. Auch auf die Bestimmungen der Wiederaufnahme des Verfahrens §§ 73 ff. sei hier verwiesen. Zu begrüßen ist die Aufnahme der Bestimmung im I § 1, Absatz 6, und II § 2, Absatz 6, aus der hervorgeht, daß die untergeordneten Behörden in Rechtssachen an dienstliche Aufträge und Weisungen der ihnen vorgesetzten Behörde nicht gebunden sind. Den Gegenstand betraf das Minoritätsvotum IC der Mitglieder Guido Freiherrn v. Haerdtl und Edmund Bernatzik. Diese finden jene Bestimmung mit Artikel 2 und 11 des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, nicht vereinbar. Nach diesem Staatsgrundgesetz sei die Oberbehörde zweifellos zu Weisungen auch in Rechtssachen befugt. Abgesehen von der Verfassungswidrigkeit widerstreite die vorangeführte Bestimmung aber auch den Bedürfnissen der Verwaltung, da der Regierung das Recht, nötigenfalls durch Weisungen auf eine entsprechende Behandlung einzelner Angelegenheiten einzuwirken, im Interesse einer geordneten Verwaltung nicht eingeschränkt werden könne. Die Fassung jener Bestimmung sei geeignet, auch generelle, meritorische Weisungen in allen Rechtsangelegenheiten auszuschließen. Schließlich fürchten Votanten eine Lockerung der Disziplin. Mit Recht bekämpft Referent, Freiherr v. Schwartzenau, auf S. 33 f. seiner Erläuterungen diese Ansichten und leitet aus dem Begriffe der „Rechtssprechung" die Unhaltbarkeit der gegenteiligen Meinung ab. Er verweist hier auch darauf, daß nur das richterliche Ermessen, die instanzmäßige Würdigung des Tatbestandes, also die konkrete Sentenz eines Erkenntnisses im Sinne

jener Bestimmungen nicht durch oberbehördliche Weisungen alteriert werden soll, daß die Bestimmung aber generellen Weisungen nicht hinderlich entgegenstehe. Sehr richtig wird hier auch bemerkt, daß diese Bestimmung gerade im Interesse der Disziplin und der Staatsautorität gelegen ist. In dieser Richtung könnte meines Erachtens auch eine Analogie mit dem Richterstande ins Treffen geführt werden können. Was gibt es hehreres und was garantiert den Staatsbürgern mehr ihr Recht und kräftigt das Ansehen der Staatsautorität, als ein unabhängiger Richterstand, wie er es sein soll. Nach Ansicht der Separatvotanten müßte dieser Stand eine Horde undisziplinierter Personen sein, welcher Meinung wohl niemand zuzustimmen vermag. Auch Garantien für die strikte Durchführung der Vorschriften sind im Entwurfe vorgesehen. Denn nach Art. VI wird der Landeschef Inspektionsbeamte zu bestellen haben, die die ihnen zugewiesenen Bezirke nach Maßgabe des Bedarfes, mindestens aber einmal im Jahre zu bereisen und sich von der genauen und zweckmäßigen Durchführung der in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf die Beobachtung der im II. Teile dieser Verordnung vorgesehenen Verfahrensgrundsätze zu überzeugen haben. Über ihre Wahrnehmungen werden sie dem Landeschef berichten.

Es würde zu weit gehen, mehr als das Wesentliche des Entwurfes dem Leser vorzuführen, insbesondere die auch vom theoretischen Standpunkte interessanten Ausführungen des Referenten, Freiherrn von Schwartzenau, näher zu besprechen. Das für die Allgemeinheit wichtigste ist aus obigem zu entnehmen. Ich gelange daher zur dritten und letzten Frage: Ist das, was uns das Operat bietet, hinreichend, die Mängel, an denen unsere heutige Verwaltung krankt, zu beseitigen? Ich möchte die Frage mit ja und nein beantworten. Bekanntlich hat in der Kritik der Entwurf geteilten Beifall erfahren. Namentlich der II. Teil (die Verfahrensgrundsätze) sind der Gegenstand heftiger Angriffe geworden. Solche Erscheinungen sind die gewöhnlichen Begleiter aller Reformbestrebungen gewesen, daher auch dieser.

Bei Beurteilung solcher Reformen müssen den Kritiker als Leitsterne die Überzeugung begleiten, daß das Bessere der Feind des Guten, dieses aber offenbar der Feind des Schlechten ist. Kein Reformwerk wird gleich ursprünglich so ausgearbeitet werden können, daß es in allen Teilen ganz einwandfrei für die Praxis das Beste bedeuten würde. Wie der Mensch nicht vollkommen ist, so ist es auch sein Werk. Sicher ist es, daß jene eingangs bezeichneten Schäden unserer inneren Verwaltung bestehen, sicher, daß wir sie wahrnehmen, sicher, daß wir daher trachten müssen, jene so weit als tunlich und so schnell als tunlich zu beseitigen. Hiezu wird der Zeitpunkt nach Abschluß des Friedens der richtige sein; denn durch eine gute Verwaltung wird nicht nur dem Volke, sondern auch dem Staate in idealer und finanzieller Beziehung genützt. So lange die Behauptung eines großen Geistes, diejenige Verwaltung sei die beste, von der niemand spricht, sich nicht in Wirklichkeit umsetzt, so lange die Anklagen gegen unsere Verwaltung nicht verstummen, dürfen wir auch nicht ruhen und rasten das Reformwerk zu fördern. Man hat vielfach die Meinung vertreten, daß nur ein Gesetzgebungsakt, wo es nötig ist — also bedingt im Bereiche des Verfahrens — das anzustrebende Ideal, die bestmöglichste Verwaltung bewirken könne. Man vergißt hiebei auf die Art unserer Gesetzgebung. Ja, wenn wir zu Beginn des vorigen Jahrhunderts lebten, da eine handvoll Fachmänner das über ein Jahrhundert in Kraft befindliche allgemeine bürgerliche Gesetz geschaffen, aus einem Guß, dann hätten jene Idealisten recht. Für unsere heutigen Zeitläufte — und die nicht wegzuleugnende Wirklichkeit ist der nie versagende Prüfstein — glaube ich ein Werk, geschaffen von Männern höchster Bildung, beseelt vom Bewußtsein, für den Staat das bestmöglichste zu tun, höher anschlagen zu müssen als das verfassungsmäßig zustande gekommene Recht. Der Entwurf will aber, wie erwähnt, gar nicht neues Recht schaffen, er setzt sich nur die Aufgabe, Bestehendes zu suchen und zu finden. Freilich, der Gerichtsgebrauch, wo alle anderen Mittel versagen, als Rechtsquelle, hat immer etwas gegen sich, und so finden wir denn die nicht unrichtige und begreifliche Furcht vor Schwankungen, richtiger Abschwenkungen von bestehenden Ansichten des Gerichtshofes und die hiedurch fatal werdende Lage einer auf diesen Ansichten sich aufbauenden Vorschrift. In Wirklichkeit besehen, ist die Sache aber nicht so fürchterlich als sie aussieht. Die Konstanz der Rechtsprechung eines höchsten Gerichtshofes bildet eine nicht zu entbehrende Garantie für die Rechtssicherheit. Selbst eine unrichtige aber konstante Praxis eines höchsten Gerichtes ist weitaus erträglicher als schwankende Judikate, teils richtige, teils falsche. Daher glaube ich, daß der Aufbau der Grundsätze des Verfahrens auf der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in dem oben angedeuteten Umfange keineswegs bedenklich ist. Sie sollen, wie Freiherr von Schwartzenau sich auf Seite 33 seiner Erläuterungen ausdrückt, ein in sich abgeschlossenes — wenn auch nicht lückenloses — theoretisch einwandfreies System bilden. Wenn ich so die letzte gestellte Frage im allgemeinen bejahend beantwortet habe, so ist es doch auch Sache, einigen Bedenken gegen einzelne Bestimmungen freien Lauf zu lassen. Es wird als wesentlicher Wunsch der Reformkommission hervorgehoben und er findet im Entwurfe seinen Ausdruck, daß der Amtsvorstand sich stets einen Überblick über die laufenden Geschäfte erhalte. Er soll zu diesem Zwecke den täglichen Einlauf durchsehen, anderseits approbieren in seinem Namen Dezernenten bearbeitete Geschäftsstücke. Es ist im Entwurfe nirgendwo gesagt, in welcher Weise sich der Amtsvorstand in Kenntnis jener von den Dezernenten bearbeiteten Geschäftsstücke halten solle. Die Antwort auf die Erledigung des Dezernenten kann ja längere Zeit ausbleiben, es kann aber auch der Fall eintreten, daß eine Passierung durch den Einlauf überhaupt nicht statthat. Wie soll der Amtsvorstand sich in solchen Belangen in andauernder Kenntnis der Geschehnisse erhalten? Weiters ist es nicht tunlich, den Amtsvorstand auch für die Arbeiten seiner Dezernenten verantwortlich zu machen. Höchstens die Imputation einer Schuld in der Auswahl der Personen wäre zulässig. Im übrigen dürfte die praktische Handhabung der Geschäftsordnung noch anderweitige Abänderungen derselben als notwendig erscheinen lassen. So dürfte die Anlage des Geschäftsplanes in Form eines Zettelkatasters schon wegen der Verwendung zu statistischen Zwecken der Praxis dienlicher sein als die vorgeschlagene Führung. Diese und andere durch die Praxis zu bewährende Neuerungen formeller Natur haben aber nicht jene Bedeutung, wie Einrichtungen, die die materielle Sphäre des Amtes berühren. In dieser Richtung möchte ich das Institut der Inspektoren berühren. Es begleitet fast alle Reformen.

So wurden Gerichtsinspektoren mit dem Inslebentreten der neuen Zivilprozeßordnung geschaffen, die Finanzbehörden bestellten für die Überwachung ihrer erstinstanzlichen Organe — die Steuerreferenten — Steuerlandesinspektoren. Von diesen könnte der Steuerreferent so manches Liedchen singen. Allein noblesse oblige! — Nur fällt es auf den ersten Blick auf, daß die Gerichtsinspektoren Organe des Ministeriums sind, in Wien ihren Sitz haben und von da entsendet werden, während die Steuerlandesinspektoren wohl vom Finanzminister bestellt werden, aber ihren Sitz im Standorte der Finanzlandesbehörden haben. Zweck einer Inspektion ist offenbar die sachkundige und vollkommen objektive Untersuchung eines zu lustrierenden Amtes. Wenn die Inspektionsorgane bei der Zentrallstelle — wie die Gerichtsinspektoren — bestellt sind und wenn sie von dort aus, und zwar nicht immer dieselben Personen, nach den zu inspizierenden Amtsstellen entsendet werden, so liegt darin schon eine erhöhte Garantie ihrer Objektivität. Daher glaube ich, daß auch die Inspektionsorgane für die staatlichen politischen Behörden I. Instanz einerseits vom Minister des Innern mit dem Sitze in Wien zu bestellen wären und daß Fürsorge zu treffen wäre für einen öfteren Wechsel in der Person des Lustrierungskommissärs in Hinsicht des speziellen zu lustrierenden Amtes.

Und noch eine kurze Bemerkung! Der springende Punkt einer Reform der inneren Verwaltung liegt m. A. n. in der Aufrollung des Autonomieproblems; hiezu heute Stellung zu nehmen, bietet jedoch der Inhalt der Vorschläge keinen Anlaß.

Kronegger.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zum Begriffe der „Einfuhr“ im Sinne des § 5 Tierseuchengesetz. — Mitschuld am Vergehen nach §§ 5, 65 Tierseuchengesetz bei Erwerb des verbotswidrig in das Inland geschafften Tieres aus dem Besitze des Einführenden.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 22. Jänner 1914, Kr VI 101/13, die vom Angeklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Cilli vom 14. Oktober 1913,

womit Josef P. des Vergehens nach §§ 5 und 65, Gesetz vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, und § 5 St.-G. schuldig erkannt worden ist, verworfen.

Aus den Gründen: ... Unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 9a des § 281 St.-P.-O. bekämpft die Nichtigkeitsbeschwerde die Auffassung des Gerichtshofes als rechtsirrig, daß unter Einfuhr nicht allein die Überschreitung der Grenze zu verstehen, daß vielmehr ein Tier als endgültig eingeführt erst dann anzusehen sei, wenn sein Verbleiben im Inlande durch die Umstände gegeben ist, daß somit der Angeklagte zu der verbotswidrigen Einfuhr dadurch beigeholfen habe, daß er das Füllen erwarb und in sein Eigentum übernahm. Dementgegen vertritt die Nichtigkeitsbeschwerde die Anschauung, die Einfuhr und damit das Vergehen nach den §§ 5, 65 Tierseuchengesetz sei durch Überschreitung der Grenze vollendet. Das Einfuhrverbot bezwecke die Hintanhaltung einer Gefährdung. Gefahr der Ansteckung trete aber im Augenblicke der Grenzüberschreitung ein. Als der Angeklagte das Füllen erwarb, sei es bereits eingeführt gewesen. Der Eigentumserwerb genüge nicht zu einem Schlusse auf den künftigen Verbleib des Füllens und sei für die Tatsache der Einfuhr unwesentlich. Das Verbleiben des eingeführten Gutes im Inlande sei nicht entscheidend. Wenn es, während es im Inlande noch feilgehalten wird, verdirbt oder wieder ins Ausland ausgeführt wird, so sei es trotzdem als eingeführtes Gut anzusehen. Da sonach das Füllen bereits eingeführt war, so habe der Angeklagte zu dessen Einführung und somit zur sicheren Vollstreckung des in Rede stehenden Vergehens nichts mehr beitragen können. Der Erwerb des Füllens käme demzufolge nur als Hilfeleistung nach verübter Übeltat (Teilnehmung) im Sinne der §§ 6, 239 St.-G. in Betracht. Eine solche Hilfeleistung sei jedoch im gegebenen Falle nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht. Auf das Vorgehen des Angeklagten fände schlimmstenfalls der der Ahndung durch die politische Behörde überwiesene § 63, Z. 1 Tierseuchengesetz in Verbindung mit den Vorschriften des zweiten Teiles der Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 282, und des Art. I der Ministerialverordnung vom 10. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 36, Anwendung.

Allein nicht die rechtliche Auffassung der Nichtigkeitsbeschwerde, sondern jene des Gerichtshofes hat das Gesetz für sich.

Als „eingeführt" bezeichnet schon der allgemeine Sprachgebrauch nur jene Güter, die aus dem Auslande herbeigeschafft werden, um im Inlande verwendet oder verbraucht zu werden. Wird dieser Zweck nicht erreicht, so bleibt die Tatsache der bereits erfolgten Einfuhr allerdings bestehen, selbst wenn diese Güter in das Ursprungsland zurückgeführt werden. Werden die Güter zu dem Zwecke ins Inland geschafft, um sie ins Ausland zu schaffen, so sind sie nach dem Sprachgebrauche nicht als „eingeführt" anzusehen, sondern als durch das Inland „durchgeführt". Die Handlung der „Einfuhr" dauert von dem Zeitpunkte der Bestimmung der Güter zur Einfuhr bis zu ihrer endgültigen Übergabe an den Empfänger im Inlande. Diese Handlung kann daher während ihrer ganzen Dauer durch Vorschub oder Beihilfe im Sinne der §§ 5, 239 St.-G. gefördert und begünstigt werden. Wegen Mitschuld an der Einfuhr, sei es durch Anstiftung, Mittäterschaft oder Beihilfe, hat sich demzufolge nicht allein der zu verantworten, der sich an der Erwerbung des Gutes im Auslande oder an dessen Beförderung über die Grenze ins Inland durch Rat oder Tat beteiligt, sondern auch, wer nach ohne sein Zutun bereits erfolgter Hereinschaffung bei der Verwertung des Gutes im Inlande mitwirkt und dadurch dessen Verbleiben und Verwendung im Inlande ermöglicht.

Nicht anders faßt auch das Tierseuchengesetz den Begriff der „Einfuhr" auf. Es regelt im § 5 gleichmäßig die Ein- und Durchfuhr. Die Bestimmung soll die Einschleppung einer Tierseuche aus dem Auslande verhüten. Die Gefahr einer solchen besteht sowohl bei der Einfuhr als bei der Durchfuhr während der Dauer der Beförderung auf der ganzen zurückgelegten Wegstrecke und nicht bloß an der Übertrittsstelle. Je länger diese Strecke ist, desto größer ist die mit der Beförderung verbundene Gefahr für die heimische Viehzucht. Gelten die gesetzlichen Einschränkungen in Ansehung der aus dem Auslande stammenden und durch das inländische Gebiet lediglich durchgeführten Tiere, so wäre es widersinnig und dem Zwecke des Gesetzes nicht entsprechend, ihnen bezüglich der Tiere, die zu dauerndem Verbleiben ins Inland herbeigeschafft werden, die Wirksamkeit für die Zeitdauer zu versagen, während welcher sie sich im Inlande noch im Besitze des Einführenden befinden und ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung noch nicht zugeführt werden konnten, nachdem es ihm gelungen war, die Tiere über die Grenze zu bringen. Die in Rede stehende Gesetzesbestimmung bezweckt nach der Aufschrift des zweiten Abschnittes des allgemeinen Tierseuchengesetzes die Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen aus Ländern, die nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehören. Die Gefahr einer solchen Einschleppung ist aber gewiß nicht geringer, wenn die eingeschmuggelten Tiere bis zu ihrer Ablieferung im Inlande verbleiben, als wenn sie durch das inländische Gebiet ohne längeren Aufenthalt lediglich durchgeführt werden. Im Falle der Erreichung des Zweckes der Einfuhr, des Verkaufes der Tierstücke im Inlande, bildet der Verkauf die letzte Ausführungshandlung der Einfuhr, verbunden mit der Gefahr der Seuchenverbreitung an dem nunmehrigen Standort der Tiere. Demgemäß verstößt der Ausspruch, der Angeklagte habe dadurch, daß er das Füllen bereits nach erfolgter Überschreitung der Grenze des Geltungsgebietes des allgemeinen Tierseuchengesetzes ankaufte, zur sicheren Vollstreckung der verbotswidrigen Einfuhr des Füllens beigetragen, keineswegs wider das Gesetz.

Die zur Gänze unbegründete Nichtigkeitsbeschwerde war darum zu verwerfen.

Literatur.

Der rechtliche Charakter der Arbeitskonflikte. Wege zur Sicherung rechtlicher Zustände auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages. Von Jakob Soušek, k. k. Ministerialrat, Wien 1914, Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, Wien I., Seilergasse 4, Preis broschiert 3 K 60 h.

Der Herr Verfasser bespricht zuerst die wirtschaftliche Grundlage des Arbeitsverhältnisses und dessen rechtliche Grundlagen und zeigt, daß die Vertragsfreiheit auf Seite der Arbeitnehmer als der schwächeren Paziszenten einer gesetzlichen Einschränkung bedarf und in welcher Weise in dieser Richtung ein ius cogens allerdings schrittweise bisher ausgebaut wurde, welches die Dispositionsfreiheit des Arbeitnehmers beschränkte. Soweit eine Beschränkung in der Dispositionsfähigkeit durch Normen nicht eintritt, gilt das Zivilrecht. Dieser Rechtszustand sei aber unzulänglich. Eine Ingerenz auf das Zustandekommen des Werk- und Dienstvertrages habe bisher die Legislative vermieden. Die gegenteiligen Bestrebungen der Vertragsteile — nach höheren Löhnen einerseits, nach Auszahlung möglichst geringer Entlohnung anderseits — finden auf dem Arbeitsmarkte, dessen Organe die Arbeitsvermittlungsstellen sind, nach den Gesetzen der Nachfrage und des Angebotes ihre feste Gestalt. Die Arbeitsvermittlungsstellen der Arbeitnehmer und Arbeitsgeber suchen, den Arbeitsmarkt zu beherrschen. Der Herr Verfasser bespricht dann die Selbsthilfebestrebungen der beiden Vertragsteile — Streiks, passive Resistenz — die Aussperrung, ihre verschiedenen Unterarten und Ziele. Ein weiteres Kapitel ist den Koalitionen der Vertragsparteien gewidmet. Nach Darstellung der Genesis des Koalitionsgesetzes vom 7. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 43, werden die Formen der Organisation der Koalitionen und die Mittel, wozu diese Verbände zwecks Erreichung ihrer Ziele greifen, besprochen — Materialsperre, Kundensperre, Streikposten. — Der Abschnitt V ist der Darstellung des Kampfes der Organisationen gewidmet — Betriebssperre, Kundschaftensperre, Gewerkschaftsmarkt, Sabotage, schwarze Listen, geheime Zeichen. — Der Herr Verfasser zeigt hiebei, daß man vor Gesetzwidrigkeiten keineswegs zurückschreckt. Es wird nun die Kampftaktik der Verbände besprochen, hier walte das aggressive Moment vor. Wichtig sei die Wahl des geeigneten Zeitpunktes. Der Herr Verfasser bespricht die Streik- und Widerstandsfonds und schildert, wie sich die Kämpfe auf Seite der Arbeitnehmer und in einfacheren Verhältnissen auf Seite der Arbeitgeber abwickeln, ferners die Folgeerscheinungen dieser Konflikte, namentlich der Generalstreiks auf die Haltung der besitzenden Klassen und die Aufgabe der Presse. Die dem Arbeitsverhältnisse ursprünglich zugrunde liegenden wirtschaftlichen Grundsätze von Anbot und Nachfrage werden allmählich durch die Politik der Gewalt verdrängt. Schließlich werden die Formen des Abschlusses der Arbeitskonflikte dem Leser vorgeführt. Ein weiterer Abschnitt ist der Würdigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der Arbeitskonflikte gewidmet. Der Herr Verfasser bespricht hier die Folgen für den Unternehmer — die Streikklausel, den Kontraktbruch, die Möglichkeit, auch die Gewerkschaften mit dem Risiko eines gesetzwidrigen Streiks zu belasten, die Auflösung des Dienstverhältnisses bei passiver Resistenz ohne Kündigung. Unter den wirtschaftlichen Folgen werden die materiellen Nachteile für die Arbeiter, die anders einzuschätzen sind als jene des Unternehmers, hervorgehoben. Es wird der Nachweis zu erbringen versucht, daß die bisherige Taktik, insoweit dieselbe große Massen in Angriff- und Machtstreiks engagiert, verfehlt sei. Es werde denn auch in Arbeiterkreisen ein Ersatz für jene Kampfmittel auf politischem Gebiete durch Vertiefung der politischen Organisation der Arbeiterklasse und durch Verstärkung des Einflusses der Arbeitervertretung in den gesetzgebenden Körperschaften angestrebt. Sohin werden noch andere Folgen der Lohnkämpfe, z. B. Verluste der Lieferanten, der Arbeiter u. dgl. besprochen.

Der Herr Verfasser geht dann auf die Stellung der Staatsverwaltung bei Arbeitskonflikten über. Das Recht und die Pflicht staatlicher Ingerenz ergebe sich, wenn die Bewegungen den rein privaten Charakter abstreifen und sich gegen das Gemeininteresse richten. Die Staatsverwaltung müsse der Anwendung gesetzwidriger

Mittel durch die Koalitionen entgegentreten, namentlich dann, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Der Autor bespricht die Rolle der Polizei in diesem Belange, dann die Pflicht des Staates, ein Einverständnis zwischen den Parteien zu erzielen, und die Mitarbeit der Justiz. Unter IX wird das Problem der Koalitionen der Staatsangestellten besprochen. Nachdem der Herr Verfasser die wichtigsten theoretischen Ansichten über das Wesen des Staatsdienstverhältnisses vorgeführt hat, kommt er zum Ergebnis, daß das Dienstverhältnis der eigentlichen Staatsorgane ein vom privaten Dienstvertrage verschiedenes ist, daß den Staatsangestellten dieser Kategorie daher ein Streikrecht nicht zustehe, daher für sie das Koalitionsrecht zwecklos wäre. Aber auch den auf Grund eines Vertrages angestellten Bediensteten der Staatsbetriebe, welche rein technische oder geschäftliche Agenden besorgen, wird das Streikrecht abgesprochen, sogar dann, wenn diese Personen in die Kategorie der Arbeiter fallen.

Das für die Beurteilung des Wertes des vorliegenden Werkes wichtigste Kapitel ist das zehnte, weil wir hier teilweise neuen Vorschlägen begegnen. Hier bespricht der Autor die Wege zur Schaffung rechtlicher Zustände auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages. Wir entnehmen diesem Abschnitte unter anderm folgendes: Der Herr Verfasser sucht die Wege zu weisen, wie die Arbeitskonflikte in engere, sowohl für die Parteien, als auch die Allgemeinheit befriedigende Schranken gebracht werden könnten. Vor allem ertönt der Ruf nach ausschließlicher Anwendung gesetzlicher Mittel und Vermeidung jedes Terrorismus und Faustkampfes. Dieser Rechtsgrundsatz sei anerkannt, aber die Übertragung in die Praxis hat wenig Anklang gefunden. Bei den Parteien trete das Bestreben, über einander zu herrschen zutage. Der Staat dürfe aber eine Parteiherrschaft nicht zugeben. Die Parteien müssen gezwungen werden, nebeneinander zu leben, daher sollte das Streikrecht gesetzlich geregelt werden. Der Herr Verfasser bespricht nun den Ausbau des Arbeitsrechtes, nämlich die Frage, ob das gegenwärtige Recht dem Wesen der modernen Arbeitsgemeinschaften entspricht und ob eine Reform auf diesem Gebiete einzusetzen hätte. Der Autor führt nun die bisherigen theoretischen Bestrebungen in dieser Richtung vor und zeigt, wie durch die Arbeiten der deutschen Juristentage der Weg zum Ausbau eines einheitlichen Arbeitsrechtes betreten wurde. In der Praxis habe sich die Einschränkung des privatrechtlichen Arbeitsvertrages durch zwingende Vorschriften öffentlichen Rechtes als zweckmäßig erwiesen. Eine wesentliche Besserung würde der Herr Verfasser in der Regelung der Minimalarbeitszeit erblicken. Desgleichen wäre anzustreben, daß die bisherige übliche Zusammenfassung des Mietvertrages für Werkswohnungen mit dem Arbeitsvertrage eine solche gesetzliche Regelung fände, daß in dieser Beziehung neben den Rücksichten des Rechtes auch jenen der Billigkeit die Anerkennung verschafft werde. Ebenso erblickt Verfasser in der zeitgemäßen Ausgestaltung der Sozialversicherung, in der Feststellung von Minimallöhnen — für einzelne Industrien — und in der gesetzlichen Regelung des Abschlusses und der Vollziehbarkeit der Tarifverträge Mittel, den Parteifrieden zu fördern. Ein loyales Einvernehmen der Parteien nach dem Grundsatze „Leben und leben lassen" wird gefordert. Der Herr Verfasser bespricht die Mittel zur Erzielung des wirtschaftlichen Friedens, das System der gleitenden Löhne, die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn, den Ersatz des freien Arbeitsvertrages durch beamtenartige Organisationen. Der Herr Verfasser hält die Realisierung dieser Organisationen für eine reine Kostenfrage. Es wird dann der Regelung des Koalitionsrechtes das Augenmerk zugewendet. Wenn die rechtliche Grundlage des Arbeitsvertrages allmählich zu Gunsten des Arbeiters verschoben wird, dann entstehe die Frage nach Einschränkung jenes Rechtes. Das Streikverbot hat schon bestanden, mußte aber aufgegeben werden. Durch zwingende Vorschriften lasse sich der privatrechtliche Vertrag nur durch Garantie eines Existenzminimums öffentlich rechtlich beeinflussen. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage über diese Grenze hinaus müsse daher auch weiterhin der Selbsthilfe der Parteien überlassen werden. Der Herr Verfasser befürwortet die staatliche Überwachung des Arbeitsmarktes, die Kontrolle des Boykotts und der schwarzen Listen und erteilt sehr beachtenswerte Vorschläge hinsichtlich der Schadenersatzpflicht bei gesetzwidrigen Kampfmitteln. Es wird dann die Frage erörtert, ob sich Streiks in gemeinnötigen Unternehmungen mit dem Gemeinwohle vertragen und ob es zweckmäßig ist, den Kontraktbruch gerichtlich zu bestrafen. Verfasser tritt für eine Regelung des Arbeitsverhältnisses durch öffentlich-rechtliche Zwangsvorschriften ein und glaubt, daß durch Disziplinarstrafen Dienstverweigerungen wirksamer begegnet werden könnte. Bezüglich anderer, nämlich nicht in gemeinnötigen Betrieben befindlicher Arbeiter, wird die Regelung des Koalitionsrechtes in der Weise angestrebt, daß einzelne jetzt übliche Kampfmittel, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden, schärfer gestraft werden sollten (Schutz der Arbeitswilligen). Dann erörtert der Autor die Vermittlungstätigkeit der Staatsverwaltung. Auch vorstehend besprochene Verbesserungen des gegenwärtigen Zustandes würden den Frieden nicht garantieren. Für den Fall von Mißhelligkeiten müßte zu deren Beseitigung ein Organ geschaffen werden. Verfasser bespricht die Institution der Einigungsämter und Schiedsgerichte. Die letzteren erweisen sich erst dann, wenn die Rechtssphären der Parteien durch einen Vertrag wenigstens prinzipiell abgegrenzt sind, als zweckmäßig. Die Schwierigkeit der Errichtung von tauglichen Einigungsämtern ist in deren Zusammensetzung zu suchen. Die für diese Funktion nötigen Eigenschaften erwartet sich der Autor am ehesten bei entsprechend vorgebildeten und mit der nötigen Autorität ausgestatteten Staatsorganen. Der Grund, warum Einigungsämter bisher nicht in gewünschter Weise funktionierten, liegt daher in ihrer Zusammensetzung. Der Herr Verfasser bespricht in diesem Zusammenhang die verschiedenen den Gegenstand betreffenden Anträge der Regierung und Abgeordneten. Der Staat habe weiters für die Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Arbeitsvertrages (Ruhepausen u. dgl.) zu sorgen. In der Heranziehung der Öffentlichkeit erblickt der Herr Verfasser mit Recht ein besonders wirksames Mittel, Klassenstreitigkeiten entsprechend zu entscheiden. Es wird dann die Frage aufgeworfen, warum die Tätigkeit des Staates bei Beilegungen von Lohnkonflikten bisher nicht von großer Bedeutung ist. Da die Intervention der Gewerbeinspektoren und Gewerbebehörden nur im Einverständnisse der Parteien erfolgen kann, schlägt der Autor vor, daß von seiten der Staatsverwaltung in diesem Belange eine obligatorische Vermittlung einzutreten hätte. Die Regierung sollte die Einigungstätigkeit bei bedeutenden Lohnkämpfen fester in die Hand nehmen und den Streik unter die Kontrolle der gesamten Öffentlichkeit stellen. Dies sei ohne legislative Maßnahmen und ohne bedeutende Auslagen möglich. Als kompetente Behörden hätten die politischen Behörden, unter Umständen die Landesbehörden, ja in wichtigen Fällen das Handelsministerium die Initiative zu ergreifen. Zu diesem Zwecke wird seitens des Herrn Verfassers ein mündliches — meines Erachtens aber nur im Falle der Bereitwilligkeit der Parteien anwendbares — Verfahren vorgeschlagen, dem auch der Gewerbeinspektor beizuziehen ist und welches in erster Linie den Inhalt der Forderungen zu erforschen hätte. Es solle streng objektiv durchgeführt werden. Über das Wesen des Konfliktes wäre die Öffentlichkeit zu informieren.

Der Herr Verfasser ist nicht nur ein vorzüglicher Praktiker, der, wie das Buch zeigt, nicht nur die Verhältnisse des Inlandes, sondern auch des Auslandes kennt, er ist auch ein guter Theoretiker, der seine Ansichten ganz trefflich zu fundieren versteht, was um so wichtiger ist, weil der Herr Verfasser nicht immer die herrschende Ansicht zur seinigen macht. Der Autor sagt in der Vorrede (S. VI), daß die vorliegende Abhandlung die Absicht verfolgt, die weitesten Kreise über das Wesen der Arbeitskonflikte zu informieren. Bei dem Umstande, daß meines Wissens dies die erste Arbeit ist, die das Thema einheitlich und zusammenhängend betrachtet, ist jener Zweck zweifellos erreicht. Das Buch kann daher jedermann, der mit den hier in Rede stehenden gesellschaftlichen Erscheinungen in Berührung tritt, auf das Beste empfohlen werden. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben Ihre Hoheiten die Herren Erzherzoge Maximilian Eugen Ludwig, Franz Karl Salvator, Hubert Salvator, Leo Karl und Wilhelm Franz Joseph zu Rittern des Ordens vom Goldenen Vließe ernannt.

Se. Majestät haben dem Hofrate des Obersten Rechnungshofes Albert Beischläger aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Oberlehrer an der allgemeinen Volksschule in Tamsweg Franz Haas zum Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Tamsweg ernannt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Paul Ritter von Schoeller zum Präsidenten und des Rudolf Kitschelt zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Wien für das Jahr 1915 die Bestätigung erteilt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Richard Hofmann zum Präsidenten und des Ludwig Christ zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Linz für das Jahr 1915 die Bestätigung erteilt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Franz Walter zum Präsidenten und des Johann Sonvico zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck für das Jahr 1915 die Bestätigung erteilt.

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 26 bis 30 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 1. April 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 14.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Nochmals etwas aus der Kriegsgesetzgebung des Deutschen Reiches.

Von kaiserlichem Regierungsrat Neuberg in Berlin-Steglitz.

In einer bekannten historisch-politischen Übersicht des Jahres 1914 ist zu lesen, daß man Anfang September 1914 vor dem Ende des Landkrieges gestanden habe. Ob dem so war, das wird die Geschichtschreibung späterer Tage kund tun, als sicher kann wohl jetzt schon gesagt werden, daß am Anfange des Krieges niemand mit so langer Dauer gerechnet haben mag und auch die Ansicht, es werde mit einigen wenigen Gesetzen und Verordnungen für den Krieg sein Bewenden haben, hat sich als irrig erwiesen, als irrig auch in der deutschen Gesetzesarbeit. Wenig ist vom Jahre 1915 vergangen, reich aber schon der Inhalt des Reichsgesetzblattes. Und eines ist dabei charakteristisch. Dem — sagen wir kulturell roheren — Verlauf des Krieges entspricht auch des Reichsgesetzblattes Inhalt. Noch vor Monaten mag es Träumer gegeben haben, die der Ansicht gewesen, daß der nächste Krieg ein Krieg der Heere wäre und die Bewohner des einzelnen kriegführenden Staates, sofern nicht gerade der Krieg in ihrer Nachbarschaft tobte, von ihm wenig beeinflußt würden — eine Annahme, die sich mit den Bestrebungen des modernen Völkerrechtes einte. Wie anders aber als die Idee die Wirklichkeit! Der Krieg wird gehässiger von Tag zu Tag, wird Aushungerungspolitik! Seine Natur als wirtschaftliche Schwächung, auch der Private des Feindeslandes muß das Deutsche Reich — und seine Verbündeten — durch der Gegner Tun gezwungen hinnehmen. Gnade zu üben, wäre Torheit. Es gilt: Gleiches mit Gleichem vergelten, auch die Gesetzesarbeit macht das erkennbar. Unter den Bestimmungen, die hieher gehören, sind besonders beachtlich die Zahlungsverbote gegen Auslandsstaaten. England traf das erste. Dann kam Frankreich, dann Rußland an die Reihe. War aber England gegenüber bestimmt, daß die Stundung auch gegen jeden Erwerber des Anspruchs wirke, es sei denn, daß der Erwerb vor dem Ausbruch des Krieges, oder, wenn der Erwerber in Deutschland seinen Wohnsitz oder Sitz hat, vor dem Inkrafttreten der Verordnung stattgefunden hat, so ist Frankreich gegenüber von einer Unterscheidung zwischen einem Erwerber im Inland und einem solchen im Ausland abgesehen worden. Der Grund für diese Abweichung liegt in der Tatsache, daß es eine erhebliche Zahl von Wechseln gibt, die von Deutschland auf Deutschland gezogen und sodann nach Frankreich indossiert worden sind. Wenn die Forderungen aus solchen Wechseln bis nach Beendigung des Krieges gestundet werden, so hat das für den deutschen Ausländer und die etwaigen deutschen Indossanten den Nachteil, daß auch sie länger regreßpflichtig bleiben. Dieser Nachteil läßt sich, ohne daß die Zwecke, die das Zahlungsverbot gegen Frankreich verfolgt, gefährdet werden, für einen sehr großen Teil der in Betracht kommenden Wechsel durch die Bestimmung vermeiden, daß die Stundung, ohne Unterschied nach dem Wohnsitz des Erwerbers, nicht Platz greift, wenn der Wechsel schon vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung des Reichskanzlers aus Frankreich hinausgegangen ist. Doch hat der Akzeptant, auch wenn ihm hiernach eine Stundungseinrede gegen den Erwerber des Anspruchs nicht zusteht, auf Grund des Zahlungsverbots die Zahlung zu verweigern, wenn er berechtigten Grund zur Annahme hat, daß die Valuta — etwa über das neutrale Ausland — nach Frankreich abgeführt werden soll. Ist ein zuverlässiges deutsches Bankgeschäft die Inhaberin des Wechsels, so wird eine solche Annahme regelmäßig nicht begründet sein. So die Denkschrift zu der ergangenen Bekanntmachung betreffend Frankreich. Was hier gesagt ist, trifft auch auf Rußland und Finnland zu. In Ergänzung der erlassenen Verbote wurde später noch bestimmt, daß die Zahlungen aus einem Schuldverhältnis gegenüber einem Auslandsunternehmen dann nicht unterbleiben sollen, wenn die Zahlung an einen Deutschen erfolgt, der Inhaber oder Teilhaber des Unternehmens ist und das feindliche Ausland vor Kriegsausbruch verlassen hat. Auch konnte nach einer Bekanntmachung vom 4. Februar von einem Zahlungsverbot gegen Rußland betreffend der von Deutschen verwalteten Gebiete keine Rede sein.

Nun aber noch eine weitere, vorher nicht geahnte Folge des Krieges auf privatem Gebiete. Es wurden Erlässe der französischen Regierung bekannt, wonach ganz allgemein die Beschlagnahme und Sequestration deutscher Unternehmungen in Frankreich verfügt worden war. Vielfach wurde deutsches Vermögen auf diese Weise liquidiert und verschleudert. Solches Tun stellt, wie die deutsche Denkschrift besagt, einen so schweren Eingriff in deutsche Privatrechte dar, eine so starke Verletzung des Völkerrechtes, daß empfindliche Vergeltungsmaßregeln vonnöten sind. Mochte auch die Mehrzahl der im Deutschen Reich ansässigen französischen Unternehmungen allerdings inzwischen unter Staatsaufsicht gestellt worden sein, so kann doch in der bloßen Überwachung, die den französischen Unternehmer im Besitz und Genuß, ja auch in der Verwaltung des gesamten Vermögens beläßt, gegenüber der französischen Beschlagnahme eine ausreichende Vergeltungsmaßregel nicht gefunden werden. Deshalb die Bekanntmachung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen. Im Wege der Vergeltung wird für alle ganz oder überwiegend französischen Unternehmungen sowie Niederlassungen von Unternehmungen und insbesondere für den gesamten in Deutschland befindlichen Grundbesitz französischer Staatsangehöriger die Ein-

setzung staatlicher Verwaltung zulässig, der Inhaber oder Unternehmer verliert den Besitz und das Verfügungsrecht über das gesamte Vermögen der Unternehmungen. Die Zentralbehörde des einzelnen Bundesstaates bestimmt, in welcher Weise die Verwaltung durchzuführen ist. Wenn nicht die Rücksicht auf deutsche Arbeiter des Unternehmers die Aufrechthaltung des Betriebes erfordert, so kann ihn der Verwalter nach Abwicklung der laufenden Geschäfte stillegen. Eine Auflösung des ganzen Unternehmens kann im Rahmen der Verwaltung nicht erfolgen, zu diesem Schritte kann unter Umständen nur der Reichskanzler im Wege der Vergeltungsmaßregel schreiten. Auch in diesem äußersten Falle keine Vermögenskonfiskation, sondern Hinterlegung der Ergebnisse der Liquidation und der Verwaltung für Rechnung des Unternehmers. Letzthin ist eine Ausdehnung der Verordnung auch auf britische Unternehmungen erfolgt.

Bekanntmachungen, die sich vornehmlich gegen englisches Treiben richteten, waren auch die betreffs Agiohandel mit Goldmünzen und über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren. Daß deutsches Gold ins Ausland geht, das läßt sich in Friedenszeiten nicht hindern. Verwerflich ist aber, wenn im Kriege in den Grenzbezirken von Ausländern und zweifelhaften Personen des Inlandes Goldmünzen gegen ein Aufgeld aufgekauft werden, um es nach dem Auslande zu bringen. Solches Tun ist fortan mit Strafe belegt, und zwar ziemlich hoher, Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis 5000 Mark, sofern nicht die höhere Strafe des Landesverrates Platz greift. Auch unterliegen alle Reichsgoldmünzen, die zu einer der erwähnten strafbaren Handlungen gebraucht oder bestimmt sind, der Einziehung. Eine andere Beobachtung, die während des Krieges gemacht wurde, war die: Es wurden größere Posten deutscher Reichsanleihe in Stücken, die den englischen Effektenstempel trugen, über ein neutrales Land in Deutschland zu Schleuderpreisen zum Verkauf ausgeboten. Offenbar stammten diese Wertpapiere aus Feindesland. Es sollte unsere Anleihe entwertet und unter Umgehung der erlassenen Zahlungsverbote deutsches Geld auf Umwegen dem feindlichen Auslande zugeführt werden. Die Reichsbank gab bekannt, daß sie mit Firmen, die solche Stücke im Interesse des Auslandes kommissionsweise vertreiben, jeden geschäftlichen Verkehr für immer abbreche. Um aber das gekennzeichnete Treiben allgemein unmöglich zu machen, ist die obenerwähnte Bekanntmachung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren ergangen. Billig ist es, daß die Verordnung keine Anwendung auf Papiere findet, die seit dem 31. Juli 1914 ununterbrochen im Inlande sich befunden haben. Der Nachweis dafür ist, da die Papiere vielfach bei Banken aufbewahrt werden, im übrigen auch über ihren Erwerb Schlußscheine usw. vorhanden zu sein pflegen, leicht zu führen. Wenn gleichwohl eine gewisse Erschwerung der Verkäuflichkeit der mit dem englischen Staatsstempel versehenen Papiere der genannten Art für eine bestimmte Zeit eintritt, so ist dies notwendig, um den Versuchen der obenerwähnten Art wirksam entgegenzutreten.

Ehe nun aber auf das Gros der neuerlichen Bekanntmachungen, die über des deutschen Volkes Ernährung, einzugehen, nur noch ein Blick, wie vielfältig das Reich tätig werden mußte, um den durch den Krieg geschaffenen veränderten Verhältnissen gerecht zu werden; da galt es auf dem Gebiet des Personenverkehrs Verkehrserleichterungen zu schaffen — erweiterte Ausgabe von Arbeiterfahrkarten, Preisermäßigung für die Jugend von mehr als 16 Jahren zu Zwecken der militärischen Vorbereitung u. dgl., dort heißt es wieder, die Bekanntmachung, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung auf Angehörige der treuen Verbündeten, nämlich Österreich-Ungarns, auszudehnen und zu bestimmen, daß im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes den dem Deutschen Reiche geleisteten Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten diejenigen gleichgestellt werden, die, die der österreichisch-ungarischen Monarchie geleistet wurden.

Des weiteren war von der österreichisch-ungarischen Regierung der Wunsch geäußert worden, daß den zahlreichen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, die im Deutschen Reiche in versicherungspflichtiger Weise beschäftigt waren und diese Beschäftigung zur Ableistung von Kriegsdiensten in ihrer Heimat aufgegeben hatten, der Militärdienst in entsprechender Weise angerechnet würde, wie das bei Deutschen bezüglich des Dienstes im deutschen Heer und in der deutschen Marine geschieht. Es mußte vor allem vorgesorgt werden, daß diese zahlreichen Versicherten der Anwartschaft aus der deutschen Hinterbliebenen- und Altersversicherung während der Kriegsdienste nicht verlustig gingen. Diesem Verlangen konnte ungeachtet der wegen des Standes der Gesetzgebung über Arbeiterversicherung in Österreich-Ungarn fehlenden Gegenseitigkeit entsprochen worden. Es erging die Bekanntmachung über die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung. Noch anderes aber galt es zu regeln. Hier erging eine Verordnung über die Anzeige von Sterbefällen in der Marine, dort war dem Reichskanzler die Ermächtigung zu geben, im Wege der Vergeltung die Ein- und Durchfuhr von Boden- und Gewerbserzeugnissen feindlicher Länder über die Grenzen des Deutschen Reiches zu verbieten, dort war der Brennereibetrieb und Branntweinverkehr anderweit zu regeln, dort war für Wöchnerinnen während des Krieges Vorsorge zu treffen, dort eine Bestimmung zu erlassen über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Alles aber trat zurück gegenüber den Maßnahmen, die sich auf des deutschen Volkes Ernährung beziehen. Wie im Preußischen Abgeordnetenhaus letzthin ausgesprochen wurde, hat es dem deutschen Volke ferngelegen, die Grenzen des Vaterlandes weiterstecken zu wollen. Nur im friedlichen Handelswettstreit suchte es fortzuschreiten. So sehr sich der Deutsche seines Soldatenvolkes freut und so gern er den Stolz derer würdigt, die des Königs Rock zu tragen berufen sind, so friedliebend, so friedensuchend ist unser Volk all die Zeit seit 1870 hindurch gewesen. Der Gedanke einer Kriegsrüstung auf Tod und Leben wurde immer zurückgewiesen, um dem Auslande unsere Friedfertigkeit durch die Tat zu beweisen. Freimütig, so fuhr der Redner fort, müssen wir erklären, daß diese Auffassung nicht ohne Folgen geblieben ist. Deshalb erwachsen uns während der Kriegführung doppelte Pflichten. Wir müssen auch Entbehrungen entschlossenen Mutes hinnehmen, damit der Plan der wirtschaftlichen Vernichtung Deutschlands zu Schanden werde; hilfsbereit müssen wir alle eines Sinnes sein, denjenigen die Last zu erleichtern, die durch den Gang der Dinge am schwersten getroffen werden und in Zukunft noch schwer getroffen werden. Nicht nur für unser tapferes Heer, nein, durch das ganze deutsche Vaterland soll der Ruf erklingen: Lieb Vaterland magst ruhig sein. Und tatsächlich — Ruhe zu schaffen, das erscheint als Devise der Nahrungsverordnungen, sorglos soll der Deutsche in die Zukunft schauen. Der Bundesrat hat die verschiedensten Maßnahmen ergriffen, um das Auskommen des deutschen Volkes mit Brot bis zum Erscheinen der Ergebnisse der neuen Ernte zu sichern. Nur zu natürlich aber ist, daß hie und da die zuerst getroffene Bestimmung unzureichend war und durch eine abändernde überholt werden mußte. Für Vorsichtsmaßregeln, wie sie im gegenwärtigen Krieg vonnöten, fehlt aber jede Erfahrung, die Abschneidung des Reichs vom Weltmarkt war noch niemals erfolgt. Bestanderhebungen, die man vornahm, zeigten im Laufe der Zeiten nicht das günstige Bild, das anfangs angenommen wurde. Deshalb bei aller Besonnenheit ein immer energischeres Vorgehen. Die wesentlichste Bekanntmachung ist die vom 25. Jänner 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Darnach sind mit Beginn des 1. Februar 1915 die im Reich vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, für die — für den Krieg gegründete — Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Eine Ausdehnung der Beschlagnahme-Bekanntmachung auf Hafer ist später erfolgt. Von der Beschlagnahme werden u. a. nicht betroffen Vorräte von gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen. Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sollen trotz der Beschlagnahme nicht nur berechtigt wie auch verpflichtet sein, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Trotz der Beschlagnahme dürfen auch — so ist weiter bestimmt — Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes auf Kopf und Monat eine bestimmte Menge Brotgetreide und zur Frühjahrsbestellung das erforderliche Saatgut verwenden — es dürfen weiter Mühlen das Getreide ausmahlen — Bäcker und Konditoren täglich

Mehl in einer Menge verwenden, die drei Vierteilen des durchschnittlichen Tagesverbrauches vom 1. bis einschließlich 15. Jänner entspricht, verbacken — Bäcker auch während des Februar 1915 das Mehl verbacken, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist. Hohe Strafe (Gefängnis bis 1 Jahr, Geldstrafe bis 10.000 Mark) trifft den, der unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, ferner den, der die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet oder wer entgegen der besonderen Vorschrift beschlagnahmefreies Mehl verwendet. Unter der Bezeichnung „Reichsverteilungsstelle" wird eine besondere Behörde gebildet. Sie hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Vieh für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrate aufzustellenden Grundsätzen zu sorgen. Die Regelung im einzelnen ist Sache der sogenannten Kommunalverbände oder der Gemeinden. Von ihnen kann angeordnet werden, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen, daß Kuchen nicht gebacken werde, daß die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Brot auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Seiten sowie in anderer Weise beschränkt werden u. dgl. Beispielsweise sei angeführt, daß in Groß-Berlin (Berlin und umliegende Ortschaften) auf den Kopf der Bevölkerung wöchentlich 4 Pfund Brot, beziehungsweise Mehl* abgegeben werden können. Die Kontrolle geschieht durch Brotmarken. Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeteilte Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die mehrfach erwähnte Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ein Zehntel des Preises der ersparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegs-Getreide-Gesellschaft zur Vergütung zu stellen; die vergüteten Beträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

In Verbindung mit dieser Bekanntmachung, aus dem gleichen Zweck herausgeboren stehen die Weisungen, den Roggen fortan bis zu 82 Prozent auszumahlen, den Weizen bis zu 80 Prozent, kein Weizenmehl herauszugeben, das nicht mit 30 Prozent Roggenmehl gemischt war, bei Herstellung des Schwarzbrotes durch Beimischung von Kartoffeln an Roggenmehl zu sparen. Auch ist hinzuweisen auf die Bestrebungen, den Roggen bei den Produzenten vor der Verfütterung zu schützen; es unterliegt gar keinem Zweifel, daß es diese Verfütterung vornehmlich war, die einen so erheblichen Teil des Roggens dem menschlichen Verbrauche entzog. Der Kartoffelknappheit wurde dadurch begegnet, daß der Landwirt durch Erhöhung der Höchstpreise im En gros- und Kleinverkehr zur willigeren Herausgabe seiner Mengen angehalten werden sollte. Ob man mit all diesen Maßnahmen am Ende ist? Wer weiß es? Offenbar hofft man, daß sich später ein Überschuß über den Bedarf herausstellt — an Brotgetreide wie an Futtermitteln. Ein Segen wäre es, wenn sich diese Hoffnung erfüllte, denn ein Vorteil bleibt es, wenn das Deutsche Reich in die neue Erntesaison mit Vorräten hineingehen kann. Denn, selbst wenn dann der Krieg ausgetobt hat, wird es doch noch lange, lange währen, bis Handel und Wandel wieder zu dem wird, was vordem war. Der Krieg hat Haß gesäet auf Jahrzehnte hinaus.

Mitteilungen aus der Praxis.

Kompetenzkonflikts-Entscheidung. Der Anspruch auf Schadensersatz gegen den Staat ist kein öffentlich-rechtlicher, sondern ein privatrechtlicher Anspruch.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 22. Oktober 1914 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über den von Matthias H., Besitzer des Milichhofes in Palfen bei Altenmarkt, durch Advokaten Dr. Josef Sutter, sub praes. 19. März 1914, Z. 140/R.-G., eingebrachten Antrag auf Entscheidung eines verneinenden Kompetenzkonfliktes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu Recht erkannt:

Zur Entscheidung über den von Matthias H. gegen das k. k. Ärar erhobenen Anspruch auf Zahlung des Schadensbetrages von 31.800 K aus Anlaß der Zauchbachregulierung sind die k. k. Gerichte kompetent.

Entscheidungsgründe. Wie sich aus dem Tatbestande ergibt, hat Matthias H. bei dem k. k. Landesgerichte Salzburg eine Klage gegen das k. k. Ärar auf Zahlung des Schadensbetrages von 31.800 K eingebracht, welcher Schaden ihm an seinen Gebäuden infolge der durchgeführten Zauchbachregulierung entstanden sei; und begründete seine Klage damit, daß das k. k. Ärar die Art der Ausführung dieser Wildbachverbauung bestimmt, sie durch seine Organe durchgeführt habe, als Eigentümer der ganzen Anlage erscheine und daß diese ganze Anlage fehlerhaft und schlecht sei.

Während nun das k. k. Landesgericht Salzburg mit seinem Urteile vom 21. Oktober 1910 die von dem k. k. Ärar erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen und im übrigen das Klagebegehren wegen mangelnder passiver Klagelegitimation seitens des k. k. Ärars abgewiesen und das k. k. Oberlandesgericht Wien mit Beschluß vom 30. Jänner 1911 auf Aufhebung des angefochtenen Urteiles und Rückverweisung der Sache zur Fortsetzung der Verhandlung und neuerlichen Urteilsfällung an das k. k. Landesgericht Salzburg erkannt hatte, erkannte der k. k. Oberste Gerichtshof Wien mit Beschluß vom 29. März 1911 dahin, daß das ganze vorausgegangene Verfahren als nichtig aufgehoben und die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen werde, und begründete diese seine Entscheidung im wesentlichen damit, daß der Staat für ein Verschulden seiner Organe nur dann haftet, wenn durch letztere der Schaden anläßlich eines privatrechtlichen Unternehmens des Staates verursacht worden ist; wenn es sich dagegen um Ausübung der öffentlichen Gewalt handelt, könne eine Haftung des Staates für das Verschulden seiner Organe nur bestehen, insoferne eine solche im öffentlichen Rechte ausdrücklich statuiert worden ist.

Im vorliegenden Falle sei es jedoch klar, daß das k. k. Ärar bei dem aus Anlaß der vorzunehmenden Zauchbachregulierung getroffenen Übereinkommen nicht als Privatrechtssubjekt aufgetreten ist, sondern daß es sich um die öffentlich-rechtliche Unternehmung einer Landeskulturangelegenheit unter Zusammenwirken von Staat, Land und Gemeinde zur Erreichung öffentlich-rechtlicher Zwecke gehandelt hat.

Da nun in den betreffenden Gesetzen, durch welche die Frage der Durchführung dieser Regulierung und der Beitragsleistungen zu derselben geregelt wurde, eine Schadenshaftung des Staates für seine Organe nicht ausgesprochen ist, so bestehe ein solcher Anspruch nach Privatrecht nicht und könne daher vor den Gerichten auch nicht anhängig gemacht werden.

Es handle sich vielmehr um eine im Verwaltungswege auszutragende Sache.

Als sich aber infolge dieser Entscheidung Matthias H. an die Verwaltungsbehörden wendete und seine Schadenersatzansprüche im Verwaltungswege geltend machte, hat sich die k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Johann i. P. mit Erkenntnis vom 1. November 1912, Z. 23.747, zur Anordnung der erforderlichen Erhebungen sowie zur Entscheidung über die Beschwerde des Matthias H. wegen des ihm durch die Zauchbachregulierung angeblich verursachten, auf 31.800 K bezifferten Schadens als nicht kompetent erklärt, da die Beschwerde nur als eine Schadenersatzklage zu betrachten sei, über welche die ordentlichen Gerichte zu entscheiden berufen sind.

Dieses Erkenntnis wurde von der k. k. Landesregierung Salzburg mit Entscheidung vom 18. Jänner 1913, Z. 518, im Instanzenzuge bestätigt und das k. k. Ackerbauministerium hat mit Erlaß vom 21. Juni 1913 im Rekurswege die angefochtene Entscheidung bestätigt.

Es haben sonach sowohl die Gerichts- als auch die Verwaltungsbehörden die Zuständigkeit in derselben Sache abgelehnt und liegt daher nach § 14 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44, ein verneinender Kompetenzkonflikt vor, zu dessen Entscheidung nach Artikel II, lit. a des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, das k. k. Reichsgericht berufen ist.

Diese Entscheidung mußte nun dahin erfolgen, daß über den erhobenen Anspruch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden berufen sind.

Der von Matthias H. geltend gemachte Anspruch ist ein Anspruch auf Schadenersatz. Das Recht auf Schadenersatz ist aber kein

* Neuerlich eingeschränkt auf 200 Gramm für den Tag.

öffentlich-rechtlicher Anspruch, sondern ein Privatrecht, dessen Voraussetzungen und Umfang nach den diesbezüglichen Normen des a. b. G.-B. zu beurteilen sind und worüber nach dem Schlußsatze des § 1338 a. b. G.-B. die Verhandlung dem Zivilrichter zugewiesen ist, vorausgesetzt, daß diesfalls keine Sonderbestimmungen bestehen.

Allerdings bestehen für einzelne Arten von Ansprüchen derartige Ausnahmen, welche jedoch auf den vorliegenden Fall nicht Anwendung finden können.

Auch das Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 117, dessen Anwendung auf den vorliegenden Fall in Frage kommen könnte, enthält keine solche Ausnahmsbestimmung, da in diesem Gesetze wohl den politischen Behörden die Klarstellung aller einschlägigen Verhältnisse sowie der damit verbundenen Entschädigungsfragen vor der Genehmigung eines Projektes betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern übertragen ist, die Entscheidung über die Entschädigungsfragen ihnen aber auch nur mit Vorbehalt der Betretung des Rechtsweges zusteht.

Es mußte daher erkannt werden, daß zur Entscheidung über den Anspruch des Matthias H. die k. k. Gerichte kompetent sind.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 22. Oktober 1914, Z. 483.)

Notizen.

(Begriff der „Uniform".) Die „Deutsche Juristen-Zeitung" teilt folgendes Urteil des deutschen Reichsgerichtes mit: A ist u. a. wegen unbefugten Tragens einer Uniform verurteilt worden. Seine Revision hat keinen Erfolg gehabt. Die Annahme des L.-G., daß die von A getragene Kleidung als eine „Uniform" anzusehen war, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Insbesondere genügte für den Begriff der „Uniform" im Sinne des § 360 Absatz 1 Nr. 8 St.-G.-B. die Feststellung, die Kleidung des A habe nach ihrem Gesamteindruck, trotz der kleinen Abweichungen von der echten Uniform eines Angehörigen der Schutztruppe in sämtlichen Teilen, doch eine derartig auffallende Ähnlichkeit mit der Schutztruppenuniform gezeigt, daß jeder, der nicht deren Einzelheiten genau kennt, getäuscht wurde. (Urt. III. 254/14 vom 4. April 1914.)

Literatur.

Die Kommerzialisierung öffentlicher Unternehmungen. Von Ministerialrat Professor Dr. Arnold Krasny. Separatabdruck aus Band XXXVIII, Heft 5 und 6 der Österreichischen Rundschau. Mitbegründet von Dr. Alfred Freiherrn von Berger. Herausgegeben von Leopold Freiherrn von Chlumecky (Politik), Dr. Karl Glossy (Literatur, Wissenschaft und Kunst), Dr. Felix Freiherrn von Oppenheimer (Volkswirtschaft und soziale Fragen). Einzelheft 1 Krone = 1 Mark. Wien, Leipzig. K. u. k. Hof-Buchdruckerei und Hof-Verlagsbuchhandlung Carl Fromme. Für Deutschland: Georg Stilke, Hof-Buchhändler Seiner k. u. k. Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen, Berlin NW. 7. Redaktion und Administration Wien I., Bräunerstraße 4 und 6. Telephon Nr. 10817.

Aus dem bisher nicht zur Zufriedenheit gelösten Probleme, ob und auf welchem Gebiete „öffentliche Unternehmungen", das heißt solche des Staates und der öffentlichen Verbände, bestehen sollen, greift der Herr Verfasser die Frage der „Kommerzialisierung öffentlicher Unternehmungen" heraus und versteht darunter (S. 3 und 4) „die Bestrebungen nach Einführung der kaufmännischen Buchführung bei öffentlichen Betrieben, ferner die Tendenz zur administrativen und finanziellen Sonderstellung derselben, die Sicherung der Rentabilität der öffentlichen Unternehmungen, schließlich die Einkleidung solcher in privatrechtliche Gesellschaftsformen und neuestens in die Gestalt der gemischt-öffentlichen Unternehmung".

Ausgehend von einer kurzen Skizzierung des Unterschiedes der kaufmännischen und kameralistischen Buchführung weist der Herr Verfasser nach, daß dem konstitutionellen Budget die kameralistische Buchführung entspricht und daß — wie dies ja auch bekanntlich von Buchführungsexperten anerkannt ist — durch entsprechende Ausgestaltung der kameralistischen Buchführung der Zweck der doppelten Buchführung, die Erfolgsberechnung, erreicht werden kann. Tatsächlich sei auch im Staatsbahnbetriebe Österreichs jene ausgestaltete Buchführung üblich und die Verwaltung gebe schon seit Jahren Bilanzen sowie Verlust- und Gewinnrechnungen heraus. Der Herr Verfasser bespricht dann die Maßnahmen der für die organische Wirtschaftsführung unerläßlichen Bewegungsfreiheit, die Forderung, daß die staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetriebe auch administrativ aus der staatlichen oder städtischen Verwaltung losgelöst und selbständig gestellt werden müssen (S. 6 f.). Hiebei wird untersucht, inwieweit eine derartige Unabhängigkeitserklärung mit der positiven Gesetzgebung vereinbar ist. Der Herr Verfasser weist darauf hin, daß die administrative Verselbständigung der Betriebe nicht nur formale Folgen hat, sondern, daß ihr auch sachliche Bedeutung innewohnt. Sie sei mehr oder weniger eine Voraussetzung für die finanzielle Selbständigkeit der staatlichen und kommunalen Betriebe.

Sohin wird das strittige Problem, ob für staatliche und kommunale Unternehmungen das volkswirtschaftliche oder erwerbswirtschaftliche Prinzip maßgebend sein soll (S. 9), des nähern besprochen.

Der letzte Abschnitt ist der wichtigen Frage der Einkleidung von Unternehmungen mehrerwähnter Art in privatrechtliche Gesellschaftsformen und namentlich in die in Deutschland vorfindliche Gestalt der gemischtöffentlichen Unternehmungen gewidmet (S. 12 ff). Es wird das Für und Gegen und die juristische Form dieser Einkleidungsarten erörtert und die Vorteile der gemischtöffentlichen Unternehmung hervorgehoben, welche von selbst zur Kommerzialisierung der Unternehmungen, namentlich im Hinblicke auf Kapitalsbeschaffung (Anlehenaufnahmen) führt.

Die Schrift enthält trotz ihrer Kürze eine Fülle von Anregungen und es ist zu wünschen, daß sie bei der Aktualität des behandelten Themas recht viele Leser finden möge. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Dechanten und Stadtpfarrer in Gmünd Ferdinand Höbarth taxfrei den Titel eines Hofkaplans verliehen.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste die Oberingenieure Vojislav Žakula und Anton Scheuer zu Bauräten, die Ingenieure Friedrich Germann, Josef Žalud und Johann Liewald zu Oberingenieuren ernannt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Dr. Paul Suppan zum Präsidenten und des Ludwig Krempl zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Leoben für das Jahr 1915 die Bestätigung erteilt.

Der Handelsminister hat der Wahl des Dr. Stephan Freiherrn Haupt von Buchenrode zum Präsidenten und des Justin Robert zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Brünn für das Jahr 1915 die Bestätigung erteilt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im Stande der Manipulationsbeamten des bosnisch-herzegowinischen Justizdienstes die Hilfsämteradjunkten Georg Vokonjić, Jovo Simić und Alois Rubčić zu Hilfsämterdirektoren ernannt.

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 26 bis 30 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 8. April 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 15.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Kennzeichnung und Erweiterung des Rechtstitels: „Öffentliche Interessen und Rücksichten" im Entwurfe neuer Landeswasserrechtsgesetze.

Von Dr. Volkar, Statthaltereirat i. P.

I. In der Verwaltung wird die Wahrung und Verwirklichung der öffentlichen Interessen, der Schutz derselben als Staatszweck, als erste Aufgabe und Pflicht in allen Funktionen der Verwaltungsbehörden bezeichnet. Kein anderes Gebiet und Gegenstand der öffentlichen Verwaltung enthält so viel Veranlassung zur Entwicklung der Tätigkeit der Verwaltungsorgane in dieser Richtung als das Wasserrecht an sich selbst und wegen des wesentlichen Zusammenhanges mit anderen Zweigen der Verwaltung. Das Wasser ist öffentliches Gut wegen dessen Unentbehrlichkeit, es steht im Gemeingebrauch für jedermann, welcher durch positives Gesetz anerkannt, geregelt und geschützt wird; die Beschränkung kann nur durch ein Obwalten öffentlicher Interessen, Bedürfnisse und Zwecke der Allgemeinheit im Rahmen des Gesetzes auferlegt werden, wenn es das allgemeine Beste erheischt. Die Verwaltungsbehörden sind zur unausgesetzten Regelung des Wasserbezuges zu häuslichen Zwecken gehalten; sie haben die Nützlichkeit und Schädlichkeit des Wassers für die Landwirtschaft, öffentlichen Verkehr, in der Industrie als motorische Kraft, als Heilmittel und auch wegen Gewinnung verschiedener Wasserprodukte zugunsten der Allgemeinheit, zum Wohle und Besten der Gesamtheit wahrzunehmen. Das Wasserrechtsgesetz gebraucht zur Kennzeichnung des Rechtsgrundes für solche Verwaltungsakte, mit welchen der Wert gewisser Tatsachen und Momente festgestellt wird, regelmäßig den Ausdruck: „Öffentliche Interessen und Rücksichten".

Nach der Doktrin der Forschung über den Inhalt und die Bedeutung dieses Ausdruckes in den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung wie auch nach der verwaltungsgerichtlichen Judikatur bedeutet das Wesen der öffentlichen Interessen und Rücksichten nichts absolut und ständig Wirkendes gegenüber den Privatrechten. Die öffentlichen Interessen als Rechtsgrund einer behördlichen Maßregel können mit ihren Wirkungen und Folgen nur im konkreten Falle und zeitweilig gegenüber den Rechten und Interessen der Einzelnen zu Gunsten des Gemeinwohles zur Geltung gebracht werden, dort und insolange als die diese öffentlichen Interessen erzeugenden Tatsachen und Bedürfnisse zum Besten oder Nachteile einer Mehrheit von Menschen aufrecht bestehen, als solche gesetzlich und behördlich anerkannt werden. Der Wert, den wir einer Wirklichkeit oder Verwirklichung beilegen, heißt Interesse; dieses ist öffentlich, wenn es die Behörden von Amts wegen wahrzunehmen und zu schützen haben. Die Intensität der Wirkung und Berücksichtigungswürdigkeit der öffentlichen Interessen wird nach Abstufungen der Bedeutung (unaufschiebbare, unnachgiebige Interessen), der Art (Staats-, Ortsinteressen) und nach der Dauer derselben bemessen; einzelne öffentliche Interessen können auch im Widerstreit mit einander stehen, sie schließen sich gegenseitig aus. Das öffentliche Interesse ist als Gegensatz zum individualen, Sonder- und Privatinteresse aufzufassen, es erscheint somit als Rechtstitel für Einschränkungen von Privatrechten und Interessen nach Maßgabe der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen zum Zwecke des allgemeinen Wohles.

Die Feststellung der Merkmale des Vorhandenseins öffentlicher Interessen und der Notwendigkeit der Anerkennung ihrer Geltendmachung kann bloß auf einzelnen Gebieten der öffentlichen Verwaltung mit Erfolg unternommen werden. Bei solchen Erwägungen erscheint als maßgebendes Moment das subjektive Merkmal der einzelne Mensch als Rechtssubjekt; in weiterer Folge kommt seine Nachbarschaft, die Gemeinde in der Konstatierung gleicher oder ähnlicher Bedürfnisse, Teilnahme an Vor- und Nachteilen in Betracht. Die Interessengemeinschaft (Kollektivität) bewirken Verhältnisse und Tatsachen, welche für die Gesamtheit oder wenigstens die Mehrheit der Personen an einem Orte einen gemeinsam nutzbringenden Wert oder nachteiligen Einfluß haben; man spricht da von Interessenharmonie. Interessenkollission (Widerstreit) liegt vor, wenn die Vorteile oder Nachteile ungleichmäßige Wirkung haben, gemischt verteilt sind. Ein Überschuß des Wassers kann der Industrie nützlich, der Landwirtschaft jedoch nachteilig sein. Auf dem Gebiete des Wasserrechtes finden wir das gemeinsame Merkmal der Allgemeinheit und Öffentlichkeit in der Unentbehrlichkeit des Wassers, im Wasserbedarf, Wassernutzen und -Schädlichkeit. Laut 2. Absatzes des § 10 L.-W.-Gesetz für Böhmen gehen öffentliche Rücksichten aus der Unentbehrlichkeit und aus dem Zusammenhange der fließenden Gewässer hervor, welche Rücksichten die Wasserbenützung erheischen oder beschränken können; der öffentlich-rechtliche Charakter des Wassers wird in § 15 durch den Gemeingebrauch und -Verbrauch des Wassers gekennzeichnet. Bei der Konstatierung des Obwaltens von öffentlichen Interessen und Interessenkollissionen muß man von gewissen Grundsätzen ausgehen, durch welche die Intensität, die Grade der Wirkung öffentlicher Interessen, dann die Dauer, Änderung und Aufhören derselben bezeichnet wird. Unser Wasserrechtsgesetz stellt diesbezüglich eine ganze Reihe von Abstufungen in der Befriedigung verschiedener Bedürfnisse und Zwecke der Benützung und Abwehr der

Gewässer auf. Es handelt zunächst von Wasseranlagen zur nutzbringenden Verwendung des Wassers für Gemeinden und Ortschaften (§§ 34—38), dann von wasserrechtlichen Unternehmungen zu landwirtschaftlichen und industriellen Zwecken, §§ 28 und 32 (Trieb- und Stauwerke); in weiterer Folge gelangen die Wasseranlagen, welche schädliche Wirkungen zu beseitigen und zu vermeiden haben (Schutz- und Regulierungsbauten). Bei der Beurteilung des Vorhandenseins von Merkmalen öffentlicher Interessen und Rücksichten geht unser geltendes Wasserrecht hiebei vom Gesichtspunkte der „Zuwendung eines Vorteiles oder Abwendung eines Nachteiles" aus (§ 52); für diesen Fall des Obwaltens öffentlicher Interessen ist neben den Einschränkungen der Grundeigentumsrechte nach den §§ 49 und 50 auch die Leistung der Beteiligten von Beiträgen zu den Baukosten vorgesehen.

Nach diesen Andeutungen über das Wesen und die Tragweite des Rechtsinstitutes der öffentlichen Interessen und Rücksichten im geltenden Wasserrechte mag nun untersucht und festgestellt werden, in welcher Form der Entwurf neuer Wasserrechtsgesetze für die einzelnen Kronländer das wichtige Problem der Auffassung und Behandlung dieses Rechtsinstitutes normiert, dann ob und welche Änderungen oder Ergänzungen der gegenständlichen Grundsätze des geltenden Wasserrechtes man einzuführen beabsichtigt. Im besagten Entwurfe und in den zu demselben erlassenen „Erläuternden Bemerkungen" der Regierung, wird den öffentlichen Interessen und Rücksichten eine besondere Aufmerksamkeit sowohl durch die Aufnahme normativer Bestimmungen über Neuerungen in dem Gesetzentwurf, als auch durch eine eingehende Erläuterung dieser Frage gewidmet.

Die Bedeutung der öffentlichen Interessen wird im Entwurfe dadurch besonders anerkannt, daß die Regierung gemäß Artikels VII der Einführungsbestimmungen unter anderem auch ermächtigt wird, im Verordnungswege nähere Bestimmungen über die Wahrnehmung und Vertretung der öffentlichen Interessen im wasserrechtlichen Verfahren zu treffen. In den Erläuterungen wird dazu hervorgehoben, daß die Bedeutung der öffentlichen Interessen eine solche Maßregel erheischt. Nach der Anordnung des § 84 des Wasser-Gesetzentwurfes gehört im wasserrechtlichen Vorverfahren bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Projektes vor allem die Konstatierung der Frage: ob und inwieweit durch das beabsichtigte Unternehmen öffentliche Interessen berührt werden. Hiebei tritt uns die Lösung der wichtigen Frage darüber entgegen, was eigentlich die Worte: öffentliche Interessen und Rücksichten im Verwaltungsdienste bedeuten sollen. Die Unklarheit dieser Frage kann man autoritativ in den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes finden; derselbe hat in Bausachen selbst sechs Kategorien von öffentlichen Interessen konstruiert. Diese Unklarheit in der Auffassung des Begriffes der öffentlichen Interessen hat auch die Regierung im Wasser-Gesetzentwurfe vollkommen erkannt und gewürdigt. Im § 86 werden demnach einige Momente und Umstände, welche als öffentliche Rücksichten im Sinne des Wasser-Gesetzentwurfes anzusehen sind, mit der Motivierung angeführt, „wenn auch eine erschöpfende Aufzählung aller solcher Momente nicht möglich ist, so erscheint es doch wünschenswert, daß diesbezüglich im Gesetze den Behörden eine Anleitung gegeben werde". Es ist wohl begreiflich, daß die Aufzählung nur in einer demonstrativen Bezeichnung jener gewichtigen Momente, welche die Behörde in der Art wahrzunehmen hat, daß bei Vorliegen dieser Umstände das wasserrechtliche Unternehmen nicht zugelassen oder nur unter beschränkenden Bedingungen konsentiert werden soll, bestehen kann. Der § 86 des Wasser-Gesetzentwurfes bestimmt nun: Aus öffentlichen Rücksichten kann ein Unternehmen insbesondere dann als unzuläßig angesehen oder nur unter einschränkenden Bedingungen bewilligt werden: a) wenn eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der sanitären Verhältnisse verursacht würde. Öffentliche Rücksichten sind ferner: b) wesentliche Behinderung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- und Floßfahrt; c) Schädigung des Laufes, der Höhe, des Gefälles oder der Ufer der natürlichen Gewässer; d) die Verunreinigung des Wassers, wenn sie nicht behoben werden kann; e) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung der Naturschönheit; f) wenn ein industrielles Unternehmen einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde (Widerstreit der Interessen der Industrie und Landwirtschaft). Dann wird unter lit. g und h die Verschwendung und unvollständige Ausnützung der in Anspruch genommenen Wasserkraft als Hindernis für die Erteilung der Bewilligung des Projektes angeführt. Auch die Entziehung der Wassermenge dem Inlande kann als Abweisungsgrund des Projektes aus öffentlichen Rücksichten angesehen werden (lit. i). In dieser exemplikativen Benennung der Fälle der öffentlichen Interessen und Rücksichten im Landes-Wassergesetzentwurfe ist ein entschiedener Vorzug desselben gegenüber anderen Gesetzen der politischen und autonomen Verwaltung gelegen, in denen keine Anhaltspunkte für die Beurteilung des Zutreffens bestimmter Momente und Merkmale des Vorliegens öffentlicher Interessen und Rücksichten enthalten vorkommen. Wie zu sehen, ist ein absolutes und zwingendes Gebot, die Konsentierung eines wasserrechtlichen Unternehmens aus dem Titel des Obwaltens öffentlicher Rücksichten zu verweigern, dem Entwurfe unbekannt; jedwede Abweisung eines Projektes hat die Vorprüfung desselben, eine Vorerhebung und eventuelle Verhandlung zur Voraussetzung. Der Wasser-Gesetzentwurf warnt an verschiedenen Stellen vor Überschätzung der öffentlichen Rücksichten, wie auch vor Unterschätzung der Rücksichten der Volkswirtschaft.

II. Im vorliegenden Wasser-Gesetzentwurfe finden wir, wie schon aus der Aufzählung im § 86 zu entnehmen ist, eine Erweiterung des Rechtsinstitutes der öffentlichen Interessen und Rücksichten, welche Maßnahme den modernen Anforderungen der Sicherheit und Bequemlichkeit des öffentlichen Verkehrs und Vermögens, dann dem technischen Fortschritte im industriellen und landwirtschaftlichen Betriebe entspricht. Solche Neuerungen und Ergänzungen wären gegenüber dem geltenden Wasserrechte nachstehende: Der Entwurf steht auf dem Standpunkte, daß die öffentlichen Gewässer, die Wasserkräfte der großen Allgemeinheit möglichst ausgiebig zugeführt werden, deshalb wird im § 20 (in Verbindung mit § 52) die Einräumung des Mitbenützungsrechtes des Wassers an bestehenden Anlagen an Dritte zugestanden, wenn dies öffentliche Interessen erheischen, es muß diesen Interessen genügt werden. Nach § 32 des Entwurfes sollen jene natürlichen oder künstlich erflossenen Mineral- oder Thermalquellen, deren Erhaltung wegen ihrer Heilwirkung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles geboten erscheint, einen Schutz der Verwaltungsbehörden genießen, welcher auf verschiedenen Wegen zum Ausdrucke gelangen kann. Der vierte Abschnitt des Wasser-Gesetzentwurfes (§§ 46—59), welcher von der Enteignung und den Zwangsrechten handelt, enthält die wichtigsten Neuerungen, ist auch der von den Industriellen am meisten angefochtene Teil des Entwurfes. Hiebei muß zunächst auf die Bestimmung des § 84, betreffend das wasserrechtliche Verfahren, hingewiesen werden, worin der Grundsatz aufgestellt ist, daß die Enteignungsrechte nur dann eingeräumt werden dürfen, wenn konstatiert ist, daß das Unternehmen der Allgemeinheit Vorteile bringt, somit im öffentlichen Interesse gelegen ist, oder ihm doch wenigstens die höhere volkswirtschaftliche Bedeutung gegenüber dem durch die Enteignung Dritten verursachten Nachteile zukommt. Nach § 46 (§§ 6 und 9) kann die Erklärung sowohl fließender Privatgewässer und -Seen, als auch anderer fließender Gewässer und Seen als öffentliches Gut erfolgen, wenn dies öffentliche Rücksichten wünschenswert erscheinen lassen. Die zwangsweise Benützung der Gebäude mit Hofräumen und Gärten kann von einigen Wasseranlagen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das projektierte Unternehmen als im öffentlichen Interesse gelegen erklärt wurde oder wenn es sich um ein Unternehmen des Staates, Landes oder einer Gemeinde handelt. (§ 50, Absatz 3.) Sehr weit geht die Anordnung des § 53 des Entwurfes betreffs der Zuläßigkeit der Enteignung von Wasserbenützungsrechten und Anlagen zugunsten größerer industrieller Betriebe mit bedeutendem volkswirtschaftlichen Umfange. Diese Bestimmung ist nicht ganz neu; nach § 14 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, betreffend die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Enteignung von Wasserbenützungsrechten zugunsten landwirtschaftlicher Ent- und Bewässerungsanlagen Platz greifen; eine gleiche Begünstigung wird nun auch der industriellen Entwicklung eingeräumt. Laut § 55, Absatz 2, des Entwurfes wird auch den Gemeinden und Ortschaften zum Zwecke der Befriedigung des Wasserbedarfes die Befugnis zur

Enteignung von Wasserbenützungsrechten zugestanden. Im § 59 ist ebenfalls eine Beschränkung der Wasserbenützungsrechte, somit eine Erweiterung der Berücksichtigung der Erfordernisse öffentlicher Interessen und Rücksichten statuiert, wonach nämlich zur Ausführung und Instandhaltung von Schutz-, Regulierungs- und sonstigen Wasserbauten die Wasserberechtigten verhalten werden können, eine zeitweise Einschränkung oder Einstellung der Wasserbenützung zu dulden. Der § 87 setzt gesetzlich bevorzugte Baukonkurrenten fest, indem er anordnet, daß die Wasserbehörde mit der Vergebung von Wasserkraft an Privatunternehmer nicht früher vorgehen darf, als festgestellt ist, daß die Ausnützung der betreffenden Wasserkraft nicht für öffentliche Zwecke, das ist vom Staate, Lande oder von einer Gemeinde in Anspruch genommen wird. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Die falsche Bezeichnung der Begleiterin als Gattin („samt Frau") in der Rubrik „Begleitung" des Meldezettels fällt unter § 320, lit. e St.-G.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 20. Jänner 1914, Kr III 2/14, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urteile des Bezirksgerichtes in Mährisch-Ostrau vom 22. August 1913 und vom 3. Oktober 1913, womit der Angeklagte Paul G. von der Anklage wegen Übertretung nach § 320, lit. e St.-G. gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen wurde, dann gegen das Urteil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Neutitschein vom 24. Oktober 1913, womit die von dem öffentlichen Ankläger wider das letzterwähnte Urteil des Bezirksgerichtes in Mährisch-Ostrau erhobene Berufung abgewiesen wurde, zu Recht erkannt: Durch die obigen Urteile des Bezirksgerichtes Mährisch-Ostrau sowie durch das Erkenntnis des Kreis- als Berufungsgerichtes Neutitschein vom 24. Oktober 1913 wurde das Gesetz in der Bestimmung des § 320, lit. e St.-G. verletzt.

Gründe: Wie den Strafakten zu entnehmen ist, hat der verheiratete Paul G. in Mährisch-Ostrau in der Nacht vom 12. auf den 13. Juli 1913 im Grand Hotel und in der Nacht vom 15. auf den 16. September 1913 im Hotel zur Stadt Mährisch-Ostrau mit einer fremden Frauensperson übernachtet, die er in dem Meldezettel, Rubrik „Begleitung", fälschlich als seine Frau bezeichnete. Aus diesem Anlasse zur gerichtlichen Verantwortung gezogen, wurde Paul G. mit den Urteilen des Bezirksgerichtes Mährisch-Ostrau vom 22. August 1913 und vom 3. Oktober 1913 von der Anklage wegen Übertretung des § 320 e St.-G. gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. in der Erwägung freigesprochen, daß der Strafbestimmung des § 320 e St.-G. nur die Angabe fälschlicher Umstände, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des sich Meldenden, nicht auch seiner allfälligen Begleitung beziehen, unterliegt, in den in der Rubrik „Begleitung" des Meldezettels eingesetzten Worten „samt Frau" jedoch solche falsche Angaben in bezug auf die Person des sich Meldenden nicht zu erblicken sind. Das ersterwähnte Urteil blieb unangefochten. Der gegen das zweite freisprechende Urteil von der Staatsanwaltschaft in Neutitschein eingebrachten Berufung blieb jedoch der Erfolg versagt, da sich die Berufungsinstanz der Anschauung des ersten Richters anschloß. In den Gründen des Erkenntnisses des Kreis- als Berufungsgerichtes in Neutitschein vom 24. Oktober 1913 wird zu den Gründen der ersten Instanz noch auf die Überschrift des § 320, lit. e St.-G., „Strafe der sich falsch Meldenden" hingewiesen, welche gleichfalls entnehmen lasse, daß die Strafbestimmung sich nur auf diejenige Person beziehe, die sich meldet. Angeklagter habe nicht sich falsch gemeldet, sondern nur auf eine andere Person bezügliche Umstände im Meldezettel fälschlich angegeben.

Allein der Freispruch des Angeklagten von der wider ihn erhobenen Anklage ist mit dem Gesetze, § 320 e St.-G., offenbar nicht vereinbar. Durch die ausdrückliche Bestimmung des § 320 lit. e, St.-G., erster Deliktsfall, wird nebst der Beilegung eines falschen Namens, eines falschen Standes, einer falschen Beschäftigung, die Angabe anderer fälschlicher Umstände schlechthin im Meldezettel als Übertretung erklärt. Ist derart schon der Annahme der erkennenden Gerichte, daß die falsche Angabe in der Rubrik „Begleitung" des Meldezettels den Tatbestand der Übertretung nicht herstellen könne, der Boden entzogen, so erweist sie sich als gänzlich unstichhältig, wenn erwogen wird, daß die durch die Worte „samt Frau" erfolgte fälschliche Bezeichnung der Begleiterin als eigene Ehegattin nicht nur eine falsche Angabe in betreff dieser Begleiterin, sondern auch eine falsche Angabe in betreff der Person des „sich Meldenden" gemacht worden ist. Denn hierin liegt nicht nur die Behauptung, daß die Begleiterin mit dem Angeklagten verehelicht, sondern auch die Behauptung, daß der sich meldende Angeklagte es sei, der zu der Begleiterin im Verhältnisse eines Ehegatten stehe. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß es sich um eine falsche Angabe handelt, die sich in gleicher Weise wie auf die Begleiterin auch auf die Person des sich falsch Meldenden selber bezieht.

Es war demnach der von der Generalprokuratur gegen die eingangs erwähnten Urteile nach Zulaß der §§ 33, 379 St.-P.-O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes Folge zu geben und gemäß § 292 St.-P.-O. wie oben zu erkennen.

Zum Tatbestande des Vergehens nach § 68 Wehr-G.; Begriff der „listigen Umtriebe".*)

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 18. Juni 1914, Kr I 169/14, die von dem Angeklagten Josef R. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Wien vom 13. Februar 1914, womit er des Vergehens im Sinne des § 68, Gesetz vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, schuldig erkannt worden ist, verworfen.

Aus den Gründen: Die Beschwerde ficht das Urteil mit den Nichtigkeitsgründen des § 281, Z. 5 und 9 a St.-P.-O. an . . . .

Zu § 281, Z. 9 a St.-P.-O.:

Die Beschwerde bestreitet, daß eine bloße Verschweigung die im § 68 Wehr-G. bezeichneten listigen Umtriebe herzustellen vermag; sie vermeint, „es würde zu weit führen, wenn jeder Gesuchsteller in sorgfältiger Weise alle jene Momente, die gegen die Bewilligung seines Gesuches sprechen, in demselben anführen müßte, um nicht straffällig zu werden". Den Ausführungen der Beschwerde ist nicht beizupflichten. Listigen Umtrieben im Sinne des § 68 Wehr-G. entspricht jedes auf Täuschung berechnetes und hiezu geeignetes Vorgehen. Eine besondere Verschlagenheit oder ein besonderer Aufwand an Mühe, um die Täuschung herbeizuführen, ist nicht zu fordern. Es genügt, daß die Täuschung nicht sofort für jedermann erkennbar ist. Jede Art von Wahrheitsentstellung, die — wenn nicht als solche erkannt — die Erlangung einer tatsächlich nicht begründeten Begünstigung ermöglichen könnte, somit auch Verschweigung oder Verdrehung wahrer Tatsachen, ist als „listige Umtriebe" im Sinne dieser Gesetzesstelle zu bezeichnen. Wenn daher das Urteil annimmt, der Angeklagte habe vorsätzlich das Vorhandensein dreier Halbgeschwister in dem Gesuche verschwiegen, damit die Behörde zu der irrigen Meinung gelange, Franz R. sei wirklich die einzige Stütze seiner Mutter, so hat der Angeklagte ein positives Verhalten an den Tag gelegt und in der Unterstellung dieses Tatbestandes unter die Bestimmungen des § 68 Wehr-G. kann ein Rechtsirrtum nicht erblickt werden.

Wenn die Beschwerde schließlich behauptet, selbst „bei strengster Auffassung" wäre die Feststellung nötig gewesen, daß die Mutter des Angeklagten bei den Personen, deren Vorhandensein verschwiegen wurde, ihren Unterhalt hätte finden können, so fordert sie nur eine Feststellung, die das Urteil ohnedies vorgenommen hat. Dieses besagt, der Sohn Johann W. sei sicherlich in der Lage gewesen, für die Mutter zu sorgen.

Bei Abgang der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe war die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen.

*) § 68 des Wehrgesetzes lautet: „Wer sich listiger Umtriebe bedient, um für sich oder einen anderen eine der in den §§ 20 bis einschließlich 32 oder 82 bestimmten Begünstigungen, auf die kein Anspruch besteht, oder die Auswahl als ‚Überzähliger' zu erlangen, wird wegen Vergehens . . . . . bestraft."

Notizen.

(Urania.) Durch die gegenwärtigen Verhältnisse veranlaßt, geht die Wiener Urania daran, ihr Vortragsprogramm auf den Gebieten der Staats- und Gesellschaftswissenschaften, der technischen Wissenschaften und der Kunstpflege auszugestalten. Zu diesem Zwecke hat das Unterrichts-Ministerium gemeinsam mit der Freien Vereinigung zur staatswissenschaftlichen Fortbildung den Ministerialrat Dr. Egon Zweig, der niederösterreichische Landesausschuß den Landesausschuß Johann Mayer und den Regierungsrat Anton Huemer, die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer den Regierungsrat Dr. Max von Tayenthal und den Sekretär-Stellvertreter Dr. Otto Conrad, der niederösterreichische Gewerbeverein seinen Ehrenpräsidenten Geheimen Rat Dr. Wilhelm Exner, das Technische Museum für Industrie und Gewerbe seinen Direktor Oberbaurat Ludwig Erhard, der Bund österreichischer Industrieller seinen Vizepräsidenten Dr. Georg Zetter, der österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein den Ingenieur Richard Ritter von Geist, die Genossenschaft der bildenden Künstler den Professor Alexander D. Goltz, die „Sezession" den Maler Maximilian Liebenwein als ständige Delegierte in den Vorstand der Wiener Urania entsendet. In der am 24. März unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Ludwig Koeßler abgehaltenen Vorstandssitzung wurden ferner Geheimer Rat Dr. Gustav Marchet und Ing. Artur Ehrenfest-Egger als Vorstandsmitglieder kooptiert. Der Antrag auf die Erweiterung des Programmes wurde einstimmig angenommen und es soll mit seiner Durchführung noch in diesem Vortragsjahre begonnen werden. Aus dem bei der Sitzung vorgelegten Verwaltungsberichte ist zu entnehmen, daß die Vorträge der „Urania" vom 15. September bis 28. Februar von 225.141 Personen, d. i. im Durchschnitte von täglich 1356 Personen besucht waren. Das Betriebsergebnis war günstiger als im Vorjahre.

Literatur-Tafel.*

Bertram, Alfr.: Der Kinematograph in seinen Beziehungen zum Urheberrecht. (70 S.) Großoktav. München, Duncker & Humblot. Mk. 1·50.

Kändler, Herm.: Der staatliche Erfindungsschutz im Lichte moderner Nationalökonomie. Ein Beitrag zur Reformbewegung im Deutschen Reiche. (162 Seiten). Großoktav. Berlin, F. Vahlen. Mk. 3·—

Kändler, Herm.: Zur Frage des Systemwechsels im Patentrecht. (16 S.) Lexikonoktav. Ebd. Mk. 1·—.

Dogma, das, des Sandschaks. Eine geschichtliche Untersuchung. Seinen unpersönlichen Freunden in Österreich-Ungarn gewidmet von Triplizissimus. (53 Seiten). Großoktav. München, Duncker & Humblot. Mk. 1.20

Eliaschewitsch, Alex.: Die Bewegung zugunsten der kleinen landwirtschaftlichen Güter in England. Ein Beitrag zur Geschichte des Untergangs der kleinen englischen Landwirte und der Bewegungen für die innere Kolonisation (IV, 366 S.) Großoktav. München, Duncker & Humblot. Mk. 9·—.

Strieder, Jak.: Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen, Monopole, Kartelle und Aktiengesellschaften im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit. (XXIX, 486 S.) Großoktav. München, Duncker & Humblot. Mk. 12·—.

Fernau, Herm.: Die französische Demokratie. Sozialpolitische Studien aus Frankreichs Kulturwerkstatt. (IV, 350 S.) Oktav. München, Duncker & Humblot. Mk. 5·—.

Kaskel, Walt.: Die rechtliche Natur des Arbeiterschutzes. [S.-A.] (30 S.) Großoktav. München, Duncker & Humblot. Mk. 1·—.

Rothe, Arth.: Das soziale Rätsel. Die Lösung der sozialen Frage durch Warenökonomie und Genußerhöhung. (191 S.) Oktav. Dresden, Holze & Pahl. Mk. 2·75; geb. Mk. 3·75.

Walter-Segel, Olga: Und er soll dein Herr sein. Eine sozialpolitische Studie. (26 S.) Großoktav. Wien, Anzengruber-Verlag Brüder Suschitzky. K 1·—.

Maier, Hans: Die geistesgeschichtlichen Grundlagen der konstitutionellen Theorie. (VIII, 83 S.) Großoktav. Tübingen, J. C. B. Mohr. Mk. 2·—.

Junghann, Heinr.: Der Staat als Schlichter gewerblicher Streitigkeiten in den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien. (XII, 93 S. m. 1 Diagr.) Großoktav. Tübingen, J. C. B. Mohr. Mk. 2·—.

Ajam, Maurice: Das deutsch-französische Wirtschaftsproblem. Ein Weg zur Verständigung. Ins Deutsche übertragen von Fr. Schubert. (VIII, 128 S.) Großoktav. Berlin. C. Heymann. Mk. 3·—.

Lebensfragen, ungelöste, für das deutsche Volk. Politische Betrachtungen eines Auslanddeutschen. (V, 376 S.) Oktav. Zürich, Zürcher & Furrer. Fr. 3·—.

Schuppe, Frz.: Die staatliche Überwachung der Prostitution. Zum Handgebrauch für preußische Polizei- und Verwaltungsbeamte. (35 S.) Oktav. Berlin, J. Guttentag. Mk. 1·—.

Bittmann, Karl: Arbeiterhaushalt und Teuerung. (XVII. 181 S.) Großoktav. Jena, G. Fischer. Mk. 5·—.

Kaufmann, Paul: Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung. 2. vermehrte Auflage. (214 S.) Großoktav. Berlin, F. Vahlen. 5·—.

Pesl, D.: Der Mindestlohn. (VI, 403 S.) Großoktav. München, Duncker & Humblot. Mk. 10·—.

Manigk, Alfr.: Savigny und der Modernismus im Recht. (247 S.) Großoktav. Berlin, F. Vahlen. Mk. 6·—.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Statthalter im Königreiche Böhmen Franz Fürsten von Thun und Hohenstein anläßlich seiner Versetzung in den Ruhestand die Brillanten zum Großkreuze des St. Stephan-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Landespräsidenten im Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien Geheimen Rat Max Grafen Coudenhove zum Statthalter im Königreiche Böhmen ernannt.

Se. Majestät haben den Geheimen Rat Adalbert Freiherrn von Widmann zum Landespräsidenten im Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien ernannt.

Se. Majestät haben dem Sanitätsinspektor der Kreisbehörde in Tuzla Dr. Elias Mayer und dem Bürgermeister in Tuzla Osman Bilović eff das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens am Bande des Militär-Verdienstkreuzes verliehen.

* Die unter dieser Rubrik besprochenen Publikationen sind zu beziehen durch die k. u. k. Hof-Buchhandlung Moritz Perles, Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Kundmachung.

Die fünfzigste ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der k. k. priv. allgemeinen Verkehrsbank findet Mittwoch den 28. April 1915, vormittags 10 Uhr, im Sitzungssaale des Anstaltsgebäudes, Wien, I., Wipplingerstraße 28, statt.

Gegenstände der Verhandlung sind:

1. Vortrag des Rechenschaftsberichtes.
2. Berichterstattung des Revisions-Ausschusses.
3. Beschlußfassung über die Bilanz pro 1914 sowie über die Verwendung des Reingewinnes.
4. Wahl von Verwaltungsräten.
5. Wahl des Revisions-Ausschusses zur Prüfung der Bilanz für das Geschäftsjahr 1915.

Jene Herren Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilzunehmen beabsichtigen, werden hiemit eingeladen, ihre Aktien samt Kupons in Gemäßheit der §§ 45, 46 und 47 der Statuten bei der Hauptkasse der Gesellschaft, Wien, I. Bezirk, Wipplingerstraße Nr. 28, spätestens am 14. April l. J., als dem statutenmäßigen Endtermine, zu erlegen. Das Eigentum von je 25 Aktien gibt das Recht auf **eine** Stimme. Kein Aktionär, ohne Unterschied, ob im eigenen oder Vollmachtsnamen, und kein Bevollmächtigter eines oder mehrerer Aktionäre kann mehr als 50 Stimmen führen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung kann durch Bevollmächtigung eines anderen stimmberechtigten Aktionärs ausgeübt werden, doch sind Vollmachtsurkunden spätestens **einen** Tag vor der Generalversammlung der Direktion vorzulegen.

Wien, am 28. März 1915.

K. k. priv. allgemeine Verkehrsbank.

Nachdruck wird nicht honoriert.

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 31 bis 35 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, **XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. — Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 15. April 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 16.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Kennzeichnung und Erweiterung des Rechtstitels: „Öffentliche Interessen und Rücksichten" im Entwurfe neuer Landeswasserrechtsgesetze.

Von Dr. Vollar, Statthaltereirat i. P.

(Schluß.)

III. Das öffentliche Interesse ist im Rechtsstaate kein allgemeiner Rechtstitel für die Begründung der Eingriffe in Privatrechte, es besteht kein allgemeiner Rechtssatz: daß überall und immer Privatrecht dem öffentlichen Interesse zu weichen hat; wohl nur dort, wo das Gesetz diesen Rechtssatz ausdrücklich aufstellt, hat sich das Privatrecht und Interesse dem öffentlichen, dem Interesse der Allgemeinheit zu fügen. Diese Betrachtung führt uns vom materiellrechtlichen Boden zu den formalrechtlichen Bestimmungen des Wasserrechtes, aus welchen man sichere Grundlagen zur Feststellung des Begriffes und der Tragweite der öffentlichen Interessen gewinnen kann. Der Schutz der öffentlichen Interessen ist ein Recht und Pflicht der Verwaltungsbehörden. Im § 84 des Entwurfs des Wasserrechts-Gesetzes wird eine ämtliche Feststellung und Erklärung des Obwaltens öffentlicher Interessen und Rücksichten verlangt, es muß daher der gesetzlich normierte Entscheidungsgrund dazu früher erhoben werden; ob die Allgemeinheit im konkreten Falle interessiert oder gleichgültig ist oder sein soll, das ist nicht Sache des freien Ermessens und Beliebens der Behörde, sondern der Rechtsbegründung. Es ist nicht immer das als Zweck der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Nutzen oder Schaden der Öffentlichkeit, als öffentliches Interesse anzusehen, was die Verwaltungsbehörden als solche Interessen im freien Ermessen und Belieben auffassen. Wir haben hiebei einerseits die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden zur Feststellung verschiedener Merkmale des Vorhandenseins öffentlicher Interessen zu erwägen, anderseits aber die rechtliche Wirkung eines behördlichen Abspruches über das Obwalten und Bedeutung der öffentlichen Interessen und Rücksichten im konkreten Falle, über die Rechtskraft dieser Verwaltungsakte, deren Abänderung und Vollstreckbarkeit im Rahmen des Wasserrechtes einer Prüfung zu unterziehen. Die gegenständlichen Normen der Wasserrechtsgesetze sind ziemlich vollständig und klar, sie reichen jedoch nicht immer aus und geraten mit den Vorschriften des Administrativverfahrens, insbesondere aber mit der Praxis der Verwaltungsbehörden oft in Konflikt.

Bezüglich der Mängel des Verfahrens ist besonders zu bemerken, daß zur Feststellung der Merkmale des Vorliegens öffentlicher Interessen und Rücksichten bei uns jene politischen Behörden und Organe berufen sind, welche die Verhandlung leiten und auch in der Sache selbst entscheiden. (Sie sind Richter in eigener Sache.) In diesem Punkte wird im Entwurfe neuer Landes-Wasserrechtsgesetze eine Remedur dadurch in Aussicht gestellt, daß die Regierung ermächtigt wird, im Verordnungswege nähere Bestimmungen über die Wahrnehmung und Vertretung der öffentlichen Interessen im wasserrechtlichen Verfahren zu treffen, etwa durch Bestellung von Anwälten als Kommissäre und Inspektoren, wie es im Verwaltungsstreitverfahren in Deutschland der Fall ist. Nur eine gesetzmäßige Verwirklichung öffentlicher Interessen unter Bedachtnahme auf Individualrechte kann die Amtspflicht der Verwaltungsbehörden angesehen werden. Die Prinzipien der freien Verwaltung, die Anwendung des freien Ermessens können bei Feststellungen der Tatsachen, Rechts- und Interessengrenzen auf dem Gebiete des Wasserrechtes nicht Platz greifen. Das Gebiet des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden läßt sich wohl nicht absolut abgrenzen; die freie Beweiswürdigung, eine freie Bewegung in der Erhebung des Tatbestandes, freie Würdigung der Erfahrungssätze, das technische freie Ermessen ist auch dem Zivil- und Strafrichter trotz präziser Prozeßnormen gestattet. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist in diesem Punkte schwankend; er hat auch seine Kompetenz oft mit der Begründung abgewiesen, daß die Verwaltungsbehörden bei Wahrnehmung und Vertretung öffentlicher Interessen nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind. Diese Rechtsanschauung hat jedoch der Verwaltungsgerichtshof durch den Ausspruch im Erkenntnisse Budw. Nr. 5488 A, betreffend die Belästigung und Gefährdung der Nachbarschaft durch Betriebsanlagen, modifiziert. „Das freie Ermessen der Behörden schließt weder die Verpflichtung der entscheidenden Behörde, von Amts wegen alle maßgebenden Umstände zu erheben, noch das Recht der Parteien aus, jenen Schutz zu verlangen, welchen ihnen das Gesetz selbst garantiert. Behauptet die Partei, daß die Behörde die ihr obliegende Pflicht versäumt hat, oder daß durch die angefochtene Entscheidung ungebührlich in die von der Behörde wahrzunehmende Privatinteressensphäre eingegriffen wurde, so kann sie gewiß nicht nur bei den Oberbehörden Abhilfe, sondern gemäß § 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof auch diesen anrufen."

Die Vorschriften über das Verfahren nach dem geltenden Wasserrechte, insbesondere aber die Anordnungen der §§ 84 und 86 des Entwurfes der Landes-Wasserrechtsgesetze, worin die wichtigsten Momente für die Beurteilung der Existenz der öffentlichen Interessen und Rücksichten für konkrete Fälle angeführt werden, zeigen uns, daß das freie Ermessen im wasserrechtlichen Verfahren einen sehr engen und gebundenen Spielraum hat. Alle Untersuchungen sind ämtlich

kommissionell unter Intervention von Berufssachverständigen und der beteiligten Partei durchzuführen; die Behörde ist nicht berechtigt, allein und ohne Erhebungen einen Ausspruch über die Unzulässigkeit eines wasserrechtlichen Unternehmens aus dem Grunde der Hindernisse der öffentlichen Interessen zu machen.

Unser Gegenstand mag noch von der Seite der Grundsätze der Rechtskraft der Verwaltungsakte beleuchtet werden. Dem Rechtsinstitute der öffentlichen Interessen wird nach den allgemeinen Regeln über das Administrativverfahren, besonders aber in der Praxis unserer Verwaltungsbehörden hinsichtlich der rechtlichen Wirkung ihrer Verwaltungsakte oft ein nachteiliger, weil übermäßiger Einfluß eingeräumt. So sollen die Oberbehörden kraft des ihnen zustehenden Aufsichts- und Überwachungsrechtes in erster Linie die Angelegenheiten der Befriedigung, des Schutzes öffentlicher Interessen wahrnehmen; eine Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörde, in deren Gegenstande man das Obwalten öffentlicher Interessen vermutet, in welcher es sich nicht bloß um eine Regelung der Parteienrechte und Interessen handelt, erlangt gegenüber der Behörde nie Rechtskraft (materielle), sie bindet nach der üblichen Verwaltungspraxis die Behörde nicht; die Entscheidung oder Verfügung kann in jedem Stadium der Amtshandlung aufgehoben, geändert oder zurückgezogen werden. Der § 93 der noch immer geltenden Amtsinstruktion für die bestandenen Bezirksämter aus dem Jahre 1855 schreibt vor: Verfügungen, welche im öffentlichen Interesse oder wegen dringender Gefahr im Verzuge erlassen sind, werden auch während der Rekursfrist vollzogen, also vor Eintritt der Rechtskraft. Der Bestand solcher Normen und Übungen in der Verwaltung bezüglich der Wahrnehmung und des Schutzes öffentlicher Interessen, des allgemeinen Wohles im Zuge des Rechtsmittelverfahrens ist ein Beweis der Tatsache, daß die subjektiven öffentlichen Rechte der Privatbeteiligten in unserer Verwaltungsrechtspflege einen sehr schwachen Schutz genießen!

Geht man jedoch bei der Prüfung der Rechtskraftprinzipien von den Bestimmungen unseres Wasserrechtes aus, so gelangt man hinsichtlich der Wirkung der öffentlichen Interessen auf die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit der wasserrechtlichen Entscheidungen zu einem günstigeren Resultate. Das Landes-Wasserrechtsgesetz für Böhmen enthält in den §§ 95 und 96 die Bestimmungen über die Berufung; dies sind auch nach vielen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes die einzigen Bestimmungen bezüglich aller Arten der Entscheidungen und Verfügungen der wasserrechtlichen Behörden, gegen welche Berufungen zugelassen werden. Demnach ist die Berufung gegen alle ämtlichen Vorkehrungen und Bescheide, welche im Vorbereitungsverfahren anläßlich der Prüfung des Projektes, dann der Ausschreibung des kommissionellen Verfahrens, Verfügungen während der Verhandlung, in Angelegenheit der Sicherstellung der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer Enteignung aus öffentlichen Rücksichten getroffen werden, statthaft; auch die provisorischen Anordnungen der Behörde sind Entscheidungen im Sinne der bezeichneten Paragraphen. Nach dem geltenden Wasserrechte gibt es keine Beschränkungen des Instanzenzuges, auch wenn es sich um die Wahrung und Verwirklichung öffentlicher Interessen handelt; dem Gesetze sind auch besondere Vorbehalte der Unstatthaftigkeit des Rekurses unbekannt. Neben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes über die Berufungen sind auch jene des Rechtsmittelgesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, in Anwendung zu bringen, wonach jeder angefochtene Verwaltungsakt der vorgesetzten Behörde zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden muß; demzufolge ist das mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. August 1868, R.-G.-Bl. Nr. 124, den politischen Behörden erster und zweiter Instanz verliehene Recht zur sogenannten Selbstkorrektur durch Abänderung oder Zurücknahme ihrer eigenen Entscheidungen und Verfügungen als aufgehoben anzusehen. Die rechtzeitige Berufung hat ausnahmslos aufschiebende Wirkung. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch ungeachtet der erfolgten Berufung von der Behörde die Vornahme der zur Beseitigung der Gefahr unbedingt notwendigen Vorkehrungen bewilligt werden (§ 96); auch die Oberbehörde kann keine anderen Schritte als: Sistierung oder Kassierung der angefochtenen Entscheidung vor ihrer meritalen Schlußfassung über den Rekurs im öffentlichen Interesse anordnen. Der Entwurf neuer Landes-Wasserrechtsgesetze führt bezüglich der Treffung von provisorischen Vorkehrungen eine Änderung ein. (§ 107.) Gegenwärtig sind die Behörden berechtigt, provisorische Vorkehrungen lediglich im Berufungsverfahren — also nach Fällung der erstinstanzlichen Entscheidung — zu treffen. Behufs Verhütung einer Verletzung öffentlicher Interessen empfiehlt sich jedoch, es der Behörde zu ermöglichen, daß sie bei Gefahr im Verzuge zur Wahrung öffentlicher Interessen von Amts wegen auch schon während der Anhängigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens durch einstweilige Verfügungen regelnd eingreift, z. B. wenn behufs Entscheidung der anhängigen Sache weitwendige Erhebungen und Beweisaufnahmen angeordnet werden müssen. Nach dem Entwurfe wird eine Erweiterung der Wirksamkeit der öffentlichen Interessen auch dadurch eingeführt, daß zur Ergreifung von Rechtsmitteln namens der einzelnen Staatsverwaltungszweige zum Schutze öffentlicher Interessen und Rücksichten die Finanzprokuratur berufen erscheint, insoferne hiezu nicht schon die Organe der Staatsverwaltung selbst berechtigt sind. (§ 110.)

Der Rechtsgrund der Rücksichtnahme auf die öffentlichen Interessen und Rücksichten hat auch hinsichtlich der Dauer der Rechtskraft der wasserrechtlichen Konsense und der Frage der Zulässigkeit der Änderung und Zurücknahme (des Widerrufs) derselben einen bedeutenden Einfluß. Tritt in der Konstellation solcher Umstände und Verhältnisse, welche das Vorhandensein öffentlicher Interessen bewirken, eine Änderung ein, so ergibt sich für die Behörde die Möglichkeit, eventuell die Notwendigkeit zu neuerlichen Erhebungen und Feststellungen der maßgebenden Momente behufs Befriedigung der öffentlichen Interessen; es kann aber eine solche Erhebung zu Ergebnissen führen, daß die ursprüngliche Wirkung dieser Interessen in einigen Punkten des Konsenses, vielleicht in der Gänze außer Kraft gesetzt werde. Auf dem Gebiete der Gewerbeordnung wird diesbezüglich am Grundsatze festgehalten, daß der rechtsgültige Konsens zu Ungunsten des Betriebsinhabers in Wahrung öffentlicher Interessen eingeschränkt werden darf, jedoch nur so weit, als hiedurch der Bestand und die weitere Benützung der Anlage in ihrer Hauptsache nicht in Frage gestellt, wirtschaftlich nicht unmöglich gemacht wird; die Gewerbebehörde bleibt somit durch ihren Konsens insoferne gebunden. Vom Standpunkte der Bestimmungen des Wasserrechtes gelangen wir zu ähnlichen Resultaten zugunsten der Wasserbenützungsberechtigten. Ob ein Verhalten im öffentlichen Interesse liegt, kann gar nicht unabänderlich und unanfechtbar festgestellt werden, weil das öffentliche Interesse sich jederzeit ändern kann. Der Wechsel oder das Aufhören der Verhältnisse muß zur Folge haben, daß dadurch auch die Rechtskraft der behördlichen Entscheidung, die Gebundenheit der Parteien und der Behörde aufgehoben werde. Bezüglich der Dauer der Geltung eines erworbenen Wasserbenützungsrechtes und der Widerruflichkeit der Bewilligung, wie auch rücksichtlich der Gebundenheit der Behörde durch den Inhalt der Konsensurkunde (materielle Rechtskraft), sind die Bestimmungen des Entwurfes neuer Landes-Wasserrechtsgesetze viel günstiger, als jene der gegenwärtigen Wasser-Gesetze. Die Bewilligung zur Benützung eines öffentlichen Gewässers kann auch auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt werden, allein die Widerruflichkeit des Konsenses ist nur auf die Fälle der Errichtung von Schiffsmühlen und Überfuhranstalten eingeschränkt; auch die wasserrechtliche Bewilligung wird hiebei auf die Person beschränkt; alle anderen Wasserbenützungsrechte sind bei der Verleihung mit einer bestimmten Wasserbenützungsanlage oder Liegenschaft zu verbinden, sie werden hiedurch zu dinglichen (realen), öffentlichen Rechten. Wenn sich nach der Inbetriebsetzung einer bewilligten Wasseranlage manche Übelstände, besonders sanitärer Natur einstellen, und das öffentliche Interesse, das Gemeinwohl deren Beseitigung erheischt, so kann nach dem Wasserrechtsentwurfe der Betrieb auch nicht eingestellt werden, sondern das Gesetz überläßt der Behörde die Möglichkeit und das Recht, nachträglich die zur Abstellung der einzelnen Übelstände erforderlichen Maßnahmen auch von Amts wegen zu treffen. (§§ 26 u. 27.) Von einer Berechtigung der Behörde zur Zurücknahme der Wasserbenützungsbewilligung im Interesse des Schutzes und Fürsorge für das öffentliche Wohl, allgemeine Beste, geschieht im § 28 des Entwurfes, worin die Arten der Erlöschung erworbener Wasserrechte an öffentlichen Gewässern aufgezählt sind, keine Erwähnung.

Der besprochene Regierungsentwurf zu neuen Landes-Wasserrechtsgesetzen ist von den Landtagen in Kärnten, Krain, Görz und Vorarlberg bereits zu Beginn des Jahres 1912 zu Gesetzen erhoben

worden, ohne Änderungen an den Bestimmungen über die Bezeichnung und Erweiterung der Fälle des Obwaltens öffentlicher Interessen und Rücksichten.*

Mitteilungen aus der Praxis.

Forderungen gegen einen Militärarzt auf Ersatz des durch die ärztliche Behandlung einer Militärperson in dem Truppenspitale entstandenen Schadens ist der Rechtsweg im Sinne des Hofdekretes vom 14. März 1806, J.-G.-S. Nr. 758, verschlossen.

Der Kläger ist im Alter von 21 Jahren zu einem Landwehrinfanterieregimente eingerückt und, an einer beiderseitigen Lungenentzündung erkrankt, an das vom Beklagten, einem Stabsarzte, geleitete Landwehrtruppenspital übergeben worden. Dort erwies sich die Notwendigkeit eines operativen Eingriffes, welchen der Beklagte nach der Behauptung der Klage gegen den Willen des Klägers ohne Einwilligung dessen Vaters als gesetzlichen Vertreters vorgenommen hat. Indem Kläger behauptet, er habe infolge der fehlerhaften Behandlung seitens des Beklagten an seinem Körper Schaden erlitten, macht er Schadenersatzansprüche gegen den Beklagten geltend. Der Beklagte erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges; er behauptet, daß er als Staatsbeamter eine Amtshandlung vorgenommen hat, und verweist auf das Hofdekret vom 14. März 1806, J.-G.-S. Nr. 758, laut dessen „Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen bei dem Zivilgerichte niemals belangt werden können und der Zivilrichter sich die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit gegenwärtig halten müsse, sohin solche Klagen, welche gegen Staatsbeamte ihrer Amtshandlung wegen eingebracht werden, sogleich zurückzuweisen seien“.

Das Prozeßgericht erster Instanz verwarf diese Einrede mit nachstehender Begründung:

Wenn auch der Stabsarzt bei ärztlicher Behandlung des Infanteristen in dem von ihm geleiteten Truppenspitale als Staatsbeamter im Sinne des genannten Hofdekretes anzusehen ist und angesehen wird, so wird doch die Betretung des Rechtsweges zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen aus solchen Amtshandlungen nur unter der Voraussetzung für unzulässig erklärt, wenn der Beamte die diesbezügliche Amtshandlung innerhalb des Bereiches seiner Amtsbefugnisse vorgenommen hat. Staatsbeamte können wegen ihrer Amtshandlungen, d. h. wegen der ihnen zustehenden Amtshandlungen, bei dem Zivilgerichte niemals belangt werden. Überschreitet der Beamte die Grenzen seiner Befugnis, dann wird er für den Schaden, den der Beschädigte durch die Amtshandlung erleidet, nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches haftbar. Auf Grund der Zuschrift des Landwehrkommandos wird festgestellt, daß zu jeder Operation der Abteilungschefarzt die Zustimmung des Kranken einzuholen hat und daß diesem der Zweck des Eingriffes und die damit etwa verbundene Gefahr bekannt zu geben ist. Daß es sich tatsächlich um eine Operation gehandelt hat, welche der Beklagte an dem Kläger vorgenommen hat, geht aus dem bisher Gesagten zweifellos hervor. Der Beklagte behauptet, daß er dem Kläger, welcher festgestelltermaßen zur Zeit der Operation 21 Jahre alt, also minderjährig war, den beabsichtigten Eingriff erklärt und daß dieser zur Vornahme eingewilligt habe. Allein er durfte sich, selbst wenn ein Einverständnis des Klägers, was dieser bestreitet, faktisch erfolgt wäre, mit diesem allein nicht begnügen und hatte jedenfalls das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters einzuholen. Dies hat er aber unterlassen, vielmehr die Operation ohne Einwilligung des Vaters vorgenommen. Danach hat aber Beklagter sich bei seiner Amtshandlung nicht im Rahmen seiner Amtsbefugnisse bewegt und ist für die Folgen seiner Amtshandlung nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches haftbar.

Das Rekursgericht gab der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges statt und wies die Klage mit folgenden Erwägungen ab:

Die Klage strebt den Ersatz eines Schadens an, der dem Kläger während seiner aktiven Militärdienstleistung von dem Beklagten als Militärarzt durch die unberechtigt und fehlerhaft vorgenommene Operation zugefügt wurde. Gemäß § 1295 a. b. G.-B. ist jedermann berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, den ihm dieser aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern. Die unerläßliche Voraussetzung eines solchen Ersatzanspruches bildet daher ein Verschulden des Beschädigers. Dieses Verschulden erblickt der Kläger darin, daß ihn der Beklagte im Truppenspitale gegen seinen Willen und ohne Zustimmung seines Vaters als seines gesetzlichen Vertreters in fehlerhafter Weise operiert hat. Wie sich ein Militärarzt im Dienste zu verhalten hat, welche Rechte und Pflichten ihm während einer Dienstleistung zustehen und wann und unter welchen Bedingungen er an einem kranken Soldaten eine Operation vorzunehmen befugt oder verpflichtet ist, wird durch die für das Heer geltenden Vorschriften (Reglement für den Sanitätsdienst) bestimmt. Die Befolgung dieser allgemeinen und besonderen militärischen Vorschriften gehört daher zu dem Pflichtenkreise jeder in einer Militärsanitätsanstalt bediensteten Militärperson und die Beurteilung der Frage, ob sie sich in einem besonderen Falle diesen Vorschriften gemäß benommen und ihren dienstlichen Verpflichtungen im Sinne der geltenden Reglements und den allfälligen besonderen, für ihren Dienst erlassenen Vorschriften entsprechend nachgekommen ist, steht ausschließlich deren militärischen Vorgesetzten zu, was schon aus der ganzen Organisation der Armee und ihrer Stellung im gesamtstaatlichen Organismus unzweifelhaft hervorgeht. Eine Überprüfung der Richtigkeit der Verfügungen und Entscheidungen der zuständigen Militärbehörden kann daher den Gerichtsbehörden nicht zustehen. Darin nun, daß sich das Erstgericht darüber hinwegsetzt und auf Grund einer bloß auszugsweise erteilten Auskunft des Landwehrkommandos das dienstliche Verhalten des Beklagten bei der ärztlichen Behandlung des Klägers als Infanteristen in dem von ihm geleiteten Truppenspitale einer Überprüfung unterzogen und auf dieser Grundlage allein das Verschulden des Beklagten erörtert hat, muß die rechtliche Beurteilung, die die Sache durch das Erstgericht erfahren hat, mit Recht als eine rechtsirrige erachtet werden. Denn die Frage, ob eine Verletzung der Dienstpflicht und demgemäß ein Verschulden auf Seite des Beklagten vorliege, oder ob nicht vielmehr dieser sich den bestehenden Dienstvorschriften gemäß benommen hat und in Ausübung seines militärischen Dienstes zur Vornahme der Operation befugt oder verpflichtet war, bildet keine reine Tatfrage, sondern eine Schlußfolgerung rechtlicher Natur aus gewissen Tatumständen. Das Hofdekret vom 14. März 1806, J.-G.-S. Nr. 758, bestimmt, daß „Staatsbeamte“ wegen ihrer Amtshandlungen bei dem Zivilgerichte niemals belangt werden können. Nach der Tendenz und im Sinne dieser Bestimmung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Beklagte, wie auch das Erstgericht richtig angenommen hat, in seiner militärischen Stellung und Eigenschaft als „Staatsbeamter“ anzusehen ist und als solcher deshalb Anspruch auf die Vorteile dieser Bestimmung hat. Nach den Behauptungen des Klägers selbst wurde die Operation an ihm als Infanteristen im Landwehrtruppenspital von dem Beklagten in seiner Eigenschaft als Chefarzt dieses Spitals, daher in Ausübung seiner militärischen Dienstleistung vorgenommen. Da aber nach der Bestimmung des obigen Hofdekretes die Geltendmachung von Ansprüchen aller Art, daher auch von Entschädigungsansprüchen wider öffentliche Beamte aus ihren Amtshandlungen vor Zivilgerichten unzulässig ist, war in Abänderung des angefochtenen Beschlusses der erhobenen Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges stattzugeben und die Klage zurückzuweisen.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 22. Dezember 1914, R II 1059/14, dem Revisionsrekurse des Klägers keine Folge gegeben.

Gründe: Wie in der Klage angeführt wird, hat der Kläger bei einem Landwehrinfanterieregimente Militärdienst geleistet; wegen Krankheit wurde er in das dortige Truppenspital geschafft und von dem Beklagten als Leiter dieser Sanitätsanstalt einer Operation unterzogen. Bezüglich der Ausführung dieser Operation wird dem Beklagten ein Verschulden zur Last gelegt und deshalb wird gegen ihn Schadenersatzanspruch erhoben. Die Sanitätspflege an den Militärpersonen wird von der Militärverwaltung durch die Militär-

* Diese Arbeit ist als Fortsetzung meiner Abhandlungen: 1. Das freie Ermessen bei der Feststellung öffentlicher Interessen und Rücksichten. 2. Zur Frage der Rechtskraft bei Vorwalten öffentlicher Interessen und 3. Zur Begriffsbestimmung der öffentlichen Interessen und Rücksichten nach österreichischem Wasserrechte, welche in der Fachschrift „Wasserwirtschaft“ in Wien in den Jahren 1913 und 1914 unter Angabe der benützten Quellen veröffentlicht worden sind.

ärzte und deren Hilfspersonale besorgt. Die Operation, die der Beklagte vorgenommen hat, hat er in Ausübung seines öffentlichen Sanitätsdienstes ausgeführt. Denn die erkrankte Militärperson ist nach den Dienstesvorschriften in das Truppenspital gewiesen und wird daselbst von den dorthin kommandierten Militärärzten in Ausübung ihres öffentlichen Sanitätsdienstes ärztlich behandelt; hier kann also von einem privatrechtlichen Verhältnisse gemäß § 1163 a. b. G.-B. zwischen der erkrankten Militärperson und dem behandelnden Militärarzte nicht gesprochen werden. Vielmehr kommt die Bestimmung des Hofdekretes vom 14. März 1806, J.-G.-S. Nr. 758, zur Anwendung, wonach Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen bei den Zivilgerichten niemals belangt werden können. Mit Recht hat das Rekursgericht der von dem Beklagten erhobenen Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges stattgegeben und nach § 42 J.-N. die Klage zurückgewiesen. Der dagegen eingebrachte Revisionsrekurs des Klägers ist unbegründet und ihm wird keine Folge gegeben.

Zugleich wurde die Eintragung des vorstehenden Spruches in das Spruchrepertorium beschlossen.

Literatur.

Der Wertzuwachs an Liegenschaften und seine Besteuerung. Eine wirtschaftstheoretische Untersuchung unter Berücksichtigung des deutschen Zuwachssteuergesetzes und der österreichischen Landesgesetze. Von Dr. Ernst Bundsmann. Innsbruck 1912. Verlag der Wagnerschen k. k. Universitätsbuchhandlung.

Der Autor betont im Vorworte die Unzulänglichkeit der bisherigen literarischen Behandlung der Wertzuwachssteuer. Der Zweck seiner Untersuchung ist, der Wertzuwachsabgabe die ihr gebührende Stellung im theoretischen Abgabensysteme zu verschaffen und anderseits einen tieferen Einblick in das Wesen dieser Abgabe zu bieten. Nachdem er den Charakter der Liegenschaft als Einkommensquelle untersucht, sucht er den Beweis zu erbringen, daß nur die Gewinne aus der Veräußerung der Einkommensquelle es sind, die die Besteuerung vom Wertzuwachs rechfertigen. Wir finden hier vielfach die im Werke des Herrn Verfassers „Kapital" ausgesprochenen Ansichten wieder. Es erklärt sich daraus das Eintreten für eine Berücksichtigung des in der Liegenschaft investierten Kapitales. „Einer Rücksicht bedarf nämlich der Besitzer einer Einkommensquelle, der mit „fremdem Gelde arbeitet", soll anders er nicht zum Bankerotte getrieben werden, indem man ihm jene Quote allzusehr verkümmert, die ihm über die Verzinsung des ausgeliehenen Kapitales bleibt, geschweige denn, indem man ihm jenen Fonds nimmt, den er für die Rückzahlung des Kapitales benötigt. Einer Rücksicht bedarf auch der Besitzer einer Einkommensquelle, der dieselbe mit eigenem Gelde erworben hat. Würde nämlich durch eine Steuer der Ertrag der Einkommensquelle unter das Maß üblicher Verzinsung des Erwerbungspreises herabgedrückt, so würde der Wert der Einkommensquelle gemindert und ihm das Kapital verkümmert, das in der Einkommensquelle investiert ist." (S. 34.) Durch den Umstand, daß eine Einkommensquelle in Verkehr tritt, kann ein noch so großer Ertrag auf die durchschnittliche Verzinsung herabgedrückt werden. Überdurchschnittliche Gewinne zeigen sich im Veräußerungsentgelte als feste von der Einkommensquelle losgelöste Kapitalien. (S. 35.) In einem vierten Abschnitte bespricht der Herr Verfasser die Frage, in welcher Weise die Realisierungsgewinne zu besteuern wären. Er hebt die Inkonsequenz unserer Einkommensteuer hervor, die Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien nicht immer als Einkommen betrachtet wissen will. Der Herr Verfasser, der die herrschende Ansicht über die Einkommensquelle verwirft und die wirtschaftliche Relevanz der Einnahmen in den Vordergrund treten läßt, hält jene Gewinne für einkommensteuerpflichtig, soferne sie sich vom Standpunkte der subjektiven Wirtschaftsführung des Veräußerers als Überschuß von Einnahmen über die hiefür gemachten Ausgaben repräsentieren. (S. 46.) Als solche Ausgaben gelten dem Autor nicht nur die eigentlichen Erwerbungskosten, sondern auch die Auslagen, die dem Veräußerer während der Besitzdauer aufgelaufen sind, ohne daß laufende Einnahmen zu deren Deckung herangezogen werden konnten; ebenso die noch nicht amortisierten Kosten für Verbesserungen. Der Autor bespricht dann die ungünstige Wirkung der gegenständlichen Besteuerung und kommt zum Ergebnis, daß Sonderrücksichten, welche für die Steuerfreiheit der Gewinne sprächen, nicht bestehen, und wendet sich dann der Frage der Besteuerungsart zu. Die positive Gesetzgebung drängt, obgleich sich die Gewinne zur Einkommenbesteuerung eigneten, zu einer nach Maßgabe der Wertsteigerung abgestuften Sondersteuer. Es wird hier die Besteuerung möglicher statt wirklicher Gewinne in Form einer periodisch zu erhebenden Ertragsteuer und einer Partialeinkommensteuer besprochen. Nach Ansicht des Herrn Verfassers kann eine Wertzuwachssteuer, die prinzipiell nur auf erzielbare Realisierungsgewinne ausgeht, nur gewinnen, wenn bis zu einem gewissen Grade auf subjektive Verhältnisse des Abgabepflichtigen geachtet wird. Eine Partialeinkommensteuer ist an die Realisierung der Wertsteigerungen geknüpft. (S. 54.) Dem Autor erscheint die nach Maßgabe objektiv feststellbarer Wertsteigerungen veranlagte Wertzuwachsabgabe im engeren Sinne nur als objektive Form einer Steuer von Gewinnen aus der Veräußerung von Liegenschaften. Hiebei wäre aber darauf Bedacht zu nehmen, ob das in einer Liegenschaft werbend anliegende Kapital in der Zwischenzeit eine Verzinsung fand. Der etwaige Zinsenausfall müßte bei Berechnung des für die Erwerbung zu bewilligenden Entgeltes in Abzug gebracht werden. (S. 55.) Wer als Rechtsgrund der Wertzuwachssteuer im engeren Sinne die steuerrechtliche Erfassung von Wertsteigerungen ansieht, muß die Anrechenbarkeit von Zinsen negieren. Der Herr Verfasser betrachtet aber die Wertzuwachsabgabe im engeren Sinne nur als eine objektiv durchgebildete Form der Gewinnsteuer und sieht deren Objekt in Gewinnen, die sich an die Veräußerungen von Liegenschaften knüpfen. Eine andere Frage sei aber, ob solche Zinsen im Gebiete einer Wertzuwachssteuer überhaupt zu berücksichtigen wären. Der Herr Verfasser bejaht im allgemeinen diese Frage.

Der Herr Verfasser wendet sich nun dem Deutschen Reichszuwachssteuergesetz* zu und bespricht dann die österreichische Wertzuwachsabgabe. Hier finden wir recht beachtenswerte Winke für eine lex ferenda. Im Schlußworte lehnt der Autor das Moment des unverdienten Wertzuwachses im Rahmen einer allgemeinen Wertzuwachssteuer ab.

Eine sehr instruktive Arbeit auf dem Gebiete der Wertzuwachssteuer. Nur eines muß bemerkt werden. Dem Herrn Verfasser schweben offenbar unüberwindliche Schwierigkeiten in Hinsicht der Möglichkeit richtiger Veranlagung der Personaleinkommensteuer vor. Bei der fortgesetzt gesteigerten Technik im Rahmen dieser Steuer wird man dem Herrn Verfasser nicht ganz zustimmen können, wenn er sich für die so ungerechten Ertragssteuern einsetzt. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Minister des Innern Dr. Karl Freiherrn Heinold von Udyński den Verdienststern vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben die vom Vorsitzenden der bosnisch-herzegowinischen Landesrechnungskammer Julius von Rohonyi angesuchte Versetzung in den bleibenden Ruhestand genehmigt und gestattet, daß demselben bei diesem Anlasse für seine zufriedenstellende Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben den Titular-Staatssekretär im ungarischen kroatisch-slawonisch-dalmatinischen Ministerium Dr. Karl Unkelhäusser zum bosnisch-herzegowinischen Landeschef-Stellvertreter ernannt und demselben taxfrei die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den dermaligen bosnisch-herzegowinischen Landeschef-Stellvertreter Dr. Nikola Mandić zum Vorsitzenden der Landesrechnungskammer ernannt und ihm bei diesem Anlasse in Anerkennung seiner hingebenden Dienstleistung taxfrei die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Vorstand des Präsidialbureaus im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste Regierungsrat Karl Freiherrn von Collas zum Hofrate ernannt.

Der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern hat den Honorar-Kanzleibeamten Alfred Passig zum Gesandtschafts-Offizial ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Forstmeister Zoltán Stenczel zum Forstrate ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Tabakregie den Sekretär Ignaz Elsner, den Vizedirektor Kaspar Hübsch und den Sekretär Franz Ventura zu Inspektoren ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die Oberingenieure Ludwig Brabec und Dr. Techn. Johann Gerstl zu Bauräten sowie die Ingenieure Karl Smrt, Ladislaus Vávra, Karl Zapadlo und Josef Havlížek zu Oberingenieuren für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

* „Für alle nach dem Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 nach dem 30. Juni 1913 eintretenden Fälle der Steuerpflicht fällt die Erhebung des Reichsanteiles fort." (Finanzgesetz vom 3. Juli 1913, Grundstücksstempel und Wertzuwachssteuer, § 1, Abs 4.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 31 bis 35 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 22. April 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 17.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Bedeutung des § 8 der österreichischen Gewerbeordnung im Kriege.

Die Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, kennt drei Gruppen von Ausländern:

1. Ausländer, die einem mit uns im formellen Reziprozitätsverhältnisse stehenden Staate entstammen,

2. solche, die einem durch keine Konvention mit Österreich verbundenen Staate angehören, endlich

3. Ausländer, die überhaupt keinem fremden Staate angehören.

Wenngleich § 8 dieses Gesetzes nur vom Nachweis des bestehenden Reziprozitätsverhältnisses spricht und daran die Wirkung auf den Antritt und Betrieb eines Gewerbes durch einen Ausländer knüpft, so können eben Fälle der sogenannten Staatsbürgerlosigkeit eintreten, in denen der Nachweis des Reziprozitätsverhältnisses auch nicht erbracht werden kann.

Für die 1. Gruppe ist die Gleichstellung mit den Inländern absolut.

Bei der 2. und 3. Gruppe hängt die Berechtigung des Gewerbeantrittes von der Erteilung der förmlichen Zulassung durch die politische Landesbehörde ab.

I. Das Wesen der „Zulassung" in Friedenszeit.

Die Zulassung bedeutet das staatliche Zugeständnis der Gleichstellung mit österreichischen Staatsangehörigen auf gewerberechtlichem Gebiete. Vom verwaltungsrechtlichen Standpunkte charakterisiert sich diese Zulassung, 1. als einmaliges Einzelprivilegium, woraus folgt, daß dieses Privileg jederzeit zurückziehbar ist.

2. Als reiner Standesakt, der mit der gewerblichen Frage über Verleihung, bezw. ursprünglichen Verweigerung der Gewerbeausübung in gar keinem Zusammenhange steht.

3 Als Gleichstellung für sämtliche Gewerbe im Sinne des Artikels 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142.[1]

[1] Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes . . . . unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

4. Als Gleichstellung ausschließlich nur für die unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallenden Beschäftigungen[2] (also nicht bezüglich des Hausierhandels),

5. als eine auf die Person des Ansuchenden allein beschränkte Vorbedingung. (Beim „Übergang" nach § 56 Gew.-O. ist sohin für die Witwe eine neuerliche Zulassung erforderlich).

Die Gleichstellung sichert a) die Modalitäten des Gewerbeantrittes. Hierunter sind alle jene Schritte der Partei zu verstehen, die zum Zwecke der Erlangung der Gewerbeberechtigung gemacht werden müssen. Hauptsächlich kommt dieses Prinzip in der Gleichbewertung des im Inlande erbrachten Befähigungs-(Verwendungs-) Nachweises[3] zum Ausdruck.

b) Den Schutz der Gewerbeberechtigung selbst.[4] (§ 46 Gew.-Ordg.)

Während des Krieges können zwei verschiedene Rechtsmeinungen vertreten werden: Entweder der Staat nimmt das Gewerberecht dieser Ausländer gänzlich oder er sistiert nur die Ausübung während der kriegerischen Operationen. Zu Beginn des Krieges hat das Rechtsgefühl gesprochen und hat den einzelnen Gewerbetreibenden als Angehörigen eines Staates nach Abbruch des Reziprozitätsverhältnisses unbehindert gelassen, soferne in der Person politische Bedenken antiösterreichischer Gesinnung nicht offen erwiesen wurden. Nur der Staatsbürgerschaft wegen wurde keinem Gewerbetreibenden die Ausübung seines Berufes erschwert oder unmöglich gemacht, weil die Hoffnung vorhanden war, daß unseren Staatsbürgern der Betrieb des Gewerbes in den feindlichen Ländern ebensowenig gestört würde, zumal es sich doch nur um ältere Leute, die keine militärischen Pflichten mehr zu erfüllen haben, oder Frauen handelte. Wie schwer dieser Irrtum war, lehrte schon die erste Zeit des Krieges.

Infolge der Kriegserklärungen wurde der Kreis derjenigen, dessen Staat das Reziprozitätsverhältnis faktisch abgebrochen hat, bedeutend erweitert, daher wäre eigentlich für alle diese ausländischen Gewerbetreibenden des Inlandes die förmliche — nachträgliche — Zulassung nötig gewesen. Aus dem verhältnismäßig selten zur Anwendung gebrachten Institute mußte beim Umschwung der äußeren und inneren Verhältnisse ein Kriegsinstitut werden.

II. Die „Zulassung" als Kriegsinstitut.

Im Wesen tritt eine Änderung allerdings nicht ein; wohl aber soll eine verschärfte Anwendung in der verwaltungsrechtlichen Praxis Platz greifen. Die Vorerhebungen über den Leumund des Ausländers können sich dermalen nur auf den Aufenthalt im Inlande erstrecken;

[2] Siehe Fassung: Zum Antritt und Betrieb eines Gewerbes.

[3] Vergl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift „Über die Nachsicht vom Befähigungsnachweis zum Antritt von Gewerben während des Krieges", Nr. 48 ex 1914.

[4] Vergl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift „Moderne Aufgaben der Gewerbegenossenschaften", Nr. 36 und 37 ex 1914.

wenn daher die Aufenthaltsdauer vor Ausbruch des Krieges so kurz war, daß ein Bild über die ehrliche Absicht, in Österreich ein Gewerbe auszuüben, nicht gemacht werden kann, wäre mit Abweisung des Zulassungsgesuches vorzugehen.

Ein weiterer Abweisungsgrund läge in der Annahme, daß das Gewerbe nicht wegen des Erwerbes angestrebt wird. Direktiven wären auffallende Vermögensverhältnisse, entweder Armut oder Verdacht erregende Lebensweise bezüglich Geldausgaben.

Nach § 2, Punkt 3, Gew.-Ordg. macht das Geschlecht in bezug auf die angestrebte Gewerbeberechtigung keinen Unterschied: Auch die Zulassung des § 8, Punkt 2, unterscheidet nicht zwischen weiblichen und männlichen Bewerbern. Wohl aber ist bei der Zulassung während des Krieges bei solchen weiblichen Gewerbeanwärterinnen die größte Vorsicht dringend geboten. Insbesonders kommt der Stand (ledig, verheiratet, geschieden oder getrennt) in Betracht. Aus dem reinen Standesakt (siehe I. Abschnitt, 2. Punkt) wurde ein Polizeiakt von weittragender Bedeutung.

Kompetent zur Ausstellung der Zulassungsurkunde ist die politische Landesbehörde bei Einzelpersonen.

III. Das Anwendungsgebiet.

Dermalen ist die „Zulassung" für die Angehörigen folgender Staaten vorgeschrieben:

1. Frankreich,
2. Großbritannien,
3. Belgien,
4. Montenegro,
5. Serbien,
6. Rußland.

Sämtliche genannten Staaten haben die Staatsverträge bei Ausbruch des Krieges nach ihrer Art ausgelegt und die dort lebenden Gewerbetreibenden Österreichs, die weder dem Alter nach, noch sonst irgendwie dem österreichischen Staate militärisch verpflichtet waren, nicht nur des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes verlustig erklärt, sondern zumeist auch noch die faktische Möglichkeit benommen, bezw. benehmen lassen.

Zum Schlusse seien aus den Staatsverträgen einige Beispiele gegeben, die erkennen lassen, wie nach den Urtexten, bezw. den diesen Verträgen angeschlossenen authentischen Übersetzungen Gewerbetreibende österreichischer Staatsbürgerschaft in den seinerzeit im Reziprozitätsverhältnis gestandenen Staaten behandelt worden sind:

Ad 1. Artikel 1 der Handelskonvention vom 18. Februar 1884 zwischen der österreichischen Monarchie und Frankreich (veröffentlicht am 12. März 1884, R.-G.-Bl. Nr. 27): „Die hohen vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigsten Nation zu, sowohl hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und überhaupt alles dessen, was die Handelsgeschäfte betrifft, als auch hinsichtlich des Betriebes von Handel und Gewerben . : . ."

Ad 2. Artikel 1 des Handelsvertrages zwischen der österreichischen Monarchie und Großbritannien vom 5. Dezember 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 144 vom 31. Dezember 1876): „Die Untertanen Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, welche in den Gebieten und Besitzungen einschließlich der Kolonien und die Untertanen Ihrer britischen Majestät, welche in der österreichisch-ungarischen Monarchie vorübergehend oder sich dauernd aufhalten, sollen daselbst während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen."

Ad 3. Artikel 11 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen der österreichischen Monarchie und Belgien vom 12. Februar 1906 (R.-G.-Bl. Nr. 55 vom 6. März 1906): „Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche sich mittels einer, von den Behörden ihres Landes ausgestellten Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie berechtigt sind, in den Gebieten desjenigen der vertragschließenden Teile, wo sie ihren Wohnsitz haben, ... ein Gewerbe auszuüben und hiefür die gesetzlichen Abgaben und Taxen entrichten, ... können Bestellungen, mit oder ohne Muster entgegennehmen."

Die anderen Staaten (Rußland, Montenegro, Serbien) kommen insoferne weniger in Betracht, weil der Kontakt in kleingewerblicher Hinsicht nicht vorhanden war.

Es ist Ansichtssache, ob die „Zulassung" nicht auch auf Angehörige neutraler Staaten dermalen anwendbar sein könnte. Ich neige bestimmt der Rechtsansicht zu, daß bei Vorhandensein der formellen Reziprozität die Gleichstellung dieser Staatsangehörigen noch ein Rechtsgebot ist. L. v. P.

Mitteilungen aus der Praxis.

Die Herstellung einer einzelnen Nachbildung ist, selbst wenn sie durch einen Gewerbsinhaber erfolgt, an und für sich als eine erlaubte anzusehen; anders aber dann, wenn eine wiederholte Herstellung des Kunstwerkes behufs Veräußerung der Nachbildungen in Aussicht genommen, also beabsichtigt wurde.

Dem Anspruche auf Anerkennung des Urheberrechtes an einer künstlerischen Grabfigur und Zahlung eines Entschädigungsbetrages setzte der beklagte Steinmetzmeister unter anderem die Einwendung entgegen, daß gemäß § 39, Z. 2 Urh.-G. ein unberechtigter Eingriff in das Urheberrecht des Klägers nicht vorliege, weil er nur eine einzige Nachbildung der Figur hergestellt und auf dem Familiengrabe eines Kunden aufgestellt habe.

Das dem Klagebegehren stattgebende Prozeßgericht erster Instanz erkannte diese Einwendungen nicht für stichhältig im Grunde nachstehender Erwägungen:

Der Beklagte kann sich auf die Bestimmung des § 39, Z. 2 Urh.-G. nicht berufen, weil er die, wenn auch einzige von ihm hergestellte Nachbildung zum gewerbsmäßigen Vertriebe vorgenommen hat und dies von ihm auch beabsichtigt war. Mit dem Ausdruck „gewerbsmäßig" will das Gesetz nicht hinweisen auf die Quantität der hergestellten Nachbildungen, sondern lediglich die Absicht, daß die Nachbildung gegen Entgelt erfolgt, besonders bezeichnen. Dies ergibt sich aus den Motivenberichten und der Gegenüberstellung zu § 18 des deutschen Urhebergesetzes, welcher sagt: Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauche ist zulässig mit Ausnahme des Nachbauens, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird. Der Beklagte hat aber nach seinen eigenen Angaben diese Nachbildung in seinem gewerblichen Unternehmen mit der Absicht auf Erzielung eines Gewinnes vorgenommen und einen solchen auch erzielt, weshalb die Voraussetzungen des § 39, Z. 2 Urh.-G. nicht vorliegen.

Das Berufungsgericht gab der Berufung des Beklagten Folge aus nachstehenden Gründen:

Der Beklagte erblickt die von ihm geltend gemachte unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache darin, daß das Erstgericht von der Rechtsansicht ausging, es sei im vorliegenden Falle schon deshalb eine Nachbildung zum gewerbsmäßigen Betriebe im Sinne des § 39, Z. 2 Urh.-G. anzunehmen, weil mit dem Ausdruck: „gewerbsmäßig" das Gesetz nicht auf die Quantität der hergestellten Nachbildungen hinweisen wolle, sondern lediglich die Absicht, daß die Nachbildung gegen Entgelt erfolgte, besonders bezeichne und weil eben der Beklagte diese Nachbildung in seinem Gewerbe mit der Absicht auf Erzielung eines Gewinnes vorgenommen habe. Der Berufungswerber bekämpft mit Recht diese Anschauung der Erstinstanz. Nach Vorschrift der vorzitierten Gesetzesstelle ist die Herstellung einzelner Nachbildungen, wenn deren gewerbsmäßiger Vertrieb nicht beabsichtigt wird, also insbesondere von ohne solche Absicht angefertigten Einzelkopien eines Werkes der bildenden Künste, nicht als Eingriff in das Urheberrecht anzusehen. Das Gesetz stellt demnach unter Sanktion den beabsichtigten gewerbsmäßigen Vertrieb von Einzelkopien. Schon der in dieser Gesetzesstelle gebrauchte Wortlaut: „gewerbsmäßiger Vertrieb" läßt nach dessen landläufiger Bedeutung und dem allgemeinen Sprachgebrauche (§ 6 a. b. G.-B.) klar erkennen, daß die Absicht des Nachbildners darauf gerichtet sein muß, sich durch wiederholte Verbreitung der Kopien eine Einnahmsquelle zu verschaffen; denn dadurch, daß das Gesetz den Ausdruck: „Vertrieb" wählt, wollte die Verbreitung einer Nachbildung in größerer Menge gekennzeichnet werden; einzelne Stücke können nämlich zwar verwertet, verkauft, veräußert, aber nicht vertrieben werden. Der Gesetzgeber wollte verhüten, daß ein Kunst-

werk in Masse auf den Markt geworfen und dadurch in seiner Eigenschaft entwertet wird. Die Verbreitung einzelner Kopien, wenn auch in wiederholten Fällen, kommt einer solchen Industrialisierung gewiß nicht gleich; es fehlt eben hiebei das Charakteristische der Verbreitung einer Nachbildung als Massenware, als gewöhnlichen Warenartikel. Wenn nun selbst der Beklagte tatsächlich den Auftrag zur Herstellung der Nachbildung des fraglichen, gesetzlich geschützten Kunstwerkes in der Absicht übernommen hatte, es gegen Entgelt zu liefern, so hat er sich nach dem Gesagten aus dem Grunde nicht eines Eingriffes in das Urheberrecht des Klägers schuldig gemacht, weil sich im ganzen Prozeßmateriale kein Anhaltspunkt dafür findet, ja vom Kläger gar nicht behauptet wurde, Beklagter habe hiebei die Absicht verfolgt, die bestellte Nachbildung gewerbsmäßig zu vertreiben, das heißt, sie zu einem Kaufartikel in seinem Gewerbe zu gestalten.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 27. Oktober 1914, Rv I 864/14, der Revision des Klägers keine Folge gegeben.

Gründe: Bei der Entscheidung dieses Rechtsstreites handelte es sich im wesentlichen darum, welcher Inhalt dem Begriffe „gewerbsmäßiger Vertrieb“, wie er im § 39, Z. 2 Urh.-G. gebraucht wird, beizulegen sei, bei Entscheidung über die Revision also darum, ob in der vom Berufungsgerichte vertretenen Auffassung unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache zu erblicken sei oder nicht. Es kann nun gar nicht verkannt werden, daß diese Frage eine höchst kontroverse ist. Wenn jedoch aus den Gesetzesmaterialien die Absicht des Gesetzgebers zu erforschen gesucht wird, so kann wohl der Ansicht des Berufungsgerichtes nicht beigepflichtet werden. Aus dem Berichte der vereinigten juridischen und politischen Kommission des Herrenhauses insbesondere erhellt, daß in Kreisen der Künstler und mehr noch der Kunsthändler vielfach der Anspruch erhoben wurde, es möge dem Urheber ein ausschließliches Recht auf jede Art der Nachbildung, also auch einer Einzelkopie, zugestanden werden, daß jedoch eine so weitgehende Ausdehnung des Urheberschutzes abgelehnt wurde. Würde nun dem hier erwähnten Wunsche entsprochen worden sein, dann würde jede, auch selbst eine von einem Privatmanne hergestellte Einzelkopie unter dem Schutze des Gesetzes gestanden sein. Daß dies nicht die Absicht des Gesetzgebers war, spricht nun § 39, Z. 2 Urh.-G. mit voller Klarheit aus. Was nun aber die in dieser Gesetzesstelle gemachte Ausnahme betrifft, so muß zunächst dem Revisionswerber sicherlich beigepflichtet werden, wenn er betont, daß der Zweck des Gesetzes Schutz des Künstlers, nicht des Kunstwerkes sei. Aber mit dieser Unterscheidung ist für die hier zu entscheidende Rechtsfrage kaum etwas gewonnen. Denn die entscheidende Frage ist ja die, wann die von einem Gewerbsmanne unternommene Herstellung und Veräußerung der Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste in einen gewerbsmäßigen Vertrieb solcher Nachbildungen übergeht. Es könnte nun in dieser Beziehung, obwohl auch der vorerwähnte Bericht von massenhaft verbreiteten Reproduktionen spricht, doch auch nicht dem Berufungsgerichte beigepflichtet werden, wenn es das Charakteristikon des gewerbsmäßigen Vertriebes in der Verbreitung einer Nachbildung als Massenware, als gewöhnlichen Warenartikel erblickt. Diese Auffassung würde denn doch hinter der Absicht des Gesetzgebers zurückbleiben. Wird zur Lösung der Streitfrage auf den Wortlaut des Gesetzes zurückgegangen, dann muß wohl die Herstellung einer einzelnen Nachbildung, selbst wenn sie durch einen Gewerbsinhaber erfolgt, an und für sich als eine erlaubte bezeichnet werden. Anders aber dann, wenn eine wiederholte Herstellung des Kunstwerkes behufs Veräußerung der Nachbildungen in Aussicht genommen, also beabsichtigt wird. Dann liegt ein Eingriff in das Urheberrecht vor, selbst wenn tatsächlich erst nur eine einzige, eine Einzelkopie hergestellt wurde. Für diese Auffassung spricht der Wortlaut des Gesetzes, der von der Absicht spricht, Nachbildungen herzustellen, sich also der Mehrzahl bedient. Dafür spricht aber auch eine dem Produktionsvorgange entnommene Erwägung. Die Herstellung einer einzelnen Nachbildung wird stets mit größeren Schwierigkeiten verbunden sein, als die wiederholte Herstellung mehrerer solcher Nachbildungen durch dieselbe Hand, durch dasselbe Unternehmen. In dem Maße, in welchem die Schwierigkeit der Herstellung abnimmt, sinken die Produktionskosten und steigt die Verkäuflichkeit, mit ihr aber auch die Gefahr der Verletzung der materiellen Interessen des schaffenden Künstlers. Würde also im vorliegenden Falle festgestellt worden sein, daß die Herstellung der einzelnen Nachbildung in der Absicht erfolgt sei, wiederholt solche Nachbildungen herzustellen, um sie in dem Gewerbsbetriebe des Beklagten zur Veräußerung zu bringen, dann würde allerdings der Revision stattzugeben gewesen sein. Da dies aber nicht der Fall ist, war das angefochtene Urteil zu bestätigen.

Zugleich wurde die Eintragung des vorstehenden Spruches in das Spruchrepertorium beschlossen.

Die Landesstellen der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte können die Prämienrückerstattungen an Angestellte nicht davon abhängig machen, daß die zum Nachweise der Nichtversicherungspflicht erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

Mit dem Bescheide vom 8. November 1912, V.-U. 113.213/III, hat die Landesstelle Graz der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte das Ansuchen des Isidor F. in Villach um Prämienrückerstattung mit der Begründung abgewiesen, daß der Genannte die von der Landesstelle zur Feststellung der Voraussetzungen der Prämienrückerstattung verlangten Auskünfte nicht erteilt hat.

Die Statthalterei in G. hat mit dem Erlasse vom 24. November 1912, Z. $\frac{4197}{1}$, den zitierten Bescheid anläßlich des dagegen eingebrachten Rekurses behoben und ausgesprochen, daß die Landesstelle über das Begehren meritorisch zu entscheiden hat, wobei es ihr selbstverständlich freisteht, über die Wahrheit der Angabe des Isidor F., daß er seit Juli 1912 selbständig sei, eingehende Erhebungen im Wege der zuständigen politischen Behörden einleiten zu lassen.

Hiefür war die Erwägung maßgebend, daß bei dem Mangel von Anhaltspunkten für die Annahme, daß Isidor F. seit Juli 1912 versicherungspflichtig ist, eine gesetzliche Verpflichtung des Rekurrenten zu den durch das P.-V.-G. vorgeschriebenen Auskünften, beziehungsweise zum Nachweise seiner Behauptung, daß er seit Juli 1912 selbständig sei, nicht besteht.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 3. November 1913, Z. 955, dem Rekurse der Landesstelle gegen diese Entscheidung aus nachstehenden Gründen keine Folge gegeben:

Die Verweigerung der im § 73 P.-V.-G. vorgeschriebenen Auskunftserteilung unterliegt nach § 82, Absatz 2 der im § 82, Absatz 1 normierten Bestrafung; eine anderweitige Sicherung der Befolgung der Vorschrift des § 73 ist, abgesehen von der Bestimmung des § 82, Abs. 3, betreffend die einstweilige Einstellung der Rentenbezüge im Pensionsversicherungsgesetz nicht vorgesehen.

Die Bestimmung des § 74, Absatz 1, betreffend die Beibringung der erforderlichen Nachweise, bezieht sich ausdrücklich nur auf die im § 4 bezeichneten Leistungen und kann schon im Hinblicke auf die Verschiedenheit des Rechtsgrundes der Ansprüche auf Rente und Prämienrückerstattung auf letztere nicht analog angewendet werden.

Da sonach die Verweigerung der Auskunftserteilung weder nach dem Pensionsversicherungsgesetze noch nach einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruches auf Prämienrückerstattung nach § 25 P.-V.-G. ausschließt, mußte die Rechtsauffassung der Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt als unstichhältig erkannt werden, und ist zu den Rekursausführungen nur noch zu bemerken, daß die Verpflichtung der Parteien zur Auskunftserteilung vor der politischen und polizeilichen Behörde im § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, festgelegt ist. M.-G.

Notizen.

(Flüchtlingsfürsorge.) Der k. k. Minister des Innern hat unterm 13. d., Z. 16.119, an die in Betracht kommenden Landeschefs nachstehenden Erlaß gerichtet: Die kriegerischen Operationen haben Hunderttausende von österreichischen Staatsangehörigen zur Flucht in die westlichen Länder gezwungen, wo sie seither des Augenblicks der Rückkehr in die Heimat harren. Den Bemühungen aller mit der Flüchtlingsfrage befaßten staatlichen Behörden im Vereine mit jenen der autonomen Körperschaften ist es gelungen, die Flüchtlinge in den einzelnen Ländern, die für ihre Aufnahme bestimmt wurden, provisorisch unterzubringen. Die Staatsverwaltung hat die Kosten der Unterbringung, Verpflegung und Bekleidung auf sich genommen und ist nun-

mehr damit beschäftigt, ebenfalls aus staatlichen Mitteln, unter moralischer und materieller Mitwirkung selbstloser, hilfsbereiter privater Kreise die Erfüllung der religiösen, kulturellen und sozialen sowie sanitären Bedürfnisse der Flüchtlinge im Rahmen der Möglichkeit sicherzustellen. Alle diese Maßnahmen, die in zahlreichen, den politischen Landesstellen zugekommenen Erläßen in ihren Einzelheiten erörtert wurden, können nur dann durchgreifend wirksam werden, wenn die mit ihrer unmittelbaren Durchführung befaßten staatlichen und autonomen Behörden und Organe ihre hieraus erwachsenden Aufgaben richtig erfassen und wenn die ortsansässige Bevölkerung, deren patriotische Hilfsbereitschaft und Gemeinsinn sich in den Monaten des Krieges bei den verschiedensten Anlässen in überwältigender Weise dokumentiert hat, auch auf diesem Gebiete der Kriegsfürsorge werktätig mitarbeitet. Die Staatsverwaltung hat bei Dirigierung des ganzen Flüchtlingszuges aus militärischen, politischen und wirtschaftlichen Erwägungen, insbesondere auch vom Standpunkte der Approvisionierung der ortsansässigen Bevölkerung wie der Flüchtlinge selbst, an dem Grundsatze festgehalten, daß eine Überlastung einzelner Gebiete mit Flüchtlingen im allgemeinen Staatsinteresse vermieden werden muß, und hat dementsprechend für die Unterbringung der Flüchtlinge der Entwicklung der Wanderung fortlaufend angepaßte Direktiven erlassen, deren Befolgung allerdings mitunter gewisse Härten für den einzelnen Flüchtling mit sich bringen kann, jedoch im Interesse des Gesamtwohles verlangt werden muß. Insoweit aber diesen allgemein staatlichen Desideraten Rechnung getragen ist, sollen die Behörden auch darüber hinaus Schutz- und Fürsorgestellen für die Flüchtlinge sein. Der ganze Komplex der mit der Flüchtlingsfürsorge zusammenhängenden Fragen stellt eben die Behörden sachlich und formell vor ein neues Problem, dessen befriedigende Lösung bei allen damit befaßten Organen besonderes Verständnis und Gefühl voraussetzt. Die Flüchtlinge, ob es ihnen nun gelungen ist, noch rechtzeitig die Mittel für den Unterhalt zu sichern oder nicht, leiden durch die Trennung von der Heimat, sind von ihrer Wirkungsstätte, die ihnen, wenn auch mitunter noch so bescheiden, teuer ist, entfernt, sie sind im ungewissen über das Schicksal von Haus und Hof, oft auch der nächsten Angehörigen, die sie zu Beginn der Flucht verloren haben oder zurücklassen mußten. Die Lebensverhältnisse des provisorischen Aufenthaltsortes, die Lebensgewohnheiten und die Sprache der Bevölkerung sind ihnen oft fremd und unvertraut, sie bedürfen daher in besonderem Maße des Schutzes und der Fürsorge der Behörden und sie können umsomehr darauf rechnen, als die Notwendigkeit der Wahrung heiliger Rechte des Gesamtstaates ihnen all diese Opfer auferlegt und sie dieselben in diesem Gefühl auf sich nehmen. Es ist darum eine ernste Pflicht der Verwaltungsbehörden, den Flüchtlingen in allen den Angelegenheiten und Fragen, die sich aus der für sie durch die Notlage geschaffenen ungewohnten Situation ergeben, beratend zur Seite zu stehen und über den Rahmen der rein administrierenden Tätigkeit hinaus als schützender Anwalt der Flüchtlinge zu handeln. Diese Auffassung muß auch bei der Durchführung jener Maßnahmen vorwalten, die seitens des Ministeriums des Innern für das physische und geistige Wohl der Flüchtlinge generell getroffen werden, und muß die Behörden, insbesondere jene der ersten Instanz, dazu veranlassen, zur Besserung des Loses der Flüchtlinge initiativ vorzugehen, und im Rahmen der erlassenen Instruktionen entweder selbst die erforderlichen Anträge bei der politischen Landesstelle zu stellen oder die bestehenden Hilfskomitees zum Eingreifen, beziehungsweise zur Vorlage der erforderlichen Vorschläge zu ermuntern. Auch in formaler Hinsicht erheischt die Frage der Flüchtlingsfürsorge wie alle anderen mit dem Kriege zusammenhängenden Fragen eine besondere Behandlung. Größte Raschheit der Erledigung, Vermeidung jeder aktenmäßigen Weitwendigkeit, Zurückstellung etwaiger formaler Bedenken gegenüber den zwingenden sachlichen Notwendigkeiten und Wünschen wären als oberste Grundsätze anzusehen und wäre demgemäß vorzugehen. Wie ich mit Befriedigung feststelle, haben sich die Organe der Staatsverwaltung und Hand in Hand mit ihnen jene der Selbstverwaltungskörper im allgemeinen bereits bisher von diesen Gesichtspunkten leiten lassen. Aufgabe der politischen Landesstellen ist es, darüber zu wachen und immer und bei jedem sich bietenden Anlasse dahin zu wirken, daß diese meritorischen und formalen Prinzipien bei allen in Frage kommenden Stellen und Organen auch weiterhin und in tunlichst noch intensiverer Weise beobachtet und durchgeführt werden. Die bodenständige Bevölkerung hat seit Kriegsbeginn durch werktätige Teilnahme an so vielen unter staatlicher Patronanz wirkenden Flüchtlingskomitees Beweise ernsten Mitfühlens für das Schicksal der Flüchtlinge gegeben und sich überall von der Erkenntnis erfüllt gezeigt, daß freundliches Entgegenkommen gegenüber ihren vertrauensvoll in die vom Kriege nicht bedrohten Gebiete geflohenen Mitbürgern ohne Unterschied der Nationalität und Konfession in den Kreis jener Pflichten gehört, deren sich die nicht unter den Waffen Stehenden im Interesse des Vaterlandes freudig unterziehen. Dieses Bewußtsein rege zu halten und auf dessen Vertiefung durch die Unterbehörden im Einvernehmen mit den autonomen Organen stetig hinzuwirken, muß die zweite Aufgabe der politischen Landesbehörden bilden, deren restlose Erfüllung ich erwarte. Eine in dieser Weise bis in die feinsten Verästelungen des Verwaltungsapparates durchgeführte Flüchtlingsfürsorge im Vereine mit der verständnisvollen Mitwirkung der Bevölkerung wird in den Flüchtlingen das Bewußtsein wach erhalten, daß die vor ihnen unmittelbar gebrachten schweren Opfer allseits gewürdigt werden, und das Gefühl der Zusammengehörigkeit stärken, das die einzelnen Nationen in so schweren Zeit enger aneinander schmiedet und allein die Gewähr für ein einträchtiges Zusammenarbeiten an der Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens nach Ende des Krieges bietet. Von den Flüchtlingen aber muß mit Recht erwartet werden, daß sie sich den Anordnungen der Behörden ruhig, willig und verständnisvoll fügen und durch eine völlig einwandfreie Haltung in staatsbürgerlicher und jeder anderen Richtung es den Behörden und der Bevölkerung erleichtern, jenen Intentionen voll zu entsprechen, die den vorstehenden Verfügungen zugrunde liegen. Ich lade Hochdieselben ein, in dieser Richtung alle geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen und durch weitestgehende Veröffentlichung dieses Erlasses dafür Sorge zu tragen, daß die in demselben dargelegten Gesichtspunkte der Öffentlichkeit im dortigen Verwaltungsgebiete kundgemacht werden.

Literatur.

Das Handlungsgehilfengesetz. Gesetz vom 16. Jänner 1910 über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung. In Wirksamkeit vom 1. Juli 1910. Erläutert durch Auszüge aus den Bemerkungen der Regierung zu dem Entwurf des Gesetzes, aus dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses und aus dem Berichte der vereinigten volkswirtschaftlichen und juridischen Kommission des Herrenhauses. **Populäre Handausgabe für Dienstgeber und Dienstnehmer,** vierte Auflage (11. bis 13. Tausend), Wien 1914. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, Wien, I., Seilergasse Nr. 4. Preis 60 h.

Die vorliegende Ausgabe gibt das Gesetz vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20, mit leicht verständlichen klaren Erläuterungen wieder.

Die Kenntnis dieser Gesetzesbestimmungen ist für eine überaus große Zahl der Bewohner des Staates von einschneidender Bedeutung. Jedermann, den derartige Rechtsverhältnisse berühren, sollte sich dieses vorzügliche Büchlein anschaffen, für dessen Brauchbarkeit schon die Zahl der aufgelegten Exemplare beredtes Zeugnis gibt. Aber auch in Schulen, in denen es sich nicht vorwiegend um juristische Denkweise handelt, wird diese Erscheinung im Buchhandel ein wertvoller Lehr- und Lernbehelf sein. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Hofräten Richard Molry und Johann Zitka in Brünn aus Anlaß der von ihnen erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Hilfsämterdirektor Theodor Gröschl zum Chef der Expeditionen der politischen Sektion im Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern ernannt und ihm taxfrei den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Finanzrat Leo Hammel zum Oberfinanzrat ernannt.

Se. Majestät haben im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste dem Sanitätsrate Dr. Rudolf Fischer anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Oberbaurat des Staatsbaudienstes für Mähren Josef Mazáč zum Hofrat ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Tabakregie den Adjunkten Klemens Scholler zum Sekretär ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Tabakregie die Adjunkten Viktor Scholler, Vinzenz Effenberger, Alfred Neugebauer und Moritz Benoni zu Sekretären ernannt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Rudolf Biebl zum Präsidenten und des Eligius Scheible zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg für das Jahr 1915 die Bestätigung erteilt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Josef Houdek zum Präsidenten und des Georg Faustus zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen für das Jahr 1915 die Bestätigung erteilt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Robert Primavesi zum Präsidenten und des Otto Primavesi zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz für das Jahr 1915 die Bestätigung erteilt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 36 bis 40 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 29. April 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 18.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Bosnien und die Herzegowina unter der österreichischen Verwaltung.*

Der auch in Österreich wohlbekannte Leipziger Universitätsprofessor Dr. Ferdinand Schmid hat im vorigen Jahre ein umfassendes Werk über die Annexionsländer veröffentlicht. Das umfang- und inhaltsreiche Buch will, wie der Verfasser selbst in der „Schlußbetrachtung“ ausführt, „jenes Werk, welches die Habsburger Monarchie vor mehr als einem Menschenalter durch die Besetzung Bosniens und der Herzegowina in Vollziehung eines europäischen Mandates begonnen, unter dem Gesichtspunkte der modernen Verwaltungswissenschaft näher würdigen.“

Diese Aufgabe wurde denn auch in sehr glücklicher Weise gelöst. Teilweise auf Grund eigener Anschauung und unter sorgfältiger Berücksichtigung und kritischer Würdigung des offiziellen und unoffiziellen Quellenmateriales sowie der vorhandenen Spezialliteratur wird in 19 Kapiteln ein höchst anschauliches Bild von der gewaltigen Kulturarbeit, die hier auf allen Gebieten geleistet worden ist, entrollt.

In den vier einleitenden Kapiteln werden die Lage und natürliche Beschaffenheit der Länder, ihre Geschichte, die staatsrechtlichen Verhältnisse vor und nach der Annexion und die Organisation der bosnischen Verwaltung abgehandelt; die folgenden Kapitel sind nach den einzelnen Verwaltungszweigen gegliedert, und zwar in folgender Reihenfolge: Konsularschutz und Militärverwaltung, Justizwesen, Gebietsverwaltung und allgemeine gesellschaftliche Verwaltung, Sicherheits- und Gesundheitsverwaltung, Verwaltung der Landwirtschaft, Forstverwaltung, Nebenzweige der Landwirtschaft (Jagd und Fischerei), Bergbau, Wasser- und Bauverwaltung, Verwaltung von Gewerbe und Handel, das Verkehrswesen, Umlaufswesen und Kreditverkehr, Armenpflege, Notstandswesen und soziale Fürsorge, Verwaltung des geistig-sittlichen Lebens, Finanzverwaltung.

Jedes Kapitel bietet ein Detailbild der Entwicklung unter österreichischer Herrschaft, indem zuerst der Zustand in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung vor der Okkupation unter ottomanischer Herrschaft geschildert, sodann die Maßnahmen der neuen Verwaltung in legislatorischer und administrativer Beziehung in ihren Aufgaben und Mitteln dargelegt und soweit dies in Anbetracht des vorhandenen Erhebungsmateriales möglich ist, auch die erzielten Erfolge an der Hand statistischer Tabellen ersichtlich gemacht werden.

Die Darstellung des Verfassers erfaßt wesentlich die verwaltungspolitische Seite. Der Autor, der wiederholt für die selbständige wissenschaftliche Bedeutung der Verwaltungslehre eingetreten ist, führt hier sein Programm, d. i. die Entwicklung der Grundsätze der modernen Verwaltungslehre an einem großen praktischen Beispiel unter kritischer Beleuchtung des Geschaffenen und objektiver Würdigung der zu überwindenden Schwierigkeiten durch. Die Rechtsentwicklung erscheint hiebei ausreichend berücksichtigt. Das Buch bietet zwar selbstverständlich kein System des bosnischen Verwaltungsrechtes, wofür wohl auch bei den noch im Flusse befindlichen Verhältnissen die Zeit noch nicht gekommen ist, aber es bringt in jedem Kapitel eine übersichtliche Erörterung des Rechtszustandes auf dem betreffenden Lebensgebiete und der Wandlung desselben seit der neuen Herrschaft.

Einzelnes aus der Fülle des Stoffes herauszugreifen ist auf diesem beschränkten Raume kaum möglich. Je nach der Geistes- und Fachrichtung wird der eine Leser mehr diesem, der andere mehr jenem Kapitel sein besonderes Interesse zuwenden. Keiner wird ohne Gewinn bleiben. Für den Juristen ist von besonderem Interesse das 5. Kapitel (Justizwesen), in welchem, wenn auch unter nicht ganz passender Überschrift, die höchst verwickelten Grundlagen des ganzen Privat-, Straf- und Prozeßrechtes in den Grundzügen dargelegt werden. Auch die eigenartigen Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes erfahren hier ihre Erörterung, welche zugleich die grundlegende Einleitung für die im 9. Kapital folgende Besprechung der Agrarverfassung mit ihrem Kernproblem, der Kmetenablösung, bildet — eines der interessantesten bosnischen Probleme, das auch schon durch andere Darstellungen dem westeuropäischen Lesepublikum bekannter geworden ist.

In die besonderen Schwierigkeiten, mit welchen die neue Verwaltung zu kämpfen hatte, gewähren die Kapitel über allgemeine gesellschaftliche Verwaltung (insbesondere Statistik und Zivilstandsregister), Gesundheitsverwaltung und die damit einigermaßen zusammenhängende Bauverwaltung, das Verkehrswesen sowie Kultusverwaltung und Verwaltung des Bildungswesens Einblick.

Im Kapitel Eisenbahnwesen werden die in Österreich viel erörterten bosnischen Eisenbahnprojekte einer sehr lehrreichen Besprechung unterzogen. Es mag beigefügt werden, daß diese Projekte durch die Annahme in Ungarn und in der diesseitigen Reichshälfte (Min.-Vdg. vom 6. April 1914, R.-G. 83) seither in das Stadium der Er-

* Bosnien und die Herzegowina unter der Verwaltung Österreich-Ungarns, von Dr. Ferdinand Schmid, o. Professor a. d. Universität zu Leipzig. Leipzig. Verlag von Veit & Co., 1914, 832 S.

füllung getreten sind, die allerdings für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wenig befriedigend ist. Hier ist übrigens ein Gebiet, wo, wie die Ausführungen des Verfassers bestätigen, die größten Schwierigkeiten nicht gerade in den Annexionsländern, sondern in der dualistischen Verfassung der Monarchie gelegen sind.

Im ganzen gewinnt man aus der Lektüre des Werkes den Eindruck, daß die österreichische Verwaltung in Bosnien-Herzegowina unter schwierigen Verhältnissen und mit beschränkten Mitteln eine außerordentliche Kulturarbeit geleistet hat — ob zum Heile der Monarchie erscheint allerdings zweifelhaft, denn unverkennbar sind die starken nationalistischen Strömungen, die in den Annexionsländern mit zunehmendem Wohlstand und mit der Erweiterung der Rechte der Bevölkerung immer selbstbewußter ihr Haupt erheben, und auf welche auch Schmid an mehreren Stellen seines Werkes (S. 67, 247, 617, 669 ff, 708 ff) warnend verweist. Das im Dezember 1913 erschienene Sprachengesetz (s. Nachtrag Nr. 2) spricht deutlich genug. Ob unter solchen Umständen der ohnehin national zerrissenen Monarchie, deren staatsrechtliches Gefüge nicht allzu fest ist, aus dem Aufschwung Bosniens und der Herzegowina ein Kraftzuwachs oder nicht vielmehr ein Faktor innerer Schwächung erwächst, ist eine Frage, in welcher auch die Schlußbetrachtungen des Verfassers ausklingen. Layer.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob die in der Dienstesinstruktion für den mährischen Landesausschuß enthaltene Bestimmung, daß ein Beamter oder Diener der autonomen Landesverwaltung, der ein Mandat als Landtagsabgeordneter für den mährischen Landtag annimmt, hiedurch auf den von ihm bekleideten Dienstposten im Landesdienste resigniere, auch auf die im Dienste der autonomen Landesverwaltung stehenden Lehrpersonen Anwendung finde.*

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 20. Oktober 1914 gepflogenen Verhandlung über die von Jaroslav B., gewesenen Leiter der landwirtschaftlichen Landes-Winterschule in Mährisch-Weißkirchen, durch den Advokaten Dr. Eduard Körner in Prag, als Kläger, wider den Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren in Brünn, vertreten durch den Landesausschußbeisitzer und Advokaten Dr. Wilhelm Freisler in Brünn, als Beklagten, am 12. April 1914, zu Z. 192/R.-G., eingebrachte, am 19. April 1914, zu Z. 198/R.-G., reproduzierte Klage mit dem Begehren um das Erkenntnis: „Daß die einseitige, von dem Landesausschusse der Markgrafschaft Mähren mit dem Beschlusse vom 22. August 1913 ausgesprochene, dem Kläger mit der Zuschrift desselben vom 1. September 1913, Z. 69.686, bekanntgegebene Auflösung seines Dienstverhältnisses als Leiter der landwirtschaftlichen Winterschule in Mährisch-Weißkirchen ungültig ist, daß dieses Dienstverhältnis fortbesteht und daß der Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren schuldig ist, dies anzuerkennen und dem Kläger die Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen", zu Recht erkannt:

Die von dem Landesausschusse der Markgrafschaft Mähren mit dem Beschlusse vom 22. August 1913 ausgesprochene, dem Kläger Jaroslav B. mit der Zuschrift vom 1. September 1913, Z. 69.686, bekanntgegebene Auflösung seines Dienstverhältnisses als Leiter (Direktor) der landwirtschaftlichen Landes-Winterschule in Mährisch-Weißkirchen ist rechtsungültig.

Der beklagte Landesausschuß ist schuldig, dem Kläger Jaroslav B. die Prozeßkosten in dem mit 600 K bestimmten Betrage binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Klage stellt Jaroslav B. das Begehren um das Erkenntnis:

„Daß die mit dem Beschlusse des Landesausschusses der Markgrafschaft Mähren vom 22. August 1913 mit Berufung auf den Beschluß des mährischen Landtages vom 24. September 1868, rücksichtlich des Absatzes 3 des § 21 der Instruktion für den mährischen Landesausschuß vom 24. Februar 1863 ausgesprochene Auflösung seines Dienstverhältnisses als Leiter (Direktor) der landwirtschaftlichen Landes-Winterschule in Mährisch-Weißkirchen rechtsungültig sei, daß dieses Dienstverhältnis noch fortbestehe, und daß der Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren dies anzuerkennen habe."

Von den für diesen Klageanspruch geltend gemachten Gründen erscheint nach der Anschauung des Reichsgerichtes nur von ausschlaggebender Bedeutung für die Entscheidung des vorliegenden Streitfalles die Frage, ob der Landtagsbeschluß vom 24. September 1868 rücksichtlich der nach demselben dem § 21 der Instruktion für den mährischen Landesausschuß vom 24. Februar 1863 beigefügte dritte Absatz auf den Kläger und seine dienstliche Stellung als Lehrer und Leiter der landwirtschaftlichen Landes-Winterschule in Mährisch-Weißkirchen angewendet werden konnte und mit Recht angewendet wurde.

Diese Frage ist aber nach der Ansicht des Reichsgerichtes zu verneinen. Der Landtagsbeschluß vom 24. September 1868 lautete dahin, daß dem § 21 der Dienstinstruktion für den mährischen Landesausschuß vom 24. Februar 1863 nachstehender Zusatz beizufügen sei:

„Wenn ein Beamter oder Diener des Landes Mähren ein Mandat als Landtagsabgeordneter für diese Markgrafschaft annimmt, so resigniert er hiedurch auf den von ihm bekleideten Dienstposten."

Von Lehrpersonen, welche als solche in Diensten des Landes stehen, ist in diesem Beschlusse keine Rede, und dies aus dem Grunde nicht, weil, wie von dem Vertreter des Landesausschusses bei der Verhandlung hervorgehoben wurde, zur Zeit, als der in Rede stehende Beschluß gefaßt wurde, noch keine in der Verwaltung des Landes stehende Schulen bestanden. Allein auch späterhin ist ein ausdrücklicher Beschluß des Landtages dahin, daß die Bestimmung des Absatzes 3 des § 21 der Dienstinstruktion des mährischen Landesausschusses vom 24. Februar 1863 auch auf die im Landesdienste als Lehrer an den vom Lande errichteten oder erhaltenen Schulen Anwendung zu finden habe, nicht gefaßt worden.

Ist es sonach schon überhaupt zweifelhaft, ob sich der Landtagsbeschluß vom 24. September 1868 rücksichtlich des dritten Absatzes des § 21 der Instruktion für den mährischen Landesausschuß nicht bloß auf die Beamten (und Diener) des Landes Mähren im engeren Sinne bezieht, sondern auch auf die im Landesdienste als Lehrpersonen an Schulen des Landes stehenden Angestellten des Landes sich erstreckt, so erscheint die Anwendung dieses Landtagsbeschlusses auf den Kläger und dessen Dienstesstellung aus nachstehenden Erwägungen ausgeschlossen:

Für die dienstliche Stellung des Klägers als Lehrer und Leiter an der landwirtschaftlichen Winterschule (später seit 1910 Landes-Winterschule) in Mährisch-Weißkirchen, die mit dieser Stellung verbundenen Rechte und Pflichten erscheint lediglich das von dem mährischen Landtage in der Sitzung vom 4. November 1904 zufolge eines von dem Schulausschusse über einen diesbezüglichen Antrag des Landesausschusses erstatteten Berichtes beschlossene Normale betreffend die Regelung der persönlichen Verhältnisse der Lehrkräfte der Landes-Ackerbauschulen, der Landes-Haushaltungsschulen, der vom Lande subventionierten Ackerbauschulen und landwirtschaftlichen Winterschulen sowie der diesen Lehranstalten gleichgestellten sonstigen landwirtschaftlichen Fachschulen in Mähren maßgebend.

In diesem Normale ist aber keine Bestimmung enthalten, daß eine an einer derartigen, sei es nun Landes- oder vom Lande nur subventionierten Schule angestellte Lehrkraft (Lehrer, Leiter oder Direktor) in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 24. September 1868 zu behandeln, das ist als auf seinen Dienstposten resignierend anzusehen und von demselben zu entheben ist, wenn dieselbe ein Mandat als Landtagsabgeordneter für die Markgrafschaft Mähren annimmt.

Durch Aufnahme einer derartigen Bestimmung wurde dieses Normale aber auch dann nicht ergänzt, als die bisher vom Lande nur subventionierten landwirtschaftlichen Winterschulen, darunter auch jene in Mährisch-Weißkirchen, an welcher der Kläger angestellt war, mit dem Landtagsbeschlusse vom 19. Februar 1910 in das Eigentum und die Verwaltung des Landes übernommen wurden.

Es ist nun nicht anzunehmen, daß die Nichtaufnahme einer derartigen so wichtigen Bestimmung in das Normale vom 4. November 1904 lediglich auf einem Übersehen beruht. Vielmehr muß angenommen werden, daß man damals entweder der Ansicht war, daß der Landtagsbeschluß vom 24. September 1868 auf die Lehrkräfte, für welche das Normale erlassen wurde, überhaupt keine Anwendung findet oder daß man denselben auf diese Lehrkräfte nicht anwenden wollte.

* Man vergleiche die in Nr. 25 vom 18. Juni 1914 dieser Zeitschrift enthaltene Reichsgerichtsentscheidung.

Hiezu kommt, was speziell noch den Kläger Jaroslav B. betrifft, daß derselbe bereits in der vorangegangenen Landtagsperiode 1906/1913 Abgeordneter des Landtages der Markgrafschaft Mähren war, sein Mandat als solcher ausübte, sogar vom Landtage zum Ersatzmanne eines Mitgliedes des Landesausschusses gewählt wurde und daß dessenungeachtet selbst nach der zufolge des Landtagsbeschlusses vom 19. Februar 1910 erfolgten Übernahme der landwirtschaftlichen Winterschule in Mährisch-Weißkirchen in das Eigentum und die Verwaltung des Landes weder die Landtagsversammlung, noch auch der Landesausschuß sich veranlaßt fand, den Landtagsbeschluß vom 24. September 1868 auf den Kläger anzuwenden und denselben entweder zum Verzichte auf den von ihm bekleideten Dienstposten oder auf sein Abgeordnetenmandat aufzufordern.

Da nun das Normale vom 4. November 1904 aber ausdrücklich bestimmt, in welchem Falle eine der in diesem Normale erwähnten Lehrkräfte (Lehrpersonen) des Dienstes entlassen (§§ 66 und 67) oder zeitweise enthoben werden kann (§ 68) und keiner dieser Fälle bei dem Kläger zutrifft, da ferner die §§ 12, Absatz 2, und 27 dieses Normales nur eine freiwillige Dienstesentsagung und deren Folgen erwähnen, kann die Aufforderung an eine Lehrperson, auf welche dieses Normale sich bezieht, auf ihren Dienstposten zu verzichten und im Falle der Verweigerung einer solchen Dienstesresignation dieselbe dennoch als gegeben anzunehmen und mit der Enthebung vom Dienste vorzugehen, als eine berechtigte Maßnahme nicht angesehen werden. Da nun der Kläger die Aufforderung des Landesausschusses vom 9. Juli 1913 mit der Erklärung vom 18. Juli 1913 dahin beantwortete, daß er weder auf das Mandat eines Landtagsabgeordneten noch auf seine Dienststelle verzichte, kann von einer freiwilligen Dienstesentsagung desselben (§§ 12, Absatz 1, und 27 des Normales) keine Rede sein.

Eine erzwungene oder erzwingbare Resignation auf den bekleideten Dienstposten ist aber dem Normale vom 4. November 1904 vollkommen fremd.

Es kann daher der Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren nicht als berechtigt angesehen werden, den Kläger ohne sein Einverständnis und gegen seinen erklärten Willen mit Berufung auf einen für die dienstliche Stellung des Klägers nicht maßgebenden Landtagsbeschluß (vom 24. September 1868) unter der Voraussetzung einer von ihm verweigerten Dienstesresignation von dem von ihm bekleideten Dienstposten als Leiter (Direktor) der landwirtschaftlichen Landes-Winterschule in Mährisch-Weißkirchen zu entheben.

Es mußte deshalb nach dem Klagebegehren erkannt werden, daß der diesbezügliche Beschluß des Landesausschusses vom 22. August 1913, mit welchem des Klägers Dienstverhältnis für aufgelöst erklärt wurde, nicht zu Recht bestehe und rechtsunwirksam oder rechtsungültig sei.

Was das weitere Begehren betrifft, auch noch auszusprechen, daß des Klägers Dienstverhältnis fortbestehe und daß der Landesausschuß dies anzuerkennen habe, so erachtete das Reichsgericht auf dasselbe — ohne daß es notwendig wäre, es ausdrücklich abzuweisen — deshalb nicht weiter eingehen zu sollen, weil die aus dem gefällten Urteilsspruche auf Rechtsungültigkeitserklärung der mit dem Beschlusse des Landesausschusses vom 22. August 1913 ausgesprochenen Auflösung des klägerischen Dienstverhältnisses sich ergebenden Konsequenzen keinen weiteren Gegenstand der Urteilssentenz zu bilden haben.

Der Ausspruch, daß dem obsiegenden Kläger die von ihm angesprochenen Prozeßkosten zu ersetzen sind, beruht auf der Bestimmung des § 34 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44, und der analogen Anwendung des § 41, Z.-P.-O.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 20. Oktober 1914, Z. 478.)

Vom Standpunkte des § 23 Mark.-G. (90) ist es gleichgültig, ob der Markenberechtigte die geschützte Marke in seinem Unternehmen tatsächlich benützt oder nicht; durch den bloßen Nichtgebrauch der Marke wird das durch die Registrierung begründete Recht auf deren ausschließlichen Gebrauch nicht verwirkt.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 30. Juni 1914, Kr I 234/14, der vom Privatankläger Josef T. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Linz vom 23. März 1914, womit der Angeklagte Friedrich Karl W. von der Anklage wegen Vergehens nach den §§ 11, 23 und 25 Mark.-G. (90) gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen worden ist, Folge gegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erkenntnisgericht zurückverwiesen.

Gründe: Nach den Gründen des angefochtenen Urteiles wird der Tatbestand des § 25 Mark.-G. vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, deshalb nicht gegeben erachtet, weil diese Gesetzesbestimmung voraussetze, daß dem Käufer auch die Möglichkeit geboten sei, den Unterschied zwischen der geschützten und der nachgemachten Marke wahrzunehmen, was hier ausgeschlossen sei, da die geschützte Marke nie in Verkehr gebracht worden ist. Diese Ansicht ist jedoch rechtsirrig.

Nach § 2 bez. G. wird durch die Registrierung der Marke das Alleinrecht zu ihrem Gebrauch erworben. Dieses Recht, das somit das Recht anderer vollständig ausschließt, wird vom Gesetze geschützt. Es wird deshalb durch den bloßen Nichtgebrauch der Marke das durch die Registrierung begründete Recht auf deren ausschließlichen Gebrauch nicht verwirkt, und es ist deshalb gleichgültig, ob der Privatankläger die geschützte Marke in seinem Unternehmen tatsächlich benützt oder nicht. Es fällt daher auch der widerrechtliche Gebrauch einer solchen Marke unter die Bestimmung des § 23 Mark.-G. (90).

Das angefochtene Urteil gelangt weiters zum Schlusse, daß die Käufer allerdings die beiden Marken zu unterscheiden vermochten, und verweist hiebei auf die einzelnen Unterschiede zwischen der inkriminierten und der geschützten Marke, insbesondere auf das Fehlen des Bildes und auf die abweichenden Inschriften. Es übersieht jedoch, daß es nicht darauf ankommt, alle Momente anzuführen, wodurch die Identität der verglichenen Marken tatsächlich aufgehoben wird, sondern vielmehr darauf, jenen Standpunkt ins Auge zu fassen, den der gewöhnliche Käufer in der Regel einzunehmen pflegt. Das Urteil berücksichtigt nicht, daß die Vergleichung der Nachahmung ausschließlich mit der geschützten, das heißt registrierten Marke, nicht mit der vom Markeninhaber in Verkehr gebrachten, mit der registrierten nicht übereinstimmenden Marke, zu geschehen hat, und daß, da dem Käufer die echte Marke regelmäßig nicht zur Verfügung steht, nur das Erinnerungsbild der Marke maßgebend sein kann, demgegenüber Einzelheiten ganz in den Hintergrund treten. In diesem Belange kommen aber, außer der Marke selbst, auch Nebenumstände in Betracht, die die Verwechslung der Marke erleichtern können, wie die gleiche Farbe, die Markenbilder, die Übereinstimmung in der Art, wie die Marke an der Ware angebracht ist, die Art der Verpackung und die gleiche Form und Größe der mit den Marken bezeichneten Pakete; denn allen diesen Umständen kommt eine die Herbeiführung der Täuschung unterstützende Bedeutung zu.

Aus den Gründen des angefochtenen Urteiles ist nicht zu entnehmen, ob und welche als ein strafbarer Eingriff in das Markenrecht des Privatanklägers sich darstellende Handlung der Angeklagte neben der Nachbildung der vom Privatankläger in Verkehr gebrachten Marke gesetzt hat. Ob die inkriminierte Nachahmung mit der registrierten Marke des Privatanklägers verwechslungsfähig sei, ist im angefochtenen Urteile nicht festgestellt, obwohl darin hervorgehoben wird, daß zwischen der registrierten und der in Verkehr gesetzten Marke Unterschiede bestehen. Ebensowenig erscheint im angefochtenen Urteile die Tragweite erörtert, die den wahrgenommenen Ähnlichkeiten zwischen den beiden Marken zukommt. Außerdem ist auch das Merkmal der Wissentlichkeit nicht ins klare gestellt.

Die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe der Z. 9a und 5 des § 281 St.-P.-O. liegen demnach in den angegebenen Richtungen vor. Beim Abgange der zur Entscheidung in der Sache selbst notwendigen Feststellungen mußte wie oben erkannt werden.

Notizen.

(Wie Sr. Majestät des Kaisers von Österreich Staatsbeamte in Budapest Staatsrecht machen.) In der „Deutschen Juristen-Zeitung“ vom 1. Jänner 1914 bespricht der Kultusminister a. D. und Präsident des Verwaltungsgerichtshofes in Budapest Dr. J. v. Wlassics das Buch „Ungarisches Verwaltungsrecht“ von Dr. Desider Markus, Richter an der königlichen ungarischen Kurie. Der Herr Besprecher sagt in seiner Kritik: „Dem Verfasser des Buches ist es gelungen, zahlreiche im Auslande verbreitete irrtümliche Meinungen sowohl über den heutigen Stand des ungarischen Verwaltungsrechtssystems, wie über

Ungarns Verhältnis zu Österreich richtigzustellen". Weiter heißt es dort: „Jeder Ausländer kann sich auf Grund dieses Werkes auch davon überzeugen, daß Ungarn ein **souveräner** Staat ist, daß zwischen Ungarn und Österreich nur in drei Angelegenheiten eine auf Parität beruhende Gemeinsamkeit besteht, im Heerwesen, der auswärtigen Vertretung und dem auf diese bezüglichen Finanzwesen".

Die österreichische Reichsverfassung ist kein sehr kompliziertes Werk. Sie ist aus dem kaiserlichen Diplome vom 20. Oktober 1860, dem kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861 und aus dem Gesetze vom 21. Dezember 1867, Nr. 146, „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten", von jedem, der Gesetze lesen kann, leicht in einer halben Stunde zu lesen und zu erfassen. Nach dieser Verfassung bilden alle Länder der habsburgischen Monarchie, also auch die „Länder der ungarischen Krone" (welche nur abgekürzt mit Ungarn bezeichnet werden) mit den übrigen Ländern des Reichsgebietes, einen unteilbaren und unzertrennlichen Verband (alinea 2 und 3, Oktober-Diplom). Schon aus dieser klaren, sehr leicht und klar zu lesenden und auch schon in der Pragmatischen Sanktion vom 19. April 1713 ausgesprochenen Grundbestimmung der Reichsverfassung erhellet, daß in dem unteilbaren und unzertrennlichen Staatsverbande der österreichischen Monarchie es keine von der Monarchie **abgetrennte**, für sich selbständige Ländergebiete, nach weniger Staaten geben kann und daß, wenn sogar das besondere Festigungsband der Grundverfassung, die unbedingte Unteilbarkeit und Untrennbarkeit, nicht bestünde, schon die Monarchie als Einheitsstaat (monos archein) den Bestand einer anderen Staatlichkeit in ihrem Körper (einen Staat im Staate) ausschließt.

Wenn also das „Ausland" bloß die Grundverfassung der Monarchie, den unzertrennlichen Verband ihrer Ländergebiete, ins Auge faßt und wenn das Ausland weiß, daß die österreichische Monarchie eine Monarchie ist, so weiß es schon genug, um die irrigen (!) Staatsrechtserklärungen der schreibenden Staatsbeamten in Budapest richtigzustellen.

Allerdings hat der mit der konstitutionellen Verfassung schon im Oktober-Diplome dem Reiche ganz unvermittelt gebrachte Föderalismus durch die Verfassungsrevision vom 21. Dezember 1867 eine weitestgehende Dezentralisation der staatlichen Machtbelange erfahren. Darnach verblieben im Bereiche der monarchischen Reichsgewalt, beziehungsweise in der Verwaltung der Reichsregierung nur mehr: die auswärtigen politischen und kommerziellen Angelegenheiten, das Kriegswesen und das Reichsbudget, während die übrigen Staatssachen, soweit sie nicht Sachen der Landtage sind, zweien, Ländergruppen darstellenden, Reichsteilen als autonomen Staatskörpern übertragen sind. Diese beiden Reichsteile (nur als solche benennt sie die Verfassung) sind einerseits der Reichsteil „Länder der ungarischen Krone" (offizieller verfassungsmäßiger Titel), umfassend die Länder Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen, anderseits der Reichsteil „im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder" (offizieller verfassungsmäßiger Titel), umfassend die übrigen Länder der Monarchie. Diese beiden Reichsteile, als deren konstitutionelle Apparate Reichsteil-Parlamente (mit den Bezeichnungen von Reichstag und Reichsrat) bestehen und die von Reichsteil-Ministerien verwaltet werden, sind, wie man sieht, Verwaltungsbezirke des monarchischen Reiches, aber keine souveränen Staaten und überhaupt keine Staaten. Läßt der Charakter der Verfassung einen Begriff von Staatlichkeit für diese Reichsprovinzen nicht aufkommen, so ist auch das Wort Staat in Beziehung auf diese Teile im Verfassungswerke nicht zu finden. Hat sonach auch die dezentralistische Verfassung vom Jahre 1867 an der vorne erwähnten Grundverfassung der Monarchie nicht gerüttelt, so bleibt nur die Kühnheit anzustaunen, mit der im Reichsteile „Länder der ungarischen Krone" angestellte Staatsfunktionäre Sr. Majestät des Kaisers von Österreich sich bemühen, das Ausland über den Bestand eines „souveränen Staates Ungarn" zu belehren. C. J.

Literatur-Tafel.*

Anderssen, Walt.: Vergleichendes Verfassungsrecht der Gegenwart im Grundriß. (V, 114 S.) Oktav. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Mk. 3·60.

Birnbaum, Bruno: Die gemeindlichen Steuersysteme in Deutschland. (IX, 440 S. m. 4 Tab.) Großoktav. Berlin. F. Siemenroth. Mk. 10·—; geb. 11·—.

Fuß, Max: Die Landflucht. Ihre Ursachen, ihre Wirkungen und ihre Bekämpfung. Gemeinverständlich dargestellt. (151 S.) Großoktav. Brixen, Verlagsanstalt Tyrolia. K 3·—; geb. K 3·80.

Schönfeld, Rud.: Die Kohlen- und Eisenerzfrage der Gegenwart und Zukunft. (Diss.) (XI, 101 und 42 S. m. 9 Fig. und 1 farb. Karte.) Großoktav. Dresden. E. Wulffen. Mk. 3·60.

Deutsch, Jul.: Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. (Volks-[Titel-]Ausgabe) (XI, 247 S.) Oktav. Zürich, Rascher & Co. Fr. 2·50.

Nestriepke, S.: Werben und Werden. Geschichte und System der gewerkschaftlichen Agitation. (V, 203 S.) Großoktav. Nürnberg, Fränkische Verlagsanstalt & Buchdruckerei. Geb. Mk. 3·—.

Goldbaum, Wenzel: Theaterrecht. (VIII, 289 S.) Großoktav. Berlin, F. Vahlen. Mk. 8·—; geb. Mk. 9·—.

Dareste, P.: Les voies de recours contre les actes de la puissance publique. In-8°. Paris, A. Challamel. Fr. 15·—; geb. Fr. 17·—.

Dareste, F. P. et P.: Les constitutions modernes. Recueil des constitutions en vigueur dans les divers Etats du monde. 3 e. éd. 1910 revue et corr. 2 vols. In-8°. Ebd. Fr. 25.—; geb. Fr. 28·—.

Partei, die, der Zukunft. Von einem Deutschen. (V, 245 S.) Oktav. Leipzig, Dieterich. Mk. 2·50; geb. Mk. 3·—.

Müller, Rob.: Was erwartet Österreich von seinem jungen Thronfolger? (VII, 113 S.) Oktav. München, H. Schmidt. Mk. 1·40.

Oberländer, Ernst.: Aus dem Automobilrecht. (432 S.) Oktav. Berlin, Bock & Co. Mk. 2·—; geb. 2·50.

Benetsch, A.: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Torfmoore und Wasserkräfte unter besonderer Berücksichtigung der Luftstickstoff-Frage. (V, 229 S. mit 10 Abbildungen [auf 5 Tafeln], 2 weiteren Tafeln, 17 Figuren und 35 [eingedr.] Tabellen.) Großoktav. Berlin. F. Siemenroth. Mk. 5·50; geb. Mk. 6·50.

Albrecht, Gerh.: Eugen Dührings Wertlehre. Nebst einem Exkurs zur Marxschen Wertlehre. (III, 66 S.), Großoktav. Jena, G. Fischer. Mk. 1·80.

Deckert, Emil: Panlatinismus, Panslawismus und Panteutonismus in ihrer Bedeutung für die politische Weltlage. Ein Beitrag zur europäischen Staatenkunde. (32 S.), Großoktav. Frankfurt a. M., H. Keller. Mk. 1·—.

Nötzel, Karl: Der entlarvte Panslavismus und die große Aussöhnung der Slaven und Germanen. (16 S.). Oktav. München, Hans Sachs-Verlag. Mk. —·40.

Lozynskj, Mich.: Die russische Propaganda und ihre polnischen Gönner in Galizien. Herausgegeben vom allgemeinen ukrainischen Nationalrat in Österreich. (56 S.) Oktav. Berlin (S. 14, Sabastianstraße 76), C. Krall. Mk. —·50.

* Die unter dieser Rubrik besprochenen Publikationen sind zu beziehen durch die k. u. k. Hof-Buchhandlung Moritz Perles, Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Personalien.

Der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern hat im Stande der Kanzleibeamten des Ministeriums des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern den Hof- und Ministerialoffizial Emmerich Zenegg von und zu Scharffenstein zum Hof- und Ministerial-Oberoffizial und den Kanzlisten Gustav Schwarzer zum Hof- und Ministerialoffizial ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Verwaltungsdienste den Bezirksvorsteher II. Klasse Dr. Leopold Weichberger, den Regierungs-Vizesekretär Dr. Lorand von Milassin und die Bezirksvorsteher II. Klasse Dr. Michael Mihalics und Marzell Ehrlich zu Regierungssekretären, die Bezirksvorsteher II. Klasse Dr. Eugen Molnár und Fedor von Lazarovics zu Bezirksvorstehern I. Klasse, weiter den politischen Adjunkten I. Klasse Stanko Struppi zum Regierungs-Vizesekretär, den politischen Adjunkten I. Klasse Nikola Kondić zum Bezirksvorsteher II. Klasse, den Regierungskonzipisten Norbert Ritter von Jedina und den politischen Adjunkten I. Klasse Dr. Rudolf Nestlang zu Regierungs-Vizesekretären, die politischen Adjunkten I. Klasse Eduard Sonnenfeld und Slavko Gjuroci sowie den Regierungskonzipisten Dr. Anton von Magyary zu Bezirksvorstehern II. Klasse, den politischen Adjunkten I. Klasse Ahmet Čolić zum Regierungs-Vizesekretär und den politischen Adjunkten I. Klasse Franz Mayrberger, den Regierungskonzipisten Maximilian Mišulin, den politischen Adjunkten I. Klasse Josef Sümegh und den Regierungskonzipisten Dr. Franz von Galliuff zu Bezirksvorstehern II. Klasse ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im Stande der Manipulations-Beamten des bosnisch-herzegowinischen Verwaltungsdienstes die mit dem Titel und Charakter von Hilfsämterdirektoren ausgezeichneten Hilfsämteradjunkten Wenzel Fleischer und Rafael Mandolfo, ferner die Hilfsämteradjunkten Ilija Mandić I, Karl Jakovljević und Dominik Kovačević zu Hilfsämterdirektoren ernannt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 36 bis 40 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 6. Mai 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 19.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☛ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Analyse des Verwaltungsvorganges.

Von Prof. Dr. Max Kraft.

Die Zweckerkenntnis.

Hat in dem Bewußtsein desjenigen Verwaltungssubjektes, das einen Verwaltungsvorgang zu organisieren hat, die Überzeugung Platz gegriffen, daß jeder dieser Vorgänge, ob öffentlicher oder privater Natur, auf der heutigen Kulturstufe der sogenannten Kulturvölker, weitblickend, großzügig aufgefaßt werden muß, wenn nicht immer wieder Spannungen, Reibungen und Hemmnisse auftreten sollen, so handelt es sich nun vor allem um das umfassende und ebenso tiefdringende Erkennen desjenigen Zweckes, der durch den betreffenden Verwaltungsvorgang erreicht werden soll; gleichzeitig aber nicht nur darum, wie, sondern wie derselbe in jeweils möglicher höchster Vollkommenheit erreicht werden kann, da jeder tiefere Grad der Vollkommenheit mit unausweichlichen, sich immer mehrenden Verlusten an Energie, Materie, Zeit und Raum für Volk, Staat und Einzelmensch verbunden und allein nur der höchste Vollkommenheitsgrad, soweit er überhaupt von Menschen erreicht werden kann, bestandberechtigt ist. Es handelt sich daher um tiefste, umfassendste, vollkommendste Zweckerkenntnis.

Jeder Verwaltungsvorgang sucht ein öffentliches oder privates Bedürfnis zu befriedigen. Der, sagen wir, oberste Zweck eines solchen Verwaltungsvorganges ist also die Befriedigung des betreffenden Bedürfnisses und hat nun die dem Weitblick zugehörige Erwägung, ob dieses Bedürfnis dem Zeitgeiste, der Kulturbedingtheit entspricht, ob es Volk, Staat, Gemeinde, Familie, Einzelmensch dauernd zu fördern, zu entwickeln vermag, ein günstiges Resultat ergeben, so tritt an das organisierende Verwaltungssubjekt die Aufgabe heran, die Bedingungen der vollkommendsten Befriedigung dieses Bedürfnisses, der vollkommendsten Erreichung des obersten Zweckes zu erkennen.

Da dieses Erreichen des obersten Zweckes in den meisten Fällen bestimmter Hilfsmittel bedarf, tritt in folgender Erwägung die Frage nach der Beschaffenheit dieses Hilfsmittels auf, und da dieses letztere aus dem eigentlichen Verwaltungsvorgang besteht, ergibt sich die Notwendigkeit der Vorgangserkenntnis, gewissermaßen als zweites Stadium der der Organisationstätigkeit vorhergehenden Erwägungen, die aber einen Abschnitt für sich fordert und daher hier außer Betracht zu bleiben hat. Der vom Verwaltungsvorgang unmittelbar angestrebte Zweck, der das Mittel zur Erreichung des obersten Zweckes zu schaffen und lebendig zu erhalten hat, kann vielleicht am besten als Endzweck bezeichnet werden. Der oberste Zweck zum Beispiel des Schulverwaltungsvorganges besteht aus der vom weiten Blick als notwendig und das Volk dauernd fördernd erkannten Befriedigung des Bedürfnisses eines Volkes, Staates, einer Gemeinde, Familie, nach geistiger und körperlicher Entwicklung der Kinder. Der Endzweck desselben Verwaltungsvorganges ist die Verursachung des zur Erreichung des obersten Zweckes absolut notwendigen Hilfsmittels, der Schule selbst. Dem obersten Zwecke dient die Zweck-, dem Endzweck die Vorgangserkenntnis, welch letztere hier nicht zu besprechen ist.

Ist nun in der Zweckerkenntnis die Notwendigkeit des betreffenden Bedürfnisses durch den weiten Blick erkannt, dann handelt es sich in zweiter Linie um das Vollkommenheitsproblem, das heißt um die Erkenntnis der Bedingungen, unter welchen der höchste Vollkommenheitsgrad der betreffenden Bedürfnisbefriedigung dauernd erreichbar wäre, und hier treten oft einer richtigen Zweckerkenntnis die größten Schwierigkeiten dadurch entgegen, daß über das Wesen dieser Vollkommenheit sehr verschiedene Meinungen herrschen, oft ganz entgegengesetzte Prinzipien und Anschauungen ins Spiel kommen, das heißt für die Beurteilung des Vollkommenheitsgrades kein einheitlicher, fester Maßstab vorhanden ist; so zum Beispiel sind die Ansichten, Prinzipien, nach welchen die Vollkommenheit des Verwaltungsvorganges der Volks-, Elementarschulen zu erreichen ist, verschieden. Die Meinung, daß das Schulbedürfnis in höchster Vollkommenheit nur dann befriedigt wird, wenn das herrschende Prinzip als sittlich-religiös zu bezeichnen ist, weicht von derjenigen Ansicht, nach welcher der Geist einer Schule ein religiös-sittlicher sein soll, immerhin ab und noch mehr diejenige Meinung, nach welcher das religiöse Moment ganz aus der Schule ausgeschlossen sein soll. Ebenso gibt es da verschiedene Ansichten bezüglich der gemeinsamen oder getrennten Schulung der beiden Geschlechter, bezüglich der Wichtigkeit, des Wertverhältnisses einzelner Lehrgegenstände u. s. w., woraus sich ergibt, daß das Vollkommenheitsproblem der Volksschulverwaltung mit dem diesbezüglichen weiten Blick, wie ja leicht verständlich, im unmittelbaren Zusammenhange steht. Der wichtigste Bestandteil des weiten Blickes, der großzügigen Auffassung ist aber die Erwägung, ob die Art und Weise der durch die Volksschulverwaltung erreichten Bedürfnisbefriedigung mit dem Zeitgeiste, mit den Forderungen der Kulturstufe des Volkes sich in Übereinstimmung befindet, dazu ist aber wieder scharfsinnige Beobachtung der in den unteren Millionen sich langsam entwickelnden Denk- und Empfindungsrichtungen, vollkommene Vorurteilslosigkeit, strengster Gerechtigkeitssinn, Achtung dieser das Volk bildenden unteren Massen und reiche Erfahrung des positiven Lebens derselben u. s. w. not-

wendig, da eine den Forderungen des Zeitgeistes und der kulturellen Entwicklungsstufe widersprechende Leitung dieses Verwaltungsvorganges zu großen Schwierigkeiten und Beunruhigungen führen kann. Weit einfacher gestaltet sich die Zweckerkenntnis, die Erreichung des höchsten Vollkommenheitsgrades im angestrebten obersten Zweck überall dort, wo die Anzahl der verschiedenen Meinungen sowie die Grade der Verschiedenheit derselben eine geringere ist, wie zum Beispiel bei der durch die Hochschulen angestrebten Bedürfnisbefriedigung, da in diesen rein spezialisierenden, hauptsächlich nur in die Tiefe dringenden Schulen, deren oberster Zweck daher die Befriedigung des Bedürfnisses nach tiefster Spezialbildung ist, nur das Prinzip voraussetzungslosester Wissenschaftlichkeit, Wahrheit sein kann und am leichtesten und einfachsten ist dieser höchste Vollkommenheitsgrad naturgemäß dort zu erreichen, wo verschiedene Meinungen über diese Vollkommenheit von vornherein ausgeschlossen sind, wie auf dem größten Teile des Gebietes der Naturwissenschaften, deren wichtigsten Grundlagen die Evidenz der Gewißheit zukommt.

Auch zum Beispiel in der, dem obersten Zweck des Verwaltungsvorganges eines öffentlichen Amtes betreffenden Zweckerkenntnis können je nach der Eigenart des Bedürfnisses, dem dasselbe zu dienen hat, Meinungsverschiedenheiten, prinzipielle Gegensätze darüber vorhanden sein, wie der höchste Vollkommenheitsgrad in der Befriedigung dieses Bedürfnisses am sichersten zu erreichen wäre, und diese Erwägung wird namentlich in der großzügigen Auffassung des betreffenden Bedürfnisses in die Erscheinung treten. Nur bezüglich eines Momentes wird hier wohl Evidenz der Gewißheit herrschen können, nämlich darüber, daß jedes öffentliche Amt irgendein Lebensverhältnis des Volkes zur Öffentlichkeit zu regeln, und zwar so zu regeln hat, daß dadurch die allgemeine Wohlfahrt des Volkes gefördert wird, daß daher diesem öffentlichen Amte bei seinen Beziehungen zu einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen dieses Volkes als wichtigstes Vollkommenheitserfordernis die Erkenntnis festhaften muß, daß die Wohlfahrt des Volkes als oberster Zweck anzustreben, daß diese der Zweck, das Amt nur das Mittel dazu ist. Daß jedes einzelne Volksglied und jede solche Gliedergruppe ein Bestandteil dieses Volkes ist, und daß daher die Vollkommenheit mit der Evidenz der Wahrscheinlichkeit dadurch zu erreichen ist, daß immer sowohl die Wohlfahrt des Einzelnen als auch diejenige der Gesamtheit beachtet und zum richtigsten Ausgleich gebracht wird.

Es ergibt sich, daß überall dort, wo bei der Beurteilung des Notwendigkeitsgrades eines Bedürfnisses und des Vollkommenheitsgrades der Befriedigung desselben verschiedene Meinungen, Prinzipien, Leitsterne, Lebens- und Weltanschauungen gegen einanderstehen, ein fester einheitlicher Maßstab für diese Beurteilung fehlt; daß nur ein die Kultur- und Entwicklungsbedingtheit richtig erfassender weiter Blick, Festigkeit und Klarheit in die Zweckserkenntnis zu bringen vermag; daß daher meist vorerst, solange diese Bedingungen der Vollkommenheit nicht erkannt, die Erkenntnis im Zustande unsicheren Tastens sich befindet, nur ein Kompromißmaßstab anwendbar, daß in diesem Falle der sachlich beurteilte höchste Vollkommenheitsgrad nur schwer, nur annähernd erreicht werden kann.

Aus diesem Zusammenhange des immer sachgerichteten weiten Blickes mit der Zweckerkenntnis ergibt sich von selbst, daß die einfachste Voraussetzung für diese letztere, die wesentlichste Bedingung derselben, das richtige, sowohl umfassende als auch tiefdringende Erkennen der Eigenart des Zweckes, das ist des zu befriedigenden Bedürfnisses ist. Nur diejenige Erkenntnis, die sich auf das unmittelbare Kennen der das Bedürfnis gebärenden Lebensverhältnisse, auf Erfahrung und wissenschaftliche Durchleuchtung derselben ausbaut, ist in der Lage, die Eigenart eines Bedürfnisses, den höheren oder geringeren Notwendigkeitsgrad, den qualitativen Faktor der Vollkommenheit der betreffenden Bedürfnisbefriedigung, ebenso aber auch den quantitativen und wirtschaftlichen Faktor richtig zu erfassen, das heißt ohne umfassende und tiefgehende Sachkenntnis ist richtige Zweckerkenntnis, ist richtige Auffassung der Vollkommenheitsbedingungen ganz naturgemäß ausgeschlossen, weil der sachgerichtete Weitblick nur auf der Stufenleiter der Sachkenntnis erreichbar sein kann.

Bis nun haben wir als wesentliche Bestandteile der Zweckerkenntnis das Erkennen der Eigenart des betreffenden Bedürfnisses, das sachverständige Beherrschen der diese Eigenart bedingenden Lebensverhältnisse, die großzügige Auffassung der Notwendigkeit und Wirksamkeit dieses Bedürfnisses und das richtige Erkennen des Vollkommenheitsgrades der Bedürfnisbefriedigung festgestellt. Die Vollkommenheit aber schließt drei Faktoren in sich, deren wichtigster, der qualitative, eigentlich der Hauptsache nach mit dem Beherrschen der Eigenart gegeben ist; der quantitative, das heißt der durch die Anzahl der in dem Bedürfnisse enthaltenen Teilbedürfnisse gegebene, schärfer in der Vorgangserkenntnis in den Vordergrund tritt, hier aber auch schon in Frage kommt; der wirtschaftliche jedoch bei einer großzügigen Zweckerkenntnis in seinen wichtigsten Linien geklärt sein muß.

Jede Bedürfnisbefriedigung ist ausnahmslos eine Leistung, jede Leistung aber fordert als Gleichgewicht eine Gegenleistung und selbst dann, wenn ein Einzelmensch sich selbst ein Bedürfnis befriedigt, ist dies der Fall, denn um die Befriedigung des Bedürfnisses empfinden zu können, muß der Einzelmensch eine Gegenleistung vollbringen. Alle Bedürfnisbefriedigung steht daher unter der Herrschaft des Prinzips von Leistung und Gegenleistung. Jede Leistung, daher auch Gegenleistung ist mit einem Aufwand von Energie, Materie, Zeit und Raum verbunden und je geringer dieser Aufwand unter sonst gleichen Verhältnissen sich gestaltet, desto häufiger und desto intensiver in einer bestimmten Zeiteinheit kann das Bedürfnis Befriedigung finden, das heißt kann der Vollkommenheitsgrad dieser Befriedigung gesteigert werden. Von dem wirtschaftlichen Aufwand hängt in den meisten Fällen sowohl der qualitative als auch der quantitative Faktor der Vollkommenheit ab, die ja alle drei in ursächlichem Zusammenhange stehen. Dieses im wirtschaftlichen Faktor der Vollkommenheit auftauchende Prinzip von Leistung und Gegenleistung ist kein anderes als das der Rentabilität einer Bedürfnisbefriedigung, das im weiten Blick einer Zweckerkenntnis niemals fehlen darf, wenn es auch bei einzelnen Gattungen der Bedürfnisbefriedigung nur von untergeordneter Wichtigkeit sein kann. Es gibt Bedürfnisse, die der weite Blick als so scharf kulturbedingt erkennt, daß die Rentabilität der Befriedigung scheinbar gar nicht in Frage kommt, trotzdem aber zweifellos vorhanden ist. Ein solches Bedürfnis ist zum Beispiel das nach entsprechender geistiger und körperlicher Entwicklung des Volksnachwuchses, dessen absolute Notwendigkeit ein Kulturvolk heute so scharf empfindet, daß dessen Befriedigung geleistet werden müßte, auch wenn die Gegenleistung eine unverhältnismäßig hohe wäre; ein gleiches ist zum Beispiel das nach allgemeiner Gesundheitspflege, nach einer vorurteilslosen, unbeeinflußbaren Rechtsprechung u. s. w. Aber wenn auch hier wegen der allgemein anerkannten, absoluten Notwendigkeit der Bedürfnisbefriedigung die Wichtigkeit der Rentabilität in den Hintergrund tritt, so muß dieselbe doch in der Zweckerkenntnis zweifellos erwogen werden, wenn diese letztere den Forderungen des weiten Blickes entsprechen soll, da das Prinzip der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung ein ganz allgemein gültiges, von der kulturellen Entwicklung untrennbares ist. Wenn auch die von der Öffentlichkeit geleistete Befriedigung des, sagen wir kurz, Schul-, Gesundheits-, Rechts- u. s. w. Bedürfnisses ohne diesbezügliche spezielle Gegenleistung der Staatsbürger zur Durchführung käme, so würde die Öffentlichkeit diese Gegenleistung schon in der zukünftigen erhöhten geistigen und psychophysischen Energie der Bevölkerung entgegennehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Das Reichsgericht erkennt in der Untersagung der geplanten Umbildung des Vereines der „Freidenker" in Žižkov eine Verletzung des Rechtes der Vereinsbildung, weil für den Untersagungsgrund der Staatsgefährlichkeit der Freidenker-Bewegung in der Entscheidung des Ministeriums des Innern konkrete Tatsachen nicht angeführt worden sind.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 22. Oktober 1914 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von dem Verein der „Freidenker" in Žižkov und Genossen durch Advokaten Dr. Theodor Bartošek sub praes. 29. März 1914, Z. 158/R.-G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten, politischen Rechtes der Gleichheit vor dem Gesetze und der Vereinsbildung zu Recht erkannt:

Eine Verletzung des Beschwerde führenden Vereines der „Freidenker" in Žižkov und Genossen in dem durch die Verfassung gewähr-

leisteten, politischen Rechte der Gleichheit vor dem Gesetze hat durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. März 1914, Nr. 8882, nicht stattgefunden, hingegen hat durch diese Entscheidung eine Verletzung des Vereines und anderer Beschwerdeführer in dem durch die Verfassung gewährleisteten, politischen Rechtes der Vereinsbildung stattgefunden.

Tatbestand. Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. März 1914, Z. 8882, wurde mit Berufung auf den § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, dem Beschwerde führenden Vereine die Statutenänderung untersagt, welche in der Änderung des Sitzes, der Ausdehnung der territorialen Tätigkeit auf den ganzen Bereich des Reiches, und zwar auch durch Zweigvereine und in der infolgedessen notwendigen Änderung des Titels bestehen sollte. Diese Entscheidung gibt zu, daß die Bestimmungen der neuen Statuten über Zweck und Mittel des Vereines den geltenden Statuten entnommen seien, sie nimmt aber aus Anlaß der Vereinsumwandlung das Recht der Überprüfung der Statuten ihrem ganzen Inhalte nach für sich in Anspruch und stellt als Resultat dieser Überprüfung fest, daß die Angabe des Vereinszweckes und der Mittel zur Erreichung desselben, welche im § 2 der beantragten Statuten enthalten seien, so allgemein und unbegrenzt lauten, so daß sie die verschiedensten Bestrebungen auf konfessionellem und politischem Gebiete ermöglichen. Diese gesetzwidrige Unklarheit falle um so mehr ins Gewicht, weil der Verein, welcher nun seine Tätigkeit mit Hilfe von Zweigvereinen auf mehrere Länder auszudehnen beabsichtigte, — wie schon aus seinem Namen klar sei — die Propagierung der Freidenkertendenzen verfolge. Diese Bewegung habe nun, wie es die Erscheinungen der letzten Jahre nachweisen, in einzelnen Teilen des Landes einen Charakter gewonnen, welcher den inneren Frieden und die Ordnung im Staate bedroht, so daß sich die Behörden wiederholt gezwungen sahen, gegen die Gesellschaften und Versammlungen der Freidenker gesetzliche Vorkehrungen zu treffen. Die Tätigkeit des beabsichtigten Vereines würde demnach die Ordnung im Staate gefährden. Dagegen richtet sich die reichsgerichtliche Beschwerde.

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß dem zu Recht bestehenden Vereine der „Freidenker" in Žižkov die von ihm geplante und der Behörde vorgelegte Statutenänderung von letzterer untersagt wurde.

Von den als verletzt bezeichneten Rechten kommt das erste, die Gleichheit vor dem Gesetze, nicht in Betracht, weil die Gleichheit vor dem Gesetze die Gleichheit behördlicher Entscheidungen in verschiedenen Fällen nicht gewährleistet.

Was dagegen das zweite der angeblich verletzten Rechte, das Vereinsrecht betrifft, so muß allerdings anerkannt werden, daß die Behörde bei der geplanten Umbildung des Vereines durch den rechtlichen Bestand der ursprünglichen Statuten nicht gehindert war, bei der ihr jetzt obliegenden neuerlichen Prüfung der Statuten diese im vollen Umfange zu pflegen.

Auf Grund dieser Prüfung hat das Ministerium des Innern, welchem jetzt die Entscheidung oblag, während sie früher von der Statthalterei gefällt worden war, die Umbildung des Vereines untersagt, weil die Angabe des Zweckes und der Mittel der Vereinstätigkeit im § 2 der Statuten, der die verschiedensten Bestrebungen auf konfessionellem und politischem Gebiete ermögliche, in gesetzwidriger Weise unklar sei und weil die Tätigkeit des beabsichtigten Vereines nach den bei der Freidenkerbewegung gemachten Erfahrungen die Ordnung im Staate gefährde; die angefochtene Entscheidung hat sonach die Umbildung des Vereines als gesetzwidrig und — so muß der Ausdruck der Gefährdung der Ordnung im Staate verstanden werden — als staatsgefährlich erklärt.

Der erste Grund kann nicht als stichhältig angesehen werden, denn nach den Statuten in ihrem Zusammenhange erscheint neben dem ganz allgemein gehaltenen Satze der Pflege der geistigen und materiellen Interessen der Mitglieder der Vermögenszweck in deutlicher Weise auch in dem Absatze über die Mittel des Vereines ausgedrückt, so daß von einer gesetzwidrigen Unklarheit der Statuten in diesen Belangen nicht gesprochen werden kann.

Der zweite Grund, die Staatsgefährlichkeit, wurde in der Entscheidung des Ministeriums des Innern nur aus den bei der Freidenkerbewegung im allgemeinen in den letzten Jahren zutage getretenen Erscheinungen abgeleitet; konkrete Tatsachen und namentlich den Beschwerde führenden Verein belastende Tatsachen sind in der Entscheidung nicht angeführt.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet, ein Minsterialvertreter ist bei der mündlichen Verhandlung nicht erschienen. Es fehlt somit für das Reichsgericht jede tatsächliche Unterlage, um die behauptete Staatsgefährlichkeit zu beurteilen.

Infolgedessen mußte der Beschwerde im Punkte des Vereinsrechtes stattgegeben werden.

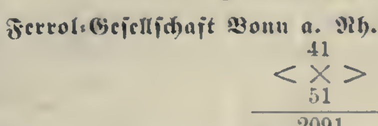
(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 22. Oktober 1914, Z. 484.)

Notizen.

(Über den Hypothekarkredit der Sparkassen.) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. März 1915, Z. 8135, an alle politischen Landesstellen: „Der Zentralverband der Hausbesitzervereine von Wien und Umgebung hat die Aufmerksamkeit des Ministeriums des Innern darauf gelenkt, daß in letzterer Zeit mehrere Sparkassen Erhöhungen des Zinsfußes der von ihnen gegebenen Hypothekardarlehen vorgenommen haben und Prolongationen von Darlehen nur unter gleichzeitiger Verschärfung der Darlehensbedingungen zugestehen. Zeige sich der Hypothekarschuldner nicht geneigt, auf die Forderungen seines Gläubigers einzugehen, dann werde gegen ihn mit der Kündigung und selbst mit der zwangsweisen Eintreibung des Kapitales vorgegangen. Manche Sparkassen sollen auch bei ratenweiser Zahlung von Zinsen oder Kapitalsquoten, wie eine solche gegenwärtig für den Schuldner oft nicht anders möglich sei, die geleisteten Ratenzahlungen vorläufig nur auf Spareinlagenkonto verrechnen und hierfür auch nur den Spareinlagenzinsfuß konzedieren, während sie für die rückständige Zinsen- oder Kapitalsquote ohne Rücksicht auf diese Rückzahlungen hohe Verzugszinsen in Anrechnung bringen. Die k. k. . . . . wird sohin ersucht, den dortländigen Sparkassen nahezulegen, sich gegenwärtig zu halten, daß die wirtschaftlichen Grundlagen der Hypothekarschuldner im allgemeinen und der Hausbesitzer im besonderen von den Folgen des Krieges nicht unberührt geblieben sind. Es wird daher, sollen nicht arge, dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse abträgliche Erschütterungen auf dem Hypothekenmarkte und dem eigenen Interesse der gläubigerischen Sparkassen widerstreitende Entwertungen der Pfandobjekte heraufbeschworen werden, alles zu vermeiden sein, was, in normalen Zeiten in einzelnen Fällen vielleicht vollkommen begründet, in Zeiten, wie die gegenwärtige, sich als eine bedenkliche Gefährdung der wirtschaftlichen Kraft weiter Bevölkerungskreise darstellen kann. Die Sparkassen werden daher einzuladen sein, nach Zulaß ihrer eigenen Vermögenslage, ihren Hypothekarschuldnern in Fällen nachweisbarer Rücksichtswürdigkeit soweit als möglich entgegenzukommen und insbesondere Schwierigkeiten ihrer Schuldner nicht ohne eigene Not dadurch zu verschärfen, daß sie, lediglich um eines eigenen höheren Ertrages willen, Zinsfußerhöhungen eintreten lassen und selbst mit Kapitalskündigungen vorgehen. Der dem Reiche aufgezwungene Krieg legt der Allgemeinheit so bedeutende Opfer auf, daß von den Sparkassen erwartet werden kann, daß auch sie nach eigenem Können dazu beitragen wollen, die Lage der durch die höhere Gewalt in Bedrängnis geratenen Schuldner, selbst unter eigenen Opfern, zu erleichtern und auch auf dem Gebiete des Hypothekarkredites vorbildlich vorzugehen, wie sie ihren Willen hierzu schon auf anderen Gebieten in allgemein anerkannter Weise bewiesen haben."

Literatur.

Ferrol-Gesellschaft Bonn a. Rh.



Das ist die symetrische Multiplikation, die Dr. Ferrol aus Bonn vor zwanzig Jahren einem erstaunten Publikum vorgeführt hat. Er beschränkte sich aber nicht auf diese Operation, sondern erweiterte die Prinzipien der den alten Indern entstammenden Kreuzmultiplikation bezüglich anderer Rechnungsarten, wie Division u. dgl. m. 1×1 (>) $1 \times 4 + 1 \times 5$ (×) 5×4 (<) |

Seitdem hat Dr. Ferrol, dieser geistreiche Psychologe und Methodiker sein System weit ausgestaltet, so daß wir im Zeichen einer Verdrängung unseres bisherigen arithmetischen und algebraischen Betriebes stehen. Was Ferrol hier leistet ist geradezu phänomenal. Aus den uns zugesandten Belegen greifen wir zwei Beispiele heraus. Das erste ist der Kritik des „Berliner Tageblattes" über eine von Ferrol am 27. November 1913 an der königl. Hochschule in Berlin gehaltene Vorlesung entnommen:

„Ein wirklich wie Zauberei wirkendes Beispiel der Lösung einer verwickelten Zinseszinsaufgabe sei angeführt:

$$9603{,}11 = 100\,\chi^7 + 50\,\chi^4 + 9100\,\chi$$

wobei χ den bekannten Verzinsungsfaktor 1 + . . bedeutet und der Prozentsatz p ermittelt werden soll. Es handelt sich also um eine Gleichung siebenten Grades, deren Lösung sonst nur durch umständliche Rechnungen näherungsweise gelingt. Ferrol multipliziert die Koeffizienten der Potenzen mit den zugehörigen um 1 erniedrigten Exponenten und erhält $100 \times 6 = 600$, $50 \times 3 = 150$, $9100 \times 0 = 0$. Diese Produkte addiert er zu der linker Hand stehenden Zahl 9603·11. Die Summe ist 10.353·11. Nun werden dieselben Koeffizenten mit den zugehörigen (unveränderten) Exponenten multipliziert und wieder die Ergebnisse (700, 200, 9100) addiert. Mit der Summe 10.000 wird in die vorher gebildete

Summe 10.353·11 dividiert. Der Quotient ist 1035/311. Sein erster Teil ist das gesuchte $\chi = 1035$, so daß $p = 3{\cdot}5\,\%$ gefunden ist, der zweite — ‚sie scheiden sich wie Öl von Wasser‘ — bedeutet in Pfennigen die entstandenen Zinseszinsen.“

Erstaunlich und doch Tatsache!

Dem Essay: „Das Ferrol’sche neue Rechnungsverfahren. Eine Umwälzung in der Welt der Zahlen“, von Oberingenieur F. Rosenberg-Berlin, entnehmen wir weiters folgendes Beispiel. Der Direktor der Treptow-Sternwarte stellte an den großen Meister folgende Aufgabe:

$$\sqrt[63]{175\,655\,688\,549\,12^{9} \times 760\,231\,058\,654\,565\,27^{7}} = ?$$

Die Lösung = 7566 erfolgte spontan.

Es handelt sich selbstverständlich um nichts Apokalyptisches und der Herr Erfinder vermag seine Zuhörer gar bald in die Mysterien seines geistreichen Verfahrens einzuführen. Die Gedächtnisarbeit tritt in dieser Methode ganz zurück und der Rechner ist in der Lage „während des Rechnens etwas anderes“ zu denken, so z. B. an den Inhalt und Gegenstand der Rechnung, was von großem Vorteil ist. Die Schule wird sich dieses neuen Verfahrens für die Dauer kaum verschließen können, und so wird das Kind von einem Alpdrucke befreit werden. Es ist hocherfreulich, wenn wir lesen: „Mit welchem Erfolge“ — ꝛc. Dr. Ferrol in Berlin seit Monaten täglich an den Hochschulen, den Ministerien, in Vereinen und Instituten usw. spricht — geht wohl am besten aus der Tatsache hervor, daß schon im Vortrage selbst Kinder spontan und a tempo die Resultate vielstelliger Multiplikationen und Additionen ꝛc. und Wurzeln von beliebig hohen Exponenten, von Gleichungen ꝛc. anzugeben vermögen.

Oberingenieur F. Rosenberg schreibt a. a. O.: „Wo bisher der Schüler unter oft unsäglicher Mühe lernen mußte, zeigt sich ihm nun das ganze Gebäude der Algebra unvermittelt und ohne Formeln in absoluter Selbstverständlichkeit. Der Geist dieses Rechners steht also über der Algebra und ihren Formeln. Er vermag sie, da er sie inhaltlich klar erfaßt, spielend zu entwickeln, aber ohne ihrer zu bedürfen, so wenig der Musikfreund der Harmonielehre bedarf, um sich an einer Wagner’schen Schöpfung zu berauschen.“

Das Verfahren ist aber auch für Erwachsene von großer Bedeutung, schließt es doch auch die höhere Mathematik, die Integral- und Differenzialrechnung in sich.

So sind wir gerne bereit, zu Nutz und Frommen der Menschheit unsere Leser auf obige Gesellschaft, eine Vereinigung, bezw. Stiftung dankbarer Schüler ihres großen Meisters, die sich den Zweck setzt, „den Ausbau und die Verbreitung des Ferrol’schen neuen Rechnungsverfahrens durch Wort und Schrift und damit die Befreiung der Menschheit von der im alten Rechnen liegenden zermürbenden Gedächtnisarbeit“ zu fördern, besonders aufmerksam zu machen. Liegt doch dorin eine große Reform!

Die Gesellschaft versendet kostenfrei geeignete Druckschriften an unsere Leser.

—gg—

Wasserrechtsgesetze. Herausgegeben von Dr. Rudolf Alter. Band I. Regierungsvorlage des Wasserrechtsgesetzes mit Motivenbericht. Reichswassergesetze (Meliorationsgesetz, Wildbachverbauungsgesetz, Wasserstraßengesetz), Judikatur in Wasserrechtsangelegenheiten. Wien 1913. Manz’sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, I. Kohlmarkt 20. Preis br. K 6·—, geb. K 7·—. 8°. 467 Seiten.

Der Herr Verfasser bespricht im Vorwort — „Einige Gedanken über die Regierungsvorlage des Wasserrechtsgesetzes“ — die Gründe, die die Regierung bestimmte, im Jahre 1911 allen Landtagen einen im großen ganzen identischen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Beratung und Beschlußfassung zuzusenden, dann die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes. Die hier gegebenen Erklärungen können mit Recht als ein vorzüglicher Kommentar bezeichnet werden und der Herr Verfasser offenbart sich in jeder Zeile als seltener Kenner des hier behandelten Rechtszweiges. Auf Seite 99 ff. finden wir jenen Entwurf samt den Motiven, auf Seite 230 ff. bringt der Herr Verfasser jene Gesetze, die durch die Regierungsvorlage unberührt bleiben sollen, nämlich das Meliorationsgesetz, die Wildbachverbauungs- und Wasserstraßengesetze. Auf Seite 292 ff. folgt die verwaltungsgerichtliche Judikatur, und zwar zum Wasserrechtsgesetze, zum Meliorationsgesetze, zum Wildbachverbauungsgesetze vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 117, und zum Gesetze vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, betreffend den Bau von Wasserstraßen und Flußregulierungen. Das Werk beschließt ein wohlredigiertes alphabetisches Sachregister.

Der Wert einer guten Regelung des Wasserrechtes vom wirtschaftspolitischen Standpunkte in unserem aufstrebenden Zeitalter braucht wohl kaum erwähnt zu werden. Der Herr Verfasser ist im großen und ganzen mit dem Reformwerke einverstanden. Die Aktualität des Gegenstandes einerseits und der Umstand andererseits, daß das Buch aus der Feder eines ausgezeichneten Praktikers auf diesem Rechtsgebiete stammt, sichern dem Werke gewiß einen recht ausgedehnten Leserkreis. Das Erscheinen des II. Bandes wird der Leser lebhaft begrüßen. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Oberpostkontrollor Adolf Fruhwirth in Wien aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben der Postadjunktin Marie Huß in Pilsen aus Anlaß der von ihr erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern hat den Archivkonzipisten Dr. Lothar Grosz zum Haus-, Hof- und Staats-Vize-Archivar und den Archivkonzeptspraktikanten Dr. Andreas Freiherrn von Morsey zum Archivkonzipisten im Haus-, Hof- und Staatsarchive ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Rechnungsrat Damasius von Kimakoviez zum Oberrechnungsrat und die Rechnungsrevidenten Ferdinand Schmidt, Karl Vollmer, Karl Jelletz, Žiga Basch (unter Belassung extra statum), Stephan Knežević und Josef Cvečel zu Rechnungsräten ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste die Steuerobereinnehmer zweiter Klasse Ostoja Gligić und Thomas Blajo zu Steuerobereinnehmern erster Klasse und die Steuereinnehmer Eduard Spraitz, Johann Novotny, Norbert Hackl, Kosimus Ostoić, Marko Djebić, Alibeg Zečević, Samuel Friedmann, Ostoja Vokić und Martin Lončarevič zu Steuerobereinnehmern zweiter Klasse ernannt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Peter Kalalinić zum Präsidenten und des Dr. Eduard Grgić zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Spalato für das Jahr 1915 die Bestätigung erteilt.

Der Gemeinsame Oberste Rechnungshof hat den Rechnungsratsadjunkten Koloman Rébay zum Rechnungsrate ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und der Herzegowina hat den Rechnungsrevidenten Anton Topali zum Tabakregie-Vizesekretär extra statum bei der Tabakregie-Direktion in Sarajewo ernannt.

Von der Generaldirektion der Tabakregie wurde im Beamtenstande der Tabakfabriken und Einlösungsämter der Praktikant Karl Trdlička zum Assistenten ernannt.

Kundmachung.

Die vierunddreißigste

ordentliche General-Versammlung

der Aktionäre der **Kais. Kön. priv.**

Österreichischen Länderbank

findet **Mittwoch den 26. Mai d. J., 6 Uhr abends, im Anstaltsgebäude (I. Hohenstaufengasse Nr. 3)** statt.

Gegenstände der Verhandlung sind:

1. Bericht des Gouverneurs über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Bericht der Zensoren über die Geschäftsgebarung im Jahre 1914.
3. Beschlußfassung über die Verwendung des bilanzmäßigen Überschusses des Jahres 1914.
4. Beschlußfassung über die Auszahlung einer Dividende für das Geschäftsjahr 1914 aus dem außerordentlichen Reservefonds.
5. Statutenänderung (§ 58, Absatz 2 und 3).
6. Wahlen in den Verwaltungsrat (§§ 22, 23 und 25).
7. Wahl der Zensoren und deren Ersatzmänner für das Jahr 1915 (§ 39) sowie Wertbestimmung der Anwesenheitsmarken für dieselben (§ 42).

Wien, am 25. April 1915.

Kais. Kön. privilegierte Österreichische Länderbank.

(Nachdruck wird nicht honoriert.)

☞ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 41 bis 45 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 13. Mai 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 20.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Analyse des Verwaltungsvorganges.

Von Prof. Dr. Max Kraft.

(Fortsetzung.)

Eine weitblickende, die kulturelle Entwicklung des Volkes unentwegt im Auge behaltende Öffentlichkeit hat daher bestimmte, durch die Kulturstufe des Volkes bedingte und der Hebung desselben dienende Bedürfnisse, wie die genannten und noch andere, wie zum Beispiel das Bedürfnis nach tunlichst gleichmäßiger Güterverteilung, hochentwickelter Güterherstellung u. s. w., deren vollkommene Befriedigung in einem zukünftigen regen, gesunden, hochgesteigerten Volksleben ihre Gegenleistung findet, von anderen, weniger wichtigen, weniger kulturfördernden Bedürfnissen zu scheiden und darnach die Rentabilität zu beurteilen; aber auch bei allen diesen, durch ihre hohe Kulturbedingtheit besonders gekennzeichneten Bedürfnissen, deren Gegenleistung in einer mehr oder weniger fernen Zukunft liegt, darf dieser wirtschaftliche Faktor der Vollkommenheit auch in der Gegenwart nicht außer Acht gelassen werden, denn alle diese höchststehenden Bedürfnisse sind gleichzeitig nicht nur Bedürfnisse der Allgemeinheit, sondern auch solche jedes einzelnen Mitgliedes dieser letzteren. Die größere Mehrzahl der Staatsbürger hat ein unmittelbares Bedürfnis nach vollkommener geistiger und körperlicher Entwicklung der Kinder, nach ebensolchen hygienischen Zuständen, nach objektiver Rechtsprechung, nach tunlichst gleichmäßiger Güterverteilung u. s. w. und dem Rest fällt ein mittelbares Bedürfnis zu, da bei jedem im Laufe seines Lebens die Befriedigung dieses Bedürfnisses zu einem unmittelbaren werden kann. Hat aber jeder Staatsbürger das Bedürfnis nach der Leistung der Befriedigung dieser Bedürfnisse durch die Allgemeinheit, dann hat er auch dafür derselben eine Gegenleistung zu bieten, da ohne diese das feststehende Prinzip des Gleichgewichtes gestört und die Leistung von seiten der Allgemeinheit unmöglich wäre, und da finden wir nun eigentümliche Meinungen und Anschauungen ganz allgemein verbreitet, die dahin gehen, daß, weil die Allgemeinheit für ihre Leistungen die Gegenleistung in der Form zukünftiger erhöhter Lebens- und Kulturfähigkeit des Volkes entgegennimmt, dieselbe auf eine gegenwärtige Rentabilität ihrer Leistungen zu verzichten, richtiger so zu leisten habe, daß Leistung und Gegenleistung gerade im Gleichgewicht stehe, während jedes einzelne Mitglied dieser Allgemeinheit für seine Gegenwartsleistungen nicht nur die einfache, sondern eine gesteigerte Rentabilität, einen tunlichst hohen Gewinn beansprucht. Diese Anschauungen gehen so weit, daß eine das Gleichgewicht brutal störende Übervorteilung der Allgemeinheit durch eine Einzelperson als etwas durchaus Erlaubtes, ganz Selbstverständliches aufgefaßt wird. Es wird ferner ganz allgemein gefordert, daß die Allgemeinheit das Bedürfnis jedes einzelnen ihrer Mitglieder nach einem sicheren Verkehr durch Post, Telegraph, Telephon, nach einem ebenso sicheren Schnellweittransport an Menschen und Gütern durch das Eisenbahnwesen in vollkommenster Weise befriedige, in der Gegenwart aber auf jede höhere Rentabilität verzichte, während bei einem durch einen Einzelmenschen oder einer Menschengruppe betriebenen Eisenbahnwesen tunlichst hohe Rentabilität als selbstverständliche Bedingung der Leistung gilt.

Diese Anschauung würde mit dem Prinzip des Gleichgewichtes nur dann übereinstimmen, wenn das einzelne Mitglied oder die Mitgliedgruppe an der zukünftigen, in der erhöhten Lebens- und Kulturfähigkeit objektivierten Gegenleistung gar keinen Anteil hätte. Das ist aber doch zweifellos nicht der Fall. Aus dieser Zukunftsgegenleistung kommt jedem einzelnen Mitgliede, gleichgewichtsbewußte Verwaltung der Allgemeinheit freilich vorausgesetzt, der ganz gleiche Anteil zu. Einzelmensch und Allgemeinheit haben daher mindestens den gleichen Anspruch auf zukünftige und gegenwärtige tunlichst hoch gesteigerte Rentabilität; ja der Allgemeinheit kommt eigentlich ein weit höherer diesbezüglicher Anspruch insoferne zu, als der aus dieser Rentabilität sich ergebende Nutzen jedem Mitgliede unter obiger Voraussetzung in gleicher Weise zufließt, wodurch das heute immer stärker hervortretende Bedürfnis nach tunlichst gleichmäßiger Güterverteilung ohne Zweifel ganz selbsttätig seine Förderung findet.

Ist das Prinzip des Gleichgewichtes von Leistung und Gegenleistung, sowie das einer tunlichst gleichmäßigen Güterverteilung richtig, und dies ist auf unserer heutigen Kulturstufe doch offenbar der Fall, die Richtigkeit ganz einfach unbestrit-, unwiderlegbar, dann ist es ebenso unbestreitbar, daß die Öffentlichkeit das Recht hat, für ihre Leistungen eine tunlichst hohe Rentabilität zu fordern, also Post-, Telegraph-, Telephon-, Eisenbahnwesen und sonstige Bedürfnisbefriedigungsleistungen so zur Durchführung zu bringen, daß sie genau so wie beim Einzelmitglied und den Mitgliedgruppen einen tunlichst hohen Gewinn bringen, dabei aber als selbstverständlich vorausgesetzt, daß diese Leistungen der jeweils möglichen höchsten Vollkommenheit ebenso nahe kommen, als dies bei den Leistungen der Einzelmitglieder und Mitgliedgruppen gefordert wird. Die heute noch ganz allgemein gültige Anschauung, daß der Allgemeinheit, dem Staate, der Gemeinde für ihre Leistungen ein Recht auf erhöhte Rentabilität nicht zukomme, widerspricht offenbar dem Prinzipe der Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit, namentlich aber dem der tunlichst gleichmäßigen Güterverteilung, wobei ja wohl als selbstverständlich vorausgesetzt werden muß, daß die von

der Privatheit geforderte Gegenleistung niemals bis zu einer organischen Schädigung derselben gesteigert werden darf, was um so seltener eintreten wird, je vollkommener die Leistung geboten wird.

Da die menschlichen Bedürfnisse ganz allgemein aufgefaßt, energetischer, materieller, zeit- und raumsichernder Natur sein können, werden die Arten der Bedürfnisbefriedigung sich diesen Bedürfnisarten anpassen müssen und da die Bedürfnisbefriedigung das eigentliche Objekt der Zweckerkenntnis ist, können wir diese vier Arten als die durch das objektive Moment gekennzeichneten Arten der Zweckerkenntnis, als die Eigenarten derselben bezeichnen und da jedem Objekte ein Subjekt entsprechen muß, müssen wir durch das subjektive Moment gekennzeichnete Arten der Zweckerkenntnis feststellen. Dieses Subjekt kann ein einzelner Mensch, eine Familie, eine kleinere oder größere Menschengruppe sein, die heute in zwei große Gruppen, die der privaten und öffentlichen Subjekte getrennt werden.

Wir können daher bei Feststellung der Eigenart der Zweckerkenntnis unterscheiden:

1. Die durch das objektive Moment, durch ihre objektive Eigenart gekennzeichneten Arten der Bedürfnisse und der die Befriedigung derselben verursachenden Zweckerkenntnisse, und zwar:

a) Bedürfnisse energetischer Eigenart, deren Befriedigung und Zweckerkenntnisse wir in ähnlicher Weise bezeichnen können.

Dieser Eigenart gehören alle geistigen Bedürfnisse, z. B. die nach Rechts-, Handlungs-, nach Preß-, Rede-, Wahl-, wirtschaftlicher Freiheit, nach geistiger Erziehung und Entwicklung, nach Wissenschaft und Kunst, nach objektiver, unbeeinflußter Rechtsprechung und Sicherheit, nach objektiver, gerechter Leitung von Güterherstellung und Güterverteilung, das heißt objektiver Leitung von Volkswirtschaft und Volkswirtschaftspolitik, des Verhältnisses zu fremden Völkergruppen usw. an.

Derselben Eigenart gehören aber auch alle Bedürfnisse nach menschlich-physischer, nach Tier- und Naturenergie an, also alle Bedürfnisse nach menschlich-physischer und tierischer Dienstleistung, nach Gravitations-, Spannungs-, Bewegungsenergie, nach Elektrizität, Magnetismus, chemischer Energie, Licht, Wärme.

Wir können alle diese Bedürfnisse als energetische Bedürfnisse, deren Befriedigung als energetische Bedürfnisbefriedigung, deren Zweckerkenntnis als energetische Zweckerkenntnis bezeichnen.

b) Bedürfnisse, Bedürfnisbefriedigungen und Zweckerkenntnisse materieller Eigenart.

Hieher sind zu zählen die Bedürfnisse nach Nahrung, Kleidung und all den ungezählten Gebrauchsgegenständen des Lebens.

Wir bezeichnen dieselben als materielle Bedürfnisse, materielle Bedürfnisbefriedigung und können daher von einer materiellen Zweckerkenntnis sprechen. Da die Energie die Wirkungsfähigkeit der Materie ist, beide daher unmittelbar aneinander gebunden, keines ohne dem anderen denkbar, erscheint es ganz selbstverständlich, daß beide Bedürfnisse gemischt auftreten. Das Bedürfnis z. B. nach einem Buche ist dem Wesen nach ein energetisches, ein Bedürfnis nach geistiger Beschäftigung, nach Entwicklung, Kräftigung der geistigen Energie. Da das Buch aber ein materielles Gut ist, ist das Bedürfnis darnach in zweiter Linie ein materielles. Ähnlich ist dies bei dem Bedürfnis nach Nahrung, die dem Wesen nach ein materielles Bedürfnis ist, aber ebenso das Bedürfnis nach physischer und geistiger Energie des menschlichen Körpers befriedigt, da beide ohne Nahrung nicht möglich sind. Im Bedürfnis nach Kleidung tritt das materielle Moment in noch höherem Grade in die Erscheinung, aber die Kleidung hindert eine zu große Wärmeausstrahlung, ist daher auch ein energetisches Bedürfnis.

c) Bedürfnisse raumsichernder Eigenart.

Hieher gehören die Bedürfnisse nach menschlicher und tierischer Wohnung, nach Raum für wissenschaftliche und künstlerische Darbietung, für Vergnügen, Spiel, für den Verkehr, also Straßen, Gassen, Wege, Höfe, Plätze, Eisenstraßen, Brücken, Tunnels usw.

Auch diese Bedürfnisse sind mit den materiellen und energetischen Bedürfnissen in unmittelbarem Zusammenhange, da wir ein Haus, ein Schienengleis als etwas materielles ansprechen können. An einem Hofe, Garten besteht die Raumsicherung aus einer Mauer, Zaun, Gitterwerk usw., die ebenfalls als materiell aufgefaßt werden können.

d) Bedürfnisse zeitsichernder Eigenart.

Sobald auf dem Wege irgendeiner wissenschaftlichen Untersuchung die Begriffe Raum und Zeit sich einstellen, führt dieser Weg sehr leicht auf rein philosophische Gebiete und in der philosophischen Literatur breit behandelte Erörterungen, die hier zu vermeiden sind. Ein Verwaltungsvorgang ist etwas durchwegs Praktisches und es genügt daher, hier festzustellen, daß jeder Verwaltungsvorgang, ja jeder menschliche Tätigkeitsvorgang Raum und Zeit unbedingt notwendig hat, daß daher das Bedürfnis nach Raum und Zeit, praktisch gesprochen nach einer Sicherung von Raum und Zeit, ein ganz allgemeines Bedürfnis ist, das unbedingt befriedigt werden muß, wenn ein Verwaltungsvorgang überhaupt möglich, namentlich aber, wenn er in höherer Vollkommenheit durchgeführt werden soll. Der Schulvorgang z. B. könnte ja zweifellos auch auf offenem Felde und so stattfinden, daß der Lehrer den Unterricht beliebig auszudehnen oder einzuschränken vermöchte; eine Vollkommenheit in diesem Vorgange ist aber doch nur bei entsprechender Umhüllung, Sicherung des Raumes und Bemessung der Zeit zu erreichen. Wir müssen daher die Raum- und Zeitsicherung, da sie weder energetischer, noch materieller Natur sind, als besondere Bedürfnisarten, als Bedürfnis raumsichernder und zeitsichernder Eigenart unterscheiden.

Wenn auch alle diese Bedürfniseigenarten in unmittelbarem Zusammenhange miteinander stehen, da jede menschliche Handlung eine Wechselwirkung von Energie und Materie in Zeit und Raum ist, wobei die zwei ersteren als aktive, die letzteren als passive Elemente in das Geschehnis treten, so dürfte es in den meisten Fällen nicht schwer werden, das Bedürfnis als ein wesentlich energetisches oder materielles, als ein zeit- oder raumsicherndes zu erkennen und zu bestimmen. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Zum Tatbestande nach § 312 St.-G. (Amtsehrenbeleidigung) wird eine während der Dienstesverrichtung des öffentlichen Organes, von Person zu Person gesetzte Beleidigung erfordert. Die Übersendung einer Abschrift der gegen eine Lehrperson erhobenen Protokollarbeschwerde durch den Bezirksschulrat an das Gericht kann den zur Strafverfolgung des Beschwerdeführers erforderlichen Strafantrag der in ihrer Ehre beleidigten Lehrperson nicht ersetzen.

Der Kassationshof hat über die mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 21. Juli 1914, Kr I 407/14, von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichtes in Vöcklabruck vom 17. November 1910, womit Johann Z. der Übertretung des § 312 St.-G. schuldig erkannt worden ist, zu Recht erkannt: Durch das obige Urteil des Bezirksgerichtes Vöcklabruck wurde das Gesetz in den Bestimmungen des § 312 St.-G. verletzt; das Urteil wird aufgehoben und Johann Z. wird von der Anklage gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O., freigesprochen.

Gründe: Der Beschuldigte Johann Z. wurde deshalb der Übertretung des § 312 St.-G. schuldig befunden, weil er in einer von ihm protokollarisch eingebrachten Beschwerde beim Bezirksschulrate Vöcklabruck den in Timelkam beschäftigten Oberlehrer B. beschuldigte, daß dieser den Ziehsohn Z.'s, Friedrich P., in der Schule ungerecht behandle. Die Verurteilung Z.'s wegen des Inhaltes dieser Beschwerde nach § 312 St.-G. weist eine rechtlich irrige Gesetzesanwendung auf, da Z. wegen der erhobenen Beschuldigungen nur auf Grund eines Antrages des hiedurch Beleidigten wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung nach § 488 St.-G., beziehungsweise § 491 St.-G., hätte zur Verantwortung gezogen werden können. Niemals konnte jedoch der Tatbestand den Bestimmungen des § 312 St.-G. unterstellt werden, da sich die erhobenen beleidigenden Vorwürfe zwar auf die Dienstesverrichtungen des Oberlehrers B. bezogen haben, jedoch nicht während der Dienstesverrichtung des Genannten von Person zu Person gesetzt worden sind. Auch kann nach dem

ganzen Vorgange nicht behauptet werden, daß das gar nicht dem B. selbst gegenüber, sondern an drittem Orte bei der vorgesetzten Behörde des letzteren gemachte Vorbringen gegen die bei der Dienstesverrichtung in den Vordergrund tretende öffentliche Autorität B.'s gerichtet war. Es handelte sich dabei vielmehr um eine gegen die Person B.'s vorgebrachte Anzeige angeblicher Mißstände, wozu Z., wenn sie tatsächlich vorhanden waren, berechtigt war, und für deren Richtigkeit er nach den die Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre betreffenden Vorschriften zu haften hatte. In dieser Hinsicht war er jedoch von keiner zur Anklage berechtigten Person zur Verantwortung gezogen worden, denn die Übersendung einer Abschrift jener Protokollarbeschwerde durch den Bezirksschulrat an das Bezirksgericht konnte den zur Strafverfolgung Z.'s nötigen Strafantrag der in ihrer Ehre beleidigten Person nicht ersetzen. Der vom staatsanwaltschaftlichen Funktionär erhobene Antrag, den Johann Z. wegen der Übertretung des § 312 St.-G. zu bestrafen, entsprach derselben irrigen Rechtsanschauung, der das Urteil huldigt. Indem das Urteil diesem Antrage Folge leistete und in dem Tatbestande die Übertretung des § 312 St.-G. verkörpert fand, wurde somit das Gesetz in der Bestimmung des § 312 St.-G. verletzt.

Es war daher in Stattgebung der gemäß § 33 St.-P.-O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde nach Zulaß des § 292 St.-P.-O. wie oben zu erkennen.

Über Ansprüche der Gemeinden gegen Bezirksausschüsse nach § 57 des steiermärkischen Armengesetzes ist im autonomen Instanzenzuge zu entscheiden.

Mit der Entscheidung der steiermärkischen Statthalterei vom 26. Oktober 1911, Z. 7—2068/4, wurde unter Behebung des Bescheides der k. k. Bezirkshauptmannschaft L. vom 29. September 1908, Z. 20.060, ausgesprochen, daß die Stadtgemeinde L. gemäß §§ 29 und 30 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, zum Ersatze der der Gemeinde Wien durch die Verabfolgung von Arzneien an Maria K. und Therese W. erwachsenen Kosten im Betrage von 4 K 63 h. beziehungsweise 2 K 51 h verpflichtet ist.

Dem hiegegen von der Stadtgemeinde L. eingebrachten Rekurse wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums d. J. vom 12. Dezember 1912, Z. 44.515, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und mit dem Beifügen keine Folge gegeben, daß die Entscheidung über die von der Rekurrentin behauptete Schädigung durch den Ausschluß der gemäß §§ 55, 57 und 58 des Gesetzes vom 27. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 63, vorgesehenen Überwälzung des gegenständlichen Kostenersatzes auf den Bezirksausschuß im autonomen Instanzenzuge zu erfolgen hat.

Hiebei wurde weiters bemerkt, daß nach der Fassung des § 57 des zitierten Gesetzes nur die Unterlassung der ordnungsmäßigen Weiterleitung der gemäß § 30 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, von der Aufenthaltsgemeinde zu erstattenden Anzeige an den Bezirksausschuß den Verlust des im § 58 des mehrzitierten Gesetzes normierten Entlastungsanspruches bewirkt, welche Weiterleitung vorliegenden Falles bei dem Mangel einer direkten Verständigung an die Heimatsgemeinde von dem Erwachsen der in Rede stehenden Kosten überhaupt nicht stattfinden konnte. M.-G.

Literatur.

Das Kapital. Wirtschaftlich-theoretische Skizzen von Dr. Ernst Bundsmann. Innsbruck. 1912. Verlag der Wagnerschen k. k. Universitäts-Buchhandlung (53 S.).

Der Herr Verfasser sucht in der vorliegenden Schrift das gestellte Problem, daß nur das Geld es sei, das uns im Kapital entgegentritt, zu erweisen. Er bespricht zu diesem Zwecke die Thünensche Produktivitätstheorie und die Böhm-Bawerksche Agiotheorie. Der Gegensatz beider Theorien — objektive Produktivität des Geldes — subjektive Minderschätzung zukünftiger Güter gegenüber gegenwärtigen — sei nur ein scheinbarer. Von beiden Theoretikern sei nicht die wirtschaftliche Bedeutung gegenwärtiger Güter in den Vordergrund gestellt worden. Nur der könne sich vorteilhafter Produktionsmittel bedienen, der über Subsistenzmittel verfügt. Dies sei auch die Quintessenz der Lehre Böhm-Bawerks — wirtschaftliche Überlegenheit des Besitzers gebrauchsreifer Güter — (S. 12). Beide Theorien stimmen darin überein, daß sie die Entstehung des Kapitals auf die produktive Verwendbarkeit genußreifer Güter zurückführen (S. 13). Aber beide Theorien stellen nicht die Abhängigkeit der Produktion von dem Vorhandensein genußreifer Güter in den Vordergrund. Nach Ansicht des Herrn Verfassers hätte Thünen den Kapitalszins als Einkommen desjenigen hinstellen sollen, dem die Verfügung über Subsistenzmittel eine Überlegenheit in der Verwertung der Produktionsmittel sichert, mag er selbst produzieren und das Mehrprodukt einheimsen, oder die Subsistenzmittel einem anderen leihweise gegen Entrichtung eines Zinses überlassen. Das Mehrerträgnis der „auf Kapitalserzeugung gerichteten Arbeit", auf die Menge der ihr zur Voraussetzung dienenden Subsistenzmittel bezogen, gibt allein den Zinsfuß an" ... (S. 14). „Produktionsmittel zeitigen mangels eigenen Wertcharakters mit der Umwandlung in genußreife Güter Wertzuwächse in der vollen Höhe des Produktwertes, die demjenigen Wirtschafter, dem Produktionsmittel originär zu Gebote stehen, im vollen Betrage als reiner Erfolg zufallen, wogegen ein Wirtschafter, der auf Produktionsmittel angewiesen ist, die der Verfügungsmacht eines anderen überantwortet sind, infolge des für deren Erwerbung aufgewendeten Entgeltes den Produktwert mit anderen Personen zu teilen hat. Das für die Erwerbung des Produktionsmittels zu entrichtende Entgelt ist also jenes Moment, das den Reinerfolgscharakter des Produktwertes zu alterieren vermag." (S. 15/16.) „Der Produktionsmittelverkäufer stellt dem zu fordernden Entgelte nur den Wert des Produktes gegenüber, dessen er sich mit dem Verkaufe des Produktionsmittels begibt; der Produktionsmittelkäufer wertet aber nur das für die Erwerbung des Produktionsmittels zu entrichtende Entgelt, dessen Festsetzung er als objektive Tatsache gegenübersieht, und das von dem Produktionsmittel zu erwartende Produkt, so daß die subjektive Wertung des Produktionsmittels weder hier noch dort als ein den Einkommenscharakter des Produktwertes alterierendes Moment in Betracht kommen kann." (S. 16.) Der Herr Verfasser bespricht dann das Wesen des Kapitals. Er wirft vorerst die Frage auf: Wie kommt es, daß Güter nach einem einheitlichen Wertmaße gemessen werdeu? „Nicht anders, als daß gewisse Güter, welche von jedem begehrt und aus diesem Grunde von jedem genommen werden, sollte auch ein bestimmter Bedarf an dem betreffenden Gute nicht vorhanden sein, als gesellschaftliche Tauschmittel verwendet werden" — die edlen Metalle — (S. 18). Die dem Geldsystem eines Landes zugrunde liegende Einheit fungiert als Einheit für die Angabe von Werten überhaupt. Das Geld vermag seine Funktion als Wertmaßstab aber nur dann zu erfüllen, daß es selbst Wertgegenstand ist und als solcher den Umsatzobjekten selbständig entgegentritt. In dem Geldwert ist daher nach Ansicht des Herrn Verfassers nicht der unmittelbare Ausdruck des Gebrauchswertes eines Wirtschaftsgutes zu erblicken (§ 20). Im Kapital tritt uns das Geld als Einkommensquelle entgegen. Anstatt zu erklären, aus welchem Grunde die durch eine bestimmte Zeitperiode gerichtete Verfügung über eine Quantität des herrschenden Zirkulationsmittels Geldeingänge nach sich zu ziehen vermag, werden dem Kapitalscharakter Wirtschaftsvoraussetzungen angedichtet. So liege es nahe, die in Geld geschätzten Wirtschaftsobjekte, soweit sie die Erzielung von Einnahmen vermitteln, als Kapital zu betrachten und sich in nichtsbesagende Erörterungen über die Frage, ob nur bewegliche oder unbewegliche Sachen zum Kapital gehören, zu ergehen. Erscheint also durch den Hinweis auf die Verwendbarkeit genußreifer Güter das Kapitalzinsproblem zwar nicht im Kerne getroffen, so ist doch für dessen Lösung dadurch viel gewonnen, daß mit dem Hinweise auf genußreife (gegenwärtige) Güter Werte als Voraussetzungen der Einkommenserzielung hingestellt werden. Das gäbe den Schlüssel zur Lösung des Zinsproblems. Werden nämlich Werte als Voraussetzung der Einkommenserzielung hingestellt, so ist hiermit im Hinblicke darauf, daß der Güterwert nur im Geld seinen größenmäßigen Ausdruck findet und Güter nur insoweit als Wertgrößen erscheinen, als sie gegen Geld in Austausch treten können, auf die Tatsache hingewiesen, daß Produktionen in Abhängigkeit vom Gelde geraten können (S. 21/22). Der Herr Verfasser weist (S. 22/23) nach, daß das Kapitaleinkommen in gleicher Weise entsteht wie das übrige Einkommen. Das Geld vermag die Produktion sich dadurch tributär zu machen, daß dieselbe von der Verfügung über Verkehrsobjekte bedingt ist, die gegen Geld ausgeboten und während der einnahmenlosen Zeit in Geld zu bezahlen sind (S. 24). Das Geld als Einkommensquelle ist es allein, das uns im Kapitale gegenübertritt. Alle Kapitalsanlage beginnt mit einer Verausgabung und endet mit einer Vereinnahmung von Geld. Die Zeitperiode, welche zwischen einer Verausgabung und Vereinnahmung von Geld liegt, ist die Umschlagsperiode des Kapitales. Das Kapital stellt nicht den Geldwert der zum Bestande einer Erwerbsunternehmung gehörigen Güter dar, da sich der Geldwert eines Gutes nur nach den für dessen Veräußerung zu erzielenden Einnahmen richtet, wogegen das Kapital in den für die Erwerbung gemachten Geldauslagen in die Erscheinung tritt (S. 26). Seine Bedeutung als die des Trägers unbeschränkter Vermögensmacht hat das Geld hauptsächlich dem Kredite zu verdanken (S. 29). Die Geldleihe ist nur eine bestimmte Form der Leihe von Wirtschaftsobjekten, welch letztere allein jenes Erscheinungsgebiet erschöpft, das uns im Kredite gegenübertritt (S. 31). Im Abschnitt IV „Kapital und Einkommen" bespricht der Autor zuvörderst die Gründe, derentwegen die Nutzleistungen eines andauernden Gutes mitunter ganz oder teilweise als Vermögensrückersätze erscheinen. Viele Einkommensquellen (zum Beispiel Grundstücke) können von ihrem Besitzer auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung könne in Form der Leihe oder durch Kauf vor sich gehen. Das durch eine dauernde Rentenquelle (Grundstück) entstehende Renteneinkommen kann gegen ein durch eine Summe Geldes vermitteltes Renteneinkommen vertauscht werden. Die Rentenquelle Geld sei dadurch charakterisiert, daß in ihr eine Summe Geldes um Einnahmen wirbt, in denen — gelungene Verwendung vorausgesetzt — während der Umschlagsperiode die zur Einnahmeerzielung ausgebotene Geldsumme mit einem Überschusse restituiert wird. Der Ertrag einer Rentenquelle (Grundstück) könne nur insoweit dem Ertrage einer Summe Geldes gleichgestellt werden, als Aussicht besteht, daß das für die Erwerbung der Quelle ausgegebene Geld nach Ablauf der Umschlagsperiode wieder zurückfließen wird (S. 34). Die Erträge einer Rentenquelle können nicht ohne weiters den Erträgen einer Geldsumme gleichgestellt werden (Quantitäts- und Qualitätsverluste). Die Erträge sind vielmehr um Beträge zu kürzen, die rückgelegt werden müssen, um den durch Wertminderung hervorgerufenen Ausfall wettzumachen. Die Tatsache des Beziehens einer Rente

erklärt noch nicht ihren reinen Erfolg für ein konkretes Wirtschaftssubjekt. In den Erfolg teilen sich nämlich regelmäßig auch andere vom Besitzer der Rentenquelle verschiedene Personen (S. 38). Der Einkommensbegriff führe nun zur Herausschälung jenes Anteiles, den ein konkretes Wirtschaftssubjekt nach Maßgabe der von ihm selbst für die Einnahmenerzielung aufgewendeten Kosten an Einnahmen hat (S. 39). Es mache gerade die Berücksichtigung der für die Erwerbung von Einnahmen aufgewendeten Kosten, sie mögen laufende Ausgaben oder Kosten für die Erwerbung der Einkommensquelle sein, die in derem Werte keine Deckung finden und aus den laufenden Einnahmen refundiert werden müssen, das Wesen des Einkommes aus (S. 40). Im Kapitel „Kapital und Bilanz" betont der Herr Verfasser, daß die Bilanz nicht nur eine Übersicht des Vermögensstandes gibt, sondern daß durch sie auch die Möglichkeit geboten wird, Ausgaben, welche ihrer Natur nach aus Einnahmen späterer Jahre zu decken sind, als vorgetragene Ausgaben zu den Einnahmen in Beziehung zu setzen, hingegen aber Einnahmen, deren reiner Erfolg durch Ausgaben späterer Jahre beeinträchtigt wird, von deren Einwirkung auf den Erfolg des Gegenstandsjahres ganz oder teilweise auszuschließen (Rücklegungen). In dieser Richtung erscheint die Bilanz als ein Hilfsmittel der kapitalistischen Erfolgsberechnung (S. 42). Im Kapitel „Kapital und Steuer" bespricht Autor, der zwar die theoretische Unanfechtbarkeit der allgemeinen Einkommensteuer anerkennt, ihre praktischen Schwierigkeiten und führt die Schwierigkeit der Einkommensbesteuerung hinsichtlich des Dividendeneinkommens dem Leser vor Augen (S. 47). Er wirft die Frage auf: Repräsentiert sich die Dividende als reiner Erfolg? Er verneint sie. Die Aktien wechseln ihren Besitzer. Während der erste Aktionär bei guten Geschäftsergebnissen vielleicht eine enorme Verzinsung des von ihm aufgewendeten Kapitales erzielt, hat der derzeitige Aktionär vielleicht nur eine knappe Verzinsung des für den Ankauf der Aktie aufgewendeten Kapitals, die noch durch die Zinsen des etwa zum Ankaufe der Aktie entliehenen Kapitales noch vermindert wird (S. 50). Der Herr Verfasser setzt sich wärmstens für die Ertragsbesteuerung ein. „Was im Vorstehenden vom Dividendeneinkommen gesagt wurde, gilt von vielen anderen Einkünften. Wie einfach und ertragreich gestaltet sich die Grund- und Gebäudesteuer, wie schwierig und umständlich die Einkommensteuer" (S. 51).

Die Kenntnis des Inhaltes dieses Werkes ist zum Verständnisse der anderen Schriften des Herrn Verfassers wichtig. Es war dem Autor nach der Vorrede um die Klarstellung des Zinscharakters des Geldes zu tun, nicht um die Kritik der mannifaltigen Zinstheorien. Jedenfalls haben wir es mit einer beachtenswerten Arbeit auf diesem theoretisch noch ungeklärten Wissensgebiete zu tun. —gg—.

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 41 bis 45 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

PROSPEKT.

Steuerfreie 5½% österreichische Kriegsanleihe vom Jahre 1915

rückzahlbar am 1. Mai 1925.

Kundmachung.

Auf Grund der kais. Verordnung vom 4. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 202, betreffend die Vornahme von Kreditoperationen zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen, wird eine steuerfreie 5½%ige Kriegsanleihe emittiert. Der Gesamtbetrag der Anleihe wird auf Grund der Ergebnisse der öffentlichen Subskription festgestellt werden.

Die Titres der Kriegsanleihe lauten auf den Inhaber und sind in Abschnitten zu 100, 200, 1000, 2000 und 10.000 Kronen, sowie in Abschnitten, welche ein Mehrfaches von 10.000 Kronen betragen, ausgefertigt. Die Stücke sind vom 1. Mai 1915 datiert und tragen in Faksimile die Unterschrift des k. k. Finanzministers und die Gegenzeichnung des Präsidenten und eines Mitgliedes der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates. Sie sind in deutscher Sprache ausgestellt; der wesentliche Inhalt des Textes ist in den Landessprachen beigefügt. Die Kriegsanleihe wird von der k. k. Staatsverwaltung am 1 Mai 1925 zurückgezahlt werden. Die k. k. Staatsverwaltung behält sich jedoch das Recht vor, die Anleihe auch vor dem 1. Mai 1925 ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die frühere Rückzahlung kann nur auf Grund einer vorausgegangenen mindestens dreimonatigen Kündigung erfolgen. Diese Kündigung wird in der amtlichen „Wiener Zeitung" verlautbart.

Die Kriegsanleihe wird mit 5½% fürs Jahr in ½jährlichen Raten am 1. Mai und am 1. November eines jeden Jahres nachhinein verzinst. Die Titres sind mit 20 halbjährlichen Kupons versehen, von denen der erste am 1. November 1915 fällig ist. Die Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung der Kriegsanleihe erfolgt ohne jeden Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug gegen Einlieferung der fälligen Zinsenkupons, beziehungsweise Anleihetitres bei der k. k. Staatsschuldenkasse in Wien.

Der Anspruch aus der Kriegsanleihe erlischt durch Verjährung in Ansehung des Kapitales binnen 30 Jahren, in Ansehung der Zinsen binnen 6 Jahren vom Fälligkeitstermine an.

Der Umsatz der 5½%igen Kriegsanleihe unterliegt nicht der Effektenumsatzsteuer.

Wien, am 4. Mai 1915.

Der k. k. Finanzminister.

Subskriptionseinladung.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Kundmachung Seiner Exzellenz des Herrn k. k. Finanzministers wird folgendes kundgemacht:

Die Subskription beginnt am 8. Mai 1915 und wird Samstag den 29. Mai 1915, 12 Uhr mittags, geschlossen.

Zeichnungen können bei nachstehenden Stellen erfolgen: K. k. Postsparkassen-Amt Wien und dessen Sammelstellen (k. k. Postämter), sämtliche Staatskassen und Steuerämter, Österreichisch-ungarische Bank, Hauptanstalt Wien, sowie deren Filialen in Oesterreich, in Bosnien und der Herzegowina, Anglo-Österr. Bank Wien, Wiener Bank-Verein Wien, k. k. priv. Allgemeine Oesterreichische Boden-Credit-Anstalt Wien, k. k. priv. Österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe Wien, Allgemeine Depositenbank Wien, Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft Wien, k. k. priv. Oesterr. Länderbank Wien, k. k. priv. Bank und Wechselstuben-Aktien-Gesellschaft „Mercur" Wien, Bankhaus S. M. v. Rothschild Wien, Unionbank Wien, k. k. priv. Allgem. Verkehrsbank Wien, Adriatische Bank Triest, Banca Commerciale Triestina Triest, Bank für Ober-Oesterreich und Salzburg Linz, Bielitz-Bialaer Escompte- und Wechsler-Bank Bielitz, Böhmische Escompte-Bank Prag, Böhmische Industrial-Bank Prag, k. k. priv. Böhmische Unionbank Prag, Galizische Bank für Handel und Industrie Krakau, Industriebank für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau, Laibacher Kreditbank Laibach, Landesbank des Königreiches Böhmen Prag, Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau, k. k. priv. Mährische Escomptebank Brünn, Mährisch-Ostrauer Handels- und Gewerbebank Mährisch-Ostrau, Oesterr. Industrie- und Handelsbank Wien, k. k. priv. Steiermärkische Escompte-Bank Graz, Ústřední banka českých spořitelen Prag, Wiener Lombard- und Escomptebank Wien, Zentralbank der deutschen Sparkassen Prag, Živnostenská banka Prag und den inländischen Zweiganstalten dieser Bankinstitute während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden.

Zeichnungen können auch durch Vermittlung anderer Banken, sowie von Sparkassen, Versicherungsgesellschaften und Privatbankiers erfolgen.

Für die Zeichnung gelten folgende Bedingungen:

1. Der Subskriptionspreis beträgt 95·25% zuzüglich der Stückzinsen zu 5½%, vom 1. Mai 1915 bis zum Tage der Einzahlung gerechnet.

2. Die Zeichnung erfolgt mit einem Anmeldungsformular, das bei den vorgenannten Stellen kostenfrei erhältlich ist. Sie kann auch ohne Verwendung eines Anmeldeformulares brieflich in folgender Form geschehen:

„Auf Grund der kundgemachten Anmeldungsbedingungen zeichne ich Nom. K . . . . . 5½% österreichische Kriegsanleihe 1915 und verpflichte mich zur Abnahme und Einzahlung gemäß der Zuteilung. Zugleich leiste ich die Einzahlung von . . ."

Einer jeden Zeichnungsstelle ist mit Genehmigung des Finanzministers vorbehalten, die Höhe des Betrages jeder einzelnen Zuteilung zu bestimmen.

3. Die Zuteilung wird sobald als möglich nach Schluß der Subskription unter Benachrichtigung der Zeichner erfolgen.

4. Der Anschaffungspreis ist bei Zeichnungen bis K 200.— gleich bei der Anmeldung mit dem vollen Betrag zu entrichten. Bei Zeichnungen über K 200.— sind bei der Anmeldung 10% des Nennwertes, am 26. Juni und 27. Juli je 25%, am 27. August 20% und am 24. September 1915 der Rest des Gegenwertes einzuzahlen.

5. Anmeldungen auf bestimmte Abschnitte der Anleihe können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies nach Ermessen der Zeichnungsstelle zulässig erscheint.

6. Die Abnahme hat bei derselben Stelle zu geschehen, bei welcher die Zeichnung erfolgt ist.

7. Bis zur Fertigstellung der definitiven Stücke werden den Zeichnern über Verlangen Interimsscheine ausgefolgt, deren Umtausch in definitive Stücke ohne Anrechnung einer Umtauschgebühr bei derselben Stelle erfolgt, bei welcher die Interimsscheine ausgegeben wurden.

Für die Durchführung der Subskriptionen bei dem k. k. Postsparkassen-Amt in Wien und den von ihm zur Entgegennahme von Zeichnungen ermächtigten Sammelstellen (k. k. Postämtern) gelten die von dem k. k. Postsparkassen-Amt besonders bekanntzugebenden Modalitäten.

Die Österr.-ungar. Bank und die Kriegsdarlehenskasse gewähren gegen Hinterlegung der Obligationen der Kriegsanleihe, beziehungsweise der Interimsscheine als Faustpfand Darlehen zu einem um ½ Prozent ermäßigten Zinsfuß, nämlich zum jeweiligen offiziellen Eskomptezinsfuß. Der begünstigte Zinsfuß bleibt bis auf weiteres, mindestens jedoch bis 24. September 1916 in Kraft.

Die erwähnten zwei Institute gewähren zum jeweiligen offiziellen Eskomptezinsfuß auch auf andere bei ihnen belehnbare Wertpapiere Darlehen, insofern der zu behebende Betrag nachweislich zur Begleichung der auf Grund dieser Einladung subskribierten Summe dient.

Für prolongierte solche Darlehen wird gleichfalls die Begünstigung des ermäßigten Zinsfußes, und zwar bis mindestens 24. September 1916 eingeräumt.

Auf Verlangen wird bei Darlehensgewährungen innerhalb der obigen Einzahlungstermine statt des jeweiligen Eskomptezinsfußes der fixe Zinsfuß von 5% pro anno zugesichert.

Die Kriegsdarlehenskasse ist ermächtigt, auf Grund des § 6, Punkt 3, der kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 248, unter Bedachtnahme auf die in der bezogenen kaiserlichen Verordnung vorgeschriebenen Gebarungsgrundsätze auch gegen Verpfändung von Hypothekarforderungen, welche die gesetzliche Sicherheit bieten (§ 1374 a. b. G.-B.) Darlehen zu gewähren.

Gemäß der kaiserl. Verordnungen über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen können Beträge aus Forderungen aus laufender Rechnung, aus Einlagen gegen Kassenscheine und aus Einlagen gegen Einlagebuch zur Leistung von Einzahlungen auf das Anlehen bei allen Kreditstellen mit Ausnahme jener in Galizien und der Bukowina ohne Beschränkung zurückgefordert werden.

Wien, im Mai 1915.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 20. Mai 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 21.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Analyse des Verwaltungsvorganges.

Von Prof. Dr. Max Kraft.

(Schluß.)

2. Die durch das subjektive Moment, durch ihre subjektive Eigenart gekennzeichneten Arten der Bedürfnisse und der die Befriedigung derselben verursachenden Zweckerkenntnisse, und zwar:

a) Bedürfnisse der Allgemeinheit, der Öffentlichkeit, also öffentlicher Eigenart, Bedürfnisse des Staates, einzelner, begrenzter Staatsteile, der Gemeinden, mit dem Charakter der Öffentlichkeit bekleideter Vereine;

b) Bedürfnisse der Privatheit, also privater Eigenart, das sind solche einzelner Staatsbürger, einzelner Familien, Bürgergruppen.

Wenn wir dabei auch noch das Moment von Leistung und Gegenleistung in Betracht ziehen, so können wir weiters unterscheiden:

α) Bedürfnisse öffentlicher Eigenart, deren Befriedigungsleistung und auch Gegenleistung der Öffentlichkeit zufällt. Zum Beispiel die Öffentlichkeit hat das Bedürfnis nach reinen, durch Parteibestrebungen unbeeinflußten Wahlen und befriedigt dieses Bedürfnis durch Delegierung öffentlicher Organe zur Beaufsichtigung der Wahlen-Leistung. Die Gegenleistung, d. h. die Entschädigung des öffentlichen Organes für diese Leistung wird aus öffentlichen Mitteln, daher von der Öffentlichkeit gewährt;

β) Bedürfnisse öffentlicher Eigenart, deren Befriedigungsleistung der Privatheit, während die Gegenleistung der Öffentlichkeit zufällt, z. B. das Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Kriegsmaterial, der Ämter nach Schreibmaterial, nach Beheizung, nach Beleuchtung usw., dessen Befriedigung sehr häufig von einzelnen Staatsbürgern, Bürgergruppen geleistet, während die Gegenleistung durch die Öffentlichkeit übernommen wird;

γ) Bedürfnisse privater Eigenart, deren Befriedigungsleistung der Öffentlichkeit, Gegenleistung der Privatheit aufgebürdet wird, wie z. B. die Bedürfnisse einzelner Menschen und Menschengruppen nach Erziehung der Kinder, nach Rechtsprechung, nach staatlichen Monopolgütern, wie etwa nach der im Post-, Telegraphen-, Telephon-, Eisenbahnwesen entbundenen Bewegungsenergie, deren Befriedigung von der Öffentlichkeit geleistet, von der Privatheit gegengeleistet wird;

δ) Bedürfnisse privater Eigenart, deren Befriedigungsleistung sowie Gegenleistung der Privatheit zufällt, die so gewöhnlicher und mannigfaltiger Natur sind, daß sie wohl eines Beispiels entbehren können.

Es ist nach dem bisher Dargelegten nicht erst zu beweisen, daß der Wert, die Wichtigkeit der Bedürfnisse der Öffentlichkeit den Wert der Bedürfnisse der Privatheit übertrifft, daß die tunlichst vollkommene Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse denjenigen der privaten Bedürfnisse vorangeht, nur darf diese Höherwertung der öffentlichen Bedürfnisse eine gewisse, vernünftige Grenze nicht überschreiten, muß ein verhältnismäßig hoher Wert auch der Befriedigung der privaten Bedürfnisse zugesprochen werden, da ja die Öffentlichkeit aus der Gesamtheit der Privatpersonen besteht und eine Schädigung dieser letzteren daher ganz selbstverständlich auch die erstere zu schädigen vermag. In einer richtigen Erkenntnis und gegenseitigen Abwägung dieser Werte besteht zum großen Teile die Vollkommenheit einer weitblickenden Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, bei der Klarheit darüber herrschen muß, daß sie die Schädigung öffentlicher Interessen durch einzelne Private ebenso zu verhindern hat, wie etwa eine die Öffentlichkeit in keiner Weise fördernde Schädigung der Privatinteressen durch die Öffentlichkeit. Dies wird einer öffentlichen Verwaltung nur dann gelingen können, d. h. sie wird in der Feststellung des richtigen Wertverhältnisses nur dann große Fehler vermeiden können, wenn ihr die im Laufe der kulturellen Entwicklung entstandenen Verbindunsfäden, die kausalen Zusammenhänge dieser Interessengruppen klar geworden sind, was wieder eine tiefgehende Kenntnis der betreffenden privaten Lebensgebiete und ihrer in die Zukunft sich fortsetzenden Wirkungsmöglichkeiten, d. h. tiefgehende und umfassende Sachkenntnis voraussetzt.

Die Schädigungen der Allgemeinheit durch die in der öffentlichen Verwaltung herrschende Meinung, man könne diese Wertverhältnisse, alle ohne Ausnahme, nur von einem Standpunkte, dem des positiven Rechtes, ohne tiefgehender Kenntnisse der einzelnen Gebiete des immer mannigfaltiger und verworrener werdenden Kulturlebens, auffassen, die Kausalitätsketten mit klarem Auge verfolgen, würden sich als ganz ungeheuerliche erweisen müssen.

Bei der Bestimmung des Wertverhältnisses der Bedürfnisse der Öffentlichkeit und Privatheit darf nicht übersehen werden, daß sich in vielen Fällen die erstere in die letztere verwandelt. Bei einem großen Teile derjenigen Bedürfnisse, die den beiden Interessengebieten gemeinsam sind, wie z. B. beim Ankauf eines Hauses, Waldes, Grundstückes, eines Quantums Kohlen usw., kommt, nach streng rechtlichen Grundsätzen, der Öffentlichkeit die Bedeutung, die Rolle des Privaten zu und der Fall wäre eigentlich unter δ zu reihen. Im lebensvollen Bestande dieser

Verhältnisse hat diese Anschauung aber Wandlungen durchgemacht, die einer objektiven Auffassung insoferne widersprechen, als sich die Öffentlichkeit auch in diesem Verhältnisse als über der Privatheit stehend hält, was wohl zum Teil dadurch herbeigeführt wurde, daß diese Privatheit bisher immer die krämerhaft kleinliche Überzeugung festhielt, die Übervorteilung der Öffentlichkeit sei etwas durchaus Erlaubtes, ein bei allgemeiner Durchführung klarer, nur enggerahmten Köpfen unfaßbarer Selbstbetrug. Unter solchen Umständen hätten wir daher ein öffentliches Bedürfnis, die Befriedigungsleistung durch die Privatheit, die Gegenleistung durch die Öffentlichkeit, also den Fall β vor uns.

Da die Öffentlichkeit nur aus der Gesamtheit der Privaten besteht, die Höhe der Kulturstufe der ersteren daher von der Höhe der Kulturstufe der Einzelnen abhängt, gibt es für den weiten Blick nur die Auffassung, daß eine Schädigung oder Förderung der Öffentlichkeit eine Schädigung oder Förderung aller Einzelnen und umgekehrt beinhalten wird.

Es wäre nun noch darauf hinzuweisen, daß die hier auf die verschiedenen Arten von Leistung und Gegenleistung aufgebaute Einteilung α, β, γ, δ annähernd der finanzwissenschaftlichen Auffassung entspricht, die ja auch einen Unterschied zwischen den in Steuern und Regalien geleisteten Gegenleistungen der Staatsbürger für von der Öffentlichkeit gebotene Bedürfnisbefriedigungsleistungen macht und z. B. das Post-, Telegraphen-, Telephon-, Eisenbahn-Regal hie und da als eine Unternehmung auffaßt. Hier ist diese Auffassung festgehalten, die ganz geeignet wäre, in dem verworrenen, nebelhaften Regalienbegriff einen festen Punkt zu schaffen. Das Kennzeichnende des Unterschiedes liegt darin, daß bei gewissen Leistungen der Öffentlichkeit, z. B. der Befriedigungsleistung des Bedürfnisses der Staatsbürger nach allgemeiner Sicherheit durch die Polizei die Gegenleistung aus dem, sagen wir allgemeinen Fonds der Steuern, Gebühren usw. fließt, während die Befriedigung des Bedürfnisses einzelner Staatsbürger nach Bewegungsenergie durch das Eisenbahnwesen des Staates, in dem Ankaufe des zum Verbrauche dieser Energie berechtigenden Beförderungsscheines (Fahrkarte) ihre unmittelbare Gegenleistung findet. Die erstere ist eine mittelbare und kann als eine solche der Öffentlichkeit, die letztere eine unmittelbare Gegenleistung, die als eine der Privatheit bezeichnet werden kann.

Die Bestandteile einer tunlichst vollkommenen Zweckerkenntnis sind daher:

1. Das sowohl umfassende, als tiefdringende Erkennen der objektiven und subjektiven Eigenart desjenigen Bedürfnisses, dessen Befriedigung den obersten Zweck des betreffenden Verwaltungsvorganges bilden soll.

2. Dieses Erkennen ist naturgemäß und untrennbar an das volle Erfassen und sachverständige Beherrschen desjenigen Lebensgebietes gebunden, in dem das betreffende Bedürfnis seine Wurzeln hat.

3. Das Erwägen und klare Erfassen aller Faktoren der Vollkommenheit der betreffenden Bedürfnisbefriedigung; des qualitativen, quantitativen und wirtschaftlichen Faktors der Vollkommenheit.

4. Die Erwägung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung, der Rentabilität der Bedürfnisbefriedigung, der Förderung einer tunlichst gleichmäßigen Güterverteilung.

5. Das weitblickende Erfassen der Kultur- und Entwicklungsbedingtheit des Bedürfnisses und der Bedürfnisbefriedigung; des Zusammenhanges der Letzteren mit dem Zeitgeiste, den Forderungen der jeweiligen Kulturstufe, das Überblicken und Erfassen der in die Zukunft verlaufenden Kausalitätsketten; der Folgen und Wirkungen des Bedürfnisses und der Befriedigung desselben auf die mittelbare und unmittelbare Umgebung, auf Einzelmensch, Familie, Privatheit und Öffentlichkeit; das Erfassen der verschiedenen Entwicklungsmöglichkeiten des Bedürfnisses und der Befriedigung desselben.

6. All diese Erwägungen und Erkenntnisse fordern das unbedingte Vorhandensein einer umfassenden und tiefdringenden Sachkenntnis, der Fähigkeit, in dem Geiste denken und urteilen zu können, der das betreffende Lebensgebiet, das Bedürfnis und dessen Befriedigung beherrscht.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zum Begriffe der „Kostbarkeiten" im Sinne des § 54/2 B, Z. 1, Eisenb.-Betr.-Regl.

Ihnen sind auch beizuzählen: In Zettelform gesammeltes Materiale für eine schriftliche Staatsprüfungsarbeit sowie stenographische Aufzeichnungen von Vorträgen der Universitätsprofessoren.

Durch die Bestimmung des § 96 Eisenb.-Betr.-Regl. wird die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches nach Maßgabe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht ausgeschlossen.

Kläger, ein Kandidat der Philosophie, übergab auf seiner Reise von Dresden nach Prag der Bahn sein Reisegepäck, bestehend in zwei Koffern, zur Beförderung, von denen ihm auf der Ankunftsstation nur einer ausgefolgt wurde, da der andere in Verlust geraten ist. Kläger behauptet, dieser Verlust sei dem Verschulden der Eisenbahnunternehmung zuzuschreiben. Der Magazinsbeamte, der das Reisegepäck ausgefolgt hat, habe ihm gesagt, er erinnere sich genau, daß er zwei Kolli übernommen habe, allein es vergehe fast kein Tag, ohne daß im Magazin etwas verloren ginge. Kläger habe sich selbst überzeugt, daß dieser Ausspruch des Beamten wahr sei. Die Verhältnisse im Magazine seien skandalös; Veranstaltungen, welche Verluste verhindern würden, fehlen gänzlich; die Vorder- und Hintertür seien offen, jeder habe freien Eintritt und auch fremde Leute kommen und gehen ohne Anstand. Bei unzureichendem Personale sei es daher kein Wunder, wenn aus dem Magazine Sachen verloren gehen. In dem in Verlust geratenen Koffer waren außer anderen Sachen, für welche Kläger von der Eisenbahnunternehmung bereits Ersatz erhalten hat, etwa 1000 Zettel im Formate 1/32 Bogen, enthaltend das Ergebnis der Vorbereitung des Klägers zur Staatsprüfung aus der deutschen Sprache, sowie ferner drei Hefte zu ungefähr 1000 Seiten, enthaltend stenographische Vorträge eines Universitätsprofessors über die Geschichte der deutschen Literatur des 18. Jahrhunderts. Kläger bewertet das Material für die Staatsprüfung mit 3000 K, die Stenogramme mit 300 K und belangt die Eisenbahnunternehmung auf Ersatz dieser Beträge.

Das Prozeßgericht erster Instanz wies die Klage mit nachstehender Begründung ab:

Die angesprochenen Beträge sind mit Rücksicht auf den Umfang und das Gewicht der verlorenen Sachen unverhältnismäßig hoch und deshalb kommt den Sachen die Eigenschaft von Kostbarkeiten zu. Kostbarkeiten gehören aber zu denjenigen Gegenständen, welche nach § 54/2 B 1 Eisenb.-Betr.-Rgl. nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind. Die Beförderungsbedingungen für diese Gegenstände hat der Tarif zu bestimmen. Ob und unter welchen Bedingungen diese Gegenstände als Reisegepäck angenommen werden, muß nach § 30/5 Eisenb.-Betr.-Rgl. der Tarif bestimmen. Nach den Ausführungsbestimmungen des Eisenbahnwarentarifs, T. I, Abt. A zu § 54/2 B 1, Abs. II, 1, müssen die darin genannten Gegenstände, daher auch Kostbarkeiten, im Frachtbriefe ausdrücklich als solche bezeichnet werden und werden nur als Eilgut zur Beförderung angenommen. Nach § 35 Eisenb.-Betr.-Rgl. haftet die Eisenbahn für Reisegepäck, soweit nicht im Abschnitte IV Abweichungen vorgesehen sind, nach den Vorschriften über die Haftung für Güter (Abschnitt VIII). Nach § 96 Eisenb.-Betr.-Rgl. ist die Haftung der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages ausgeschlossen, wenn Gegenstände, die von der Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind, unter unrichtiger Bezeichnung aufgegeben werden. Alle diese Bestimmungen des Eisenbahnbetriebsreglements haben ihre Grundlage im Art. 395 H.-G.-B., welcher den Grundsatz ausspricht, daß der Frachtführer für Kostbarkeiten, Gelder oder Wertpapiere nur dann haftet, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Wert des Gutes angegeben ist. Das Gesetz verfolgt damit offenbar den Zweck, daß der Frachtführer, welcher in der Regel für den Schaden durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes haftet, Gegenstände von geringem Umfange, aber bedeutendem Werte jene besondere Aufmerksamkeit und Obsorge widmen könne, welche die Sicherheit der Beförderung solcher Sachen erheischt. Und dies ist nur dann möglich, wenn dem Frachtführer angezeigt wird, daß es sich um Kostbarkeiten handelt. Der Kläger hat sonach bei der Aufgabe seines Reisegepäckes im Sinne der vorangeführten Bestimmungen des Eisenbahnbetriebsreglements anzeigen sollen, daß sich im Koffer Gegenstände von so bedeutendem Werte vorfinden, wie er es jetzt im Rechtsstreite angibt.

Daß er dies getan hätte, behauptet er gar nicht. Die Außerachtlassung der Anzeige bedeutet aber ebensoviel, als ob er das Reisegepäck unrichtig bezeichnet hätte; denn infolge der Nichtanzeige wurde es der Eisenbahnverwaltung unmöglich gemacht zu entscheiden, ob das Reisegepäck mit den Gegenständen, die nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen werden, unter den Umständen, unter welchen sie aufgegeben werden, zur Beförderung zugelassen werden oder nicht. Im Sinne des § 96 Eisenb.-Betr.-Rgl. ist demnach der Anspruch des Klägers auf Ersatz des durch den Verlust der Kostbarkeiten entstandenen Schadens nicht begründet.

Das Berufungsgericht bestätigte das erstgerichtliche Urteil unter Billigung der rechtlichen Beurteilung der Sache, weshalb auch der Berufungsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht gegeben sei, da die beantragte Ergänzung unentscheidende Umstände betreffe. Denn aus der Beschaffenheit der in Verlust geratenen Sachen sei ersichtlich, daß sie weder einen Handels- noch einen gemeinen Wert, sondern nur einen Gebrauchswert für die Person des Klägers haben, und zwar lediglich zu Zwecken der beabsichtigten Staatsprüfung, und in dieser Beziehung erscheinen sie für den Kläger als Kostbarkeiten. Allein, selbst wenn die genannten Sachen tatsächlich einen gemeinen Wert hätten, könnte dies auf die Entscheidung des gegenständlichen Rechtsstreites gar keinen Einfluß üben, weil § 96 Eisenb.-Betr.-Rgl. jeden Schadenersatz ausschließt, mag er durch Zufall oder durch Außerachtlassung der der Eisenbahn obliegenden Sorgfalt bei der Beförderung entstanden sein. Deshalb bleibe es auch gleichgültig, ob und inwieweit das Stationsmagazin unzureichend gewesen sei.

Der Oberste Gerichtshof hat der Revision des Klägers mit Entscheidung vom 7. Jänner 1914, Rv II 1360/13, keine Folge gegeben.

Gründe: In der bejahenden Antwort des angefochtenen Urteiles auf die Frage, ob die in Verlust geratenen Sachen, für welche vom Kläger im gegenwärtigen Rechtsstreite Entschädigung beansprucht wird, den nach Maßgabe des § 54/2 B, Z. 1, bezw. des § 30/5 Eisenb.-Betr.-Rgl. nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenständen beizuzählen sind, vermag eine unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache nicht gefunden zu werden. Nach Art. 395, Abs. 2 HGB. haftet der Frachtführer für Kostbarkeiten, Gelder und Wertpapiere nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Wert des Gutes angegeben ist. Art. 3 Int.Ü. behält den Ausführungsbestimmungen die Bezeichnung derjenigen Güter vor, welche wegen ihres großen Wertes, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit, ... vom internationalen Transporte ausgeschlossen oder zu diesem Transporte nur bedingungsweise zugelassen sind, nach § 1/2, Z. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Art. 3 Int.Ü. werden bedingungsweise zur Beförderung zugelassen: „Gold- und Silberbarren, ... Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, ... Antiquitäten. Zu den Kostbarkeiten sind beispielsweise auch besonders wertvolle Spitzen und besonders wertvolle Stickereien zu rechnen.“ In ähnlicher Weise werden nach Maßgabe des § 54/2 B, Z. 1 Eisenb.-Betr.-Rgl. nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen: „Gold- und Silberbarren ..., echte Perlen, besonders wertvolle Spitzen und besonders werte Stickereien, sowie andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde ...“ Aus dem Zusammenhalte der bezogenen Anordnungen und der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sowohl als auch des Eisenbahnbetriebsreglements, wodurch dem Frachtführer und der Bahnverwaltung eine strenge Haftung für zur Beförderung übernommene Güter auferlegt wird, ergibt sich der legislative Zweck der angeführten Anordnungen, welcher wiederum einen Anhaltspunkt für die Lösung der Frage zu bieten geeignet ist, welche Güter für nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen anzusehen sind. Es erschien dem Gesetzgeber nur gerecht und billig, dem Frachtführer für Güter von hohem Werte die strenge Haftung für Verlust, Beschädigung oder Minderung nur dann aufzuerlegen, wenn er weiß, was er zu verfrachten hat, wenn ihm also diese Beschaffenheit des Gutes bekannt und er hiedurch in die Lage versetzt wird, jenen erhöhten Grad der Aufmerksamkeit und Sorgfalt anzuwenden, welchen die Sicherheit der Beförderung solcher wertvoller Gegenstände erheischt. Angesichts dessen kann die Aufzählung der nach Maßgabe des § 54/2 B, Z. 1 Eisenb.-Betr.-Rgl. in Betracht kommenden Güter der Natur der Sache nach für eine ganz erschöpfende nicht angesehen werden, wie dies auch durch die Worte dieser Gesetzesstelle „und andere Kostbarkeiten“ angedeutet und durch den Schlußsatz des § 1/2, Z. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Art. 3 Int.Ü. „zu den Kostbarkeiten sind beispielsweise auch besonders wertvolle Spitzen und besonders wertvolle Stickereien zu rechnen“ unzweideutig zum Ausdruck gebracht ist. Es sind vielmehr im bezogenen § 54/2 B, Z. 1, nur die wichtigsten und im Verkehre häufigsten Arten angeführt, ohne daß dadurch analoge, d. h. nachweislich gleich wertvolle Arten ausgeschlossen wären. Allerdings ist der Gegensatz von Kostbarkeiten zu gewöhnlichen Handels-(Kaufmanns-)waren festzuhalten. Letztere können bloß deshalb, weil sie teuer sind, schon nach dem Sprachgebrauche wie nicht minder nach der ratio legis an sich und ohneweiters gewiß nicht hieher gerechnet werden. Das wesentliche Merkmal von Kostbarkeiten muß vielmehr, wenn man die im § 54/2 B, Z. 1 Eisenb.-Betr.-Rgl. exemplifikativ aufgezählten Güter in Betracht zieht, darin erblickt werden, daß es sich um Gegenstände handelt, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange oder Gewichte einen außerordentlich und ungewöhnlich hohen Wert haben, der dem Ersatzberechtigten im Falle von Verlust, Beschädigung oder Minderung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen, sei es voll, sei es bis zu einer bestimmten Höhe, zu vergüten wäre. Durch die letztgedachte Einschränkung scheiden aus dem Begriffe von Kostbarkeiten Gegenstände von bloß hohem Werte der besonderen Vorliebe sowie solche, denen ohne jedwede reelle Grundlage ein außergewöhnlicher Wert beigelegt werden wollte; anderseits aber soll es nicht darauf ankommen, ob der einem Gegenstande reell innewohnende, im Verhältnisse zu dessen Umfang oder Gewicht außergewöhnliche Wert für jedermann oder nur subjektiv für den Ersatzberechtigten als vorhanden anzusehen ist. Handelt es sich doch zunächst um das Verhältnis des Ersatzberechtigten zur Bahnverwaltung und um den Schutz der letzteren vor ungeahnten Ersatzansprüchen. Desgleichen ist es gänzlich belanglos, ob gerade der Stoff, aus welchem die Sache besteht, ein besonders kostbarer sei oder ob der außerordentlich hohe Wert sich als Herstellungswert darstellt. Die Sachen, für welche nunmehr Entschädigung begehrt wird, wurden unbestrittenermaßen vom Kläger bei der Aufgabe als besonders kostbar nicht deklariert. Infolgedessen ist nach § 35/2 und § 96 Eisenb.-Betr.-Rgl. die Haftung der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages ausgeschlossen. Der Ansicht des angefochtenen Urteiles, daß dadurch jeder Schadenersatzanspruch, also auch ein solcher nach Maßgabe des 30. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches verwirkt wäre, vermag allerdings nicht beigepflichtet zu werden. Nach § 19 Eisenb.-Betr.-O. haften die Betriebsunternehmungen für die durch eigenes oder durch Verschulden ihrer Beamten und Diener an Personen und Sachen zugefügten Beschädigungen: 1. im Sinne der eingegangenen Verbindlichkeit und nach den über die Haftung bestehenden besonderen gesetzlichen Verordnungen; 2. in Ermangelung solcher nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Schadenersatz. Da im Falle des § 96 Eisenb.-Betr.-Rgl. die im P. 1 des § 19 Eisenb.-Betr.-O. bezogenen Bestimmungen von der Anwendung ausgeschlossen sind, gelangen gemäß P. 2 des § 19 die Bestimmungen des 30. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur Geltung und die Bahnunternehmung ist schadenersatzpflichtig, wenn ihr ein Verschulden, insbesondere ein solches in der Richtung des § 1315 a.b.G.-B. nachgewiesen wird, ohne daß sich jedoch der Beschädigte im letzteren Belange auf die Bestimmung des § 5 Eisenb.-Betr.-Rgl. berufen könnte. Gleichwohl vermag jedoch im gegebenen Falle in der hier in Betracht kommenden Richtung von einer Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens keine Rede sein, weil das einschlägige Klagevorbringen, selbst wenn es erwiesen vorläge, nicht geeignet erscheint, die Annahme eines ersatzpflichtigen Verschuldens der Beklagten, am allerwenigsten aber die Annahme des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Inverlustgeraten der klägerischen Sachen und der angeblich mangelhaften Einrichtung und Bewachung des Magazines der Beklagten zu rechtfertigen.

Notizen.

(Zur Frage der Besteuerung der Kriegsgewinne.) In Nr. 7/8 der „Deutschen Juristen-Zeitung“ v. J. 1915 bespricht Rechtsanwalt Dr. Lion in Berlin obiges Problem. Er sagt: „Eine volkstümliche Forderung hat in zwei Anträgen in der hessischen II. Kammer Ausdruck gefunden. Ein Antrag Calman

und Gen. ersucht die Regierung, „in Erwägung einzutreten, ob nicht die durch die Kriegslage einzelnen zugefallenen außergewöhnlich großen Gewinne, welche 1. durch Erhöhung des Wertes der Lagerbestände, 2. durch Spekulation mit Gegenständen des Massenverbrauches, 3. durch Staats- und Heereslieferungen erzielt wurden, einer Sondersteuer zu unterwerfen sind.“ In einem fernen Antrage Adelung und Gen. wird die Regierung ersucht, „alsbald ein Gesetz in Vorlage zu bringen, durch das der während der Kriegszeit erfolgte Vermögenszuwachs zu einer besonderen progressiv gestalteten Steuer herangezogen wird.“ Die Gründe für diese Anträge sind bekannt und verständlich. Was an Geldmitteln von der Allgemeinheit unter schwersten Opfern aufgebraucht wird, fließt zum erheblichen Teile Einzelpersonen aller Art für Kriegslieferungen mit manchmal bedeutendem Gewinn wieder zu; ein Teil dieses aus der allgemeinen Not gezogenen Sondervorteils soll der Allgemeinheit wieder zugeführt werden (was im Endergebnis übrigens vielfach eine nachträgliche Minderung hoher Kriegslieferungspreise bedeuten würde). Bei der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse geht man dabei allerdings vielfach über das Ziel hinaus; in den Sitzungen des Haushaltausschusses des Reichstages haben der stellvertretende Kriegsminister und sein Vertreter auf diese Übertreibungen bereits hingewiesen. Es handelt sich bei der Sondersteuer nur um „außergewöhnlich große Gewinne“; die übrigen sollen den allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuern unterworfen bleiben, wobei vielleicht Zuschläge bei den höheren Stufen als eine Art Kriegssteuer gerechtfertigt und leicht einführbar wären. Die außergewöhnlichen Gewinne, die in keinem Verhältnis zur aufgewendeten eigenen Geldmenge und Verlustgefahr stehen, sind nach den Versicherungen des Kriegsministeriums im wesentlichen nur in den ersten Kriegsmonaten hervorgetreten, als ein unvorhersehbar großer, alles bisher gewohnte wirtschaftliche Denken weit übersteigender Bedarf mit größter Schleunigkeit zu decken war; wirtschaftliche Kriegsvorbereitung an Hand der jetzigen Erfahrungen wird hier in Zukunft Wiederholungen wohl endgültig vorbeugen. Die rechtliche Erfassung dieser außergewöhnlichen Kriegsgewinne bringt erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Schon die Abgrenzung ist kaum möglich. Was ist ein außergewöhnlich hoher Gewinn? Welcher Gewinn ist infolge des Krieges eingetreten? Sollen auch die hohen Preise hierher rechnen, die die Landwirtschaft infolge des Krieges erzielt? Soll der Ausfall an entgangenen, im Frieden voraussichtlich eingetretenen Gewinnen angerechnet werden? Wie sollen die Gewinne juristischer Personen behandelt werden; sollen sie nur bei diesen oder nur bei den gewinnberechtigten Gesellschaftern oder bei beiden herangezogen werden? Dies ist nur ein kleiner Teil der Fragen. Noch größer werden die Schwierigkeiten, wenn man die Form der Besteuerung ins Auge faßt.“

Auf die in dieser Richtung von Dr. Lion gegebenen Bedenken einzugehen ist nicht notwendig, da unser Steuersystem zum Teile von jenem der deutschen Bundesstaaten verschieden ist und wir eine Vermögenssteuer darin nicht vorfinden. Aber bei uns wäre die allgemeine Erwerbsteuer jene Steuer, die die außergewöhnlichen Kriegsgewinne privater Unternehmungen leicht treffen kann. Bei Beurteilung des Betriebserfolges in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis Ende Juni 1915 müßten jene Gewinne in Betracht gezogen und dann die Steuer für 1916/17, für deren Höhe ja ohnehin das freie Ermessen der Kommissionen entscheidet, entsprechend hoch angesetzt werden. Hiedurch würde allerdings mit Rücksicht darauf, daß die allgemeine Erwerbsteuer eine kontingentierte Abgabe ist, die Steuererhöhung den übrigen Angehörigen derselben Steuergesellschaft zugute kommen. Aber indirekte hätte doch der Staat insofern einen Nutzen, als es auf keinen Fall notwendig wäre — trotz der vielfach schlechten Geschäftserfolge im Kriege — die Summe des Kontingentes niedriger zu berechnen, als in Friedenszeiten. Bezüglich Unternehmungen, die der öffentlichen Rechnungslegung unterliegen, müßte allerdings eine Novelle geschaffen werden, die allenfalls für solche Betriebe, die besondere Gewinne erzielten, einen höheren Steuerfuß feststellen könnte.

Literatur.

Summarischer Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz über die Tätigkeit der Kammer und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kammerbezirkes im Jahre 1913. Eigentum und Verlag der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz.

Der allgemeine Bericht über das Wirtschaftsjahr 1913 führt uns jene Momente vor Augen, welche die wirtschaftliche Depression des Jahres 1913 verursachten und die wir bei Besprechung des Berichtes — das gleiche Jahr betreffend — der Handels- und Gewerbekammer in Wien in Nr. 8 dieses Blattes vom heurigen Jahre eingehend betrachtet haben. Dem Berichte entnehmen wir, daß insbesonders die Textilindustrie unter den gegebenen Verhältnissen sehr zu leiden hatte und daß infolge der kritischen Lage des Baumarktes alle Gewerbszweige, die mit dem Baugeschäfte zusammenhängen, beeinträchtigt waren. Der Bericht entwirft weiters ein kleines Bild über die Reichsgesetzgebung im Jahre 1913 und die Handelsbilanz. Es folgt dann der Geschäftsbericht der Kammer vom Jahre 1913. Demselben entnehmen wir u. a.: Im Jahre 1913 fanden fünf Plenarsitzungen und ebenso viele Ausschußsitzungen der Kammer statt, in denen u. a. Gegenstand der Beratungen war: Revision des Handelsgesetzbuches, Frankierung gerichtlicher Bescheide, Errichtung gedeckter Lagerplätze auf den Olmützer Bahnhöfen, Rückvergütung von Gebühren im Postverkehre, Errichtung einer Staatsgewerbeschule mit tschechischer Unterrichtssprache in Proßnitz, Ausgestaltung der Exportakademie zu einer Handelshochschule, Einschränkung der Konzessionserteilung nach § 6 des Baugewerbegesetzes, Betreibung des Gesetzes über den Vorkonkurs, Einführung des Befähigungsnachweises für den Textil-, Galanterie-, Eisen-, Papier- und Lederhandel, Einführung neuer Scheidemünzen, Bestellung öffentlicher Probenehmer für Getreide, Hülsenfrüchte u. s. w., Abkürzung der Verjährungsfrist für kaufmännische und gewerbliche Forderungen, also lauter aktuelle Angelegenheiten. Der Einlauf der Kammer weist im Gegenstandsjahre 21.052 Nummern auf, wovon 5042 auf das statistische Bureau entfallen. Zahllose mündliche Auskünfte über alle möglichen Fragen wurden erteilt. Auch die Exportabteilung erfreute sich reger Inanspruchnahme. Der Bericht hebt noch die mannigfaltigsten Berührungen der Kammer mit den verschiedensten Behörden auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen und Privatrechtes hervor.

Der 11. Teil (Einzelberichte) enthält gar manches Beachtenswerte. Darüber näher einzugehen fehlt hier der Platz. Bemerkt sei, daß das Kapitel über das Bankwesen wie in früheren Jahren auch diesmal von dem Direktor der Böhmischen Unionbank, Filiale Olmütz, Herrn kais. Rat Josef Kraus, zur Verfügung gestellt wurde. —gg—

Das Handlungsgehilfengesetz. Gesetz vom 16. Jänner 1910 über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung. In Wirksamkeit vom 1. Juli 1910. Erläutert durch Auszüge aus den Bemerkungen der Regierung zu dem Entwurf des Gesetzes, aus dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses und aus dem Bericht der vereinigten volkswirtschaftlichen und juridischen Kommission des Herrenhauses. **Ausgabe mit oberstgerichtlichen Entscheidungen.** Wien 1914. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, I., Seilergasse Nr. 4. Preis 80 Heller.

Das Gesetz vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20, hat für eine so große Menge von Personen — Dienstgeber und Dienstnehmer — aktuelle Bedeutung, daß es wohl überflüssig erscheine, den Wert obiger literarischer Erscheinung besonders hervorzuheben. Die Beifügung der Materialien und der bis in die neueste Zeit berücksichtigten Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes macht das Buch zu einem unentbehrlichen Behelf für Richter und Beisitzer bei Gewerbegerichten sowie Rechtsanwälte. Aber auch jeder Dienstgeber und Dienstnehmer, der weiteren Einblick in diese wichtige Rechtsmaterie schon im eigenen Interesse zu nehmen beabsichtigt, wird im Inhalte des Heftchens einen sicheren Ratgeber finden. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hofrate der Finanz-Landesdirektion in Wien Dr. Paul Beck aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Generalkonsul zweiter Klasse Otto von Lieder D'Ellevaux anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben die Betrauung des Konsuls Dr. Jur. Artur Ritter von Radamlenzki mit der Leitung des Konsulates in Adrianopel genehmigt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat den Evidenzhaltungs-Geometer Ignaz Korwig in Gračanica zum Evidenzhaltungs-Obergeometer in der neunten Rangsklasse ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat im Stande der Rechnungsbeamten ernannt: zu Rechnungsrevidenten: die Rechnungsoffiziale Makso Despić, Stephan Ritter von Zopa, Samuel Schwarz, Abraham Merkadić, Johann Hrbek und Alexander Hrdlička; zu Rechnungsoffizialen: die Rechnungsassistenten Špiro, Jovović, Adolf Fischer, Josef Schneider, Rade Višnjevac und Nikola Šehovac; ferner zum definitiven Rechnungsassistenten den provisorischen Rechnungspraktikanten Mato Živković.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 46 bis 50 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 27. Mai 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 22.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ein Beitrag zur intellektuellen Disharmonie des Steuerträgers und der Steuerbehörden.

Von Aulus Agerius.

Vernunft wird Unsinn . . . . .
. . . .
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider nie die Frage.

Da hat sich vor einigen Jahren nachstehender böser Fall zugetragen: A besitzt in einem vom „zuständigen" Steueramte entfernten ganz hauszinssteuerpflichtigen Orte, in welchem also die Hauszinssteuer für zwei Jahre auf Grund derselben Berechnungsgrundlage — Durchschnitt der beiden vorangegangenen Fassionsjahre — vorgeschrieben wird, mehrere hauszinssteuerpflichtige Objekte. Im ersten Steuerjahre — sagen wir 1909 — erhält er den „Anlageschein und Zahlungsbogen" für die Steuerjahre 1909 und 1910. Aus ihm ersieht er die Gesamtsteuerschuldigkeit (inklusive der Umlagen) des Jahres 1909, während das Jahr 1910 noch ein Vakuum zeigt. A bezahlt nun im Laufe des Jahres 1909 die Hauszinssteuer samt Umlagen für dieses Jahr. Weil er vom Steueramte nicht verständigt wird, bezahlt er, in der Meinung, die Steuerschuldigkeit sei gleich geblieben, im Jahre 1910 die gleiche Summe wie im Jahre 1909. Im Jahre 1911 erhält A wieder einen Zahlungsauftrag für die Jahre 1911 und 1912. Er bezahlt die Steuer pro 1911. Im III. Quartal 1911 erhält A ein Erinnerungsschreiben, daß er noch einen Rückstand für das Steuerjahr 1910 zu bezahlen hat. Das „Erinnerungsschreiben" enthält nebst der Adresse folgende geschriebene Daten: Steuergemeinde, Folio, die Höhe und Bezeichnung („Hauszinssteuer") des Steuerrestes, den Namen des Steueramtes, das Datum (drei Ziffern) und die Unterschrift beider Oberbeamten. In diesem Schreiben wird A erinnert, daß er „behufs Vermeidung des bei Zahlungssäumnis gemäß § 4 des Gesetzes vom 9. März 1870, R.-G.-Bl. Nr. 23, eingeleiteten Zwangsverfahrens die nachstehende bereits zur Zahlung fällig gewordene Schuldigkeit" beim Amte zu berichtigen habe. Von welchem Jahre diese Drucksorte stammt, ist nicht ersichtlich, weil dieses weggeschnitten ist. Aber der Inhalt — und der Titel mag lauten wie er wolle — das „Erinnerungsschreiben" ist doch eine Mahnung! — In diesem Erinnerungsschreiben ist vieles, wie wir sehen werden, ganz überflüssiges niedergeschrieben, aber das wichtigste, der Grund, warum dieser Rest bezahlt werden soll, fehlt. Ganz begreiflich, daß A, dem die Vernunftsgesetze sagen, wie kannst du eine Steuer schuldig geworden sein, von der du bisher nichts erfahren hast? und dem auch die gleichzeitige Drohung mit Exekution in unserem sittlich verfeinerten Zeitalter recht unangenehm berührt haben mag, von dem „Erinnerungsschreiben" nicht sehr erbaut war und sich beim Steueramte über den ihm rätselhaften „Rest" an „Hauszinssteuer" anfrug. Er erhielt die Antwort; ein Meer von Ziffern, detailliert, die Zahlung von der Schuldigkeit subtrahiert und der Rückstand rekapituliert. Aber warum das Plus an „Schuldigkeit" besteht, darüber, Leser, erfährst du nichts im Dekrete! — A frägt sich nun bei der vorgesetzten Finanzdirektion an, und zwar unter Anschluß aller möglichen Belege, darunter des „Anlagescheines und Zahlungsbogens", des vorerwähnten Schreibens des Steueramtes u. a. mehr. Darauf erläßt — nach 14 Tagen die Finanzdirektion — ein Dekret an den A — über drei Seiten in Maschinenschrift. — Wieder ein Meer von Worten und Ziffern. Aber jenes „Warum?" fehlt wieder. Aber zweier Überraschungen wird A teilhaftig. Die eine, daß das Steueramt nunmehr nach Bezahlung des geheimnisvollen „Restes" die Schuldigkeit und Abstattung jetzt — also Ende des Jahres 1911 — für das Steuerjahr 1910 im Zahlungsbogen „ausfüllt", jedenfalls anläßlich der Berichterstattung des Steueramtes an die Finanzdirektion. Darauf wird ja im Schlußsatze des Dekretes der Finanzdirektion verwiesen. Diese Ausfüllung war nicht nur ganz zwecklos — und jede Handlung soll doch einen Zweck haben, sonst wird die Zeit unnütz vergeudet — sondern sie beinhaltet auch die Möglichkeit einer Täuschung, da dem späteren Beschauer bei Mangel des Datums der Ausfüllung unmöglich die spätere Einsetzung der Daten auffallen kann. Ja man hat im Spezialfalle es auch behördlicherseits so gemacht, als sei die Ausfüllung der Daten im Jahre 1910 rechtzeitig und nicht erst Ende 1911 erfolgt. Die andere Überraschung ist die, daß der Rückstand — „Rest" — im Sinne des Gesetzes vom 9. März 1870, R.-G.-Bl. Nr. 23, und vom 23. Jänner 1892, R.-G.-Bl. Nr. 26, als der Verzugszinsenpflicht unterliegend angesehen wurde. A wendet sich dann an das Finanzministerium, da er noch immer nicht die gewünschte Aufklärung über den ominösen Rückstand („Rest") erhielt. Da gibt ihm nun die Finanzdirektion „in vorläufiger Erledigung seiner eingebrachten neuerlichen Beschwerde" ein kurzes Dekret, daß die Landesumlagen von 1909 auf 1910 von 65% auf 75% gestiegen sind. Also daraus erklärt sich die Erhöhung der „Gesamtschuldigkeit"! So viel Schreiberei im Zeitalter der Vereinfachungen! Solche Aufregungen und Belästigungen des Steuerträgers! Warum? Hätte nicht gleich ursprünglich das

Steueramt auf vorgedrucktem Zettel dem A mitteilen können, und zwar rechtzeitig: „Wegen Erhöhung der Umlagen ist Ihre Hauszinssteuerschuldigkeit für das Jahr . . . um . . . K . . . h gegenüber dem Vorjahre höher geworden.“ Amtsstampiglie. Drei Zahlen wären auszufüllen gewesen, um die Partei in Kenntnis der Erhöhung und des Grundes zu setzen und sie so von Hangen und Bangen zu befreien. — Das Finanzministerium hat alles recht schön und gut befunden; — die Entscheidung ließ allerdings über ein Jahr auf sich warten!

So der Sachverhalt! Freilich, es ist ein alter Satz: „Ignorantia legis nocet.“ Die Umlagenerhöhung beruhte ja auf einem Landtagsbeschluß. Das, was im Landesgesetz steht, soll doch dem Staatsbürger bekannt sein; die Unkenntnis schadet. Wenn A in zehn Kronländern zinssteuerpflichtige Objekte hätte, so müßte er z. B., um sich im „laufenden“ zu erhalten, sich in zehn Landesgesetzblättern informieren. Kann man das vom Steuerträger verlangen? Und ist er verpflichtet und befähigt, sich selbst die Umlagen und die „Gesamtsteuerschuldigkeit“ auszurechnen? Wer das bejaht, der wird auch die Überflüssigkeit der Steuerbehörden zugeben müssen. Denn der Steuerträger muß auch die Steuergesetze kennen oder soll sie kennen. Auch hier gilt der Satz: „Ignorantia legis nocet.“ Wenn dem so ist, so kann er sich ja selbst die Steuer berechnen. Er schreibt sich den Bruttozins auf, subtrahiert die „passierbaren“ Abzüge, berechnet vom Reste z. B. 30 % — je nach dem Orte — zieht diese wieder ab und rechnet sich von dieser Differenz z. B. 20 % — wieder je nach dem Orte, wo das Gebäude liegt — als Hauszinssteuer aus. Da hat er das getan, was die Steuerbehörde zu tun pflegt; diese ist überflüssig geworden. — Aber ein solcher Zustand könnte nur Gegenstand der Phantasie sein. Es wird und muß — Gott Lob! — immer Steuerbehörden geben! Das Gesetz vom Jahre 1896 beauftragt die Steuerbehörde allerdings nur zur Zustellung des Zahlungsauftrages im ersten Jahre der zweijährigen Steuerperiode. Deshalb werden unsere Finanzjuristen, wenn sich ihr Denken im engsten Kreise bewegt, in dieser Frage, wie so oft, nie zum richtigen Ziele gelangen. Sie werden sich immer auf den Standpunkt stellen: der tote Buchstabe lautet so, das ist das Gesetz, das ist maßgebend; nichts anderes. Vernunft — ist Unsinn! Ich bin kein Jurist, am allerwenigsten Finanzjurist, ich bin aber — wie schon der Name sagt — ein alter Römer, forsche nach Vernunftgründen, nach dem Rechte, das mit uns geboren ist — nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die jedes Recht beherrschen müssen, daher auch das Steuerrecht des 20. Jahrhunderts nach Christi Geburt. Wie steht es mit der Zahlungspflicht, wann kann sich jemand in mora befinden?

Zu Beginn ihrer Rechtsstudien lernen die Juristen die ersten Rechtsgrundsätze kennen. Das römische Recht bildet das erste Kolleg, um sie im vernünftig rechtlichen Denken zu üben. Kein Wunder also, daß ich an Ulpianus, Paulus, Papinianus und wie sie alle heißen, die das große Werk im 12. Jahrhundert nach Christi vollbracht, dachte. Ich konnte mir nicht helfen, ich mußte diese großen Rechtslehrer besuchen und sie um Rat in diesem Rechtsfalle fragen. Also ich trug den Meistern diesen vor. Sehr überrascht hat es mich, daß alle zu lachen anfingen, ja, ich kam lange nicht mehr zum Worte, weil die Alten lachten und lachten und lachten immer noch eins. Endlich hatten sie ausgelacht. Jetzt erfuhr ich, daß sie der Ansicht waren, ich hätte ihnen, den im aequum und bonum so unterrichteten Männern eine „Ente“ vorgetragen. Als ich aber dies auf das entschiedenste verneinte und ihnen den Ernst der Sache zur Vorstellung brachte, riefen sie übereinstimmend: „Pauper Aule!“ Und sie wurden neugierig. — Du bist doch aus einem Orte, der nördlich von Flavium Solvense liegen soll! Ist das dort geschehen, geschehen derartige Dinge dort? Es geschehen schon dort auch Dinge. Das, was ich euch aber vortrug, ist ein Spruch von Juristen in einer Stadt südlich von Virunum — auch in Noricum — und in Vindobona. Ulpianus sah mich fragend an; er wollte nicht glauben; denn er schüttelte bedächtig sein Haupt. Aber nach einer Weile nachher sprach er im ernsten Tone die geflügelten Worte: Aulus, mir ist's bekannt, dort säßen lauter treffliche Köpfe! Er hat recht, dachte ich mir — und eingedenk der römischen Sitte: qui tacet, cum loqui potest et debet, consentire videtur! sagte ich nichts. Ulpianus aber und alle die anderen hefteten die Blicke prüfend auf mich und neigten dann langsam die Köpfe zu Boden, nachdenkend — über den Fall, wie es schien. Nach dieser Episode schienen mir die alten Herren geistig besonders regsam. Sie sagten zwar, sie seien Zivilisten, allein hier handle es sich um allgemeine Rechtsgrundsätze, um Denkgesetze, die auch im öffentlichen Rechte Anwendung fänden. Ja sie meinten sogar, daß das „tributum“ im alten Rom den einzelnen Steuerträgern hinsichtlich seiner Höhe mitgeteilt worden sei. Sie meinten, Livius hätte etwas dergleichen gesprochen oder vielmehr geschrieben. Übrigens sei es in der Vernunft begründet, daß man erst dann eine Forderung bezahlen könne, wenn deren Höhe und der Rechtstitel dem Schuldner bekanntgegeben worden sei. Weder Ulpianus noch Paulus noch die übrigen konnten sich erinnern, daß es je einen Menschen gegeben hätte, der voraus gewußt hätte, was sein Gläubiger von ihm fordern werde, es müßte denn ein bezüglicher Vertrag zustande gekommen sein. Dann leite sich aber das Wissen in bezug auf die Höhe der Forderung eben aus diesem Vertrag ab. Ein Beispiel der Unmöglichkeit von Allwissenheit sei die Zession. Die Verabredung zwischen dem Zedenten und dem Zessionar als solche könne für den debitor cessus keine Verbindlichkeit gegenüber dem Zessionar zur Folge haben, bevor der debitor cessus über die Zession verständigt worden sei. Will also jemand auf Grund eines Rechtes von mir ein Geld haben, so meinten sie — sei es das erste und wesentlichste, daß er mich davon unter Anführung des Rechtstitels verständige. Auch meinten sie, daß erst im Zeitpunkte der Verständigung die Zahlung fällig sei und daß man erst die Zahlungswilligkeit abwarten müsse, bevor man jemanden mit Exekutionsschritten bedrohe. Dies sei alles so klar und in den Denkgesetzen begründet, daß es — weil alles selbstverständlich — eines Beweises und einer normativen Festlegung nicht bedürfte. Sie könnten daher den Inhalt des „Erinnerungsschreibens“ nicht recht begreifen. In ihrer Zeit gab es solche nicht, aber im 12. Jahrhundert hätte man diese jedenfalls erst nach ordnungsmäßiger Verständigung der Partei hinausgegeben. Auch bezüglich der Vorschreibung der Verzugszinsen konnten die Juristen keinen rechten Grund finden. Sie meinten in mora könnte man erst sein, wenn man mit der Erfüllung einer Forderung zögert. Dies setze aber jedenfalls die Kenntnis der letzeren und deren Rechtsgrund voraus. Ja, hat man jetzt im 20. Jahrhundert auf unser Werk, das die Grundsätze jeden Rechtes — auch des öffentlichen, soweit private Interessen in Frage kommen und der Gesetzgeber schweigt — regelt, ganz vergessen? Pauperrime orbis terrarum! Pauperrime Aule! — riefen sie schließlich, als ich Abschied von den Trefflichen nahm.

Mitteilungen aus der Praxis.

An einer nur im Inlande registrierten Marke kann im Auslande ein nach österreichischem Recht strafbarer Eingriff weder von einem Ausländer noch von einem Inländer begangen werden. — Begehung des Markeneingriffes im Inlande bei mit nachgemachter Marke versehenen Waren, die vom Auslande aus in das Inland gesendet wurden; Mittäterschaft setzt bei solchen Waren Einverständnis hinsichtlich jener Handlungen voraus, die ein Nachmachen, Feilhalten und Inverkehrsetzen im Inlande betreffen.

Die protokollierte Firma Saul D. M. in Triest hat für von ihr erzeugtes Zigarettenpapier und Hülsen eine Reihe von Marken bei der Handelskammer hinterlegt. Im Frühjahre 1911 traten Ferdinand P. und Karl O. mit dem früheren Disponenten der obigen Firma, Vittorio G., und anderen Personen in Verbindung, um der Firma Saul D. M. mit deren eigenen Marken Konkurrenz zu machen. Von der Annahme ausgehend, daß die österreichischen Marken des Saul D. M. im Auslande keinen Schutz genießen, wurde eine Gesellschaft unter der Firma „Prima fabrica italiana libretti di carta da sigarette Augusto O. & Co.“ mit dem Sitze in Isola Liri superiore errichtet und in den von Augusto O. beigestellten Räumlichkeiten mit der Fabrikation des Zigarettenpapieres begonnen. Die mit den teilweise im Inlande (Triest) nachgemachten Marken versehenen Waren wurden von Italien aus auch in das Inland eingeführt und hier feilgehalten. Infolge der Privatklage der Firma Saul D. M. wurden Ferdinand P., Adolf P. und Karl O. mit Urteil des Landesgerichtes in Wien vom 15. November 1913 als

Mittäter des Vergehens nach § 23 Markengesetz (90) schuldig erkannt, begangen dadurch, daß sie in den Jahren 1911 bis 1913 zu Wien, Triest, Isola Liri, Bologna, Hamburg, Amsterdam und auch an anderen Plätzen des Auslandes Waren, nämlich Zigarettenpapier, welches unbefugt mit den im ausschließlichen Gebrauchsrechte der Firma Saul D. M. stehenden Marken der Handels- und Gewerbekammer in Triest bezeichnet waren, wissentlich in Verkehr gesetzt und feilgehalten, sowie die erwähnten Marken zu diesem Zwecke wissentlich nachgemacht haben. Der von den Angeklagten gegen den Schuldspruch ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Kassationshofe mit Entscheidung vom 26. Oktober 1914, Kr I 107/14, stattgegeben, das angefochtene Urteil als nichtig aufgehoben und die Angeklagten Adolf P. und Karl O. wurden von der Anklage gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O., freigesprochen, während bezüglich des Angeklagten Ferdinand P. die Sache der neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht in Wien zurückverwiesen wurde.

Aus den Gründen: . . . Alle drei Nichtigkeitsbeschwerden machen die Nichtigkeitsgründe des 281, Z. 5 und 9 a St.-P.-O. geltend. Der Kassationshof hat zunächst die von den Nichtigkeitswerbern bekämpfte Rechtsfrage untersucht, weil der Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 5 St.-P.-O., eine wesentliche Einschränkung erfahren wird, wenn es sich herausstellt, daß die mit Z. 5 des § 281 St.-P.-O. bekämpften Aussprüche des Gerichtshofes für die Rechtsfrage nicht wesentlich sind.

Das angefochtene Urteil geht von der Ansicht aus, daß ein Inländer der ein im Inlande begründetes, im Auslande nicht registriertes Markenrecht im Ausland verletzt, im Inland dafür bestraft werden kann. Diese Ansicht ist rechtsirrig; denn die Vorschrift des § 235 St.-G., nach welcher ein Inländer wegen Vergehen und Übertretungen, die er im Auslande begangen hat, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo sie begangen wurden, nach dem österreichischen Strafgesetz zu bestrafen ist, setzt voraus, daß die von einem Inländer im Ausland begangene Tat nach dem österreichischen Strafgesetz den Tatbestand eines Vergehens oder einer Übertretung, also im vorliegenden Fall den Tatbestand des Vergehens nach § 23 Markengesetz begründet. Das Markenrecht nun entsteht erst durch die Registrierung, also durch einen Akt der Staatsgewalt, es findet daher wie diese an der Staatsgrenze seine natürliche Begrenzung; es kann die nur in Österreich registrierte Marke im Ausland nicht mehr im Sinne des § 22 Markengesetz als solche angesehen werden, „bezüglich welcher einem anderen das ausschließliche Gebrauchsrecht zusteht", und es kann deshalb auch im Ausland an einer solchen Marke ein nach österreichischem Recht strafbarer Eingriff mangels eines verletzungsfähigen Objektes weder von einem Ausländer noch von einem Inländer begangen werden. Die erfolgte Verletzung einer solchen inländischen Marke im Auslande begründet somit den Tatbestand des § 23 Markengesetz nicht und demzufolge ist auf solche Fälle die Vorschrift des § 235 St.-G. nicht anwendbar.

Die Beurteilung der Frage, ob ein Eingriff in das Markenrecht des Privatanklägers im Inlande erfolgt ist, hängt von dem Ort der Begehung des Eingriffes ab. Hiefür kommt nicht bloß jener Ort in Betracht, an dem der Täter handelte, sondern auch jener, an dem der Erfolg dieses Handelns eintrat. Die mit der nachgeahmten Marke versehene Ware wird also auch dann im Inland in Verkehr gesetzt, wenn sie vom Ausland aus in das Inland gesendet wird. Das Nachmachen der Marken, das ja nur ein Zweckdelikt ist, wird dann strafbar, wenn es deshalb erfolgt, um die mit der nachgemachten Marke versehene Ware im Inland zu vertreiben. Das Feilhalten, das ist das ernstliche Anbieten der Ware im Inlande zum Verkauf, mag sie schon fertiggestellt oder mag wenigstens ihre alsbaldige Herbeischaffung beabsichtigt sein, ist strafbar, ohne Unterschied, ob die Ware im Inland bleiben oder in das Ausland weiter gehen soll, und es ist überhaupt völlig gleichgültig, wohin, ob in das Inland oder Ausland, die Ablieferung der Ware erfolgt; denn schon das Anbieten der mit einer nachgeahmten Marke versehenen Ware im Inland begründet an sich die strafbare Handlung. Bei dem Festhalten dieser Grundsätze kann im vorliegenden Falle das Feilhalten des Zigarettenpapieres in Hamburg, Amsterdam und anderen Orten des Auslandes nicht als eine Handlung angesehen werden, die nach § 235 St.-G. im Inlande strafbar ist. Wohl aber ist das Feilhalten des Zigarettenpapiers in Wien, das, wie das angefochtene Urteil feststellt, im Winter 1911/12 bei den Firmen B. N. & Co., Bernhard F., Moritz G. und Richard P. erfolgt ist, ein nach § 23 Markengesetz verfolgbarer Eingriff in das Markenrecht des Privatanklägers. Was die Nachahmung der Marken betrifft, kommt hier nur die Herstellung in Triest in Betracht, da das Urteil selbst erklärt, nicht feststellen zu können, daß die in Wien hergestellten Marken einen Eingriff bilden. Aber auch bezüglich der in Triest hergestellten Marken stellt das Urteil nur fest, daß die Nachahmung zu dem Zwecke erfolgte, um als Zeichen für die in Verkehr zu setzenden und feilzuhaltenden Waren zu dienen. Um den Angeklagten als strafbare Handlung zugerechnet werden zu können, müßte festgestellt sein, daß die Herstellung zu dem Zweck erfolgte, um als Zeichen für die im Inlande in Verkehr zu setzenden Waren zu dienen. Die Herstellung des lithographischen Steines kann wohl nicht als Nachahmung, sondern nur als eine an sich noch nicht strafbare Vorbereitungshandlung angesehen werden . . .

Zur Mittäterschaft mehrerer Personen ist, wie das Urteil richtig annimmt, ein bewußtes, von dem gleichen bösen Vorsatz getragenes Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich. Es genügt daher für die Mittäterschaft nicht die Feststellung des Urteils, daß die Angeklagten in Italien ein Unternehmen gegründet haben, von dem sie Zigarettenpapier, das mit der für den Privatanklänger geschützten Marke versehen ist, in Verkehr setzten, weil dieses Feilhalten, wenn es nicht in Österreich geschehen ist, nicht strafbar ist. Es müßte daher zu einer Verurteilung der Angeklagten wegen Mittäterschaft ein Einverständnis hinsichtlich jener Handlungen nachgewiesen sein, die ein Nachmachen, Feilhalten und Inverkehrsetzen im Inland betreffen. Davon ist aber im Urteil gar nicht die Rede; die Begründung des angefochtenen Urteils läßt vielmehr deutlich erkennen, daß es das Nachahmen und Feilhalten der Ware, mag dies auch im Auslande erfolgt sein, für strafbar hält. Bezüglich des Adolf P. ist sogar festgestellt, daß er von der Korrespondenz über die Gründung des Unternehmens keine Kenntnis hatte und daß er erst am 15. September 1911 Kenntnis davon erhielt, daß die Fabrik mit nachgeahmten Marken arbeite. Es ergibt sich daher aus den Feststellungen des Urteils, daß ein Vorgehen Adolf P.'s, daß unter den Begriff der Mittäterschaft fällt, gar nicht vorhanden ist, und deshalb mußte er, da sein Schuldspruch nur auf der Mittäterschaft beruht, sofort freigesprochen werden. Auch bezüglich des Karl O. liegt nur die Feststellung vor, daß er den Zweck der Fabrik, Nachahmungen der Marken des M. in Verkehr zu setzen gekannt hat, aber es ist nicht festgestellt, daß er gewußt hat, daß das Feilhalten dieser nachgeahmten Marken in Österreich erfolgen soll, und es ist nicht festgestellt, daß er von den Probeabdrücken in Triest und von dem Vertrieb der Waren in Wien durch G. überhaupt Kenntnis erhielt, ja das Urteil unterläßt es sogar festzustellen, wann die Herstellung der Marken in Triest erfolgt ist. Hätte O. erst nachträglich erfahren, daß das Zigarettenpapier mit der nachgeahmten Marke in Wien feilgehalten wurde, so läge höchstens Teilnehmung vor, die aber hier nach § 6 St.-G. nicht strafbar ist. Es war auch zu erwägen, ob dem O. nicht dolus eventualis zur Last fällt. Diese Frage ist zu verneinen; denn sein Verhalten bei Abschluß des Vertrages mag allenfalls kulpos gewesen sein, aber dolus eventualis ist darin nicht gelegen. Es war daher auch Karl O., da seine Verurteilung nur auf der Annahme der Mittäterschaft beruht, sofort von der Anklage freizusprechen, ohne daß eine Erörterung der weiter von ihm geltend gemachten Nichtigkeitsgründe notwendig ist . . .

. . . Der Gerichtshof stellt fest, daß die Firma P. bei dem ganzen Unternehmen die Hauptrolle spielte, daß der Firmachef Ferdinand P. in voller Kenntnis des Umstandes war, daß die von G. eingebrachten Marken Nachahmungen der Marken des M. sind und daß die Geschäfte der Prima fabrica mit diesen Nachahmungen gemacht werden sollten. Bei der oben angeführten Rechtsauffassung des Gerichtshofes genügten diese Feststellungen zur Verurteilung Ferdinand P.'s und er hat sich deshalb mit der Beteiligung Ferdinand P.'s an den im Inland erfolgten Verletzungen des Markenrechtes nicht näher befaßt. Hierin liegt aber der mit Recht von der Nichtigkeitsbeschwerde gerügte Mangel des Urteils im Sinne des § 281, Z. 5 St.-P.-O.; denn wie bereits oben ausgeführt wurde, genügt die allgemeine Feststellung der Verletzung des Markenrechtes des Privatanklägers nicht, um auch die Täterschaft Ferdinand P.'s

im Inland festzustellen, sondern hiezu muß festgestellt sein, ob Ferdinand P. Kenntnis von dem Feilhalten und Inverkehrsetzen der nachgeahmten Ware im Inland hatte und ob dieses Feilhalten mit seiner Zustimmung erfolgt ist. Aus der großen Reihe der vorgeführten Beweismittel hätte der Gerichtshof leicht die hiefür nötigen Folgerungen ziehen können, aber die irrige Rechtsansicht hinderte ihn, dies zu tun. Zur Behebung dieses Mangels mußte daher der den Angeklagten Ferdinand P. betreffende Schuldspruch aufgehoben und die Sache, soweit sie diesen Angeklagten betrifft, zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung rückverwiesen werden.

Notizen.

(Kartoffelbau durch Schüler.) In der „Deut. Gem.-Zeitung“ veröffentlicht Rektor Drenckhahn in Burg a. Fehm. mit dem Hinzufügen, daß er für jede weitere Anregung dankbar wäre, einen Aufruf, der auch für Gemeindeverwaltungen Interesse hat und in dem es heißt: „In jedem Dorfe, an Wegen und überall liegt so viel braches Land, das im ganzen Deutschen Reiche Tausende von Hektaren ausmacht. Diese sollen ausgenutzt werden. Arbeitskräfte sind in diesem Jahre ganz bedeutend weniger vorhanden als in früheren. Mancher Landwirt würde sich daher freuen, wenn er in diesem Jahre einige Hektare verpachten könnte. Und doch haben wir mehr als zehn Millionen Hände, die bisher kaum gebraucht worden sind. Es gibt im Deutschen Reiche mehr als 30.000 Landschulen. Wenn jede dieser Schulen sich des brachen Landes annimmt oder von einem überlasteten Besitzer einen Hektar pachtet, so könnten Millionen Zentner Kartoffeln mehr als sonst geerntet werden. Was macht es, wenn in dieser Kriegszeit wöchentlich ein bis zwei Stunden für diese Arbeit an einem Nachmittag ausfallen? Aber andererseits: Was macht diese Feldarbeit im Interesse des Seelenlebens für die ganze Lebensauffassung des wachsenden Menschen aus, wenn er bei dieser Arbeit am eigenen Körper spürt, wie ein Glied für das andere arbeiten muß zum Wohle des Vaterlandes! Dies kann für das Kind ein Unterricht werden, wie er besser noch nie dagewesen ist. Die sinkende Hacke wird durch den vom Lehrer immer wieder gepflegten Willen zum Sieg leicht in Bewegung gesetzt. Dieser Wille soll und wird auch verhüten, daß die Arbeit fürs Vaterland zum Spiel wird. Eine zweite Triebfeder soll der Gedanke daran sein, daß mit dem Gelde, das aus den Kartoffeln gelöst wird, etwas für unsere Krieger getan werden soll oder für diejenigen, die durch den Krieg stark gelitten haben. Die besondere Verwendung im Interesse des Krieges muß jeder Schule selbst überlassen bleiben. Immerhin ließe sich vielleicht eine Einigung erzielen, daß der reine Gewinn aller oder der meisten Schulen für eine Stiftung zusammenflösse. Wenn der Lehrer mit den Kindern anfängt, den Acker zu bestellen, muß er wissen, an wen die Kartoffeln zu liefern sind; denn er kann später unmöglich Kunden suchen. In dem Dorfe hat jeder genug Kartoffelland. Daher müssen die Bestellungen aus den nächsten Städten, vor allem den größeren und den größten kommen. Um dieses zu erreichen, erlasse ich diesen Aufruf und bitte jedermann recht herzlich, schon jetzt sofort seine Bestellung für den ganzen Winterbedarf, 6 bis 8 Zentner, an mich zu richten. Ich werde dann einen Aufruf in allen Schulzeitungen erlassen und die Bestellungen an die nächstgelegenen Schulen weitergeben. Die Bestellungen müssen jetzt sofort gemacht werden, weil noch manche Vorarbeiten zu erledigen sind und die Feldbestellung baldigst beginnen muß. Jedem kann geraten werden, bei seinem bisherigen Kartoffellieferanten anzufragen, ob er auch im kommenden Herbst bestimmt liefern werde, weil manchen Betrieben mehr als die Hälfte der Arbeitskräfte genommen worden ist und man daher gezwungen wird, etwas anzubauen, das weniger Arbeit verlangt als Kartoffeln. Jeder muß im nächsten Winter Kartoffeln haben. Es werden nur beste Speisekartoffeln geliefert, und zwar zu dem dann üblichen Preise, etwa 4 bis 5 Mark pro Zentner, frei Wohnort.“

(Verstößt ein Vertrag über entgeltliche Beschaffung des Hoflieferantentitels gegen die guten Sitten?) Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ teilt folgendes Urteil des Deutschen Reichsgerichtes mit: Der Beklagte hatte sich durch Ankündigung in einer Zeitung zur raschen und billigen Verschaffung des Hoflieferantentitels erboten. Der Kläger wandte sich darauf an ihn und versprach ihm 4500 Mark zunächst für die Beschaffung eines Titels in einem deutschen Bundesstaat. Als sich dies als untunlich herausstellte, der Kläger die Summe aber doch gezahlt hatte, kam ein neues Abkommen zustande, auf Grund dessen der Beklagte sich zur Beschaffung des spanischen Hoflieferantentitels verpflichtete und zugleich bei — nunmehr eingetretenem — fruchtlosem Ablauf einer bestimmten Frist Rückzahlung versprach. Diese verweigert er jetzt, auch auf erhobene Klage. Das Bezirksgericht hat die Klage abgewiesen, die Revision ist zurückgewiesen. Dem im deutschen Volk herrschenden sittlichen Empfinden widerspreche es, wenn jemand sich die Verschaffung einer von aus höchster amtlicher Stelle zu verleihenden Auszeichnung gegen Zahlung einer Geldsumme versprechen lasse, auch dann, wenn nur persönlicher Einfluß aufgeboten oder besondere Beziehungen ausgenutzt werden sollten. Hier aber habe zudem der Kläger weder mit dem deutschen oder mit dem spanischen Hof in irgendwelchen geschäftlichen Beziehungen gestanden, dem Beklagten sei die geschäftliche Leistungsfähigkeit des Klägers unbekannt gewesen, und nur die Bezahlung von Geld habe den Beklagten zu einer Tätigkeit veranlassen sollen, die auf Umwege und Schleichwege unter Benutzung von inoffiziellen Hilfspersonen abgestellt gewesen sei. (Urt. VII. 385/14 vom 5. Jänner 1915.)

Personalien.

Se. Majestät haben dem Burghauptmanne Anton Hauffe anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung vieljähriger, treuer Dienstleistung den Titel und Charakter eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate im Post-Fachrechnungs-Departement II des Handelsministeriums Karl Sacher anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums Karl Steinbarzer anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Honorarkonsul ad personam in San Remo, königlichen Rate und Med.-Dr. Desider Czirfusz anläßlich der von ihm erbetenen Enthebung von den konsularischen Funktionen taxfrei den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse verliehen.

Se. Majestät haben den Kaufmann Karl Otto Mittelstraß in Las Palmas zum unbesoldeten Vizekonsul daselbst mit dem Rechte zum Bezuge der tarifmäßigen Konsulargebühren ernannt.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Otto Košičik in Klagenfurt aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuerverwalter Philipp Oder in Mauerkirchen aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Steueroberverwalters verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpolizeirate der Polizeidirektion in Wien, Regierungsrate Richard Weinbrenner aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem stellvertretenden Rayonsinspektor zweiter Klasse des Sicherheitswachkorps in Wien Karl Belan anläßlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzleiadjunkten der Finanz-Landesdirektion in Brünn Josef Hluchy aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostmeister Dinko Rendić in San Pietro della Brazza anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionierten Oberpostmeister Wenzel Kraus in Silberberg den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Postamtsexpeditor Johann Jirku in Brünn anläßlich seiner Übernahme in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Postamtsexpeditor Josef Prinster in Innsbruck anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Obergbergrat und Leiter der Berghauptmannschaft Josef Schwarz zum Berghauptmanne und den mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrates ausgezeichneten Landesgeologen Dr. Friedrich Katzer zum Regierungsrate ernannt.

Se. Majestät haben im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Direktor des Postsparkassenamtes Dr. Karl Monschein in die fünfte Rangsklasse befördert und ihm bei diesem Anlasse taxfrei den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den mit dem Titel und Charakter eines Oberbaurates ausgezeichneten Baurat Miloš Komadina zum Oberbaurate und den Tabakregie-Inspektor Anton Procházka zum Tabakregie-Oberinspektor ernannt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 46 bis 50 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 3. Juni 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 23.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☛ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Politische Behörden I. Instanz und Bezirkssperren.

Infolge der immer größer werdenden Schwierigkeiten in der Approvisionierung tritt an die politische Behörde I. Instanz die Frage heran, inwieweit eine gesetzliche Handhabe gegeben ist, um der Teuerung und der Preistreiberei abzuhelfen, anderseits die heimischen Vorräte zu sichern.

Von den so oft vertretenen falschen Rechtsansichten seien genannt: 1. ein politischer Bezirk sei ein wirtschaftliches Ganzes; 2. die Maßregeln zur Behebung der Übelstände lägen in der Kompetenz der politischen Behörde I. Instanz: man verlangt Ausfuhrverbote, es werden mehr oder weniger naive Vorschläge gemacht, man fordert Sperrung der Bezirksgrenzen gegen Ausfuhr bestimmter Artikel, gleichzeitig wird aber der Einkauf aus fremden politischen Bezirken, ja Kronländern versucht und im Falle der Fruchtlosigkeit sich um Abhilfe an die gleiche politische Behörde I. Instanz gewendet u. s. w.

I.

Daß der Begriff „politischer Bezirk“ mit Wirtschaftsbezirk gleichbedeutend ist, ist einer weiteren Erläuterung nicht wert. Die aus den ehemaligen gemischten Bezirksämtern entstandenen Bezirkshauptmannschaften und die aus ihrem Gebiete hinsichtlich der meisten Agenden abgetrennten sogenannten politischen Expposituren stellen lediglich eine Instanz dar. Was immer auch — und von wem immer auch — verlangt wird, das nicht in diese Kompetenz fällt, kann entweder gänzlich abgewiesen oder muß der politischen Landesbehörde — mit oder ohne Antrag — zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Kompetenz der politischen Behörde I. Instanz ist so fest gefügt, daß auch in den gegenwärtigen Verhältnissen eine leichtere Auslegung der einzelnen Paragraphen nicht eintreten kann. **Eine Änderung kann nur auf Grund einer Verordnung der höheren Instanzen geschaffen werden.** Als Beispiel für letzteres gilt in der Approvisionierung die gewerberechtliche Seite der Brotkartenfrage: Broterzeugungs- und Brotverkaufsbeschränkungen.

In allen anderen Handelsfragen landwirtschaftlicher Produkte (Vieh, Eier, Milch, Gemüse [Kartoffeln] u. s. w.) ist die politische Behörde I. Instanz inkompetent, Weiterungen oder Beschränkungen für bereits bestehende Gewerberechte hintanzuhalten, beziehungsweise aufzuerlegen.

A. Großhandel und Zwischenhandel nach der Gewerbeordnung.

1. Der Umfang eines Gewerberechtes — diesfalls des Rechtes des Handels — richtet sich lediglich nach dem Inhalte des Gewerbescheines.

2. Gewerberechtlich gibt es keinen Unterschied zwischen Großhandel und Kleinhandel.

3. Der Begriff „Zwischenhandel“ existiert als solcher in der Gewerbeordnung nicht.

4. Auch läßt sich eine Grenze zwischen Zwischenhandel und Kleinhandel mangels gewerblicher Vorschriften nicht ziehen.

5. Endlich ist der Begriff: Einkaufsgewerbe — so sehr dessen Existenz theoretisch verteidigt werden mag — praktisch wertlos: Wenn auch im Wesen des Handels Einkauf und Verkauf von Ware mit Gewinstabsicht liegt, daher auch bereits im Einkauf ein Teil der Ausübung des Gewerberechtes liegt, so können doch die Konsequenzen: Anmeldungszwang bei der politischen Behörde des Einkaufsbezirkes, Strafamtshandlungen wegen unbefugten Einkaufes, nicht gezogen werden.

B. Handelsgewerbliche Organisation und politische Behörde I. Instanz.

Auch den Zwangsgenossenschaften (Handelsgenossenschaften und Gremien) gegenüber hat und kann **in dieser Beziehung** die politische Behörde I. Instanz keinen Einfluß haben, denn:

1. werden die Statuten von der politischen Landesbehörde ursprünglich genehmigt und auch deren Änderung fallweise nach einem vorgeschriebenen Verfahren bestätigt;

2. kann in den Statuten von der Ausübung der Handelsrechte — dermalen einer Beschränkung — keine Rede sein.

3. Müßten Beschlüsse, wenn sie ordnungswidrig gefaßt sind, von der politischen Behörde I. Instanz behoben, beziehungsweise außer Kraft gesetzt werden — ja sogar dann, wenn sie im Interesse der Bevölkerung, z. B. zur Wahrung der Vorräte[1], gelegen wären.

4. Unlauteres Geschäftsgebaren — unlauterer Wettbewerb — sind nach dem Standpunkte der Gewerbeordnung als Disziplinwidrigkeiten im Rekurswege durch die politische Behörde I. Instanz mit einem derart minimalen Ordnungsstrafsatz (20 K) bewertet, daß selbst im Falle der Bestätigung der Sache wenig gedient ist.

Gegen unbefugten Handel hingegen wird gerade in der Kriegszeit die Genossenschaft der politischen Behörde I. Instanz die größten Dienste erweisen können — und das ist meiner Ansicht auch die

[1] § 482, Strafgesetz: Wenn Gewerbsleute, welche Waren, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Verkaufe feilbieten, ihren Vorrat verheimlichen oder davon was immer für einen Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben einer Übertretung schuldig und nach der Beschaffenheit, als die Ware unentbehrlicher ist, das erstemal mit einer Geldstrafe von 20—100 K zu belegen; beim zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

einzige praktische Handhabe gegen Umtriebe, die sich gegen das Interesse der heimischen Bezirksbevölkerung richten und deren Gewinstabsicht schon weit vom gewerblichen, bürgerlichen Gewinn ist.

C. Das polizeiliche Verbot des § 7 der Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 196.

Man wäre fast versucht, aus dem Inhalt dieser Stelle eine Handhabe für Bezirkssperren zu konstruieren und gerade in den Ausnahmszeiten, wo Rechtsstaat notgedrungen zum Polizeistaat werden muß, wären einige Anhaltspunkte im Ausdruck gegeben. Allein die in dieser Verordnung inneliegende Absicht (ratio legis) hat sich bestimmt nicht auf die Regelung gewerbepolizeilicher Angelegenheiten bezogen, sondern — wie der Titel besagt — lediglich polizeiliche Schutzmaßregeln im Auge.

Auch die bekannte Verordnung aus dem Jahre 1857 kann nicht herangezogen werden, da der Rechtstitel zur Anwendung fehlt.

II.

Die politische Behörde I. Instanz und die Gemeinden.[2]

Wie aus dem Erwähnten zu entnehmen ist, kann die politische Behörde I. Instanz auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung eine Bezirkssperre weder anordnen noch durchführen, so könnte man auf den Ausweg kommen, daß sämtliche Grenzgemeinden eines politischen Bezirkes ihre Grenzen gegen den Nachbarbezirk sperrten, was praktisch einer Bezirkssperre gleichkäme. Diese Sperre kann aber weder im selbständigen Wirkungskreise angeordnet und durchgeführt werden, noch könnte sie als Maßnahme im übertragenen Wirkungskreis hingestellt werden.

A. Im selbständigen Wirkungskreise.

„Alle Maßnahmen, die alles umfassen, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden können", gehören in den selbständigen Wirkungskreis. Nicht nur das Interesse also, sondern auch die rechtliche Durchführungsmöglichkeit sind die Bedingungen zur Erlassung einer solchen Maßregel. Das Interesse der Gemeinde an der Erhaltung landwirtschaftlicher oder gewerblicher Handelsprodukte kann allerdings nicht geleugnet werden, wohl aber ist die Durchführung, das ist die Einschränkung des Verkaufsrechtes „an was immer für welche Käufer" unmöglich, weil 1. der zitierte § 482 des Strafgesetzes entgegensteht und 2. die Gemeinde ein Gewerberecht nicht verleihen, daher auch nicht einschränken kann.

B. Im übertragenen Wirkungskreise.

Die politische Behörde kann aus eigener Machtvollkommenheit das Gewerberecht wohl nehmen[3] — die Fälle der Verlusterklärung sind in der Gewerbeordnung aufgezählt — nicht aber kann sie einseitige Beschränkungen vornehmen, um so weniger eine Gemeinde zur Mitwirkung bei dieser Maßregel beauftragen.

Ist schon ein politischer Bezirk kein in sich abgeschlossenes wirtschaftliches Ganzes, um so viel weniger kann und könnte diese Behauptung für eine Ortsgemeinde verteidigt werden.

Würde man aber trotzdem an diesem Standpunkte festhalten, so müßte man praktisch eine der schwierigsten Aufgaben der Kriegszeit, die Verproviantierung durch die Gemeinde, Beschaffung fehlender Nahrungsmittel aus anderen Gemeinden in Frage stellen. L. v. P.

Mitteilungen aus der Praxis.

Nichtanerkennung der Haftung der Postanstalt für die aus Verschulden eines Postbestellorganes irrig erfolgte Zustellung einer rekommandierten Briefpostsendung, auch wenn diese mit dem Vermerke „eigenhändig" versehen ist.

Der gegen das Postärar im Klageweg erhobene Schadenersatzanspruch wurde darauf gegründet, daß ein Postbestellorgan einen rekommandierten, nach der Behauptung des Klägers mit der Aufschrift „eigenhändig abzugeben" und mit Rückschein versehenen Brief nicht dem Adressaten, sondern einer dritten Person zugestellt hatte.

[2] Selbstverständlich sind im Thema nur Gemeinden ohne eigenes Statut gemeint.

[3] §§ 131e, 133b, 139 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26.

Das Prozeßgericht erster Instanz erkannte auf Abweisung des Klagebegehrens aus nachstehenden Gründen: Es handelt sich vor allem um die Frage, ob die Postanstalt für den geltend gemachten Schaden in Anspruch genommen werden kann. Gemäß § 1317 a. b. G.-B. bestimmen die besonderen Vorschriften, inwiefern bei öffentlichen Versendungsanstalten für den Schaden eine Haftung übernommen wird. Damit ist zum Ausdrucke gebracht, daß öffentliche Versendungsanstalten, wozu auch die Postanstalt gehört, für einen zugefügten Schaden nicht nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sondern nur insoweit haften, als eine solche Haftung durch besondere Vorschriften ausdrücklich festgesetzt ist. Für solche Schadensfälle, für die in den bestehenden Vorschriften eine Haftung der Postanstalt nicht ausdrücklich festgesetzt ist, haftet sie daher überhaupt nicht. Auch nach Art. 421 H.-G.-B. gelten die Bestimmungen des ersten Abschnittes des fünften Titels für Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für sie ein anderes bestimmt ist. Da jedoch für die in diesem Abschnitte geregelten Haftungsfälle des Frachtführers, soweit es sich um Postsendungen handelt, besondere Vorschriften tatsächlich bestehen, bezieht sich die subsidiäre Geltung dieses Abschnittes für die Postanstalten nur auf jene Artikel, die nicht die Haftung des Frachtführers, sondern anderes zum Gegenstande haben. Inwiefern die Postanstalt für Briefsendungen haftet, bestimmt die Briefpostordnung (Hofdekret vom 6. November 1838, J.-G.-S. Nr. 302). Diese setzt eine Haftung der Postanstalt nur in zwei Fällen fest: für den Verlust von rekommandierten Sendungen (§ 20) und für den Verlust von Estafettensendungen (§ 69). Dieser Umstand in Verbindung mit der oben ausgeführten Bedeutung des § 1317 a. b. G.-B. und des Art. 421 H.-G.-B. führt zu dem Schlusse, daß die Post für andere aus dem Brieftransport entstehende Schadensfälle nicht hafte. Es wäre also eigentlich nicht mehr notwendig gewesen, daß die Briefpostordnung im § 2 einzelne Fälle, in denen sie insbesondere keine Haftung übernimmt, ausdrücklich aufzählt. Wenn sie es, wohl nur um besonders deutlich zu sein, gleichwohl tut, so erlaubt dies nicht den Schluß, daß die Postanstalt in allen anderen, hier nicht aufgezählten Schadensfällen die Haftung übernimmt. Einer dieser im § 2 aufgezählten Fälle, für welche die Postanstalt die Haftung ausdrücklich ablehnt, ist der Fall der irrigen Zustellung (lit. c), also gerade jener Fall, auf den die Klägerin ihre Schadenersatzansprüche gründet. Da es im § 2 heißt: „Die Postanstalt übernimmt keine Haftung: a) für Beischlüsse von Wert, b) für die Folgen eintretender Versäumnisse, c) für die Folgen irriger Zustellung", so könnte ein Zweifel an der Bedeutung des Falles c nicht entstehen, wenn die unter der Überschrift „für die Folgen irriger Zustellung" folgende Erläuterung nicht die Möglichkeit verschiedener Auslegung zuließe. Es heißt hier: „Endlich übernimmt die Postanstalt bei der in Gemäßheit des § 35 jedem Adressaten freistehenden Abholung der an ihn einlangenden Sendungen bei dem Postamte keine Haftung für die Folgen einer möglichen irrigen Bestellung der Briefpostsendungen." Diese Gesetzesstelle wurde in der Judikatur dahin ausgelegt, daß damit nur die Haftung für die Folgen jener irrigen Zustellung abgelehnt werden soll, die sich bei der Abholung der Sendungen beim Postamt ereignet, nicht aber für die Folgen irriger Zustellungen durch den Briefträger. Gegen diese Auslegung spricht zunächst der Wortlaut: „Bei der in Gemäßheit des § 35 jedem Adressaten freistehenden Abholung der an ihn einlangenden Sendungen bei dem Postamte" hat kausale Bedeutung und will besagen: Weil es in Gemäßheit des § 35 jedem Adressaten freisteht, die an ihn einlangenden Sendungen bei dem Postamt abzuholen. Hätte der Gesetzgeber nur die Haftung für die Bestellung abgeholter Sendungen ausschließen wollen, so hätte er grammatikalisch richtiger gesagt, daß die Postanstalt im Falle der . . . . Abholung der Sendungen keine Haftung übernimmt. Da die Aufschrift der einzelnen Fälle des § 2 eine kurze Inhaltsangabe des folgenden Absatzes ist, so hätte, wenn das Gesetz nur die Haftung für die Folgen irriger Zustellung im Falle der Abholung der Postsendungen hätte ausschließen wollen, die Aufschrift zum Punkt c: „Für die Folgen irriger Zustellung im Falle der Abholung der Postsendungen" gelautet. Bei der Auslegung, die dem § 2, lit. c zuteil wurde, würde zwischen der Überschrift und dem eigentlichen Text ein Widerspruch bestehen, während bei richtiger

Auslegung die Überschrift vollkommen dem Text entspricht. Jeder Zweifel über die richtige Auslegung dieser Gesetzesstelle muß aber schwinden, wenn die vom Vertreter des Staates in Urschrift vorgewiesenen Materialien dazu geprüft werden. Der Referent der k. k. allgemeinen Hofkammer hat zum § 2, lit. c erklärt: „Die Erklärung unter c, daß für richtige Zustellung nicht gehaftet werde, ist wesentlich und dadurch begründet, daß einerseits die Persönlichkeit aller Briefempfänger unmöglich postamtlich konstatiert werden kann, anderseits aber nach § 35 jedermann freisteht, seine Briefe selbst abzuholen und sich vor Briefunterschlagungen zu sichern. Und nun zum § 35: „Die schriftliche Anzeige, wenn jemand seine Briefe selbst abholen will, wird mit Rücksicht auf den § 2, worin jede Haftung der Postanstalt für irrige Zustellung abgelehnt wird, und im Interesse der Parteien verlangt, weil sonst auf mündliches Anmelden dem nächsten Besten fremde Briefe zu verabfolgen wären." Daraus geht also klar hervor, daß die Gesetzesworte „bei der in Gemäßheit des § 35 jedem Adressaten freistehenden Abholung . ." die Begründung der Ablehnung der Haftung für die irrige Zustellung bedeutet. Wäre die andere Auslegung richtig, würde also die zitierte Stelle nur die Haftung für die Folgen irriger Zustellung bei abgeholten Sendungen bedeuten, und wollte man a contrario schließen, daß die Postanstalt für die Folgen irriger Zustellung in allen anderen Fällen haftet, so müßte man, da sich § 2 Briefpost-Odg. auf alle Briefpostsendungen bezieht, zu dem Ergebnisse kommen, daß die Postanstalt für die irrige Zustellung eines jeden, auch nicht rekommandierten Briefes für allen daraus entstehenden Schaden im Sinne des 30. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches haftet. Es liegt auf der Hand, daß dies ein geradezu unmögliches Ergebnis ist. Man kann doch der Postanstalt, das heißt dem Staate, nicht zumuten, für die richtige Zustellung jedes gewöhnlichen Briefes zu haften, also dem kleinen Postporto eine unbegrenzte Haftung für allen durch irrige Zustellung erwachsenen Schaden entgegenzustellen. Eine solche Haftung kann der Staat nicht einmal für rekommandierte Sendungen übernehmen und deshalb hat er auch im § 20 Briefpost-Odg. die Haftung für den Verlust rekommandierter Sendungen auf einen bestimmten Betrag beschränkt. Sowohl die „eigentümliche Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange" wie „die klare Absicht des Gesetzgebers" (§ 6 a. b. G.-B.) führen demnach zu der Auslegung, daß die Postanstalt durch den § 2, lit. c Briefpost-Odg. die Haftung für die Folgen jeder irrigen Zustellung abgelehnt hat. Es ist auch nicht einzusehen, warum die Post für die Folgen irrig zugestellter Sendungen in weiterem Umfange haften sollte als für verlorene Sendungen. Die Schadensgefahr ist bei der irrigen Zustellung einer Sendung nicht größer als bei ihrem Verluste. Die irrige Zustellung an eine dritte Person kann allerdings zu schädigenden Handlungen dieser Person führen; aber auch verlorene Sendungen können in die Hände Unberufener gelangen. Der Verlust der Sendung, der Umstand also, daß sie nicht an den Adressaten gelangt, kann ebenso den größten Schaden verursachen wie der Umstand, daß sie in die Hände eines Unberufenen gelangen. Keineswegs kann man sagen, daß die Gefährdung in dem einen Falle größer oder geringer ist als im anderen. Daß die Briefpostordnung eine Haftung der Postanstalt nur für den Verlust, nicht auch für die irrige Zustellung rekommandierter Sendungen festsetzt, beruht offenbar darauf, daß sie auch irrig zugestellte rekommandierte Sendungen, wenn sie nicht an den Adressaten gelangen, als für ihn verloren betrachtet, daß sich also die im § 20 normierte Haftung auch auf irrig zugestellte und dadurch dem Adressaten verlorene Sendungen bezieht. Dies ist mit der Bestimmung des § 2, lit. c ganz gut vereinbar: für die bloßen Folgen irrig zugestellter Sendungen jeder Art haftet die Postanstalt nicht. Sie haftet nur für den Verlust rekommandierter Sendungen, also auch solcher, die infolge irriger Zustellung für den Absender und Adressaten verloren gegangen sind. Da der Kläger gegen den Staat nicht den auf § 20 Briefpost-Odg. gegründeten Ersatzanspruch, sondern einen Schadenersatzanspruch auf Grund des 30. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erhebt, hatte sich das Gericht nicht mit der Frage zu befassen, ob Klägerin ihre Ansprüche innerhalb der mit H.-M.-V. vom 29. Oktober 1872, R.-G.-Bl. Nr. 154, normierten sechsmonatigen Frist geltend gemacht hat. Weil somit die klägerischen Ansprüche auch dann, wenn die tatsächlichen Angaben der Klage richtig sind, aus den angeführten rechtlichen Gründen nicht zu Recht bestehen, brauchte sich das Gericht mit der Tatfrage nicht zu befassen und konnte das Klagebegehren abweisen, ohne den vom Kläger beantragten Beweis zuzulassen.

Das Berufungsgericht trat der Rechtsansicht des Prozeßgerichtes erster Instanz aus dessen Gründen bei.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 4. Februar 1914, Rv I 25/14, der Revision des Klägers keine Folge gegeben.

Gründe: Der erhobene Klageanspruch gründet sich darauf, daß ein vom Kläger rekommandiert aufgegebener Brief statt dem Adressaten dessen Gattin zugestellt wurde. Würde die von dem Kläger behauptete, beklagterseits aber in Abrede gestellte Tatsache, daß die in Rede stehende Sendung vom Absender mit dem Vermerk „eigenhändig" versehen worden sei, als nicht erwiesen angenommen werden, dann müßte das Klagebegehren schon angesichts der Bestimmung des § 3, II, 1 H.-M.-V. vom 10. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 124, als ein unbegründetes abgewiesen werden. Da aber diese negative Tatsache nicht feststeht, muß die berufungsgerichtliche Entscheidung dahin überprüft werden, ob eine Haftung des Ärars selbst dann ausgeschlossen sei, wenn der Briefträger den vom Kläger aufgegebenen Brief trotz des vom Absender beigesetzten Vermerkes „eigenhändig" nicht an den Adressaten, sondern an dessen Gattin zugestellt hat. Von der Frage, ob ein diesbezügliches Versehen des Briefträgers wirklich schon ohneweiters als ein grobes Verschulden qualifiziert werden könne, kann hier vollständig abgesehen werden. Bei Beantwortung der hier entscheidenden Frage, ob das Ärar für das angenommene Versehen des zur Zustellung verwendeten Briefträgers aufzukommen habe, müssen aber folgende Erwägungen maßgebend sein: Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch steht hinsichtlich des Schadenersatzes auf dem Standpunkte, daß in der Regel niemand für fremde, widerrechtliche Handlungen verantwortlich sei. Unter den von diesem Grundsatze gemachten Ausnahmen befindet sich bereits in diesem Gesetzbuche die, daß Fuhrleute den Schaden zu verantworten haben, den ihre Dienstpersonen an der Befrachtung verursachten (§ 1316). Doch sind öffentliche Versendungsanstalten von der Geltung dieser Vorschrift ausgenommen (§ 1317). Eine Einschränkung erfuhr aber diese Ausnahme durch Art. 421 H.-G.-B., der Eisenbahnen und andere öffentliche Transportanstalten den Bestimmungen des ersten Abschnittes des fünften Titels des vierten Buches unmittelbar unterwirft. Doch macht der zweite Absatz dieses Artikels die Einschränkung, daß die Bestimmungen dieses Abschnittes für Postanstalten nur insoweit gelten, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für sie ein anderes bestimmt ist. Es fragt sich daher weiter, ob für Fälle der hier in Rede stehenden Art tatsächlich etwas anderes bestimmt ist oder nicht. Diese Frage ist bejahend zu beantworten. Was zunächst die Frage betrifft, ob nach den Bestimmungen der Briefpostordnung vom 6. November 1838 die Haftung der Postanstalt für irrige Bestellungen von Briefpostsendungen überhaupt (und nicht also nur dann, wenn der Adressat die ihm nach § 35 freistehende Abholung gewählt hat) ausgeschlossen sei, so muß in dieser Richtung den außerordentlich gründlichen und sachgemäßen Ausführungen des Erstrichters voll beigepflichtet werden. Die weitere Frage wäre sodann nur mehr die, ob eine irrige Bestellung auch dann vorliege, wenn der Briefträger eine Briefpostsendung zu Handen einer dritten Person bestellte, obwohl sie den vom Absender beigegebenen Vermerk „eigenhändig" trug. Auch diese Frage muß bejahend beantwortet werden. Die Ursachen einer solchen unrichtigen Bestellung können verschiedene sein: der Briefträger kann den Vermerk übersehen haben; er kann vermöge irriger Auffassung seiner Instruktionen der Meinung gewesen sein, daß trotz des Vermerkes: „Eigenhändig" die Bestellung an ein Familienmitglied gestattet wäre; er kann es, um sich einen neuen Weg zu ersparen, riskiert haben, die Sendung an einen Hausgenossen zu bestellen; er kann endlich auch tatsächlich in böser Absicht die Sendung nicht an den Adressaten, sondern an einen Dritten bestellt haben. Für die Beurteilung des subjektiven Verschuldens des Bestellorganes wird es sicherlich notwendig sein, diese Fälle voneinander zu unterscheiden. Vom objektiven Standpunkte der Postverwaltung aber stellen sich diese Bestellungen als irrige Bestellungen dar. Es kann nicht übersehen werden, daß zur Zeit der Erlassung der Briefpostordnung lediglich die erwähnte Bestimmung des § 1317 a. b. G.-B. in Kraft stand. Davon also, daß etwa die Postanstalt

auf Grund der Bestimmung des § 1316 a. b. G.-B. für einen Schaden hätte verantwortlich gemacht werden können, den ihre Bediensteten verursachten, konnte nach der damals gegebenen Rechtslage überhaupt nicht die Rede sein. Diese Haftung expressis verbis auszuschließen, lag also gar kein Grund vor. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint daher ein kulposes oder selbst doloses Handeln eines Briefträgers nicht als das maius, das durch den Ausschluß der Haftung für ein minus nicht getroffen werden könnte. Im Gegenteile lehnt § 2, lit. c Briefpost-Odg. die Haftung für jede Art irriger Zustellung, selbst dann also ab, wenn es nicht einmal auf ein Versehen oder fahrlässiges Handeln des Bestellorganes zurückzuführen ist. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß der angerufene Revisionsgrund des § 503, Z. 4 Z.-P.-O. nicht vorliegt.

Bemerkung der Redaktion. Wir verweisen zu diesem Falle auf die in Nr. 41, S. 172 d. Jahrg. 1905 dieser Zeitschrift mitgeteilte, eine gegensätzliche Rechtsanschauung aussprechende, Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 17. Mai 1904, Z. 4892, sowie auf die in Nr. 20 vom 16. Mai d. J. der „Juristischen Blätter" wider die vorliegende Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 4. Februar 1914, Rv. I 25/14, enthaltenen eingehenden Ausführungen, welche mit folgenden Sätzen schließen: „Diese Entscheidung des Obersten Gerichtshofes kann unser Rechtsempfinden nicht befriedigen. Den Staat auch in einem Falle, wie er hier dargestellt wurde, von jeder Haftung zu befreien, widerstreitet den Rücksichten, die im geschäftlichen Leben jeder Private, im erhöhten Maße aber der Staat, insbesondere dort zu beobachten hat, wo er ein geschäftliches Unternehmen monopolistischen Charakters betreibt."

Notizen.

(Über den grundlegenden Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Prinzip sozialer Reformen) spricht sich die Einleitung zu Walters Monographiensammlung: „Die Kultur des modernen England" in folgender Weise aus: „Die frühere Gesetzgebung, welche für die Wohlfahrt der arbeitenden Klassen geschaffen wurde, bestand in der Hauptsache aus einer Summe von Palliativmaßnahmen. Einige von diesen Maßnahmen erwiesen sich als wirksam für den augenblicklichen Zweck; von anderen läßt sich nur sagen, daß sie gut gemeint, aber hoffnungslos schlecht im Prinzip waren; aber alle — oder fast alle — waren unzulänglich aus dem einfachen Grunde, weil sie Palliativmittel waren und sonst nichts. Früher wurde versucht, tiefsitzende, soziale Übelstände durch Hausmittel zu kurieren, die nie tiefer unter die Oberfläche eindrangen, während doch von jeher die einzige Hoffnung auf dauernde Besserung in drastischer Behandlung lag. Mit Maßnahmen beschäftigt, die bloß darauf hinzielten, die Wirkungen der Krankheit zu beseitigen, kümmerte man sich nicht genügend um die Ursachen. Man kann den grundlegenden Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Prinzip sozialer Reformen nicht besser beleuchten, als durch Gegenüberstellung des Armengesetzes (Poor Law) und des staatlichen Versicherungsgesetzes (National Insurance Act) mit seiner doppelten Fürsorge für die Dauer der Krankheit und Arbeitslosigkeit. Das erstere geht darauf hin, die Not des Augenblicks zu lindern und es erfüllt seinen Zweck mehr oder minder wirksam; aber es verringert die Armut nicht und kann sie nicht verringern. Das Versicherungsgesetz ist bestrebt, die aktuelle Not zu lindern, aber auch die Hauptquellen der Verarmung — wie Krankheit, Invalidität und Arbeitsmangel — zu beseitigen und wird dies im Laufe der Zeit in immer wachsendem Maße tun. Nicht zu spät vielleicht, aber sicher auch nicht zu früh, beginnt man jetzt, gesunde kaufmännische Grundsätze auf das Leben und die Unternehmungen der Nation anzuwenden. Wir glichen dem kurzsichtigen Kaufmann, der in seiner Gier, große, augenfällige Gewinne zu zeigen, sein Geschäft zugrunde richtet, statt es mit Kapital hinreichend zu fundieren. Kein kaufmännisches Unternehmen, und wäre es noch so groß und sein Ruf noch so bedeutend, könnte dauernd mit solchen Grundsätzen erfolgreich weitergeführt werden. Einer der wichtigsten Zweige des nationalen Lebens, welchen man aus Mangel an Kapital in allen Ländern hat verschmachten lassen, ist die Gesundheit und Kraft der arbeitenden Klassen. Wir stecken jetzt mehr Kapital in diesen Zweig des nationalen Geschäftes — mit vollen Händen und voll Vertrauen, denn wir wissen, daß es mit der Zeit hohe Zinsen tragen wird, nicht nur durch den zunehmenden Wohlstand und die wachsende Zufriedenheit der Arbeiter, sondern auch durch den größeren materiellen Gewinn für das ganze Volk."

Literatur.

Gesetz vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten. Mit Erläuterungen von Mag.-Ober-Kommissär Dr. Rudolf Horneck. Separatabdruck aus der Nr. 158 der „Blätter für Armenwesen der Stadt Wien". Wien 1915. 48 S.

In den „Blättern für das Armenwesen der Stadt Wien", deren Herausgeber die Gemeinde Wien und verantwortlicher Schriftleiter der Herr Verfasser ist, erschien obige Arbeit, die nun auch in Buchform vorliegt. Die Schrift ist jedoch nicht im Buchhandel erschienen.

Der Herr Verfasser führt uns jeden Paragraphen des Gesetzes vor und läßt dann den zugehörigen Abschnitt der Durchführungsverordnung (Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 28. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 238) folgen. Diesem reihen sich die äußerst gediegenen Ausführungen (Erläuterungen) des Herrn Verfassers an, die dem Werke das Gepräge eines vorzüglichen Kommentars verleihen und die, obgleich für jedermann verständlich, die kritische Sondierung eines genauen Kenners des gegenständlichen Gesetzes und aller damit zusammenhängenden sonstigen Rechtsgebiete auf den ersten Blick erkennen lassen. Wer weiß, wie oft in diesen Belangen Zweifel bei der praktischen Durchführung rege werden und um welch schwierige Rechtsfragen es sich zuweilen handelt, wird diese volle Beachtung verdienende Arbeit begrüßen und zu würdigen wissen.

Kronegger.

Personalien.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste die Kultur-Oberingenieure Stephan Damjanović und Vinzenz Andreasch zu Meliorations-Bau-Inspektoren und den Kulturingenieur Egon Vavrecska zum Kultur-Oberingenieur ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Oberingenieur Karl Kulweit zum Baurate und die Ingenieure Adolf Stern und Eugen Komzak zu Oberingenieuren ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Architekten Bartholomäus Knopfmacher zum Oberingenieur extra statum im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste die Tabakregie-Sekretäre Johann Reisinger und Franz Kloß zu Tabakregie-Inspektoren und die Tabakregie-Vizesekretäre Dušan Damjanović, Milan Gaković, Anton Semonsky und Gustav Havekorst zu Tabakregie-Sekretären ernannt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Franz Kloiber zum Präsidenten und des Eduard von Keil-Bündten zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Graz für das Jahr 1915 die Bestätigung erteilt.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 10. Juni 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 24.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Verwaltungsreform.

Von Richter Dr. Hans Grohmann in Villach.

Zweck dieser Zeilen ist es, ein paar Beobachtungen und Gedanken festzuhalten, die sich mir während einer einjährigen Zuteilung bei politischen Behörden aufdrängten. Ich hatte damals vier Jahre Gerichtspraxis und die Richteramtsprüfung hinter mir, kannte somit einigermaßen den Gerichtsbetrieb, der mir einen Vergleichsmaßstab bot.

Als für das Arbeiten der Gerichte wesentlichstes Merkmal erscheint mir ihre Expeditivität. Schon als junge Rechtspraktikanten hörten wir in allen Tonarten das hohe Lied vom expeditiven Arbeiter. Mangel an dieser Eigenschaft wurde uns als crimen capitale an sich hingestellt und das sogenannte Umwerfen in einer Abteilung als Ende jeder Karriere geschildert.

Ein umfangreicher Apparat erzwingt die Expeditivität der Gerichte. Da sind vor allem eine Unzahl von oft recht kurzen Fristen. Ein Beispiel für viele: Strafurteile müssen binnen drei Tagen, Zivilurteile binnen acht Tagen, Beschlüsse in Zivilsachen in der Regel gar nur binnen zwei Tagen nach der Verkündigung schriftlich ausgefertigt werden. Geschieht es nicht rechtzeitig, so ist dies dem Gerichtsvorsteher zu melden. Der Geschäftskalender hat eine besondere Spalte zur Herstellung einer Kontrolle über die Rechtzeitigkeit der Abfassung. Eine ganze Anzahl periodischer Ausweise hat unter anderem den Zweck, die Dauer der einzelnen Verfahren ersichtlich zu machen.

Diese Ausweise bieten den Oberbehörden die Handhabe, die Expeditivität jedes einzelnen Richters zu beurteilen. Dazu kommen die jährlichen Inspektionen, sei es durch die Präsidenten der Gerichtshöfe I. und II. Instanz oder die Gerichtsinspektoren des Justizministeriums; Inspektionen, die selbst bei kleinen Gerichten tagelang dauern. Niemand zählt sie zu den Annehmlichkeiten des Daseins: quidquid latet apparebit.

Es ist übrigens, um die Expeditivität zu prüfen, nicht einmal eine Durchsicht der Akten erforderlich; ein Durchblättern der Register genügt vollkommen. Die zeitweise Durchsicht aller Register gehört aber zu den Pflichten des Gerichtsvorstehers.

Daß dieser Apparat seinen Zweck erfüllt, darüber belehrt uns die von der statistischen Zentralkommission herausgegebene „österreichische Justiz-Statistik". [1]

[1] 1. Jahrgang, Berichtsjahr 1910, Wien 1913.

Von 1000 zivilgerichtlichen Verfahren über Bagatellklagen wurden von der ersten Instanz 924 innerhalb eines Monates nach dem Anfall der Klage erledigt, nur ein Fall erst nach mehr als sechs Monaten; von den übrigen bezirksgerichtlichen Zivilprozessen 80% binnen einem Monat, 1·2% nach mehr als sechs Monaten. (Seite 51 und 57.) Daß die Gründlichkeit unter der Schnelligkeit nicht gelitten hat, zeigt ein Blick auf die Tabelle über die Ergebnisse des Berufungsverfahrens. (Seite 62 f.)

Diese Zahlen müssen jedem Außenstehenden einfach märchenhaft erscheinen. Und doch ist die Erklärung nicht schwer. Die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit zwingt zur Konzentration des Verfahrens in eine oder ganz wenige Tagsatzungen, zwingt insbesondere zum sehr genauen Studium des Aktes. Da eine Vertagung ein neuerliches gründliches Aktenstudium notwendig macht, hat der Richter — auch wenn das Gesetz die Vertagungen nicht derart erschweren würde — alles Interesse daran, die Verhandlung nicht zu vertagen, sondern in der Sache zu entscheiden. Die Entscheidungsfurcht, wie sie vor den neuen Zivilprozeßgesetzen gang und gäbe war, wo man sich den Kopf zergrübelte, wie man es zuwege bringe, nur jetzt noch nicht urteilen zu müssen, ist daher heute unter Richtern nur äußerst selten.

Für den politischen Beamten fallen alle diese Antriebe weg. Inspektionen sind in der Regel kurz und formell; mit liebevoller Gründlichkeit wird nur der Mobilisierungskasten untersucht. Fristen bestehen nicht, sind bei vielen Sachen auch nicht gut denkbar. Das Fehlen der Unmittelbarkeit (trotz des Schreibens des Ministerpräsidenten Freiherrn von Beck vom 25. Juli 1906, Z. 2281 M.-P.) bringt naturgemäß einen schleppenden Gang des Verfahrens mit sich. Dabei ist die Zeitersparnis nur eine scheinbare. Dem juristisch nicht gebildeten Gemeindesekretär, der die Vernehmung durchzuführen haben wird, ist man genötigt, die zu stellenden Fragen so ausführlich vorzuschreiben, daß die unmittelbare Vernehmung kaum längere Zeit beanspruchen würde. Ein Großteil der dort aufgenommenen Protokolle wandert zwecks Ergänzung neuerlich zur Gemeinde zurück. Von dem Qualitätsunterschiede zwischen einem vom Referenten und dem bei der Gemeinde aufgenommenen Protokolle soll gar nicht erst die Rede sein.

Das Einreichungsprotokoll in seiner heutigen Form macht jede Kontrolle über die Raschheit des Verfahrens, meist auch über den Stand der Sache, unmöglich. Ich halte daher den Ersatz desselben durch Register nach Art der bei Gericht geführten für eine wesentliche Aufgabe der Verwaltungsreform. Eine Teilung nach Geschäftszweigen würde kaum Schwierigkeiten machen. Vor allem müßte ein Register für alle jene Geschäftsfälle bestehen, in denen anderen Behörden nur Rechtshilfe geleistet wird, also ein Seitenstück zu den Hc- und Hs-Registern der Geschäftsordnung für die Gerichte.

Hier sei mir eine kurze Abschweifung gestattet. Wenn heute die Bezirkshauptmannschaft A an die im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft B gelegene Gemeinde G ein Requisitionsschreiben richtet, so wendet sie sich zuerst an die Bezirkshauptmannschaft B und diese erteilt der Gemeinde G den Auftrag zur Entsprechung. Denselben

Weg läuft das Geschäftsstück zurück. Welche überflüssige Zeit- und Kraftvergeudung! Die Bezirkshauptmannschaft A kann sich unmittelbar an die Gemeinde G wenden, allerdings wird das Requisitionsschreiben als Ersuchen und nicht als Auftrag zu stilisieren sein.

Zurück zu den Registern: Ich denke mir außer dem Rechtshilferegister etwa folgende:

1. Für Gemeindesachen, einschließlich Heimatrecht, Armenrecht, Polizei und Bevölkerungswesen.
2. Gewerbesachen einschließlich Sozialverwaltung.
3. Landeskultur.
4. Kultusangelegenheiten, Matrikenwesen.
5. Militärwesen.[2]
6. Medizinal- und Veterinärsachen.

Hiezu käme ein Sammelregister — entsprechend dem Nc- und Ns-Register der Gerichte — in das alle Geschäftsstücke einzutragen wären, die in kein anderes Register gehören.

Für einzelne periodisch wiederkehrende große Sachen — Volkszählung, Reichsratswahl — könnten von Fall zu Fall besondere Register eröffnet werden.

Übrigens würde Anzahl und Inhalt der Register wohl am besten von jeder Behörde gesondert geregelt werden, je nach der Zahl der Konzeptskräfte und der Menge und Zusammensetzung der Agenden (Agrar-, Industriebezirke).

Die Einrichtung aller dieser Register denke ich mir ganz gleich und höchst einfach. Vier Spalten:

1. Tag des Anfalles.
2. Gegenstand und Name des Antragstellers.
3. Stand des Verfahrens. Aus den Eintragungen in dieser, den größten Raum einnehmenden Spalte müßte sofort zu ersehen sein, wo sich der Akt derzeit befindet und in welchem Stadium.
4. Tag der endgültigen Erledigung.

Für Aktenanlegung, Bildung des Aktenzeichens und der Geschäftszahl können die §§ 261—266 der Geschäftsordnung für die Gerichte als Vorbild dienen. Alle Schriftstücke, welche dieselbe Verwaltungssache betreffen, sind unter derselben gemeinsamen Bezeichnung (Aktenzeichen) zu vereinigen, welche in der rechten oberen Ecke der ersten Textseite zu setzen ist; jedes neu hinzukommende Schriftstück erhält eine neue Ordnungsnummer.

Bestehen solche Register, dann ist es leicht, sich ein Bild von der Arbeitskraft jedes Beamten, der Dauer und dem gegenwärtigen Stande jedes Verfahrens zu machen. Dann erhalten aber auch die jährlichen Rückstandsausweise einen Wert. In der heutigen Form, bei der die belangloseste Zwischenerledigung genügt, um eine offene Zahl im Einreichungsprotokolle als erledigt abstreichen zu können, sind diese Ausweise eine Farce.

Ich habe bei den Registern deshalb so lange verweilt, weil ich in denselben ein wirksames Mittel zur Hebung der Expeditivität der politischen Behörden erblicke.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Erledigungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, der mir sofort in die Augen sprang, war die Form der Entscheidungen. Es herrscht eine mir nicht erklärliche Vorliebe, Tenor und Gründe in einen Satz zu fassen, wobei die Darstellung des Tatbestandes stets, die Würdigung der Ergebnisse des Beweisverfahrens meist völlig fehlt. Diese Form zwingt zur Kürze; bei allergrößter Präzision des Ausdruckes läßt sich aber trotzdem nicht vermeiden, daß entweder der Satz unschön lang oder die Begründung dürftig und unvollständig ausfällt. Eine zu karge Begründung erschwert aber die erfolgreiche Erhebung von Rechtsmitteln wesentlich, ja kann den Erfolg derselben vereiteln. (Vgl. den sogen. Körberschen Erlaß vom 1. November 1903, Z. 11.153.)

Ich möchte darauf hinweisen, daß eine reinliche Scheidung von Tenor und Begründung auch deshalb wichtig ist, damit klar zum Ausdruck komme, wie weit die Rechtskraft der Entscheidung reicht.[3] Es handelt sich also nur scheinbar um eine bloße Äußerlichkeit. Jedenfalls darf bei künftiger gesetzlicher Regelung des Verwaltungsverfahrens eine Bestimmung nicht fehlen, welche diese Scheidung obligatorisch vorschreibt, sowie eine weitere, ähnlich etwa dem § 270, Z. 7, St.-P.-O. Dieser Paragraph, welcher von den Entscheidungsgründen handelt, sagt: „In denselben muß in gedrängter Darstellung, aber mit voller Bestimmtheit angegeben sein, welche Tatsachen und aus welchen Gründen der Gerichtshof dieselben als erwiesen angenommen, von welchen Erwägungen er bei der Entscheidung der Rechtsfragen und bei Beseitigung der vorgebrachten Einwendungen geleitet wurde."

Was mich, der ich stets gewohnt war, bei meinen Arbeiten die Literatur und Judikatur zu Rate zu ziehen, anfangs am peinlichsten berührte, war der Inhalt der Amtsbibliotheken. In dieser Beziehung sind ja auch wir durch die Justizverwaltung gewiß nicht verwöhnt worden. Aber das notdürftigste Handwerkzeug — wenn auch vielleicht in einer vorsintflutlichen Auflage — findet man beim kleinsten Gerichte. Dazu bringt das Verordnungsblatt als Beilage Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Und die „allgemeine österreichische Gerichtszeitung", größtenteils doch geschrieben für die Bedürfnisse des Praktikers, findet man überall.

Nun ist allerdings die österreichische verwaltungsrechtliche Literatur nicht groß. Aber einen Tezner, ein oder das andere Buch über Gewerberecht, vor allem aber das ganz unentbehrliche Staatswörterbuch von Mischler und Ulbrich, wohl auch das oder jenes reichsdeutsche System, sei es Otto Mayer oder Fleiner, sollte man doch überall vorfinden. Das Mayrhofer-Pacesche Handbuch — ebenso unentbehrlich — ist eben nicht imstande, systematische Bücher zu ersetzen. Endlich sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs in Administrativsachen zu nennen. Es ist zu bedenken, daß das Verwaltungsverfahren heute fast ausschließlich auf der Judikatur dieses Gerichtshofes basiert. Für den, der sich damit nicht näher befaßt hat, ist in dieser Beziehung nichts instruktiver, als eine Durchsicht des Büchleins von Krtiezka von Jaden „Judikate und grundsätzliche Bestimmungen, betreffend das allgemeine Administrativverfahren". Mehr als $^{9}/_{10}$ aller dort verzeichneten Rechtssätze sind Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes entnommen. Gleichwohl fehlt die Budwinskische Sammlung fast überall; selbst ein vollständiger Alter, Judikatenbuch, ist nicht bei jeder Hauptmannschaft zu finden.

Der junge Konzeptspraktikant, der kaum noch in praktisches Arbeiten eingeführt wurde, dem die Form der Erledigung noch Schwierigkeiten macht und der nun ein Referat bekommt, ist unter diesen Verhältnissen angewiesen, sich einen Akt gleichen Gegenstandes als Vorbild — „Schimmel" ist dafür der alte technische Ausdruck — zu beschaffen, ein Muster, dessen Güte zu beurteilen er außerstande ist.

Sein gleichalteriger Kollege bei Gericht befindet sich in viel angenehmerer Lage. Ihm gibt das vom Justizministerium herausgegebene „Formularienbuch für Zivilprozeßordnung und Exekutionsordnung", das Buch von Némethy „die Formularien des Verfahrens außer Streitsachen", insbesondere das treffliche Werk von Heller-Trenkwalder „die österreichische Exekutionsordnung in ihrer praktischen Anwendung; dargestellt an Beispielen von Protokollen und Beschlüssen" Beispiele für 95 Prozent von dem, was in der Praxis vorkommt. Reichliche Anmerkungen verweisen überall auf die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen.

Für den Bereich der Statthalterei Prag erfüllt eine Sammlung der „einheitlichen Drucksorten für wiederkehrende konzeptive Erledigungen", eine Schöpfung des Herrn Hofrates Rapprich, wenigstens zum Teile auch diesen Zweck. Ich verweise z. B. auf die Zusammenstellung der für Auswanderungsbewilligungen bestehenden Vorschriften (165 Konz.), insbesondere aber auf die Drucksorten betreffend Gewerbeanmeldungen (175 Konz. ff.).

Es ist nur zu bekannt — jedem ist es so ergangen — daß dem Anfänger gerade die Form lange die meisten Schwierigkeiten macht. Ein Formularienbuch für den politischen Verwaltungsdienst würde ihm beste Dienste leisten.

Als Muster für die Anlage des Buches stelle ich mir das oben genannte Buch von Heller-Trenkwalder vor. Reichlichste Anmerkungen müßten auf Gesetze, Verordnungen, Normalien, Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und des Reichsgerichtes hinweisen. Inhaltlich

[2] Für Schulsachen — Agenden des Bezirksschulrates — und Mobilisierungsangelegenheiten sowie Präsidialsachen bestehen jetzt schon gesonderte Einreichungsprotokolle.

[3] Vgl. Bernatzik, Urteil und materielle Rechtskraft, § 12, insbesondere Seite 166, sowie die Sätze Nr. 851—853 in Alter, Judikatenbuch III.

sollte es alles bieten, was die Praxis in erster Instanz mit sich bringt. Jeder Fall hätte vom Anfalle bis zur Erledigung unter Weglassung aller nicht wesentlichen und typischen Umstände vorgeführt zu werden.

Ein solches Formularienbuch hätte noch einen anderen Zweck zu erfüllen: es sollte auch als Studienbehelf für den Kandidaten der praktischen Prüfung aus der politischen Geschäftsführung dienen. Dieser Kandidat hat nämlich wirklich keinerlei Lehrbuch. Das einzige für seinen Gebrauch geschriebene Buch: Bruno Schultz „Hilfsbuch zur Einführung in die Praxis der österreichischen politischen Verwaltung" soll seiner ganzen Anlage nach nur eine Übersicht geben, über den bei der Prüfung zu beherrschenden einfach kolossalen Stoff. Es ist aber kein Buch für den künftigen Praktiker. Das Formularienbuch hätte die Ergänzung zu diesem besonders in der Neuauflage sehr guten, ja geradezu unentbehrlichen Buche darzustellen, das Illustrationsmaterial zu bieten. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Begrenzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmers für die Nichtbeachtung der den Verkehr mit Margarine regelnden Vorschriften durch seine Angestellten.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 10. November 1914, Kr VII 69/14, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichtes in Schwaz vom 29. Mai 1914 und jenes des Landes- als Berufungsgerichtes in Innsbruck vom 24. Juni 1914, womit Max W. der Übertretung nach § 17 Gesetz vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26/02, mit Bezug auf die Ministerialverordnung vom 1. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 27, Art. III a, schuldig erkannt worden ist, zu Recht erkannt: Durch die beiden Urteile ist das Gesetz im § 17 des bezogenen Gesetzes verletzt worden; beide Urteile werden aufgehoben und dem Bezirksgerichte Schwaz die neuerliche Verhandlung und Entscheidung der Strafsache aufgetragen.

Gründe: Mit dem Urteil des Bezirksgerichtes Schwaz vom 29. Mai 1914 wurde der Inhaber der Firma Karl Al. W., Seifen-, Kerzen- und Fettwarenfabrik und Petroleumgeschäft in Innsbruck, Max W., der Übertretung nach § 17 Gesetz vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26/02, mit Bezug auf die Ministerialverordnung vom 1. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 27, Art. III a und g, schuldig erkannt und nach der bezeichneten Gesetzesstelle zu einer Geldstrafe von 20 K und im Uneinbringlichkeitsfalle zu 48 Stunden Arrest sowie zum Kostenersatze verurteilt. Diesem Urteil lag die Feststellung zu Grunde, daß der Angeklagte am 17. Februar 1914 aus Innsbruck der Gemischtwarenhändlerin Cäzilie G. eine 50 kg Margarinschmalz enthaltende Kiste nach Schwaz übersandte, auf der die Firma des Erzeugers und die Bezeichnung des Inhaltes nicht in deutlicher und unverwischbarer Schrift angebracht und die auch nicht mit einer behördlich registrierten Plombe versehen war. Bei der Hauptverhandlung gab der seit 16 Jahren bei der Firma bedienstete Magazineur Michael B. als Zeuge vernommen an, er sei der festen Meinung, daß er die an Cäzilie G. gesendete Kiste mit dem Firmenausdruck versehen und plombiert habe; dieser Zeuge bestätigte weiters in Übereinstimmung mit der Verantwortung des Angeklagten Max W., daß er von letzterem den strengen Auftrag erhalten habe, bei Verpackungen alle Vorschriften genau einzuhalten, und in dieser Richtung vom Angeklagten öfters kontrolliert worden sei.

In der gegen das bezirksgerichtliche Urteil eingebrachten Berufungsausführung wurde vom Angeklagten geltend gemacht, daß nicht er, sondern sein Magazineur Michael B. die bei der Nachschau im Geschäfte der Cäzilie G. beanständete Kiste in mangelhaftem Zustande abgesendet habe, obwohl Michael B. den strengen Auftrag gehabt habe, jede Kiste vorschriftsmäßig auszustatten, wozu ihm alle erforderlichen Werkzeuge und Geräte stets zur Verfügung standen; er selbst überwache seine Angestellten nach Möglichkeit, könne bei dem großen Umfange des Geschäftes aber nicht bei Versendung jeder einzelnen Kiste zugegen sein. Die Versendung der Kiste an Cäzilie G. sei in seiner Abwesenheit und in aller Eile erfolgt und bilde den ersten Anstand, der sich seit Wirksamkeit des Margaringesetzes bei seiner Firma ergeben habe. Mit dem Urteil des Landesgerichtes Innsbruck als Berufungsgerichtes in Übertretungsfällen vom 24. Juni 1914 wurde die Berufung des Angeklagten unter Verweisung auf die erstrichterlichen Entscheidungsgründe als unbegründet zurückgewiesen.

Durch das Urteil beider Instanzen wurde das Gesetz in der Bestimmung des § 17 Marg.-G. verletzt.

Der Übertretung nach § 17 Marg.-G. macht sich schuldig, wer in anderer als in der im § 16 vorgesehenen Weise den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund der §§ 4, 9 und 14 erlassenen Verordnungen der Regierung zuwiderhandelt. Die Straffälligkeit nach dieser Gesetzesstelle wird demnach dadurch begründet, daß der Beschuldigte selbst eine Handlung vornimmt, die dem Margaringesetz oder einer auf Grund der §§ 4, 9 und 14 erlassenen Verordnungen zuwiderläuft oder daß er nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine solche Zuwiderhandlung einer dritten Person zu verantworten hat, die er an seiner Statt bestimmte Arbeiten verrichten läßt. Dies trifft zu, wenn er diese Tathandlung entweder unmittelbar oder dadurch ermöglicht, daß er bei der Auswahl seines Stellvertreters oder bei dessen Überwachung die pflichtmäßige Vorsicht außer acht läßt. Im vorliegenden Falle erklärt nun das Urteil des Bezirksgerichtes Schwaz allerdings im Eingang der Entscheidungsgründe, daß der Angeklagte Max W. mit Faktura vom 17. Februar 1914 der Gemischtwarenhändlerin Cäzilie G. eine ungefähr 50 kg wiegende Kiste mit Margarinschmalz zur gewerblichen Weiterveräußerung übersendet habe. Es geht jedoch aus der Fassung dieser Feststellung und insbesondere aus dem Hinweis auf die Faktura, womit die Übersendung erfolgte, hervor, daß das Urteil hiemit nichts anderes zum Ausdruck bringen wollte, als daß von der Firma, deren Inhaber der Angeklagte ist, der Cäzilie G. eine nicht vorschriftsmäßig mit Firmaausdruck und Inhaltsangabe sowie mit einer behördlich registrierten Plombe versehene Kiste mit Margarin geliefert wurde. Eine Feststellung in der Richtung, daß Max W. persönlich die Verpackung und Versendung dieser Kiste vorgenommen habe, ist in den Urteilsgründen nicht enthalten und wäre auch durch die Ergebnisse des Beweisverfahrens nicht gedeckt, da der Verantwortung des Angeklagten und der Zeugenaussage des Magazineurs Michael B. im Gegenteil zu entnehmen war, daß die Versendung der Kiste an Cäzilie G. nicht durch den Angeklagten, sondern durch Michael B. erfolgte, dem diese Arbeit vermöge seiner Stellung als Magazineur zukam. In eine Erörterung jener Tatumstände, die nach dem oben Gesagten, abgesehen von einer unmittelbaren Beteiligung des Max W. an dem Versenden der Margarinkiste, für dessen Straffälligkeit von Belang sein konnten, hat sich weder das Bezirksgericht noch das Berufungsgericht eingelassen, obwohl letzteres hiezu um so mehr Grund gehabt hätte, als in der Berufungsausführung ausdrücklich auf die Stellung des Angeklagten als Inhaber einer Firma, die alljährlich Zehntausende von Kisten mit Margarinschmalz zum Versand bringt und auf die Unmöglichkeit einer sich auf jede einzelne Versendung erstreckenden Kontrolle hingewiesen worden war.

Daß ein Fabrikant, der einen Stellvertreter im Sinne des § 55 Gew.-O. nicht bestellt hat, ohne Rücksicht auf den Umfang seines Geschäftes auch vom Standpunkte des Strafrechtes zur persönlichen Überwachung seines Geschäftsbetriebes und der in diesem beschäftigten Personen verpflichtet ist und demgemäß für die Möglichkeit einer ausreichenden Kontrolle seinerseits Sorge zu tragen hat, ist allerdings nicht zu bezweifeln. Daraus folgt aber noch nicht, daß sich diese Überwachung bis in jede Einzelheit zu erstrecken hat und der Geschäftsherr für jede in seinem Betriebe vorkommende absichtliche oder versehentliche Vernachlässigung einer gesetzlichen Vorschrift verantwortlich gemacht werden kann. Vorausgesetzt, daß ihn nicht schon bei der Auswahl der von ihm bestellten Personen ein Verschulden trifft, wird der Unternehmer sich vor strafrechtlicher Verantwortlichkeit dadurch schützen können, daß er seine Angestellten im vorhinein über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften belehrt, die diesen entsprechenden Anordnungen erläßt, seinen Angestellten die zu ihrer Beobachtung und Durchführung dienlichen Hilfsmittel beistellt und sich von Zeit zu Zeit von der Befolgung seiner Anordnungen überzeugt. Rechtsirrig erscheint demnach die Anschauung, von der sich die beiden Untergerichte leiten ließen, daß einem Fabrikanten ein Verschulden im Sinne des § 17 Marg.-G. unter allen Umständen schon dann zur Last fällt, wenn bei Versendung einer Ware durch

seine Firma seitens eines Angestellten eine der in dieser Gesetzesstelle aufgezählten Vorschriften nicht beobachtet wird.

Es war daher in Stattgebung der von der Generalprokuratur gemäß § 33 St.-P.-O. zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde nach §§ 292 und 479 St.-P.-O. wie oben zu erkennen.

Notizen.

(Unzulässige Wahlbeeinflussung.) Die „Zeitschrift f. badische Verw. u. Verw.-Rechtspflege" teilt aus den Entsch. des badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Oktober 1914 folgenden Rechtsgrundsatz mit: „Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes setzt eine unzulässige Wahlbeeinflussung voraus, daß die Wähler durch eine widerrechtliche Handlung in der Freiheit ihrer Entschließung über ihre Abstimmung gebunden wurden oder gebunden werden konnten. Eine Wahlbeeinflussung dieser Art ist für die zu erlassende Entscheidung außerdem nur insoweit von Bedeutung, als sie geeignet ist, eine Änderung des Wahlergebnisses herbeizuführen. In der Geltendmachung konfessioneller Interessen allein mit der Absicht, einen Wähler zur Abgabe seiner Stimme in einer bestimmten Richtung geneigt zu machen, ist eine rechtswidrige Handlung und eine unzulässige Wahlbeeinflussung noch nicht ohne weiteres zu erblicken. Es muß vielmehr, um diesen Tatbestand zu erfüllen, dazu kommen, daß der Wähler durch die Art der zu seiner Beeinflussung angewandten Mittel in eine Zwangslage versetzt und so in seiner freien Entschließung bei der Stimmabgabe beschränkt wurde."

Literatur.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer in Eger über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1913. Eger 1913. Eigentum und Verlag der Handels- und Gewerbekammer in Eger. Druck von Georg Adler in Eger.

Den einleitenden Worten entnehmen wir, daß das Jahr 1913 unter dem Zeichen industrieller und finanzieller Depression stand. Die Ursachen dieses Zustandes sind für Österreich überall die gleichen und sie kulminieren in der Geldknappheit und Geldteuerung. Es sei in dieser Hinsicht auf die in Nr. 8 dieses Blattes vom Jahre 1915 geschilderten Verhältnisse aus dem Berichte der Handels- und Gewerbekammer in Wien verwiesen. Erfreulicherweise hat trotz der Kreditschwierigkeit und des nach den Balkanländern unterbundenen Exportes der Kammerbezirk keine einzige Insolvenz zu beklagen, ein Beweis für die überaus gesunde Basis fast aller Industrieunternehmungen. Der Braunkohlenbergbau erfuhr im Jahre 1913 eine weitere Steigerung der Förderung. Der wichtigsten Industrie des Kammerbezirkes, der Porzellanindustrie gelang es, den erlittenen Ausfall des Exportes nach dem Orient durch einen solchen nach England und Nordamerika mehr als auszugleichen. Die Musikinstrumentenindustrie wurde im großen und ganzen nicht in Mitleidenschaft gezogen, weniger zufriedenstellend war aber der Geschäftsgang in der Glas- und Flaschenindustrie. Am schwersten litt die Pasamentenstickerei-, Spitzen-, Gardinen- und Besatzartikelindustrie. Unter den Textilbranchen war die Wirkwarenindustrie das ganze Jahr am besten beschäftigt (Militärlieferungen). Die Eisenwerke waren infolge geringer Bautätigkeit weniger beschäftigt. Der Hopfenhandel erzielte bescheidenen Nutzen. Die Biererzeugung weist gegenüber dem Vorjahre einen Ausfall von über 39.000 Hektoliter aus; ebenso war der Versand von Mineralwässern im Berichtsjahre geringer. Der Bericht konstatiert erfreulicherweise ein Sinken der Insolvenzen im Inlande im Jahre 1913 (856 Fälle) gegenüber dem Vorjahr (1062 Fälle) und fordert neuerlich eine Reform der Konkursordnung und des Anfechtungsgesetzes. „Die Klagen mehren sich stets von neuem, daß seitens böswilliger Schuldner alle möglichen, durch die Lücken des Gesetzes ermöglichten Schiebungen zu Gunsten der Verwandten und sonstiger vorgeschobener Personen vorgenommen werden, wodurch die Gläubigerschaft empfindlich geschädigt wird. Nach wie vor wird die Forderung nach Vereinfachung und Verbilligung des Konkursverfahrens und nach einer Reform der Stimmberechtigung im Konkursverfahren erhoben, damit die hypothekarisch und durch zedierte Buchforderungen gedeckten Geldinstitute und die pfandrechtlich gesicherten Verwandten die keine Deckung genießenden Gläubiger von der Einflußnahme auf die Konkursverwaltung nicht mehr ausschalten können." Der Bericht bespricht weiter die Verhältnisse der Banken, die von der Krise großenteils unberührt blieben. Ein weiterer Abschnitt ist den Bahnen des Kammerbezirkes gewidmet (Bauten, Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, Tarife). Hiebei sei hervorgehoben, daß die Tarifabteilung der Kammer im Jahre 1913 einer Neuorganisation unterzogen wurde und nunmehr in der Lage ist, alle Frachtanfragen und sonstigen Wünsche der Interessenten in bezug auf den Transport von Gütern möglichst rasch und zuverlässig zu beantworten. Es werden dann die Erhöhungen des Aktienkapitales bei Gesellschaften im Kammerbezirke im Jahre 1913, die Löschungen solcher Gesellschaften im selben Jahre, Neueintragungen von Gesellschaften m. b. H., Herabminderung des Stammkapitales bei solchen Gesellschaften, dem Leser übermittelt. Dann wird über die Tätigkeit des im Jahre 1909 gegründeten, vorzüglich organisierten Kaiser Franz Josef I.-Gewerbeförderungsinstitutes berichtet. Aus den Mitteilungen über die Maschinenbezugsgenossenschaft für den Egerer Kammersprengel r. G. m. b. H., entnehmen wir u. a., daß diese Genossenschaft im Jahre 1913 mit etwas besserem Erfolge als im Vorjahre gearbeitet hat. Sehr fördernd für die Industrie und das Gewerbe war der Beschluß der Kammer in der Sitzung vom 14. November 1913, betreffend die Errichtung eines ständigen Musterlagers, wodurch es den Industriellen und Gewerbetreibenden des Kammerbezirkes ermöglicht wird, ihre Erzeugnisse den Interessenten vorzuführen und Verbindungen mit neuen Abnehmern anzuknüpfen und auswärtigen Kaufleuten Gelegenheit geboten wird, Auswahl und Prüfung der Beschaffenheit der Waren und einverständliche Regelung der Kaufbedingungen zu treffen. Die Organisation dieses Musterlagers ist, wie aus dem Berichte zu entnehmen ist, eine ganz vorzügliche und könnte auch anderen Kammern, die sich dieses Institutes noch nicht bedienen, zum Vorbilde dienen. An den allgemeinen Teil schließt sich wie in früheren Jahren der spezielle an, der auch gar manche interessante Einzelheiten enthält, worauf jedoch wegen Raummangels nicht näher eingegangen werden kann. Nur auf das Kapitel 77, die Statistik der Zwangsvollstreckungen im Kammersprengel in den Jahren 1911—1913 sei verwiesen, der zwei Übersichten der Kreisgerichtspräsidien Eger und Brüx beigeschlossen sind. Interessant ist hiebei das Ergebnis, daß in jenen Bezirken, wo Industrie und Gewerbe am stärksten vertreten sind, die Zahl der Zwangsverkäufe bedeutend gestiegen, diese Zahl dagegen in Bezirken mit vorwiegend landwirtschaftlichem Charakter normal geblieben ist. Was die obigen Anregungen in Hinsicht der Konkursordnung betrifft, so dürfte die kaiserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 337, über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer „Anfechtungsordnung" wenigstens zum Teile obigen Forderungen genügen.

Kronegger.

Personalien.

Se. Majestät haben den Sektionsrat im Finanzministerium Dr. Emil Freiherrn von Deméz zum Hofrate und Finanzdirektor in Salzburg ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Rechnungsrat Johann Benisch zum Oberrechnungsrate und den Rechnungsrevidenten Moses Schneesteppl zum Rechnungsrate ernannt.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 17. Juni 1915. **XLVIII. Jahrgang Nr. 25.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Verwaltungsreform.

Von Richter Dr. Hans Grohmann in Villach.

(Schluß.)

Ein paar Worte bezüglich der Ausbildung des Nachwuchses. Für Richteramtskandidaten enthält die Justizministerialverordnung vom 15. August 1897, R.-G.-Bl. Nr. 192, detaillierte Bestimmungen über die Aufeinanderfolge und Dauer der Beschäftigung in sämtlichen Dienstzweigen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Infolge dieser Vorschriften hat der im richterlichen Vorbereitungsdienste stehende bei Ablegung der Richteramtsprüfung in allen Gebieten praktisch gearbeitet.

Eine ähnliche Bestimmung sowie überhaupt eine deutliche Cäsur zwischen den Jahren des Lernens und denen der Arbeit besteht für die politischen Behörden nicht; letzteres ist bei bureaukratisch organisierten Behörden gewiß auch schwerer durchführbar.

In der Regel bekommt der junge Konzeptspraktikant nach wenigen Monaten ein selbständiges Referat, das er nun, solange seine Zuteilung zu der betreffenden Behörde dauert, behält.

So kommt es, daß manche nach jahrelanger Praxis und abgelegter Prüfung in wichtigen Zweigen der politischen Verwaltung noch nie gearbeitet haben.

Bei den meisten mit mehreren Einzelrichtern besetzten Gerichten findet — ohne daß eine dahingehende Vorschrift bestände — im Interesse der Gleichmäßigkeit der Ausbildung ein jährlicher Wechsel der Referate statt; wer heuer Übertretungsrichter ist, ist etwa im nächsten Jahre Exekutionskommissär, im folgenden Prozeßrichter u. s. f. Dabei hat jeder Richter, wie bereits oben bemerkt wurde, schon in der Zeit seines Vorbereitungsdienstes in allen Zweigen Verwendung gefunden. Ein obligatorischer Referatwechsel bei Bezirkshauptmannschaften wäre um so nötiger.

Einen Teil der Vorbereitungszeit bringt jeder, der sich der politischen Laufbahn zugewendet hat, bei einer Statthalterei (Landesregierung) zu. Es ist das gewiß nötig, um den Geschäftsbetrieb dieser Behörde kennen zu lernen. Der sonstige Nutzen einer solchen monatelangen Zuteilung scheint mir jedoch ziemlich gering, und zwar um so geringer, je größer die Behörde ist. Eine solche Stelle ist — wie jeder andere Großbetrieb — organisiert nach dem Prinzipe weitestgehender Arbeitsteilung. Jede der Konzeptskräfte bekommt immer wieder Agenden gleicher Art. Der Beamte bekommt dadurch auf dem engen, von ihm bearbeiteten Gebiete ein Detailwissen, aber schon das, was sein Nebenmann arbeitet, ist ihm oft gänzlich fremd. Längere Zuteilungen jüngerer Kräfte zu den politischen Landesbehörden sind daher für ihre Ausbildung wenig vorteilhaft.

Daß Kurse für die im politischen Vorbereitungsdienste stehenden Personen — ähnlich den für Richteramtskandidaten — nicht abgehalten werden, ist bekannt. Der Erfolg solcher Übungen hängt so vollkommen von der pädagogischen Begabung des Kursleiters ab und diese pädagogische Begabung findet sich so selten, daß ich ihnen gewiß nicht das Wort reden möchte.

Ich will zum Schlusse noch ein paar Worte über die sogenannte praktische Prüfung aus der politischen Geschäftsführung sagen. Bei der Richteramtsprüfung bekam ich keine einzige Frage, in welcher Art das Gesetz diese oder jene Materie regele. Ich mußte einen praktischen Rechtsfall nach dem anderen entscheiden, antworten, wie ich mir als Richter in dieser oder jener Lage helfen würde. Die Richteramtsprüfung ist wirklich das, was sie nach § 12 Gerichtsorgan-Ges. sein soll: eine praktische Prüfung.

Den denkbar größten Gegensatz bildete für mich die politische Prüfung. Es war eine Prüfung, die sich von der dritten theoretischen Staatsprüfung in der Art der Fragestellung durch nichts unterschied. Das gleiche wurde mir von Leuten bestätigt, welche die Prüfung bei verschiedenen anderen Landesbehörden abgelegt haben. In ihrer heutigen Form verdient sie also den Titel einer praktischen Prüfung ganz und gar nicht. Nicht die Auffassungsgabe, das schnelle Erfassen des Kernes der Sache, die Richtigkeit der Entscheidung wird geprüft; kurz gesagt: man wird geprüft, nicht, ob man etwas kann, sondern, ob man etwas studiert hat. Und das kann doch gewiß nicht der Zweck dieser Prüfung sein.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Aufgabe der Prüfungskommissäre keine leichte ist. Die meisten von ihnen sind seit Jahren der Landesbehörde zugeteilt und hatten die ganze Zeit ein- und dasselbe Referat. Ist es da zu wundern, daß ihnen meist die anderen Gebiete ferner liegen, manche daher genötigt sind, sich selbst auf die Prüfung vorzubereiten, sich eventuell sogar die Fragen aufzuschreiben, die sie dem Kandidaten zu stellen beabsichtigen, ihre richtige Beantwortung durch den Kandidaten nach ihren Aufschreibungen zu kontrollieren?

Auch hier wieder würde das von mir angeregte Formularienbuch den Prüfern gute Dienste leisten. Jedenfalls ist auch sorgfältigste Auswahl derselben am Platze.

Im übrigen halte ich Vermehrung der Klausurarbeiten für angezeigt. Jeder Kandidat sollte eine Arbeit im bisherigen Umfange, dann aber an einem zweiten Prüfungstage drei bis vier kleine praktische Fälle aus verschiedenen Verwaltungsgebieten — durchwegs den Agenden der Bezirkshauptmannschaften entnommen — zur schriftlichen Entscheidung erhalten.

Wissenschaftliche Hausarbeiten, wie sie von den Richteramtskandidaten vor der Prüfung zu machen sind, haben gewiß den Vorteil, daß

man genötigt ist, sich mit der Fachliteratur vertraut zu machen. Ich glaube aber nicht, daß die damit von der Justizverwaltung gemachten Erfahrungen zufriedenstellende sind.

Ich bin am Ende meiner Ausführungen. Es war bei denselben meine Absicht zu zeigen, daß sich bei gutem Willen ohne Gesetze und Verordnungen heute schon manches bessern läßt. Und das kann nicht schaden; denn die Verwaltungsreform — notwendigerweise auf breitesten Fundamenten bauend — wird noch jahrelang auf sich warten lassen.

Die meisten der vorgeschlagenen Änderungen könnten von den Bezirkshauptleuten für die ihnen unterstehende Behörde ohne weiteres eingeführt werden: Es könnte an die Konzeptsbeamten der Auftrag ergehen, Personen, die innerhalb des Sprengels der Behörde wohnen, grundsätzlich persönlich einzuvernehmen; bei den Entscheidungen Tenor und Gründe streng zu trennen; der Vollständigkeit der Begründung ein besonderes Augenmerk zuzuwenden; es könnte der Amtsbibliothek selbst bei bescheidenstem Amtspauschale mehr Beachtung geschenkt werden; jährlicher Referatswechsel wäre wohl unschwer durchführbar. Die §§ 64 ff. der Amtsinstruktion für die gemischten und politischen Bezirksämter, welche das Einreichungsprotokoll regeln, könnten allerdings nur im Verordnungswege — § 11 lit. l St.-G.-G. über die Reichsvertretung — abgeändert werden.

Am meisten würde es mich freuen, wenn die Anregung zur Schaffung eines „Formularienbuches für den politischen Verwaltungsdienst“ auf fruchtbaren Boden fiele. Welche guten Erfahrungen das Justizministerium mit dieser Einrichtung gemacht hat, sieht man daraus, daß es zur neuen Konkurs- und Ausgleichsordnung jüngst erst ein Formularienbuch herausgegeben hat.

Mitteilungen aus der Praxis.

Das Reichsgericht erkennt mittelst Beschlusses, daß das Recht der Wahl zur Gemeindevertretung ein durch die Verfassung gewährleistetes politisches Recht ist.

Das Reichsgericht hat nach am 9. Jänner 1915 gepflogener öffentlicher Verhandlung über die sub praes. 21. Juli 1914, Z. 414/R.-G., durch Advokaten Dr. Samuel Weizmann in Brünn eingebrachte Beschwerde des Franz R. und Genossen wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Wahl zur Gemeindevertretung den Beschluß gefaßt:

1. Die vom k. k. Ministerium des Innern erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des k. k. Reichsgerichtes wird zurückgewiesen.

2. Das Verfahren in der Hauptsache wird bis zu der Entscheidung des nach dem Gesetze vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 37 ex 1876, hiezu berufenen Senates ausgesetzt.

Tatbestand: In der Beschwerde wird ausgeführt: Als anläßlich der Gemeindeausschußwahlen in Greifendorf die Wählerlisten zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt waren, erschienen die Beschwerdeführer in die Liste des II. Wahlkörpers eingereiht. Die dagegen erhobene Einwendung der Gemeindewähler Josef St. und Genossen bei der Reklamationskommission wurde von dieser mit Beschluß vom 8. Juni 1914 mit der Begründung abgewiesen, daß die Beschwerdeführer zwar zu den gemäß § 1, Punkt 4 f der Gemeindewahlordnung für Mähren ohne Rücksicht auf die Steuerleistung Wahlberechtigten gehören, aber gemäß § 14 dieser Wahlordnung nicht in den ersten Wahlkörper eingereiht werden können. Auf Grund der gegen diesen Beschluß bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Trübau rechtzeitig eingebrachten Berufung der Gemeindewähler Josef St. und Genossen erkannte diese laut Bescheides vom 6. Juli 1914, daß Alois Sch. mit einer Steuerleistung von 20 K, Viktor P. mit einer Steuerleistung von 20 K, Viktor Sch. mit einer Steuerleistung von 9 K 60 h und Alois W. mit einer Steuerleistung von 8 K 80 h in den III. Wahlkörper einzureihen sind, während Leopold W. und Franz R., denen in der Gemeinde Greifendorf keine direkte Steuer vorgeschrieben ist, in keine für die Gemeindewahl in Greifendorf verfaßten Wählerlisten einzutragen sind. Dieses Erkenntnis wird damit begründet, daß das Vorzugswahlrecht nach § 1, Abs. 4 f der Gemeindewahlordnung für Mähren außer den Vorstehern von Volksschulen nur den mit der Leitung mehrklassiger Schulen ernennungsgemäß betrauten Lehrern solcher Schulen zukommt. Dagegen kehrt sich die reichsgerichtliche Beschwerde. Auf Grund der darin gebrachten sachlichen Ausführungen wird unter Berufung auf die reichsgerichtlichen Präjudikate Nr. 307, 308, 552, 553 u. a. m. der Sammlung der Antrag auf das Erkenntnis gestellt, daß durch die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Trübau vom 6. Juli 1914, Z. 15.768, eine Verletzung des Gemeindewahlrechtes der Beschwerdeführer stattgefunden hat, die angefochtene Entscheidung aufgehoben und ausgesprochen werde, daß den Beschwerdeführern das Wahlrecht zur Gemeinde ohne Rücksicht auf die Steuerleistung im Sinne des § 1 der mährischen Gemeindewahlordnung gebührt.

In der Gegenschrift wird zunächst bemerkt, daß eine Beschwerde in derselben Angelegenheit auch an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht worden ist. Sodann wird die Kompetenz des Reichsgerichtes bestritten, weil das von den Beschwerdeführern in Anspruch genommene Vorzugswahlrecht nicht zu den durch die Verfassung gewährleisteten Rechten gehört, sondern ausschließlich auf die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung für Mähren sich gründet. Die Bestimmung des Artikels 4, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleistet nur die gleiche Behandlung der Gemeindegenossen mit den Gemeindeangehörigen bezüglich des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung, enthält aber keine Andeutung darüber, daß es den ganzen Umfang des Gemeindewahlrechtes unter seinen besonderen Schutz stellen wollte. Sachlich sei die Beschwerde sowohl nach dem Wortlaute als auch nach der Entstehungsgeschichte der mährischen Gemeindewahlordnung unbegründet.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung, welche auf die Kompentenzfrage beschränkt wurde, stellte der Beschwerdevertreter den Antrag, das Reichsgericht möge sich für kompetent erklären, und begründete diesen Antrag damit, daß das Gemeindewahlrecht sowohl ein politisches wie auch ein durch die Verfassung gewährleistetes Recht sei. Dies gehe aus den der Gemeindevertretung zugewiesenen Aufgaben hervor, welche vielfach den Charakter politischer Funktionen aufweisen und aus Artikel IV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, sowie den Landtagswahlordnungen, deren integrierender Bestandteil die Gemeindewahlordnungen seien.

Entscheidungsgründe: Die Impetranten beschweren sich dagegen, daß ihnen durch den Beschluß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Trübau vom 6. Juli 1914 das Wahlrecht zur Gemeindevertretung Greifendorf in der Person des Leopold W. und Franz R. gänzlich versagt, in der Person des Alois Sch., Viktor P., Viktor Sch. und Alois W. nur im III. Wahlkörper, statt, wie begehrt, allen Einschreitern ohne Rücksicht auf die Steuerleistung im I. Wahlkörper zuerkannt wurde.

Nach Artikel 3, lit. b des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, ist das Reichsgericht kompetent zur Entscheidung über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen gewährleisteten politischen Rechte.

Daß das Recht der Wahl zur Gemeindevertretung ein politisches Recht ist, wird von niemandem bestritten.

Daß dieses Recht aber auch ein durch die Verfassung gewährleistetes ist, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Bei Schöpfung des Staatsgrundgesetzes über Einsetzung eines Reichsgerichtes standen auf Grundlage des Patentes vom 28. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern Landesordnungen und Landtagswahlordnungen in Kraft, die in Artikel III und IV der zitierten Verfassungsurkunde ausdrücklich als Staatsgrundgesetze erklärt sind.

Diese Wahlordnungen enthielten übereinstimmend Normen, nach denen die Abgeordneten ganzer Wählerklassen (Städte und Märkte, wie der Landgemeinden) durch teils direkte, teils indirekte Wahl „aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 170, zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindemitglieder (oder gewisser Wahlkörper derselben) zu wählen sind“.

Das Recht der Wahl zu den Landtagen wurde also auf dem Rechte zur Wahl zur Gemeindevertretung aufgebaut. Das Gemeindewahlrecht bildet hiernach nicht bloß ein äußeres Erkennungszeichen, sondern die konstitutive Grundlage des Landtagswahlrechtes und somit auch der weiteren hierauf gestützten verfassungsmäßigen Rechte. Damit

ist es selbst ein Teil der verfassungsmäßigen Rechte geworden, die es trägt und muß sonach auch denselben Schutz genießen, der dem Reichsgerichte für Rechte dieser Art vorbehalten ist.

Nur ein Ausfluß dieser Erkenntnis des Gemeindewahlrechtes als verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes ist es, wenn Artikel IV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, erklärt: Allen Staatsbürgern, die in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze oder Einkommen Steuern entrichten, gebührt das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen.

Hiemit ist keineswegs eine bloß prinzipielle Gleichstellung der sogenannten Gemeindegenossen mit den Gemeindeangehörigen ausgesprochen, sondern dieser Gleichstellung vielmehr ein fester Inhalt mit unmittelbarem Bezug auf das Wahlrecht gegeben, den Gemeindegenossen staatsgrundgesetzlich dasselbe Gemeindewahlrecht eingeräumt als den Gemeindeangehörigen und damit zugleich auch wieder eine wesentliche Bestimmung für das Landtagswahlrecht getroffen, wie es bei dem engen Zusammenhang dieser Rechte, deren das eine vom anderen abhängt, nicht anders sein kann.

Jede andere Auffassung würde auch zu der gänzlich unhaltbaren Folge führen, daß wohl das Wahlrecht der entfernteren Gemeindegenossen wenigstens relativ unter verfassungsmäßigen Schutz gestellt wäre, während dasselbe Wahlrecht der engeren Gemeindeangehörigen dieses Schutzes entbehren sollte!

Dieser zur Zeit der Schöpfung der Staatsgrundgesetze bestandene und in diesen sogar ausdrücklich anerkannte Charakter des Gemeindewahlrechtes als eines „verfassungsgemäß geschützten Rechtes" könnte demselben aber auch dann nicht genommen werden, wenn nachträglich dessen unmittelbare Beziehung zu anderen verfassungsgemäß geschützten Rechten verändert worden wäre.

Doch liegt dieser Fall nicht vor.

Das Gesetz vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 41, nahm im § 9 die bestehenden Landtagswahlberechtigungen, somit das Gemeindewahlrecht zur Basis auch für die direkten Reichsratswahlen und wenn diese Beziehung auch durch die mit Gesetz vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 17, erfolgte Einführung des allgemeinen Stimmrechtes für die Reichsratswahl naturgemäß entfallen mußte, so hält doch der größte Teil der heute geltenden Landtagswahlordnungen an dem Wahlrecht zur Gemeindevertretung als Grundlage für das Wahlrecht in den Städte- und Landgemeindenkurien der Landtage nach wie vor fest.

Was endlich den Umstand betrifft, daß bei einigen der Beschwerdeführer nicht das Wahlrecht zur Gemeindevertretung überhaupt, sondern nur die Einreihung in einen bestimmten Wahlkörper in Frage sei, so ist zu bemerken:

Die Einreihung in einen bestimmten Wahlkörper ist Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung, daher ein integrierender Bestandteil dieses Wahlrechtes selbst.

Dies zeigt sich mit besonderer Klarheit im gegebenen Falle, in dem die Beschwerdeführer behaupten, daß ihnen das Wahlrecht ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung zukomme, während bei der durch die Beschwerde bekämpften Auffassung dieses Wahlrecht für einen Teil derselben gänzlich entfiele, für einen anderen unter ganz anderen Voraussetzungen und Modalitäten der Ausführung eingeräumt würde, als jene sind, auf die sie ihr verfassungsmäßig zu schützendes Recht stützen.

(Beschluß des k. k. Reichsgerichtes vom 9. Jänner 1915, Z. 583 ex 1914.)

Notizen.

(Die Verlängerung der Landsturmpflicht und die ehemaligen Gagisten der Evidenz.) Mit der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 108, wurde das Gesetz vom 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg für die Dauer des gegenwärtigen Krieges abgeändert. Nach Absatz 2 des § 1 dieser Verordnung sind nunmehr alle wehrfähigen Staatsbürger, die weder der gemeinsamen Wehrmacht noch der Landwehr angehören, bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 50. Lebensjahr vollstreckt haben, landsturmpflichtig. Nach dem Gesetze vom 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 90, endete die Landsturmpflicht in dem Jahre, in dem das 42. Lebensjahr vollstreckt wurde. Ein großer Teil der Gagisten in der Evidenz hat nun nach Beendigung dieser gesetzlichen Landsturmdienstzeit berechtigterweise und im guten Glauben die Charge zurückgelegt. Man hätte nun erwartet, daß das Gesetz oder eine Vollzugsvorschrift nach dem Prinzipe jura quaesita sunt servanda bezüglich dieser ehemaligen Gagisten eine Bestimmung brächte, wonach infolge der verlängerten Landsturmpflicht die zurückgelegte Charge ipso jure wieder erlangt wird. Da dies nicht geschehen ist, sind in den Kreisen der bezüglichen ehemaligen Gagisten Zweifel und Beunruhigung eingetreten. Es wäre daher ein Gebot der Pflicht unserer Kriegsverwaltung, sich in jener Angelegenheit bindend zu äußern, zumal die an der Lösung der Frage interessierten Personen vielfach Standespersonen sind, denen es nicht gleichgültig sein kann, ob sie als gewöhnlicher Soldat oder als Offizier (Militärbeamter) militärische Dienste leisten werden. Auch würde diese Personen gewiß schon eine Musterung zusammen mit der Allgemeinheit peinlich berühren, wozu noch das Ungereimte käme, daß ehemalige Offiziere mit ihren ehemaligen Untergebenen zusammen gemustert und vermutlich in gleicher Weise behandelt würden. Es spielt da also auch ein disziplinärer Faktor mit.

(Dr. Barnados Erziehungsanstalten), die in London wie auch in anderen Teilen Englands und in Kanada errichtet sind und sich ausschließlich der Erziehung armer Kinder, Knaben und Mädchen, widmen, werden, wie die „Soziale Praxis" mitteilt, demnächst ihr fünfzigjähriges Bestehen feiern können. 76.182 Kinder haben, wie Ambros Erbstein im „Zentralblatt für Volksbildungswesen" (Nr. 5) mitteilt, in den „Homes" bisher Aufnahme gefunden, 9209 befinden sich gegenwärtig gleichzeitig in ihrer Obhut. Von diesen 9209 sind 973 verkrüppelt oder unheilbar krank. Von 1866 bis 1912 sind nahezu 100 Millionen Mark zum Unterhalte dieser Kinderheime gespendet worden, und zwar handelt es sich hier in der Hauptsache um Stiftungen früherer Zöglinge, von denen nahezu alle auf dem geraden Wege geblieben sind. Dieser Erfolg wird allem Anscheine nach vorzüglich dadurch gezeitigt, daß eine gesunde Mischung von werktätiger Arbeit, theoretischer Ausbildung und sportlicher Betätigung in allen Mädchen- und Knabenklassen geübt wird. Grundsätzlich findet kein Kind in den Heimen Aufnahme, das irgendwie Hilfe von dritter Seite erhält. Nur diejenigen Kinder, die von den Helfern der Homes in den großen Städten heimatlos angetroffen werden, können beherbergt werden. Die Religionszugehörigkeit spielt dabei keine Rolle. Doch versucht man, die Kleinen dem Bekenntnisse der Kirche von England zuzuwenden. Um die in England Heranwachsenden vor gesunde Lebensaufgaben zu stellen, werden viele nach Kanada gesandt. Dort bleiben sie entweder bis zum 16. Lebensjahre in den Schwesteranstalten, um dann Bauern zu werden, oder sie beginnen sogleich nach der Einwanderung ihr neues Leben. Die Homes senden mehr Leute nach Kanada als jeder andere Auswandererverein in Großbritannien.

Literatur.

Konzept und Kanzlei. Von Walter Henrich. Wien und Leipzig 1914. Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung von Carl Fromme, Ges. m. b. H.

Die Kommission zur Förderung der Reform der inneren Verwaltung hat u. a. einen Entwurf einer Verordnung zu einer Geschäftsordnung der Bezirkshauptmannschaften und von Grundsätzen des Verfahrens vor den politischen Behörden ausgearbeitet. Der Herr Verfasser unterzieht in der vorliegenden Arbeit die Geschäftsordnung vom Standpunkte des Konzeptes und der Kanzlei einer Betrachtung und kommt zu dem Ergebnis, daß die Anregungen, die die Kommission in bezug auf die technische Frage des Kanzleiwesens gibt, befriedigend sind, daß aber ein solch günstiges Urteil betreffend das Konzept nicht abgegeben werden könne. (S. 37.) Worin erblickt nun der Autor die Mängel in dieser Richtung? Er verlangt (S. 12) die ausdrückliche Feststellung, wo die Verantwortlichkeit des Amtsvorstandes mit Rücksicht auf das zu schaffende Institut der Dezernenten aufhört und wo die des ausführenden Beamten beginnt. Er glaubt, der Amtschef könne nur für eine culpa in eligendo verantwortlich gemacht werden. — cf. § 12, Abs. 5, u. § 21, Abs. 1, des V.-E. — Der Herr Verfasser wünscht ferner, daß das Verfügungs- und Approbationssystem in Einklang gebracht werden sollte. Er schlägt vor, es dem freien Ermessen des Amtsvorstandes zu überlassen, ob er im konkreten Falle das eine oder das andere Verfahren anzuwenden für richtig findet. (S. 12.) Bezüglich der Heranziehung des Laienelementes in der Verwaltung vermißt Dr. Henrich die Präzisierung der Form und des Umfanges der Mitwirkung der Laien. (S. 13.) Der Herr Verfasser bespricht dann die Stellung der fachkundigen Beamten, deren Gleichstellung mit den rechtskundigen Beamten nur als Formsache erscheine und der akademisch gebildeten Beamten zu den Kanzleiorganen. Die Lösung des letzteren Problemes erklärt er als vollständig mißlungen. Nach dem Titel der Schrift zu schließen liegt hier der Schwerpunkt der Meinungsverschiedenheit des Autors und der Reformkommission. Nach § 20, Abs. 3, V.-E., bleibt es dem Amtsvorstande überlassen, für Erledigungen von Requisitionen inländischer Behörden und der mit einem Sterne bezeichneten Agenden des Geschäftsplanes auch Kanzleiorgane als „Referenten" zu bestellen. Nach Ansicht des Herrn Verfassers sind nun die Amtshandlungen aus Anlaß jener Requisitionen „alles andere, nur keine konzeptive Tätigkeit". „Es ist daher nicht recht klar, warum sie der Entwurf mit aller Gewalt zum Konzepte stempeln will." (S. 16.) Weiters wären nach Ansicht des Verfassers sehr viele mit einem Stern im Geschäftsplane bezeichneten Agenden „ausdrücklich dem höher qualifizierten Beamten" vorzubehalten. Der richtige Weg zur Regelung der Zuteilungsfrage sei daher, „daß man kurz entschlossen in objektiver Weise jede Tätigkeit, zu der juristisches Wissen nicht unbedingt nötig ist, vom Juristen ausdrücklich fernhält und sie anderen Organen zur Erledigung zuweist. Der Jurist sollte derartige Funktionen bloß kontrollieren und in letzter Linie die Verantwortung dafür tragen. Wenn aber die Kommission glaubt, daß man dem unstreitig bestehenden Übel abhelfen könne, indem man gewisse

Agenden als in der Regel von Kanzleiorganen zu verrichtende bezeichnet, gibt sie sich einer gewaltigen Täuschung hin. Entweder ist eine Arbeit höher geartet oder sie ist es nicht und es ist wenig ökonomisch, Agenden, die von zuverlässigen Kanzleiorganen ebensogut oder besser besorgt werden können, vom Juristen verrichten zu lassen. Auf diese Art erreicht man nur, daß sich begabtere Köpfe entweder dem Staatsdienste gar nicht nähern oder aber ihn, nachdem sie eingesehen, daß er ihnen nichts zu bieten hat, enttäuscht verlassen. Die Kommission hätte vielmehr einen andern Schluß ziehen müssen. Diese Folgerung ist: Wir brauchen dringend eine mittlere Beamtenkategorie, die zwischen das Konzept und die Kanzlei eingeschoben, die letztere in ihren Arbeiten kontrolliert und die Verbindung mit dem Konzept herstellt. Es wäre etwas dem Rechnungsdienste ähnliches. Als Vorbildung würde sich unseres Erachtens eine absolvierte Mittelschule, eventuell ohne Maturitätsprüfung, in Verbindung mit einem Kurs für Verwaltungswesen am besten eignen. Man könnte auf diese Weise einen Beamtenstand gewinnen, der das unbedingt nötige Verantwortungsgefühl, ohne welches nun einmal kein Verwaltungsapparat zu funktionieren vermag, besitzt und dieses mit einer gewissen geistigen Regsamkeit vereinigt, die genügt, um im Verkehre nach außen die Behörde — innerhalb eines begrenzten Wirkungskreises — nicht bloßzustellen". (S. 17 u. 18.) Der Autor glaubt, daß dann auch die Frage der Referenten, der er sich nun zuwendet, mit mehr Geschick zu lösen wäre. „Was glaubt man denn dadurch zu erreichen, daß man jeden rechts- oder sachkundigen Beamten nach der definitiven Anstellung sofort zum Referenten macht? Die Folge davon kann nur sein, daß, wie wir oben Konzept erster und zweiter Güte unterscheiden mußten, sich auch hier Referenten höheren und niederen Grades herauskristallisieren müssen Die letzteren sind dann in Wirklichkeit keine Referenten, sondern unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten arbeitende Konzeptshilfskräfte." (S. 19.) „Daß schließlich Kanzleibeamte nicht Referenten zu sein haben, versteht sich nach dem Gesagten eigentlich von selbst." (S. 19.) Verfasser wendet sich nun dem Institut der Dezernenten zu. Er hält es für umgestaltungsbedürftig. (S. 21.) „So ist es unseres Erachtens nicht am Platze, jeden Referenten ohne Unterschied mit Dezernentenrechten auszustatten." (l. eod.) Autor erblickt darin eine allzu große Dezentralisation und befürwortet die Zusammenziehung mehrerer Referate zu einem Dezernat. (S. 21.) „Die Kanzleibeamten müssen wir im Anschluß an unsere bisherigen Ausführungen als Dezernenten — und sei ihr Wirkungskreis noch so eng abgesteckt — rundweg abschlagen. Die akademisch vorgebildeten Beamten sind wohl zweifellos zu entlasten, es entsteht aber unseres Erachtens eine Lücke in der Gedankenkette, wenn man ann mmt, daß eine solche Entlastung nur auf die Weise möglich sei, daß Kanzleiorgane zur Verrichtung von Dezernentenfunktionen herangezogen werden." (S. 22.) Der Autor bespricht dann noch den Gebrauch der Stampiglien statt der Namensfertigung, worin er eine Impersonalisierung erblickt (S. 22 ff.), und wendet sich dann (S. 24 ff.) der technischen Seite der vom Grafen Kielmansegg herrührenden, von der Kommission fast ausschließlich akzeptierten Kanzleireformvorschläge zu. Diese hält Verfasser, wie schon gesagt, für gelungen. Er hebt unter andern sehr richtig hervor, daß durch diese Reform die Vorstände und Stellvertreter der Hilfsämter vollständig überflüssig werden. (S. 27.) Zuzustimmen ist auch dem Verfasser, wenn er sich für eine Restriktion der Verantwortung des Amtschefs in obigem Sinne einsetzt. Anders steht es allerdings mit den übrigen Vorschlägen und Bemängelungen seitens des Autors. Diese sind nicht gehörig substanziert, es ist daher für die Kritik sehr schwer zu sagen, ob ihnen Wesenheit zukommt oder nicht. Bei der Wichtigkeit der Sache soll aber doch auf das dem Titel der Abhandlung bedeutungsvolle näher eingegangen werden: Nach § 20 des V.-E. fungieren alle rechtskundigen (und mit Beschränkung auch die sachkundigen) Beamten nach ihrer definitiven Anstellung als Referenten und unterstehen als solche grundsätzlich unmittelbar dem Amtsvorstande. Es bleibt nach Absatz 3 überdies dem Amtsvorstande überlassen, hiezu geeignete Kanzleiorgane für Amtshandlungen über oberwähnte Requisitionen zu verwenden, sofern bei deren Durchführung keine Rechtsfragen sich ergeben. In diesem Falle oder wenn sich Rechtsfragen voraussichtlich ergeben werden, sind die Akten nach § 30, Abs. 1, an den rechtskundigen Referenten abzutreten. Tatsächlich bildeten bisher auch inländische Requisitionen ohne Rechtsfrage wenigstens zum Teil den Gegenstand der Bearbeitung durch Juristen. Diesem Übelstande will der V.-E. offenbar in Hinkunft begegnen. An Kanzleiorgane können nach dem schon zitierten Abs. 3 des § 20 ferner die im Geschäftsplane mit einem Sterne versehenen Agenden zur referentenmäßigen Bearbeitung übertragen werden, sofern hiezu geeignete Kräfte zur Verfügung stehen und die geschäftliche Inanspruchnahme der übrigen Referenten es geboten erscheinen läßt. Auch hier wird man den § 30, Abs. 1, sinngemäß anzuwenden haben. In meiner Praxis habe ich Kanzleiorgane vorgefunden, die sich sehr wohl ob ihrer Intelligenz und des hohen Verantwortlichkeitsgefühles wegen zur selbstständigen Bearbeitung von Geschäftsstücken einfacher Art eigneten. Autor sagt nirgends, welcher Grund ihn zu gegenteiliger Ansicht veranlaßt. Auch werden die Agenden, die im Geschäftsplane mit einem Sterne versehen sind und die höher qualifizierten Beamten zur Bearbeitung vorzubehalten wären, nicht namhaft gemacht. Ob die Einführung einer mittleren Beamtenkategorie, die von der Bibliotheksverwaltung in Deutschland und neuerlich in Österreich — siehe die von mir in Nr. 6 in diesem Jahre dieser Zeitschrift (S. 26) besprochene Schrift Drs. jur. F. A. Mayer: „Der mittlere Dienst" — hier mit Recht vorgeschlagen wird, für die Lösung der Frage von erheblichem Einfluß wäre, mag dahingestellt sein. Aber ich glaube, daß die Kontrolle eines solchen Beamten keineswegs jene des Juristen — wenn sie schon für erforderlich erachtet wird — zu ersetzen vermöchte. Dem Herrn Verfasser erscheint es gefährlich, alle Rechts- und Fachkundigen als Referenten zu bestellen Ich habe zwar noch nie bei einer politischen Behörde I. Instanz gedient; aber ich bin überzeugt, daß es hier, wie sonst im Staatsbetriebe überall, schwierigere und leichtere Referate gibt. Dem Schwächeren wird dann eben ein solches der letzteren Kategorie zugeteilt Man darf übrigens nicht vergessen, daß die Arbeiten der Reformkommission in ihrem Zusammenhange und in ihrer beabsichtigten Gesamtwirkung zu werten sind. Die Reformvorschläge der Kommission hinsichtlich der juridischen Studien und noch mehr die Anträge derselben, betreffend die Vorbereitung und die Prüfung für den juristischen Konzeptsdienst der politischen Verwaltung, werden für die Zukunft größere Garantien für die Verwendbarkeit der Verwaltungsjuristen bieten. Es dürfte übrigens jene Scheu vor Bestellung von Konzeptsbeamten zu Referenten auf die irrtümliche Ansicht des Herrn Verfassers zurückzuführen sein, die dahin geht (S. 21), daß es nicht am Platze sei, jeden Referenten ohne Unterschied mit Dezernentenrechten auszustatten. Dies will die Geschäftsordnung gar nicht. Der Abs. 2 des § 21 sagt: „Sofern das Gegenteil im Arbeitsverteilungsplane nicht ausdrücklich vorgesehen ist, fungieren alle rechts- und fachkundigen Referenten für die Angelegenheiten ihrer Referate als Dezernenten", § 14, Abs. 3. „Außerdem wird vom Amtsvorstande im Arbeitsplane bestimmt, welche Referenten und in Ausübung welcher Agenden sie zugleich als Dezernenten (§ 21) zu fungieren haben . . . . ." (siehe auch P. 6 und 7 des § 71 V.-E). Eine derartige Ermächtigung wird aber der Amtsvorstand selbst bei bloßer Verantwortlichkeit für culpa in eligendo niemals erteilen. Daß der Amtsvorstand selbst sich ein Referat vorbehalten kann, ist im P. 2 des § 71 V.-E. gesagt.

Kronegger.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hofrate der Finanz-Landesdirektion in Innsbruck Zeno Penz anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Postamtsvizedirektor Karl Kerl in Innsbruck anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Postamtsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostmeister Ludwig Calecki in Bisenz-Pisek Bahnhof aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 24. Juni 1915. **XLVIII. Jahrgang Nr. 26.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir ersuchen diejenigen P. T. Abonnenten, deren Abonnement Ende Juni abläuft, dasselbe baldmöglichst zu erneuern. Den entfallenden Pränumerationsbetrag, pro Halbjahr mit den „Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes" K 10.—, pro Vierteljahr K 5. ; ohne Erkenntnisse pro Halbjahr K 5.—, pro Vierteljahr K 2.50, bitten wir entweder direkt an den Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhändler in Wien, I. Seilergasse 4, oder an die betreffende Bezugsstelle einzusenden.

Inhalt:

Staatsbürgerliche Erziehung.

Prinzipienfragen politischer Ethik und politischer Pädagogik.*

Durch lange Zeit vermeinte man, daß sich die Erziehung nur mit dem unmündigen Menschen zu befassen habe und daß es ihr Zweck sei, ihn durch entsprechende Anregungen mündig zu machen. Zwar reicht der Gedanke, auch der erwachsene Mensch bedürfe pädagogischer Einflüsse, zurück ins graue Altertum und schon bei Plato finden wir Anfänge dieser Idee. Jede Pädagogik bedient sich als notwendigen Fundamentes der Psychologie und der Ethik. Die täglich zu beobachtenden Mißgriffe und Auswüchse in bezug auf erziehliche Beeinflussung Erwachsener sind ein trauriges Zeichen unserer Zeit, und ist die Leitung in richtige Bahnen ein nicht nur vom rein menschlichen, sondern vom staatlichen Standpunkte äußerst wichtiges Problem. Es ist daher erklärlich, daß ich das treffliche Werk des Herrn Verfassers in seinen Grundzügen dem Leser eingehender, als ich es sonst gewohnt bin, vorführe.

Der Herr Verfasser unterzieht zuvörderst das Wesen staatlicher Kultur einer eingehenden Betrachtung. Er bespricht hier die Ethik des Staatsbürgers und des Regierens. Zum Unterschiede vom heutigen Zustande sollte unsere staatsbürgerliche Belehrung weit mehr von politischer Ethik und politischer Noblesse sowie Charakterbildung ausgehen. Dazu bedarf es einer sozialen Erziehung des Einzelindividuums vor dessen staatsbürgerlicher Erziehung. Die Individuen „müssen mehr Staat in ihre Seele aufnehmen, müssen in der Wahrnehmung all ihrer Interessen und Überzeugungen gleichzeitig charaktervolle Persönlichkeiten und Repräsentanten staatlicher Ordnung und Einheit" werden. Der Geist der Selbstbeschränkung und der Einordnung in das Ganze ist nötig. Die meisten „haben keine Vorstellung, wie viel Entselbstung, Objektivität und soziale Kultur dazu gehört, sich so für das Wohl der Gesamtheit zu betätigen, daß dabei die sittliche Einheit aller Volksgruppen nicht zerrissen, sondern vertieft wird". Die Emporhebung des Bürgers aus dem bloßen Interessentum und Parteiwesen zu wahrhaft staatsbildendem Handeln ist nötig. Aber auch die staatsbürgerliche Erziehung und Selbsterziehung des Regierenden ist eine ebenso dringende Aufgabe der kommenden „staatsbürgerlichen Kultur". Der Herr Verfasser weist auf die pädagogischen Fehler der alten polizistisch-bureaukratischen Regierungstradition, namentlich den Abgang des pädagogischen Taktes der Regierenden hin. „Die Ethik und die Kunst des Regierens und Leitens muß zum Gegenstande gründlichen Nachdenkens und sorgfältiger Erziehung und Selbsterziehung gemacht werden." Der Autor geht daher zu einer Kritik der gegenwärtigen Methode der Autoritätsinkarnation über. Es gibt auch eine Erziehung Erwachsener. Im Gegensatze von Einwirkungen auf abnormale Individuen (Verbrecher, Neurotiker) habe man sich bisher in der Regel bei Behandlung des Normalmenschen der mechanisch repressiven Methode bedient statt der psychologischen (pädagogischen). Der Herr Verfasser stellt nun in diesem Sinne eine Reihe von Gesichtspunkten auf für die Art der Einwirkung auf Erwachsene, die er als „Führerkunst" im weitesten Sinne bezeichnet, „als die Kunst, Menschen zu leiten und zu organisieren." Zunächst wird die Tonart des Befehlens in den Raum der Betrachtung gezogen. „Befehlstellung setzt vorgeschrittene innere Kultur voraus." Dem Befehle steht das überaus reizbare Ehrgefühl und Selbständigkeitsverlangen des Einzelmenschen gegenüber. Dieses Gefühl anerkennt der Autor mit Recht als einen disziplinierenden Faktor ersten Ranges und stellt das Problem: Wie läßt sich die moderne Persönlichkeit und Disziplin, Menschenwürde und Gehorsam vereinigen? Autor ist für keine lose Disziplin. Aber aus ihr muß der Korporalston verschwinden. „Eine psychologisch verfeinerte Kunst des Befehlens, welche die unbeugsame Energie der Forderung mit der ritterlichen Achtung vor der gehorchenden Persönlichkeit zu vereinigen weiß." Der Herr Verfasser bespricht daher die Haupteigenschaften des wahren Führers. Es sind dies Willensstärke und Willensdisziplin einerseits, soziale Kultur, d. i. „die Fähigkeit, sich in den Seelenzustand des Gehorchenden zu versetzen", anderseits. Der Wille zur unnachsichtigen Befehlgebung ist angeboren, aber auch vielfach entwickelbar. Er wird durch Befehle gesteigert, die man sich selber gibt — Selbstdisziplin. Die

* Unter diesem Titel erschien im Verlage B. G. Teubner in Leipzig 1914 (Großoktav, 300 Seiten, Preis 3 M.) eine Broschüre von Fr. W. Foerster.

Kunst des Befehlens ist aber nicht nur die Kunst des Willens, sondern auch ein Ergebnis sozialer Kultur. Das führt zur Sozialisierung des Führerberufes. Das Befehlen soll nicht ein Akt der Überwältigung, sondern auch der einer Hilfeleistung für den Gehorchenden sein. Keine Depression des Ehrgefühls, Noblesse in der Befehlgebung — Menschenleitung ist Seelenleitung. Nur „der in der Sprache der Seele zu reden vermag und nicht meint, die Kunst des Befehlens erschöpfe sich in der Kunst, die groben Brustregister spielen zu lassen", der ist ein Kenner der Kunst des Befehlens, von der die produktive Gesamtleistung in eminenter Weise abhängig ist. „Wahre Führerschaft heißt nicht bevormunden, sondern mündig machen, heißt nicht die persönlichen Kräfte durch zentralisierende Übermacht lahmlegen, sondern diese Kräfte vielmehr von größeren Horizonten aus befruchten und inspirieren. Führen heißt sich Stellvertreter schaffen, sich selber überflüssig machen, andere zu Führern bilden." Autor bespricht jetzt die Staatspädagogik, die großen Seiten der preußischen Staatsdisziplin sowie das Prinzip der Freiheit in der englischen gesellschaftlichen Entwicklung, des „self-government". Er findet in der Ausgleichung der beiden Prinzipien die wahrhaft leistungsfähige Staatspädagogik. Der Herr Verfasser skizziert nun die Hauptgesichtspunkte einer solchen „universellen" Staatspädagogik mit steter Beziehung der preußischen und englischen Sozialkultur und legt dann die Fehler der preußischen Menschenleitung dar. Interessant ist das Kapitel über die Zukunft des fürstlichen Berufes. Der Autor weist hier nach, daß heute mehr denn je an den Führerberuf des Fürsten neue und unerschöpfliche Aufgaben herantreten, daß „der Fürst der soziale Herr sein wird, der Herr der Fürsorge, der Herr der Erziehung und der leitende Staatspädagoge". Gegenüber den Realpolitikern verlangt der Autor, daß der Staat selber in allen seinen Praktiken nach außen und innen den sittlichen Mächten vorbildlichen Gehorsam erweisen müsse. Sehr beherzigenswerte Winke bezüglich der Kolonial- und Grenzbevölkerungspädagogik entnehmen wir den Zeilen auf Seite 81 bis 87.

Der Herr Verfasser weist sohin nach, daß viele Schriftsteller über staatsbürgerliche Erziehung keine deutliche Vorstellung haben, wie außerordentlich schwierig in Wirklichkeit das Problem sich gestaltet. Der Herr Verfasser sagt ganz richtig, daß die staatsbürgerliche Erziehung mit der sozialen Erziehung beginnen müsse. Zwischen sozialer Erziehung und staatlicher Erziehung sei aber ein großer Unterschied. Die Bildung von Charakteren sei ein ebenso wichtiges Ziel der staatsbürgerlichen Erziehung, wie die Erzeugung kooperativer Eigenschaften. „Der Trumph der staatlichen Idee über alles Egozentrische und über alle Sonderinteressen kann durch keine bloß sozialen und politischen Instinkte und Gefühle wirksam begründet und gesichert werden. Es bedarf vielmehr einer tief begründeten, stark befestigten Tendenz der Seele, ihr ganzes Eigenleben einem höchsten Gute zu unterwerfen. Darum ist auch jede höhere staatliche Kultur letzten Endes untrennbar von der religiösen Kultur." Aber auch die soziale Erziehung als Vorschule bedarf gründlicherer Vorbereitung, als in bloßer Arbeitsgemeinschaft möglich ist. „Entselbstung, Verantwortlichkeit, Rücksicht, Selbstdisziplin und Selbstüberwindung im Verkehr von Mensch und Mensch muß von früh auf, an der Hand der allerverschiedensten konkreten Beispiele geübt, durch äußere Sitten unterstützt, durch religiös-sittliche Einwirkung vertieft und geklärt werden." Der Herr Verfasser erstattet nun praktische Vorschläge zur sozialen Erziehung. Er teilt die Menschen zu diesem Zwecke in drei Gruppen ein, solche, die man als Endglieder erschöpfter Generationen bezeichnen kann; diese haben keinen Überschuß an Lebensenergie für andere, solche mit einseitigem Selbsterhaltungsinstinkt, die alles für sich ausnützen; diesen könne man soziale Kultur nicht beibringen; endlich Menschen, die nur aus Gedankenlosigkeit in sozialer Kultur zurückgeblieben sind. Mit diesem sehr verbreitetem Typus habe es die Sozialpädagogik zu tun. Der Autor bespricht nun, wie diese Erziehung schon im Knabenalter einzusetzen hätte — Krankenpflege, Samariterkurse, Gymnastik des Mitfühlens, Anleitung zur Dankbarkeit, Bedeutung von Jugendwanderungen in diesem Belange, Erziehung zur Verantwortlichkeit. In bezug auf die Verantwortlichkeit finden wir sehr beherzigenswerte Vorschläge über die Selbstregierung der Schüler, das Schülergerichtswesen, das Klubwesen (boys Club) für die schulentlassene Jugend, die Pfadfinderbewegung.

Im Staatsgesamtinteresse hebt der Autor die Übung der Standhaftigkeit gegenüber der Anziehungskraft der kleineren Lebensverbände hervor und tritt für die Bildung des Charakters ein, für ein mannhaftes Bekenntnis seiner Überzeugung und mannhafte Ablehnung des mit dem Gewissen nicht Vereinbarten. Die Verbindung von persönlicher Energie mit sozialer Kultur sei eine dringende Notwendigkeit. Die Wahrheit müßte sich mit Humanität vereinigen, eine Aufklärung müsse zugleich ein Akt der Hilfe sein. Die Verbindung von Wahrheit mit schonender und aufrichtiger Behandlung der verantwortlichen Personen sei für die staatliche Kultur von größter Wichtigkeit. Hier untersucht der Autor auch das Problem, wie charaktervolle Überzeugungstreue mit Pietät vereinigt werden kann. Die Forderung nach exakter staatsbürgerlicher Erziehung werde besonders für Fortbildungsschulen erhoben. Nach Ansicht des Herrn Verfassers sollten diese Anstalten nicht eine Pflegestätte des Könnens und Wissens, sondern Mittelpunkte der Gewissenskultur sein; denn die rechte bürgerliche Gesinnung müsse aus einer sozial und sittlich vertieften Berufsauffassung heranwachsen. Die großen Fragen der Ehrlichkeit, der Wahrhaftigkeit, der Pünktlichkeit und dergleichen sollten den ersten grundlegenden Teil der Bürgerkunde bilden. Zu einer wahrhaft staatsbürgerlichen Berufsbildung gehöre aber nicht nur die ethische Fundamentierung der persönlichen Arbeitsleistung und Pflichterfüllung, sondern ebensosehr auch die Pflege der kooperativen Tugenden, das heißt all der verschiedenen Eigenschaften, die zur Zusammenarbeit befähigen. Der Autor verweist auf die Gefahr des Amerikanismus und die Wichtigkeit der Verteidigung der deutschen nationalen Kultur gegen diesen. Die menschliche Arbeit und Berufsleistung sollte nicht individualistisch, sondern sozial sein. Die eigene Energie sollte die Mitwirkenden zur höchsten Entfaltung bewegen. Dazu gehöre die Kunst, Seelen zu behandeln. Es sollte daher die Ausbildung wichtiger Führerqualitäten und Führersitten einer der wichtigsten Zielpunkte der Berufspädagogik werden. Wie überall, finden wir auch hier anregende einschlägige Fragen eingestreut, auf deren Aktualität der Leser verwiesen wird. Auf Seite 144 ff. behandelt der Herr Verfasser das Problem der staatsbürgerlichen Belehrung. Auch diese sollte durch ethische Gesichtspunkte belebt werden. Betrachtungen wie zum Beispiel über Schutz des Schwachen, Verantwortlichkeit der Aussagen, Heiligkeit der Familie, also von Lebens- und Kulturfragen allgemeiner Bedeutung erachtet der Herr Verfasser mit Recht als für die wirkliche staatliche Bildung des jungen Menschen entscheidender als die bloße Kenntnis der Gesetze, die eine auslesende Behandlung zu erfahren hätte. Er bespricht die französische und schweizerische Lehrmethode und zeigt die Vorteile des Überganges vom Abstrakten zum Konkreten auf diesem pädagogischen Wissensgebiete. Sehr beachtenswert sind die Kapitel: „Soziale Arbeit und staatsbürgerliche Erziehung" sowie die „persönlichen Rückwirkungen der sozialen Arbeit", in denen die objektive und subjektive Bedeutung der sozialen Arbeit in Betrachtung gezogen wird. Äußerst wichtig für den Aufbau der Sozialpädagogik sind die Erwägungen des Herrn Verfassers über die Frage, was wir von der englischen und amerikanischen Sozialarbeit lernen können und die Kritik bisheriger sozialer Arbeit. Hier wird die Settlementsbewegung und namentlich die Einrichtungen des von Jane Addans geleiteten Hull-House-Settlement in Chikago, die vorbildlich sind, besprochen. Auf Seite 170 f. zieht der Herr Verfasser einen Vergleich des Zustandes in England und Amerika mit unseren Verhältnissen. Er sagt: „Vieles, was in den englischen und amerikanischen Settlements getan wird, wird auch schon von unseren Sozialarbeitern geleistet — es fehlt aber die Einheit, die das Settlement all diesen Einzelbestrebungen verleiht, und es fehlt vor allem die Gelegenheit zu jener gründlichen Kenntnis des Volkes, wie sie allein durch nachbarschaftliches Zusammenleben ermöglicht wird.

Eines der ersten Kapitel des vorliegenden Buches handelt über die „Ethik und Kunst des Regierens". Der beste Typus des englischen politischen Gentlemans von heute betrachtet es als eine der ersten Bedingungen gerade jener Ethik und Kunst, daß man ganz persönliche Eindrücke von Leben und Denken des Volkes erhalten habe, für dessen Wohl und Wehe man verantwortlich ist. „Alle ernsten britischen Staatsmänner und Verwaltungsbeamte haben daher als junge Studierende irgendwie an der sozialen Arbeit in den Arbeiter-

quartieren teilgenommen. In der angelsächsischen Kultur spürt man überall den wohltätigen Einfluß, den der persönliche Aufenthalt in den Arbeiterquartieren auf den künftigen Richter, Beamten, Gelehrten und Politiker ausgeübt hat. Schon die Notwendigkeit, sich vor immer wechselndem Publikum in Klubs und Arbeitervereinen volkstümlich ausdrücken zu können, wirkt außerordentlich bildend auf junge Leute . . ." S. 173: „Es wäre für die staatsbürgerliche Ausbildung gerade auch unserer studierenden Jugend von größter Bedeutung, wenn korporative Studienreisen ins Ausland zum Studium fremder sozialer Kultur weit mehr in Aufnahme kämen . . ." S. 174: „Die gesamte Zukunft der sozialen Arbeit hängt davon ab, daß wir Menschen bekommen, die zur Einwirkung auf Menschenschicksale erzogen und durch Charakteranlage und entsprechenden Bildungsgang dazu vorbereitet sind. Die soziale Arbeit als Lebenstätigkeit sollte immer mehr als der vornehmste aller Berufe gelten, als eine Ehre für jede Familie — und gehöre sie zu den höchsten des Landes — ja gerade die Bevorzugten des Lebens sollten ihre Privilegien sühnen dadurch, daß gerade aus ihren Kreisen Männer und Frauen unter das Volk gehen, um dort durch wahre Kulturarbeit Hochachtung vor vornehmen Traditionen zu erwerben . . ." Aber der Verfasser hebt auch die Schattenseiten der Settlements, die zu realistische Richtung, den Mangel religiöser Inspiration hervor. Die Bewegung des Settlements bedeute kein Fiasko. „Aber sie befindet sich in einer Krisis und aus dieser Krisis wird sie erst durch die kommende Erneuerung religiösen Lebens befreit werden. Es gilt, diese Erneuerung möglichst durch religiöse und ethische Klärung und Vertiefung der Motive der sozialen Arbeit schon heute vorzubereiten." Autor zeigt, daß auf diesem Arbeitsgebiete seelische Hilfe viel wichtiger ist als materielle.

Wir entnahmen also in großen Zügen das wesentlichste des überaus reichen Inhaltes dieses Werkes. Wer könnte daraus nicht Nutzen ziehen? Der Diplomat, der Politiker, der Richter, der Verwaltungsbeamte, der Lehrer jeden Grades, der Militärist, der Fabrikschef, Inspektionsorgane und wie sie alle heißen, denen es obliegt mit Menschen umzugehen, werden vieles aus diesem Buche für sie wichtiges entnehmen können. Freilich, mancher wird sich hiebei an die Inschrift des Apollotempels zu Delphi, an das Γνῶθι σεαυτόν, erinnern. Dieses wird aber heilsame Wirkung haben. Das Buch ist aber auch geeignet und berufen, unseren bisherigen Unterrichtsbetrieb in der Bürgerkunde gänzlich umzugestalten, das Schulwesen im wohlverstandenen Sinne zu verbessern und den Impuls zum Aufbau neuer wichtiger Wissensdisziplinen zu geben. Man kann daher dem Herrn Verfasser dankbar sein, daß er seine ausgezeichneten Gedanken der Mitwelt geoffenbart hat.

Kronegger.

Mitteilungen aus der Praxis.

Versuchte Verleitung zum Vergehen nach § 66 Wehr-G. durch Antrag an eine Schiffahrtsunternehmung, ihr Stellungspflichtige zuzuführen, falls sie bereit wäre, diese zur Weiterbeförderung nach Amerika zu übernehmen, ohne daß sie von der politischen Behörde beanständet würden. — Versuchte Verleitung zur Übertretung nach § 1 Ausw.-G. durch Aufforderung einer zum Betriebe von Auswanderungsgeschäften befugten Schiffahrtsgesellschaft, die Versicherung der Auswanderer für den Fall der Rücksendung durch die amerikanischen Behörden zu übernehmen.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 20. November 1914, Kr IX 174/14, die vom Angeklagten Roko M. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Spalato vom 16. Juli 1914, womit er des Vergehens nach §§ 9, 5 St.-G., 66 Wehr-G. und der Übertretung nach §§ 9, 5 St.-G., 1 Ausw.-G. schuldig erkannt worden ist, verworfen.

Gründe: Das angefochtene Urteil stellt fest, der Angeklagte habe mit Schreiben vom 11. August 1913, in dem er um die größte Diskretion ersucht, der Cunard Line, Passenger Office in Triest mitgeteilt, daß sich ihm sehr oft junge Leute im Alter von 19 bis 20 Jahren aus dem Bezirke Trań vorstellen, die den Wunsch hegen, heimlich nach Amerika auszuwandern, da sie von der politischen Behörde keine Reiseurkunden bekommen können, und daß er geneigt wäre, eine stattliche Anzahl solcher Leute der Cunard zuzuführen, falls sie bereit wäre, jene zur Weiterbeförderung zu übernehmen, ohne daß sie seitens der politischen Behörde Anstände haben würden. Den auf diese Feststellungen gestützten Schuldspruch nach §§ 9, 5 St.-G. und 66 Wehr-G. bekämpft die Nichtigkeitsbeschwerde aus dem Nichtigkeitsgrunde der Z. 9a des § 281 St.-P.-O. Die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet, die strafbare Handlung sei nicht bestimmt festgestellt, weil nicht feststeht, ob überhaupt in der Folgezeit solche junge Burschen sich beim Angeklagten gemeldet haben würden; es fehle daher an dem Objekte, wogegen der gesetzwidrige Angriff unternommen werden sollte, zu dem der Angeklagte die Cunard Line zu verleiten versucht haben soll, weil durch eine einfache Anfrage weder aufgefordert noch angeeifert noch zu verleiten versucht werden kann und endlich weil nicht ausgesprochen sei, worin das „an die Hand gehen" seitens der Cunard Line den jungen Leuten gegenüber bestehen sollte, zu dem der Angeklagte nach dem Schuldspruche die Cunard Line zu verleiten versucht hätte. Der Nichtigkeitsgrund ist nicht gegeben. Die Handlung, zu der der Anstifter zu verleiten sucht, muß konkret bestimmt sein. Faßt man nun die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteiles ins Auge, so zeigt sich, daß es der in Aussicht genommenen Tat durchaus nicht an der nötigen Bestimmtheit fehlte. Die Nichtigkeitsbeschwerde übersieht zunächst, daß das geschützte Rechtsgut des § 66 Wehr-G. das Recht des Staates auf Erfüllung der Wehrpflicht ist, die gemäß § 1 Wehr-G. die Stellungspflicht umfaßt. Die Handlungsweise des Angeklagten war gegen dieses strafrechtlich geschützte Rechtsgut gerichtet. Seine Tat hätte sich als vollendete Anstiftung zur Mitschuld am Vergehen nach § 66 Wehr-G. dargestellt, wenn die Schiffahrtsgesellschaft auf seine Aufforderung eingegangen wäre, sich sodann stellungspflichtige Personen gefunden hätten, die auf die vom Angeklagten vorgeschlagene Art auszuwandern bereit waren und auf dem von ihm ins Auge gefaßten Wege das Gebiet der Monarchie verlassen hätten. Wäre vom Angestifteten eine Ausführungshandlung gesetzt worden und nur der Erfolg ausgeblieben, so würde dem Angeklagten Anstiftung zum Versuche der Mitschuld an der Stellungsflucht zur Last fallen. Da sich der Angestiftete auch dieses Versuches nicht schuldig machte, wird der Angeklagte nach dem ganz unzweifelhaften Wortlaute des § 9 St.-G. der versuchten Anstiftung schuldig, wobei es ohne Bedeutung bleibt, ob die Einwirkung ohne Erfolg geblieben ist, weil sich der Angestiftete nicht verleiten ließ, oder aus anderen Gründen weder die angestiftete Tat ausführte noch sich einen strafbaren Versuch zu schulden kommen ließ. Übrigens nahm der Angeklagte in dem Briefe auch solche junge Leute in Aussicht, die sich aus seinem Bezirke bei ihm schon gemeldet hatten. Das in Rede stehende Schreiben enthält nicht lediglich eine Anfrage, sondern das Anbot, der Cunard Line als Handelsgesellschaft Stellungspflichtige zuzuführen. Was das „an die Hand gehen" seitens der Cunard Line den besprochenen Personen gegenüber anbelangt, sollte dieses nach dem angeführten Schreiben darin bestehen, daß die Cunard Line diese Personen behufs Weiterbeförderung nach Amerika hätte übernehmen und dafür sorgen sollen, daß sie seitens der politischen Behörden, die ihnen Reiseurkunden nicht ausstellen durften, wegen des Mangels dieser Urkunden nicht beanständet, daß sie also heimlich weiterbefördert werden. Diese allfällige Tätigkeit der Cunard Line deckt vollkommen den im § 5 enthaltenen Begriff der Beihilfe.

Bezüglich des Schuldspruches wegen Übertretung nach § 1 Ausw.-G. wirft die Nichtigkeitsbeschwerde dem Urteile unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 5 des § 281 St.-P.-O. Undeutlichkeit und Unvollständigkeit mit Unrecht vor. Die Nichtigkeitsbeschwerde rügt, daß das Urteil das Verhältnis zwischen dem Angeklagten als Agenten der Dampfschiffahrtsgesellschaft „Dalmatia" und der Cunard Line, sowie den Wirkungskreis der letzteren als Reisebureau und endlich den Umstand nicht festgestellt hat, ob die Cunard Line zur Betreibung von Auswanderungsgeschäften befugt war. Aus dem Urteilstatbestande ist zu ersehen, daß Angeklagter Auswanderer gesucht hat. Nun hat er im Verfahren angegeben, daß ihm die Cunard Line ihre Vertretung angeboten, er sie aber abgelehnt hat. Später erklärte er noch ausdrücklich, daß er zur Vermittlung von Auswanderungsgeschäften eine Ermächtigung von der Behörde nicht hatte. Wenn das Erkenntnisgericht unter diesen Umständen

feststellte, daß Angeklagter sich mit Auswanderungsgeschäften ohne behördliche Bewilligung befaßt hat, so ist dieser Ausspruch weder undeutlich noch unvollständig, und zwar dies um so weniger, als Angeklagter selbst weder im Vorverfahren noch bei der Hauptverhandlung behauptet oder unter Beweis gestellt hat, daß er, wie er heute anführt, nur als Agent der Dampfschiffahrtsgesellschaft „Dalmatia" jene Tätigkeit entwickelt hat. Die Frage aber, ob die Cunard Line zur Betreibung von Auswanderungsgeschäften befugt war, ist bei den gegebenen Verhältnissen unentscheidend und der Gerichtshof brauchte sich damit nicht zu befassen.

Den Schuldspruch nach den §§ 9, 5 St.-G. und § 1 Ausw.-G. begründet das Urteil mit den Schreiben, die der Angeklagte am 5. und 18. September und am 4. und 14. Oktober 1913 an die Cunard Line gerichtet hat. Auf den Inhalt dieser Schreiben gestützt, stellt das Urteil fest, der Angeklagte habe die Cunard Line aufgefordert und zu verleiten gesucht, daß sie gegen die Bestimmungen der §§ 2g und 3 der Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 23. November 1895, R.-G.-Bl. Nr. 181, die Versicherung der Auswanderer für den Fall, daß sie von den amerikanischen Behörden zurückgeschickt werden sollten, übernehmen möge, bezw. daß sie den Angeklagten an eine andere Geschäftsstelle zu diesem Behufe verweise. Eine solche Versicherung ist den Reisebureaus nach dem angeführten § 2g nicht gestattet. Laut der im Urteile angegebenen Briefe des Angeklagten teilte dieser der Cunard Line mit, daß sich ihrer kein Auswanderer bedienen würde, falls eine solche Versicherung nicht stattfinden könnte, daß er mangels einer solchen keine weiteren Auswanderer für die Reise mit der Cunard Line gewinnen könnte, daß er am 5. September 1913 zehn Auswanderer verloren hat, weil sie ohne Versicherung die Reise nicht antreten wollten u. s. w. Mit dem Schreiben vom 5. September 1913 ersuchte der Angeklagte die Cunard Line sogar um die Ermächtigung, die in Rede stehende Versicherung auf eigenen Namen und auf eigene Gefahr privat durchführen zu dürfen. Es ist daher offenbar, daß das Bestreben des Angeklagten in der Richtung dieser Versicherung eine Förderung des Auswanderungswesens beinhaltet, die den Reisebureaus nach § 3 der angeführten Verordnung untersagt ist und zu der die Cunard Line nicht ermächtigt war, wie dies aus ihrem Schreiben erhellt, womit sie die Anstiftung seitens des Angeklagten abwies. Der Angeklagte forderte damit die Cunard Line auf, bezw. versuchte sie zu verleiten, bei Auswanderungsgeschäften den hiefür bestehenden Verordnungen zuwiderzuhandeln. Somit war auch in diesem Zusammenhange die Feststellung überflüssig, ob die Cunard Line die behördliche Bewilligung zur Betreibung von Auswanderungsgeschäften hat oder nicht. Nach dem Gesagten enthalten die Briefe nicht nur das Bedauern über den Abgang der besprochenen Versicherungsmöglichkeit, sondern eine Anstiftung zu einer vom Gesetze verbotenen Handlung. Der Angeklagte hat von der Cunard Line nicht die Einführung der Versicherung auf gesetzlichem Wege verlangt, vielmehr erklärte er sich bereit, eine solche gegen Ermächtigung seitens der Cunard Line zu ihrem Vorteile selbst und auf eigene Gefahr zu übernehmen. Ob andere Reisebureaus solche Versicherungen gewähren, ist für die Beurteilung der Zurechenbarkeit der in Rede stehenden strafbaren Tat in bezug auf den Angeklagten ohne Belang. Dem Urteile kann nicht zur Pflicht gemacht werden, daß es den Inhalt der im Urteile angeführten Briefe ausführlich wiedergibt, es genügt, wenn es, wie es tat, aus ihrem Inhalte seine Schlußfolgerungen zieht. Danach ist weder der Nichtigkeitsgrund der Z. 5 noch jener der Z. 10 des § 281 St.-P.-O. gegeben.

Dies alles vorausgeschickt, war wie oben zu erkennen.

Notizen.

(Rechtsauskunftsstellen und Zeitungsbriefkasten.) Hierüber finden wir in der „Sozialen Praxis" von Landrichter Richard May, Hamburg, folgende beachtenswerte Ausführungen: „Neben unseren sich zukunftsvoll ausbreitenden gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen besteht ein weniger geordnetes, aber in unendlich viel weitere Kreise wirkendes Rechtsauskunftswesen in den Briefkasten der Zeitungen. Wenn man bedenkt, daß diese Auskünfte täglich von Millionen von Lesern gelesen werden und daß nicht nur der Fragesteller, sondern auch andere, die ihren Fall für ähnlich halten, daraus ihre Rechtsansichten schöpfen, so wird man einsehen, welchen Nutzen eine sorgliche und welchen Schaden eine sorglose Beantwortung hervorrufen kann. Mir ist aus der Zeit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches bekannt, daß zahlreiche ungültige Testamente auf eine ungenaue Auskunft einer Zeitung über die Testamentsform zurückgingen. Wie viele ungültige Testamente, die heute noch nach und nach zutage treten, und damit wie viel Leid und Streit mögen auf solche Zeitungsantworten zurückzuführen sein! Zum Teil mag die Schuld an den Lesern liegen, die eine für einen bestimmten Fall gegebene richtige Auskunft auf einen anderen Fall falsch beziehen. Zum großen Teil aber liegt es an den Briefkastenredakteuren. Juristische Fragen werden in den Zeitungsbriefkasten häufig von Laien oder noch sehr unerfahrenen oder sehr eiligen Juristen beantwortet. Nicht wenige falsche Antworten stehen in den Zeitungen, und selten wird Wert darauf gelegt, die Antwort so erschöpfend und klar zu geben, daß sie das Publikum nicht zu falschen Schlüssen führen kann. Das zu ändern, werden die Zeitungen bei der Vielseitigkeit des Briefkastens und den begrenzten Honoraren schwerlich in der Lage sein. Meines Erachtens sollten deshalb die gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen versuchen, die juristischen Briefkastenauskünfte der Zeitungen zu übernehmen. Sie würden damit der Allgemeinheit, den Zeitungen und sich dienen. Den Zeitungen kann es vermutlich nur erwünscht sein, wenn sie die Rechtsanfragen der Rechtsauskunftsstelle übergeben und von ihr die Antworten zum Abdruck erhalten können. Natürlich werden sich die Auskunftsstellen auf die Bedürfnisse der Zeitungen, namentlich hinsichtlich der Raumansprüche, einarbeiten müssen. Dem Publikum wird mit treffenden und richtigen Auskünften am besten gedient sein. Die Rechtsauskunftsstellen hätten hier ein Mittel zur Ausdehnung ihrer gemeinnützigen Tätigkeit und zur Erweiterung ihres Einflusses. Die vermehrte Mühe wird durch vermehrte Mittel ausgeglichen werden können; denn man wird die Zeitungen veranlassen müssen, zu den Kosten der Rechtsauskunftsstellen Beiträge zu zahlen, die ungefähr den Honoraren entsprechen, welche sie sonst ihren Mitarbeitern für die juristischen Briefkastenantworten zahlen müßten. Fraglich könnte höchstens sein, ob das Interesse der Rechtsanwälte dadurch benachteiligt wird, daß die Rechtsauskünfte der Zeitungen von ihrer jetzigen Unvollkommenheit mehr und mehr befreit werden. Man könnte einwenden: Bisher dienen die gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen nur dem unbemittelten Publikum. Wenn sie aber in den Briefkasten der Zeitungen jedem Zeitungsleser Auskunft geben, so überschreiten sie den ihnen zugewiesenen Personenkreis. Ich halte das nicht für richtig. Wie die Rechtsanwaltschaft sich erst allmählich mit der Gründung der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen befreunden mußte, sie dann aber durch ihre eigene Mitwirkung unterstützt hat, so wird sie diese Stellung auch gegenüber der angeregten Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes der Rechtsauskunftsstellen schließlich einnehmen. Das Bedürfnis der juristischen Briefkastenauskunft ist da und wird befriedigt. Da man das nicht hindern kann, so tun die Fachgenossen am besten, die Auskünfte selbst zu erteilen. Das Publikum traut den falschen Briefkastenantworten eben so sehr wie den richtigen und entschlägt sich daher jetzt im selben Maße des anwaltlichen Rates, wie es vielleicht nach Verbesserung der Antworten tun könnte. Überläßt man die Auskunftserteilung ungeeigneten Personen, so gefährdet man nur das Publikum und die Standesinteressen; denn nur der Richter und Anwalt und ihnen Gleichstehende werden das Zeitungsauskunftswesen auf das ihm im Interesse aller zukommende Gebiet beschränken können, indem sie in allen für den Briefkasten ungeeigneten Fällen das Publikum auf die Inanspruchnahme eines Anwaltes oder, wenn es unbemittelt ist, einer Rechtsauskunftsstelle verweisen. Vielleicht könnte diese Anregung sogar über den Kreis des Rechtswesens hinaus nützlich wirken und die Zeitungen veranlassen, auch in anderen Fachfragen die Briefkastenantworten mehr als bisher Fachstellen zu übertragen."

Personalien.

Se. Majestät haben dem Konsulatskanzleirate Andreas Dobrzánski anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste die Evidenzhaltungs-Obergeometer Johann Barth und Viktor Ritter von Bosizio zu Evidenzhaltungs-Obergeometern erster Klasse ernannt.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 1. Juli 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 27.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Inhalt:

Kriegsleistungen.

Das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, hat nicht allein die Kriegsleistungen, sondern auch ein entsprechend schnelles Verfahren bestimmt und gerade darin liegt der Wert des Gesetzes, daß Leistungen rasch erfüllt werden müssen, beziehungsweise im Weigerungs- oder Verzögerungsfalle — nötigenfalls unter militärischer Assistenz — erzwungen werden. Nun sind aber im Laufe des Krieges vielfach Fragen akut geworden, wann, wie und inwieweit diese Requisitionen im Vereine mit der politischen Behörde, dann mit Gemeinden, endlich im kürzesten Wege direkt zulässig sind.

I.

Begriff und Wesen der Kriegsleistung.

Vom verwaltungsrechtlichen Standpunkte bedeutet Kriegsleistung eine Übergabe von Sachen an das Militär-Ärar in des Wortes weitester Bedeutung, andererseits die Inanspruchnahme persönlicher Leistungen für das Militär-Ärar.

Der Inhalt der Kriegsleistung kann daher Sachleistung, Dienstleistung — oder beides vereinigt — sein.

1. Es wäre aber gegen den Sinn des Gesetzes, wenn man den Standpunkt vertreten wollte, daß im Kriege und insbesondere im Hinterlande vom Zeitpunkte an, an dem die Verpflichtung hiezu beginnt (§ 2), die Requisitionen die einzige Erwerbsart für das Aerar wären. § 1 besagt ausdrücklich, daß Leistungen zu Kriegsleistungen nur dann werden, „insoferne die diesbezüglichen Erfordernisse der bewaffneten Macht in normalem Wege, das heißt nach den im Frieden üblichen Modalitäten (d. i. nach dem a. b. G.-B.), nicht rechtzeitig oder aber nur mit einem unverhältnismäßig größeren Kostenaufwand zu beschaffen wären.“ In ähnlicher Weise setzt § 3 die Grenze für persönliche Dienstleistungen (örtlich: nur außerhalb der Feuerlinie, dann, „wenn der Bedarf durch vorhandene freiwillige Arbeiter oder durch Landsturmpflichtige, bezw. durch nach § 7 W.-G. verfügbare Wehrpflichtige nicht gedeckt werden kann“). Die Altersgrenze ist 50 Jahre; die Heranziehung jüngerer Männer vor älteren, die Bedachtnahme auf die Eignung zur Dienstleistung sind selbstverständliche Bedingungen, die jedoch aus Gründen der Vollständigkeit des Textes hineingenommen werden mußten.

2. Das sachliche/dienstliche **Ausmaß ist der unbedingte Bedarf.** (§ 3.) Dieses Bedarfsmaß kann nur vom Ärar bestimmt werden und darin liegt das 1. Merkmal des besonderen Charakters der Requisition, daß der Leistende den zum Vertragsabschluß nötigen freien Willen nicht hat. Der Unterschied der Kriegsleistung vom Vertrage kommt weiter im § 31 klar zum Ausdruck: „Über die Verpflichtungen entscheiden in zweifelhaften Fällen oder bei eventuellen Beschwerden die politischen Behörden, in letzter Instanz der Minister für Landesverteidigung. Diese Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.“ Im letzten Satze ist der Leistungszwang[1] enthalten: Selbst wenn der Beschwerde im Instanzenzuge stattgegeben würde, war trotzdem die Sache bereits übergeben, der persönliche Dienst bereits geleistet. Mit der Vergütungsfrage hat dies nichts zu tun, da auf jeden Fall § 32 die Möglichkeiten (Barbezahlung oder schriftliche Quittierung) vorschreibt.[2]

§ 32 zwingt daher auch das Ärar, den Preis ohne Rücksicht auf eine Beschwerde — sei es wegen Anfechtung der unbedingten Notwendigkeit der Dienst-/Sach-leistung, sei es wegen der Höhe der Entschädigung — auszubezahlen.

3. Im engen Zusammenhange mit dem sachlichen Ausmaße **steht das Moment der Leistungsfähigkeit.** (§ 3, Abs. 2: Die Verpflichtung tritt in allen Fällen nur nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ein.) Hierin ist das 2. Merkmal der Besonderheit enthalten: Sachen, Waren, die der Beisteller nicht zu leisten bezw. zu liefern imstande ist, können niemals als Kriegsleistungen aufgetragen werden. Natürlich können nicht nur Sachen des Eigenbesitzes herangezogen werden, sondern auch im Falle der Detention; das Gesetz läßt allerdings die Frage offen, ob bei Gewerbetreibenden die Requisition auch so weit dehnbar ist, daß ihnen Aufträge zur Anschaffung von Waren gegeben werden können. Der gesetzestechnische Ausdruck „Leistungsfähigkeit“ spräche allerdings dafür; da jedoch gewerberechtlich ein Unterschied zwischen Großhandel und Kleinhandel nicht besteht[3], ist wiederum zweifelhaft, ob die politische Behörde diesfalls

[1] Siehe auch § 30.

[2] Die Vergütung für die auf Grund dieses Gesetzes beigestellten Leistungen und der Ersatz für den erlittenen Schaden ist nach Möglichkeit bar zu bezahlen. Soferne die sofortige Bezahlung unmöglich wäre, ist die Beistellung der Kriegsleistung schriftlich zu quittieren. Auf Grund dieser Quittung kann der Beisteller, insoferne die Zahlung nicht schon früher erfolgt ist, seinen Anspruch — innerhalb 6 Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem das Aufhören der Verpflichtung zu Kriegsleistungen im Sinne des § 2 verlautbart wurde — bei der zuständigen (id est Aufenthalts-) Gemeindevorstehung schriftlich oder mündlich anmelden (§ 32, kumuliert mit § 33).

[3] Siehe meinen Aufsatz in Nr. 23 vom 3. Juni dieser Zeitschrift: „Politische Behörden 1. Instanz und Bezirkssperren“, A. P. 2, und vergleiche dagegen den

mit einer strikten Qualifikation vorgehen kann. Endlich ist zu erwägen, daß die persönlichen Dienstleistungen keineswegs mit bloßen Aufträgen zu Sachdienstleistungen zu identifizieren sind: § 4 spricht zwar nur verallgemeinernd von persönlichen Dienstleistungen, spricht von „arbeitsfähigen männlichen Personen, die das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben" — die Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 4. Mai 1913, Z. 2570/praes. (kundgemacht mit dem Gesetz- und Verordnungsblatte für Bosnien und die Herzegowina, 17. Stück, Nr. 68), zählt im § 17 die persönlichen Dienste ausdrücklich auf: Chauffeur, Kondukteur, Schmied, Kutscher oder Tragtierführer — durchwegs körperliche Arbeiten.

4. **Wirkungen der als Kriegsleistung qualifizierten Dienst/Sach-leistung:**

a) Bei persönlichen Dienstleistungen:
- α) Diese Personen unterstehen während der Dauer dieses Verhältnisses in gewisser Beziehung der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinargewalt (unbedingte Folgeleistung der Befehle von Militärpersonen). [§ 9.]
- β) Vergütung der Arbeit und Abnützung der Werkzeuge.
- γ) Fortbestand des privaten Dienst- und Arbeitsverhältnisses. (§ 6.)

b) Bei Sachdienstleistungen:
- α) Bei Mobilien: Übergang ins Eigentum, bezw. Detention.
- β) Bei Immobilien: Überlassung zur freien Verfügung, eventuell Enteignung.
- γ) Stempel- und Gebührenfreiheit sämtlicher Eingaben, Protokolle, Beilagen und sonstiger Dokumente. (§ 35.)

5. **Die Leistungen** zerfallen — wie schon öfters erwähnt — in sachliche und persönliche Leistungen — es können aber beide kumuliert auf eine Kriegsleistung erklärt werden — endlich in Unterlassungen.

Sachliche erstrecken sich auf:
a) Verpflegsgegenstände;
b) Heizmaterial;
c) Werkzeuge;
d) Unterkünfte;
e) Beförderungsmitel und deren Anlagen;
f) Grundstücke und Gebäude (§ 19);
g) Benützung von Wegen und aller Kommunikationszwecken dienenden Kunstobjekte (§ 15).

Persönliche sind — außer den früher aufgezählten — Leistungen bei Eisenbahnen, Telegraphen und Telephon — zum überwiegenden Teile geistige Arbeit.

Kumulierte Kriegsleistungen:
a) Überlassung von Kraftfahrzeugen mit Chauffeuren (§ 11);
b) Überlassung von Fuhrwerken, Wasser- und Luftfahrzeugen samt Bedienungsmannschaft (§§ 10, 12).

Bisher waren nur Handlungen Gegenstand von Kriegsleistungen, es können aber auch Unterlassungen angeordnet werden:
a) Der Verkehr mit Wasser- und Luftfahrzeugen kann eingestellt werden (§ 12, Abs. 4);
b) die Erzeugung und das Halten von Luftfahrzeugen kann eingestellt oder auch nur eingeschränkt werden (§ 12, Abs. 5);
c) der Verkehr mit Überfuhrmitteln kann aus militärischen Rücksichten eingestellt werden (§ 15, Abs. 2);
d) wenn es die militärischen Rücksichten erfordern, kann der Betrieb auf einzelnen oder auf allen Linien eingestellt werden (§ 16, Abs. 2);
e) die Eisenbahntelegraphen, Privattelegraphen und Telephonanlagen können für Zivilbetrieb eingestellt werden (§ 17, Abs. 1).
f) Einschränkung oder Einstellung des Haltens der zum Nachrichtendienst geeigneten Tiere, insbesondere Tauben. (§ 14.)

6. **Strafbestimmungen.** § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155, bestimmt:

1. Wer vorsätzlich seine durch Vertrag oder Vorschrift begründete Pflicht verletzt, für die bewaffnete Macht der Monarchie oder eines Bundesgenossen Gegenstände des Kriegsbedarfes zu liefern, solche Gegenstände oder Truppen zu befördern oder Arbeiten auszuführen,

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, Beförderung oder Arbeit, der vorsätzlich durch Verletzen seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann in beiden Fällen Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

II.

Requisitionsverfahren.

1. Die Aufteilung der Kriegsleistungen obliegt dem Landesverteidigungsminister nach einem Aufteilungsplane.[4]

Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, welche Richtschnuren und Grundsätze hiebei anzuwenden sind, indem es einen 1. entsprechend großen Bereich zur Belegung im Auge hat, 2. die Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Länder, politischen Bezirke und Gemeinden berücksichtigt, endlich 3. die Leistungsmöglichkeit der einzelnen Leistungspflichtigen in Erwägung zieht. Dieser feine Apparat funktioniert trotz der verhältnismäßigen Großgliederung aus dem Grunde, weil eben schon bei Friedenszeiten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen bekannt war, daher von einem Novum im Verwaltungsleben nicht gesprochen werden kann. Auch war der Termin des Inkrafttretens dieses Gesetzes für den heutigen Krieg ungemein günstig, da ein Jahr und sechs Monate Bestand eines Gesetzes hinreichlich Zeit ist, um sich in das Verwaltungsleben gut einzubürgern.

Endlich war eine gute Vorschule für die Einarbeitung in dieses Gesetz durch die bekannte Mobilisierung 1912/1913 gegeben.

2. In **dringenden** Fällen können die militärischen Kommandanten (Behörden) sich direkt an die politischen Behörden richten. Das Gesetz sagt ausdrücklich nicht, an welche Instanzen, denn es ist selbstverständlich, daß je nach Größe des Bedarfes und Schnelligkeit der Lieferung diejenige Instanz angesprochen werden muß, welche die Effektuierung am leichtesten bewerkstelligen kann. Das Moment der Dringlichkeit bestimmt die Militärbehörde, eine politische Behörde kann aus diesem Grunde die Effektuierung nicht ablehnen.

Den politischen Behörden sind natürlich die Gemeinden mit eigenem Statute gleichzuhalten.

3. In **außerordentlichen Fällen** können Kriegsleistungen unmittebar den Gemeinden aufgetragen werden.

4. Im **Notfall** können die unbedingt erforderlichen Leistungen direkt von den Leistungspflichtigen angesprochen werden. Schon aus dieser strengen Scheidung zwischen dringenden, außerordentlichen und Notfällen ist zu entnehmen, wie für alle Möglichkeiten im Kriege vorgesehen wurde.

III.

Den Kriegsleistungen ähnliche Leistungen.

Während die Kriegsleistungen außer für Zwecke der mobilisierten (auf den Kriegsstand ergänzten) kriegsmäßig ausgerüsteten oder instradierten Teil der bewaffneten Macht auch für Zwecke der Gendarmerie, der der bewaffneten Macht angegliederten Finanzwache und des staatlichen Forstpersonales (§ 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 90) sowie für die des die bewaffnete Macht begleitenden übrigen Zivilpersonales, ferner der Kriegsgefangenen, schließlich der bewaffneten Macht eines verbündeten Staates in Anspruch genommen werden, ist die zwangsweise Versorgung der zurückgebliebenen Bevöl-

Standpunkt, auf dem § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, steht, mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordenllichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden: „Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen von Erzeugern und Händlern zur Versorgung von Gemeinden anzufordern und die Erzeuger und Händler zu verpflichten, wenn die Waren anderweitig zu einem angemessenen Preise nicht beschafft werden können. Die politische Landesbehörde hat vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit der Militärverwaltung zu pflegen."

[4] § 27: In welchem Umfange, wann und wo die Verpflichtung zu Kriegsleistungen einzutreten hat, wird grundsätzlich vom Minister für Landesverteidigung bestimmt. § 28, Abs. 1.: Die angeforderten Kriegsleistungen teilt der Minister für Landesverteidigung auf die Länder, die politischen Landesbehörden auf die Bezirke und die politischen Behörden I. Instanz auf die Gemeinden auf.

ferung des Hinterlandes mit den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen eine Art Leistung infolge des Kriegszustandes. Der Unterschied zwischen beiden Leistungen besteht:

1. In den soeben geschilderten Zwecken.

2. Darin, daß Händler und Erzeuger durch die politische Landesbehörde zur Lieferung verpflichtet werden können (siehe dagegen I. Abschnitt, Punkt 3 „nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit").

3. Daß die Landesbehörde vor der Entscheidung, das ist Festsetzung des Bedarfes mit der Militärverwaltung das Einvernehmen zu pflegen hat (nicht kann), während bei dem Ausmaße der Kriegsleistung das Ärar allein maßgebend ist. (Siehe Punkt 2, I. Abschnitt.)

L. v. P.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Preistreiberei. Begriff der „unentbehrlichen Bedarfsgegenstände" (kaiserl. Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194); Ausrüstungsgegenstände des Soldaten sind ihnen in Kriegszeiten beizuzählen.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 1. Dezember 1914, Kr I 606/14, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes Josefstadt in Strafsachen in Wien vom 5. November 1914, womit das Strafverfahren gegen Wilhelm S. wegen der Übertretung des § 7, kaiserl. Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194,[1] mangels eines strafbaren Tatbestandes gemäß § 90 St.-P.-O. eingestellt wurde, und wider den Beschluß des Landesgerichtes in Strafsachen in Wien als Berufungsgerichtes vom 16. November 1914, womit die gegen den vorerwähnten Beschluß erhobene Beschwerde der Staatsanwaltschaft Wien als unbegründet zurückgewiesen wurde, zu Recht erkannt: Durch die beiden Beschlüsse wurde das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 1 und 7, kaiserl. Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, verletzt.

Gründe: Die Uniformierungsanstalt Wilhelm S. hat am 1. August 1914 bei Verkauf von zwei Halsstreifen und einer Repetierpistole an den Leutnant Karl F. den offenbar übertriebenen Preis von 3 K für die Halsstreifen und von 100 K für die Pistole begehrt und sich bezahlen lassen. Die offenbare Übermäßigkeit dieser Preise ist durch die in den Akten erliegende Äußerung der magistratischen Marktamtsabteilung für den I. Gemeindebezirk Wien zweifellos festgestellt. Dessenungeachtet hat das Bezirksgericht Josefstadt in Strafsachen in Wien es abgelehnt, auf den gegen Wilhelm S. vom öffentlichen Ankläger gemäß § 7, kaiserl. Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, gestellten Verfolgungsantrag einzugehen und hat das Strafverfahren mit Beschluß vom 5. November 1914 gemäß § 90 St.-P.-O. eingestellt, da ein strafbarer Tatbestand nicht vorliege. Gegen diesen Beschluß wurde die Beschwerde an das Landesgericht Wien als Berufungsgericht ergriffen, das mit Beschluß vom 16. November 1914 die Beschwerde der Staatsanwaltschaft als unbegründet zurückwies. Der Beschluß der ersten Instanz ist im wesentlichen damit begründet, daß als notwendige Lebensbedürfnisse nur die physischen Existenzbedürfnisse angesehen werden, deren Befriedigung ein unabweisliches Erfordernis für die Erhaltung des menschlichen Lebens ist. Es werden demgemäß nur solche Erzeugnisse der Volkswirtschaft als in den Bereich der kaiserl. Verordnung fallend angesehen, deren der Mensch notwendigerweise bedarf, um überhaupt leben zu können. Diese Auffassung macht sich auch der Beschluß der zweiten Instanz zu eigen und fügt bei, daß der strafrechtliche Schutz normalerweise dem Einzelnen als Person, nicht aber als Angehörigen eines bestimmten Standes zukomme, daß daher als notwendige Lebensbedürfnisse nur jene anzusehen seien, die unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse für die Erhaltung des menschlichen Lebens notwendig sind. Dies treffe bei den oben erwähnten Gegenständen nicht zu.

Die Auffassung des Begriffes „notwendiges Lebensbedürfnis", welche in den Beschlüssen beider gerichtlichen Instanzen zum Ausdruck kommt, ist jedoch zu eng gefaßt. Weitergehend als § 482 St.-G. stellt die erwähnte kaiserl. Verordnung nicht bloß „die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Unterhaltes", sondern alle „notwendigen Lebensbedürfnisse der Menschen" sowie das Nahrungsbedürfnis der Haustiere unter ihren Schutz und erklärt alle Waren, die zur Befriedigung dieses Bedürfnisses dienen, und alle Sachen, aus denen solche Waren erzeugt werden, als unentbehrliche Bedarfsgegenstände. Es geht nicht an, den gesetzlichen Begriff des notwendigen Lebensbedürfnisses auf jene Bedürfnisse einzuschränken, deren Befriedigung der Mensch notwendigerweise bedarf, um überhaupt leben zu können. Es handelt sich dem Gesetze nicht allein um die Sicherung der natürlichen Daseinsmöglichkeit überhaupt, sondern um die Sicherung der Befriedigung des Bedarfes an jenen Gegenständen, die dem Lebensbedürfnisse des Menschen unserer Zeit, unserer Kultur, entsprechend den bestehenden Einrichtungen und Regeln notwendigerweise dienen. Dieser Begriff des notwendigen Lebensbedürfnisses ist somit kein absoluter, er richtet sich vielmehr nach Ort, Klima, nach örtlichen und zeitlichen Verhältnissen und muß auch der Person des Käufers und den diese betreffenden näheren Umständen Rechnung tragen. Nicht minder muß der erwähnte Begriff auch dann als gegeben erachtet werden, wenn es sich um die Befriedigung eines Bedarfes handelt, der gedeckt werden muß, damit ein nach den gegebenen Verhältnissen zur Lebensführung der Allgemeinheit notwendiger Beruf ausgeübt werden kann (z. B. ärztliche Instrumente). Dies trifft aber insbesondere in der Zeit notwendiger militärischer Verteidigung auch für jene Bedarfsgegenstände des militärischen Berufes zu, die sich für diesen als die Erfüllung eines Lebensbedürfnisses darstellen, mögen auch dieselben Bedarfsgegenstände für andere Kreise der Bevölkerung nicht unentbehrlich sein. Von diesem Gesichtspunkte aus zählen also Uniformsorten und sonst in den Ausrüstungsvorschriften für das Militär gebotene Gegenstände zu den „unentbehrlichen Bedarfsgegenständen". Insoweit derartige Ausrüstungsgegenstände zur Kleidung zu zählen sind, fallen sie als Schutz gegen Körperbeschädigungen an und für sich schon in den Kreis der notwendigen elementarsten Lebensbedürfnisse. Aber auch die anderen Ausrüstungsgegenstände dienen dem Zwecke, die Person des Trägers zu schützen. Für den Soldaten in Kriegszeiten ist das Bedürfnis nach Uniformstücken, die sich ja nur als eine ihm speziell vorgeschriebene Kleidung darstellen, und nach Bewaffnung ein notwendiges. Der Soldat ist nicht nur durch strenge Vorschriften gezwungen, eine bestimmte Kleidung und bestimmte Waffen zu tragen, er bedarf ihrer auch zur Unterscheidung von Freund und Feind, zum Schutze gegen Verwechslung mit nicht regulären Truppen, zum Schutze gegen Witterungsunbilden und gegen vorzeitige Entdeckung (Schutzfarben), die Waffen schließlich dienen direkt und unmittelbar zum Schutze seines Lebens. Im vorliegenden Falle waren die in Betracht kommenden Ausrüstungsgegenstände als solche „unentbehrliche Bedarfsgegenstände" anzusehen, die den Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, unterliegen. Insofern das Bezirksgericht Josefstadt Wien und das Landesgericht Wien in ihren Beschlüssen dies verneinten, wurde also das Gesetz verletzt.

Die auf Grund der §§ 33 und 292 St.-P.-O. ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprokuratur erweist sich demnach vollkommen begründet, weshalb ihr stattzugeben und die unterlaufene Gesetzesverletzung zu konstatieren war.

[1] Die angezogene Bestimmung lautet: „Wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wird wegen Übertretung .... bestraft".

Notizen.

(Gemeindliche Künstler-Kriegsunterstützung.) Der „Deutschen Gemeinde-Zeitung" wird aus Bln.-Schöneberg berichtet: In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gab es eine lebhafte Debatte über die wirtschaftliche Lage der Künstler in der gegenwärtigen Zeit und die Notwendigkeit, auch diese Kreise durch städtische Mittel zu unterstützen. Der Magistrat beantragte, ihm 12.000 Mk. zur Verfügung zu stellen, wovon 2000 Mk. zu allgemeinen Unterstützungszwecken der Künstler, 10.000 Mk. zum Ankauf von Werken bildender Künstler Verwendung finden sollen. Von einem erst kürzlich eingetretenen Stadtverordneten, der bei dieser Gelegenheit seine Jungfernrede hielt, wurde der Antrag bekämpft. Zwar betonte der Redner seine Zuneigung zur Kunst und stellte sich als Kunstsammler vor. Ihm sei von Sachverständigen (Bildhauern und Händlern) versichert worden, daß es den Künstlern gegenwärtig durchaus nicht schlechter gehe als den Angehörigen anderer Stände. Es sei nicht angebracht, den Künstlern einen besonderen Vorteil zu verschaffen. Notleidende werde es immer unter ihnen geben, diese aber könnten die

öffentliche Kriegsfürsorge in Anspruch nehmen. Der Magistratsreferent trat sehr entschieden gegen den Redner auf. Der Magistrat empfange seine Imformationen nicht von irgend welchen Kunsthändlern oder auf Auktionen. Er habe bessere Fühlung mit den in Betracht kommenden breiten Kreisen der Künstler, die zahlreich in Schöneberg wohnen. Es handle sich hier um eine Aktion für hunderte von Menschen, die in stiller Bescheidenheit tätig sind und denen es jetzt wirklich schlecht gehe. Man müsse bedauern, wenn in der Stadtverordneten-Versammlung diese Leute auf den Weg der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel verwiesen werden, die eigentlich doch für andere Bevölkerungsschichten bestimmt sind. Das müsse verletzend wirken. Auch weitere Redner bedauerten die Ausführungen des ersten Redners. Es sei nun zwar notwendig geworden, die ganze Angelegenheit vorerst in einem Ausschuß zu besprechen, aber sicherlich werde sein Beschluß den Beweis erbringen, daß die städtische Verwaltung in Schöneberg ein warmes Herz und einen offenen Geldbeutel für Kunst und Wissenschaft hat. Die Ausschußberatung wurde dann auch beschlossen und ergab den Vorschlag, im ganzen 6000 Mk. zu bewilligen. Die Stadtverordneten bewilligten jedoch die vollen geforderten 12.000 Mk.

Literatur.

Oberstgerichtliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Zivilprozeßrechts. Vollständige Sammlung der Entscheidungen aus der Zeit von 1898 bis 1913. Systematisch geordnet und bearbeitet von Dr. Hermann Jolles, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. Wien 1915. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhändler, I., Seilergasse Nr. 4. 218 S.

Die kurzen und präzisen Auszüge aus den Entscheidungen werden in der Reihenfolge der Paragraphen der Jurisdiktionsnorm und der Zivilprozeßordnung dem Leser vorgeführt. Die Systematik ist daher ungemein praktisch. Gewiß wird das Erscheinen dieses Werkes namentlich von Richtern und Rechtsanwälten freudig begrüßt werden. Diese literarische Erscheinung ist eine Gratisbeilage für die Abonnenten des „Österreichischen Zentralblattes für die juristische Praxis“.

—gg—

Die Veränderung des Stiftungszweckes. Beiträge zur Geschichte des Badischen Stiftungswesens. Von Dr. Hans Heimberger, Gerichtsassessor in Adelsheim. Heidelberg 1913. Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 118 Seiten. Preis brosch. Mk. 3·—. Erschienen als Heft 3 des Bandes VIII der von Dr. Konrad Beyerle, ordentl. Professor an der Universität Göttingen herausgegebenen „Deutschrechtlichen Beiträge, Forschungen und Quellen zur Geschichte des deutschen Rechts“.

Auf Grund urkundlicher Studien, denen allerdings das Generallandesarchiv in Karlsruhe und einige andere Archive nicht zugänglich waren, weist der Herr Verfasser nach, daß auf dem Gebiete des Großherzogtums Baden bis ins 19. Jahrhundert hinein Stiftungszweckumwandlungen in Hinsicht der kirchlichen und nichtkirchlichen Stiftungen infolge des Gewohnheitsrechtes und staatlicher Verfügung dann vorgekommen sind, wenn die Umwandlung größere Vorteile für einzelne Personenkreise oder die Gesamtheit zur Folge hatte. Verfasser zeigt an der Hand der Gesetzgebung und praktischer Fälle, daß an diesem Zustande auch der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und die Organisationsedikte desselben Jahres nichts änderten. Durch das Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807 ist hinsichtlich der kirchlichen Stiftungen insoferne eine Einbuße staatlicher Allmacht geschaffen worden, als fortan das Zusammenwirken von Staat und Kirche bei Zweckänderungen erforderlich war. Die nichtkirchlichen Stiftungen fallen zum größten Teile unter die Bestimmungen des 2. Konstitutionsediktes vom 8. Juli 1807. Während früher der Staat nichtkirchliche Stiftungen auch in anderen Fällen als jenen der Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes und der Staatsgefährlichkeit desselben, verändern könnte, beschränkt dieses Edikt die Umwandlung auf diese zwei Fälle. Aber trotz dieser Norm seien Umwandlungen nichtkirchlicher Stiftungszwecke, abgesehen von jenen Ausnahmsfällen, infolge der langen Übung vorgekommen. Der Einfluß der romanistischen Schule machte diese Fälle rechtswidriger Veränderungen immer seltener, bis das Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 für kirchliche und nichtkirchliche Stiftungen die Norm schuf, daß die Vermögenserträge der Stiftungen nur stiftungsgemäßen Zwecken zugewendet werden dürfen. Eine Ausnahme bildet lediglich die Nichtmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes oder dessen nachteilige Folgen für das Staatswohl. Bei kirchlichen Stiftungen ist das Einvernehmen mit der Kirchenbehörde zu pflegen.

Im Schlußworte tritt der Herr Verfasser dafür ein, „dem Staate durch freiere Gesetzesbestimmungen die Möglichkeit zu geben, zum Nutzen seiner Angehörigen die Stiftungen den jeweiligen Anforderungen der Zeit entsprechend, bei möglichster Anlehnung an den ursprünglichen Stiftungszweck abzuändern, wo immer dies geboten erscheint“. Er perhorresziert damit die Beschränkung der Staatsgewalt in Hinsicht auf Zweckumwandlungen der weltlichen Stiftungen auf obige zwei Ausnahmsfälle. Ob der Herr Verfasser hiebei nicht zu weit geht?

Kronegger.

Grundriß der politischen Ökonomie. Von Dr. Eugen v. Philippovich, Professor an der Universität Wien. Zweiter Band Volkswirtschaftspolitik. Erster Teil. Siebente, revidierte Auflage (14.—15. Tausend). Aus Handbuch des öffentlichen Rechts: Einleitungsband. Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1914. 400 S. Preis geh. 9 Mark, geb. in Lwd. 10 Mark.

Der vorliegende Band behandelt die Agrarpolitik, die Gewerbepolitik und die auswärtige Handelspolitik. Gegenüber der sechsten Auflage (erschienen Ende September 1912) hat die Neuauflage dem stärkeren Hervortreten von Schutzmaßregeln zugunsten der Kinder, der Heimarbeiter, der besseren Regelung des gewerblichen Kredites und dem Fortschritte auf dem Gebiete der inneren Kolonisation Rechnung getragen. Eine besondere Behandlung haben die modernen finanziellen Konzentrationsformen von Industrie und Handel erfahren, in welche der Autor durch das Buch Professors Liefmanns über die Betätigungs- und Finanzierungsgesellschaften einen so klaren Eindruck bekommen hat, daß die Wissenschaft auf die Darstellung dieser so wichtigen Tatsachen nicht verzichten kann. Im dritten Buch wurden auch die Mitteilungen im „Weltwirtschaftlichen Archiv“ benützt.

Das vorliegende Werk, das sich durch eine vornehme aber einfache Sprache auszeichnet, gibt jedermann auf dem hier belangreichen Wissensgebiete sichere Auskunft. Der stete Verweis auf die Literatur ermöglicht es dem Leser, durch Heranziehung dieser die ihn interessierenden Gebiete möglichst intensiv zu erfassen. So ist diese ausgezeichnete literarische Erscheinung gleich wertvoll für den Studierenden, wie für den Forscher. Der Herr Verfasser macht die Studenten auf das nach Abschluß der Korrektur im Braunscherschen Verlag in Karlsruhe erschienene Bändchen von Diehl und Momkart „Freihandel und Schutzzoll“ aufmerksam. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Kaufmann Gustav Keitel in Port au Prince zum unbesoldeten Konsul daselbst mit dem Rechte zum Bezuge der tarifmäßigen Konsulargebühren ernannt.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrate im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements des Finanzministeriums Karl Greif anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Kaufmann Ignacio Aznar y Pedreño in Cartagena zum unbesoldeten Vizekonsul daselbst mit dem Rechte zum Bezuge der tarifmäßigen Konsulargebühren ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstmeister Franz Patzak in Czernowitz zum Forstrate ernannt.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 8. Juli 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 28.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Noch einmal: Des Deutschen Reiches Kriegsgesetzgebung.

Von kaiserl. Regierungsrat Neuberg in Berlin-Steglitz.

Immer kräftiger versuchen Deutschlands und Österreichs Feinde die Zentralmächte durch eine Aushungerung zum Frieden zu zwingen. Indes ein aussichtsloses Beginnen. Durch die nach Abkehr von der Caprivischen Handelsvertragspolitik eingeschlagene gesunde Förderung der Landwirtschaft ist das Deutsche Reich glücklicherweise in einer Lage, daß es sich selbst ernähren kann und mag der Krieg noch so lange dauern. Immerhin ist zwischen „Können und Können" ein Unterschied. Es kann ein Reicher Ausgaben machen, ebenso ein Wohlhabender, endlich der, der gerade genug hat. Alle können dies indes nur soweit tun, als ihnen förderlich ist. Was darüber ist, ist von Übel, von allen drei aber wird am vernünftigsten wirtschaften der, der gerade genug hat. Und um diesem Ziele nahe zu kommen, muß sich das Deutsche Reich auf einen Standpunkt zu stellen suchen, als sei an Stelle einer gewissen Überfülle ein gerade Genughaben vorhanden. Dazu gilt es, das Volk zu erziehen, sparsam zu walten wie ein guter, rechter Hausvater. Der beste Hausvater will das Reich selbst sein; es tut, was ein solcher tut, es schaut sich vor allem einmal nach seinen Gütern um, es sichert sich aber auch im voraus, was es hat und haben soll. Dazu dient zunächst die Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915. Auf Grund des weitmaschigen Blankettgesetzes vom 4. August 1914 über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen, von dem im ersten Aufsatz die Rede war, hat jener, das heißt, die im Deutschen Reich aus Vertretern der Einzelstaaten bestehende Behörde eine Verordnung erlassen des Inhalts, daß die untere Verwaltungsbehörde, das heißt, mit Böhmen verglichen, die der dortigen Bezirkshauptmannschaft entsprechende Behörde, nach näherer Anordnung der in jedem der deutschen Bundesstaaten bestehenden Landeszentralbehörde befugt ist, die Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken kurzfristig aufzufordern, sich zu erklären, wie weit sie ihre Ackerfläche bestellen wollen. Dabei soll es die Behörde, um sicher zu gehen, nicht bei der bloßen Erklärung bewenden lassen, sondern kann eine Glaubhaftmachung der in Aussicht gestellten Bestellung erfordern. Geht vom Nutzungsberechtigten keine Erklärung ein oder will er die Bestellung nicht vornehmen, kann er sie auch nicht glaubhaft machen, so kann ihm die Nutzung des Grundstückes kurzerhand bis Ende 1915 entzogen werden. Es sollen eben in einer Zeit, die Anspannung aller Kräfte erfordert, keine Bodenschätze brach liegen. Die Nutzung des Grundstückes hat in solchem Falle der Kommunalverband in die Hand zu nehmen, das heißt, auch eine, aber auf breiterer Grundlage aufgebaute untere Verwaltungsbehörde. Inwieweit dem säumigen Besteller Entschädigungen zu gewähren sind, ist bei der Übertragung zu bestimmen. Auch kann, wenn der Säumige von seiner Säumigkeit läßt, eine Rückgabe der Grundstücke zu einem früheren Zeitpunkt, als dem anfänglich bestimmten erfolgen. Natürlich hat in solchen Fällen bei der Auseinandersetzung ein angemessener Vergleich zu erfolgen. Eine segensreiche Bestimmung der Bekanntmachung besteht noch darin, daß Personen, die wegen des Einbruchs feindlicher Truppen ihre bisherige wirtschaftliche Beschäftigung aufgegeben haben, nach dem 31. Juli 1914 abgeschlossene Verträge, die sie zu Diensten außerhalb des Bezirkes ihrer früheren Beschäftigung verpflichten, behufs Rückkehr dahin mit fünftägiger Frist kündigen können. Die Liebe zur Scholle der Heimat, die Fürsorge für sie soll dem starren Recht vorangehen. Die Ostpreußen, die den Russen weichend, nach deren Vertreibung wieder zurückkehren können, sollen zunächst nichts anderes im Auge haben als ihre Heimat aufzubauen, fremde Gegenden, wohin sie sich verpflichtet haben mögen, sollen sich selber helfen. Dies eine der wesentlichsten Verordnungen, um des deutschen Volkes Ernährung im Kriege zu sichern. Wie wesentlich sie ist, erhellt daraus, daß, wenn in Ostpreußen die Frühjahrsbestellung nicht durchgeführt würde, eine Fläche von einer Viertel Million Hektar unbenutzt daläge. Das aber bedeutet einen Ausfall von einer halben Million Tonnen Getreide oder entsprechenden Verlust an anderen Fruchtarten für die inländische Gemeinwirtschaft. Neben dieser Bestimmung die andere, die sich mit den Vorratserhebungen beschäftigt. Sie baut sich auf früheren Verordnungen auf und betont in Abänderung früherer Grundsätze, daß die Auskunft nun auch im Wege öffentlicher Bekanntmachung verlangt werden kann; im einzelnen aber, daß während der Dauer des gegenwärtigen Krieges den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte von Gegenständen des Kriegsbedarfes und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, ferner von Gegenständen des täglichen Bedarfes, insbesondere von Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie von rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen zu geben ist. Zur Auskunft verpflichtet sind alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, kaufen

oder verkaufen — landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden — Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird in Erhöhung der bisherigen Strafbestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 10.000 Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als für den Staat verfallen erklärt werden. Auch auf fahrlässiges Gebahren steht immerhin noch hohe Strafe — Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle bis sechs Monate Gefängnis. Neben diesen beiden wesentlichen Verordnungen nun eine Menge solcher, die die zweckmäßige Ernährung des Volkes im einzelnen regeln sollen. Da ist zunächst eine Verordnung über den Zucker, auch Bekanntmachungen hierüber. Das Deutsche Reich hat bekanntlich nicht über Mangel an Zucker zu klagen. Indes auch hier soll gespart werden. Zucker ist nicht nur ein Luxus, nein, auch ein Nahrungsmittel. Die ergangenen gesetzlichen Bestimmungen schließen sich eng an die gerade auf dem Gebiete des Zuckers eigentümliche deutsche Gesetzgebung an. Weiter eine Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln. Seit den Tagen des Mittelalters kennt man im Deutschen Reich die Kartoffel und kaum gibt es Striche auf der Erde wie etwa das Königreich Sachsen, wo der Kartoffeln soviel verzehrt werden wie hier. Wie auf den Gebieten anderer Nahrung ist auch für die Kartoffeln eine Reichsstelle für die Kartoffelversorgung gegründet, die für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung im Reichsgebiete zu sorgen hat. Insoweit die zur Ernährung der Bevölkerung nötigen Kartoffeln nicht innerhalb des Bezirkes vorhanden sind, melden die Kommunalverbände den Fehlbetrag, der durch freihändigen Ankauf nicht gedeckt werden kann, unter eingehender Begründung bei jener Reichsstelle an. Kommunalverbände, aus denen Kartoffeln abzugeben sind, haben die Mengen, die sie nicht freihändig ankaufen können, sicher zu stellen. Glücklicherweise haben sich anfängliche Besorgnisse über Mangel an Kartoffeln nicht als begründet erwiesen, wie vorsorglich aber gerade die Regierung auf diesem Gebiete war, erhellt daraus, daß die Verordnungen bis in den April hinein im verschiedenen Inhalt ergangen sind. Daneben Verordnungen über Hafer, Gerste, Malz, Mehl, Branntwein, Reis und Getreide, am 9. Mai hat eine Aufnahme der Vorräte an letzterem stattgefunden. Ganz neuerlich ist verfügt, daß das Abmähen oder Verfüttern von grünem Roggen oder grünem Weizen als Grünfutter ohne Genehmigung der zuständigen Behörde verboten werden kann (bei Geldstrafe bis zu 1500 Mark). Eines der schwierigsten Probleme, die es jetzt zu lösen gilt, ist das nach dem richtigen Verhältnis zwischen der Förderung der Viehzucht und der Sicherung der Bodengewächse für die Volksernährung. Auf der einen Seite gilt es, unnützes Viehabschlachten zu vermeiden, auf der anderen, Nahrungsmittel, die Menschen und Tier dienen können, möglichst dem Menschen vorzuenthalten. Auch hierüber sind etliche, sehr verständige Bekanntmachungen ergangen.

Doch nun einmal hinweg von den Bestimmungen über Haushalten mit dem, was zu des Körpers Wohl gehört. Auch anderweit gibt es zu haushalten. Die Notwendigkeit, dies mit den vorhandenen Vorräten an Gummi, Treiböl und Schmieröl zu tun, hat eine Maßnahme genötigt, die diese für unsere Industrie wichtigen Rohstoffe einer überflüssigen Verwendung im Dienste des Luxus und der Bequemlichkeit entzieht. Es erging (am 15. Februar) eine Bekanntmachung betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Der Verkehr solcher Wagen wird von einer erneuten Zulassung abhängig gemacht, die nur erteilt wird, wenn ein öffentliches Bedürfnis vorliegt. Das ist der Fall z. B. bei Kraftfahrzeugen zur ausschließlichen Benützung im Dienste einer Behörde, bei Kraftomnibussen, bei Kraftdroschken im öffentlichen Dienst in bestimmter Zahl, bei Autos von Ärzten usw. Dagegen sollen alle Fahrzeuge, die sportlichen und Vergnügungszwecken dienen, von der Straße verschwinden. Von den rund 50.000 Kraftwagen, mit deren Verkehr man zur Zeit rechnet, wird in Zukunft die Hälfte nicht mehr zu sehen sein, es wird sich aber auch die Heeresverwaltung angelegen sein lassen, die Einschränkung des militärischen Kraftfahrzeugverkehres im Heimatgebiet so weit durchzuführen, als die militärische Notwendigkeit es zuläßt, es wird mit einer wesentlichen Ersparnis an Gummi, Treiböl und Schmieröl auf diese Weise mit Sicherheit gerechnet werden.

Seitdem die deutschen Fondsbörsen mit dem Kriegsausbruch ihre Tätigkeit eingestellt haben, werden amtliche Feststellungen der Preise von Wertpapieren, Noten u. s. w. nicht mehr gemacht. Nur zu natürlich ist es, daß sich der Handel damit trotzdem nicht völlig eindämmen ließ. Leider entwickelte sich nun eine ziemlich regellose Spekulation namentlich in Werten, die von Unternehmungen ausgingen, die an Kriegslieferungen beteiligt sind. Zwar weigerten sich die Tageszeitungen, die Spekulation der im freien Handel bezahlten oder genannten Kurse zu fördern. In immer größerem Umfange wurden deshalb private Kurszettel versandt. Bei Fortgang dieses Unwesens wären die Zeitungen mehr und mehr zur Veröffentlichung jener Kurse gedrängt worden und hätten ihre bisherige Zurückhaltung kaum beibehalten können. Es machte sich also, zumal die Bestimmungen des Börsengesetzes nicht ausreichten, eine Bekanntmachung betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren nötig. Es erstreckt sich auch darauf, sich in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis bestimmt sind, zu Angaben der hier in Betracht kommenden Art zu erbieten und es gilt in entsprechender Anwendung auch für ausländische Geldsorten und Noten sowie für Wechsel, Schecks und Auszahlungen für das Ausland. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft (der leichtesten Freiheitsstrafe des deutschen Strafrechtes) oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Zu den an einer deutschen Börse zugelassenen Wertpapieren gehören nach einer Bestimmung im deutschen Börsengesetz auch alle Reichs- und Staatsanleihen. Getroffen werden nur Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, Einzelmitteilungen im geschäftlichen Verkehr eines Bankiers an seine Kunden fallen sonach nicht unter das Verbot. Ausnahmen vom Verbot können zugelassen werden, zuständig hiefür ist der Reichskanzler. Durch solche Ausnahmen ist die Möglichkeit gegeben, Kurse für bestimmte Papiere, z. B. für die Kriegsanleihe oder Kurse von ausländischen Behörden mitteilen zu lassen, auch allgemeine Beleihungsgrundsätze durch Behörden verbreiten zu lassen. In Verbindung mit dieser Bekanntmachung steht eine weitere, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren. Hier ist gesagt, daß Bekanntmachungen oder Mitteilungen über Kurse ausländischer Wertpapiere, Geldsorten, Noten, Wechsel, Schecks und Auszahlungen bis auf weiteres zulässig sind. Es können also auch die Zeitungen die Meldungen über die Kurse ausländischer Börsen bis auf weiteres fortsetzen.

Eine weitere Ausnahme machte sich im Laufe der Zeiten nötig. Beim Mangel nämlich einer amtlichen Feststellung der Preise für Auslandsdevisen sind Mitteilungen inländischer Banken, die das Devisengeschäft in größerem Umfange betreiben, an kleinere Bankiers über die jeweiligen Preise von Auslandsdevisen wichtig, indem sie dazu dienen, den kleineren Bankiers, namentlich denen in der Provinz, den notwendigen Überblick über die Lage des Devisenhandels zu geben und den geordneten Verkehr mit diesen Zahlungsmitteln aufrecht zu erhalten. Mitteilungen dieser Art zwischen den Personen, die das Bankier- und Geldwechslergeschäft gewerbsmäßig betreiben, hat deshalb der Reichskanzler zugelassen. Dabei war es zweckmäßig, für solche Gewerbetreibende die Ausnahme von dem Verbot auch auf ausländische Geldsorten und Noten sowie auf Schecks und Auszahlungen auf das Ausland zu erstrecken. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

In der Anhaltung des schulpflichtigen Kindes zur Teilnahme an den religiösen Uebungen der Volksschule kann dem schulpflichtigen Kinde gegenüber eine Verletzung der im Art. 14 des St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867, Nr. 142, gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht erblickt werden. Wohl aber ist es ein Eingriff in das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Vaters des Kindes, diesen zu zwingen, sein Kind zu den religiösen Uebungen zu verhalten.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 11. Jänner 1915 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die sub. praes. 23. August 1914, Z. 436 R.-G., durch den Advokaten Dr. Theodor Bartošek in Königl.

Weinberge eingebrachte Beschwerde des Franz P. im eigenen und der minderjährigen Tochter Elisabeth Namen wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Nichtentziehung des gesetzlichen Richters zu Recht erkannt:

Mit den Erlässen des k. k. Landesschulrates in Prag vom 27. Juli 1914, Z. I — 3176/12 anni 1913 — 34.734 anni 1914 und Z. I — 3176/10 — 28.484, sowie auch mit den denselben vorausgegangenen Straferkenntnissen des k. k. Bezirksschulrates in Hohenmaut hat eine Verletzung des im Art. 14, al. 1, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes des Beschwerdeführers Franz P. auf volle Glaubens- und Gewissensfreiheit stattgefunden.

Hingegen hat eine Verletzung des dem Beschwerdeführer Franz P. nach § 1 des Staatsgrundgesetzes vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87, gewährleisteten Rechtes, seinem gesetzlichen Richter nicht entzogen zu werden, — ferner eine Verletzung auch nur eines der beiden eben bezeichneten Rechte gegenüber der minderjährigen Elisabeth P. nicht stattgefunden.

Tatbestand. In der Beschwerde wird ausgeführt: Mit zwei Erkenntnissen des k. k. Bezirksschulrates in Hohenmaut wurde der Beschwerdeführer wegen Nichtteilnahme seiner schulpflichtigen minderjährigen Tochter Elisabeth P. an religiösen Übungen zu Geldstrafen verurteilt, und zwar mit dem Straferkenntnisse vom 8. April 1914, Z. 1446, zur Geldstrafe von K 20·—, eventuell zum Arreste von 48 Stunden, und mit dem Straferkenntnisse vom 19. Mai 1914, Z. 1903/36, zur Strafe von K 40·—, eventuell zu 96stündigem Arreste. Die Berufungen wurden abgewiesen, und zwar mit dem Erlasse des Landesschulrates vom 27. Juli 1914, Z. I — 3176/10 — 28.484, und vom 4. August 1914, Z. 3324 anni 1914. Dagegen richtet sich die rechtzeitig ergriffene Beschwerde an das Reichsgericht.

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde begehrt das Erkenntnis, durch die angefochtenen Erlässe habe eine Verletzung der mit Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, und der im § 1 des Staatsgrundgesetzes vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87, gewährleisteten politischen Rechte des Beschwerdeführers, beziehungsweise seiner minderjährigen Tochter stattgefunden.

Zunächst sei bemerkt, daß das Wort „beziehungsweise" im Begehren wohl nur kopulativ verstanden werden kann, indem die Beschwerde damit einfach sagen will, daß die Rechte des Beschwerdeführers und jene seiner Tochter verletzt wurden; ein anderer Deutungsversuch der gewählten Umschreibung des klaren Gedankens ist nicht möglich.

I. Was nun zunächst die Verletzung der Rechte der Elisabeth P. aus Art. 14 des Staatsgrundgesetzes ex 1867 betrifft, so konnte das Reichsgericht sich nicht überzeugen, daß eine solche vorliege.

Elisabeth P. ist im schulpflichtigen Alter, untersteht daher der berechtigten Gewalt aller Faktoren, denen die Staatsgesetze eine solche Gewalt einräumen, das ist ihrer Eltern, des vormundschaftlichen Gerichtes und auch der Schulbehörden, soweit ihnen eine solche Erziehungsgewalt zusteht.

Elisabeth P. gehört überdies dem katholischen Bekenntnisse an. Nach dem Reichsvolksschulgesetze Nr. 53, R.-G.-Bl. de 1883, § 1 und 5, bilden die religiösen Übungen ein anerkanntes Erziehungsmittel der Schule und nach § 63, Absatz 1 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 159, ist den in die Volksschulen aufgenommenen Kindern die Teilnahme an den religiösen Übungen ihres Religionsbekenntnisses ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Auch abgesehen hievon könnte aber an dem Rechte der bezeichneten Faktoren, die ihnen geeignet erscheinenden erlaubten und sittlichen Erziehungsmittel anzuwenden, nicht gezweifelt werden, und wäre es Sache der gesetzlich bestellten Oberaufsichtsorgane, etwaige Mißgriffe oder Überschreitungen hiebei abzustellen.

Von einer Verletzung der Rechte des Art. 14 Staatsgrundgesetz kann also dem schulpflichtigen Kinde gegenüber keine Rede sein.

II. Was jedoch den Beschwerdeführer selbst betrifft, so wird allerdings von ihm persönlich eine kirchliche Handlung oder Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit nicht begehrt. Wohl aber liegt ein Eingriff in die ihm nach Art. 14, al. 1 leg. cit. gewährleistete volle Glaubens- und Gewissensfreiheit darin, daß er durch Verhängung von Geld- oder Arreststrafen gezwungen werden sollte, seine Tochter zu religiösen Übungen zu verhalten, die seiner persönlichen Überzeugung widersprechen.

Hiezu kommt, daß nach § 5 Reichsvolksschulgesetz die religiösen Übungen wohl als ein Erziehungsmittel, nicht aber als ein Teil des Religionsunterrichtes selbst behandelt sind, und insbesondere § 63 der Schul- und Unterrichtsordnung, R.-G.-Bl. Nr. 159 ex 1905, zwischen den betreffenden Verpflichtungen des Kindes und jenen der Eltern unterscheidet.

Den Kindern wird nämlich dort auferlegt, die Schule regelmäßig zu besuchen und an den kundgemachten religiösen Übungen teilzunehmen, den Eltern aber lediglich zur Pflicht gemacht, die Kinder zum regelmäßigen Schulbesuche anzuhalten, ohne daß diese Pflicht auch auf Anhaltung zu den religiösen Übungen ausgedehnt wäre.

Besteht aber hier eine Divergenz zwischen den Pflichten des Kindes und den Rechten, die der Vater aus der gewährleisteten Gewissensfreiheit für sich persönlich ableitet, so gibt das bürgerliche Gesetzbuch (§§ 178 und 270) die geeigneten Wege zur Lösung von Widersprüchen, die sich zwischen der Rechts- und Pflichtensphäre des Pupillen und jener des Inhabers der väterlichen Gewalt ergeben.

Hingegen wäre es nicht zulässig, im Wege eines Zwanges den Vater zu einer Ingerenz in einer Sache zu drängen, die seinen Glaubens- und Gewissensauffassungen widerstreitet, deren Durchführung ihm daher nicht einmal anvertraut werden könnte, viel weniger aufgezwungen werden kann.

Indem die angefochtenen Erlässe jedoch diese Ingerenz durch Strafmittel erzwingen wollten, haben sie die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit des Beschwerdeführers verletzt.

III. Obwohl aber aus dem Entwickelten hervorgeht, daß Abhilfe im vorliegenden Falle nicht durch Strafzwang gegen den Vater, sondern nur durch die den Gerichten vorbehaltene Substitution seiner Rechte für den Kollisionsfall gesucht werden könnte, hat dennoch eine Verletzung des durch § 1 Staatsgrundgesetz, R.-G.-Bl. Nr. 87, vom 27. Oktober 1862 gewährleisteten Rechtes, „nicht dem gesetzlichen Richter entzogen zu werden", nicht stattgefunden.

Denn die in Beschwerde gezogenen Erlässe sind von den zuständigen Schulbehörden erflossen und gehen über das Maß ihrer Kompetenz nicht hinaus, die sich auf Aburteilung von Vergehen wegen Vernachlässigung des Schulbesuches erstreckt. Daraus nun, daß der Inhalt jener Erkenntnisse zufolge anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen angefochten wird, ergibt sich noch nicht, daß der Beschwerdeführer seinem gesetzlichen Richter entzogen wurde. Hievon könnte überhaupt nur dann die Rede sein, wenn die Schulbehörden ihrer Beurteilung einen Gegenstand unterzogen haben würden, der gar nicht zu ihrer Kompetenz gehört, oder wenn sie ein Erkenntnis gefällt hätten, das auf ein anderes Delikt lauten würde, als ihnen durch die Schulgesetze zur Aburteilung zugewiesen ist. Keines von beiden trifft zu; daher war dieser Beschwerdepunkt abzuweisen.

(Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 11. Jänner 1915, Z. 586 ex 1914.)

Auch die Beistellung eines unbespannten Fuhrwerkes fällt unter die in § 10, Gesetz vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, vorgesehenen Kriegsleistungen. Die Lieferungspflicht (§ 5, Abs. 1, kaiserl. Verordnung vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155) trifft jede zur Führung der Wirtschaft berufene Person.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 25. Jänner 1915, Kr I 603/14, der von der Angeklagten Josefa P. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Korneuburg vom 28. Oktober 1914, womit sie des Vergehens nach § 4, Abs. 1, kaiserl. Verordnung vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155, schuldig erkannt worden ist, keine Folge gegeben.

Gründe: Die Beschwerde versucht, den Nachweis zu erbringen, daß Josefa P. mit Unrecht schuldig erkannt wurde, die Beistellung eines Wagens für militärische Zwecke verweigert, hiedurch vorsätzlich ihre durch Vorschrift begründete Pflicht, für die bewaffnete Macht der Monarchie Gegenstände des Kriegsbedarfes zu liefern, verletzt und das Vergehen nach § 4, Abs. 1, kaiserl. Verordnung vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155, begangen zu haben. Sie verweist an erster Stelle

unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes nach § 281, Z. 9 a St.-P.-O. darauf, daß nach § 10, Gesetz vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236 — also nach der die Lieferungspflicht der Angeklagten begründenden Vorschrift — nur der Besitzer eines bespannten Fuhrwerkes verpflichtet werden kann, dieses zu überlassen, im gegebenen Falle jedoch nur die Beistellung eines Wagens, daher keines bespannten Fuhrwerkes gefordert wurde. Die Beschwerde ist unbegründet.

Abgesehen davon, daß das Recht auf eine Mehrleistung (bespanntes Fuhrwerk) schon an sich das Recht auf die in ihr enthaltene Minderleistung (Fuhrwerk allein) in sich begreift, geht aus dem Zusammenhange des § 10 mit den §§ 11 und 12 des Gesetzes betreffend die Kriegsleistungen hervor, daß der Gesetzgeber den Ausdruck bespanntes Fuhrwerk im Gegensatz zu den im § 11 dieses Gesetzes erwähnten Kraftfahrzeugen und den im § 12 dieses Gesetzes angeführten Wasser- und Luftfahrzeugen gebraucht hat. Der § 13 des mehrgenannten Gesetzes besagt ausdrücklich, daß die ebenda aufgezählten Fahrzeuge, Pferde und Tragtiere von der Beistellung zur Kriegsdienstleistung ausgenommen werden, beweist daher durch diese Aneinanderreihung, daß der Gesetzgeber ein bespanntes Fuhrwerk nicht als ein untrennbares Ganzes behandeln wollte. Ebenso bestimmt die Verordnung des Landesverteidigungsministeriums vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 171, im § 10 den Vergütungsbetrag, der für die Lieferung beschirrter Zugpferde (also ohne Wagen) gefordert werden kann. Schließlich verordnet der § 24 Kriegs-L.-G., daß für die im § 1 bestimmten Zwecke auch andere benötigte Kriegshilfsmittel — und zu solchen ist auch der Wagen ohne Bespannung zu zählen — von ihrem Besitzer zur vorübergehenden Benützung oder endgültigen Überlassung angefordert werden können. Die Argumentation der Beschwerde kann sich daher auf das Gesetz nicht stützen; sie widerspricht auch dem Sinne und Zwecke des Gesetzes betreffend die Kriegsleistungen, der nach dem Berichte der Kommission für Wehrangelegenheiten des Herrenhauses darin erblickt wird, einerseits für die operierende Armee alle jene materiellen Mittel und persönlichen Dienste sicherzustellen, deren sie bedarf, andererseits diese Anforderungen der Militärmacht mit rechtlichen Schranken zu umgeben und jedem, der zu Prästationen verpflichtet ist, von vornherein die Beruhigung zu bieten, daß und in welchem Maße ihm Entschädigung zuteil wird. Wenn die Beschwerdeführerin weiter behauptet, daß ihr freigestellt wurde, einen Wagen oder einen Knecht beizustellen, so beachtet sie nicht, daß nach ihrer vorliegenden schriftlichen Erklärung sie die Beistellung des Wagens wie eines Burschen verweigert hat. Sie geht auch über die Feststellung des Gerichtshofes hinweg, daß von ihr am 17. August 1914 nur die Beistellung eines Wagens verlangt wurde und daß sie die Hergabe des Wagens verweigerte und durch die nachgefolgte Abnahme und Wegschaffung eines Rades des Wagens dessen Wegführung vereitelte.

Die folgende Einwendung, daß die Vorschrift an den Ehegatten und nicht an sie erging, wird durch die Feststellung der ersten Instanz insofern widerlegt, als nach dieser die Angeklagte als infolge der Abwesenheit ihres Sohnes und des hohen Alters sowie der geminderten Arbeitsfähigkeit ihres Ehegatten handelnde Person auftrat, und weiters kann zur Widerlegung dieser Einwendung auf die vollkommen zutreffende Begründung der ersten Instanz verwiesen werden, daß eine Wirtschaft, die, wie die in Rede stehende, zum Teil im Eigentum des Sohnes, zum andern Teil im Eigentum der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern sich befindet, wirtschaftlich als eine Einheit zu betrachten ist, deren Führung nicht ausschließlich einer bestimmten Person vorbehalten bleibt, vielmehr bald dieses, bald jenes Familienmitglied leitend auftreten müsse. . . .

Bei Abgang der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe war wie oben zu erkennen.

Literatur.

Grundriß des Verfahrens außer Streitsachen. Von Dr. Anton Rintelen, Professor an der Universität Graz. München und Leipzig 1914. Verlag von Dunker & Humblot. Preis geheftet Mk. 4·—, gebunden Mk. 4·80. (Erschienen als zweiter Band, zweite Abteilung im „Grundriß des österreichischen Rechts“, herausgegeben von den Professoren Dr. A. Finger und Dr. O. Frankl.)

Das Werk zerfällt in einen allgemeinen und besonderen Teil. Im ersteren führt uns der Herr Verfasser nach einleitenden Worten die Quellen des Rechtsfürsorgeverfahrens, die Literatur des Verfahrens außer Streitsachen, die Grundsätze des Rechtsfürsorgeverfahrens vor und bespricht dann die Subjekte des Rechtsfürsorgeverfahrens und die Formen desselben. Im besonderen Teil werden die Verlassenschaftsabhandlung, die Fürsorge für schutzbedürftige Personen, die sonstigen familienrechtlichen Verfügungen, das Aufgebotsverfahren, die Beurkundung von Rechtsverhältnissen im Verfahren außer Streitsachen, die außerstreitige Fideikommißgerichtsbarkeit und die sonstigen Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt. Auf 149 Seiten wird in übersichtlicher, wissenschaftlicher und doch den praktischen Bedürfnissen auf das weiteste Rechnung tragend die ganze Materie der sogenannten freiwilligen Gerichtspflege dem Leser vorgeführt. Das Werk steht in dieser Richtung wohl einzig da und gibt über grundlegende Fragen sichere Auskunft. Es wird sich vor allem für Studierende als trefflicher Behelf eignen. Aber gerne wird auch jeder Praktiker sich dieser ganz vorzüglichen literarischen Erscheinung bedienen.

—gg—

Personalien.

Se. Majestät haben Sr. kaiserlichen Hoheit Erzherzog Carl Franz Josef das Großkreuz des St. Stephan-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Postamtsdirektor Franz Novák in Budweis anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Postamtsvizedirektor Johann Šavrda in Brünn anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Postamtsexpeditoren Johann Pörner und Anton Einfalt in Wien anläßlich der von ihnen erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Landpostdiener Josef Zöttl in Weyer das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbaurate des Staatsbaudienstes für Schlesien Albert Groß aus Anlaß der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Ordinariatsadjunkten Karl Forstner zum Domherrn beim Kathedralkapitel in St. Pölten ernannt.

Se. Majestät haben dem Hofarchitekten Sr. Majestät des Königs von Rumänien, Baurate Karl Zdenko Liman in Bukarest den Titel eines Oberbaurates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und Äußern hat im Stande der Rechnungsbeamten des Ministeriums des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern den Rechnungsrevidenten Franz Reitmayer zum Rechnungsrate, den Rechnungsoffizial Paul Lalics zum Rechnungsrevidenten, den Rechnungsassistenten Felix Tretzmüller zum Rechnungsoffizial und den Rechnungspraktikanten Johann Thanner zum Rechnungsassistenten ernannt.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 15. Juli 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 29.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Noch einmal: Des Deutschen Reiches Kriegsgesetzgebung.

Von kaiserl. Regierungsrat Neuberg in Berlin-Steglitz.

(Schluß.)

Und immer weiter geht die Fürsorge des Reiches. Im Mai erschien ein diesbezüglicher Nachtrag zur Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen. Er beginnt mit dem Hinweis auf die Bekanntmachung über die Zwangsverwaltung von Grundstücken. Die Nachteile, mit denen die Zwangsverwaltung eines Grundstückes für den Schuldner verbunden ist, werden unter den gegenwärtigen Verhältnissen vielfach zu solchen Schädigungen, daß sie zum wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners führen. In Betracht kommen vor allem die hohen Verfahrenskosten, darauf beruhend, daß Zwangsverwalter für ihre Tätigkeit eine nicht geringe Vergütung verlangen und trotzdem nicht sparsam wirtschaften. Die Klagen hierüber, so führt die Denkschrift aus, sind um so lebhafter geworden, als die Zwangsverwaltung heute infolge der tatsächlichen und rechtlichen Hindernisse, die der Versteigerung eines Grundstückes entgegenstehen, erhöhte Bedeutung gewonnen hat. Um Änderungen zu schaffen, soll nach der Bekanntmachung die Verwaltung zudem nur an Personen übergehen, die für ihre Tätigkeit keine Vergütung beanspruchen, auch wegen ihrer besonderen Beziehungen zum Grundstück ein eigenes Interesse an der Verbilligung des Verfahrens haben. Vor allem soll demnach der Schuldner selbst zum Zwangsverwalter bestellt werden. Die Bestellung des Schuldners ist aber nur zulässig, wenn gleichzeitig eine Aufsichtsperson bestellt wird, die für ihre Tätigkeit, Ersatz ihrer Auslagen, keine Vergütung erhält. Findet sich keine geeignete Aufsichtsperson, so kann der Schuldner nicht zum Verwalter bestellt werden. Ist letzteres der Fall, ist also der Schuldner oder sein Vertreter nicht zum Verwalter bestellt, so sind bestimmte Personen auszuwählen, die an der Erhaltung des Grundstückswertes Interesse haben und die Verwaltung ohne Vergütung führen. Gehört zu den Beteiligten eine staatlich beaufsichtigte Anstalt, z. B. eine Hypothekenbank, Sparkasse oder Versicherungsanstalt, so hat das Gericht ihr Gelegenheit zu geben, aus dem Kreis der Angestellten eine Person zur unentgeltlichen Verwaltungsübernahme vorzuschlagen. Zur Benennung geeigneter Personen, die unter Verzicht auf Vergütung zur Übernahme der Verwaltung bereit sind, haben sich die Hypothekenbanken bereit erklärt. In all' den Fällen, in denen die Zwangsverwaltung auf einer durch den Krieg geschaffenen Notlage beruht, sollen für die Anordnung und das Verfahren Gebühren nicht erhoben werden. Grundstück und Krieg stehen auch insoweit in Verbindung, als es naheliegt, den Hinterbliebenen eines im Kriege gefallenen Mieters eine kurze Kündigungsfrist zu sichern. Das bürgerliche Gesetzbuch kommt in dieser Beziehung wenig entgegen, es lag also nahe, dieses Recht gegenüber abweichenden Vertragsbestimmungen zur Geltung zu bringen. Daraufhin sind Erhebungen angestellt worden, sie haben aber die Notwendigkeit gesetzlichen Einschreitens nicht dargetan. Vielmehr hat sich gezeigt, daß die Vermieter etwaigen Wünschen der Hinterbliebenen, das Mietverhältnis vorzeitig zu lösen, in der Regel, namentlich bei kleineren Wohnungen, entgegengekommen sind, und daß es, wo sich Schwierigkeiten ergaben, der vermittelnden Tätigkeit der Einigungsämter meist gelungen sei, einen billigen Ausgleich zu schaffen.

Durch mehrere Verordnungen vom August 1914 bis zum Januar 1915 war den Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, sowie den juristischen Personen, die im Ausland ihren Sitz haben, versagt, vermögensrechtliche Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, vor inländischen Gerichten geltend zu machen. Da die für Erlaß und Verlängerung des Verbotes bestehenden Gründe noch jetzt fortbestehen, ist seine Wirksamkeit bis zum 31. Juli verlängert worden. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen, insbesondere sind zugunsten von Personen, die in Österreich ihren Wohnsitz haben, bezw. juristischer Personen, die dort ihren Sitz haben, die Beschränkungen der Rechtsverfügung allgemein außer Kraft gesetzt worden.

In buntem Wechsel aber kommen immer neue und neue Bekanntmachungen. Hier eine, die sich auf die Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung bezog, wobei wiederum gewisse Ausnahmen von der Einschränkung für Heilzwecke, für Laboratoriumsuntersuchungen, für Parfümerien, Mundwässer, Auszüge aus Früchten, die zur Herstellung von alkoholfreien Getränken dienen, gemacht werden mußten. Auch waren Ausnahmen vonnöten für Branntwein, der zur Herstellung von Trinkbranntwein für das Heer dient. Die hier zu beschaffende Menge ist nicht unbeträchtlich, in den Wintermonaten allein sind als Verpflegungszuschuß für das Feldheer etwa 3 Millionen Liter Alkohol monatlich verbraucht worden. Dabei ist der von den Truppenteilen aus eigenen Mitteln gekaufte Branntwein und die sogenannten Liebesgaben noch gar nicht gerechnet. Ganz anders gestaltet ist die Bekanntmachung, die auf Anregung aus den Kreisen der Angestellten erging, wonach bei Entscheidung der Frage, ob die Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen aus der Ange-

stelltenversicherung gewahrt ist, die Militärdienstzeiten, die während des gegenwärtigen Krieges in österreichischen Diensten zurückgelegt sind oder noch werden, ebenso anzurechnen sind wie die seitens der dem Deutschen Reiche geleisteten Militärdienste. Wiederum anderen Inhaltes ist eine Bekanntmachung über die Beschäftigung von Gefangenen mit Außenarbeit. Um nämlich die zu Gefängnis verurteilten Personen in weiterem Umfange als bisher zu Bestellungsarbeiten heranzuziehen, ist in Abweichung einer Bestimmung des Strafgesetzbuches gesagt, daß diese Personen während der Dauer des Krieges ohne ihre Zustimmung zur Außenarbeit verwendet werden können. Eine weitere Vorschrift des Strafgesetzbuches des Inhaltes, daß die zu Gefängnisstrafe verurteilten Personen auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise zu beschäftigen sind, wird durch die ergangene Bekanntmachung nicht berührt.

Weniger von allgemeinem Interesse sind Verfügungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Dagegen mag noch eine Bekanntmachung betreffend den Wochenmarktverkehr angezogen werden. Aus ihr erhellt, daß auch der Krieg nicht allen Krämergeist und Egoismus innerhalb des eigenen Volkes beseitigt hat. Seit längerer Zeit sind nämlich aus zahlreichen kleineren Städten Klagen über das Treiben von Zwischenhändlern auf den Wochenmärkten laut geworden. Die aus den umliegenden Landgemeinden zur Stadt gebrachten Wochenmarktartikel werden von den Händlern den einheimischen Verbrauchern oft genug entzogen oder ohne wirtschaftlichen Grund durch Auswüchse des Händlerwesens verteuert. Die Vertretungen der deutschen Städte haben dringend um Abhilfe gebeten und vorbehaltlich endgültiger Regelung ist nun die Möglichkeit eröffnet, Übergriffen von Zwischenhändlern dadurch entgegenzutreten, daß die Marktordnung den gewerbsmäßigen Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehres auf den Marktplatz beschränken und den Handel mit solchen Gegenständen, die von außerhalb zum Marktort gebracht werden, außerhalb des Marktplatzes während des ganzen Markttages oder für bestimmte Tagesstunden verbieten kann. Eine Bestimmung, die hoffentlich Segen bringt und alle Unlauterkeit im Markthandel kraftvoll beseitigt.

Mitteilungen aus der Praxis.

Begrenzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers für die in den Gründen eines Ausweisungserkenntnisses gegen den Auszuweisenden erhobenen Beschuldigungen.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 25. November 1914, Kr II 402/14, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Jičín vom 12. Juni 1911 zu Recht erkannt: Durch dieses Urteil, insofern damit der Angeklagte Franz V. in Abänderung des Urteiles des Bezirksgerichtes Rochlitz vom 4. März 1911 der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 488 St.-G. schuldig erkannt worden ist, wurde das Gesetz in der Bestimmung des § 488 St.-G. verletzt; das Urteil des Berufungsgerichtes wird in diesem Punkte und den hiemit zusammenhängenden Aussprüchen als nichtig aufgehoben und der Angeklagte von der Anklage nach §§ 259, Z. 3, 292 St.-P.-O., freigesprochen.

Gründe: Der Lehrer an der Privatschule der „Matice školská" in Neuwelt-Harrachsdorf Robert T. überreichte am 11. Oktober 1910 beim Bezirksgerichte Rochlitz die Privatanklage gegen den damaligen Gemeindevorsteher Franz V. in Harrachsdorf, daß ihn dieser durch das von ihm verfaßte und gefertigte Ausweisungserkenntnis vom 20. September 1910 und dessen Begründung in einer den Tatbestand der Übertretung nach §§ 488, 491 St.-G. begründenden Weise an seiner Ehre beleidigt habe. Das Erkenntnis lautet: „An Herrn T., derzeit in Harrachsdorf. Sie werden hiemit aus dem Gebiete der Gemeinde Harrachsdorf ausgewiesen und haben die Gemeinde binnen 24 Stunden zu verlassen, widrigenfalls Sie per Schub in Ihre Heimatsgemeinde abgeschoben werden müßten. Gründe der Ausweisung: 1. Mangels einer ordnungsmäßigen polizeilichen Anmeldung. 2. Mangels Beschäftigungsnachweises. 3. Absichtliches Fernhalten schulpflichtiger Kinder vom Unterrichte und Stiften von Unfrieden in der Gemeinde. L. S. Fr. V. m. p., Gdvsthr."

Dieses Erkenntnis wurde mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft in Starkenbach vom 10. Oktober 1910 infolge Berufung T.s aufgehoben, weil ihm ein ordnungsmäßiger Beschluß der Gemeindevertretung nicht zu Grunde lag. Nach durchgeführter Verhandlung, die auch auf den Inhalt mehrerer von Franz V. und dessen Verteidiger eingebrachter Verteidigungsschriften ausgedehnt worden war, wurde Franz V. mit Urteil vom 4. März 1911 von der Anklage ihrem ganzen Umfange nach gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O., freigesprochen. Der gegenwärtig allein in Betracht kommende Freispruch von der Anklage wegen des Inhaltes des Ausweisungserkenntnisses wurde im wesentlichen dahin begründet, daß das Gericht weder in dessen Form noch in dessen Inhalt den Tatbestand einer Ehrenbeleidigung zu erblicken vermochte. Der Form nach nicht, weil der Angeklagte das Schriftstück nicht als Privatmann und aus eigenem privaten Interesse, sondern als Exekutivorgan des Ortsschulrates und Gemeindevorstandes verfaßt und abgeschickt hat, wobei es ohne Belang sei, ob dabei ein Fehler im Verfahren oder in der Ausfertigung unterlaufen ist oder nicht; hingegen stand dem Privatankläger das instanzmäßige Beschwerderecht zu, wovon er auch Gebrauch gemacht hat. Hinsichtlich des Inhaltes der Begründung des Erkenntnisses sei durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung erwiesen, daß sie keineswegs der Phantasie des Angeklagten entsprungen ist, sondern auf Anregung des Ortsschulrates vom Gemeindevorstande auf Grund konkreter Tatsachen beschlossen wurde. Diesfalls wird zu Punkt 1 darauf hingewiesen, daß sich Privatankläger in einer in böhmischer Sprache abgefaßten Zuschrift an das Gemeindeamt zwar gemeldet hat, daß ihm letztere jedoch vom Gemeindevorsteher auf Grund eines früher gefaßten Beschlusses der Gemeindevertretung, daß Zuschriften in anderer als der deutschen Amtssprache des Gemeindeamtes weder angenommen noch berücksichtigt werden, uneröffnet zurückgestellt worden war. Zu Punkt 2 wird hervorgehoben, daß eine böhmische Schule, bezüglich deren Privatankläger als Oberlehrer hätte in Betracht kommen können, zu Beginn des Schuljahres 1910/11 weder errichtet noch überhaupt bewilligt war. Zu Punkt 3 wird auf das durch das Beweisverfahren bekräftigte Verhalten des Privatanklägers anläßlich der angestrebten Errichtung einer böhmischen Schule in der deutschen Gemeinde Harrachsdorf-Neuwelt hingewiesen. Das Ausweisungserkenntnis habe zweifellos den Zweck verfolgt, den Privatankläger aus der Gemeinde zu entfernen, doch fehle es an jedem Anhaltspunkte für die Annahme, daß der Angeklagte die Absicht gehabt habe, den Privatankläger durch das Ausweisungserkenntnis oder dessen Inhalt an seiner Ehre zu beleidigen. Das Urteil erklärt bei dem Umstande, als Angeklagter durch Beschluß des Ortsschulrates und die zustimmende Erklärung des Gemeindevorstandes zur Hinausgabe des Ausweisungserkenntnisses genötigt war und sich nur in einer ihm und seinen Beratern gutscheinenden Weise, ohne die Grenzen des Zulässigen überschritten zu haben, im Interesse der Ruhe und des Friedens seiner Gemeinde gegen das Wirken des Privatanklägers in der Gemeinde gewehrt habe, die Erbringung des Wahrscheinlichkeitsbeweises im Sinne des 2. Abs. des § 490 St.-G. zur Entlastung des Angeklagten für ausreichend und spricht ihn im Hinblick auf die Ergebnisse des Beweisverfahrens von der Anklage frei.

Der Berufung des Privatanklägers wurde mit Erkenntnis des Kreis- als Berufungsgerichtes Jičín vom 12. Juni 1911 dahin stattgegeben, daß Franz V. in teilweiser Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 488 St.-G., begangen dadurch, daß er mittels des Ausweisungserkenntnisses ddo. Harrachsdorf, 20. September 1910 den Robert T. durch Mitteilung von erdichteten und entstellten Tatsachen fälschlich bestimmter unehrenhaften Handlungen beschuldigt hatte, die ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen geeignet waren, schuldig erkannt. Franz V. wurde hiefür gemäß § 493 St.-G. unter Anwendung der §§ 266 und 261 St.-G. zu einer Geldstrafe von 80 K, event. zu vier Tagen Arrest und zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens in beiden Instanzen verurteilt. Die Berufungsinstanz verwirft die Ansicht des ersten Richters, daß der Privatankläger durch die Ergreifung des ihm gegen das Ausweisungserkenntnis zustehenden Rechtsmittels und hiedurch herbeigeführte Aufhebung des Erkenntnisses sein Recht erschöpft hätte, erklärt vielmehr unter Hinweis auf die

Art. IV und V des kais. P. vom 27. Mai 1852, R.=G.=Bl. Nr. 117, die Bestimmungen des 12. Hauptstückes des Strafgesetzes auf den Inhalt des Ausweisungserkenntnisses für anwendbar. Auch sei Angeklagter bei Erlassung des Ausweisungserkenntnisses nicht unter dem Einflusse einer Zwangslage und nicht in Wahrung berechtigter Interessen, sondern aus freien Stücken vorgegangen und habe durch die von ihm gebrauchte Form der Beschuldigung das Maß des Notwendigen überschritten. Sein Vorgehen sei ein leichtfertiges und mutwilliges gewesen und da der Inhalt des Ausweisungserkenntnisses als eine dem Rechtszuge unterliegende Verfügung voraussichtlich auch zur Kenntnis einer Reihe weiterer Personen gelangen mußte, wäre zur Entlastung des Angeklagten die Erbringung des Wahrheitsbeweises im Sinne des 1. Abs. des § 490 St.=G. erforderlich gewesen, der jedoch nicht erbracht wurde. Es sei demnach mit dem Schuldspruche des Angeklagten wegen Übertretung nach § 488 St.=G. vorzugehen gewesen.

Durch den von der Berufungsinstanz gefällten Schuldspruch wurde das Gesetz in der Bestimmung des § 488 St.=G. verletzt.

Den Gegenstand der Verurteilung bildet der Inhalt des Ausweisungserkenntnisses, das Angeklagter in amtlicher Eigenschaft als Gemeindevorsteher von Harrachsdorf herausgegeben hat. Das Wesen dieses Geschäftsstückes bringt es notwendig mit sich, daß hierin Behauptungen enthalten sein müssen, zufolge deren das Verhalten des Ausgewiesenen gegen die öffentliche Ordnung verstoße. Dies kann jedoch für sich allein noch nicht den Anlaß bieten, gegen den Gemeindevorsteher als Urheber des Erkenntnisses mit einer Ehrenbeleidigungsklage vorzugehen. Die Erlassung eines Ausweisungserkenntnisses bildet ein gesetzlich (Art. VII Gem.=G., § 11 Gem.=O. für Böhmen) eingeräumtes Recht der Gemeindevertretung, deren Exekutivorgan nach §§ 51, 52 Gem.=O. der Gemeindevorsteher ist. Letzterer erscheint mithin, weil er nur in Ausübung der der Gemeindevertretung eingeräumten öffentlichrechtlichen Befugnisse handelte, gegen eine strafgerichtliche Verfolgung wegen Erlassung, bezw. des Inhaltes des Ausweisungserkenntnisses gedeckt, insofern er sich innerhalb der Grenzen des durch die Amtshandlung Gebotenen bewegt hat. Gegen allfällige formelle oder materielle Mißgriffe bei Erlassung des Erkenntnisses, wie solche im gegenwärtigen Falle allerdings festgestellt wurden, steht dem Betroffenen frei, Abhilfe im Instanzenzuge zu suchen, abgesehen von dem hier nicht in Frage kommenden Falle eines vorsätzlichen Mißbrauches der Amtsgewalt, der unter § 101 St.=G. fiele. Die Anwendung der Bestimmungen des zwölften Hauptstückes des Strafgesetzes über die Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre wäre allenfalls dann zulässig, wenn in die Begründung des Erkenntnisses solche überflüssige Ausfälle gegen den Auszuweisenden aufgenommen worden wären. Im gegebenen Falle beschränkt sich das Ausweisungserkenntnis auf den Ausspruch der Ausweisung und die Androhung der für den Vollzug eingeräumten Zwangsmaßregel unter rein sachlicher, knapper Ausführung der für die Verfügung maßgebenden tatsächlichen Annahmen. Von einer Überschreitung der durch die Umstände gebotenen Grenzen in der Form des Erkenntnisses kann hienach füglich nicht die Rede sein. Hienach war die Frage, ob zur Herbeiführung der Straflosigkeit die Erbringung des Wahrheits= oder Wahrscheinlichkeitsbeweises (§ 490 St.=G.) erforderlich war, gar nicht aufzuwerfen; nicht das allfällige Zutreffen der Bedingungen des § 490 St.=G., sondern der Mangel der Rechtswidrigkeit ist es, der den Gemeindevorsteher strafrechtlich für seine Berufshandlung verantwortungsfrei erscheinen läßt. Es genügte die Feststellung, daß die Ausführungen der Begründung des Erkenntnisses keineswegs aus der Luft gegriffen waren, sondern daß ihnen tatsächlich Momente im Verhalten des Privatanklägers zu Grunde lagen. Ob diese für den Zweck der Begründung des Ausweisungserkenntnisses richtig gewertet worden sind, darüber zu entscheiden oblag den vom Privatankläger angerufenen höheren Instanzen. Bei richtiger Anwendung des Gesetzes wäre mithin die Berufung des Privatanklägers gegen den in erster Instanz gefällten Freispruch, auch insoweit sie das beanständete Ausweisungserkenntnis anbelangt, als unbegründet zu verwerfen gewesen.

Demzufolge mußte der von der Generalprokuratur nach §§ 33, 479 St.=P.=O. zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 292 St.=P.=O. stattgegeben und wie oben erkannt werden.

Unter die Strafbestimmung des § 4, kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, R.=G.=Bl. Nr. 155, fällt nicht nur die Unterlassung der Lieferung schlechtweg, sondern auch die vertrags= oder vorschriftswidrige Erfüllung der Lieferungspflicht. — Eintätiges Zusammentreffen des Vergehens nach § 4, bez. kaiserl. Verordnung mit dem Verbrechen des Betruges.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 2. Jänner 1915, Kr II 374/14, die von dem Angeklagten Franz M. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Tabor vom 23. September 1914, womit Franz M. des Verbrechens des versuchten Betruges nach §§ 8, 197 und 200 St.=G. und des Vergehens nach § 4, kaiserl. Verordnung vom 25. Juli 1914, R.=G.=Bl. Nr. 155, schuldig erkannt worden ist, verworfen.

Aus den Gründen: Für den Gerichtstag kommt die Nichtigkeitsbeschwerde des Franz M. nur mehr insoweit in Betracht, als sie den Nichtigkeitsgrund der Z. 9 a, ziffermäßig auch den der Z. 10 des § 281 St.=P.=O. geltend macht. . . . .

. . . . Gleichfalls unbegründet ist die Nichtigkeitsbeschwerde, insofern sie die Annahme des zusammentreffenden Tatbestandes des Vergehens nach § 4, kaiserl. Verordnung vom 25. Juli 1914, R.=G.=Bl. Nr. 155, als rechtsirrig bezeichnet. Richtig ist wohl, daß die Bestimmung des bezogenen Paragraphen, wie alle Strafgesetze, eine analoge Anwendung auf im Gesetze nicht ausdrücklich unter Strafe gestellte Tatbestände nicht zuläßt. Allein eine solche ist im gegebenen Falle auch tatsächlich nicht erfolgt. Es mag dahin gestellt bleiben, ob das zwischen dem Militärärar und dem Nichtigkeitswerber sowie dem Richard M. abgeschlossene Geschäft allen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Lieferungsverträge (Art. 271, Z. 2, 338 H.=G.=B.) entspricht. Der Begriff von Lieferungen im Sinne der kaiserl. Verordnung vom 25. Juli 1914, R.=G.=Bl. Nr. 155, ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu nehmen und dahin aufzufassen, daß hierunter lediglich die Übergabe von für das Militärärar vertrags= oder vorschriftsgemäß gesicherten Gegenständen des Kriegsbedarfes zu verstehen ist. Im gegebenen Falle ist der von den Brüdern M. requirierte Hafer nicht gleich bei Vornahme der Requisition von den Vertretern des Militärärars weggeführt worden, sondern wurde im Besitze der Brüder M. belassen mit dem Auftrage, ihn spätestens binnen zwei Tagen am Bahnhofe in Patzau abzuliefern, so daß die Tatsache, ob es sich um eine Lieferung von Gegenständen des Kriegsbedarfes für die bewaffnete Macht handelt, füglich gar nicht in Zweifel gezogen werden kann. Auch kann der Ansicht der Nichtigkeitsbeschwerde nicht beigepflichtet werden, daß unter die Strafsanktion des § 4, bezw. kaiserl. Verordnung nur die Nichterfüllung der Lieferung schlechtweg, nicht auch die vertrags= oder vorschriftswidrige Erfüllung der Lieferungspflicht falle. Das Gesetz spricht ausdrücklich von einer „Verletzung" der Pflicht zu liefern. Die Pflicht zu liefern wird aber nicht nur dann verletzt, wenn überhaupt nicht geliefert wird, sondern auch dann, wenn zwar geliefert wird, aber der Gegenstand der Lieferung, sei es nach Beschaffenheit oder Menge, der auferlegten oder übernommenen Verpflichtung nicht entspricht. Übrigens erscheint im gegebenen Falle festgestellt, daß die von den Brüdern M. gelieferte Ware wegen der vorgenommenen Verschlechterung den Genannten zur Verfügung gestellt wurde. Hienach war der Erfolg der Handlungsweise der beiden angeklagten Brüder, daß das Militärärar tatsächlich die für die bewaffnete Macht notwendig befundene Ware nicht erhielt, der gleiche, als ob die Ware von den zur Lieferung verpflichteten beiden Angeklagten Franz und Richard M. überhaupt nicht geliefert worden wäre. Mit Unrecht behauptet schließlich die Nichtigkeitsbeschwerde, daß, im Falle die Tat der Angeklagten M. den Tatbestand des versuchten Verbrechens des Betruges erschöpfe, auf sie nicht überdies die Strafbestimmung des § 4, bezw. kaiserl. Verordnung angewendet werden könne. Eine ausdrückliche Bestimmung nach Art des letzten Absatzes des § 3, kaiserl. Verordnung vom 27. Juli 1914, R.=G.=Bl. Nr. 154, wonach die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes anzuwenden sind, wenn sie gegenüber jenen des § 3 der letzterwähnten kaiserl. Verordnung strenger sind, findet sich in der kaiserl. Verordnung vom 25. Juli 1914, R.=G.=Bl. Nr. 155, nicht vor. Hiernach sind auf die Frage, ob eintätiges Zusammentreffen zwischen der Strafbestimmung über Betrug und jener des § 4, kaiserl. Verordnung vom 25. Juli 1914, R.=G.=Bl. Nr. 155, angenommen werden könne, die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes anwendbar. Diese stehen aber der Annahme ein=

tätigen Zusammentreffens keineswegs entgegen, lassen es vielmehr geboten erscheinen, sobald die Tat die Tatbestandsvoraussetzungen beider Straftaten selbständig aufweist. Dies trifft aber im gegebenen Falle zweifellos zu. Denn einerseits kann ein Übernehmer im Wege listiger Täuschung durch Lieferung verunreinigten Getreides vorsätzlich getäuscht werden, ohne daß hiedurch die im § 4 bezeichnete Lieferungspflicht für die bewaffnete Macht der Monarchie verletzt würde. Andererseits kann aber diese Lieferungspflicht ganz wohl verletzt werden, ohne daß ein betrügerisches Mittel in Anwendung gebracht würde. Hiernach würde durch die Abstrafung bloß in der Richtung der einen oder der anderen strafgesetzlichen Bestimmung der strafrechtliche Charakter der Tat zweifellos nicht erschöpft werden. Es läßt daher die Annahme eintätigen Zusammentreffens unrichtige Gesetzesanwendung nicht wahrnehmen. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Franz M. war mithin auch in dem dem Gerichtstage vorbehaltenen Teile als unbegründet zu verwerfen. . . .

Notizen.

(Gemeindehaftpflicht für gesundheitsschädliche Diensträume.) Die „Deutsche Gemeinde-Zeitung" teilt folgende Entscheidung des Deutschen Reichsgerichtes vom 11. Dezember 1914 (328/14) mit: „Der Agent L. war vom 4. April 1907 bis zum Ende des Jahres 1909 als Beamter, als Verwaltungsassistent, bei der inzwischen in eine Stadtgemeinde übergegangenen Landgemeinde H. auf Kündigung angestellt. Mit dem Ablauf des Jahres 1909 schied er infolge seinerseitiger Kündigung aus dem Amte aus; er wurde dann auf seine Bitte noch bis zum 4. März 1911 von der Gemeinde in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis weiter beschäftigt. Er klagte später auf Schadensersatz, weil er infolge des mangelhaften Zustandes der Arbeitsräume, in denen er seinen Dienst verrichtete, in ein Nervenleiden verfallen und erwerbsunfähig geworden sei. Er erhob eventuell einen Pensionsanspruch, da er schon im Laufe des Jahres 1909, also vor seinem Ausscheiden aus dem Amte, dauernd dienstunfähig gewesen sei. Das Landgericht wies die Klage zum Teil, das Oberlandesgericht Düsseldorf in ihrem vollen Umfange ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Urteiles und zur Rückverweisung der Sache an die Vorinstanz. Aus den Gründen: Keinen Erfolg kann die Revision insoweit haben, als sie sich gegen die Abweisung des klägerischen Pensionsanspruches wendet. Dagegen ist die Revision begründet, soweit sie den Schadensersatzanspruch betrifft, und zwar auch insoweit, als dieser Anspruch der Höhe nach über den Pensionsanspruch hinausgeht. Das Berufungsgericht war verpflichtet, den Schadensersatzanspruch des Klägers seinem vollen Umfange nach zu prüfen. Das Berufungsgericht hat sich bezüglich des Schadensersatzanspruches lediglich den Gründen des Landgerichtes angeschlossen. Das Landgericht hatte aber für erwiesen erachtet, daß der Arbeitsraum des Klägers nicht hinreichend zu erwärmen gewesen sei, daß die Dichtung der Fenster so mangelhaft gewesen sei, daß die Beamten beim Öffnen der Flurtür in erheblicher Weise der Zugluft ausgesetzt gewesen seien, und daß durch diese, dem verantwortlichen Beamten der Gemeinde H. bekannten Mißstände die Gesundheit der in jenem Raume beschäftigten Beamten sehr wohl hätte gefährdet werden können, daß auch sowohl der Kläger als auch andere dort beschäftigte Beamte in den Jahren 1907 bis 1909 sich Erkältungen zugezogen hätten. Das Landgericht hatte jedoch den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen Mißständen und dem Nervenleiden des Klägers nicht für erwiesen erachtet. Im Berufungsverfahren hatte nun der Kläger gegen diesen Abweisungsgrund geltend gemacht, daß der über die Frage des ursächlichen Zusammenhanges vernommene Sachverständige von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen sei, und ausgeführt, daß die durch die mangelhafte Beschaffenheit des Arbeitsraumes hervorgerufenen Erkältungskrankheiten des Klägers zum mindesten wesentlich dazu beigetragen hätten, daß seine Dienstuntauglichkeit so früh eingetreten sei. Dieses Vorbringen des Klägers ist vom Berufungsgericht völlig übergangen worden. Dies hat die Revision mit Recht gerügt. Die Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen den vom Landgericht festgestellten Mißständen des dem Kläger zugewiesenen Arbeitsraumes und der von ihm behaupteten Erwerbsunfähigkeit bedurfte notwendig einer eingehenden selbständigen Prüfung durch das Berufungsgericht."

Literatur.

Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes mit Benützung amtlicher Akten. Herausgegeben von Dr. Ferdinand Czelechowsky, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. IV. Band (1902—1913 inkl.). Wien 1915. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, I. Seilergasse 4. 400 Seiten broschiert K 7.—, gebunden K 9.—.

Diese Sammlung führt uns die im obigen Zeitraume vor dem Obersten Gerichtshofe zur Entscheidung gelangten Rechtsfälle aus dem materiellen und formellen Wechselrechte sehr klar und bündig vor. Sie zeichnet sich weiters durch Authentizität aus, da sie Originalakten benützte. Dem Praktiker wird das vorzügliche Paragraphenregister und das gut redigierte alphabetische Register sehr willkommen sein. Zudem ist die Ausstattung des Buches eine sehr gefällige und der Druck ein vorzüglicher. Das Werk wird gewiß in allen an dieser Rechtsmaterie interessierten Kreisen mit Beifall aufgenommen werden. Erwähnt sei noch, daß der Herr Verfasser auch vereinzelte, für das Wechselrecht aktuelle Entscheidungen betreffend kaufmännische Anweisungen und Schecks in das Werk aufgenommen hat.

—gg—

Die Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 276). Mit Erläuterungen aus den Motiven zur Regierungsvorlage und aus dem Berichte der Herrenhauskommission, nebst einem Sachregister. Herausgegeben von Dr. Ernest Till, Hofrat, o. ö. Universitätsprofessor, und Dr. Franz Max Wolf, Hof- und Gerichtsadvokat. Wien 1915. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, Wien, I., Seilergasse Nr. 4. 8⁰. 72 S. Preis brosch. 1 K, gbd. 1 K 80 h.

Die oberwähnte Novelle enthält zum Teil sehr einschneidende Veränderungen in den personen-, familien- und erbrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Die Kenntnis dieses neuen Rechtes ist daher sehr wichtig. Die vorliegende Ausgabe, die als Heft 99 der Österreichischen Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien erschienen ist, benützt die letzteren und stellt sich so als eine Art Erläuterungsbuch dar. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage und dem Kommissionsberichte des Herrenhauses findet sich eine Fülle von Geistesarbeit. Das Werk wird daher nicht nur für den Praktiker, sondern auch für den Theoretiker ein willkommener Behelf sein, ja, ersterer wird dasselbe, da es sich um ein neues Gesetz handelt, nicht gut entbehren können. Ein gutes alphabetisches Sachregister erhöht den Wert dieses vorzüglichen Buches.

—gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Finanzminister Dr. Freiherrn von Engel den Orden der Eisernen Krone erster Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Siegfried Grafen Clary und Aldringen anläßlich der von demselben erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Orden der Eisernen Krone erster Klasse verliehen.

Se. Majestät haben im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste dem Hofrat Dr. Hugo Linhardt Edlen von Lenartowski über dessen Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt und demselben bei diesem Anlasse für seine vieljährige und hingebungsvolle Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekannt geben lassen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrate der Generaldirektion der Tabakregie Alexander Pretsch von Lerchenhorst anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Oberrechnungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements des Finanzministeriums Karl Sattler anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Rechnungsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium Dr. Leopold Ritter von Ostoja Starzewski zum Staatsbahndirektor-Stellvertreter in der sechsten Rangsklasse der Staatsbeamten unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Titels eines Sektionsrates ernannt.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im Ministerium für Landesverteidigung Dr. Otto Stöger Edlen von Marenpach anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Orden der Eisernen Krone zweiter Klasse mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben im Ministerium für Landesverteidigung den Ministerialrat Dr. Karl Mathis zum Sektionschef, den Sektionsrat Moritz Freiherrn von Streit zum Ministerialrate und den Ministerialsekretär Dr. Robert Edlen von Schich zum Sektionsrate ernannt.

Se. Majestät haben dem Direktor der Tabakfabrik in Iglau Ignaz Portsch anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Maschinenwerkmeister bei der Tabakfabrik in Iglau Josef Kafka anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Sektionsrat im Ministerium des Innern Wladimir Šmidek zum Vertreter dieses Ministeriums in der Ministerialkommission für agrarische Operationen im Ackerbauministerium bestimmt.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 22. Juli 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 30.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☛ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Unlauterer Gewerbebetrieb während des Kriegszustandes.

Die Geschichte der Gesetzgebung betreffend den unlauteren Wettbewerb — Österreich besaß vor dem Kriege ein geschlossenes Gesetz über diese Materie nicht — ist durch die Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194 (mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden), in ein neues Stadium getreten. Wenn auch nicht annähernd als Ersatz für ein zu schaffendes Gesetz gedacht, so sind in dieser Verordnung alle jene Delikte angeführt, welche in der gegenwärtigen Zeit den Stempel der Unlauterkeit tragen und demgemäß um so strenger strafbar sind. Ein besonderer Vorzug in technischer Beziehung ist die Einführung der sogenannten „Generalklausel", wonach jede Handlung als unlauter erklärt wird, die geeignet ist, „eine Teuerung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu bewirken".

Und gerade darin liegt die Anpassungsmöglichkeit an alle Machenschaften, die von unlauteren Elementen des Handels- und Gewerbestandes erdacht und durchgeführt werden.

Für den Theoretiker kommt daher weniger die Tatsache der Preistreiberei, der Verheimlichung von Vorräten usw. in Betracht, als die geschickte oder mehr plumpe Ausnützung von Tatsachen, aus denen das unlautere Gebaren seinen Ausgang nimmt.

Die Verordnung scheidet endlich strenge die Kompetenzen, was für die rasche Klärung in Verwaltungsstrafsache und Strafgerichtssache von wesentlicher Bedeutung ist.

Diese unlauteren Delikte zerfallen in Handlungen und Unterlassungen.

I. Deliktsformen.

A. Handlungen.

1. Preistreiberei.

§ 7: „Wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert . . ."

Zum Bestande dieses Deliktes gehört

a) die Absicht, die besondere Lage auszunützen, welche Absicht

b) durch die „Forderung eines übermäßig hohen Preises" verwirklicht werden muß.

Es muß also ein tatsächliches Preisanbot vorliegen. Bloßes kaufmännisch unverbindliches Besprechen einer Preislage genügt natürlich nicht, z. B. vor Dritten, in einer Genossenschaftsversammlung, Ausschußsitzung, gleichgültig ob in Form eines Antrages oder einer Wechselrede.

Auch die Beschlußfassung an sich, selbst wenn in ihr die Bestandteile der Preistreiberei erblickt werden könnten, ist nicht strafgerichtlich verfolgbar, nur die Ausführung dieses Beschlusses ist Einzeldelikt. Wenn jedoch die Nichteinhaltung dieses Beschlusses mit einer Konventionalstrafe verbunden ist, so kann — meines Erachtens nach — diese Geldstrafe nicht eingehoben werden.

Nicht strittig ist die Frage, ob die gewerbliche Aufsichtsbehörde kompetent ist, einen derartigen Beschluß kraft des Aufsichtsrechtes für ungültig zu erklären, da das Aufsichtsrecht des § 127 der Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, in erster Linie öffentliche Interessen — und dazu gehört wohl zuvörderst die Teuerungsfrage — betrifft.

c) Die Preisforderung muß sich auf unentbehrliche Bedarfsgegenstände erstrecken.

Die Verordnung gibt im § 1, Abs. 2P, eine genaue Darstellung dessen, was unentbehrlich ist und für wen es als unentbehrlich gedacht ist. Aber mit der fertigen Sache, die den Stempel der Unentbehrlichkeit tragen soll, wäre in den wenigsten Fällen geholfen: die Verordnung greift an die Wurzel, d. i. die Erzeugung, Zusammenstellung, Umformierung, kurz an den Werdeprozeß samt den mechanischen Mitteln und erklärt, „auch Sachen als unentbehrlich, aus denen solche (id est unentbehrliche) erzeugt werden". Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist dieser Nachsatz, da die Rohstoffe — gleichgültig ob sie zur Herstellung unentbehrlicher oder entbehrlicher Bedarfsgegenstände verwendet wurden/werden — in den Kreis mit einbezogen wurden. In der Praxis sind daher[1] fast sämtliche Rohstoffe nach und nach

[1] Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden hiebei, wie auch sonst in dieser Verordnung. die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren verstanden. — Vergleiche hiezu § 1 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (giltig für das Deutsche Reich). „Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des Kriegsbedarfes, und an Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, ferner an Gegenständen des täglichen Bedarfes, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen zu geben."

als „im Sinne dieser Verordnung unentbehrlich“ zu erklären. Mit der theoretischen Qualifikation der Unentbehrlichkeit der Rohstoffe wäre aber auch wenig getan, wenn man 2. die Verarbeitungsmaschinen — wenigstens indirekt — nicht auch als unentbehrlich erklärte. So verpflichtet eine erst kürzlich verlautbarte Ministerialverordnung die Fabrikanten und Händler von landwirtschaftlichen Maschinen zur Anzeige der bei ihnen lagernden Maschinen. Diese Anzeige hat sich zu erstrecken:

α auf alle für die Ernte nötigen Maschinen (Grasmähmaschinen, Getreidemähmaschinen, garbenbindende Mähmaschinen, Heuwender, Pferderechen),

β auf alle für den Drusch nötigen Maschinen (Handdreschmaschinen, Göpeldreschmaschinen, motorisch betriebene Dreschmaschinen sowie Reinigungs- und Sortiermaschinen),

γ auf alle dem Betriebe von Dreschmaschinen dienenden Dampflokomobile und Benzin- beziehungsweise Benzollokomobile.

2. Aufkauf.

Streng unterschieden von Ankauf des für einen Erzeugungsbetrieb notwendigen Rohstoffmateriales oder für einen Handelsbetrieb erforderlichen Warenlagers ist das Delikt des Aufkaufes unentbehrlicher Bedarfsgegenstände mit der unlauteren Absicht, „den Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben.“ Der Ankauf muß α) dolo malo erfolgen und β) mit freiem Willen; in letzterer Hinsicht darf keineswegs die Verpflichtung durch die Behörde zur Lieferung vorliegen. (§ 4: Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen von Erzeugern und Händlern zur Versorgung von Gemeinden anzufordern und die Erzeuger und Händler zur Lieferung zu verpflichten, wenn die Waren anderweitig zu einem angemessenen Preise nicht beschafft werden können.) In diesem Texte der Verordnung ist endlich der Begriff „bürgerlicher Gewinn“ — wenn auch auf das Gegenteil hinweisend — enthalten.

Zum Bestande dieses Deliktes gehört also ein Kaufvertrag; ob bereits die sogenannten Vorverträge des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches deliktsfähig machen, kann allgemein wohl nicht bejahend oder verneinend beantwortet werden; es kommt zu sehr auf die Beurteilung des einzelnen Falles an.

3. Erzeugungseinschränkung.

Ein anderes Mittel, „den Preis von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen auf eine übermäßige Höhe zu treiben“, ist die **Einschränkung der Erzeugung.** Praktisch sind zwei Möglichkeiten gegeben, diese Absicht zu verwirklichen: Entweder werden dem Erzeuger die Rohstoffe vorenthalten, so daß er auch bei vorhandenem guten Willen nicht erzeugen kann, oder der Erzeuger hat trotz vorhandenen Lagerrohstoffen nicht die Absicht, sich gewerblich im gewöhnlichen Umfange zu betätigen. In beiden Fällen wird meistens eine wohldurchdachte Spekulation größeren Stiles vorliegen, da der gewollte Stillstand[1] einzelner, ja selbst mehrerer Gewerbebetriebe für die Preislage wohl noch nicht ausschlaggebend ist. Beim zweiten Falle könnte jedoch der Standpunkt eines Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisses vom 27. Jänner 1892, Z. 303, eingenommen werden, daß die Gewerbeordnung keine Verpflichtung der Inhaber handwerksmäßiger Gewerbe, diese im vollen Umfange auszuüben, kenne. Zugegeben, daß in diesem Einzelfalle und in Friedenszeit in diesem Sinne erkannt werden mußte, ändert jedoch der Krieg und die dieser Einschränkung zu Grunde liegende unlautere Absicht die Sachlage wesentlich.

4. Einschränkung des Handels.

Dieses Delikt — eigentlich im Grunde genommen nur ein weiterer Ausbau des früheren Vergehens — hat das aus unlauterer Absicht geschehene Aufspeichern von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zum Inhalt. Dieses Vorenthalten muß aber mit der erwähnten Absicht geschehen, nicht etwa bloß um einen Vorrat zu haben oder gar über behördliche Verfügung. Jedes Einschränken des Handels[1] mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen muß zu einer Erhöhung des Preises führen, weil der Abnehmerkreis gleich bleibt, der Warenstand geringer wird; aber nicht jedes Einschränken muß eine **übermäßige Preiserhöhung** zur Folge haben.

5. Verbreitung unwahrer Nachrichten.

Die Ausstreuung der Unwahrheit muß zu dem Zwecke geschehen, um eine Teuerung zu bewirken. Nicht jede Verbreitung unwahrer Nachrichten ist geeignet, auf Preise einen Einfluß zu üben: Die Unwahrheit muß daher in einem ursächlichen Zusammenhange mit den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen stehen. Wer die Nachricht verbreitet, weitersagt, mit welchen Mitteln dies geschieht, ist gleichgültig; ebenso ob der Verbreitende einen persönlichen Gewinn erzielt. Diese Fassung des Punktes 2 des § 8 läßt die weitesttragende Auslegung zu und mit Recht: da in Kriegszeiten durch die geringste Nachricht eine Nervosität — insbesondere auf dem Kapitel der Ernährungsfrage — entsteht, wäre mit einem der Auslegbarkeit unterworfenen Texte wenig geholfen.

Ob der Begriff „Teuerung“ mit „übermäßig hohem Preise“ gleichzuhalten ist, kann theoretisch nicht verallgemeinernd bejaht oder verneint werden.

6. Anwendung anderer Mittel der Irreführung.

Neben den namentlich angeführten Delikten könnten aber eine ganze Reihe anderer unlauterer Handlungen unter dem Schutze der Straflosigkeit begangen werden, was zur Folge hätte, daß diese Formen der Unlauterkeit überhaupt umgangen würden. Durch die Einführung dieser sogenannten „Generalklausel“, eine Handlung als „Mittel der Irreführung“ strafbar zu erklären, werden auch solche neue Formen betroffen.

B. Unterlassungen.

1. Unterlassung der Anzeige von Vorräten.

a) § 2: „Nach Kundmachung einer solchen (i. e. Vorratsaufnahme-)Anordnung sind Erzeuger, Händler . . . ., die unentbehrliche Gegenstände in eigenen . . . . . . Räumen vorrätig . . . . . . halten, verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der in der Kundmachung bestimmten Frist anzuzeigen.“

b) „Wer anderen gehörige Vorräte in Verwahrung hat, ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben.“

c) Der letzte und weiteste Fall wird durch Absatz 3, § 2 geschaffen.[2]

Die unter a und b angeführten Delikte unterscheiden sich von der sub c erwähnten Unterlassung nur formell: Während dort eine Kundmachung der politischen Landesstelle allgemein den Termin der Strafbarkeit festsetzt, ist im letzten Delikte bereits die Überschreitung der von der polischen Bezirksbehörde gesetzten Frist zur Anzeige strafbar.

2. Verletzung einer Lieferungspflicht.

Das Delikt des § 5 setzt den bösen Vorsatz, eine durch Vertrag mit einer öffentlichen Behörde oder durch behördlichen Auftrag begründete Lieferungspflicht zu verletzen, voraus. Im Wesen liegt daher Unterlassung mit Absicht.

3. Anwendung anderer Unterlassungen als Mittel zur Irreführung.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß sich die Generalklausel des § 8, Absatz 2 auch auf Unterlassungen erstreckt. Nur wird in der Praxis nicht leicht werden, eine Unterlassung gegebenenfalls als strafbar erklären zu können. Eine Voraussetzung ist sicher, daß der Unterlasser einen persönlichen Gewinn wohl beabsichtigen muß.

(Schluß folgt.)

[1] Siehe übrigens § 53 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39: Betriebspflicht bei einzelnen Gewerben: „Die Inhaber von Bäcker-, Fleischer- . . . . gewerben dürfen den begonnenen Gewerbebetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen die beabsichtigte Betriebseinstellung vier Wochen früher der Gewerbebehörde anzeigen.“

[1] Siehe hingegen den Standpunkt des V.-G.-E. vom 17. Dezember 1897, Z. 6516, der sich mit dem unter Punkt 3 erwähnten V.-G.-E. bezüglich der Handelsleute nach § 38, Abs. 1 Gew.-Ord. deckt.

[2] Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, auch ohne vorherige Kundmachung — hiezu ist nach § 1 die politische Landesbehörde kompetent — von einzelnen auskunftspflichtigen Personen oder Unternehmungen die Angabe ihrer Vorräte unter Stellung einer bestimmten Frist zu verlangen.

Mitteilungen aus der Praxis.

Begrenzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Bauleiters für die Durchführung der zur Wahrung der körperlichen Sicherheit der Arbeiter und Passanten erforderlichen Vorkehrungen.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 26. Mai 1914, Kr II 123/14, unter Zustimmung der Generalprokuratur der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Alois B. wider das Urteil des Kreisgerichtes Jungbunzlau vom 20. Februar 1914, insoweit er hiemit des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 St.-G. schuldig erkannt wurde, gemäß § 5 Gesetz vom 31. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 3/78, sofort stattgegeben, das angefochtene Urteil betreffs dieses Angeklagten aufgehoben und die Sache im Umfange der Aufhebung zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an dasselbe Kreis- als Erkenntnisgericht zurückverwiesen.

Gründe: Angeklagter Alois B. wurde des Vergehens nach § 335 St.-G. schuldig erkannt, weil er den Tod des Wenzel K. dadurch verschuldet habe, daß er beim Bau der Gemeindewasserleitung in Sedletz die entsprechende Sicherung des am 24. September 1913 aufgeworfenen Grabens anzuordnen und zu überwachen unterließ. Dem Alois B. oblag, wie festgestellt, die Oberaufsicht über den Bau der fraglichen Wasserleitung. Mit Recht wird der Schuldspruch dieses Angeklagten mittels auf § 281, Z. 9a St.-P.-O. gestützter Nichtigkeitsbeschwerde als rechtsirrig bekämpft, weil der Gerichtshof, wie die Begründung des Schuldspruches entnehmen läßt, dem Pflichtenkreise eines Bauleiters nicht entsprechend Rechnung trug. Dem Bauleiter obliegt die planmäßige und sachgemäße Durchführung des gesamten Baues. Hiernach hat er die zu diesem Zweck erforderlichen Arbeiten anzuordnen und deren Ausführung im allgemeinen zu überwachen. Die Pflicht, die ordnungsmäßige Durchführung der einzelnen Arbeiten an Ort und Stelle zu überwachen, obliegt bei Bauwerken größeren Umfanges in den einzelnen Arbeiterpartien den Aufsehern, Polieren, Partieführern. Demgemäß wird auch bezüglich der zur Wahrung der körperlichen Sicherheit der Arbeiter und Passanten erforderlichen Vorkehrungen zu unterscheiden sein. Dort, wo es sich um durch die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles gebotene Vorkehrungen handelt, wird der Bauleiter auch bei Bauführungen größeren Umfanges von der Verantwortlichkeit für die persönliche Anordnung und Ausführung nicht losgezählt werden können. Anders aber bei gewissen typischen, zu der gewöhnlichen Ausführung öfter wiederkehrender Arbeiten stets erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen. Hier geht es sicherlich nicht an, die jedesmalige Anordnung und Überwachung der Ausführung seitens des Bauleiters zu fordern, zumal es bei einem größeren Bau hieße, geradezu Unmögliches von ihm zu verlangen, wenn ihm die Überwachung jeden Details zugemutet werden wollte. Hier muß sich der Bauleiter notwendigerweise auf die Zwischenorgane, Aufseher, Partieführer, verlassen. Trifft ihn keine Fahrlässigkeit in der Auswahl dieser Personen, dann übergeht eben die Verantwortlichkeit für die Durchführung der alltäglichen, gewöhnlichen Sicherheitsvorkehrungen auf diese Personen und auf die Arbeiter selber. Selbst eine allgemeine Anordnung bei Beginn des betreffenden Baues durch den Bauleiter wird dann nicht unbedingt erforderlich sein, wenn die Kenntnis dieser gewöhnlichen und alltäglichen Vorkehrungen bei jedem erfahreneren Arbeiter, geschweige denn bei den Aufsehern, Polieren oder Partieführern vorausgesetzt werden kann und muß. Insbesondere wird im allgemeinen eine bei einem früheren, mit dem gleichen Personale vorgenommenen Bau gleicher Art erteilte und beobachtete derartige Anordnung auch für den späteren Bau als ausreichend angesehen werden können. Wie die Verhältnisse im gegebenen Falle standen, lassen die Urteilsfeststellungen nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit entnehmen. Immerhin scheint es sich danach um eine Bauführung größeren Umfanges gehandelt zu haben und der Umstand, daß die Arbeiter K. und V. am kritischen Tage von der Aushebung des Grabens dem Bohuslav B. Meldung erstatteten, deutet darauf hin, daß die betreffenden Arbeiter der unmittelbaren Aufsicht des letzteren unterstanden und dieser als Partieführer anzusehen war. Auch scheinen nach den Ausführungen der Urteilsgründe die gegenwärtig in Frage kommende Arbeit und die hiebei unterlassenen Sicherheitsvorkehrungen keine ungewöhnlichen gewesen zu sein, zumal der Gerichtshof darauf hinweist, daß Vorkehrungen ähnlicher Art auf Anregung von Arbeitern seitens des Alois B. selber wiederholt aufgetragen und bei einem früheren Wasserleitungsbau im allgemeinen angeordnet wurden. Die nötige Gewißheit in den fraglichen Richtungen war zur Feststellung des Pflichtenkreises des Bauleiters und dessen Abgrenzung gegenüber jenem der allfälligen Zwischenorgane unerläßlich, wohl aber nur durch Vernehmung eines Sachverständigen zu erlangen. Der Schuldspruch des Angeklagten Alois B. als Bauleiters für die Unterlassung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen im gegebenen Falle stellt sich auf Grund der vorliegenden Feststellungen als gesetzverletzend dar, weil letztere nicht ausreichen, um die Rechtsfrage zu lösen, ob die strafrechtliche Verantwortung für die Unterlassung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und den hiedurch bewirkten Unfall den Bauleiter trifft, oder die zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Arbeiter bestellten Zwischenorgane. Nur nebenbei mag bemerkt werden, daß sich im Urteilsspruch auch auf die Nichtbefolgung besonders bekannt gemachter Vorschriften berufen wird, das Urteil aber die nähere Bezeichnung dieser Vorschriften vermissen läßt.

Es war mithin, der begründeten Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Alois B. stattgebend, das Urteil in dem ihn betreffenden Schuldspruche nach Zulaß des § 5 St.-P.-Nov. schon in nicht öffentlicher Sitzung als nichtig aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Aufsichtsverhältnis im Sinne des § 132 III St.-G. zwischen dem Dienstgeber und dem wegen seiner Jugend aufsichtsbedürftigen Dienstboten; die Neuregelung des Dienstverhältnisses durch die Dienstboten(Gesinde-)ordnung für Wien (Gesetz vom 28. Oktober 1911, L.-G.-Bl. Nr. 118) ist diesfalls ohne Belang.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 14. Oktober 1914, Kr I 416/14, der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Wien vom 12. Juni 1914, womit Mordoch B. in Gemäßheit des § 259, Z. 3 St.-P.-O. von der Anklage wegen Verbrechens der Verführung zur Unzucht nach § 132 St.-G., III. Fall, freigesprochen worden ist, stattgegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und den Angeklagten Mordoch B. des Verbrechens der Verführung zur Unzucht nach § 132 III St.-G. schuldig erkannt.

Gründe: Mit Recht nimmt das angefochtene Urteil an, daß in der festgestellten Handlungsweise des Angeklagten eine Unzuchtshandlung gelegen war und daß sein Vorgehen eine Verleitung der Eleonore L. zur Duldung einer Unzuchtshandlung beinhalte, denn die Einwirkung des Angeklagten auf Eleonore L. bestand in einer gewissen Gewaltanwendung, die zwar die Selbstbestimmung der Genannten nicht aufhob, sie jedoch veranlaßte, die unzüchtige Handlung zu dulden. Dies steht im Einklang mit den Angaben der L., daß sie sich hätte wehren können, sich aber nicht getraute, dies zu tun. Das Urteil verneint jedoch trotzdem das Vorliegen eines Tatbestandes nach § 132 III St.-G., weil Eleonore L., als sie den Dienst als Kindermädchen antrat, in keiner Weise und von keiner Seite dem Schutze und der Aufsicht des Angeklagten empfohlen worden ist und weil auch das Dienstverhältnis selbst im Hinblick auf die Bestimmungen der jetzt für Wien geltenden Dienstbotenordnung ein Anvertrautsein im Sinne des § 132 III St.-G. nicht begründe.

Diese von der Staatsanwaltschaft nunmehr nach § 281, Z. 9a St.-P.-O. bekämpfte Anschauung muß als rechtsirrig bezeichnet werden. Der Schutz, den der § 132 III St.-G. gewährt, ist kein unbegrenzter; sein Ausmaß folgt, wie sich dies aus dem Zwecke des Gesetzes ergibt, aus den Verhältnissen des einzelnen Falles. Dieser Zweck geht aber dahin, jene Personen vor Verführung zur Unzucht zu schützen, die infolge ihres Alters oder ihrer Stellung zum Verführer hilfsbedürftig sind. Im vorliegenden Falle handelte es sich um eine jugendliche, kaum der Unmündigkeit entwachsene Person, die in den Haushalt des Angeklagten als Kindermädchen aufgenommen wurde und mit Rücksicht auf die ihrem Alter eigene geistige Unreife und mangelnde Lebenserfahrung zweifellos noch der Aufsicht bedurfte. Bei dieser Sachlage erscheint es ohne jeden Belang, ob das Mädchen ausdrücklich der Aufsicht des Angeklagten anvertraut wurde und ob das frühere auf Grund der alten Dienstbotenordnung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer bestehende Verhältnis durch die Bestimmungen der jetzt für Wien geltenden Dienstbotenordnung eine

Änderung erfahren habe oder nicht. Denn schon nach den gewöhnlichen Lebensregeln und Anschauungen ist es klar und bedarf keiner näheren Ausführung, daß, wer eine jugendliche, noch aufsichtsbedürftige Person aus welchem Grunde immer in seinen Haushalt aufnimmt, dadurch auch die Aufsicht über ihre moralische Aufführung übernimmt und in ein Autoritätsverhältnis zu ihr tritt, das er zum Zwecke ihrer Verführung zur Unzucht nicht mißbrauchen darf. In solchen Fällen begründet schon die bloße Tatsache der Aufnahme in den Haushalt das Aufsichtsverhältnis im Sinne des § 132 III St.-G. Der begründeten Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft war daher Folge zu geben und der Angeklagte des Verbrechens nach § 132 III St.-G. schuldig zu sprechen.

Notizen.

(Fürsorge für Privatangestellte und Hintanhaltung von Entlassungen und Gehaltskürzungen durch Heereslieferanten.) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1915, Z. 21.256, an alle politischen Landesstellen: „Das Kriegsministerium hat bereits im Spätherbste 1914 die in den Tagesblättern vom 28. November 1914 verlautbarte Verfügung getroffen, daß anläßlich der künftigen Vergebung von größeren Heereslieferungen an im Bereiche der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder befindliche Firmen, Betriebe ꝛc. den Offerierenden die bindende Verpflichtung aufzuerlegen ist, den ziffermäßigen Stand ihrer Privatangestellten beizubehalten und auch deren Bezüge nicht zu reduzieren, widrigenfalls sie nicht nur von weiteren Lieferungen ausgeschlossen würden, sondern eventuell auch die Stornierung des erteilten Auftrages zu gewärtigen hätten. Es sind nun in den letzten Monaten aus den Kreisen der Privatangestellten vielfache Klagen darüber laut geworden, daß manche unmittelbar oder mittelbar an der Deckung des Bedarfes der Heeresverwaltung beteiligte bedeutendere Firmen die erwähnte Verfügung nicht gebührend beachten und mit einer ziffermäßigen Reduktion des Standes oder der Gehalte ihrer Angestellten vorgegangen sind, was unter den gegebenen Umständen als eine Verletzung elementarer sozialer Pflichten bezeichnet werden muß, und auf die Stimmung in den betroffenen Kreisen nachteilig einzuwirken geeignet ist. Das Ministerium des Innern sieht sich daher veranlaßt, die k. k. . . . . auf diese Erscheinungen aufmerksam zu machen und zu ihrer nachdrücklichsten Bekämpfung zu beauftragen. Zu diesem Zwecke sind die politischen Bezirksbehörden des dortigen Verwaltungsgebietes anzuweisen, daß sie im Vereine mit allen sonst in Frage kommenden Organen mit allem Nachdrucke dahin wirken, daß die erwähnte Verfügung des Kriegsministeriums genauestens beachtet wird, wobei im Falle der Erfolglosigkeit dieser Ingerenz die von den politischen Bezirksbehörden entgegenzunehmenden Beschwerden der betroffenen Privatangestellten nach erfolgter Untersuchung des Sachverhaltes dem Ministerium des Innern behufs Herstellung einer Evidenz über die betreffenden Firmen vorzulegen sind. Die k. k. . . . . . . wird weiter beauftragt, für die Verlautbarung dieser Weisung in den Tagesblättern Sorge zu tragen."

(Umgehungen der Höchstpreise.) Hierüber teilt die Berliner „Soziale Praxis" folgendes mit: „Was bei dem Einkauf von Petroleum und Kartoffeln sich früher schon als beliebter Händlerkniff gezeigt hatte, wiederholt sich jetzt im großen im Metallhandel. Man verkauft eine durch Höchstpreise gebundene Ware nur unter der Bedingung, daß gleichzeitig eine freie Ware zu übertrieben hohem Preise mitverkauft wird, damit auf diese Weise der verbotene Monopolgewinn an bestimmten knappen Waren hintenherum eingestrichen wird. Man nennt das kaufmännisch eine „kombinierte Offerte"; sonst im Grundstücks- und Hypothekengeschäft, wo man ein Grundstück zu feinen Preisen neben der Hypothek „dreingibt", sagt man auch „Dreingabegeschäfte", bei den Wechselleihern, die Offizieren und Beamten neben einem kleinen Betrage Bargeld den großen Rest der Wechselsumme in Gestalt von Kanarienvögeln, Pantoffeln, Tischgeschirren zu ungeahnten Preisen auszahlen, entwickelt sich die Kombination zu richtigem Wucher. Im Metallhandel wird also jetzt Altkupfer zum zulässigen Höchstpreise angeboten, daran jedoch die Bedingung für die Käufer geknüpft, daneben Zink zu einem Preise zu übernehmen, der den Marktpreis von etwa 70 Mk. überschreitet. Da für Zink ein Höchstpreis nicht festgesetzt ist, so ist an sich niemand gehindert, 70 Mk. über den Marktpreis zu fordern. Durch die Verbindung beider Geschäfte zu einem einheitlichen soll aber die Überschreitung des Höchstpreises für Altkupfer verschleiert werden. Derartige „kombinierte Offerten" sind, wie einzelne Generalkommandos bekannt machen, strafbar, ebenso wie das Umgehen der Höchstpreise durch Fordern von Provisionen, durch ungewöhnliche Spesenberechnung oder durch das Verlangen gleichzeitigen Ankaufs von Fertigfabrikaten oder gleichzeitiger Lieferung von höchstpreisfreien Waren unter dem Marktpreis. Die Staatsanwaltschaft ist mit der Einleitung des Strafverfahrens in derartigen Fällen beauftragt."

Literatur.

Dokumente zur Geschichte des Europäischen Krieges 1914/15. Mit besonderer Berücksichtigung von Österreich-Ungarn und Deutschland. Gesammelt und in chronologischer Folge herausgegeben von Carl Junker. I. Band. 23. bis 31. Juli 1914. Wien 1915. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, I. Seilergasse 4. 504 Seiten. Preis 5 K.

Wir haben auf das Erscheinen und den Zweck dieses gediegenen Werkes in Nr. 44 vom Jahre 1914 dieser Zeitschrift aufmerksam gemacht. Nun liegen die authentischen „Dokumente" obiger Zeitperiode vor. Ganz besonders werden in diesem Bande die Akten aus dem englischen Blaubuch, dem russischen Orangebuch und dem belgischen Graubuch interessieren. Die neue, soeben ausgegebene Lieferung bringt die Akten des sehr aktuellen französischen Gelbbuches. Alle diese Akten sind in deutscher Übersetzung und bei besonderer Wichtigkeit einzelner Stellen ist auch der Originaltext in Fußnoten angeführt. Ein sehr interessantes Werk! Wir wünschen, daß die Mühe des Herausgebers durch reichlichen Absatz des Buches belohnt werde. Die Ausstattung und der Druck des Werkes ist sehr gediegen. —gg—

Der Krieg mit Italien 1915. Authentische Aktenstücke gesammelt von Carl Junker. Heft 1. Wien 1915. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, I. Seilergasse 4 (Graben). Preis 1 K 20 h (1 Mark).

Der Herr Herausgeber ist schon durch seine „Dokumente zur Geschichte des Europäischen Krieges 1914—1915" bekannt. Mit der vorliegenden Sammlung wird die Herausgabe der wichtigsten, den Krieg mit Italien betreffenden Dokumente beabsichtigt. Die Sammlung soll dem Verlangen nach einer authentischen Geschichte über dieses neue geschichtliche Ereignis in übersichtlicher Form Rechnung tragen.

Das vorliegende Heft verzeichnet Ereignisse im Zeitraume vom 10. Mai bis 26. Mai 1915. Die folgenden Hefte werden die weiteren hier relevanten Schriftstücke veröffentlichen.

Es handelt sich um eine recht interessante, aktuelle Erscheinung im Buchhandel, die sich würdig dem großen Werke Junkers, den „Dokumenten" angliedern wird. Möge die Mühe des Herrn Herausgebers durch reichen Absatz würdigen Lohn finden. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hofrate bei der Statthalterei in Prag Dr. Franz Schedle anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Adelstand mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem Leiter der forstlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn Oberforstrate August Kubelka anläßlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige treue und ersprießliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben dem Rayonsinspektor erster Klasse des Sicherheitswachkorps in Wien Franz Chwalkowsky anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 29. Juli 1915. **XLVIII. Jahrgang Nr. 31.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☛ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Unlauterer Gewerbebetrieb während des Kriegszustandes.

(Schluß.)

II. Kompetenz.

Wie erwähnt, ist für rasche Erledigung in technischer Hinsicht die Festsetzung der Kompetenzgrenze zwischen Gericht und politischer Behörde von größter Bedeutung: Es muß im vornherein ein Kompetenzstreit ausgeschaltet sein. Diese Verordnung hat nun die Grenzen genau gezogen und sind — wenigstens meiner Ansicht nach — die so mit Recht berüchtigten Fälle einer zweifelhaften Kompetenz nicht gut konstruierbar!

A. Strafgerichtliche Verfolgung.

Diese tritt ein im Falle der Preistreiberei, des Aufkaufes, der Erzeugungs- und Handelseinschränkung, Verbreitung unwahrer Nachrichten, der Verheimlichung von Vorräten, Anwendung anderer Mittel der Irreführung, Verletzung einer Lieferungspflicht, Anwendung anderer Unterlassungen als Täuschungsmittel. (§ 10.)

B. Verwaltungsstrafsachen.

Die Delikte des § 1 (Überschreiten der Frist zur Beantwortung [sei es stillschweigend oder durch eine formelle Weigerung] unrichtige Beantwortung) unterliegen der politischen Strafgewalt. Auffallend ist die Höchstgrenze des Strafausmaßes: „§ 3: Wer .... unrichtig beantwortet, **wird von der politischen Behörde nach ihrem Ermessen entweder mit einer Geldstrafe bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.**"[1]

In beiden Verordnungen wird ein Unterschied zwischem dem Delikte „Verheimlichung der Vorräte" und der „Fahrlässigkeit in der Beantwortung von Fragen bezüglich der Vorräte" gemacht.

III. Strafen.

Die Verordnung normiert:

a) Freiheitsstrafen

ausnahmslos für alle Delikte:

α Verletzung der Lieferungspflicht: Strenger Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre;

β Preistreiberei (Übertretung): Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten; (Rückfall: Vergehen, strenger Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre);

γ Aufkauf, Erzeugungseinschränkung, Verbreitung unwahrer Nachrichten, Anwendung anderer Mittel zur Irreführung: (Vergehen) strenger Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre;

δ Unterlassung der Anzeige von Vorräten (polizeilich strafbar, siehe früher);

ε Verheimlichung von Vorräten: (Vergehen) strenger Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre.

b) Geldstrafen.

Bemerkenswert ist die Stellung der Geldstrafe, welche in allen gerichtlichen Fällen nicht substitutionsweise, sondern **gleichzeitig** verhängt werden kann.[1]

α) Verletzung einer Lieferungspflicht: bis zu 20.000 K;

β) Preistreiberei: bis zu 2000 K; Rückfall bis zu 20.000 K;

γ) Aufkauf, Erzeugungseinschränkung, Verbreitung unwahrer Nachrichten, Anwendung anderer Mittel zur Irreführung: bis zu 20.000 K;

δ) Verheimlichung von Vorräten: bis zu 2000 K.

Eine Ausnahme macht die politischerseits verhängbare Ersatzstrafe im § 3 bis zu 1000 K.

c) Verlust der Gewerbeberechtigung

in allen Fällen der §§ 5—8. Dieser Verlust ist nicht eine Straffolge, sondern gehört zum Urteile selbst, was aus dem Texte des § 9, Absatz 2 zu entnehmen ist.[2]

---

[1] Vergleiche § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 24. August 1914 (ergangen auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914): „Wer die auf Grund dieser Verordnung gestellten Fragen nicht in der gesetzten Frist beantwortet, oder wer wissentlich unrichtige Angaben macht, **wird mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.**" Dieser Strafsatz wurde aber durch die Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 bedeutend verschärft: § 5: „Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, **wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark bestraft;** auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden (konform unserem § 9). Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, **wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.**"

[1] Siehe Texte der §§ 6, 7, 8: „Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu . . . . verhängt werden."

[2] „Auch kann auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden."

d) Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates.

Die Strafwidmungsbestimmung ist gut gewählt: sie ist nicht an die Ausschreibung eines Verkaufes gebunden u. s. w., wodurch Machenschaften wieder möglich werden, sondern lautet einfach und ohne Auslegbarkeit: „Der Staat verwendet die verfallenen Vorräte zur Versorgung der Bevölkerung.“ L. v. P.

Mitteilungen aus der Praxis.

Kompetenzkonflikts-Entscheidung. Zur Verhandlung und Entscheidung über Teilungen und Regulierungen von Agrargemeinschaften sind die Agrarbehörden kompetent.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 16. April 1915 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über den von dem k. k. Ackerbauministerium sub praes. 17. Februar 1915, Z. 45 R.-G., eingebrachten Antrag auf Entscheidung eines bejahenden Kompetenzkonfliktes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zu Recht erkannt:

Zur Verhandlung und Entscheidung über den von Peter und Anna L. mit Klage de praes. 23. Mai 1914 vor dem k. k. Landesgerichte Salzburg gegen Leonhard H. und Genossen erhobenen Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft hinsichtlich der Liegenschaft Hainberg und Rauchenegg in Filzmoos und körperliche Teilung oder Versteigerung dieser Liegenschaft sind nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die auf Grund der Reichsgesetze vom 7. Juni 1883, Nr. 93 und 94, eingesetzten Agrarbehörden kompetent.

Entscheidungsgründe: Die Qualität der Gemeinschaft an Alpe und Wald Hainberg und Rauchenegg in Filzmoos als einer agrarischen im Sinne des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 94, und der Salzburger Landesgesetze vom 11. Oktober 1892, Nr. 32, und 20. November 1910, L.-G.-Bl. Nr. 79, ist in allen Instanzen und von allen Parteien anerkannt.

Dieselbe kann daher nur nach den Bestimmungen der Agrargesetze in Teilung gezogen werden, wie dies insbesondere im § 20 des Landesgesetzes vom 20. November 1910 ausgesprochen ist.

Nach diesen Gesetzen vollzieht sich die Teilung nicht auf Grund einer Klage, sondern auf Grund des Rechtsmittels der Provokation, die entweder von den autonomen Behörden oder von einer bestimmten quotenmäßigen Anzahl der Teilhaber (mindestens der Hälfte) ausgehen muß.

Das Begehren der Teilung findet ungeachtet dieser Provokation dann nicht statt, wenn durch die Teilung die pflegliche Bewirtschaftung des Grundstückes oder ein öffentliches oder Kulturinteresse gefährdet wird (§ 2 L.-G. vom 20. November 1910). In diesem Falle tritt die Regulierung der Benützungsrechte an ihre Stelle. Hiebei können auch gemeinsame Anlagen zur besseren Bewirtschaftung angeordnet, Geldausgleichungen für Nutzungsrechte ausgesprochen, forst- und wasserrechtliche Verfügungen getroffen, unter gewissen Voraussetzungen sogar Grundstücke, die bisher außer der Gemeinschaft standen, in diese einbezogen werden. Statt der vollständigen Teilung kann auch auf Abfertigung der Provokanten erkannt werden, während die Gemeinschaft unter den übrigen Genossen fortbesteht. Die Veräußerung gemeinsamer Alpen und Wälder ist überhaupt ausgeschlossen, sobald sie den Wirtschaftsbetrieb der Beteiligten gefährdet oder den Interessen der Landeskultur widerspricht und ist stets an die Genehmigung der Landesregierung gebunden (§§ 5, 6, 12, 13, 14, 15, 16 des Gesetzes vom 11. Oktober 1892 und §§ 2, 3, 4 und 16 des Gesetzes vom 20. November 1910).

Alle diese Bestimmungen sind grundsätzlich verschieden von den Vorschriften der §§ 841—843 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Teilungsklage, nach denen ein einziger Teilgenosse die vollständige Aufhebung erzwingen und dann, wenn sie sich als entwertend herausstellt, sogar durch Versteigerung der ganzen Gemeinschaftsalpe, Weide, Waldung rc. durchsetzen kann.

Diese grundsätzliche Änderung ist auch von der Gesetzgebung gewollt.

Schon die Regierungsvorlage, womit das Reichs-Agrargesetz von 1883 im Herrenhause eingebracht wurde, spricht sich (Beilage H. H. 43, XI. Session, Seite 33 dann 35 u. f.) über die „Unzulänglichkeit der Bestimmungen des XVI. Hauptstückes des a. b. G.-B., in bezug auf Agrargemeinschaften aus, bei denen nach Ursprung und Entwicklung öffentlich rechtliche Gesichtspunkte ins Gewicht fallen, während die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches vornehmlich Gemeinschaften rein privatrechtlichen Charakters im Auge haben, wie schon § 825 über ihre Entstehung zeigt.

Den Erwägungen dieser Regierungsmotive hat sich auch der Bericht des Herrenhauses im wesentlichen angeschlossen, auf Grund dessen das Reichsgesetz vom 7. Juni 1883 beschlossen wurde.

Die Regierungsvorlage an den Salzburger Landtag und der hierüber erstattete Bericht (stenographisches Protokoll ex 1910, S. 1910) heben insbesondere hervor, es müsse auch die Unzulässigkeit selbst privater einverständlicher Teilungen von Agrargemeinschaften mit Rücksicht auf die vielfachen in Betracht kommenden wirtschaftlichen Interessen ausgesprochen werden.

Auf Grund dieses letzteren Berichtes entstand die Salzburger Novelle vom 20. November 1910 und auch deren eingangs zitierter § 20.

Letztere Gesetzesstelle findet sich auch im wesentlich gleichen Wortlaut in sämtlichen Teilungs- und Regulierungs-Landesgesetzen wieder, so in jenem für Oberösterreich vom 28. Juni 1909, Tirol vom 19. Juni 1909, Steiermark vom 26. Mai 1909, Görz-Gradiska vom 21. März 1913.

Der k. k. Oberste Gerichtshof äußert sich nun in der Motivierung seines auf die Zuständigkeit der Gerichte lautenden Erkenntnisses folgenderweise:

„§ 20 der Teilungsnovelle vom 20. November 1910 erklärt allerdings, daß vom Tage ihrer Kundmachung an die den Bestimmungen dieser Novelle und des Gesetzes vom 11. Oktober 1892 unterliegenden Grundstücke nur mehr auf Grund dieser Gesetze der Teilung und Regulierung unterzogen werden.

Allein diese Bestimmungen betreffen die Meritalentscheidung, haben aber mit der Zuständigkeit der zur Entscheidung berufenen Behörden nichts zu tun. Diesfalls seien allein die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Oktober 1892 in Geltung, nach denen die Zuständigkeit der Agrarbehörden erst vom Tage der Kundmachung der Amtswirksamkeit des im speziellen Falle zu bestellenden Lokalkommissärs beginnt, und die durch die Novelle nicht ausdrücklich aufgehoben sind.“

I. Ohne zunächst auf die Tragweite jener älteren Zuständigkeitsvorschriften einzugehen, greift vor allem folgende Erwägung Platz:

Die Wirksamkeit der Agrargesetze auf die Meritalentscheidung ist unbestreitbar und auch in der eben zitierten Entscheidung ausdrücklich anerkannt.

Durch diese Gesetze ist aber eine wesentliche Änderung sowohl der materiellen Rechte der Teilgenossen eingetreten, als auch der Form, selbe geltend zu machen.

Die materiellen Rechte werden beschränkt — kein Einzelnbegehren auf Teilung mehr — auch in ihrem Inhalte verändert — statt Teilung kann auf Regulierung erkannt und in diesem Falle eine ganze Reihe neuer Rechte und Verpflichtungen konstituiert werden — endlich kann auch an Stelle der Teilung der Gesamtsache die Abfertigung der Teilungswerber treten. An Stelle der Teilungsklage tritt ein anderes Rechtsinstitut, das der Provokation.

Mit der Änderung des Inhaltes der Rechte ist auch eine solche der Form ihrer Geltendmachung untrennbar verbunden. Die Hilfsmittel der Zivilprozeßordnung wären nicht geeignet, über derartige Maßregeln, die vielfach in Schöpfung neuer Rechtsverhältnisse bestehen und auf Ermessen beruhen, im Wege des Rechtsstreites zu entscheiden.

Deshalb tritt ein Verfahren an deren Stelle, das auf ämtlicher Erhebung, fortwährendem Zusammenwirken richterlicher, administrativer und technischer Organe beruht und für dessen Handhabung eigene Behörden eingesetzt sind.

Die Wege des Zivilprozesses wären aber nicht nur ungeeignet zur Lösung dieser Aufgaben; letztere gingen auch prinzipiell über die Kompetenz des Zivilrichters hinaus, die der Regel nach in der deklarativen Entscheidung über streitige Rechte, nicht aber in der konstitutiven Neuordnung derselben besteht.

Die Hilfsmittel, die dem Richter auch in konstitutiver Hinsicht, speziell im Falle der Teilungsklage eingeräumt sind (§§ 841 und 842 a. b. G.-B. Festsetzung der Teilgrenzen und Einräumung einer

Servitut) werden aber durch die in den Agrargesetzen vorgesehenen Maßnahmen weit überschritten. Zu den letzteren wird dem Richter eine Befugnis nirgends erteilt.

Wird ihm nichtsdestoweniger aufgetragen, er solle über das Teilungsbegehren in meritaler Hinsicht nach den Agrargesetzen erkennen, so stünde er vor einer unlösbaren Aufgabe.

Auf die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches zurückgreifen darf er nicht, denn die Klage der Eheleute L. ist am 22. Mai 1914, also längst nach der Wirksamkeit der Agrargesetznovelle vom 20. November 1910, überreicht und die Gültigkeit des § 20 derselben, wonach die Teilung nur mehr auf Grund der Agrargesetze erfolgen darf, unbestreitbar.

Die für die Entscheidung nach den Agrargesetzen unerläßliche Prozedur aber einleiten kann er nicht, weil ihm hiefür alle Mittel und auch die Berechtigung fehlen.

Das Schlußbegehren der Teilungsklage aber, daß auch in gegenwärtigem Falle in letzter Linie auf Versteigerung von Alpe und Wald geht, ist überhaupt der Genehmigung der Landesregierung unterstellt.

Die vielbesprochene Bestimmung des § 20 Agrarnovelle äußert also jedenfalls auch ihre Wirkung auf die Kompetenz.

Die diesfalls aufgeworfene Frage läßt sich widerspruchsfrei nur folgendermaßen lösen:

Dadurch, daß § 20 Agrarnovelle erklärt, daß fortan Agrargemeinschaften nur auf Grund der Agrargesetze der Teilung und Regulierung unterzogen werden dürfen

und dadurch, daß diese Gesetze für solche Teilungen neue Rechtsgrundsätze und Rechtsinstitute eingeführt haben, welche nur von den hiefür eigens eingesetzten Behörden in Anwendung gebracht und gehandhabt werden können und dürfen, sind ältere Kompetenzbestimmungen, soferne sie diesen Anordnungen widersprechen würden, von selbst aufgehoben, auch wenn ein ausdrücklicher Ausspruch dieser Aufhebung im neueren Gesetze übergangen worden wäre.

Mit anderen Worten: Die derogatio ist an Stelle abrogatio legis getreten, wie es häufig eintritt und auch im § 9 a. b. G.-B. ausdrücklich zugelassen ist — dies alles dann, wenn wirklich jene Bestimmung der älteren Agrargesetze, welche die Kompetenz der Agrarbehörden von der Einsetzung des Lokalkommissärs abhängig macht, sich auf den gesamten Wirkungskreis dieser Behörden und insbesondere auch auf das Teilungsbegehren und die Entscheidung hierüber selbst erstrecken sollten.

Allein auch diese letztere Voraussetzung des oberstgerichtlichen Beschlusses trifft nicht zu.

II. Zur Beantwortung dieser Frage ist vor allem auf das Teilungs-Reichsgesetz vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 94, zurückzugehen.

Dieses bestimmt im § 1:

„Die nach dem Gesetze vom 7. Juni 1883, Nr. 93, in Zusammenlegungsangelegenheiten zuständigen Behörden sind zugleich im Verfahren bei Teilung von Grundstücken und Regulierung gemeinschaftlicher Benützungs- und Verwaltungsrechte an Grundstücken kompetent, bezüglich deren . . . .“

(folgt nun die umständliche Definition der Agrargemeinschaften) . . . .

Dann fährt das Gesetz weiter fort:

„Diesen Behörden steht als solchen auch die Behandlung und Entscheidung von Streitigkeiten zu, welche zwischen Teilgenossen der voranstehend bezeichneten Grundstücke über den Besitz oder das Eigentum an einzelnen Teilen dieser Grundstücke entstehen, dann die Verhandlung und Entscheidung über etwaige Gegenleistungen für die Benützung solcher Grundstücke oder einzelner Teile derselben.

Die Landesgesetzgebung bestimmt den Zeitpunkt des Beginnes der Zuständigkeit dieser Behörden und schließt die letztere von eben diesem Zeitpunkte angefangen die Zuständigkeit aller jener Behörden aus, in deren gesetzlichen Wirkungskreis derlei Angelegenheiten sonst gehören. Waren jedoch derlei Angelegenheiten beim Eintritt jenes Zeitpunktes bereits beim ordentlichen Richter anhängig, so wird die also begründete Zuständigkeit desselben durch die Zuständigkeit der Teilungs- und Regulierungsbehörden nicht berührt.“

Schon nach dem Wortlaute und der ganzen Anordnung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Gesetzgeber in den zwei letzten Abschnitten des § 1 nicht von der Zuständigkeit der Agrarbehörden im gesamten Teilungsverfahren, sondern nur von deren Kompetenz in jenen Streitigkeiten zwischen den Teilgenossen spricht, die er dabei genau spezifiziert und die auch ihrem Inhalte nach rein zivilrechtlicher Natur sind und den Umfang ihrer gegenseitigen Rechte, nicht aber die Auseinandersetzung über dieselben zum Gegenstande haben.

Hiefür ist insbesondere maßgebend, daß der Gesetzgeber nach Feststellung der Zuständigkeit der Agrarbehörden im allgemeinen diesen bezeichneten Streitigkeiten in Form einer Ausdehnung dieser Zuständigkeit zuweist (diesen Behörden als solchen steht auch die Behandlung von Streitigkeiten zu ꝛc. . . . .) und im Zusammenhang hiemit auch betreffs des von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Beginnes dieser Zuständigkeit nur von Zuständigkeit in „derlei“ Angelegenheiten spricht.

Dieser Bestimmung des Reichsrahmengesetzes ist sohin § 1 des Salzburger Teilungsgesetzes vom 11. Oktober 1892 nachgebildet und betreffs der dem Landesgesetz vorbehaltenen Bestimmung des Zeitpunktes der Zuständigkeit der Behörden in „derlei Angelegenheiten“ auf § 32 (ibidem) verwiesen und derselbe mit dem Tage fixiert, für den der Beginn der Amtswirksamkeit des Landeskommissärs kundgemacht wird.

Als Agrarbehörden schreiten nach § 4 des im Teilungs- und Landesgesetz vom 11. Oktober 1892, L.-G.-Bl. Nr. 32, angezogenen Landeskommassationsgesetzes, L.-G.-Bl. Nr. 31 de dato eodem ein:

1. Beeidete Lokalkommissäre.
2. Die Landeskommission bei der politischen Landesbehörde.
3. Die Ministerialkommissionen im Ackerbauministerium.

Nach § 29 des Teilungs-Landesgesetzes hat die Landeskommission auf Grund einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Provokation einen Lokalkommissär zu bestellen und nach § 30 ibidem wird das Nähere über Form und Instruierung der Provokation und der Art ihrer Einbringung im Verordnungswege bestimmt.

Im § 62 der gegenwärtig in Kraft stehenden Vollzugsverordnung vom 28. November 1912, Nr. 10 L.-G. und V.-Bl. für Salzburg, ist der wesentliche Inhalt der Provokation festgesetzt, weiters bestimmt, daß diese dem Vorsitzenden der Landeskommission zu überreichen ist, der die etwa nötigen Ergänzungen und Erhebungen an Ort und Stelle durch die politische Bezirksbehörde oder einen Lokalkommissär veranlaßt, in den dazu bestimmten Fällen auch das Gutachten eines Forsttechnikers einholt und das Einvernehmen mit dem Landesausschusse pflegt.

Nach § 63 ist der instruierte Antrag sohin der Landeskommission vorzulegen, die ihn mit Rücksicht auf seine gesetzliche Zulässigkeit prüft, allenfalls auch den Landesforstinspektor zuzieht und sodann hierüber unter Angabe der Gründe entscheidet.

Wird dem Antrage sogleich oder nach Einholung weiterer Ergänzungen Folge gegeben, so erfolgt die Bestellung eines Lokalkommissärs und die Kundmachung des Beginnes seiner Amtswirksamkeit.

Gegen die Ablehnung des Antrages steht die Berufung an die Ministerialkommission offen.

Die Amtstätigkeit der Agrarbehörden in dem einzelnen Falle beginnt sonach bereits mit der Überreichung der Provokation an die Landeskommission.

Erst nach einem Vorverfahren und einer eventuell dem Instanzenzug unterliegenden motivierten Entscheidung der Landeskommission wird zur Bestellung eines Kommissärs und zur Kundmachung des Beginnes seiner Amtswirksamkeit geschritten.

Hätte nun die Bestimmung der §§ 1 und 32 des Teilungs-Landesgesetzes vom 11. Oktober 1892 wirklich den Sinn, daß die Kompetenz der Agrarbehörden erst mit der kundgemachten Amtswirksamkeit des Lokalkommissärs begänne, so würde man nie zur Bestellung eines solchen Kommissärs gelangen, da keine kompetente Behörde da wäre, ihn zu bestellen, diese Kompetenz aber erst von der erfolgten Bestellung abhinge.

Die bezügliche Bestimmung kann sich daher nur auf das beziehen, was bereits ihr Wortlaut entnehmen läßt, nämlich auf die Kompetenz in den dort bezeichneten einzelnen Streitigkeiten der Genossen über den Umfang ihrer Rechte unter sich, nicht aber auf die Teilung überhaupt.

Noch augenscheinlicher tritt dies durch einen Blick auf die bereits einmal erwähnten Agrargesetze hervor, die in anderen Kronländern ungefähr zur selben Zeit wie die Salzburger Novelle von 1910 und auf Grund von Regierungsvorlagen, die im wesentlichen in gleicher Weise motiviert waren, entstanden, in ihrer Form aber den Zusammenhang um so deutlicher entnehmen lassen, da sie die Legalaufgabe in einem Gusse lösten, während Salzburg schon mit seinem Teilungsgesetze vom 11. Oktober 1892 vorangegangen war.

Die erwähnten Landesgesetze nun regeln jene Kompetenzbestimmungen, die im Salzburger Gesetze vom 11. Oktober 1892 in dem einen § 1 — in verschiedenen Absätzen behandelt sind — sogar in ganz getrennten Paragraphen.

So bestimmt beispielsweise das Gesetz vom 19. Juni 1909, Nr. 6 für Tirol in

§ 11: In Angelegenheiten in Teilung und Regulierung sind zuständig:

a) Lokalkommissäre,
b) Landeskommission
c) Ministerialkommission

und dann abgesondert in

§ 12: Diesen Behörden steht als solchen auch die Verhandlung und Entscheidung in Streitigkeiten zu, die zwischen Teilgenossen über Besitz und Eigentum an Teilen dieser Grundstücke und etwaigen Gegenleistungen für Benützungsrechte entstehen (Spezifikation genau wie im Salzburger Gesetz). Dann folgt betreffs des Beginnes dieser Zuständigkeit die Verweisung auf § 65 des Gesetzes, der selbe ebenso wie das Salzburger Gesetz von der Kundmachung der Amtswirksamkeit des Lokalkommissärs abhängig macht.

Jedoch dadurch, daß der ganze Rechtsstoff, nämlich die Zuweisung der mehrbezeichneten Streitigkeiten an die Agrarbehörden sowie der Beginn der Wirksamkeit dieser Zuweisung in einem einzigen geschlossenen Gesetzesartikel behandelt ist, verschwindet jede Möglichkeit, diesen Aufschub der Zuständigkeit irrtümlich auch über den Gegenstand hinaus auf die Tätigkeit der Agrarbehörden überhaupt auszudehnen. Hiemit in Verbindung steht dann auch die Schlußbestimmung jenes Gesetzes, die gleichlautend, wie § 20 der Salzburger Novelle erklärt, daß vom Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes an agrarische Gemeinschaften nur auf Grund der Agrargesetze der Teilung und Regulierung unterzogen werden.

Dieselben Bestimmungen sind wörtlich wie im Tiroler Gesetze auch im Landesgesetze für Steiermark vom 26. Mai 1909 (§§ 11, 12, 65 und 133), für Oberösterreich vom 28. Juni 1909 (§§ 11, 12, 65 und 133), für Görz und Gradiska vom 21. März 1913 (§§ 11, 12, 65 und 133) enthalten.

Es ist unmöglich anzunehmen, daß der Gesetzgeber bei diesen auf gleicher Grundlage entstandenen Gesetzen etwas ganz verschiedenes gewollt und speziell für Salzburg die gesamte Wirksamkeit dieser Behörden an Bedingungen geknüpft hätte, nach denen sie eigentlich nie ins Leben treten könnte.

Hieraus ergibt sich abermals die Notwendigkeit, daß schon das Landesgesetz vom 11. Oktober 1892 konform mit dem Reichsrahmengesetz ex 1883 die Bestimmung, wonach die Kompetenz der Agrarbehörden erst mit der Kundmachung des im Einzelfalle bestellten Lokalkommissärs beginnen soll, nur auf jene Zwischenstreitigkeiten verstanden hat, die, wenn sie von da ab anhängig gemacht werden, nunmehr ihm zugewiesen sind, wenn sie aber vordem schon bei den Gerichten anhängig waren, bei diesen verbleiben.

Sodann entfällt aber auch das aus § 19 der Novelle geschöpfte argumentum a contrario daraus, daß dort unter jenen älteren Gesetzesstellen, die durch die Novelle außer Wirksamkeit treten, die fragliche Kompetenzbestimmung nicht angeführt ist.

Sie brauchte nicht angeführt zu werden, da sie sich stets nur auf jene Streitigkeiten erstreckte, für die sie heute noch gilt. Hätte sie sich aber jemals noch weiter erstreckt, so wäre sie auch ohne ausdrückliche Anführung schon durch die Schlußbestimmung des § 20 der Novelle auf jene Streitigkeiten eingeschränkt worden, für die sie allein anwendbar ist.

Es ist kaum nötig noch hervorzuheben, daß durch jede andere Auslegung auch die faktische Wirksamkeit des ganzen Gesetzes vereitelt würde.

Denn immer würde der Zeitraum, der von Einbringung der Provokation und ihrer Überprüfung bis zur Bestellung des Lokalkommissärs und der Kundmachung seiner Wirksamkeit verfließen muß, für jeden übel wollenden Gegner genügen, die Teilungsklage bei Gericht einzubringen, und wäre den Agrarbehörden sodann die Ingerenz in dieser Frage entzogen, so ist ihnen überhaupt alles entzogen.

Es mußte daher wie im Spruche erkannt werden.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 16. April 1915, Z. 187.)

Notizen.

(Menschenersparung für die Kassenverwaltung.) Die „Deutsche Gemeinde-Zeitung“ schreibt: „Als erste Rate für Neuerungen im Betriebe der Stadthauptkasse und der Steuerkasse in Kiel sind 17.000 Mk. in den diesjährigen Etat eingestellt worden. Sie haben zum Ziele, beamtete und privatrechtliche Arbeitskräfte durch Registrier-Kontrollkassen und Additionsmaschinen zu ersetzen, den Kassenbetrieb zu verbilligen und die Erledigung der Kassengeschäfte zu beschleunigen. Um dem gegenwärtigen großen Personalmangel entgegenzuwirken, der sich bei der demnächst beginnenden Steuererhebung für 1915 noch fühlbarer machen wird, ist bereits eine Registrier-Kontrollkasse für die Steuerkasse, Löschzettelsystem in Auftrag gegeben. Mit der Kontrollkasse beabsichtigt der Magistrat zugleich eine Additionsmaschine und einige Zubehörteile, Kartothekkästen, zu beschaffen. Die Gesamtkosten hiefür werden sich noch auf rund 6500 Mk. stellen. Die Bereitstellung auch dieser Mittel wird beantragt.“

Literatur.

Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert. Von Professor Dr. J. Loserth, Mitglied der Historischen Landeskommission. Graz und Wien 1912. Verlagsbuchhandlung „Styria“, Zweigniederlassung Wien I., Dominikanerbastei 4. Erschienen als 3. Heft des VIII. Bandes der Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. Herausgegeben von der Historischen Landeskommission für Steiermark. 234 S. in 8⁰. Preis 4 K.

Die Veranlassung zu dieser Schrift bildet der Vorwurf, der dem steirischen Adel gemacht wird, dahingehend, daß dieser die Reformation in Steiermark in eigennütziger Weise gefördert habe, um Güter der Kirche an sich zu reißen. In sachgemäßer Weise, ausschließlich aus katholischen Quellen schöpfend, beweist der Herr Verfasser die Hinfälligkeit des obigen Vorwurfes. Das Werk, dem auf Seite 87 ff ein reiches, unseren Archiven entnommenes Material angeschlossen ist, wird auch wegen seines kulturhistorischen Wertes gewiß einen bedeutenden Leserkreis finden.

—gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Statthalter Dr. Witold Ritter von Korytowski auf dessen Bitte von dem Amte des Statthalters in Galizien unter dem Ausdrucke Allerhöchster Anerkennung enthoben.

Se. Majestät haben den Präsidenten des Obersten Militärgerichtshofes General der Infanterie Geheimen Rat Hermann von Colard zum Statthalter im Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau ernannt.

Se. Majestät haben dem Sektionsrate im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Dr. Josef Lampel anläßlich der von demselben erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

☞ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 5. August 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 32.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Katholizismus und Völkerrecht.*

Von Professor Lammasch, Mitglied des österreichischen Herrenhauses und des internationalen Schiedsgerichtshofes im Haag.

Auf einem der höchsten gangbaren Pässe der Erde, an der Grenze von Argentinien und Chili, erhebt sich, in der Höhe unserer Ortlerspitze, eine Kolossalstatue Christi. Ihr Sockel trägt die Inschrift: „Eher mögen diese Berge in Staub zerfallen, als die Völker von Argentinien und Chili den Frieden brechen, den sie geschlossen zu den Füßen Christi, des Erlösers." In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelangte der Strom der Auswanderer von Argentinien aus nach Westen, von Chili aus nach Osten in bisher unbewohnte, ja unbekannte Hochtäler der Cordillera de los Andes. Da diese Täler fruchtbar, ergiebig an Wasserkräften und reich an anderen Naturschätzen waren, wurden sie immer mehr besiedelt und, da die Landkarten ganz unzureichend und ein älterer Grenzvertrag völlig unklar war, von beiden Staaten in Anspruch genommen. Der Streit zwischen den beiden südamerikanischen Republiken, die ihr Recht auf sie behaupteten, wurde immer erbitterter geführt, so daß schließlich der Krieg zwischen ihnen unvermeidlich schien. Da erhob am Ostersonntag 1900 der Bischof Bonavente de San Juan de Cuyo im Dom von Buenos Aires seine Stimme für den Frieden, dafür, daß der Streit durch ein Schiedsgericht geschlichtet werde, und jenseits der Anden antwortete der Bischof Lara von Ancud im demselben Sinne. Beide Kirchenfürsten durchzogen nun, von Kirche zu Kirche, von Ort zu Ort Frieden predigend, ihre weiten Diözesen. Anfangs fanden sie nur Widerspruch, ja sie wurden namentlich von der überall und immer kriegslüsternen und völkerverhetzenden Presse verhöhnt und verdächtigt, daß sie der Kraft und dem Rechte des Vaterlandes mißtrauten und dem verhaßten Gegner unbegründete Zugeständnisse machen wollten. Bald aber gewannen sie zunächst die Frauen, später auch viele Männer für sich. Petition auf Petition um Frieden ging an die Parlamente und Regierungen beider Staaten und 1902 einigten sich beide Republiken darauf, den Streit dem Schiedsspruche der Königin Viktoria von England, beziehungsweise einer von ihr zu ernennenden Kommission unparteiischer Sachverständiger zu unterwerfen. Diese Kommission schlichtete denn in der Tat auch schon im nächsten Jahre den Fall zur Zufriedenheit beider Teile. Aus dem Metalle der Kanonen, die die Staaten hatten gegeneinander verwenden wollen, wurde jene Erzstatue gegossen, die an den auf katholische Initiative zurückzuführenden Frieden für alle Zeit erinnern soll. Das ist das christliche, das katholische Ideal der Schlichtung völkerrechtlicher Differenzen. Seit vielen Jahrhunderten betet ja die Kirche a peste, a fame, a bello libera nos Domine. Herr, beschütze uns vor Seuche, Hungersnot und Krieg.

Während das Alte Testament voll ist von Völkerstreit und Krieg, atmet das Neue Testament den Geist des Friedens. Seine Geschichtserzählung beginnt im Stalle von Bethlehem, sie führt uns in die Werkstätte des Zimmermannes, zu den Fischern in Galiläa und in die Hütten der Armen und Bedrängten, die ihr tägliches Brot in Mühsal erwerben. Das blutige Opfer, dessen das ganze Altertum nicht glaubte entbehren zu können, vom Opfer der Taube und des Lammes an bis zu den schauerlichsten Menschenopfern wird, nachdem es noch einmal auf Golgatha seine höchste Tragik erreicht hatte, durch ein unblutiges Opfer ersetzt. Christus verkehrt freundschaftlich mit Menschen aller Volksstämme, auch solchen, die wenig geachtet wurden. Er sendet den Aposteln die Gabe, mit allen Nationen in ihren Sprachen zu reden, schickt seine Jünger hinaus, allen Völkern das Evangelium zu verkünden; damit hebt er die Scheidewand zwischen den Völkern auf. An Stelle der bisherigen Nationalreligionen tritt zum erstenmal im Kulturkreis des Mittelmeeres eine Weltreligion, eine Religion, die alle Menschen als Kinder des einen Gottes, als Brüder und Schwestern vereinigen soll. Das ist nicht der Nährboden des Krieges, das ist der Nährboden des Friedens.

Aber in der Umwelt tobt der Krieg weiter. Jerusalem wird zerstört; der Staat, aus dem die Apostel hervorgegangen, verliert den letzten Rest scheinbarer Selbständigkeit in dem allumfassenden römischen Reiche. Aber auch dessen Tage gehen zu Ende; der Sturm der Völkerwanderung vernichtet, was für die Ewigkeit geschaffen schien. Drei Jahre, bevor Augustinus das Werk begann, indem er dem weltlichen Staate das Bild Civitas Dei entgegenhielt, wird Rom selbst von Alarich eingenommen und geplündert. Das nötigt ihn, zum Problem des Krieges Stellung zu nehmen. Vor ihm hatten einzelne christliche Sekten, besonders die Manichäer, aber auch kirchliche Schriftsteller, die im großen und ganzen auf dem Boden der römischen Kirche standen, Tertullian, Origines, Lactantius, den Kriegsdienst mit dem christlichen Glauben für unvereinbar erklärt. Tertullian hatte gesagt, indem Christus dem Petrus das Schwert aus der Hand nahm, hat er es allen Christen weggenommen. Dagegen erklärt Augustinus den Kriegsdienst auch für Christen als zulässig, wenn der Krieg ein gerechter sei. Aber mit größter Entschiedenheit verwarf er den Eroberungskrieg. Von den Kriegen dieser Art, die Rom geführt, sagte er, ihre Übel seien so entsetzliche gewesen, daß, wer es vermag, ohne Schmerz an sie zu denken und sich dennoch glücklich zu fühlen, deshalb allein schon unglücklich genannt werden müsse, weil er dadurch beweise, daß alles menschliche Gefühl in ihm erstorben sei.

* Vortrag im Zweigvereine der österreichischen Leo-Gesellschaft in Salzburg.

Diese Auffassung des heiligen Augustinus blieb für alle Zeiten die herrschende in der katholischen Kirche; nur in der Form, nicht im Wesen ist seine Lehre weitergebildet worden. Ihren klassischen Abschluß fand sie in Thomas von Aquin. Thomas forderte dreierlei zu einem gerechten Kriege: 1. daß er von der rechtmäßigen Obrigkeit befohlen sei, 2. daß er ob justam causam, aus gerechter Ursache geführt werde, wegen eines uns zugefügten Unrechtes, und 3. daß er mit der richtigen Intention geführt werde, um das Gute zu fördern oder das Schlechte abzuwehren. In dieser Gestalt ist die Lehre auch in das Corpus juris canonici übergegangen.

Vorübergehend wurde zwar von manchen kirchlichen Schriftstellern schon die bloße Probabilität, das heißt die Wahrscheinlichkeit der Gerechtigkeit, für ausreichend zum Kriege angesehen. Aber insbesondere der heilige Alfons von Liguori sprach sich dagegen aus, daß bei einer so wichtigen und so verantwortlichen Entscheidung, wie über den Krieg, schon eine Causa probabilis genügen solle. Und seither beherrscht die thomistische Lehre wieder die katholische Moraltheologie, von der in diesem Punkte übrigens auch die protestantische sich nur unwesentlich unterscheidet.

Übrigens fehlt es in der Kirche auch nicht an absoluten Pazifisten. Ein solcher scheint derjenige der Heiligen gewesen zu sein, der wohl dem Herrn am nächsten kam: Franz von Assisi. In Arezzo, in Siena und in seiner Heimatstadt hatte er schwere Konflikte friedlich beigelegt. Nur den Krieg gegen die Ungläubigen, die das heilige Land in Besitz hatten, billigte auch er, wie er denn auch an der Belagerung von Damiette teilnahm. Um dieselbe Zeit war es auch, daß im Abendlande zum erstenmal der Versuch gemacht wurde, die schrankenlose Gewalt im Kriege einzudämmen, und zwar von der römischen Kirche. Das Konzil von Lateran, 1179, war in gewisser Beziehung der Vorläufer der Haager Friedenskonferenzen, ja man kann sagen, daß diesem Konzil gelang, was 700 Jahre später diesen Konferenzen nicht gelang, das Verbot neu erfundener und besonders wirksamer Kriegsmittel durchzusetzen. Freilich war das Kriegsmittel, gegen das sich das Anathem des Konzils richtete, ein solches, für das wir von der überlegenen Höhe unserer heutigen Zivilisation nur ein mitleidiges Lächeln haben: die Armbrust. Aber damals war die Armbrust die neueste und wirksamste Erfindung der Waffentechnik, etwa was heute die großen Mörser sind. Freilich wurde anfangs das Verbot der Armbrust nicht viel beachtet, insbesondere nicht in England. Nachdem aber gerade der König von England — es war Richard Löwenherz — 20 Jahre später durch einen Armbrustschuß ums Leben gekommen, faßte man dies als eine Art Gottesurteil auf und enthielt sich etwa ein Jahrhundert ihres Gebrauches.

Dasselbe lateranesische Konzil verbot es auch, kriegsgefangene Christen als Sklaven zu behandeln und stellte auch zuerst den jetzt so vielbesprochenen Begriff der Konterbande auf, indem es verbot, den Sarazenen Waffen, Eisen und Schiffsbaumaterial zu liefern. Ungefähr um dieselbe Zeit bildete sich auch unter dem Einfluß der burgundischen Bischöfe und des Abtes Odilo von Cluny die Treuga Dei, der Gottesfriede aus, das Verbot, an den drei Tagen der Woche, die durch das Leiden Christi geheiligt sind, von Donnerstag abends bis Montag früh, Krieg zu führen. Auch hier sehen wir den ungeheuren Fortschritt vom „finsteren" Mittelalter zur „glorreichen" Gegenwart, in der es Papst Benedikt XV. nicht gelang, auch nur für den Christabend und Christtag einen Waffenstillstand durchzusetzen.

Immer häufiger kam es vor, daß Staaten ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter erledigten. Als Schiedsrichter fungierten gleich anderen Souveränen nicht selten die Päpste; aber sie verschmähten es auch nicht, selbst in Streitigkeiten, in die sie wegen ihres weltlichen Besitzes verwickelt waren, Schiedsgerichte anzurufen. Wer eines der herrlichsten Bauwerke Oberitaliens bewundert, den Dom von San Marco in Venedig, der hüte sich, daß er in der Vorhalle nicht pietätlos auf eine der drei roten Marmorplatten trete, die dort die Stelle bezeichnen, an der Papst Alexander III. und Kaiser Friedrich Barbarossa zwischen dem Dogen Sebastiano Ziani standen, der den Frieden zwischen ihnen vermittelt hatte. Den höchsten Triumph des christlichen Gedankens aber bildet es, daß das damals so mächtige Florenz und Papst Gregor XI. die Vermittlung der Tochter eines schlichten Färbermeisters von Siena in Anspruch nahmen, der Katharina Benincasa (1376). Freilich hatte Katharina durch ihre Frömmigkeit und Weisheit und die Unerschrockenheit, mit der sie auch den Mächtigen der Erde die Wahrheit sagte, schon bei Lebzeiten den Ruf einer Heiligen sich erworben.

Auch über Europa hinaus erstreckte sich die wohltätige Wirkung des von katholischen Autoritäten vertretenen Völkerrechtes. Der Dominikaner Franciscus de Vittoria war es, der in seinen Vorlesungen an der Universität in Salamanca sich zuerst des Loses der Indianer annahm und im Gegensatze zu anderen lehrte, daß auch die Heiden Eigentum und Staatsgebiet besitzen, das man ihnen nicht willkürlich nehmen dürfe. Er wurde dadurch der Vorläufer seines Landsmannes und Ordensbruders Las Casas, des Apostels der Indianer.

Nachdem das heilige römische Reich in eine Reihe von Nationalstaaten zerfallen, war es wieder ein katholischer Priester, der zuerst eine höhere Einheit über diese Staaten lehrte: die Einheit der Menschheit oder doch wenigstens der Christenheit. Von wem glauben Sie, meine verehrten Damen und Herren, daß folgender Satz herrührt? „Obwohl jeder Staat eine für sich bestehende Einheit bildet, ist es doch nicht minder richtig, daß jeder dieser Staaten, wenn wir ihn in Beziehung zur Menschheit betrachten, nur einen Teil der Gesamtheit darstellt. Niemals wird ein Staat, isoliert, sich selbst genügen und der gegenseitigen Hilfe, der Gesellschaft und des Verkehres entbehren können, wenn er in materieller Hinsicht fortschreiten und seine moralischen Bedürfnisse befriedigen will." Kann das, was man mit einem modernen Schlagworte die Interdependenz der Staaten nennt, besser ausgedrückt werden? Und doch entnehme ich diesen Satz nicht etwa einem modernen völkerrechtlichen Werke, sondern dem vor mehr als dreihundert Jahren erschienenen Buche des spanischen Jesuiten Franciscus Suarez, des „Doctor eximius". Hat da nicht einer meiner Kollegen von der Pariser Universität recht, wenn er sagt, daß der Grundgedanke des Völkerrechtes schon vor Jahrhunderten in den Klostergängen gelehrt wurde?

Ein Zeitgenosse des Spaniers Suarez, der französische Mönch Emmerich vom Kreuze, Crucé, wie er sich nannte, hat in einem Buche, das auch in anderen Beziehungen interessant ist, die Ideen eines europäischen Areopags, einer Staatenvertretung zur Schlichtung internationaler Differenzen eingehend entwickelt. Gegenüber seinen Vorgängern, unter denen sich auch ein Ingenieur Marini befand, der in irgendeiner Beziehung zu Salzburg stand, weil er von dessen Erzbischof 1456 ein Privileg zur Verwertung einiger Erfindungen erhielt, hebt sich der Vorschlag Crucés durch größeren praktischen Sinn vorteilhaft ab, weshalb er auch auf Leibniz Eindruck machte und auf die späteren Pläne des Abbé de St. Pierre und des Cardinal Alberoni von Einfluß war.

Auch jener große Denker und Staatsmann, auf den man gewöhnlich die Wissenschaft des Völkerrechtes als auf ihren Vater zurückführt, Hugo Grotius, erwähnte dankbar und gewissenhaft seine katholischen Vorläufer und unter ihnen besonders den früher genannten Franciscus de Vittoria.

Es kann nicht geleugnet werden, daß seit Grotius, seit dem Westfälischen Frieden bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts die Entwicklung des Völkerrechtes hauptsächlich durch protestantische Schriftsteller erfolgte: wie dies insbesondere auch mit der Entwicklung der pazifistischen Ideen der Fall war, um die sich namentlich die Quäker, oder wie sie sich selbst nennen, die Gesellschaft der Freunde, besonders verdient machten. Ihnen verdanken wir übrigens auch im gegenwärtigen Kriege vieles, das zur Linderung der Lage der in den englischen Konzentrationslagern internierten deutschen und österreichischen Zivilpersonen geschehen ist.

Unrichtig aber ist es, wenn einem der hervorragenden katholischen Schriftsteller der Restaurationsperiode zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, wenn Joseph de Maistre der Satz zugeschrieben wird, der Krieg sei eine von Gott gewollte Institution. Allerdings findet sich dieser Satz in einem seiner Werke, aber dieses Werk ist ein Dialog, und er ist dort einer Person in den Mund gelegt, die durchaus nicht immer der Vertreter der Anschauung seines Verfassers ist. Gewiß beruht auch der Krieg auf Zulassung Gottes, wie alles Übel, wie die Sünde selbst. Aber von Gott gewollt ist er

darum nicht. Gewiß hat auch der Krieg, wie jedes Übel, günstige Folgen; aber diese Folgen sind zufällige und liegen außerhalb seines Wesens. An sich ist er ein Übel.

Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat sich die katholische Kirche wieder lebhafter an den Bestrebungen zu friedlicher Schlichtung internationaler Differenzen beteiligt. Streng katholische Staatsmänner, wie der Belgier Beernaert und der bedeutende Völkerrechtslehrer Descamps, Professor in Löwen, haben Hervorragendes auf diesem Gebiete geleistet. Aber auch die römische Kurie selbst hat sich an der Friedensbewegung wirksam beteiligt. Auf dem vatikanischen Konzil 1870 hatten vierzig Bischöfe den Antrag gestellt, die das Völkerrecht betreffenden Lehren des kanonischen Rechtes zum Gegenstand erneuten Studiums zu machen, und noch konkretere Anträge hatten die armenischen Bischöfe gestellt. Leider kamen alle diese Anträge wegen des vorzeitigen Schlusses des Konzils nicht zur Diskussion. Leo XIII., dem wir nur deshalb den Namen des Großen vorenthalten müssen, weil der erste Papst dieses Namens schon dieses Prädikat führt, ließ sich die friedliche Schlichtung der Differenzen unter den Staaten besonders angelegen sein, wie aus einer ganzen Reihe seiner Allokutionen und Breven hervorgeht, insbesondere aus der von Kardinal Rampolla in seinem Auftrage verfaßten Antwort auf die Huldigung des Budapester Friedenskongresses 1896. Deshalb wurde Leo XIII. auf Bismarcks Anregung auch als Mediator zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien in dem Streite über die pazifische Inselgruppe der Karolinen berufen. Pius X. setzte dieselbe Richtung fort, wie sich namentlich aus seinem Schreiben an den damaligen apostolischen Delegaten in Amerika, den jetzigen Kardinal Falconio, ergibt, indem er die Schiedsgerichtspolitik des Präsidenten Taft aufs wärmste begrüßte. Unter seinem Pontifikat hat auch der Erzbischof Bavona, später Nuntius in Wien, als apostolischer Delegat in Brasilien dreimal als Schiedsrichter in Südamerika fungiert. Wie sehr dem gegenwärtigen Heiligen Vater Benedikt XV. die Wiederherstellung des Friedens am Herzen liegt, wissen wir alle.

Dem Beispiele Roms sind insbesondere der greise Kardinal Gibbons, der Kardinal Bournes von Westminster und der in letzter Zeit viel genannte Kardinal Mercier von Mecheln gefolgt. In Amerika findet kaum irgend eine Versammlung als Kundgebung für den Frieden statt, an der nicht Kardinal Gibbons brüderlich neben den Repräsentanten anderer Konfessionen beteiligt wäre. Unter dem Protektorate dieser und anderer Kirchenfürsten haben sich katholische Friedensgesellschaften nicht nur in Amerika und England, sondern auch in Frankreich, Belgien, in den Niederlanden und in Ungarn gebildet, von denen die französische, die belgische und die ungarische Liga, letztere unter der Leitung des Prälaten Gießwein, des bekannten Abgeordneten der christlich-sozialen Partei, angesehene Zeitschriften herausgeben. Leider haben diese Vereinigungen bisher noch nicht den Einfluß erlangt, der ihnen gebührt. Auch in den Parlamenten haben katholische Männer, Fürst Löwenstein und der Abgeordnete Daller in Bayern und Prälat Scheicher in Österreich 1895 Anträge auf Einsetzung eines internationalen Schiedsgerichtes gestellt; diese Anträge fanden zwar die Unterstützung der Sozialisten Vollmar und Kronawetter — der letztere hatte allerdings zur Bedingung seines Beitrittes gemacht, daß die Worte „mit dem Papst an der Spitze" weggelassen würden — sie fanden aber nicht die Mehrheit des Deutschen Reichstages und des österreichischen Abgeordnetenhauses.

Was ergibt sich nun aus dem Gesagten? Ich denke, wir haben nach dem Ende des „Weltkrieges" eine zweifache Aufgabe vor uns; wir haben eine theoretische Pflicht gegenüber der Vergangenheit und eine praktische Pflicht für die Zukunft zu erfüllen. Gegenüber der Vergangenheit obliegt uns die Verpflichtung, den reichen Schatz zu heben, den die katholische Völkerrechtsliteratur des Mittelalters und der Neuzeit bis zum Westfälischen Frieden birgt. Dieser Schatz ist bisher noch großenteils in verstaubten Folianten vergraben, die niemand in den Bibliotheken zur Hand nimmt. Den Anfang, ihn zu heben, hat Amerika gemacht. Die so überaus verdienstliche Carnegie-Stiftung in Washington, die Schöpfung des Idealisten unter den amerikanischen Praktikern, wird noch im Laufe dieses Jahres das fast verschollene Buch des Fr. de Vittoria in neuer Ausgabe des Originaltextes und mit englischer Übersetzung herausgeben. Soll uns Amerika auch auf diesem unseren eigensten Arbeitsgebiet überflügeln? Ich dächte, es wäre unsere Aufgabe, in vereinter Arbeit von Historikern, Theologen und Juristen der Welt vor Augen zu stellen, was die katholische Wissenschaft auf diesem Gebiete geleistet hat. Als ein günstiges Omen sehe ich es an, daß ich gerade hier, in Salzburg, durch gütige Vermittlung Seiner fürsterzbischöflichen Gnaden aus der Bibliothek des Stiftes St. Peter ein Exemplar der besten Ausgabe des von mir lange vergeblich gesuchten Vittoria erhielt, dessen Werke ich bisher nur aus einem französischen Auszuge gekannt hatte. Unsere Pflicht für die Zukunft scheint mir darin zu liegen, die Propaganda für die friedliche Schlichtung künftiger Konflikte unter den Staaten durch Schiedsgerichte und Vermittlung unbeteiligter Mächte nicht ausschließlich anderen politischen und religiösen Parteien zu überlassen, sondern auch die Katholiken Österreichs und Deutschlands dafür zu interressieren, wie dies in Amerika, in England, in Frankreich, Belgien und Holland und auch in Ungarn schon geschehen ist. Freilich wird durch pazifistische Vereine und Reden der Krieg nicht aus der Welt geschafft werden. Dazu ist die Rauflust zu tief in der menschlichen Natur eingewurzelt. Dazu ist es nötig, daß die Ideen des Christentums unser ganzes Leben, vor allem auch unser politisches Leben durchdringen. Soll der „verhängnisvolle Haß und das entsetzliche Blutvergießen" dauernd aus der Welt geschafft werden, wenigstens aus der christlichen Welt des Abendlandes beseitigt werden, wie es das Gebet Benedikt XV. erfleht, so muß vor allem der Neid aus den Herzen der Menschen gebannt werden, mit dem jetzt jedes Volk und jeder Staat den Fortschritt des anderen an Reichtum und Macht verfolgt, und müssen die Nationen dem unchristlichen Dünkel entsagen, mit dem jede von ihnen wegen ihrer Erfolge in dieser oder jener Richtung des Schaffens oder auch nur des Zerstörens auf die anderen herabsieht; müssen die Staaten erkennen, daß sie berufen sind, zum Wohle der Menschheit zusammenzuarbeiten und sich zu ergänzen, statt wie rivalisierende Geschäftshäuser, deren jedes im Nutzen des anderen nur den eigenen Schaden sieht, sich mit allen Mitteln des unerlaubten Wettbewerbes zu bekämpfen.

Das wird aber nur dann möglich sein, wenn wir überhaupt aufhören, den Fortschritt der Menschheit nur in Macht und Reichtum zu erblicken, wenn wir die heidnische Vorstellung in uns abtun, daß der Staat über den Gesetzen der Moral stehe, daß dem Staatsmann als solchem zieme, was ihn als Menschen entehren würde. Aus dieser Weltanschauung heraus wird dann von selbst die Erkenntnis reifen, daß es außer dem brutalen und rohen Kampfe, der die Tierwelt beherrscht, andere, menschenwürdigere Mittel gibt, um Konflikte wie unter den Individuen, so auch unter den Staaten zu schlichten, im vollen Einklang mit den Geboten der Moral und der Religion.

Europa ist am Scheidewege. Es wird den unchristlichen Haß und Neid überwinden oder es wird durch weitere Kriege sich selbst vernichten. Unsere Erben stehen bereits vor der Türe: das jugendfrische Amerika und das aus tausendjährigem Schlafe erwachende Asien. Nur mit vereinten Kräften können wir uns behaupten. Ganz Europa muß sich sagen, den frevelhaften Luxus eines „europäischen Bürgerkrieges" können wir uns nicht mehr lange und vor allem nicht noch einmal vergönnen.

Mitteilungen aus der Praxis.

Es ist kein Eingriff in das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Vaters eines Kindes, wenn dieser verhalten wird, sein schulpflichtiges Kind an den Religionsübungen der Konfession desselben teilnehmen zu lassen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 14. April 1915 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Anton K. in Aussig im eigenen Namen und im Namen seines minderjährigen Sohnes Ernst, durch den Advokaten Dr. Friedrich Eckstein in Aussig sub praes. 1. Dezember 1914, Z. 572/R.-G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit, zu Recht erkannt:

Durch die Erkenntnisse des k. k. Bezirksschulrates Aussig vom 8. Oktober 1914, Z. 4625, B.-S.-R., und des Landesschulrates Prag

vom 29. September 1914, Z. 31 A 980/I / L.-S.-R. Z. 60.000 ai. 1914, hat eine Verletzung des dem Anton K. in Aussig und seinem Sohne Ernst zustehenden Rechtes der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit und des Rechtes, zu keiner kirchlichen Handlung und Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden zu können — nicht stattgefunden.

Tatbestand: Die Beschwerde führt aus: Mit Erlaß des k. k. Bezirksschulrates Aussig vom 19. Juli 1914, Z. 3462, wurde eine Strafe über den Beschwerdeführer verhängt, weil sein Sohn Ernst, Schüler der I. Knaben-Bürgerschule in Aussig, trotz Mahnung an religiösen Übungen nicht teilgenommen hat. Dieses Erkenntnis wurde mit Erkenntnis des k. k. Landesschulrates in Prag vom 29. September 1914 Z. 31 A 980/I / L.-S.-R. Z. 60.000 ex 1914, bestätigt. Durch diese Erkenntnisse fühlt sich der Beschwerdeführer in eigener Person, als auch sein minderjähriger und nach § 139 a. b. G.-B. von dem Beschwerdeführer vertretener Sohn Ernst in dem durch Art. 14 des St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. 142, gewährleisteten Rechte der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit und des Ausschlusses eines Zwanges zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit verletzt und stellt sonach die Bitte um das Erkenntnis: Durch die Erkenntnisse des Bezirksschulrates Aussig vom 8. Oktober 1914, Z. 4625 B.-S.-R., und des Landesschulrates Prag vom 29. September 1914, Z. 31 A, 980/I / L.-S.-R. Z. 60.000 ai. 14, hat eine Verletzung des dem Anton K. in Aussig und seinem Sohne Ernst zustehenden Rechtes der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit und des Rechtes, zu keiner kirchlichen Handlung und Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden zu können, stattgefunden.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerde begehrt das Erkenntnis, durch die angefochtenen Erlässe habe eine Verletzung des dem Anton K. und seinem Sohne Ernst zustehenden Rechtes der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit, und des Rechtes zu keiner kirchlichen Handlung und Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden zu können, stattgefunden.

I. Was zunächst die Verletzung der Rechte des Ernst K. betrifft, so kann von einer solchen Verletzung aus folgenden Gründen nicht gesprochen werden.

Ernst K. ist im schulpflichtigen Alter, untersteht daher der berechtigten Gewalt aller Faktoren, denen die Staatsgesetze eine solche Gewalt einräumen, das ist ihrer Eltern, des vormundschaftlichen Gerichtes und auch der Schulbehörden soweit ihnen eine solche Erziehungsgewalt zusteht.

Ernst K. gehört überdies dem katholischen Bekenntnisse an. Nach dem Reichsvolksschulgesetze Nr. 53, R.-G.-Bl. de 1883, § 1 und 5, bilden die religiösen Übungen ein anerkanntes Erziehungsmittel der Schule und nach § 63, Abs. 1 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 159, ist den in die Volksschulen aufgenommenen Kindern die Teilnahme an den religiösen Übungen ihres Religionsbekenntnisses ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Auch abgesehen hievon könnte aber an dem Rechte der bezeichneten Faktoren, die ihnen geeignet erscheinenden erlaubten und sittlichen Erziehungsmittel anzuwenden, nicht gezweifelt werden, und wäre es Sache der gesetzlich bestellten Oberaufsichtsorgane, etwaige Mißgriffe oder Überschreitungen hiebei abzustellen.

Von einer Verletzung der Rechte des Art. 14 St.-G.-G. kann also dem schulpflichtigen Kinde gegenüber keine Rede sein.

II. Wenn der Beschwerdeführer Anton K. selbst sich durch die angefochtenen Erlässe der Schulbehörden in seinem verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte auf Glaubens- und Gewissensfreiheit und dem Rechte zu keiner kirchlichen Handlung und Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden zu können, verletzt erachtet, so muß, was das letztere Recht betrifft, bemerkt werden, daß er selbst ja durch die Erlässe zu einer solchen Handlung oder Teilnahme nicht gezwungen wird.

Aber ebensowenig kann in den Erlässen eine Verletzung seines Rechtes auf Glaubens- und Gewissensfreiheit gefunden werden, wenn er durch dieselben nur auf Grund bestehender Gesetze (zweiter Abschnitt des böhmischen Landesgesetzes vom 19. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 22, im Zusammenhalte mit der Bestimmung des § 20 des Reichsvolksschulgesetzes) verhalten wird, seinen schulpflichtigen Sohn an den Religionsübungen dessen Konfession teilnehmen zu lassen.

Deshalb mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

(Entscheidung des k. k. Reichsgerichts vom 14. April 1915, Z. 142.)

Bemerkung der Redaktion. Das vorstehende Erkenntnis verdient Beachtung insoferne, als mit demselben bei einer äqualen Sachlage mit der, welche dem in Nr. 28 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift mitgeteilten Reichsgerichts-Erkenntnisse vom 11. Jänner 1915, Z. 586 ex 1914, zugrunde lag, ein dem Ausspruche eben dieses Erkenntnisses gerade gegensätzlicher Rechtsausspruch ausgesprochen wird. Nicht das meritorische Moment ist es, das wir diesem Vorgange gegenüber in Betracht nehmen. Das wesentlich Beachtenswerte an diesem Vorgange erscheint uns hingegen, zu sehen, wie hier ein und derselbe Gerichtshof nach besserer Einsicht seine frühere Rechtsauffassung über eine bestimmte Sachlage korrigiert. Und das ist ein Moment, das wir als eine Errungenschaft für die Praxis der Rechtsprechung freudigst begrüßen müssen. Denn nichts ist entsetzlicher, weil von vernünftigem Denken am wenigsten faßbar, als die in der Praxis der Rechtsprechung zum Grundsatze gewordene Methode, einen einmal in einer bestimmten Sache von menschlichen Rechtsprechern gefällten Rechtsausspruch als ein Evangelium zu betrachten, an dem nicht mehr zu rütteln ist. Wird mit dem Vorgange gezeigt, daß auch dort, wo es sich um das aequale der Sachlage handelt, die tiefere Erfassung des Rechts ihre Geltung berechtigt beansprucht, so wäre erst recht zu begrüßen, wenn man daraus lernte, wie gefährlich die Pfade sind, die die Praxis so häufig bloß nach der Richtschnur schon des simile, des Schimmels, des „nur ähnlichen Falles" zu wandeln pflegt. Es nur zum Durchbruche zu bringen, daß jeder Dezernent jeden Fall als die Besonderheit unter Vorhalt des Gesetzes zur Urteilsfassung stellt, — es dahin zu bringen, wäre die fruchtbarste Errungenschaft einer allgemeinen Verwaltungsreform. Nicht Schusterarbeit nach den Leisten, Denkarbeit muß jede Rechtsprechung sein!

C. J.

Notizen.

(Die deutsche Dienstsprache im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung.) Der k. k. Eisenbahnminister hat unterm 6. Juli 1915, Z. 21.013/6 b, die genaue Einhaltung der geltenden Vorschriften, betreffend die Kenntnis und den Gebrauch der Dienstsprache im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung, mit folgendem, an alle k. k. Eisenbahndirektionen gerichteten Erlasse in Erinnerung gebracht: „Die im gegenwärtigen Kriege gemachten Erfahrungen haben mit voller Klarheit erwiesen, daß für alle Bediensteten der Eisenbahnen, die im Kriegsfalle mit den Organen der Militäreisenbahnbehörden in dienstlichen Verkehr treten sowie überhaupt für sämtliche zur Besorgung des exekutiven Betriebsdienstes bestellten Bediensteten die Kenntnis der deutschen Sprache als der Heeresdienstsprache unerläßlich ist, daß aber in dieser Richtung tatsächlich vielfach unbefriedigende Zustände herrschen. Im Verlaufe der militärischen Operationen in Galizien haben sich zahlreiche Fälle ergeben, daß nicht nur das im niederen Staatseisenbahndienste verwendete Personal, sondern selbst Beamte sich mit den Organen der Heeresverwaltung in der deutschen Sprache entweder gar nicht oder nur in sehr unzureichendem Maße verständigen konnten. Auch das aus den deutschen Direktionsbezirken zur Aushilfe nach Galizien entsendete Personal konnte sich mit dem daselbst vorhandenen bodenständigen Personal, und zwar insbesondere mit dem niederen Personal, entweder gar nicht oder nur schwer verständigen. Andererseits sind auch Fälle vorgekommen, daß die aus nichtdeutschen Gegenden in den südlichen Etappenraum abdirigierten Hilfskräfte der deutschen Sprache nicht mächtig, daher dortselbst nicht verwendbar waren und zur Verfügung gestellt werden mußten. Es bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, daß hieraus für die Staatseisenbahnverwaltung, die ja naturgemäß nicht über allzureichliche Personalstände verfügt und auch nicht verfügen kann, die überdies durch die Einberufungen zum Militärdienste noch ganz wesentlich reduziert worden waren, sich große Verlegenheiten ergeben haben. Die eben erwähnten Erfahrungen, die deutlich gezeigt haben, daß die Unkenntnis der deutschen Sprache bei einem Teile des Personales der Staatsbahnen die schwerwiegendsten Folgen nach sich ziehen kann, legen dem Eisenbahnministerium die besondere Verpflichtung auf, mit allem Nachdruck auf die Beseitigung der vorangeführten Übelstände hinzuwirken. Im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium finde ich daher den k. k. .... unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 20, 1. und 2. Absatz des Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung, des § 5, 3. Absatz der Dienstordnung für die Bediensteten der k. k. St.-B

und des § 2, 5. Absatz der Prüfungsvorschrift für den niederen Staatseisenbahndienst, nachstehende Weisungen zur genauesten Beachtung für die Hinkunft zu erteilen. 1. Alle Bewerber um einen Beamten-, Unterbeamten- oder Dienerposten haben noch vor der Aufnahme, ferner alle jene Arbeiter, die für eine seinerzeitige definitive Anstellung in Betracht kommen könnten, soweit nur irgend möglich, ebenfalls noch vor der Aufnahme, jedenfalls aber vor ihrer definitiven Ernennung zum Unterbeamten oder Diener die Kenntnis der deutschen Sprache als der Dienstsprache in Wort und Schrift in einem den bezeichneten dienstlichen Erfordernissen vollkommen entsprechenden Ausmaße nachzuweisen. 2. Arbeitern, welche die deutsche Sprache beherrschen, ist im allgemeinen vor solchen, welche diese Kenntnis nicht nachzuweisen vermögen, bei der Aufnahme der Vorzug zu geben. 3. Alle Dienstprüfungen ohne jede Ausnahme sowie die vorgeschriebenen periodischen Belehrungen und periodischen Prüfungen aller Bediensteten dürfen nur in der Dienstsprache abgehalten werden. 4. Alle Erlässe, Verfügungen, Ankündigungen, Mitteilungen, Bescheide 2c., die nur für das Personal bestimmt sind, dürfen nur in der Dienstsprache ausgefertigt werden. 5. Seitens aller leitenden Direktionsfunktionäre ist mit aller Strenge darauf zu sehen, daß der dienstliche Verkehr zwischen den Vorgesetzten und Untergebenen sowie zwischen den Bediensteten untereinander sich nur in der Dienstsprache vollziehe. — Etwaige Zuwiderhandlungen sind strengstens zu ahnden. — Ich gewärtige, daß sowohl die Herren Direktoren, als auch alle übrigen leitenden Direktionsfunktionäre und Dienstvorstände bei voller persönlicher Verantwortlichkeit mit allem Nachdrucke und mit allen Mitteln auf die unbedingte und genaueste Einhaltung der vorstehenden Anordnungen hinwirken werden. Auch behalte ich mir vor, die strenge Beobachtung der mit dem vorliegenden Erlasse getroffenen Anordnungen durch Organe des Eisenbahnministeriums sowie durch die Organe der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen in entsprechender Weise zu überwachen und allfällige Außerachtlassungen dieser Vorschriften an den Schuldtragenden mit aller Strenge zu ahnden."

(Künstler-Notstandsarbeiten). Hierüber wird der „Deutsch. Gem.-Zeitung" aus Leipzig berichtet: „Der Verein hiesiger Architekten hatte aus Anlaß des Krieges den Rat der Stadt um vermehrte Heranziehung der Privatarchitekten bei Vorbereitung städtischer Bauten gebeten. Ebenso hatte der Wirtschaftliche Verband der bildenden Künstler Leipzigs unter Hinweis auf die geringe Erwerbsmöglichkeiten, die sich gegenwärtig den Künstlern bieten, ersucht, Notstandsarbeiten für die bildenden Künstler auszuschreiben. Nach Besprechungen, die hierauf auf Veranlassung des Rates mit den Vertretern aller beteiligten Künstlergruppen stattfanden, hat der Rat beschlossen, zur Beschaffung von Beschäftigung und Verdienst für Künstler und Kunstgewerbetreibende folgende Arbeiten ausführen zu lassen: Herstellung von Entwürfen und Modellen für Grabdenkmäler, Ausarbeitung von Vorschlägen zur künstlerischen Ausgestaltung des Stadtbildes, Herstellung von Modellen für plastischen Schmuck an Monumentalbauten, Fassadenentwürfe für die neue Straße des 18. Oktober, künstlerische Vordrucke für Bürgerbriefe, Glückwunschschreiben bei 50jährigen Bürgerjubiläen, Belobigungsurkunden, Entwürfe für architektonische Ausgestaltung von Brücken, Straßenüber- und Unterführungen, Entwürfe für die künstlerische Ausgestaltung von Bauwerken, die im Zusammenhang mit der Hochwasserregulierung stehen, Arbeiten für die Deutsche Bücherei, Einrichtungen für Arbeiterwohnungen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen bewilligte der Rat 50.000 Mark."

Literatur.

Kriegswirtschaftslehre. Von Dr. Ferdinand Schmid. Leipzig 1915. Verlag von Veit & Comp. Preis Mk. 2·50.

Trotzdem die gesamte Volkswirtschaft durch kriegerische Ereignisse mächtig beeinflußt wird, finden wir in der Nationalökonomie nur schwache Anfänge, die sich mit diesen Einflüssen befassen. In Anlehnung an Neurath hat der Herr Verfasser diesen Sonderzweig der Nationalökonomie „Kriegswirtschaftslehre" benannt, obgleich er den Umfang dieses Begriffes sich weiter als jener denkt (3). Da diese Sonderdisziplin noch in Kinderschuhen steckt, kann es nicht verwundern, daß sie theoretisch noch wenig tief fundiert ist und der Herr Verfasser in der vorliegenden Studie nur die Richtlinien zieht, wie sich eine „theoretische Kriegswirtschaftslehre" zu gestalten hätte.

Das Gros der Betrachtungen (S. 37 ff.) ist daher der „Kriegwirtschaftspolitik" gewidmet. Als Aufgabe derselben betrachtet der Autor „die Durchführung aller jener Maßregeln, die auf die Beseitigung oder möglichste Milderung der durch den Krieg veranlaßten Störungen der Volkswirtschaft gerichtet sind" (S. 37). Sie sei eine praktische Disziplin, könne aber ihr Ziel nur erreichen, „wenn sie die durch die theoretische Forderung klargelegten Kriegsstörungen und Kriegsschäden studiert und sich zunutze macht" (S. 37). Der Herr Verfasser weist die Wichtigkeit von positiven Unterlagen (Statistik u. dgl.) für den Ausbau der Theorie nach; das zu nutzende Tatsachenmaterial fließe diesmal überaus reichlich und es könne sich nur darum handeln, dasselbe seinerzeit in systematischer Weise zu sammeln und wissenschaftlich zu verwerten (S. 6). Der Herr Verfasser spricht den Wunsch aus, daß die großen volkswirtschaftlichen Vereinigungen Deutschlands — vor allem der Verein für Sozialpolitik — und Österreichs sich in den Dienst der Sache stellen. Den Hochschulen beider Reiche und speziell ihren volks- und staatswissenschaftlichen Seminaren fiele die weitere Aufgabe zu, durch monographische Arbeiten die umfassenden Erhebungen der genannten wissenschaftlichen Vereinigungen zu unterstützen und zu ergänzen.

Der theoretischen Kriegswirtschaftslehre reiht der Autor unter III. und IV. zwei praktische Disziplinen an, bei denen nicht wirtschaftliche Einflüsse und Wirkungen des Krieges selbst in Betracht kommen, sie haben vielmehr ökonomische Vorbereitungen für den Krieg im Auge. Die eine dieser Disziplinen benennt der Autor „die wirtschaftliche Heeresverwaltungslehre" und behandelt sie im III. Kapitel des Buches. Er verweist auf den schweren Zutritt der ökonomischen Wissenschaft zur Heeresverwaltung und den Umstand hin, daß es an einer grundlegenden wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Materie fehle (S. 8/9). Autor setzt sich für den akademischen Betrieb, ähnlich wie dies im Bereiche des Militärrechtes geschehen ist, ein (S. 9). Der Herr Verfasser bespricht kurz den ständig wachsenden Bedarf der Heeresverwaltung, dessen Folgen und die Methoden der Bedürfnisbefriedigung — kapitalistisches und gemeinwirtschaftliches System —. Er geht in gegenständliche Erörterungen über das Bekleidungswesen, die Produktion von Kriegsmaterialien, das Verpflegswesen, die Pferdebeschaffung, das Bequartierungswesen und die militärischen Verkehrsanstalten ein. Ein weiteres Kapitel ist der Kriegsfinanzwissenschaft (S. 16 ff.) gewidmet. Verfasser rechnet diese Disziplin nicht zur wirtschaftlichen Heeresverwaltungslehre, weil die Aufbringung dieser Mittel heute durchaus der allgemeinen staatlichen Finanzverwaltung zusteht und die eigenen Einnahmen der Heeresverwaltung naturgemäß klein sind. Die Probleme, die sich hier ergeben, fallen daher in den Bereich der allgemeinen Finanzwirtschaft. Aber die schwerwiegenden militärischen Interessen erfordern eine besondere Nuancierung und abweichende Gestaltung, so daß sich Autor veranlaßt sieht, diesen Zweig als besonderen Bestandteil der Kriegswirtschaftslehre zu behandeln (S. 16). Bisher habe sich dieser wissenschaftlich zumeist gepflegte Teil der Kriegswirtschaftslehre nur auf ein Thema, auf die finanzielle Mobilmachung, beschränkt. Der Herr Verfasser will aber den Kreis dieses Wissenszweiges in Anlehnung an J. Rießer weiterziehen und zum Unterschiede der Ansicht des letzteren die Unterscheidung zwischen den finanziellen Bedürfnissen der Heeresverwaltung und den der allgemeinen Volkswirtschaft hervorheben. „Die Kriegsfinanzwissenschaft im eigentlichen Sinne wird sich also mit der Frage, aber auch nur mit dieser, zu befassen haben, wie der Bedarf der Heeresverwaltung ohne Verletzung höherer volkswirtschaftlicher Interessen im Frieden und im Kriegsfalle zu decken sei. In diesem Komplexe von Problemen ist auch die Frage nach dem volkswirtschaftlichen Nutzen oder Schaden der Rüstungsauslagen inbegriffen" (S. 17). In diesem Zusammenhange finden wir sehr beachtenswerte Erörterungen des Herrn Verfassers in betreff der schwerwiegenden Frage der volks- und staatswirtschaftlichen Bilanz der Rüstungen. Der Autor unterscheidet die finanzielle Mobilmachung, worunter er alle finanziellen Maßnahmen der Staatsverwaltung versteht, die ihr durch die Deckung der militärischen Bedürfnisse bei Ausbruch des Krieges und in den ersten Wochen nachher erwachsen (S. 23) und den späteren Kriegsbedarf (S. 28). Bei Besprechung der finanziellen Mobilmachung stoßen wir auf recht interessante Ausführungen über die vermutliche Höhe der Heere, deren Bedarf (S. 24) und den Kriegsschatz (S. 25 f.) Hinsichtlich der Deckung des weiteren Kriegsbedarfes sei auf die Erörterungen des Herrn Verfassers hinsichtlich der Kriegssteuern und Kriegsanleihen (S. 28 ff.), der Kriegsschäden (S. 33) und der Kriegskostenentschädigung (S. 35) verwiesen. Zum Studium der in dieser Richtung auftauchenden Probleme setzt sich der Herr Verfasser für die von Rießer vorgeschlagene Idee des Inslebentretens eines „finanziellen Generalstabes" ein.

Das V. Kapitel ist der Kriegswirtschaftspolitik gewidmet. Es füllt, wie schon erwähnt, den größten Teil der vorliegenden Arbeit aus. Der Herr Verfasser zeigt hier, was im Deutschen Reiche auf diesem Gebiete geschehen ist und zieht regelmäßig die Parallele zu den Geschehnissen im Bereiche der Donaumonarchie. Gar oft finden wir aber wertvolle eigene Gedanken und Anregungen des Autors hier an. Es würde zu weit gehen, hier den ganzen vom Herrn Verfasser behandelten Stoff, wenn auch nur auszugsweise, dem Leser vorzuführen. Es dürfte genügen, dem Leser den vom Herrn Verfasser selbst auf S. V/VI verzeichneten Inhalt schlagwortweise vorzuführen: „Kriegsbevölkerungspolitik und Kriegsbevölkerungsstatistik' — welche der Autor aber nicht zur eigentlichen Kriegswirtschaftspolitik streng genommen zählt (S. 37). — „Die wirtschaftliche Lage Deutschlands im Kriege. Kriegswirtschaftliche Maßnahmen allgemeiner Natur. Der Geld- und Zahlungsverkehr im Kriege. Kein allgemeines Moratorium in Deutschland. Das Kriegs-Kreditwesen. Die österreichische Moratoriumsgesetzgebung. Die Volksernährung im Kriege. Die Aufhebung der Getreidezölle und die Festsetzung von Höchstpreisen. Die wirtschaftliche Lage einzelner Erwerbsstände im Kriege und die zu ihren Gunsten getroffenen kriegswirtschaftlichen Maßregeln. Die Landwirtschaft und die Kriegsagrarpolitik. Die Kriegsgewerbe- und Industriepolitik. Die Kriegshandelspolitik. Die Effekten- und Produktenbörsen. Wirtschaftliche Emanzipationsbestrebungen. Das Kriegsverkehrswesen. Die Rentner und die Hausbesitzer. Die Privatangestellten. Die Arbeiterschaft (Kriegssozialpolitik). Die gesetzliche Unterstützung der Familien der Mobilisierten. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die Regelung der Sozialversicherung. Der Einfluß des Krieges auf die Privatversicherung." Neben dieser nationalen Kriegswirtschaftslehre bespricht dann Autor in Kapitel VI die internationale Kriegswirtschaftspolitik. „Sie hat es ursprünglich mit der Abwicklung und Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den eigenen Staatsbürgern und den Untertanen fremder Staaten während der Kriegszeit zu tun." (S. 137.) Aufgabe des heimischen Staates sei es, alle Mittel daranzusetzen, daß die internationalen Wirtschaftsbeziehungen seiner Untertanen gegenüber den Bewohnern der kriegführenden Staaten durch Vermittlung neutraler Mächte im Gange erhalten werden oder, falls diese Fäden durch den Ausbruch des Krieges abgerissen worden sein sollten, diese wieder anzuknüpfen. (S. 137.) Mit Recht stellt der Herr Verfasser die dankenswerten Bestrebungen der Schweiz in dieser Richtung fest. Er bespricht die Bestimmungen des Völkerrechtes zum Schutze des privaten Kapitales, zeigt, wie auf Grund älterer dem modernen Rechte widersprechender Satzungen zum Zwecke wirtschaftlicher Vernichtung Deutschlands England das Recht gebeugt hat, wie Frankreich und Rußland dieser von England inaugurierten Rechtsverletzung gefolgt sind und wie sich daher Deutschland und Österreich zu Retorsionsmaßregeln veranlaßt gesehen haben. Der Autor ist der Ansicht, daß die Zentralmächte mit Rücksicht auf das Verhalten der feindlichen Mächte sich noch weiterer Repressalien werden bedienen müssen. (S. 145.)

Im Schlußworte betont der Herr Verfasser den ethischen Wert der wirtschaftlichen Kriegsmaßregeln, die den Individualismus zurückdrängen und die

Rücksicht auf die sozialen Bedürfnisse in den Vordergrund treten lassen. Er verspricht sich aus diesen Maßregeln auch heilsamen Einfluß für friedliche Zeiten. Es wohnt ihnen „doch unstreitig eine erhöhte ethische Potenz inne, die in der einen oder anderen Richtung einen dauernden Gewinn für unsere künftige wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung abwerfen dürfte". (S. 150.)

Wir wollen in die künftigen Diplomaten größeres Vertrauen setzen und hoffen, daß sie durch weise Voraussicht in der Möglichkeit von Mächtegruppierungen wenigstens Kriege, wie den jetzigen, zu verhindern in der Lage sein werden. Wenn auch ein derartiger Krieg, wie der gegenwärtige, der in der fast vollständigen Isolierung der Zentralmächte das Ergebnis diplomatischer Fehler zu erweisen scheint, sich in Hinkunft nicht wiederholen dürfte, so sind Kriege doch sicher auch in Zukunft nicht aus dem Bereich der Möglichkeit zu bannen. Man muß daher die Aktualität des neuen Wissenszweiges betonen. Der Herr Verfasser hat zwar nur die Geschehnisse bis Ende Jänner l. J. berücksichtigt; aber der Leser wird empfinden, daß gar vieles auf diesem wichtigen Gebiete geschehen ist, daß aber noch mehr hätte geschehen können. Was unsere Monarchie anbelangt, so zeigt es sich, daß viele Maßnahmen leider verspätet, daher nicht mit dem Erfolge der Rechtzeitigkeit getroffen worden sind (s. S. 83 ff). Die Hauptschuld trägt der in unserer Verfassung nicht begründete Dualismus. Man wird auch hier das Augenmerk auf die österreichische Gesamtstaatsidee richten müssen. Wie sonst, führt nur sie auch auf diesem Gebiete zum sicheren Ziele. Die Forderungen nach einem finanziellen und wirtschaftlichen „Generalstabe", die Dr. J. Rießer in seinem Buche „Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung", Jena 1913 bei Gustav Fischer, schon vorschlug, und der schon im Frieden sich mit den nötigen Maßnahmen zu befassen hätte, sind sehr beachtenswert. Es wäre Aufgabe dieses Stabes, sich auch mit jenen dualistischen Hemmnissen zu befassen. Ihm müßte eine allen Ländern der Monarchie gemeinschaftliche Kriegswirtschaftspolitik unter einheitlicher Leitung vorschweben. Wie erwähnt, begnügt sich der Herr Verfasser nicht mit der Reproduktion von Geschehnissen, sondern er fragt sich auch, was noch geschehen könnte und wie es anders geschehen könnte. Hier finden wir beachtenswerte Vorschläge; allen wird man wohl nicht ohne weiters zuzustimmen vermögen, so z. B. den Bestrebungen der militärischen Vorbereitung der Jugend (S. 39). In dieser Hinsicht müßten meines Erachtens denn doch auch gewiegte Pädagogen um ihre Ansicht befragt werden. Dies sind aber lauter Dinge sekundären Charakters, die die Vortrefflichkeit der Arbeit nicht beeinflußen. Man muß dem Herrn Verfasser Dank sagen, daß er die Grundlagen für eine so höchst wichtige Wissensdisziplin geschaffen hat. Leser seien noch auf einen Setzverstoß aufmerksam gemacht. Die erste Zeile auf S. 133 gehört vor die erste Zeile auf S. 132. Kronegger.

Zivilprozeßgesetze. (Textausgabe.) Gerichtsorganisationsgesetz, Jurisdiktionsnorm, Zivilprozeßordnung, Mahnverfahren, Exekutionsordnung. Samt einschlägigen Einführungsgesetzen. In der Fassung der Gerichtsentlastungsnovelle (kaiserl. Verordnung vom 1. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 118). Mit alphabetischem Sachregister. Redigiert von Dr. Franz Max Wolf, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. Wien 1914, Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, I., Seilergasse Nr. 4. Erschienen als Heft 976 der österreichischen Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien. (Einzelausgaben.) Preis broschiert K 10.—. Elegant in Leinwand gebunden K 11.—. (S. 453 u. 253.)

Die Exekutionsordnung ist als zweiter Band angeschlossen (253 S.). Alle oben erwähnten Gesetze sind **in der Fassung der kaiserl. Verordnung vom 1. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 118,** wiedergegeben. Dem Praktiker wird diese literarische Erscheinung daher gewiß eine schwer empfundene Lücke in seinem Bücherschatze ausfüllen. Diese Ausgabe zeichnet sich aber auch durch einen vorzüglichen Druck und praktisches Format aus. Nicht unerwähnt kann die dem alphabetischen Sachregister zugewendete Sorgfalt des Herrn Verfassers bleiben, die dem Buche besonderen praktischen Wert verleiht. Für den Umfang des Werkes ist obiger Preis gewiß bescheiden veranschlagt. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Sektionsrates bekleideten Haus-, Hof- und Staatsarchivar Dr. Artur Goldmann zum Sektionsrate im Haus-, Hof- und Staatsarchiv und den mit dem Titel und Charakter eines Haus-, Hof- und Staatsarchivars bekleideten Haus-, Hof- und Staatsvizearchivar Dr. Roderich Gooß zum Haus-, Hof- und Staatsarchivar ernannt.

Se. Majestät haben anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand dem Ministerialrate im Ministerium für öffentliche Arbeiten Franz Skowron taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und dem Hofrate des Staatsbaudienstes für Oberösterreich Friedrich Umfahrer das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Sektionsrat im Handelsministerium Johann Ritter von Ambros zum Vizedirektor der Post- und Telegraphen-Direktion in Innsbruck mit der Einreihung in die fünfte Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt.

Se. Majestät haben dem Vizegouverneur des Postsparkassenamtes Dr. Karl Ritter von Leth das Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostverwalter Christoph Nahrhaft in Prag anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Postamtsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostverwalter Johann Schmidt in Landskron anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Postamtsexpeditor Wenzel Lorenz in Budweis anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den im Ministerium für öffentliche Arbeiten in Verwendung stehenden Oberbaurat des Staatsbaudienstes für Oberösterreich Josef Rambausek zum Hofrate dieses Staatsbaudienstes ernannt.

Se. Majestät haben dem Landes-Schulinspektor Hofrate Dr. Karl Ferdinand Edlen von Kummer in Wien aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Dekan und Pfarrer in Götzis Josef Othmar Rudigier zum Domherrn beim Kathedralkapitel in Brixen ernannt.

Se. Majestät haben den Dekan und Pfarrer in Buchenstein Alois Soppla zum Propste des Kollegiatkapitels zu Innichen ernannt.

Se. Majestät haben dem Kanzlei-Oberoffizianten bei der Statthalterei in Prag Ottokar Lebermayer anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern hat den Archivkonzipisten Dr. Josef Mayr zum Haus-, Hof- und Staatsvizearchivar und den Archivkonzeptspraktikanten Dr. Johann Börnle zum Archivkonzipisten im Haus-, Hof- und Staatsarchiv ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Ministerial-Vizesekretär Dr. Erich Roskoschny zum Inspektor der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen ernannt.

Der Eisenbahnminister hat die Oberkommissäre der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen Robert Peer, Johann Milde und Dr. Techn. Friedrich Steiner zu Inspektoren dieser Behörde ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann Eugen Mor Ritter von Sunnegg und Morberg in Voitsberg auf sein Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt.

Erledigungen.

Postunterbeamten- und Postamtsdienerstellen bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns. Gesuche binnen vier Wochen vom 1. August 1915 an. (Amtsbl. zur Wiener Zeitung Nr. 173 von 1915.)

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 12. August 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 33.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Verwaltungsreform und Gefällsstrafverfahren.

Von August Kronegger.

Die Voraussetzungen für die klaglose Durchführung einer Verwaltungsreform sind ein gut funktionierendes Beamtenkorps, die möglichste Abkürzung des Instanzenzuges und ein möglichst einfaches Verfahren. Durch die erste jener Voraussetzungen wird die Zahl der Beamten vermindert und die Bonität der Arbeit sichergestellt. Die beiden anderen Voraussetzungen finden im Zweckmoment ihre natürliche Begründung und Grenze. Jede, auch die kleinste Amtshandlung soll das Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zweckes bilden. Das handelnde Organ soll sich des einfachsten Mittels zur Erreichung des bestimmten Erfolges bedienen. Der Grund, warum Instanzen funktionieren, ist offenbar darin zu finden, Unrecht, sei es materielles oder formelles, durch höheren Machtspruch zu sanieren. In der Möglichkeit der Aufhebung oder Abänderung eines Urteils im logischen Sinne liegt der letzte Zweck des Rechtsmittels im weiteren Sinne. Das Schaukltsteuergesetz vom Jahre 1881 bestraft Verfehlungen gegen dieses Gesetz mit einem Multiplum der Abgabe oder einer Ordnungsstrafe. Nach § 17 dieses Gesetzes findet gegen ein in II. Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntnis ein weiterer Rekurs nicht statt. Obwohl also regelmäßig die Abgabe die Grundlage für die Strafbemessung bildet, geht der Rechtsmittelzug bezüglich der Abgabe noch an die III. Instanz. Derlei Rekurse sind regelmäßig ohne Erfolg, das heißt, sie werden abgewiesen, was schon logisch selbstverständlich ist. Wohnt diesem Rekurse, richtiger der Zulassung des Rechtsmittels ein Zweck inne? Gewiß nicht. Es handelt sich nur um zwecklose Schreibereien, zwecklos für Partei und Behörde. Dies ein Beispiel für die Möglichkeit der Abkürzung des Instanzenzuges. Es sei nur nebenbei erwähnt.

Unser Gefällsstrafverfahren ist im Gefällsstrafgesetze vom Jahre 1835 (zweiter Teil) enthalten. Das Formale hiezu ist in einem „Amtsunterrichte für die zur Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bestimmten Behörden und Ämter“ zu finden. Dieser Amtsunterricht wurde zufolge des Hofkammerpräsidialdekretes vom 13. Oktober 1835, Z. 6524, von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien herausgegeben und in mehreren Provinzialgesetzessammlungen angekündigt. In ihm finden sich auch die einzelnen, mit gleich zu besprechender Ausnahme, heute noch im Gebrauche stehenden Formularien. Möglichst wenig überflüssiges Tun sollte schon im Frieden der Leitstern der Behörden sein. In Kriegszeiten verdichtet sich dieser Wunsch zur Notwendigkeit. Das Formular 4 zum § 30 des Amtsunterrichtes bringt ein Muster, das im Falle der Ablassung vom rechtlichen Verfahren ausgefüllt werden soll. Es enthält sieben Fragepunkte, die der Beamte ausfüllen soll, um dann unter 8. endlich zum Schlusse kommen zu können, ob die Ablassung bewilligt, beziehungsweise beantragt werden soll oder nicht. Dieses ganz überflüssige, aus guter alter Zeit mit viel Zeit stammende Formular ist meines Wissens nicht mehr im praktischen Gebrauche und gewiß nicht mit Unrecht. Aber schon das nächste Muster (5) — „Erkenntnis, ob rechtlicher Grund zur Einleitung der Untersuchung vorhanden ist“ — bildet auch heute noch einen integrierenden Teil des Untersuchungsaktes. Schon der Name widerspricht unserem heutigen juristischen Gefühle. Denn das Erkenntnis, von dem der § 60 des Amtsunterrichtes spricht, ist ein rein interner Akt, ich möchte sagen, eine Selbstprüfung des Untersuchenden, eine Handhabe für die Erkenntnis desselben, nämlich ob er in der Lage ist, die Kongruenz zwischen dem positiven Fall und dem gesetzlichen Tatbestand herzustellen. Heute ist eine derartige Fragestellung, die vor Einleitung der Untersuchung erfolgen soll, wohl überflüssig und man sieht dies der Praxis förmlich an. Denn oft ereignet sich der Fall, daß dieses „Erkenntnis“ erst, nachdem der ganze Akt spruchreif gearbeitet worden ist, „gefällt“ wird. Hat eine solche „Amtshandlung“ einen Zweck? Das Muster 10 zu § 88 Amtsunterricht bringt ein Formular über Protokolle zur Vernehmung von Zeugen und Haftenden und über den Anfang des Verhörs (mit dem Beschuldigten). Wollen wir uns nun einmal einzelne dieser Fragen, die an Zeugen, Haftende und Beschuldigte gestellt werden, vergegenwärtigen und sie auf das Zweckmoment prüfen. Da wird der Zeuge gefragt: „wo er geboren sei“, „von welchen Eltern“, „ob er verehelicht sei“, „wie der Ehegenosse heiße und wo sich der letztere befinde“, „ob (!) und aus wie viel Kindern die Familie bestehe“, „ob er wisse, aus welcher Ursache er gegenwärtig vernommen werde?“ Das Gefällsstrafgesetz teilt die Zeugen wegen der Frage des Beweises und der Kraft des Beweises in §§ 595—597 G.-St.-G. in glaubwürdige, verwerfliche und bedenkliche Zeugen ein. Zweck der Vernehmung muß daher sein, schon durch die sogenannten Generalia vollkommen klar zu stellen, in welche Kategorie der vorgedachten Zeugen der zu Vernehmende gehört.[1] Die Generalia haben daher diese wesentlichen, im Gesetze namentlich normierten Auskünfte zu enthalten.

Ein Blick auf das Gesetz zeigt, daß die obigen Fragen mit den in den zitierten Paragraphen als erheblich bezeichneten Eigenschaften

[1] § 712: Den Zeugen ist vor ihrer Vernehmung deutlich zu erinnern, daß sie ihre Aussage beschwören müssen. § 699: Die untersuchenden und erkennenden Behörden haben von Amts wegen in Erwägung zu ziehen, ob den als Zeugen vernommenen Personen nicht Umstände entgegenstehen, zufolge welcher sie als bedenklich oder verwerflich zu betrachten sind. § 701: Gänzlich verwerfliche Zeugen dürfen zur Beeidigung nicht zugelassen werden. Siehe auch § 702.

des Zeugen gar nichts zu tun haben. Sie werden daher an den Zeugen zwecklos gestellt.[1] Dagegen suchen wir vergeblich im Formular 10 nach den für die Zeugenaussage nach §§ 595—597 P.=St.=G. — abgesehen vom Alter — relevanten Tatsachen. Und doch hängt von diesen, wie gesagt, die Beweismöglichkeit und die Beweiskraft, daher auch die Art der Fragestellung ab. Auch die Generalien an den Beschuldigten bedürfen einer Abänderung insoferne, als die Frage 6 — „Ob der Befragte schon einmal in Untersuchung gewesen und aus welchem Anlasse“ — zu wenig präzise ist. Hier sollte offenbar das gefällsrechtliche Moment deutlicher ausgeprägt werden. Aber nicht allein die Frage, ob er in gefällsämtlicher Untersuchung war und weswegen, genügt. Der subjektive Tatbestand ist das Stiefkind des Gefällsstrafprozesses. Man findet selten in den Akten seiner Erwähnung getan. Und doch ist er nicht minder wichtig als der objektive Deliktstatbestand. Würde die Frage so gestellt werden, daß ihre Antwort auch solche Beanständungen, die im Ablassungswege abgetan wurden, zu enthalten hätte, so würde diese Antwort in vielen Fällen für die Frage der Wissentlichkeit als erschwerenden Umstand in Betracht gezogen werden können. Aber die Praxis begnügt sich meines Erachtens ganz mit Unrecht, ob der Beschuldigte bereits urteilsmäßig abgestraft sei, erblickt in der Bezahlung des Ablassungsbetrages keine Strafe und vergißt dabei, daß auch in derlei Fällen das Delikt begangen (!) wurde. (S. § 90 G.=St.=G.) Überflüssig erscheint mir, an den Beschuldigten und Haftenden die Frage zu stellen, „ob er wisse, aus welcher Ursache er gegenwärtig vernommen werde?“ Viel zu formalistisch kommen mir auch die Urteilsformularien 25 a und b und 26 des Amtsunterrichtes (§ 162) vor. Die Schlußformel: „So beschlossen vom k. k. Gefällsobergerichte in . . . .“ hat polizeistaatlichen Charakter, schreckte vielleicht die Untertanen vormärzlicher Zeit; heute hat sie aber keinen Effekt mehr, ist daher zwecklos. Alte Bureaukraten meinen, daß der dem Urteile zugrundeliegende Sachverhalt alles enthalten müßte, was in der Untersuchung geschrieben wurde. Da stellt die Zusammenstellung des Sachverhaltes eine Art Sisyphosarbeit dar. Denn der Leser wird sich trotz äußerster Anstrengung des Konzipienten über den logischen Zusammenhang der Dinge nie klar werden. Daher wäre es zweckdienlich, im Sachverhalte nur das zu berühren, was für die Beurteilung des Falles wirklich von Wesenheit ist, alles Unwesentliche zu ignorieren. Viel zwecklose Schreiberei könnte dadurch erspart werden. Ein Muster solcher bilden die Erledigungen von Gnadengesuchen und außerordentlichen Gnadengesuchen. Die Entscheidung ist eine Verordnung im Sinne des Gefällsstrafgesetzes. Da sagt nun der § 167 des altehrwürdigen Amtsunterrichtes: „Die Verordnungen[2] sind in der aus dem Muster 30 ersichtlichen Form abzufassen. Zur Unterscheidung von den Urteilen haben dieselben stets mit den Worten zu beginnen: „In der Verhandlung gegen . . . . wegen . . . . . .“ u. s. f. Die Entscheidung über ein außerordentliches Gnadengesuch lautet also im einfachsten Falle — man vergleiche das Muster mit seinen 28 Druckzeilen — etwa: „An die k. k. Finanzbezirksdirektion in . . . . In der Verhandlung[3] gegen . . . . . in . . . . wegen Übertretung der . . . . Vorschriften wird über das von ihm eingebrachte außerordentliche Gnadengesuch um Nachsicht der ihm mit dem Urteile des k. k. Gefällsbezirksgerichtes in . . . . . vom . . . . . Z. . . . . . auferlegten, mit dem Urteile des k. k. Gefällsobergerichtes in . . . . vom . . . . . Z. . . . auf den Betrag von . . . gemilderten Geldstrafe diese noch weiter auf den Betrag von . . . herabgesetzt.“ Täte nicht denselben Zweck ein kurzes Dekret der Behörde etwa in nachstehender Form: „Im außerordentlichen Gnadenwege gemildert auf . . . .“? Alles andere ist ja in dem an die Unterinstanz zurückgehenden Akte ersichtlich. Also auch in derartigen und vielen anderen Erledigungen sollte immer der Zweck ins Auge gefaßt werden. Die Erledigungen sollten nur soviel enthalten, als nötig ist, um die Unterbehörde vom Inhalte des Entschlusses der Oberbehörde in Kenntnis zu setzen. Eine Menge überflüssiger konzeptiver und Mundierungsarbeit könnte ausbleiben. Das, was von den Entscheidungen der Oberbehörde gilt, müßte selbstverständlich auf die Berichte der unteren Behörden sinngemäß angewendet werden. Ich glaube, daß es zu den besprochenen Abänderungen nicht einmal eines Gesetzes bedürfte, sondern daß sich die Anordnungen im Verordnungswege durchführen ließen. Meines Wissens wurde nämlich jener Amtsunterricht nicht allgemein verbindlich publiziert.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Zeilen, zu untersuchen, ob die Höhe einer Strafe den hinreichenden Grund für Kompetenzen bietet. De lege lata ist es in unserem Gefällsstrafverfahren so. Was die Ablassung vom rechtlichen Verfahren anbelangt, so hat schon das Hofkammerdekret vom 21. September 1836, Z. 30.390, die Finanzlandesbehörden in besonderen Fällen ermächtigt, daß sie, wenn der entfallende mindeste Strafbetrag 500 fl. (= 1000 K?) nicht überschreitet, den Ablassungsbetrag auf einen geringeren als den vierten Teil mäßigen dürfen. Den Finanzbezirksbehörden wurde mit dem Finanzministerialerlasse vom 1. Mai 1858, Z. 20.789 (V.=Bl., S. 133), gestattet, in den Fällen, wo die mindeste Strafe 25 fl. (= 50 K) nicht übersteigt, den Ablassungsbetrag unter den vierten Teil zu mildern. In Fällen, in denen die mindeste Strafe 200 fl. (= 400 K) nicht übersteigt, sind diese Behörden ermächtigt, den Ablassungsbetrag bis zum vierten Teil zu mildern. Seit diesen Zeiten sind die indirekten Abgaben erheblich gestiegen. Es entsprechen jene Grenzsätze nicht mehr den heutigen tatsächlichen Verhältnissen. Es wäre daher im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung, wie nicht minder der Vermeidung unnützer Schreiberei gelegen, wenn der I. Instanz in dieser Richtung eine größere Kompetenz eingeräumt und das Finanzministerium sich dieser ganz entschlagen würde. Zudem muß in Betracht gezogen werden, daß jene als Ausnahmsfälle gedachten Milderungen im Laufe der Zeit zu Regelfällen geworden sind, daß daher der auf sie verwandte Zeitaufwand immerhin erheblich ist. Da sich das oberwähnte Hofkammerdekret nur als ein Erlaß der Hofstelle in dem ihr zugeteilten Wirkungskreise darstellt, daher kein Gesetz ist, könnte auch hier das Erforderliche im Verordnungswege verfügt werden.

Aber auch das Kasse= und Verrechnungswesen könnte sich einem modernen Zuge anschließen. Auch hier gäbe es eine ganze Reihe von Vereinfachungen. Welchen Zweck hat es z. B. heute, — da die Inxtierung wegfiel, die Gebarung mit den Strafgeldern in drei verschiedenen Aufschreibungen (A=Journal, D=Register und C=Journal) zum Ausdruck zu bringen? Genügt nicht eine entsprechend ausgestaltete Aufschreibung? Die von den Rechnungsabteilungen der Finanzbehörden I. Instanz zufolge eines Erlasses aus den fünfziger Jahren zu führende „Übersicht der im Laufe des Monates neu aufgebrachten Straffälle“ ist meines Erachtens ganz überflüssig, wie noch vieles andere.

Man wird vielleicht einwenden, daß wir vor einer Reform unseres Finanzstrafverfahrens stehen und daher am alten nicht rütteln sollen. Aber ich möchte doch an das Schicksal der Reformen in Österreich erinnern. Denken wir nur an die Steuerreform! Und wie steht es mit dem Gefällsstrafrechte? Schon das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.=G.=Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt hat die Modernisierung dieses Rechtszweiges im Auge. Später kam seine Reformbedürftigkeit im Motivenberichte des Referentenentwurfes vom Jahre 1888 zum Ausdrucke. Im Jahre 1896 wurde das Strafrecht in Hinsicht der direkten Personalsteuern neu geregelt, im Jahre 1914 neu redigiert. Aber das Gefällsstrafrecht ist im Jahre 1915 das gleiche wie anno 1836, da es in Kraft trat.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Anwendung des § 1, Gesetz vom 21. Jänner 1897, R.=G.=Bl. Nr. 27 (Betreiben von Auswanderungsgeschäften). Begriff der „Auswanderung“; Vermittlung von Auswanderungsgeschäften.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.=P.=O. vom 22. September 1914, Kr V 710/14, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichtes in Suczawa vom 9. Juni

[1] Auch im gerichtlichen Verfahren ereignen sich ähnliche Fälle. So wurde z. B. vor einem Bezirksgerichte ein sehr hoher Beamter, dessen Indentität mit ein paar Fragen festgestellt werden konnte, von dem die Verhandlung leitenden Bezirksrichter peinlich inquiriert, wohin er zuständig sei — ein Staatsbeamter! — ꝛc. Kürzlich hat die Militärbehörde Designierungen zu Landsturmoffizieren für solche Personen, die die Charge seinerzeit nach Vollendung der (alten) Landsturmpflicht zurückgelegt haben, zugelassen. Den Gesuchen müssen unter anderem auch Moralitätszeugnisse und Heimatscheine beiliegen. Auch aktive Staatsbeamte (!) müssen das Moralitätszeugnis und den Heimatschein (!!) beibringen.

[2] Wir würden heute „Verfügungen“ sagen.

[3] Eine solche findet nie statt. Die Erledigung eines derartigen Aktes ist genau dieselbe, wie die jedes anderen Geschäftsstückes.

1914, womit Josef D. von der Anklage wegen Übertretung des § 1 Ausw.-G. freigesprochen wurde, und gegen das Urteil des Berufungsgerichtes in Suczawa vom 24. Juni 1914, womit dieses Urteil bestätigt wurde, zu Recht erkannt: Durch die beiden Urteile ist das Gesetz verletzt worden.

Gründe: Nach durchgeführten Vorerhebungen wurde am 9. April 1914 gegen Josef D. die Anklage wegen Übertretung des § 1 Ausw.-G. erhoben. Nach der Anklage hat D. diese Übertretung dadurch begangen, daß er seit mindestens acht Jahren in Baluja ohne behördliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betrieb und vermittelte. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Suczawa vom 9. Juni 1914 wurde D. von der Anklage gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen. Das Gericht nahm zwar an, daß der Angeklagte mehreren Dorfbewohnern, die den Entschluß gefaßt hatten, nach Amerika zu reisen, Briefe und Adressen an eine Auswanderungsfirma schrieb und ihnen (sc. auf diese Weise) zur Abreise nach Amerika verhalf. Ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmung des § 1 Ausw.-G. fand jedoch das Bezirksgericht hierin nicht begründet. Nach Ansicht des Bezirksgerichtes hat der Angeklagte keine „Geschäfte" betrieben oder vermittelt, weil er aus reiner Gefälligkeit und unentgeltlich handelte, anderseits betrafen seine Handlungen keine „Auswanderung", weil als Auswanderer nur derjenige anzusehen sei, der in einen auswärtigen Staat mit dem Vorsatze sich begibt, nicht mehr zurückzukehren, während von denjenigen, denen der Angeklagte zur Abreise nach Amerika verholfen hat, keineswegs feststeht, daß sie den Vorsatz, in Amerika zu bleiben, „gehabt haben und noch haben". Das Urteil des Bezirksgerichtes wurde nach Verwerfung der Berufung des öffentlichen Anklägers mit Urteil des Kreis- als Berufungsgerichtes Suczawa vom 24. Juni 1914 aus den erstrichterlichen Gründen vollinhaltlich bestätigt.

Die von beiden Instanzen dem Begriffe des Betriebes und der Vermittlung von „Auswanderungsgeschäften" verliehene Deutung ist rechtsirrig (§ 281, Z. 9a St.-P.-O.).

Der Ausdruck „Auswanderungs*geschäft*" ist in seiner gewöhnlichen sprachgebräuchlichen Bedeutung aufzufassen. Um ein solches annehmen zu können, muß allerdings eine Tätigkeit vorliegen, die nach dem gemeinen Sprachgebrauche als Geschäft auf Seite desjenigen anzusehen ist, der es betreibt. Es mag dahingestellt bleiben, ob die im Urteile des Bezirksgerichtes festgestellten minderwertigen Gegenleistungen (Tee, Bier) der Tätigkeit des Angeklagten nicht den Stempel des Geschäftsbetriebes verleihen, sicher ist jedoch, daß diese Tätigkeit sich als Vermittlung von Auswanderungsgeschäften darstellt. Solche Geschäfte liegen zweifellos auf Seite der Auswanderungsfirma vor, die Vermittlungstätigkeit braucht nach dem gemeinen Sprachgebrauche für sich weder eine gewerbsmäßige noch eine entgeltliche sein. Auch die im Auswanderungsgesetze gebrauchten Worte „Auswanderer" und „Auswanderung" sind nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche aufzufassen (vgl. den Bericht vom 18. Mai 1896 des ständigen Strafgesetzausschusses des Abgeordnetenhauses, 1503 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XI. Session 1896, S. 3) und es kann zur Auslegung dieser Worte das Kaiserliche Patent vom 24. März 1832, J.-G.-S. Nr. 2557, nicht herangezogen werden. Nach dem gewöhnlichen allgemeinen Sprachgebrauche versteht man aber unter dem Worte „Auswanderung" ein solches Verlassen des Staatsgebietes, bei welchem der Staatsbürger seine Heimat zu dem Zwecke verläßt, um bis auf weiteres im Auslande seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, um dort einen der Zeit nach nicht von vornherein begrenzten Aufenthalt zu nehmen. Die Absicht des ins Ausland Ziehenden, dereinst in die Heimat zurückzukehren, schließt den Begriff „Auswanderer, Auswanderung" nicht aus. Von der obangeführten irrigen Rechtsansicht ausgehend, unterließ sowohl das Bezirksgericht als auch das Berufungsgericht, die entscheidende Frage zu prüfen, ob der Angeklagte wußte oder zu erkennen vermochte, daß die in der Anklageschrift und im Urteile erster Instanz genannten Personen auf eine von vornherein nicht bestimmte Zeit sich nach Amerika begaben.

Dem Vorausgeschickten zufolge erscheint durch die in der Sache ergangenen Urteile das Gesetz in der Bestimmung des § 1, Gesetz vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, verletzt. Aus diesen Erwägungen war der von der Generalprokuratur nach § 33 St.-P.-O. zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und gemäß § 292 St.-P.-O. wie oben zu erkennen.

Notizen.

(Die Kunst des Erklärens). Nicht bloß denen, die für den Tag schreiben, auch Lehrern und Gelehrten, die schreiben, um zu belehren, ist die Kunst des Erklärens selten eigen. Scheiden wir solche unberufene Belehrer aus, deren es ja gibt, die die Sache, über welche sie belehren wollen, selbst nicht ganz begriffen haben, so ist es sonst Leichtfertigkeit und unter Umständen sogar Pflichtvergessenheit, wenn der Belehrende seine Sache nicht mit solcher Sorgfalt vorträgt, daß der zu Belehrende sie auch ganz zu erfassen vermag. Allerdings ist das Erklären eine Kunst, eine Kunst für sich, als sie das Ergebnis eines tieferen Eindringens in die Menschenseele ist. Gründlichst hat Carl Spitteler über diese Kunst nachgedacht. Wir finden seine Gedanken in einem schon vor längerer Zeit unter dem Titel: „Die Kunst des Erklärens" im Feuilleton der „Frankfurter Zeitung" erschienenen Artikel niedergelegt und teilen daraus, Spitteler selbst sprechen lassend, folgendes mit:

Erste Hauptregel: Nichts ist selbstverständlich. Nur wer nicht denkt, findet alles selbstverständlich; je mehr einer denkt, desto mehr begehrt er Aufschluß und Erklärung. Wer jemals Unterricht erteilt hat, weiß, daß die fähigsten Schüler die größten Frager sind.

Zweite Hauptregel: Man setze beim Leser kein Wissen voraus. Denn auch der Gebildetste weiß weniger als man glaubt, und das Wenige, das er weiß, hat er zu zwei Vierteln vergessen, zu einem Viertel weiß er es zwar noch, aber nicht mehr genau, zum letzten Viertel weiß er's zwar eigentlich vorzüglich, aber es ist ihm in diesem Augenblick gerade nicht gegenwärtig.

Dritte Hauptregel: Man kann nicht etwas Undeutliches mit etwas Dunklem erklären, also z. B. mit unverständlichen oder schwerverständlichen Namen. Eine „wirbelständige" Pflanze, ein „rautenförmiger" Muskel, was ist das? Hat ein einziger von uns jemals eine Raute oder einen Wirbel gesehen? Das mag gutes altes Deutsch sein, aber zum Verständnis leistet es denselben Dienst wie Wälsch. Ein ansehnlicher Teil der Naturwissenschaft, wenn sie nicht lateinisch oder griechisch redet, spricht solch ein ausgegrabenes Auferstehungsdeutsch, das zur Erklärung nützt wie ein Deckel auf ein Licht. „Wirbeltier". Gibt es einen Menschen, der, wenn man ihm im Leben von einem Wirbel spricht, an etwas anderes denkt als an eine heftig drehende Bewegung? Eine Schlange, eine Wespe, ein Trommler mag auf deutsch ein Wirbeltier heißen, nicht aber ein Elefant, Wirbel für Teile des Rückgrats geht auf eine veraltete Bedeutung des Wortes zurück, die niemand mehr kennt und die man sich immer wieder neu übersetzen muß. Auch der Name „Kegel", wie ihn die Wissenschaft gebraucht, ist nicht erklärungsfähig, verdunkelt viel mehr die Sache, als daß sie sie erhellt, weil die Kegelform, welche wir aus der Erfahrung kennen, anders aussieht, als die Form, welche die Wissenschaft meint. Erklären aber bedeutet: ein Ding, das man sich nicht vorstellen kann, dadurch zur Vorstellung bringen, daß man es auf eine bekannte Vorstellung vergleichsweise zurückführt.

Nun Einzelnes:

Geographie hat außer den Wenigen, die sich vermöge ihres Berufes täglich mit ihr befassen müssen, kein Mensch deutlich in der Vorstellung gegenwärtig, weil die Phantasie (und Gedächtnis ist ja Phantasie) immer von neuem die Umrisse verwischt und die Raum- und Größenverhältnisse fälscht. Es ist rein menschenunmöglich, Höhen- oder Entfernungsverhältnisse auf die Dauer wirklichkeitsrichtig im Gedächtnis aufzuspeichern. Man kann daher nicht ein- für allemal Geographie lernen, so wie man etwa eine fremde Sprache lernen kann, sondern das Gedächtnisbild geographischer Dinge muß immer von neuem durch die Anschauung korrigiert werden, und zwar in kurzen Zeiträumen, denn die Phantasie arbeitet rasch, verschwemmt die Umrisse schnell. Wenn Zeitungen ein Kärtchen liefern, z. B. von einem Kriegsschauplatz, so gelingt es selbst dem aufmerksamsten Leser kaum, das Kärtchen nach vierzehn Tagen auch nur einigermaßen genau aus dem Gedächtnis wiedergeben zu können. Daraus folgere ich die Regel: geographische Erläuterungen durch Zeichnung müssen nicht nur einmal gebracht, sondern sie müssen von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

Kalender, Atlanten, Wörterbücher hat jedermann im Hause zur Verfügung, aber niemand gebraucht sie. Denn aufstehen, um nachzusuchen oder nachzusehen, erfordert einen gewissen Entschluß, den man in sitzender Stellung nicht aufbringt. Nichtwissen ist bequemer und tut keineswegs weh. Es muß also jeder Text so sprechen, als ob es keine Kalender, Atlanten und Wörterbücher in der Welt gäbe.

Nun zum Wort. Man darf natürlich mit keinem Fundamentalwort operieren, ohne den Leser erst darüber zu verständigen, welche Tragweite der Verfasser dem wichtigen Wort in seinem Sprachgebrauch einräumt. Das ist klar und wird auch selten vernachlässigt. Häufig aber widerfährt es einem Belehrer, daß er gelegentlich unter der Hand in einem Nebensatz das Fundamentalwort mit einem synonymen Wort vertauscht. Das ist ein schwerer Fehler, namentlich in naturwissenschaftlichen oder philosophischen Büchern; weil ein solcher Tausch den Leser in Zweifel läßt, ob das neue Wort einen neuen Begriff will einrücken lassen oder ob der Verfasser das synonyme Wort dem früher eingeführten gänzlich gleich setzt. Darum die Regel: kein neues Wort, auch nicht ein synonymes, nur so mir nichts in den Text hineinschmuggeln. Wohlverstanden, ich spreche von wissenschaftlichen und philosophischen Abhandlungen, wo scharfes Denken gilt.

Es gibt scheinbar harmlose, aber in Wirklichkeit tückische kleine Wörtlein, welche unglaubliche Verwirrung schaffen, wenn ein Lehrer und Erklärer nicht beständig aufpaßt, wie er sie gebraucht, „innen und außen", „vorn und hinten", „oben und unten", „lang und kurz", „breit und schmal" und ähnliche. Man

sollte denken, nicht wahr? über diese Bezeichnung wäre alle Welt einig; Mißverständnisse über ihre Bedeutung wären unmöglich. Aber sehen wir einmal nach. Was oben und unten, außen und innen bedeutet, wenn zum Beispiel von einem Hause geredet wird, ist allerdings unmißverständlich; hingegen „vorn und hinten“ bei einem Hause, können Sie mit Bestimmtheit wissen, was damit gemeint ist? Je nachdem ja, je nachdem nein. Ich kenne ein Haus, dessen Eigentümer in zwanzig Jahren noch nicht darüber einig geworden sind, welches die Vorderseite und welches die Hinterseite genannt werden soll. — Ferner: was ist ein „Langschädel“? Was bedeutet „Schrittbreite“? Ich gestehe, das nicht zu wissen, bevor mir der Verfasser ausdrücklich erklärt hat, was er die Länge und was er die Breite nennt; mit anderen Worten, von welchem Punkt aus und nach welcher Richtung zu einem anderen Punkt er die Linienlänge mißt. Was heißt „innerer Schenkelmuskel?“ Das kann, wie einer will, entweder bedeuten: ein Muskel, der an der Innenseite des Schenkels liegt, da wo beide Schenkel sich berühren, oder ein Muskel, der tief unter der Haut, in der Nähe des Knochens liegt. Meist kann man ja zwar aus dem Zusammenhang erraten, was der Verfasser im gegebenen Fall meint. Aber das nicht bloß erraten zu lassen, sondern jedes Mal von neuem es mit solcher unmißverständlicher Bestimmtheit auszudrücken, daß es wie mit Nägeln im Gehirn des Lesers festsitzt, das ist das Fähigkeitszeugnis eines tüchtigen Erklärers. So sprechen, daß Mißverständnisse unmöglich sind, scheint ja leicht; ich weiß nicht, ob es leicht ist, selten ist es auf jeden Fall. Tatsächlich leisten das nur ganz außerordentliche geniale Männer der Wissenschaft, Männer von wissenschaftlichem Rufe. Und wie diese sich die Mühe nehmen, hundert und tausendmal in einem nämlichen Buche, bei jedem neuen Fall wieder aufs neue umständlich darzulegen, was sie in diesem Falle außen und innen nennen! Dann ist es aber auch ein Genuß, zu lesen und zu lernen. Denn ein einziger Zweifel über die Meinung und den Sprachgebrauch eines Verfassers zeugt Unruhe, Gewißheit beruhigt und schafft Frieden.

Das sind so einige Punkte, die mir gerade im Geiste gegenwärtig sind. Die Erörterungen über diesen Gegenstand ließen sich natürlich noch weit ausdehnen, allein schließlich kommt es weniger auf Einzelheiten als auf die Gesamtgesinnung an. Wer voll Wissendünkel steckt, mit technischen Fachausdrücken prahlt, sich über den Leser hocherhaben fühlt, so hoch erhaben, daß er mit Erläuterungen geizt, daß er es als unter seiner Würde empfindet, über „selbstverständliche“ Dinge Worte zu verlieren, der kann zwar ein verdienter Gelehrter sein, aber er wird ein höchst mittelmäßiger Lehrer und Erklärer heißen müssen. Und hiermit komme ich nachträglich noch zu einer letzten Hauptregel: Ein Lehrer und Erklärer muß seine Leser hochhalten. Daß er in seinem Fach viel weiß, der Leser möglicherweise gar nichts, gibt ihm keineswegs Überlegenheit über den Leser; denn Wissen ist kein Verdienst, bloß ein Besitz. Auch ein Schuhmacher weiß von der Schuhmacherei mehr als wir, und ist uns darum doch nicht überlegen. Der Stil sei darum weder schulmeisterlich noch väterlich, sondern kameradschaftlich. Es braucht kein geschwätziges Populärgebrodel zu sein, auch kein glattes Rundschau-Dellicht; nein, rein, sachlich, aber bescheiden sachlich, nicht bloß den Gegenstand im Auge, sondern auch den Leser und zwar als einen Gleichwertigen. Ungefähr in der Gesinnung, wie ein höflicher Hausherr seinem Gast die Hauseinrichtung erklärt. Der Hausherr weiß ja auch im Hause besser Bescheid als der Gast, aber läßt ihn das nicht fühlen und tut sich nichts zu Gute darauf. Beim Abschied erhält er dafür von seinem Gaste einen herzlichen Dank. Und im herzlichen Dank des Lesers am Schlusse des Buches suche auch ein Lehrer und Erklärer seine Befriedigung und nirgendwo anders.

Literatur.

Gemeinde-Verwaltung und Gemeinde-Statistik der Landeshauptstadt Brünn. Bericht des Bürgermeisters Dr. August Ritter von Wieser für das Jahr 1912. Brünn 1914. Verlag des Stadtrates der Landeshauptstadt Brünn.

Die Gemeinde Brünn gibt ihren 18. Bericht heraus. Die Einteilung ist die gleiche wie in den Vorjahren. Im ersten Teil findet sich der Verwaltungsbericht, im zweiten die Statistik, ein dritter Teil enthält den Anhang zum Verwaltungsberichte. Nebst dem Sachregister enthält dieser Band das Normalienregister, das auf alle in den 18 erschienenen Berichten abgedruckten Normalien, Verträge, Stiftsbriefe usw. Bezug nimmt. Jener Anhang enthält mehrere recht interessante Berichte, so u. a. das Referat des Stadtrates Dr. Michael Feith (Brünn) über die nächsten Aufgaben der Arbeitslosenfürsorge in Österreich, erstattet bei der Tagung des Reichsverbandes der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Österreichs in Wien am 7. Juni 1914, jenen des Stadtphysikus Dr. Heinrich Kokall über die Tätigkeit der Stadtärzte als Schulärzte in dem Schuljahre 1912/13. In diesem Anhange findet sich auch die Dienstpragmatik und das Organisationsstatut für die Beamten des Stadtrates vom Jahre 1914 wiedergegeben.

Es ginge zu weit, auf den Verwaltungsbericht näher einzugehen. Es sei jedoch festgestellt, daß auch dieser Bericht, wie ich bezüglich des Jahres 1911 auf S. 26 in Nr. 6 dieses Blattes vom 5. Februar 1914 kurz zu erweisen suchte, zeigt, daß die Landeshauptstadt Brünn ein trefflich organisiertes und vorzüglich geleitetes Gemeinwesen ist. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Professor der theologischen Diözesanlehranstalt in Linz Johann Gföllner zum Bischofe von Linz ernannt.

Se. Majestät haben dem Landesregierungsrate und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Friedel Theodor Jeleň anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Direktions-Adjunkten bei der Polizeidirektion in Wien Emil Olessak anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hilfsämterdirektors verliehen.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem Präsidenten der Polizeidirektion in Prag Karl Křikava anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige sehr ersprießliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Trient Hofrate Albert Grafen Coreth anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige, pflichtreue und vorzügliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben den Leiter des Polizei-Kommissariates in Mährisch-Ostrau, Polizeirat Dr. Gottfried Kunz zum Oberpolizeirate mit der Bestimmung zur Leitung der Polizeidirektion in Prag ernannt, und demselben bei diesem Anlasse den Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsidenten des Verwaltungsrates der privilegierten Südbahngesellschaft Hofrate Dr. Alexander Ritter von Eger den Freiherrnstand mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Generaldirektor der privilegierten Südbahngesellschaft Sektionschef a. D. Dr. August Ritter von Weeber das Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens, ferner dem Direktor für den finanziellen Dienst bei derselben Gesellschaft Vinzenz Adam und dem administrativen Direktor dieser Gesellschaft kaiserlichen Rate Dr. Gustav Fall den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse, sämtlichen mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im Eisenbahnministerium Dr. Robert Grienberger den Orden der Eisernen Krone zweiter Klasse mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionsrate im Eisenbahnministerium Dr. Gustav Stockhammer den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit Nachsicht der Taxe, ferner dem Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium Dr. Robert Lenz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Ministerialkonzipisten im Eisenbahnministerium Dr. Otto Edlen von Steyrer das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Revidenten der privilegierten Südbahngesellschaft Karl Tölsner das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben gestattet, das dem Regierungsrate im Ministerium des Innern Otto Schütze anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige pflichttreue und vorzügliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektor des Verwaltungs-G.-H. Franz Karl Zamarsky anläßlich der über sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Handelsminister hat der Wahl des Ottomar Svoboda zum Präsidenten und des Stephan Gjivić zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Ragusa für das Jahr 1915 die Bestätigung erteilt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die Adjunkten Dr. Heinrich Řehak und Friedrich Tinus zu Bergkommissären im Stande der Bergbehörden ernannt.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 19. August 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 34.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☛ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das weibliche „Dienstjahr". *

Von E. Marty, Pfarrer, Töß.

Seine Notwendigkeit ist im Kriegsjahr bewiesen worden. Sollen die sozialen Daseinsbedingungen andere werden, so ist dazu Arbeit nötig. Arbeit und Mitarbeit der Hausfrau und Mutter. Sie muß wirtschaftlich, intellektuell und moralisch derart gefestigt und ausgebildet werden, daß sie imstande ist, ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gerecht zu werden. Das Arbeitsprogramm der sozialen Bewegung muß in der Familie gelernt werden. Und die Vorbedingungen für ein glückliches und leistungsfähiges Familienleben zu schaffen, muß jedem aufrichtig sozial Gesinnten als ein eminent wichtiges Arbeitsziel vor Augen stehen.

Alle sogenannten Errungenschaften, Postulate, Resolutionen und so weiter, von denen so viel die Rede ist, stehen in der Luft, wenn hinter den dafür Kämpfenden nicht die Wirklichkeit einer sittlichen und wirtschaftlichen entwicklungsfähigen Häuslichkeit sich befindet. Was nützen schließlich die Lohnbewegungen, Teuerungsdemonstrationen, wenn die Frau statt im Hause auf der Straße und am Gartenhag steht, was helfen die schönsten Zahltage, wenn die Hausfrau nichts vom Aushalten und Haushalten versteht, was fruchtet die moralische und ökonomische Solidarität der Arbeiterschaft, wenn die häusliche Zusammengehörigkeit, das Füreinander- und Miteinanderschaffen dort ein Ding der Unmöglichkeit ist? Ich sage wohl nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß sogar bei den Ursachen des Alkoholismus die Unfähigkeiten der Frauen eine unheimlich merkbare Rolle spielen. Eben insofern, als die Frau nie kochen gelernt, nie einteilen, nie Ordnung gelernt hat. Mir hat vor ein paar Jahren einer rundweg erklärt: „Wenn ich im Wirtshaus bei der Kellnerin willkommener bin als bei meiner Frau, und wenn ich dort die bessere Ordnung finde als daheim, so gehe ich eben lieber ins Wirtshaus."

In diesen Worten liegt etwas von dem Problem, das ich in nachfolgender Skizze kurz umschreiben möchte. Man mag oben oder unten anfangen, oder beim Mittelstand, man wird des Eindrucks nicht los, daß es unzähligen Fräulein und Frauen an der hauswirtschaftlichen Ausrüstung fehlt und daß in dieser Richtung für den Staat Aufgaben erwachsen, die er in seinem ureigensten Interesse nicht auf die Dauer wird liegen lassen dürfen. Je mehr die Industrialisierung fortschreitet, um so dringlicher wird jene Aufgabe. Wer während dieses Krieges und seinen wirtschaftlichen Spannungen und Depressionen dem Leben etwas ablauschte, wird unschwer herausgefühlt haben, welch' Unheil da und dort die hauswirtschaftlichen Unfähigkeiten angerichtet haben. Wir werden, auf unseren Gegenstand angewendet, das Bibelwort auch in der Form brauchen dürfen: „Wo die Frau nicht das Haus bauet, da bauen umsonst, die daran bauen."

Wir wollen den Hausfrauen die Arbeit nicht abnehmen, sondern sie sollen lernen, sie recht zu machen und daran Freude zu empfinden. Freilich das Nichtkönnen wird in sehr vielen Fällen zum Nichtwollen, die Knappheit der Mittel löst anderseits eine gewisse Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit aus, namentlich dann, wenn sich eine Haushaltung andauernd in ökonomischer Enge befindet. Es wird ja oft die Beobachtung gemacht, daß die Leute widersinnig leben — bald scheinbar in Überfluß, bald in Mangel, und beide Lebensweisen entsprechen nicht der ökonomischen Aufrichtigkeit. Diese Art, nobel oder arm sein zu wollen, deckt sich mit jener Praxis, wo in Städten ganze Familien wochenlang hinter geschlossenen Fensterläden ihr Dasein fristen, um den Anschein zu erwecken, sie seien „auch in die Ferien gegangen".

Es ist oft davon die Rede, den Frauen das Kochen z. B. durch Errichtung großer Volksküchen abzunehmen, beziehungsweise ihnen die durchs Kochen absorbierte Zeit zurückzugeben. Ganz nüchtern beurteilt, stellt sich dieser Vorschlag als für unsere Verhältnisse nicht durchaus passend heraus. Es wäre gewissermaßen ein Armutszeugnis für die Schaffensfreudigkeit der Frau. Und ich frage mich, ob denn die durch die Volksküche gewonnene Zeit wirklich der Haushaltung oder Kindererziehung ausnahmslos als Gewinn gebucht werden könnte. Und weiter: es liegt nicht nur ein Stück Poesie, sondern auch ein gut Stück echter bodenständiger Volkserziehung über dem Wort: „Am häuslichen Herd". Ich muß mir sagen, das die Fragen über Sieg oder Niederlage in den wirtschaftlichen Kämpfen der Gegenwart, soweit wenigstens ihre praktischen Folgen in Betracht fallen, nicht in letzter Linie am häuslichen Herd von der Frauenwelt zu lösen und zu beantworten sind. Und es gehört zu den wichtigsten Bestandteilen der sogenannten Frauenfrage nicht das Frauenstimmrecht, sondern das auf Grund hauswirtschaftlicher Kenntnisse erworbene Mitspracherecht und das persönliche Mittun in all den Dingen, die für unsere Hauswirtschaft von Bedeutung sind. Frauenfrage und soziale Frage berühren und bedingen einander in sehr vielen Punkten.

Mehr als je ist uns im abgelaufenen Jahr die Pflicht zum Bewußtsein gekommen alles auszunützen, alles aufzubieten, damit das, was an Mitteln im Lande vorhanden ist, sparsam und rationell angewendet und verbraucht werde. Viele haben das ohne weiters gelernt und sich den anders gearteten Verhältnissen leicht und schnell angepaßt. Dies Lernen müssen hatte sein Gutes. Wir sähen lieber das Lernen wollen. Auch das ist vorhanden. Einmal da, wo die

* Aus: „Der Armenpfleger", Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Mutter als persönliches Vorbild ihre Töchter in den Haushalt einführt und letztere daheim ihr weibliches Dienstjahr — Rekrutenkurs und Wiederholungskurs — bestehen können. Die ökonomischen und moralischen Richtlinien, die hier gewonnen werden, sind für Haushalt und Volkswirtschaft von unermeßlichem Wert. Aber der Mehrzahl unserer erwachsenen Töchter wird diese Wohltat der häuslichen oder mütterlichen Anleitung nicht mehr zu teil. Das Verdienen müssen ist die Form, unter welcher die Mädchen in den wirtschaftlichen Kampf eintreten. Aber in wie vielen Fällen wird der ökonomische Gewinn zum hauswirtschaftlichen Verlust! Der Zahltag wird abgegeben. Die Eltern müssen ja etwas von ihren Kindern haben. Aber damit ist der Pflichtteil der Kinder erledigt, sie arbeiten wohl für die Familie, aber nichts mehr in der Familie. Das werden wir beklagen dürfen, bedauern. Aber ändern können wir es vorläufig nicht. Was wir zu tun vermögen, ist das, die Wirkung solcher Verhältnisse durch Gegenmittel abschwächen.

Staat, Gemeinden und gemeinnützige Vereine machen sich an diese Aufgabe heran. Sie errichten Haushaltungsschulen, veranstalten Kurse für alle Zweige der Hauswirtschaft. Der Zudrang, speziell zu diesen letztgenannten Veranstaltungen, ist ein erfreulich großer. Also ein Beweis, daß das Lernenwollen vielerorts vorhanden ist. Aber deren sind noch sehr viele, die keine Gelegenheit finden, oder auch keine Gelegenheit suchen, hauswirtschaftlich auf die Höhe zu kommen. Bald schreckt das Kursgeld ab, bald der Verdienstausfall, bald das Vorurteil und sogar die Meinung, es werden in den Kursen gelegentlich so einfache Verhältnisse vorausgesetzt, daß die Teilnahme daran einer Selbsterniedrigung gleichkäme. Die Leute wollen ja sehr häufig durchaus nicht als das gelten, was sie sind, oder in den Verhältnissen berücksichtigt werden, in denen sie wirklich drin stehen. In Toilette und Lebenshaltung täuscht man — mehr sich selbst als andere und den Betreibungsbeamten — in eine Atmosphäre hinein, die ganz und gar von Sucht, groß zu tun, und somit von innerer und äußerer Unaufrichtigkeit durchtränkt ist.

Wir reden vom weiblichen Dienstjahr. Wir betrachten es als ein erstrebenswertes und als ein erreichbares Ziel, daß diese Institution vom Staat allen Ernstes ins Auge gefaßt wird. Meine Ausführungen haben nur den Zweck, über die Wege zu diesem Ziel einigermaßen zu orientieren. Es sollte mich freuen, wenn der Frauenwelt als bleibender Ertrag der Kriegszeit die Erkenntnis käme, wie unendlich notwendig die hauswirtschaftliche Mobilisationsfähigkeit unserer heranwachsenden Töchter ist, und wie eine dringliche vaterländische Aufgabe darin besteht, dafür zu sorgen, daß der weiblichen Jugend von Staats wegen eine ihrem späteren Wirkungskreis angepaßte Ausbildung zuteil wird. Das wäre auch eine Garantie für die Wehrfähigkeit und Wehrkraft des Volkes, geleistet nicht von den Männern in der Uniform, sondern von den Frauen — am häuslichen Herd. Für die Volkswohlfahrt bedeutet das weibliche Dienstjahr ohne Zweifel eine Förderung und Sicherstellung.

Fürs Militär, zur Feststellung der sanitarischen Beschaffenheit, Marschtüchtigkeit, des intellektuellen Reifegrades wird eine Prüfung vorgenommen, und je nach dem Ergebnis derselben lautet das Urteil auf tauglich oder untauglich. Das ist ganz in der Ordnung als Selbstkontrolle des Staates über das, was seine Schulen leisten. Richtig bewertet wären die Rekrutenprüfungen ein Spiegelbild dessen, was an physischer und intellektueller Kraft in unserer Jungmannschaft vorhanden ist. In neuester Zeit wird nach einer Reform der Rekrutenprüfung gerufen. Es will mir aber scheinen, die Sorgfalt, der Umfang und der Zweck der Rekrutenprüfungen steht nicht ganz im richtigen Verhältnis zu der Sorglosigkeit und sozusagen unterschiedslosen Weitherzigkeit, mit welcher der Staat angeblich aus Gründen des Naturrechts der Rekrutierung der Ehen zusieht. Wer hier als „Rekrut“ auf den Plan tritt, darf es unbesehen tun. Ein wenig zivilstandsamtliche Formalitäten, ein vertraglich unterschriebenes, eventuell noch kirchliches Gelübde, verleihen jungen Menschen das Recht zur Ehe, zur Gründung einer Familie. Die Beobachtung ist zur Erfahrungstatsache geworden, daß die Verantwortung der Ehefrau die größere ist, will sagen, daß die Zerrüttung einer Ehe mit ihren Folgen noch schneller vor sich geht, wenn die Gattin den an sie gestellten Anforderungen nicht gewachsen ist. In diesem Falle fehlt dem Haushalt alles, der moralische Halt und Zusammenhalt, die Fähigkeit der Kindererziehung, die ökonomische Gesundheit und Ausdauer.

Nachgewiesenermaßen beruht die Wohlfahrt des Staates nicht in letzter Linie auf dem Wohlergehen der Familie. Es hilft uns wenig, auf die Geschichte auf die Wehrkraft abzustellen, wenn jene Häuser immer seltener werden, in den die Gatten sich ihrer gegenseitigen Pflichten und ihrer Verantwortung gegenüber dem heranwachsenden Geschlecht voll und ganz bewußt sind. In dieser Richtung liegt meines Erachtens die Pflicht und Aufgabe des Staates, im Interesse seiner Selbsterhaltung, das weibliche Dienstjahr einzuführen. Es wird dafür allerlei Vorarbeit geleistet werden müssen, doch zweifeln wir keinen Augenblick, daß die Frauenwelt und deren rührige Vereine sich gerne mit ihrer Erfahrung und ihrem guten und zähen Willen zur Verfügung stellen. Spricht man von den Kosten, so wird gesagt werden dürfen, daß die Errichtung derartiger weiblicher Rekrutenschulen eine wirtschaftliche Kapitalanlage repräsentiert, deren Zinsen mittelbar und unmittelbar einzig dem Inland zustatten kommen. Die verfassungsrechtlichen und organisatorischen Fragen werden sich lösen lassen, wenn der Staat einmal willens und finanziell fähig ist, auch dieser Seite der Wehrkraft seine Aufmerksamkeit zu widmen.

Was da im weiblichen Dienstjahr zu lernen wäre? Sehr vieles. Fast zu viel für ein Jahr, und das, was man Erziehung heißt im engsten Sinn des Wortes, dürfte erst nicht zu kurz kommen. Wir denken an die Haushaltung. Es ist wohl nicht das Richtige, wenn schon 14- oder 15jährigen Mädchen in der Schulzeit und neben all den vielen Schulfächern noch Haushaltungskunde erteilt wird. Das Fach soll im engsten Kontakt mit der Praxis stehen. Die Primar- und Sekundarschulen könnten eine Entlastung, beziehungsweise eine Konzentration des vielen Unterrichtsstoffes sehr wohl ertragen. Also Haushaltungskunde in die vorderste Reihe, inbegriffen Warenkunde und der Katechismus des Kaufens und Verkaufens und Kinderpflege — Kindererziehung und Ernährung; man braucht diese Worte nur zu nennen, und das weibliche Dienstjahr bekommt sein volles Recht. Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Kochen, Garten- und Gemüsebau. — Das Schulprogramm wird weit und groß, wenn wir denken, was alles in den oben gezeichneten Rahmen hineingehört.

Die hier angetönte Frage ist in Frauenkreisen schon etwa besprochen worden. Es will mir aber scheinen, sie sollte immer mehr, jetzt erst recht zur Frage der Allgemeinheit werden. Wird von oben und unten für unsere Burschen mehr staatsbürgerliche Erziehung verlangt und auch gewünscht, daß die Frauen über die Funktionen des Staates besser orientiert werden, nun denn — vorwärts mit dem weiblichen Dienstjahr und mit der allgemeinen weiblichen Wehr- und Dienstpflicht am Kochherd, im Lehrzimmer, im Garten. Die Mobilisationskosten tragen dann den höchsten Zins und werfen einen erfreulichen Ertrag ab, wenn das Kriegsjahr uns lehrt, alle Kräfte anzuspannen und kein Mittel unversucht zu lassen, nicht nur die politische, sondern auch die wirtschaftliche Prosperität zu erhalten. Ein Weg dazu wäre das weibliche Dienstjahr. —

Mitteilungen aus der Praxis.

Betrug nach § 199 b St.-G. durch Entsendung des fälschlich mit dem Namen des Gemeindevorstehers gefertigten telegraphischen Auftrages an die Druckerei, die gerichtlich angeordnete Veröffentlichung einer Fahrnisversteigerungskundmachung im Gemeindeblatt zu unterlassen.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 7. Dezember 1914, KrVII 65/14, die von dem Angeklagten Peter S. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Feldkirch vom 26. August 1914, womit der Angeklagte des Verbrechens des Betruges nach den §§ 197, 199 b St.-G. schuldig erkannt worden ist, verworfen.

Gründe: Die strafbare Tat des Nichtigkeitswerbers besteht darin, daß er unter fälschlicher Annahme des Charakters eines öffentlichen Beamten, nämlich des Gemeindevorstehers von Unterlangenegg, die Veröffentlichung eines Fahrnisversteigerungsediktes des Bezirksgerichtes Bezau im Gemeindeblatte für den Bregenzerwald verhinderte, das in dem vom Spar- und Darlehensvereine in Langenegg gegen ihn wegen 1500 K eingeleiteten Verkaufsverfahren ergangen war.

Das Erkenntnisgericht erblickt mit Recht in dieser Tathandlung des Beschwerdeführers die Merkmale des Verbrechens nach §§ 197, 199 b St.-G. Ein im § 199 b St.-G. aus der Beschaffenheit der Tat zum Verbrechen qualifizierter Betrug liegt vor, wenn die in Schädigungsabsicht unternommene Irreführung darin besteht, daß der Täter den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt oder einen obrigkeitlichen Auftrag oder eine besondere von öffentlicher Behörde erhaltene Befugnis lügt. Nun stellt das Urteil fest, daß der Angeklagte in der Absicht, dem Bezirksgerichte Bezau an seinem Rechte auf ungestörte Durchführung und Verlautbarung seiner Aufträge Schaden zuzufügen, an die Druckerei M. in Bregenz, in welcher das Gemeindeblatt für den Bregenzerwald hergestellt wird, ein mit „Hirschbühel, Vorsteher" unterfertigtes Telegramm absandte, in welchem die Druckerei aufgefordert wird, das obbezeichnete Versteigerungsedikt nicht zu veröffentlichen. Das Urteil spricht auch ausdrücklich aus, die Druckerei M. sei durch dieses angebliche Telegramm des Gemeindevorstehers in Unterlangenegg tatsächlich in Irrtum geführt worden und habe die Einschaltung des Ediktes unterlassen. In diesem festgestellten vorsätzlichen, in einer Schädigungsabsicht vorgenommenen Erwecken des falschen Scheines, Gemeindevorsteher aus Unterlangenegg zu sein, liegt das nach § 199 b St.-G. entscheidende Moment und es unterliegt keinem Zweifel, daß der Angeklagte sich durch seine obbezeichnete Handlung nach dieser Gesetzesstelle verantwortlich machte. Die Nichtigkeitsbeschwerde wendet ein, es sei unrichtig, daß — wie die Urteilsgründe annehmen — aus dem Wortlaute des § 68, Abs. 2 St.-G. sich ergebe, daß ein Gemeindevorsteher ein Beamter im Sinne des § 199 b St.-G. sei; weiters wird eingewendet, die Einflußnahme auf die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Ediktes in ein Gemeindeblatt gehöre nicht in den Wirkungskreis der Gemeinde, der Angeklagte habe sich sonach durch sein Telegramm überhaupt keine amtliche Tätigkeit eines Gemeindevorstehers angemaßt. Daraus läßt sich jedoch der von der Nichtigkeitsbeschwerde gezogene, unter Anrufung der Z. 10 des § 281 St.-P.-O. geltend gemachte Schluß auf eine irrige Anwendung des Gesetzes keineswegs rechtfertigen. Allerdings umfaßt der Begriff des Beamten im Sinne des § 199 b St.-G. nicht die im § 68 St.-G. erwähnten Personen, sondern jene, bei denen Abs. 2 des § 101 St.-G. zutrifft. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, was übrigens die Beschwerde selbst einräumt, daß ein Gemeindevorsteher verpflichtet sei, Geschäfte der Regierung zu besorgen, und demnach unter Umständen als öffentlicher Beamte im Sinne der §§ 101 und 199 b St.-G. anzusehen ist. Der Umstand, daß die Mitwirkung bei der Einschaltung eines gerichtlichen Versteigerungsediktes in ein Gemeindeblatt zum Wirkungskreise der Gemeinde nicht gehört und daß im besonderen dem Vorsteher der Gemeinde Unterlangenegg kein Einfluß auf die Führung des Gemeindeblattes für den Bregenzerwald zustehe, ist für die rechtliche Beurteilung der Handlung des Angeklagten ohne Belang. Es kommt auf die tatsächliche Wirkung der vorgetäuschten Amtsbefugnis und auf die Möglichkeit einer solchen an, nicht auf die rechtlichen Befugnisse. Gab der Angeklagte sich für den Gemeindevorsteher von Unterlangenegg aus, so hat er damit allerdings den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich angenommen, und tat er dies in einer Schädigungsabsicht, so hat er sich unter allen Umständen des ihm zur Last gelegten Verbrechens nach §§ 197, 199 b St.-G. schuldig gemacht. Im Falle dieses Verbrechens kann dem Betrogenen nicht zugemutet werden, erst eine Erhebung anzustellen, ob der angebliche öffentliche Beamte zum Erlassen einer Anordnung oder zur Vornahme einer Handlung berechtigt ist oder nicht. Aus obigen Erwägungen ergibt sich die Unerheblichkeit des Antrages der Verteidigung des Angeklagten, durch Einvernahme des Zeugen R. zu prüfen, daß dem Vorsteher Hirchbühel kein Einfluß auf die Führung des Gemeindeblattes für den Bregenzerwald zustehe. In der unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 4 des § 281 St.-P.-O. gerügten Ablehnung dieses Antrages läßt sich sohin eine Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung nicht erblicken. Insoweit endlich die Beschwerde die Eignung der listigen Handlung zur Irreführung bestreitet und in dieser Richtung den Nichtigkeitsgrund der Z. 9 a des § 281 St.-P.-O. geltend macht, muß vorerst bemerkt werden, daß die in dieser Richtung geltend gemachten Umstände nicht dem Urteile entnommen sind und deshalb unter dem Gesichtspunkte des angerufenen materiellen Nichtigkeitsgrundes nicht beachtet werden können. Es kann aber von einer abstrakten Untauglichkeit der Täuschungsverhandlung um so weniger die Rede sein, als festgestelltermaßen die Irreführung tatsächlich gelungen ist. Einen von der Beschwerde nicht gerügten Mangel weist das Urteil allerdings auf, indem es in der Urteilssentenz trotz Zitierung des § 197 St.-G. die Schädigungsabsicht mit keinem Worte erwähnt. Allein dieser Mangel vermag eine Nichtigkeit nicht zu begründen. Urteilssentenz und Urteilsgründe ergänzen sich gegenseitig und aus ihrem Zusammenhalte geht deutlich hervor, daß die Schädigungsabsicht zweifellos angenommen wurde.

Da somit die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe nicht gegeben sind und auch kein Anlaß vorliegt, von Amts wegen zu einer Aufhebung des Urteiles zu schreiten, mußte die Beschwerde ohne Erfolg bleiben.

Notizen.

(Vereinfachung der Wirtshauskost.) Wie die „Deutsch. Gem.-Ztg." berichtet, haben im Deutschen Reiche in einer Anzahl von Großstädten in den letzten Wochen Besprechungen zum Zwecke der Ersparung von Lebensmitteln stattgefunden. So wurden in Cöln bei einer unter dem Vorsitz des Polizeipräsidenten kürzlich abgehaltenen Besprechung, an der ein Vertreter der Stadtverwaltung und der Vorstand der hiesigen Wirteinigung teilnahmen, für eine der jetzigen Zeit entsprechende Neugestaltung der Wirtshauskost folgende Gesichtspunkte vereinbart: 1. Feste Mittagessen dürfen nur zwischen 12 Uhr mittags und 2½ Uhr nachmittags gereicht werden und sollen außer der Suppe höchstens zwei Gänge und darunter nur einen Fleischgang enthalten. Feste Abendessen dürfen nicht mehr verabfolgt werden. 2. Die bis 12 Uhr mittags aufzulegende Frühstückskarte ist möglichst einfach zu gestalten und soll nicht mehr als drei warme Fleischgerichte aufweisen. 3. Die für Mittag und Abend geltende Tageskarte ist ebenfalls wesentlich zu vereinfachen. Neben den ganzen Portionen sollen, soweit angängig, halbe Portionen zu entsprechend niedrigeren Preisen aufgenommen werden. 4. Die Tageskarte soll mehr Gemüse, Salat, Obst und Mehlspeisen als bisher enthalten. Diese Speisen sind in reichlichen Portionen und auf Wunsch auch allein abzugeben. Die Zahl der auf der Karte angebotenen Fleischgerichte (einschließlich Geflügel und Wild) darf nicht mehr als 12 betragen." Die Innung wird auf ihre Mitglieder dahin einwirken, daß diese Speisekarten künftig nach diesen Gesichtspunkten aufgestellt werden. Es wird von diesen Maßnahmen erwartet, daß die neuen Grundsätze von den Beteiligten sowohl in den Gasthöfen wie in den Wirtshäusern durchgeführt werden und die Vereinfachung der Wirtshauskost ohne weitere behördliche Maßnahmen im Interesse unsere Volksernährung sich von selbst durchsetzen wird.

Auch in Düsseldorf fand auf Veranlassung der Stadtverwaltung eine Besprechung mit Vertretern des Gastwirtsgewerbes zur Vereinfachung der Wirtshauskost während der Kriegszeit statt. Im wesentlichen stellte sich die Versammlung auf den Boden der vorerwähnten Cölner Beschlüsse, wobei noch ausdrücklich verlangt wurde, daß eine Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen auch durch die Privatpensionen und die Speisewirtschaften unbedingt erforderlich sei. Die Aussprache gab dem Vertreter der Stadt, Beigeordnetem Dr. Lehr, Gelegenheit zu der Bemerkung, daß an den maßgebenden Stellen keine Neigung bestehe, zur Durchführung der gefaßten Beschlüsse irgendwelche gesetzlichen Maßnahmen zu treffen; das Gesetz biete den Polizeiverwaltungen nach dieser Richtung keine Handhabe, und das Eingreifen der Militärgewalt in die Materie erschien auch nicht besonders wünschenswert. Viel müsse von der verständnisvollen Mitwirkung des Publikums erhofft werden.

(Vorsicht bei Schutzimpfungen.) Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1915, Z. 9.457/S, an alle politischen Landesbehörden: „Es hat sich der Fall ereignet, daß nach Vornahme der Schutzimpfung gegen Abdominaltyphus mehrere Personen unter schweren septikämischen Erscheinungen erkrankt und zwei gestorben sind. Nach den sofort eingeleiteten Erhebungen hat die Manipulation bei der Impfung die Erkrankungen verursacht. Daraus ergibt sich die dringende Notwendigkeit, alle Ärzte zur größten Vorsicht bei Vornahme von Schutzimpfungen gegen Abdominaltyphus oder Cholera zu mahnen und auf die genaue Einhaltung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln, welche auch vom Universitätsprofessor Hofrat Dr. Richard Paltauf in dem in der Zeitschrift „Das österreichische Sanitätswesen" 1915, Nr. 12/13, erschienenen Merkblatte empfohlen wurden, neuerdings aufmerksam zu machen. Die Impfung ist als ein chirurgischer Eingriff anzusehen und mit allen Vorsichten gegen Wundinfektion durchzuführen; insbesondere hat der Impfarzt auf Reinigung und Desinfektion seiner Hände, Auskochen der Spritze, Sterilisierung der Nadel unmittelbar vor jeder Injektion, sowie auf Desinfektion der Injektionsstelle (Reinigen der Haut mit Benzin und Betupfen mit Jodtinktur) Bedacht zu nehmen. Auch ist der zur Verwendung gelangende Impfstoff durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen. Dem Impfarzte ist es zur Pflicht zu machen, jeden Impfschaden ungesäumt der zuständigen politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Derartige Anzeigen sind im d. a. Wege hieher mitzuteilen.

Literatur.

Die Kriegsschäden und deren Vergütung nach dem österreichischen und deutschen Recht. Von Dr. Demeter Koropatnicki, Ratssekretär des Obersten Gerichts- und Kassationshofes. Wien und Leipzig 1915. Verlagsbuchhandlung M. Breitenstein, Wien IX/3, Währinger Straße 5. Preis 2 K 40 h.

In Nr. 6, 9 bis 11 und 13 von 1915 der „Gerichtshalle" hat der Herr Verfasser eine Artikelserie erscheinen lassen, die sich mit obigem Gegenstande, soweit er österreichische Rechtsverhältnisse betrifft, befaßt. Die gegenwätige Arbeit berücksichtigt auch die deutsche Gesetzgebung und gibt alle einschlägigen — österreichische und deutsche — Normen wieder, darunter solche, die bisher nicht kundgemacht worden waren. Aufgabe der Schrift ist es, zu zeigen, in welchem Umfange der Staat Kriegsschäden zu ersetzen rechtlich verpflichtet ist und ob diese Normen den heutigen Verhältnissen entsprechen. Da der Begriff „Kriegsschäden" keineswegs eindeutig ist, vielmehr im gemeinen Sprachgebrauche, in der Wissenschaft und in der Gesetzgebung in verschiedenem Sinne gebraucht wird, fixiert der Autor zuvörderst den Begriffsumfang und stellt fest, daß es sich bei Kriegsschäden im eigentlichen Sinne „um billige Vergütung der wirtschaftlichen Nachteile durch die Gesamtheit" handelt, daß daher jene Nachteile, die eine solche Vergütung nicht zulassen, weil sie kraft ihrer Beschaffenheit die Gesamtheit treffen, keine solchen Kriegsschäden sind. Auch die durch die aktive Beteiligung an der Kriegführung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile gehören nicht zu den eigentlichen Kriegsschäden. „Eigentliche Kriegsschäden sind nur jene Vermögenseinbußen, die „im Drange des Kampfes selbst, durch den Kampf und im unmittelbaren Zusammenhange mit ihm zugefügt werden" (10.). Diese dem deutschen Verwaltungsrechte Otto Mayers (S. 365) entnommene Definition bringt zwar nach Ansicht des Herrn Verfassers das Wesen der Sache klar zum Ausdrucke. Aber der Umstand, ob der Schade im Drange des Kampfes oder infolge anderer Ereignisse entstanden sei, mache es notwendig, den Begriff näher abzugrenzen. Das wesentliche Merkmal der eigentlichen Kriegsschäden bestehe darin, daß sie nicht durch überlegte, geordnete Tätigkeit zugefügt werden, sondern nur notwendige Folgen des Kampfes und der Marschbewegung sind. Den eigentlichen Kriegsschäden seien daher nicht die durch Exzesse zugefügten Nachteile zuzuzählen; ebensowenig die zeitlich vom Kampfe getrennten Kriegsleistungen, Requisitionen und Kontributionen. Jene Unterscheidung der Kriegsschäden in eigentliche und uneigentliche ist ein Produkt der Gegenwart. Der Autor zeigt, daß sie in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft nicht strenge beobachtet werde. Der Herr Verfasser legt dar, wie man sich auf diesem Rechtsgebiete ursprünglich mit den unzureichenden Satzungen des Privatrechtes behalf und wie seit den napoleonischen Kriegen infolge der Forderung der Wissenschaft, namentlich der geänderten Ansicht vom Staate, seinen Aufgaben und Zwecken sich öffentlich-rechtliche Grundsätze entwickelten. Der Autor beleuchtet das Wesen der Kriegsschäden. Die Schranke der Interessenverletzung durch den kriegführenden Staat findet er im Staatszwecke. Innerhalb dieser Grenze sei die öffentlich-rechtliche Entschädigung in Geld, und zwar für bewußte und unbewußte Rechtsverletzungen zu prästieren. Die in der Wissenschaft stark vertretene Ansicht der Gegner der Schadensvergütung verwirft Autor als antisozial, staatsfeindlich und dem Wesen und Zwecke des Staates nicht entsprechend. Er weist auch die rechtliche Haltlosigkeit dieser Ansicht nach (S. 25 f.). Den Grund der öffentlich-rechtlichen Entschädigung erblickt der Herr Verfasser in den Anforderungen der Billigkeit. Ein allgemeiner Ersatzanspruch aber bestehe nur im Falle eines Rechtssatzes (27). Auf S. 29 ff. wird der Umfang der Vergütung besprochen. Auch hier begegnen wir recht anregenden Erörterungen u. a. der Frage der Prästierung von Vergütungen an Ausländer, dann in dauernd okkupierten feindlichen Gebieten. Das vierte und fünfte Hauptstück ist dem positiven Rechte gewidmet. In dem ersteren werden die älteren öffentlich-rechtlichen Rechtsnormen in Österreich und die Behandlung der Kriegsschäden seitens des Deutschen Reiches im Jahre 1871 besprochen. Autor zeigt, daß die älteren österreichischen Normen meist provinzialen Charakter hatten, daß sie leges ad hoc waren und daß sie den vom Verfasser dargelegten Prinzipien nur teilweise Rechnung tragen. Im fünften Hauptstücke bespricht der Verfasser die geltenden Rechtsnormen. Er verwirft — wohl mit Recht — die Meinung, daß die Kabinettsschreiben vom 5. April 1816 und vom 23. Dezember 1818, sowie das Hofkanzleidekret vom 16. April 1821 als geltendes Recht betrachtet werden können (48). Auch die Grundsätze vom Jahre 1866 — die übrigens nicht in Gesetzesform gekleidet wurden — betrafen nur den speziellen Krieg (49). Als geltendes Recht verbleibt daher nur der § 1044 a. b. G.-B. und das Kriegsleistungsgesetz vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. 236. Autor bespricht die Bedeutung des § 1044 a. b. G.-B. („Verteilung") und zeigt, daß diese gesetzliche Bestimmung auf ganz veränderte Verhältnisse nicht angewendet werden kann (92). Auf S. 49 hebt der Autor hervor, daß die im Kriegsleistungsgesetze vom Jahre 1912 geregelten Fragen „zwar wegen ihrer Regelung durch das Gesetz nicht mehr als Kriegsschäden angesehen werden" können. Er erörtere aber dieses Gesetz, weil Fragen auftauchen können, die „im Grenzgebiete zwischen den Kriegsleistungen und den sonstigen Kriegsschäden liegen". In diesem Sinne bespricht nun der Herr Verfasser diese Normen unter steter Beziehung auf das deutsche Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873. Ein weiteres Kapitel ist den völkerrechtlichen Normen über den Kriegsschadensersatz gewidmet. Verfasser glaubt, daß, trotzdem die innerstaatlichen Gesetze mit Nachdruck hervorheben, daß eine gesetzliche Verpflichtung zu Ersatzleistungen für Prästationen an den Feind für mutwillige Beschädigungen und Plünderungen nicht bestehe, die Vergütung dieser Schäden doch nach zwischenstaatlichen Normen erfolgen müßte. Autor setzt hier voraus, daß das Völkerrecht ein Recht sei (96). Er bespricht nun das den Gegenstand betreffende Haager Übereinkommen vom Jahre 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Der letzte Abschnitt handelt von der Frage der Zuständigkeit. Mit Recht zählt der Autor die hier besprochenen Ersätze zu den gemeinsamen, daher den gemeinsamen Etat belastenden Ausgaben (109). Es könnten daher nur die Verwaltungsbehörden im Falle eines öffentlich-rechtlichen Titels Recht sprechen. Allein weder das Reichsgericht noch der Verwaltungsgerichtshof könnte in letzter Instanz judizieren. Der Herr Verfasser bespricht auch die Kompetenz, wenn zwischen den beiden Reichsteilen der Monarchie ein Übereinkommen dahin erzielt würde, daß die Kriegsschäden jede Reichshälfte zu tragen hätte oder wenn die Länder zur Tragung der Lasten herangezogen würden (110).

Das Ergebnis der Untersuchungen des Herrn Verfassers ist, daß unsere Gesetzgebung und wohl auch die reichsdeutsche den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse nicht entspricht. Den Ausführungen des Herrn Verfassers wird im großen und ganzen zuzustimmen sein. Das Thema besitzt hochaktuellen Charakter und es wäre wünschenswert, wenn sich die maßgebenden Faktoren rechtzeitig mit diesen Fragen beschäftigen würden. Gegen eine Teilung der Kriegsschäden zwischen den Reichsteilen würden sich erhebliche staatsrechtliche Bedenken ergeben. Die Heranziehung der Länder zu derartigen Vergütungen hätte mit Rücksicht auf die meist sehr schlechte finanzielle Lage dieser autonomen Gebilde kaum einen Erfolg.

Kronegger.

Personalien.

Se. Majestät haben dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, General der Kavallerie Wladimir Freiherrn Giesl von Gieslingen anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den zeitlichen Ruhestand taxfrei die Würde eines Geheimen Rates verliehen und gestattet, daß demselben für seine Tätigkeit als Vertreter des Ministeriums des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern die belobende Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben dem Hofrate bei der Generaldirektion der Tabakregie Dr. Alfred Siebenrock Edlen von Wallheim anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Generaldirektors der Tabakregie verliehen.

Se. Majestät haben den Oberfinanzrat Dr. René Merores und die Ministerial-Sekretäre Dr. August Höß und Egon Freiherrn Kruchina von Schwanberg zu Sektionsräten im Finanzministerium sowie den Ministerial-Sekretär im diesem Ministerium Dr. Alfred Oermer zum Oberfinanzrate ernannt.

Se. Majestät haben den Oberfinanzräten der niederösterreichischen Finanz-Landesdirektion Adalbert Borkowski und Max Ritter von Ullrich taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Sekretär im Finanzministerium Dr. Heinrich Weigl taxfrei den Titel eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Regierungsrat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste Josef Kellner zum Hofrate, den Kreisvorsteher der sechsten Rangklasse Artur Marczell von Kisudvarnok zum Regierungsrate extra statum sowie den Sanitätsrat Dr. Jakob Saidenfeld und den Direktor des bosnisch-herzegowinischen Landesspitales Sanitätsrat Dr. Ignaz Knotz zu Regierungsräten ernannt.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 26. August 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 35.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zum Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne.

Wohl kein anderes Ereignis, dem wir die Bezeichnung „Krisis“ beizulegen pflegen, bewirkt so mächtige Verschiebungen in den Vermögens- und Einkommensquellen des einzelnen, wie der Krieg. Von dieser Erscheinung werden nicht nur die Angehörigen der kriegführenden Staaten betroffen, sondern auch jene neutraler Länder. Während einzelne Betriebsarten durch kriegerische Ereignisse völlig ins Stocken geraten, schnellen andere im Gefolge des Krieges in Hinsicht ihres Geschäftserfolges derart mächtig empor, daß ihre Bilanzen gegenüber friedlichen Zeitläuften ein ganz verändertes Bild zeigen. Das sind vor allem die Betriebe, die Kriegszwecken dienen. Sind es Aktiengesellschaften, so findet der erhöhte Ertrag schon in der Höhe der Dividende, dem Steigen des Kurswertes der Aktien, der Verwendung von Teilen des Reinerträgnisses zur übermäßigen Dotierung von Reserven (stille Reserven) und dergleichen seinen Ausdruck. So hat, wie Tagesblätter meldeten, eine Lederfirma aus den Erträgnissen des Jahres 1914 eine Dividende von 12 Prozent ausbezahlt, während diese hinsichtlich des vergangenen Geschäftsjahres nur 5 Prozent betrug und im vorvergangenen Geschäftsjahre keine Dividende ausbezahlt wurde. Bei derartigen Unternehmungen dürften die Vergleiche der Reinerträge unschwer zur Beantwortung der Frage führen, ob und welcher Mehrertrag durch den Krieg veranlaßt wurde. Denn die Vorfrage, ob der Krieg als solcher die Erhöhung des Reingewinnes veranlaßt hat, ist hier (Lederfirma) unschwer, wissen wir doch, welche Massen von Leder die Heeresverwaltung benötigt hat und noch benötigt. Nicht minder leicht wird die Frage des Kriegsgewinnes bei den übrigen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen zu beantworten sein. Aber schwierig steht die Sache in privaten Betrieben, die Kriegslieferungen prästierten, und noch schwieriger in solchen, die derlei Lieferungen im eigentlichen Sinne zwar nicht besorgten, aber doch infolge des Krieges bedeutender Gewinne teilhaftig wurden. Soll man deshalb auf eine Besteuerung der sogenannten Kriegsgewinne verzichten? Die Frage der Besteuerung der Kriegsgewinne ist sehr volkstümlich. Ich möchte zuerst auf die Tatsache verweisen, daß selbst neutrale Länder Kriegsgewinne bereits besteuern oder deren Besteuerung doch im Auge haben. So belegt Dänemark schon im Jahre 1915 Einkommen, die um mehr als 10.000 Kronen stiegen, mit einer Sondersteuer. Nebst England hat Deutschland sich mit der Frage eingehender beschäftigt. Hier war es ursprünglich zweifelhaft, ob diese Steuer den Einzelstaaten oder dem Reiche zugute kommen soll. Wie die „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ in Nr. 36 vom 3. Juni 1915 schreibt, hat denn Bremen bereits einen Entwurf ausgearbeitet, der bestimmt, „daß das Mehr an Einkommen, das im Jahre 1914 gegenüber dem Durchschnitte von 1911 bis 1913 erzielt worden ist, mit einer Steuer von 10 v. H. belegt wird. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn das Einkommen im Jahre 1914 die Summe von 12.000 M. nicht übersteigt oder wenn der Pflichtige nachweist, daß die Einnahmesteigerung in keinem Zusammenhang mit Kriegsgewinnen steht.“ Mit der Frage der Besteuerung der Kriegsgewinne hat sich, wie aus einer Notiz dieses Blattes vom 20. Mai 1915 hervorgeht, die hessische II. Kammer und wie ich aus Nr. 37 und Nr. 43 der „Sozialen Praxis“ vom 10. Juni, beziehungsweise 22. Juli 1915 entnehme, das preußische Abgeordnetenhaus und die II. Kammer des Königreiches Sachsen beschäftigt. Aus dem letzteren Berichte (S. 1001 und 1002) geht auch hervor, daß die am 10. Juli l. J. in Berlin zusammengekommenen Finanzminister der Bundesstaaten die Einhebung der Kriegsgewinnsteuer dem Reiche zubilligten und daß diese Sondersteuer „im Anschluß an die im Rechnungsjahre 1917 erstmalig zur Erhebung gelangende Reichsbesitzsteuer durchgeführt werden soll“, wobei zwischen Vermögenszuwachs infolge des Krieges und anderweitigem Vermögenszuwachs nicht zu unterscheiden wäre. Die Sondersteuer soll von dem durch den Krieg und während des Krieges entstandenen Vermögenszuwachs erhoben werden. Kommt mir diese zeiträumliche Feststellung zu eng vor (der Vermögenszuwachs kann ja auch nach dem Kriege infolge befristeter Rechtsgeschäfte eintreten), so ist durchaus zu billigen, daß man den Begriff „Kriegsgewinn“ im weiteren Sinne auszulegen gedenkt und der begrifflich gar nicht abzugrenzenden „Übermäßigkeit“ des Kriegsgewinnes aus dem Wege gegangen ist. In seinem Artikel „Kriegsgewinnsteuer“ in Nr. 13—14 der Deutschen Juristen-Zeitung vom 1. Juli 1915, S. 652 f., sagt Dr. Strutz (Berlin), ein tonangebender Fachmann, u. a.: „Daß mit Merkmalen wie der Übermäßigkeit des Gewinnes steuerlich nichts anzufangen ist, liegt vollends auf der Hand. Es wäre aber andernfalls eine Ungerechtigkeit, durchaus angemessene Geschäftsgewinne nur deshalb einer Sondersteuer zu unterwerfen, weil sie gerade aus Kriegslieferungen stammen. Es käme das auf eine Strafsteuer für die Herstellung von Kriegsmaterial und für Geschäfte mit der Heeres- und Flottenverwaltung heraus, die das Gegenteil der von England getroffenen Maßnahmen wäre.“ Strutz beleuchtet ferners die Schwierigkeit der Feststellung, daß Gewinne durch den Krieg hervorgegangen sind. Denn Gewinne könnten auch „mit dem Kriege gar nichts zu tun haben und ohne ihn vielleicht viel höher gewesen“ sein. Er verlangt daher die Frage zu stellen, ob der Gewinn während des Krieges, nicht durch den Krieg gestiegen ist. So gelangt er zur Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, die sich im Vermögens- und Einkommenszuwachs ausdrückt. Nach Strutz käme also weniger die

unsichtbare Ursache als die sichtbare Folge für eine Sonderbesteuerung in Frage. Dadurch ist die Steuerverwaltung großer Schwierigkeiten enthoben. Die Größe des Gewinnes kann durch proportionale Erhöhung der einzelnen Gewinnstufen unschwer getroffen werden. Der Name „Kriegsgewinnsteuer“ wäre allerdings dann nicht mehr richtig. In dem schon zitierten Aufsatze in Nr. 37 der „Sozialen Praxis“ schreibt der Autor des bezüglichen Artikels, nachdem zuvor eine Stelle aus der Tagespresse zitiert wird, in der der Erwägung nach Besteuerung nicht nur der Kriegsgewinne, sondern auch der Konjunkturgewinne nach dem Umsatze der Jahre 1913/14 und 1914/15 Ausdruck gegeben wird: „Hoffentlich kommt nicht infolge Zuständigkeitsstreitigkeiten und steuertechnischer Tüfteleien eine Kriegsgewinnsteuer heraus, die mit der verpfuschten Bodenwertzuwachssteuer peinliche Ähnlichkeit hat. In ausländischen Staaten ist man sehr rasch über die Schwierigkeiten hinausgekommen. Wenn alle größeren Handelsumsätze und Lieferungen zur Kriegszeit einer öffentlichen Quittungskontrolle unterlägen, ließe sich eine Übersicht über die Gewinne und Zwischengewinne des Handels wenigstens leicht schaffen.“

In dem Besitzsteuergesetze (Reichsvermögenszuwachssteuer) vom 3. Juli 1913 besitzt das Deutsche Reich eine treffliche Handhabe, den in der Kriegsperiode sich im Leistungsfähigkeitsfaktor „reine Vermögenszunahme“ darstellenden Mehrertrag zu treffen. Nicht so einfach ist die Sache in Österreich, denn wir haben wohl ein ausgebildetes Ertragssteuersystem, das die Einkommensteuer auf fundiertes Einkommen — abgesehen von der Besoldungssteuer — ergänzt. Eine Vermögensteuer ist aber in Österreich bisher nicht eingeführt, theoretisch ist sie auch neben den Ertragsteuern schwer zu begründen. Ich sage theoretisch, weil in neuester Zeit die Schweiz eine Vermögensbesteuerung als Kriegssteuer einzuführen vor hat, die vermutlich als „dauernde Einnahmsquelle“ — siehe den Artikel von Prof. Dr. J. Steiger, Bern, in Nr. 12 des „Schweizerischen Zentralblattes für Staats- und Gemeindeverwaltung“ vom 12. Juni 1915, S. 115 — eingeführt werden wird, obwohl in einer Anzahl von Kantonen der Ertrag aus Handel und Gewerbe besonders besteuert ist. Zur Deckung der vom Staate aufgenommenen Anleihen, deren Verzinsung und anderer Kriegsauslagen wird schließlich auch in Österreich voraussichtlich nichts übrig bleiben, als zur Einführung einer Vermögenssteuer irgend eines Types zu schreiten. Aber damit ist für die Frage der Besteuerung jener Gewinne nichts geholfen. Denn wenn wir auch die Höhe der Vermögen nach Wiedereintritt des Friedens kennen, so wissen wir doch nicht ihre Höhe vor Beginn des Krieges. Mit einem dem Deutschen Reiche analogen Vorgange können wir uns daher nicht behelfen. Es bleibt also nichts übrig, als die Besteuerung der im Zeitraume des Krieges zugefallenen Gewinne in Form von Zuschlägen der allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer, endlich der Einkommensteuer in Erwägung zu ziehen oder eine ganz gesonderte Besteuerung, etwa nach dem gegenüber einer Reihe von vorausgehenden Friedensjahren mehrerzielten Umsatz oder Ertrag einzuführen. Daß diese Sondersteuer erst nach Beendigung des Krieges eingeführt werden könnte, ist wohl naheliegend. Aber es wäre sehr zu begrüßen, wenn sich schon jetzt in der Theorie ein reger Meinungsaustausch geltend machen würde, denn gar manches schwierige Problem wird zu lösen sein.

Kronegger.

Mitteilungen aus der Praxis.

Gedruckte Aufforderungen an die ihrer Nationalität bewußte Bevölkerung, Fabrikserzeugnisse bestimmter auswärtiger Herkunft zu boykottieren, fallen nicht unter die Ausnahmsbestimmung des zweiten Absatzes des § 23 Preß-G.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 3. November 1914, Kr IV 282/14, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde 1. gegen das Urteil des Bezirksgerichtes in Krakau vom 3. Juli 1914, womit der Angeklagte Maximilian Ch. von der Anklage wegen der Übertretung nach § 23 Preß-G. im Grunde des § 259, Z. 3, St.-P.-O. freigesprochen wurde, und 2. gegen das Urteil des Landes- als Berufungsgerichtes in Krakau vom 24. August 1914, womit das obige bezirksgerichtliche Urteil bestätigt wurde, zu Recht erkannt: Durch die obigen Urteile des Bezirksgerichtes in Krakau und des Landes- als Berufungsgerichtes daselbst ist das Gesetz in der Bestimmung des § 23 Preß-G. verletzt worden.

Gründe: Maximilian Ch. ist Besitzer einer chemischen Fabrik in Krakau, in welcher u. a. auch das Metallreinigungsmittel „Idalin“ erzeugt wird. Diesem Fabrikserzeugnisse wurden beim Verkauf und bei seiner Versendung gedruckte Zettel beigeklebt, bezw. beigelegt, welche die Aufschrift tragen: „Nie popierajcie Prusaków“ (d. h. „Unterstützet nicht die Preußen“). Sohin heißt es in dem Zettel weiter: „Idalin statt des preußischen Sidol, dessen Fabrik in Preußen (Köln) sich befindet und in Wien nur eine Filiale besitzt.“ Es folgen sodann auf diesem Zettel die Preise des Erzeugnisses, das untere Ende des Zettels enthält den Zusatz: „Idalin ist billiger als das preußische Sidol.“ Ob Ch. diese Zettel auch an öffentlichen Orten verteilt hat, konnte nicht festgestellt werden. Wegen Verteilens dieser Druckschriften auf die obbeschriebene Weise, ohne behördliche Bewilligung, wurde Ch., von der Staatsanwaltschaft der Übertretung nach § 23 Preß-G. angeklagt, mit dem Urteile des Bezirksgerichtes Krakau vom 3. Juli 1914 freigesprochen. Das Gericht erster Instanz begründete den Freispruch zunächst mit der Erwägung, daß der Angeklagte allerdings ohne behördliche Bewilligung auf die Idalinflaschen gedruckte Zettel obigen Inhaltes anklebte, diese Zettel an die Abnehmer seiner Waren versendete und verteilte, daß dies aber lediglich Reklamezettel waren. Der Urteilsrichter hält die Verantwortung des Angeklagten für glaubwürdig, die dahin ging, daß er die beanständete Druckschrift nur als Preisliste im Handelsbetriebe verwendet und seinen Kunden zukommen ließ. Das Gericht erster Instanz ist demnach der Ansicht, daß die beanständete Druckschrift als gewöhnliche Geschäftsreklame nicht unter die Bestimmung des § 23 Preß-G. fällt und daß der Angeklagte sowohl zum Ankleben dieser Zettel auf den Idalinflaschen wie auch zum Beilegen und Einhändigen an seine Kunden eine behördliche Bewilligung nicht notwendig hatte. Den Inhalt dieses Reklamezettels meint das Gericht erster Instanz übergehen zu können, weil er bei Beurteilung der Strafsache vom Gesichtspunkte des § 23 Preß-G. nicht zu erörtern ist. Nach eingelegter Berufung der Staatsanwaltschaft wurde das erstrichterliche Urteil vom Landes- als Berufungsgerichte in Krakau mit Entscheidung vom 24. August 1914 bestätigt. Die Urteile beider Instanzen sind verfehlt.

Eine Kundmachung von rein geschäftlichem Interesse lag gegebenenfalls nicht vor. Das Gericht erster Instanz war der offenliegend irrigen Ansicht, daß der Inhalt des Reklamezettels bei Beurteilung der Strafsache nebensächlich ist. Hierin liegt der Fehler der erstrichterlichen Begründung. Vom Verbote des § 23 Preß-G. sind nur Druckschriften solchen Inhaltes ausgenommen, bei denen eine behördliche Überwachung der Verbreitung der bezüglichen Druckschrift als entbehrlich bezeichnet werden kann. Im vorliegenden Falle war die Absicht des Angeklagten dahin gerichtet, alle ihrer Nationalität bewußten Polen aufzufordern, preußische Fabrikserzeugnisse zu boykottieren. Schon die Allgemeinheit des Ausdruckes: „Unterstützet nicht die Preußen!“ weist deutlich darauf hin, daß die Aufforderung über ein rein gewerbliches Interesse hinausreicht und daß sie einen ungesetzlichen politischnationalen Hintergrund hat. Derartige Druckschriften können, wenn auch gleichzeitig gewerbliches Interesse damit verfolgt wird und dieses die Triebfeder des politischnationalen Angriffes war, vom Verbote des Verteilens unter die Kunden nicht ausgenommen werden. Die Ausnahmsbestimmung des zweiten Absatzes des § 23 Preß-G. wurde demnach in dem gegebenen Falle irrig angewendet. Dem Vorausgeschickten zufolge wurde durch die Urteile beider Instanzen das Gesetz in der Bestimmung des § 23 Preß-G. verletzt.

Aus diesen Erwägungen war der von der Generalprokuratur nach § 33 St.-P.-O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und gemäß § 292 St.-P.-O. in obiger Weise zu erkennen.

Notizen.

(Zum Treubruch Italiens.) In Nummer 13/14 der Deutschen Juristen-Zeitung vom 1. Juli 1915 ist auf S. 633 ff ein Artikel „Vom Kapitol zum Tarpejischen Felsen“ aus der Feder des Geh. Justizrates, Professor Dr. Rießer, Berlin, abgedruckt, der wegen der unwiderlegbaren Beweisführung über den Treubruch unseres seinerzeitigen „Bundesgenossen“, namentlich für uns Österreicher aktuellen Wert hat, um so mehr, als wir auf Tatsachen stoßen,

die noch nicht allgemein bekannt sind. Es ist daher keine müßige Arbeit, wenn wir den Inhalt jenes Aufsatzes in möglichster Kürze unseren Lesern vorführen.

Der Herr Verfasser betrachtet das Verhalten Italiens vor Ausbruch des Weltkrieges und weist auf die recht zweifelhafte Haltung Italiens gegenüber den Bundesgenossen anläßlich des italienisch-französischen Mittelmeer-Abkommens im Jahre 1901, auf der Algeciras-Konferenz im Jahre 1906, gelegentlich der Racconigi-Begegnung im Jahre 1908, anläßlich der bosnischen Krise im selben Jahre, im Feldzuge gegen die Türkei im Jahre 1912 hin. Der Herr Verfasser hebt den Ausspruch Crispis hervor, daß das Bündnis seitens der Zentralmächte mit Italien am 5. Dezember 1912 lediglich infolge „Bitten und Beschwörungen" dieses Staatsmannes erneuert wurde. Es wird nun das perfide Verhalten Italiens zu Beginn des Krieges und während des Krieges eingehend geschildert. Statt „endlich einmal vor aller Welt klipp und klar die Bündnistreue zu erweisen", hat Italien am 1. August 1914 seine Neutralität kundgegeben und sie mit dem Art. III des Bündnisvertrages begründet, der aber vom casus foederis für den Bundesgenossen handelt und sich auf die Neutralität überhaupt nicht bezieht. Die Begründung des Zitates, daß das Vorgehen Österreichs gegen Serbien einen aggressiven Akt gegen Rußland darstelle, wird vom Herrn Verfasser mit Recht als „eine bewußte Entstellung der Tatsachen" bezeichnet und der Nachweis geführt, daß die italienische Regierung am 1. August 1914 von dem bekannten wirklichen Sachverhalte, namentlich von den defensiven Zwecken Österreichs, wohl unterrichtet war. Zu Unrecht habe aber die italienische Regierung den Neutralitätsartikel (IV) in ihrer Erklärung nicht angezogen. Nach diesem war, „wenn einer der Verbündeten zur Erhaltung seiner staatlichen Sicherheit mit kriegerischen Mitteln vorzugehen gezwungen wird — dieser Fall lag vor — der andere Teil, hier also Italien, zu einer wohlwollenden Neutralität verpflichtet". Italien benahm sich aber nicht nur nicht neutral gegenüber Österreich, sondern begünstigte Frankreichs Situation, indem es seine Heeresmassen von der französischen Grenze zurückzog und an die österreichische warf. Trotzdem erklärte sich Österreich noch im August 1914 zu Verhandlungen auf Grund des Art. III des Bündnisvertrages zu Kompensationen, die in letzterem noch gar nicht begründet waren, bereit, und hatte als solche den Hafen von Valona und den Dodekanes im Auge. San Giuliano hielt jedoch die Erklärung Österreichs für verfrüht und lehnte die Verhandlungen am 25. August 1914 ab. Erst im Jänner 1915, offenbar mit Rücksicht auf die Kriegslage und die Verhandlungen Italiens mit der Entente, frug Italien an, ob Österreich Teile seines eigenen Gebietes abzutreten geneigt wäre. Am 9. März 1915 bejaht Österreich diese Frage und erklärt sich am 27. März 1915 zur Abtretung fast des ganzen italienischen Südtirols bereit. Am 10. April trat Italien mit weit größeren Ansprüchen hervor. „Auch diese Gegenvorschläge glaubte Österreich-Ungarn mit ganz geringen Abweichungen in sein letztes Angebot aufnehmen zu sollen; es wurde aber überhaupt nicht mehr erwidert, vielmehr hat die italienische Regierung am 23. April 1915 der Entente, mit welcher sie nach glaubwürdigen Nachrichten schon kurz nach Beginn des Weltkrieges Verhandlungen eingeleitet hatte, als dem nach ihrer Ansicht Meistbietenden, insgeheim den Zuschlag erteilt". Das Bündnis mit Österreich wurde erst am 4. Mai 1915 gekündigt. In der Kriegserklärung (23./5. 1915) begründete die italienische Regierung diese Handlung mit gegenwärtiger und künftiger Bedrohung und mit Erfüllung nationaler Aspirationen. Mit Recht widerlegt der Autor die Berechtigung solcher nationaler Aspirationen und verweist auf die viel näher liegenden Gebiete des Dreiverbandes (Nizza, Korsika, Malta, Tunis). „Die italienische Regierung aber, die eben erst ihrem alten Bundesgenossen in unerhörter Weise das Wort gebrochen hatte, scheute zwecks Beeinflussung der noch schwankenden Parlamentarier nicht davor zurück, durch ihre Presse erklären zu lassen, daß es die Ehre Italiens nicht zulasse, das einmal gegebene Wort, nämlich das der Entente am 25. April 1915 heimlich erteilte Wort, zu brechen."

Von Bedeutung ist das Zitat, das der Herr Verfasser aus dem „Esercito", dem amtlichen Organ des italienischen Kriegsministeriums — in einem Artikel vom September 1914 enthalten — vorführt: „Wenn jetzt Italien die Monarchie angriffe, so würde die Regierung einen Akt der Felonie und einen Selbstmord gegenüber der Weltgeschichte begehen." Im gleichen Sinne klangen die Worte des Reichskanzlers in der Sitzung des deutschen Reichstages vom 28. Mai 1915: Die italienische Regierung habe „ihren Treubruch mit blutigen Lettern unvergänglich in das Buch der Weltgeschichte eingetragen". Bevor sich der Herr Verfasser mit den „Einwendungen" des italienischen Ministerpräsidenten Salandra in seiner Rede vom 3. Juni 1915 gegenüber den Ausführungen des deutschen Reichskanzlers am 28. Mai 1915 beschäftigt, hebt er hervor, daß es ihm widerstrebe „mit dem Redner Salandra zu rechten, der als „bescheidener" Bürger erklärte, daß er „viel vornehmer sei, als das Haupt des Hauses Habsburg-Lothringen"; der ferner vermeinte, daß er und seine Mitbürger „zwanzig Jahrhunderte weiter vorgeschritten" seien als seine bisherigen Bundesgenossen und er nicht, gleich dem deutschen Reichskanzler, den Verstand verloren habe." Der Herr Verfasser bespricht nun eingehend die Einwendungen Salandras gegen die Behauptungen des deutschen Reichskanzlers am 28. Mai 1915 und zeigt, daß von den drei Entgegnungen eine äußerst entstellt, die anderen aber direkt den Tatsachen widersprechen.

Von den hier vorfindlichen Erklärungen seien einige wiedergegeben: San Giuliano teilt am 2. August 1914 dem österreichischen Botschafter in Rom mit, „daß sich auch ohne Teilnahme am Kriege Gelegenheit ergeben werde, unseren Verbündeten den Beweis unserer aufrichtig freundschaftlichen Gefühle zu liefern." Ferner der Bericht des englischen Botschafters in Rom an Sir Eduard Grey vom 27. Juli 1914 des Inhalts, daß ihm San Giuliano „vor und nach Überreichung der Note" — das ist das Ultimatum an Serbien — „und ebenso heute wieder versichert habe, daß die österreichisch-ungarische Regierung ihm die Zusicherung erteilt habe, keine territorialen Opfer von Serbien zu fordern." Kaiser Franz Joseph hatte am 2. August 1914 dem König Viktor Emanuel telegraphisch mitgeteilt, daß er infolge der Einmischung Rußlands in den Konflikt mit Serbien und infolge der russischen allgemeinen Mobilmachung gleichfalls die Mobilmachung angeordnet habe und auf die Unterstützung des Bundesgenossen rechne. Auf dieses Telegramm telegraphierte Viktor Emanuel am gleichen Tage: „Ich brauche nicht zu versichern, daß Italien . . . gegenüber seinen Verbündeten eine herzliche und freundschaftliche Haltung bewahren wird, entsprechend den Dreibundsverträgen, seinen aufrichtigen Gefühlen und den großen Interessen, die es wahren muß." (!)

Es würde zu weit gehen, die trefflichen Beweisgründe des Herrn Verfassers wider die oben angezogenen „Einwendungen" Salandras zur Gänze vorzuführen. Aber der Titel des Artikels ist schon aus dem Gesagten erklärlich und prophetisch meint der Autor in seinem Schlusse: „Dann freilich wird es zu spät sein . . . die Herren Salandra und Sonino aber werden alsdann erfahren, daß der Weg vom Kapitol zum Tarpejischen Felsen, vom Triumph zur Zerschmetterung nicht weit ist."

(Zur Berufswahl) schreibt der Abg. Dr. Otto Steinwender in der „Grazer Tagespost": „Ich kann mir etwas darauf einbilden, etwas dazu beigetragen zu haben, daß das Unterrichtsministerium eine Warnung vor dem Zudrange zu den Mittelschulen erlassen hat. Mit Recht wurde darin hingewiesen, daß in der Zukunft noch weniger Platz als bisher für Beamte sein werde, während in der Industrie, im Gewerbe und im Handel intelligente Kräfte weit rascher zu lohnendem Erwerbe kommen. Hoffentlich glaubt man der Regierung, aber geschadet hätte es nicht, wenn sie ihre Warnung dadurch unterstützt hätte, daß sie die Sperrung von einem halben Hundert überflüssiger Anstalten und von einem Tausend von Parallelklassen schon für den nächsten Herbst angekündigt hätte. Immerhin wird es vielen Eltern schwer fallen, ihre Söhne nicht studieren zu lassen, sondern sie einem praktischen Berufe zuzuführen. Es fehlt das Moment der gesicherten Versorgung und für manche Eltern bietet auch die Aussicht, einen Sohn in der siebenten oder noch höheren Rangklasse zu sehen, geziert durch Titel und so Gott will auch durch Orden, einen verführerischen Anreiz. Dann gibt es auch gefährliche Berufe, wie die des Dachdeckers, der herunterfallen, des Zelluloidfabrikanten, der in die Luft fliegen, des Flußtransportunternehmers, der ins Wasser fallen kann, dann aber auch, wie sich jetzt herausgestellt hat, des Greislers, Fleischhauers, Selchers, Grünzeughändlers, Sauerkräutlers, die wegen Preistreiberei eingesperrt werden. Die Eltern, die ihre Söhne nicht studieren lassen, werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß es auch absolut sichere Berufe gibt, wie die des Zuckersieders, des Schnapsbrenners, des Eisenfabrikanten, des Geldverleihers oder des Militärlieferungsagenten, die einerseits gefahrlos sind, anderseits Geld, Titel, Ehren und Orden eintragen."

(Wegeeinziehung. Öffentliches Interesse.) Die „Deutsche Juristen-Zeitung" teilt folgendes Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes mit: Es hat in der Rechtsprechung nie ein Zweifel darüber bestanden, daß die Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege nur aus öffentlichen Rücksichten erfolgen kann, und daraus ergibt sich, daß bei der Entscheidung über die Einziehung oder Verlegung die öffentlichen Interessen, welche für die Einziehung sprechen, gegenüber den privaten Interessen der Kl. auf Beibehaltung abgewogen werden müssen. So ist als Einziehungsgrund hinsichtlich eines schmalen Fußwegs in der Umgebung einer großen Stadt anerkannt worden, daß das öffentliche Interesse für die Beseitigung der durch sein Bestehen gebotenen Gelegenheit zu Jagdfreveln und Übeltaten aller Art für die zu Ordnungsstörungen und Verbrechen neigenden Teile der großstädtischen Bevölkerung spricht. Wiederholt hat der Gerichtshof ursprünglich private, aber doch wegen der Bedeutung privater Unternehmungen weit über den Bereich privater Verhältnisse hinausgehende und die Öffentlichkeit berührende Interessen als zu berücksichtigende öffentliche Interessen anerkannt und deshalb zu ihrer Förderung und Erhaltung die Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege zugelassen. Er hat weiter die gemeinnützige Rückwirkung solcher privater Unternehmungen und die Erhaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit mit ihren Einwirkungen auf die Gemeinden als öffentliches Interesse angesehen und für die Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege zugelassen. Stets hat er für die Entschließungen der Wegepolizei über Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege ein öffentliches Interesse gefordert und ihr Einschreiten lediglich für Privatinteressen als unzulässig bezeichnet. Diesen Rechtsgrundsatz hat der Vorderrichter verletzt, indem er allein das Privatinteresse der Wegeanlieger, daß nicht auf ihren Acker getreten würde, als den überwiegenden Einziehungsgrund ansah. (Urt. IV. C. 199/13 vom 16. April 1914.)

Literatur-Tafel.*

Leifer, Frz.: Die Einheit des Gewaltgedankens im römischen Staatsrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des öffentlichen Rechts. (XII, 326 S.) Großoktav. München, Duncker & Humblot. Mk. 8·—.

Cambon, Vikt.: Frankreich bei der Arbeit. Bilder aus dem französischen Wirtschaftsleben. Autorisierte deutsche Bearbeitung von Hanns Günther. (104 S. mit 14 Tafeln und 1 Karte.) Oktav. Stuttgart, Franckh. Mk. 1·80; geb. Mk. 2·50.

Schlesinger, Karl: Theorie der Geld- und Kreditwirtschaft. (V, 176 S.) Großoktav. München, Duncker & Humblot. Mk. 4·50.

Braun, von: Kann Deutschland durch Hunger besiegt werden? Eine Kriegsbetrachtung. (79 S.) Lexikon-Oktav. München, Buchdruckerei und Verlagsanstalt C. Gerber. Mk. 3·—.

Hennig, Rich.: Unser Vetter Tartuffe oder Wie England seine Kolonien „erwarb". (47 S.) Großoktav. Berlin, H. Paetel. Mk. 1·20.

* Die unter dieser Rubrik besprochenen Publikationen sind zu beziehen durch die k. u. k. Hof-Buchhandlung Moritz Perles, Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Mühlestein, Hans: Deutschlands Sendung. Ein neuer mitteleuropäischer Völkerbund. (55 S.) Oktav. Weimar, G. Kiepenheuer. Mk. 1·—.

Dix, Arth.: Deutscher Imperialismus. 2 und 3 Tauf. (IV, 110 S.) Oktav. Leipzig, Dieterich. Mk. 1·20.

Benoit, Pierre de: Alkoholiker-Fürsorge. Mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. (IV, 243 S.) Großoktav. Bern, G. A. Bäschlin. Mk. 3·—

Zimka, Cornelius: Die Ursachen des Weltkrieges. Das Drama von Serajevo. Nach Originalberichten einheitlich, sachlich und chronologisch zusammengestellt. (III, 132 Seiten mit 1 Bildnistafel.) Großoktav. Leipzig, Vogel & Vogel. Mk. 2·20; geb. Mk. 3·—.

Laband, Paul: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. neubearbeitete Auflage in 4 Bdn. 4. Bd. (IV, 670 S.) Lexikon-Oktav. Tübingen, J. C. B. Mohr. Mk. 14·—; geb. Mk. 17·—.

Maske weg! Ein Blick hinter die Kulissen der polnischen Politik. Von Observator. (36 S.) Oktav. Berlin (S. 14, Sebastianstraße 76,) C. Kroll. Mk. —·50.

Schilder Sigm.: Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft 2. (Schluß-)Bd. Naturfaktoren und soziale Vorgänge in der Weltwirtschaft; Anlagen. (XII, 736 S.) Großoktav. Berlin, F. Siemenroth. Mk. 17; geb. Mk. 18·50.

Hatschek, Jul.: Das Parlamentsrecht des Deutschen Reichs. Im Auftrage des deutschen Reichstages dargestellt. 1. Teil. (XI, 628 S.) Lexikon-Oktav. Berlin, G. J. Göschen. Mk. 16·—; geb. Mk. 19·—.

Meurer, Christian: Die völkerrechtliche Stellung der vom Feind besetzten Gebiete. [S.-A.] (III, 83 S.) Großoktav. Tübingen, J. C. B. Mohr. Mk. 2·40.

Schiemann, Th.: Deutschland und die größte Politik anno 1914. (14. Bd.) Die letzten Etappen zum Weltkrieg. (IV, 352 S.) Großoktav. Berlin, G. Reimer. Mk. 6·—; geb. Mk. 7·—.

Meyer, Geo: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Bearbeitet von Frz. Dochow. 4. Auflage. 2. Teil. (VIII und S. 427 bis 518.) Großoktav. München, Duncker & Humblot. Mk. 2·50.

Herberger, Karl Valerius: Die Stellung der preußischen Konservativen zur sozialen Frage 1848 bis 1862. Sozialpolitische Studie. (VII, 77 S.) Oktav. Meißen. (Leipzig Buchhandlung G. Fock.) Mk. 2·—.

Meisel, Frz., und Arth. Spielhoff: Österreichs Finanzen und der Krieg. (36 S.) Großoktav. München, Duncker & Humblot. Mk. —·80.

Fischer, Otto: Die Methode der Rechtsfindung im internationalen Recht. [S.-A.] (36 S.) Großoktav. Jena, G. Fischer. Mk. —·80.

Reichel Hans: Gesetz und Richterspruch. Zur Orientierung über Rechtsquellen- und Rechtsanwendungslehre der Gegenwart. (VII, 155 S.) Großoktav. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. Mk. 5·—; geb. Mk. 6·—.

Diehl Karl; Zur Frage eines Zollbündnisses zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn. (50 S.) Großoktav. Jena, G. Fischer. Mk. 1·50.

Donzow, Dmytro: Die ukrainische Staatsidee und der Krieg gegen Rußland. Herausgegeben von der ukrainischen Zentralorganisation. (68 S.) Großoktav. Berlin, C. Kroll. Mk. 1·—.

Parteipolitik und Gemeinsamkeit in Österreich-Ungarn. Von ***. (12 S.) Groß-Oktav. Wien, A. Holzhausen. Mk. —·50.

Schließleder, Heinr.: Unter dem Zarismus und dem Panslawismus. Eine Zeitbetrachtung. (31 S.) Großoktav. München, F. Seybold. Mk. —·50.

Jannasch, Rob.: Weshalb die Deutschen im Auslande unbeliebt sind? Im Auftrage des „Centralvereines für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande“ Berlin W. 62 verf. (32 S.) Großoktav. Berlin. Leipzig, F. L. Herbig. Mk. —·50.

Kreppel, Jonas: Der Weltkrieg und die Judenfrage. (23 S.) Großoktav. Krakau. Wien, (IX, Kinderspitalgasse 3), Red. „Der Tag“. Mk. 1·—.

Personalien.

Se. Majestät haben den Obersthofmarschall Dr. August Grafen Zichy von Zich und Vásonkeö, den Fürsten Johann zu Schwarzenberg und den Oberststallmeister Ferdinand Grafen Kinsky von Wchinitz und Tettau zu Rittern des Ordens vom Goldenen Vließe ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthalter im Herzogtum Steiermark, Geheimen Rate Manfred Grafen Clary und Aldringen das Großkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthalter in der Markgrafschaft Mähren, Geheimen Rate Dr. Oktavian Freiherrn Regner von Bleyleben den Orden der Eisernen Krone erster Klasse mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrate der mährischen Finanz-Landesdirektion Adalbert Joll taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den österreichischen Staatsangehörigen und bisherigen Honorarvizekonsul bei dem Honorarkonsulate in Asuncion Leo Biedermann zum unbesoldeten Konsul dortselbst ernannt.

Se. Majestät haben dem Steuerverwalter Johann Strauch in Mödling anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Steueroberverwalters verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Direktionsadjunkten im Finanzministerium Otto König anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hilfsämterdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsidenten der Unionbank Eugen Minkus, dem Direktor des Wiener Bankvereins Bernhard Popper und dem Direktor der Österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe Dr. Alexander Spitzmüller taxfrei den Adelstand, dem Chef des Hauses S. M. von Rothschild Louis Freiherrn von Rothschild das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne, dem Direktor der Österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe Dr. Paul Hammerschlag und dem Direktor der Niederösterreichischen Eskomptegesellschaft Maxime Kraßny Edlen von Krassien den Stern zum Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Präsidenten der Bank- und Wechselstuben-Aktiengesellschaft „Merkur“ Dr. Eugen Brettauer, dem Direktor der Allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt Alfred Herzfeld, dem Direktor der Österreichischen Länderbank Markus Rotter und dem Direktor der Unionbank Alois Weishut das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Direktor der Bank für Oberösterreich und Salzburg Franz Edlinger, dem Direktor der Böhmischen Unionbank Emil Kux, dem Direktor der Bank- und Wechselstuben-Aktiengesellschaft „Mercur“ Ernst Schwarz und dem Direktor der Allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt Alexander Weiner das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Direktor der Allgemeinen Verkehrsbank Emanuel Kornfeld das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung hervorragender Dienstleistung im abgelaufenen Kriegsjahre: dem Militär-Rechnungs-Oberoffizial Ludwig Melot de Beauregard, dem Militär-Baurechnungsoffizial Adolf Helle, dem Militär-Werkführerassistenten Franz Konrad, dem k. k. Postoffizial Sebastian Mahrle und dem Adjunkten Ferdinand Maurer beim Kriegsministerium; ferner in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung im abgelaufenen Kriegsjahre: dem k. k. Postoffizial Ludwig Schmidtler, Vorstande des Postamtes im Gebäude des Kriegsministeriums, dem Werkmeister erster Klasse im Militärgeographischen Institute Karl Mikulik, das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ackerbauminister hat den der k. k. forstlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn zugeteilten Forstmeister Dr. Gabriel Janka zum Forstrate ernannt.

Erledigungen.

Postunterbeamtenstelle in Strengberg (Wiener Zeitung, Amtsbl. Nr. 187 vom 14. August 1915). — Gesuche sind binnen vier Wochen vom 15. August an bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns einzubringen.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 2. September 1915. **XLVIII. Jahrgang Nr. 36.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Höchstpreise für Roggen, Weizen und Mehl in Deutschland.

Ein Rückblick.

Roggen ist heute noch mehr als sonst das wichtigste Volksnahrungsmittel Deutschlands. Die inländische Erzeugung deckt in Friedenszeiten den heimischen Bedarf, weshalb der Krieg bei ihm am wenigsten störend eingreift. Dazu kommt, daß die Gebiete der Überschußerzeugung von denjenigen, die einen Zuschuß bedürfen, geographisch geschieden sind, so daß im Großen und Ganzen der Abfluß des einheimischen Roggens von Osten nach Westen stattzufinden hat. Nach langen Beratungen entschloß sich die Regierung am 28. Oktober 1914 Höchstpreise für das ganze Wirtschaftsgebiet Deutschland, für die Überschußgebiete im Osten wie die Zuschußgebiete im Westen, festzusetzen.

Diese Höchstpreise können sich nun an verschiedenen Entwicklungsstufen im wirtschaftlichen Lebenslauf einer Ware anschließen: sie können als Hersteller-, Händler- und Verbraucherhöchstpreise gedacht werden. Letztere treffen den Kleinhandel, hier handelt es sich aber um Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel, weshalb nur die Wahl zwischen Hersteller- und Händlerhöchstpreisen war. Herstellerhöchstpreise lassen den Händlern freien Spielraum, mit diesen sind also die Hauptträger der Spekulation nicht getroffen. Es wurden daher die Höchstpreise für Getreide als Händlerhöchstpreise erlassen.

Da die Preise die Regler der Güterverteilung sind, tauchte sofort die Frage auf, wie in den über das ganze Land verstreuten wichtigsten Marktplätzen die Preise zu bemessen seien. Nach mühsamen Berechnungen und Beratungen sind die Roggenpreise für 32 Orte festgesetzt worden, und steigen von Osten nach Westen, ohne freilich stets in den örtlichen Preisunterschieden die Transport- und Handelskosten einschließlich Handelsgewinne voll zu decken. Im jetzigen Wirtschaftsjahr allerdings wird es für Roggen und entsprechend für Weizen nicht 32 verschiedene Preisfestsetzungen geben, sondern nur vier.

Im Interesse der Gesamtheit lag es, eine Verteilung des Vorrats über das ganze Erntejahr zu ermöglichen, also einen möglichst großen Anreiz zum Lagern des Getreides zu geben. Dieses bringt aber Kosten und Zinsverlust, Verminderung durch Mäusefraß und dergleichen mit sich. Zu den Höchstpreisen mußten daher Zuschläge treten, welche die Mehrkosten der späteren Getreideversorgung deckten. Vom 31. Dezember 1914 an erhöhten sich deshalb die Höchstpreise für Roggen am 1. und 15. eines jeden Monats um 1,50 Mk. für 1000 kg. Man ließ sich hiebei von dem Gedanken leiten, daß der Landwirt am Festhalten des gedroschenen Getreides im allgemeinen kein Interesse hat, weil er neben der Unmöglichkeit, es in befriedigender Weise aufzubewahren, baren Geldes bedarf, um Hypothekarzinsen zu zahlen und Anschaffungen für das neue Erntejahr zu machen. Diese Aufschläge sollten die Getreideversorgung bis zur neuen Ernte ermöglichen.

Wie erwähnt, waren die vorgeschriebenen Höchstpreise als Händlerhöchstpreise gedacht, die von den Mühlen am Orte ihrer Tätigkeit bezahlt werden sollten. Die Preise, welche die Landwirte für das von ihnen hervorgebrachte Getreide erhielten, sollten sich nach Abzug der Transport- und Handelskosten einschließlich eines üblichen Gewinnes ergeben. In Wirklichkeit aber sind die festgesetzten Höchstpreise zu Mindestpreisen für den Landwirt geworden. Der Wettbewerb der Käufer war so groß, daß dem Landwirt neben dem vollen Höchstpreis noch mancherlei Nebengebühren bezahlt wurden, soweit dies mit dem Buchstaben des Gesetzes nicht in Widerspruch stand.

Um den ungesunden Auswüchsen der Höchstpreisfestsetzung zu steuern, haben die Mühlen im Westen und Süden Deutschlands beschlossen, für Provisionen, Leihgelder für Säcke und ähnliches nicht mehr als 5 Mk. über dem Höchstpreis zu zahlen. Diese freiwillige Vereinbarung griff am 19. Dezember 1914 die Regierung auf, indem sie als Zuschlag zu dem Höchstpreis beim Umsatz des Getreides durch den Handel als „Kommissions-, Vermittlungs- und ähnlichen Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen“ insgesamt 4 Mk. gestattete. An dieser letzten Bestimmung hielt die Regierung auch durch die neue Verordnung vom 23. Juli 1915, betreffend Höchstpreise für Brotgetreide im wesentlichen fest, genehmigte den Kommunalverbänden und der Reichsgetreidestelle in Berlin dagegen einen Zuschlag bis zu 6 Mk., den Kommunalverbänden in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle sogar einen Zuschlag bis zu 9 Mk.

Während Deutschland nur eine geringe Roggeneinfuhr, dagegen eine Reinausfuhr von Roggen hat, ist es beim Weizen zu etwa einem Drittel auf Zufuhr vom Auslande angewiesen. Bei der Einfuhr von Brotgetreide handelt es sich also in der Hauptsache um Weizen. Um diese Einfuhr auch während des Krieges zu ermöglichen, durften die Weizenpreise nicht künstlich niedrig gehalten werden, weil dadurch der Anreiz zur Einfuhr vermindert und der Wagemut des Getreidehandels gelähmt wird. Das große Weizendefizit nötigt die

Bevölkerung, von der üblichen Weizennahrung zur Roggennahrung überzugehen. Dieses wird am leichtesten durch fortwährendes Steigen des Weizenpreises erreicht, wodurch dieser immer mehr zu einem Luxusprodukt sich gestaltet.

Dennoch hat man bei beiden Arten von Brotgetreide die Parität gewahrt und auch für Weizen Höchstpreise festgesetzt, weil sie für Roggen vorgeschrieben waren. Nur hat man eine größere Spannung in den Preisen von Roggen und Weizen bestimmt, als dieselbe zur Zeit der Festsetzung der Höchstpreise war, nämlich 40 Mk. für die Tonne. Auch die jüngste Neuregulierung der Preise behält für Weizen ein Mehr von 40 Mk. für die Tonne über den Roggenpreis bei, wozu dann vom 1. Jänner 1916 wie bisher die Zuschläge treten.

Aus den Kreisen der Landwirtschaft wie des Getreidehandels wurden anfangs Höchstpreise für Mehl gefordert. Dies war jedoch nicht ratsam. Denn die Preisfestsetzung für Mehl hätte hohe Getreidepreise niemals verhindert, dadurch wäre aber erneute Erhöhung der festgesetzten Mehlpreise die Folge gewesen, oder es hätten die Getreidepreise zur Stillegung der Mühlenbetriebe führen müssen. Nur eine fortdauernde Beunruhigung des Wirtschaftslebens und eine unvermeidliche Störung in der Volksernährung hätte Platz gegriffen. Durch die Höchstpreise für Getreide fand die Preisbildung für Mehl gewissermaßen vor den Augen der Öffentlichkeit statt und konnte kontrolliert werden. Man hat sich daher begnügt, lokale Mehlpreise für den Kleinhandel zu bestimmen und hat von einer Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel in Mehl abgesehen.

E.

Mitteilungen aus der Praxis.

Disziplinarerkenntnisse, welche gegen sogenannte Vertragsbeamte des Staates oder sonstige in einem öffentlichen Dienste Angestellte im Grunde vertragsmäßiger Unterwerfung unter die Dienstgewalt des Dienstgebers ergangen sind, können im Rechtswege materiell nicht überprüft werden, und zwar auch nicht im Wege der Lösung der Vorfrage; wohl aber unterliegen solche Erkenntnisse in der Richtung, ob dieselben nach den maßgebenden Bestimmungen formgerecht zustande gekommen sind, einer richterlichen Nachprüfung.

Das k. k. Justizministerium hat mit Schreiben vom 10. Mai 1908, Z. 3499/8, gemäß § 16, lit. f des kais. Patentes vom 7. August 1850, R.-G.-Bl. Nr. 325, an das Präsidium des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes das Ersuchen gestellt, einem Plenarsenate folgende Fragen zur Entscheidung vorzulegen: „Kann zum Zwecke der Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche von Personen, die zum Staate oder anderen Körperschaften öffentlichen und privaten Rechtes in einem privatrechtlichen Dienstverhältnisse stehen, das Gericht Disziplinarerkenntnisse, die nach den bestehenden Dienstesvorschriften über derartige Personen gefällt wurden, zum Gegenstande richterlicher Prüfung machen?“ eventuell: „Erstreckt sich das richterliche Prüfungsrecht nur auf die formelle oder auch auf die materielle Seite des Disziplinarerkenntnisses?“

Der infolge dieses Ersuchens vom Präsidium einberufene Plenissimarsenat hat mit Plenissimarbeschluß vom 22. November 1910, praes. 231/8, die Eintragung des vorstehenden Rechtssatzes in das Judikatenbuch beschlossen.

Gründe: Es sei vor allem bemerkt, daß das k. k. Reichsgericht sowohl in seiner Eigenschaft als Kompetenzgerichtshof, wie in seiner Eigenschaft als Kausalgerichtshof für vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Staat, die auf Gründen öffentlichen Rechtes beruhen, wiederholt und übereinstimmend entschieden hat, daß die Dienstverhältnisse der obgezeichneten Personen als Dienstverträge des Privatrechtes aufzufassen sind und daher Streitigkeiten aus diesen Verhältnissen in die Kompetenz der Gerichte fallen. Auch der Oberste Gerichtshof hat, von einigen älteren Entscheidungen abgesehen, in denen die Anschauung zum Ausdrucke kam, daß für die Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche eines nicht staatlich Angestellten infolge eines Disziplinarverfahrens der Rechtsweg verschlossen sei, in späteren Entscheidungen konsequent den Rechtsweg in derlei Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Person des Dienstgebers bei Angestellten des Staates, öffentlicher Körperschaften (z. B. Gemeinden) und privater Unternehmungen (Bahnen, Banken) für zulässig erklärt. Bezüglich der Ansprüche der Privatbediensteten kann an der Zulässigkeit des Rechtsweges zur Geltendmachung ihrer Ansprüche ein Zweifel wohl nicht aufkommen. Ihren Ansprüchen liegt durchwegs ein privatrechtliches Dienstverhältnis, das sie zur Mitwirkung an privaten Zwecken beruft, ohne öffentlichrechtlichen Einschlag zugrunde und können daher andere, als privatrechtliche Gesichtspunkte gar nicht Platz greifen. Für solche rein privatrechtliche Ansprüche müssen daher ausnahmslos die Zivilgerichte zuständig sein. Zweifel könnten nur bezüglich jener Ansprüche aus einem Dienstverhältnisse auftauchen, welches formell und rein äußerlich durch einen privatrechtlichen Vertrag begründet wurde, welches aber seinem Wesen und Inhalte nach von öffentlichrechtlichen Elementen durchsetzt ist. Auch für Ansprüche aus einem derartigen Dienstverhältnisse erscheinen die Zivilgerichte zuständig. Indem, um insbesondere die beim Staate vertragsmäßig Angestellten in Rücksicht zu ziehen, der Staat es für angemessen hält, der Anstellung dieser Bediensteten eine privatrechtliche Grundlage zu geben (ausdrücklich z. B. hervorgehoben bezüglich der Kanzleigehilfen im § 3 der Verordnung des Ges.-Min. vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 145), will er die privatrechtliche Seite dieses Verhältnisses hervorkehren, sucht sich aber anderseits die Stetigkeit und Verläßlichkeit der Dienstleistung in der Mitwirkung an den öffentlichen Aufgaben durch Bestimmungen und Strengen, die er in die betreffenden Dienstordnungen aufnimmt, zu sichern. Die auf solche Sicherungen abzielenden Bestrebungen führen von selbst zur Ausbildung eines Disziplinarrechtes, welches den Zweck hat, die Beurteilung, ob der Angestellte seinen Dienstpflichten nachkommt oder nicht, ob sein Verhalten etwa geeignet ist, den öffentlichen Zweck, zu dessen Realisierung die Mithilfe des Angestellten vertraglich gebunden wurde, zu gefährden, den staatlichen dazu berufenen Organen ausschließlich überlassen. Da mit einer in Ausübung des Disziplinarrechtes etwa verfügten Dienstesentlassung auch der Verlust des Gehaltes verbunden ist, tritt eine Kollision zwischen der Zweckbestimmung der Dienste mit dem öffentlichen Charakter und dem Lohnanspruche mit dem privatrechtlichen Gepräge zum Vorscheine. Allein aus der Tatsache, daß vermöge und infolge der privatrechtlichen Begründungsform des Dienstverhältnisses zur Entscheidung über die vom Angestellten erhobenen Ansprüche die Zivilgerichte zuständig sind, kann noch logisch nicht gefolgert werden, daß die Zivilgerichte auch berufen sind, die in dem das Dienstverhältnis begründenden Tatbestande enthaltenen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, über welche der Staat sich die Entscheidung vertraglich vorbehalten, hat, der Judikatur zu unterziehen.[1] Die innere Berechtigung des in Form eines Vertrages gemachten Vorbehaltes der selbständigen disziplinären Behandlung der Vertragsbeamten ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Die Form der vertraglichen Unterwerfung des Angestellten unter die vom Staate rücksichtlich der eigentlichen Staatsbeamten aufgestellten Disziplinarnormen (sogenannte Normalbestimmungen) ist an sich noch nicht geeignet, dies Verhältnis auch nach der öffentlichrechtlichen Seite hin, um welche es sich bei der Disziplinarbehandlung ausschließlich handelt, zu einem privatrechtlichen Rechtsgeschäfte zu

[1] Eine Erklärung für die Bevorzugung der gerichtlichen Zuständigkeit für derlei Sachen bei Wach, Handbuch des Ziv.-P.-Rechts, Bd. I, S. 59 f.: „Es ist gewiß, daß .... die im Staats- und Munizipalamte u. dgl. eingeschlossenen Rechte und Pflichten öffentlich-rechtlicher Natur sind. Dagegen kann man zweifeln, ob das gleiche gilt von den etwaigen Vermögensansprüchen, welche mit diesen Rechten und Pflichten korrespondieren. Vorherrschend neigt man sich der Verneinung, d. h. der Annahme der privatrechtlichen Eigenschaften dieser Ansprüche zu. Dabei ist man nicht unbefangen; denn man wird beeinflußt durch die Tatsache, daß für eine unparteiische Rechtspflege der öffentlich-rechtlichen Sachen nicht genügend gesorgt ist, und durch das Bedürfnis nach einer solchen. Dies drängt dahin, die Zivilrechtspflege für die mangelnde öffentliche Rechtspflege vikariieren zu lassen. Aber einer vorurteilsfreien Prüfung kann nicht entgehen, daß in all den fraglichen Beziehungen die Kriterien des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses zutreffen ... Es wäre unzulässig, in dem Vermögensanspruche des einzelnen lediglich die Zweckbestimmung für das Individuum, das individuelle Interesse wiederfinden und daher ihn in das privatrechtliche Gebiet verweisen zu wollen. Es ist durchwegs der Staatszweck, das Staatsinteresse, welches das gesamte Rechtsverhältnis dominiert, und es ist unzulässig, dasselbe mit Zerstörung seiner organischen Einheit in zwei, wenn auch konnexe, verschiedenartige Rechtsverhältnisse zu zerlegen.“ „Die Tatsache, daß es sich um einen subjektiven, wohlerworbenen, nach positiver Varschrift auf dem Zivilrechtsweg verfolgbaren Anspruch handelt, beeinträchtigt die publizistische Natur des Verhältnisses nicht.“ „Die Urteilsfunktion kann mit Beziehung auf dieselbe Sache zwischen Verwaltung und Justiz stofflich geteilt sein, und zwar derart, daß jene die öffentlich-rechtliche, diese die privatrechtliche Frage zu entscheiden hat, und das wiederum in mannigfacher Regulierung.“ Vergl. auch Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltung S. 321; Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, S. 385 f.; Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 98 f.;

gestalten. Die wissenschaftliche Lehre des Staatsrechtes kennt in der Richtung, wenn es sich um die Begründung eines Pflichtenverhältnisses dem Staate gegenüber handelt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.[2] Dieser Auffassung gegenüber macht sich die Lehre geltend, daß troß der Vertragsform dem Wesen nach eine einseitige Verfügung des Staates besteht, an deren Charakter als alleiniger Grundlage für das begründete Pflichtenverhältnis der Umstand nichts ändert, daß vor Erlassung der einseitigen Verfügung die zustimmende Willenserklärung des Bewerbers zur Unterwerfung unter den Willen des Staates erforderlich ist. Mag aber welche Auffassung immer als die konstruktionsmäßig richtige erkannt werden, so bleibt das Wesentliche darin bestehen, daß es sich um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis handelt. Durch die Zweckbestimmung der angelobten Dienste gehört der Staatsbeamtenvertrag dem öffentlichen Rechte an und das Maß und die Zulässigkeit der Rechtausübung des Staates können nur vom Gesichtspunkte der Sicherung der öffentlich-rechtlichen Zwecke beurteilt werden. Was von den eigentlichen Beamten gilt, muß auch auf die sonstigen Angestellten des Staates Anwendung finden, welche berufen sind, an dem vom Staate gesetzten öffentlich-rechtlichen Zwecken mitzuwirken. Nach denselben Grundsätzen wird auch zu verfahren sein, wenn es sich um Bestimmung der Natur von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Verbände und von solchen handelt, die als mittelbar publizistische Ansprüche sich gegen eine mit publizistischer Rechtsmacht ausgestattete, aber vom Staate unterschiedene Persönlichkeit richten. Während aber für die eigentlichen Staatsbeamten und deren Disziplinarbehandlung, in welcher sich die Sicherung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen und Zwecke konzentriert, gesetzliche Grundlagen geschaffen sind, fehlt es an solchen für die sogenannten Vertragsbeamten und die sonstigen zur öffentlich-rechtlichen Mitwirkung Angestellten des Staates. Dies mag der Grund sein, warum die Staatsverwaltung zur rechtlichen Begründung der Anwendung der für die eigentlichen Beamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Disziplinarbehandlung die Vertragsform gewählt hat und kann es sich nur darum handeln, ob eine derartige Unterwerfung rechtswirksam und nicht etwa gegen das Gesetz verstoße oder nicht etwa einen unzulässigen Eingriff in die Persönlichkeit des sich Unterwerfenden bedeute. Die Art der Unterwerfung mag aus den vielen, solche Vertragsbeamte behandelnden Verordnungen ersehen werden. So enthält z. B. die im Gesetze vom 28. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 56, betreffend die Einführung von Postsparkassen, vorgesehene, den Wirkungskreis, Organismus und Personalstand des Postsparkassenamtes regelnde Verordnung des Handelsministerims vom 10. Oktober 1882, R.-G.-Bl. Nr. 163, die Bestimmung: „§ 6. Die Dienstordnung regelt die Dienstverhältnisse der Bediensteten des Postsparkassenamtes.“ Dieser Dienstordnung müssen die Angestellten sich unterwerfen. Im Art. I der Verordnung des Handelsministeriums vom 19. Mai 1900, R.-G.-Bl. Nr. 87, betreffend die Regelung der Personalverhältnisse der Postmeister bei Postämtern I. und II. Klasse, ist bestimmt: „Die Personalverhältnisse der Postmeister bei den Postämtern I. und II. Klasse werden durch die nachfolgend verlautbarten ‚Normalbestimmungen über die Dienst- und Bezugsverhältnisse der Postmeister‘ geregelt.“ Im Art. II ist die öffentlich-rechtliche Seite des Dienstverhältnisses von der jenes Charakters entbehrenden privatrechtlichen Beziehung genau geschieden und haben die erwähnten Normalbestimmungen die Dienst- und Bezugsverhältnisse der Postmeister nur insoweit zu regeln, als es sich um die Ausübung des Amtsdienstes handelt; insoweit Postmeistern die Besorgung von Postfahrten (der Poststalldienst) übertragen wird, ist das diesbezüglich zwischen der Post- und Telegraphenanstalt bestehende Verhältnis nach den Bestimmungen des betreffenden Dienstvertrages zu beurteilen. Der § 39 der Normalbestimmungen bestimmt, daß die über die Disziplinarbehandlung der Staatsbeamten geltenden Vorschriften, speziell die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860, R.-G.-Bl. Nr 64, auf Postmeister sinngemäße Anwendung zu finden haben. Gemäß § 13 der Normalbestimmungen erfolgen die Ernennungen auf Grund vorausgegangener Werbung, in welcher eine Genehmigung der Unterwerfung unter die Normalbestimmungen, also auch jener unter die oberwähnten disziplinarrechtlichen Normen unzweifelhaft zu erblicken ist. Nach § 20 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 145, betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten, haben die Kanzleigehilfen vor dem Dienstantritte das Gelöbnis zu leisten, ihren Dienstpflichten pünktlich nachzukommen und sich allen Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere auch jenen der §§ 21 bis 27 über die Dienststrafen zu unterwerfen. Ähnlich die §§ 4 und 28 der Verordnung des Handelsministeriums vom 14. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung der Dienst- und Bezugsverhältnisse der Mechanikergehilfen der Post- und Telegraphenanstalt, und andere auf die staatlichen Anstellungen bezüglichen Verordnungen. Alle diese Verordnungen bringen in bezug auf die disziplinäre Behandlung solcher Bediensteten den Vertragsstandpunkt zur Geltung und erscheint hiedurch der Inhalt der oberwähnten gesetzlich festgestellten Disziplinarnormen zu einem Vertragsinhalte umgestaltet, dessen Rechtswirksamkeit nicht in Frage gestellt werden kann.[1])

Auf diesen Vertragsinhalt, dessen Festsetzung keinem Gesetze widerstreitet, können aber nur Normen des öffentlichen Rechtes zur Anwendung gebracht werden, während hingegen alle jene Gesichtspunkte, von welchen aus privatrechtliche Verträge, welche eine dem Dienstgeber ein Disziplinarrecht einräumende Klausel enthalten, angefochten werden könnten, bei Beurteilung des in Vertragsform etwa gekleideten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses außer Betracht bleiben müssen. Die Rücksicht auf die Sicherung der angestrebten öffentlichen, im allgemeinen Interesse gelegenen Zwecke erfordert es, daß entsprechend den zuverlässigerweise getroffenen Vereinbarungen oder der in der Bewerbung gelegenen Zustimmung des Bewerbers über das Verhalten des Angestellten in dieser seiner öffentlich-rechtlichen Stellung der Ausspruch jener öffentlich-rechtlichen Organe maßgebend sei, welche zum Disziplinarausspruche im Sinne jener Verordnungen berufen sind. Wie sehr die Gesetzgebung stets darauf bedacht war, lediglich öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte im Disziplinarstrafrechte zu betonen und die disziplinäre Behandlung nur den Administrativorganen, die hiezu berufen wurden, vorzubehalten, geht unzweideutig daraus hervor, daß, während eine Rechtskontrolle gegenüber den Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in dem Verwaltungsgerichtshofe durch das Gesetz vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. für 1876 Nr. 36, geschaffen wurde, von der Zuständigkeit dieses Gerichtshofes gemäß § 3, lit. g, Disziplinarangelegenheiten entzogen wurden. Es kann also auch nicht als ein unzulässiger Eingriff in das Recht der Persönlichkeit der fraglichen Angestellten gelten, wenn vertragsmäßig etwas festgesetzt und im Sinne des vertragsmäßigen Einverständnisses ausgeübt wurde, was bezüglich der eigentlichen Beamten

Layer im österr. Staatswörterbuch „Staatsdienst“ (Sonderabdruck), S. 1 f.; Tezner, Österr. Administrativverfahren, S. 41 f.; Haucke, Grundriß des Verfassungsrechts, S. 89; Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 59: „Wann ist der Anspruch des einzelnen an den Staat ein Anspruch des Subjizierten, wann der gleichgeordneten Person? Diese Fragen sind natürlich nicht nach äußerlichen Momenten zu lösen, namentlich nicht danach, ob im konkreten Falle die Zivilgerichte zur Entscheidung berufen sind. Die Zuteilung der Kompetenz an Zivil- oder Verwaltungsgerichte kann schon deshalb kein Kriterium für den inneren Charakter der betreffenden Rechtssache abgeben, weil notwendigerweise Zivilgerichte über öffentliches, Verwaltungsgerichte über Privatrecht judizieren müssen, namentlich in Form eines Präjudizialurteiles .... Die Entscheidung kann daher nur aus dem Wesen der Sache heraus erfolgen.“

[2] Vergl. Jelinek a. a. O., S. 173: „Der öffentlich-rechtliche Charakter des Gehaltsanspruches ist auch dann vorhanden, wenn ihm vertragsähnliche Verabredungen vorangehen, auf deren Basis von der gesetzlichen Basis abweichende Bestimmungen geschaffen werden. In solchen Fällen individualisiert sich das Gemeininteresse, um eine konkrete, für den Staat besonders wichtige Person für den Staatsdienst zu gewinnen oder zu erhalten ... Allerdings spielt das Privatinteresse des einzelnen in solchen Fällen auch eine Rolle. Indes muß das Interesse des Staates als das überwiegende bezeichnet werden, wenn es ihn sogar zu einer Abweichung von gesetzlichen Normen veranlaßt“. Otto Mayer a. a. O., S. 98, Note 5: „Hauptbeispiel: Die Anstellung im Staatsdienst“. Grotenfeld Preuß. St.-R. I, S. 53, drückt das wieder so aus: „Es gibt eine ganze Reihe von Rechtssätzen, welche Pflichten nur demjenigen auferlegen, welcher in das Rechtsverhältnis eintreten will, z. B. das Beamtenverhältnis“. „Aber nicht der Rechtssatz legt die Pflicht auf, sondern der Verwaltungsakt der Anstellung, der stattfinden kann, auch ohne eine gesetzliche Ordnung der Begründung des Staatsdienstverhältnisses hinter sich zu haben ... Die öffentlich-rechtlichen Verwaltungsakte auf Unterwerfung halten sich in ihrem stofflichen Inhalte durchwegs an das, was auch ein zivilrechtlicher Vertrag an Verpflichtungen, Belastungen auferlegen könnte. Deshalb führen sie die Bezeichnung Vertrag, obwohl sie ja keine Verträge im strengen Sinne des Wortes sind. Zum Unterschied von den echten Verträgen des Zivilrechts spricht man von einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.“

[1] Vgl. die Bedenken verfassungsmäßiger Natur bei Layer a. a. O. S. 2 f.

schon gesetzlich als zulässig und unanfechtbar erklärt wird. Auch der § 190 Z.-P.-O. kann hier herangezogen werden. Indem der § 190 dem Zivilrichter das Recht einräumt, das zivilrechtliche Streitverfahren, wenn die Entscheidung des Streites von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches in einem anhängigen Verwaltungsverfahren festzustellen ist, auf so lange Zeit zu unterbrechen, bis in Ansehung dieses Rechtsverhältnisses eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, ist zugleich gesetzlich die Verwertung der positiven Judikatsergebnisse einer Verwaltungsorganisation im Zivilurteile angedeutet. Unterliegt es aber nach dem früher Ausgeführten keinem Zweifel, daß die disziplinarrechtliche Beurteilung ohne Verstoß gegen das Gesetz und aus öffentlich-rechtlichen Gründen den mit Zustimmung des Angestellten bezeichneten Organen überlassen werden muß, so ergibt sich von selbst die logische Schlußfolgerung, daß sowohl bei auf Unwirksamerklärung von Disziplinarerkenntnissen gerichteten Feststellungsklagen, als auch in Streitigkeiten auf Zahlung von Gehalt, wenn die Disziplinarerkenntnisse dem Anspruche entgegenstehen, die Gerichte in eine materielle Überprüfung solcher Erkenntnisse einzugehen nicht befugt sind. Da jedoch die Ausschließlichkeit und Rechtswirksamkeit der Ausübung des Disziplinarrechtes seitens der Verwaltungsorgane nicht auf einem Gesetze, sondern auf einem Vertrage oder — nach anderer Auffassung — auf einer einseitigen, in der unter genau bezeichneten Bedingungen erfolgten Anstellung verkörperten Verfügung der öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit beruht, ist mit Recht zu fordern, daß die vom Staate oder der öffentlich-rechtlichen Körperschaft selbst gesetzten formellen Normen des Disziplinarverfahrens eingehalten werden, was auch als ein Gebot der Verläßlichkeit und Garantie jeder geordneten Rechtsprechung in Betracht kommt.

In dieser Richtung sind die Gerichte wohl befugt, die Frage der Einhaltung jener auf die Zusammensetzung des Rechtsprechungsorganismus und den formellen Geschäftsgang bezüglichen Normen einer selbständigen Lösung zu unterziehen, weil von der Lösung der Frage der genauen Einhaltung der formellen Normen der unanfechtbare Bestand des Disziplinarerkenntnisses abhängt.

Aus diesen Erwägungen erscheint der vorstehende Rechtssatz gerechtfertigt.

Notizen.

(Über Rechtsauskunftsstellen) schreibt die Deutsche Gem.-Ztg.: „Auf die Bedeutung der Rechtsauskunftsstellen zumal in der jetzigen Zeit, wo immer mehr Zweifelsfragen auftauchen, und wo das Gesetz- und Verordnungsmaterial ganz ungeheuer angewachsen ist und immer weiter anwächst, ist von den maßgebenden Stellen wiederholt hingewiesen worden. Schon in Friedenszeiten war es schwer, bei der unaufhörlich arbeitenden Gesetzgebungsmaschine sich in den gesetzlichen Vorschriften schnell und leicht zurechtzufinden, wozu noch die Fassung der Gesetze selbst häufig ihr Übriges tat. Die Inanspruchnahme der Rechtsauskunftsstellen hat daher dauernd zugenommen, und ihr weiterer Ausbau in Anlehnung an die Bedürfnisse der Zeit und unter möglichster Konzentration gleichartiger Stellen in einem Ort ist bereits vielfach angeregt und zur Ausführung gekommen. Die Errichtung neuer Auskunftsstellen wird da, wo sie noch fehlen, nach Möglichkeit zu erstreben sein. Im Kreise Düren ist im Kreishause seit dem 1. Juli 1913 für die minderbemittelten Einwohner der Landgemeinden (Einkommen unter 1200 M.) eine Stelle geschaffen worden, wo in Fragen des öffentlichen Rechts durch den Kreissyndikus unentgeltlich Rat erteilt wird. Für diese Auskunftsstelle ist folgendes bestimmt worden: 1. Auskunft wird grundsätzlich nur minderbemittelten Personen erteilt und nur in solchen Rechtsfällen, wo nicht die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen sind. 2. Die Ratsuchenden müssen durch Vorlegung ihres Steuerzettels nachweisen, daß mit Rücksicht auf ihre Vermögenslage die Bezahlung eines Anwaltes ihnen nicht zugemutet werden kann. Dies wird angenommen, wenn sie mit weniger als 12 M. zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind. 3. Die Raterteilung erfolgt unentgeltlich, Schriftsätze werden regelmäßig nicht angefertigt. 4. Die Stelle wird der Leitung des Kreissyndikus unterstellt. In den ersten neun Monaten ihres Bestehens hat der Syndikus in 161 Fällen Rechtsauskunft erteilt. Davon entfallen auf Landwirte 19, Bedienstete in Haus- und Landwirtschaft 11, selbständige Gewerbetreibende 21, gewerbliche Angestellte und Arbeiter 35, im Handel beschäftigte 11, Beamte 31, sonstige Berufe 27. Die Auskunft betraf in 19 Fällen Steuersachen, in 10 Gemeindeangelegenheiten, in 6 Armensachen, in 2 Schulangelegenheiten, in 4 polizeiliche Anordnungen, in 15 Gesinderecht, in 39 Gewerberecht, in 10 Versicherungsrecht, in 19 Handelsrecht, in 8 Prozeßrecht und in 24 bürgerliches Recht (6 Miete, 2 Dienstvertrag, 8 sonstiges Forderungsrecht, 5 Sachenrecht, 3 Familienrecht). Aus dieser Aufstellung ist zu entnehmen, daß die Auskunftserteilung in der Praxis nicht streng auf das Gebiet des öffentlichen Rechts beschränkt worden ist, und es wird die grundsätzliche Ausdehnung der Auskunftserteilung auf das bürgerliche Recht auch deswegen nicht ausgeschlossen werden können, weil, wie zur Begründung des Ausschlusses gesagt wurde, das Bedürfnis danach im Hinblick auf die größere Verbreitung von Rechtskenntnissen auf diesem Gebiete für weniger dringend erachtet wird, und weil schon seit längerer Zeit verschiedene Organisationen im Kreise namentlich hierin Rechtsauskunft erteilen

Literatur.

Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsprechung im modernen England. Eine rechtsvergleichende Studie von Dr. Otto Koellreutter, Regierungsassessor und Privatdozent an der Universität Freiburg i. Breisgau. Tübingen 1912. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1912. Groß8. 226 S. Preis geh. 5 Mark.

Über die englische Lokalverwaltung ist im Jahre 1901 ein vorzügliches Werk von J. Redlich erschienen. Dieses beschränkt sich aber auf die Schilderung der bezüglichen Rechtszustände und mißt der in neuerer Zeit in England immer mehr zu Tage tretenden Rechtsstaatsidee nicht die genügende Beachtung bei. Des Verhältnisses von Justiz und Verwaltung wird nur kurz Erwähnung getan. Diese Lücke hat der Herr Verfasser in der vorliegenden Studie ganz meisterhaft ausgefüllt. Der Autor, der übrigens auf dem Gebiete des englischen Gerichtswesens, wie der im Jahre 1908 in den von Richard Schmidt herausgegebenen zivilprozeßrechtlichen Forschungen erschienene Artikel „Richter und Master, ein Beitrag zur Würdigung des englischen Zivilprozesses" beweist, kein Neuling ist, scheint auch ein vorzüglicher Kenner des englischen Verwaltungsrechtes zu sein, dessen Rechtsverhältnisse er in dem vorliegenden Buche geschichtlich entwickelt und durch die rechtsvergleichende Methode dem Leser besonders anschaulich vorzuführen versteht. Wenn der Herr Verfasser auch sein Werk bescheiden als „Studie" bezeichnet, so haben wir es nichtsdestoweniger mit einer sehr beachtenswerten Erscheinung auf dem Gebiete systematischer Darstellung des Verwaltungsrechtes zu tun. In den Zitaten wäre wohl öfters — es gilt dies u. a. namentlich von Redlichs oberwähntem Werk — die Übermittlung des Textes — statt der Verweisung auf die Seite — erwünscht.

—gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem k. k. Minister Dr. Zdzislav von Morawski-Dzierzykraj die Würde eines Geheimen Rates taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung verdienstvoller Leistungen auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues dem Ministerialrate im Eisenbahnministerium Friedrich Fischer Edlen von Zickhartburg das Ritterkreuz des Leopoldordens mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung verdienstvoller Leistungen auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues dem mit dem Titel eines Hofrates bekleideten Staatsbahndirektor Karl Jeczmieniowski das Komturkreuz d s Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung verdienstvoller Leistungen auf dem Gebiete des Eisenbahnbaus dem Baurate im Eisenbahnministerium Anton Kraupa, den Staatsbahnräten Leopold Liebscher, Julius Peter, Adolf Müller, Franz Kargl und Hermann Büllemeyer das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens; den mit dem Titel eines Staatsbahnrates bekleideten Bauoberkommissären der österreichischen Staatsbahnen Julius Beier, Ludwig Seidl und Max Rohlena, dem Bauoberkommissär der österreichischen Staatsbahnen Dr. Techn. Leopold Oerley und den Oberrevidenten der österreichischen Staatsbahnen Johann Gorbach und Josef Eßlinger das goldene Verdienstkreuz mit der Krone; den Baukommissären der österreichischen Staatsbahnen Franz Gärtner und Franz Schmidt das goldene Verdienstkreuz; dem Bahnmeister der österreichischen Staatsbahnen Franz Haid und den Brückenmeistern der österreichischen Staatsbahnen Alois Simonsberger und Rudolf Richter das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Erledigungen.

Kanzlei- und Rechnungsaspirantenstellen beim Ministerium des Äußern (Amtsblatt der Wienerzeitung Nr. 196 vom 25. August 1915). Gesuche sofort.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 9. September 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 37.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Einfluß der Stadtverwaltungen auf den Kleinwohnungsbau.

Von Franz Xaver Ragl (München).

Die Wohnungsfrage, soweit sie sich mit Kleinwohnungen abgibt, hatte sich bis zu Beginn des Krieges zu einem Problem ausgewachsen, um dessen Lösung sich Behörden und private Fürsorgetätigkeit bemühten. Wohnungsmangel bestand in vielen Städten des Deutschen Reiches; in manchen Orten wurde der Mangel zur Not. In Elbing in Westpreußen zum Beispiel ist im Jahre 1912 ein solcher Mangel an Kleinwohnungen aufgetreten, daß bei dem starken Zuzug von Arbeitern eine Reihe Familien obdachlos wurden und von der Stadtgemeinde in einer Turnhalle untergebracht werden mußten. Als vor ein paar Jahren in Dortmund ein Eisen- und Stahlwerk für einen neu eingerichteten Betrieb 175 Arbeiter von außerhalb angenommen hatte, konnten 75 Arbeiter die Arbeit nicht antreten, weil es ihnen nicht gelang, Wohnung zu finden.

Mit dem Wohnungsmangel geht die „Übervölkerung" der Kleinwohnungen Hand in Hand. Bei der vielerorts geringen Auswahl an Kleinwohnungen zu mäßigem Preise, sind die betroffenen Familien gezwungen, sich mit beschränktesten Raumausmaßen zufrieden zu geben. Ohne in dieser Richtung auf die oft ungesunden Zustände mancher Großstadtviertel hinzuweisen, sei hier nur der Zustände in mittelgroßen Provinzstädten gedacht, wie zum Beispiel Posen. Eine vom dortigen statistischen Amt im Jahre 1910/11 vorgenommene Grundstücks- und Wohnungszählung ermittelte, daß in 32.685 Kleinwohnungen (65·8% der Gesamtwohnungen) 150.179 Personen wohnten. Davon lebten 11.480 (7·7 %) in Wohnungen, die aus einem Wohnraum bestehen, und 41.021 (27·3 %) in Wohnungen, die aus zwei Wohnräumen bestehen. In diesen beschränkten Verhältnissen lebten also mehr als 1/3 der Bevölkerung Posens. In 3.293 „übervölkerten" Wohnungen wurden 23.965 Personen gezählt, das waren Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer, in denen sechs und mehr Personen, oder Wohnungen mit zwei heizbaren Zimmern, in denen elf und mehr Personen vorhanden waren. Auch in Schlesiens Hauptstadt, in Breslau, sind die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterfamilien vielfach recht übel. Die Familien sind häufig gezwungen, infolge der hohen Mietzinse Schlafgänger zu halten. Bei nahezu der Hälfte aller Arbeiterwohnungen findet Verwendung der Wohnung zu gewerblichen Zwecken (Schneiderei, Schuhmacherei, Hausindustrie) statt.

Zur Verbesserung dieser unerfreulichen Erscheinungen auf dem Wohnungsmarkt wurden bisher drei Wege beschritten.

Als erste „Pioniere" traten die Arbeitgeber auf den Plan. Es waren meist Werke auf dem platten Lande in größerer Entfernung von Städten oder Ortschaften, so daß es den Arbeitern dort an Wohngelegenheit fehlte. Diese Arbeitgeber errichteten Wohnhäuser für ihre Arbeiter, wodurch diese billige, angemessene Wohnungen bekamen. Die Mietpreise solcher Arbeiterwohnungen sind durchschnittlich 10—20% billiger wie die sonst üblichen. Dabei ist den Inwohnern dank der zur Verfügung stehenden Stallgebäude und Gärten Gelegenheit gegeben, sich mit Kleintierzucht und Gemüsebau zu beschäftigen. Es dürfte im Reiche nicht leicht eine Provinz oder ein Kreis gefunden werden, in dem nicht die Wohnungsfürsorge auf diese Art in die Wege geleitet worden ist. Für die starke Verbreitung der durch Werke angelegten Arbeiterwohnhäuser ist zum Beispiel das oberschlesische Industriegebiet ein Beleg. Im Borsigwerk sind nicht weniger als 70% der Gesamtbelegschaft in Werkswohnungen untergebracht. Die Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-A.-G. in Friedenshütte verfügt bei einer durchschnittlichen Belegschaft von 5.700 Arbeitern über 1.900 Wohnungen in eigenen, nahezu 600 Wohnungen in gemieteten Häusern und über 1.000 Schlafstellen in einem eigenen Schlafhaus. Von der etwa 3.000 Arbeiter zählenden Belegschaft der Julienhütte sind annähernd 80 % in Werkshäusern untergebracht.

Gewiß, tausenden von Arbeiterfamilien wurden durch das Zutun der Arbeitgeber gesunde und billige Wohnungen verschafft. Trotzdem ist dieser Weg der Wohnungsfürsorge aus dem Gesichtspunkt der tatsächlichen Absichten der Wohnungsfürsorge am wenigsten wünschenswert. Abgesehen von der Art der Beweggründe, die die größte Zahl der Arbeitgeber an der „Wohnungsfürsorge" teilhaben läßt, ist es jedenfalls nicht das best Erreichbare, unsere Arbeiterbevölkerung darauf angewiesen sein zu lassen, von ihren Arbeitsherren nicht nur Brot, sondern auch Wohnung entgegen zu nehmen. Diese Erscheinung verträgt sich nicht mit einer Zeit, die den freien Arbeitsvertrag verkündet.

Der gesündeste Weg war zweifellos der der Selbsthilfe, indem sich die Arbeiter durch Zusammenschluß in Baugenossenschaften selbst Erleichterung verschaffen wollten. Wohnungsvereine und Gesellschaften zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen bauen entweder auf eigene Verantwortung oder vermitteln die Be-

leihung der von ihren Mitgliedern geplanten Kleinhäuser durch die Landesversicherungsanstalten und übernehmen im übrigen selbstschuldnerische Bürgschaft. So sind in allen Teilen des Reiches durch genossenschaftliche Bautätigkeit eine Menge Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser mit Kleinwohnungen entstanden.

Der Zahl der gemeinnützigen Bauvereine nach steht Westfalen an der Spitze sämtlicher preußischen Provinzen und auch der übrigen deutschen Bundesstaaten. Abgesehen von den zahlreichen Bauvereinigungen der Bergarbeiter und Eisenbahnangestellten bestehen 80 Bauvereine, davon die meisten in Iserlohn, Lüdenscheid und Siegen. Hier haben die Baugesellschaften insgesamt 3100 Häuser gebaut.

Diese Wirksamkeit der Baugenossenschaften erhielt freilich erst so recht ihren Spielraum mit Eintritt in die dritte Phase der Wohnungsfürsorge, als Staat und Kommunen die Pflicht für sich entstehen sahen, sich um die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung selbsttätig anzunehmen.

In dieser Erkenntnis hat die königliche Ansiedlungskommission in den Kreis der Innenkolonisation auch die Wohnungsfürsorge aufgenommen. Die Ansiedlungskommision versucht die Seßhaftmachung von Arbeitern auf kleineren, landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken, deren Besitz vom Dienstverhältnis der Arbeiter unabhängig ist. Es sind Häuser von 60—65 qm bebauter Grundfläche. Die Wohnung besteht aus großer Küche, 1 Zimmer und 1 Kammer im Erdgeschoß, 1 Giebelzimmer und geräumigem Keller, wozu noch Stall und Scheune unter gleichem Dache kommen. Solche Arbeiter-Rentenstellen liegen in der Nähe von kleinen Städten oder Industrieorten. Der Preis einer verkauften Stelle beträgt zwischen 5000 und 7.000 Mark. Er wird belegt mit 10% Anzahlung, 75% Rentenkapital und 15% Restkaufgeld-Hypothek. In der Provinz Posen zum Beispiel sind bereits in allen Landkreisen solche Rentenstellen verstreut.

Eine Verbesserung der bereits vorhandenen Wohnungen sucht die Regierung von Mittelfranken (Bayern) dadurch herbeizuführen, daß sie den Hausarbeitern Zuschüsse zur besseren Instandsetzung ihrer Wohnungen gewährt.

Erheblich tragen ferner die Landesversicherungsanstalten zur Belebung der Baulust für Kleinwohnungen bei, seitdem sie alljährlich hunderttausende Mark Darlehen zu diesem Zweck auswerfen.

Die Magistrate der größeren und selbst kleineren Städte haben sich mit mehr oder minder großer Bereitwilligkeit der Wohnungsfürsorge angenommen. Eine ganze Reihe von ihnen hat auf ausgedehnten städtischen Geländen in eigener Verwaltung Kleinwohnungshäuser gebaut, in denen Wohnungen mit zwei Zimmern und Küche zu durchschnittlich 250 Mark Jahresmiete abgegeben werden. Soweit die Kommunen nicht selbst als Bauunternehmer aufgetreten sind, haben sie, wie zum Beispiel die Stadt München, aus städtischen Anlehensmitteln dem Kleinwohnungsbau erhebliche Beträge zugewendet, oder sie haben, wie in Stuttgart, die städtischen Sparkassen zu Baugeld-Darlehen veranlaßt. In einzelnen Provinzen, wie in Brandenburg, suchen die Städte durch steuerliche Bevorzugung zum Bau von Kleinwohnungen anzuregen. Die Stadtgemeinde Würzburg hat zur Hebung der Wohnungsnot Vergünstigungen auf Straßenbaukosten und Kanalgebühren zugelassen, und außerdem eine Vorschußkasse gegründet, aus der unbemittelten Besitzern Vorschüsse zur Sanierung schlechter Anwesen gewährt werden. Die Stadtverwaltung in Meißen (Königreich Sachsen) hat Bauvereinen das Erbbaurecht an Baugründen bestellt. Durch Bürgschaft für die aufzunehmenden Hypotheken förderte sie außerdem die Bebauung.

Bis jetzt in mancher Hinsicht vorbildlich ist die Stadt Köln vorgegangen. In der neuen Bauordnung für Kleinwohnungsbauten wurden Erleichterungen bezüglich der Geschoßhöhe, der Freiflächen usw. zugebilligt, die Erstattung von Straßenbaukosten kann auf die Hälfte ermäßigt werden. Arbeiterwohnhäuser und Grundstücke, die für solche bestimmt sind und gemeinnützigen Baugenossenschaften gehören, werden nur mit der Hälfte des gemeinen Wertes zur Grundsteuer herangezogen. Ferner hat die Stadt bis jetzt durch Übernahme von Bürgschaften gegenüber der Landesversicherungsanstalt für Baudarlehen in der Höhe von 3 Millionen Mark die Wohnungsfürsorge gefördert.

Solcher Gestalt waren die Leistungen der Kommunen auf dem Gebiete des Kleinwohnungsbaues. Welche Bahnen weisen sich ihnen für die Zukunft, nach dem Kriege? Es ist nicht anzunehmen, daß sich nach dem Kriege die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt sozusagen automatisch zugunsten der Kleinwohnungen verschieben werden. Es besteht vielmehr Gefahr, daß in Zusammenwirkung mancherlei Momente, wie sie die nach kriegerischen Erschütterungen erfahrungsgemäß zutage tretende Gründungs- und Unternehmungstätigkeit zeitigt, auch der Grund und Boden in verstärktem Maße ein Spekulationsobjekt werden wird.

Dadurch werden die Kommunen einer Aufgabe gegenübergestellt, die zu bewältigen ihnen zur Ehre gereichen wird. Wir glauben nicht, daß es auf die Dauer Aufgabe der Stadtverwaltungen sein kann, selbst als Bauherrn aufzutreten und Häuserblocks mit billigen Kleinwohnungen herzustellen. Dies war am Platze zu Zeiten größter Not und zu Zeiten der ersten Versuche praktischer Hilfstätigkeit. Es wird dagegen zu fordern sein, daß es die Gemeinden nicht mehr bei den vor Jahrzehnten erlassenen Bauordnungen bewenden und im übrigen der Spekulationslust der Baumeister freien Lauf lassen. Abgesehen von Erleichterungen, die dem Kleinwohnungsbau in den Bauordnungen einzuräumen wären, wäre es durchaus wünschenswert, daß jede Kommune in ihrem örtlichen Bereiche die von der Bautätigkeit eingeschlagene Richtung genauest verfolgt und gegebenen Falles korrigierend eingreift, beziehungsweise die für den Bau von Kleinwohnungen, je nachdem die jeweiligen Wohnungsmarkt- und Bevölkerungsverhältnisse es fordern, nötigen Voraussetzungen schafft.

Es wird sich in Zukunft für die Stadtverwaltungen darum handeln, durch die vorhin angedeuteten Maßnahmen den Bestand an verfügbaren Kleinwohnungen im richtigen Verhältnis zur Nachfrage zu halten. Auch auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge sind vorbeugende Maßnahmen das Beste, um anhaltende Schwierigkeiten der Bevölkerung und der Stadtverwaltung zu ersparen.

Mitteilungen aus der Praxis.

Die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1869, Nr. 58, wonach in dem Falle, wenn eine öffentliche allgemeine Krankenanstalt es durch drei Jahre verabsäumt hat, unberichtigt gebliebene Verpflegskosten bei dem zur Zahlung verpflichteten Landesfonds zwecks der Vergütung derselben auszuweisen, der Ersatzanspruch der Anstalt gegenüber dem Landesfonds erloschen ist, findet auch auf Verpflegskosten einer öffentlichen Irrenanstalt Anwendung.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 12. Jänner 1915 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von dem Landesausschusse des Erzherzogtumes Österreich ob der Enns als Kläger gegen die Landesverwaltungskommission des Königreiches Böhmen als Beklagte am 30. Juli 1914, zu Z. 424 R.-G., eingebrachte, als Beschwerde bezeichnete Klage, wegen Zahlung (Ersatz) der für die Verpflegung des nach Großhaid zu Gruberg, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen, zuständigen Karl B. in der oberösterreichischen Landesirrenanstalt Niedernhart bei Linz in der Zeit vom 20. Mai bis 20. Juli 1909 aufgelaufenen Verpflegskosten im Betrage von K 111·60, ohne daß bei der öffentlichen Verhandlung Vertreter der beteiligten Parteien erschienen sind, zu Recht erkannt:

Das in obiger als Beschwerde bezeichneten Klage gestellte Begehren wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Den von dem Landesausschusse des Erzherzogtumes Österreich ob der Enns angesprochenen Ersatz der für die Verpflegung des mittellosen, in Großhaid zu Gruberg, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen, heimatsberechtigten Karl B. in der oberösterreichischen Landesirrenanstalt Niedernhart für die Zeit vom 20. Mai 1909 bis 20. Juli 1909 aufgelaufenen Verpflegskosten im Betrage von K 111·60 aus dem Landesfonds des Königreiches Böhmen, wird — obgleich die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22, für diese Ersatzleistung gegeben sind — von der Landesverwaltungskommission des König-

reiches Böhmen unter Berufung auf die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 58, aus dem Grunde abgelehnt, weil, obgleich Karl B. am 21. Juli 1909 durch seine Abgabe an die Landesirrenanstalt Dobran in Böhmen aus der Verpflegung in der Landesirrenanstalt Niedernhart getreten ist, seitens des oberösterreichischen Landesausschusses erst mit der am 8. März 1913 an den Landesausschuß des Königreiches Böhmen gerichteten, bei diesem am 19. März 1913 eingelangten Note, Z. 7112, der Ersatz der Verpflegskosten für Karl B. in dem Betrage von K 111·60 aus dem Landesfonds des Königreiches Böhmen begehrt worden ist.

Bis zur Geltendmachung dieses Anspruches sei daher die im § 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 58, bestimmte dreijährige Präklusivfrist verstrichen, somit der Ersatzanspruch erloschen.

Der oberösterreichische Landesausschuß bestreitet dagegen die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 1. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 58, wodurch die Frist bestimmt wird, nach Ablauf welcher die Verpflegskostenansprüche der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten an die Landesfonds erlöschen, in dem hier vorliegenden Falle aus dem Grunde, weil es sich nicht um den Ersatz der Verpflegskosten in einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt, sondern in einer öffentlichen (Landes-)Irrenanstalt handelt, und auf diese letzteren das Gesetz vom 1. Mai 1869 und die im § 1 desselben normierte dreijährige Präklusivfrist keine Anwendung findet. Das k. k. Reichsgericht ist bei der Entscheidung des vorliegenden Streitfalles von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Das Gesetz vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22, in betreff der Verpflegsgebühren in öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten, welches im § 1 bestimmt, „daß für die in eine öffentliche Gebär- oder Irrenanstalt unentgeltlich aufgenommenen zahlungsunfähigen Personen die Verpflegskosten von dem Landesfonds derjenigen Länder zu tragen und rücksichtlich zu ersetzen sind, in welchem sich die Heimatsgemeinde der Verpflegten oder jene Gemeinde befindet, denen diese Personen nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes als heimatsberechtigt zuzuweisen sind“, enthält allerdings keine Bestimmung darüber, in welchen Zeitabschnitten diese Verpflegskosten auszuweisen sind, und innerhalb welcher Zeit der Ersatz dieser Verpflegskosten aus dem betreffenden Landesfonds bei sonstiger Präklusion angesprochen werden muß.

Allein im Hinblicke auf die Bestimmungen der auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, erlassenen Ministerialverordnung vom 14. Mai 1878, R.-G.-Bl. Nr. 71 (§§ 21 und 22) sind öffentliche, nach § 8 des Gesetzes vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22, in der Verwaltung der Landesvertretung stehende Irrenanstalten, in welchen auch heilbare Geisteskranke aufgenommen werden, als allgemeine öffentliche Krankenanstalten (eben für Geisteskranke) anzusehen, zumal in denselben nicht bloß Einheimische, sondern auch Fremde bis zur weiteren Verfügung der Heimatsbehörde im Bedarfsfalle aufzunehmen sind.

Auch die oberösterreichische Landesirrenanstalt Niedernhart ist nach § 1, Abs. 1 ihres Statutes (L.-G.- und Verordnungsblatt vom 26. Juli 1867, Stück XVII, Nr. 19, und vom 23. August 1887, Stück XI, Nr. 20) eine solche öffentliche, auch zur Heilung von heilbaren Geisteskranken sowie zur Verwahrung gemeinschädlicher, unheilbarer Geisteskranker bestimmte Anstalt (Wohltätigkeitsinstitut), und sind nach § 22 dieses Statutes auch Kranke aus anderen österreichischen Ländern (als Österreich ob der Enns) oder dem Auslande, welche durch die k. k. Sicherheitsbehörde überbracht werden, wohl ehestens in ihre Heimat zurückzubringen, jedoch vorläufig nach der letzten Verpflegsklasse auf Kosten ihres Heimatlandes zu verpflegen, solange nicht auch für diese Zwischenzeit eine andere Verpflegung derselben begehrt und sichergestellt wurde.

Es können und müssen daher die Bestimmungen des dem Gesetze vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22, nachgefolgten, daher späteren, für alle allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten erlassenen Gesetzes vom 1. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 58, auch auf öffentliche Irrenanstalten als anwendbar angesehen werden, zumal nicht abzusehen ist, aus welchem Grunde Ersatzansprüche an die Landesfonds des Heimatlandes für Verpflegskosten von Geisteskranken seitens der Verwaltung der öffentlichen Irrenanstalten anders als die Verpflegskosten anderer allgemeiner öffentlicher Krankenanstalten behandelt werden sollten.

Ist dem aber so, so muß auf dieselben, und daher auch im vorliegenden Falle die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 58, angewendet werden. Diese Bestimmung lautet nun aber dahin, daß, „wenn eine öffentliche allgemeine Krankenanstalt es durch drei Jahre verabsäumt hat, in den durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1856, Z. 26.641, V. 10, bestimmten periodischen Zeitabschnitten und in der dort bestimmten Form die am Schlusse des Zeitabschnittes unberichtigt gebliebenen Verpflegskosten der während dieses Zeitraumes durch Entlassung oder Tod aus der Anstalt getretenen Individuen zum Zwecke der Vergütung auszuweisen, der Ersatzanspruch der Anstalt gegenüber dem Landesfonds erloschen ist.“

Da nun in dem hier gegebenen Falle der Geisteskranke Karl B. aus der zweimonatigen (vom 20. Mai bis 20. Juli 1909 währenden) Verpflegung in der oberösterreichischen Landesirrenanstalt Niedernhart bereits am 21. Juli 1909 durch die Abgabe in die Landesirrenanstalt seines Heimatlandes Dobran entlassen worden ist, der Anspruch auf Ersatz der diesbezüglichen Verpflegskosten von K 111·60 seitens des oberösterreichischen Landesausschusses an den Landesausschuß des Königreiches Böhmen erst mit der Note vom 8. März 1913, Z. 7112, also nach Ablauf von mehr als drei Jahren seit der Entlassung des Karl B. aus der oberösterreichischen Landesirrenanstalt Niedernhart (21. Juli 1909) gestellt worden ist, war die Landesverwaltungskommission des Königreiches Böhmen berechtigt, unter Berufung auf die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 58, diesen Ersatz zu verweigern, da dieser Ersatzanspruch an den Landesfonds des Königreiches Böhmen wegen nicht rechtzeitiger Geltendmachung erloschen ist. Aus demselben Grunde mußte aber auch von dem Reichsgerichte das auf diese Ersatzleistung gerichtete Klagebegehren abgewiesen werden.

Ein Ausspruch über die Prozeßkosten entfiel, da von keiner der Streitparteien ein diesbezüglicher Anspruch gestellt worden ist.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 12. Jänner 1915, Z. 588 ex 1914.)

Zur Anwendung des Wahlschutzgesetzes vom 6. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18 (§ 3, Z. 1, § 5, Z. 1): Die für die Wahlberechtigung in Betracht kommenden sachlichen und rechtlichen Verhältnisse sind (für den Geltungsbereich der Gemeindewahlordnung für Böhmen) nach ihrem Stande am Tage der Auflegung der Wählerlisten, nicht erst nach dem Ergebnisse des Reklamationsverfahrens zu beurteilen.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 28. November 1914, Kr II 321/14, die von dem Angeklagten Johann B. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Prag vom 13. Juli 1914, womit Johann B. des Vergehens nach §§ 3, Z. 1 und 5, Z. 1, Gesetz vom 6. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, schuldig erkannt worden ist, verworfen.

Gründe: Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten macht sachlich den Nichtigkeitsgrund der Z. 9a des § 281 St.-P.-O. geltend, indem sie ausführt, daß das Vergehen nach § 3, Z. 1, ebenso wie das nach § 5, Z. 1, Gesetz vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, einen Wahlberechtigten voraussetze, der im gegebenen Falle nicht vorhanden war. Hieran knüpft sie die Behauptung, daß dem Angeklagten auch der erforderliche böse Vorsatz fehlte. Die Eigenschaft einer Wahlberechtigten will der Angeklagte der Theresia J. deshalb absprechen, weil von einer solchen erst nach Abschluß des Reklamationsverfahrens die Rede sein könne, weil Theresia J. mit ihren Steuern im Rückstande war und weil die Tat nicht unmittelbar zur Zeit der Wahl begangen wurde. Daraus sei zu ersehen, daß Angeklagter die J. nur an ihren Steuerrückstand erinnern wollte.

Letzteren Umstand hat das Erkenntnisgericht ausgeschlossen und festgestellt, die Absicht des Angeklagten sei in beiden Fällen dahin gegangen, die Theresia J. zur Ausübung ihres Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu veranlassen. Daß die Wahlberechtigung erst mit dem Abschlusse des Reklamationsverfahrens erlangt wurde, steht im auffliegenden Widerspruche mit den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung für Böhmen, die auch in jenem Teile, der die dem Reklamationsverfahren vorangehenden Abschnitte des Wahlverfahrens regelt,

von wahlberechtigten Gemeindeangehörigen oder schlechthin von Wahlberechtigten spricht (z. B. § 13). Nach § 4a der Gemeindewahlordnung für Böhmen sind vom Wahlrechte jene ausgeschlossen, die mit den ihnen obliegenden Gemeindegiebigkeiten seit mehr als einem Jahre im Rückstande sind. Selbst wenn dieser vom Urteil nicht festgestellte Umstand bei Theresia J. zuträfe, wäre sie zu der Zeit, als Angeklagter sie zur Ausübung ihres Wahlrechtes in bestimmtem Sinne zu bestechen und zu nötigen suchte, ihres Wahlrechtes noch nicht verlustig gewesen. Alle für die Wahlberechtigung in Betracht kommenden sachlichen und rechtlichen Verhältnisse sind nach ihrem Stande am Tage der Auflegung der Wählerlisten zu beurteilen, mithin ist auch für die Frage der Rückständigkeit von Gemeindegiebigkeiten dieser Tag maßgebend, der zur Zeit der Tat des Angeklagten noch nicht herangekommen war. Theresia J. hatte, um sich ihr Wahlrecht zu erhalten, bis zur Auflegung der Wählerlisten Zeit, ihre etwaigen, ein Jahr übersteigenden Rückstände an Gemeindegiebigkeiten zu berichtigen und dadurch ihren Ausschluß vom Wahlrechte zu vermeiden. Überdies war ja dem Angeklagten aus den Reden der Theresia J. bekannt, daß sie ihre Steuerrückstände wie bisher selbst begleichen wolle, und er selbst war erbötig, das Hindernis, das der Ausübung des Wahlrechtes der Theresia J. möglicherweise hätte entgegenstehen können, zu beseitigen. Daran, daß Theresia J. als Wahlberechtigte anzusehen war, ändert auch der Umstand nichts, daß die Wahl nicht unmittelbar bevorstand. Sicher war, daß sie in absehbarer Zeit stattfinden müsse, und die vom Angeklagten gesetzte Bestechung und Nötigung sollte ihre Wirkung eben bei dieser künftigen, aber gewiß bevorstehenden Wahl äußern. Weder im § 3 noch im § 5 Wahlschutzgesetz ist von „unmittelbar bevorstehenden Wahlen“ die Rede, obzwar dies an anderen Stellen, wo Gewicht auf die Nähe des Wahlaktes gelegt wird, deutlich zum Ausdruck kommt (§ 4b).

Daß Angeklagter in der in den §§ 3 und 5 bezeichneten Gesetzes vorausgesetzten Absicht gehandelt hat, ist festgestellt. Das Erkenntnisgericht hat auch als erwiesen angenommen, daß Angeklagter zwar etwas angetrunken, aber keineswegs volltrunken und seiner Handlungsweise sich bewußt war. Wenn nun der Angeklagte darzutun sucht, daß er volltrunken war und ihm deshalb böser Vorsatz abging, so wird damit auf keinen der Nichtigkeitsgründe des § 281 St.-P.-O. hingewiesen, sondern nur die Überzeugung des Erkenntnisgerichtes in unzulässiger Weise bekämpft.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher teils als nicht gesetzmäßig ausgeführt, teils als unbegründet zu verwerfen.

Literatur.

Grundfragen und Reform des Zivilprozesses. Von D. Dr. Adolf Wach, Wirklicher Geheimer Rat, ord. Professor an der Universität Leipzig. Berlin 1914. Verlag von Otto Liebmann, Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften, Verlag der Deutschen Juristen-Zeitung und der Deutschen Strafrechts-Zeitung. Preis brosch. 3 M., geb. 4 M.

Der Herr Verfasser betont, daß die deutsche Zivilprozeßordnung verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig ist, daß aber die Mittel hiezu nicht in einer grundstürzenden Reform, sondern in der Fortbildung des geltenden Rechts auf Grund gesammelter Erfahrung gefunden werden müssen. Es werden die Vorzüge und die scheinbaren Schattenseiten des Gesetzes, die im Reichstage abgelehnten Anträge Bassermann-Schiffer, gegen die sich auch der Autor ausspricht, besprochen, um dann das Reformbedürfnis hervorzuheben. Nebst guter Handhabung des Gesetzes stellt der Herr Verfasser die Forderungen auf, nämlich: 1. größere Energie des Verfahrens, insbesondere straffere Konzentration und Gliederung der mündlichen Verhandlung, 2. Befreiung von unrichtig angebrachtem Formalismus und endlich 3. zur Wahrheitserkenntnis stärkere Unmittelbarkeit der richterlichen Wahrnehmung und Verbesserung des Eidesrechtes. Damit Hand in Hand müßte Vorsorge für das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl richterlicher Kräfte getroffen werden. Der Herr Verfasser bespricht dann die Reformprogramme Wildhagens auf dem Wiener Juristentag, Lobes auf dem Berliner Richtertag und Heinsheimers in der Leipziger Zeitschrift (Jahrgang VIII, Sp. 491). Hinsichtlich der Ermittlung des Sachverhaltes zeigt Autor, daß die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung hiefür ausreichend sind. Der Ermittlung der Wahrheit von Tatsachen käme nur die Bedeutung eines Mittels zum Zwecke des Rechtsschutzes zu. Der sogenannte Sachverhalt sei Prozeßinhalt als Parteibehauptung ohne jede Ueberzeugungskraft für den Richter. Das Ergebnis des Beweises könne nur formelle Wahrheit sein. Autor bespricht die gute Seite dieser Tatsache. Bloße „Ansichten und Fiktionen“ seien notwendig, die Anschauung der richterlichen Ermittlung des Sachverhaltes sei eine unrichtige. Verfasser bespricht dann den Wert des unmittelbaren Verkehrs des Richters mit der Partei selbst, betont das Recht des Richters zur Ladung, spricht sich aber gegen jeden Zwang gegen die Partei aus, da sie beim Mangel eines öffentlichen Interesses kein Wahrheitserforschungsmittel sei. Autor beleuchtet die praktische Undurchführbarkeit und Zwecklosigkeit des Erscheinungszwanges und hebt hervor, daß für die Partei wohl Erklärungspflicht, aber nicht Wahrheitspflicht bestehe. Ein weiteres Kapitel ist der Wahrheitspflicht des Anwaltes gewidmet. Autor kommt zu dem Ergebnisse, daß der Vertreter als solcher zur Wahrheit nicht verpflichtet sein kann, wo es der Vertretene nicht ist. „Für die Ermittlung des Sachverhaltes“ sei daher „weder die Wahrheitspflicht der Partei noch ihres Vertreters ein Vehikel, denn es gibt weder die eine noch die andere; nur die Standespflicht des Rechtsanwaltes bürgt dafür, daß er, sofern er nicht wahrheitswidrig informiert ist, nach Ehre und Gewissen nicht wider Recht und Wahrheit handeln wird“ (S. 45). Der Autor geht nun zur Frage des Wahrheitswertes des unmittelbaren Verhandelns mit der Partei über; bespricht die Ansicht Wildhagens hinsichtlich der Förderlichkeit dieses Verhandelns und der Eliminierung der Anwaltschaft und kommt zum Ergebnis, daß die Mitwirkung der Anwälte die Wahrheitsermittlung wesentlich fördert (S. 48).

Der Herr Verfasser wendet sich nun der Frage des Prozeßganges zu.

In erster Linie wird die Frage des vorbereitenden Verfahrens vor einem beauftragten Richter kritisch besprochen und hervorgehoben, daß die bezüglichen Vorschläge mit der Gerichtsorganisation grundsätzlich nichts zu tun haben. In den Vorschlägen trete aber ein zu starker Glaube an den Einzelrichter hervor. Autor bespricht die Vorzüge der Beweisaufnahmen vor Kollegien gegenüber jenen vor dem Einzelrichter, er beleuchtet die Struktur des Verfahrens nach den verschiedenen Vorschlägen, die er grundsätzlich und vorbehaltlos verwirft. Sohin geht der Herr Verfasser auf das Eidesrecht über und bespricht die Verbesserung dieses Rechtes in formaler Hinsicht. In dieser Richtung macht der Autor sehr beachtenswerte Vorschläge (S. 62—67). Der Herr Verfasser tritt, dort wo es nützlich und zweckmäßig ist, für die Unmittelbarkeit des Verfahrens ein und kämpft die durch Tradition, Bequemlichkeit und Richtermangel zu Tage tretende Mittelbarkeit an. Auch hier finden wir beachtenswerte Anträge des Verfassers (namentlich S. 72—75). In dem weiteren Kapitel „Mündlichkeit oder Schriftlichkeit“ werden die diese Forderungen im Auge habenden, sehr weit von einander abstehenden Klagen und Reformpläne eingehend gewürdigt und letztere abgelehnt. „Wir dürfen uns vom Boden des mündlichen Verfahrens nicht abdrängen lassen“ (S. 87). Der Autor bespricht nun im letzten Abschnitte anderweitige Mittel, die die heute beklagte Halt- und Energielosigkeit und die Verschleppung des Prozeßbetriebes zu beseitigen vermögen (S. 87—112). Hier stoßen wir auf sehr gewichtige Erwägungen hinsichtlich der Souveränität des Gerichtes, der außerterminlichen Kognition des Gerichtes, der Gliederung der Verhandlung (Vortermin), des Versäumnisverfahrens u. a. m.

Das Werk hat allerdings in erster Linie für den deutschen Zivilprozeß aktuelle Bedeutung. Aber gar oft finden sich auch Betrachtungen, die sich auf unser formelles Zivilrecht beziehen. Es kann daher die treffliche Arbeit wohl auch unseren Juristen zum Studium bestens empfohlen werden.

Kronegger.

Personalien.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Hofrates bekleideten Staatsbahndirektor Wladimir Ritter von Zborowski-Kostrakiewicz in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung im Kriegsverkehr den Stern zu dem am Bande des Militär-Verdienstkreuzes zu tragenden Komturkreuze des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Ministerium des Innern Egon Freiherrn von Winkler anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Sektionschefs verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberingenieur des Staatsbaudienstes für Nieder-Österreich Johann von Wysocki taxfrei den Titel und Charakter eines Baurates verliehen.

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 51 bis 60 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Wien, Donnerstag, den 16. September 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 38.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Arbeitsvermittlungsämter in Dänemark.

Dänemark ist in diesem Kriege ein neutraler Staat. Neutralität, besonders in Verbindung mit einer exponierten Lage des Landes, wie sie bei Dänemark zutrifft, gewährleistet nun nicht ein bequemes Zuschauen bei den kriegerischen Ereignissen, wir haben vielmehr in diesen Kriegstagen erfahren, daß auch sie in ihrem Bunde mehr Lasten und Pflichten als Vorteile bringt. Vor allem ist es eine außerordentliche Anspannung des Wirtschaftslebens, die die neutralen Staaten, in unserem Falle Dänemark, zu fühlen bekommen. Die Folge davon ist eine Störung des Arbeitsmarktes, das heißt eine Verschiebung des Angebotes von Arbeitskräften und der Nachfrage nach solchen. Es ist die Arbeitslosigkeit, die sich auch in Dänemark in einer Anzahl von Gewerbebetrieben eingestellt hat.

In dieser Lage leistet nun, wie wir aus Gewerkschaftskreisen Dänemarks erfahren, die erst jüngst neu organisierte Arbeitsvermittlung gute Dienste.

Es ist jetzt etwas länger als ein Jahr her, daß die Regierung Dänemarks die Errichtung öffentlicher paritätischer Arbeitsnachweise durch Gesetz angeordnet hat. Damit ist auch in Dänemark den gemeindlichen Arbeitsämtern gegenüber den privaten Arbeitsnachweisen und denen der Arbeitgeber für die Zukunft der Boden gesichert.

Der ganze Arbeitsnachweis des Landes unterliegt nunmehr einer straffen Organisation. Zentralstelle ist das Arbeitsvermittlungsamt in Kopenhagen. Seinem vom König ernannten „Arbeitsvermittlungsdirektor" untersteht die Oberleitung der Arbeitsvermittlungstätigkeit sämtlicher Arbeitsämter im Lande. Er hat vor allem darauf zu achten, daß die im Lande zerstreuten Arbeitsnachweise aufs engste mit einander Fühlung nehmen und zusammenarbeiten. Zu diesem Zwecke steht ihm ein Aufsichtsrat zur Seite von mindestens 10 Mitgliedern, zu gleichen Teilen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. 4 Mitglieder, davon 2 Arbeitgeber und 2 Arbeitnehmer, werden vom Minister des Innern gewählt, wobei es den zwei gegenwärtig stärksten Organisationen des Landes, der „Dänischen Arbeitgeber- und Meistervereinigung" und den „Vereinigten Fachverbänden in Dänemark" zusteht, einen diesbezüglichen Antrag einzubringen. Die übrigen 6 Mitglieder wählt der Stadtrat in Kopenhagen. Das Amt eines Aufsichtsrates im Arbeitsvermittlungsamt gilt als Ehrenamt, es werden aber für jede Sitzung Tagegelder gewährt. Die Amtsdauer ist gleich derjenigen des Stadtrates.

Die einzelnen im Land verstreuten Arbeitsämter werden von einem siebengliederigen Ausschuß verwaltet: 1 Vorsitzenden, 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern. Die Wahl des Vorsitzenden muß durch den Minister des Innern bestätigt werden, denn der Vorsitzende darf weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer oder Obmann einer Parteiorganisation sein. Auch hier fällt die Amtsdauer des Ausschusses mit der des Gemeinderates zusammen.

Der Aufgabenbereich der Arbeitsämter ist ein weiter. Sie haben Arbeit jeder Art zu vermitteln. Im Falle von Streiks, Aussperrungen und dgl. haben die Ämter ihre Tätigkeit fortzusetzen. Sie geben auch Reiseunterstützungen jenen Personen, die Arbeit außerhalb ihres Wohnortes zugewiesen erhalten.

Die Betriebskosten der Arbeitsämter haben die zuständigen Gemeinden zu decken, doch werden Staatsbeiträge geleistet, und zwar bis zu einem Drittel der Ausgaben eines Geschäftsjahres. Die Verteilung des Zuschusses erfolgt nach Maßgabe der dem Ministerium vorgelegten Rechnungen.

Ein wesentliches Merkmal des dänischen Arbeitsvermittlungswesens ist sein Zusammenarbeiten mit den bestehenden Arbeitslosenkassen. Die Arbeitslosenkasse eines Bezirkes liefert allwöchentlich dem Arbeitsamt des gleichen Bezirkes ein Verzeichnis aller innerhalb des Bezirkes wohnenden arbeitslosen Mitglieder ein. Vermittelt die Arbeitslosenkasse einem der in ihrem Verzeichnis Aufgeführten Arbeit, so wird dies dem Arbeitsamt mitgeteilt. Das Arbeitsamt hinwiederum gibt bei der Stellenvermittlung Mitgliedern von Arbeitslosenkassen den Vorzug und gibt auch ihrerseits ihre Arbeitsvermittlungen den Arbeitslosenkassen bekannt. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß durch dieses Zusammenarbeiten zwischen Arbeitsamt und Arbeitslosenkasse eine zuverlässige Arbeitsstatistik bedeutend erleichtert wird. Der Zentralstelle in Kopenhagen ist es auf diese Weise möglich, in den einzelnen Bezirken des Landes das Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte zu erkennen und einen möglichen Ausgleich zu versuchen. Daß sich diese Organisation in zunehmendem Maße bewähren wird, ist gesichert, denn die außergewöhnlichen Erschütterungen des Krieges haben ihre Leistungsfähigkeit in bestem Lichte gezeigt.

München. Franz Xaver Ragl.

Mitteilungen aus der Praxis.

Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und anderen einschlägigen Gewerben.

I.

Der Kassationshof hat, mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 25. November 1914, Kr II 410/14, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichtes in Jungbunzlau vom 3. Juni 1913,

womit der Angeklagte Milan P. von der Anklage wegen Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach § 354 St.-G. gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O., freigesprochen wurde und gegen das Urteil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Jungbunzlau vom 9. Juli 1913, womit die Berufung gegen obiges Urteil zurückgewiesen und das Urteil des ersten Richters bestätigt worden ist, zu Recht erkannt: Durch das obige Urteil des Bezirksgerichtes in Jungbunzlau sowie auch durch das bezogene Urteil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Jungbunzlau wurde das Gesetz verletzt.

Gründe: Die Organisation der böhmischen Apothekerschaft für Böhmen, Mähren und Schlesien („Organisace českého lékárnictva pro Čechy, Moravu a Slezsko") erstattete am 20. März 1913 beim Bezirksgerichte in Jungbunzlau gegen den Drogisten Milan P. in Jungbunzlau die Anzeige, daß er dem allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Jungbunzlau und der Hausapotheke der Firma Jg. K. daselbst verschiedene Arzneimittel, deren Verkauf den Apotheken vorbehalten ist, liefere, ja auch an einzelne Privatpersonen solche Heilmittel verkaufe. Nach durchgeführten Vorerhebungen wurde Milan P. vom Bezirksgerichte Jungbunzlau mit dem Urteile vom 3. Juni 1913 von der Anklage wegen Übertretung des § 354 St.-G. aus nachstehenden Gründen gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O., freigesprochen: . . . Der Angeklagte gesteht zu, daß er als Inhaber einer Drogerie dem öffentlichen Krankenhause Chloroform „zu Narkosezwecken" im großen, in Originalverpackung und in versiegelten Flaschen, Chloroform zu Einreibungen, ebenfalls in versiegelten Originalflaschen, verkaufe, wozu er berechtigt sei. Weiter gibt er an, er habe ins Krankenhaus zu Desinfektionszwecken Karbolwasser und Chlorkalklösung im großen geliefert, wozu er ebenfalls als Drogist befugt sei. Ferner habe er auch Johnson'sches Pflaster und Leukoplast im großen aus Krankenhaus geliefert; diese Mittel seien im großen frei verkäuflich. An das Krankenhaus habe er auch Klöckl. Ferrmaltin und Borvaselin geliefert, diese Gegenstände halte er aber nicht auf Lager, sondern wenn das Krankenhaus sie wünsche, bestelle er sie selbst erst aus der Apotheke. Bezüglich dieser Artikel habe er daher nur aus Gefälligkeit den Vermittler gemacht. Auch den Serravallowein für Emilie K., die bei ihm auch andere Gegenstände verlangt habe, habe er aus der Apotheke bezogen und auch hier habe er nur den Vermittler gemacht, diesen Wein aber nicht selbst verkauft. . . . Der Angeklagte rechtfertigt sich weiter dahin, daß alle Präparate, die in dem Abnahmebuche des allgemeinen Krankenhauses und in jenem der Hausapotheke der Firma K. angeführt sind, nicht nach Maßgabe der österreichischen Pharmakopöe hergestellt seien, sondern das bezügliche Präparat werde je nach dem Zwecke, zu dem es bestellt werde, bereitet, somit zu rein technischen und zu Desinfektionszwecken. Die Karbolsäure zu Desinfektionszwecken stelle er über Verlangen der Fabrik K. her, ebenso die Chlorkalklösung. Auch Seifengeist bereite er und führe ihn am Lager. Zum Verkaufe von Seifengeist sei er berechtigt, da er ein kosmetisches Präparat und nicht nach Maßgabe der Pharmakopöe zubereitet sei. Die übrigen Artikel, die er der Firma K. oder dem Krankenhause liefere, bestelle er unmittelbar vom Großhandlungshause der Firma M. und R. und jener der Gebrüder C., und zwar in Originalverpackung, und so, wie diese Gegenstände bei ihm einlangen, verkaufe er sie an die zwei genannten Abnehmer weiter; es handle sich daher in dieser Richtung um einen unmittelbaren Handel im großen, denn im kleinen führe er die Sachen nicht, mit Ausnahme jener, deren Verkauf frei sei. Daß die Rechtfertigung des Angeklagten richtig sei und daß er im § 354 St.-G. angeführte Heilmittel nicht verkaufe oder feilhalte, gehe schon aus der Aussage des Bezirksarztes M. U. Dr. Wenzel W . . . . aber auch aus dem Gutachten der Statthalterei in Prag vom 21. April 1913, an welche die Akten übermittelt wurden, hervor. In dem bezüglichen Gutachten heiße es, daß Englischpflaster, Seifengeist, Leukoplast, und Johnson'sches Pflaster als Desinfektions-, allenfalls als kosmetische Mittel für Drogisten und Materialisten frei verkäuflich sind. . . . . Bezüglich des Ferrmaltin- und Serravalloweines und des Borvaselins habe der Angeklagte auch nachgewiesen, daß er diese Artikel nicht verkauft habe, sondern aus bloßem Entgegenkommen für seine Kunden selbst bei den Apothekern am hiesigen Platze gekauft und den Kunden überlassen habe. In diesen Fällen könne daher nicht von einem Verkaufe von ausschließlich den Apothekern vorbehaltenen Artikeln die Rede sein, zumal der Angeklagte . . . . diese Artikel selbst in der Apotheke gekauft hatte. Wie aus dem obenerwähnten Gutachten der Statthalterei ferner hervorgehe, dürfen Borvaselin und Chlorkalklösung ((Aqua soluti calcii hyperchlororis) auch in Drogerien verkauft werden, wenn sie nicht zu Heilzwecken dienen. Nun habe aber der Angeklagte, wie er behauptet, diese Gegenstände ausschließlich zu Desinfektions- oder kosmetischen Zwecken verkauft. Auch bezüglich des Ätherspiritus sei nicht erwiesen, daß der Angeklagte ihn als Heilmittel oder zur Bereitung von Heilmitteln verkauft habe. Übrigens führe das oberwähnte Gutachten auch an, daß ein Materialist solche Artikel, deren Verkauf den Apotheken nicht ausschließlich vorbehalten ist, im großen verkaufen darf, falls er eine Konzession im Sinne des § 15, P. 14, Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, besitze. Den Besitz einer solchen Konzession habe aber der Angeklagte im Laufe des Verfahrens nachgewiesen.

Zufolge Berufung des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs erkannte das Kreis- als Berufungsgericht in Jungbunzlau mit dem Erkenntnisse vom 9. Juli 1913 zu Recht, daß die Berufung zurückgewiesen und das Urteil des ersten Richters bestätigt werde, und zwar aus nachstehenden Gründen: Bei der Berufungsverhandlung zog der öffentliche Ankläger seine Berufung teilweise zurück und beharrte auf ihr nur insoweit, als der Angeklagte von der Anklage wegen unbefugten Verkaufes der in der Zuschrift der Statthalterei in Prag vom 21. April 1913 unter 1 bis 7 bezeichneten Heilmittel freigesprochen wurde. Demnach handelte es sich im Berufungsverfahren nur mehr um den unbefugten Verkauf von 1. Aqua carbolica, 2. Tinct. Camomillae, 3. Aqua Goulardi, 4. Jodoformgaze, 5. Tinct. arnicae, 6. Chloroform, 7. Jodum. Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens sei aber hervorgekommen, daß der Angeklagte diese Heilmittel im kleinen nicht verkauft habe, zum Verkaufe im großen sei er aber berechtigt, da er eine Konzession im Sinne des § 15, P. 14 Gew.-O. besitze, die ihm mit Dekret der Bezirkshauptmannschaft in Jungbunzlau vom 27. Juni 1911, Z. 24.140, verliehen worden sei. Überdies müsse man erwägen, daß der § 354 St.-G. unter die Übertretungen gegen die Sicherheit des Lebens eingereiht ist, daß vorliegend aber nach den Feststellungen des ersten Richters der Angeklagte die bezüglichen Heilmittel nur an das allgemeine Krankenhaus in Jungbunzlau und an die Fabriksapotheke der Firma Jg. K. verkauft habe, also nur an solche Stellen, zu denen bloß Ärzte Zutritt haben und von wo sie nur zufolge ärztlicher Anordnung ausgefolgt werden dürfen. Schon darum sei die Entstehung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen ausgeschlossen und der Tatbestand der Übertretung des § 354 St.-G. nicht gegeben.

Beide untergerichtlichen Urteile verletzen das Gesetz in der Bestimmung des § 354 St.-G. in Verbindung mit den dazu erlassenen Vorschriften der §§ 2, 3 und 5 M.-V. vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben. Nach § 5 dieser Verordnung gelten die in den §§ 2 und 3 verfügten Verkehrsbeschränkungen*) für den Kleinverkehr. Nur auf den Großhandel zwischen Produzenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern finden sie keine Anwendung, wobei allerdings die Menge des Bezuges ohne Bedeutung ist. Maßgebend ist aber, daß die Abgabe an befugte und der Behörde gegenüber verantwortliche Zwischenhändler (Wiederverkäufer) erfolgt. Nach den Urteilsfeststellungen beider Untergerichte hat aber der Angeklagte die im Berufungsurteile unter 1 bis 7 aufgezählten Heilmittel nicht an solche Zwischenhändler verkauft, denn weder die Firma Jg. K. noch das öffentliche Krankenhaus in Jungbunzlau bezog die betreffenden Artikel zu Fabrikations- oder Handelszwecken, sondern zum eigenen Gebrauche. Auch der Besitz einer Konzession im Sinne des § 15, Z. 14 Gew.-O. (in der Fassung des Gesetz vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26) vermag den Angeklagten bezüglich des Verkaufes dieser Artikel nicht zu entlasten, weil auch nach dieser Gesetzesstelle dem betreffenden Gewerbeinhaber die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie der Verkauf von beiden nur gestattet ist, insofern dieser nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist. Überdies macht der Besitz einer solchen

*) Verkaufsvorbehalt für die Apotheken.

Konzession den betreffenden Gewerbetreibenden an sich noch nicht zu einem Großhändler im Sinne des § 5 der oben erwähnten M.-V. vom 17. September 1883. Mit Unrecht hat sich das Berufungsgericht auch noch in die Prüfung der Frage eingelassen, ob durch den Verkauf an das allgemeine Krankenhaus und an die Firma Jg. K. die Sicherheit des Lebens von Menschen im gegenwärtigen Falle gefährdet wurde. Durch die Erlassung einschränkender Verfügungen ist diese Frage von den zu ihrer Lösung allein berufenen Ministerien im allgemeinen schon bejaht, so daß diese Frage nicht neuerdings in jedem einzelnen Falle aufgeworfen werden darf. Überdies ist die bezügliche Erwägung des Berufungsgerichtes auch sachlich unzutreffend. Die strengen Vorschriften, die bezüglich der Zubereitung und der Verabreichung von Heilmitteln für Apotheker bestehen, verpflichten nicht in gleicher Weise (§ 67 Gesetz vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5/07) den Arzt, der oft gar nicht in der Lage ist, sich vor der Verwendung eines Heilmittels über die unschädliche Zusammensetzung volle Sicherheit zu verschaffen. Aus den Akten geht nicht hervor, daß das Krankenhaus in Jungbunzlau oder die Fabrik der Firma Jg. K. etwa eine Anstaltsapotheke mit einem verantwortlichen Leiter besitzen, der allein in der Lage wäre, die vom Angeklagten bezogenen Mittel auf ihre Reinheit und Unverdorbenheit zu untersuchen.

Das Bezirksgericht hat auch die Vorschrift des § 2 M.-V. vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, außer acht gelassen. Danach hat über die Berechtigung zum Verkaufe der zu Heilzwecken dienenden Drogen oder chemischen Präparate, deren gleichzeitige technische Verwendung und damit der Verkaufsvorbehalt der Apotheker angezweifelt wird oder strittig ist, vorkommendenfalls nach Einholung fachtechnischer Gutachten das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium zu entscheiden. Der erste Richter hat sich auch über das Gutachten der Prager Statthalterei hinweggesetzt, indem er ganz willkürlich wesentliche Teile davon unbeachtet ließ. Bezüglich des Englischpflasters und des Spiritus saponatus wird daselbst ausdrücklich erwähnt, daß sie nur dann frei verkäuflich sind, wenn sie nicht nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopöe dargestellt sind; dasselbe gilt danach auch von Leukoplast und Johnson'sches Pflaster, bei denen noch die weitere Voraussetzung zutreffen muß, daß sie nicht mit einem den Apothekern vorbehaltenen Mittel imprägniert sein dürfen. Auch betreffs des Borvaselins und der Aqua soluti calcii hyperchlororis wurde in dem Gutachten betont, daß sie nur dann frei verkäuflich sind, wenn sie nicht zu Heilzwecken feilgehalten werden und sich nicht als Arzneimischung qualifizieren. In allen diesen Richtungen hat es der erste Richter unterlassen, die nötigen Erhebungen und Feststellungen vorzunehmen. Bezüglich des Spiritus aetheris wird der Vorbehalt gemacht, daß er außerhalb der Apotheken auch im Kleinverkehre, jedoch nur zu technischen Zwecken abgegeben werden darf. (E. d. M. d. J. v. 12. Jänner 1911, Z. 30.537/09). Ob der Angeklagte der Firma Jg. K. Spiritus aetheris bloß zu technischen Zwecken lieferte, wurde ebenfalls nicht erhoben und festgestellt, obwohl in der Anzeige ausdrücklich angeführt wurde, der Angeklagte habe die dort bezeichneten Artikel für die Handapotheke der Fabrik K. geliefert. Rechtlich unhaltbar ist auch die Ansicht des ersten Richters, daß der Angeklagte in jenen Fällen, wo er Heilmittel, deren Kleinverschleiß den Apothekern vorbehalten ist, an Kunden abgab, nachdem er sie selbst für diese Kunden aus einer Apotheke hatte holen lassen, nicht als Verkäufer im Sinne des § 354 St.-G. angesehen werden könne. Maßgebend ist, daß der Angeklagte diesen Kunden gegenüber selbst als Verkäufer auftrat und als solcher für die verabreichte Ware verantwortlich ist. Die entgegengesetzte Anschauung würde zu schwerwiegenden Folgen führen und die sanitätspolizeiliche Kontrolle geradezu unmöglich machen. Der Zweck des Apothekervorbehaltes liegt hauptsächlich darin, die Sicherstellung zu ermöglichen, daß die Abgabe von Heilmitteln an die Heilungsbedürftigen ausschließlich durch fachmännisch ausgebildete und der Sanitätsbehörde verantwortliche Organe erfolge.

Den hier entwickelten Ausführungen hat in seinem Gutachten vom 10. November 1914, Z. 994 S., das M. d. J. im Einvernehmen mit dem H.-M. zugestimmt. In diesem Gutachten wird unter anderem noch bemerkt, daß Kalikotverbände, Englischpflaster, Kamillenessenz überhaupt frei verkäuflich sind, Chlorkalklösung, Formalin und Karbolwasser nur dann, wenn sie zu Desinfektionszwecken bestimmt sind, ferner das Johnson'sche Pflaster von unbekannter Zusammensetzung, das anscheinend ein Heilpflaster und kein einfaches Deckpflaster ist, als Heilpflaster im Kleinverkaufe den Apothekern vorbehalten ist. Auch essigsaure Tonerde in Lösung (8%) — heißt es daselbst weiter — ist eine pharmazeutische Zubereitung, ein offizinelles Heilmittel, das technisch kaum verwendet wird, sein Feilhalten in Standgefäßen von 2 bis 5 Liter deutet auch auf den Verkauf als Heilmittel hin. Die essigsaure Tonerde ist daher in Lösung dem Apothekenvorbehalt unterworfen, wenn diese Lösung nicht für bestimmte technische Zwecke hergerichtet ist. Auch in dieser Richtung fehlt es in dem erstgerichtlichen Urteile an den nötigen Feststellungen.

Beide untergerichtlichen Urteile sind daher teils unvollständig, teils gehen sie von einer unrichtigen rechtlichen Auffassung des § 354 St.-G. und der dazu erlassenen Verordnungen aus. Demgemäß war der von der Generalprokuratur nach § 33 St.-P.-O. zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne des § 292 St.-P.-O. stattzugeben und wie oben zu erkennen.

II.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 1. Dezember 1914, Kr II 403/14, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichtes in Hohenmaut vom 4. März 1913, insoferne hiemit Ladislaus H. der im § 354 St.-G. bezeichneten Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens schuldig erkannt worden ist, sowie gegen das den Schuldspruch bestätigende Urteil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Chrudim vom 14. April 1913 zu Recht erkannt: Durch die beiden obigen Urteile ist das Gesetz im § 354 St.-G. verletzt worden; beide Urteile werden aufgehoben und die Sache zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksgericht Hohenmaut verwiesen.

Gründe: Der Drogist Ladislaus H. in Hohenmaut wurde mit Zuschrift der dortigen Bezirkshauptmannschaft vom 23. Jänner 1913 dem Bezirksgerichte Hohenmaut deshalb angezeigt, weil bei einer am 27. Dezember 1912 in seinem Geschäfte durch den Amtsarzt vorgenommenen Nachschau festgestellt wurde, daß er mehrere Heilmittel, darunter hydrogenium hyperoxydatum und kalium bromatum verkaufe. Infolge dieser Anzeige leitete das Bezirksgericht wider H. das Strafverfahren wegen Übertretung nach § 354 St.-G. ein. Er verantwortete sich unter anderem auch damit, daß er hydrogenium hyperoxydatum lediglich zu technischen Zwecken, zum Bleichen von Wäsche, Schwämmen, Elfenbein und Pelzwerk verkaufe, und daß kalium bromatum ein bekanntes technisches Mittel zum Entwickeln von Photographien sei. Auf Ersuchen des Bezirksgerichtes äußerte sich die böhmische Statthalterei mit Zuschrift vom 15. Februar 1913, daß die oben erwähnten Präparate in der Pharmakopöe angeführt und daher als Heilmittel anzusehen seien. Da sie in dem der Pharmakopöe beigeschlossenen Verzeichnis der auch zu technischen, ökonomischen und diätetischen Zwecken außerhalb der Apotheken verkäuflichen Drogen und chemischen Präparate nicht enthalten sind, sei deren Verkauf im kleinen auf Grund des § 3 V. vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, den Apotheken vorbehalten. Darauf sprach das Bezirksgericht mit Urteil vom 4. März 1913 den Ladislaus H. der Übertretung nach § 354 St.-G. schuldig, weil hydrogenium hyperoxydatum und kalium bromatum Heilmittel sind, und ihr Verkauf vom M. d. J. und vom H.-M. anderen Geschäften als Apotheken nicht gestattet wurde. Gegen dieses Urteil ergriff Ladislaus H. die Berufung wegen des Ausspruches über die Schuld und Strafe, die er nur in ersterer Richtung ausführte. Beim Gerichtstag vor dem Kreis- als Berufungsgerichte Chrudim wurde der Sachverständige Dr. K. vernommen. Dieser erklärte, hydrogenium hyperoxydatum und kalium bromatum seien im Sinne der V. v. 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, Heilmittel, deren Kleinverkauf den Apotheken vorbehalten ist, weil sie in der Pharmakopöe angeführt und in die Verzeichnisse der Drogen, deren Kleinverkauf auch in anderen Geschäften erlaubt ist (V. vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, und vom 8. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 188), nicht aufgenommen sind. Sohin bestätigte das Kreisgericht Chrudim mit Urteil vom 14. April 1913 den Schuldspruch der ersten Instanz unter Ver-

weisung auf dessen im Berufungsverfahren nicht entkräftete Entscheidungsgründe.

Die Urteile beider Instanzen entsprechen nicht dem Gesetze. Zunächst kann das der jeweiligen Arzneitaxe beigedruckte Verzeichnis der auch zu technisch-ökonomisch-diätetischen Zwecken außerhalb der Apotheken verkäuflichen Drogen und chemischen Präparate keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, weil darin eine Reihe von Drogen und Präparaten nicht vorkommt, bezüglich deren gleichzeitiger technischer Verwendung kein Zweifel besteht. Dieses Verzeichnis bezieht sich nur auf offizinelle Arzneimittel. Offizinell ist aber nur eine 3% Lösung des hydrogenium hyperoxydatum und Bromkali eines bestimmten Reinheitsgrades. Das Feilhalten und Verkaufen dieser beiden Artikel durch einen Drogisten könnte daher nur dann beanständet werden, wenn es sich um 3%iges Wasserstoffsuperoxyd und um Bromkali handelt, das reinstes, offizinelles Salz ist. Das Urteil stellt dem entgegen nicht fest, daß Ladislaus H. solches Wasserstoffsuperoxyd und solches Bromkali feilgehalten hätte. Allein selbst wenn dies zuträfe, wäre weiter zu erwägen, ob diese sonst in arzneilicher, offizineller Verwendung stehenden Artikel nicht nachgewiesenermaßen dauernd und allgemein gleichzeitig zu technischen Zwecken Verwendung finden. Diese Tatsache allein genügt auch ohne vorläufige Entscheidung im Sinne des § 2 V. v. 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, um jene Artikel unter der Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen und unter Beobachtung der diesbezüglichen Vorschriften dem allgemeinen Verkehr freizugeben, falls sie nicht nach Vorschrift der Pharmakopöe hergestellt (vgl. H.-M.-E. v. 1. Februar 1907, Z. 3266) und im freien Verkehr in keiner Weise als Heilmittel gekennzeichnet sind. Sollten sich Zweifel über die Tatsache ergeben, ob die erwähnten Artikel dauernd und allgemein in gleichzeitiger technischer Verwendung stehen, dann ist nach Abs. 2 des § 2 V. v. 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, die Entscheidung des M. d. J. einzuholen, da eine solche bisher deshalb nicht ergangen ist, weil die gleichzeitige technische Verwendung von hydrogenium hyperoxydatum und kalium bromatum noch nicht in Zweifel gezogen wurde.

Demzufolge war der gemäß § 33 St.-P.-O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprokuratur stattzugeben und in Anwendung des § 292 (479) St.-P.-O. im eingangs gedachten Sinne zu erkennen.

Literatur.

Stempel-Tabelle zum Handgebrauch über die am häufigsten vorkommenden Stempel im gerichtlichen Verfahren. Zusammengestellt von Johann Ritty. Neubearbeitet von Matthias Reiterer, Kanzleidirektor des k. k. Landesgerichtes in Graz. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. Graz 1915. Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), k. u. k. Hofbuchhändler. Preis 1 K 60 h. Kl.8°. (VIII, 104 S.)

Diese Tabelle, die ein ganz vortrefflicher Behelf auf dem verwickelten Gebiete des Gebührenwesens für Gerichts-, Advokaturs- und Notariats-Kanzleien und für Geschäftsleute ist, erschien in „Mosers praktischer Ausgabe: Österreichische Gesetze und Verwaltungsbehelfe" als Heft 3.

Das Erscheinen dieses Werkchens, das sich in der Praxis bestens bewährt hat, wird, weil die dritte Auflage bereits vergriffen ist, auf das lebhafteste begrüßt werden. In dieser Auflage sind sämtliche Veränderungen in den einschlägigen Vorschriften einschließlich der Gerichtsentlastungsnovelle berücksichtigt und es wurden auch jene Gesetze, Vorschriften, Erlässe und Entscheidungen, die auf das Stempelwesen Bezug haben, insoweit aufgenommen, als deren Kenntnis geeignet ist, den praktischen Wert des vorliegenden Werkchens zu erhöhen. Ein gutes Sachregister beschließt das Buch. —gg—

Konkursordnung, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung (kaiserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 337) nebst den Bestimmungen über die Geschäftsaufsicht und den einschlägigen Durchführungsverordnungen, sowie einem ausführlichen Sachregister. Herausgegeben von Dr. Franz Max Wolf, Hof- und Gerichtsadvokat. Wien 1915. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, I. Seilergasse 4. Heft 100 der Österreichischen Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien. Preis broschiert K 2.60, elegant gebunden K 3.40. 190 S.

Den gesetzlichen Bestimmungen stellt der Herr Herausgeber die Entstehungsgeschichte der kaiserlichen Verordnung und eine gedrängte Zusammenfassung der wesentlichsten Bestimmungen der Einführungsverordnung, der Konkursordnung, der Ausgleichsordnung und der Anfechtungsordnung voraus. Das bequeme Format, der vorzügliche Druck und das gut redigierte Sachregister empfehlen nebst obigen einleitenden Erörterungen diese Ausgabe auf das beste. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Hofrat Dr. Stanislaus Ritter von Ustyanowski zum Statthalterei-Vizepräsidenten bei der Statthalterei in Galizien ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthalterei-Vizepräsidenten bei der Statthalterei in Galizien Bogumil Ritter von Szeligowski anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate bei der Statthalterei in Linz Franz Freiherrn von Aichelburg-Labia anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrates bekleideten Sektionsrat im Finanzministerium Dr. Otto Pfleger zum Hofrate und Finanzdirektor in Linz ernannt.

Se. Majestät haben dem Sektionschef Ladislaus Ritter von Chmielewski das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Stern verliehen und den Regierungsrat Franz Brodnik zum Hofrate ernannt.

Se. Majestät haben dem Vizepräsidenten der Finanzdirektion in Linz Dr. Johann Nusko aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Adelstand mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Oberfinanzrat Julius Drak zum Hofrate für den Bereich der galizischen Finanz-Landesdirektion ernannt und dem Oberfinanzrate Otto Bilgeri in Innsbruck taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Finanzrat Richard Strele zum Oberfinanzrate für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Innsbruck ernannt und dem Finanzrate Josef Bitschnau in Feldkirch taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrates verliehen.

Se. Majestät haben zu Generalkonsuln erster Klasse: die Generalkonsuln zweiter Klasse Hermann Hann von Hannenheim, Ladislaus Györgyey und Dr. Jur. Junius Ritter von Puscariu; zu Generalkonsuln zweiter Klasse: die mit dem Titel und Charakter eines Generalkonsuls zweiter Klasse bekleideten Konsuln Georg Ritter von Grivičić und Richard Fürth, den mit dem Titel eines Legationsrates zweiter Kategorie bekleideten Konsul Guido Pansilli sowie den mit dem Titel eines Generalkonsuls zweiter Klasse bekleideten Konsul Heinrich Grafen Folliot de Crenneville-Poutet; zu Konsuln: den mit dem Titel und Charakter eines Konsuls bekleideten Vizekonsul Bruno Steiner sowie die Vizekonsuln Georg von Ghika, Hugo Schumpeter, Emmerich Ritter von Herzfeld, Marius Coglievina, Leo Ritter von Preleuthner und Theophil Edlen von Jaeger ernannt.

Se. Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung im Kriegsverkehre dem mit dem Titel eines Staatsbahnrates bekleideten Bauoberkommissär der österreichischen Staatsbahnen Zdzislaus Heinrich und dem Bahnoberkommissär der österreichischen Staatsbahnen Osias Kanner das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes, dem Revidenten der österreichischen Staatsbahnen Nathan Nelken und dem Adjunkten der österreichischen Staatsbahnen Ladislaus von Żurakowski das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeits-Medaille und dem Assistenten der österreichischen Staatsbahnen Adalbert Szczurek das Goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeits-Medaille verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerial-Sekretär im Ministerium für Landesverteidigung Hugo Paul zum Sektionsrate ernannt.

Der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern hat zu Konsular-Attachés ernannt: die absolvierten Konsular-Akademiker Viktor Pohl, Alois Vollgruber, Gabriel Baron Apor von Al-Torja, Georg Szabo von Szentmiklós, Andor Wodianer von Maglod, Otto Wondreys, Ernst Hauer, Arno Bóbrik von Boldva, Konstantin Sedlacek, Wladimir Fric, Rudolf Seemann, Zoltán Máriássy von Márkus und Batizfalva, Anton Blahovský, Stephan Baron Apor von Al-Torja und Artur Freiherrn von Hammer-Purgstall.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 51 bis 60 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 23. September 1915. **XLVIII. Jahrgang Nr. 39.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.
Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir ersuchen diejenigen P. T. Abonnenten, deren Abonnement Ende September abläuft, dasselbe baldmöglichst zu erneuern. Den entfallenden Pränumerationsbetrag, pro Vierteljahr mit den „Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes" K 5.—, ohne Erkenntnisse K 2.50, bitten wir entweder direkt an den Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhändler in Wien, I. Seilergasse 4, oder an die betreffende Bezugsstelle einzusenden.

Inhalt:

Aufgaben der politischen Militärverwaltung in den besetzten Gebieten.

Von Oberleutnant Lotar Ritter v. Pachmann bei den Windischgrätz-Dragonern.

Eine der schwierigsten Aufgaben ist die Einführung geregelter Zustände im okkupierten Lande, mit anderen Worten der Beginn der Verwaltung. Es kommen dreierlei Probleme in Betracht: Zivilverwaltung, Militärverwaltung und die Vereinigung beider Systeme. Im gegenwärtigen Stadium kann jedoch nur die Militärverwaltung von Bedeutung sein, da nur die Militärgewalt imstande ist, den Anordnungen den nötigen Nachdruck zu verleihen.

Es soll nun im Nachstehenden versucht werden, den Inhalt dieser Verwaltung zu erläutern. Dem Wesen nach zerfällt die ganze Verwaltung in Anordnungen und Verbote. Besonders in letzterer Beziehung wird eine Hauptaufgabe zu erblicken sein. Erleichtert wird die Verwaltung unbedingt dadurch, daß die zurückgebliebene Bevölkerung ohnedies dem größten Polizeistaate der Welt entstammt, daher an strenge Anordnungen und Verbotsvorschriften längst gewöhnt ist.

A. Anordnungen.

1. Im Gewerberechte.

a) Die Betriebspflicht.

Bekanntlich haben die Gewerbe- und Handeltreibenden schon zu Zeiten, in denen in den betreffenden Orten von kriegerischen Operationen nicht gesprochen werden konnte, die Betriebe eingestellt. War dieser Rückgang im Gewerbe bereits in diesem Zeitabschnitte eine Ursache der Teuerung, so bedeutete das Stillstehen fast aller Gewerbe nach Beendigung der kriegerischen Operationen — beispielsweise in einer Stadt — den Eintritt einer abnormen Teuerung. Und diesem Mißstande, der mit dem Kriege in keinem ursächlichen Zusammenhange stand, mußte durch Einführung der allgemeinen Betriebspflicht begegnet werden. Außer der Teuerung entstand aber noch die chronische Unlust an Arbeit, einem viel größeren Übel, das bei einer erst zu erziehenden Bevölkerung mit der Wurzel ausgerottet werden muß.

Es wäre nun mehr als Theorie, daß die Betriebspflicht in einem Tage eingeführt werden könnte, denn speziel bei handwerksmäßigen Gewerben muß ein Absatzgebiet und Rohstoffe vorhanden sein. Es hängt daher die zweite Art der Anordnung, die Freigabe der Straßen usw. für den allgemeinen Verkehr, hiemit eng zusammen.

b) Öffnung der Kommunikationen für den Handelsverkehr.

Hier begegnet die militärische Verwaltung den größten Schwierigkeiten, da ein zu rasches Öffnen des Zivilverkehres mit mannigfaltigen Nachteilen verbunden sein kann, andererseits ein zu rigoroses Vorgehen das erst keimende gewerbliche Leben unterdrücken kann. Nicht unerwähnt kann schließlich die Spionagemöglichkeit sein. Es ist wirklich in jedem einzelnen Orte Ermessenssache, wann die Straßen geöffnet werden können und kann daher allgemein nicht beurteilt werden. Außer dem polizeilichen Passierschein muß aber die Militärverwaltung auch die Garantie haben, daß der Zweck der Reise, die Beschaffung von gewerblichen Rohstoffen und Handelsartikeln, auch tatsächlich erfüllt wird. Das Mittel war einfach genug gewählt: Die Anordnung der Rückreise in den betreffenden Ort. Hierin liegt außerdem der — wenn auch bescheidene — Anfang einer Evidenz der Bevölkerung. Die Durchführung des Rückreisegebotes ist mit Rücksicht auf die rastlose Tätigkeit der Gendarmerie mit keineswegs unüberbrückbaren Hindernissen verbunden.

c) Öffnung eines Absatzgebietes.

Es wäre ebenfalls sehr theoretisch zu denken, daß das Absatzgebiet in einem Orte, der nun von den verbündeten Truppen besetzt ist, bereits vorhanden wäre. Das Militär ist in den seltensten Fällen als Absatzgebiet zu betrachten, speziell für handwerksmäßig betriebene Gewerbe: So muß denn die Zivilbevölkerung künstlich erzogen werden, alle Bedürfnisse bei den eigenen Gewerbetreibenden zu decken: Geradeso wie der Gewerbetreibende zur Einsicht gebracht werden soll, daß Arbeit entlohnt wird, soll die Zivilbevölkerung in eben diesem Maße gewöhnt werden, die Arbeit zu entlohnen, das ist zu bezahlen. Dies führt von selbst zur nächsten Aufgabe, der Einführung von Höchstpreisen.

d) Maximaltarife.

Sind schon im Hinterlande die Preisregulierungen zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden, so gilt dies um so mehr für besetzte Gebiete. Diese Einführung soll sich aber nicht bloß auf die sogenannten „unentbehrlichen Artikel" erstrecken, sondern auch auf Rohstoffe und fertige Erzeugnisse. Die Gewerbetreibenden müssen an die Grenze des sogenannten „bürgerlichen Gewinnes" gewöhnt werden. Hier ist eiserne Strenge das Mittel, welches nur der Militärverwaltung zu Gebote steht, notwendig. Die Höchstpreise sind zu verlautbaren, damit niemals eine Unkenntnis der Vorschrift vorgeschützt werden kann. Die Verlautbarung soll derart durchgeführt werden, daß Verkäufer und Käufer den Preis wissen, mit anderen Worten durch Anschlag im Geschäfts- und Betriebs-Lokal. Selbstverständlich ist das militärische Visum.

e) Regelung des Marktverkehres.

In den besetzten Orten spielt der Marktverkehr eine ganz andere Rolle wie in Österreich: Während dort ein Rückgang des Marktverkehres unverkennbar eingetreten ist, bedeutet in Russisch-Polen und Rußland der „Markt" eine der ersten Erwerbs- und Gewerbsmöglichkeiten. Es wäre daher eine Unterbindung dieses Verkehres einer der größten Fehler, eine Regelung aber scheint unabweisbar.

Die Durchführung ist denkbar einfach: Die Bestimmung von Markttagen in der Woche. Hier ist unbedingt auf die Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Die Regelung erstreckt sich α) auf Beginn und Ende des „Marktes", β) auf die Warenarten, γ) auf die Aufstellungsart, δ) auf die Einhaltung sanitätspolizeilicher Vorschriften, wovon an späterer Stelle gesprochen wird.

f) Sonntags- oder Samstagsruhe.

Es ist eine seltsame Erscheinung, daß in den besetzten Gebieten entweder beide Tage als vollkommene Ruhetage gehalten werden — oder gar keine. Die jüdischen Gewerbetreibenden halten sich jedoch strenge an die rituelle Vorschrift. In dieser Beziehung wäre es fehlerhaft, dermalen irgendwie einzugreifen.

Von weittragender Bedeutung wäre es jedoch, die christliche (orthodoxe) Bevölkerung endlich daran zu gewöhnen, nur den Sonntag und die Feiertage nach beiden Kalenderberechnungen als Ruhetag zu betrachten. Es soll eben der Arbeitsentwöhnung auch hierin vorgebaut werden. Detaillierte Vorschriften herauszugeben, wäre jetzt gewiß nur Anlaß, diese nicht einzuhalten.

g) Inhalt eines Gewerberechtes.

So theoretisch es aussieht, dermalen den Inhalt eines Gewerberechtes auch nur annähernd zu bestimmen, in der Praxis ist es dennoch durchführbar, freilich nicht im Sinne der österreichischen oder deutschen Gewerbeordnung, sondern lediglich im Sinne der Sanitätspolizei. Die „Unvereinbarkeit" war nicht nur in einzelnen Fällen, sondern häufig zu treffen.

Die Verhältnisse im „Gastgewerbe" — ein „Gast- und Schankgewerbe" des § 16 G.-O. findet sich wohl nur in größeren Städten — ähneln dem Propinationsrechte Galiziens. Freilich ist durch das seit dem Beginne des Krieges in Russich-Polen und Rußland erlassene Alkoholverbot der Absatz von geistigen Getränken bedeutend erschwert und es ist vom militärverwaltungsrechtlichen Standpunkte auch zweifelhaft, ob die Aufhebung dieses Verbotes für die Zivilbevölkerung zweckmäßig ist.

Die Verleihung eines Gewerberechtes ist jedoch lediglich an das Bedürfnis der Bevölkerung gebunden. Auch kann nicht jedem Anwerber, ohne Erhebung über dessen Vorleben — diese Tätigkeit besorgt die Gendarmerie — ohne weiters das Recht eingeräumt werden, selbständig ein Gewerbe auszuüben; bei manchen Fällen tritt die Notwendigkeit der Zuweisung zu einem selbständigen Gewerbetreibenden ein. Hierin liegt bereits der Anfang einer zwangsweise durchgeführten Lehrzeit vor.

2. Im Polizeirechte.

Abgesehen von den „Verboten" im Grunde des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 196, sind die Anordnungen auf diesem großen Gebiete so mannigfach, daß eine lückenlose Aufzählung unmöglich ist.

a) Regelung des Straßenverkehres in geschlossenen Orten.

Eine Ordnung auf der Straße — sei sie am Eingang oder am sogenannten „Ringplatz", den jeder Ort besitzt — ist unerläßlich. Rechtsfahren oder Linksvorfahren — kurz alle diese Bestimmungen unserer Landesstraßenordnungen müssen eingeführt sein. Wenn auch gewiß nicht mit allen Details ausgestattet, so müssen die Anfänge gemacht werden. Es genügt eine einfache Aufschrift, aber derart angebracht, daß sich niemand mit der Unkenntnis entschuldigen kann. Für die Ordnung ist auch die Einführung einer Straßenbeleuchtung notwendig. Es ist nicht einzusehen, warum gerade in dieser Hinsicht eine unnotwendige Nachsicht geübt und die Sicherheit des Lebens und Eigentums gefährdet werden soll!

Außer dem militärischen Wachedienst ist auch ein Zivilwachedienst zu organisieren; gerade diese Wachmannschaft hat Dienste zu verrichten, die dem Militär schwer fallen können, sei es aus Unkenntnis der Landessprache, der Bevölkerung, sei es aus Unkenntnis der Ortslage, was besonders zur Nacht oft schwer ins Gewicht fällt.

b) Sittenpolizei.

Im engen Zusammenhange mit der Ordnung auf der Straße steht die Regelung der Sittenpolizei. Hierin ist wohl noch das schwerste Werk zu vollenden. Soweit die Militärverwaltung eingreifen konnte, ist wenigstens die maß- und ziellose Schamlosigkeit so unterdrückt, daß die Straße an sich verschont ist. Freilich, eine genaue Evidenz — ist dermalen eine Unmöglichkeit.

c) Fremdenpolizei.

Wie früher (A 1, Punkt c) erwähnt, sind die Anfänge einer Meldepflicht bereits vorhanden. Diese auszubauen, muß als weitere Aufgabe betrachtet werden, um so leichter durchführbar, da die russische Bevölkerung den Paß- und Meldezwang ganz genau kennt. Für diese Zeit wäre es vorteilhaft, die russischen Bestimmungen noch weiter gelten zu lassen.

d) Feuerpolizei.

Die gegnerischen Truppen haben bekanntlich beim Verlassen aufgegebener Orte Alles verbrannt und nur Weniges verschont.

Es ist nun Aufgabe, dieses bestehende Gut zu wahren und in erster Linie für Feuersicherheit zu sorgen. Eine Feuerlöschordnung herauszugeben, wäre nur allzu theoretisch, wohl aber wäre die früher erwähnte Zivilwachmannschaft anzuweisen, mutwillige oder bösartige Brandlegung sofort der politischen Militärverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Strafe wegen eines solchen Verbrechens ist genügend bekannt. Offene Feuer zur Nachtzeit anzumachen sind der Zivilbevölkerung ausnahmslos zu verbieten.

B. Verbote.

1. Im Gewerberechte.

Ausnahmslos beruhen die Verbote auf sanitätspolizeilicher Grundlage: Die Aufgabe eines zugeteilten Arztes ist daher denkbarst schwierig, denn die in Österreich und im deutschen Gewerberechte geltenden strengen Bestimmungen einzuführen, ist fast unmöglich, speziell was Gewerbebetriebe anbelangt. Um nun eine Annäherung anzubahnen, muß versucht werden, wenigstens die Approvisionierungsgewerbe dermaßen zu regeln, daß Vergiftungs- oder Krankheitserscheinungen möglichst hintangehalten werden.

a) Betriebseinstellung.

Fleischhauer, Wurstwarenerzeuger, Bäcker müssen an Reinlichkeit bei der Verarbeitung gewöhnt werden; ist dies nicht in Güte erreichbar, so bleibt nur die Schließung des Betriebes übrig. Freilich darf dieses Mittel erst in letzter Linie angewendet werden, denn Betriebseinstellungen wirken abschreckend für das Gewerbeleben.

b) Erzeugungsverbot.

Gesundheitsschädliche Artikel sind ausnahmslos zu verbieten. In dieser Hinsicht ist ein weites Feld offen, da die „Gewerbefreiheit" in Russisch-Polen und Rußland die mannigfachsten

Übelstände gezeitigt hat. Ich verweise hier insbesondere auf Limonaden und andere alkoholfreie Getränke aus Rohstoffen (Anilin) erzeugt, die direkt als gesundheitsgefährlich bezeichnet werden müssen. Mit dem Erzeugungsverbot ist selbstverständlich auch das Verkaufsverbot verbunden.

c) Regelung der Sperrstunde.

Die Gast- und Schanklokalitäten dürfen nur bis zu einer gewissen Stunde geöffnet sein (9 Uhr abends), damit der Trunksucht und Unsittlichkeit gesteuert wird.

2. Im Polizeirechte.

a) Brunnenbenützungsverbot.

Bekanntlich entstehen Epidemien — in erster Linie Cholera, Desenterie und Typhus — lediglich durch verdorbenes Wasser. Ergibt die bakteriologische Untersuchung Krankheitskeime, so ist entweder der betreffende Brunnen zuzuschütten oder das Wasser zu filtrieren.

Ähnlich schwer ist die Aufgabe der Straßenreinhaltung: Die Bevölkerung ist schonungslos daran zu gewöhnen, eine Straße nicht als Ablagerungsplatz für Fäkalien usw. zu betrachten.

Auf die Herstellung von Latrinen ist das größte Gewicht zu legen, aber auch auf die Benützung derselben durch die Zivilbevölkerung.

b) Viehbeschau. (Schlachtverbot.)

Nichts kann von so großer Bedeutung sein, als der Genuß eines Fleisches von kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren. Es ist daher die Viehbeschau strengstens durchzuführen und derartiges Vieh sofort zu vernichten, aber auch Sorge zu tragen, daß das Fleisch nicht auf Schleichwegen doch zum Verkaufe gelangt. Das Mittel ist sehr einfach, das betreffende Stück Vieh wird verbrannt oder unter Aufsicht verscharrt.

c) Hausierverbot.

Im Kriege hat oft das „Hausieren" einen Scheincharakter. Hausieren ist in den besetzten Ländern überhaupt nicht notwendig aus zweierlei Gründen: Das System der Stärkung im einheimischen Gewerbe muß durchgeführt werden, andererseits kommen gerade durch Hausierer derartige Nachrichten in den Etappenraum, die schon an sich den Stempel der Unwahrheit tragen und nur geeignet sind, Verwirrung in die Bevölkerung hinein zu tragen. Der Marktverkehr ist gewiß gewürdigt, aber das Hausieren im Feindesland ist unbedingt einzustellen.

Bedenkt man die Schwierigkeiten und Entbehrungen, die militärische Verwaltungsorgane in besetzten Gebieten durchzumachen haben, so kann die Würdigung nur so ausfallen, daß man dieser Verwaltung ein glänzendes Zeugnis — als Vorbereitung für die Zivilverwaltung — ausstellen muß.

Plenarbeschlüsse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Administrative Rechtssachen.

1. a) In jenen Ländern, in denen nach den Schulaufsichtsgesetzen die Entscheidung über die Aufnahme sprengelfremder Kinder in die Volksschule den Ortsschulräten zusteht (Böhmen § 11, Z. 4, Istrien § 9, Z. 6, Vorarlberg § 9, Z. 8, nicht aber Tirol § 9, Z. 6), kann der Ortsschulrat diese Aufnahme nur mit der (ausdrücklich oder stillschweigend erklärten) Zustimmung der Ortsgemeinde (der eingeschulten Ortsgemeinden) verfügen.

b) Dies gilt auch in jenen Ländern, deren Schulaufsichtsgesetze eine derartige ausdrückliche Entscheidungskompetenz dem Ortsschulrate nicht zuweisen.

Fachplenarbeschluß vom 9. November 1914.

2. Der Ausspruch der Qualifikationskommission gemäß der §§ 14—20 der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15, ist keine besondere Entscheidung im juristisch-technischen Sinne, sondern lediglich ein fachtechnisches, der selbständigen Parteianfechtung entzogenes Gutachten.

Die Anfechtung des Ausspruches über die Qualifikation wegen Nichtigkeit ist anläßlich der Beschwerdeführung gegen eine auf Grund dieses Ausspruches ergangene behördliche Verfügung oder Entscheidung unzulässig.

Fachplenarbeschluß vom 29. März 1915.

Finanzrechtssachen.

1. Im Falle rechtzeitiger Anfechtung der Steuerteilung, sei es durch den Steuerschuldner, sei es durch eine beteiligte Gemeinde, kann die Steuerteilung auch dann geändert werden, wenn sonst die Verjährung des Rechtes der Richtigstellung eingetreten wäre.

Fachplenarbeschluß vom 30. November 1914.

2. Ein in Umlauf gesetzter, nicht vollständig ausgefüllter Wechsel, aus welchem die Umlaufszeit nicht ersichtlich ist, unterliegt der Gebühr nach Skala II, wobei der Gegenbeweis, daß die vereinbarte Umlaufszeit nicht mehr als 6 Monate betrug, offensteht.

Abteilungsplenarbeschluß vom 14. Dezember 1914.

Mitteilungen aus der Praxis.

Die Ausnahmsbestimmung des letzten Absatzes des § 28 Preß-G. bezieht sich nur auf die im Wege der Presse bewirkten wahrheitsgetreuen Mitteilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrates und der Landtage.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 11. Dezember 1914, Kr III 90/14, die von dem Angeklagten Alois J. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Olmütz vom 31. März 1914, womit er des Verbrechens der Majestätsbeleidigung nach § 63 St.-G. schuldig erkannt worden ist, verworfen.

Gründe: Die den Schuldspruch des Alois J. wegen Majestätsbeleidigung im Grunde des § 281, Z. 5, 9 a und 9 b St.-P.-O. bekämpfende Nichtigkeitsbeschwerde ist unbegründet.

Nach § 281, Abs. 5 St.-P.-O. wird beanständet, daß der Gerichtshof einerseits für den Schuldspruch des Angeklagten nach § 63 St.-G. in subjektiver Richtung keine Gründe anführt, andererseits daß die angeführten Gründe undeutlich und unvollständig sind. Durch letztere Behauptung wird die Behauptung der mangelnden Gründe schon an sich widerlegt, da hiemit das Vorhandensein von Gründen ausdrücklich zugegeben wird, nur völliger Abgang von Gründen aber den Nichtigkeitsgrund in der angezeigten Richtung herstellen könnte. Das weitere formale Gebrechen soll darin bestehen, daß sich der Gerichtshof mit der Verantwortung des Angeklagten, er habe das Vorlesen des ein Bruchstück aus einer im Reichsrate gehaltenen Rede enthaltenden Aufsatzes für straflos gehalten, nicht befaßt. Anknüpfend daran wird die Geltendmachung der bezogenen materiellen Nichtigkeitsgründe ausgeführt, daß das Vorlesen oder Diktieren des ein Bruchstück einer im Reichsrate gehaltenen Rede wiedergegebenen Aufsatzes wegen der den wahrheitsgetreuen Mitteilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrates gewährten Straflosigkeit den Tatbestand des Verbrechens der Majestätsbeleidigung nicht herstellen könne oder daß dem Angeklagten zum mindesten Straflosigkeit im Grunde des § 2, lit. e St.-G. zukomme, weil er das Vorlesen eines derartigen Aufsatzes für gesetzlich zulässig hielt. In allen diesen Richtungen ist die Nichtigkeitsbeschwerde offenbar unbegründet.

Zugegeben ist zwar, daß die Bestimmung des letzten Absatzes des § 28 Preß-G., falls sie unabhängig von dem übrigen Inhalte dieser Gesetzesstelle interpretiert werden würde, allenfalls die Deutung zulassen könnte, daß ihr eine allgemeine Bedeutung in dem von dem Nichtigkeitswerber angestrebten Sinne zukommt, nämlich eine solche, daß jeder Art von wahrheitsgetreuen Mitteilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrates und der Landtage Straflosigkeit zugebilligt wird. Allein ein solcher Vorgang muß, da er den für die Interpretation allgemein geltenden und im § 6 a. b. G.-B. insbesondere aufgestellten Regeln widerstreiten würde, abgelehnt werden. Es darf zunächst nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Straflosigkeit wahrheitsgetreuer Mitteilungen der erwähnten Art gewährleistende Gesetzesbestimmung weder in dem allgemeinen Strafgesetze noch in den Verfassungsgesetzen vorkommt, sondern daß sie nur in dem Preßgesetze, und zwar unter dessen Bestimmungen über strafbare Handlungen, die durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden, enthalten ist. Schon aus dieser allgemeinen Erwägung folgt, daß eine Gesetzes-

bestimmung, die im Preßgesetze vorkommt, nur für die Erzeugnisse der Presse und bloß für die hiebei in Betracht kommenden Personen (§§ 1, 4 und 6 Preß=G.) Anwendung finden kann und darf. Hievon abgesehen läßt sich aber auch die Bestimmung des letzten Absatzes des § 28 Preß=G. selbst, wenn sie im Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte dieses Paragraphen, mit dem sie ein organisches Ganzes bildet, ausgelegt wird, nicht mit Erfolg für den Standpunkt der Nichtigkeitsbeschwerde verwerten. Denn das diesen Absatz einleitende Wörtchen „dagegen“ enthält seiner grammatikalischen und logischen Bedeutung nach einen deutlich erkennbaren Hinweis auf das in den voranstehenden Bestimmungen Gesagte. Als diejenige Bestimmung, welcher der Hinweis in erster Linie gilt, kann mit Rücksicht auf die dem bezogenen Worte korrespondierenden Eingangsworte des ersten Absatzes („Insofern durch den Inhalt einer Druckschrift“) nur dieser Absatz gemeint sein, zumal der zweite und dritte Absatz ihrem Inhalte nach sich nur als eine nähere Ausführung und Ergänzung des ersten Absatzes darstellen. Wenn nun der erste Absatz von der Strafbarkeit der durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen spricht, der letzte Absatz aber hievon für wahrheitsgetreue Mitteilungen öffentlicher Verhandlungen der betreffenden Vertretungskörper eine Ausnahme normiert, so ist es angesichts des feststehenden inneren Zusammenhanges beider Absätze einleuchtend, daß sich die Immunität nur auf die im Wege der Presse verbreiteten Mitteilungen beziehen kann. Als Ausnahmsbestimmung muß aber die Vorschrift des letzten Absatzes des § 28 Preß=G. strenge ausgelegt und darf daher auf eine sonstige, nicht durch die Presse bewirkte Wiedergabe wahrheitsgetreuer Mitteilungen der gedachten Verhandlungen nicht ausgedehnt werden.

Wenn aber die Nichtigkeitsbeschwerde den Abgang des zum Verbrechen erforderlichen bösen Vorsatzes beim Angeklagten aus dessen Irrtum über die Straflosigkeit wahrheitsgetreuer Mitteilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrates schlechtweg abzuleiten sucht, so genügt diesfalls auf die allgemeine Bestimmung des § 3 St.=G. hinzuweisen. Denn durch letzteren Einwand wird nur eine irrige Auffassung der den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes gleichzuachtenden Bestimmung des § 28 Preß=G. letzter Absatz geltend gemacht, die nach § 3 St.=G. den Täter nicht zu entschuldigen vermag. Hienach betrifft aber die angebliche Übergehung der diesbezüglichen Verantwortung des Angeklagten bei Begründung des Urteiles offenbar einen für die Schuldfrage belanglosen Umstand und kann daher auch nicht als Unvollständigkeit nach § 281, Z. 5 St.=P.=O. mit Erfolg geltend gemacht werden, da der bezogene formale Nichtigkeitsgrund nur durch Unvollständigkeit im Ausspruche über entscheidende Tatsachen hergestellt wird.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war mithin als unbegründet zu verwerfen.

Notizen.

(Der Ursprung des anglo=amerikanischen Völkerrechtes in Bezug auf Handelsverkehr mit Untertanen der feindlichen Staaten.) In Nr. 13/14 der Deutschen Juristen=Zeitung vom 1. Juli 1915 (Sp. 663) schreibt Professor Dr. A. Mendelssohn=Bartholdy, Würzburg, in einem äußerst interessanten Artikel „Der Kriegsbegriff im anglo=amerikanischen Recht“ über die Frage, wie das heutige anglo=amerikanische Kriegsrecht zu seiner Geltung gekommen ist: „Seine Begründung ist im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts durch den Admiralitätsrichter Sir William Scott erfolgt. Das führende Urteil ist bis auf den heutigen Tag und besonders auch für den heutigen Admiralitätsgerichts=Präsidenten Sir Samuel Evans, Scotts Entscheidung im Fall des Schiffes „The Hoop“, vom 13. Februar 1799. Dieses Urteil ist aber zum Präjudiz geworden, nicht, wie man es bei einem gesunden Präjudiziensystem erwarten sollte, durch die vorbildliche Anwendung der maßgebenden Rechtssätze auf den Tatbestand oder durch die besondere Klarheit, mit der diese Rechtssätze im Decisivum herauskommen, sondern dadurch, daß eine Stelle der Urteilsgründe, in der vom gemeinen Völkerrecht die Rede ist, ungeprüft, und immer mehr mit kanonischem Ansehen ausgestattet, zunächst in amerikanische Völkerrechtslehrbücher, und dann in die Praxis Amerikas und wieder zurück in die englische Judikatur der letzten Kriegsfälle gewandert ist. Diese Stelle ist eine offenbare Fälschung. Sie beruft sich auf den Holländer Bynkershoek, der ja größeres Ansehen als selbst Grotius genoß; er sollte in seinen Questiones iuris publici als gemeine Meinung der kontinentalen Jurisprudenz gelehrt haben, daß durch den Krieg von selbst jeder Handelsverkehr zwischen den Angehörigen der feindlichen Staaten unzulässig, widerrechtlich und verboten werde. In Wirklichkeit hat Bynkershoek an der angeführten Stelle das leidige Schwanken der Staatspraxis besprochen, die bald ausdrückliche und besondere Handelsverbote, bald einzelne Verkehrserlaubnisse bei allgemeinem Verbot im Verhältnis zum Feind aufzuweisen habe. Der englische Richter hat die Stellen, an denen von den besonderen Handelsverboten die Rede ist, in seiner Wiedergabe der holländischen Gelehrtenmeinung weggelassen, und so wird der Eindruck erweckt, daß Bynkershoek das durch den Kriegsausbruch selbst eintretende Handelsverbot, von dem nur eine Regierungslizenz besondere Befreiung erteilen könne, als gemeines Recht Europas erklärt habe.“

Personalien.

Se. Majestät haben dem Kabinettssekretär Sektionschef Dr. Ottokar Mikeš taxfrei den Orden der Eisernen Krone zweiter Klasse und den Kabinettssekretär, mit dem Titel und Charakter eines Sektionschefs bekleideten Hofrat Ernst Freiherrn Weber von Ebenhof zum Sektionschef ernannt.

Se. Majestät haben dem Hofrate Matthias Hronek Edlen von Radobor in Prag aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph=Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate des Staatsbaudienstes für Niederösterreich Gustav Kretschmer anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold=Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrates bekleideten Oberbaurat im Ministerium für öffentliche Arbeiten Adalbert Stradal zum Hofrate des Staatsbaudienstes für Niederösterreich ernannt.

Se. Majestät haben den Konsistorialsekretär Dr. Johann Tomažič zum Domherrn des Lavanter Kathedralkapitels ernannt.

Se. Majestät haben den Finanzrat Dr. Viktor Schwarzkopf zum Oberfinanzrate im Stande der Finanzprokuratur in Prag ernannt.

Se. Majestät haben die Finanzräte Johann Ličman, Karl Pilarz und Franz Háb zu Oberfinanzräten für den Bereich der mährischen Finanz=Landesdirektion ernannt.

Se. Majestät haben die Finanzräte Ferdinand Koppe und Dr. Eduard Pfleger zu Oberfinanzräten für den Bereich der schlesischen Finanzdirektion ernannt.

Se. Majestät haben dem Rechnungsdirektor im Ackerbauministerium Robert Edlen von Angeli anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrat im Ackerbauministerium Maximilian Reisner zum Rechnungsdirektor in diesem Ministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem Revidenten der östereichischen Staatsbahnen Markus Pomeranz in Anerkennung besonders geistesgegenwärtigen und aufopferungsvollen Verhaltens gelegentlich einer Explosionskastrophe das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Se. Majestät haben dem Eichmeister erster Klasse Franz Schmid in Wien anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Eichinspektors verliehen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat bei der Statistischen Zentralkommission den Vizesekretär Dr. Rudolf Riemer zum Hofsekretär, den Hofkonzipisten Dr. Felix Klezl Freiherrn von Norberg zum Vizesekretär und den Konzeptspraktikanten Dr. Viktor Gehrmann zum Konzipisten der zehnten Rangsklasse ernannt.

Der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern hat den Kanzleiaspiranten Hans Doppler zum Kanzlisten im Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern ernannt.

Der Minister für Landesverteidigung hat den Hilfsämterdirektor Franz Fraß zum Hilfsämter=Oberdirektor und den Hilfsämter=Direktionsadjunkten Alois Mihatsch zum Hilfsämterdirektor im Ministerium für Landesverteidigung ernannt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 61 bis 70 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 7. Oktober 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 40/41.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

☞ An unsere Leser! Die Nr. 40 unserer Zeitschrift wurde aus preßpolizeilichen Gründen im Erscheinen eingestellt, weshalb die Zustellung derselben unterbleiben mußte.

Inhalt:

Die Kriegsgesetzgebung im Deutschen Reich.

Von kais. Regierungsrat J. Neuberg-Steglitz.

(Fortsetzung.)

Wenn man einst nach Beendigung des Krieges fragen wird, welche der zahlreichen deutschen Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen die Allgemeinheit am meisten interessiert haben mögen, so wird man ohne Zweifel antworten: die über des Deutschen Volkes Ernährung. So soll auch die Fortsetzung der Übersicht über die deutsche Kriegsgesetzgebung mit dem Hinweis auf die Verordnung betreffs Ernährung des Volkes begonnen werden. Die Regelung des Getreideverkehrs und der Brotversorgung war vornehmlich durch die Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 vorgezeichnet. Sie ist, wie eine dem deutschen Reichstag neuerlich überreichte Denkschrift besagt, in dem seither abgelaufenen Halbjahre planmäßig durchgeführt worden. Es fehlten aber wissenschaftlich ausreichende Untersuchungen, wer hätte auch in den vergangenen Zeiten an all' die Aufgaben denken können, die dieser nach Zeit und Art furchtbare Krieg stellen sollte! So konnte man sich bei der nun nötigen Regelung lediglich nach den in ihren Umrissen bekannten Ernährungstatsachen richten und man kann rückblickend anerkennen: es ist, soweit nötig, verhindert worden, daß Brotgetreide verfüttert oder zu anderen Zwecken als zur menschlichen Ernährung verbraucht ward, der Brotverbrauch ist auch zur Genüge gesichert worden. Ausreichende Überschüsse an Getreide sind vorhanden, so daß der Blick in die Zukunft keine Sorgen macht. Gewiß ist daran nicht zu zweifeln, daß der moderne Kulturmensch zu viel ißt. Nach wissenschaftlichen Tabellen könnten und müßten wir uns mit viel weniger begnügen als wir zu uns nehmen. Von dieser Erkenntnis aber ist ein weiter Schritt bis zum Umsatz in die Tat und so ist umgekehrt eher der Ruf nach einem Mehr in der Nahrungsquote zu vernehmen, als nach einer der Wissenschaft und der Vernunft entsprechenden Bescheidung mit dem Weniger. Solchem Ruf hat nun auch die Reichsregierung Rechnung getragen, indem sie infolge der reichlich vorhandenen Getreidevorräte die Brotbemessung für die schwer arbeitende Bevölkerung seit Mitte Juni bis auf 50 Gramm Mehl für den Kopf, je nach dem Bedürfnis der verschiedenen Kommunalverbände erhöhte, während gleichzeitig für den Sommerfrischenverkehr — der Deutsche läßt nun einmal von seiner Wanderlust auch im Kriegsjahre nicht ganz — Mehl zur Verfügung gestellt werden konnte.

Um aber auf die obenerwähnte Verordnung zurückzukommen, so sind ihre Grundpfeiler folgende: Beschlagnahme und Bewirtschaftung allen Brotgetreides, unter Ausnahmestellung der Selbstversorger, Mehlhandelsmonopol der Kommunalverbände, Kleiemonopol der Kommunalverbände und der Bezugsvereinigung, Mahlpflicht der Mühlen, Mehl- und Brotverteilung nach behördlicher Festsetzung durch kommunale Tätigkeit. Diese Grundsätze werden, wie die neuerliche Denkschrift an den Reichstag ausführt, in zwei Richtungen angegriffen: erstens soll der Einfluß der Behörden und der Landwirtschaft bei der Bewirtschaftungsaktion gestärkt und die ganze etwas wild emporgeschossene Organisation systematisch zusammengefaßt werden, zweitens sollen die Kommunalverbände auch bei der Bewirtschaftung als Träger in den Vordergrund gestellt werden — Fragen, die die Presse und die verschiedensten Personenmehrheiten vielfach erörterten, ohne daß über die Kernfrage, ob sich die ganze Organisation bewährt habe, ernsthafte Meinungsverschiedenheiten entstanden. Die Regierung hatte bei solcher Sachlage zunächst keinen Anlaß, auf diese Interessengegensätze einzugehen, zumal es galt, neue Pflichten zu erfüllen. Es galt für Stellung ausreichender Arbeitskräfte zu sorgen — Beurlaubung von Soldaten, Zurverfügunghalten von Gefangenen, Freiheit von Schulkindern, weiter acht zu geben, daß Kohlen, Öl, Benzin, Spiritus usw. für landwirtschaftliche Maschinen da wären, auch zu sorgen, daß alle bestellungsfähigen Äcker wirklich durch die Kommunalverbände bestellt würden, endlich mußte, da Gefahr bestand, daß infolge langanhaltender Trockenheit und dadurch eingetretener Dürre, grünes Getreide, das an sich nicht zur Verfütterung an das Vieh gesät war, hiezu Verwendung fand, der Bundesrat den Landesbehörden in den einzelnen deutschen Bundesstaaten die Befugnis geben, daß grüner Roggen oder grüner Weizen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde als Grünfutter abgemäht oder verfüttert werde. Es galt aber nicht nur, eine Beeinträchtigung des Ernteergebnisses hintanzuhalten, es galt zunächst und vor allem einen Überblick über die Menge der Ernteergebnisse zu erhalten. Nach einer Bekanntmachung vom 10. Juni 1915 sollten in der Zeit vom 1. bis 4. Juli 1915 in den Einzelgemeinden Erhebungen der Ernteflächen durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter stattfinden. Auch hier an sich ziemlich hohe Strafe für die Unterlassung der durch die Bekanntmachung gegebenen Vorschriften: Wer die Angaben, die er zu machen hat, nicht, oder nicht vollständig, oder unvollständig macht,

hat Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten, oder eine sehr hohe Geldstrafe zu gewärtigen. Alle solche Sorge für ein genügendes Ernteergebnis, alle Erhebungen über dasselbe wären aber nutzlos, wenn das Reich nicht auch die bevorstehende Bewirtschaftung der gesamten Ernte gegen die Erschwerungen schützen würde, die durch Vorverkäufe mit entsprechenden Verschiebungen einzutreten drohten. Um dem zu begegnen, wurde das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 [1]) erlassen. Alle Kaufverträge über Brotgetreide, Hafer, Gerste sowie über Futtermittel aus der inländischen Ernte, endlich auch über Rohzucker, soweit die Verträge nach dem 31. August 1915 zu erfüllen sind, wurden für nichtig erklärt, und zwar auch Kaufverträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen waren. Da Höchstpreise für die Bewirtschaftung wieder in Aussicht genommen werden mußten, wurde gleichzeitig verhindert, daß die Aufkäufer den Landwirt durch Zahlung eines niedrigeren Preises um den ihm nach seinen Produktionskosten zugedachten Lohn brachten.

Inzwischen waren nun aber die obenerwähnten strittigen Fragen genügend geklärt und der Bundesrat konnte daran gehen, den neuen Wirtschaftsplan für das Jahr 1915 auszuführen. Die obenerwähnte Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Jänner 1915 fand ihre Erledigung, eine neuere ward unter dem 28. Juni 1915 erlassen — mit Wirkung vom 15. August ab. Die Organisation bleibt einheitlich (Reichsgetreidestelle), das Brotgetreide ist aber zugunsten der einzelnen Kommunalverbände beschlagnahmt und die Möglichkeit einer Selbstwirtschaft stärker in den Vordergrund gerückt. Es gilt nicht mehr wie im Jänner die Bewirtschaftung auf den Rest einer Ernte und auf wenige Monate, sondern auf die volle Ernte und auf die Zeit von 12 bis 13 Monaten zu beziehen, gegenüber solchen Aufgaben waren andere Lösungsmittel zu ergreifen. Zwar die vorhandenen Organisationen hatten sich im wesentlichen bewährt, es lag daher kein Grund vor, auf ihre Erfahrungen und Geschäftskenntnisse zu verzichten, mit neuen Versuchen zu beginnen. An Organisationen bestanden die Reichsverteilungsstelle mit 16 Bundesratsbevollmächtigten (so aller Königreiche, nicht aber aller Großherzogtümer, nur eines Herzogtums, nämlich des für die Landwirtschaft wichtigen Anhalt, keines der deutschen Fürstentümer) und drei Vertretern von Landwirtschaft und Städten, ferner der Reichskommissär mit seinen Mitarbeitern und einem Beirat von sechs Mitgliedern, weiter die beiden Geschäftsführer der Kriegsgetreidegesellschaft, die vom preußischen Finanzminister bestätigt wurden, endlich der Aufsichtsrat der Kriegsgetreidegesellschaft, bestehend aus Vertretern der Regierung, der Städte, des Großgewerbes.

Es galt aber die Organisationen einheitlicher auszubauen. Inwieweit dies geschah, kann hier im einzelnen nicht ausgeführt werden; in Kürze sei gesagt, daß eine Reichsgetreidestelle geschaffen wurde, die dem Reichsamt des Innern unterstellt ward und zwei Abteilungen, eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung, hat. Nach dem Vorbild der Reichsbank hat die letztere ein Direktorium und ein Kuratorium erhalten. Auf die Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle sind im wesentlichen die Befugnisse übergegangen, die die Reichsverteilungsstelle besaß, also die Festsetzung der täglichen Mehlmengen auf den Kopf der Zivilbevölkerung, der Getreidemengen, welche die Selbstversorger verwenden dürfen, die Aufsammlung der Rücklage, die Festsetzung der Bedarfsanteile, die Festsetzung der abzuliefernden Überschüsse und der Fristen, die Bestimmung, wieviel Korn verfüttert werden darf, die Festsetzung des Ausmahlverhältnisses für das Brotgetreide und endlich die Bestimmung, in welcher Weise Getreide und Mehl verarbeitende Betriebe beliefert werden sollen. Die Geschäftsabteilung dagegen hat für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des abgelieferten Brotgetreides zu sorgen, sie hat den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung Brotgetreide oder Mehl zu liefern und sie hat auf die ordnungsmäßige Verwaltung der Bestände zu achten. Die Befugnis in den einzelnen deutschen Bundesstaaten Landesvermittlungsstellen einzurichten, von der im letzten Wirtschaftsjahr noch geringer Gebrauch gemacht worden ist, soll sich in Zukunft mehr und mehr durch die Tat bewähren.

Ein großer Unterschied vom bisherigen Gebahren besteht darin, daß für das künftige Wirtschaftsjahr das sämtliche im Reich angebaute Brotgetreide zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk es gewachsen ist, also zugunsten eines immerhin engen staatlichen Gebildes beschlagnahmt ist. Das ist das natürlich Gegebene, denn der enge Kreis kann die Beschlagnahme ordnungsgemäß überwachen, die nötige Kontrolle ausüben. Natürlich werden auch gegen dieses Gebahren Bedenken laut. So befürchtete man, daß die Kommunalverbände das bessere Getreide für sich zurückbehalten und nur schlechteres abliefern könnten — eine Befürchtung, die sich schon wegen der technischen Durchführbarkeit als unbegründet erweist. Auch sind der Verfügungsfreiheit der Kommunalverbände über das zu ihren Gunsten beschlagnahmte Brotgetreide erhebliche Schranken gesetzt. Sie müssen alles Brotgetreide oder, falls sie Selbstwirtschaft haben, alles Brotgetreide, was aus ihrem Bedarfsanteil herausgeht, abliefern usw., insbesondere darf aus dem Bezirke eines Kommunalverbandes kein Brotgetreide ohne seine Genehmigung ausgeführt werden, es darf auch, soweit es nicht als Saatgetreide oder Saatgut geliefert wird, nur an die Reichsgetreidestelle gehen, wenn es die Grenzen des Kommunalverbandes überschreitet — an Betriebe, die Getreide oder Mehl verarbeiten, darf der Kommunalverband Getreide nicht liefern.

Selbstverständlich haben die Kommunalverbände den Landwirten die angebotenen Mengen möglichst umgehend abzunehmen. Für die Durchführung der Lieferungsfrist kann sich der Kommunalverband vier verschiedener Wege bedienen. Er kann entweder als Eigenhändler die nötigen Mengen für eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle liefern. Er kann sich ferner als Kommissionär der Reichsgetreidestelle stellen lassen, in beiden Fällen soll er sich der Tätigkeit des im Kommunalverband ansässigen Handels möglichst bedienen. Der Kommunalverband kann ferner landwirtschaftlichen Unternehmern und Händlern gestatten, Vorräte aus seinem Bezirk an die Reichsgetreidestelle mit seiner Genehmigung zu liefern, wobei diese Mengen ihm auf seine Lieferungspflicht angerechnet werden. Endlich kann der Kommunalverband für seinen Bezirk an der Reichsgetreidestelle Kommissionäre aufstellen lassen. Liefert der Kommunalverband die ihm auferlegten Mengen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Reichsgetreidestelle die fehlenden Mengen in seinem Bezirk unmittelbar erwerben.

Sehr ist im Gegensatz zur bisherigen Gebarung die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände in den Vordergrund gerückt. Es soll grundsätzlich allen Kommunalverbänden, die den vom Gesetz aufgestellten Anforderungen genügen, die Selbstbewirtschaftung ihres Brotgetreides im Rahmen ihres Bedarfsanteils zustehen. Es wird aber der Nachweis verlangt, daß der Kommunalverband zur Finanzierung und Lagerung der Vorräte in der Lage ist, daß eine Mehlverteilungsstelle für den Bezirk errichtet ist, daß durch Abgabe von Brotkarten oder Brotbüchern eine genaue Verbrauchsregelung eingeführt worden ist u. dgl. Kommunalverbände, die örtlich oder wirtschaftlich einen Zusammenhang haben, können sich zusammentun, es kann aber — das sei ein für allemal gesagt — die Selbstbewirtschaftung den Kommunalverbänden entzogen werden, auch haben Reichsgetreidestelle und Kommunalverbände gegenseitig Recht und Pflicht, im Fall dringenden Bedürfnisses sich auszuhelfen, ferner muß die Reichsgetreidestelle Roggen gegen Weizen oder umgekehrt liefern, um Kommunalverbänden, die nur Roggen oder Weizen erzeugen, die rechte Ernährung der Bevölkerung zu ermöglichen, weiter den Kommunalverbänden bei Lagerung der Vorräte behilflich sein, ebenso bei Abnahme durch Ueberschwemmung oder schlechtes Erntewetter feuchten Getreides u. dgl.

Da voraussichtlich zahlreiche Kommunalverbände von dem Rechte der Selbstwirtschaft Gebrauch machen werden, wird die Aufgabe der Reichsgetreidestelle gegenüber dem Vorjahre eine Verschiebung erfahren. Ihre Aufgabe wird für das kommende Wirtschaftsjahr wesentlich darin liegen, daß sie die großen Konsumtionszentren und die Kommunalverbände, die keine Selbstwirtschaft wünschen, mit Mehl versorgt, ebenso Heer und Marine, die nationale Rücklage im Gesamtinteresse bewirtschaftet und alle Betriebe, die Getreide und Mehl verarbeiten, damit beliefert.

[1]) Anmerkung: Der Reichskanzler kann Ausnahmen gewähren, so für Verkäufe von Brotgetreide an den Kommunalverband, für den das Brotgetreide beschlagnahmt ist — auch wurde das Verbot für Brotgetreide, Hafer und Gerste neuerlich als entbehrlich geworden aufgehoben. Umgekehrt ist das Verbot auf Erbsen, Bohnen und Linsen ausgedehnt worden.

An der Stellung der Mühlen ist wenig geändert worden, durch die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände ist aber für die Lage der kleinen und mittleren Mühlen mehr Sorge getragen als bisher. Die Vorschriften über die Verbrauchsregelung haben sich im wesentlichen bewährt. Grieß, Graupen, Teigwaren, Kinder- und Kraftmehl fallen jetzt nicht mehr unter die Verbrauchsregelung und können ohne Brotkarte abgegeben werden. Jeder Kommunalverband muß eine Mehlerteilungsstelle errichten, auch ein Ausfuhrverbot für Mehl- und Backwaren aus seinem Bezirk erlassen, wobei Ausnahmen zulässig sind, endlich durch Brotkarten und Brotbücher eine Verkaufsregelung einführen, und ausreichende Maßregeln zur Kontrolle der Selbstvorsorge treffen. Die Verordnung hat hiemit nur die Vorschriften übernommen, die dem Kommunalverband von den Landeszentralbehörden bereits auferlegt waren. Endlich kann die Reichsgetreidestelle für bestimmte Berufe, wie Binnenschiffer, Handelsreisende oder für den Fremdenverkehr, falls sich ein Bedürfnis herausstellt, Sonderanordnungen treffen. Die Verbrauchsregelung für die siebzehn Millionen Selbstversorger ist geblieben wie bisher, nur ist die Kontrollvorschrift verschärft und den Kommunalverbänden die Möglichkeit gegeben, als Selbstversorger nur die Personen anzuerkennen, die jetzt für drei Monate Getreide haben. Endlich kann ihnen das Recht der Selbstversorgung entzogen werden, wenn sie in der Verwendung ihrer Bestände unzuverlässig sind. Die somit behandelte, recht wesentliche Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 hat mehrere mit ihr in Verbindung stehende Bekanntmachungen, so betreffend den Handel mit Mehl, über das Ausmahlen von Brotgetreide u. dgl. zur Folge gehabt, näher mag hier nicht darauf eingegangen werden, eins sei aber noch gesagt: das Verbot des Verfütterns von Brotgetreide, Mehl und Brot ist geblieben. Verfüttert darf nur das Brotgetreide werden, das von der Reichsgetreidestelle als zur menschlichen Ernährung ungeeignet freigegeben ist oder das von einem Kommunalverband freigegeben ist. Recht wesentlich ist auch noch die Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Jahre 1915 vom 28. Juni 1915. Sie machte sich vornehmlich nötig infolge der üblen Aussichten auf eine gute Haferernte; denn nun ergab sich das Bedürfnis, die Gerstenvorräte für die Heeresverpflegung heranzuziehen. Die Bekanntmachung stellt den Grundsatz auf, daß der einzelne Landwirt die Hälfte seiner Gerstenernte in der eigenen Wirtschaft verbrauchen dürfe, die andere Hälfte abzuliefern habe. Es soll auf diese Weise dem Landwirt wie der Allgemeinheit am besten gedient werden.

Mitteilungen aus der Praxis.

Eine Beschränkung der Zahlungspflicht der Krankenkasse auf den von ihr bei Übergabe eines Mitgliedes in die Spitalspflege disponierten Zeitraum kann nur dann in Frage kommen, wenn die Herausgabe des Kranken von der Krankenhausverwaltung verweigert wurde, obwohl die Kasse die erforderlichen Vorkehrungen zu einer anderweitigen geeigneten Unterbringung getroffen hat.

Die k. k. Statthalterei in G. hat über den von der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung in G. gegen die Krankenkasse „Volksschutz" in G. erhobenen Anspruch ddo. 2. Oktober 1914, Z. 15.102/13, auf Ersatz der restlichen Kosten für 14 Tage anläßlich der Verpflegung des in Wiener-Neustadt heimatberechtigten Malergehilfen Raimund W. in der Zeit vom 12. November 1913 bis 23. Jänner 1914 im Betrage von 35 K im Grunde des § 66 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl Nr. 33, mit Entscheidung vom 12. Februar 1915, Z. 5 $\frac{2772}{2}$, erkannt:

Die Krankenkasse „Volksschutz" in G., welche eine nur 14tägige Verpflegung disponiert hatte und deshalb die Verpflegskosten nur für diesen Zeitraum zahlen zu müssen glaubt, ist schuldig, die für die Spitalsverpflegung des Genannten während des obbezeichneten Zeitraumes anerlaufenen restlichen Kosten von 35 K der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung in G. binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung zu ersetzen.

Gründe: Raimund W. war nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen unmittelbar vor der Spitalspflege im Gewerbebetriebe des Malermeisters Franz G. in G. als Gehilfe beschäftigt und in dieser Eigenschaft bei der Krankenkasse „Volksschutz" in G. versichert, welche sohin im Hinblicke darauf, daß sie die in Rede stehende Spitalspflege disponiert hat und die Aufnahme ins Spital notwendig und dringlich war, zur Bezahlung der Verpflegskosten in dem vollen auf 28 Tage entfallenden Ausmaße auf Grund des § 8, Absatz 3 K.-V.-G., verpflichtet erscheint, da die Beurteilung der Frage, wie lange die Spitalspflege zu dauern hat, dem Spitalsarzte selbst überlassen werden muß und diesbezüglich den Krankenkassen jede Ingerenz genommen ist.

Aus diesem Grunde kann der Einschränkung der Disposition nur auf 14 Tage keine rechtliche Bedeutung beigemessen werden. Falls daher die Kasse nachträglich für die Zeit der dritten und vierten Spitalswoche das Krankengeld ausgezahlt hat, — was allerdings mit der Angabe, daß die Krankengeldzahlung mit der Dekurrenz vom 10. Dezember 1913 stattfand, nicht in Einklang steht — so hätte die Kasse dies auf eigene Gefahr getan, da ihr bekannt war, daß sich Raimund W. in Spitalspflege befand und eine Verpflichtung der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung, die Kasse von der 14 Tage überschreitenden Spitalsverpflegung zu verständigen, nicht bestand.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 2. Juni 1915, Z. 1307/V, dem hiegegen von der Krankenkasse „Volksschutz" eingebrachten Rekurse keine Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung aus ihren Gründen und aus folgenden Erwägungen bestätigt:

Eine Verletzung des Dispositionsrechtes der Kasse durch die Weiterbelassung eines Kassenmitgliedes in einem allgemeinen öffentlichen Krankenhause kommt nur dann in Frage, wenn die Herausgabe des Kranken von der Krankenhausverwaltung verweigert wurde, ungeachtet die Kasse die erforderlichen Vorkehrungen zu einer anderweitigen geeigneten Unterbringung ihres Mitgliedes getroffen hat.

Da im vorliegenden Falle der Kasse der Ablauf der Frist, für welche sie den Kranken in der Spitalspflege belassen wollte, selbstverständlich bekannt war, hätte sie nach Ablauf dieser Frist für eine anderweitige Unterbringung des Kranken Sorge tragen müssen und diesen Kranken zu diesem Zwecke aus der Spitalsbehandlung übernehmen müssen, wodurch die Krankenhausverwaltung erst in die Lage versetzt worden wäre, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die von der Krankenkasse vorgeschlagene anderweitige Unterbringung nach der Natur der Krankheit ohne Gefährdung des Kranken oder wegen der Ansteckungsgefahr für dritte Personen zulässig gewesen wäre oder nicht.

M.-G.

Notizen.

(Aerophotogrammetrie Th. Scheimpflug.) Nach dem Tode des genialen Erfinders der Aerophotogrammetrie, des k. u. k. Hauptmannes Theodor Scheimpflug hat sich der Zivilingenieur Gustav Kammerer um die Ausgestaltung und Bekanntmachung des Scheimpflugschen Verfahrens sehr verdient gemacht. Dieser sehr bedeutend veranlagte Forscher hat leidee am 20. Juni v. J. bei einer im Interesse jener Erfindung unternommenen Luftfahrt den Tod gefunden. Die Katastrophe von Fischamend hat zur Folge, daß ein neuer Panoramenapparat gebaut werden mußte, so daß im Jahre 1914 keine topographischen Aufnahmen gemacht werden konnten. Sektionsrat a. D. Dr. Karl Scheinpflug berechnete die Kosten für die Fortführung der Arbeiten bis Ende 1915 auf 60.000 K und hat sich bereit erklärt, 20.000 K aus eigenem beizusteuern. Der fehlende Betrag ist noch aufzubringen. Es handelt sich um eine der ersten Kulturaufgaben, um die Ausgestaltung der Kenntnis unserer Erdoberfläche, die genaue Messung und Feststellung der Lage und Größe aller auf ihr befindlichen Objekte. Wir treten daher wärmstens für die Durchführung der genialen Idee eines Österreichers ein und wünschen dem Unternehmen die nötige pekuniäre Unterstützung.

Literatur.

Rechtsquellen des öffentlichen Kinematographenrechtes. Systematische Zusammenstellung der wichtigsten deutschen und fremden Gesetze und Gesetzentwürfe, Ministerialerlässe, Polizeiverordnungen. Aus amtlichem Material gesammelt, mit Einleitung, kurzen Erläuterungen und einem Sachregister versehen. Von Dr. Albert Hellwig, Gerichtsassessor in Berlin-Friedenau, Assistent an der juristischen Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin. (Lichtbühnen-Bibliothek Heft 5.) 8⁰. (256 S.) M.-Gladbach 1913. Volksvereins-Verlag G. m. b. H. Geb. 5 Mark.

Das juristisch so interessante, an Problemen reiche Gebiet des Kinematographenrechtes wurde von der Wissenschaft bisher recht stiefmütterlich behandelt.

Der Herr Verfasser, der sich in einer Reihe gediegener Schriften und Artikel in Zeitschriften mit dieser Spezialmaterie befaßt hat, dürfte wohl der beste Kenner dieses Rechtes sein. Was den Inhalt des vorliegenden Buches anbelangt, so befaßt sich dasselbe mit den rechtlich relevanten Materialien des deutschen und ausländischen öffentlichen Kinematographenrechtes. In ersterer Richtung finden wir das Reichsrecht und das Landesrecht der Bundesstaaten Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Elsaß-Lothringen vertreten. Das Steuerrecht wurde bei der Behandlung ausgeschieden, weil es in der Literatur schon von einem anderweitigen Autor (Bergmann) verarbeitet wurde. Von fremden Rechten fand das Österreichs (S. 153 ff.) der Schweiz, Italiens, Belgiens, Frankreichs, Schwedens, Norwegens, Englands und der Vereinigten Staaten Nordamerikas Aufnahme. Im allgemeinen wurde nur geltendes Recht berücksichtigt; nur ausnahmsweise, aus guten Gründen (z. B. zur Darstellung des Entwicklungsganges der Gesetzgebung) stoßen wir auch auf nicht mehr in Geltung stehende Normen. Das Material ist durchwegs amtlichen Veröffentlichungen entnommen. Oft finden wir hiezu Erläuterungen des Herrn Verfassers. Ganz besonders muß die systematische, übersichtliche Anordnung des Stoffes hervorgehoben werden, die die Gebrauchsfähigkeit des Buches wesentlich erhöht und es den Zwecken desselben, die der Autor verfolgt, dienstbar macht. Als solche führt der Herr Verfasser in seiner Vorrede (S. 15.) an: „Meine Zusammenstellung soll einmal den Polizeibehörden durch Zusammenstellung der Ministerialerlässe und der hauptsächlichsten gesetzlichen Bestimmungen ein bequemes Nachschlagbüchlein sein. Zweitens ist sie bestimmt, dem ungleich größeren Kreise der an der Kinematographenfrage und ihrer gesetzlichen Regelung als Ministerialbeamter, Parlamentarier, Filmfabrikant, Filmverpächter und Kinobesitzer, als Pädagoge oder Ästhet, als Jurist, Theologe oder Mediziner, als Staatsanwalt oder als Strafrichter, als Mitglied von Jugendfürsorgevereinen usw. interessierten Persönlichkeiten das wichtigste Material, das sie sich sonst selbst unter großen Opfern an Zeit und Geld kaum beschaffen könnten, zusammenzustellen.“ Wer das Buch durchliest, wird sich unschwer von der Erreichung dieses Zweckes überzeugen können. Er wird aber auch die Wahrnehmung machen, daß der Inhalt des Buches ganz wesentlich die Bearbeitung interessanter theoretischer und wichtiger praktischer Probleme zu fördern vermag, wie denn Rechtsvergleichung an sich schon die Ansichten über ein positives Recht wertvoll befruchtet. Nicht vergessen dürfen wir, die Trefflichkeit der Erörterungen, die der Herr Verfasser hinsichtlich der wichtigsten Fragen auf dem Gebiete dieses Zweiges des öffentlichen Rechtes in der Einleitung (S. 19—36) dem Leser vorführt, hervorzuheben. Hier finden wir auch eine kurze Literaturübersicht. Der Herr Verfasser führt den Nachweis, daß die Gegenmittel gegen die Auswüchse im Kinowesen nicht genügen, um diese zu beheben; er gibt einen Überblick über die bisherigen Maßnahmen und bespricht zu diesem Behufe die Bedeutung der Konzessionspflicht, die Filmzensur und ihre notwendige weitere Ausgestaltung, das Kinderverbot, die Plakatzensur, den Fähigkeitsnachweis auf Seite des Vorführers, die Frage der Verwendung schwer entzündbarer Films, das Verbot der Schankwirtschaften in Kinobetrieben, die Sonntagsheiligung und den Kinderschutz im Kinematographengewerbe. Hier finden wir sehr anregende rechtliche Auseinandersetzungen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Erwägungen des Autors betreffend Internationalisierung des Kinowesens. Den Schluß des Werkes bildet das Inhaltsverzeichnis und ein die Brauchbarkeit des Buches wesentlich erhöhendes, ausführliches Sachregister.

Wir haben es demnach mit einer hervorragend wichtigen literarischen Erscheinung zu tun, für deren Erscheinungsmöglichkeit es des rühmlichen, jahrelangen Eifers des Herrn Verfassers bedurfte. Man wird daher gewiß gerne dem von ihm im Vorwort (S. 16) geäußerten Wunsche nach Übersendung von erlassenen Verordnungen usw. kinematographenrechtlichen Inhaltes und gerichtlicher Urteile u. dergl. an den Autor entsprechen, handelt es sich hier doch auch um Zwecke allgemeinen Nutzens, insbesondere auf dem Gebiete der Fürsorge für unsere Jugend. Der Autor ist aber auch ungemein entgegenkommend, indem er sein reiches Wissen auf diesem Rechtsgebiete der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen sich bereit erklärt hat: „Anderseits bin ich nach wie vor gern bereit, in allen kinematographenrechtlichen Fragen jedermann, insbesondere auch interessierten Behörden, Auskunft zu erteilen, so gut ich es vermag.“ (S. 16). Kronegger

---

Personalien.

Se. Majestät haben den Geheimen Rat Dr. Witold von Korytowski zum Kanzler des österreichisch-kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone ernannt.

Se. Majestät haben im Hofstaate Sr. Hoheit des Herrn Erzherzogs Ludwig Viktor den Kammervorsteher Kurt Grafen Spiegel über seine Bitte von diesem Posten enthaben und ihm in Anerkennung seiner treuen Dienste die Würde eines Geheimen Rates verliehen, den Dienstkämmerer Rittmeister a. D. Karl Adamovich von Csepin zum Kammervorsteher ernannt und dem zugeteilten Rittmeister a. D. Alfred Grafen Dürckheim-Montmartin taxfrei den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse verliehen.

Se. Majestät haben die Einreihung des Vizegouverneurs des Postsparkassenamtes Dr. Karl Ritter von Leth in die dritte Rangsklasse der Staatsbeamten genehmigt und ihm bei diesem Anlasse den Titel „Gouverneur des k. k. Postsparkassenamtes“ verliehen.

Se. Majestät haben die Einreihung des Direktorstellvertreters des Postsparkassenamtes Ministerialrates Karl Bauer in die vierte Rangsklasse der Staatsbeamten bewilligt und ihm bei diesem Anlasse den Titel „Vizegouverneur des k. k. Postsparkassenamtes“ verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostkontrollor Ignaz Deubler in Wien anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate im Postfachrechnungsdepartement II des Handelsministeriums Leopold Brixl anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Rechnungsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Inspektors bekleideten Oberrevidenten der österreichischen Staatsbahnen Johann Fritsch in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes verliehen.

Se. Majestät haben dem Bergrate des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Dr. Adolf Gstöttner in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes verliehen.

Se. Majestät haben den Finanzrat Heinrich Kittag in Laibach zum Oberfinanzrat für den Dienstbereich der krainischen Finanzdirektion ernannt.

Se. Majestät haben den Bergrat Paul Sorgo in Hallstatt zum Obergrate im Personalstande der alpinen Salinenverwaltungen ernannt.

Se. Majestät haben dem Forst- und Domänendirektor in Salzburg Hofrate Karl Schrutek anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzprokuratursekretär Dr. Alfred Presinger in Graz taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Amtsdiener der Finanzdirektion in Salzburg Martin Schall anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämteroberdirektor im Ministerium für Landesverteidigung Franz Svoboda anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem mit dem Titel und Charakter eines Hilfsämterdirektors bekleideten Hilfsämter-Direktionsadjunkten Konrad Plch desselben Ministeriums aus gleichem Anlasse taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Der Ministerpräsident hat den Ministerial-Vizesekretär im Ministerratspräsidium Dr. Rudolf Šafařík Edlen von Wlarov zum Ministerialsekretär ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Verwaltungsdienste den Regierungskonzipisten und Leiter des Stadtbezirksamtes in Mostar Dr. Emanuel Freiherrn von Pawel-Ramingen zum Bezirksvorsteher zweiter Klasse ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande der Rechnungsbeamten der Forst- und Domänen-Direktionen den Rechnungspraktikanten Stanislaus Gnat zum Rechnungsassistenten ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die Ingenieure Albin Tassotti, Rudolf Klodner, Eduard Cecerle zu Oberingenieuren und den Bauadjunkten Adam Jaworski zum Ingenieur ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Ingenieur Konstantin Latzin zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Schlesien ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Ingenieur Richard Klemenčič zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Der Chef der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina hat den Kanzleioffizial bei der Justizabteilung der Landesregierung Silvio Draugentz zum Hilfsämteradjunkten in der neunten Diätenklasse ernannt.

Der Vorsitzende der Landesrechnungskammer für Bosnien und Herzegowina hat den Kanzleioffizial Pero Drobac zum Hilfsämteradjunkten in der neunten Diätenklasse ernannt.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 14. Oktober 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 42.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☛ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Betrachtungen über erfolgreiche und erfolgversprechende Vorschläge im Deutschen Reiche auf dem Gebiete der Kriegswirtschaftspolitik.

Der Krieg hat uns und das Deutsche Reich im Bereiche der notwendigen Fürsorgeeinrichtungen für die breiten Massen nicht völlig gerüstet angetroffen. Es kann das nicht wundernehmen; denn der Krieg ist ein Ereignis, das gar mächtig in alle Verhältnisse eingreift, und die für den Frieden ausreichenden Einrichtungen als unzureichend erkennen läßt. Dies gilt um so mehr für einen Krieg vom Umfange des heutigen mit seiner von den Feinden geübten Einkreisungspolitik. Eine Theorie für Maßnahmen, auf der die Praxis sich hätte aufbauen können, bestand nicht und es wird sich jene erst aus den gemachten Erfahrungen für zukünftige Zeiten entwickeln können. Zu Beginn des Krieges vermeinte man zwar mit der für friedliche Zeitläufte bestimmten Theorie das Auslangen zu finden, allein mehr denn je bewahrheitete sich da Goethes: „Grau, teurer Freund, ist alle Theorie und grün des Lebens gold'ner Baum.“ Daraus erklärt es sich, daß die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung unerquicklicher, vielfach dem Egoismus entsprungener Zustände nur schrittweise, daher verspätet — aber nicht zu spät — in Erscheinung traten. Voran stehen selbstverständlich die Maßnahmen zur Deckung der notwendigen Bedürfnisse der Bevölkerung, also vor allem die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu ihren finanziellen Kräften angemessenem Preise. In dieser Richtung haben die Regierungen im Verlaufe des heurigen Jahres viel getan. Diese gesetzlichen Maßnahmen bilden nicht den Gegenstand der nachfolgenden Zeilen oder sie haben für das Thema nur untergeordnete Bedeutung. Die vorliegende Arbeit will vielmehr jene Vorkehrungen im Deutschen Reiche und Vorschläge für solche, die bei uns noch nicht festen Boden fanden, aber einer Diskussion beteiligter Kreise gewiß wert sind, dem Leser vorführen.

Wenn man die Organe besieht, die sich für die so wichtigen hier in Rede stehenden Probleme im Deutschen Reiche mit Recht zu Nutz der breiten Schichten der Bevölkerung interessierten, so fällt vor allem die schon frühzeitig einsetzende soziale Betätigung der Gemeinden und der Kommunalverbände auf. Die Gemeinden kaufen große Menge Nahrungsmittel ein, sie treffen Verfügungen in Hinsicht der Sicherung des Ersatzes derselben, manche Städte schließen mit den Fleischern, Bäckern, anderen Gewerbe- und Handelstreibenden Verträge in Hinsicht der Preise der von diesen an die Konsumenten zu liefernden Waren, die Gemeinden schlachten in eigener Regie eine Menge Schweine, verarbeiten sie zu Dauerware, um dann in Zeiten des Mangels die Bedürfnisse der Bevölkerung zu angemessenen Preisen zu befriedigen, sie errichten Schweinemastanstalten, die sich z. B. in Breslau trefflich bewährt haben, sie sind überhaupt auf allen Gebieten der Bevölkerungsfürsorge die Pioniere. Auch in Österreich haben sich Gemeinden, wie Budapest, Wien u. dgl., auf diesem Gebiete rühmlichst betätigt.

Im übrigen erscheinen für Staat und Volk als wichtigste Probleme die Preisbildung im freien Verkehr, die Organisation der Konsumenten, die Bereithaltung der notwendigen Bedarfsartikel für die Bevölkerung, die Gleichmäßigkeit der Verteilung der vorhandenen Vorräte, die Frage des Ersatzes für im Frieden übliche Lebensmittel sowie andere Bedarfsartikel für Mensch und Tier und die Fürsorge für Minderbemittelte.

Mit der freien Preisbildung, wie sie sich im Frieden nach dem Gesetze von Angebot und Nachfrage entwickelt, fand man nicht das Auskommen. Daher stoßen wir schon frühzeitig auf die Feststellung von Höchstpreisen. Diese ursprünglich örtliche Einrichtung hat sich, abgesehen von der Unmöglichkeit ihrer Verallgemeinerung — so schrecken z. B. Viehhöchstpreise die Viehzüchter ab — nicht überall bewährt. Örtliche Preisfestsetzungen hatten ganz abgesehen von der u. a. in der Schweiz — s. den Artikel „Aus der Praxis der Preiskontrolle zur Kriegszeit“ von Dr. E. Fehr im Schweizerischen Zentralblatt f. Staats- und Gem.-Verwaltung, S. 246, vom Jahre 1914 — gemachten Beobachtung, daß auch mindere Qualitäten um den Höchstpreis verkauft wurden, zur Folge, daß, soweit Waren, die nicht rasch dem Verderben unterliegen, in Betracht kommen, dort an den Markt geworfen wurden, wo keine Höchstpreise festgesetzt waren, wo sie daher teurer verkauft werden konnten. Diese Tatsache hatte zur Folge, daß man der Gleichmäßigkeit der Preise wegen den allen Gemeinwesen übergeordneten Staat — in Deutschland das Reich — als die zuständige Stelle zur Erlassung von Höchstpreisen erkannte. Allein auch dies genügte nicht; man mußte, um den Höchstpreisen ihren Wert voll zu sichern, auch zu anderen gleichzeitigen Maßregeln, wie zu Ausfuhrverboten, Beschlagnahme, schreiten. Eine weitere Maßnahme in der Bekämpfung hoher Preise erblickte man in Aktionen gegen den Zwischenhandel. Daß der Zwischenhandel die Produkte verteuert, ist klar und seine möglichste Eliminierung daher wünschenswert. Allein damit ist noch nicht die Frage gelöst, ob im Einzelfalle gerade der Zwischenhandel an den zu hohen Preisen die Schuld trägt. Beachtenswert in der Frage, wer eigentlich den übermäßigen Gewinn vereinnahmt hat, ist eine Verordnung des sächsischen

Ministers des Innern — Deutsche Gemeindezeitung[1] vom 21. August 1915, S. 512 —: „Stelle sich heraus, daß der Gewinn des Verkäufers in mäßigen Grenzen bleibe, so sei weiter der Gewinn des Zwischenhändlers oder Großhändlers und letzten Endes des Erzeugers zu untersuchen.“ Auf der Tagung des „Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen“, von dem noch später die Rede sein wird, am 16. Mai l. J. hat nach der „Sozialen Praxis und Archiv für Volkswirtschaft“[2] vom 3. Juni 1915, Sp. 832, Professor Dr. Zunz (Berlin) vorgeschlagen, daß für die Preisfestsetzung zuvörderst Sachverständige zu vernehmen wären und die Preise nach eingehenden Erhebungen durch die Behörden in einem kontradiktorischen Verfahren festzusetzen wären. Bemerkenswert ist das Eingreifen der Stadt Breslau in Hinsicht der Erhebung des Gewinnes der dortigen Fleischer beim Schweinefleisch. Nach der D. G.-Z. vom 15. Mai 1915, S. 282 f., fand der Einkauf der Schweine sowie die Schlachtung und die Feststellung des Gewichtes unter Aufsicht des Schlachthausdirektors und des Schlachthofinspektors statt. In Gegenwart des Oberbürgermeisters und zweier Stadträte wurde dann das Schlachtgewicht festgestellt. Es stellte sich hiebei heraus, daß die Fleischer keinen übermäßigen Gewinn zogen und die beachtenswerte Tatsache, daß der Selbstkostenpreis für Einheitsgewicht bei Schweinen besserer Qualität sich höher stellte als bei jenen minderer Qualität. In Deutschland bildet das Schwein die Hauptfleischnahrung der Bevölkerung. Es ist nun gewiß von Interesse zu erfahren, in welcher Beziehung die Schweinefleischpreise mit den Preisen der übrigen Schlachttiere gebracht werden können. Nach der S. P. vom 29. Juli 1915 (Sp. 1025) hat die württembergische Regierung erklärt: „Da nun erfahrungsgemäß die Marktpreise aller Fleischsorten mehr oder weniger stark von den Preisen des Schweinefleisches beeinflußt werden, ... ist zu erwarten, daß die behördliche Regelung der Schweinefleischpreise mittelbar auch auf die Preisbildung bei den übrigen Schlachtfleischsorten einwirken wird.“ Damit wären Richtlinien für eine vernünftige Fleischpreispolitik von selbst gegeben. Für die Preisbildung beachtenswert erscheinen im übrigen nachstehende Maßnahmen: Nebst Eisenbahntarifermäßigungen, Herabsetzung von Steuern — insbesondere der Zuckersteuer — Preisnotierungen der Vieheinkäufe statt nach Lebendgewicht nach Schlachtgewicht, den Selbsthilfemaßnahmen der Konsumentenvereinigungen, von denen im folgenden noch die Rede sein wird, der Enthaltsamkeit von im Preise gesteigerten Lebensmitteln seitens der Bevölkerung und dem Verruf, der Zufuhr von Lebensmitteln aus den okkupierten Ländern, der Verhinderung von Preissteigerungen durch die Einkäufe der Militärverwaltungen stoßen wir noch auf weitere beachtenswerte Anregungen. So beruht nach der S. P. vom 22. Juli 1915 (Sp. 1013) die Gemüseversorgung des Kreises Geldern auf genossenschaftlicher Grundlage und man hat den Absatz nach Muster Hollands in öffentlichen Versteigerungshallen (holländisch: Veilings) am Orte der Erzeugung selbst betrieben. „Dieser Versuch, die Gemüseversorgung auf genossenschaftlicher Grundlage zu regeln, scheint uns auch im Sinne der Verbraucher, hierbei preiswerte und gute Waren erhalten zu können, durchaus nachahmenswert.“ Schon lange vor dem Inkrafttreten der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl., S. 467), betreffend die Bestrafung der Preistreiberei, setzte seitens der stellvertretenden Generalkommandos in Bayern, Stuttgart und anderen eine allseits lebhaft begrüßte Aktion gegen jene Auswüchse ein. Diese Verfügungen der stellvertretenden Generalkommanden sahen auch den Aushang der Preise seitens der Verkäufer vor, sie verordneten aber auch, daß der Aushang von der Ortspolizeibehörde mit dem Dienststempel zu versehen sei, offenbar um die Unterschiebung anderer Preistabellen unmöglich zu machen. Eine gelungene Maßnahme hat nach der S. P. vom 29. April 1915 (Sp. 724) Düsseldorf getroffen. Dort wird von der Polizeiverwaltung eine Liste angelegt und veröffentlicht, die die Namen derjenigen Geschäftsleute enthält, die ihre Waren unter den bestehenden Durchschnittspreisen abgeben. Beachtenswert ist auch der in den Annalen des Deutschen Reiches 1914, Heft Nr. 11, S. 819 ff., erschienene Artikel „Die Versorgung der Großstädte und Industriebezirke mit Milch und Fleisch im Kriegsfalle“ von Kuno Waltemath, in dem u. a. auf die Wichtigkeit der Möglichkeit zeitgerechter Zufuhr der Bedarfsartikel im Interesse der Versorgung und Preisbildung verwiesen wird. Verfasser bespricht hier den Ausbau des elektrischen Straßenbahnverkehrs und hebt insbesondere die in Oberitalien und im rheinisch-westfälischen Industrierevier sich bestens bewährenden geleislosen elektrischen Bahnen hervor. Meines Erachtens wäre für die rasche und reichliche Zufuhr auch schon viel erreicht, wenn unsere elektrischen Bahnen auch den Frachtenverkehr aus der Umgebung in ihren Betrieb einschalten würden. Für die Garantie richtiger Preisbildung käme im übrigen meines Erachtens auch die gesetzliche Kreierung von Zwangskartellen zu Gunsten der Konsumenten und die Syndizierung dieser Kartelle hinsichtlich der wichtigsten Produktions- und Handelsartikel bei entsprechender Ingerenznahme des Staates in Betracht, eine Maßnahme, die, weil sie die Bevölkerung vor Preistreiberei schützt, auch über den Zeitraum des Krieges ihre wohltätige Wirkung bewahren würde.

Im Deutschen Reiche hat eine mächtige Bewegung der Selbsthilfe eingesetzt. Die Konsumenten haben sich zu einem „Kriegsausschuß der Konsumenteninteressen“ vereinigt. Diese Vereinigung zählte nach der S. P. vom 27. Mai 1915 (Sp. 810) schon im Mai l. J. sieben Millionen Mitglieder, unter Anrechnung ihrer Angehörigen 25 Millionen Verbraucher. Sie ist eine „Konsumentenorganisation zum gemeinsamen Schutz ihrer Interessen auf dem Markt, zur gesundenden Beeinflussung der Produktions- und Handelsbedingungen, des Preises und der Güte der Waren, der Reinlichkeit und Redlichkeit der Verteilung, zur Schaffung einer neuzeitlichen sozialen Marktgerechtigkeit, wie sie auf den mittelalterlichen Märkten durch eine hohe Stadtobrigkeit in Verbindung mit den Zünften fürsorglich gepflegt worden ist . . .“ Der Ausschuß kennt keine Mittelstand- oder Agrarfeindlichkeit. Sein Leitsatz ist: Die Produktion und vor allem der Handel ist der Verbraucher wegen da, nicht umgekehrt. „Wo der Handel seine wertvollen Leistungen zum Besten der Gesamtheit erfüllt, soll er gefördert und ihm ein gerechtes Maß von Verdienst für Arbeit und Risiko gesichert werden. Wo er aber, wie jetzt in der Kriegszeit, sich oft hanebüchen gezeigt hat, seine Mittlerrolle und seine Kenntnis des Marktes zu rücksichtsloser Ausbeutung der Verbraucher, von den Heeresbehörden an bis herab zur Heimarbeiterfamilie, mißbraucht, soll er in der Konsumentenorganisation seinen schärfsten Feind finden“ (a. a. O. Sp. 811). In dieser arbeiten zahlreiche Gelehrte auf volkswirtschaftlichem, physiologisch-ärztlichem, technischem und verwaltungswissenschaftlichem Gebiete mit. Man glaubt sogar, daß, da mit der Organisation die angesehenen kaufmännischen Produzentenorganisationen und Händlervereinigungen schon jetzt gedeihlich zusammenarbeiten, der Zeitpunkt nicht fern sein wird, da eine Art Kartellierung dieser Vereinigungen eintreten wird. In seiner Hauptversammlung am 16. Mai l. J. hat der erwähnte Kriegsausschuß die Richtlinien für die deutsche Ernährungspolitik im neuen Erntejahr festgelegt. Nebst der Forderung nach Errichtung einer Reichsernährungsbehörde und städtischer Lebensmittelämter in allen größeren Gemeinden wurden unter anderem nachstehende Wünsche vorgebracht: Öffentliche Enteignungs- und Sicherungsbefugnisse für elementare Massenbedarfsdinge wie Magermilch, Butter (bei Mangel sonstiger Fette), Fleischvieh, Zucker u. s. w. auf Grund eines physiologischen Mindestbedarfsplanes, die Weiterbildung des Verteilungsverfahrens (nicht nur für Brot und Mehl), die systematische Durchbildung der Höchstpreisfestsetzung für Produzenten und Händler (prozentuelle Vermittlungsvergütungen) mit zeitlich gestaffelten Lagerungszuschlägen, Verkaufszwang, Vorkaufsrechte für Gemeinden, Reichsvergütungen für Auslandsbezüge, systematische Herstellung und Aufspeicherung von Dauerwaren, Trockengemüsen, Trockenkartoffeln u. s. w., Beschränkung der Trinkbranntwein- und Biererzeugung, Pflege der öffentlichen Bürgerspeisungen, Einschränkung des „Streckens“ wichtiger Lebensmittel. In diesem Zusammenhange sei auf einen vorzüglichen Aufsatz in der S. P. vom 6. Mai 1915 (Sp. 738 ff.) „Die Zentralküche und der Krieg“ von Frau Henriette Fürth (Frankfurt a. M.) verwiesen.

Die Bereithaltung der notwendigsten Bedarfsartikel ist gleichfalls ein wichtiger Punkt in der Kriegsernährungspolitik. Abgesehen von der Sicherung der Zufuhr, von der bereits die Sprache war, sind nachstehende Maßnahmen beachtenswert. Im Deutschen Reiche wurden infolge gesetzlicher Anordnung — zur Vermeidung des Verbrauches von Produkten, die der menschlichen Er-

[1] In Hinkunft „D. G.-Z.“ angezogen. [2] In Hinkunft zitiert „S. P.“

nährung dienen können — eine Menge Schweine geschlachtet und zu Dauerware verarbeitet. Die Ansichten, ob diese Maßnahme eine glückliche war, gehen auseinander. Richtig wäre es aber gewiß, das Fleisch, das aus Notschlachtungen herrührt, entsprechend zu konservieren, statt um billigen Preis zu verschleudern. Ein wichtiges Konservierungsmittel bilden Großkühlhäuser und die Kühlanlagen der Schlachthäuser. Letztere eignen sich nur zur Kühlung des Fleisches, erstere aber auch zur Erhaltung der Milch, Eier, Obst u. dgl. Es sei in dieser Richtung auf einen aktuellen Aufsatz in der D. G.-Z. vom 22. Mai 1915, S. 297 ff., verwiesen. Erfreulicherweise haben, wie kürzlich Tageszeitungen zu entnehmen war, die größeren Städte Österreichs Experte zum Studium der Konservierung von Fleisch durch Einfrierung nach dem Deutschen Reich gesandt. Auf dem deutschen Landwirtschaftsrat am 14. Mai l. J. wurde festgestellt, daß damals 140.000 Schweine eingefroren waren. Um Gemüse zu konservieren, hat man im Kreis Geldern holländische Kohlschennen ins Leben gerufen, die es ermöglichen, Gemüse durch Monate lang in frischem Zustande zu erhalten; auch die Errichtung von Gemüsekonservenfabriken, von Gemüsekühl- und Trockenhallen in Malzdarren und Braukellereien wurde befürwortet, ferner bei Mangel an Hülsenfrüchten die Herstellung von Mahlprodukten wie Grieß, Graupen, Haferflocken. Auch die stärkere Dotierung der Teigwarenfabriken unter gleichzeitiger Festsetzung von Höchstpreisen, die Trocknung überflüssiger Kartoffelvorräte wurde erörtert. Eine Bundesratsverordnung vom 22. April l. J. hat das Verfügungsrecht des Reiches über Reis ausgesprochen. Auf der schon erwähnten Versammlung des Kriegsausschusses hat Prof. Dr. Zunz (Berlin) S. P. a. a. O., Sp. 831, auf die Möglichkeit der künstlichen Trocknung des Getreides hingewiesen, „was mit wenigen Pfennigen für Heizstoffe erreicht werden“ könne. „Nach den schon bestehenden Vorbildern in Rußland und anderwärts lassen sich leicht derartige Anlagen schaffen. Auch liegen neuere Patente vor, die darauf hinzielen, die großen Wärmemengen des Abdampfes unserer Maschinen, besonders bei den Elektrizitätswerken, Zuckerfabriken und ähnlichen ländlichen Fabriken in den Dienst der Trocknung der verschiedensten Erzeugnisse zu stellen.“ Prof. Dr. Zunz hob auch hervor, daß die Erträge der Heuernte in nassen Jahren durch die künstliche Trocknung um 20 bis 30 von Hundert erhöht werden können. Andrerseits wurde auch eine Verstärkung der Futtermittel durch Bereitung von Strohmehl, Aufschließung des Strohes auf chemischem Wege und dergeichen angeregt. Da mit 1. Jänner 1916 der Syndikatsvertrag der Besitzer der Steinkohlen- und Braunkohlenwerke abläuft, hat eine Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1915 den staatlichen Syndikatszwang im Kohlenbergbau eingeführt und der Regierung besondere Vollmachten, insbesondere die amtliche Genehmigung der Preise und Lieferungsbedingungen vorbehalten. Es ist das eine begrüßenswerte Maßregel gegen diese höher organisierten Formen von Kartellen. In höchst praktischer Weise ist man bei der Verpachtung von Baugelände zum Zwecke Anpflanzung von Gemüsen und Kartoffeln seitens einzelner Stadtverwaltungen und zu diesem Ende gebildeten Genossenschaften vorgegangen. So war nach der S. P. vom 8. April 1915, Sp. 649, die gemeinnützige „Genossenschaft zur landwirtschaftlichen Verwertung von Baugelände“ in der Lage, etwa 900 Morgen um Groß-Berlin an 5000 Bewerber zur Kartoffelpflanzung aufzuteilen. Auf die Losinhaberkarte sind 7·75 Mk. anzuzahlen und 75 Pf. wöchentlich weiter abzuzahlen, so daß der Gesamtpachtpreis für 440 m^2 (ein Sechstel Morgen) des völlig gepflügten, gedüngten und mit Einsaat versehenen Landes in der Höhe von 25 Mk. in kurzer Zeit auf bequeme Weise getilgt war. Neben den 440 m^2 Kartoffelland wurden auf Antrag der Pächter noch 100 m^2 gepflügten und gedüngten Gemüselandes für 5 Mk. überlassen. Hier mußte der Pächter selbst die Einsaat aus eigenem besorgen. Nach der D. G.-Z. vom 4. September 1915 hat die Stadt Kassel für die erwähnten Zwecke brachliegendes Gelände im Ausmaße von 253748 m^2 an 733 Pächter verpachtet, hievon an 135 pachtzinsfrei. Die Stadt hat das Saatgut beschafft, die Gemüsepflänzlinge durch die dortigen Gärtner ziehen lassen und an die Kleingartenbesitzer abgegeben. Hiebei sei bemerkt, daß das in Rede stehende Anbaugelände zum großen Teile von den Grundbesitzeigentümern der Stadtgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Gemäß § 28, Abs. 1 Preßgesetz tritt Straflosigkeit der Weiterverbreitung des Inhaltes einer mit Verbot belegten Druckschrift trotz Aufnahme in eine Interpellation im Reichsrate oder Landtage nicht ein, wenn die Wiedergabe der Druckschrift sich nicht als Mitteilung der Verhandlung der betreffenden Körperschaft darstellt.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 18. Juni 1914, Kr I 134/14, der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Wien vom 16. Dezember 1913, insofern damit der Angeklagte Dr. Friedrich A. von der Anklage wegen des Vergehens im Sinne des § 24 Preßgesetz und nach § 8 St.-G. nach § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen worden ist, Folge gegeben, das angefochtene Urteil in dem obigen Freispruch aufgehoben und den Angeklagten des Vergehens nach § 24 Preßgesetz und § 8 St.-G. schuldig erkannt.

Gründe: Die Staatsanwaltschaft bekämpft den freisprechenden Teil des Urteiles mit der auf § 281, Z. 9a St.-P.-O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

Der im § 28, letzter Absatz Preßgesetz wahrheitsgetreuen Mitteilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrates und der Landtage gewährleistete Schutz kommt allerdings auch solchen Mitteilungen von Interpellationen zu statten, die den Inhalt einer mit Verbot belegten Druckschrift wiedergeben. Allein als Ausnahmebestimmung ist die Vorschrift des § 28, letzter Absatz Preßgesetz strenge auszulegen. Das den erwähnten wahrheitsgetreuen Mitteilungen zuerkannte Privileg kann nur dann zugestanden werden, wenn diese Mitteilungen sich sowohl äußerlich, als auch ihrem Inhalte nach als Berichte über die in Rede stehende öffentliche Verhandlung des Vertretungskörpers darstellen. Es geht dies ebenso aus dem Sprachgebrauche als auch aus der Absicht der erwähnten Ausnahmebestimmung hervor. Der Ausdruck „Verhandlungen“ deutet darauf hin, daß eine in sich geschlossene Verhandlung mitgeteilt werden muß. Nicht Mitteilungen aus Verhandlungen, sondern Mitteilungen der Verhandlungen sind privilegiert. Öffentliche Verhandlungen der genannten Vertretungskörper sollen auch dann der Allgemeinheit im Wege der Druckpresse zugänglich gemacht werden können, wenn sie Äußerungen enthalten, die gegen das Strafgesetz verstoßen. Die Verlesung einer verbotenen Druckschrift bewirkt daher, daß der Inhalt dieser Druckschrift als Teil der Verhandlung mit dieser wahrheitsgetreu mitgeteilt werden kann. Diese Verlesung bewirkt aber nicht die Freigebung der verbotenen Druckschrift vom Verbot in dem Sinne, daß nunmehr diese Druckschrift selbst oder einzelne Stellen auch losgelöst von ihrem Zusammenhange mit der öffentlichen Verhandlung des Reichsrates oder der Landtage trotz Strafbarkeit ihres Inhaltes weiter verbreitet werden könnten. Die gegenteilige Anschauung und eine derartige ausdehnende Auslegung des § 28 Preßgesetz müßte zu der unhaltbaren Folgerung führen, daß selbst gegen das Rechtsgut der Ehre von Privatpersonen gerichtete Äußerungen unverfolgbar wären, wenn sie aus dem erwähnten Zusammenhange losgelöst durch die Presse verbreitet würden, obwohl die sie betreffende Mitteilung weder der Form noch dem Inhalte nach als eine Mitteilung einer öffentlichen Verhandlung einer der genannten Körperschaften, sondern nur als eine selbständige Wiederholung des rechtswidrigen Angriffes sich darstellt.

Die im Artikel vorkommende Bemerkung: „Die Arbeiter-Zeitung wurde auch pünktlich konfisziert. Durch die Interpellation der Abgeordneten Sever und Pölzer im niederösterreichischen Landtag am 23. September wurde aber der Artikel immunisiert“ kann im besten Falle höchstens als eine Konstatierung des Umstandes betrachtet werden, daß jener Artikel der Arbeiter-Zeitung bei der Interpellation der genannten Abgeordneten verlesen wurde. Im übrigen wird weder der Wortlaut noch auch der Inhalt der Interpellation selbst, die Anfrage, erwähnt. Die Veröffentlichung hat nicht zum Gegenstande, dem Leser ein Bild von der Landtagsverhandlung, in der die Interpellation erfolgte, oder von dieser Interpellation zu geben. Es werden vielmehr Teile des mit Verbot belegten Artikels der Arbeiter-Zeitung als angeblich immunisiert veröffentlicht. Es mangelt dieser Veröffentlichung die Eigenschaft einer Mitteilung über die in Rede stehende öffentliche Verhandlung des Landtages. Die Veröffentlichung verfolgt vielmehr nur den Zweck der Weiterverbreitung des verbotenen Artikels der Arbeiter-Zeitung, was in der Veröffentlichung überdies zuge-

standen wird, indem darin erklärt wird, daß das Blatt infolge der angeblichen Immunisierung des Artikels in der Arbeiter-Zeitung „in die Lage gesetzt werde, aus diesem folgende Stellen wiederzugeben . . . .“.

Es kann somit von einer straffreien Mitteilung im Sinne des § 28, letzter Absatz Preßgesetz nicht die Rede sein. Die versuchte Veröffentlichung der in Rede stehenden Stelle des mit Verbot belegten Artikels trotz dieses gehörig kundgemachten Verbotes war daher dem § 8 St.-G. und § 24 Preßgesetz zu unterstellen und es war der Angeklagte auch in dieser Beziehung des Vergehens im Sinne dieser Gesetzesstellen schuldig zu sprechen.

Notizen.

(Verbot aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung einer Filmvorführung, welche den Ärztestand herabsetzt.) Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ teilt folgendes Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichtes mit: „Eine Vorführnng, die das Vertrauen zu dem Ärztestande zu untergraben geeignet ist, verstößt gegen die öffentliche Ordnung, für deren Aufrechterhaltung das Vertrauen zum Ärztestand unentbehrlich ist. Die Bedeutung dieses Standes ist durch die ihm von Staats wegen gegebene Organisation und Standesvertretung anerkannt, seine wissenschaftliche Ausbildung gesetzlich sichergestellt, seine Mitwirkung auf wichtigen Gebieten des öffentlichen Lebens gesetzlich eingeführt und geregelt, namentlich auf demjenigen der Reichsversicherung; dem Bedürfnisse der Allgemeinheit nach einer vertrauenswürdigen Stellung der Ärzte ist durch strafrechtliche Vorschriften einerseits, durch das ihm verliehene Recht der Zeugnisverweigerung in Berufssachen andererseits Rechnung getragen. Dieser im öffentlichen Interesse geschaffenen gesetzlichen Ordnung würde die Zulassung von Veranstaltungen, die das Vertrauen zum Ärztestande zu erschüttern geeignet sind, offenbar widerstreiten; denn es liegt auf der Hand, daß die Ärzte ihre wichtigen Aufgaben nur erfüllen können, wenn sie vom Vertrauen des Publikums getragen sind.“ (Urt. III B 150/13 vom 12. März 1914.)

Personalien.

Se. Majestät haben im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste dem Steuerobereinnehmer zweiter Klasse Franz Singer anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Steuerobereinnehmers erster Klasse verliehen.

Der Ackerbauminister hat im Stande der forsttechnischen Beamten der Staats- und Fondsgüterverwaltung die Forstmeister Felix Matzi, Friedrich Leeder und Georg Mutschlechner zu Forsträten ernannt.

☛ **Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 21. Oktober 1915. **XLVIII. Jahrgang Nr. 43.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Betrachtungen über erfolgreiche und erfolgversprechende Vorschläge im Deutschen Reiche auf dem Gebiete der Kriegswirtschaftspolitik.

(Schluß.)

Von größter Wichtigkeit ist die gleichmäßige Verteilung des Vorhandenen. Zuerst sei auf die Verteilung von Mehl und Brot hingewiesen. Ähnlich wie im Deutschen Reiche werden auch bei uns Brot- und Mehlkarten ausgegeben. Das Verfahren in der Verteilung ist jedoch bisher zwar einfach, aber nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend. Nach der S. P. vom 8. April 1915, Sp. 650, werden in Magdeburg Brotkarten für Kinder unter sechs Monaten überhaupt nicht abgegeben, für Kinder bis zum 6. Lebensjahre gibt es nur eine halbe Karte. Mehlkarten werden auf ein Pfund für den Monat und jede Person ausgestellt. In Frankfurt a. M. werden ersparte Brotscheine an Haushaltungen abgegeben, in denen Männer von 40 bis 45 Jahren vorhanden sind. Frühzeitig finden sich schon besondere Zuschüsse für die Schwerarbeiter, auch macht sich die Einsicht geltend, die Brot- und Mehlrationen zu erhöhen und die Menge den Einkommensverhältnissen und der Art der körperlichen Arbeit anzupassen. In manchen Städten wurde die Brotkarte als übertragbar erklärt und es machte sich ein lebhafter Austausch bemerkbar. In der D. G.-Z. vom 5. Juni 1912, S. 329 f., ist ein Artikel vom Stadtbürodirektor Will in Halberstadt „Der Ausgleich bei der Mehl- und Brotverteilung“ erschienen. Der Verfasser verweist auf die Notwendigkeit dieses Ausgleiches zwischen den einzelnen Haushaltungen hin und stellt dann die Frage: „Wie soll diese Ausgleichung durchgeführt werden?“ Er erblickt die Lösung in zwei Formen, einer freien und einer zwingenden. Bei ersterer wird dem Konsumenten unterschiedslos ganz die gleiche Menge abgegeben und ihm der Ausgleich überlassen. Die zweite Form aber bestehe darin, daß der Verbraucher von vorneherein diejenige Ration erhält, die der ihm angemessenen Mengenabstufung entspricht. „Er bekommt also nicht mehr und nicht weniger, als er gemeinhin braucht.“ In der letzteren Form erblickt der Verfasser mit Recht eine Verfeinerung der Brotzuteilung und hält die Durchführung nicht unüberwindlich schwierig. Verfasser ist der Ansicht, daß für das Reich einheitliche Ausgleichungsgrundsätze geschaffen werden sollen, daß also der Staat diese Grundsätze regeln sollte. Die Kommunen haben sich teilweise bemüht, den erwähnten Grundsätzen Rechnung zu tragen. So setzte Straßburg fest, daß für diejenigen Haushaltungen, die sich in guten Verhältnissen befinden und von denen nach eingehender Prüfung angenommen werden kann, daß sie einen kleinen Abzug an der Brotkarte zugunsten der schlechter gestellten Bevölkerung ohne Beschwerde ertragen können, gekürzte Brotkarten ausgegeben werden. Ähnlich ist man in anderen Städten Deutschlands vorgegangen. Schwierig wird es meines Erachtens sein, die für die Grenze des Minderbemitteltseins maßgebenden Richtlinien aufzustellen. Aber unmöglich dürfte diese Grenzziehung nicht sein. Um den Verbrauch in den dem Bedarfe nötigen Schranken zu halten, stoßen wir im Deutschen Reiche auf verschiedene behördliche Maßnahmen und Vorschläge aus dem Publikum. So wurde in erster Richtung mit der Bekanntmachung des stellvertretenden Reichskanzlers vom 8. Juli 1915, in der Höchstpreise für Petroleum festgesetzt wurden, dem Reichskanzler anheimgestellt, Grundsätze zu bestimmen, nach denen die Verteilung der Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen habe. Manche Städte verteilen die Kartoffelvorräte nach der Kopfzahl der Haushaltungen. Dresden führte eine Gemüsekarte für den Bezug von Trockengemüse ein und auch die Verteilung der Fleischvorräte wird diskutiert, allerdings nicht im Sinne der in Österreich bestehenden Anordnung. Über diese sagt die S. P. vom 27. Mai 1915, Sp. 817.: „Das ist natürlich eine Halbheit, da sich alle, die ohne Fleisch nicht glauben leben zu können . . . sich am Montag und Donnerstag ausreichend vorversorgen und der Kauf von Wurstwaren bereits eine Steigerung durch die Verordnung erfahren hat. Einzig und allein in den Gastwirtschaften hat die Verordnung auf die Speisekarte des Dienstags und Freitags, der zugleich Fasttag von jeher ist, eingewirkt.“ Was die Verabreichung von Speisen in Gast- und Speisehäusern anbelangt, wäre hier auf eine Verfügung des Regierungspräsidenten von Trier zu verweisen. (D. G.-Z. vom 3. April 1915, S. 194.) Hiernach sind Mittag- und Abendessen nur um bestimmte Preise abzugeben. Nach der S. P. vom 3. Juni 1915, Sp. 840, haben die Berliner Gastwirte unter anderem beschlossen: Die Aufgabe des festen Gedeckes (Menü), Verabreichung von weniger Fleisch und mehr Gemüse, Anbot von mehr gekochtem als gebratenem Fleisch.

In der mehrerwähnten Hauptversammlung des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen am 16. Mai 1915 hat Professor Dr. Zimmermann unter anderem gesagt: „Überhaupt besteht ja das Kriegsernährungsproblem zur Hauptsache in einem Kampfe der Menschen mit dem Vieh um die Lebensmittelvorräte.“ Der Vortragende hatte nicht Unrecht. Die Frage, ob tierische Lebensmittel, die gemeiniglich in Friedenszeiten für diese Zwecke verwendet werden, nicht durch andere Mittel ersetzt werden können, so daß jene den

Bedürfnissen des Menschen dienstbar gemacht werden können, tritt dadurch in den Vordergrund. Mit dieser Frage der Ersatzmöglichkeit von Lebensmitteln soll aber hier auch die anderer Bedarfsartikel gestreift werden. Wir wissen, daß Margarin und Pflanzenfettfabrikate ein Ersatzmittel für Schweinefett, Schmalz und Butter bilden. Auf diese Ersatzmöglichkeit wurde auch vielfach hingewiesen. Dadurch aber, daß seitens der Behörden nicht Fürsorge für die Unmöglichkeit unverhältnismäßigen Steigens der Preise dieser Ersatzmittel (allenfalls durch Feststellung von Höchstpreisen) getroffen wurde, hat die Bedeutung der Verwendung von Ersatzmitteln viel eingebüßt, da sie enorm im Preise stiegen. Es dürfte ferner wenigen bekannt sein, daß sich manche Flechtenarten zur menschlichen und tierischen Ernährung eignen. In zwei bei Mohr in Tübingen im heurigen Jahre erschienenen Broschüren hat C. Jacobj — „Die Flechten Deutschlands und Österreichs als Nähr- und Futtermittel“ und „Die Lager von Renntierflechte und ihre Verwertung als Futter“ — darauf verwiesen, daß das isländische Moos bei Völkern des Nordens sogar zur Brotbereitung verwendet wird, daß die Renntierflechte dagegen ein vorzügliches Schweinefutter bildet. Bemerkt sei hier, daß die Brotbackversuche mit Tapiokamehl, Kastanien- und Sojabohnenmehl nicht sehr günstig ausfielen. Im Franklschen Verlage in Stuttgart ist eine Broschüre von Dr. Losch „Notgemüse“ erschienen, wo auf die Verwendbarkeit einer bedeutenden Zahl von wildwachsenden Kräutern, Wurzeln und Früchten zu Gemüsen und dergleichen verwiesen wird. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß in manchen Gegenden Deutschlands das Blut von Rindern bei der Broterzeugung mit benützt wird und daß das so geschaffene Erzeugnis nicht nur schmackhaft, sondern selbstverständlich auch nahrhaft ist. Im Deutschen Reiche hat man sich vielfach der Küchenabfälle als Futtermittel bedient und es dürfte dort kaum einen Ort geben, in dem sie nicht ihrem Zwecke zugewendet werden. Es ist bekannt, daß man aus Küchenabfällen auf einfache Art Trockenfutter erzeugen kann und daß sich ein derartiger Betrieb für Unternehmer lohnt. Aber noch zweckentsprechender ist die Erzeugung von Futtermehlen aus diesen Produkten. So ist aus der S. P. vom 27. Mai 1915 (Sp. 817) zu entnehmen: „Für die Verwertung der Küchenabfälle probt Berlin jetzt ein Trockenverfahren nach Prof. Frank mit Hilfe der Abgase der Retortenöfen in den Gasanstalten aus, um gute Dauerfuttermehle für Vieh zu erhalten. Zunächst sollen 30.000 kg Abfälle täglich verarbeitet werden. Man rechnet mit 60.000 Mk. Jahresüberschuß bei diesem Verfahren, das vor der jetzigen Verwertung als Frischfutter viele Vorzüge haben soll.“ Deutschland ist bisher ein Futter einführendes Land, man wird erstaunen zu hören, daß das in Zukunft anders sich gestalten wird. Die D. G.-Z. vom 12. Juni 1915. S. 354, schreibt: „Nach dem Gutachten des Prof. Hansen (Königsberg in Preußen) stellt sich der Stärkewert des Abfallmehles mit 68 Prozent dem von Futtergerste mit 67·9 Prozent durchaus gleich und übertrifft den von Weizenkleie um mehr als 50 Prozent. Diese Zahlen gewinnen erst ihre volle Bedeutung, wenn berücksichtigt wird, daß Deutschland 1913 für mehr als eine Milliarde Mark Kraftfutter vom Ausland bezogen hat. (30 Millionen Doppelzentner Futtergerste, 14 Millionen Doppelzentner Kleie neben 33 Millionen Doppelzentner anderem Kraftfutter.) Neben dem Kraftmehl soll noch das in den Küchenabfällen reichlich vorhandene Fett durch heißes Wasser abgeschmolzen werden, das sich besonders zur Seifenfabrikation ausgezeichnet verwenden läßt. Welche ungeheure wirtschaftliche Bedeutung diese Verwertung der Küchenabfälle hat, geht aus folgendem hervor: In den deutschen Groß- und Mittelstädten mit einer Seelenzahl von 30 Millionen werden täglich über 3 Millionen Doppelzentner Trockenfutter aus Küchenabfällen gewonnen, sobald das neue Verfahren allgemein eingeführt wird. Deutschland kann dann auf ausländische Futtermittel verzichten, sogar noch große Mengen ausführen. Die bestehenden 1335 deutschen Gasanstalten sind in der Lage, das Kraftfutter als Nebenprodukt billig herzustellen.“ Könnte nicht selbst in Friedenszeiten unsere Volkswirtschaft daraus Nutzen ziehen? Eine mächtige Handhabe zur Vergrößerung unserer Handelsbilanz auf der Aktivseite ist darin gelegen.

Ein weiteres aktuelles Thema bildet die Beheizungs- und Beleuchtungsfrage. In ersterer Richtung wäre auf den Ersatz der Kohle durch Koks, der ja in den Gasanstalten zur Genüge vorhanden ist, zu denken, in letzterer Beziehung wäre zu trachten, als Ersatz für Petroleum, das ja auch zur Benzinerzeugung verwendet wird und dessen Bedarf durch die Inlandsproduktion weitaus in Hinsicht der beiden Zentralreiche nicht gedeckt werden kann, Gas und Elektrizität den Konsumenten zugänglich zu machen. Auch in dieser Richtung ist manches in Deutschland Geschehene nachahmenswert. Die S. P. vom 5. August 1915 (Sp. 1050) berichtet: „Stuttgart gewährte den Hausbesitzern, denen die Bezahlung von Gasröhrenleitungen sowie elektrische Treppenleitung unmöglich war, gegen eine Anzahlung von zehn von Hundert Abzahlungsmöglichkeiten von 24 Monatsbeträgen; bei unverschuldeter Zahlungsschwierigkeit werden weitgehende Stundungen vorgesehen. Wohnungsmieter erhalten auf Antrag einen 10 Pf. Gasautomaten sowie einen zwei- oder dreiflammigen Gasherd, zwei oder drei Zimmerlampen und eine kleinere Küchenlampe gegen 20 von Hundert Anzahlung in Zimmer und Küche montiert. Das städtische Elektrizitätswerk Plauen i. V. stellt auf Wunsch die Anschlüsse und Installationen auf eigene Kosten her und vermietet sie an die Abnehmer gegen Zahlung monatlicher Beträge. Nach einer Zahlung von 72 Monatsmieten geht die Anlage in den Besitz des Hauseigentümers über. Die Mietanlagen bleiben auf fünf Lampen beschränkt. Die städtischen Kollegien Nürnbergs bewilligten schon im vergangenen Jahre 550.000 Mark zur Einrichtung von 5000 Gasautomaten. Die Charlottenburger Gaswerke führen Gaszuleitungen mit einem Nachlaß von 33⅓ von Hundert der tarifmäßigen Preise aus und stunden die Installationskosten bis zu zwei Jahren nach Beendigung des Krieges . . .“ Man könnte schließlich auch auf Brennspiritus als Ersatz für Petroleum denken und Spiritusglühlicht einführen. Es ist zwar der Technik gelungen, Spiritusbrenner, die sich ohne weiters auf der Petroleumlampe anbringen lassen, ohne Verwendung des jetzt der Heeresverwaltung unentbehrlichen Messings und Kupfers herzustellen. Allein dieses Beleuchtungsmittel ist für die breiten Massen der Bevölkerung zu kostspielig.

In den jetzigen Zeiten leiden unter der Teuerung der wichtigsten Lebensmittel namentlich die minderbemittelten Bevölkerungsschichten schwer. Auf sie hat sich die Fürsorge der Gemeinwesen aller Art im Deutschen Reiche schon frühzeitig gerichtet. Es entstanden Kriegskochunternehmungen, wo jene Personen um Preise, die sich unter dem Selbstkostenpreis stellten, Verköstigung erhielten. Diese Unternehmungen haben sich zwar nicht überall der Sympathie der beteiligten Kreise erfreut, man hat aber dennoch die Frage der Sozialisierung der Küche aus guten Gründen nicht aufgegeben, ja man hat zum Teil den Kreis der Berechtigten über den Umfang des Kriteriums der Minderbemitteltheit gezogen. Nach der D. G.-Z. vom 15. Mai 1915, S. 290 f., hat die Schlesische Gesellschaft für gemeinnützigen Milchausschank, G. m. b. H. in Breslau, im Jahre 1914 den Milchausschank in 33 Häuschen betrieben. Der Höchstpreis betrug für das Viertelliterglas 6 Pfennig. Einer Anregung des Breslauer Nationalen Frauendienstes entsprechend wurde bedürftigen Personen, welche sich durch Gutscheine ausweisen konnten, Milch zu einem Vorzugspreise abgegeben. Auch an bedürftige Schulkinder wurde Milch um geringe Preise verabfolgt. Trotzdem konnte das Unternehmen noch Abschreibungen an Immobilien vornehmen und einen Reingewinn von 3721 Mark verzeichnen. Aber auch das Reich hat sich der ärmeren Bevölkerung angenommen. So enthält u. a. die S. P. vom 15. April 1915 (Sp. 673) nachstehende Notiz: „Der Ankauf der Kartoffel wird zu Preisen erfolgen müssen, die dem Landwirt neben dem Höchstpreise ein Entgelt für Aufbewahrung, Behandlung und Risiko bieten. Diese Preise werden vielfach für die minderbemittelte Bevölkerung zu hoch sein. Die Reichsfinanzverwaltung wird daher den Kommunalverbänden beim Erwerb von Kartoffeln, der zur Versorgung ihrer minderbemittelten Bevölkerung durch die Reichsstelle erfolgt, die Mehrkosten ersetzen, die durch die genannte Sondervergütung den Landwirten über den Höchstpreis gezahlt werden.“ — Der Höchstpreis betrug 4·5 Mark für den Zentner. Auf die notwendige bessere Dotierung der minderbemittelten Bevölkerung mit Brot und Mehl wurde schon hingewiesen. Im Deutschen Reichstage wurde ferners die Festsetzung bestimmter Tagesstunden auf Fleischmärkten angeregt, zu welcher Zeit die minderbemittelte Bevölkerung sich die minderwärtigen Fleischsorten kaufen könnte.

So wäre ich am Schlusse. Gewiß handelt es sich um eine ganze Reihe wichtiger Fragen, deren Lösung selbstverständlich vor

allem für die Zeit des Krieges von besonderer Wichtigkeit ist. Allein viele Maßnahmen könnten auch nach Beendigung des Krieges in friedlichen Zeiten beibehalten werden. Der Krieg wird offenbar auf die Ernährungspolitik im Frieden eine wohltätige Wirkung zugunsten der Allgemeinheit zur Folge haben. Freilich werden dann noch Fragen hinsichtlich des rationelleren Betriebes der Landwirtschaft u. v. a. zu lösen sein. Kronegger.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Anwendung des § 151, Z. 2 St.-P.-O.: Die Dienstbehörde des einzuvernehmenden Beamten allein entscheidet, ob der Gegenstand der Vernehmung ein solcher ist, daß der Beamte durch sein Zeugnis das obliegende Amtsgeheimnis verletzen würde; die richterliche Prüfung beschränkt sich auf die Vorfrage, ob die Voraussetzungen des § 151, Z. 2 St.-P.-O. zutreffen können. Umfang des Amtsgeheimnisses.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 17. Dezember 1914, Kr II 334/14, die von dem Privatankläger Dr. Karl S. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landes- als Schwurgerichtes in Prag vom 15. Mai 1914, womit der Angeklagte Doktor Servaz H., Redakteur in Prag, von der Anklage wegen des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre nach § 488 St.-G. gemäß § 334 St.-P.-O. freigesprochen worden ist, verworfen.

Aus den Gründen: Unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes des § 344, Z. 5 St.-P.-O., wird vom Ankläger zunächst behauptet, daß durch die Ablehnung jener Beweise, die durch solche Zeugen angeboten worden waren, denen die Eigenschaft von Staatsbeamten im Sinne des § 151, Z. 2 St.-P.-O. (§ 101 St.-G.) zukommt, die Vorschrift des letztzitierten Paragraphen der Strafprozeßordnung in mehrfacher Richtung verletzt worden sei. Den diesbezüglichen Ausführungen des Nichtigkeitswerbers ist jedoch folgendes entgegenzuhalten: Nach § 151, Z. 2 St.-O.-P., dürfen bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage als Zeugen nicht vernommen werden Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugnis das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie dieser Pflicht nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden worden sind. Die Grenzen des Amtsgeheimnisses ergeben sich im allgemeinen aus der für die Staatsbeamten bestehenden Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, die nach § 23 der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15, dahin bestimmt wird, daß der Beamte über alle ihm in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf seine amtliche Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten, die im Interesse des Staates oder der Parteien oder sonst aus dienstlichen Rücksichten Geheimhaltung erfordern oder ihm ausdrücklich als vertrauliche bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er über solche Angelegenheiten eine amtliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet ist, strengstes Stillschweigen zu beobachten hat. Ob aber das von dem Beamten abzulegende Zeugnis Angelegenheiten betrifft, die „im Interesse des Staates oder der Parteien oder sonst aus dienstlichen Rücksichten Geheimhaltung erfordern“, hiefür bestimmend sind im einzelnen Falle ausschließlich die disziplinären oder organischen Statuten des betreffenden Amtes. Da diese Statuten dem Gerichte, bei dem die Zeugeneinvernahme erfolgen soll, häufig überhaupt unzugänglich sind und schon die Beschaffung der Grundlagen für die richterliche Beschlußfassung vielfach ohne den Zweck des § 151, Z. 2 St.-P.-O., gefährdende Erörterungen untunlich wäre, so folgt daraus, daß die Dienstbehörde des einzuvernehmenden Beamten allein darüber entscheiden kann, ob der Gegenstand der Vernehmung ein solcher ist, daß der Beamte durch sein Zeugnis das ihm obliegende Amtsgeheimnis verletzen würde. Die richterliche Prüfung ist auf den Umstand beschränkt, ob tatsächlich die Voraussetzungen des § 151, Z. 2 St.-P.-O., in Frage kommen können. Ergeben sich dem Gerichte diesbezügliche Zweifel oder werden diesfalls Bedenken von dem zu vernehmenden Beamten selbst angeregt, dann hat das Gericht unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Vernehmung an die Dienstbehörde des Beamten heranzutreten, der die Entscheidung zufällt, ob die Zeugeneinvernahme mit der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses unvereinbar wäre und ob das öffentliche Interesse gebiete, die Entbindung des Beamten von der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses zu verweigern. Dieser vom Gerichtshofe im gegebenen Falle auch beobachtete Vorgang läßt sich daher grundhältig nicht beanständen. Nicht minder unbegründet ist der Einwand der Nichtigkeitsbeschwerde, daß als Amtsgeheimnis im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 101, 102, St.-G. nur dasjenige anzusehen sei, was der Beamte in seinem Beamtenberufe in Erfahrung gebracht oder vorgenommen hat, daß daher eine Einvernahme der Zeugen Polizeikommissärs Dr. K., Zivilwachmannes P. und Marie V. wenigstens über die von der Nichtigkeitsbeschwerde besonders hervorgehobenen Umstände zu erfolgen hatte. Schon der angeführte § 23 der Dienstpragmatik beschränkt die Verpflichtung des Beamten zur Amtsverschwiegenheit nicht auf die ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgewordenen Angelegenheiten, sondern stellte diese Pflicht auch fest in betreff solcher Angelegenheiten, die ihm mit Beziehung auf seine amtliche Stellung zur Kenntnis gelangt sind. Es ergibt sich dies aus der innerhalb des Amtes und im Kreise von durchwegs durch das Amtsgeheimnis gebundenen Persönlichkeiten vielfach unvermeidlich freieren Behandlung dienstlicher Angelegenheiten, welche deren Kenntnisnahme mitunter auch durch Personen, die nicht unmittelbar mit der Angelegenheit dienstlich befaßt sind, zur Folge hat. Es geht daher nicht an, das Beweisverbot des § 151, Z 2 St.-P.-O., auf die im dienstlichen Wege zur Kenntnis des Beamten gelangten Angelegenheiten einschränken zu wollen, zumal durch eine solche Einschränkung der Zweck der Bestimmung des § 151, Zahl 2 St.-P.-O., vielfach geradezu vereitelt würde. Das Gleiche gilt von dem Versuche, das Beweisverbot auf Äußerungen zu beschränken, die der Beamte in Ausübung seines Berufes gemacht hat. Die Angelegenheit hört nicht auf, Gegenstand des Amtsgeheimnisses zu sein, wenn sie der Beamte, allenfalls unter Verletzung seiner Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, außerdienstlich zur Sprache gebracht hat. Durch die Zeugeneinvernahme über derartige außeramtlich gemachte Äußerungen würde daher das dem Beamten obliegende Amtsgeheimnis kaum weniger verletzt werden als durch die Einvernahme über die dienstlichen Wahrnehmungen selbst, weil die unmittelbar allerdings nur das außerdienstliche Vorgehen des Beamten betreffende Zeugenaussage mittelbar doch nur den Gegenstand des Amtsgeheimnisses zur Erörterung bringen würde. Der Einvernahme derjenigen Personen, denen gegenüber außerdienstlich Äußerungen über den Gegenstand des Amtsgeheimnisses gemacht wurden, steht ein gesetzliches Verbot nicht entgegen, die Einvernahme des Beamten, wodurch die Aussagen dieser Personen allenfalls bekräftigt wurde, ist aber durch die Bestimmung des § 151, Z. 2 St.-P.-O., untersagt. Hiernach erschien auch im gegebenen Falle, da die vorgesetzte Behörde die Zeugen von der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses nicht entbunden hat, die Einvernahme des Zeugen Polizeikommissärs Dr. K. selbst in betreff seiner angeblichen außerdienstlich gemachten Äußerungen über die Unschuld des Privatanklägers und darüber, daß er kein bezahlter Konfident der Staatspolizei sei, sowie über die anderweitigen Quellen des Wahlreferates Nr. 8890 usw. schlechthin unstatthaft, weil diese Aeußerungen Gegenstände des Amtsgeheimnisses betrafen und durch das Zeugnis das dem Polizeikommissär obliegende Amtsgeheimnis verletzt würde. Nicht anders verhält es sich mit der Einvernahme der Zeugen P. und Marie V. über den Umstand, daß Zivilwachmann P. von Dr. K. zu „W.“ um Abgeordnetenzigarren geschickt, zu Dr. S. gegangen sein soll. Ist auch der Auftrag an den Zivilwachmann, Zigarren abzuholen, gewiß kein Amtsgeheimnis, so betraf doch das Zeugnis mittelbar die Identität des Privatanklägers mit dem Konfidenten „W.“, mithin eine den genannten Zeugen nur mit Beziehung auf ihre amtliche Stellung bekanntgewordene vertrauliche dienstliche Angelegenheit, bezüglich deren sie von der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses nicht entbunden wurden. Insoferne aber vom Vertreter des Privatanklägers beim Gerichtstage die Staatsbeamteneigenschaft der Marie V. in Zweifel gezogen worden ist, genügt der Hinweis auf die Zuschrift des Polizeipräsidiums vom 11. Mai 1914, Z. 11.937, wonach die Genannte vom 1. Juli 1908 bis 8. März 1914, daher durch die ganze Zeit, in die ihre bei der Polizei gemachten Wahrnehmungen bezüglich der dem Ankläger zur Last gelegten Konfidentendienste fallen sollen, bei der Polizeidirektion in Prag als Kanzleigehilfin angestellt war. Die ihr in dieser Verwendung obliegenden Aufgaben sind Regierungsgeschäfte im Sinne des § 101 St.-G. Daß Marie V. als Kanzleigehilfin namentlich auch zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet war, ergibt sich aus der Bestimmung des § 36,

M.-V. vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 145, sowie jener des § 74, M.-V vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 21, und da die Anwendbarkeit des § 151, Z. 2 St.-P.-O., vom Nichtigkeitswerber mit Recht nicht auch deshalb bestritten wurde, weil Marie V. mit dem 8. Mai 1914 aus dem Dienstverbande entlassen worden ist, erscheint das Verbot ihrer Einvernahme im Sinne des § 151, Z 2 St.-P.-O., begründet. Auch bezüglich der übrigen hier in Betracht kommenden Zeugen wird die Vernehmung vom Gerichtshofe dem Gesagten zufolge mit Recht verweigert. . . . .

Notizen.

(Zur Frage der militärischen Verwaltungsmaßregeln gegen die Preistreiberei.) Auf Spalte 975 ff. bespricht die Nr. 42 der „Sozialen Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" vom 15. Juli 1915 „die Bekämpfung des Lebensmittelwuchers in Bayern". Der Autor bespricht u. a. einen Erlaß des bayrischen Ministeriums des Innern, der sich auf das Höchstpreisgesetz und die allgemeine Bundesratsbestimmung vom 24. Juni 1915 bezieht und fährt dann fort: „So nützlich und gutgemeint dieser Erlaß der bürgerlichen Zentralbehörde auch ist, unstreitig ist die Verfügung des Generalkommandos der drei bayrischen Armeekorpsbezirke aus anderem Holz geschnitzt und vielmehr auf trefferreiche Wirkung eingestellt als die Ordnungsvorschriften des Ministeriums an die Gemeinden. Auch die Sprache des heeresbehördlichen Erlasses ist ungeschminkt, so daß sie allen, die es angeht, kräftig in den Ohren hallen wird. Die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des I. Armeekorps lautet:

Die Preise der notwendigen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände haben teilweise eine Höhe erreicht, die die Lebenshaltung außerordentlich erschwert. Die Teuerung ist nicht zuletzt zurückzuführen auf die unlauteren Machenschaften einzelner Personen und die Auswüchse des Zwischenhandels. Um dem wucherischen Treiben entgegenzutreten, wird bestimmt:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft:

1. Wer beim gewerbsmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfes Preise bietet, die unangemessen hoch sind, wenn nach den Umständen des Falles die Absicht anzunehmen ist, die Preissteigerung oder Heraufsetzung bestehender Höchstpreise herbeizuführen;

2. wer Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, die an sich zum Verkauf bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhält, um die Preissteigerung oder Heraufsetzung der bestehenden Höchstpreise herbeizuführen;

3. wer beim gewerbsmäßigen Kleinverkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind;

4. wer als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs ohne genügenden Entschuldigungsgrund, so lange seine Vorräte reichen, einem Käufer die Abgabe seiner Verkaufsgegenstände gegen Barzahlung verweigert.

In dem Urteile ist anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen in drei vom Gericht zu bestimmenden Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen ist. Im Strafverfahren entscheidet über die Vorfrage, ob der Preis angemessen ist, die Distriktsbehörde endgültig." . . . . . . Der Verfasser fährt dann fort: „Dieses Vorgehen der bayrischen Heeresbehörden hat nicht nur in Bayern in den breiten Volksmassen lebhafte Genugtuung erweckt, sondern auch weit über die blauweißen Grenzpfähle hinaus tiefen Eindruck gemacht. Man beachte nur die Stimmen großer Berliner Tageszeitungen. In der Tat, je weniger unsere Gerichte die große soziale Aufgabe der Zeit, dem Wucher zu steuern, auf die sie in der ersten Denkschrift der Reichsleitung über die wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen ausdrücklich hingewiesen worden sind, erfaßt haben, je ausschließlicher sie sich auf die scharfe Aburteilung der kleinen Sünder, auch wenn diese nur eine Höchstpreisverordnung des Kleinhandels aus Unwissenheit oder Notwehr übertreten, bisher beschränkt haben, ohne gegen die große Preistreiberei je anzugehen, um so notwendiger ist dieser Posaunenstoß der bayrischen Kommandeure wider das Treiben, das aus der Kriegsnot des Volkes unlautere Gewinne zu pressen sucht."

(Zur Frage der Verlegung des Wohnsitzes des Papstes in ein neutrales Land.) In einem Artikel der Deutschen Juristen-Zeitung Nr. 13/14 vom 1. Juli 1915 behandelt Laband auf Sp. 643 ff. „den Einfluß des Krieges auf die Stellung des Papstes." Nachdem der Autor die im Garantiegesetze vom 13. Mai 1871 vom italienischen Staate einseitig — nicht vertragsmäßig — geregelten Verfassungsrechte des päpstlichen Stuhles bespricht, gelangt er zu dem Ergebnisse, „daß in mehr als einer Beziehung die dem Papste zugesicherten Rechte durch den Krieg oder infolge desselben beeinträchtigt werden." Der Herr Verfasser stellt nun die Frage, „ob diese Nachteile dadurch wirksam abgewendet werden können, daß der Papst seinen Wohnsitz in ein neutrales Land verlegt. Die Beantwortung dieser Frage ist für alle Staaten, in denen sich eine katholische Bevölkerung befindet, von Interesse; in erster Reihe für den Heiligen Stuhl selbst."

„Das Garantiegesetz setzt nach seinem Zweck, seiner Entstehung und seinem Wortlaut voraus, daß der Papst seine Residenz in Italien, und zwar im Vatikan hat. Durch die Verlegung der päpstlichen Residenz in einen anderen Staat würde es tatsächlich seine Anwendbarkeit verlieren und auch gewiß alsbald formell aufgehoben werden; ob es aber dann nach der Rückkehr des Papstes wieder in Kraft gesetzt werden würde, ist im höchsten Grade zweifelhaft. In keinem anderen Staate der Welt würde aber ein gleichartiges, so tief in das Verfassungsrecht eingreifendes Gesetz erlassen werden. Die Vorrechte des Papstes sind der Rest seiner Souveränität über den Kirchenstaat, sowie die Privilegien der Standesherren in Deutschland und Österreich der Rest ihrer ehemaligen Landeshoheit sind; von diesem historischen Untergrunde können sie nicht abgelöst werden."

„Sodann ist es allbekannt und bedarf keiner Ausführung, daß die Stellung des Papstes als Oberhaupt der katholischen Kirche mit der Residenz in der Stadt Rom verknüpft ist. Rom blieb auch nach dem Untergang des Römischen Reiches ein Symbol der Weltherrschaft; die päpstliche Kirche war im Gegensatz zu anderen Kirchen die römische; in dem Empfinden der katholischen Bevölkerungen der ganzen Welt ist Rom der Mittelpunkt der kirchlichen Organisation und der Herrschaft über die Kirche. Die Trennung des Papstes von Rom würde eine der seit unvordenklicher Zeit hergebrachten Grundlagen erschüttern, auf denen die geistliche Weltherrschaft des Papstes beruht; sie wäre für die Erhaltung derselben nicht ohne Gefahr. Andererseits wäre der Gewinn, welchen die Verlegung der päpstlichen Residenz für den Papst hätte, nicht hoch anzuschlagen. Das Nebeneinanderbestehen von zweierlei Gesandtschaften in demselben Staate könnte überall zu Schwierigkeiten führen, und es ist fraglich, ob und unter welchen Bedingungen sie zugelassen werden. Die Freiheit der brieflichen und telegraphischen Korrespondenz wäre überall gefährdet, da die englische Regierung bei ihrer brutalen und völkerrechtswidrigen Art der Kriegführung auch Postsendungen aus und nach neutralen Ländern in das Meer werfen oder sonst vernichten und die Telegramme unter Kontrolle nehmen läßt, damit die Bevölkerungen nicht über die wahre Lage des Krieges und die wirtschaftlichen Verhältnisse der im Kriege befindlichen Länder aufgeklärt werden. Endlich würde sich der Papst jeder Möglichkeit berauben, auf die Wiederherstellung friedlicher Verhältnisse unter den verfeindeten Völkern hinzuwirken, was ihm sowohl nach seinem Amte als wohl auch nach seiner persönlichen friedliebenden Gesinnung am Herzen liegt."

„Andererseits haben der italienische Staat und insbesondere die Stadt Rom ein so großes und dringendes Interesse daran, daß der Papst und die Zentralregierung der katholischen Kirche in Rom verbleibe, daß sie voraussichtlich alles vermeiden werden, was den Papst nötigen würde, in einem anderen Staat Zuflucht zu suchen . . . ."

Personalien.

Se. Majestät haben dem bosnisch-herzegowinischen Bezirksvorsteher zweiter Klasse Alfred von Makanec das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Der Ackerbauminister hat im Stande des technischen Personales bei den agrarischen Operationen den Agraringenieur zweiter Klasse Franz Luger zum Agraringenieur erster Klasse ernannt.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 28. Oktober 1915. **XLVIII. Jahrgang Nr. 44.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. **Carl Ritter von Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Rechte und Pflichten eines fremden Staatsangehörigen in besetzten Gebieten.

Von Oberleutnant Lotar Ritter von Pachmann bei den Windischgrätz-Dragonern.

Es liegt bei dem gänzlichen Versagen des Völkerrechtes während dieses Krieges die Vermutung nahe, die Bewohner eines besetzten Landstriches als — faktisch unterjocht — rechtlos zu erklären. Dieser Rechtlosigkeit stünde ein ungeheurer Komplex von Pflichten des einzelnen an die neue Militärgewalt gegenüber, so wäre der folgerichtige Gedankengang, der ja in der Praxis österreichischen Staatsangehörigen des feindlichen Auslandes gegenüber nachgewiesenermaßen auch durchgeführt worden ist.

Ganz umgekehrt hat sich jedoch die österreichische Militärgewalt im feindlichen — besetzten — Auslande in eine politische Militärverwaltung verwandelt, die, ihrerseits ihrer Aufgaben bewußt, die Bewohner keinesfalls als rechtlos — im Sinne des öffentlichen und privaten Rechtsbegriffes — behandelt, sondern denselben gewisse Rechte und Pflichten läßt. Freilich stehen der Militärverwaltung auch strengere Durchführungsmaßregeln zu Gebote als einer Zivilverwaltungsbehörde, doch ist immer zu erwägen, daß selbst diese Zwangsmaßregeln im Vergleiche zu denen, die an der Zivilbevölkerung Lembergs und des anderen von den Russen besetzten Landstriches Galiziens verübt wurden, mild zu nennen sind. Durch die Geschichte in der Verwaltung Bosniens, die vom Beginne an die erste europäische große Militärverwaltung war und im gegenwärtigen Zeitpunkte noch längst als nicht abgeschlossen erklärt werden darf, hat die österreichische Militärverwaltung gelernt und dies trägt am meisten zur Entwicklung dieser Verwaltung in Russisch-Polen bei.

A. Rechte.

Die Rechtssphäre besteht in einer öffentlichen und einer privaten Rechtsanerkennung durch die politische Militärverwaltung.

a) Die tatsächliche Belassung der Bewohner in den Orten hat die Anerkennung des Rechtes zum Aufenthalte zum Ausdruck gebracht. Die vorgekommenen Evakuierungen beweisen nichts, da auch im Hinterlande im Frieden aus militärischen Gründen solche zeitweise Evakuierungen Regel sind. Dieses Aufenthaltsrecht soll aber auch ungestört genossen werden können und für die äußere Ruhe und Ordnung sorgt auch in ausgiebiger Weise die Militärverwaltung, verlangt aber auch berechtigterweise ihrerseits Ruhe und Ordnung jedes einzelnen. Dem Aufenthaltsrechte steht gegenüber das

b) Recht der Freizügigkeit. Mit Rücksicht auf den Kriegszustand kann nur von einer beschränkten Rechtsanerkennung gesprochen werden. Polizeiliche Paßvorschriften sind jetzt gerade so wichtig — wenn nicht noch mehr wie im Frieden. Trotz all dieser formellen Schwierigkeiten ist es möglich und auch häufig vorgekommen, daß Familien innerhalb des besetzten Landes übersiedeln. Da die Bevölkerung nicht nur aus Russen, Polen — in allen ihren Stammesgliederungen — sondern auch aus Kolonisten (Deutschen, Böhmen) besteht, so kann diese Freizügigkeit gerade für die letzte Kategorie von großer Bedeutung werden.

c) Recht zum Erwerbe. Die Militärverwaltung hat dieses Recht im weitesten Maße anerkannt, ja war gezwungen, dieses für einzelne Fälle der erwiesenen Arbeitsscheu mit Gewalt durchzusetzen. Den Ausdruck findet diese Konzession entweder stillschweigend oder durch Anordnung der Öffnung der Handels- und Handwerksstätten in Stadt und Land, später durch Errichtung von Arbeiterabteilungen.

d) Recht der Eigentumsanerkennung. In okkupierten Ländern würde dieses Schutzrecht zur reinen Theorie, ja zur reinen Belästigung ausarten, wollte man nach dem rechtmäßigen Erwerbstitel des betreffenden Eigentumes nachforschen oder gar den Eigentumsnachweis fordern. So begnügt man sich mit dem faktischen Besitzstande eines Einwohners — sei es bezüglich Grund und Bodens, sei es bezüglich des beweglichen Gutes. Wird ja gar sehr oft „Treu und Glaube" verletzt, so ist dieses System im allgemeinen doch das zweckmäßigste. Die Besitzanerkennung wird praktisch im Augenblicke, als ein Objekt für militärische Zwecke bestimmt erklärt wird. Das einfachste Beispiel ist wohl die Einquartierung: sie ist im besetzten Lande zwar Kriegslast, d. h. eine unentgeltliche Leistung an das Militär, allein dadurch, daß lediglich die Benützung der Sachen und nicht deren Aneignung erlaubt ist — vorkommende Diebstähle einzelner beweisen ja das Gegenteil nicht — erkennt stillschweigend das Ärar das Privateigentum an.

f) Das Recht der Religionsausübung. Soweit noch der russisch-orthodoxe Geistliche ortsanwesend ist (nicht selbst den Ort verlassen hat), benimmt die Militärverwaltung keineswegs das Recht der Religionsübung, d. i. der Abhaltung und des öffentlichen Besuches von Gottesdiensten. Dasselbe gilt für die mosaische Religion. Es wird dieses Recht deshalb besonders hervorgehoben, weil gerade das römisch-katholische Galizien in dieser Beziehung nach glaubwürdigen Angaben — so insbesondere in Städten (Lemberg!) — zu leiden hatte.

g) Die vorläufige Anerkennung der geltenden Maße, Gewichte und Rubelwährung. Auch hierin hat sich das Entgegenkommen der Militärverwaltung zweckmäßig gezeigt, und sie hat dermalen alles so fortbestehen lassen wie unter kaiserlich russischer Herrschaft. Zum Schlusse ist noch die Anerkennung

h) der russischen Kalenderrechnung zu erwähnen. Auch dieses Zugeständnis wurzelt im Grundsatze, die Verwaltung erst allmählich um- und auszugestalten und Einrichtungen, die an sich nicht ausrottbar sind, auch weiterhin beizubehalten.

B. Pflichten.

Diesen Rechten, die sozusagen den Grundstock der Rechte eines Angehörigen eines konstitutionellen Staates bilden, stehen aber auch Pflichten gegenüber, zu deren Erfüllung die Militärverwaltung auch die nötigen Zwangsmaßregeln anwendet: Außer der Haft- und Geldstrafe sind militärische Straf- oder Zwangsmittel: Bestellung als Bürge, Konfiskation des Privatvermögens [Beschlagnahme von Waren] (Einzelstrafen); Auferlegung von Kontributionen (Gesamtstrafen).

a) Die Anerkennung der militärischen Anordnungen und Verbote.*) So selbstverständlich diese Pflicht auch ist, so muß sie doch eigens erwähnt werden, da viele im guten Glauben ihrer russischen Staatsbürgerschaft — oder auch aus religiöser Überzeugung — die Anordnungen oder Verbotsvorschriften nicht anerkennen wollen. Demgegenüber sei folgender Standpunkt vertreten: Geradeso wie im Ausland zu Friedenszeiten der Inländer an die Gesetze des Auslandes gebunden ist, ist im erhöhten Maße der Bewohner eines durch militärische Operationen besetzten Gebietes ohne Rücksicht auf dessen Staatsangehörigkeit an die neuen Vorschriften gehalten. Es sei betont: ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft, hat daher auch für Angehörige der neutralen Staaten volle Geltung.

b) Pflicht der Annahme österreichischen Geldes. Während an den Grenzgebieten österreichisches Geld (Papiergeld und Hartgeld) anstandslos angenommen und gewechselt wird, tritt man in Rußland selbst auf mannigfache Schwierigkeiten, teils aus Unkenntnis, teils aus Absicht. Daher muß österreichisches Geld in Umlauf gesetzt werden, aber mit einer Wertumsetzung in russisches Geld, d. h. dies führt zur Einführung eines Kurses und der sich daraus ergebenden

c) Pflicht der Anerkennung des amtlichen Kurses. Der Kurs ist zu verlautbaren, damit jede Berufung auf Unkenntnis unmöglich gemacht wird.

d) Anerkennung der österreichischen Monopole. Gegenstände, die in Rußland im freien Verkehre gestattet sind — in Österreich-Ungarn aber monopolpflichtig sind – werden im besetzten Gebiete den österreichischen Monopolprodukten gleichgestellt. Die österreichische Militärverwaltung hat daher als zweckmäßiges Mittel — oder — Übergangsstadium die Angabe der vorhandenen Vorräte, so z. B. bei Tabak verlangt und angeordnet, daß nach einer gewissen Zeit oder von einer bestimmten Menge an diese Waren nur mehr als österreichisches Monopol in den Handel gebracht werden dürfen. In Österreich schwebten schon so viele Neueinführungsversuche von Monopolen, wie wäre der Versuch, im besetzten Lande versuchsweise ein oder das andere neue Monopol unter der Militärverwaltung einzuführen? Die technischen Schwierigkeiten sind jedenfalls unstreitbar geringer als im Inlande.

Es ist dies nur ein Vorschlag, der bestimmt ebensoviele Feinde wie Anhänger findet.

Dieser Kreis von Rechten und Pflichten ist gerade richtig, indem weder zu viel gefordert noch zu viel gewährt wird. Aus der Praxis sei an Hand eines Beispiels gezeigt, wie feindliche Militärverwaltungen in unseren Ländern vorgegangen sind:

a) Das Recht des ungestörten Aufenthaltes wurde abgesprochen, Verschickungen angeordnet und auch durchgeführt trotz Protestes der österreichischen Regierung.

b) Bereits erworbene österreichische Gewerberechte ohne Grund genommen.

c) Eigentum ohne weiters aberkannt, nicht nur auf gewerbliche Erzeugnisse beschränkt — wie etwa im Falle einer Übertretung gegen eine Anordnung oder ein Verbot der feindlichen Militärverwaltung erklärlich und rechtfertigbar — sondern auf ganze Privatvermögen erstreckt.

d) Das Recht der Religionsausübung wurde in dem Sinne ausgelegt, daß römisch-katholische Gottesdienste infolge der „Abwesenheit" des Klerus unmöglich gemacht wurden, wenngleich gesagt werden muß, daß kirchliche Zerstörungen gewiß nicht im Sinne der feindlichen Militärverwaltung waren.

e) Die österreichische Währung wurde durch die Rubelwährung ersetzt, zum mindesten ein derartiger Kurswert auferlegt, daß der Wert des österreichischen Umlaufgeldes fast Null werden mußte.

f) Während die österreichische Militärverwaltung die Sprachenfrage bis nun gar nicht berührte, im Gegenteile die Kenntnis der russischen Sprache für neue Beamte forderte, wurde die russische Sprache in Amt und Schule eingeführt, ja diese Russifizierung erstreckte sich sogar auf Schulbücher.

Anders verhält sich naturgemäß der Kreis der Rechte und Pflichten der Funktionäre des öffentlichen Lebens. Auch hierin mußte ein zu rascher Übergang vermieden werden. Es wäre gewagt gewesen, einfach mit Absetzung der einzelnen Gemeindevorsteher in Landgemeinden vorzugehen. Ein derartig schematischer Vorgang würde dem Prinzipe der allmähligen Erstarkung im Innern nur schaden. Genau so verhält es sich mit den Wirkungskreis dieser Funktionäre: Die Aufhebung des Wirkungskreises, der allerdings nicht viel Ähnlichkeit mit dem in unserer Gemeindeordnung normierten „selbständigen und übertragenen" Wirkungskreis hat, wäre ebenso gefährlich wie zwecklos. Man hat daher den richtigen Mittelweg eingeschlagen und die weitere Tätigkeit dieser Funktionäre von der Bestätigung des Generalgouvernements abhängig gemacht. Wieviel vom Wirkungskreise weiterhin zugestanden wird, läßt sich dermalen natürlich auch nicht annäherungsweise bestimmen: Soviel wird gewiß sein, daß keine Neuerung unbedacht eingeführt wird.

Aus den aufgezählten Rechten, denen verhältnismäßig wenig Pflichten, insbesonders aber keine derartigen, die einer systematisch betriebenen Unterjochung im geringsten ähnlich sehen, gegenüberstehen, ist zu entnehmen, daß es sich keineswegs um eine Entrechtung, sondern um Herbeiführung eines Rechtszustandes in einem modernen Staatsgebilde handelt.

Nimmt man schließlich noch dazu, daß pro 1914 die Pflicht der Steuerzahlung nachgesehen, Requisitionsschulden in mäßiger Höhe bezahlt wurden, so ist wenigstens der Anfang auch zu einem gesunden Wirtschaftsleben gewollt.

Zur Milchversorgung der Städte.

„Milchkrieg" ist seit mehr als einem Jahrzehnt eine bekannte Erscheinung, die wohl schon in jeder größeren Stadt einmal oder wiederholt aufgetreten ist. Kein Wunder also, daß uns die Kriegszeit, die auf dem ganzen Lebensmittelmarkt einen Kampf zwischen Produzenten und Konsumenten sich hat entwickeln lassen, eine Milchkrisis in verschärftem Maße gebracht hat. Verfolgt man den Verlauf dieses Kampfes zwischen Verbrauchern und Erzeugern in den einzelnen Städten, so kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, daß gerade der Milchkrieg in die gegenseitigen Erörterungen hüben und drüben manches erbitterte Moment hat einfließen lassen, was mit Rücksicht auf die Schwere der Zeit, die wir nur durch musterhafte Einigkeit durchhalten werden, überaus bedauerlich ist.

Es ist ja ohne weiteres verständlich, daß der Städter gegen eine Erhöhung der Milchpreise sich kräftigst wehrt, schon aus der Empfindung heraus, daß man ihm zu Unrecht das Leben verteuere. Die beiderseitige Verteidigung der Interessen seitens der Verbraucher und seitens der Erzeuger würde sich aber sicher in einem gemäßigteren Tone und mit rascherem, einigermaßen dauerndem Erfolge abwickeln, wenn diese beiden Gegenpole sich mehr Einsicht in die Existenzbedingungen des Anderen aneignen wollten. Besonders den Stadtverwaltungen, als den Führern der Einwohnerschaft, ist bei der Bewältigung der vielfachen Anforderungen, die ein Milchkrieg an sie stellt, eine vorurteilslose Beurteilung der Forderungen und Gegenforderungen vonnöten.

*) Siehe meinen in Nr. 39 l. J. dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz: „Aufgaben der politischen Militärverwaltung in besetzten Gebieten."

Gleich eingangs sei der verbreiteten Meinung entgegengetreten, daß die Milchpreiserhöhung durch verminderte Milcherzeugung veranlaßt sei, und daß sie vor allem durch eine Vermehrung der Erzeugung behoben werden könne. Abgesehen von dem stark theoretischen Charakter dieses Verlangens haben die verantwortlichen Behörden, die sich an eine Lösung dieser heiklen Frage bereits tastend herangemacht haben, mehrfach festgestellt, daß dabei auch an eine „Verbesserung der organisatorischen Maßnahmen des wirtschaftlichen Verteilungsprozesses“ gedacht werden müsse. So wurde z. B. in der bayerischen Abgeordnetenkammer schon 1910 von der Regierungsseite darauf hingewiesen, daß untersucht werden müsse, ob die Milchversorgung der Städte den an sie zu stellenden Anforderungen vollkommen entspreche. In dieser Richtung sei nicht in Abrede zu stellen, daß das städtische Milchversorgungsgeschäft nicht allgemein befriedigend geregelt sei.

Die Milcherzeugung verfolgt nachgewiesenermaßen keine rückläufige Bewegung. Wie die periodisch vorgenommenen Viehzählungen beweisen, hat der Bestand an Kühen fast überall während der letzten 30 Jahre zugenommen, in manchen Gegenden um mehr als 20%. Damit ist auch zum Ausdruck gebracht, daß sich die Landwirte intensiver der Milchwirtschaft zugewendet haben. Selbst bei Berücksichtigung der starken Bevölkerungszunahme ist das Verhältnis der Küheanzahl zur Zahl der Bevölkerung im Durchschnitt gut mittel zu nennen: 1910 kamen auf 1000 Einwohner 240 Kühe. Ferner ist zu betonen, daß neben der zahlenmäßigen Zunahme eine qualitative Verbesserung des Kühebestandes festzustellen ist. Die auf Veranlassung der Landwirtschaftskammern u. s. w. in neuerer Zeit von landwirtschftlichen Inspektoren und Landwirtschaftslehrern vorgenommenen Probemelkungen haben uns darüber wertvolle Aufschlüsse gegeben. Darnach hat im allgemeinen der größte Prozentsatz der Kühe, etwa 26 vom Hundert, eine Jahresmilchleistung von 2000—2500 kg, 24% liefern 2500—3000 kg, 14% bis 3500 kg, während Höchstleistungen von 3500—4000 kg noch annähernd 4% erzielen.

Nach Abzug des Milchverbrauchs zur Aufzucht des Jungviehs verbleibt für das gesamte Deutsche Reich eine Milchmenge von schätzungsweise 11,150.000 hl. Diese verteilen sich zu 30% auf den Eigenverbrauch der landwirtschaftlichen Bevölkerung, zu mehr als 40% auf die Erzeugung von Butter, Käse und dgl., so daß sich für den Konsum des Publikums lediglich etwa 25% erübrigen. Die Weiterverarbeitung der Milch zu Molkereiprodukten hat in den letzten Jahren ganz bedeutend zugenommen und hat so zweifellos dem Milchkonsum beträchtliche Mengen entzogen. Es sei in dieser Hinsicht nur auf die genossenschaftliche Butterfabrikation verwiesen. Die heute bestehenden Genossenschaftsmolkereien allein verbrauchen nach ihren Jahresberichten jährlich nahezu 1,250.000 hl., d. i. täglich ungefähr 325.000 l. Nicht zu vergessen sind natürlich die zahlreichen Privatmolkereien und die Milchverwertung zu Butter in den landwirtschaftlichen Betrieben selbst, die durch Einführung der Zentrifugen sehr gefördert worden ist.

Die Konsumentenpreise für Milch sind seit den neunziger Jahren fortlaufend bis zu 30% gestiegen. Je nach Größe eines Ortes und der Beschaffenheit seines Hinterlandes schwankt der Preis für den Liter zwischen 18 und 24 Pfennig. Je größer die Gemeinde ist, um so mehr erweitert sich natürlich die Zone, aus der die Milch herbeigebracht werden muß. Selbst bei mittelgroßen Städten sind $^{8}/_{10}$ des Milchbedarfs „Eisenbahnmilch“

Damit ist der erste Umstand gegeben, der die Milch verteuern mußte. Darauf ist jedoch von den Eisenbahnverwaltungen durch Tarifermäßigung im allgemeinen schon soweit Rücksicht genommen, daß auf diesem Wege eine Entlastung der Produzentenspesen nicht mehr gut möglich ist. Die von den Eisenbahnverwaltungen gewährten Transporterleichterungen dokumentieren sich dadurch, daß sich die beförderte Milchmenge auf den Bahnen in den letzten 30 Jahren um das 15fache vermehrt hat, wogegen die Einnahmen aus der Milchbeförderung nur um das $6^{1}/_{2}$fache gestiegen sind. Obwohl die Tarife noch nicht einheitlich sind, betragen im Durchschnitt die Beförderungskosten für 1 Liter Milch auf Entfernungen unter 60 km nur Bruchteile eines Pfennigs.

Der Milchtransport hat den Zwischenhandel auf dem Lande und in der Stadt geschaffen. Dieser Zwischenhandel wurde, soweit er sich auf dem Lande niedergelassen hat, von den Landwirten selbst, teilweise unter Mithilfe der Regierungen, in seinem Arbeitsgebiet eingeschränkt. Die Landwirte versuchten durch Gründung von Milchverkaufsgenossenschaften eine direkte Lieferung ihres Produktes an die Verbraucher herbeizuführen. Der Wert des genossenschaftlichen Milchabsatzes für die Verbraucher ist von den Regierungen einzelner Bundesstaaten entsprechend gewürdigt worden, indem sie den Genossenschaften Staatsbeiträge zu den Kosten ihrer Einrichtungen zugebilligt haben.

Die Versuche, das Zwischenhändlertum bezw. die Kleinhändler in den Städten bei der Milchversorgung auszuscheiden, stehen bisher nur vereinzelt da. Stuttgart und Karlsruhe sind hierin beispielgebend vorangegangen, haben aber bisher wenig Nachahmer gefunden. In Stuttgart wurde 1905 die „Stuttgarter Milchzentrale“ gegründet, mit dem Zweck, die Milchversorgung der Stadt zu verbessern. 1909 mußte die Zentrale den Konkurs anmelden. Dann probierte es die Stadtverwaltung mit dem Abschluß von Milch-Lieferungsverträgen mit auswärtigen Produzenten, wobei die Stadtverwaltung die Milch nicht selbst vertreibt, sondern sie an die ansässigen Milchhändler weitergibt. In Karlsruhe gründete sich im Jahre 1906 die „Karlsruher Milchzentrale“, die aber bereits nach einjährigem Bestehen den Konkurs anmeldete. Der Betrieb wurde schließlich von dem Genossenschaftsverband badischer landwirtschaftlicher Vereinigungen übernommen, der das Unternehmen nach anfänglichen Verlusten auf einen täglichen Milchabsatz von mehr als 3500 Liter brachte. Die Pläne mancher Stadtverwaltungen, die Milchversorgung in eigener Regie zu betreiben, ähnlich der Versorgung mit Wasser, Elektrizität, haben bis jetzt eine Verwirklichung nirgends gefunden.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß die Milchkleinhändler in den Städten an ihrer Ware nicht gerade viel verdienen. Denn eine Preisspannung von 5—6 Pfennig pro Liter zwischen Einkauf und Verkauf ist, wenn schon man dem Milchkleinhandel in der gegenwärtig bestehenden Form nicht überhaupt die Existenzberechtigung absprechen will, gewiß nicht übermäßig. Müssen sich doch die Händler in vielen Fällen noch bereit finden, die Milch durch von ihnen bezahlte Kräfte ins Haus der Verbraucher zuzustellen. Die meisten Händler haben einen Tagesumsatz bis zu 100 Liter, nur wenige erzielen einen solchen bis zu 200 Liter.

Bis jetzt haben wir mit der Milch als fertigem Handelsprodukt gerechnet, ohne auf die Gestehungskosten einzugehen, die der Landwirt zu bestreiten hat. Bei deren Betrachtung treten uns nun Tatsachen entgegen, die eine Verteuerung der Milch unaufhaltsam herbeiführen mußten.

Fürs erste muß der Landwirt heute für Futtermittel ganz andere Preise anlegen wie früher. Häufig aufgetretene ungenügende Futter- und Kartoffelernten während der letzten Jahre haben nicht nur diese Futtermittel, sondern auch die Ersatz-Kraftfuttermittel bedeutend im Preise gesteigert. Die Preissteigerung dieser Futtermittel während der letzten zwei Jahrzehnte wird z. B. bei Kleie mit 100%, bei Biertreber mit 50% berechnet. Dazu gesellt sich die Erhöhung der Arbeitslöhne, die heute den Höchstgrad noch nicht erreicht haben dürften. In verschiedenen Landesbezirken angestellte Untersuchungen tun dar, daß sich die Sommerlöhne für Landarbeiter durchschnittlich um 40—45% erhöht haben. Ersatz menschlicher Arbeitskraft durch Maschinen ist bei der Milchwirtschaft um so weniger angänglich, da gerade für die Pflege und Behandlung des Viehs gut geschultes Personal notwendig ist. Ferner hat der Landwirt bei seinen Produktionskosten die Bodenpreise zu berücksichtigen, die nach den Ausweisungen der statistischen Landesämter gleichfalls gestiegen sind. In Gegenden mit ausgesprochener Milchwirtschaft sind z. B. die Wiesen seit 10 Jahren um gut 15% im Preise gestiegen.

In Gemeinschaft mit diesen Bedingungen, die unabänderlich die Milch verteuern mußten, tritt eine sich steigernde Nachfrage nach Milch auf. Der Milchverbrauch ist unzweifelhaft in einer Zunahme begriffen. Abgesehen selbstverständlich von dem durch die Bevölkerungszunahme verursachten Mehrverbrauch, ist der Milchverbrauch auch für den Kopf der Bevölkerung gestiegen. Der jährliche Durchschnittsverbrauch hat sich heute im Vergleich zu den neunziger Jahren um 25% pro Kopf

gehoben. Der tägliche Milchkonsum pro Person wurde berechnet für

Berlin mit . . . . . 0·29 Liter
Dresden „ . . . . . 0·30 „
München „ . . . . . 0·37 „
Hamburg „ . . . . . 0·40 „

An dem Mehrverbrauch hat zu einem gut Teil die lebhafte Propaganda Anteil, die seit neuerer Zet für den Milchgenuß unterhalten wird. Wir verweisen in dieser Hinsicht nur auf die „Gemeinnützige Gesellschaft für Milchausschank in Rheinland und Westfalen“ mit dem Sitz in Düsseldorf, deren Gesamtverbrauch sich im Geschäftsjahr 1913 auf 4·9 Millionen Liter (gegenüber dem Vorjahr ein Mehr um 143.000 Liter) belief. Bekannt sind ja auch die Bestrebungen auf Einführung des Milchausschankes in Fabriksbetrieben und Schulen.

Im ganzen betrachtet, läßt sich, abgesehen von örtlichen Eigenheiten einzelner Landesgebiete, feststellen, daß der Milchpreis in den letzten 20 Jahren um 24% gestiegen ist, während andererseits sich die Produktionskosten, Kosten für Fütterung, Pflege des Viehs u. s. w. um etwa 40% erhöht haben.

Bei der Frage, wie für die Zukunft einer weiteren Verteuerung der Milch in den Städten vorgebeugt werden kann, eröffnen sich zwei Gesichtspunkte, der eine mit Beziehung auf die Landwirte, der andere mit Beziehung auf die Stadtverwaltungen. Jene werden darauf bedacht sein müssen, durch Veredlung ihrer Viehrassen die Produktion zu steigern und durch Ausbildung des Genossenschaftswesens den Absatz zu verbilligen, diese werden anstreben müssen durch eine Konzentration der städtischen Milchversorgung den Wünschen der Einwohnerschaft nahe zu kommen. So wie sich die Verhältnisse dem parteilosen Betrachter darstellen, werden die Landwirte als Produzenten immer wieder versuchen müssen, für ihre Milch ein höheres Entgelt zu erzielen. Da aber andererseits die städtische Bevölkerung in ihrer Gesamtheit die Berechtigung dieser Forderung schwerlich einsehen kann, wird der Milchkrieg noch auf lange Zeit hinaus eine stehende Erscheinung bleiben, wenn anders es nicht gelingt, durch Errichtung von städtischen Milchzentralen den Verdienst des zersplitterten Kleinmilchhandels zu absorbieren. Das ist freilich eine grundsätzliche Frage von schwerer wiegender Bedeutung als die damit verbundene Aufopferung der Geschäftsinteressen von ein paar hundert Milchkleinhändlern gegenüber den Interessen einer zehntausendköpfigen städtischen Einwohnerschaft. . . .

München — Franz Xaver Ragl.

Mitteilungen aus der Praxis.

Abstufung der Beitragsleistung in den Statuten der Bezirkskrankenkassen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat anläßlich eines speziellen Falles mit dem Erlasse vom 22. Mai 1915, Z. 1339/V, hinsichtlich der Genehmigung von Kassenstatuten, die auf eine Abstufung in der Beitragsleistung abzielen, nachstehende Direktiven erteilt:

Eine Beitragsabstufung ist nur ausnahmsweise und nur im notwendigsten Umfange zuzugestehen. Hiebei ist ein erhöhter Beitrag in der Regel nur für Betriebsgruppen zuzulassen, die erfahrungsgemäß mit einer besonderen Krankheitsgefahr verbunden sind, in erster Linie für Betriebe, rücksichtlich welcher die Unternehmer gemäß § 43 K.-V.-G. zur Errichtung eigener Betriebskrankenkassen verpflichtet werden könnten oder für welche gemäß § 54 K.-V.-G. die Errichtung von Baukrankenkassen angeordnet werden könnte (Weg-, Eisenbahn-, Kanal-, Strom- und Dammbauten und dgl.)

Eine Abstufung des Beitrages nach dem Geschlechte ist ungeachtet des Umstandes, daß für weibliche Mitglieder besondere Unterstützungsleistungen eine stärkere Belastung der Kasse mit sich bringen, daher eine Unterscheidung sachlich vielleicht nicht unbegründet wäre, gleichwohl zu vermeiden. Eine Beitragsdifferenzierung nach dem Alter ist gänzlich auszuschließen.

Ebenso bestehen Bedenken gegen eine verschiedene Behandlung der versicherungspflichtigen und der nicht versicherungspflichtigen Mitglieder hinsichtlich des Beitragsprozentes. Dies gilt auch für die nach § 13, Z. 4 K.-V.-G. freiwillig beitragenden Mitglieder, da das Gesetz durch die Einschränkung des Beitrittsrechtes dieser Personen, durch ihre Verpflichtung zur Leistung eines Eintrittsgeldes (§ 13, Z. 5) und durch die Festsetzung einer Wartefrist für ihre Ansprüche auf die den Bezirkskrankenkassen aus dieser Mitgliederkategorie erwachsende Mehrbelastung ohnedies schon Rücksicht genommen hat. Auch gegen die Abstufung der Beiträge nach einzelnen Gebieten (Territorien) des Kassensprengels und nach Zeitabschnitten des Kalenderjahres bestehen im allgemeinen Bedenken.

Wird bei einer Krankenkasse eine Beitragsdifferenzierung zugelassen, so ist jedenfalls Gewicht darauf zu legen, daß die Betriebszweige, für welche die von dem normalen Prozentsatze abweichenden Beiträge zur Anwendung gelangen sollen, im Statute klar und deutlich umschrieben werden. Die Festsetzung höherer oder niedriger Beiträge für einzelne individuell bezeichnete Unternehmungen erscheint im Hinblicke auf die einschlägigen und positiven Bestimmungen des Gesetzes ausgeschlossen. — M.-G.

Literatur.

Kriegsvölkerrecht. Sammlung völkerrechtlicher, namentlich auf den Krieg bezüglicher Vereinbarungen. Herausgegeben von J. Neuberg, Regierungsrat in Berlin. Mannheim, Berlin, Leipzig 1915, Verlag J. Bensheimer, 343 Seiten.

In der Sammlung deutscher Gesetze, herausgegeben von Dr. Heinrich Wimpfheimer, Rechtsanwalt in Mannheim, hat der Herr Herausgeber diese hochaktuelle Arbeit erscheinen lassen. Nicht nur noch aufrecht bestehende Staatenverträge hat der Autor in diese Sammlung aufgenommen, sondern auch solche, die wegen ihres historischen Charakters (wie der Pariser Friedensvertrag, die Algecirasakte) noch Bedeutsamkeit haben. Angeschlossen an den Text der einzelnen konventionellen Bestimmungen finden wir oft wertvolle Erläuterungen des Herren Verfassers und aus der Literatur. Selbstverständlich sind stets die für die Wesenheit des Vertrages maßgebenden Umstände (wie Vertragsteile, Ratifikationen u. dgl.) berücksichtigt. Diese Sammlung, der ein vorzüglich bearbeitetes Sachregister für den theoretischen und praktischen Gebrauch besonderen Wert verleiht, wird allseits gewiß lebhaft begrüßt werden, da sie nicht nur eine Lücke in der Literatur ausfüllt, sondern infolge ihres Taschenformates sich als treffliches literarisches Vademekum erweist. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Geheimen Rate und Vizepräsidenten des k. k. Obersten Rechnungshofes Dr. Paul Schulz das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate Dr. Hugo Hatschek in Brünn aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor des galizischen Landesmeliorationsbureaus im Ruhestande Hofrate Andreas Kedzior das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem Generalsekretär der Ersten österreichischen Sparkasse in Wien, Regierungsrate Dr. Karl Wallner, das Komturkreuz, dem Präsidenten des Reichsverbandes deutscher Sparkassen in Österreich, Sparkassendirektor Josef Herzer in Aussig, das Offizierskreuz und dem Kanzleidirektor der Gemeindesparkasse in Graz, Dr. Leo Draxler, dem Direktor der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Dr. Alfred Meller, sowie dem Sekretär des Reichsverbandes deutscher Sparkassen in Österreich, Dr. Richard Schönthal, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 61 bis 65 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. — Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 4. November 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 45.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inhalt:

Die Kriegsgesetzgebung im Deutschen Reiche.

Von kais. Geh. Regierungsrat Neuberg in Berlin-Steglitz.

Eine alte Streitfrage, über die die Völkerrechtler nie zur Einheit der Anschauung kommen werden, ist die, inwieweit der Krieg auf den Bestand internationaler Verträge einwirkt. Die einen wollen im Kriegsfall nur das eigentliche Kriegsrecht bestehen lassen — so das, was sich auf die Behandlung der Verwundeten, Gefangenen bezieht, das darüber hinausgehende Recht dagegen nicht. Dieser Meinung steht die mildere gegenüber, die zu möglichst geringer Einwirkung des Kriegs auf das internationale Recht neigt. Die Frage ist im gegenwärtigen Krieg brennend geworden und zur Entscheidung gekommen, nämlich auf dem Gebiet des gewerblichen Urheberrechts. Unter gewerblichem Urheberrecht versteht man Patentrecht, Musterrecht, Markenrecht, es hat Sinn und volle Wirkung nur, wenn es sich über die Grenzen des Ursprungslandes hinaus erstrecken kann. Deshalb hier von früher her die Neigung zu internationaler Regelung. Die Geschichte solcher Regelung ist mit dem Namen der Wiener Weltausstellung von 1873 eng verknüpft. Jetzt gilt eine vor wenig Jahren in Washington revidierte internationale Union, der von unseren Feinden Rußland nicht angehört (Montenegro nicht berücksichtigt). Nach dem vornehmen Standpunkt des Völkerrechts hätte der Krieg an dieser Union nichts ändern sollen, ihn nahmen aber unsere Feinde nicht ein. Der Krieg hatte kaum begonnen, als sie auf Vernichtung deutscher Patentrechte u. dgl. zugunsten ihrer eigenen Angehörigen bedacht waren. Das zwang zu Notwehrmaßregeln. Es wird deshalb auf Grund einer Bekanntmachung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 der Reichskanzler ermächtigt, Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte und Warenzeichenrechte, soweit sie Angehörigen Englands, Frankreichs und Rußlands zustehen (nur diese Staaten werden genannt), im öffentlichen Interesse durch Anordnungen, die im einzelnen Falle getroffen werden sollen, zu beschränken oder ganz aufzuheben. Das öffentliche Interesse ist dabei im weitesten Sinn zu verstehen. Nicht nur Bedürfnisse der Landesverteidigung, sondern auch solche der deutschen Industrie oder einzelner Gewerbezweige und Rücksichten der Versorgung des deutschen Marktes mit notwendigen Gegenständen und ähnliches mehr kommen in Betracht. Ein Anspruch dessen, in dessen Recht eingegriffen wird, besteht nicht. Der Eingriff kann sehr verschiedenartig sein. In der Hauptsache wird es sich um Erteilung sogenannter Lizenzen handeln, wobei demjenigen, zu dessen Gunsten die Anordnung erfolgt, genaue Auflagen über Maß und Dauer, Übertragbarkeit seiner Befugnisse und über die Höhe einer an die Reichskasse zu zahlenden Abgabe vorzuschreiben sein werden. Die Erteilung erfolgt immer rebus sic stantibus, je nach dem Verhalten des Bedachten oder veränderter Sachlage kann jederzeit eine Änderung oder eine Rücknahme der Anordnung erfolgen. Weiter ist in der Bekanntmachung vorgesehen, daß für die feindlichen Ausländer keine Schutzrechte mehr erteilt und eingetragen werden, und daß ihnen gegenüber das Patentamt von der Verpflichtung, ihre Rechte wahrzunehmen und Amtshandlungen vorzunehmen, befreit ist. Russischen Staatsangehörigen ist rückwirkend von dem Tage ab, mit dem die deutschen Patentinhaber in Rußland ihrer Rechte entsetzt worden sind (es fiel in den März 1915), der Schutz ihrer deutschen Patente und die Fähigkeit, durch Anmeldung irgendein Recht zu erlangen, allgemein entzogen, Patentanmeldungen von Russen werden also fortan abgewiesen und begründen auch keine Prioritätsrechte. Die Patente der Russen behalten ihren formalen Bestand, sind aber wirkungslos, die Benutzung der Erfindung steht jedermann frei. Dabei sind jedoch die etwa für Angehörige anderer als der drei feindlichen Staaten, also insbesondere für deutsche bestellten ausschließlichen Lizenzrechte ausdrücklich gewahrt. Nur ist solchen Lizenzträgern die Pflicht auferlegt, bis zum 30. September 1915 ihre Rechte beim Patentamt anzumelden, welches sie zur öffentlichen Kenntnis bringt. Wer dies versäumt, kann nicht hindern, daß die ins Freie gefallene Erfindung von andern benützt wird. Dem Reiche ist das Recht zugesprochen, die für die Gewährung des Ausschließungsrechts dem Russen zugesagte Gegenleistung von dem (deutschen) Lizenzträger zu fordern.

Zur Bekanntmachung sind Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere ist die Aufgabe, über den Eingriff in die feindlichen Rechte und über die Befreiung der Inländer von ihrer Ausschlußwirkung nach freiem Ermessen zu befinden und die getroffenen Anordnungen durchzuführen, einem für gewerbliche Schutzrechte besonders bestellten Reichskommissär (dies ein vortragender Rat im Reichsamt des Innern) übertragen.

Dies eine der Bekanntmachungen, die sich auf rein rechtliches Gebiet beziehen, nicht aber die einzige. Erwähnt sei vorerst eine, die die Bekanntmachung vom 7. August 1914 ändert. Sie war über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen ergangen und hatte im § 1 eine Ermächtigung des Prozeßgerichts vorgesehen, dem Beklagten für eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldschuld eine Zahlungsfrist von längstens drei Monaten im Urteil zu bestimmen. Voraussetzung war, daß über die Forderung ein Prozeß schwebte. Um auch den Schuldner in den Stand zu setzen, von sich aus ein Verfahren zwecks Bewilligung einer Zahlungsfrist in Gang zu bringen, ist im § 2 bestimmt, daß der Schuldner unter Aner-

kennung der Forderung den Gläubiger vor das Amtsgericht laden kann. Der Schuldner soll sich auf diese Weise Gewißheit verschaffen können, bis zu welchem Zeitpunkt er zahlen muß. Diese Bestimmung hat sich praktisch nicht bewährt. Der Gläubiger kann durch sein Ausbleiben im Termin den vom Schuldner erstrebten Zweck vereiteln. Deshalb nun ein anderes Verfahren, das beschleunigter ist, auch geringere Kosten verursacht, als sie vorher entstanden. Auch sonst sind Erleichterungen eingeführt. Der Rechtsmittelzug ist vereinfacht, für das Mahnverfahren die Möglichkeit eröffnet worden, einem Fristgesuch des Schuldners bei Zustimmung des Gläubigers ohne Weiterungen zu entsprechen u. dgl.

Die besonderen Verhältnisse der Grundbesitzer, insbesondere die Schwierigkeiten, mit denen die Beschaffung fällig gewordener Hypothekarkapitalien verbunden ist, gab schon früher Anlaß, die Höchstdauer der Zahlungsfrist für Hypotheken- und Grundschuldkapitalien auf sechs Monate heraufzusetzen. Neuerlich ist eine mehrmalige Stundung zugelassen worden. Unbilligkeiten gegenüber den Gläubigern sind hiervon nicht zu besorgen, da bei jeder weiteren Hinausschiebung der Zahlungspflicht von neuem zu prüfen, ob die Maßregel noch durch die Lage des Schuldners gerechtfertigt ist oder nicht. Auch soll geprüft werden, daß dem Gläubiger kein unverhältnismäßiger Nachteil entsteht.

Bei der Pfändung von Lohn-, Gehalts und ähnlichen Ansprüchen gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß dem Schuldner ein bestimmter Mindestbetrag zur Deckung seiner notwendigsten Aufgaben belassen wird, während der Mehrbetrag bei Lohnforderungen uneingeschränkt, bei Beamtengehältern und Pensionen zu einem Drittel pfändbar ist. Diese Grenze der Pfändbarkeit war durch das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869, auf 1200 Mark für das Jahr festgesetzt und durch die Zivilprozeßordnung wurde sie Ende der siebziger Jahre auf 1500 Mark erhöht. Eine weitere Heraufsetzung der Pfändungsgrenze ist schon seit längerer Zeit, namentlich in den Kreisen der Arbeiter, Angestellten und Beamten gefordert worden. Die Reichsverwaltung war deshalb schon vor dem Kriege in Erörterungen über eine Reform des Lohnbeschlagnahmerechts eingetreten. Diese Erörterungen erstreckten sich auf weitere Fragen des Lohnbeschlagnahmerechts, die mit der Erhöhung der Pfändungsgrenze in engem Zusammenhange stehen. Dabei handelte es sich insbesondere um die Wirksamkeit von Vereinbarungen, durch die der Schuldner, um Lohnbeschlagnahmen vorzubeugen, von dem Arbeitsverdienste sich selbst nur den Betrag von 1500 Mark, den Mehrbetrag aber unmittelbar seinen Angehörigen zusagen läßt (sogenannte 1500 Mark-Verträge). Inzwischen hat der Krieg eine erhebliche Verteuerung der wichtigsten Lebensbedürfnisse herbeigeführt. Wie die Erfahrungen des täglichen Lebens beweisen, sind namentlich die Kosten der wichtigsten Nahrungsmittel und Gebrauchsgüter durchschnittlich um mindestens ein Viertel gestiegen. Dieser veränderten Wirtschaftslage sucht die Bekanntmachung über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn, u. s. w. Ansprüchen vom 17. Mai 1915 Rechnung zu tragen. Dabei handelt es sich nur um eine vorläufige, für die Dauer der Kriegsteuerung gedachte Maßregel. Die endgültige Regelung muß späterer Reform überlassen bleiben, wobei insbesondere zu prüfen sein wird, ob die bisherige starre Pfändungsgrenze durch eine Regelung ersetzt werden kann, bei der die Verhältnisse des Schuldners Berücksichtigung finden. Die Verordnung bestimmt, daß an die Stelle der Summe von 1500 Mark die Summe von 2000 Mark tritt. Der Verordnung ist auch rückwirkende Kraft beigelegt, insoweit eine vor dem Inkrafttreten vorgenommene Zwangsvollstreckung, Aufrechnung, Abtretung der Verpfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirkung verliert, soweit sie bei Anwendung der Verordnung unzulässig sein würde.

Eine weitere, mehr auf das gerichtliche Verfahren als auf das Recht bezügliche Verordnung, machte sich infolge der zahlreichen Einberufungen zum Heeresdienst nötig. Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und andere Gerichtsbeamte wie Rechtsanwälte werden in wachsender Zahl ihrer Tätigkeit im Bereich der Rechtspflege entzogen. Nach den Erfahrungen, die namentlich innerhalb der preußischen Justizverwaltung gemacht wurden, läßt sich so die Besorgnis nicht von der Hand weisen, daß die Zuverlässigkeit und Schnelligkeit der Rechtsprechung Gefahr läuft. Dies ist gerade jetzt von großem Nachteil und um dem vorzubeugen, ist die Verordnung zur Entlastung der Gerichte erlassen, die für das Gebiet des bürgerlichen Streitverfahrens eine Reihe von Vereinfachungen und Erleichterungen von den Landgerichten (im Deutschen Reich die Gerichte 2. Instanz) wie vor den Amtsgerichten (1. Instanz) einführt, um die Zahl der vor Gericht stattfindenden mündlichen Verhandlungen zu verringern. Das Verfahren vor den Amtsgerichten soll durch eine Ausgestaltung des — jetzt nur als Ausnahmezustand — möglichen Sühneverfahrens und eine Vereinfachung des Verfahrens in geringfügigen Streitsachen entlastet werden. Zu diesem Zwecke wird den Amtsgerichten die Anstellung eines Sühneversuchs zur Pflicht gemacht und zugleich in Sachen mit einem Streitwert nicht über 50 Mark und in Privatklagesachen die Kostenerstattungspflicht beschränkt. Die Zulässigkeiten gewisser Rechtsmittel, insbesondere der Berufung gegen Endurteile wird durch einen den Betrag von 50 Mark übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstands bedingt. Einige weitere Neuerungen der Verordnung hinsichtlich der Urteilsfindung, der Darstellung des Tatbestandes im Urteil (der sogenannten Prozeßgeschichte) und der Urteilsausfertigung sind von weniger einschneidender Bedeutung. Auch für diese Verodnung gilt, daß sie nur für die Dauer des Kriegs Geltung haben soll und späterer einschneidender Änderung nicht vorgreift.

Auf ganz anderem Gebiete liegt die Tätigkeit des Reichs auf dem Gebiete der sogenannten Kriegsinvalidenfürsorge. Auf der einen Seite galt es aus Reichsmitteln einen bestimmten Teilbetrag zur Verfügung zu stellen, dabei war zu erwägen, daß das Heilverfahren an den Kriegsinvaliden natürlich Recht und Pflicht der Militärverwaltung ist, die sich nicht nur die anatomische Heilung, sondern auch die möglichst vollkommene Wiederherstellung kranker oder verletzter Glieder (einschließlich der Sicherung von Ersatzstücken) zum Ziele setzt und jeden Verletzten oder Erkrankten grundsätzlich so lange in der Behandlung behält, damit aber im Militärverband, als an ihm noch etwas gesundheitlich gebessert werden kann.

Anders als solche Heilung soll die Fürsorge für die Kriegsinvaliden darin bestehen, sie wieder in die werktätige Bevölkerung einzureihen, so ihre Lage zu bessern und ihnen das Bewußtsein nützlichen Wirkens zu verschaffen. Wie das geschieht, läßt sich gesetzlich nicht regeln. Die Verhältnisse liegen zu verschieden, wohl aber hat es sich das Reich nicht nehmen lassen, in einem an sämtliche Bundesregierungen gerichteten Rundschreiben die Ergebnisse wiederholter, eingehender Beratungen mitzuteilen.

Gesetzlich eingreifen konnte indes das Reich doch auf einem bestimmten Gebiete. Die Aufgabe der sozialen Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, wie der sonst der Hilfe bedürftigen Kriegsteilnehmer ist so groß und umfassend, daß ein planmäßiges Einteilen und Zusammenfassen sowie ein wirtschaftliches Haushalten der verfügbaren Kräfte und Mittel unbedingt nötig erscheint. Deshalb eine Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915. Alle Veranstaltungen, die in individuell nicht abgegrenzten Personenkreisen stattfinden, sollen der Erlaubnis fortan bedürfen. Besonders ist für die Presse verfügt. — allgemeiner Rechtssatz ist, daß eine Prüfung der einzelnen Sammlungen und sonstigen Unternehmungen dahin sichergestellt wird, ob ein hinreichendes Bedürfnis, ein öffentliches Interesse besteht und ein entsprechender Ertrag gesichert erscheint. Ebenfalls von dem Wunsch, die Allgemeinheit vor unlauteren Machinationen des einzelnen zu schützen, sind vornehmlich noch zwei weitere Bekanntmachungen geleitet — die über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels (vom 24. Juni 1915) und die gegen übermäßige Preissteigerung (vom 20. Juli). Gegenüber der übermäßigen Preissteigerung kam man auf den Gedanken, die Preise und das Gewicht der Waren durch einen von außen sichtbaren Anschlag im Verkaufsraum zur Kenntnis zu bringen, damit die Bevölkerung auf diese Weise Vergleiche ziehen und unter den Angeboten das ihrer Lebensführung Entsprechendste aussuchen kann. Auch hoffte man auf diese Weise eine günstige Wirkung auf die Preisentwicklung zu erwarten. Die Frage, ob gegen die Preissteigerungen im Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfes, insbesondere mit Lebensmitteln auf gesetzlichem Wege einzuschreiten sei, hat die obersten Reichsbehörden längst beschäftigt. Die Hoffnung, mit der bestehenden Gesetzgebung den Lebensmittelwucher zu bekämpfen, mußte aufgegeben werden, es erging die

oben genannte Sonderbekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung. Sie richtet sich gegen die übermäßige Preissteigerung beim Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, ohne Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen. In der Verordnung ist einmal die Möglichkeit der Enteignung vorgesehen für die Fälle, wo jemand derartige Gegenstände, die von ihm erzeugt oder erworben sind, zurückhält. Sodann trifft sie Strafvorschriften gegen die Erzeuger oder Händler, welche für obengenannte Gegenstände sowie für solche des Kriegsbedarfs Preise fordern oder sich oder einen anderen gewähren und versprechen lassen, die einen übermäßigen, durch die gesamten Verhältnisse, insbesondere die Marktlage nicht gerechtfertigten Gewinn enthalten. Weiter wird auch bestraft, wer Vorräte solcher Art in gewinnsüchtiger Absicht zurückhält, vernichtet oder den Handel mit ihnen einschränkt und andere unlautere Machenschaften mit ihnen vornimmt, endlich wer an Verabredungen oder Verbindungen zu solchen Zwecken teilnimmt. Im Zusammenhang hiermit steht die Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915.

Zur Schaffung von Unterlagen für die Preisregelung der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs und zur Unterstützung der zuständigen Stellen bei Überwachung des Verkehrs mit solchen Gegenständen sind alle Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern verbunden. Alle übrigen Gemeinden sowie die Kommunalverbände sind berechtigt zur Errichtung solcher Stellen. Die Mitglieder dieser Stellen sind je zur Hälfte aus dem Kreis der Warenerzeuger, der Groß- und Kleinhändler, zur anderen aus unbeteiligten Sachverständigen und Gebrauchern durch den Gemeindevorstand auszuwählen. Die Aufgabe der Preisprüfungsstellen ist 1. aus ihrer Kenntnis der Marktverhältnisse auf der Grundlage der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Gestehungskosten, die für die jeweiligen örtlichen Verhältnisse angemessenen Preise festzustellen; 2. die dazu zuständigen Stellen bei der Überwachung des Handels mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs sowie bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise und die Regelung des Verkehrs mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu unterstützen; 3. Gutachten über die Angemessenheit von Preisen für Gerichte und Verwaltungsbehörden abzugeben; 4. die zuständigen Stellen bei Aufklärung der Bevölkerung über Preisentwicklung und deren Ursachen zu unterstützen. Die Preisprüfungsstellen können bestimmen, daß, wer bestimmte Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs im Kleinhandel feilhält, gebunden ist, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum oder an seinem Verkaufsstand anzubringen, aus dem der genaue Verkaufspreis der Waren im einzelnen sowie ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis ersichtlich ist.

Für das Reichsgebiet wird eine Preisprüfungsstelle mit dem Sitz in Berlin errichtet. Der Preisprüfungsstelle für das Reich kommen folgende Aufgaben zu: a) den Reichskanzler in allem die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des nötigen Lebensbedarfs betreffenden Fragen, namentlich über die Preisverhältnisse zu beraten; b) soweit nötig, mit den anderen Preisprüfungsstellen sowie den zur Bestimmung der Höchstpreise berufenen Stellen in Verbindung zu treten, deren Arbeitsergebnisse zu sammeln, sowie sich über Zufuhr, Bestand, Preise des notwendigen Lebensbedarfs im Reiche fortdauernd zu unterrichten; c) wichtige Ergebnisse solcher Erörterungen anderen im Reich errichteten Preisprüfungsstellen bekannt zu geben.

Was die Versorgungsregelung anlangt, so sind zur Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu angemessenen Preisen die Gemeinden die berufenen Organe. Mit Zustimmung der Landeszentralbehörden, beziehungsweise von ihnen bestimmter anderen Oberbehörden können die Gemeinden für Handel und Gewerbetreibende ihres Bezirks Vorschriften hinsichtlich des Betriebs, insbesondere des Erwerbs, des Absatzes, der Preise und der Buchführung erlassen, die Gemeinden können weiter unter Ausschluß von Handels und Gewerbspersonen die Versorgung selbst übernehmen. Die Gemeinden können endlich die ausschließliche Versorgung gemeinnütziger Einrichtungen nur bestimmten Handels- und Gewerbetreibenden übertragen und dabei über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise Bestimmungen treffen. Mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder bestimmter anderer Oberbehörden können die Gemeinden anordnen, ihre Vorräte der Gemeinde auf Verlangen käuflich zu überlassen. Unter Umständen kann zwangsweise Übertragung des Eigentums erfolgen und zwar durch Beschluß der zuständigen Behörde. Der Übernahmspreis wird, falls eine Einigung mit dem Besitzer nicht zustandekommt, unter Berücksichtigung der Einkaufs-, Herstellungs- und Erzeugungspreise sowie Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Dabei dürfen bestehende Höchstpreise nicht überschritten werden. Von wesentlicher Bedeutung wird endlich die nach einer Bekanntmachung vom 27. September 1915 zulässige Ausschließung unzuverlässiger Personen vom Handel sein. Es kann nämlich der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handelstreibenden in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Bei der Feststellung der Tatsachen, die die Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun, sind insbesondere zu berücksichtigen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise, Vorratserhebungen, Preisaushang und übermäßige Preissteigerung. Auch sind die Strafen bei Preistreiberei verschärft, namentlich ist jetzt bei Bestrafung gegen Fälle des Gesetzes betreffend Höchstpreise die Zulässigkeit der entehrenden Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen.

Mitteilungen aus der Praxis.

Kein strafbarer Versuch des Vergehens nach § 24 Preß-G. bei bloß aus Fahrlässigkeit unternommener Veröffentlichung des Inhaltes der beschlagnahmten Druckschrift.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 28. Jänner 1915, Kr II 419/14, die von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Jungbunzlau vom 30. Oktober 1914, womit Redakteur Josef S. gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O., von der Anklage wegen des Vergehens nach § 8 St.-G. und § 24 Preß.-G. freigesprochen wurde, verworfen.

Gründe: Wohl ist der Ausspruch des Erkenntnisgerichtes nicht richtig, daß bei Ommissivvergehen der Versuch der Straftat im Sinne des § 8 St.-G. überhaupt nicht möglich sei. In dieser Hinsicht kommt es nicht darauf an, ob die Straftat ein Ommissivoder Kommissivdelikt darstellt. Allein jener Absatz der Urteilsgründe, in welchem der angegebene Ausspruch enthalten ist, läßt ersehen, daß daselbst die richtige Ansicht des Gerichtes nur unrichtig zum Ausdruck gebracht worden ist, die Ansicht nämlich, daß der Versuch auf dolose Delikte beschränkt sei. Nun wurde aber der Angeklagte eines solchen Deliktes in der Anklageschrift nicht bezichtigt. Aus ihr ist vielmehr unzweifelhaft zu ersehen, daß dem Angeklagten zur Last gelegt wird, daß die beanständete Überschrift „Sluhové Kristovi“ infolge seiner Achtlosigkeit auch in die sonst berichtigte Ausgabe der mit Beschlag belegten Druckschrift gelangt ist und in der Nichtigkeitsbeschwerde wird wiederholt, daß dies infolge der Außerachtlassung der pflichtgemäßen Obsorge des Angeklagten geschehen ist. Wohl wird in dem letzten Absatze der Nichtigkeitsbeschwerde ausgeführt, der Angeklagte habe die Absicht gehabt, die neue Ausgabe zu verbreiten und hiedurch ihren Inhalt zu veröffentlichen, da er die ganze fertige Ausgabe mit der beanständeten Überschrift bei sich gehabt habe, welche Absicht jedoch durch die neuerliche Beschlagnahme vereitelt worden sei. Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, daß der Vorwurf der Vervielfältigungsabsicht nur dann als begründet anerkannt werden könnte, wenn behauptet worden wäre, daß der Angeklagte nach der Drucklegung der zweiten Ausgabe in Kenntnis dessen war, daß die beanständete Überschrift auch in die neue Ausgabe aufgenommen worden ist. Dies wurde nicht nur nicht behauptet, sondern aus den Ausführungen der Anklageschrift muß gefolgert werden, daß angenommen wurde, der Angeklagte sei erst durch die neuerliche Beschlagnahme in Kenntnis dessen gelangt, daß die beanständete Überschrift auch in der neuen Ausgabe enthalten sei. Aus diesen Erwägungen und da lediglich der Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9 a St.-P.-O., geltend gemacht

wurde, ist der Freispruch des Josef S. von der Anklage wegen Versuches des Vergehens nach § 8 St.-G. und § 24 Preß-G. als begründet anzuerkennen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war deshalb zu verwerfen.

Notizen.

(Rückerstattung von Pensionsversicherungsprämien an einberufene Angestellte). Die Schäden, die durch Inanspruchnahme des Rechtes nach § 25 des Gesetzes vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten für diese entstehen, erläutert recht anschaulich ein Artikel auf Seite 1 der Nr. 6/7 vom Juli 1915 der Zeitschrift „Der versicherte Privat-Beamte" in Wien. Da Gesetzesstellen in diesem Artikel nicht bezogen sind, sei der Leser insbesondere auf die §§ 3, 8, Abs. 2 u. 3, 12, 16, 19, 25 f und 33 des obigen Gesetzes aufmerksam gemacht. In dem Aufsatze sagt der Autor u. a. „Die Folge der Prämienrückerstattung ist eine Kürzung der erworbenen Anwaltschaften im Verhältnisse des rückerstatteten Betrages; bei Bezügen bis 2400 K jährlich also eine Kürzung derselben um zwei Drittel; bei Bezügen von mehr als 2400 K um die Hälfte. Da die Prämienrückerstattung ihre Wirkung in erster Reihe in der Kürzung der Beitragszeit äußert, so gehen infolge des Herabsinkens der Beitragszeit unter fünf Jahre die bereits erworbenen Ansprüche auf Invaliditäts-, Witwenrente und Erziehungsbeiträge verloren und werden die Anwartschaften lediglich auf die einmalige Abfertigung beschränkt. Insbesondere verheiratete Angestellte müssen sich die Bedeutung dieser Wirkung der Prämienrückerstattung für sich, Gattin und Kinder vor Augen halten. Einige Ziffern machen es klar, wie sehr ein Angestellter durch die Inanspruchnahme der Prämienrückerstattung sich in das eigene Fleisch schneidet: Ein Angestellter hätte vollstreckt: 40 Monate in der V. und 30 Monale in der VI. Gehaltsklasse. Sein Rückerstattungsanspruch beträgt daher: in der ersteren Klasse 40×12 = 480 K, in der letzteren Klasse 30×15 = 450 K, zusammen 930 K. Der Versicherte behält lediglich einen Anspruch auf einmalige Abfertigung, der für seine Witwe, beziehungsweise wenn keine solche zurückbleibt, seine Kinder 1800 K, für die hinterbliebene dürftige Mutter, wenn weder Witwe noch Kinder vorhanden sind, 900 K beträgt. Die Anwartschaften dagegen, die ihm zustehen, wenn er die Prämienrückerstattung nicht erwirkt, betragen: Invalidenrente 600 K jährlich, Witwenrente 300 K jährlich, Erziehungsbeitrag pro Kind 200 K jährlich. Ein anderes Beispiel: Der Angestellte hätte vollstreckt: 40 Monate in der III. und 30 Monate in der IV. Gehaltsklasse. Sein Rückerstattungsanspruch beträgt daher: in der ersteren Klasse 40×4 = 160 K, in der letzteren Klasse 30×6 = 180 K, zusammen 340 K. Die Anwartschaften dagegen, die ihm zustehen, wenn er die Prämienrückerstattung nicht erwirkt, betragen: Invalidenrente 360 K jährlich, Witwenrente 180 K jährlich, Erziehungsbeitrag pro Kind 120 K jährlich. Die Prämienrückerstattung macht also weniger aus als der Jahresbeitrag der Invaliditätsrente. Der infolge der Prämienrückerstattung einzig und allein verbleibende Anspruch auf einmalige Abfertigung beträgt 1080 K für die Witwe, beziehungsweise die Kinder und 540 Kronen für die dürftige Mutter. Darauf, daß der Versicherte an Stelle einer in monatlichen Raten zur Auszahlung gelangenden Rente einige hundert Kronen als Prämienrückerstattung auf einmal auf die Hand bekommt, ist nichts zu geben. Zur Gründung einer auch nur bescheidensten Existenz ist diese Summe unzulänglich. Wie schwierig und unsicher ist eine solche Existenz gar unter den augenblicklich obwaltenden Verhältnissen.

Literatur.

Statistisches Handbuch der Selbstverwaltung des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns. Zusammengestellt vom statistischen Landesamte des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns. Wien 1914 im Verlage des Landesausschusses. In Kommission bei Manz in Wien. Gr.4°. 258 S. Preis kart. 6 K.

Das statistische Landesamt bringt mit der vorliegenden Zusammenstellung den ersten Versuch einer Verwaltungsstatistik dem weiteren Leserkreise zur Kenntnis. Wie wir aus dem Vorworte entnehmen, ist es nicht Zweck dieser Veröffentlichung, ein statistisches Handbuch für Niederösterreich als Sammlung aller auf Niederösterreich bezughabenden statistischen Daten zu schaffen. Es erschien dies als unnötig, weil schon gedrucktes Material veröffentlicht hätte werden müssen. Wichtiger schien es dem Amte, vorerst für das engere Gebiet der Selbstverwaltung eine Sichtung, Sammlung und Veröffentlichung jener Materialien zu veranstalten, die bisher entweder gar nicht oder nur in den der Öffentlichkeit wenig zugänglichen Landtagsdrucksachen vorlagen. Auch jene statistischen Darstellungen, die bisher schon durch das statistische Landesamt in dem von der k. k. Statistischen Zentralkommission herausgegebenen statistischen Jahrbuch der autonomen Landesverwaltungen veröffentlicht werden, hier aber mit Rücksicht auf die Zusammenarbeit aller Kronländer weder in der besonderen Ausgestaltung noch im Zeitpunkt des Erscheinens den Bedürfnissen des einzelnen Landes im wünschenswerten Maße angepaßt werden konnten, fanden Berücksichtigung.

Die Verwaltungsstatistik der Großgemeinde Wien, die ihre eigenen statistischen Organe besitzt, fand im vorliegenden Elaborate keine Berücksichtigung.

Der in den Tabellen zum Ausdrucke gebrachte Stoff gliedert sich in 9 Kapitel (I. allgemeine Landesverwaltung, II. Gemeindeverwaltung, III. Öffentliche Sicherheit, IV. Sanitäts- und Fürsorgewesen, V. Unterrichtswesen und Wissenschaftspflege, VI. Landeskultur, VII. Gewerbeförderung, VIII. Verkehrswesen, IX. Die Landesversicherungsanstalten und die Landes-Hypothekenanstalt). Wir treffen hier reiches statistisches Material bezüglich aller autonomen Verwaltungskörper an und können namentlich in ihre finanzielle Lage Einblick nehmen. Da vielfach eine Reihe von Jahren berücksichtigt wird, ist auch Gelegenheit gegeben, die Entwicklung der autonomen Anstalten und Einrichtungen in Betrachtung zu ziehen.

Es ist zweifellos, daß durch das Erscheinen dieser Arbeit eine Lücke in der Landesstatistik in trefflicher Weise ausgefüllt wurde. Die Veröffentlichung wird gewiß in erster Linie für jene von Wichtigkeit sein, die ehrenamtlich oder berufsmäßig der autonamen Organisation des Kronlandes Niederösterreich angehören oder ihr nahestehen. Es kann jedoch füglich behauptet werden, daß die interessanten statistischen Daten wegen der sich hieraus ergebenden Beobachtungen gewiß weiteren Kreisen lesenswert erscheinen werden. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Landeshauptmann in Kärnten Leopold Freiherrn von Aichelburg-Labia in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Schaffung und Ausbildung der freiwilligen Schützentruppe in Kärnten das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit der Kriegsauszeichnung taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Generaldirektor der Skoda-Werke Dr. Karl Freiherrn von Skoda zum Marineartillerie-Generalingenieur im Verhältnis außer Dienst ernannt.

Se. Majestät haben im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Oberfinanzrat Josef Körtvélyessy de Ásguth zum Hofrate ernannt.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Oberstaatsbahnrates bekleideten Staatsbahnrate Julius Gomolinski das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes verliehen.

Se. Majestät haben den Regens am fürstbischöflichen Gymnasium Vinzentium in Brixen Dr. Alois Spielmann zum Ehrendomherrn des Kathedralkapitels in Brixen ernannt.

Se. Majestät haben den Finanzrat Johann Gärtner zum Oberfinanzrate bei der Generaldirektion der Tabakregie ernannt.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Franz Holub in Salzburg anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Eduard Novak in Reichenberg aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Steueroberverwaltern Julius Klimek in Neutitschein, Hugo Kuzela in Kremsier und Ignaz Mentzl in Groß-Seelowitz anläßlich der von ihnen erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Oberforstrat Josef Pichler zum Hofrate und Forst- und Domänendirektor in Gmunden und den Oberforstrat Karl Wizlsperger zum Hofrate und Forst- und Domänendirektor in Salzburg ernannt.

Erledigungen.

Forstbeamten- und Försterstellen in Polen. Gesuche an das Militärgouvernement in Lublin (Wiener Zeitung Nr. 253).

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 66 bis 70 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 11. November 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 46.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Beratungsergebnisse der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform.

Eine kritische Studie.

Um eine festere Grundlage für die Beurteilung eines Teiles dieser Ergebnisse zu gewinnen, sei es gestattet, die bisherige Staatsdefinition vom Standpunkte der Jetztzeit zu beleuchten. Definitionen sind, wenn sie auch oft von philosophischer Kühle und Langeweile umschattet werden, für die theoretische Analyse oft unentbehrlich, können eine ganze Wissenschaft auf eine feste Grundlage stellen und geben in vielen Fällen Zeugnis von der Mannigfaltigkeit der Anschauungen, die ein und denselben Begriff zu erfassen suchen. Ein solcher, sehr verschieden aufgefaßter Begriff ist der Staatsbegriff, dessen Definitionen ebenso zahlreich sind wie die Anzahl derjenigen Gelehrten und Denker, die sich mit denselben beschäftigten.

Das Definieren ist nichts anderes als das Feststellen derjenigen Merkmale des Begriffes, durch welche derselbe so gekennzeichnet wird, daß er mit anderen Begriffen nicht verwechselt werden kann. Wenn wir uns nun die, sagen wir handgreiflichen Bestandteile, Merkmale des Staatsbegriffes festzustellen suchen, so finden wir:

1. einen bestimmt umgrenzten Raum unserer Erde,

2. eine durch die Natur bestimmte Raumfüllung, die aus Energie und Materie besteht,

3. eine bestimmte Anzahl von Menschen, die in diesem Raum, auf der Raumfläche lebt und durch die Raumgrenzen gewissermaßen zu einer zusammenhängenden Menschengruppe, dem sogenannten „Volke", verbunden ist. Diese Menschen sind durchwegs Träger geistiger und physischer Energie und physischer Materie.

Diese drei Merkmale, die wir mit unseren Sinnen erfassen können, genügen aber nicht zu einer eindeutigen Definition des Begriffes, wir müssen daher noch andere Merkmale zu finden suchen und da können uns hier zeitbedingte Merkmale, die in den obigen drei Merkmalen nicht enthalten sind, gute Dienste leisten. Am Inhalte der meisten Begriffe können wir nämlich einen Zustand, ein Geschehnis, eine Tätigkeit wahrnehmen, wobei der Zustand durch das sich gleichbleibende Verhältnis von Energie und Materie in jedem Gegenwartsmomente, das Geschehnis durch eine nicht bewußt gewollte Änderung dieses Verhältnisses, die Tätigkeit durch eine bewußt gewollte Änderung desselben aus der Gegenwart in die nächste und weitere Zukunft gekennzeichnet werden kann. In jedem Begriffe, dessen Inhalt lebende, daher bewußttätige Menschen umfaßt, spielt die Tätigkeit. da diese Menschen auch aus organisierter Materie bestehen, auch das Geschehnis und der Zustand eine Rolle. Sie können alle drei zur logischen Einengung des Staatsbegriffes, zur eindeutigen Feststellung desselben verwendet werden, wobei aber dem nicht bewußt gewollten Geschehnis eine untergeordnete Wichtigkeit zukommt.

Der für die Definition des Staatsbegriffes wichtige, bleibende Zustand des auf bestimmt umgrenztem Raume lebenden Volkes, das kennzeichnende Zustandsmerkmal, ist die Unterordnung des Willens (geistige Energie) jedes einzelnen Mitgliedes, auch einzelner Mitgliedsgruppen des Volkes unter einen einheitlichen Gesamtwillen, den wir etwa als Staatswillen bezeichnen können, soweit dieser Gesamtwille durch den Bestand und die Entwicklung des Volkes, des Staates als notwendig erscheint. Ich umgehe hier bewußt die von einzelnen, selbst neueren juristischen Schriftstellern gebrauchte Bezeichnung „Herrschaftswille", weil mir Bezeichnungen wie „Herrschen, Herrschaft" u. s. w. heute, in einer Zeit der allgemeinen Anerkennung des konstitutionellen Regierungsprinzipes als dem Zeitgeiste, der Kulturstufe widersprechend erscheinen. Die Unterordnung des Einzelwillens unter den Gesamtwillen ist, weil im letzteren die höchsten geistigen, innerhalb der Raumgrenzen auffindbaren Wertpotenzen enthalten sind, eine so natürliche, selbstverständliche, zwingende Forderung der Vernunft, daß jeder weitere logische Beweis etwa auf dem Wege einer Staatsentstehungstheorie völlig überflüssig erscheint. Diese Selbstverständlichkeit, Natürlichkeit der Willensunterordnung ist aber doch noch von der Angabe eines vernünftigen Zweckes abhängig, ebenso wie die Begründung des Tätigkeitsmerkmales.

Da der Hauptinhalt des Staatsbegriffes das auf begrenztem Raume lebende Volk ist, fordert eine lebensvolle Auffassung dieses Begriffes die Einbeziehung des Tätigkeitsmerkmales, da ein Volk ohne Tätigkeit nicht denkbar ist, der Umstand aber, daß im Volke alle nur möglichen Tätigkeitsgattungen geübt werden und daher keine dieser Gattungen als kennzeichnend, den Begriff einengend herausgehoben werden kann, läßt das Tätigkeitsmerkmal wieder in den Hintergrund, das Zweckmerkmal in den Vordergrund treten. Jeder bewußt gewollte Zustand und jede ebensolche Tätigkeit ist nur unter der Annahme eines Zweckes denkbar. Als dem Zeitgeiste, der heutigen Kulturstufe entsprechender Zweck des bewußt gewollten Zustandes der Unterordnung des Einzel- unter den Staatswillen, sowie der Gesamttätigkeit des den Staat bildenden Volkes kann nur

die Erhaltung, Förderung und Entwicklung der Wohlfahrt des ganzen Volkes angenommen worden. Jede andere Annahme, jedes anders geartete Zweckmerkmal dieses Begriffes, wie etwa die Annahme, dieser Zweck wäre die Förderung der Wohlfahrt einer einzelnen Person oder einer kleineren Personengruppe, würde sich mit der heute erreichten Kulturstufe der in der gemäßigten Zone unserer Erde lebenden Völker und namentlich mit dem überall wahrnehmbaren, in lebendiger Entwicklung begriffenen Umwandlungsvorgang vom Individualismus zum Sozialismus im schärfsten Widerspruche befinden.

Diese Erörterung erweist, wie ich glaube, klar die Unhaltbarkeit der in Gumplowicz: „Allgemeines Staatsrecht" 1897, Seite 34, ausgesprochenen Behauptung, daß es fehlerhaft sei, einen Begriff so zu definieren, wie dessen Inhalt sein sollte, sondern so definiert werden müsse, wie dieser ist. Der Begriffsinhalt kann eben ein sehr verschiedener sein. Ist derselbe ein von menschlichen Meinungen und Prinzipien unabhängiger, wie etwa der Begriff: Hans, Baum, Uhr, Tier u. s. w. dann allerdings muß so definiert werden, wie der Begriffsinhalt ist. Sind die kennzeichnenden Begriffsmerkmale von solchen, mit dem kulturellen Fortschritt veränderlichen Anschauungen und Prinzipien abhängig, wie dies namentlich bei sozialen und politischen Begriffen der Fall ist, dann muß die Definition sich den Forderungen des Zeitgeistes, der Kulturstufe anbequemen und die Merkmale so wählen, wie sie diesen Forderungen entsprechen, das ist aber, weil dieselben oft nur durch weiten Blick erfaßt werden können nur so möglich, daß definiert wird, wie er sein sollte.

Es stehen uns nun zur Definition des Staatsbegriffes zur Verfügung: zwei sinnfällige Merkmale 1 und 3 — Punkt 2 können wir hier vernachlässigen —, ein Zustands-, ein Tätigkeits- und ein Zweckmerkmal und können daher definieren:

Der Staat ist die lebensvolle Verbindung eines in bestimmt umgrenztem Raume lebenden Volkes, das durch den bewußt gewollten Zustand der Unterordnung des Einzel- unter den Gesamtwillen und bewußt gewollte Tätigkeit die Erhaltung und tunlichst vollkommene Förderung der geistigen und materiellen Wohlfahrt des ganzen Volkes und jedes einzelnen Mitgliedes desselben in ganz gleicher Weise bezweckt.

In dieser Definition wäre nur noch der Begriff „Volk" festzustellen, wenn dies überhaupt notwendig erscheint. Diese Feststellung ist aber nicht leicht. Die Definition dieses Begriffes als eine auf umgrenztem Raume lebende Menschengemeinschaft ist nicht eindeutig, weil auch auf den Begriff einer Gemeinde, vieler Vereine anwendbar, die auch den Zustand der Unterordnung des Einzel- unter den Gesamtwillen aufweisen. Selbst die Sicherung dieser Unterordnung durch allgemein giltige Normen gibt kein eindeutiges Kennzeichen, da solche Normen, auch innerhalb der Gemeinde, Verein genannten Menschengemeinschaften in Anwendung stehen. Das einzige, scharf kennzeichnende Merkmal, das eine, einen Staat bildende, Volk genannte Menschengemeinschaft von anderen, eine Gemeinde, einen Verein bildenden Menschengemeinschaften trennt, besteht darin, daß im Volke, im Staate, die Unterordnung des Einzel- unter den Gesamtwillen, wenn notwendig, selbst durch physische Macht, physische Energie erzwungen werden kann, was innerhalb eines Vereines nicht, innerhalb einer Stadt- oder Ortsgemeinde nur in übertragener Machtanwendung möglich ist.

Die physische Macht, zur Erzwingung der Unterordnung des Einzel- unter den Gesamtwillen ist ein Hilfsmittel, für die Definition ein Hilfsmittelmerkmal und wir können daher, wenn obige Definition nicht genügt, mit Hilfe dieses Merkmals die Eindeutigkeit des Staatsbegriffes durch folgende Definition erreichen:

Der Staat ist die lebensvolle Verbindung, Organisation eines in bestimmt umgrenztem Raume lebenden Volkes, das durch den bewußt gewollten und selbst durch physische Macht erzwingbaren, durch entsprechende Verwaltung gesicherten Zustand der Unterordnung des Einzel- unter den Gesamtwillen und durch mannigfaltige Tätigkeit die dauernde Erhaltung und bis zur Vollkommenheit gesteigerte Förderung der geistigen und materiellen Wohlfahrt des ganzen Volkes und jedes einzelnen Mitgliedes in gleicher Weise bezweckt. Aus dieser Definition, die die Grundlage der ganzen Staatswissenschaft zu bilden hat, ergeben sich:

1. Als wesentliche Hauptbestandteile des Staates:
   a) das zu einer Einheit organisierte Volk,
   b) der bestimmt umgrenzte Raum.

2. Als allgemeinster Zweck des Staates, als allgemeinstes Bedürfnis desselben:
   a) die dauernde Erhaltung und zur tunlichst höchsten Vollkommenheit gesteigerte Förderung der geistigen und materiellen Wohlfahrt des Volkes als Einheit,
   b) die dauernde Erhaltung und zur tunlichst höchsten Vollkommenheit gesteigerte Förderung der geistigen und materiellen Wohlfahrt jedes einzelnen Mitgliedes dieses Volkes in vollkommen gleicher Wirkung, soweit sich dies mit Punkt 2 a) vereinbaren läßt.

3. Als Hilfsmittel zur Erreichung dieses Zweckes, zur Befriedigung dieses Bedürfnisses:
   a) die lebendige Tätigkeit des ganzen Volkes und jedes einzelnen Mitgliedes desselben,
   b) die Unterordnung des Einzel- unter den Gesamtwillen auf dem Gebiete dieser Tätigkeit,
   c) die Sicherung dieser Tätigkeit und der Unterordnung des Einzel- unter den Gesamtwillen durch entsprechende Organisation und Verwaltung,
   d) die Erzwingung dieser Unterordnung, wenn nötig, selbst durch physische Macht.

Da kein Staat allein auf der Erde besteht, sondern von anderen Staaten umgeben ist, setzt die obige Definition als nicht mehr in ihr Platz findendes Hilfsmittel voraus:
   e) die Sicherung des, wenn nötig, durch physische Macht erzwingbaren Bestandes des Volkes und Raumes gegenüber den anderen Staaten,
   f) die Organisation und Verwaltung des die Volks- und Einzelwohlfahrt fördernden Verkehrs mit den fremden Staaten.

Die Betonung der Einzel- neben der Volkswohlfahrt und der Gleichwertigkeit aller einzelnen Wohlfahrtsziele im obersten Zweck ist scheinbar ein entbehrlicher Gemeinplatz, da es ja als selbstverständlich erscheinen könnte, daß das Atom der Volks- die Einzelwohlfahrt ist und jede der letzteren jeder anderen nur gleichwertig sein könne; daß der Zustand einer höchst vollkommenen Volkswohlfahrt nicht ererreicht werden kann, wenn zahlreiches Einzelelend im Staate vorhanden ist; aber das oft nahezu ausschließliche Hervorheben und übermäßige Betonen des Staatswillens in der Literatur der Staatswissenschaften und in der Praxis der Staatsorganisation und Verwaltung macht diese Betonung notwendig. Sie soll darauf hinweisen, daß die Wohlfahrt des Volkes, mit weitem Blick umfaßt, immer nur durch einen Ausgleich zwischen den beiden Wohlfahrtszwecken erreichbar und ein brutales Hervorkehren des Staatswillens den Staat selbst schädigen muß.

Dieser Ausgleich zwischen Einzel- und Volkswohlfahrt ist die Seele, das innerste Wesen aller großzügigen, weitblickenden Staatsorganisation und Verwaltung, aber auch deren schwierigste Aufgabe, weil sie zu ihrer richtigen, segensreichen Lösung eines klaren und ebenso tiefen als auch umfassenden Blickes in das Volksleben, in die oft mannigfachen und verworrenen Verbindungen der Einzel- und Allgemein-Interessen verlangt. Der Wert der Volkswohlfahrt steht zweifellos über demjenigen der Einzelwohlfahrt, wie der Gesamtwille über dem Einzelwillen, eine Betätigung des Gesamtwillens aber in der Weise, daß er im Geiste des Herrschens, dem seit geschichtlichen Zeiten der Charakter der Rücksichtslosigkeit und selbst der Brutalität anhaftet, zur Anwendung kommt, bei welcher Betätigung oft die Einzelwohlfahrt geopfert wird, ohne der Volkswohlfahrt zu nützen, ist das sicherste Zeichen kleingerahmter Auffassung, des Fehlens jedes weiten Blickes. Ein Volk, ein Staat ist annähernd ein organisierter lebender Körper, der aus Atomen besteht und dessen Gesundheit von derjenigen der Atome abhängt, dessen Gesamt-Wohlbefinden aber doch der eigentliche Zweck des Lebens ist und bei der therapeutischen Behandlung einzelner Atomgruppen immer als höchstes Ziel im Auge behalten werden muß. Die Betonung der Einzelwohlfahrt

in der Staatsdefinition ist auch deshalb von großer Wichtigkeit, weil die Betätigung des Gesamtwillens nur Menschen übertragen werden kann, diesen aber die ihnen übertragene Macht oft wie ein Gift in die Glieder fährt und sie, die Träger des Gesamtwillens, veranlaßt, sich dem Träger des Einzelwillens gegenüber wie der Herr dem Diener gegenüber zu fühlen; ein Fühlen, das weder ethisch noch rechtlich begründet, ja eigentlich die Umkehrung des sozialrechtlichen Verhältnisses ist.

Heute, in der Zeit des Umwandlungsvorganges vom Individualismus zum Sozialismus, in der Zeit der allgemeinen Anerkennung des Prinzipes der Teilnahme des Volkes an der Betätigung des Gesamtwillens hat sich der „Untertan“ in den „Staatsbürger“ verwandelt und es muß den unvoreingenommenen Laien befremden, selbst in der neueren rechtswissenschaftlichen Literatur, wie z. B. im „Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes“ von Dr. Ulbrich 1904 das Wort „Untertan, Untertanschaft“ in zahllosen Fällen gebraucht zu finden.

Was nun den Begriff der „Volkswohlfahrt“ betrifft, so dürfte ja wohl die Auffassung bei denkenden Menschen nur wenig schwanken, immerhin können wir hier feststellen, daß wir uns darunter nur einen entwicklungsfähigen Zustand eines Volkes vorstellen können, der durch ein materielles und darauf aufgebaut geistiges Erstarken des ganzen Volkes, also jedes einzelnen Mitgliedes desselben in gleicher Weise gekennzeichnet ist, wobei wohl nicht erst bewiesen zu werden braucht, daß man unter „Volk“ weit eher die sogenannten „unteren“ Millionen als die sogenannten „oberen Zehntausend“ zu verstehen hat. Unter Volkswohlfahrt verstehen wir daher den sich ununterbrochen entwickelnden Zustand des materiellen und geistigen Erstarkens eines Volkes als Einheit und jedes einzelnen Mitgliedes desselben in tunlichst gleicher Weise. (Fortsetzung folgt.)

Sicherung des Warenabsatzes im besetzten Lande.

Von Lothar Ritter von Pachmann, derzeit Oberleutnant bei den Windischgrätz-Dragonern.

In Friedenszeit war die richtige Ansicht über den Zweck der gewerblichen Organisation fachliche Sammlung zur Abwehr gegen unreelles Geschäftsgebaren und unlauteren Wettbewerb. Das Kapitel „Schaffung eines Absatzgebietes“ war nicht im Rahmen der gewerblichen Zwangs(fach)genossenschaft, man wollte denn das Kapitel „Heereslieferungen im Frieden“ durch die Genossenschaften dazuzählen! Nun haben sich tatsächlich die einzelnen Gewerbegenossenschaften während des Krieges fast ausnahmslos in Heereslieferungen betätigen können und damit bewiesen, daß sie der sozusagen neuen Aufgabe vollends gewachsen waren. Es führt der Krieg und vor allem die Bedarfsfrage für das Militär — sei es nun in der Front, im Etappenraume, im Hinterlande — direkt zur Lösung des Problems, wie die im besetzten Gebiete rückverbliebenen Gewerbetreibenden mit Erzeugnissen und Rohstoffen zweckmäßig versorgt werden können, mit anderen Worten, wie die Genossenschaft als Interessenvertreterin ein wenn auch beschränktes Absatzgebiet schaffen kann. Bei dieser Frage kommen drei Momente in Betracht: die Gewerbeverhältnisse in den Grenzgebieten von Russisch-Polen und Rußland, die materielle Lage des einzelnen Gewerbetreibenden und die Gewerberechtsverhältnisse jenes Übergangsstadiums von der faktischen Gewerbeausübung bis zur Konzession (natürlich im weitesten Sinne gedacht) durch die politische Militärverwaltung, endlich die Geschäftsvermittlung, welche alle Maßnahmen umfaßt, die zur Versorgung führen.

I.

Es wäre ein großer Irrtum, den russischen und russisch-polnischen Kleingewerbebestand als durch die kriegerischen Operationen vernichtet zu erklären. Besonders in Städten konnte man eine dauernde Stockung nicht wahrnehmen; die Zeit des Geschäftsstillstandes war gänzlich verschieden, je nachdem die Gewerbetreibenden von den Russen ganz ins Innere verschleppt wurden oder dieselben noch Gelegenheit hatten, in die Nähe der Städte zu flüchten und in kurzer Zeit wieder zurückkehren konnten. Speziell in den länger von den Russen gehaltenen Städten ruhte das Gewerbe nach Abzug der Russen fast ganz, während in den schnell aufgegebenen Plätzen oft nur ein Stillstand von einer Woche, oft nur von Tagen eingetreten ist. Nicht alle Gewerbe erholten sich gleichzeitig, und was bemerkenswert ist, ist der Aufschwung nicht nach dem Grade des Bedürfnisses des gewerblichen Erzeugnisses vor sich gegangen. Parfümerien, Drogerien, Zuckerbäckereien, Friseurläden waren zumeist früher offen als Betriebsstätten für unentbehrliche Gegenstände: Schuhmachereien, Fleischhauereien, Bäckereien. Trotz des Krieges waren Gold- und Silberarbeiter (Uhrmacher als selbständige Gewerbetreibende findet man selten) die ersten, die die Arbeit aufgenommen hatten. Auch Kaffee- und Teehäuser — von der primitivsten Form an hinauf bis zu modernen Gastlokalen — entstanden bald und mußten auch bald wieder schließen, da jeder nach seinem Ermessen den Betrieb beginnen konnte. Dieses Stadium währte, solange noch die Waren und Rohstoffe am Lager waren oder nicht mit zu großen Schwierigkeiten aus dem eigenen Lande beschafft werden konnten. Der Zeit des raschen Aufschwunges mußte eine Zeit des Niederganges infolge Mangels an Betriebsmaterial folgen. Auch wäre es wiederum gefehlt zu denken, daß die zurückgebliebenen Gewerbetreibenden kein Betriebskapital besitzen. Es kann ohne Übertreibung behauptet werden, daß die materielle Lage des gewerblichen Mittelstandes auf gleicher, wenn nicht besserer Basis wie bei uns ruht. Speziell die nützliche Anwendung des sogenannten Betriebskapitales fällt auf, all die in Österreich üblichen, oft unnützen Verschönerungen der Warenlager sind hier gänzlich fremd, von Reklame ganz zu schweigen. Trotz aller dieser günstigen Vorbedingungen, trotz aller Anstrengungen, die von seiten der politischen Militärverwaltung gemacht wurden, war die Stockung nicht aufzuhalten, da die Kommunikationsverhältnisse in erster Linie, in zweiter Linie die Geschäftsvermittlung mit dem Hinterlande fast unüberbrückbare Schwierigkeiten bereiteten.

Außer der dadurch entstehenden Verarmung im Gewerbestande war aber noch die Unlust an gewerblicher Arbeit zu fürchten. Die Arbeitsentwöhnung ist rasch, die Einführung in das geregelte Gewerbeleben ist ein langsamer und oft undankbarer Prozeß.

II.

Die Gewerberechtsverhältnisse wurden denkbar einfach gelöst. Es waltet gegenwärtig das System der Gewerbefreiheit, und die Lizenzen oder gewerblichen Urkunden, welchen Namen sie auch immer besitzen, werden nur aus Evidenzgründen ausgestellt. Dieses Vorgehen von seiten der politischen Militärverwaltung ist das einzig richtige und mögliche; richtig, weil eben durch die freie Konkurrenz die persönliche Fähigkeit zum Ausdruck kommt, einzig möglich, da es das schnellste und einfachste Verfahren ist. Auch muß der Gewerbebestand erst kennen gelernt werden und es wäre ganz verfehlt, irgendwelche mehr auslegbare Normen aufzustellen, die nur zur Nichtbeachtung oder Umgehung derselben führen könnten.

Ein weiteres System ist die Einfachheit in dem Verfahren vor der Verleihungsbehörde. Es gibt keinen Formalismus, weder im Ansuchen noch in dem Verleihungsakte, noch weniger eine Kompetenzstreitigkeit bezüglich der Instanzen.

Ob dieser Zustand für die Dauer haltbar ist, kann heute von niemandem beurteilt werden, jede Kritik ist verfrüht, maßgebend sind die Erfolge in der Hebung und Erhaltung des ganzen Gewerbestandes, daher einzelne lokale Erscheinungen, die die sofortige Einführung des Konzessionssystems notwendig machen würden, nicht in das Gesamtbild aufgenommen werden sollen.

Ebenso darf nicht zum Vorwurfe gemacht werden, daß die Frage einer Organisation — sei es nun auf freier (Vereins-) oder Zwangsbasis — bisher überhaupt nicht erörtert wurde. Die politische Militärverwaltung hat die Interessen des Gewerbestandes — soweit dies jetzt möglich ist — ohnedies vertreten, und das Versammlungsleben in Rußland und selbst in Russisch-Polen jetzt zu wecken, wäre eine gefährliche Theorie!

Es erübrigt noch, die steuerrechtliche Seite zu erörtern: die für das Jahr 1915 fälligen Steuern wurden nachträglich nicht eingehoben. An eine dauernde Steuerfreiheit ist natürlich nicht zu denken, die Gewerbetreibenden sind auch daran nicht gewöhnt, wiewohl zu betonen

ist, daß die von den Russen auferlegten normalen Steuersätze (nicht zu verwechseln mit den Kriegssteuern, sozusagen Kontributionen im eigenen Lande) nicht übermäßig hoch waren.

III.

Die Hauptaufgabe ist nun darin zu suchen, eine Vermittlung zwischen Warenbedarf im besetzten Gebiete und Warenbeschaffung aus dem Hinterlande zu finden. Im okkupierten Gebiete fällt diese Rolle der politischen Militärverwaltung zu, **im Hinterlande kommen die gewerblichen Vereinigungen in Betracht.** (Zwangsorganisation, freie Vereinigungen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.) Da die Öffnung eines Absatzgebietes ein lauterer Wettbewerb ist, ist das Gelingen der beste Beweis für die Lebensfähigkeit dieser oder jener Gruppen. Es wäre daher fehlerhaft, dieser oder jener Gruppe ein Vorrecht einzuräumen oder gar die Berechtigung auf Grund irgendeiner theoretischen Ansicht abzusprechen.

Oberstes Prinzip im Wettkampf ist Schnelligkeit des Anbotes, Kürze der Lieferungszeit und natürlich Brauchbarkeit der Ware oder des Rohstoffes.

ad 1. Das Anbot muß selbständig aus eigenem Antriebe erfolgen; vom kaufmännischem Standpunkte ist es nicht zu rechtfertigen, erst eine Anfrage abzuwarten und sodann erst auf Grund vieler unnützer Korrespondenz mit Behörden, auftauchenden Zweifels, Entscheidungen über Kompetenz, eventueller Statutenverletzungen ein Anbot zu machen. Meistens ist die ganze Arbeit umsonst geleistet, weil die Aufträge durch andere Korporationen schon effektuiert worden sind. Anstatt die Schuld bei sich selbst zu suchen, wird ein nicht zeitgemäßer Streit entstehen und kostbare Zeit mit unnützer Theorie vergeudet.

ad 2. Bezüglich der Lieferungszeit kann nur hervorgehoben werden, daß die Waren beim ersten Angebote bereits vorhanden sein sollen; bei weiteren Angeboten wäre allerdings ein Zeitraum für die Nachschaffung anzutragen. Ein weiterer Verkehr, der dann in Lieferungen an Einzelfirmen auszugestalten wäre, setzt bereits gegenseitiges Sichkennen voraus.

Sollte dennoch ein Anbot im Wege der Gewerbeförderungsinstitute zu den einzelnen Genossenschaften ergehen, so ist die sofortige direkte Erledigung dieses Schriftstückes unerläßliches Gebot. Nichts ist in einem solchen Falle mehr hinderlich, als Schweigen oder unklares Antworten.

ad 3. Die Brauchbarkeit der Ware ist durch Warenproben nachzuweisen. Es ist selbstverständlich und eigentlich überflüssig zu erwähnen, daß die Ware auch wirklich eine Probe von den in Aussicht gestellten Waren ist.

Über die Preisfrage ist eine allgemeine Erörterung unmöglich, einerseits sind für die meisten Waren bereits Höchstpreise eingeführt, über die hinauszugehen strafbar ist, andererseits können aber durch die politische Militärverwaltung selbst höhere Preise angeboten werden, je nach Dringlichkeit und Schwierigkeit in der Beschaffung.

Es würde aber bei allem guten Willen und Geschäftsgeist die Verwirklichung in der Praxis schwer oder unmöglich sein, wollte man die Erschließung des Absatzgebietes den Genossenschaften allein überlassen; geradeso wenig die Durchführbarkeit von privaten Anboten des Hinterlandes an einzelne Gewerbetreibende im okkupierten Gebiete dermalen möglich ist, ebenso ist an eine Einzelaktion einer Genossenschaft nicht zu denken. Verfehlt wäre es aber meiner Ansicht nach, die Verbände (Territorialsachverbände in allen Gliederungen) als Sammelstelle zu bezeichnen. Vielleicht wäre die Lösung der Frage, an welche Zentralstelle diese Anbote zu leiten wären, durch die **Mitwirkung der Gewerbeförderungsinstitute** möglich. Jedenfalls wäre eine einheitliche Sichtung und ein einheitliches Vorgehen erreicht, zumal gerade in den Wirkungskreis dieser Institute Heereslieferungen fallen und jeder überflüssige schriftliche Verkehr ausgeschaltet werden dürfte. **Vielleicht wäre derselbe Zweck auch durch die Handels- und Gewerbekammern erzielt;** wer von beiden Faktoren nun tatsächlich in Betracht kommt, ist für die Praxis ohne wesentliche Bedeutung, die Hauptsache ist, wie soeben erwähnt, nur die Einheitlichkeit und Einfachheit im Vorgehen. Beide Institute haben ja einen so innigen und kaufmännischen Kontakt mit den gewerblichen Vereinigungen jeden Systems, daß ein Verkennen der Leistungskraft fast ausgeschlossen ist. Da die politischen Behörden in allen Instanzen im Kriege so in Anspruch genommen sind, ist die Zuteilung dieser Mehrarbeit an eine der beiden in Vorschlag gebrachten Stellen an sich gerechtfertigt.

Für die Schnelligkeit in der Erledigung, **an welche militärische Stellen Anbote zu leiten sind,** ist es zweckmäßig, einen regelmäßigen schriftlichen Verkehr mit dem k. u. k. Generalgouvernement einzurichten, das gewiß in der Lage ist, über die in einzelnen Kreiskommandos herrschenden gewerblichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen, soweit es natürlich militärische Interessen zulassen. Die Anbote selbst sind jedoch nicht mehr auf dem Umwege durch das Generalgouvernement, sondern direkt an die bezeichneten Unterkommandos zu richten. **Die Raschheit scheint somit 1. durch die Sammelstellen im Hinterlande und 2. durch den direkten Verkehr mit den Unterkommandos gesichert.**

Eine Frage, die an dieser Stelle erörtert zu werden verdient, ist die Ansicht, **ob eine Gewerbegenossenschaft als solche verpflichtet werden kann, ein Anbot zu machen und die Waren, die ihr aufgetragen wurden, zu liefern.** Es wäre dies eine Art Kriegsleistung, mit Zwang und Strafbarkeit im Nichteinhaltungsfalle verbunden. Das Kriegsleistungsgesetz hat jedoch von öffentlichen Körperschaften nur die Gemeinden erwähnt, daher einer Genossenschaft nie ein derartiger Auftrag gegeben werden kann. Die Genossenschaft kann aber im Falle eines angenommenen Anbotes für die in der Lieferung säumigen Mitglieder Konventionalstrafen einführen, und sie wird gut tun, diese Maßregel als Vorsicht zu gebrauchen, da auch sie im Falle der Nichteinhaltung des Vertrages zu einer Konventionalstrafe verpflichtet werden kann, eine Summe Geldes, die aus dem freien Vermögen zu bestreiten wäre und bei den Jahresrechnungsabschlüssen zu unliebsamen Folgen führen kann.

Gegenwärtig stehen noch viele gewerbliche Betriebe — vom kleinen Schuhmachermeister hinauf bis zu großen Handelsbetrieben, die Fabriksindustrie ruht gänzlich — still, und über den geschlossenen Rolläden steht lakonisch: **Wegen Mangel an Ware geschlossen.** Diese Aufschrift kann verschwinden, wenn das Absatzgebiet von österreichischen Gewerbetreibenden nicht nur gegenwärtig, sondern auch dauernd erobert wird.

Mitteilungen aus der Praxis.

Verhältnis des § 3 zu § 6 der kais. Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194. Ein Verheimlichen liegt schon im vorsätzlichen Verschweigen, insbesondere in der wissentlich unrichtigen Angabe vorhandener Vorräte.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 21. Mai 1915, Kr III 68/15, der von der Staatsanwaltschaft in Znaim erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Znaim vom 10. März 1915, womit der Angeklagte Andreas R. von der Anklage wegen des Vergehens nach § 6 kais. Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen wurde, stattgegeben, das angefochtene Urteil als nichtig aufgehoben und den Angeklagten Andreas R. des Vergehens nach § 6 kais. Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, begangen dadurch, daß er in Dörflitz anläßlich der zufolge der Kundmachung des Statthalters in Mähren vom 15. November 1914 mit dem Stichtage vom 1. Dezember 1914 durchgeführten Aufnahme von Vorräten an Getreide, Kartoffeln und Mehl, entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung, in seinem Besitze befindliche Vorräte, und zwar 10 q Weizen und 3 q Roggen, vorsätzlich verheimlicht hat, schuldig erkannt.

Gründe: Das angefochtene Erkenntnis stellt fest, daß Angeklagter anläßlich der zufolge Kundmachung des Statthalters von Mähren vom 15. November 1914 mit dem Stichtage vom 1. Dezember 1914 durchgeführten Aufnahme von Getreidevorräten mehrere Zentner in seinem Besitze befindlicher Getreidevorräte, und zwar 10 q Weizen und 3 q Roggen, vorsätzlich nicht angegeben, sohin verschwiegen hat. Nichtsdestoweniger sprach der Gerichtshof den Angeklagten von der Anklage wegen Vergehens nach § 6 kais. Verordnung vom

1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, frei, von der Rechtsansicht ausgehend, daß bloße vorsätzliche Verschweigung von Vorräten wohl unter § 3 der zitierten kais. Verordnung fällt, zum Tatbestande nach § 5 jedoch nicht genügt, indem das hier vorausgesetzte „Verheimlichen“ noch ein besonderes auf Verbergung der verschwiegenen Vorratsmengen hinzielendes Verhalten des Täters der Behörde gegenüber erfordere. Mit Recht wird diese Rechtsauffassung und der hierauf beruhende Freispruch von der Staatsanwaltschaft mittels auf § 281, Z. 9a St.-P.-O. gestützter Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft. Schon der Aufbau der kais. Verordnung vom 1. August 1914, die vorerst in § 1 die politische Landesbehörde ermächtigt, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen, anschließend daran in § 3 im allgemeinen gewisse Ordnungswidrigkeiten bei Befolgung des behördlichen Auftrages zur Angabe der Vorräte, als die Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist, die Weigerung der Fragebeantwortung, die unrichtige Beantwortung der Fragen, unter politische Strafe stellt, dann aber im § 6 die entgegen der obliegenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung vorsätzlich vorgenommene Verheimlichung von Vorräten als solche herausgreift und als ein gerichtlich mit empfindlichen Strafen zu ahndendes Vergehen erklärt, läßt entnehmen, daß es eben nur die Vorsätzlichkeit ist, die ein sonst unter § 3 der kais. Verordnung fallendes Verhalten zu einem besonders strafbaren stempelt und dessen besondere Behandlung rechtfertigt. Gerade die Vorsätzlichkeit ist es aber auch, die die Verschweigung zu einer Verheimlichung macht, indem dort, wo eine besondere Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht und die Behörde mithin die zu treffenden Maßregeln in erster Reihe im Vertrauen auf die Erfüllung der Auskunftspflicht durch die Parteien trifft, das Verschweigen den sonst passiven Charakter verliert und sich zu einem Verheimlichen steigert. „Verheimlichen“ ist schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche das Gegenteil von „Offenbaren“. Wo eine Verpflichtung zur „Offenbarung“ besteht, verheimlicht derjenige, der dieser Offenbarungspflicht auf irgendeine Art nicht nachkommt. Geschieht dies vorsätzlich, so liegt der Tatbestand des § 6 der bezogenen kais. Verordnung vor. Daß aber auch schon ein bloßes „Verschweigen“ unter den Begriff des „Verheimlichens“ fällt, mithin gleichfalls als ein listiger auf Täuschung abzielender Vorgang dort angesehen werden muß, wo die Verpflichtung zur Offenbarung besteht, ergibt sich aus der Erwägung, daß ja bei einer anderen entgegengesetzten Auffassung das ganze Wesen des Offenbarungseides, wie er im § 47 E.-O., Art. XLII Einf.-Ges. z. Z.-P.-O., §§ 100 und 73 K.-O. geregelt ist, beeinträchtigt würde. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß schon die wissentliche Verschweigung eines Tatumstandes in einer Zeugenaussage unter der Strafsanktion der §§ 197 und 199, lit. a St.-G. steht, daher eo ipso schon als eine listige, auf Täuschung abzielende Handlung angesehen werden muß, die absolut sich mit dem Begriffe des Verheimlichens deckt. Unter Verheimlichen ist eben jede Tätigkeit zu verstehen, die darauf abzielt, der Behörde die Kenntnisnahme von vorhandenen Vorräten und dadurch auch die spätere Erlangung der Verfügungsgewalt darüber zu erschweren. Übrigens handelt es sich in dem Falle, wo wider besseres Wissen die Menge der vorhandenen Vorräte zu gering angegeben wird, überhaupt nicht mehr um ein bloßes Verschweigen, sondern vielmehr um eine fälschliche Angabe, mithin eine positive Täuschungshandlung in bezug auf die einzubekennende Menge, deren Vorhandensein auf diese Weise vor der Behörde geheimgehalten werden soll. Diese Deutung entspricht auch durchaus dem Sprachgebrauche unserer Gesetzgebung und sei diesfalls, weil sich das angefochtene Urteil gerade auf verschiedene Stellen anderer Gesetze zur Unterstützung seiner Rechtsauffassung beruft, im einzelnen hervorgehoben: (das Urteil zieht nunmehr Wortlaut und Überschrift der §§ 339, 340, 379, 458 St.-G. in Erörterung und verweist insbesondere auch auf § 243 Pers.-St.-G. vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 520) .... Wenn in § 214 St.-G. als Verheimlichung von Anzeigungen des Verbrechens die absichtliche Hinderung oder doch Erschwerung deren Bekanntwerdens erklärt wird, so deckt auch dies die vorsätzliche Verschweigung von Vorratsmengen in der pflichtmäßig zu erstattenden Anzeige vollständig, zumal dort, wo die Kenntnis der Behörde von den Vorräten in erster Reihe auf deren pflichtmäßige Anzeige durch die Besitzer gestellt wird, durch vorsätzlich falsche Angaben in dieser Anzeige das Bekanntwerden absichtlich gehindert und erschwert wird. Da sich die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft als vollkommen begründet darstellt, war ihr stattzugeben, das angefochtene Urteil als nichtig aufzuheben und, wie oben angeführt, zu erkennen.

Die Straflosigkeit gemäß § 12 der kais. Vdg. vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, kommt einem Anmeldepflichtigen nicht zustatten, gegen den vor Erstattung der Anmeldung wegen einer früheren unrichtigen Angabe oder Verheimlichung der Vorräte das Strafverfahren bereits eingeleitet war.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 21. Mai 1915, Kr II 92/15, die von dem Angeklagten Johann M. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Böhmisch-Leipa vom 3. März 1915, womit er des Vergehens der Verheimlichung von Vorräten an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen gemäß § 6 kais. Vdg. vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, schuldig erkannt worden ist, verworfen.

Gründe: Der Angeklagte machte die Nichtigkeitsgründe der Z. 5, 4 und 9b des § 281 St.-P.-O. geltend. Er findet einen Widerspruch zwischen der auf Grund der Zeugenaussage des Johann N. erfolgten Feststellung, daß er (Angeklagter) die Kartoffeln in dem Gewölbe unter der Scheuer mit Rüben verdeckt hatte und auch die Tür zu dem Gewölbe mittelst Brettern unkenntlich zu machen suchte, und dem Inhalt des Protokolles des Zeugen N., er behauptet ferner, daß für die erwähnte Feststellung in den Akten keine Gründe zu finden seien. Abgesehen davon, daß die Entscheidungsgründe die Zeugenaussage des N. nicht unrichtig wiedergeben und daß jene Feststellung einen nicht anfechtbaren, weil auf freier Beweiswürdigung beruhenden Schluß des Gerichtshofes aus der Zeugenaussage des N. bildet, betrifft die Feststellung keine entscheidende Tatsache. Es kommt nämlich nicht darauf an, ob Angeklagter selbst oder jemand anderer die Kartoffeln unter Rüben versteckt und die Gewölbtür unkenntlich zu machen gesucht hat. Entscheidend ist vielmehr, ob Angeklagter vorsätzlich die Menge der in seinem Besitze befindlichen unentbehrlichen Bedarfsgegenstände unrichtig angegeben oder einen Teil hievon verheimlicht hat.

Der Angeklagte beschwert sich ferner über die Ablehnung seines Antrages, Beweis darüber zu erheben, daß er bei der neuerlichen Lebensmittelaufnahme nach der kais. Vdg. vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, alle seine Vorräte richtig angegeben habe. Der Beweisantrag sei zugelassen gewesen, weil der unter Beweis gestellte Umstand den Angeklagten gemäß § 12 der bezüglichen kais. Vdg. gegen die Fortsetzung des Strafverfahrens wegen der früheren vorsätzlichen Verheimlichung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen schützt. Die Ablehnung dieses Antrages wird in der Nichtigkeitsbeschwerde mit den Nichtigkeitsgründen der Z. 4 und 9b des § 281 St.-P.-O. bekämpft. Was zunächst den materiellen Nichtigkeitsgrund der Z. 9b des § 281 St.-P.-O. anbelangt, so enthält das angefochtene Urteil keinen Ausspruch über die Frage, ob die Bestimmungen des § 12 kais. Vdg. vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, im vorliegenden Falle Anwendung zu finden haben oder nicht. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist daher in dieser Richtung nicht gesetzmäßig ausgeführt und es war aus diesem Grunde auf die Erörterung des bezogenen materiellen Nichtigkeitsgrundes nicht einzugehen. Da aber gleichzeitig auch der formelle Nichtigkeitsgrund der Z. 4 des § 281 St.-P.-O. geltend gemacht wird und die oberwähnte Rechtsfrage geprüft werden muß, wäre diesbezüglich zu bemerken: Nach § 12 der kais. Vdg. vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, darf gegen einen Anmeldepflichtigen, der bei Erstattung der Anmeldung Vorräte angibt, die er bei einer Aufnahme nach der kais. Vdg. vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, unrichtig angegeben oder verheimlicht hat, wegen dieser früheren unrichtigen Angabe oder Verheimlichung ein Strafverfahren nach der letztbezogenen kais. Vdg. nicht mehr eingeleitet werden. Es ist klar, daß nach Sinn und Wortlaut dieser Stelle die Straflosigkeit einer früheren Verheimlichung nur unter der Voraussetzung zugesichert wurde, daß diese frühere Verheimlichung nicht bereits den Gegenstand eines Strafverfahrens bildet. Die spätere wahrheitsgetreue Angabe soll nicht zum Anlaß des Strafverfahrens wegen einer vorausgegangenen falschen Angabe oder Verheimlichung werden. Die Ausnahmsbestimmung

des § 12 kais. Vdg. vom 21. Februar 1915 darf nicht ausdehnend in dem Sinne ausgelegt werden, daß auch die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens unzulässig sei. Der Anmeldepflichtige, der früher seine Vorräte unrichtig angegeben oder verheimlicht hat, soll nicht in die Zwangslage gebracht werden, bei der neuerlichen Vorratsaufnahme entweder sich selbst der früher begangenen strafbaren Handlung beschuldigen oder nochmals eine wahrheitswidrige Anmeldung erstatten zu müssen. Die Furcht, daß er wegen der früheren unrichtigen Angabe in Untersuchung gezogen werden könnte, soll ihn nunmehr von der richtigen Anzeige seiner Vorräte nicht zurückhalten. Diese Erwägungen entfallen dort, wo — wie vorliegend — zur Zeit der Vorratsaufnahme nach der kais. Vdg. vom 21. Februar 1915 das Strafverfahren gegen den Anmeldepflichtigen bereits eingeleitet war. Demzufolge stellt sich der oberwähnte Antrag der Verteidigung des Angeklagten bei richtiger Auslegung der kais. Vdg. vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, als unerheblich dar, dieser Antrag wurde mit Recht abgelehnt und das angefochtene Urteil nahm auch auf den behaupteten Umstand mit Recht keine Rücksicht.

Es liegt daher weder der Nichtigkeitsgrund der Z. 4 noch jener der Z. 9 b des § 281 St.-P.-O. vor und die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten war als unbegründet zu verwerfen.

Notizen.

(Einführung der Staatsaufsicht für Kriegswohlfahrtsunternehmen). Unter „Mißbräuche in der Kriegswohlfahrtspflege" schreibt Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin, in der „Deutschen Strafrechts-Zeitung" im Juli-August-Heft 1915 (Nr. 7/8) auf Sp. 328 ff u. a. folgendes: „Mißbräuche in der Kriegswohlfahrtspflege zu verhindern bezweckt die Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449). Den kundigen Beobachtern der freien Liebestätigkeit war es schon in Friedenszeiten kein Geheimnis, daß nicht durchweg eine volle Ausnutzung der aufgebrachten, oft erheblichen Beträge für die von den Spendern gedachten Zwecke erreicht wurde. Nicht immer eignete den warmherzigen, von sozialem Geist erfüllten Begründern und Leitern menschenfreundlicher Unternehmen auch die kühle Sicherheit und Umsicht des Geschäftsmannes, die für finanzielle Verwaltungen nun einmal erforderlich bleibt. Damit ist nicht nur die Gefahr unkaufmännischer Geld-Anlagen und -Ausgaben, sondern zugleich die bedauerliche Möglichkeit gegeben, daß Personen Eingang finden und sogar die Zügel im inneren Betriebe an sich reißen, deren unbestreitbare geschäftliche Gewandtheit nicht vom Geiste einer Nächstenliebe beherrscht wird. Genaue Nachprüfung der Unkosten-Abrechnungen von Bazaren, Wohltätigkeitsfesten und ähnlichen Veranstaltungen kann bisweilen eigenartige Aufschlüsse geben über die unverhältnismäßig hohen Summen, die durch die Vorbereitung verschlungen werden, insbesondere auch durch Auslagen, Unkosten, Fuhrkosten und sonstige Spesen von Komiteemitgliedern oder deren Beauftragten. Ein schwieriges Kapitel bildete dabei von jeher die „gemischte Wohlfahrtsunternehmung", d. h. jene Betriebsform, bei der nur ein Prozentsatz des Reinertrages dem charitativen Zwecke, der Rest dagegen einem beteiligten Erwerbsgeschäft, etwa einem Theater, einem Verlage oder einer Fabrik, zuzufließen bestimmt ist. Doch soll gewiß nicht verkannt werden, wie häufig auch die Mitwirkung solcher Kreise ausschließlich der guten Sache gebrachte Opfer bedeutet. Seit dem Kriegsausbruche hat nun die Wohlfahrtsarbeit einen Umfang angenommen, der dem helfenden Mitgefühle und der begeisterten Dankbarkeit der Heimgebliebenen das glänzendste Zeugnis ausstellt. Liebesgabensammlungen, Verwundeten-, Witwen- und Waisenpflege stehen im Mittelpunkte des berechtigten Interesses. Es liegt in der Natur der Sache, daß mit der Ausdehnung des Tätigkeitsfeldes zugleich die Neigung zur Zersplitterung, aber auch der Nährboden für parasitische Einmischung wächst. Hiezu kommt, daß, ergriffen vom großen Zuge der Zeit, zahlreiche neue Kräfte den Liebeswerken sich zugewendet haben, die darin bisher keine Erfahrung hatten und um so weniger der Überwachung selbstsüchtiger Eindringlinge gewachsen sind."

(Kriegsfasten der bemittelten Stände). In Nr. 1 vom 7. Oktober 1915 veröffentlicht die „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" einen Aufruf, der in München seitens Anhänger von Beschränkungen und Entsagungen für Kreise, in denen trotz Knappheit der Lebensmittel noch keineswegs die Neigung einer Abweichung der gewohnten üppigen Lebensweise in diesen schweren Zeiten besteht, erlassen wurde. Wir entnehmen dem Aufrufe nachstehendes: . . . . „Wir müssen namentlich das gerade Überschüssige vorwiegend verbrauchen und das sparen, was in geringeren Mengen vorhanden ist. Die Vieh- und Schweinebestände wurden in den letzten Monaten erheblich vermindert; darum ist jetzt eine angemessene Einschränkung im Fleischverbrauch geboten. Nach allgemeiner Ansicht der Ärztewelt kann in den bemittelteren Kreisen vielfach eine Herabsetzung des Gesamtverbrauches an Lebensmitteln und namentlich eine Minderung des in den letzten Jahren stark übertriebenen Fleischverbrauches nur nützlich sein. Eine vaterländische Pflicht ist es auch, unter Zurückstellung der Einzelinteressen dem Volke die Nahrungsmittel nicht künstlich zu verteuern. Wer das tut, begeht ein Verbrechen an der Volksgesamtheit, so schwer wie jeder Kriegsverrat. Die Unterzeichneten haben sich verpflichtet, alle Nahrungsmittel nur in einem zur Erhaltung der Gesundheit erforderlichen Maße zu verzehren, in ihren Kreisen auf größte Sparsamkeit mit allen Lebensmitteln hinzuwirken und Fleischgenuß (Fische ausgenommen) bei sämtlichen Nebenmahlzeiten, außerdem an zwei vollen Tagen der Woche oder an Stelle der zwei vollen Tage wenigstens bei vier Hauptmahlzeiten der Woche (mittags und abends) zu unterlassen. Ausnahmen sollen bei Krankheiten und auf Reisen zulässig sein".

Hiezu schreibt die „Soziale Praxis" a. a. O.: „Der Aufruf trägt in München bereits über 600 Namen von männlichen und weiblichen Ärzten, Gelehrten, Künstlern, Pfarrern, Richtern, Anwälten, Lehrern, Beamten, Offizieren, Industriellen, Kaufleuten usw., darunter die klangvollsten der Isarstadt. Hoffentlich findet das Münchener Vorgehen in anderen Städten Nachahmung. Es tut not, daß eine Garde der Gebildeten öffentlich auf den Plan tritt, die gegenüber dem leichtfertigen Treiben mannigfacher Volksgruppen den Ernst der Zeit zu seinem vollen Rechte verhilft, von den Kriegswucherern sich abwendet und durch die Tat beweist, daß hinter dem lockeren Schema des lauten Kriegsgenießens das sittliche Bild des deutschen Volkes noch ebenso leuchtet wie in den ersten Wochen der großen nationalen Erhebung. Selbstzucht muß nach wie vor die Losung sein . . .

Literatur.

Die neue Regelung unserer Nahrungsmittelwirtschaft. Von K. Adenauer, Erstem Beigeordneten der Stadt Köln 1915. Berlin SW. 11. Concordia Deutsche Verlags-Anstalt. Preis 60 Pfennige.

Am 28. Juni l. J. sind im Deutschen Reiche zahlreiche Bekanntmachungen des Reichskanzler-Stellvertreters erschienen. Sie betreffen den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl im Erntejahre 1915, das Ausmahlen von Brotgetreide, das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915, die Regelung des Verkehres mit Hafer, des Verkehres mit Kraftfuttermitteln und zuckerhältigen Futtermitteln. Alle diese Verordnungen sind unter Nr. 152 des Regierungsanzeigers aufgenommen. Sie haben teilweise recht einschneidende Abänderungen der bisherigen Rechtslage ins Leben gerufen. Diese bespricht nun der Herr Verfasser mit der kritischen Sonde des Wirtschaftspolitikers. Wenn man bedenkt, daß jene Produkte der Gesetzgebung in über 200 Paragraphen enthalten sind, wird man gewiß froh sein, auf 38 Seiten nicht nur in den Grund der Entstehung der Rechtsveränderung eingeführt werden, sondern auch deren wesentliche Normen hier vorfinden zu können. Die Schrift, die im Juli l. J. in Form eines Artikels der Kölnischen Zeitung erschienen war, hat daher zweifellos aktuelle Bedeutung. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Präsidenten des patriotischen Hilfsvereines vom Roten Kreuze für Nieder-Österreich Franz Grafen Thurn-Valsássina in Anerkennung seiner ganz besonderen Verdienste um die freiwillige Sanitätspflege und das Rote Kreuz taxfrei das Ehrenzeichen erster Klasse vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration verliehen.

Se. Majestät haben dem Generalkonsul erster Klasse der vierten Rangsklasse Karl Ritter Pauli von Entzebühel anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Orden der Eisernen Krone zweiter Klasse und dem Generalkonsul erster Klasse Franz von Spöner aus demselben Anlasse taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste Dr. Theodor Zurunić anläßlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung bekanntgeben lassen.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 71 bis 75 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 18. November 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 47.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Beratungsergebnisse der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform.

Eine kritische Studie.

(Fortsetzung.)

Es wird vielleicht auffallen, daß in der oben gegebenen Definition der Begriff des Rechtes fehlt. Das positive Recht, die normative Einschränkung des Einzel- und Gesamtwillens, die normative Sicherung der Einzel- und Volkstätigkeit ist zweifellos eines der wichtigsten Hilfsmittel zur Sicherung der Unterordnung des Einzel- unter den Gesamtwillen und daher zur Erreichung der tunlichst höchsten Vollkommenheit der Einzel- und Volkswohlfahrt, aber es ist nicht das einzige Hilfsmittel der Organisation und Verwaltung. Ein ebenso wichtiges, wenn nicht noch wichtigeres Hilfsmittel zu der Erreichung und Sicherung des obersten Zweckes ist z. B. der Volksunterricht, dessen oberstes, freilich ideales Ziel darin besteht, die geistige Energie jedes Staatsbürgers soweit zu steigern, daß er die Unterordnung seines unter den Gesamtwillen als etwas ganz Selbstverständliches, nicht weiter zu Normierendes empfindet. Volksunterricht, positives Recht, Gerichtswesen usw. sind daher unter Punkt 3 c) vereinigt anzunehmen.

Daß die obige Definition des Staatsbegriffes und namentlich die Feststellung der Volkswohlfahrt als Haupt-, der Einzelwohlfahrt und der Gleichwertigkeit aller Einzelwohlfahrten als Nebenzweck dem Zeitgeiste, der heute errungenen Kulturstufe der gemäßigtzonigen und selbst einzelner tropenzonigen Staaten und dem Umwandlungsvorgange vom Individualismus zum Sozialismus nahezu mit der Evidenz der Gewißheit entspricht, also zum mindesten für die Gegenwart und nächste Zukunft richtig ist, ergibt sich aus den geschichtlich festgelegten Tatsachen der Entwicklung des Staatenlebens seit dem Mittelalter und namentlich der letztvergangenen 150 Jahre, in welcher Zeitenfolge sich der, wenn auch nicht prinzipiell festgestellte, so doch tatsächlich angestrebte Zweck des Staates, die Wohlfahrt einzelner Individuen, einzelner Standesgruppen, wie z. B. in den Staaten der Leibeigenschaft und Frohne, durch das allgemeine Volkselend zu erreichen, in den jetzt allgemein gültigen Staatszweck der Unterordnung aller Einzel- unter die Volkswohlfahrt und der Gleichwertigkeit aller Einzelwohlfahrt verwandelte.

Zahlreiche katastrophenartige Ereignisse der letzten 150 Jahre, sowie geschichtliche Tatsachen der letztvergangenen 50 Jahre in Frankreich, Brasilien, Portugal, Norwegen, der Türkei, in Japan, China, Persien, ja selbst in Rußland sind ebenso viele Beweise des unaufhaltsamen Fortschreitens des obenerwähnten Umwandlungsvorganges und daher auch Beweise für die Richtigkeit der oben gegebenen Definition, die ja übrigens auch durch die einfache sozial-menschliche Tatsache bestätigt wird, daß sich Kinder einer Familie während ihrer körperlichen und geistigen Unreife willig dem autoritativen Einflusse der Eltern beugen, reif geworden aber sich diesem Einflusse entziehen und sich willig nur dem Gesamtwillen einer größeren Mitbürgergruppe unterordnen. Das autoritative „Herrschen" einer einzelnen Person, oder einer kleineren Menschengruppe über ein Volk ist nach diesen Anzeichen für immer dahin, weil die geistige Reife der gemäßigtzonigen Völker dasselbe ausschließt und wenn auch einzelne Rückfälle im Staatenleben zweifellos noch auftreten werden, so dürften sie die allgemeine Richtung der betreffenden Entwicklungskurve kaum zu ändern vermögen. Das muß der weite Blick einer Staatsverwaltung der Gegenwart vor allem klar erkannt haben, wenn sie das Staatsleben ohne jedwede gewaltsame Erschütterung in ruhiger, organischer Entwicklung aus den Zuständen der Vergangenheit in die der Zukunft so hinüberleiten will, daß der oberste Zweck des Staates in annähernd höchster Vollkommenheit, wenn auch nur allmählich, so doch sicher erreicht wird. Die Geschichte des Staatenlebens der letzten 150 Jahre und insbesondere der letzten 50 Jahre spricht so deutlich und erbringt einen so zwingenden Beweis für die menschlich-naturgemäße Richtung der Staatenentwicklung, für die Richtigkeit des oben dargelegten Staatszwecks, daß für jeden vorurteilslos Denkenden jeder Zweifel und die Meinung, der der heutigen Kulturstufe entprechende Staatszweck könne sich in den in der Vergangenheit gültigen umwandeln, die Entwicklungsrichtung dauernd umkehren, wohl als ausgeschlossen angenommen werden kann.

Ist nun die oben gegebene Staatsdefinition richtig, das heißt entspricht die Feststellung der Volkswohlfahrt als Haupt-, der gleichwertigen Einzelwohlfahrt als Nebenzweck des Staates der heutigen Kulturstufe, dem sich in den Erscheinungen klar darbietenden Geiste der Zeit, dann ist der Staat der Gegenwart und der nächsten Zukunft in erster Linie und vor allem ein Wohlfahrtsstaat und das alle anderen Bedürfnisse einschließende Bedürfnis nach jeweils möglicher höchster Vollkommenheit der geistigen und materiellen Wohlfahrt des Staates, Volkes als Einheit und der gleichwertigen Wohlfahrt jedes einzelnen Staatsbürgers, richtiger die Befriedigung dieses Bedürfnisses, ist der allgemeinste, das ganze Staatsleben beherrschende Zweck und es kann der Begriff des Rechtsstaates nicht gleichwertig neben denjenigen des Wohlfahrtsstaates gestellt werden, denn der Letztere ist der Zweck, der Erstere nur das Mittel zu diesem Zweck. Ist die obige Definition richtig, dann kann die Darlegung auf Seite 2 des oben angeführten Lehrbuches des Verwaltungsrechtes von Ulbrich, nach welcher der Rechts-, vor dem Wohlfahrts-

staate hingestellt wird, nicht richtig sein. Ulbrich sagt: „Der moderne Staat setzt sich unter der Herrschaft der sozialethischen Ideen und mit Rücksicht auf die Kulturentwicklung des Menschen außer seiner Selbstbehauptung innerhalb der völkerrechtlichen Staatengemeinschaft den Rechts- und Wohlfahrtszweck als Aufgabe." Einen Rechtszweck kann ein Staat oder irgend eine sonstige Menschenvereinigung nicht verfolgen, weil jedes Recht einen Inhalt hat und dieser Inhalt denjenigen Zweck darstellt, der mit dem Recht als Mittel zu erreichen gesucht wird. Es kann Vereine geben, die den Zweck verfolgen, die theoretische und praktische Rechtswissenschaft zu fördern, zu durchleuchten, das Verständnis für die Wichtigkeit und Notwendigkeit des positiven Rechtes zu fördern, aber eine Vereinigung, die den Zweck verfolgt, Rechtssätze festzustellen nur damit diese feststehen, ohne mit diesen Rechtssätzen einen weiteren Zweck zu verfolgen, ist undenkbar. Es gibt einen „Zweck im Recht", das heißt einen Zweck, der durch ein Recht zu erreichen gesucht wird, aber ein Recht als Zweck, also ein Recht als Selbstzweck ist, logisch wenigstens, nicht zu erfassen. Das berühmte Buch des noch berühmteren Juristen Ihering ist der lebendigste Beweis dafür, daß das Recht immer nur Mittel zum Zweck sein kann. Die rechtsbildenden Faktoren eines Staates verfolgen zweifellos den Zweck, Recht zu bilden, aber ganz sicher nicht deshalb, damit dieses Recht sich selbst genügend dasteht, sondern damit es als Mittel zur Erreichung, Förderung der Volkswohlfahrt als Zweck dient. In der fortlaufenden Zweckkette, wo aufeinanderfolgend ein eben erreichter Zweck sofort zum Mittel wird, um einen folgenden Zweck zu erreichen, kann das Recht, die Rechtsbildung als Zweck erscheinen, aber nur um sofort zum Hilfsmittel für einen höheren Zweck zu werden. Als allgemeinster Zweck eines Staatslebens, gleichwertig mit dem Wohlfahrtszweck oder gar diesem vorangestellt, ist es einfach undenkbar. Ebenso undenkbar ist daher auch z. B. die Staatsdefinition von Gumplowicz, nach welcher der Staat „eine naturwüchsige Organisation der Herrschaft behufs Aufrechterhaltung einer bestimmten Rechtsordnung" sein soll. Eine Menschengemeinschaft, die sich irgendwie organisiert hat, bloß um als letzten allgemeinsten Zweck eine Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, ohne mit dieser Rechtsordnung einen weiteren Zweck erreichen zu wollen, hat nahezu schon einen komischen Beigeschmack.

Der allgemeinste und daher das ganze Staatsleben beherrschende oder wenigstens beherrschen sollende Zweck kann auf unserer heutigen Kulturstufe nur der oben gekennzeichnete Wohlfahrtszweck, der moderne Staat ein Wohlfahrtsstaat sein.

Das erste Mittel, um den Staat zum Wohlfahrtsstaat zu machen, ist die Gesamttätigkeit der Staatsbürger, die sich in eine öffentliche und in eine Privattätigkeit trennen läßt. Tätigkeits-Staat.

Das zweite Mittel ist die Unterordnung des Einzel- unter den Gesamtwillen. Willensunterordnungs-Staat.

Das dritte Mittel ist die Sicherung und Entwicklung dieser Tätigkeit und die Sicherung der Willensunterordnung durch Unterricht. Unterrichts-Staat.

Das vierte Mittel die Sicherung und Entwicklung dieser Tätigkeit und die Sicherung und Regelung der Willensunterordnung durch das positive Recht. Rechts-Staat.

Das fünfte Mittel die Sicherung dieser Tätigkeit und der Willensunterordnung durch, wenn nötig, physischen Zwang. Zwangs-Staat.

Der Hauptsache nach sind diese Hilfsmittel gleichwertig, ihre Reihung ist nur durch die logische Aufeinanderfolge und dadurch gegeben, daß das ersterwähnte Hilfsmittel das unmittelbare Hilfswerkzeug zur Erreichung des Wohlfahrtszweckes, die vier weiteren die Sicherungsmittel dieser Tätigkeit und daher die mittelbaren Hilfsmittel dieses allgemeinsten Staatszweckes sind.

Eine lebensvolle, dogmenfreie Auffassung des Staates sieht in demselben nur ein auf bestimmt umgrenzten Raume lebendes, wirkungs- und tätigkeitsdurchdrungenes, warmblütiges, arbeitsfreudiges Volk, das seine immer wachsenden Bedürfnisse durch diese Tätigkeit zu befriedigen, seine geistige und materielle Wohlfahrt zu immer höherer Vollkommenheit zu entwickeln, auf eine höhere Kulturstufe zu steigern sucht und zu diesem Behufe, weil es die egoistische Veranlagung seiner Mitglieder kennt, bewußt die Unterordnung des Einzel- unter den Gesamtwillen und die Sicherung dieser Unterordnung durch Recht und Zwang zur Anwendung bringt.

In naturwissenschaftlicher Auffassung ist der Staat die in bestimmt begrenztem Erdenraum zu lebendiger, ununterbrochener Wechselwirkung von Energie und Materie in Zeit und Raum organisierte Massenenergie — geistige und physische Menschen- und physische Tier- und Naturenergie — zum Zwecke der Erreichung einer immer höher und tunlichst bis zur höchsten Vollkommenheit gesteigerten geistigen und physischen Energie der auf dem betreffenden Raum lebenden Menschen, unter Anwendung geistiger und selbst physischer Hemmungsenergie zur Sicherung des Gemeinschaftszweckes.

Man mag die Auffassung des durch seine nahezu fieberhafte Innen- und Nachaußen-Tätigkeit und ungeahnte Bedürfnismannigfaltigkeit gekennzeichneten, modernen Staates, von welch immer Seite beleuchten und wird, wenn diese Beleuchtung vorurteilsfrei ist, immer finden, daß dem Wohlfahrtszweck und dem Tätigkeits-Hilfsmittel die erste Rolle zukommt, im Gegensatz zum vergangenen sogenannten Polizei- und Herrschafts-Staate, in dem dem Rechte und Zwang eine übertriebene Bedeutung beigemessen wurde.

Damit soll die Wichtigkeit, Notwendigkeit, ja Heiligkeit des positiven Rechtes für den Staat, den Wohlfahrtszweck und das Tätigkeits-Hilfsmittel in keiner Weise geschmälert oder gar herabgesetzt werden. Das positive Recht soll auf heutiger Kulturstufe der gemäßigtzonigen Völker und Staaten der klare, eindeutige Ausdruck des Gesamtwillens sein, mag dasselbe aber auch in welch immer Weise entstanden sein, in jedem Gegenwartsmomente ist das in entsprechender Form kundgemachte Recht der positive Ausdruck des Gesamtwillens, dem sich der Einzelwille bedingungslos zu unterwerfen hat, wenn der Wohlfahrtszweck des Staates und die zu diesem führende Tätigkeit des Volkes den höchsten Grad seiner jeweils möglichen Vollkommenheit erreichen soll. Die ruhige, bewußte Unterordnung des Einzel- unter den durch das Recht zum Ausdruck gebrachten Gesamtwillen ist ein sicheres Zeichen höherer Kulturstufe, vorausgesetzt, daß das Recht wirklich dem Gesamtwillen und nicht etwa dem Willen einer einzelnen Person oder irgend einer kleineren Personengruppe entspricht. Die Tatsache, daß sich dieser Gesamtwille im Laufe der letzten Dezennien ein sich selbst beschränkendes Recht geschaffen hat, erweist die der höheren Kulturstufe entsprechende Rechtsbildung, die steigende Sicherheit der Übereinstimmung des positiven Rechtes mit dem Gesamtwillen des Volkes. Die starke Betonung des Rechtsstaat-Begriffes in der politischen und rechtswissenschaftlichen Literatur der letzten Jahrzehnte wird erst begreiflich, wenn man den verflossenen, kulturell minderwertigen, dem Zeitgeist widersprechenden Herrschafts- und Polizei-Staat, dem heutigen Verfassungs-Staate gegenüberstellt. Auch der erstere war ein Rechtsstaat, da in demselben ein positives Recht Geltung besaß, aber wichtige Gebiete dieses Rechtes waren entweder nicht vorhanden, oder nicht der Ausdruck des Gesamt-, sondern nur derjenige des Einzelwillens oder einer kleineren Menschengruppe, sowie der Polizei- auch ein Wohlfahrtsstaat aber nicht derjenige der Gesamtwohlfahrt des Volkes, sondern der einer Einzelperson oder einer kleineren Menschengruppe war. Streng genommen sollte dies auch in der Benennung zum Ausdrucke kommen und statt der Bezeichnung Rechtsstaat etwa Verfassungs- oder Verfassungsrechtsstaat, statt Wohlfahrtsstaat Volkswohlfahrtsstaat gebraucht werden. Wenn heute im Beginn der Entwicklung des unaufhaltbaren Umwandlungsvorganges vom Individualismus zum Sozialismus vom Rechtsstaate gesprochen und etwa in stolzer Bewußtheit der eigene Staat als Rechtsstaat bezeichnet wird, dann kann das nicht mehr im Sinne des überlebten, grausamen, den Einzelwillen nur einem Einzel- oder Standeswillen unterordnenden Polizeistaates, sondern nur so verstanden werden, daß in diesem Rechtsstaate das Recht wirklich der Ausdruck des Gesamtwillens ist, daß dieser Staat durch sein Recht nicht nur den Einzel-, sondern auch seinen eigenen, den Gesamtwillen begrenzen, im Zaume halten will und namentlich in dieser letzteren Erkenntnis, die dem hohen Prinzipe des: „Erkenne dich selbst" entspricht, ist der Beweis für die Würdigung des Zeitgeistes, für das Walten eines weiten Blickes zu finden. Der Titel: Rechtsstaat, richtig verstanden, ist daher zweifellos ein Ehrentitel eines modernen Staates, aber sein Begriff, sein Wert, darf dem des richtig verstandenen Wohlfahrtsstaates nicht an die Seite, oder gar vorangestellt werden, denn die Volkswohlfahrt ist der allgemeinste

Zweck des Staates, das Recht aber nur das Mittel dazu und nicht einmal das wichtigste Mittel, es ist nur ein Mittel zur Sicherung der tunlichst höchsten Vollkommenheit der zur vollkommensten Volkswohlfahrt führenden Volkstätigkeit.

Dieses starke, Jahrhunderte andauernde Betonen und Hervorheben des Wertes, der Wichtigkeit des Rechtes, unter gleichzeitigem Zurückdrängen des eigentlichen Zweckes des Staates, der Volkswohlfahrt und vollkommenem Übersehen der Wichtigkeit der zu dieser Wohlfahrt führenden Volkstätigkeit hat unter anderem die Folge gezeitigt, daß sich die Träger der Staatsgewalt, die Hüter der Unterordnung des Einzel- unter den Gesamtwillen, die Vertreter der Herrschaft als die Herren des Volkes seit jeher fühlen, welches Gefühl durch die naturgemäße Höherwertigkeit der geistigen Energie dieser Gesamtwillens-Träger gegenüber den sogenannten unteren Millionen nur gesteigert werden konnte und daß sich auch heute noch der letzte Kanzleidiener und der untergeordnetste Portier eines Ministeriums als über jedem einzelnen Staatsbürger stehend dünkt. (Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Anwendung des § 7 kais. Vdg. vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194 (Preistreiberei): Das Tatbestandsmerkmal der „offenbaren Uebermäßigkeit" ist objektiv wie subjektiv nach den Verhältnissen des einzelnen Verkäufers (seinen Gestehungskosten) zu beurteilen. Mangel des Vorsatzes oder Strafrechtsirrtum?

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 15. Juni 1915, Kr I 268/15, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreis- als Berufungsgerichtes in St. Pölten vom 29. April 1915, womit der vom Angeklagten Leopold H. gegen das ihn verurteilende Urteil des Bezirksgerichtes Atzenbrugg vom 24. März 1915 erhobenen Berufung stattgegeben und der Angeklagte Leopold H. von der Anklage wegen der Übertretung des § 7 kais. Vdg. vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen worden ist, zu Recht erkannt: Durch das Urteil des Kreis- als Berufungsgerichtes in St. Pölten wurde das Gesetz in der Bestimmung des § 7 dieser kais. Vdg. verletzt.

Gründe: Mit dem Urteile des Bezirksgerichtes Atzenbrugg vom 24. März 1915 wurde Leopold H. der Übertretung des § 7 kais. Vdg. vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, schuldig erkannt, die er dadurch begangen haben sollte, daß er Ende Februar oder anfangs März 1915 für Kartoffeln, also für einen unentbehrlichen Bedarfsgegenstand, 15 K für 100 kg, also offenbar übermäßige Preise gefordert habe. Nach den diesem Urteile zugrunde liegenden Ergebnissen des Verfahrens hat der Angeklagte dem Franz N. 1000 kg Kartoffeln verkauft um den Preis von 10 K für 100 kg und 5 K für das Ausklauben und die Zufuhr zur Bahn. Dem Franz W., der vom Angeklagten Kartoffeln kaufen wollte, erklärte der Angeklagte, er habe keine mehr, er habe sie bereits um 15 K für 100 kg verkauft. Der erste Richter ging bei dem Schuldspruche von der Erwägung aus, daß der vom Angeklagten für Ausklauben und Zufuhr zu einem nicht einmal 3 km weiten Bahnhofe geforderte Preisaufschlag von 5 K für 100 kg lediglich dazu benützt wurde, um das Überschreiten des Höchstpreises zu verkleiden. Durch das Verlangen des Preises von 15 K für 100 kg, welcher den Höchstpreis um zwei Drittel übersteigt, hat der Angeklagte nach Ansicht des ersten Richters nicht bloß den Höchstpreis überschritten, sondern einen offenbar übermäßigen Preis im Sinne des § 7 der genannten Verordnung gefordert. Der gegen dieses Urteil vom Angeklagten erhobenen Berufung gab das Kreisgericht St. Pölten mit Urteil vom 29. April 1915 statt und sprach den Angeklagten gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O., frei. In der Begründung des Berufungsurteiles wird zunächst hervorgehoben, daß ein Preisaufschlag von 5 K per 100 kg für die Zufuhr und das mühevolle und zeitraubende Auslesen der Kartoffeln angemessen erscheint. Das Berufungsgericht gibt zu, daß die Kosten für Auslesung und Zufuhr in dem von der Min.-Vdg. vom 19. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 345, mit 9 K für 100 kg Kartoffeln festgesetzten Höchstpreise inbegriffen seien, es bezeichnet jedoch diese Verordnung als „längst überholt" und glaubt deshalb auf diese Verordnung keine Rücksicht nehmen zu können. Das Berufungsgericht gibt auch zu, daß für die Beurteilung der Übermäßigkeit des Preises nicht der Marktpreis maßgebend ist, sondern die Gestehungskosten, es weist jedoch gleichzeitig darauf hin, daß Zweifel bestehen, ob der Angeklagte „die böse Absicht hegte", einen übermäßig hohen Preis zu fordern, weil der Käufer Franz N. gegen den verlangten Preis keine Einwendung erhob und weil nicht vorliegt, daß in der Gegend, wo der Verkauf erfolgte, Kartoffeln von der vom Angeklagten verkauften Art wesentlich billiger verkauft worden sind.

Durch diesen vom Berufungsgerichte gefällten Freispruch des Angeklagten Leopold H. erscheint das Gesetz in der Bestimmung des § 7 kais. Vdg. vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 149, verletzt. Hervorzuheben ist zunächst, daß das Berufungsurteil an einem Mangel an Gründen leidet. Das Berufungsgericht hat für seine der erstrichterlichen Ansicht widerstreitende Annahme keine Gründe angegeben, der Preisaufschlag von 5 K für 100 kg für das Auslesen und für die Zufuhr der Kartoffeln erscheine angemessen. Der Ausspruch des Berufungsgerichtes, daß die Min.-Vdg. vom 19. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 345, durch die seit ihrer Entstehung eingetretene Änderung der wirtschaftlichen Lage, insbesondere durch die hiedurch hervorgerufene allgemeine Preissteigerung längst überholt sei, steht ebenfalls ohne Begründung da. Das Urteil des Berufungsgerichtes ist außerdem unvollständig. Es hebt ganz richtig hervor, daß für die Beurteilung, ob eine Preistreiberei vorliegt, nicht lediglich der Marktpreis, sondern zunächst die Gestehungskosten maßgebend sind. Es läßt aber eine Feststellung über diese vermissen, so namentlich, wie hoch die Gestehungskosten waren und welchen Gewinn der Angeklagte vor Kriegsausbruch mit den Kartoffeln gewöhnlich erzielte. Ein Ausspruch in dieser Richtung stellt sich als um so notwendiger dar, als der Verkaufspreis im vorliegenden Falle auffallend höher war als der Höchstpreis, der auch die Auslese und die Zufuhr der Kartoffeln berücksichtigt, die Angemessenheit des für diese in Anschlag gebrachten Betrages aber schon mit Rücksicht auf seine Höhe eine Überprüfung erforderlich erscheinen läßt.

Abgesehen von diesen formellen Urteilsmängeln erweist sich der Ausspruch des Berufungsgerichtes als rechtsirrtümlich. Rechtsirrig ist zunächst das Urteil, insoferne es die erwähnte Min.-Vdg. vom 19. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 345, als längst überholt und sie daher als nicht in Geltung stehend bezeichnet. Diese im Winter 1914 erlassene Verordnung zieht selbstverständlich die letzte Kartoffelernte vom Herbste 1914 in Betracht und berücksichtigt im Höchstpreise auch die Kosten für die Auslese und die Zufuhr der Kartoffeln. Die Ende Februar oder anfangs März 1915 verkauften Kartoffeln hat der Angeklagte zweifellos im Herbste 1914 geerntet und es kann kaum angenommen werden, daß die wirklichen Gestehungskosten des Angeklagten im Laufe des Winters 1914/15 sich erhöht haben. Mit Rücksicht darauf kann von einer Überholung dieser Verordnung durch die allgemeine Preissteigerung keine Rede sein und es bleibt sohin die Überschreitung des mit Rücksicht auf Gestehungskosten und Zufuhr festgesetzten Höchstpreises ein Anhaltspunkt zur Beurteilung, ob ein offenbar übermäßiger Preis gefordert wurde. Das Berufungsgericht konnte zu seiner Ansicht, daß der festgesetzte Höchstpreis längst überholt sei, nur durch eine rechtsirrige Auslegung des im § 7 der kais. Vdg. vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 184, gegebenen Tatbestandes gelangen. Es erhellt dies einerseits aus der Bezugnahme auf die den festgesetzten Höchstpreis bereits übersteigenden Kartoffelpreise, anderseits aus dem aufgestellten Erfordernis, daß der Täter „die böse Absicht hegt, einen übermäßig hohen Preis zu fordern". Allerdings ergibt sich aus dem Tatbestande die Vorsätzlichkeit des Handelns. Aber dieser Vorsatz ist gegeben, wenn der Verkäufer Preise für seine Ware fordert, die gegenüber seinen Gestehungskosten offenbar übermäßig sind. Das Aufschnellen des Preises in einem bestimmten Gebiete ändert an dieser offenbaren Übermäßigkeit weder in objektiver noch in subjektiver Richtung irgend etwas, wenn es sich um eine Ware handelt, die sich bereits vor Eintritt der geänderten Verhältnisse im Besitze des Verkäufers befand. Die gegenteilige Meinung würde dazu führen, daß der Anschluß an eine allgemein gewordene Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse durch Fordern offenbar übermäßiger Preise für unentbehrliche Bedarfsgegenstände straflos bliebe, gewissermaßen als eine

Folge der Tätermehrheit. Das Tatbestandsmerkmal der offenbaren Übermäßigkeit ist objektiv wie subjektiv nach den Verhältnissen des einzelnen Verkäufers zu beurteilen, weil ihm sonst geradezu die Gelegenheit geboten würde, die durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für sich straflos auszunützen, indem er sich ohne jede Rechtfertigung durch die eigenen Gestehungskosten einer entweder überhaupt oder doch für ihn nicht gerechtfertigten Preiserhöhung anschließt. Ob der Käufer, gezwungen durch die allgemeine Preisbewegung, mit dem geforderten Preise einverstanden war, ist vollkommen gleichgütig. Es handelt sich beim Tatbestande des § 7 der angeführten Verordnung keineswegs bloß um den Schutz der Interessen des einzelnen Käufers, sondern in viel höherem Grade um den Schutz allgemeiner Interessen, die durch Einzelverkäufe zu offenbar übermäßigem Preise gefährdet werden, weil auf diesem Wege eine Verallgemeinerung dieser Preise zustande kommt. Der einzelne muß sich im öffentlichen Interesse eine Schranke in Ausnützung der geschaffenen Zwangslage zum Zwecke der Erlangung höheren Gewinnes auferlegen; handelt er dem entgegen, so fordert er zweifellos vorsätzlich offenbar übermäßige Preise, gleichviel ob diese Preise auch von anderen gefordert und von anderen unter dem Drucke der Verhältnisse gezahlt werden. War der Beschuldigte im gegebenen Falle nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes der Meinung, er könne trotzdem sich der eingetretenen Preissteigerung anschließen, so ist diese Meinung für die Schuldfrage belanglos, da sie sich als Strafrechtsirrtum im Sinne des § 3 St.-G. darstellen würde.

Demzufolge war der von der Generalprokuratur nach § 33 St.-P.-O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäß §§ 292 und 479 St.-P.-O. stattzugeben und wie oben zu erkennen.

Notizen.

(Die Waldverwüstung im Kriege.) Hierüber bringt die „Frankfurter Zeitung" folgende höchst beachtenswerte Ausführungen: „Der moderne Krieg im Walde bedroht nicht bloß die Kämpfer, auch der Baumbestand wird aufs schwerste geschädigt. Das beweisen eindringlich die Verheerungen, die der langandauernde Kampf im Argonner Walde angerichtet hat. Aber nicht nur die von den Gewehrgeschossen und den Granaten zerschmetterten Bäume sind die Opfer, auch die leichtverwundeten oder nur von einem Granatsplitter gestreiften Bäume sind unrettbar dem Absterben verfallen. Es gehört ja so wenig dazu, um sie zu zerstören; denn für die Bäume sind Wunden, mögen sie noch so leicht sein, immer ernst. Ein französischer Forstsachverständiger, J. George, hat bereits vor einigen Jahren auf Grund eingehender Studien eine Arbeit über die Verletzungen veröffentlicht, die den Bäumen durch die Flintenkugeln des französischen Armeegewehres in der Nähe der militärischen Schießplätze von abirrenden Kugeln teils unmittelbar, teils durch Rückprall zugefügt worden waren. Nach seinen Feststellungen hinterläßt die frontal einschlagende Kugel ein oft kaum sichtbares Loch. Es ist weniger wahrnehmbar, als die Wunde, die von einer seitwärts einschlagenden Kugel hervorgerufen wird, während die zurückprallende Kugel ein Absplittern der Baumrinde bewirkt. Die Ausschußöffnung ist beim Baum ganz wie beim Menschen, größer als der Einschuß. Nach George heilen alle diese Wunden niemals; der Baum ist vielmehr verloren. Er stirbt zwar nicht unmittelbar ab, sondern vegetiert noch eine Zeit lang; aber er ist dem Tode geweiht und wirtschaftlich ohne Nutzwert. Sein Holz kann nur noch für Brennzwecke in Betracht kommen und ist auch hiefür minderwertig. — Untersucht man eine solche Wunde, beispielsweise bei der Eiche, so zeigt sich, daß der Baum einen Erguß des Lebenssaftes und eine Infektion erlitten hat. Die Gefäße des Bastes und des Holzes, die getroffen wurden, lassen den Saft in die Faser dringen, und das Regenwasser dringt mit ihm in die Hohlräume ein. Da die verschiedenen Gewebe zerrissen sind, so löst sich ihr Inhalt in diesem Gemisch von Baumsaft und Wasser auf. Das Tanin erleidet infolgedessen eine Zersetzung, die stickstoff- und wasserstoffhaltigen Gewebe gehen in Gärung über, und diese Gärung, die nichts anderes als eine Infektion darstellt, wird auch äußerlich durch die rostbraune Färbung der Wundränder sichtbar. Diese Flüssigkeit, eine Art Eiter, ist von Organismen bevölkert, die die Zersetzung der Gewebe früher oder später herbeiführen. Die Verwüstung, die hier langsam ihren Weg nimmt, macht sich bei den jungen Bäumen deutlicher bemerkbar als bei den älteren, und sie steigert sich mit der Zahl der Verwundungen. In allen Fällen verfault der Baum auf der Wurzel. Jede Wunde ist ein Infektionsherd, der sich weiter ausdehnt und der die Fäulnis vom kranken auf den gesunden Teil überträgt und fortschreiten läßt. Die Wunde hat zudem den holzfressenden Insekten eine offene Tür, durch die sie einwandern, um in den weichen Geweben ihre Gänge zu bohren und sich an dem reichbesetzten Tisch zu mästen. Das Absterben vollzieht sich in wenigen Jahren. Was für die Eiche gilt, das gilt noch mehr für die Buche. Auch hier bewirkt die Verwundung eine Infektionskrankheit, die in allerhöchstens zweieinhalb Jahren zum Tode führt. Das Holz hat ebenfalls keinen Nutzwert und ist nur noch zu Brennzwecken zu verwenden, wobei noch zu bemerken ist, daß es ungleich geringere Wärme gibt als das Holz des gesunden Baumes. Diese Erfahrungen findet man bei allen Baumarten bestätigt. Die Nadelbäume leiden dabei noch mehr als die Bäume des Laubwaldes, da aus der Wunde und den Spalten der zerrissenen Gewebe bei den Nadelhölzern auch noch Harz ausfließt, das der Vernarbung der Wunde ein unüberwindliches Hindernis in den Weg stellt. Dazu kommt, daß die Keimsporen der Champignons die Wunde und die Gewebe überwuchern. Dadurch tritt eine Herabsetzung der allgemeinen Lebensfähigkeit und Widerstandskraft ein, die es mit sich bringt, daß die Insekten, die auf Kosten der Nadelbäume leben, leichtes Spiel mit dem kranken Baume haben. Die Tanne leistet noch mehr Widerstand, als etwa die Lärche oder gar die Fichte, die am wenigsten der Krankheit zu widerstehen vermag. Man darf sich durch den Anblick, den der Baum bietet, nicht darüber täuschen lassen, daß er dem Untergange geweiht ist. In allen derartigen Fällen tut man am besten, statt den verwundeten Wald einem langen Todeskampfe auszusetzen, rechtzeitig für Abholzung und Wiederaufforstung zu sorgen."

Personalien.

Se. Majestät haben dem Präsidenten des Landes- und Frauenhilfsvereines vom Roten Kreuze für Steiermark Geheimen Rate und Statthalter Manfred Grafen Clary und Aldringen in Anerkennung besonderer Verdienste um die militärische Sanitätspflege im Kriege taxfrei das Ehrenzeichen erster Klasse vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel eines Hofrates bekleideten Staatsbahndirektor Dr. Albert Ritter Speil von Ostheim zum Direktor der Direktion für die Linien der Staatseisenbahngesellschaft, ferner den Oberbaurat im Eisenbahnministerium August Blaschek zum Staatsbahndirektor in der fünften Rangsklasse und den Oberstaatsbahnrat Alois Pfeiler zum Staatsbahndirektor-Stellvertreter in der sechsten Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt und dem Oberbaurate Blaschek den Titel eines Hofrates, dem Oberstaatsbahnrate Pfeiler den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberstaatsbahnrate Adolf Janisch den Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Regierungsrates bekleideten Direktorstellvertreter Ludwig Paul den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand dem mit dem Titel eines Regierungsrates ausgezeichneten Zentralinspektor der österreichischen Staatsbahnen Alois Albrecht den Titel eines Hofrates und dem Hauptkassenkontrollor im Eisenbahnmininisterium Karl Kiowsky den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

S. Majestät haben dem bosnisch-herzegowinischen Oberförster erster Klasse Franz Hirnle anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

☞ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift für Verwaltung samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 71 bis 75 des Finanzrechtlichen Teiles (Schlußbogen des Finanzrechtlichen Teiles des XXXVIII. Bandes).

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 25. November 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 48.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Beratungsergebnisse der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform.

Eine kritische Studie.

(Fortsetzung.)

Eine der ungesundesten Folgen dieser Anschauung ist die auffallende Tatsache, daß das Rechtsverhältnis dieser Träger der Staatsgewalt zum Staate und zu den einzelnen Staatsbürgern nie und nirgends zu klarem, rechtstheoretischem Ausdrucke gebracht wurde. Weder die sonst so scharf logisch denkende, nach Klarheit und Bestimmtheit des Urteils ringende rechtswissenschaftliche Theorie, noch die Rechtsanwendung hat sich je bemüht, einen klaren scharfen Rechtstitel zu finden, auf dem die genannten Verhältnisse aufgebaut, aus dem sie bestimmt werden könnten. Sie sind und bleiben, streng rechtlich genommen, ganz nebelhaft und schwankend und weder die nun schon Gesetz gewordene sogenannte Dienstpragmatik, noch die im Drucke erschienenen Beratungs-Resultate der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform zeigen auch nur eine Spur des Bestrebens, diese Verhältnisse des sogenannten Staatsbeamten zum Staate und den einzelnen Staatsbürgern streng rechtlich klarzulegen und zu bestimmen. Daß dies in der letzterwähnten Kommission, die der Mehrzahl nach aus hohen Staatsbeamten bestand, die sich jedenfalls über jeden einzelnen Staatsbürger hoch gestellt dünkten, der Fall sein konnte, ist immerhin begreiflich, daß sich aber bei der Beratung der Dienstpragmatik in keiner der gesetzgebenden Körperschaften der Versuch zeigte, diese Verhältnisse rechtswissenschaftlich zu begründen, ist bei dem Umstande, daß die Vertreter der Rechtswissenschaft hier in größter Überzahl vorhanden sind, immerhin auffallend, namentlich wenn man weiß, daß diese Vertreter der Überzeugung leben, daß auf allen Gebieten der Verwaltung das Recht die Haupt-, die ausschlaggebende, entscheidende Rolle zu spielen habe.

Bemüht man sich, etwa aus den Lehrbüchern des Verwaltungsrechtes, sich Klarheit über diese Rechtsverhältnisse zu verschaffen, so ist dies nicht leicht. Das Verhältnis des „ordentlichen Zivilstaatsdienstes“ zum Staate wird als ein öffentlich-rechtliches bezeichnet ohne daß diese Bezeichnung rechtstheoretisch klargelegt wird. Begründet soll dieses Verhältnis durch das „hoheitliche Rechtsgeschäft der Ernennung“ werden, sagt Ulbrich Seite 179 und setzt gleich hinzu: „und da kein Rechtssatz besteht, welcher diesem hoheitlichen Rechtsgeschäfte unmittelbare verpflichtende Kraft beilegen würde, so kann sich hier der rechtsgeschäftliche Wille des Staates nur bedingt und unvollkommen äußern, das heißt das Rechtsgeschäft enthält nur die Delation der Möglichkeit des Eintrittes des Einzelnen in das Verhältnis der Geschäftsträgerschaft“. Das Verhältnis kann also doch erst durch die Willenserklärung des Einzelnen zustande kommen. „Die Wissenschaft sieht in dieser Ernennung ein Rechtsgeschäft von verschiedener Bedeutung“. Die einen erklären es als einen Vertrag, den anderen entspricht es der hoheitlichen Natur des Staates besser, die Ernennung als einen einseitigen hoheitlichen Akt der Staatsgewalt . . . aufzufassen“, trotzdem das Verhältnis, also die Verwirklichung der Ernennung erst durch die Willenserklärung des Ernannten zustande kommt. Ganz deutlich erklärt wieder Kreinz-Pfaff: „System des österr. allgem. Privatrechts“ 1894, Seite 58, bei der Darlegung des Unterschiedes zwischen öffentlichem und Privatrecht: „Darum ist auch das Recht des Staates gegen seine Beamten auf die bestimmte Dienstleistung und das Recht der letzteren auf Bezahlung ein Privatrecht . . . .“ Dann vertritt wieder M. v. Seydel die Ansicht, daß der Staatsdienst durch einen Vertrag begründet wird, aber nicht nach freiem, beiderseitigem Belieben, sondern durch Rechtsvorschrift des öffentlichen Rechtes. Der Staat und der einzelne stehen sich nicht als gleichberechtigt gegenüber und doch entsteht das Verhältnis erst durch die beiderseitige Willenserklärung. Wenn der Staat zu einer Privatperson in ein Rechtsverhältnis tritt, das sich etwa in einem Mietvertrage objektiviert, dann ist dasselbe ein privatrechtliches und wenn derselbe zu einer ähnlichen Privatperson in ein ähnliches Rechtsverhältnis tritt, durch welches das sogenannte Staatsdienstverhältnis entsteht, dann soll das wenigstens nach einzelnen Anschauungen ein öffentlich-rechtliches sein. Die Dienstpragmatik spricht von „Anstellung“, von „Staatsdienstverhältnis“ ohne den Versuch zu machen, diese Begriffe zu definieren. Das Wort „Anstellung“ ist in den systematischen Lehrbüchern der rechtswissenschaftlichen Literatur in Anwendung, aber niemals als Bestandteil wissenschaftlicher, systematischer Nomenklatur, es hat daher auch nur ein verschwommenes, nie ein scharfgeprägtes rechtswissenschaftliches Gesicht. Ich könnte nun noch jene Anschauungen anführen, die dieses Verhältnis als Mandat, als Precarium usw. auffassen, um zu zeigen, wie schwankend der wissenschaftliche Boden dieses Verhältnisses ist, aber ich glaube das Vorstehende genügt für den Beweis, daß merkwürdigerweise gerade hier, auf einem die Volkswohlfahrt so scharf beeinflußenden Gebiete, die sonst so unerbittlich scharf logisch urteilende Rechtswissenschaft offenbar nicht weiß, was sie will. Mag nun die eine oder die andere Auffassung die richtige sein, sicher ist, daß diese Betonung des öffentlich-rechtlichen Charakters des Staatsdienstverhältnisses eher dem Geiste des Herrschafts- und Polizei- als dem des Volkswohlfahrts-Staates entspricht, ebenso wie die bei der wissenschaftlichen Behandlung dieses Rechtsverhältnisses nahe-

zu ausschließliche Betonung des abstrakten Staats-, auch des Monarchen-, niemals des Volks-Begriffes und doch ist der Wesens- und Hauptinhalt des Staates das Volk und der Staats- oder auch „Allerhöchste“ Dienst kann in letzter Linie doch nur ein Volksdienst sein, wie ja auch die Gegenleistung für diesen Dienst, der Gehalt nur aus der Tasche des Volkes fließen kann. Dieses Bestreben, auf diesem Gebiete, den Wesensinhalt des Staates, den Begriff des lebendigen Volkes, des eigentlichen Trägers aller Macht und Hoheitsrechte auszuschließen, steht in vollem Gegensatz zum Geiste unserer Zeit, zur heutigen Kulturstufe, zum unleugbar bestehenden Umwandlungsvorgang vom Individualismus zum Sozialismus. Die befremdende Erscheinung, daß die Staats- und Rechtswissenschaften, die die Wichtigkeit des Rechtes für das Staatsleben überall an erste Stelle stellen und sich bemühen, alle menschlichen Verhältnisse in klare Rechtsgrenzen zu bannen, hier, bei der Feststellung des rechlichen Charakters des Staatsdienstverhältnisses so plötzlich in ein eigentümliches Schwanken geraten, ist sofort erklärlich, wenn man bedenkt, daß sich der heutige moderne Volkswohlfahrtsstaat aus dem Herrschafts- und Polizeistaat heraus entwickelt hat, in welch letzterem es dem Staatsbeamtentum nie zweifelhaft war, daß dasselbe dem Volke und namentlich den unteren Millionen gegenüber nur der Herr sein könne, obschon eine kurze Überlegung die Tatsache feststellen mußte, daß dieses Beamtentum von diesem völlig mißachteten Volke besoldet, am Leben erhalten wird und die Annahme, daß der Besoldete der Herr des Besoldenden sei, als einfache Umkehrung der gesunden Vernunft hätte erscheinen müssen. Die traditionelle, Jahrtausende andauernde Mißhandlung und Unterdrückung dieser unteren Millionen hat im Polizeistaate die Ansicht gezeitigt, daß diese wertlosen Millionen es wohl als Gnade empfinden müßten, wenn sich das Staatsbeamtentum herabläßt, für die Besorgung der Staatsgeschäfte die von diesen unteren Millionen im Schweiße erarbeiteten Werte zu empfangen. Das Resultat dieser Anschauung war, daß als Dienstgeber immer nur der abstrakte Staat und dessen Vertreter, der Monarch, niemals das hinter diesem stehende, den Staat eigentlich bildende Volk aufgefaßt und genannt wurde. Diese Auffassung kann aber doch heute unmöglich aufrecht erhalten werden. Der Geist der Zeit fordert eine lebensvolle, warmherzige Auffassung des Staatsbegriffes und Lebens, der in die Zukunft schauende weite Blick fordert, daß sich das Staats- als Volksbeamtentum fühle, daß dieses Volksbeamtentum zur lebendigen Überzeugung gelange, daß es seine erste und wichtigste Pflicht ist, die geistige und materielle Wohlfahrt des Volkes und jedes einzelnen Volksgliedes zu fördern, daß es diesem Volke und namentlich den unteren Millionen gegenüber nicht der Herr sondern nur der Diener sein könne und dieser Dienerschaft braucht sich das Volksbeamtentum durchaus nicht zu schämen, da die Kulturgeschichte nachzuweisen vermag, daß der überwiegend größte Teil aller Kulturwerte nicht den oberen Zehntausend, sondern den unteren Millionen zu danken ist, daß hier diejenigen Energiemassen gären und zu denjenigen Potenzen sich kristallisieren, die die lebendige Tätigkeit des Volkes und damit die Erreichung des allgemeinsten Zweckes des Staates, die Volkswohlfahrt und so den lebensvollen Bestand des Staates ermöglichen.

Und ebenso verschwommen und nebelhaft ist das Rechtsverhältnis des Staatsbeamten zum einzelnen Staatsbürger, das in keinem Lehrbuche des Staats- und Verwaltungsrechtes klargelegt erscheint, wobei ja als selbstverständlich vorauszusetzen ist, daß dieses Verhältnis nie ein rein persönliches sein kann, da ja der Staatsbeamte in diesem Verhältnisse immer nur die Behörde vertritt. Der Staatsbeamte ist aber doch auch ein Mensch, ein mit Willen begabtes, mit Fehlern behaftetes Individuum, das die ihm übertragenen Leistungen in der verschiedensten Weise aufzufassen und daher auch die in seine Hand gelegte Macht dem einzelnen Staatsbürger gegenüber so zu handhaben vermag, wie es dem richtigen Ausgleich zwischen Einzel- und Gesamtwillen nicht entspricht. Der Staatsbeamte ist zweifellos ein Diener des Volkes, ob daraus auf ein dienendes Verhältnis desselben zum einzelnen Volksgliede geschlossen werden kann, hat die Rechtswissenschaft nirgends klargelegt, die Verwaltungspraxis hat dieses Verhältnis, wie ich aus eigener Erfahrung weiß und wie dies dem Polizeistaate entspricht, in zahllosen Fällen geradezu umgekehrt, d. h. das einzelne Volksglied nicht rechtlich, aber faktisch als Diener der Behörde und des einzelnen Staatsbeamten behandelt. Daß dies der Volkswohlfahrt nicht entsprechen kann, da das Volk aus einzelnen Gliedern besteht, braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden. Würden alle Staatsbeamten im Verkehr mit den einzelnen Volksgliedern diese annähernd wie ihre Diener behandeln, dann würde ja schließlich das ganze Volk zum Diener des Staatsbeamten, ein Diener also, der seinen eigenen Herrn besoldet.

Das Verwaltungsrecht kennt „subjektive öffentliche Rechte der Glieder des Staates“ und leitet aus diesen Rechten materiell rechtliche Befugnisse ab, „von den zuständigen Organen der vollziehenden Gewalt eine gewisse Leistung (Tun oder Unterlassen) zu verlangen“. Das bezieht sich aber stets auf ganz bestimmte Rechte, der allgemeine Verkehr wird dadurch in keiner Weise berührt. Gesteht nun das Verwaltungsrecht dem einzelnen Staatsbürger gegenüber der Behörde Befugnisse zu, die derselbe hat oder zu haben meint, dann entsteht doch zwischen beiden das Verhältnis von Recht und Pflicht und dann steht es doch eigentlich nicht mehr im Belieben der Vertreter der vollziehenden Gewalt, der Bevölkerung gegenüber „Freundlichkeit und Hilfsbeflissenheit“ zu üben, ihr als „ernste, wohlmeinende Freunde“ gegenüberzutreten, wie dies in den Beratungsresultaten der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform gefordert wird, sondern dieses Verhalten ist den Staatsbeamten als Pflicht aufzutragen und den einzelnen Staatsbürgern die Befugnis, dieses Verhalten zu fordern, als Recht zuzusprechen. Es ist bezeichnend, daß das „Recht auf Gehör“ zum erstenmal in einer Verordnung des Unterrichtsministeriums ausgesprochen wurde, desjenigen Ministeriums, das seinem Wesen nach immer zuerst vom Geist der Zeit und des kulturellen Fortschrittes angehaucht zu werden pflegt. Die Dienstpragmatik aus allerneuester Zeit enthält keine Spur dieses Geistes. Das Hervorheben und Festlegen dieses Verhältnisses von Recht und Pflicht ist um so wichtiger, als die jungen, unmittelbar aus ihren Hochschulstudien ins Amt tretenden, unerfahrenen Staatsbeamten sehr leicht der Überzeugung verfallen, daß der einzelne Staatsbürger ihnen gegenüber ein minderwertiger, auf ihre Gnade angewiesener Faktor sei.

Wenn die oben festgestellte Definition des Staatsbegriffes richtig, der allgemeinste Zweck des Staatslebens die Volkswohlfahrt ist, und dieser Zweck in tunlichst höchster Vollkommenheit erreicht werden soll, dann muß durch das als positives Recht bezeichnete Hilfsmittel das Verhältnis des Staates, Volkes und des einzelnen Volksgliedes zu den Trägern des Gesamt-, des Volkswillens in eine klare, theoretische Rechtsform gebracht und wenn dies, wie es scheint, nicht durchführbar, diesen Trägern durch Verwaltungsmaßregeln zu klarem Bewußtsein gebracht werden, daß sie Diener des hoch über ihnen stehenden, den Staat bildenden Volkes, und zwar nicht nur der oberen Zehntausende, sondern der den Volkskörper eigentlich bildenden, sogenannten unteren Millionen sind, daß ihre Hauptaufgabe darin besteht, in diesem, vom Volke besoldeten Dienst den tunlichst gerechtesten Ausgleich zwischen Gesamt- und Einzelwohlfahrt zu finden und dabei in jedem einzelnen Volksgliede einen Bestandteil dieses Volkes zu sehen und daher Freundlichkeit, Hilfsbeflissenheit und ernste, wohlmeinende Freundschaft im Verkehre mit den einzelnen Volksgliedern als klare, nicht nur kühlrechtlich, sondern warmherzig aufgefaßte, aber auch verwaltungshoheitlich angeordnete Pflicht zu empfinden, deren strenge Ausübung zu fordern jedes einzelne Volksglied das volle, verwaltungshoheitlich zugestandene Recht hat.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Die religiösen Übungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Religionsunterrichtes. Begriff der Gewissensfreiheit. [1]

Das k. k. Reichsgericht hat über die von Gustav S., Geschäftsvertreter in Königl. Weinberge, durch den Advokaten Dr. Theodor Bartošek sub praes. 13. März 1915, Z. 93/R.-G., eingebrachten Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit, nach der am 1. Juli 1915 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

[1] Man vergleiche die Reichsgerichts-Entscheidungen in Nr. 28, S. 112, und in Nr. 32, S. 129, des laufenden Jahrganges der Zeitschrift.

Durch den Erlaß des k. k. Landesschulrates in Prag vom 27. Juli 1914, Z. I — 1101/10, L.-Sch.-R. Z. 43.726, sowie auch durch das demselben vorausgegangene Straferkenntnis des k. k. Bezirksschulrates in Königl. Weinberge vom 28. Mai 1914, Z. 1179, hat eine Verletzung des in Art. 14, Absatz 1, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten staatsbürgerlichen Grundrechtes nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe: Mit dem Straferkenntnisse des k. k. Bezirksschulrates in Königl. Weinberge vom 28. Mai 1914, Z. 1179, wurde der Beschwerdeführer, nachdem eine diesfalls an ihn vorausgegangene Mahnung fruchtlos geblieben war — wegen Nichtzulassung seines am 29. Mai 1903 geborenen, der römisch-katholischen Kirche angehörigen Sohnes Gustav, Schülers der 5. Klasse der Knabenvolksschule in Königl. Weinberge zur Teilnahme an den Religionsübungen — zu einer Geldstrafe im Betrage von 2 Kronen, eventuell zu einer sechsstündigen Einschließung verurteilt.

Dem dagegen eingebrachten Rekurse hat der k. k. Landesschulrat in Prag mit dem Erlasse vom 27. Juli 1914, $\frac{\text{Z. I — 1101/10,}}{\text{L.-S.-R. 43.726}}$ keine Folge gegeben in der Erwägung, daß die gehörig kundgemachten religiösen Übungen im Grunde der §§ 1, 3, 5 und 20 des R.-V.-Sch.-G., sowie des § 63 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung einen integrierenden Bestandteil des obligaten Religionsunterrichtes in der öffentlichen Volksschule bilden, und die Vernachlässigung der bezüglichen Verpflichtung als Versäumnis des obligaten Schulbesuches im Sinne des § 27 des Gesetzes vom 8. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 54 und § 25 des Gesetzes vom 19. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 22 strafbar erscheint.

Der Beschwerdeführer erblickt nun hierin eine Verletzung seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit, weil er als konfessionslos gezwungen wird, sein Kind zu den Religionsübungen des römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses zu verhalten, und weil nach seinem Dafürhalten in den Schulgesetzen zwischen Religionsübungen und Religionsunterricht unterschieden wird, und die religiösen Übungen nicht einen integrierenden Bestandteil des Religionsunterrichtes bilden. Für die Anwendung des Schulzwanges gegen den Vater wegen Nichtteilnahme des Kindes an den religiösen Übungen fehle daher jede gesetzliche Grundlage.

Das Reichsgericht vermochte die Beschwerde nicht als begründet erachten.

Von dem Vater selbst wird ja weder die Teilnahme an einer religiösen Übung verlangt, noch will auch auf seinen Glauben irgend ein Einfluß geübt werden. Die Schulbehörden sind aber berechtigt, ihn auf Grund bestehender Gesetze eventuell durch Strafen zu verhalten, sein schulpflichtiges Kind an den vorgeschriebenen Religionsübungen jener Konfession teilnehmen zu lassen, welcher das Kind angehört.

Der Beschwerdeführer ist im Irrtum, wenn er behauptet, daß in den Schulgesetzen ausdrücklich zwischen Religionsunterricht und Religionsübungen unterschieden werde, und daß für einen Zwang gegen den Vater zur Teilnahme des Kindes an den religiösen Übungen jedwede gesetzliche Grundlage fehlt; denn beim Zusammenhalte aller einschlägigen gesetzlichen Anordnungen, die nach den zulässigen Interpretationsregeln (§ 6—8 des a. b. G.-B.) zur Auslegung des wahren Willens des Gesetzgebers in ihrer Gesamtheit herangezogen werden müssen, ergibt sich, daß die Gesetze zwischen Religionsunterricht und Religionsübungen keine grundsätzliche Unterscheidung aufstellen, und daß daher alle Rechtsgrundsätze, die für einen dieser Rechtsbegriffe gelten, auch für den anderen gelten müssen.

In unserer gesamten Gesetzgebung werden überall, wo die Begriffe „Religion“ und „Religionsunterricht“ vorkommen, die in der Schulgesetzgebung promiscue zur Bezeichnung ein und desselben Lehrgegenstandes gebraucht werden, auch die religiösen Übungen darunter mitverstanden.

So kann vor allem kein Zweifel obwalten, daß sich die Anordnung im Art. XVII, Absatz 4, des St.-G.-G., wonach für den Religionsunterricht in den Schulen von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen ist, auch auf die religiösen Übungen bezieht, ebenso wie die Bestimmung im § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen wurden, nach welcher die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen wird, wo also der Religionsübungen ausdrücklich Erwähnung geschieht; denn durch diese grundlegenden Anordnungen sollte das den Kirchen und Religionsgesellschaften übertragene Korollar von Recht und Pflicht einheitlich und gleichartig geregelt werden und es beinhaltet die Bestimmung des letzt bezogenen Gesetzes über die Religionsübungen keinerlei Abänderung oder Ergänzung des Staatsgrundgesetzes.

Auch dem Reichsvolksschulgesetze ist jede grundsätzliche Unterscheidung zwischen dem Religionsunterrichte und den religiösen Übungen fremd. Indem es im § 1 der Volksschule allgemein die Aufgabe stellt, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, ihre Geisteskräfte zu entwickeln und sie mit den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten, führt es dann im § 3 unter den Lehrgegenständen der Volksschule an erster Stelle die Religion an und erwähnt erst im § 5, der sich mit diesem Lehrgegenstand eingehender beschäftigt, nach Wiederholung des im Art. XVII, Absatz 4, des St.-G.-G., bezw. im § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr 48, aufgestellten Grundsatzes, im fünften Absatz neben dem Religionsunterrichte ausdrücklich die religiösen Übungen, während es im ersten Absatz des § 5 nur vom Religionsunterricht und nicht von den Religionsübungen spricht, obzwar doch das R.-V.-G. schon nach dem Wortlaute des § 1 das Recht der Kirchen und Religionsgesellschaften keineswegs einschränken wollte. Es müssen daher unter dem Begriffe „Religionsunterricht“ an dieser Stelle sowie überall, wo sonst von Religion die Rede ist, darunter auch die religiösen Übungen verstanden werden und ist es zweifellos, daß die Anführung der religiösen Übungen im fünften Absatz des § 5 nur zu dem Zwecke erfolgte, um das Recht der Kirchen und Religionsgesellschaften zur Pflege der religiösen Übungen in der Schule als Bestandteil des Religionsunterrichtes außer Zweifel zu stellen.

Das Wesen der religiösen Übungen, deren Regelung zu der inneren Angelegenheit der Kirchen und Religionsgesellschaften gehört, konnte eben im Gesetze wegen des den Kirchen und Religionsgesellschaften staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechtes nicht näher bestimmt werden und wurde hinsichtlich des Lehrgegenstandes „Religion“ der staatlichen Unterrichtsverwaltung neben dem obersten Aufsichtsrechte lediglich das Recht vorbehalten, die dem Religionsunterrichte zuzuweisende Anzahl von Stunden festzusetzen und bei den Verfügungen der Kirchenbehörde über den Religionsunterricht und die religiösen Übungen zu prüfen, ob sie mit der allgemeinen Schulordnung vereinbar sind.

Hiebei ist noch besonders zu erwägen, daß beim Lehrgegenstande „Religion“ ebenso wie bei allen übrigen Lehrgegenständen der Volksschule, in denen Unterricht und Übung nebeneinander vorkommen, sowohl der Unterricht, als auch die Übung in erster Reihe der der Volksschule im § 1 gestellten Aufgabe zu dienen haben. Die Unterweisung in den notwendigsten Kenntnissen und die Erziehung fließen eben in der Volksschule mit Rücksicht auf ihre oberste Aufgabe in eines zusammen, keine der Einrichtungen der Volksschule ist nur für die Erziehung, keine nur für den Unterricht allein bestimmt und es kann daher aus dem Umstande, daß die Betätigung religiöser Gesinnung — religiöse Übung — sich beim Schulkinde gleichzeitig als Erziehungsmittel darstellt, nicht etwa abgeleitet werden, daß diese Einrichtung in der Volksschule nicht auch dem Unterrichte dienen würde, und daß deshalb für die religiösen Übungen nach dem Gesetze andere Grundsätze zu gelten hätten, als bezüglich aller anderen, demselben Zweck dienenden Maßregeln und Einrichtungen und insbesondere bezüglich des Unterrichtes selbst.

Aus allen diesen Darlegungen folgt aber für die Auslegung der übrigen Bestimmungen des R.-V.-G., daß wenn der § 20 des R.-V.-G. bestimmt, die Eltern dürfen ihre Kinder nicht ohne den Unterricht lassen, der für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist, darunter auch die religiösen Übungen zu subsumieren sind, weil das Wort „Unterricht“ nach dem Aufbau des Gesetzes nicht nur die Kenntnisse in den im § 3 des R.-V.-G. vorgezeichneten Lehrgegenstände, sondern alles umfaßt, was zur Erreichung der der Volksschule

gestellten Aufgabe des sittlich-religiösen Erziehungszweckes notwendig ist, folglich auch die religiösen Übungen.

Hieraus folgt ferner, daß wenn im § 24 des R.-V.-G., bezw. in dem darauf aufgebauten § 63 der Sch.- u. U.-O. den Eltern die Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder auferlegt und die Anwendung von Zwangsmitteln zur Erfüllung dieser Pflicht angedroht wird, unter den Begriff „Schulbesuch" nicht nur der Besuch der lehrplanmäßigen Unterrichtsstunden, sondern der Besuch aller seitens der Schule zur Erreichung ihres Zieles getroffenen Einrichtungen, somit auch der religiösen Übungen zu verstehen ist. Die religiösen Übungen sind daher an der Volksschule Gegenstand der Schulpflicht und die Teilnahme der Kinder kann auch gegenüber den Eltern mit den gesetzlich als zuläßig erkannten Strafmitteln erzwungen werden.

Bei der Anwendung dieses nach § 24 des R.-V.-G., bezw. nach den einschlägigen zur Durchführung erlassenen Landesgesetzen zulässigen Zwanges gegen die Eltern handelt es sich nicht um die Erzwingung einer kirchlichen Handlung entgegen dem Art. XIV, Absatz 3 des St.-G.-G., sondern um die Erzwingung der den Eltern gesetzlich (§ 139 des a. b. G.-B., § 20 des R.-V.-G.) obliegenden Erziehungspflicht, welche soweit sie sich auf Grund der Schulgesetze zu betätigen hat, durch administrativ-rechtlichen Zwang gewährleistet wird und auf diesem Wege allenfalls gegen den widerstrebenden Willen der Eltern durchzusetzen ist.

Wenn aber aus dem Gesetze abgeleitet werden muß, daß die religiösen Übungen einen integrierenden Bestandteil des Religionsunterrichtes bilden, und daß für sie dasselbe gilt, wie für den Religionsunterricht, so kann in dem Zwange zu ihrer Durchsetzung auch dann keine Verletzung der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit gelegen sein, wenn der Vater, wie im vorliegenden Falle, konfessionslos ist, das Kind aber dem römisch-katholischen Glauben angehört.

Der Begriff der Gewissensfreiheit wird im Gesetze überhaupt nicht als selbständiger Begriff neben der Glaubensfreiheit aufgestellt und wird auch als solcher nicht geschützt; nach der geschichtlichen Entwicklung dieser Rechtsbegriffe schwebte vielmehr der Gesetzgebung stets nur der Schutz des religiösen Gewissens, also der Glaubens- und Gewissensfreiheit vor. Es wäre auch mit der Staatsordnung ganz und gar unvereinbar, durch gesetzlichen Schutz jedweden Gewissens (persönlicher Überzeugung), jedem die Möglichkeit zu bieten, sich nach Belieben außerhalb der Gesetze zu stellen.

Da die Gesetzgebung den Eltern die Erziehungspflicht gegenüber ihren Kindern auferlegt, so kann in der Erzwingung dieser gesetzlichen Pflicht eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Eltern nicht gelegen sein.

Es mußte sonach wie oben erkannt werden.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 1. Juli 1915, Z. 350.)

Literatur.

Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung. Zugleich ein System der Ungiltigkeitsgründe von Polizeiverordnungen und -Verfügungen. Eine staats- und verwaltungsrechtliche Untersuchung von Dr. Walter Jellinek, Regierungsassessor und Privatdozent an der Universität Leipzig. Tübingen 1913. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Groß8. 375 S. Preis broschiert 12 M., gebunden 15 M.

Das Thema über das Verhältnis der Staatsorgane zum gesetzgeberischen Willen und über die Freiheit dieser Organe von jenem Willen hat in der Literatur oft Besprechung erfahren. Der Herr Verfasser bezweckt mit der vorliegenden Schrift das Problem in systematischer Form darzustellen und zeigt zuvörderst, was das freie Ermessen nicht ist. Den Ausgangspunkt der Betrachtungen bildet die Lehre vom Gesetze, weil ja die Frage über die Freiheit vom Gesetze beantwortet werden soll (Kap. I). Es wird dann erwogen, in welchem Sinne man von Freiheit der Organe bei der Gesetzesanwendung sprechen darf. Der Gesetzesanwendung ist das Kapitel II gewidmet. Das letzte (III.) Kapitel wendet die gefundenen Sätze mit Rücksicht auf die Verwechslungsmöglichkeiten von Gesetzesanwendung und freiem Ermessen auf dem Gebiete der Polizeiverordnungen und -Verfügungen an.

Die Lehre vom freien Ermessen hat, wie der Herr Verfasser mit Recht hervorhebt, nicht nur theoretischen Wert, ihr wohnt auch eine hohe praktische Bedeutung inne, da die Nachprüfung der Gerichte und Verwaltungsgerichte nur nach der rechtlichen Seite des Einzelfalles in Betracht kommen kann.

Nach äußerst geistreichen Auseinandersetzungen gelangt der Herr Verfasser zu dem vorläufigen Ergebnisse (S. 37), daß freies Ermessen Freiheit der Begriffsbildung seitens des Staatsorganes ist, daß nur der unbestimmte Begriff mehrere Abgrenzungen zuläßt, daß daher im unbestimmten Begriff das Merkmal des freien Ermessens liege. Aber nicht jedesmal, wenn sich das Gesetz eines unbestimmten Begriffes bediene, sei eine Ermächtigung nach freiem Ermessen enthalten; sondern jedes Handeln des Staatsorganes nach freiem Ermessen lasse sich auf einen gesetzlichen Befehl mit unbestimmtem Begriff zurückführen. Freies Ermessen sei daher die vom Recht mit Maßgeblichkeit ausgestattete, fehlerfrei zustande gekommene, individuelle Abgrenzung eines unbestimmten Begriffes (37). Das freie Ermessen könne nicht in Betracht kommen, wo ein objektiver Maßstab möglich ist (68). Die kritische Wertung sei das natürliche Gebiet für individuelle Ansichten und Meinungen (70). Autor zeigt, daß die Ermessensfrage gleichbedeutend ist mit der Frage der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit (89). Es mache nicht die Abgrenzung des unbestimmten Begriffes schlechthin den Typus des freien Ermessens aus, sondern in letzter Linie die Abgrenzung der Begriffe „gut" und „schlecht". Um das praktisch innerlich Wertvolle handle es sich, um einen praktischen Wertbegriff, also schließlich immer um den inneren Wert oder Unwert eines Stückes Außenwelt. Freies Ermessen sei daher die vom Rechte mit Maßgeblichkeit ausgestattete, fehlerfrei zustande gekommene individuelle Anschauung über den inneren Wert oder Unwert einer Verwirklichung (89). Der Herr Verfasser übermittelt die Lehre vom Rechtssatz und seines Verhältnisses zum freien Ermessen, um so die anschauliche Grundlage für das Problem des letzteren zu erlangen und zeigt, daß das Wesen des freien Ermessens sich nur durch genaue Ermittlung seines Gegenteils herausschälen ließ. Er zeigt auch, wo freies Ermessen tatsächlich vorkommt und wo es vorkommen kann. Das letzte Kapitel bildet, wie erwähnt, den Probierstein der gewonnenen Erkenntnis bei praktischer Anwendung des Problems in Hinsicht der Überprüfbarkeit der Polizeiverordnungen und Polizeiverfügungen.

Das vorliegende Werk, welches eine überreiche Gedankenfülle zu übermitteln geeignet ist und die Vertrautheit des Herrn Verfassers mit der ganz bedeutenden einschlägigen Literatur offenbart, wird gewiß zur Aufhellung des noch nicht ganz geklärten Problems beitragen. Allerdings wird man den Ansichten des Herrn Verfassers nicht immer beizustimmen vermögen. Unter anderem scheint mir der Autor der „Wirklichkeit" als rechtssatzerheblicher Tatsache zuweilen — so im Verfassungsrechte — zu große Bedeutung beizumessen. Kronegger.

Personalien.

Se. Majestät haben genehmigt, daß dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich bulgarischen Hofe Dr. Adam Grafen Tarnowski von Tarnow die besondere Allerhöchste Anerkennung für seine ausgezeichnete und hervorragend ersprießliche Tätigkeit bekanntgegeben werde.

Erledigungen.

Forstbeamten-, Förster- und Forstgehilfenstellen im okkupierten Gebiete Polens. Gesuche im Dienstwege an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin bis Ende Dezember l. J. (Wiener Zeitung Nr. 254 vom 3. November 1915). — Sparkassebeamtenstelle in Korneuburg, Niederösterreich. Gesuche bis 15. Dezember l. J. (Wiener Zeitung Nr. 258 vom 7. November 1915).

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 76 bis 80 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 2. Dezember 1915. — XLVIII. Jahrgang Nr. 49.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inhalt:

Die Beratungsergebnisse der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform.

Eine kritische Studie.

(Fortsetzung.)

Wenn wir nun den Versuch wagen wollen, auf Grund des Vorstehenden und namentlich der oben festgestellten Staatsdefinition einen und wohl den wichtigsten Teil der Beratungsresultate der Komission zur Förderung der Verwaltungsreform kritisch zu besprechen, so muß vor allem gesagt werden, daß es sich um den Entwurf einer Verordnung, nicht eines Gesetzes handelt, durch welche Verordnung eine neue Geschäftsordnung der k. k. Bezirkshauptmannschaften und die Grundsätze des (Verwaltungs-)Verfahrens vor den politischen Behörden festgelegt werden soll, wobei sich die Kommission bezüglich des Verfahrens in Rechtssachen der durch den Artikel 11 des Staats-Grund-Gesetzes festgesetzten Grenzen selbstverständlich vollkommen bewußt bleibt.

Dem Entwurfe sind vom Referenten E. Freiherrn von Schwartzenau verfaßte „Erläuterungen" beigegeben, die bei einer kritischen Besprechung in erster Linie zu beachten sind, da sich in denselben der im Entwurfe waltende Geist am klarsten wiederspiegelt und da muß vor allem zugestanden werden, daß diese Erläuterungen der großzügigen Auffassung und Anschauung nicht entbehren und den Beweis erbringen, daß die Kommission als ihre Hauptaufgabe die Verlebendigung der seit etwa 60 Jahren nahezu stillstehenden Entwicklung der staatlichen Verwaltungstätigkeit erkannt, daß sie mit ihren Vorschlägen „den politischen Behörden neues, inneres Leben einzuflößen" hat. Diese Erläuterungen gestehen gleich auf Seite 1 zu, daß „unsere innere Verwaltung, ihre Maximen und Einrichtungen, die Grundsätze ihres Verfahrens, vor allem aber die Ziele, auf die ihre Tätigkeit gerichtet ist, heute noch vielfach in ein Dunkel gehüllt" sind; es wird ferner zugestanden, daß Anzeichen dafür vorhanden sind, daß den Behörden das Bewußtsein ihrer Aufgaben und Pflichten bereits abhanden zu kommen droht; daß in der Entwicklung der inneren Organisation der Behörden ein mehr als 50jähriger Stillstand eingetreten, daß demzufolge die Organe dieser Behörden „nicht genügend geschult und nicht an jene absolute Präzision der Tätigkeit gewöhnt sind", die die vorgeschlagene Vereinfachung in der Abwicklung der Geschäfte voraussetzen muß; „daß die heute bestehenden Kanzleieinrichtungen nicht nur mit den Anforderungen einer halbwegs modernen Verwaltung prinzipiell unvereinbar, sondern geradezu geeignet sind, ein rasches, sachgemäßes und promptes Funktionieren des Verwaltungsapparates unmöglich zu machen".

Erweisen schon diese mutig ausgesprochenen Erkenntnisse, die ja allerdings vor nahezu zehn Jahren auch in den „Studien über die Reform der inneren Verwaltung" der Koerber'schen Regierung, in dem bekannten Rundschreiben des Ministerpräsidenten v. Beck, in zahlreichen Zeitungsartikeln, unter andern vom obengenannten Referenten zum Ausdrucke gelangten, daß die Kommission sich des Umfanges und der Bedeutung der ganzen Reformfrage bewußt ist und sich nur, um im Rahmen der Verordnungsgewalt der Regierung zu bleiben, bewußt auf den Entwurf einer Teilreform beschränkt, so ergibt sich auch sonst aus zahlreichen Stellen des Entwurfes und der Erläuterungen, daß in der Kommission die Überzeugung lebendig war, eine wirksame Reform habe vor allem dem Geiste der Zeit Rechnung zu tragen und müsse der Kulturstufe des Volkes angepaßt sein. Gleich der Wortlaut des ersten Absatzes auf Seite 1 der Erläuterungen der als „erste Voraussetzung einer guten Verwaltung" die Forderung stellt, „daß die Verwaltenden die Bevölkerung verstehen" und von dieser verstanden werden müssen, daß nur in der Klarheit über „die Ziele der Verwaltung ebenso wie über die Mittel zu ihrer Erreichung . . . . Regierende und Regierte zu überzeugtem gemeinsamen Streben vereint werden, „der Geist, in letzter Linie auch der Erfolg der Verwaltung bestimmt" wird, erweist den erfreulichen weiten Abstand von dem Geiste und den Prinzipien des Polizeistaates, wenn auch die Erkenntnis, daß die so oft angeführten „öffentlichen, staatlichen Interessen", das „Staatswohl", doch nichts anderes als das Volkswohl und namentlich das Wohl der unteren Millionen sein könne, nicht genug lebendig geworden zu sein scheint.

Eine Verwaltungsreform hat, wie ich glaube, etwa ebenso wie eine Verwaltungstheorie, vor allem die Ziele und Grundsätze der Verwaltungstätigkeit mit weitem Blick zu erfassen, diese Tätigkeit selbst in ihren verschiedenen Richtungen festzustellen und dann erst auf die Mittel zur Durchführung dieser zweckbewußten Tätigkeit, auf die Behörden und deren Organe überzugehen, und das gilt auch für eine Teilreform, da die Ziele und Grundsätze jede einzelne Handlung beherrschen müssen. Nach der ersteren Richtung werden wir durch die Erläuterungen etwas enttäuscht. Gleich im ersten Absatze Seite 1 wird hervorgehoben, daß viel von dem Geiste abhängt, in dem die Verwaltung geführt wird, daß über die Ziele der Verwaltung Klarheit herrschen müsse, im 6. Absatze, Seite 1 aber erklären diese Erläuterungen, daß eine Teilreform, die hier beabsichtigt sei, die großen Probleme des Staates, die Frage nach den Zielen der Verwaltung als bereits gelöst

voraussetzen darf, trotzdem knapp vorher zugestanden wurde, daß diese Ziele „auch heute noch vielfach in ein Dunkel gehüllt sind“ und nun gehen diese Erläuterungen sofort auf die Mittel, hier die Behörden, deren Definition und Aufgaben über, und die Verwaltungstätigkeit selbst wird nur bei der Besprechung dieser Mittel und zwar nur in einer Hauptrichtung, in der initiatorischen, kurz erwähnt, hervorgehoben, aber ihrem Wesen nach nicht besprochen, trotzdem im Verlaufe der Erörterungen mehrere Stellen darauf hindeuten, daß die Reformkommission die bisherige einseitige Auffassung der Verwaltungstätigkeit als bloße Rechtsprechung nicht teilt und auf Seite 2 und 3 die Gründe anführt, „die beigetragen, daß der eigentlichen Verwaltungstätigkeit von den Behörden relativ geringe Beachtung geschenkt wird“, daß „die Behörden ihre Aufmerksamkeit immer mehr auf die Rechtsprechung“ konzentrierten, „während die Verwaltung, das heißt die planmäßige Verwirklichung der staatlichen und der öffentlichen Interessen, die heute leider einer einheitlichen, durch die Rücksichten des Staatswohles geleiteten Kontrolle entbehrt, allmählich in den Hintergrund trat“. Die Kommission tadelt das in letzterer Zeit in „bedenklichem Maße“ sich mehrende Zurückweisen von Aufsichtsbeschwerden und überhaupt Rekursen, „die sich nur auf faktische Interessen (nicht Rechtsinteressen) stützen, wegen Mangels der Rekurslegitimation“ durch die politischen Behörden, die dadurch „die Begriffe der Verwaltung und Verwaltungs-Rechtsprechung verwechseln und ihre Aufgabe gründlich verkennen“. „Die Verwaltungs-Rechtsprechung hat ganz andere Aufgaben als die Verwaltung.“ Sinngemäß aufgefaßt soll das wohl so viel heißen: die Verwaltungs-Rechtsprechung, die ja unzweifelhaft einen Teil der Verwaltung bildet und in diesem letzteren Begriffe schon enthalten ist, sei nur eine Richtung der Verwaltungstätigkeit neben anderen, die eigentliche Verwaltungstätigkeit bildenden Richtungen, die die Kommission so hoch wertet, daß sie von den politischen Behörden verlangt, daß „die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses diesen Behörden grundsätzlich ohne Rücksicht auf die eigene Kompetenz zur Pflicht gemacht wird und sie angewiesen werden, sich wegen deren Durchsetzung aus eigener Initiative an die kompetenten Behörden zu wenden“.

Diese und noch andere Aussprüche erweisen zweifellos, daß die Kommission die bisherige, rein juristische Auffassung der Verwaltung, als bestände dieselbe nur aus Rechtsprechung, als falsch erkannt und sich dessen klar bewußt wurde, daß ein Staatsleben ebenso wie etwa irgend ein Vereins-, besser noch ein Familienleben die verschiedensten geistigen, physischen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen, Bedürfnisse aufweist und daß in diesem Leben die eines Ausgleiches, einer Rechtsprechung bedürftigen Interessenkämpfe nur eine Richtung und gewiß nicht die wichtigste darstellen. Eine Staatsverwaltung nur vom Standpunkte der Rechtsprechung auffassen ist annähernd so, als würde man die Verwaltung eines Familienlebens nur vom Standpunkte der etwa notwendigen Prozeßführung, der etwa eintretenden Interessengegensätze mit anderen Subjekten und Familien auffassen. Die Staatsverwaltung hat die hohe Aufgabe durch die Wahrnehmung, Förderung und Steigerung der Unsumme von geistigen, physischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung das Volkswohl auf den tunlichst höchsten Grad der Vollkommenheit zu bringen und nebenbei die sich immer wieder ergebenden Interessengegensätze gerecht auszugleichen. Die von der Kommission erkannte und gerügte Tatsache dieser einseitig juristischen Auffassung der Verwaltung hat dem Volkswohl zweifellos die ungeheuerlichsten Schäden verursacht, schwere Wunden geschlagen, sie ist zum mindesten die Hauptursache des von den größten Denkern und Praktikern gerügten hohen Grades ungleicher Güterverteilung in den modernen Staaten.

Trotz dieser klaren Erkenntnis und der unzweideutigen Feststellung des Unterschiedes der großen Hauptaufgaben der Verwaltung und der Verwaltungs-Rechtsprechung hat es die Kommission leider unterlassen, sich mit diesen Hauptaufgaben der Verwaltung eingehender zu befassen, während sie doch in den Grundsätzen zum Verwaltungs-Verfahren, der Verwaltungs-Rechtsprechung große Aufmerksamkeit geschenkt, der Theorie des „Ermessens“, des „Ermittlungsverfahrens“, der Erledigungstheorie breiten Raum gewährt, scharfsinnige Besprechungen gewidmet und auf Seite 11 der Erläuterungen festgestellt hat, daß „das Schwergewicht der gesamten, hier beantragten Reform demnach in der Regelung des Verfahrens gelegen“ sei.[1] Man sieht ganz deutlich, die Kommission, die zum größten Teil, in ihren maßgebenden Mitgliedern ausschließlich aus Juristen besteht, erkennt zwar ganz klar die Wichtigkeit der neben der Verwaltungs-Rechtsprechung liegenden Hauptaufgabe der Verwaltung, das juristische Denken beherrscht trotzdem und unter diesen Umständen selbstverständlich, den Geist dieser Verwaltungsreform. Von den zahlreichen Richtungen und Aufgaben der eigentlichen, außerhalb der Rechtsprechung liegenden Verwaltungstätigkeiten erwähnen die Erläuterungen nur eine, die Initiative, die sie mehrmals scharf hervorheben und dadurch zeigen, daß sie vom Geist der Zeit berührt sind, die Forderungen der heutigen Kulturstufe anerkennen, aber diese allerdings wichtigste Tätigkeitsrichtung wird eben nur erwähnt, ihr Wesen in keiner Weise beachtet und die Erläuterungen gehen gleich auf Seite 2 zur Behandlung der Mittel der Verwaltung, zur Besprechung der Behörden über und doch steht das Wesen der Initiative in einem bestimmten Verhältnis zur Rechtsprechung.

Wenn wir vorläufig die die Rechtsprechung selbst betreffende Initiative außer Betracht lassen und nur die auf dem großen, allgemeinen Gebiete der Verwaltungstätigkeit zu übende Initiative ins Auge fassen, so ist diese eine Verwaltungstätigkeit, die nahezu den Gegensatz zur Rechtsprechungstätigkeit bildet. Beide sind verschiedene Richtungen der Verwaltungstätigkeit, deren Wesen sich nahezu widerspricht, da die Rechtsprechung einschränkend, die Initiative schrankenlösend zu wirken hat. Die Initiative ist die lebendige Fortentwicklung in die Zukunft, die Rechtsprechung und Nomierung der Stillstand, die feststehende Gegenwart. Jede Verwaltungstätigkeit bezieht sich auf irgend ein Tätigkeitsgebiet des Volkes, dieses aber ist immer in lebendiger Fortentwiklung begriffen, die, durch eine rege, klare, zielbewußte Initiative in hervorragender Weise gefördert, höherer Vollkommenheit zugeführt, durch einseitige, engherzige Normierung und Rechtsprechung ebenso gehemmt, geschädigt, für lange Zeit lahmgelegt werden kann. Selbstverständlich können auch beide ihre Rolle tauschen und eine unsachgemäße, zielunbewußte, zügellose Initiative ebenso ungünstig, als eine verständige, großzügige Normierung und Rechtsprechung günstig wirken, immer aber bleibt die erstere eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste der Haupttätigkeiten, die letztere nur eine Sicherungstätigkeit der Verwaltung. Die Initiative der Staatsverwaltung hat das unmittelbare Hilfsmittel zur Erreichung des Staatszweckes, der Volkswohlfahrt, nämlich die Volkstätigkeit in lebensvoller Entwicklung zu erhalten, den Vollkommenheitsgrad der Volkswohlfahrt ununterbrochen zu steigern; sie ist das Gärungselement, eine unmittelbar eingreifende, drängende Energie dieser Verwaltungstätigkeit; die Normierung und Rechtsprechung nur ein mittelbar wirkendes Hilfsmittel der Sicherung, daß diese wogende, sich nahezu überstürzende Tätigkeit in den bestimmten Grenzen, der Unterordnung des Einzel- unter den Gesamtwillen bleibe, nicht über gewisse Grenzen flute. Die Staatsverwaltungs-Initiative hat selbstverständlich die Pflicht, den eisernen Ring der bestehenden Normen zu beachten, aber ebenso auch die Pflicht, diesen Ring, wenn er eine segensreiche Entwicklung hemmt, zu sprengen und umzuschmieden. Die Initiative, nicht die Rechtsprechung ist die typischeste Regierungstätigkeit, wenn Regieren Voraussehen ist; die Initiative ist aber auch der typischeste Bestandteil des weiten Blickes, der immer in die Zukunft schauend, in die Ferne tastend, in seinem Bestreben, die Volkswohlfahrt der Vollkommenheit immer näher zu bringen, neue Wege in neue Gebiete sucht, wo Rechtsnormen und Rechtsprechen noch gar nicht bestehen, oder wenn alte Normen in dasselbe hineinragen, entfernt oder umgeformt werden müssen, wo also dem freien und freiesten Ermessen der breiteste Raum, die größte Wichtigkeit zufällt.

Dieses freie Ermessen steht daher in unmittelbarer Verbindung mit der Initiative und ist daher wie man glauben sollte, nicht nur auf dem Gebiete des Verwaltungsverfahrens, sondern auch auf dem großen Gebiete der allgemeinen Verwaltungstätigkeit, daher auch der Geschäftsordnung, in deren § 1 und 3 die Initiative direkt erwähnt wird, von großer Bedeutung, wenn man den Begriff des Ermessens

[1] Im allgemeinen Teil der Erläuterungen ist das Wort „Initiative“ etwa viermal erwähnt, ohne irgend eine Erörterung daran zu knüpfen. Den Grundsätzen der Geschäftsordnung sind vier, denjenigen des Verfahrens elf Spalten gewidmet.

ganz allgemein faßt. In der geistreichen, auf Seite 34 bis 38 der Erläuterungen gegebenen Ermessens- und Rechtssachen-Theorie werden wohl vier Kategorien des Ermessens angeführt, von welchen zwei dem Gebiete der eigentlichen Verwaltung, zwei dem Verfahren zugerechnet werden, besprochen wird aber die ganze Ermessensfrage nur innerhalb der Grundsätze des Verfahrens.

Aus dem vorstehend Dargelegten ist deutlich zu ersehen, daß die Kommission zur Förderung der Verwaltungs-Reform die Wichtigkeit und den Umfang des großen, neben der Verwaltungs-Rechtsprechung liegenden Gebietes der Verwaltung klar erkannt hat, daß ihr zum Bewußtsein gekommen ist, daß selbst im Verfahren ein diesem allgemeinen Verwaltungsgebiet verwandtes Gebiet des freien und freiesten Ermessens besteht, daß sie aber, trotzdem sie im ersten Absatze, auf Seite 1 der Erläuterungen den Geist und die Ziele der Verwaltung hervorhebt und diese in Dunkelheit gehüllt erachtet, nahezu nichts über diese letzteren aussagt, aus diesem Gebiete nur die initiatorische Tätigkeit ohne weitere Erörterung hervorhebt, während sie das sich auf alle politischen Behörden beziehende „Verfahren" in seinen juristischen Eigenheiten mit der liebevollsten Sorgfalt behandelt.

Wenn man alles über die Behörden und deren Organe sowie über das Kanzleiwesen, als den Hilfsmitteln zur Verwirklichung der großen Verwaltungsgrundsätze, Gesagte vorläufig ausschaltet, so ergibt sich ein der nahezu rein juristischen Kommission entsprechendes rein jurististisches Resultat, während doch wohl kein vernünftig denkender Mensch leugnen wird, daß in dem von der Kommission zugestandenen, neben der Rechtsprechung bestehenden Verwaltungsgebiete alle Richtungen der Volkstätigkeit enthalten sein müssen, hinsichtlich welcher „die erste Voraussetzung einer guten Verwaltung ist, daß die Verwaltenden die Bevölkerung verstehen, die zweite, daß sie von ihr verstanden werden", was denn doch unbestreitbar nur dann möglich sein wird, wenn die Verwaltung diese Volkstätigkeiten sachverständig beherrscht.

Wäre die Kommission auf das von ihr hervorgehobene Prinzip der Initiative näher eingegangen, dann hätte sie unbedingt auf das ebenso wichtige Prinzip der Sachkenntnis stoßen müssen, denn eine Initiative auf welchem Gebiet der menschlichen Tätigkeiten immer, ist ohne Sachkenntnis einfach undenkbar. Es gibt keine Richtung einer menschlichen leitenden Tätigkeit, die der Sachkenntnis in höherem Grade bedarf, wie gerade die Initiative, die in ihrem phantasiegeschwängerten Wesen nur durch die Sachkenntnis in vernünftigen Bahnen erhalten werden kann und ohne dieser letzteren überhaupt nicht weiß, was sie will und kann. Hier kommen wir auf den Punkt, der klar beweist, daß die erwähnte Kommission, soweit sie auch vom Geiste des Herrschafts- und Polizeistaates entfernt ist, außerordentlich wichtigen Forderungen unserer Zeit verständnislos gegenübersteht.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Krankenkassen dürfen selbst eine Abgabestelle für Arzneimittel bezw. ein Arzneidepot zum Zwecke der Verabreichung von Heilmitteln nach dem Apothekengesetze nur auf Grund einer Bewilligung zum Betriebe einer Anstaltsapotheke halten.

Der Gemeinderat der Stadt J. hat mit dem Bescheide vom 9. Dezember 1912, Z. 22.248/pol., dem Vorstande der Bezirkskrankenkasse der Stadt J. untersagt, die pharm. Spezialität „Tabulae plumbi acetici alumine compositae" mit der Wortmarke „Statim" und verschiedene Verbandstoffe, darunter auch eine 10%ige Jodoformgaze sowie Bruchbänder aus einem im Besitze der Krankenkasse befindlichen Vorrate an die Mitglieder der Kasse abzugeben.

Die k. k. Statthalterei in B. hat mit der Entscheidung vom 13. Jänner 1914, Z. 74.438/13, dem Rekurse des Vorstandes der genannten Kasse hinsichtlich des Ausspruches über die Abgabe der Statimtabletten keine Folge gegeben, weil die Verabreichung derselben als eines pharmazeutischen Präparates gemäß § 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist. Hingegen hat die k. k. Statthalterei das Verbot der Abgabe der Verbandstoffe und Bruchbänder außer Kraft gesetzt, da diese lediglich über Anforderung der Kassenärzte an diese behufs Verwendung zur Behandlung der Kassenmitglieder verabfolgt werden.

Dem Rekurse der Kasse gegen das Verbot der Abgabe von Statimtabletten an die Kassenmitglieder hat das Ministerium des Innern mit der Entscheidung vom 4. März 1914, Z. 1052/S ex 1914, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben und zugleich in teilweiser Abänderung dieser Entscheidung das Verbot auch auf die Abgabe der 10%igen Jodoformgaze erstreckt, da diese von der Pharmakopöe vorgeschriebene pharmazeutische Zubereitung sich gleichfalls als pharmazeutisches Präparat im Sinne des § 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, darstelle.

Anläßlich der hiegegen von der Bezirkskrankenkasse J. eingebrachten Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof diese Entscheidung mit dem Erk. v. 15. Jänner 1915, Z. 179, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil der § 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, auf welchen das Verbot ausschließlich gestützt wurde, nicht anwendbar sei.

Das Ministerium des Innern konnte sohin der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung tragend, das vorerwähnte Verbot nicht mehr auf § 2 der bezogenen Verordnung stützen; es ist aber nicht ausgeschlossen, zur Begründung desselben nunmehr jene anderen Rechtsbestimmungen heranzuziehen, die das Ministerium des Innern in der Begründung seiner früheren Entscheidung lediglich deshalb nicht angeführt hatte, weil es in der Bestimmung des zit. § 2 eine hinreichende Stütze erblickte. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend gab das Ministerium des Innern dem Rekurse der Bezirkskrankenkasse J. gegen das mit den eingangs erwähnten unterinstanzlichen Entscheidungen ausgesprochene Verbot der Abgabe von Statimtabletten mit dem Erl. v. 27. April 1915, $\frac{\text{Z. 2563}}{\text{S}}$, keine Folge und erweiterte dieses Verbot auch auf die Abgabe der 10%igen Jodoformgaze, und zwar aus nachstehenden Erwägungen:

Die Statimtabletten, eine pharmazeutische Zubereitung aus Alaun und essigsaurem Blei, die in trockenem Zustande dosiert und zu Pastillen gepreßt werden, geben in Wasser gelöst essigsaures Aluminium, daß als entzündungswidriges, keimtötendes Mittel bei Wunden und Entzündungsprozessen verwendet wird. Der pharmazeutische Wert der Statimtabletten, die sich als ein Ersatzpräparat der offizinellen Zubereitung „Aluminium aceticum solutum" darstellen und mit dem Ministerialerlasse vom 18. Juli 1910, Z. 24.156, als Spezialität zum allgemeinen Apothekenvertriebe zugelassen wurden, liegt darin, daß sie in kompendiöser und leicht transportabler Pastillenform die Bestandteile für den arzneilichen Zweck richtig dosiert enthalten. Die Jodoformgaze ist eine offizinelle pharmazeutische Zubereitung der geltenden Pharmakopöe, besteht aus mit Jodoform imprägnierter hydrophiler Gaze und wird ausschließlich zur Wundbehandlung verwendet. Hienach sind Statimtabletten und Jodoformgaze nach ihrer Zusammensetzung, Bereitungsart, Gebrauchsweise und Zweckbestimmung ausschließlich zu Heilzwecken bestimmte pharmazeutische Zubereitungen.

Die Regelung und Überwachung des Verkehres mit Heilmitteln obliegt nach § 2, lit. e des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, der Staatsverwaltung, welche in den Dispensationsvorschriften die im Interesse der Konsumenten notwendigen Formen festsetzt, durch welche die unter gesetzlich geregelter, behördlicher Kontrolle stehende sachverständige Beschaffung, Aufbewahrung, Bereitung und Abgabe der Arzneien gewährleistet werden soll.

Die Einhaltung dieser Vorschriften hat jedoch zur unbedingten Voraussetzung, daß die Verabreichung von Heilmitteln nur durch sachlich geschulte, der Sanitätsbehörde gegenüber verantwortliche Organe erfolge.

Welche Organe und Anstalten hiefür in Betracht kommen, bestimmt das Apothekengesetz vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907; es kann demnach eine Krankenkasse selbst eine Abgabestelle für Arzneimittel bezw. ein Arzneidepot zum Zwecke der Verabreichung von Heilmitteln nach dem Apothekengesetze nur auf Grund einer Bewilligung zum Betriebe einer Anstaltsapotheke halten.

Da die Bezirkskrankenkasse der Stadt J. eine derartige Befugnis nicht besitzt, ist sie zur Abgabe der vorerwähnten pharmazeutischen Zubereitungen nicht berechtigt. M.-G.

Notizen.

(„Mamonswolke Wuchergeist".) Über sie schreibt Ferdinand Avenarius in seinem „Kunstwart":

Daß ihr Schatten die Welt wie mit Schmutz färbt und wie er's tut, davon brauchen wir heute gar nicht mehr zu reden, denn jeder weiß es. Von den Männern, die an Regierungstischen sitzen, bis zum bescheidensten Arbeiter an irgendeinem Maschinenrad geht das gleiche Staunen durchs deutsche Volk: daß es soundso viele Menschen im Lande gibt, die darben machen, indem sie sich bereichern, die darben machen die, welche ihnen die Möglichkeit geben, sich zu bereichern, die darben machen die, deren Gatten, Väter, Brüder, Söhne sich auch für sie, die Einkassierer und Spekulanten, mit opfern. Liegt es nun so wie bei Solons Gesetz, das den Vatermord nicht verdammte, weil es ihn für unmöglich hielt? Haben wir keine Rechtsmacht gegen dieses Tun, weil wir's für unmöglich hielten? Und sind sie denn etwa nicht alle Schurken, die jetzt, wir scheuen das rechte Wort nicht mehr, wuchern?

Alle Schurken? Da werfen sich Fragen zwischen unseren Zorn. Jeder von uns kennt doch von „denjenigen, welche" auch ein und den andern — wie sind denn die? Machen sie alle den Eindruck von Vampyren oder sind sie kaltschnäuzige Bestien? Uns fällt ein: seltsam, der da hat seinen beiden Söhnen erlaubt, freiwillig mitzugehen. Dem zweiten seiner trägt längst das Eiserne Kreuz. Und des dritten Freiwilliger, der begeisterte Junge, der fiel. Seht euch unter den Kriegswucherern um, und ihr werdet neben den Schurken Leute finden — welche eher Blut hergeben als Geld. Als Geld hergeben? Auch das trifft nicht immer ganz. Es gibt schon Leute darunter, die gaben fürs Vaterland und tun das noch, und dachten im Anfang gar nicht daran, zu wuchern. Dann aber — ja dann ergab sich die „Konjunktur". Die Konjunktur, wißt ihr, die „muß" der Händler benutzen. Soviel wie möglich verdienen, wißt ihr, das „muß" der Kaufmann, denn wenn er das nicht tut, so ist er kein guter Kaufmann. „Geschäft ist Geschäft", versteht ihr. Was der Kaufmann als Privatmann fühlt, das ist wieder eine Sache für sich. Als Mensch geb ich tausend Mark fürs Rote Kreuz, sonst wär ich ein schlechter Mensch, als Kaufmann steck ich hunderttausend ein, sonst wär ich ein schlechter Kaufmann. Der kennt die Menschenseele schlecht, der meint, solche Sophisterei müsse ihr bewußt werden. Wenn die Rechte gibt, so denkt sie sehr oft in der Tat nicht daran, was die Linke nimmt, denn die Rechte gehört dem guten Menschen und die Linke dem guten Kaufmann.

Haben denn unsere Einrichtungen diesen Geist der doppelten Buchführung nicht Jahrzehnt um Jahrzehnt bestätigt, unterstützt, gepflegt, geheiligt, daß er sich wohl gar selbst für was Heiliges halten durfte? Wenn man immer wieder von der Heiligkeit des Privateigentums redete, war's dann ein Wunder, daß soundso viele in der Mehrung dieser geheiligten Sache auch wieder etwas Heiliges sahen? Wie viele böseste Schurkereien sind von Gerichten mit Lappalien geahndet worden im Vergleich zu den Strafen für kleine Vergehungen gegen den Besitz! Allmählich ändert sich die Rechtsprechung, gewiß. Sie ist dabei, ihre Begriffe mehr und mehr mit sittlichem und sozialem Lebenssaft zu durchbluten . . . Was den Geist des Kapitalismus betrifft, und die Mittel, die ihm dienen, so schaden sie ja nicht erst jetzt, wo wir sie in aller Größe sehen, sie schaden uns im Heimlichen längst. Sie dürfen uns nicht weiter schaden. Jetzt ist die Zeit, entschlossen gegen sie vorzugehen. Es ist leicht, zu begreifen, daß das unseren Verantwortlichen sehr schwer wird. Wenn auch das kapitalistische System der rücksichtslosen Sichbereicherung und der Gedanke vor der unbedingten Unantastbarkeit des Privateigentums durch unsere Gesetzgebung schon längst durchlöchert ist, es ist doch nicht nur, wie manche schelten, die alte Gewohnheit, die unter dem Gesetze der Trägheit hemmt. Es ist auch Sorge. Mag sein, daß jetzt Eingriffe nötig sind bis zu den Fundamenten unseres Wirtschaftsbaues in der Tiefe und daß man sich vor denen als vor gefährlichen Ungewißheiten scheut. Eines jedoch könnte den Mut noch stärken, wenn die Schwere der jetzigen Erfahrungen nicht ohnehin kräftiger als alle Bedenken auch zum Wagnis ermutigen müßte. Das ist ja auch ein Besonderes der Zeit, das nur während des Krieges gilt und also nur jetzt ausgenützt werden mag: wir können eben jetzt weit leichter als im Frieden Versuche machen . . .

Wenn die „Konjunktur" erlauben mag, den Preis für Entbehrliches einfach nach Angebot und Nachfrage zu regeln, wie beim Güterüberschuß im Frieden, so ist es doch ohne alle Frage unsittlich, Unentbehrliches zu verteuern, Unentbehrliches sogar, wo die Kaufkraft des Einzelnen soviel schwächer ist! Am wenigsten aber ist eine Zweiteilung der Nation derart denkbar, daß die einen opfern und die anderen aus ihren Opfern sich Extraverdienste schaffen.

So aber wäre das Verhältnis, wenn's weiterginge, wie's geht. Die Milliarden der Kriegsanleihen bleiben im Lande, gottlob. Aber sie würden zu erklecklichem Teile übergehen an eine neue „Geldaristokratie", wenn wir den Wucher nicht brächen, es würde sich dann eine neue Klasse aus Kriegslieferanten und sonstigen Verdienern am Kriege zusammenbilden, es entstände ein neuer Reichtum der Geldmacher aus der Not. Wir haben noch aus der Gründerzeit nach 1870 her einige Erinnerungen, welcherlei Herren dann den Ton anschlügen. Und die Erscheinungen von damals würden sich zu den kommenden dem Größenverhältnis nach verhalten, wie der kurze Krieg gegen Frankreich von damals zu dem langen Weltkrieg von heute. Geld wird immer noch Macht sein. Macht in der Politik. Macht leider auch im Kulturbetriebe. Man denke auch an die Folgen für unser Geistesleben, wenn jetzt ein Geldadel aus Kriegsspekulanten entstände!

Literatur.

Das Personalsteuergesetz in seiner geänderten Fassung (Personalsteuernovelle). Von Artur Feldtmann, Ministerial-Vizesekretär im k. k. Finanzministerium. Wien 1915. Verlagsbuchhandlung M. Breitenstein, Wien, IX/2 Währinger Str. 5. 8°. 163 S. Preis 3 K.

Das Buch besteht aus drei Teilen und einem Anhang. Im ersten Teile führt der Herr Verfasser dem Leser die parlamentarische Entstehungsgeschichte der Novelle seit Einbringung der ersten Bilinskischen Regierungsvorlage vor. Der zweite Teil S. 15—85 beschäftigt sich mit den durch die Novelle ins Leben getretenen wichtigsten Rechtsveränderungen und gliedert sich den einzelnen Hauptstücken des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, an. Im siebenten Kapitel behandelt der Herr Verfasser die Bucheinsicht, im achten die Steuer- und Strafamnestie und im IX. Kapitel die neugeschaffene Tantiemenabgabe. Der Herr Verfasser betrachtet hier vielfach Fragen mit der kritischen Brille des Fachmannes, beleuchtet Widersprüche und klärt Unklarheiten. Im dritten Teile ist der Novellentext des I. und II. Hauptstückes und der Text des III. und VI. Hauptstückes des Gesetzes vom Jahre 1896 mit den durch die Novelle ins Leben gerufenen Veränderungen abgedruckt. Die Letzteren sind — analog dem seinerzeitigen Antrage des Finanzausschusses — durch schärferen Druck hervorgehoben, eine sehr praktische Einrichtung. Im Anhange finden wir die kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 227, und die Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 246, über die Fristen im Administrativverfahren im Hinblick auf die kriegerischen Ereignisse.

Der Inhalt des Buches ist für den Praktiker und wohl auch für den Theoretiker von aktueller Bedeutung. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben in Anerkennung besonderer Verdienste um die militärische Sanitätspflege im Kriege dem Eisenbahnminister Dr. Zdenko Freiherrn von Forster taxfrei den Verdienststern vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung besonderer Verdienste um die militärische Sanitätspflege im Kriege dem Sektionschef, Direktor der Nordbahndirektion Dr. Karl Freiherrn von Banhans taxfrei das Ehrenzeichen erster Klasse vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration verliehen.

Se. Majestät haben den nachbenannten Staatssekretären, und zwar: Gustav von Töry im kön. ungarischen Justizministerium, Géza von Vértesy im kön. ungarischen Ministerium am Allerhöchsten Hoflager, Iván von Ottlik im kön. ungarischen Ackerbauministerium, Alexius von Pap im kön. ungarischen Finanzministerium, Alexander von Jeszenszky im kön. ungarischen Ministerpräsidium, Josef Baron Kazy und Josef von Bartóky im kön. ungarischen Ackerbauministerium, Ludwig von Karátsony im kön. ungarischen Ministerium für Landesverteidigung und Karl von Némethy im kön. ungarischen Ministerium des Innern die Würde eines Geheimen Rates taxfrei verliehen.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 81 bis 85 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 9. Dezember 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 50.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Beratungsergebnisse der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform.

Eine kritische Studie.

(Fortsetzung.)

Wir können das Gebiet der Volkswohlfahrt in zwei große Teilgebiete, der geistigen und materiellen Wohlfahrt trennen, wobei nicht zu übersehen ist, daß die Letztgenannte die Grundlage der in ihrem Werte zweifellos höher stehenden Erstgenannten ist. Der wichtigste Teil der materiellen Wohlfahrt ist derjenige, der allgemein als wirtschaftlich bezeichnet wird. Die Kulturstufe eines Volkes ist vor allem von den klimatischen und geographischen Verhältnissen des von ihm bewohnten Erdenraumes abhängig, diese sind die Grundlagen der materiellen wirtschaftlichen Wohlfahrt, aus der allein die Blume der geistigen Wohlfahrt erblühen kann. Das, sowie die Tatsache, daß sich die kulturelle Entwicklung der gemäßigtzonigen Völker im letzten Jahrhundert der Hauptsache nach im wirtschaftlichen Aufschwunge und auf diesem aufruhend im Erstarken des geistigen Lebens zeigt, ist von so vielen großen und größten Denkern, Gelehrten und Staatsmännern behauptet und bewiesen worden, daß es unnütze Mühe wäre, all dies zu wiederholen. Nach diesen Behauptungen ist die größte, sich nahezu überstürzende Kulturwoge des letzten Jahrhunderts eine wirtschaftliche, durch welche das materielle und damit auch das geistige Völker-, Staatenleben vollkommen umgewandelt, in neue Formen gegossen wurde und der ungeheure, alle Tätigkeitsverhältnisse der Staatsbürger berührende Drang dieser Woge bringt in dem besprochenen Entwurfe und den Erläuterungen der Reform-Kommission, wie wir sehen werden, eine Wirkung hervor, wie sie etwa dem Fallen eines Tropfens vergleichbar ist, das heißt, diese Beratungs-Resultate sind von diesem größten und einschneidensten kulturellen Umwandlungs-Vorgange nahezu vollkommen unberührt geblieben. Die Reform-Kommission glaubt die Staatsverwaltung nach wie vor mit denselben Mitteln beherschen zu können, trotzdem sie zugesteht, daß diese „anderen Weltanschauungen, anderen Bedürfnissen entsprechende innere Organisation der Behörden seit fast 60 Jahren keine weitere Ausgestaltung erfahren“. Dieser wirtschaftliche Umschwung hat die Bedeutung der Volkswirtschaft und deren Politik in die erste Reihe aller Staatsverwaltungs-Tätigkeiten gerückt. Die Volkswirtschaft besteht aber aus zwei Haupttätigkeitsgruppen, aus der Gütererherstellung und Güterverteilung, wobei nicht erst bewiesen zu werden braucht, daß die letztere von der ersteren vollkommen beherrscht wird und die erstere überhaupt die Grundlage aller materiellen Wohlfahrt ist. Daß die Hauptursache des Entstehens der erwähnten wirtschaftlichen Kulturwoge im beispiellosen Aufblühen der Naturwissenschaften liegt, ist ebenfalls bis zur Genüge bewiesen worden und da von den beiden großen volkswirtschaftlichen Tätigkeitsgebieten nur die ersterwährte, die Güterherstellung, diese aber bis in ihre Atome von den Naturwissenschaften beherrscht ist, ergibt sich der logische Schluß, daß diese wirtschaftliche Umwälzung in der überwiegenden Hauptsache der Güterherstellung entstammt. Ich umgehe hier bewußt den üblichen Ausdruck: „zu verdanken ist“, weil es meiner Ansicht nach immer fraglich bleibt, ob dieser tumultuarisch einherbrausenden, wirtschaftlichen Kulturwoge wirklich ein Dank der Menschheit gebührt. Mögen nun aber ihre tatsächlichen Wirkungen welche immer sein, mögen die segensreichen die schädlichen überwiegen oder umgekehrt, oder mögen sich dieselben das Gleichgewicht halten, ganz unzweifelhaft bleibt, daß, weil die einen wie die anderen durch die naturwissenschaftlich beherrschte Güterherstellung herbeigeführt wurden, eine Steigerung der segensreichen und eine Hemmung der schädlichen Wirkungen nur durch naturwissenschaftliches Denken möglich ist und die Staatsverwaltung daher, wenn sie diesen bis zum Überdruß behaupteten, in alle Staatslebensverhältnisse eingreifenden, lawinenartig sich vergrößernden Umsturzvorgang berücksichtigen soll, gezwungen ist oder sein wird, das Prinzip der Sachkenntnis als herrschend anzuerkennen und die ganze Staatsverwaltungstätigkeit in zwei getrennte Gebiete zu scheiden, von welchen das eine, wichtigere, höherstehende durch die sogenannten Geistes-, das andere durch die Naturwissenschaften beherrscht wird, und zwar deshalb, weil es sich gezeigt hat und unwiderlegbar bewiesen werden kann, daß das nur in den Geisteswissenschaften erzogene Denken zur Beherrschung des naturwissenschaftlichen Gebietes vollkommen unfähig ist, eine Tatsache, die als ganz selbstverständlich erscheint, wenn man bedenkt, daß eine wirkliche Beherrschung des naturwissenschaftlichen Denkens auf ganz anderen Vorerkenntnissen aufgebaut ist als das geisteswissenschaftliche Denken. Zur wissenschaftlichen Durchdringung, und um diese handelt es sich eben heute, der Staatsverwaltungstätigkeiten ist eben Wissenschaft, das heißt ebenso tiefe als auch umfassende Sachkenntnis absolut notwendig, wenn die Volkswohlfahrt den tunlichst höchsten Grad ihrer jeweils möglichen Vollkommenheit erreichen soll und da diese Sachkenntnis im großen und ganzen in die oben erwähnten zwei Hauptgebiete zerfällt, muß auch die Leitung der Staatsverwaltungstätigkeiten in diese zwei Hauptgebiete getrennt und zwar so getrennt werden, daß im ersteren dem geisteswissenschaftlichen, im letzteren dem naturwissenschaftlichen Denken die leitende, entscheidende Rolle zufällt. Geschieht

dies nicht, dann kann von dem Erreichen eines höheren Grades der Volkswohlfahrtsvollkommenheit auch nicht annähernd die Rede sein, wobei nur noch zu erwähnen wäre, daß ein rein wissenschaftlich-theoretisches Denken selbstverständlich nicht genügt, da es sich ja nicht um eine theoretische, sondern praktische, tatsächliche Volkswohlfahrt handelt, das theoretische durch das praktische Denken derselben Kategorie ergänzt sein muß. Welch ungeheure Wichtigkeit dem Prinzipe der Sachkenntnis in jeder und daher auch in der Staatsverwaltungstätigkeit zugestanden werden muß, beweist wieder einmal der jetzt wütende Weltkrieg, der den unwiderlegbaren Beweis erbringt, daß die Erfolge der von zivilistischen Kriegs- und Marineministern geleiteten Armeen und Marinen, den von sachverständigen Ministern geleiteten gegenüber offenbar als dilettantenhaft bezeichnet werden müssen; ein bewußter Dilettantismus, der ein Volk nahezu zugrunde zu richten vermag.

Die erwähnte wirtschaftliche in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in das Staatenleben hereingebrochene Kulturwoge, die in ihrer umstürzenden Macht, in der Intensität ihrer Folgen und Wirkungen nur mit der am Ende des 18. Jahrhunderts dahinbrausenden politischen Kulturwoge, die als „Französische Revolution" bezeichnet wird, verglichen werden kann und mit dieser zweifellos in ursächlichem Zusammenhang steht, ist ihrem innersten Wesen nach durchaus und ausschließlich die unmittelbare Folge der durch naturwissenschaftliches Denken vollkommen umgestalteten Güterherstellungstätigkeit. Jene politische Kulturwoge hat das geistig-energetische Leben der unteren Millionen von tausendjährigen Fesseln befreit und dadurch alle Wissenschaften und daher auch die Naturwissenschaften zu neuem, üppig fruchtbarem Leben erweckt, durch diese aber in ihrer Anwendung auf die neugeborenen technischen Wissenschaften die bis dahin nur vegetierende Güterherstellung zu einer ungeahnten Entwicklung gesteigert. Erst diese Steigerung der Güterherstellung durch den belebenden Einfluß der Naturwissenschaften, der es ermöglichte, die vollendetsten Güter mit dem geringsten Aufwande herzustellen, hat dem Handel neues Leben eingeflößt, denn dieser ist durchaus von den wirtschaftlichen Qualitäten der Güterherstellung beherrscht. Diese wirtschaftliche Kulturwoge ist daher eine dem naturwissenschaftlichen Denken zu verdankende, spezifisch technisch-wissenschaftliche, sagen wir, Güterherstellungswoge und wenn wir noch weiter spezialisieren wollen, eine spezifisch-deutsch-technisch-wissenschaftliche und damit die tiefstliegende Ursache der englisch-deutschen Gegnerschaft und damit des heutigen Krieges. Die englische Güterherstellung ist in den 60iger Jahren des 19. Jahrhundertes der deutschen und deutsch-österreichischen um ein Jahrhundert voraus gewesen und doch in einigen Jahrzehnten auf gewissen Gebieten von beiden nicht nur eingeholt, sondern überflügelt worden. Dies war der genialen deutschen naturwissenschaftlich-technischen Organisation der Maschinenindustrie, die alle Güterherstellung heute beherrscht und das wirtschaftliche Prinzip der Maschine verkörpert, zu danken. Die Engländer sind zweifellos hochstehende Techniker aber den Deutschen gegenüber vorwiegend Empiriker, die letzteren praktische Theoretiker. Die englische Güterherstellungs-Organisation auf diesem Gebiete weist dem wissenschaftlich gebildeten Ingenieur keine dauernde organische Gliederung an, sie benützt ihn nur zeitweise, wenn sie eine neue Aufgabe lösen will. Ist diese gelöst, wird die Wissenschaft wieder ausgeschaltet, während die deutsche und deutsch-österreichische Güterherstellung seit jeher der technischen Wissenschaft eine feste, dauernde organische Eingliederung zuweist und daraus ergab sich die Folge, daß in diesem letzteren Falle das naturwissenschaftlich-technische Denken nicht nur in die obersten Grundsätze der Güterherstellung, sondern bis in die innersten Atome des kleinsten und kleinlichsten Werkstattlebens eindrang und den ganzen Güterherstellungskörper technisch-wissenschaftlich sättigte, durchleuchtete, dabei auch eine gesunde, kräftige Verbindung mit der Empirie einging und so die englische Güterherstellungs-Organisation insbesondere auf den von der Theorie stark beherrschten Gebieten der Maschinen- und chemischen Industrie unschwer zu überflügeln vermochte. Es ist das unbestreitbare Ergebnis der naturwissenschaftlich-technischen Denk-, der großartigen Organisations- und Verwaltungs-Fähigkeit deutscher und deutsch-österreichischer Ingenieure, die als technisch-geistige Führerschaft, als leitende Energie der erwähnten wirtschaftlichen Kulturwoge ihre Richtung wies, ihre Wirkungen sicherte und allerdings auch die deutsch-englische Gegnerschaft gebar. Nicht dem Handel, der immer nur auf die Güterherstellung aufgebaut werden kann, sondern der technisch-wissenschaftlich gesättigten Güterherstellung ist in letzter Linie dieser Sieg, beiden in ihrer organisch glücklichen Verbindung jene wirtschaftliche Kulturwoge zuzuschreiben. Damit soll nicht behauptet werden, daß diese Kulturwoge eine rein deutsche sei, sie ist eine internationale, in welcher aber der deutsch-technisch-wissenschaftlichen Organisation eine führende Rolle zukommt.

Ein solch in alle Poren des Völkerlebens eindringender, alle, namentlich aber die wirtschaftlichen Verhältnisse um- und neubildender, in seiner stürmischen Entwicklung historisch beispielloser Umsturzvorgang muß denn doch in der Staatsverwaltung und nicht nur etwa in einer oder der andern kleingerahmten Tätigkeit, sondern in den obersten Verwaltungsprinzipien sein Echo finden. Eine wirklich weitblickende Verwaltung muß auf einen so intensiven Druck auch intensiv reagieren, muß den in dieser Umsturzwelle waltenden Geist in sich aufzunehmen, zu begreifen suchen und ihm denjenigen Einfluß und Raum einräumen, der seinem Range gebührt. Einen so eigenartigen Geist unter die Herrschaft des Altgewohnten einordnen, in alte, nur etwas hin und her gebogene Schablonen einzwängen wollen, ist der echte Geist des „Fortwurstelns", des Dilettantismus, der langsam aber sicher einer paralytischen Katastrophe zuführen muß.

Die in den Erläuterungen ausgesprochene Meinung, eine Teilreform in der tiefstliegenden Instanz bedürfe der Feststellung und Umwandlung der obersten Verwaltungsgrundsätze nicht, scheint denn doch ein Verkennen des innigen, untrennbaren Zusammenhanges aller einzelnen Handlungen der Verwaltungstätigkeit, die in jedem einzelnen Gedanken, jeder einzelnen Handbewegung von den obersten Grundsätzen beherrscht, scharf dem Ziele zu gerichtet werden müssen, wenn die Gesamttätigkeit den Charakter des einheitlichen Gusses und Geistes aufweisen, den höchsten Grad ihrer Vollkommenheit erreichen soll. Ist der Staatsverwaltungsdienst wirklich Volksdienst, dann müssen gerade diese zu tiefst liegenden, das Volksleben unmittelbar berührenden erstinstanzlichen Verwaltungstätigkeiten strengstens den obersten Grundsätzen entsprechen und die Ausschaltung dieser schweren Mängeln Tür und Tor öffnen. Die Reform-Kommission hat bei ihrer Teilreform „Die großen Probleme des Staates, die Frage nach den Zielen . . . als bereits gelöst" vorausgesetzt und sich damit begnügen wollen, „in bezug auf alle noch ungelösten Fragen jene volle und unbedingte Klarheit zu begründen, die wie oben bemerkt, die erste Voraussetzung einer guten und wirklichen Verwaltung bildet", sie scheint aber die durch den erwähnten wirtschaftlichen Umschwung aufgetauchten Fragen schon zu den gelösten gerechnet zu haben, denn in der einfachen Erwähnung der Wichtigkeit der Initiative und der Feststellung des Unterschiedes der eigentlichen Verwaltungstätigkeit und der Verwaltungs-Rechtsprechung kann eine solche Lösung unmöglich gefunden werden. Diese fordert als ganz unabweisbar die Trennung des durch das geistes- und naturwissenschaftliche Denken beherrschten Verwaltungsgebietes, das ist die Anerkennung der Herrschaft der Sachkenntnis und Wissenschaft und diese Frage ist noch vollkommen ungelöst. (Fortsetzung folgt.)

Kriegsfürsorge in Ansehung der Volksverpflegung.

Von Dr. Heinrich Rokotnitz.

Anfangs 1914 habe ich dem Kriegsministerium ein Projekt über eine Reform des Armeeverpflegs- und -Bedarfswesens unterbreitet. Das Projekt war Gegenstand eingehender Beratungen in verschiedenen Ressorts und dürfte nur der plötzliche Ausbruch des Krieges die Verwirklichung meiner Idee verhindert haben. Die von mir vorgeschlagene Art der Armeeverpflegung und -Versorgung hätte uns wenigstens für das erste Kriegsjahr jeder Sorge für die Volksernährung überhoben, die Preise der Lebensmittel und sonstiger Bedarfsartikel auf einer mäßigen Höhe erhalten.

Der Weltkrieg hat die Produktions- und Konsumtionsverhältnisse verschoben, den internationalen Güterverkehr fast gänzlich aufgehoben und erachtete es die Regierung als ihre Pflicht, mit helfender Hand einzugreifen. Die Maßnahmen der Regierung waren prophylaktisch, repressiv und organisatorisch. Wir haben aber gesehen, daß die

vorbeugenden und repressiven Verfügungen infolge der mangelhaften Organisation des Verpflegswesens von sehr geringem Nutzen waren. So hat die Festsetzung von Höchstpreisen meist nur die Folge gehabt, daß unter dem Höchstpreise überhaupt nichts zu haben war und manche Bedarfsartikel gänzlich verschwunden sind, so die Hülsenfrüchte.

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt hat aber vollständig versagt. Wie hätte es sonst kommen können, daß in einer Stadt von 7000 Einwohnern durch 22 Brotwochen nie mehr als 15 bis 25 q Mehl zum Verkaufe gelangten, manchmal nicht einmal ein Kilogramm!? Und das in einem Bezirk, der dreimal so viel Lebensmittel produziert als er Einwohner hat. Das Rätsel, wieso die Bevölkerung trotzdem durchgehalten und ohne Zweifel auch durchhalten wird, wird wohl erst nach dem Kriege gelöst werden. Ebensowenig bewähren sich die Futter- und Gerstezentralen. Die Malzfabriken befinden sich in Gegenden, wo gute Gerste gedeiht. Nun werden den Malzfabriken in Nordmähren Gerste aus Südmähren zugewiesen und umgekehrt. Ähnliches geschieht häufig mit Getreide und Mehl. Bevor ein Vieh- oder Pferdebesitzer Futter zugewiesen bekommt, vergehen Wochen, die Tiere müßten inzwischen verhungern, und der Bauer bekommt das erforderliche Saatgut meist erst dann, wenn die Anbauzeit längst vorüber ist. Das geschieht aber nicht etwa in vereinzelten Fällen, sondern ist leider die Regel.

Nun sollte man glauben, daß die Zentralen wenigstens billig arbeiten. Aber auch das ist nicht der Fall. Z. B. die Einkaufsprovision für Weizen beträgt zirka 150 K per Waggon. Im Frieden ist der Getreidehändler froh, wenn er bei dem Quantum 50 K verdient. Dabei hat er noch das Risiko. Was die Zentralen kosten, entzieht sich unserer Beurteilung. Jetzt, wo er fehlt, erkennen wir, daß der freie, solide Zwischenhandel doch noch das billigste und verläßlichste Mittel des Güterverkehrs ist.

Die „Beschlagnahme" der Lebensmittel durch die Regierung war entschieden schon in der Form keine glücklich gewählte Maßregel. Schon das Wort „Beschlagnahme" erschreckt die Bevölkerung und die Eigner. Der Produzent verliert das Interesse an Sachen, die er nicht mehr als sein Eigentum betrachtet, er vernachlässigt die Erhaltung und auch dort, wo das Getreide nach der Abnahme aufgestapelt wird, entbehrt es nicht selten der nötigen Pflege, so daß tatsächlich bedeutende Mengen von Lebensmitteln zugrunde gegangen sind und zugrunde gehen. Eine wesentliche Einschränkung dieser in der menschlichen Schwäche liegenden Vorkommnisse werden sich selbst durch schärfere Aufsicht kaum erzielen lassen. Das Übel muß an der Wurzel gefaßt werden.

Wir haben zwei Fälle ins Auge zu fassen:

1. Die Unmöglichkeit größere Mengen von Lebensmitteln aus dem Auslande zu beziehen, dauert an.

Da sollte die Regierung doch endlich einsehen, daß das bisherige System der Approvisionierung ein verfehltes ist. Nicht größere Strenge und Zentralisation können abhelfen, sondern das Gegenteil. Strenge ist nur dort am Platze, wo der Staatsbürger das Bewußtsein hat, er erhält das, worauf er Anspruch hat, sicher. Aber keine Regierung ist mächtig genug, um der Bevölkerung in der Magenfrage die Befolgung von Verfügungen aufzuerlegen, die für unrichtig gehalten werden; man soll sich Entbehrungen auferlegen, wo Überfluß vorhanden ist, man soll hungern und sieht, daß genug Lebensmittel da sind. Die Zentralisierung stellt aber an die Leitung und an alle Organe Anforderungen, denen sie bei uns entschieden nicht gewachsen sind. Die tadellose Funktion setzt voraus, daß überall die richtigen Personen an den richtigen Ort gestellt werden. Wie soll man aber mitten in der schwierigen Situation des Krieges, auf einem neuen Gebiete, der Approvisionierung der Bevölkerung, eine gute Zentralisationsorganisation schaffen? Da ist es schon besser, die Regierung setzt sich bescheidenere Aufgaben, läßt mehr die Bevölkerung für sich sorgen, räumt die Hindernisse weg und behält sich die Oberaufsicht. Für diese Zwecke wäre aber die von mir vorgeschlagene von unten hinaufgehende Organisation nicht nur ausreichend, sondern vollständig wirksam. Wenn der Bürgermeister der Stadt die Gemeindevorsteher des Bezirkes unter Intervention der politischen Behörde zusammenruft und sagt: gebt uns bekannt, was ihr an Getreide und sonstigen Lebensmitteln habt und erzeugt, behaltet für euch und eure Gemeinde soviel, als ihr braucht, wie im Frieden, wir werden euch alles andere zu guten Preisen abkaufen — so wird man gewiß eine richtigere Ziffer herausbringen, als bei der jetzigen Prozedur. Man darf es sich ja nicht verhehlen, jeder Bauer wird weniger angeben, als er wirklich hat, allein bei Bedarf werden schon die vorhandenen Vorräte hergegeben werden. Verbot der Ausfuhr aus dem Bezirke durch Produzenten und Händler sowie Verkaufszwang genügen zur Durchführung der Aktion. Als oberstes Prinzip hätte zu gelten, daß jeder Bezirk sich vorerst selbst verpflegt und erst den Überschuß abgibt. Ähnlich ist es ja auch im Deutschen Reiche bestimmt. Es sollten daher nach meinem Vorschlage, Verpflegskommissionen gebildet werden, für Gemeinde, Bezirk, Distrikt, Land, Österreich und die gesamte Monarchie. Jede höhere Organisation verfaßt auf Grund der ihr übermittelten Ausweise über Fehlmenge und Überschuß sowie Bedarf die Ausweise für ihr Gebiet, so daß die oberste Kommission einen genauen Überblick über Bedarf und Menge der Lebensmittelvorräte gewinnt. Es werden Transportkosten und Arbeit erspart, und können solche krasse Fälle, daß Orte wochenlang kein Brot haben, nicht vorkommen. Nur eine Organisation von unten hinauf, welche möglichst die Selbstverwaltung der Bevölkerung unter staatlicher Aufsicht in Anspruch nimmt, kann und wird Ersprießliches leisten.

2. Es eröffnet sich die Möglichkeit, größere Quantitäten Lebensmittel aus dem Auslande zu beschaffen.

Da muß vor allem jede Rücksicht auf agrarische Interessen bei Seite geschoben werden. Schutzbedürftig sind dermalen nur die Konsumenten. Die Landwirtschaft hat im Kriege wahrlich genug verdient. Eine annähernde Berechnung soll das zeigen:

Von einem Bauerngrunde, der mit 20 ha = 100 Metzen Grundstücken bestiftet ist, werden 70 Metzen mit Kornfrucht besät. Diese liefern im Durchschnitt eine Ausbeute von 4 q per Metzen, somit 280 q. Hievon gehen 30 q für Aussaat ab, bleiben zum Verkaufe 250 q. Im Durchschnitte zum Preise von 40 K per Meterzentner, gibt dies einen Erlös von 10.000 K. Dieser Betrag bleibt dem Landwirt rein, denn ich rechne den Ertrag der restlichen 30 Metzen auf die Regie, Futter und den Hausgebrauch. Dabei bleibt noch zu beachten, daß das Vieh einen horrenden Preis hat, ein Kalb, das früher um 50 bis 60 K erhältlich war, kostet heute 200 K, ein gemästetes Schwein, früher 160 K jetzt über 600 K, Butter, Eier, Topfen mehr als das Doppelte, ohne daß die Gestehungskosten erheblich gestiegen wären. Es wird sogar behauptet, daß der Bauer jetzt mit billigeren, weil meist weiblichen Kräften arbeitet. Für Regen und Sonnenschein läßt sich unser Herrgott nichts bezahlen. Das gilt auch vom Großgrundbesitzer. Gönnen wir dem Landmann den Verdienst, aber alles muß seine Grenze haben und verdient der Konsument und Beamte auch Berücksichtigung.

Die Heeresverwaltung möge daher den gesamten Bedarf der Armee an Lebensmitteln für 2 bis 4 Monate aus dem Auslande beziehen. Wenn dies geschieht und durch mehrere Monate die Requisitionen für die im Felde stehende Armee, sowie für die im Hinterlande und in den Spitälern befindlichen Militärpersonen und die Kriegsgefangenen aufhören, dann kann getrost die kostspielige Kriegsgetreideverkehrsanstalt aufgelöst und der Getreidehandel in Anbetracht der ausreichenden Ernte dem freien Verkehr überlassen werden. Die Preise werden zwar nicht auf den Friedensstand aber doch auf einen erträglichen, für die Landwirtschaft noch immer gewinnbringenden Stand sinken.

Es wäre die höchste Zeit, wenn auch auf die Konsumenten, auf die Beamten, deren Gehalt zwar nicht formell, aber doch tatsächlich infolge der geringen Kaufkraft des Geldes fast auf die Hälfte gesunken ist, Bedacht genommen würde.

Aufrechtzuhalten wären das Preistreibereigesetz, um auch fernerhin ungesunden Spekulationen die Spitze zu bieten, Verbot der Ausfuhr von Lebensmitteln und deren zollfreie Einfuhr. Allenfalls noch die Vorratsanzeigepflicht für Händler und Mühlen. Auf diese Weise bekämen wir mitten im Kriege Friedenszustände in Ansehung der Lebensmittel.

Die Herbeiführung solcher Zustände wäre die erfolgreichste materielle Ausnützung des ruhmvollen Vordringens unserer siegreichen verbündeten Heere auf dem Balkan.

Mitteilungen aus der Praxis.

Begriff der „Ausschließlichkeit" des Gebrauchsrechtes in § 23 Markengesetzes (90).

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 1. Februar 1915, Kr I 601/14, der von der Finanzprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Wien vom 3. Oktober 1914, insoferne hiemit die Angeklagten Jakob Sch. und Siegmund S. von der Anklage wegen Vergehens des Markeneingriffes nach den §§ 23 und 25 Markengesetz. (90) rücksichtlich der Marke „la fleur" gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O., freigesprochen wurden, Folge gegeben, das angefochtene Urteil — unter Unberührtlassung aller übrigen Teile — in dem die Marke „la fleur" betreffenden Teile des Freispruches und im Ausspruch über die Strafe sowie in den nach § 27 Markenges. (90) getroffenen Entscheidungen aufgehoben und die Sache in diesem Umfange an das Landesgericht Wien verwiesen.

Gründe: Die auf § 281, Z. 9 a und c St.-P.-O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde erscheint berechtigt. Der Gerichtshof sprach die Angeklagten bezüglich des inkriminierten Eingriffes an der Marke „la fleur" darum frei, weil die Klagsseite an dieser Marke nicht das originäre und ausschließliche Gebrauchsrecht habe und somit die Voraussetzungen des § 23 Markenges. (90) fehlten. Abgesehen davon, daß das Moment des „originären" Gebrauchsrechtes als Voraussetzung für den gesetzlichen Schutz des § 23 Markenges. (90) dem Gesetze fremd ist, beruht die obige Anschauung des Gerichtshofes auf einer rechtsirrigen Auslegung des Begriffes „ausschließlich". Dieser Ausdruck des Gesetzes (§ 23 Markenges. [90]) hat nämlich nicht die Bedeutung, daß die klagende Partei als einzige Person das Gebrauchsrecht an der Marke haben müsse, sondern nur die, daß jede dritte Person, die kein Recht an der Marke habe, von deren Gebrauch ausgeschlossen sei. Diesem Dritten gegenüber besteht aber das „ausschließliche" Gebrauchsrecht, das durch die Registrierung der Marke erworben wurde. Da nun, wie gerade der vorliegende Straffall zeigt, mehrere Personen an derselben Marke Gebrauchsrechte haben können, folgt aus dem obigen, daß jede dieser Personen selbständig gegen jeden Dritten klagbar vorgehen kann, ohne hiezu einer Zustimmung der anderen Berechtigten zu bedürfen. Umgekehrt würde die Erlaubnis zum Gebrauche der Marke, die einer der Berechtigten einem Dritten erteilt, diesen letzteren nicht der Verantwortung für den Eingriff in das Markenrecht den anderen gegenüber entziehen. Am allerwenigsten kann ein Dritter aus der Vereinbarung, die zwei Markenberechtigte untereinander getroffen haben, Rechte für sich ableiten. Das Urteil war daher in dem obgenannten Umfang aufzuheben, ohne daß es nötig war, auf den geltend gemachten Nichtigkeitsgrund der Z. 5 des § 281 St.-P.-O. einzugehen. In der Sache selbst konnte jedoch nicht erkannt werden, da für einen unmittelbaren Schuldspruch die Feststellungen des Gerichtshofes für das subjektive Moment, nämlich das „wissentliche Nachmachen, Inverkehrsetzen und Feilhalten" — wie dies in der Anklage inkriminiert wurde — mangeln.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Minister des Innern Dr. Karl Freiherrn Heinold von Udyński, dem Handelsminister Dr. Rudolf Schuster Edlen von Bonnott und dem Finanzminister Dr. August Freiherrn von Engel von Mainfelden die erbetene Enthebung vom Amte unter dem Vorbehalte der Wiederverwendung im Dienste gewährt und die Freiherren Dr. von Heinold und Dr. von Engel als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus des Reichsrates berufen und dem abtretenden Handelsminister taxfrei den Freiherrnstand verliehen.

Se. Majestät haben den Präsidenten des Obersten Rechnungshofes Konrad Prinzen zu Hohenlohe-Schillingsfürst zum Minister des Innern, den Gouverneur des Postsparkassenamtes Dr. Karl Ritter von Leth zum Finanzminister und den Direktor der priv. Österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien Dr. Alexander von Spitzmüller zum Handelsminister ernannt.

Se. Majestät haben den Statthalter im Erzherzogtume Österreich unter der Enns Richard Freiherrn von Bienerth über dessen Ansuchen seines Amtes enthoben und ihm taxfrei den Grafenstand verliehen.

Se. Majestät haben den Statthalter in der Markgrafschaft Mähren, Geheimen Rat Dr. Oktavian Freiherrn Regner von Bleyleben zum Statthalter im Erzherzogtume Österreich unter der Enns ernannt und gestattet, daß ihm für die auf dem Posten des Statthalters in Mähren unter schwierigen Verhältnissen geleisteten ausgezeichneten Dienste die Allerhöchste volle Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben dem Gouverneur der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt, Geheimen Rate Dr. Rudolf Sieghart den Orden der Eisernen Krone erster Klasse mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereivizepräsidenten bei der Statthalterei in Innsbruck Adolf Freiherrn von Rungg anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem im Ministerium für öffentliche Arbeiten in Verwendung stehenden Ministerialinspektor, Staatsgewerbeschuldirektor Regierungsrate Josef Lhota taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem Landessanitätsinspektor Regierungsrate Dr. Peter Foppa in Innsbruck anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige pflichttreue und ersprießliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben den im Ministerium für Kultus und Unterricht in Verwendung stehenden Landesschulinspektoren, Regierungsrate Anton Setunský und Regierungsrate Franz Fieger taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Kabinettskonzipisten, mit dem Titel und Charakter eines Sektionsrates bekleideten Hofsekretär, Dr. Wenzel Zeleny zum Sektionsrate und den Bezirkskommissär der politischen Verwaltung Galiziens Dr. Stephan Tauschinski sowie den Konzeptsadjunkten des kön. ungarischen Ministeriums des Innern Dr. Stephan von Kray zu Kabinettskonzipisten und Hofkonzipisten erster Klasse ernannt.

Se. Majestät haben dem Bergrate im Finanzministerium Stanislaus Skoczylas den Titel eines Oberbergrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem im Ministerium für Kultus und Unterricht in Verwendung stehenden Inspektor für das kommerzielle Bildungswesen, Regierungsrate Dr. Josef Klemens Kreibig taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbezirksarzte Dr. Wilhelm Kostlivý in Taus anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Postamtsexpeditoren Ernst Olbrich in Brünn und Johann Steiner in Trient aus Anlaß der von ihnen erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Amtsdienern im Handelsministerium Anton Matz und Josef Teltscher aus Anlaß der von ihnen erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Tabakregie die Oberkontrollore Franz Müller, Johann Farka, Alois Schöppel und Adolf Ertel zu Inspektoren und die Kontrollore Anton Sbiša, Johann Ružička, Stephan Böhm, Karl Madle, Heinrich Renert und Alois Lackner zu Oberkontrolloren ernannt.

Erledigungen.

Buchhalterstelle bei der landesfürstlichen Marktgemeinde Perchtoldsdorf. — Gesuche bis 31. Dezember 1915 an das Bürgermeisteramt Perchtoldsdorf (Wiener Zeitung vom 1. Dezember 1915, Nr. 277).

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 86 bis 90 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 16. Dezember 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 51.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Beratungsergebnisse der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform.

Eine kritische Studie.

(Fortsetzung.)

Damit sind wir nun auf das von der Reform-Kommission eingehender behandelte Gebiet der Hilfsmittel der Verwaltung, der Behörden und deren Organe gelangt und finden gleich auf Seite 2 der Erläuterungen eine Definition der politischen Behörde, deren wesentliches Merkmal darin gefunden wird, „daß sie mit allgemeinen Befugnissen der Regierungs- und Vollzugsgewalt ausgestattet ist“. Gegen den Wortlaut dieser Definition wäre nur einzuwenden, daß sie die in der anfangs gegebenen Staatsdefinition hervorgehobene Volkswohlfahrt sowie den von den Erläuterungen so häufig erwähnten Ausgleich der Gesamt- und Einzelinteressen nicht erwähnt, richtiger, mit der Definition nicht organisch verbindet. Die Definition könnte der gegebenen Staatsdefinition entsprechend lauten:

Unter politischer Behörde verstehen wir diejenige staatliche Verwaltungsorganisation, die mit allgemeinen Befugnissen der Verwaltungs- (Entscheidungs- und Vollzugs-) Gewalt ausgestattet, daher verpflichtet ist, die Volkswohlfahrt sowohl in ihrer Gesamtheit, als auch in ihren verschiedenen Richtungen und Abstufungen wahrzunehmen und die etwaigen Gegensätze der Gesamt- und Einzelinteressen im Rahmen der bestehenden Gesetze zu gerechtem und segensreichem Ausgleich zu bringen.

Der Definition der Reform-Kommission entspricht auch der folgende Wortlaut des Entwurfes und der Erläuterungen, in welchen immer nur die Begriffe der öffentlichen, der staatlichen Interessen, nie der Begriff der Volkswohlfahrt auftaucht, bei der Besprechung der Eigenschaften der behördlichen Organe nur selten die schärferen Beziehungen von Recht und Pflicht im Verkehre mit den Staatsbürgern, sondern die sanfteren der Freundlichkeit, Hilfsbeflissenheit, Ernst, Wohlwollen, wohlmeinende Freundschaft gebraucht werden, entsprechend dem rechtlich verschwommenen Verhältnisse des Staatsdienstes zu Staat und Staatsbürger.

Die ersten für jede Art der Verwaltung wichtigsten, in unmittelbarem, ursächlichen Zusammenhange stehenden Pflichtgebiete der Verantwortung und Kontrolle sind nur nebenbei erwähnt, in ihrer die ganze Verwaltungsorganisation beherrschenden Bedeutung nicht klargelegt. Die erstere Pflicht wird in den Erläuterungen auf Seite 4 und 20, im Entwurfe im § 7 und 12 der Geschäftsordnung, im letzteren nur bezüglich des Amtsvorstandes, die Kontrolle im § 15 ebenfalls nur bezüglich des Amtsvorstandes erwähnt, nirgends als Bestandteile einer strengen, systematischen Verwaltungsorganisation, als das eiserne, die ganze Organisation durchziehende, die strenge Pflichterfüllung und Präzision gewährleistende Netz hervorgehoben. Es ist bei der stark egoistischen Veranlagung der Menschen nicht gleichgültig, ob man das verschwommen umrandete Wort „Obliegenheiten“ statt dem weit schärferen „Pflichten“ gebraucht, ob man z. B. in § 13, 4 der „Allgemeinen Bestimmungen“ der Geschäftsordnung sagt: „hat der Amtsvorstand .... den vor Amt erscheinenden Personen selbst Gehör zu geben“, oder: ist der Amtsvorstand verpflichtet usw., ob man in § 26, 2 sagt: „steht jedermann frei“ statt: hat jedermann das Recht usw. Wer all diese Paragraphe durchstudiert, kann sich immer wieder darüber verwundern, wie die sonst so scharf denkenden und urteilenden Juristen überall dort, wo es sich um das Staatsdienstverhältnis und das Verhältnis des Dieners des Volkes zu diesem und den einzelnen Mitgliedern desselben handelt, plötzlich außergewöhnlich milde, weichlich, verschwommen werden, während doch gerade die letzten Dezennien der österreichischen, durch den unseligen Nationalitätenhader bedrängten Staatsverwaltung den Beweis erbracht haben, daß hier Schärfe und Bestimmtheit an richtiger Stelle stehen würden; daß es höchste Zeit wäre, die Pflichten der Verantwortung und Kontrolle so oft als möglich scharf zu betonen, um in das, wie die Reform-Kommission ja selbst zugesteht, lockere Gefüge den Geist strengsten Pflichtbewußtseins, lebendigen Verantwortungsdranges „absolute Präzision der Tätigkeit“ zu pflanzen und dauernd wach zu erhalten, namentlich wenn „das Bewußtsein dieser Aufgaben und Pflichten bereits abhanden zu kommen droht“.

Die messerscharfe Disziplin der militärischen Verwaltung ist in der Zivilverwaltung leider nicht durchzuführen, aber die letztere muß der ersteren, soweit wie möglich, nahezukommen suchen, wenn in die österreichische Staatsverwaltung auch nur annähernd die im national einheitlichen Deutschland waltende Strammheit erreicht werden soll, die zur Entwicklung des höchsten Vollkommenheitsgrades der Volkswohlfahrt unbedingt erforderlich ist. Die gleiche schwammige Beschaffenheit finden wir in der „Dienstpragmatik“ und in den im Mayerhofer, Band I, Seite 200, aufgezählten „Dienstpflichten“, in welchen die Begriffe der Verantwortung, Kontrolle und Initiative keinen Raum gefunden haben.

Wenn wir uns nun beim Studium der die Behörden und Organe betreffenden Beratungsresultate der Verwaltungsreform-Kom-

mission bemühen, denjenigen Einfluß festzustellen, den die obenerwähnte wirtschaftliche Kulturwoge auf die von der Kommission beantragte Behörden-Organisation ausgeübt hat, so finden wir auf Seite 6 der Erläuterungen, Artikel IV des Verordnungsentwurfes, denjenigen Tropfen, zu dem in den Erwägungen der Kommission diese mächtige, das Völkerleben völlig umgestaltende Woge zusammengeschrumpft ist. Die Wirkung dieses Tropfens ist die grundsätzliche Gleichstellung der Fachbeamten mit Hochschulbildung mit den rechtskundigen Beamten unter gleichzeitiger Festhaltung des Prinzips „daß der Amtsvorstand, also ein juristischer Beamter, Träger der Amtsgewalt ist", der nach § 9 der Geschäftsordnung nur durch „den rangältesten rechtskundigen Beamten" vertreten werden kann; welcher Amtsvorstand nach § 1 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung „berechtigt und verpflichtet ist, aus eigener Initiative . . . das Amt zu handeln" „bei Durchsetzung des Gesamtwohls im Rahmen der geltenden Gesetze und gesetzlichen Anordnungen" durch sein „freies Ermessen bestimmt" wird; der nach § 12 der besonderen Bestimmungen der Geschäftsordnung das ausschließliche Recht hat, „namens der Behörde zu entscheiden und zu verfügen", der „als Träger der Amtsgewalt . . . . für die gesamte Amtsgebarung verantwortlich" ist und nach § 15 „das ihm zugeteilte Personal anzuweisen und in der gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten zu überwachen" hat, also Subjekt der Verantwortung, Kontrolle und Initiative sein soll.

Und nun gibt es nur drei Möglichkeiten: Entweder ist der Reform-Kommission die Wichtigkeit der erwähnten wirtschaftlichen Umsturzwelle für das Völkerleben, oder die Eigenart, das tiefer liegende Wesen derselben nicht zur Erkenntnis gekommen oder sie ist der Meinung gewesen, eine dem naturwissenschaftlichen Denken untergeordnete, ja durch dasselbe erst geschaffene Tätigkeit lasse sich durch geisteswissenschaftliches Denken, also ohne oder mittelst geliehener Sachkenntnis völlig beherrschen. Es können auch alle drei Möglichkeiten angenommen werden. Die ersterwähnte allerdings schwerlich, da die Wirkungen und Folgen dieses Umschwunges so ungeheuerliche sind, daß sie einer Versammlung dieser geistigen Qualitäten unmöglich verborgen bleiben konnte. Die zweite Möglichkeit ist deshalb denkbar, weil die überwiegende Mehrzahl der Kommissionsmitglieder dem naturwissenschaftlichen Denken völlig fremd, das Wesen dieses wirtschaftlichen Umsturzes hauptsächlich der Entwicklung des Handels, nicht der Güterherstellung zuschrieb, ohne zu bedenken, daß der allgemein anerkannte Keim dieser Umwälzung, im ungeahnten Aufblühen der Naturwissenschaften liegend, nur in der Güterherstellung gefunden werden kann, der den meisten Mitgliedern leichter faßbare und an der Oberfläche liegende Handel in seiner Entwicklung durchaus von der Güterherstellung abhängig bleibt. Die dritte Möglichkeit verwandelt sich in Gewißheit, wenn man weiß, daß der rein juristische Geist der bisherigen Verwaltung, der diese ausschließlich als Rechtsprechung auffaßte, seit 60 Jahren diesen ungeheuren Umschwung durch einen ihm fremden Geist miterlebt und dennoch die Überzeugung hegt, er könne, ohne auch nur annähernd in tiefere Gebiete derselben dringen zu können, die Folgen und Wirkungen dieses Umschwunges dem Volkswohle dienstbar machen. Die Kommission sieht das Unzulängliche, ja direkt Schädliche der bisherigen Auffassung ein, ja ein Teil der Reformbedürftigkeit der Verwaltung dürfte dieser Auffassung zuzuschreiben sein, glaubt aber trotzdem, das durchaus eigenartige Gebiet dieses wirtschaftlichen Umschwunges durch den bisherigen, sich als ganz unzulänglich erwiesenen Geist beherrschen zu können.

Der Amtsvorstand ist nach § 12 für die gesamte Amtsgebarung, also auch für denjenigen Teil derselben verantwortlich, der die die wirtschaftliche Wohlfahrt hauptsächlich begründende Güterherstellung und die darauf unmittelbar aufgebaute Güterverteilung, daher auch die Tätigkeit der ihm unterstellten diesbezüglichen Fachbeamten betrifft; er muß daher diese letzteren in dieser Tätigkeit kontrollieren, da Verantwortung und Kontrolle in unmittelbarer organischer Verbindung stehen und die erstere ohne der letzteren klipp und klar unmöglich ist, wenn die Verantwortung eine wirkliche, nicht nur scheinbare sein soll. Wie nun ein nur im geisteswissenschaftlichen Denken geübter Bezirkshauptmann eine ihrem ganzen Wesen nach rein naturwissenschaftlich-technische, mit jedem Tag schwieriger und verworrener werdende Tätigkeit kontrollieren soll, ohne sich immer wieder bloßzustellen, hat die Kommission klarzustellen vergessen, wahrscheinlich weil sie der Meinung war, der Amtsvorstand könne sich im Laufe seiner Amtsgebarung so viel technisch-wissenschaftliche Kenntnisse erwerben, um dieser Kontrolle mächtig zu sein, ohne zu überlegen, daß, wenn die Kontrolle wirklich und nicht scheinbar sein soll, der Kontrollierende auf dem betreffenden wissenschaftlichen Gebiete an Tiefe und Umfang der Kenntnisse den Kontrollierten unbedingt überragen müsse. Die Kommission ist daher der Meinung, der juristische Amtsvorstand könne den sachverständigen Fachbeamten in seiner wissenschaftlich-technischen Amtsgebarung, in seinen Kenntnissen überragen und stellt damit ganz klar und deutlich den Dilettantismus über die Wissenschaft. Noch schlimmer wird dieses Verhältnis auf dem Gebiete der von der Kommission so stark hervorgehobenen Initiative. Wie ein juristischer Amtsvorstand auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Güterherstellung und den auf dieser aufgebauten Tätigkeiten initiatorisch tätig sein soll, ist völlig unverständlich, wenn man bedenkt, daß eine wirkliche, nicht nur scheinbare Initiative nicht nur die tiefste und umfassendste Beherrschung der betreffenden Tätigkeit in der Gegenwart, sondern auch in der Vergangenheit und Zukunft erfordert. Also wieder und verschärfter Dilettantismus in der gefährlichsten aller Verwaltungsrichtungen.

Der § 12 richtet daher auf dem, von der Kommission mehrfach, so z. B. auch auf Seite 2 der Erläuterungen als außerordentlich wichtig anerkannten, wirtschaftlichem Gebiete die Herrschaft des Scheines und Dilettantismus auf und verneint die ungeheure, in den letzten Dezennien immer schärfer und dringender hervortretende Bedeutung der Sachkenntnis, d. h. der Wissenschaft.

„Die Amtsgewalt", so lautet der erste Absatz des § 12, „das heißt das Recht, namens der Behörde zu entscheiden und zu verfügen, steht ausschließlich dem Amtsvorstande zu". Jeder Entscheidung und Verfügung gehen Ermittlungen und Feststellungen voraus, diesen folgt in den meisten Fällen eine Erwägungsschlacht, die den besten und richtigsten Anschauungen und Meinungen zu einem klaren, einheitlichen, der Vollkommenheit nahe kommenden Entschluß zum Siege zu verhelfen hat, dem nun die in nähere oder weitere Zukunft wirkende Entscheidung und Verfügung folgt, deren segensreiche Wirkungen und Fehler oft erst nach Dezennien in die Erscheinung treten und jeder dieser Bestandteile muß bis in seine innersten Atome und seine äußersten Venen von Sachkenntnis durchtränkt, von der Wissenschaft durchleuchtet sein, wenn diese Entscheidung auch nur annähernd der Vollkommenheit des Erfolges nahe kommen soll. Das soll nach der Ansicht der Kommission auf dem Güterherstellungsgebiete durch Schein und Dilettantismus erreichbar sein.

Nun ist noch der eine Fall denkbar, daß der nur geisteswissenschaftlich denkende Amtsvorstand den naturwissenschaftlich denkenden Fachbeamten oder sonst einen Sachverständigen zu Rate zieht, dann ist er aber an diesen Rat, dessen Qualitäten er nicht beurteilen kann, gebunden und nicht er, sondern der andere entscheidet und es entsteht eine Entscheidung, die nur scheinbar diejenige des Amtsvorstandes ist, der aber doch die Verantwortung zu tragen hat, während der andere entscheidet, ohne seine Entscheidung verantworten zu müssen. Ein sachverständiger Rat entspricht nur dann dem Wesen seiner Definition, wenn er eine im Entstehen begriffene Entscheidung zu beeinflußen hat, er ist nur dann wirklich ein Rat, wenn der Entscheidende seine Qualität selbständig zu beurteilen vermag, sonst ist er die Entscheidung selbst und nur scheinbar ein Rat.

Aus den vorstehenden Erörterungen glaube ich den Schluß ziehen zu können, daß diese Art der Lösung der Amtsvorstandsfrage von Schein und Dilettantismus durchtränkt, jeder gesunden, einer organischen Entwicklung entsprechenden Organisation und Verwaltung widerspricht und den richtigen Zustand dilettantischen Fortwurstelns darstellt; sie entspricht hier auf dem wichtigen Gebiete der volkswirtschaftlichen Güterherstellung annähernd dem auf medizinischen Gebiete hie und da wahrnehmbaren Vorgang, bei welchem ein nicht wissenschaftlich gebildeter, sogenannter Arzt, ärztliche Entscheidungen trifft.

Zu dieser Art der Lösung, die ja eigentlich keine Lösung ist, weil sie den bisherigen Zustand nur neuerlich festlegt, sieht sich die Reform-Kommission gedrängt, weil „die von einigen Seiten propagierte

Idee der Ersetzung der politischen durch Fachbehörden sich prinzipiell als undurchführbar erweist" und doch besteht bei den jetzigen Bezirkshauptmannschaften eine solche sachliche Trennung heute schon auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, deren Steuerabteilungen „von den Bezirkshauptmannschaften vollständig getrennt" und in rein äußerlichem Zusammenhange sind und hier sehen wir wieder einmal die nicht überbrückbare Kluft zwischen dem geistes- und naturwissenschaftlichen Denken. Das Erstere, unter dessen Herrschaft die ganze Staatsverwaltung auch heute noch steht, hat die durch das finanzielle Moment gekennzeichneten Verwaltungstätigkeiten für so wichtig erachtet, daß sie durch die Errichtung der Finanz-Landes-Direktionen eine vollständige Trennung dieser von den politischen Tätigkeiten zur Durchführung gebracht hat. Sie trennt also die geisteswissenschaftlich beherrschbare finanzielle Tätigkeit von der politischen und läßt die nur naturwissenschaftlich beherrschbaren Tätigkeiten der Güterherstellung bei der nur geisteswissenschaftlich beherrschbaren politischen, weil ihr nicht klar geworden ist, daß die Güterherstellungstätigkeit, ohne welcher eine finanzielle Tätigkeit gar nicht bestehen würde, die wirtschaftlich-grundlegende, daher weit wichtigere ist. Die finanziellen Angelegenheiten des Staates sind menschliche Verhältnisse, sie entstammen menschlichen Energien und sind daher geisteswissenschaftlich durchdringbar. Die Güterherstellungsangelegenheiten sind zum weitaus größten Teil Energien der Natur, unterliegen der Hauptsache nach den Naturgesetzen und sind nur naturwissenschaftlich durchleuchtbar und doch sind die ersteren dem nur geisteswissenschaftlich denkenden Bezirkshauptmann entzogen, trotzdem er sie zu beherrschen vermag, die letzteren ihm zugewiesen, trotzdem ihm ihr Geist, ihre Denkrichtung vollkommen fremd ist. Diese widerspruchsvolle Organisation entspricht also dem Grundsatze: Der Amtsvorstand hat über Tätigkeitsrichtungen zu entscheiden, die er nicht versteht, dafür aber über solche nicht zu entscheiden, die er versteht. Es ist dies genau dieselbe Erscheinung, die dem naturwissenschaftlich Denkenden beim Studium der Volkswirtschaftslehre und der Lehre der Volkswirtschaftspolitik auffällt. Handel und Finanzen werden als das Wichtigste hingestellt, ganze Bibliotheken über diese Tätigkeitsrichtungen geschrieben, die grundlegende und daher wichtigste Tätigkeit der ganzen Volkswirtschaft, die Güterherstellung mit offenbarer Schwäche und ganz schablonenhaft behandelt und doch sind Handel und Finanzen die Früchte des Baumes, dessen Wurzel die Güterherstellung ist und das Abklauben und Hin- und Herschieben dieser Früchte weit leichter zu begreifen und einfacher auszuführen, als die auf tief liegenden, schwer auffindbaren und beherrschbaren Naturgesetzen ruhende Säftetätigkeit der Wurzel, aber diese letztere ist eben den bisherigen Führern der Staatsverwaltung und den Nationalökonomen vollständig verschlossen, woraus sich ergibt, daß sie die ungeheure Wichtigkeit dieser fundamentalen Tätigkeit der Volkswirtschaft, von der alle folgenden absolut abhängen, gar nicht begreifen, immer wieder übersehen, zum ungeheuren Schaden der wirtschaftlichen Volkswohlfahrt, namentlich der unteren Millionen. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Eine über Auftrag der politischen Landesstelle auf Grund eines vollkommen korrekten Protokolles vorgenommene taufbücherliche Eintragung der Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe ist durch instanzmäßige Anordnung der politischen Landesbehörde wieder zu löschen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Aufnahmsschrift nicht mit der wirklichen Erklärung im Einklange stand und somit eine gültige Vaterschaftserklärung nicht vorlag. *)

Mit dem Erlasse vom 26. März 1911, Z. 6 $\frac{1237}{1}$, ordnete die Statthalterei in G. an, daß in den Geburtsmatriken des Pfarramtes Allerheiligen, Bezirk Kindberg, bei dem Akte über die Geburt und Taufe des am 27. März 1910 von Margarete Br. unehelich geborenen und am 29. März 1910 auf den Namen Margarete getauften Kindes weiblichen Geschlechtes folgendes eingetragen werde: Laut Erlasses der k. k. Statthalterei in G. vom . . . . hat August H., Schlosser in Niederdellach, Gemeinde Radenthein, geboren am 31. Juli 1884 in . . . . römisch-katholisch, am 5. März 1911 vor dem römisch-katholischen Pfarramt in D . . . . (Kärnten) als Vater dieses Kindes sich bekannt und die Eintragung seines Familiennamens in die Geburts- und Taufmatrik ausdrücklich verlangt. Laut der Trauungsmatrik des römisch-katholischen Pfarramtes D. . . . . haben die Kindseltern am 5. Februar 1911 sich geehelicht.

Dieser Anordnung lag ein von den Kindseltern und zwei Zeugen unterschriebenes, in jeder Beziehung vollkommenen einwandfreies und nach dem üblichen Muster verfaßtes Protokoll zugrunde.

Am 15. Juli 1911 erschien der Vormund des Kindes Grundbesitzer Kaspar G. beim Bezirksgericht Kindberg und erklärte, daß August H. nicht der Vater des Kindes sei; der uneheliche Vater sei der während der Schwangerschaft der Margarete Br. verstorbene Franz K. Auch der Pfarrer von Kindberg teilte dem dortigen Bezirksgerichte mit Schreiben vom 28. Juli 1911 mit, daß August H. unmöglich der Vater des Kindes sein könne und er sprach den Wunsch aus, daß die Legitimationsvorschreibung annulliert werde.

Der hierauf über Ersuchen des Bezirksgerichtes Kindberg am 5. Oktober 1911 vom Bezirksgerichte Millstatt einvernommene August H. bestätigte die Richtigkeit der Angaben des Vormundes mit folgender Erklärung: „Ich ersuchte den Pfarrer in D . . . ., er möge bewirken, daß ich als Vater eingetragen werde, obwohl ich wußte, daß ich nicht der natürliche Vater bin; der Pfarrer versprach es. Ich habe diese Bitte deshalb gestellt, weil das Kind keinen Vater mehr hatte. Der wirkliche Vater Franz K. ist während der Schwangerschaft der Frau gestorben. Ich habe das Protokoll ddo. D . . . . am 5. März 1911 unterschrieben, habe aber vorher dem Pfarrer den Sachverhalt mitgeteilt; er hat für mich das Gesuch an das Pfarramt Allerheiligen gemacht." Margarete H. erklärte diese Angaben für richtig.

Das Bezirksgericht Kindberg legte nun diese Erklärungen der Statthalterei in G. vor, welche mit Zuschrift vom 20. Oktober 1911 Z. 6 $\frac{1237}{4}$, an das Kreisgericht Leoben das Ersuchen um urteilsmäßige Feststellung richtete, daß August H. nicht der natürliche Vater sei. Das Kreisgericht Leoben mußte dieses Ansinnen ablehnen, weil eine Klage eines Familienmitgliedes auf Nichtigkeitserklärung der Legitimation des Kindes nicht vorlag. Die Einbringung einer derartigen Klage wurde von August und Margarete H. vor dem Bezirksgerichte Millstatt am 6. Dezember 1911 entschieden abgelehnt.

Die Statthalterei ließt hierauf über den Vorgang bei der Vaterschaftserklärung den Pfarrer in D . . . . einvernehmen, welcher am 28. März 1912 bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal a. d. D. die Richtigkeit der Angaben der Ehelente H. bestätigte. August H. habe verlangt, in die Taufmatrik als Vater eingetragen zu werden, habe aber gleichzeitig zugegeben, daß er nicht der Vater sei. Trotzdem habe der Pfarrer kein Bedenken getragen, die Vaterschaftserklärung zu protokollieren.

Die Statthalterei stellte nun mit dem Berichte vom 24. Jänner 1913, Z. 6 $\frac{461}{11}$, an das k. k. Ministerium des Innern den Antrag, ihre Anordnung vom 26. März 1911, $\frac{1237}{1}$, für nichtig zu erklären und die Eintragung dieser Nichtigkeitserklärung in die Taufmatrik der Pfarre Allerheiligen anzuordnen. In diesem Berichte wurde folgendes ausgeführt: „Die Statthalterei steht gemäß der Ministerialentscheidung vom 9. August 1873, Z. 12.630 (Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung, Seite 183, Jahrgang 1873) auf dem Standpunkte, daß eine Löschung einer derartigen Eintragung auf Grund einer sich nachträglich herausstellenden materiellen Unrichtigkeit im administrativen Wege nicht möglich ist. Der vorliegende Fall unterscheidet sich jedoch von jenem, auf welchen sich die vorerwähnte Entscheidung bezog dadurch, daß hier die Ehelente dem Pfarrer in D . . . . selbst mitgeteilt hatten, daß August H. nicht der Vater des Kindes sei. Dem vom dortigen Pfarrer aufgenommenen Protokolle vom 5. März 1911 liegt somit eine bloße Scheinerklärung zugrunde, welche mit der wahren Erklärung im direkten Widerspruche stand, woraus nach Anschauung der Statthalterei auf eine Diskrepanz zwischen Er-

*) Vergl. hiezu den zweiten Fall einer nachträglichen administrativen Löschung einer Legitimationsvorschreibung in der Nr. 22 des Jahrganges 1914 dieser Zeitschrift.

klärung und Aufnahmsschrift geschlossen werden muß, welche die Nichtigkeit der letzteren und infolgedessen auch der darauf basierenden Anordnung der Statthalterei zur Folge hat.

Das k. k. Ministerium des Innern hat hierauf mit dem Erlasse vom 24. Juli 1915, Z. 16.332, die Statthalterei beauftragt, die instanzmäßige Entscheidung zu fällen und hiebei betont, daß die Statthalterei nach ihrem vorliegenden Bericht die Löschung der Legitimationsvorschreibung nicht aus dem Grunde etwa materieller Unrichtigkeit der Vaterschaftserklärung, sondern — im Rahmen des matrikenbehördlichen Wirkungskreises — aus dem formellen Grunde für geboten erachtet, weil mit der der Legitimationserklärung zugrunde gelegten Erklärung des August H., das Kind gezeugt zu haben im Hinblick auf sein gleichzeitig vorgelegtes Geständnis, nicht der Vater des Kindes zu sein, die unbedingt erforderliche positive Vaterschaftserklärung nicht gegeben war.

In diesem Sinne wurde sodann von der Statthalterei die Entscheidung gefällt. M.-G.

Literatur.

Unsere Selbstverwaltung, ihr Wesen, Recht und Ziel. Von Dr. Rudolf Slawitschek. Prag 1915. Verlag des Deutschen Vereines zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse. II. Torgasse 11, Preis 1 K, für Mitglieder des Vereines 50 h, 72 S.

Die vorliegende Schrift ist als Abhandlung in der Monatsschrift „Deutsche Arbeit" vor Kriegsausbruch im Jahre 1914 erschienen, ist demnach ein Sonderabdruck. Der Herr Verfasser stellt sich die Aufgabe, ein Stück Aufklärungsarbeit in Hinsicht des Wesens und der Ziele der Selbstverwaltung für das deutschböhmische Volk zu geben. Er bespricht zunächst das „Selbstverwaltungsideal", die Befreiung der Gemeinde aus ihrer Unselbständigkeit, wie sie sich in Preußen und im Deutschen Reiche im Laufe der Zeit geäußert hat und in welcher Form sie in Österreich in Erscheinung getreten ist. Während im Deutschen Reiche seit der Reichsgründung das „Selbstverwaltungsideal" sich mehr auf den wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungseinfluß der Gemeinde richtete, sei jenes Ideal bei ganz anderem Entwicklungsgange in Österreich tatsächlich realisiert worden. Ja, das Selbstverwaltungsideal sei hier noch weiter ausgebaut worden, so daß der ursprünglich aus Preußen überkommene Gedanke in Österreich vollständig verwirklicht wurde. Es wird dann die Entwicklung der Landesautonomie in Böhmen in den Kreis der Betrachtung gezogen und gezeigt, daß hier ein neues Selbstverwaltungsideal, das der nationalen Autonomie, des letzten Restes einstiger staatlicher Selbständigkeit, durchgedrungen ist. Nach tschechischer Auffassung sei Repräsentant der Selbstverwaltung nicht, wie der Deutsche daran festhält, die Gemeinde und der Bezirk, sondern ausschließlich das selbstverwaltende Land, das eine Zusammensetzung jener Gebilde niederer Ordnung bilde.

Aus dieser gegensätzlichen Auffassung der Autonomie der Deutschen und Tschechen erklärten sich die Ausgleichsschwierigkeiten. Der Tscheche meine, das ganze Land sei ein einziges Verwaltungsgebiet und fordere daher die zweisprachige Gleichberechtigung in den Gemeinden und Bezirken, der Deutsche hingegen beurteile die die Selbstverwaltung betreffenden Fragen vom Standpunkte der Gemeinde, des Bezirkes und fordere daher die einsprachige Gleichberechtigung dieser Gebilde selbständiger Verwaltung. Aus dieser Forderung erklären sich die weiteren Bestrebungen nach nationaler Abgrenzung der Bezirke durch geschlossene Sprachgebiete und die Schaffung von Kreisen, die namentlich in Böhmen nebst der auch sonst gegebenen gesetzlichen Zulässigkeit auf eine historische Tradition zurückblicken.

Der Herr Verfasser gibt nun einen kurzen Grundriß unserer Selbstverwaltung und bespricht die Träger des Selbstverwaltungsrechtes, die Organisation und den Wirkungskreis der Selbstverwaltungskörper (Gemeinde, Bezirke, Land) und stellt fest, daß das Selbstverwaltungsideal in unseren bestehenden Einrichtungen verwirklicht erscheint. Aber es sei nötig, daß die Gemeinden und Bezirke sich innerhalb der gesetzlichen Schranken (Art. V des Reichsgemeindegesetzes und § 50 des Bezirksvertretungsgesetzes) neue Aufgaben nach Analogie der von den deutschen Gemeinden in ihren Wirkungskreis gezogenen Maßnahmen sozialpolitischer Art stellen. Der Herr Verfasser bespricht daher die Ziele dieser autonomen Gebilde in dieser Richtung, er zeigt, daß das wichtigste Streben auf die Liebe zum Menschen gerichtet sein muß, daß in dieser Richtung seitens der Gemeinden und Bezirke gar viele Arbeit zu leisten ist, daß nicht jede Betätigung mit Kosten für den Selbstverwaltungskörper verbunden ist, daß man aber hinsichtlich mancher Aufgaben an die Erhöhung der Einnahmen und sonstige Arten der Geldbeschaffung sowie an eine Verminderung der Ausgaben wird denken müssen. Der Herr Verfasser führt uns die Maßnahmen, die einer gesunden Bevölkerungspolitik und Bodenpolitik dienlich sind, vor, Maßnahmen gegen Geburtenrückgang, Säuglingssterblichkeit, für die Jugendfürsorge, unentgeltlichen Arbeitsnachweis, hinsichtlich der Boden- und Wohnungsfrage, der Schaffung von Handwerkerschulen, der Hebung der Volksbildung, der Erhaltung und Verbesserung des Bodens, der Schönheit des Landes, des Denkmalschutzes u. dgl. Der Herr Verfasser will keine vollständige Aufzählung dieser Aufgaben geben, sondern nur Richtungslinien der Entwicklung darlegen. Um diese Ziele zu erreichen, bespricht der Herr Verfasser auch die Wege, wie sie erreicht werden können. Da die Haupteinnahmsquelle der Gemeinden und Bezirke die Umlage bildet und diese nicht leicht ohne Nachteil der Steuerträger erhöhbar ist, hält der Autor nach anderen Einnahmearten Umschau. Er bespricht die Einführung von Gebühren für Handlungen der Selbstverwaltungskörper im Interesse einzelner, ferner die privatwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden, die Aufbringung von Mitteln im Wege der Schaffung von Fonds und durch Aufnahme von Anlehen. Aber auch der Verminderung der Ausgaben wendet der Herr Verfasser sein Augenmerk zu. In dem Heranziehen weiter Kreise zu mittelbaren Verwaltungsaufgaben, insbesondere auf sozialpolitischem Gebiete, erblickt der Autor wichtige Maßnahmen zur Erreichung einer billigeren Selbstverwaltung. In diesem Zusammenhange wird auch die Errichtung freiwilliger Zweckverbände der Gemeinden für bestimmte Aufgaben, z. B. Straßenbauten, welche Verbände in Mähren eine erfolgreiche Tätigkeit entwickelten, angeregt. Sehr richtig hebt der Herr Verfasser die Forderung nach Verbreitung und Vertiefung der Kenntnisse der Gemeindeorgane hervor. Zur Erfüllung jener Aufgaben, wie überhaupt zur Ausübung jeder autonomen Befugnis, ist zweifellos ein gehobenes geistiges Niveau jener Organe eine conditio sine qua non. Erfreulicherweise scheint in Böhmen die „Akademie für Selbstverwaltung in Reichenberg" diesen Zwecken zu dienen. Kronegger.

Personalien.

Se. Majestät haben den Geheimen Rat Dr. Karl Freiherrn Heinold von Udyński zum Statthalter in der Markgrafschaft Mähren ernannt.

Se. Majestät haben den Geheimen Rat Dr. Freiherrn von Beck zum Präsidenten des Obersten Rechnungshofes ernannt.

Se. Majestät haben den Minister a. D., Geheimen Rat Dr. Rudolf Freiherrn Schuster von Bonnott zum Gouverneur des Postsparkassenamtes ernannt.

Se. Majestät haben dem Kanzleidirektor des Oberhofmarschallamtes, Senatspräsidenten Johann Ritter Seidl von Zellbrugg taxfrei den Freiherrnstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Fürsterzbischofe von Salzburg Dr. Balthasar Kaltner die Würde eines Geheimen Rates taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben zu gestatten geruht, daß dem Statthaltereivizepräsidenten bei der Statthalterei in Brünn Viktor Houdek aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in neuerlicher huldvollster Würdigung seiner durch eine lange Reihe von Jahren mit aufopferungsvoller Hingebung geleisteteten ausgezeichneten Dienste die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben den Hofrat Karl Spengler zum Statthaltereivizepräsidenten bei der Statthalterei in Brünn ernannt.

Se. Majestät haben den Räten des Verwaltungsgerichtshofes Richard Malnic, Ernst Freiherrn von Benz und Vinzenz Krupsky anläßlich der von ihnen erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Senatspräsidenten verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialrat im Ministerium des Innern Dr. Georg Pockels zum Statthaltereivizepräsidenten bei der Statthalterei in Innsbruck ernannt.

Se. Majestät haben den Sektionsrat Dr. Adolf Kretschmer zum Ministerialrate im Ministerium des Innern ernannt.

Se. Majestät haben den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Statthaltereirat August Freiherrn von Fries zum Hofrate ernannt.

Se. Majestät haben den Sektionsräten im Ministerium des Innern Wladimir Šmidek und Dr. Stephan Freiherrn von Wassilko-Serecki den Titel und Charakter eines Ministerialrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Statthaltereirate Dr. Eduard Prinzen von und zu Liechtenstein den Titel und Charakter eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Mitterburg Johann Šorly anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Galizien Leopold Popiel anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Mähren, Hofrat Franz Navratil und den Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Böhmen, Hofrat Hermann von Campe zu Vizepräsidenten des Landesschulrates für Böhmen ernannt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 91 bis 100 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 23. Dezember 1915. XLVIII. Jahrgang Nr. 52.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Inhalt:

Pränumerations-Einladung.

Wir ersuchen diejenigen Herren Abonnenten, deren Abonnement Ende dieses Jahres abläuft, dasselbe baldmöglichst zu erneuern. Den Pränumerationspreis, für die Zeitschrift mit 100 Bogen der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes“ K 20.— pro Jahr, ohne diese Beilage K 10.—, bitten wir direkt an die **k. u. k. Hof-Buchhandlung Moritz Perles in Wien, I. Seilergasse 4,** oder an Ihre Bezugsstelle einzusenden.

Bezüglich der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes“ bemerken wir, daß diese auch im Jahre 1916 sofort nach Erscheinen beigelegt werden.

Alle über die Anzahl von 100 Bogen, die im Pränumerationspreis von 20 K mitbezahlt sind, im Laufe des Jahres erscheinenden Bogen werden den Abonnenten am Schlusse des Jahres im gleichen Verhältnisse wie 100 Bogen für 10 K berechnet.

☞ **Einbanddecken.** Als besonders praktisch empfehlen wir zur Anschaffung sowohl für den Jahrgang 1915 als auch für alle früheren Bände der Zeitschrift für Verwaltung **elegante Einbanddecken,** welche zum Preise von K 2.20 pro Jahrgang erhältlich sind. — Desgleichen stehen Einbanddecken für beide Bände der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes“ 1914 **(XXXVIII)** à K 1.50, zusammen für K 3.—, zur Verfügung.

Die Beratungsergebnisse der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform.

Eine kritische Studie.

(Schluß.)

Für eine unvoreingenommene, ungekünstelte Auffassung ist die Güterherstellung die erste, wichtigste, in alle auf ihr aufgebauten Verhältnisse tief einschneidende, daher grundlegende Tätigkeit der Volkswirtschaft, die, wenn wir die materielle Haushaltungstätigkeit, wie dies sein muß, dazurechnen, etwa 90% der ganzen Bevölkerung des Staates beschäftigt und am Leben erhält und das unmittelbare, in der obigen Staatsdefinition erwähnte Hilfsmittel der materiellen Volkswohlfahrt ist. Dann erst kommen der Handel und das Finanzwesen, welch' letzteres nichts anderes ist, als die Umwandlung aller erzeugten Güter in ein leicht flüssiges und daher leicht verteilbares Gut, sowie das Verteilen derselben, eine Tätigkeit, die sich in ihrer Durchführung mit der ungleich mannigfaltigeren und verworreneren der Güterherstellung gar nicht zu vergleichen vermag. Nicht das Finanzwesen, sondern das Güterherstellungswesen hätte zuerst von der politischen Tätigkeit getrennt werden müssen, um die Volkswohlfahrt auf den höchsten Grad ihrer Vollkommenheit zu bringen, und wenn diese Verwaltungsreform durchgeführt wird, ohne diesen Organisationsfehler zu umgehen, dann ist das Unnatürliche, Schein- und Dilettantenhafte des bisherigen Zustandes wieder für Dezennien festgelegt und der materiellen Volkswohlfahrt der ungeheuerlichste Hemmschuh angelegt.

Dagegen gibt es nur ein Hilfsmittel, das darin besteht, daß, mag nun die Finanz-Landes-Direktion erhalten werden oder nicht, neben derselben eine von der politischen ebenso unabhängige, nur der obersten Zentralstelle gegenüber verantwortliche, der Finanz-Landes-Direktion im Range gleichgestellte Güterherstellungs-Landes-Direktion, die vielleicht als Technische Landes-Direktion bezeichnet werden könnte, errichtet wird, deren, um mit der Bevölkerung in unmittelbarer Berührung zu bleiben, exponierte Organe einzelnen Bezirkshauptmannschaften, aber mit größerem räumlichen Wirkungskreise und zwar so zuzuteilen wären, daß sie auf dem Gebiete der Güterherstellungs- und der auf dieser aufruhenden Tätigkeit allein und nur der Landesstelle verantwortlich, vom Bezirkshauptmanne vollkommen unabhängig und demselben im Range gleichgestellt werden. Die Finanz-Landes-Direktionen dagegen könnten ohneweiters aufgehoben, ihre Tätigkeit der politischen angegliedert, die Steuerabteilungen dem Bezirkshauptmanne direkt untergeordnet, in sein Verantwortungsfeld eingeordnet werden, da diese von den Geisteswissenschaften beherrschte Tätigkeit in das spezielle Denkgebiet des Landeschefs und des Bezirkshauptmannes fallen.

Diese Trennung der geistes- und naturwissenschaftlich erfaßbaren Tätigkeiten müßte selbstverständlich nicht nur auf dem sogenannten allgemeinen Gebiete der Verwaltung, sondern auch auf dem der Verwaltungs-Rechtsprechung zur Durchführung kommen, denn der fachliche Inhalt, das Wesen der die Güterherstellungstätigkeit betreffenden Gesetze und Verordnungen des Verwaltungsrechts kann nur durch naturwissenschaftliches Denken erfaßt, die betreffende Würdigung des Tatbestandes, sowie die Subsummierung desselben unter die Norm, der gerechte Ausgleich der streitenden Interessen nur durch diese Denkrichtung entschieden werden, wobei auf dem Gebiete der naturwissenschaftlich beherrschten Rechtsprechung hinsichtlich der rein juristischen Momente, die hier hauptsächlich formaler Natur sein werden, ein juristischer Beamter ebenso als juristischer Sachverständiger zu fungieren hätte, wie hinsichtlich etwaiger technischer Momente der sogenannte Fachbeamte auf dem geisteswissenschaftlich beherrschten Gebiete der Rechtsprechung als technischer Sachverständiger.

Diese Organisation würde im Vorstande der Technischen Landes-Direktion ein Organ erhalten, das initiativ auf dem Gebiete auftreten könnte, das in der obigen Staatsdefinition als Punkt 2 der Bestandteil-Merkmale festgestellt wurde. Dieses Merkmal ist die „durch die Natur bestimmte Raumfüllung" des staatlich begrenzten Raumes, welche Füllung aus Energie und Materie besteht und den eigentlichen feststehenden materiellen Schatz des Staates, des Volkes bildet. Es seien für diese Initiative nur wenige Beispiele angeführt:

Der wichtigste Teil dieser Raumfüllung ist der fruchttragende Boden, der dem Volke das wichtigste Nahrungsmittel bietet. Dieser als Tragfläche und Nahrungsspender dienende Boden ist in seiner Größe in ununterbrochener Änderung und zwar in einer Verminderung begriffen, da die Gewalt des strömenden Wassers Teile dieses Bodens wegreißt, andere Teile mit unfruchtbarem Gerölle bedeckt und seiner segensreichen Aufgabe entzieht. Der technischen Initiative wäre schon immer, namentlich aber seit dem Erwachen der intensiveren Güterherstellungstätigkeit die Aufgabe erwachsen, keine Handbreit dieses kostbaren Bodens preiszugeben und nicht nur jede kleinste Fläche desselben für immer zu erhalten, sondern die Bodenfläche ständig zu vermehren. Zur Erhaltung des Bodens hat die Bach- und Flußregulierung zu dienen, die aber in den höheren Wasserläufen ohne Wildbachverbauung zu einer Sysiphusarbeit wird. Diese Wildbachverbauung hätte daher schon lange vor der Flußregulierung im größten Maßstabe einsetzen sollen und hätte auch wahrscheinlich schon vor 60 bis 70 Jahren zu einer Zeit eingesetzt, in welcher der Taglohn etwa $^1/_{10}$ des heutigen betrug, wenn eine technische Landes-Initiative bestanden hätte. Eine etwa in den Fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts begonnene Wildbachverbauung mit einer darauf folgenden planmäßigen Bach- und Flußregulierung, Drainage, Be- und Entwässerung, würde dem Volke nicht nur ungeheure Bodenflächen lebendig erhalten, sondern auch zugeführt, neu gebreitet, seinen diesbezüglichen Schatz, seinen Reichtum um ein Bedeutendes erhöht haben und zwar mit einem unvergleichbar geringeren Aufwand als dies heute der Fall ist. Solch weitausgreifende initiatorische, die chemische Energie des Landes erhaltende und vermehrende Maßnahmen können nur allmählich durchgeführt und müssen daher zu rechter Zeit begonnen werden. Von diesem kostbaren Schatze dürfte kein Quadratmeter unbenützt liegen und daß jeder derselben einen wirtschaftlichen oder ästhetischen Nutzen gibt, müßte von der technischen Initiative ununterbrochen kontrolliert werden.

Eine zweite Gattung von Massenenergieträgern besitzt ein Volk, ein Staat an den im Innern des Bodens liegenden Materialien, wie Metalle, Metalloide, Kohlen usw., von welchen namentlich der letzterwähnte Träger chemischer und Wärme-Energie deshalb von ungeheurer Wichtigkeit für die Zukunft eines Volkes ist, weil die bei der Entbindung der Wärme verwendete Kohlenmaterie so zerstreut wird, daß sie einer weiteren wirtschaftlichen Anwendung, also einer Abfallverwertung für immer entzogen wird, während ein Teil der verwendeten Metalle wiedergewonnen werden kann. Eine etwa in der Mitte oder gar am Anfange des vergangenen Jahrhunderts großzügig organisierte technisch-wirtschaftliche Initiative hätte vor allem die Standpunkte all dieser Bodenschätze zu finden, die wirtschaftliche Gewinnung und Zutagebringung derselben zu beaufsichtigen und durch ein lebendig erhaltenes Versuchswesen dahin zu wirken gesucht daß aus jeder Kubikeinheit Kohle die größtmögliche Menge von Wärmeenergie gewonnen worden wäre. Dieser Einfluß hätte sich bis auf die privatwirtschaftlich betriebenen Zimmeröfen und deren Heizregeln zu erstrecken gehabt und diese Maßnahmen hätten dem Volke nicht nur heute die Verschleuderung ungeheurer Massen einer der wichtigsten Energien erspart, sondern für dasselbe auch den Eintritt jener schwierigkeitsschwangeren Zeit der Kohlenlosigkeit um mehrere Jahrhunderte hinausgeschoben. Namentlich auf dem Gebiete der als Erdöle und Erdgase bezeichneten Energieträger, auf welchem in den letzten Dezennien eine geradezu haarsträubende Verschwendung unglaublicher Energiemassen geherrscht hat, wäre dies durch eine solche Initiative verhindert worden. Hier findet der Spruch: „Regieren sei Voraussehen" eine nahezu handgreifliche Verkörperung.

Eine weitere initiatorische Tätigkeit des technischen Landesdirektors und seines etwaigen technischen Beirates wäre die Auffindung, Erhaltung und Vermehrung der im fließenden Wasser aufgespeicherten Energie der Lage und Bewegungsenergie gewesen, die es namentlich auch mit Hilfe der Wildbachverbauung und Aufspeicherung ermöglicht hätte, die oben erwähnte Zeit der Kohlenlosigkeit auf weitere Jahrhunderte wegzudrängen und all das wäre vor 60, 70, 100 Jahren mit Hilfe eines ungleich geringeren Aufwandes möglich gewesen und hätte den Reichtum des Volkes bis heute ins Ungeahnte steigern können.

Die wichtigste Aufgabe dieser großzügigen Initiative aber wäre die unentwegte Fürsorge für die Erhaltung, Steigerung und höchstgradigen Entwicklung der wirtschaftlich geistigen und physischen Energien des technisch-wirtschaftlich arbeitenden Volkes gewesen, die bei einer solchen Organisation zum Teil gewiß schon in der Gewerbeordnung des Jahres 1859 und nicht erst 30 Jahre später, wahrscheinlich aber schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufgetaucht wäre und der ganzen, mit den ungeheuerlichsten Verlusten an lebendiger Menschenenergie verbundenen Arbeiterfrage einen ganz anderen Geist eingepflanzt hätte.

Zu den Aufgaben des technischen Landesdirektors müßte auch die Führung einer Arbeitsstatistik auf technisch-wissenschaftlicher Grundlage und die Feststellung einer Geschichte der technischen Arbeit gehören.

Ich könnte diese Liste initiatorischer, technisch-wirtschaftlicher Aufgaben zum Umfange eines Buches anschwellen lassen, sie sind in dem Satze zusammenzufassen: Die Initiative und verantwortliche Tätigkeit einer technischen Landesdirektion besteht in der Auffindung, Erhaltung und ununterbrochenen Steigerung der zwei aktiven Produktionsfaktoren: Energie und Materie und in der Erhaltung und tunlichsten Ausnützung der zwei passiven Faktoren: Zeit und Raum.

Es ist kaum auszudenken, welch fabelhafte Erfolge dieser Organisation heute zu danken wären, wenn seinerzeit statt der Finanz-Landes-, die Technischen Landesdirektionen errichtet worden wären. Während die Tätigkeit der Finanz-Landesdirektion auf Grund von Wahrscheinlichkeitsschlüssen mit Hilfe kühler Normen aus den von der wirtschaftlichen Volkstätigkeit gewonnenen Werten, Gütern einen tunlichst großen Teil für die Allgemeinheit zu gewinnen sucht, steigert die Technische Landesdirektion auf Grund naturwissenschaftlicher Gewißheitsschlüsse diese Volkstätigkeit selbst zu lebensvollster, früchteschwerer Entwicklung.

Das ist Volkswirtschaftspolitik in echtestem Sinne des Begriffes, aber freilich eine solche, die niemals geistes- sondern nur naturwissenschaftlich erfaßt werden kann, von der eine rein geisteswissenschaftlich-juristische Regierung keine Ahnung hat, weil ihr, wie der im selben Geiste betriebenen Volkswirtschaftslehre, die Kenntnis der wahren Produktionsfaktoren fehlt.

Auf dem Gebiete der Güterherstellung hat bisher nur die Privatinitiative etwas geleistet, der ganze große Aufschwung auf diesem Gebiete, die ganze, oben erwähnte wirtschaftliche Kulturwoge ist ausschließlich ihr Werk; der bisher nur juristisch, nur geisteswissenschaftlich regierte Staat hat gar nichts dazu getan, ja es wäre mir nicht schwer die Hemmnisse nachzuweisen, die dieser der Güterherstellung völlig fremde Geist dieser Volkstätigkeit in den Weg gelegt hat; trotzdem kann die eben erwähnte technische Initiative nicht der Privattätigkeit überantwortet werden. Die Privatinitiative ist zu stark von egoistischen Momenten durchtränkt, als daß sie dieser immer nur das wirtschaftliche Interesse des ganzen Volkes, der ganzen staatlichen Raumfüllung erfassenden, unentwegt in die Zukunft spähenden Initiative gewachsen wäre. Die Privatinitiative übt sehr häufig und namentlich dort, wo ihr die technisch-wissenschaftichen Grundlagen und großzügige Auffassung fehlen, Raubbau, also genau das Gegenteil jener erhaltenden, alle Energien steigernden Initiative der Allgemeinheit, des Staates, die nur in einem Gesamtegoismus ihre Triebfeder findet.

Solch Technische Landes-Direktionen werden ihrer hohen Aufgabe allerdings nur dann entsprechen können, wenn die Wahl des Direktors und des ihm vorgesetzten Ministers auf Ingenieure fällt, die nicht nur theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, des industriellen und Arbeiterlebens haben, sondern auch in der Lage sind, die ganze technische Tätigkeit in ihrem vollen Umfange und dennoch einheitlich, d. h. also vom energetischen Standpunkte aus aufzufassen und zu beherrschen. Eine Forderung, der nur durch

eine entsprechende Organisation der Hochschulen technischer Richtung entsprochen werden kann, einer Organisation, von welcher das von der Reform-Kommission ausgehende, die technischen Hochschulen betreffende Referat nichts weiß, weil der Referent dem natur- und technisch-wissenschaftlichen Denken völlig ferne steht und dennoch glaubt, dasselbe sogar von einem höheren Standpunkte beherrschen zu können, und doch weiß heute jeder wissenschaftlich Gebildete, daß beim heutigen Stande der Wissenschaften nur wenige der Wissenschaft direkt Angehörige diese voll und ganz zu beherrschen vermögen.

Diese Technische Landes-Direktion hätte mit den bei den Bezirkshauptmannschaften exponierten, von ihr daher räumlich getrennten Organen eine einheitliche Behörde erster Instanz zu bilden, so daß der Zwei-Instanzenzug hergestellt wäre. Diesen räumlich getrennten Organen wären die einfacheren, gewöhnlicheren, die periodisch wiederkehrenden, die finanziell durch bestimmte Summen begrenzten Aktenfälle zur selbständigen Erledigung zuzuteilen, welche Erledigung im Namen der Direktion zu ergehen hätte; alle anderen Aktenfälle wären diesbezüglich der Direktion vorzubehalten und referierend dieser zuzusenden. Die zweite Instanz wäre in allen Fällen die Zentralstelle. Eine direkte, tatsächliche Initiative aber dürften selbst diese, direkt sachverständigen, exponierten Organe nicht zur Durchführung bringen. Das Voraussehen, das Finden neuer Wege ist eine so seltene und so wertvolle Eigenschaft des Menschen, daß es unmöglich ist, dieselbe bei jedem nächstbesten behördlichen Organe vorauszusetzen. Sie fordert eine derartige Höhe der Auffassung, ein so tiefes, umfassendes und zwar wissenschaftliches Beherrschen des gesamten Stoffes und kann, wenn unrichtig gehandhabt, so schwere kaum mehr gutzumachende, erst vielleicht in Dezennien auftauchende Schäden verursachen, daß sie nur Organen mit hoher Auffassungsfähigkeit, weitestem Blick, gründlichster theoretischer und praktischer Erfahrung zugemutet, daß nur so geartete Organe pflichtgemäß mit der direkten Ausübung der Initiative belastet werden dürfen. In die Kompetenz der exponierten Organe könnte daher nur eine Antrags-Initiative fallen und selbst der Vorstand der Direktion hätte in weitausgreifenden Fällen der Zentralstelle vorerst Bericht zu erstatten. Die eigentliche oberste Initiative, wie ja auch die oberste parlamentarische Verantwortung und oberste Kontrolle muß und kann nur dem Minister zufallen, da das Verwaltungsgesetz der Vereinigung dieser drei Pflichtengebiete, der Verantwortung, der Kontrolle und Initiative in einer physischen Person von absoluter, keine Ausnahme duldender Geltung ist, wenn die Verwaltung einem höheren Grade der Vollkommenheit auch nur nahe kommen soll.

Nach den Darlegungen der Kommission auf Seite 8 und 9 der Erläuterungen ist es wohl zweifellos, daß die Errichtung dieser Technischen Landes-Direktionen, die mit den vorhandenen Mitteln nahezu kostenlos durchführbar wäre, in das Verordnungsrecht der Regierung fällt.

Endet das heute lebendige Streben nach einer dem Geiste der Zeit, der Kulturstufe des Volkes entsprechenden Verwaltungsreform mit der vorgeschlagenen Verordnung, ohne einer prinzipiellen Trennung der geistes- und naturwissenschaftlich beherrschten Gebiete, zum mindesten die güterherstellende Tätigkeit betreffend, dann verliert sich diese Reform in den Kleinlichkeiten der „größeren Übersichtlichkeit, Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges“, die ja ohne Zweifel segensreich wirken können, aber doch weit zurücktreten gegenüber der Tatsache, daß Schein und Dilettantismus dort festgehalten werden, wo der Geist der Zeit wissenschaftliche Gründlichkeit gebieterisch verlangt und es bleibt als etwas höher stehendes Resultat nur „die größere Sicherheit in der Rechtsfindung“ der geisteswissenschaftlich beherrschbaren Rechtsfälle des gewiß scharfsinnig beantragten Verfahrens.

Zum Schlusse sagt die Reform-Kommission auf Seite 13 der Erläuterungen:

„Wir brauchen nicht Behörden, die die Schlagworte der von ihnen vertretenen Interessengruppen wahllos wiederholen und dadurch den Kampf der Interessengegensätze nur akzentuieren und perennieren. Was wir benötigen, sind vielmehr Behörden, die entscheiden, das heißt, die nicht nur die äußere Autorität, sondern auch kraft ihrer Einrichtungen und kraft des Geistes, in dem sie organisiert und geleitet sind, die innere Befähigung besitzen, von einer unparteiischen Höhe aus in den notwendigen, unvermeidlichen Kampf der einander widerstreitenden Interessen versöhnend und ausgleichend einzugreifen.“

In diesem Satz scheint die Kommission vergessen zu haben, daß es neben dem Interessen-Ausgleiche, der hauptsächlich der Verwaltungs-Rechtsprechung zufällt, und den sie hier ausschließlich betont, auch ein von ihr vielfach hervorgehobenes allgemeines Verwaltungsgebiet gibt, auf dem sie ja selbst ein initiatives Vorgehen und Entscheiden als besonders wichtig hingestellt hat. Der Wunsch der Kommission nach solchen oben gekennzeichneten Behörden ist klar und unangreifbar, aber durch die von der Kommission festgehaltenen Behörden auf wirtschaftlichem Gebiete und namentlich auf dem Gebiete der Güterherstellungstätigkeit ganz sicher unerfüllbar, da dieselben, auf diesem Gebiete im Geiste des Dilettantismus und des Scheines organisiert und geleitet, zu einer das Wesen erfassenden, sachgemäßen, segensreichen Entscheidung absolut unfähig sind. Der technisch-wissenschaftliche Geist des heutigen wirtschaftlichen Volkslebens fordert auf diesem Gebiete Behörden, die auf wissenschaftlicher Grundlage entscheiden, das heißt, die nicht nur die äußere Autorität, sondern auch kraft ihres technisch-naturwissenschaftlichen Denkens und kraft des Geistes der Wissenschaft, in dem sie organisiert und geleitet sind, die innere Befähigung besitzen, nicht scheinbar und nicht dilettantisch, sondern mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und daher von unparteiischer Höhe aus in den notwendigen, unvermeidlichen Kampf der einander widerstreitenden Interessen versöhnend und ausgleichend einzugreifen, namentlich aber die güterherstellende Volkstätigkeit von einem hohen, das heißt wissenschaftlichen Standpunkte aus übersehend und umgreifend und durch eine großzügige, wissenschaftlich gebändigte Initiative entwickelnd, die materielle Volkswohlfahrt auf den höchsten Grad der Vollkommenheit zu bringen. Behörden, die das Wesen dieses Teilgebietes der Verwaltung von gar keinem, geschweige denn von einem höheren Standpunkte aus zu erfassen, zu verstehen imstande sind, können im besten Falle als Hemmschuh dieser Volkswohlfahrt dienen, im andern Falle müssen sie derselben, wie ich dies in meinem Buche: „Güterherstellung und Ingenieur in der Volkswirtschaft“ nachgewiesen habe, die ungeheuerlichsten Schäden zufügen und Schwierigkeiten bereiten.

Wird das im geistigen Volksleben der neuen Zeit eine so hervorragende, das wirtschaftliche Leben bis in seine Atome durchdringende naturwissenschaftlich-technische Denken nicht gleichberechtigt mit dem geisteswissenschaftlichen prinzipiell in die Staats-Verwaltung eingeführt, dann ist diese Reform hinsichtlich der wirtschaftlichen Wohlfahrt des Volkes eine an einzelnen Ecken und Kanten etwas rundgebogene alte Schablone, die den Namen einer Reform wahrlich nicht verdient, weil sie den bisherigen Schein und Dilettantismus auf diesem Gebiete zur Fortdauer bringt und die Grundlagen der bisherigen Schäden festlegt. Die von der Kommission festgehaltene Organisation der politischen Behörden erster Instanz sind auf wirtschaftlichem Gebiete eine klar ausgesprochene Verleugnung des Geistes der Wissenschaft, dessen Herrschaft heute auf allen Gebieten des Völkerlebens als unbedingt notwendig anerkannt ist. Nicht um Schlagworte und Interessengruppen, sondern um das höchstmögliche Gedeihen der materiellen Wohlfahrt des ganzen Volkes handelt es sich hier.

Ich bin mir vollkommen bewußt, daß die vorstehenden Erörterungen resultatlos bleiben, glaube sie aber doch nicht unterdrücken zu sollen, um für die Zukunft, in der die immer schwieriger werdenden Verhältnisse der sich stürmisch entwickelnden Güterherstellung eine entsprechende Reform zweifellos erzwingen werden, den Beweis zu erbringen, daß die Notwendigkeit derselben dem naturwissenschaftlich-technischen Denken schon vor Zeiten klar war.

Prof. Dr. Max Kraft.

Mitteilungen aus der Praxis.

Urheberrechtsschutz von „Zeichnungen, Plänen und Entwürfen von architektonischen Arbeiten“ (§ 4, Z. 6 UrhG.).

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 15. März 1915, Kr I 35/15, die von dem Privatankläger Karl B. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Wien vom

27. November 1914, womit Leopold H von der Anklage wegen Vergehens des Urheberrechtseingriffes im Sinne des § 51 UrhG. nach § 259, Z. 3 StPO. freigesprochen worden ist, verworfen.

Gründe: Die Nichtigkeitsbeschwerde wendet sich mit dem Nichtigkeitsgrunde des § 281, Z. 9a Strafprozeßordnung in zwei Punkten gegen das Urteil des Erkenntnisgerichtes, nämlich 1. insofern im Urteil der Urheberrechtsschutz auf solche Zeichnungen beschränkt wird, die einen selbständigen Gedanken zum Ausdruck bringen, ein Geisteswerk darstellen, in die der Verfertiger einen Teil seiner Persönlichkeit gelegt hat, während nach Ansicht der Beschwerde die Absicht genüge, durch Schönheit auf den ästhetischen Sinn zu wirken; 2. insoweit den gegenständlichen Zeichnungen die Eigenschaft abgesprochen wird, daß sie Pläne oder Entwürfe für architektonische Arbeiten seien.

Nach dem Wortlaute der §§ 1 und 4, insbesondere auch Z. 6 des § 4 UrhG. genießen Zeichnungen, Pläne und Entwürfe jedenfalls nur dann den Urheberrechtsschutz, wenn sie ein Kunstwerk („Werke der bildenden Künste“) darstellen. Kunstwerk ist Schaffung der Form aus einem formlosen Stoff, nicht das bloße Anordnen bereits vorliegender Gestalten zu einem neuen Gebilde. Der Künstler formt sich in seinem Innern ein Bild, die Wiedergabe dieses inneren Bildes muß Selbstzweck sein. Ist der Zweck der Darstellung ein anderer als die Befriedigung des ästhetischen Gefühls, der Ausdruck der Individualität des Verfertigers, so liegt ein Kunstwerk nicht vor. Das bloße Kunstgewerbe wird also in der Regel für Pläne und Erzeugnisse keinen Urheberrechtsschutz ansprechen können. Freilich wird das nicht immer der Fall sein; es können hiebei wirklich Kunstwerke in Frage kommen. Im vorliegenden Falle sind aber, wie das Erkenntnisgericht richtig ausführte, nur bekannte Linien zu geometrischen Figuren angeordnet worden, weshalb von einer künstlerischen Idee keine Rede sein kann. Das Gefällige der Linienanordnung wird auf Geist und Gemüt des Beschauers gewiß keinen tiefen und nachhaltigen Eindruck machen, die Individualität des Herstellers des Planes tritt ganz in den Hintergrund; nur wo letzteres ausnahmsweise nicht der Fall ist, könnte von einem Kunstwerk gesprochen werden. Aber auch als architektonische Arbeit im gewöhnlichen Sinne des Wortes sind die durch die vorliegenden Entwürfe dargestellten Werke nicht anzusehen. Der Architekt hat sein Werk längst beendet. Da es sich hier nur um eine Glasverkleidung der Decken von Auslagefenstern bloß eines Geschäftslokales handelt, könnte diese kunstgewerbliche Arbeit höchstens unter den Rahmen der sogenanten Wohnungs- oder Innenarchitektur fallen, bei der es tatsächlich unter Umständen schwierig wäre zu entscheiden, ob § 4, Z. 6 UrhG. auf sie Anwendung findet. Eine Entscheidung dieser Frage kann aber hier entfallen, da — wie oben ausgeführt — auf keinen Fall ein Kunstwerk vorliegt, daher schon mangels dieser Voraussetzung § 4, zitierten Gesetzes nicht in Betracht kommt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher zu verwerfen.

Literatur.

Die landwirtschaftlichen Zustände in Italien. Von Dr. phil. et oec. publ. Rudolf Leonhard. Universitätsprofessor in München. Hannover 1915. Helwingsche Verlagsbuchhandlung. 61 S. Preis 1 Mark 60 Pfennig.

Mit Ausnahme der drei letzten Seiten ist die vorliegende Schrift ein Abdruck eines vom Herrn Verfasser am 19. Mai 1914 in den staatswissenschaftlichen Fortbildungskursen zu Berlin gehaltenen Vortrages. Der Autor stellt zuvörderst fest, daß die italienische Landwirtschaft der Gegenwart in den einzelnen Teilen des Reiches eine ganz verschiedene Entwicklung durchgemacht hat und heute daher verschiedene Entwicklungsstufen wahrzunehmen sind. An der Hand der Vorgeschichte wird gezeigt, daß die Signatur der italienischen Landwirtschaft Trennung von Besitz und Betrieb ist, daß nur in den ausgedehnten Gebirgsgegenden sich in etwas stärkerem Maße ein eigentlicher Bauernstand vorfindet, der aber mehr auf der Nutzung des Gemeindelands, der Allmende, die immer mehr zusammenschmilzt, als auf der eigenen Wirtschaft seine Grundlage hat. Als die Landwirtschaft ungünstig beeinflussende Ursachen werden besprochen: der Mangel isolierter Ansiedlung, ein volkspsychologischer Faktor und bedingt durch die Malaria, die soziale Krankheitserscheinung des Signore, der dezentralisierende Einfluß des Parlaments, das Fehlen des für die italienische Landwirtschaft notwendigen Freihandelssystems, die außerordentlich hohe Grundsteuer. Da trotz aller Bedrückung die Landwirtschaft die Grundlage des italienischen Volkseinkommens bilde und ein Übergang zum Industriestaat nach Ansicht des Verfassers kaum möglich ist, bildet die Frage der Produktivität der Landwirtschaft in Italien ein wichtiges Problem. Verfasser weist auf die verhältnismäßig geringe Ackergesamtanbaufläche und die mindere Intensität des italienischen Getreide- und speziell Weizenbaues hin. Die italienische Agrarpolitik müsse daher auf höhere Erträge bedacht sein. Der Autor entwirft ein Bild über die Bodenverteilung in den einzelnen Landesteilen, die landwirtschaftlichen Betriebs- und Unternehmungsformen sowie die Anbaumethoden und bespricht dann die Bestrebungen der italienischen Regierung im Interesse einer richtigen Agrarpolitik. Hier wird gezeigt, daß die größere Ausdehnung der Anbaufläche und die damit in Verbindung stehende innere Kolonisation die Hauptaufgaben zur Besserung und Gesundung des Zustandes bilden. Es ist den Ausführungen des Herrn Verfassers zu entnehmen, daß die italienische Regierung auf diesem Gebiete schon manches mit Erfolg unternommen hat. Freilich war die Lage der Landwirtschaft in Italien noch im Zeitpunkte des Vortrages keine günstige und es hätte zu ihrer Hebung noch langer, ruhiger, friedlicher Arbeit bedurft.

Die Schrift enthält eine Menge äußerst interessanter Details (wie die Ausführungen über die Halbpacht, die Gewerkvereine der Landarbeiter, die Volksklassen, die Produktivankaufs-, die landwirtschaftlichen Produktiv- und Verarbeitungsgenossenschaften, die Pachtgenossenschaften der landwirtschaftlichen Arbeiter, die Auswanderung und ihre Wirkung, sowie v. a.). und gibt einen klaren Überblick über die landwirtschaftlichen Zustände in Italien, der sonst nur auf Grund einer umfangreichen Literatur gewonnen werden könnte, zumal in manchen Beziehungen auch der Inhalt unserer Wörterbücher über die Staatswissenschaften gänzlich versagt.

Kronegger.

Personalien.

Se. Majestät haben die Sektionsräte im Handelsministerium Alexander Angerer und Dr. Robert Emil Weill zu Ministerialräten ernannt.

Se. Majestät haben dem Sektionsrate im Handelsministerium Dr. Stephan Worms den Titel und Charakter eines Ministerialrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Domscholastikus Josef Zajchowski zum Dechanten, den Domherrn Erzbischof Karl Hryniewiecki zum Domkustos und den Domherrn Dr. Johann Slósarz zum Domscholastikus am römisch-katholischen Metropolitankapitel in Lemberg ernannt.

Se. Majestät haben den Inspektor für den Exportförderungsdienst im Handelsministerium Regierungsrat Dr. Karl Siméons zum Hofrate ernannt.

Se. Majestät haben den Oberbaurat der Direktion für den Bau der Wasserstraßen im Handelsministerium Otto Schneller Edlen von Mohrthal zum Hofrate ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberinspektor des Postsparkassenamtes Georg Mengele anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrat im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums Eduard Güssing anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Rechnungsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben den Oberpolizeiräten im Stande der Polizeidirektion in Prag Leopold Peschka und Regierungsrate Karl Woboril anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionierten Sekretär der Österreichisch-ungarischen Bank Regierungsrate Alfred Dattelzweig das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Der Ackerbauminister hat die Forstassistenten Gustav von Poten, Zdzislaus Romanowski, Michael Szurek, Johann Rosenfeld, Sigismund Podsławek, Ladislaus Grotowski, Stanislaus Wojcik, Josef Pinsker, Hermann Hopfensperger, Otto Jantsch zu Forst- und Domänenverwaltern ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande des technischen Personals bei den agrarischen Operationen den Agrargeometer erster Klasse Emil Havlu zum Agrarobergeometer zweiter Klasse ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat die Tabakregieadjunkten Franz Valenta und Vinko Klemenčič beim Tabakeinlösamte in Ljubuški, ferner Peter Premužić Edlen von Tomašica und Sejfo Arifhodžić bei der Tabakfabrik in Sarajevo zu Tabakregie-Vizesekretären in der neunten Rangsklasse ernannt.

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift für Verwaltung samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 101 bis 110 des Administrativrechtlichen Teiles. Schlußbogen des Administrativrechtlichen Teiles des XXXVIII. Bandes. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

